

Stiepels Gesetz-Sammlung des tschechoslowakischen Staates.

Strafgesetzgebung in den historischen Ländern
nach dem Stande vom 1. Jänner 1932.

I.

Das Strafgesetz

vom 27. Mai 1852, R.-G.-Bl. Nr. 117,
samt den bis September 1931 ergangenen
Entscheidungen.

Herausgegeben von

Dr. Karl Kneißl,

Rat des Obersten Verwaltungsgerichtes, Mitglied der juristischen
Staatsprüfungskommission an der deutschen Universität in Prag.

Zweite umgearbeitete Auflage.



Alle Rechte vorbehalten.

Reichenberg Jänner 1932.

Verlag von Gebrüder Stiepel Gesellschaft m. b. S.

Republik

ÚSTŘEDNÍ KNIHOVNA
PRÁVNICKÉ FAKULTY UJEP
STARÝ FOND
Č. inv. 036011

Verlags-Nr. 3.
Alle Rechte vorbehalten.

~~KNIHOVNA
PRÁVNICKÉ FAKULTY UJEP
3-10-11/17. inv. 833
Sig.~~

Druck von Gebrüder Stiepel Ges. m. b. H., Reichenberg.

Vorbemerkungen zur I. Auflage.

Die vorliegende Arbeit ist durch den Mangel eines Helfes in deutscher Sprache veranlaßt, der eine rasche und verläßliche Orientierung über alle jene Veränderungen ermöglichen würde, die das in den historischen Ländern in Geltung gebliebene Strafgesetz vom 27. Mai 1852, R.-G.-Bl. 117, samt den Nebengesetzen strafrechtlichen Charakters sowohl vor als auch nach dem Umsturze, insbesondere durch die weitausgreifende Gesetzgebung der Tschechoslowakischen Republik erfahren hat, die einerseits das Strafgesetz den geänderten Verhältnissen anpassen, andererseits neue, des Strafschutzes erheischende Tatbestände erfassen mußte. Für die Veranstaltung der Ausgabe war auch der Umstand bestimmend, daß nach eingeholter Auskunft an maßgebender Stelle mit dem Erscheinen eines neuen Strafgesetzes, wenn auch die Vorarbeiten im Schoße des Justizministeriums ziemlich weit gediehen sind, vor einer Reihe von Jahren nicht zu rechnen ist.

Der Stoff wurde in zwei Abteilungen, diese in je zwei Abschnitte gegliedert. Der I. Abschnitt der ersten Abteilung (A.) enthält die auf die Errichtung des selbständigen Staates und seine Verfassung bezughabenden Gesetze, meist nur im Auszuge, dann folgt das Strafgesetz I. und II. Teil (B.). Die zweite Abteilung enthält im I. Abschnitte über 100 Novellen und strafrechtliche Nebengesetze (C.), nach Materien geordnet, den zweiten Abschnitt (D.) bilden die bisher von der Regierung der Tschechoslowakischen Republik abgeschlossenen, bis Mai 1927 veröffentlichten Auslieferungsverträge, die über Wunsch des Verlages aufgenommen wurden.

Dem Strafgesetze und jenen Nebengesetzen, die aus der Zeit vor dem Umsturze herrühren, wurde der authentische deutsche Text zugrunde gelegt. Bei den nach dem 28. Oktober 1918 erschienenen Gesetzen und Verordnungen wurde tunlichst der Text der amtlichen Übersetzung der Sammlung der Gesetze und Verordnungen beibehalten; beim Gesetze zum Schutze der Republik waren Änderungen des amtlichen Textes unausweichlich.

I*

KNIHOVNA
Právnická fakulta UJEP
BRNO, Nám. 25. února 2

Aufgehobene Gesetze sind nur im ersten Teile des Strafgesetzbuches, dort aber auch nur insoweit wiedergegeben, als ihre Kenntnis heute noch für die Praxis notwendig erscheint. Vermeidung alles Überflüssigen zwecks Ermöglichung einer möglichst wohlfeilen Ausgabe war durchwegs leitendes Ziel.

Ober dem Striche ist auf Verordnungen, Kundmachungen und Ministerialerlässe, ferner auf die verwandten Gesetzesstellen verwiesen; von den Verordnungen und Erlässen wurden nur die wichtigen dem ganzen Inhalte nach wiedergegeben.

Unter dem Striche sind die Entscheidungen des Obersten Gerichtes in Brünn und die grundlegenden Entscheidungen des ehemaligen Obersten Gerichts- und Kassationshofes in Wien, hauptsächlich dessen Plenarentscheidungen aufgenommen. Erstere wurden einerseits der amtlichen Sammlung: „Sammlung der Entscheidungen der obersten Gerichtsinstanzen der Tschechoslowakischen Republik. Entscheidungen des Obersten Gerichtes in Strafsachen. Herausgegeben über Auftrag des Präsidiums des Obersten Gerichtes von dessen Zweitem Präsidenten Dr. Franz Vázný“, andererseits der „Sammlung der Entscheidungen des Obersten Gerichtes in Strafsachen“, herausgegeben vom Justizministerium, letztere der Sammlung: „Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- als Kassationshofes, veröffentlicht von der Generalprokuratur“, entnommen. Der angenommene Wortlaut ist beinahe ausnahmslos den Gründen der einzelnen Entscheidungen entlehnt, da die Überschrift, der sogenannte „Rechtssatz“, ja nur eine rasche Orientierung über den Inhalt der Entscheidung bezweckt, ohne ihn voll zu erfassen. Das Studium der Entscheidungen wird daher immer unerlässlich sein, namentlich soweit einander widersprechende Entscheidungen vorliegen. Entscheidungen, die denselben Rechtsgedanken aussprechen, wurden unter Auführung ihrer Zahlen zusammengezogen.

Von der Absicht, die Entscheidungen der Obersten Gerichte in einem besonderen Bande dem Strafgesetzbuche anzugliedern, wurde Umgang genommen, weil es für den Praktiker erfahrungsgemäß von größter Bedeutung ist, die

einschlägigen Entscheidungen bei der betreffenden Gesetzesstelle unmittelbar zur Hand zu haben, ohne erst in einem besonderen Bande nachschlagen zu müssen.

Der Stand der Gesetzgebung wurde bis Mai 1927 berücksichtigt, die Entscheidungen des Obersten Gerichtes in Brünn, 2610 an Zahl, sind dank dem besonderen Entgegenkommen des Verlages bis Ende 1926 verararbeitet, einige wenige, bis Mai 1927 veröffentlichte Entscheidungen aus den Monaten November und Dezember 1926 finden sich im Nachtrage.

Dank habe ich an dieser Stelle dem leider aus dem Justizdienste geschiedenen leitenden Sektionschef im Justizministerium Dr. Emmerich Polák für seine Winke über die Behandlung einzelner Partien des Wertes abzustatten. Ebenso bin ich meinem Freunde, Sektionschef Dr. Othmar Černý, zu Dank verbunden.

Mängel und Fehler sind auch bei größter Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, namentlich bei einem Werke, das ein so großes Gebiet behandelt, unvermeidlich. Ratschläge und Belehrungen werden mich stets zu größtem Dank verpflichten.

Prag, im Mai 1927.

Vorbemerkungen zur II. Auflage.

Die beifällige Aufnahme, welche die I. Auflage gefunden hat, ist ein Beweis dafür, daß mit der deutschen Ausgabe des Strafgesetzes, seiner Nebengesetze und der oberstgerichtlichen Entscheidungen einem weitgehenden Bedürfnisse der juristischen Kreise entsprochen wurde.

Die Tatsache, daß das Buch in so kurzer Zeit vergriffen war, hat bei dem Umfande, daß auch gegenwärtig nicht damit zu rechnen ist, daß der Entwurf des Strafgesetzes in absehbarer Zeit zum Gesetze wird, das Erscheinen einer neuen Auflage erforderlich gemacht.

Bei ihrer Bearbeitung hatte ich keinen Anlaß, am System und der Anlage des Buches und an den Grundsätzen, die mich vom Anfange an geleitet haben, wesentliche Änderungen vorzunehmen. Wohl aber war es meine Auf-

gabe, einmal die seit Mai 1927 erschienenen neuen Gesetz-, Verordnungen und wichtigeren Erlässe aufzunehmen und die durch sie bewirkten Veränderungen zu berücksichtigen, dann aber alles, was in der Spruchpraxis des Obersten Gerichtes in Brünn seit Anfang 1927 bis zum September 1931 zum Erscheinen kam, zu verarbeiten. Beide Aufgaben waren nicht leicht, denn auf dem Gebiete der Gesetzgebung haben einerseits das Gesetz über die Jugendstrafgerichtsbarkeit, insbesondere aber die Strafnovelle 1929 einschneidende Änderungen an bisherigen Stande des Strafrechtes verursacht, andererseits hat die Judikatur des Obersten Gerichtes zunächst eine reiche Fülle neuer Entscheidungen gezeigt, dann aber hat sich keine Rechtsprechung in einer ganzen Reihe wichtiger Fragen zu einer begrüßenswerten Einheitlichkeit gestaltet, die es ermöglichte, die Rechtsansichten dieses Tribunales vielfach zu präzisieren und mit einer größeren Anzahl von übereinstimmenden Entscheidungen zu belegen. Endlich habe ich im Interesse der Studierenden jene Entscheidungen des ehemaligen Wiener Obersten Gerichts- als Kassationshofes neu aufgenommen, welche die Professoren Stoß und Lammaß-Mittler in ihren Lehrbüchern des Strafrechtes anführen.

Mit Rücksicht auf den großen Umfang, den der Stoff genommen hat, hat sich der Verlag trotz gewisser Bedenken entschlossen, das Werk in zwei Bänden erscheinen zu lassen. In den ersten Band wurden als Einleitung die Verfassungsurkunde, und zwar auf vielfache Anregungen hin angeführt, und die das Strafrecht berührenden Verfassungsgesetze, sowie das Strafrecht vom 27. Mai 1852, R.-G.-Bl. Nr. 117, in den zweiten Band die Novellen zum allgemeinen Strafrechte, die strafrechtlichen Nebengesetze und die bisher veröffentlichten Auslieferungsverträge aufgenommen. Die Gesetzgebung ist bis Ende 1931, die Rechtsprechung bis anfangs September 1931 berücksichtigt. Jedem Bande wurde ein besonderes Sachregister beigelegt, das chronologische Register ist beiden Bänden gemeinsam.

Hinsichtlich der Anordnung des Stoffes und der von mir bei Wiedergabe der Entscheidungen benutzten Quellen kann ich mich auf die Ausführungen der Vorbemerkungen

zur I. Auflage berufen, ich wiederhole aber auch hier, daß für den Praktiker stets die eingehende Prüfung der ganzen Entscheidung unerlässlich ist, da ja die wiedergegebenen Entscheidungen doch nur Bruchstücke aus den Gründen der betreffenden Entscheidung sind, die nach meiner subjektiven Ansicht die Rechtsanschauung des erkennenden Senates zum Ausdruck bringen, wegen ihrer unvermeidlichen Kürze aber auf Vollständigkeit keinen Anspruch erheben können.

Infolge der auf die tatkräftige Initiative des gegenwärtigen Justizministers Dr. Alfred Reichner zurückzuführenden reichen schöpferischen Tätigkeit aller einschlägigen Faktoren auf dem Gebiete des Strafrechtes ergab sich bei Angriff der Arbeit im Juli 1930 die Befürchtung, daß das Werk gleich von Anfang an beurteilt sein werde, ein Torso zu bleiben. Diese Befürchtung ist grundlos geworden. Denn das Gesetz über die Jugendstrafgerichtsbarkeit konnte durchwegs berücksichtigt werden, das Gesetz über das Staatsgefängnis wurde noch vor den Auslieferungsverträgen eingehalten. Das Gesetz, womit die Geltung des Ges. (G. Nr. 471/21 (C 10) bis 31. Dezember 1933 verlängert wird, findet sich (auf rotem Papier) vor dem Nachtrage, der alle bis anfangs September 1931 ergangenen obergerichtlichen Entscheidungen enthält. — In parlamentarischer Verhandlung steht dermalen das Gesetz über den Schutz der Ehre, durch das die §§ 487 bis 497 des allgem. Strafrechtes, Art. V des Gesetzes R.-G.-Bl. Nr. 8/1863 und die Preßnovelle G. Nr. 124/24 aufgehoben werden, ein neues einheitliches Preßgesetz ist als Regierungsentwurf vollendet. Da nun zwischen diesen beiden Gesetzen ein Junktum in der Art vorgesehen ist, daß ersteres gleichzeitig mit dem einheitlichen Preßgesetze in Wirksamkeit treten soll, die parlamentarische Verabschiedung beider Gesetze aber bei ihrer Tragweite zweifellos längere Zeit beanspruchen dürfte, wird die II. Auflage für eine geraume Zeit ein vollkommenes Bild des gegenwärtigen Standes der Strafrechtgebung bieten. Nach dem Erscheinen der beiden Gesetze habe ich mit dem Verlag das Übereinkommen getroffen, daß die beiden Gesetze als Nachtrag zum Strafrechte herausgegeben werden in welchen nach Bedarf auch weitere neue Gesetze

und Erlässe strafrechtlichen Charakters, ferner die neueröffneten Auslieferungsverträge und die neuen Entscheidungen Aufnahme finden werden, sodaß auch dann die erschöpfende Darstellung der in den historischen Ländern geltenden Strafgesetzgebung verbürgt sein wird.

Dank sage ich jenen Herren, die mich auf Fehler in der I. Auflage aufmerksam gemacht haben, zu Dank werde ich allen verbunden sein, die es künftig tun werden.

St. Margaretenbad, im September 1931.

Dr. Karl Kneißl.

Inhaltsverzeichnis zum I. Bande.

	Seite
Vorbemerkungen zur I. und II. Auflage	III
Verzeichnis der Abkürzungen	XIII, XIV

I. Abteilung.

A. Die Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik sowie das Strafrecht berührenden Verfassungsgesetze.	
I. Gesetz vom 28. Oktober 1918, Slg. Nr. 11, betreffend die Errichtung des selbständigen tschechoslowakischen Staates	3
II. Gesetz vom 23. Juli 1919, Slg. Nr. 449, über den gesetzlichen Schutz der Tschechoslowakischen Republik	4
III. a) Gesetz vom 29. Feber 1920, Slg. Nr. 121, betreffend die Einführung der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik	5
b) Die Verfassungsurkunde	7
IV. Gesetz vom 14. April 1920, Slg. Nr. 300, über außerordentliche Verfügungen	42
V. Gesetz vom 13. März 1919, Slg. Nr. 139, betreffend die Regelung der Kundmachung der Gesetze und Verordnungen (Fassung nach dem Gesetze Nr. 500/21)	45
VI. Verfassungsgesetz vom 9. April 1920, Slg. Nr. 294, über die Unterfertigung der Gesetze und Verordnungen	47
B. Das Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen vom 27. Mai 1852, R.-G.-Bl. Nr. 117.	
Kundmachungspatent	48

Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und
Übertretungen.

Erster Teil.

	Seite
Von den Verbrechen (§§ 1—232)	56—423
1. Hauptstück. Von Verbrechen überhaupt (§§ 1—11)	56
2. Hauptstück. Von Bestrafung der Verbrechen überhaupt (§§ 12—42)	92
3. Hauptstück. Von erschwerenden Umständen (§§ 43 bis 45)	114
4. Hauptstück. Von Milderungs Umständen (§§ 46, 47)	116
5. Hauptstück. Von Anwendung der Erschwerungs- und Milderungs Umstände bei Bestimmung der Strafe und von der Anrechnung der Untersuchungshaft (§§ 48—55)	119
6. Hauptstück. Von den verschiedenen Gattungen der Verbrechen (§§ 56, 57)	126
7. Hauptstück. [Vor den Verbrechen des Hochverrates, der Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, und der Störung der öffentlichen Ruhe (§§ 58—67)]	128
8. Hauptstück. Von dem Aufstande und Aufruhr (§§ 68—75)	129
9. Hauptstück. Von öffentlicher Gewalttätigkeit (§§ 76 bis 100)	144
10. Hauptstück. Von dem Mißbrauche der Amtsgewalt (§§ 101—105)	204
11. u. 12. Hauptstück. Gesetz vom 22. Mai 1919, Slg. Nr. 269, betreffend die Fälschung von Geld und Wertpapieren	220
13. Hauptstück. Von der Religionsführung (§§ 122 bis 124)	229
14. Hauptstück. Von der Notzucht, Schändung und anderen schweren Unzuchtfällen (§§ 125—133)	232
15. Hauptstück. Von dem Morde und Totschlage (§§ 134—143)	247
16. Hauptstück. Von Abtreibung der Leibesfrucht (§§ 144—148)	259

	Seite
17. Hauptstück. Von Weglegung eines Kindes (§§ 149 bis 151)	264
18. Hauptstück. Von dem Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung (§§ 152—157)	266
19. Hauptstück. Von dem Zweikampfe (§§ 158—165)	280
20. Hauptstück. Von der Brandlegung (§§ 166—170)	283
21. Hauptstück. Von dem Diebstahle und der Veruntreuung (§§ 171—189)	288
22. Hauptstück. Von dem Raube (§§ 190—196)	356
23. Hauptstück. Vom Betruge, der betrügerischen Krifa und der Schädigung fremder Gläubiger (§§ 197—205 b)	359
24. Hauptstück. Von der zweifachen Ehe (§§ 206 bis 208)	403
25. Hauptstück. Von der Verleumdung (§§ 209, 210)	404
26. Hauptstück. Von dem Verbrechen geleisteten Vor- schube (§§ 211—[222])	410
27. Hauptstück. Von Erlöschung der Verbrechen und Strafen (§§ 223—232)	420

Zweiter Teil.

Von den Vergehen und Übertretungen (§§ 233 bis 532)	429—643
1. Hauptstück. Von Vergehen und Übertretungen überhaupt, und deren Bestrafung (§§ 233—239)	429
2. Hauptstück. Von den Strafen der Vergehen und Übertretungen überhaupt (§§ 240—268)	432
3. Hauptstück. [Von Bestrafung der Unmündigen (§§ 269—273)]	448
4. Hauptstück. Von den verschiedenen Gattungen der Vergehen und Übertretungen (§§ 274—277)	449
5. Hauptstück. Von den Vergehen und Übertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung (§§ 278 bis 310)	450
6. Hauptstück. Von Übertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören (§§ [311]—330)	475

	Seite
7. Hauptstück. Von den Übertretungen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes (§§ 331—334)	496
8. Hauptstück. Von den Vergehen und Übertretungen gegen die Sicherheit des Lebens (§§ 335—392)	498
9. Hauptstück. Von den Vergehen und Übertretungen gegen die Gesundheit (§§ 393—[408])	544
10. Hauptstück. Von anderen die körperliche Sicherheit verletzenden oder bedrohenden Übertretungen (§§ 409—433)	547
11. Hauptstück. Von den Vergehen und Übertretungen gegen die Sicherheit des Eigentumes (§§ 434 bis 486 c)	559
12. Hauptstück. Von Vergehen und Übertretungen gegen die Sicherheit der Ehre (§§ 487—499)	594
13. Hauptstück. Von Vergehen und Übertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit (§§ 500—525)	617
14. Hauptstück. Von Erlöschung der Vergehen und Übertretungen und ihrer Strafen (§§ 526—532)	632

Abkürzungen.

D.-G.-Erg. = Sbirka rozhodnutí nejvyšších stolic soudních republiky Československé. Rozhodnutí nejvyššího soudu ve věcech trestních (Sammlung der Entscheidungen der Obersten Gerichtsinstanzen der Tschechoslowakischen Republik. Entscheidungen des Obersten Gerichtes in Strafsachen). Herausgegeben über Auftrag des Präsidiums des Obersten Gerichtes von dessen II. Präsidenten Dr. Franz Vázný.

J.-M.-Erg. = Sbirka rozhodnutí nejvyššího soudu ve věcech trestních (Sammlung der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes in Strafsachen). Herausgegeben vom Justizministerium.

Wien, Erg. = Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- und Kassationshofes, veröffentlicht von der k. k. Generalprokuratur.

D.-W.-G. Erg. Boh. = Sammlung der Erkenntnisse des Obersten Verwaltungsgerichtes in Prag in Administrativsachen, herausgegeben von dem Senatspräsidenten Dr. Josef Bohuslav.

a. b. G.-B. = allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.

Ab. E. = Allerhöchste Entschliezung.

A.-B. = Auslieferungsvertrag.

D.-B.; Durchf.-Vdg. = Durchführungsverordnung.

E.; Entsch. = Entscheidung.

Erl. = Erlaß.

E.-O. = Exekutionsordnung.

F.-M., F.-M.-E. = Finanzministerium, Erlaß des F.-M.

G., Ges. = Gesetz.

Ges. m. b. S. = Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Gesch.-O. = Geschäftsordnung.

Gew.-O. = Gewerbeordnung.

Gub.-V. = Suberntalverordnung.

H.-G.-B. = Handelsgesetzbuch.

H.-K.-D. = Hofkanzleibefrei.
H.-M., H.-M.-E. = Handelsministerium, Erlaß des H.-M.
J.-B. = Judikatendbuch des Obersten Gerichts- und Kassationshofes.
Jug.-St.-G. = Gesetz Slg. Nr. 48/31 über die Jugendstrafgerichtsbarkeit.
J.-G.-Slg. = Justizgesetzsammlung.
J.-M., J.-M.-E. = Justizministerium, Erlaß des J.-M.
J.-M.-B.-Bl. = Verordnungsblatt des Justizministeriums.
J.-N. = Jurisdiktionsnorm.
Km. = Kundmachung.
K.-M.-P. = Kundmachungspatent.
K.-D. = Konkursordnung.
K. P.; Kais. Pat. = Kaiserliches Patent.
K. B., Kais. Vdg. = Kaiserliche Verordnung.
K.-W.-G. = Kriegswuchergesetz.
L.-G.-Bl. = Landesgesetzblatt.
L.-M.-G. = Lebensmittelgesetz.
Mark.-G. = Markengesetz.
M.-E., M.-B. = Ministerialerlaß, Ministerialverordnung.
M. J., M. J. E. = Ministerium des Innern, Erlaß d. M. d. J.
M.-St.-G. = Militärstrafgesetz.
Nov. 1929 = Strafnovelle Gesetz Slg. Nr. 31/29.
Not.-D. = Notariatsordnung.
O. G. = Oberstes Gericht in Brünn.
O. G.-H. = Oberstes Gerichts- als Kassationshof in Wien.
O. B.-G. = Oberstes Verwaltungsgericht in Prag.
Pat.-G. = Patentgesetz.
Pl.-E. = Plenarentscheidung des Obersten Gerichts- als Kassationshofes in Wien, bezw. des Obersten Gerichtes in Brünn.
Preßg. = Preßgesetz.
Preß.-Nov. = Preßnovelle Slg. Nr. 124/24.
P.-G. = Punzierungsgesetz.
Prov.-G.-S. = Provinzialgesetzsammlung.
Reg.-Vdg. = Regierungsverordnung.
R.-G.-Bl. = Reichsgesetzblatt.
Sch.-G. = Gesetz zum Schutze der Republik Slg. Nr. 50/23.

Slg. d. Gef. u. Vdg. = Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen (Sbirka zákonů a nařízení).
Sprengst.-G. = Sprengstoffgesetz.
St.-G. = Strafgesetz.
St.-P.-D. = Strafprozessordnung.
Tier-S.-G. = Tierseuchengesetz.
Unf. Wettb.-G. = Gesetz Slg. Nr. 111/27 gegen den unlauteren Wettbewerb.
Urh.-G. = Urhebergesetz.
Vdg. = Verordnung.
Vdg.-Bl. = Verordnungsblatt.
V.-U. = Verfassungsurkunde.
Ver.-G. = Vereinsgesetz.
Verf.-G. = Versammlungsgesetz.
W.-P. = Waffenpatent.
Wehrg. = Wehrgesetz.
Z.-P.-D. = Zivilprozessordnung.

I. Band.

A.

Die Verfassungsurkunde der tschecho-
slowakischen Republik und die das Strafrecht
betreffenden Verfassungsgesetze.

B.

Das Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen
und Übertretungen vom 27. Mai 1852,
R.-G.-Bl. Nr. 117.

A.

Die Verfassungsurkunde der tschechoslowakischen Republik und die das Strafrecht betreffenden Verfassungsgesetze.

I.

Gesetz vom 28. Oktober 1918, Slg. d. G. u. B. Nr. 11, betreffend die Errichtung des selbständigen tschechoslowakischen Staates.

(Öffentlich verlautbart am 28. Oktober 1918.)

Der selbständige tschechoslowakische Staat ist ins Leben getreten. Um den Zusammenhang der bisherigen Rechtsordnung mit dem neuen Zustande aufrechtzuerhalten, um Verwirrungen hintanzuhalten und den ungestörten Übergang zum neuen Staatsleben zu regeln, verordnet der Nationalausschuß im Namen des tschechoslowakischen Volkes als Vollstrecker der staatlichen Souveränität, wie folgt:

Art. I. Die Staatsform des tschechoslowakischen Staates wird die Nationalversammlung im Einvernehmen mit dem tschechoslowakischen Nationalrat in Paris bestimmen. Der Nationalausschuß ist das Organ des einmütigen Volkswillens sowie der Vollstrecker der staatlichen Souveränität.

Art. II. Sämtliche bisherigen Landes- und Reichsgesetze und Verordnungen bleiben vorläufig in Kraft.

Art. III. Alle autonomen, staatlichen und Komitatsämter, Staats-, Landes-, Bezirks- und insbesondere auch Gemeindeanstalten sind dem Nationalausschuß unterstellt und amtieren und handeln vorläufig auf Grund der bisher geltenden Gesetze und Verordnungen.

Art. IV. Dieses Gesetz tritt am heutigen Tage in Wirksamkeit.

Art. V. Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Nationalausschuß beauftragt.

II.

Gesetz vom 23. Juli 1919, Slg. d. G. u. B. Nr. 449, über den gesetzlichen Schutz der Tschechoslowakischen Republik.

Auf Grund des Beschlusses der Nationalversammlung wird angeordnet:

§ 1. Die mit dem Gesetze vom 28. Oktober 1918. Slg. d. G. u. Bdg. Nr. 11, für das Gebiet der Tschechoslowakischen Republik vorläufig in Geltung belassenen Bestimmungen der Landesgesetze und Verordnungen, sowie der Gesetze und Verordnungen des österreichischen, ungarischen und österreichisch-ungarischen Reiches schüzen vom 28. Oktober 1918 angefangen die Tschechoslowakische Republik in jenen Teilen ihres Gebietes, für die sie vor dem 28. Oktober 1918 Geltung hatten. Es werden daher in allen diesen Gesetzen und Verordnungen die dort vorkommenden Ausdrücke „österreichisch“, „ungarisch“ und „österreichisch-ungarisch“ und ähnliche Ausdrücke gleicher Bedeutung durch die entsprechenden Formen der Worte „tschechoslowakisch“ und „Tschechoslowakischen Republik“ ersetzt. Diese Bestimmung gilt analog für die Bezeichnungen „kaiserlich“, „königlich“, „kaiserlich königlich“ und „kaiserlich und königlich“.

§ 2. Dieses Gesetz gilt vom Tage der Kundmachung, und zwar für die Zeit vom 28. Oktober 1918 angefangen.

III.

Die Verfassungsurkunde.

Wir, das Tschechoslowakische Volk, haben, geleitet von dem Willen, die vollkommene Einheit des Volkes zu festigen, eine aerechte Ordnung in der Republik einzuführen, die ruhige Entwicklung der tschechoslowakischen Heimat zu sichern, das allgemeine Wohl aller Bürger dieses Staates zu fördern und die Segnungen der Freiheit den künftigen Geschlechtern zu sichern, in unserer Nationalversammlung am 29. Feber 1920 die Verfassung für die Tschechoslowakische Republik angenommen, deren Wortlaut folgt.

Dabei erklären wir, das Tschechoslowakische Volk, bemüht sein zu wollen, daß diese Verfassung und alle Gesetze unseres Landes in gleicher Weise im Geiste unserer Geschichte wie im Geiste der im Prinzip der Selbstbestimmung enthaltenen modernen Grundsätze durchgeführt werden, denn wir wollen uns der Gesellschaft der Völker als gebildetes, friedliebendes, demokratisches und fortschrittliches Mitglied angliedern.

a) Gesetz vom 29. Feber 1920, Slg. d. G. u. B. Nr. 121, betreffend die Einführung der Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik.

Art. I. ⁽¹⁾ Gesetze, die der Verfassungsurkunde, ihren Bestandteilen und den sie abändernden und ergänzenden Gesetzen widersprechen, sind ungültig.

⁽²⁾ Die Verfassungsurkunde und ihre Bestandteile können bloß durch Gesetze abgeändert oder ergänzt werden, die als Verfassungsgesetze bezeichnet sind (§ 33).

Art. II. Das Verfassungsgericht entscheidet darüber, ob die Gesetze der Tschechoslowakischen Republik und die Gesetze des Parlamentes von Karpathenrußland dem Grundsätze des Artikels I entsprechen.

Art. III. ⁽¹⁾ Das Verfassungsgericht besteht aus sieben Mitgliedern. Je zwei Mitglieder werden in dasselbe vom Obersten Verwaltungsgerichte und vom Obersten Gerichte aus deren Mitte entsendet. Die übrigen zwei Mitglieder und den Vorsitzenden ernennt der Präsident der Republik.

⁽²⁾ Die näheren Bestimmungen, insbesondere über die Art, wie die beiden genannten Gerichte die Mitglieder des Verfassungsgerichtes entsenden, über dessen Funktionsperiode, über das Verfahren vor demselben und über die Wirkungen seiner Erkenntnisse werden durch ein Gesetz getroffen.

Siehe das Gesetz vom 9. März 1920, Slg. Nr. 162, über das Verfassungsgericht, ferner die in der Slg. Nr. 255/22 veröffentlichte Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtes; vgl. auch die Reg.-Vdg. Slg. Nr. 159/23, betreffend die Festsetzung der Entschädigung für die Mitglieder des Verfassungsgerichtes.

Art. IV. (1) Die bisherige Nationalversammlung bleibt solange in Tätigkeit, bis sich das Abgeordnetenhaus und der Senat konstituieren.

(2) Die von dieser Nationalversammlung beschlossenen, aber an dem Tage der Konstituierung des Abgeordnetenhauses und des Senates nicht kundgemachten Gesetze können überhaupt nicht kundgemacht werden, wenn sie der Präsident der Republik der Nationalversammlung zurückgestellt hat.

(3) Bezüglich der Fristen, die von der provisorischen Verfassung für die Ausübung des Rechtes des Präsidenten der Republik gemäß § 11 und für die Pflicht zur Kundmachung eines beschlossenen Gesetzes festgesetzt sind, gelten bei den von der bisherigen Nationalversammlung beschlossenen Gesetzen die Vorschriften der provisorischen Verfassung.

Art. V. Der bisherige Präsident bleibt in seinem Amte, solange nicht eine neue Wahl durchgeführt wird. Vom Tage der Wirksamkeit der Verfassungsurkunde kommen ihm die darin festgesetzten Rechte zu.

Art. VI. Solange nicht die durch die Verfassungsurkunde festgesetzte Gesamtzahl der Mitglieder der Abgeordnetenkammer und des Senates gewählt ist, entscheidet für die Bestimmung der zur gültigen Beschlussfassung nach der Verfassungsurkunde notwendigen Zahl von Abgeordneten und Senatoren die Zahl der tatsächlich gewählten Mitglieder.

Art. VII. (1) Die Bestimmungen der Artikel I, II, III, 1. Absatz, und VI bilden einen Bestandteil der Verfassungsurkunde nach § 33 dieser Urkunde.

(2) Die in der Verfassungsurkunde vorausgesetzten Durchführungsgesetze sind nicht Bestandteile dieser Urkunde nach Absatz 1, wenn die Verfassungsurkunde nicht anders bestimmt.

Art. VIII. (1) Die beigezeichnete Verfassungsurkunde erlangt Wirksamkeit mit dem Tage ihrer Kundmachung.

(2) Der § 20 derselben bezieht sich nicht auf die Mitglieder der bisherigen Nationalversammlung.

Art. IX. An dem im 1. Absätze des Art. VIII festgesetzten Tage treten alle Bestimmungen, welche dieser Verfassungsurkunde und der republikanischen Staatsform widersprechen, ferner alle früheren Verfassungsgesetze, selbst wenn einzelne Bestimmungen derselben nicht in unmittelbarem Widerspruch mit den Verfassungsgesetzen der Tschechoslowakischen Republik stünden, außer Kraft.

Art. X. Dieses Gesetz tritt zugleich mit der Verfassungsurkunde in Wirksamkeit und wird ebenso wie die Verfassungsurkunde von der Regierung durchgeführt.

b) Verfassungsurkunde der Tschechoslowakischen Republik.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. (1) Das Volk ist die einzige Quelle der gesamten Staatsgewalt in der Tschechoslowakischen Republik.

(2) Die Verfassungsurkunde bestimmt, durch welche Organe sich das souveräne Volk Gesetze gibt, sie in Vollzug setzt und Recht findet. Sie setzt auch die Grenzen fest, welche diese Organe nicht überschreiten dürfen, um die verfassungsmäßig gewährleisteten bürgerlichen Freiheiten nicht zu berühren.

§ 2. Der tschechoslowakische Staat ist eine demokratische Republik, deren Haupt der gewählte Präsident ist.

§ 3. (1) Das Gebiet der Tschechoslowakischen Republik bildet ein einheitliches und unteilbares Ganzes, dessen Grenzen nur durch ein Verfassungsgesetz (Art. I Einf.-Ges.) geändert werden können.

(2) Ein untrennbarer Bestandteil dieses Ganzen ist, und zwar auf Grund freiwilligen Anschlusses nach dem zwischen den Haupt- und assoziierten Mächten und der

(Zu § 2.) (1) Die demokratisch-republikanische Staatsform wird von der Nationalversammlung und dem gewählten Präsidenten als den gesetzgebenden Faktoren und von der Regierung als Repräsentantin der Vollzugsgewalt vorge stellt. (D.-G.-Sig. 2811/27.)

Tschechoslowakischen Republik zu Saint Germain-en-Laye abgeschlossenen Verträge vom 10. September 1919 das autonome Gebiet Karpathenrußlands, das mit der weitestgehendsten, mit der Einheitlichkeit der Tschechoslowakischen Republik vereinbaren Autonomie ausgestattet werden wird.

(²) Karpathenrußland hat ein eigenes Parlament, das sich sein Präsidium wählt.

(³) Das Parlament Karpathenrußlands ist zur Beschlussfassung über Gesetze in Angelegenheiten der Sprache, des Unterrichtes, der Religion, der lokalen Verwaltung sowie in anderen Angelegenheiten berufen, die ihm durch Gesetze der Tschechoslowakischen Republik übertragen werden. Die vom Parlamente Karpathenrußlands beschlossenen Gesetze werden, wenn der Präsident der Republik durch seine Unterschrift ihnen die Zustimmung erteilt, in einer besonderen Sammlung kundgemacht und werden vom Gouverneur mit unterzeichnet.

(⁴) Karpathenrußland hat in der Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik durch eine angemessene Zahl von Abgeordneten (Senatoren) nach den betreffenden tschechoslowakischen Wahlordnungen vertreten zu sein.

(⁵) An der Spitze von Karpathenrußland steht ein vom Präsidenten der Tschechoslowakischen Republik über Antrag der Regierung ernannter und auch dem Parlamente Karpathenrußlands verantwortlicher Gouverneur.

(⁶) Die Funktionäre Karpathenrußlands werden nach Möglichkeit seiner Bevölkerung entnommen.

(⁷) Einzelheiten, insbesondere über das Wahlrecht und die Wählbarkeit in das Parlament, regeln besondere Bestimmungen.

(⁸) Das Gesetz der Nationalversammlung, welches die Grenzen von Karpathenrußland bestimmt, bildet einen Bestandteil der Verfassungsurkunde.

§ 4. (¹) Die Staatsbürgerschaft in der Tschechoslowakischen Republik ist eine einzige und einheitliche.

(²) Die Bedingungen der Erwerbung, der Wirkungen und des Erlöschens der Staatsbürgerschaft der Tschechoslowakischen Republik bestimmt ein Gesetz.

Siehe das Gesetz vom 9. April 1920, Slg. Nr. 236, mit welchem die bisherigen Bestimmungen über den Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft und des Heimatrechts in der Tschechoslowakischen Republik ergänzt und abgeändert werden.

(³) Ein Angehöriger eines fremden Staates kann nicht zugleich Angehöriger der Tschechoslowakischen Republik sein.

§ 5. (¹) Die Hauptstadt der Tschechoslowakischen Republik ist Prag.

(²) Die Farben der Republik sind weiß, rot und blau.

(³) Das Staatswappen und die Flaggen des Staates werden durch Gesetze bestimmt.

Siehe das Gesetz vom 30. März 1920, Slg. Nr. 252, womit Bestimmungen über die Staatsflagge, die Staatswappen und das Staatsiegel erlassen werden.

Zweites Hauptstück.

Die gesetzgebende Gewalt, Zusammensetzung und Wirkungsbereich der Nationalversammlung und ihrer beiden Häuser.

§ 6. (¹) Die gesetzgebende Gewalt für das ganze Gebiet der Tschechoslowakischen Republik übt die Nationalversammlung aus, die aus zwei Häusern: dem Abgeordnetenhaus und dem Senat besteht.

(²) Der Sitz beider Häuser ist Prag. Wenn es aber unumgänglich notwendig ist, können sie vorübergehend auch in einem anderen Ort der Tschechoslowakischen Republik einberufen werden.

§ 7. (¹) Die gesetzgebende und verwaltende Tätigkeit der Landtage ist erloschen.

(²) Sofern ein von der Nationalversammlung beschlossenes Gesetz nichts anderes bestimmt, gilt es für das ganze Gebiet der Tschechoslowakischen Republik.

§ 8. Das Abgeordnetenhaus zählt 300 Mitglieder, die auf Grund des allgemeinen, gleichen, direkten, geheimen Stimmrechtes nach dem Grundsatz der verhältnismäßigen Vertretung gewählt werden. Die Wahlen finden an einem Sonntag statt.

§ 9. Das Wahlrecht für das Abgeordnetenhaus haben alle Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik ohne

Unterschied des Geschlechtes, die das 21. Lebensjahr überschritten haben und den sonstigen Bedingungen der Wahlordnung für das Abgeordnetenhaus entsprechen.

§ 10. Wählbar sind Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik ohne Unterschied des Geschlechtes, die wenigstens das 30. Lebensjahr erreicht haben und den sonstigen Bedingungen der Wahlordnung für das Abgeordnetenhaus entsprechen.

§ 11. Die Wahlperiode des Abgeordnetenhauses dauert 6 Jahre.

§ 12. Die näheren Vorschriften über die Ausübung des Wahlrechtes und die Durchführung der Wahlen enthält die Wahlordnung für das Abgeordnetenhaus.

Siehe das Gesetz vom 29. Feber 1920, Slg. Nr. 123, in der Fassung des Gesetzes Slg. Nr. 205/1925, betreffend die Erlassung einer Wahlordnung für das Abgeordnetenhaus (C 28).

§ 13. Der Senat zählt 150 Mitglieder, die auf Grund des allgemeinen, gleichen, direkten, geheimen Stimmrechtes nach dem Grundsatz der verhältnismäßigen Vertretung gewählt werden. Die Wahlen finden an einem Sonntag statt.

§ 14. Das Wahlrecht für den Senat haben alle Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik ohne Unterschied des Geschlechtes, die das 26. Lebensjahr überschritten haben und den sonstigen Bedingungen des Gesetzes über die Zusammensetzung und den Wirkungsbereich des Senates entsprechen.

§ 15. Wählbar sind Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik ohne Unterschied des Geschlechtes, die das 45. Lebensjahr erreicht haben und den sonstigen Bedingungen des Gesetzes über die Zusammensetzung und den Wirkungsbereich des Senates entsprechen.

§ 16. Die Wahlperiode des Senates dauert 8 Jahre.

§ 17. Die näheren Vorschriften über die Ausübung des Wahlrechtes und die Durchführung der Wahlen enthält das Gesetz über die Zusammensetzung und den Wirkungsbereich des Senates.

Siehe das Gesetz vom 29. Feber 1920, Slg. Nr. 124, über die Zusammensetzung und den Wirkungsbereich des Senates (C 29), abgeändert durch die Gesetze Slg. Nr. 431/20 und 206/25.

§ 18. Niemand darf zugleich Mitglied beider Häuser sein.

§ 19. (1) Über die Gültigkeit der Wahlen in das Abgeordnetenhaus und in den Senat entscheidet das Wahlgericht.

(2) Die nähere Regelung enthält ein Gesetz.

Siehe das Gesetz vom 29. Feber 1920, Slg. Nr. 125, über das Wahlgericht in der Fassung des Gesetzes vom 30. Mai 1924, Slg. Nr. 145.

Siehe auch das Gesetz vom 18. Juni 1924, Slg. Nr. 144, über die Inkompatibilität.

§ 20. (1) Hat ein in Staatsdiensten Angestellter, der in die Nationalversammlung gewählt wurde, als dessen Mitglied die Angelobung geleistet, so wird er für die Zeit der Mitgliedschaft in der Nationalversammlung beurlaubt und hat während dieser Zeit Anspruch auf seine ständigen Dienstbezüge mit Ausnahme der Orts- oder Funktionszulage sowie den Anspruch auf die Zeitverrückung. Hochschulpromessoren haben Anspruch auf Urlaub. Machen sie von diesem Rechte Gebrauch, so gilt für sie dasselbe wie für die übrigen Staatsangestellten.

(2) Andere öffentliche Angestellte haben, solange sie Mitglieder der Nationalversammlung sind, Anspruch auf Urlaub.

(3) Mitglieder der Nationalversammlung können erst nach Ablauf eines Jahres nach dem Aufhören ihrer Mitgliedschaft in die Nationalversammlung zu besetzten Staatsangestellten bestellt werden.

(4) Diese Bestimmung findet auf Minister überhaupt keine Anwendung. Die im vorstehenden Absätze angeführte Zeitgrenze eines Jahres findet auf Abgeordnete (Senatoren), die vor ihrer Wahl in die Nationalversammlung Staatsangestellte waren, keine Anwendung, sofern sie in dem gleichen Dienstzweige bleiben.

(5) [Gau- und] Bezirksvorsteher können nicht Mitglieder der Nationalversammlung sein.

(⁶) Mitglieder des Verfassungsgerichtes, Besitzer des Wahlgerichtes und jene, die Mitglieder der (Gau)Landesvertretungen sind, können nicht zugleich Mitglieder der Nationalversammlung sein.

Siehe §§ 1, 7 des Gesetzes vom 29. Feber 1920, Slg. Nr. 126 in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 1927, Slg. Nr. 125, über die Organisation der politischen Verwaltung.

§ 21. Die Mitglieder beider Häuser können jederzeit auf ihr Mandat verzichten.

§ 22. (¹) Die Mitglieder der Nationalversammlung üben ihr Mandat persönlich aus; sie dürfen von niemandem Aufträge empfangen.

(²) Sie dürfen sich nicht zur Unterstützung persönlicher Interessen von Parteien an öffentliche Behörden wenden. Diese Bestimmung findet auf Mitglieder der Nationalversammlung keine Anwendung, sofern ein solches Einschreiten bei der Behörde bloß zur Ausübung ihres regelmäßigen Berufes gehört.

(³) In der ersten Sitzung des Hauses, an der sie teilnehmen, leisten sie folgende Angelobung: „Ich gelobe, der Tschechoslowakischen Republik treu zu sein und die Gesetze zu beachten sowie mein Mandat nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben.“ Die Verweigerung des Gelöbnisses oder ein Gelöbniß mit Vorbehalt hat ohneweiters den Verlust des Mandates zur Folge.

§ 23. Die Mitglieder der Nationalversammlung können wegen ihrer Abstimmung im Hause oder in den Ausschüssen

(Zu § 22.) (1) Die Mitgliedschaft in der Nationalversammlung (Senat) wird durch die Wahl selbst erlangt, der Gewählte wird nicht erst dann Abgeordneter bezw. Senator, wenn er das Gelöbniß nach § 22 der Verfassungsurkunde, bezw. § 13 des Ges. vom 29. Feber 1920, Slg. Nr. 124, abgelegt hat. (D.-G.-Slg. 2431/26, J.-M.-Slg. 413.)

(Zu § 23.) (1) Der Ausdruck „Äußerungen“ bedeutet jede Rundgebung, durch die ein Mitglied der Nationalversammlung seine verfassungsmäßigen Rechte ausübt. Äußerungen sind nicht nur Rundgebungen durch Wort, sondern auch durch Schrift, Gebärden u. dgl.

des Hauses überhaupt nicht verfolgt werden. Wegen der dafelbst in Ausübung des Mandates gemachten Äußerungen unterziehen sie bloß der Disziplinargewalt ihres Hauses.

§ 24. (¹) Zu jeder Straf- oder Disziplinarverfolgung eines Mitgliedes der Nationalversammlung wegen anderer Handlungen oder Unterlassungen ist die Zustimmung des betreffenden Hauses erforderlich. Normeaert des Hans die Zustimmung, so ist die Verfolgung für immer ausgeschlossen.

§ 23 setzt ausdrücklich eine in Ausübung des Mandates gemachte Äußerung voraus. Ein durch eine Tat begangenes Delikt ist keine Äußerung, durch die ein Mitglied der Nationalversammlung seine verfassungsmäßigen Rechte ausübt. Delikte dieser Art gehören zu den Handlungen (ev. Unterlassungen), von denen § 24, Abs. 1, der Verf.-Urk. spricht, die mit Zustimmung des betreffenden Hauses gerichtlich verfolgt werden können. (D.-G.-Slg. 3161/28, J.-M.-Slg. 597.)

(²) Das Disziplinarverfahren nach § 52 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses präjudiziert der Anwendbarkeit der einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzes nicht. (D.-G.-Slg. 3161/28.)

(Zu § 24.) (1) Das Mandat erlangt das Mitglied der Nationalversammlung ausschließlich durch die Wahl nach dem Willen des Volkes; schon durch die Wahl erwirbt das Mitglied die ihm aus dieser Funktion zustehenden Rechte, sonach auch die Immunität, die ihm ohne weitere Erfordernisse schon auf Grund seines Charakters als Mitglied der Nationalversammlung zukommt. Unter Wahl im Sinne des § 8 (13) der Verfassungsurkunde versteht der Gesetzgeber nur die Abgabe der Stimmzettel durch die Wähler als Akt des Wahlverfahrens (Beendigung der Abstimmung im Sinne des § 42 des Gesetzes vom 29. Feber 1920, Slg. Nr. 123). Schon mit der Abgabe der Stimmzettel bei der Wahl entstehen alle mit der Mitgliedschaft zur Nationalversammlung verbundenen Wirkungen, daher auch die Immunität nach § 24, Abs. 1, der Verf.-Urk.; danach kann ohne die Zustimmung des zuständigen Hauses auch darüber nicht entschieden werden, ob eine bedingt verhängte Strafe zu vollziehen ist. (D.-G.-Slg. 2430/26, J.-M.-Slg. 483.)

(²) Die Mitgliedschaft in der Nationalversammlung (Senat) wird durch die Wahl selbst erlangt. Unrichtig ist die Anschauung, daß der Gewählte erst dann Abgeordneter bezw. Senator wird, wenn er das Gelöbniß nach § 13 des Gesetzes vom 29. Feber 1920, Slg. Nr. 124, und nach § 22 des Gesetzes vom 29. Feber 1920, Slg. Nr. 121, abgelegt hat. Die Frage, ob die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Wahl

im Falle ihrer Aufhebung durch das Wahlgericht ex nunc oder ex tunc zu beurteilen ist, ist nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Wahlgericht zu beurteilen. (D.-G.-Erg. 2431/26, J.-M.-Erg. 483.)

(3) Darauf, wann die strafbare Handlung begangen wurde, kommt es nicht an, entscheidend ist lediglich, daß das Strafverfahren gegen eine Person gerichtet ist, die als Mitglied der Nationalversammlung gewählt wurde. (D.-G.-Erg. 2431/26, J.-M.-Erg. 483.)

(4) Die Immunität ist ein persönliches Recht des Abgeordneten allgemeinen Umfanges, sein Inhalt besteht in der Unverfolgbarkeit wegen strafbarer Handlung. Dieses persönliche Recht kann für einen bestimmten konkreten Fall durch die Auslieferung suspendiert werden. Die Suspension hat die Wirkung, daß das ausgelieferte Mitglied des Abgeordnetenhauses den allgemeinen und für jedermann gültigen Vorschriften in allen Konsequenzen unterworfen ist. Nach allgemeinen Vorschriften muß jedes eingeleitete Strafverfahren in gesetzmäßiger Weise beendet werden. Wenn das Abgeordnetenhaus durch Auslieferung seines Mitgliedes den Zustand hervorgerufen hat, daß gegen ein Mitglied ein Strafverfahren regelrecht eingeleitet wurde, muß dieser Zustand bis zur gänzlichen Beendigung des einmal eingeleiteten Verfahrens fortbauern. Durch die Auslieferung eines Abgeordneten durch das in diesem Zeitpunkt zuständige Haus ist dem Staate der Anspruch erwachsen, den ausgelieferten Abgeordneten wie eine jede andere Person zu verfolgen, die gegen die Rechtsordnung verstoßen hat; der Inhalt dieses Anspruches besteht darin, daß die Person für ihre Tat nach den geltenden Bestimmungen bestraft werde. Dieser Anspruch auf Bestrafung rechtfertigt das Erfordernis auf die natürliche prozessuale Beendigung des eingeleiteten Verfahrens. Das weitere Geschick des Abgeordnetenhauses, das den Angeklagten ausgeliefert hat, ist auf den weiteren Verlauf der Sache ohne jeden Einfluß. Die Verfügun des Abgeordnetenhauses, mit der eine bestimmte Sache ausgetragen wurde, behält ihre Wirkung d a u e r n d und verliert sie auch nicht durch eine allfällige Auflösung des Hauses. (§ 24 Verf.-Urkunde.)

Wurde ein ausgelieferter Abgeordneter neuerlich gewählt, ist das Strafverfahren gegen ihn fortzusetzen, ohne daß es erforderlich wäre, neuerlich um seine Auslieferung anzusuchen und das Strafverfahren aus diesem Grunde abzurechnen. Hat das Gericht trotzdem das Verfahren unterbrochen und bei der neugewählten Nationalversammlung um die neuerliche Auslieferung ange sucht, ist der bezügliche Beschluß gesetzlich nicht begründet. (D.-G.-Erg. 2432/26, J.-M.-Erg. 484/II.)

(5) Wenn das Abgeordnetenhaus oder der Senat die Zustimmung zur Verfolgung eines seiner Mitglieder erteilt haben, gilt diese Zu-

stimmung bis zur Beendigung des Strafverfahrens ohne Rücksicht auf die Veränderungen, die durch die Auflösung der Nationalversammlung oder des Senates und die Neuwahl des Verfolgten eingetreten sind. (D.-G.-Erg. 2432/26; J.-M.-Erg. 484, I und II.)

(6) Für das Gericht ist nur der Auslieferungsbeschluß des nach § 24 Verf.-Urk. hiezu zuständigen Hauses maßgebend, wie er dem Gerichte intimiert wurde, nicht aber die Art und Weise, wie es zu dem Beschlusse kam. (D.-G.-Erg. 3161/28, J.-M.-Erg. 597.)

(7) Solange das Abgeordnetenhaus die Verfolgung seines Mitgliedes nur mit der Beschränkung auf eine bestimmte rechtliche Qualifikation der Tat zugestimmt hat, bezieht sich die Zustimmung nur auf die konkrete Tat, nicht auf ihre juristische Qualifikation. (J.-M.-Erg. 598, D.-G.-Erg. 3224/28, 1187/23.)

(8) Auf die Zustimmung des Hauses zur Verfolgung kann der Beschuldigte weder ausdrücklich noch stillschweigend verzichten. (D.-G.-Erg. 2982/27.)

(9) Die Verhängung einer Geldstrafe über einen Zeugen wegen Nichterscheinens vor Gericht ist eine Strafverfolgung in der weiteren, im § 24 der Verf.-Urk. normierten Bedeutung; es ist daher die Zustimmung des betreffenden Hauses erforderlich, wenn es sich um die Verhängung dieser Ordnungsstrafe (§ 159 St.-R.-O.) über ein Mitglied der Nationalversammlung handelt. Zur bloßen Ladung unter Androhung einer Geldstrafe bei Nichterscheinen ist diese Zustimmung nicht erforderlich, da es sich nur um ein Zwangsmittel handelt. (D.-G.-Erg. 3424/29, J.-M.-Erg. 634.)

(10) Das Gesuch um die Zustimmung zur Verfolgung eines Mitgliedes der Nationalversammlung kann nicht als eine Verfolgungshandlung angesehen werden, unterrichtet daher die Verjährung nicht. (J.-M.-Erg. 568, D.-G.-Erg. 2982/27.)

(11) Die Verjährungsfrist des § 40 Preß-G. kann bei einem Mitgliede der Nationalversammlung erst vom dem Tage an gerechnet werden, an dem die Zustimmung des betreffenden Hauses zur Verfolgung erteilt oder der Angeklagte des Mandates verlustig erklärt wurde. (D.-G.-Erg. 2982/27.)

(12) Die Verjährung wird weder durch die Vorladung eines Mitgliedes der Nationalversammlung zur Vergleichsverhandlung nach § 8, Abs. 2, der Preß-Novelle, noch durch das Ersuchen des Gerichtes um Zustimmung zur Strafverfolgung unterbrochen. (D.-G.-Erg. 2982/26.)

(13) Im Sinne des Gesetzes Erg. Nr. 126/24 wird die Verjährungsfrist bis zu dem Tage gehemmt, an dem das Gericht von dem Eintritte des Ereignisses Kenntnis erhalten hat, welches die Entbehrlichkeit

(²) Diese Bestimmungen finden auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit, die ein Mitglied der Nationalversammlung als verantwortlicher Redakteur trägt, keine Anwendung.

Betreffend den Einfluß des Ersuchens um Zustimmung des Hauses zur Strafverfolgung von Mitgliedern der Nationalversammlung auf den Lauf der Verjährungsfrist siehe § 1 des Ges. Nr. 126/24, abgedruckt bei § 227 St.-G.

§ 25. Wurde ein Mitglied eines Hauses bei einer strafbaren Tat selbst ergriffen und verhaftet, so ist das Gericht oder die sonstige zuständige Behörde verpflichtet, die Verhaftung dem Präsidenten des Hauses sogleich bekanntzugeben. Erteilt das Haus oder, falls die Nationalversammlung nicht tagt, der gemäß § 54 gewählte Ausschuß nicht binnen 14 Tagen vom Tage der Verhaftung die Zustimmung zur weiteren Haft, so hört die Haft auf. Hat der genannte Ausschuß der weiteren Haft zugestimmt, so entscheidet über sie das Haus binnen 14 Tagen nach dem Tage seines Zusammentrittes.

§ 26. Die Mitglieder beider Häuser haben das Recht, die Zeugenaussage über Angelegenheiten zu verweigern, die ihnen als Mitgliedern des Hauses anvertraut wurden, und zwar auch dann, wenn sie aufgehört haben, dessen Mitglieder zu sein. Ausgenommen sind die Fälle, in denen es sich um die Verleitung des Mitgliedes eines Hauses zum Mißbrauch des Mandates handelt.

der Zustimmung des Hauses zur Strafverfolgung zur Folge hat. (D.-G.-Sig. 3048/28.)

(14) Siehe auch die G. bei § 40 Preßges.

(Zu § 24, Absatz 2.) (15) Die Bestimmung des § 24, Abs. 2, der Verf.-Urk. gilt auch bezüglich der Verantwortlichkeit eines Mitgliedes der Nationalversammlung als verantwortlichen Redakteurs für das Vergehen nach § 11 Preß-G. (S.-M.-Sig. 643, D.-G.-Sig. 3463/29.)

(16) Nur die Veröffentlichung eines anstößigen Artikels durch einen Redakteur, der zugleich Mitglied der Nationalversammlung ist, nicht auch dessen Verfassung, ist durch die ausdrückliche Vorschrift des § 24 Verf.-Urk. von der sogenannten Abgeordnetenimmunität ausgenommen. (D.-G.-Sig. 2138/28.)

§ 27. Die Mitglieder beider Häuser haben Anspruch auf eine Entschädigung, deren Höhe ein Gesetz festsetzt.

Siehe das Gesetz vom 18. März 1921, Sig. Nr. 115, über die Entschädigung der Präsidenten, Vizepräsidenten und der Mitglieder beider Häuser der Nationalversammlung.

§ 28. (1) Der Präsident der Republik ist verpflichtet, beide Häuser zu zwei ordentlichen Sessionen im Jahre: einer Frühjahrs- und einer Herbstsession einzuberufen. Die Frühjahrs-session muß im März, die Herbstsession im Oktober beginnen.

(²) Außerdem beruft er die Häuser nach Bedarf zu außerordentlichen Sessionen ein. Wird wenigstens von der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Abgeordnetenhauses oder des Senates beim Vorsitzenden der Regierung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes darum angefleht, ist der Präsident verpflichtet, die Häuser so einzuberufen, daß sie binnen 14 Tagen vom Tage des gestellten Ansuchens zusammentreten; sollte er dies nicht tun, so treten die Häuser binnen weiteren 14 Tagen über Aufforderung ihrer Vorsitzenden gleichzeitig zusammen.

(³) Sind seit der letzten ordentlichen Session wenigstens 4 Monate verstrichen, ist der Präsident der Republik verpflichtet, auf Verlangen von wenigstens zwei Fünftel eines Hauses (Abs. 2) die Häuser so einzuberufen, daß sie binnen 14 Tagen vom Tage des gestellten Ansuchens zusammentreten. Sollte er dies nicht tun, so treten die Häuser binnen weiteren 14 Tagen über Aufforderung ihrer Vorsitzenden gleichzeitig zusammen.

§ 29. Die Session beider Häuser beginnt und endet stets gleichzeitig.

§ 30. (1) Der Präsident der Republik erklärt die Session der Häuser für geschlossen.

(²) Er kann sie längstens auf einen Monat und höchstens einmal im Jahre vertagen.

§ 31. (1) Der Präsident der Republik hat das Recht, die Häuser aufzulösen.

(²) Von diesem Rechte darf er in den letzten sechs Monaten seiner Wahlperiode keinen Gebrauch machen.

§. 47. I. Bb.

KNIHOVNA 2

průvnické fakulty UJEP
BRNO, Nám. 25. února 2

Nach Ablauf der Wahlperiode sowie nach Auflösung eines Hauses sind die Neuwahlen binnen 60 Tagen durchzuführen.

(²) Durch die Auflösung des Senates wird ein vor dem Senate auf Grund der §§ 67 und 79 eingeleitetes Strafverfahren nicht gehemmt.

§ 32. Jedes Haus ist, sofern in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, bei Anwesenheit von wenigstens einem Drittel aller Mitglieder beschlußfähig. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die absolute Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

§ 33. Zur Beschlußfassung über eine Kriegserklärung, zur Abänderung dieser Verfassungsurkunde und ihrer Bestandteile ist Dreifünftelmehrheit aller Mitglieder in jedem Hause erforderlich.

§ 34. (¹) Ein Beschluß des Abgeordnetenhauses auf Anklage des Präsidenten der Republik, des Vorsitzenden der Regierung und von Mitgliedern der Regierung kann bloß mit Zweidrittelmehrheit in Anwesenheit von zwei Dritteln der Abgeordneten gefaßt werden.

(²) Das Verfahren vor dem Senat als Strafgericht wird durch ein Gesetz geregelt.

§ 35. Jedes Haus wählt sich selbst sein Präsidium und die übrigen Funktionäre.

§ 36. Die Sitzungen des Abgeordnetenhauses und des Senates sind öffentlich. Nichtöffentliche Sitzungen können nur in den in der Geschäftsordnung festgesetzten Fällen abgehalten werden.

§ 37. (¹) Die Grundsätze der Verhandlung und der Verkehr der beiden Häuser untereinander sowie mit der Regierung und nach außen überhaupt werden im Rahmen der Verfassungsvorschriften durch ein besonderes Gesetz geregelt. Seine inneren Verhältnisse regelt jedes Haus durch eine Geschäftsordnung, die es im eigenen Wirkungskreise erläßt.

(²) Solange das Abgeordnetenhaus und der Senat keine neue Geschäftsordnung beschließen, gilt für sie die von der bisherigen Nationalversammlung beschlossene Geschäftsordnung.

Siehe die Gesetze Sg. Nr. 325/20 und 326/20, betreffend die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses und des Senates der Nationalversammlung, abgeändert durch die Gesetze Sg. Nr. 205/22, 206/22 und 431/20.

§ 38. (¹) Wenn beide Häuser als Nationalversammlung eine gemeinsame Sitzung abhalten (§§ 56, 59, 61, 65), gilt für diese Versammlung die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses.

(²) Eine solche gemeinsame Sitzung wird vom Vorsitzenden der Regierung einberufen und vom Vorsitzenden des Abgeordnetenhauses geleitet.

(³) Sein Stellvertreter ist der Vorsitzende des Senates.

§ 39. Die Minister sind berechtigt, jederzeit an den Sitzungen in beiden Häusern und in allen Ausschüssen teilzunehmen. Es ist ihnen auf ihr Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 40. (¹) Auf Verlangen jedes Hauses oder dessen Ausschusses hat sich der Minister persönlich in der Sitzung einzufinden.

(²) Sonst kann sich der Minister durch Beamte seines Verwaltungszweiges vertreten lassen.

§ 41. (¹) Gesetzesvorschläge können entweder von der Regierung oder von jedem der Häuser ausgehen.

(²) Jedem von Mitgliedern eines Hauses eingebrachten Gesetzesvorschläge ist eine Berechnung über die finanzielle Tragweite des Entwurfes und ein Antrag zur Bedeckung des erforderlichen Aufwandes beizuschließen.

(³) Die Regierungsvorlagen, betreffend das Budget- und das Wehrgesetz, müssen zuerst im Abgeordnetenhaus eingebracht werden.

§ 42. Zu einem Verfassungsgesetze ist stets ein übereinstimmender Beschluß beider Häuser erforderlich. Dasselbe gilt von anderen Gesetzen, soweit die §§ 43, 44 und 48 nicht anders bestimmen.

§ 43. (¹) Der Senat ist verpflichtet, über einen vom Abgeordnetenhause angenommenen Gesetzesvorschlag binnen sechs Wochen, über den Vorschlag des Budget- und Wehrgesetzes binnen einem Monat Beschluß zu fassen. Das Ab-

geordnetenhaus ist verpflichtet, über einen vom Senate angenommenen Gesetzesvorschlag binnen drei Monaten Beschluß zu fassen.

(²) Diese Fristen werden von dem Tage gerechnet, an dem der gedruckte Beschluß des einen Hauses dem anderen Hause zugestellt wurde, sie können durch Übereinkunft beider Häuser verlängert oder abgekürzt werden. Die dem Senat zur Erledigung des Entwurfes des Budget- und Wehrgesetzes gesetzte einmonatige Frist kann nicht verlängert werden.

(³) Ist während der betreffenden Frist die Wahlperiode des Hauses, das über den Beschluß des anderen Hauses verhandeln soll, abgelaufen, oder wurde dieses Haus aufgelöst, vertagt oder dessen Session geschlossen, so läuft für dasselbe von seiner nächsten Sitzung eine neue Frist.

(⁴) Wird von dem zweiten Hause innerhalb der in den vorstehenden Absätzen festgesetzten Fristen kein Beschluß gefaßt, so wird angenommen, daß es dem Beschlusse des ersten Hauses zustimmt.

§ 44. (¹) Ein Beschluß des Abgeordnetenhauses wird trotz abweichenden Beschlusses des Senates Gesetz, wenn das Abgeordnetenhaus mit absoluter Mehrheit aller seiner Mitglieder beschließt, auf seinem ursprünglichen Beschlusse zu beharren. Hat jedoch der Senat den im Abgeordnetenhause angenommenen Entwurf mit Dreiviertelmehrheit aller seiner Mitglieder abgelehnt, so wird der Entwurf Gesetz, wenn das Abgeordnetenhaus mit Dreifünftelmehrheit aller seiner Mitglieder auf seinem Beschlusse beharrt.

(²) Die Vorschläge des Senates werden dem Abgeordnetenhause übermittelt. Lehnt sie dieses ab und beharrt der Senat mit absoluter Mehrheit aller seiner Mitglieder auf seinem ursprünglichen Beschlusse, so übermittelt er seinen Beschluß neuerdings dem Abgeordnetenhause. Lehnt das Abgeordnetenhaus den Beschluß des Senates mit absoluter Mehrheit aller seiner Mitglieder zum zweitenmal ab, so wird der Beschluß des Senates nicht Gesetz.

(³) Derart abgelehnte Entwürfe können in keinem Hause vor Ablauf eines Jahres neuerdings eingebracht werden.

(⁴) Wird von einem Hause der Beschluß des anderen Hauses abgeändert, kommt dies einer Ablehnung gleich.

§ 45. Soll ein Haus über einen Gesetzentwurf, den es bereits einmal beschlossen hat, neuerdings Beschluß fassen, oder über einen im anderen Hause angenommenen Gesetzentwurf neuerdings verhandeln (§ 44, Abs. 2) und wurde dieses Haus aufgelöst, oder ist inzwischen seine Wahlperiode, bevor es zum zweitenmale Beschluß fassen konnte, abgelaufen, wird sein neuer Beschluß als zweiter Beschluß im Sinne des § 44 angesehen.

§ 46. (¹) Hat die Nationalversammlung einen Gesetzesvorschlag der Regierung abgelehnt, so kann die Regierung beschließen, daß durch Volksabstimmung entschieden werde, ob der abgelehnte Regierungsvorschlag Gesetz werden soll. Der Beschluß der Regierung muß einstimmig erfolgen.

(²) Das Stimmrecht hat jeder, der für das Abgeordnetenhaus wahlberechtigt ist.

(³) Die näheren Bestimmungen trifft ein Gesetz.

(⁴) Eine Volksabstimmung über Gesetzesvorschläge der Regierung, durch welche die Verfassungsurkunde und deren Bestandteile abgeändert oder ergänzt werden sollen (Art. I Einf.-Ges.), ist unzulässig.

§ 47. Der Präsident der Republik hat das Recht, ein von der Nationalversammlung beschlossenes Gesetz binnen einem Monate, gerechnet von dem Tage, an dem der Beschluß der Nationalversammlung der Regierung zugestellt wurde, mit Bemerkungen zurückzustellen.

§ 48. (¹) Beharren beide Häuser bei namentlicher Abstimmung mit absoluter Mehrheit aller ihrer Mitglieder auf dem zurückgestellten Gesetze, so ist das Gesetz kundzumachen.

(²) Wurde eine solche übereinstimmende Mehrheit in beiden Häusern nicht erzielt, so ist das Gesetz kundzumachen, wenn es vom Abgeordnetenhause bei neuerlicher namentlicher Abstimmung mit Dreifünftelmehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen wird.

(³) Handelt es sich um ein Gesetz, zu dessen Annahme eine erhöhte Anwesenheit von Mitgliedern und eine beson-

ders bezeichnete Mehrheit erforderlich ist, dann muß das zurückgestellte Gesetz bei dieser erhöhten Anwesenheit und mit der bezeichneten Mehrheit angenommen werden.

(¹) Die Bestimmung des § 45 gilt sinngemäß.

§ 49. (¹) Zur Gültigkeit eines Gesetzes ist erforderlich, daß es, u. zw. auf die durch das Gesetz festgesetzte Art kundgemacht werde.

Siehe das Gesetz vom 13. März 1919, Slg. Nr. 139, unter A V.

(²) Die Gesetze werden durch folgenden Satz kundgemacht: „Die Nationalversammlung der Tschechoslowakischen Republik hat folgendes Gesetz beschlossen.“

(³) Gesetze sind binnen acht Wochentagen nach Ablauf der im § 47 festgesetzten Frist kundzumachen. Macht aber der Präsident der Republik von seinem dort angegebenen Rechte Gebrauch, so ist das Gesetz binnen acht Wochentagen nach dem Zeitpunkt, in welchem der neuerliche Beschluß der Nationalversammlung (§ 48) der Regierung bekanntgegeben wurde, kundzumachen.

§ 50. In jedem Gesetze ist anzuführen, welchem Mitgliede der Regierung dessen Durchführung aufgetragen wird.

§ 51. (¹) Gesetze werden vom Präsidenten der Republik, vom Vorsitzenden der Regierung und von dem mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragten Minister unterschrieben. Hat der verhinderte oder kranke Präsident keinen Stellvertreter, so unterschreibt für ihn der Vorsitzende der Regierung.

(²) Der Vorsitzende der Regierung wird bei der Unterfertigung der Gesetze auf die im § 71 bestimmte Art vertreten.

Siehe das Verf.-Ges. v. 9. April 1920, Slg. Nr. 294, über die Unterfertigung der Gesetze und Verordnungen unter AVI.

§ 52. (¹) Jedes Haus ist berechtigt, den Vorsitzenden und die Mitglieder der Regierung in Angelegenheit ihres Wirkungsbereiches zu interpellieren, die Verwaltungsakte der Regierung zu prüfen, Ausschüsse zu wählen, denen die Mini-

sterien Auskünfte zu erteilen haben, sowie Adressen und Resolutionen zu beschließen.

(²) Der Vorsitzende und die Mitglieder der Regierung sind verpflichtet, die Interpellationen der Mitglieder der Häuser zu beantworten.

§ 53. Die Ausübung der Kontrolle der staatlichen Finanzwirtschaft und der Staatsschuld wird durch ein Gesetz geregelt.

Siehe das Gesetz vom 20. März 1919, Slg. Nr. 175, betreffend die Errichtung und den Wirkungsbereich der Obersten Rechnungs-Kontrollbehörde, und das Gesetz vom 22. Dezember 1920, Slg. Nr. 686, betreffend die Errichtung einer Direktion der Staatsschuld der Tschechoslowakischen Republik.

§ 54. (¹) In der Zeit von der Auflösung eines Hauses oder dem Ablauf seiner Wahlperiode bis zum neuerlichen Zusammentritte der Häuser, ferner während der Zeit, während welcher deren Session vertagt oder geschlossen ist, trifft die unaufschiebbaren Verfügungen, selbst wenn hierfür sonst ein Gesetz erforderlich wäre, und übt die Aufsicht über die Regierungs- und Vollzugsgewalt ein 24gliedriger Ausschuß, in den aus ihrer Mitte 16 Mitglieder und ebensoviel Ersatzmänner das Abgeordnetenhaus und 8 Mitglieder und ebensoviel Ersatzmänner der Senat auf je ein Jahr wählen. Ein Ersatzmann wird für ein bestimmtes Mitglied gewählt.

(²) Die ersten Wahlen finden sofort nach Konstituierung beider Häuser statt. Die Mitglieder des Präsidiums stimmen in beiden Häusern mit. Haben die Wahlen in ein Haus stattgefunden, so werden in dem neu konstituierten Hause die Mitglieder des Ausschusses gewählt, selbst wenn die einjährige Periode der bisherigen Mitglieder noch nicht abgelaufen ist.

(³) Gewählt wird nach dem Grundsatz der verhältnismäßigen Vertretung. Parteienkoppelung ist zulässig. Wenn sich alle Parteien einigen, erfolgt die Wahl des Ausschusses aus dem Plenum. Ein Einspruch von höchstens 20 Abgeordneten oder 10 Senatoren steht dem nicht im Wege.

(⁴) Die Mitglieder des Ausschusses behalten ihre Funktionen, bis neue gewählt sind. Die Ersatzmänner treten

für jene Mitglieder ein, die dauernd oder vorübergehend ihre Funktionen nicht ausüben können. Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmann in der Wahlperiode aus, so wird für ihn für den Rest der Periode eine Ergänzungswahl vorgenommen. Das neu gewählte Mitglied muß derselben Gruppe wie das ausgeschiedene Mitglied angehören, es wäre denn, daß diese Gruppe keinen Kandidaten vorgeschlagen oder die Beteiligung an der Wahl abgelehnt hätte.

(5) Ein Mitglied der Regierung kann nicht Mitglied oder Ersatzmann des Ausschusses sein.

(6) Sobald der Ausschuß gewählt ist, wählt er aus den vom Abgeordnetenhaus gewählten Mitgliedern den Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzendenstellvertreter und aus den vom Senat gewählten Mitgliedern den ersten Vorsitzendenstellvertreter.

(7) Für die Mitglieder des Ausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 23 bis 27 der Verfassungsurkunde.

(8) Der Ausschuß ist für alle in den gesetzgebenden und verwaltenden Wirkungskreis der Nationalversammlung fallenden Angelegenheiten zuständig, ist aber nicht berechtigt:

- a) den Präsidenten der Republik oder dessen Stellvertreter zu wählen;
- b) die Verfassungsgesetze (Art. I Einf.-Ges.) und die Zuständigkeit von Behörden abzuändern, außer daß es sich um die Erweiterung des Wirkungskreises bereits errichteter Behörden durch neue Aufgaben handelt;
- c) durch seine Verfügungen den Bürgern neue dauernde finanzielle Pflichten aufzuerlegen, die Wehrpflicht zu erweitern, die Staatsfinanzen dauernd zu belasten oder Staats Eigentum zu veräußern;
- d) die Zustimmung zu einer Kriegserklärung zu erteilen.

(9) Zu einer Verfügung, zu der sonst ein Gesetz erforderlich wäre, oder zur Genehmigung einer den Vorschlag überschreitenden Ausgabe oder Bedeckung ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.

(10) In allen übrigen Fällen genügt zur Beschlußfassung die Anwesenheit der Hälfte der Ausschußmitglieder und die

absolute Mehrheit aller Anwesenden. Der Vorsitzende stimmt bloß bei Stimmgleichheit.

(11) Unaufschiebbare Verfügungen, zu denen sonst ein Gesetz erforderlich wäre, sind bloß über einen vom Präsidenten der Republik genehmigten Antrag der Regierung zulässig.

(12) Die im vorstehenden Absätze bezeichneten Verfügungen des Ausschusses haben provisorische Gesetzeskraft, müssen mit Beziehung auf § 54 der Verfassungsurkunde in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen kundgemacht werden und werden vom Präsidenten der Republik, vom Vorsitzenden der Regierung oder dessen Stellvertreter und von wenigstens der Hälfte der Minister unterschrieben. Verfügungen, denen der Präsident der Republik die Zustimmung verweigert hat, können nicht kundgemacht werden.

(13) Der Wirkungskreis des Verfassungsgerichtes erstreckt sich auf die Verfügungen, zu denen sonst ein Gesetz erforderlich wäre, diese sind ihm von der Regierung zugleich mit der Kundmachung in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen vorzulegen. Dem Verfassungsgerichte steht die Entscheidung darüber zu, ob die ihm vorgelegten Verfügungen dem Abs. 8, lit. b), entsprechen.

(14) Der Vorsitzende des Ausschusses und sein Stellvertreter erkatien in der nächsten Sitzung des Abgeordnetenhauses und des Senates Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses, und zwar auch dann, wenn sie aufgehört haben, Mitglieder des Abgeordnetenhauses oder Senates zu sein.

(15) Verfügungen, die nicht von beiden Häusern binnen 2 Monaten nach dem Zusammenritte genehmigt werden, haben keine weitere Wirksamkeit.

Siehe das Gesetz vom 15. April 1920, Sig. Nr. 327, betreffend die Geschäftsordnung des ständigen Ausschusses.

Drittes Hauptstück.

Die Regierungs- und Vollzugsgewalt.

§ 55. Verordnungen können bloß zur Durchführung eines bestimmten Gesetzes und im Rahmen desselben erlassen werden.

Der Präsident der Republik.

I.

§ 56. (1) Der Präsident der Republik wird von der Nationalversammlung gewählt (§ 38).

(2) Gewählt kann ein Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik werden, der in das Abgeordnetenhaus wählbar ist und das 35. Lebensjahr erreicht hat (§ 67).

§ 57. (1) Zur Gültigkeit der Wahl ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses und des Senates zur Zeit der Wahl und Dreifünftelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

(2) Hat eine zweimalige Wahl nicht zum Ziele geführt, so findet eine engere Wahl zwischen jenen Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Sonst entscheidet das Los.

(3) Die näheren Bestimmungen trifft ein Gesetz.

Siehe das Gesetz vom 9. März 1920, Slg. Nr. 161, über die Wahl des Präsidenten der Republik.

§ 58. (1) Die Wahlperiode wird von jenem Tage gerechnet, an dem der neugewählte Präsident das Gelöbniß nach § 65 geleistet hat.

(2) Die Wahlperiode dauert sieben Jahre.

(3) Die Wahl findet in den letzten 4 Wochen vor Ablauf der Wahlperiode des im Amte befindlichen Präsidenten statt.

(4) Niemand kann öfter als zweimal nacheinander gewählt werden. Wer durch zwei aufeinander folgende Wahlperioden Präsident war, kann nicht wiedergewählt werden, solange nicht seit Ablauf der letzten Periode sieben Jahre verstrichen sind; diese Bestimmung findet auf den ersten Präsidenten der Tschechoslowakischen Republik keine Anwendung.

(5) Der frühere Präsident bleibt in seiner Funktion, solange der neue Präsident nicht gewählt ist.

§ 59. Wenn der Präsident während der Wahlperiode stirbt oder auf seine Funktion verzichtet, wird eine Neuwahl nach den Bestimmungen der §§ 56 und 57 auf weitere 7 Jahre vorgenommen. Die Nationalversammlung (§ 38) ist zu diesem Zwecke binnen 14 Tagen einzuberufen.

§ 60. Solange der neue Präsident nicht gewählt ist (§ 59), oder wenn der Präsident verhindert oder derart krank ist, daß er sein Amt nicht ausüben kann, steht die Ausübung seiner Funktionen der Regierung zu, die mit einzelnen Amtshandlungen ihren Vorsitzenden betrauen kann.

§ 61. (1) Ist der Präsident länger als 6 Monate verhindert oder krank (§ 60) und beschließt es die Regierung in Anwesenheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder, so wählt die Nationalversammlung (§ 38) einen Stellvertreter des Präsidenten, dessen Amt bis zum Wegfall des Hindernisses dauert.

(2) In der Zeit, während welcher jemand gemäß § 58 nicht Präsident sein kann, kann er auch nicht dessen Stellvertreter sein.

§ 62. Für die Wahl des Stellvertreters gilt daselbe, wie für die Wahl des Präsidenten.

§ 63. (1) Der Präsident der Republik darf nicht zugleich Mitglied der Nationalversammlung sein. Wenn zum Stellvertreter des Präsidenten ein Mitglied der Nationalversammlung gewählt werden sollte, darf es, solange es Stellvertreter ist, das Mandat in der Nationalversammlung nicht ausüben.

(2) Der Hauptsitz des Präsidenten ist Prag.

II.

§ 64. (1) Der Präsident der Republik:

1. vertritt den Staat nach außen. Er vereinbart und ratifiziert die zwischenstaatlichen Verträge. Handelsverträge, ferner Verträge, aus denen für den Staat oder die Bürger Vermögens- oder persönliche Lasten welcher Art immer, insbesondere auch militärische Lasten erwachsen, sowie Verträge, durch die das Staatsgebiet geändert wird, bedürfen der Zustimmung der Nationalversammlung. Sofern es sich um eine Änderung des Staatsgebietes handelt, wird die Zustimmung der Nationalversammlung in Form eines Verfassungsgesetzes (Art. I Einf.-Ges.) erteilt;

2. empfängt und beglaubigt die Gesandten;
3. verkündet den Kriegszustand, erklärt mit vorheriger Zustimmung der Nationalversammlung Krieg und legt ihr den vereinbarten Frieden zur Erklärung der Zustimmung vor;
4. beruft die Nationalversammlung, vertagt und löst sie auf (§§ 28—31) und erklärt die Session der Häuser für geschlossen;
5. hat das Recht, beschlossene Gesetze mit Bemerkungen zurückzustellen (§ 47) und unterschreibt die Gesetze der Nationalversammlung (§ 51), des Parlamentes von Karpathenrußland (§ 3) und die Verfügungen des Ausschusses auf Grund des § 54;
6. erstattet der Nationalversammlung mündlich oder schriftlich Bericht über die Lage der Republik und empfiehlt ihr jene Maßnahmen zur Erwägung, die er für notwendig und zweckmäßig hält;
7. ernennt und entläßt die Minister und setzt deren Zahl fest;
8. ernennt die Hochschulprofessoren überhaupt, ferner die Richter, Staatsbeamten und Offiziere von der VI. Rangklasse angefangen;
9. verleiht auf Antrag der Regierung Gnadengaben und Gnadenpensionen;
10. führt den Oberbefehl über die gesamte Wehrmacht;
11. übt Gnade nach § 103.

(²) Die gesamte Regierungs- und Vollzugsgewalt steht, sofern sie nicht durch die Verfassungsurkunde oder durch nach dem 15. November 1918 erlassene Gesetze der Tschechoslowakischen Republik ausdrücklich dem Präsidenten der Republik vorbehalten ist oder wird, der Regierung (§ 70) zu.

III.

§ 65. Der Präsident der Republik gelobt vor der Nationalversammlung (§ 38) auf Ehre und Gewissen, für das Wohl der Republik und des Volkes zu sorgen und die Verfassungs- und sonstigen Gesetze zu beachten.

§ 66. Der Präsident der Republik ist für die Ausübung seines Amtes nicht verantwortlich. Seine mit dem Präsi-

dentenannte zusammenhängenden Äußerungen verantwortlich ist die Regierung.

§ 67. (¹) Seine Strafverfolgung ist nur wegen Hochverrates, und zwar vor dem Senate über Anklage des Abgeordnetenhauses zulässig (§ 34). Strafe kann bloß der Verlust des Präsidentenamtes und der Fähigkeit sein, dieses Amt später wieder zu erlangen.

(²) Die näheren Bestimmungen trifft ein Gesetz.

§ 68. Jeder vom Präsidenten ausgehende Akt der Regierungs- oder Vollzugsgewalt bedarf zu seiner Gültigkeit der Mitfertigung eines verantwortlichen Mitgliedes der Regierung.

§ 69. Die Bestimmungen über den Präsidenten der Republik gelten auch für seinen Stellvertreter (§ 61).

Die Regierung.

§ 70. (¹) Den Vorsitzenden und die Mitglieder der Regierung (Minister) ernennt und entläßt der Präsident der Republik.

(²) Der regelmäßige Sitz der Regierung ist Prag (§ 6, II).

§ 71. Die Regierung wählt aus ihrer Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden, der den Vorsitzenden vertritt. Sollte ihn auch der Stellvertreter nicht vertreten können, besorgt dies das am Jahren älteste Mitglied der Regierung.

§ 72. Der Präsident der Republik bestimmt, welche der Mitglieder der Regierung die einzelnen Ministerien leiten.

§ 73. Die Mitglieder der Regierung geloben in die Hände des Präsidenten der Republik auf Ehre und Gewissen, ihre Pflichten gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen und die Verfassungs- sowie sonstigen Gesetze zu beachten.

§ 74. Kein Mitglied der Regierung darf Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates noch auch Vertreter von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sein, sofern diese Gesellschaften sich mit einer Erwerbstätigkeit befassen.

Siehe auch das Gesetz vom 18. Juni 1924, Slg. Nr. 144, über die *Intompatibilität*.

§ 75. Die Regierung ist dem Abgeordnetenhaus verantwortlich, das ihr das Mißtrauen kundgeben kann. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Abgeordneten, die absolute Stimmenmehrheit und namentliche Abstimmung erforderlich.

§ 76. Der Antrag auf Kundgebung des Mißtrauens muß mindestens von hundert Abgeordneten unterschrieben sein und wird einem Ausschuß zugewiesen, der darüber längstens binnen acht Tagen Bericht erstattet.

§ 77. Die Regierung kann im Abgeordnetenhause den Antrag auf Kundgebung des Vertrauens stellen. Über diesen Antrag wird ohne Zuweisung an einen Ausschuß verhandelt.

§ 78. (1) Hat das Abgeordnetenhaus der Regierung das Mißtrauen ausgesprochen, oder hat es den Regierungsantrag auf Kundgebung des Vertrauens abgelehnt, so muß die Regierung ihre Demission zu Händen des Präsidenten der Republik überreichen, welcher bestimmt, wer bis zur Konstituierung einer neuen Regierung die Regierungsgeschäfte führt.

(2) Kommt es zu einer Demission der Regierung in einem Zeitpunkte, in dem weder ein Präsident noch ein Stellvertreter desselben vorhanden ist, so wird die Entscheidung über die Demission der Regierung und die Verfügung über die einstweilige Führung der Regierungsgeschäfte von dem im § 54 bezeichneten Ausschusse getroffen.

§ 79. (1) Wenn der Vorsitzende oder Mitglieder der Regierung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises Verfassungs- oder andere Gesetze verletzen, sind sie strafrechtlich verantwortlich.

(2) Das Anklagerecht steht dem Abgeordnetenhause zu (§ 34). Das Strafverfahren wird vom Senat durchgeführt.

(3) Die näheren Bestimmungen trifft ein Gesetz.

§ 80. Die Regierung entscheidet in einer Versammlung, die beschlußfähig ist, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter (Vertreter) die absolute Mehrheit der Minister anwesend ist.

§ 81. Die Regierung entscheidet in der Versammlung insbesondere:

- a) über die für die Nationalversammlung bestimmten Regierungsvorlagen, über Regierungsverordnungen (§ 34) sowie über Anträge, der Präsident möge von seinem Rechte gemäß § 47 Gebrauch machen;
- b) über alle Angelegenheiten politischer Natur;
- c) über die Ernennung von Richtern, Staatsbeamten und Offizieren von der VIII. Klasse, insofern sie den Zentralbehörden zusteht, oder über Anträge auf Ernennung von Funktionären, die der Präsident der Republik ernennt (§ 64, Z. 8).

§ 82. Der Präsident der Republik hat das Recht, den Sitzungen der Regierung beizuwohnen und den Vorsitz zu führen, sowie von der Regierung und ihren einzelnen Mitgliedern schriftlichen Bericht über jede zu ihrem Wirkungskreise gehörige Angelegenheit einzuholen.

§ 83. Der Präsident der Republik hat das Recht, die Regierung oder deren Mitglieder zu einer Beratung einzuladen.

§ 84. Jede Regierungsverordnung wird vom Vorsitzenden der Regierung oder von seinem Stellvertreter (Vertreter) und von den mit ihrer Durchführung betrauten Ministern, mindestens aber von der Hälfte der Minister unterschrieben.

Die Ministerien und die unteren Verwaltungsbehörden.

§ 85. Der Wirkungskreis der Ministerien wird durch ein Gesetz geregelt.

Siehe das Gesetz vom 2. November 1918, Slg. Nr. 2, womit die obersten Verwaltungsbehörden im tschechoslowakischen Staate errichtet werden; vgl. dazu die Gesetze Slg. Nr. 40/18 (Errichtung des Postministeriums), 431/19 (Errichtung des Unifizierungsministeriums) und die Vdg. Slg. Nr. 20/18 (Errichtung des Amtes für Volksapprovisionierung).

§ 86. In den unteren staatlichen Verwaltungsbehörden hat nach Möglichkeit das bürgerliche Element vertreten zu sein und ist bei den Verwaltungsbehörden für den aus-

giebigsten Schutz der Rechte und Interessen der Bevölkerung vorzuführen (Verwaltungsgerichtsbarkeit).

§ 87. (1) Niemand kann zugleich gewähltes Mitglied einer Unterbehörde und einer Behörde sein, die der Unterbehörde vorgelegt ist oder die Aufsichtsgewalt über sie ausübt.

(2) Ausnahmen von diesem Grundsatz bestimmt ein Gesetz.

§ 88. (1) Den gerichtlichen Schutz gegenüber den Verwaltungsbehörden gewährt in oberster Instanz ein aus unabhängigen Richtern zusammengesetztes und für das Gebiet der ganzen Republik bestelltes Gericht.

(2) Die näheren Bestimmungen trifft ein Gesetz.

Siehe das Gesetz vom 2. November 1918, Slg. Nr. 3, betreffend das Oberste Verwaltungsgericht und die Lösung von Kompetenzkonflikten. Dazu Reg.-Vdg. Nr. 635/20.

§ 89. Die Organisation der unteren Behörden der Staatsverwaltung wird grundsätzlich durch ein Gesetz bestimmt, welches die nähere Regelung einer Verordnung übertragen kann.

§ 90. In den Bereich der Verordnungsgewalt gehört die Errichtung und Organisation von Staatsämtern, die bloß eine wirtschaftliche Verwaltung ohne jede obrigkeitliche Kompetenz besorgen.

§ 91. Die Zusammensetzung und den Wirkungsbereich der autonomen Verbände regeln besondere Gesetze.

§ 92. Inwiefern der Staat für den durch gesetzwidrige Ausübung der öffentlichen Gewalt verursachten Schaden haftet, bestimmt ein Gesetz.

§ 93. Die öffentlichen Angestellten haben in ihrer amtlichen Tätigkeit die Verfassungs- und sonstigen Gesetze zu beachten. Dasselbe gilt von den bürgerlichen Mitgliedern der Verwaltungsbehörden (Körperschaften).

Viertes Hauptstück. Die richterliche Gewalt.

§ 94. (1) Die Rechtspflege wird durch staatliche Gerichte ausgeübt; ihre Organisation, ihre sachliche und örtliche

Zuständigkeit sowie das Verfahren vor ihnen wird durch Gesetze festgestellt.

(2) Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

(3) Nur im Strafverfahren können Ausnahmegerichte eingeführt werden, und zwar bloß in den von dem Gesetze im voraus bestimmten Fällen und auf beschränkte Dauer.

Siehe das Gesetz Slg. Nr. 300/20 (A IV).

Über das standrechtliche Verfahren siehe die Bestimmungen des XXV. Hauptstückes der St.-P.-O. und das Gesetz Slg. Nr. 168/22.

§ 95. (1) Die Gerichtsbarkeit in Zivilrechtsachen steht den bürgerlichen Gerichten, und zwar entweder den ordentlichen oder außerordentlichen und den Schiedsgerichten zu, die Gerichtsbarkeit in Strafsachen steht den bürgerlichen Strafgerichten zu, insoweit sie nicht durch ein besonderes Gesetz den Militärstrafgerichten zugewiesen ist, oder insoweit diese Angelegenheiten nicht nach den allgemeinen Vorschriften im Polizei- oder Finanzstrafverfahren zu verhandeln sind.

(2) Für das ganze Gebiet der Tschechoslowakischen Republik ist ein einziges Oberstes Gericht eingesetzt.

Siehe das Gesetz vom 2. November 1918, Slg. Nr. 5, betreffend die Errichtung des Obersten Gerichtes.

(3) Die Zuständigkeit und der Wirkungsbereich der Geschworenengerichte werden durch besondere Gesetze geregelt.

(4) Die Wirksamkeit der Geschworenengerichte kann in den vom Gesetze bestimmten Fällen zeitweilig eingestellt werden.

Siehe das Gesetz vom 15. April 1920, Slg. Nr. 268, betreffend die zeitweilige Einstellung der Geschworenengerichte.

(5) Die Militärgerichtsbarkeit kann auf die Zivilbevölkerung nach gesetzlichen Bestimmungen nur zur Kriegszeit, und zwar nur für die in dieser Zeit begangenen Handlungen ausgedehnt werden.

§ 96. (1) Die Rechtspflege ist in allen Instanzen von der Verwaltung getrennt.

(2) Die Austragung von Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden wird durch ein Gesetz geregelt.

Siehe das Gesetz vom 2. November 1918, Slg. Nr. 3, betreffend . . . die Abnung von Kompetenzkonflikten.

§ 97. (1) Die zur Erlangung des Berufsrichteramtes notwendigen Bedingungen werden durch ein Gesetz bestimmt.

(2) Die Dienstverhältnisse der Richter werden durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§ 98. (1) Alle Richter üben ihr Amt unabhängig, nur durch das Gesetz gebunden, aus.

(2) Durch den Diensteid haben die Richter zu geloben, daß sie die Gesetze befolgen werden.

§ 99. (1) Richter von Beruf werden auf ihre Stellen stets dauernd bestellt; wider ihren Willen können sie bloß in den Fällen einer Neuorganisation der Gerichte während der vom Gesetze festgesetzten Zeit oder auf Grund eines rechtskräftigen Disziplinarerkenntnisses versetzt, abgesetzt oder in den Ruhestand versetzt werden; in den Ruhestand können sie auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses auch versetzt werden, wenn sie das vom Gesetze bestimmte Alter erreichen. Die näheren Bestimmungen trifft ein besonderes Gesetz, das auch festsetzt, unter welchen Bedingungen Richter von ihrem Amte suspendiert werden können.

(2) Die Senate bei den Kollegialgerichten I. und II. Instanz sind für das ganze Jahr ständig; Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

§ 100. Richter von Beruf dürfen keine anderen ständigen oder zeitweisen bezahlten Funktionen versehen, soweit das Gesetz keine Ausnahmen trifft.

§ 101. (1) Die Urteile werden im Namen der Republik verkündet.

(2) Die Verhandlung vor den Gerichten ist mündlich und öffentlich; Urteile in Strafsachen werden stets öffentlich verkündet; nur bei der Verhandlung darf die Öffentlichkeit

in den vom Gesetze festgesetzten Fällen ausgeschlossen werden.

(3) Im Verfahren vor den Strafgerichten gilt das Anklageprinzip.

§ 102. Die Richter haben das Recht, bei Entscheidung einer bestimmter Rechtsache die Gültigkeit von Verordnungen zu prüfen; bei einem Gesetze können sie bloß prüfen, ob es gehörig kundgemacht wurde (§ 51).

§ 103. (1) Dem Präsidenten der Republik steht das Recht zu, Annette zu erteilen, Strafen und Rechtsfolgen einer strafgerichtlichen Verurteilung, insbesondere auch den Verlust des Wahlrechtes in die Nationalversammlung und andere Vertretungskörper nachzusehen oder zu mildern, sowie mit Ausschluß von Privatanklagedelikten anzuordnen, daß ein strafgerichtliches Verfahren nicht eingeleitet oder fortgesetzt werde.

(2) Diese Rechte stehen dem Präsidenten der Republik nicht zu, wenn es sich um gemäß § 79 angeklagte oder verurteilte Mitglieder der Regierung handelt.

§ 104. Wie der Staat und die Richter für den Ersatz des Schadens haften, den diese durch Rechtsverletzungen in Ausübung ihres Amtes verursacht haben, wird durch ein besonderes Gesetz festgesetzt.

Vgl. das Gesetz vom 12. Juli 1872, R.-G.-Bl. Nr. 112, womit zur Durchführung des Art. IX des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dez. 1867 (R.-G.-Bl. Nr. 144) über die richterliche Gewalt, das Klage-recht der Parteien wegen der von richterlichen Beamten in Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit zugefügten Rechtsverletzungen geregelt wird.

§ 105. (1) In allen Fällen, in denen eine Verwaltungsbehörde nach den hierüber erlassenen Gesetzen über privatrechtliche Ansprüche entscheidet, steht der durch diese Entscheidung betroffenen Partei frei, nach Erschöpfung der Rechtsmittel Abhilfe im Rechtswege zu suchen.

(2) Die näheren Bestimmungen trifft ein Gesetz.

Siehe das Gesetz vom 15. Oktober 1925, Slg. Nr. 217, zur Durchführung des § 105 der Verfassungsurkunde.

Fünftes Hauptstück.

Die Rechte und Freiheiten sowie die Pflichten der Bürger.
Gleichheit.

§ 106. (4) Vorrechte des Geschlechtes, der Geburt und des Berufes werden nicht anerkannt.

(2) Alle Einwohner der Tschechoslowakischen Republik genießen in den gleichen Grenzen wie die Staatsbürger dieser Republik auf ihrem Gebiete den vollen und unbedingten Schutz ihres Lebens und ihrer Freiheit, ohne Rücksicht darauf, welcher Abstammung, Staatsangehörigkeit, Sprache, Rasse oder Religion sie sind. Abweichungen von diesem Grundsatz sind nur zulässig, soweit es das Völkerrecht erlaubt.

(3) Titel dürfen bloß verliehen werden, soweit sie ein Amt oder einen Beruf bezeichnen. Diese Bestimmung findet auf akademische Würden keine Anwendung.

Betreffend die Abschaffung des Adels, der Orden und Titel siehe die unter C 20 angeführten Gesetze.

Freiheit der Person und des Vermögens.

§ 107. (4) Die Freiheit der Person ist gewährleistet. Die näheren Bestimmungen trifft ein Gesetz als Bestandteil dieser Verfassungsurkunde.

(2) Eine Beschränkung oder Entziehung der persönlichen Freiheit ist bloß auf Grund eines Gesetzes möglich. Ebenso kann die öffentliche Gewalt nur auf Grund eines Gesetzes von einem Bürger persönliche Leistungen fordern.

Siehe das Verfassungsgesetz vom 9. April 1920, Sg. Nr. 293, über den Schutz der Freiheit der Person und des Hauses, sowie des Briefgeheimnisses. (C 18.)

Siehe ferner das Gesetz Sg. Nr. 300/20 unter A IV.

§ 108. (4) Jeder tschechoslowakische Staatsbürger kann sich an jedem Orte der Tschechoslowakischen Republik niederlassen, daselbst Eigenschaften erwerben und in den Grenzen der allgemeinen Rechtsvorschriften eine Erwerbstätigkeit ausüben.

(2) Eine Beschränkung dieses Rechtes ist bloß im öffentlichen Interesse auf Grund eines Gesetzes möglich.

§ 109. (4) Das Privateigentum kann nur durch ein Gesetz beschränkt werden.

(2) Eine Enteignung ist nur auf Grund eines Gesetzes und gegen Entschädigung möglich, soweit nicht durch ein Gesetz festgesetzt ist oder wird, daß keine Entschädigung zu leisten ist.

§ 110. Das Recht der Auswanderung ins Ausland kann bloß durch ein Gesetz beschränkt werden.

Siehe das Gesetz vom 15. Feber 1922, Sg. Nr. 71, betreffend die Auswanderung. (C 39.)

§ 111. (4) Steuern und öffentliche Abgaben können überhaupt nur auf Grund eines Gesetzes aufgelegt werden.

(2) Ebenso können Strafen nur auf Grund eines Gesetzes angedroht und verhängt werden.

Freiheit des Hauses.

§ 112. (4) Das Hausrecht ist unverletzlich.

(2) Die näheren Bestimmungen trifft ein Gesetz als Bestandteil dieser Verfassungsurkunde.

Siehe Anmerkung bei § 107.

Pressfreiheit, Versammlungs- und Vereinsrecht.

§ 113. (4) Die Freiheit der Presse sowie das Recht, sich ruhig und ohne Waffen zu versammeln und Vereine zu bilden, sind gewährleistet. Es ist deshalb grundsätzlich nicht gestattet, die Presse einer Präventivzensur zu unterwerfen. Die Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechtes wird durch Gesetze geregelt.

(2) Ein Verein kann bloß aufgelöst werden, wenn durch seine Tätigkeit das Strafgesetz oder die öffentliche Ruhe und Ordnung verletzt wurde.

(3) Durch ein Gesetz können insbesondere für Versammlungen auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Orten, für die Gründung von Erwerbsvereinen und für die Beteiligung von Ausländern an politischen Vereinen Beschränkungen eingeführt werden. Auf diese Weise kann festgestellt werden, welchen Beschränkungen die Grundsätze

der vorstehenden Absätze während eines Krieges oder dann unterliegen, wenn im Innern des Staates Ereignisse eintreten, die in erheblichem Maße die republikanische Staatsform, die Verfassung oder die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden.

Siehe die unter C 21 und 22 angeführten Gesetze.

§ 114. (1) Das Koalitionsrecht zum Schutze und zur Unterstützung der Arbeits-(Angestellten)- und Wirtschaftsverhältnisse wird gewährleistet.

(2) Alle Handlungen von Einzelpersonen oder Vereinigungen, die als vorsätzliche Verletzung dieses Rechtes erscheinen, sind verboten.

Siehe das Gesetz vom 7. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 43, über das Koalitionsrecht (C 23) und das Gesetz vom 12. August 1921, Slg. Nr. 309, gegen die Nötigung und zum Schutze der Versammlungsfreiheit (C 24).

Petitionsrecht.

§ 115. Das Petitionsrecht steht jedermann, juristischen Personen und Vereinigungen bloß innerhalb der Grenzen ihres Wirkungsbereiches zu.

Briefgeheimnis.

§ 116. (1) Das Briefgeheimnis ist gewährleistet.

(2) Die näheren Bestimmungen trifft ein Gesetz.

Siehe Anmerkung bei § 107.

Lehr- und Gewissensfreiheit. Freiheit der Meinungsäußerung.

§ 117. (1) Jedermann kann innerhalb der gesetzlichen Schranken seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, bildliche Darstellung u. dgl. äußern.

(2) Dasselbe gilt von juristischen Personen innerhalb der Grenzen ihres Wirkungsbereiches.

(3) Die Ausübung dieses Rechtes darf niemandem in seinem Arbeits- oder Angestelltenverhältnis zum Nachteil gereichen.

§ 118. Die wissenschaftliche Forschung und die Verkündung ihrer Ergebnisse sowie die Kunst sind frei, soweit sie das Strafgesetz nicht verletzen.

§ 119. Der öffentliche Unterricht ist so einzurichten, daß er den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung nicht widerspricht.

§ 120. (1) Private Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, ist bloß innerhalb der Grenzen der Gesetze gestattet.

(2) Der Staatsverwaltung steht rücksichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens die Oberleitung und Aufsicht zu.

§ 121. Die Gewissens- und Glaubensfreiheit ist gewährleistet.

§ 122. Alle Bewohner der Tschechoslowakischen Republik haben in den gleichen Grenzen wie die Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik das Recht, jedes Bekenntnis, jede Religion oder jeden Glauben öffentlich und privat auszuüben, sofern diese Ausübung nicht gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt.

§ 123. Niemand darf unmittelbar oder mittelbar zur Teilnahme an irgend einer religiösen Handlung gezwungen werden, vorbehaltlich der aus der väterlichen oder vor-mundschaftlichen Gewalt entspringenden Rechte.

§ 124. Alle Religionsbekenntnisse sind vor dem Gesetze gleich.

§ 125. Die Ausübung bestimmter religiöser Handlungen kann verboten werden, wenn sie der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sittlichkeit widersprechen.

Ehe und Familie.

§ 126. Ehe, Familie und Mutterschaft stehen unter dem besonderen Schutze der Gesetze.

(Zu § 118.) (1) Auf den Schutz der §§ 118 und 121 Verf.-Urk. kann sich derjenige nicht berufen, der eine Lehre der Kirche herabgesetzt hat. (D.-G.-Slg. 1593/24.)

Wehrpflicht.

§ 127. (1) Jeder taugliche Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik ist verpflichtet, sich der militärischen Ausbildung zu unterziehen und dem Aufgebote zur Verteidigung des Staates Folge zu leisten.

(2) Die näheren Bestimmungen trifft ein Gesetz.
Siehe das Wehrgesetz (C 33).

Sechstes Hauptstück.**Schutz der nationalen, religiösen und Rassenminderheiten.**

§ 128. (1) Alle Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik sind vor dem Gesetze vollkommen gleich und genießen die gleichen bürgerlichen und politischen Rechte, ohne Rücksicht darauf, welcher Rasse, Sprache oder Religion sie angehören.

(2) Der Unterschied in Religion, Glauben, Bekenntnis und Sprache bildet für keinen Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik in den Grenzen der allgemeinen Gesetze ein Hindernis, namentlich in Bezug auf den Zutritt zu öffentlichen Diensten, Ämtern und Würden oder für die Ausübung irgend eines Gewerbes oder Berufes.

(3) Die Staatsbürger der Tschechoslowakischen Republik können in den Grenzen der allgemeinen Gesetze jede beliebige Sprache im Privat- und Handelsverkehre, in Religionsangelegenheiten, in der Presse und in allen Veröffentlichungen oder in öffentlichen Volksversammlungen frei gebrauchen.

(4) Hierdurch werden jedoch die Rechte nicht berührt, die den Staatsorganen in diesen Richtungen nach den geltenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen aus Gründen der öffentlichen Ordnung und der staatlichen Sicherheit sowie der wirksamen Aufsicht zustehen.

§ 129. Die Grundsätze des Sprachenrechtes in der Tschechoslowakischen Republik werden durch ein besonders Gesetz bestimmt, das einen Bestandteil dieser Verfassungsurkunde bildet.

Die Sprachenfrage wurde durch das Gesetz vom 29. Februar 1920, Slg. Nr. 122, auf Grund des § 129 der Verfassungsurk., betreffend

die Festsetzung der Grundsätze des Sprachenrechtes in der Tschechoslowakischen Republik geregelt. Mit der Regierungsverordnung vom 3. Februar 1926, Slg. Nr. 121, wurde das Sprachenverfassungsgesetz für den Bereich der Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen, für Industrie, Handel und Gewerbe, für öffentliche Arbeiten und für öffentliches Gesundheitswesen und körperliche Erziehung, für die diesen Ministerien unterstehenden öffentlichen Korporationen in der Tschechoslowakischen Republik sowie für die Behörden der lokalen Selbstverwaltung durchgeföhrt.

§ 130. Soweit den Staatsbürgern nach den allgemeinen Gesetzen das Recht zusteht, humanitäre, religiöse und soziale Anstalten, Schulen und andere Erziehungsanstalten auf eigene Kosten zu gründen, zu leiten und zu verwalten, sind die Staatsbürger ohne Rücksicht auf Nationalität, Sprache, Religion und Rasse einander gleich und können in diesen Anstalten ihre Sprache frei gebrauchen und ihre Religion frei ausüben.

§ 131. In den Städten und Bezirken, in denen ein beträchtlicher Bruchteil tschechoslowakischer Staatsbürger anderer als der tschechoslowakischen Sprache anfassig ist, wird den Kindern dieser tschechoslowakischen Bürger beim öffentlichen Unterrichte in den Grenzen der allgemeinen Unterrichtsordnung angemessene Gelegenheit zum Unterrichte in ihrer eigenen Sprache gewährleistet, wobei der Unterricht der tschechoslowakischen Sprache als Pflichtgegenstand erklärt werden kann.

§ 132. Soweit in den Städten und Bezirken, in denen ein beträchtlicher Bruchteil von tschechoslowakischen Staatsbürgern anfassig ist, die religiösen, nationalen und sprachlichen Minderheiten angehören, bestimmte Beträge aus öffentlichen Fonds nach dem Staatsvoranschlag, nach Gemeinde- oder anderen öffentlichen Voranschlägen für die Erziehung, Religion oder Humanität aufgewendet werden sollen, wird diesen Minderheiten in den Grenzen der allgemeinen, für die öffentliche Verwaltung geltenden Vorschriften ein angemessener Anteil am Genuße und an der Verwendung gewährleistet.

§ 133. Die Durchführung der Grundsätze der §§ 131 und 132 und insbesondere die Definition des Begriffes

„Beträchtlicher Bruchteil“ wird besonderen Gesetzen vorbehalten.

§ 134. Jede Art gewalttätiger Entnationalisierung ist verboten. Die Nichtbeachtung dieses Grundsatzes kann vom Gesetze als strafbare Handlung erklärt werden.

IV.

Gesetz vom 14. April 1920, Slg. d. G. u. B. Nr. 300, über außerordentliche Verfügungen.

§ 1. Zur Kriegszeit oder wenn im Innern des Staates Ereignisse eintreten, die im erhöhten Maße die Integrität des Staates, seine republikanische Form, die Verfassung oder die öffentliche Ruhe und Ordnung bedrohen, können auf Grund dieses Gesetzes außergewöhnliche Maßnahmen, welche die durch die Verfassungsurkunde in § 107, 112, 113 und 116 und durch das Gesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit, des Hausrechtes und des Briefgeheimnisses gewährleisteten Freiheiten zeitweise beschränken oder aufheben und im Zusammenhange damit auch anderweitige Verfügungen getroffen werden.

§ 2. Die nach diesem Gesetze zulässigen Verfügungen können längstens auf die Dauer von 3 Monaten und nur insofern getroffen werden, als sie unbedingt zum Zwecke der Integrität des Staates, seiner republikanischen Form, der Verfassung und der Erneuerung der öffentlichen Ruhe und Ordnung notwendig sind.

§ 3. Zu den außerordentlichen Verfügungen ist ein vom Präsidenten genehmigter Beschluß der Regierung notwendig.

§ 4. Der Beschluß der Regierung, in dem genau anzuführen ist, welche Abweichungen von den regelmäßigen Vorschriften und in welchen örtlichen und zeitlichen Grenzen sie getroffen werden, wird in der Form einer Regierungsverordnung in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen, im Zentralamtsblatte und im Amtsblatte des betreffenden Gebietes veröffentlicht. Diese Verordnung ist vom

Präsidenten der Republik und wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder der Regierung, mit Einrechnung des Vorsitzenden der Regierung oder dessen Vertreter zu unterfertigen.

§ 5. Bezüglich des Verfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit, des Hausrechtes und des Briefgeheimnisses sind folgende Ausnahmen zulässig:

1. Die Frist des § 3 kann auf 8 Tage verlängert werden.

2. Die staatliche Sicherheitsbehörde kann die im § 4 angeführten Verfügungen auch außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fälle treffen. Wenn eine solche Verfügung getroffen wurde, so ist binnen 3 Tagen gegen den Betroffenen das ordentliche Strafverfahren einzuleiten, sonst verliert die Verfügung ihre Gültigkeit.

3. Die Freilassung gegen Sicherheitsleistung gemäß § 5 kann ausgeschrieben werden, sofern es sich um die im § 12 dieses Gesetzes angeführten Straftaten handelt.

§ 6. Die staatliche Sicherheitsbehörde kann zum Zwecke des Strafverfahrens wegen der in § 12 angeführten strafbaren Handlungen jederzeit auch ohne richterlichen Befehl Hausdurchsuchungen vornehmen.

§ 7. Die staatliche Sicherheitsbehörde kann ohne richterlichen Befehl die Beschlagnahme und Öffnung von Briefen anordnen.

§ 8. Vereine und Zweigvereine — mit Ausnahme von Erwerbsvereinen — können einer besonderen behördlichen Aufsicht oder besonderen Bedingungen unterworfen werden; ihre Tätigkeit kann eingestellt und die Errichtung neuer Vereine und Zweigvereine von der Bewilligung der zuständigen Behörde abhängig gemacht werden.

§ 9. Die staatliche Sicherheitsbehörde kann die Abhaltung von Versammlungen auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Plätzen überhaupt verbieten. Die Abhaltung anderer Versammlungen kann sie von einer amtlichen Bewilligung abhängig machen; diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die Wählerversammlungen vom Tage der Ausschreibung bis zur Beendigung der Wahlen.

§ 10. Die Herausgabe und Verbreitung von Zeitschriften kann eingeschränkt, besonderen Bedingungen unterworfen und im Falle der äußersten Notwendigkeit eingestellt und

der Betrieb von Gewerben, die Druckschriften erzeugen und verbreiten, kann einer besonderen Aufsicht unterworfen oder eingestellt werden.

Periodischen Zeitschriften kann die Verpflichtung auferlegt werden, Pflichtexemplare in der Frist von höchstens 2 Stunden vor der Herausgabe vorzulegen. Für andere Druckschriften bis zu 6 Druckbogen kann diese Frist bis auf 3 Tage, für umfangreichere bis auf 8 Tage festgesetzt werden.

§ 11. Die Regierung bzw. das von der Regierung ermächtigte Organ kann Ausnahmsvorschriften über die Erzeugung, den Verkauf, den Besitz und das Tragen von Waffen und Munition, über Pässe und über das Meldungs- wesen, über das Verhalten und Ansammlungen an öffentlichen Orten sowie über demonstrative Handlungen und das Tragen von Abzeichen treffen.

§ 12. Die in den §§ 5 und 6 angeführten strafbaren Handlungen sind einerseits Handlungen gegen dieses Gesetz, andererseits Handlungen gegen den Staat, gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung, gefährliche Gewalttätigkeit, Mord, Brandlegung, Raub und Kriegswucher, wie die Beihilfe zu diesen strafbaren Handlungen, und zwar, solange der Tatbestand dieser Taten nicht durch ein künftiges einheitliches Strafgesetz geregelt sein wird, im Sinne der §§ (58 bis 62), 68 bis 75, 76 bis 94, 134 bis 138, 166 bis 169, 190 bis 196 des österreichischen Strafgesetzes und im Sinne der §§ 127 bis 138, 142 bis 151, 152 bis 162, 175, 176, 278 bis 281, 288, 323 bis 325, 330, 331, 344 bis 349, 422 bis 424, 428, 429 bis 431, 434 bis 436, 439, 444 des ungarischen Strafgesetzes, §§ 2 bis 13 des ungarischen Gesetzes-Artikel XL vom Jahre 1914 und §§ 2 bis 5 und 7 bis 12 des Gesetzes vom 17. Oktober 1919, Slg. Nr. 563.

§ 13. Wer die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen verletzt, kann von der politischen Behörde I. Instanz (der staatlichen Sicherheitsbehörde, in dem ehemals ungarischen Gebiete von der administrativen Polizeiobrigkeit), soweit nicht strengere Bestimmungen des Strafgesetzes Anwendung finden können, mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Kč oder mit Arrest bis zu einem Monate oder mit beiden bestraft werden.

§ 14. Sobald die unbedingte Notwendigkeit der nach diesem Gesetze zulässigen außerordentlichen Verfügungen wegfällt, sind sie von der Regierung auf die im § 4 bestimmte Art zu beschränken oder gänzlich zu widerrufen.

§ 15. Die Regierung ist verpflichtet, die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen längstens binnen 14 Tagen der Nationalversammlung oder, wenn diese nicht tagt, dem ständigen Ausschusse gemäß § 54 der Verfassungsurkunde vorzulegen.

Falls auch nur eines der Häuser oder, wenn die Nationalversammlung nicht tagt, der ständige Ausschuss gemäß § 54 der Verfassungsurkunde die Zustimmung zu der erlassenen Verordnung verweigert, verliert sie ihre Gültigkeit, ebenso, wenn die Nationalversammlung oder der ständige Ausschuss gemäß § 54 der Verfassungsurkunde innerhalb eines Monats vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung keinen Beschluß fassen.

§ 16. Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit, die Durchführung obliegt der Regierung.

V.

Gesetz vom 13. März 1919, Slg. d. G. u. B. Nr. 139, betreffend die Regelung der Kundmachung der Gesetze und Verordnungen.

§ 1. Zur öffentlichen Kundmachung der neuerlassenen Rechtsnormen im tschechoslowakischen Staate ist die „Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschechoslowakischen Staates“ bestimmt.

§ 2. In die Sammlung der Gesetze und Verordnungen werden eingereiht:

a) Gesetze,

b) Staatsverträge,

c) von den staatlichen Zentralbehörden erlassene Verordnungen, insoweit sie allgemein verbindliche Rechtsnormen enthalten oder insoweit ein Gesetz ihre derartige Kundmachung anordnet.

d) Verordnungen der Landesbehörden unter den gleichen Bedingungen.

Die Einreihung in die Sammlung schließt eine noch anderweitige Rundmachung (in den amtlichen Zeitungen, durch öffentlichen Anschlag u. dgl.), die sich etwa aus besonderen Gründen empfiehlt, nicht aus.

§ 3 (Fassung nach dem Gesetze vom 20. Dezember 1921, Slg. d. G. u. Vdg. Nr. 500).

Die Sammlung der Gesetze und Verordnungen erscheint in der staatlichen, offiziellen, d. i. tschechoslowakischen Sprache (§ 1 des Gesetzes vom 29. Februar 1920, Slg. d. G. u. Vdg. Nr. 122).

Die in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen im böhmischen Wortlaute kundgemachten Rechtsnormen werden in den Úradné Noviny im slowakischen Wortlaute veröffentlicht; die in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen im slowakischen Wortlaute kundgemachten Rechtsnormen werden im Úřední list Československé republiky (Amtsblatt der Tschechoslowakischen Republik) im böhmischen Wortlaute veröffentlicht. Es ist jedoch bloß der in der Sammlung (Abs. 1) veröffentlichte böhmische oder slowakische Wortlaut authentisch.

Die Sammlung erscheint auch, womöglich gleichzeitig mit dem authentischen Wortlaute, in amtlicher deutscher, polnischer und magyarischer Übersetzung sowie in amtlicher Übersetzung in jener Sprache, die der Landtag von Karpathenrußland gemäß § 6 des Gesetzes vom 29. Februar 1920, Slg. d. G. u. Vdg. Nr. 122, bestimmt.

Die Sammlung wird in fortlaufend nummerierten Stücken ausgegeben, deren jedes im Kopfe die Bezeichnung des Tages enthält, an welchem sein authentischer Text verfaßt wurde; dieser Tag gilt als Rundmachungstag.

Die einzelnen Rundmachungen in der Sammlung werden mit fortlaufenden Zahlen versehen, deren Folge mit dem Ende eines jeden Kalenderjahres abgeschlossen wird.

§ 4. Insofern in einem Gesetze oder einer Verordnung nichts anderes bestimmt ist, beginnt deren **Wirksamkeit** 30 Tage nach der Rundmachung (§ 3, Abs. 2) und erstreckt sich auf das ganze Gebiet des tschechoslowakischen Staates.

§ 5. Die Redaktion der Sammlung der Gesetze und Verordnungen steht dem Ministerium des Innern zu, welches

selbst die Einreihung aller für die Sammlung bestimmten Rundmachungen besorgt und zu diesem Zwecke deren Text von den übrigen beteiligten Ministerien übernimmt. Ihm obliegt auch die Erlassung der näheren Bestimmungen über die Lieferung der Sammlung an die staatlichen und sonstigen Behörden, über die Bezugsbedingungen sowie darüber, wo die Sammlung der Gesetze und Verordnungen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen soll.

Die Sendungen der „Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschechoslowakischen Staates“ sind portofrei.

Die Gemeinden sind verpflichtet, sich zu dem vom Ministerium festgesetzten Preise wenigstens ein Exemplar der Sammlung anzuschaffen.

§ 6. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Rundmachung in **Wirksamkeit**. Zugleich tritt das Gesetz vom 2. November 1918, Slg. d. G. u. Vdg. Nr. 1, außer Kraft.

§ 7. Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt dem Ministerium des Innern.

Über die Amtsblätter des tschechoslowakischen Staates siehe die Rundmachung der Regierung vom 30. Dezember 1919, Slg. Nr. 4 vom Jahre 1920.

Über die Rundmachung der Gesetze und Verordnungen in der ehem. österreichischen Monarchie vgl. das Gesetz vom 10. Juni 1869, R.-G.-Bl. Nr. 113.

VI.

Verfassungsgesetz vom 9. April 1920, Slg. d. G. u. V. Nr. 294,

über die Unterfertigung der Gesetze und Verordnungen.

§ 1. Die Mitglieder der Regierung können sich bei der Unterfertigung der Gesetze und Verordnungen durch ein anderes Mitglied der Regierung, den Vorsitzenden der Regierung mit eingerechnet, vertreten lassen.

§ 2. Dieses Gesetz ist vom 15. November 1918 wirksam und wird von der Regierung durchgeführt.

B.

Das Strafgesetzbuch.

Kaiserliches Patent vom 27. Mai 1852,

R.-G.-Bl. Nr. 117,

wodurch eine neue, durch die späteren Gesetze ergänzte Ausgabe des Strafgesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen vom 3. September 1803, mit Aufnahme mehrerer neuer Bestimmungen, als alleiniges Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen für den ganzen Umfang des Reiches mit Ausnahme der Militärgrenzen kundgemacht und vom 1. September 1852 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

Wir Franz Josef der Erste usw.

Um denjenigen Kronländern Unseres Reiches, in welchen bisher das Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen vom 3. September 1803 mit den durch spätere Gesetze hinzugekommenen Erläuterungen, Abänderungen und Zusätzen in Wirksamkeit steht, eine leichte und zuverlässige Übersicht des bestehenden Strafrechts; allen übrigen Kronländern aber, wo hinsichtlich des Strafrechts teilweise nur schwankende Rechtsgewohnheiten und unbestimmte Gesetze bestehen, und wo zum Schutze der öffentlichen sowie der Privatrechte in vielen Beziehungen neue Strafnormen erforderlich sind, die Wohltat eines umfassenden Schutzes durch das Gesetz, sowie eines festen und gesicherten Strafrechts zuzuwenden, haben Wir von dem obigen Strafgesetzbuche vom 3. September 1803, mit Einschaltung der durch spätere Gesetze verfügten Abänderungen und mit Aufnahme mehrerer neuer Bestimmungen eine neue Ausgabe veranstalten lassen.

Nachdem Wir bereits in den mit Unseren Beschlüssen vom 31. Dezember 1851 festgesetzten Grundsätzen für die

organische Gesetzgebung des Reiches verfügt haben, daß das Strafgesetz für den ganzen Umfang des Reiches in Wirksamkeit gesetzt werde, so beordnen Wir, nach Einbernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrates wie folgt:

Art. I. Vom 1. September 1852 angefangen hat sowohl in jenen Kronländern, in welchen bisher das Strafgesetzbuch vom 3. September 1803 in Rechtskraft stand, als auch in den Königreichen Ungarn, Kroatien, Slavonien mit dem kroatischen Küstenlande, dem Großfürstentume Siebenbürgen, der Wojwodschast Serbien, dem Temeser Banate und dem Großherzogtume Krakau das nachfolgende Strafgesetz über Verbrechen und Übertretungen als alleinige Vorschrift für die Bestrafung der darin bezeichneten Handlungen in Wirksamkeit zu treten, und es werden hiermit alle Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten, welche in irgend einem Teile Unseres Reiches in Beziehung auf die Gegenstände dieses Strafgesetzes bisher bestanden haben, mit alleiniger Ausnahme der für das (k. k.) Militär und für die Militärgrenzgebiete bestehenden besonderen Strafgesetze, von eben jenem Tage angefangen, außer Geltung gesetzt.

In der Slowakei und in Karpathenrußland gilt auf dem Gebiete des Strafrechts das ungarische Strafgesetzbuch, Ges.-Art. V vom Jahre 1878 über Verbrechen und Vergehen (sanctioniert am 27. Mai 1878), ferner Ges.-Art. XL vom Jahre 1879, Ungarisches Strafgesetzbuch über Übertretungen (sanctioniert am 12. Juni 1879). Zu diesen Gesetzen sind eine Reihe einschneidender Novellen getreten, so u. a. die Strafgesetznovelle Ges.-Art. XXXVI: 1908, welche insbesondere die Bestimmungen über Jugendliche enthält, ferner Ges.-Art. LXIII: 1912, über Ausnahmungsverfügungen für den Kriegsfall (im I. Abschnitte aufgehoben), Ges.-Art. XXI: 1913, über gemeingefährliche Arbeitsscheue, Ges.-Art. XXIII: 1913, über verbotene Wahlhandlungen, Ges.-Art. XL: 1914, über den Schutz der Behörden und Ges.-Art. XLI: 1914, über den Schutz der Ehre.

Betreffend die Regelung der Rechtspflege und die Ausdehnung der Wirksamkeit der Gesetze und Verordnungen aus dem Bereiche des Privatrechtes und der Justizverwaltung in den Gebieten, die nach den Friedensverträgen an die Tschechoslowakische Republik abgetreten worden sind, siehe die Regierungsverordnung vom 11. März 1920, Slg. Nr. 152. Mit der Reg.-Vdg. vom 21. April 1921,

Slg. Nr. 168, wurde die Geltung der Gesetze über das Press-, Vereins- und Versammlungsrecht auf das Sultschiner Gebiet ausgedehnt. Für Militärpersonen gilt das Militärstrafgesetz vom 15. Jänner 1855, R.-G.-Bl. Nr. 19, teilweise abgeändert durch das Gesetz vom 14. October 1919, Slg. Nr. 556.

Art. II. Von eben diesem Tage angefangen hat das gegenwärtige Strafgesetz in Beziehung auf die darin als Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen erklärten strafbaren Handlungen auch dann zur Richtschnur zu dienen, wenn dieselben durch Druckschriften begangen werden. Außerdem haben die Strafgerichte bei der ihnen zugewiesenen Beurteilung von strafbaren Handlungen, welche durch Druckschriften begangen werden, die Bestimmungen der von uns erlassenen Preßordnung zu beobachten. Vom obigen Tage angefangen sind daher die durch den Inhalt von Druckschriften begangenen strafbaren Handlungen nicht mehr als besondere Preßvergehen zu behandeln, und es haben sofort in denjenigen Kronländern, in welchen bisher das Gesetz gegen den Mißbrauch der Presse vom 13. März 1849 in Geltung stand, alle hierauf bezugnehmenden Strafbestimmungen desselben außer Wirksamkeit zu treten.

Wo sich das gegenwärtige Strafgesetz des Ausdrucks „Druckschriften“ oder „Druckwerke“ bedient, sind darunter nicht bloß Erzeugnisse der Presse, sondern auch alle durch Stein-, Metall- oder Holzdruck, Prägung, Abformung oder durch was immer für mechanische und chemische Mittel vielfältigste Erzeugnisse des Geistes und der bildenden Kunst (literarische und artistische Werke) zu verstehen.

Die Preßordnung (kaj. Patent vom 27. Mai 1852, R.-G.-Bl. Nr. 122) wurde durch das Preßgesetz vom 17. Dez. 1862, R.-G.-Bl. Nr. 6 v. Jahre 1863, ersetzt.

Siehe dieses und die auf die Presse bezughabenden Gesetze unter C 30—32.

Art. III.

Art. III, prozeßrechtliche Materien betreffend, wurde durch die Strafprozeßordnung vom 29. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 151, aufgehoben.

Art. IV. Nach Maßgabe dieses Strafgesetzes kann vom Tage seiner Wirksamkeit angefangen nur dasjenige als Ver-

brechen, Vergehen oder Übertretung behandelt und bestraft werden, was in demselben ausdrücklich als Verbrechen, Vergehen oder Übertretung erklärt wird.

Das Gesetz über die Jugendstrafgerichtsbarkeit (C 1) bezeichnet im § 3 (1) eine im jugendlichen Alter begangene strafbare Handlung als Verfehlung.

Art. V. Die Behandlung und Bestrafung anderer Gesetzesübertretungen, worauf weder das gegenwärtige Strafgesetzbuch, noch die oben (Art. II) erwähnten besonderen Strafgesetze Beziehung haben, bleibt den dazu bestimmten Behörden nach den darüber bestehenden Vorschriften überlassen.

Nach der im Einvernehmen mit dem Justizministerium ergangenen Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. Juli 1860,

(**Zu Art. V.**) (1) Die Min.-Vdg. vom 4. Juli 1860, R.-G.-Bl. Nr. 173, entzieht im § 2, Z. 2, alle von Häftlingen während des Strafvollzuges in einer selbständigen Strafanstalt begangenen strafbaren Handlungen und Unterlassungen, welche in dem Strafgesetze vom 27. Mai 1852, R.-G.-Bl. Nr. 117, nicht als Verbrechen erklärt sind, der Jurisdiktion der Gerichte und weist sie der Disziplinarstrafgewalt der Anstaltsverwaltung zu. Das Erkenntnisgericht ist zur öffentlich-rechtlichen Strafverfolgung eines solchen Vergehens oder einer solchen Übertretung absolut unzuständig. (Wien, Bl.-G.-Slg. 2525/00.)

(2) Die gerichtliche Ahndung von Vergehen und Übertretungen, die ein Sträfling in einer selbständigen Strafanstalt verübt hat, ist im Hinblick auf den strikten Wortlaut der Min.-Vdg. v. 4. Juli 1860, R.-G.-Bl. Nr. 173, unterlag, auch wenn sie mit einer Tat konkurrieren, bezüglich welcher die gerichtliche Kompetenz außer Zweifel steht. (Wien, Slg. 2862/3.)

(3) Die Disziplinarstrafgewalt der Gefängnisverwaltung tritt auch rüchichtlich jener Vergehen und Übertretungen, die Sträflinge selbständiger Strafanstalten im Auge der Strafvollstreckung außerhalb der Strafanstalt (z. B. bei der Überführung zu einer Einvernahme) begehen, ein. (Wien, Bl.-G.-Slg. 2852/3.)

(4) Die Vorschrift der Vdg. des M. d. J. vom 4. Juli 1860, R.-G.-Bl. Nr. 173, und d. J.-M.-G. v. 13. Jänner 1882, R.-G.-Bl. Nr. 264, gilt nicht für Häftlinge der Gefängnisse der Gerichtshöfe I. Instanz und der Bezirksgerichte. Die Bestrafung der von diesen Häftlingen begangenen strafbaren Handlungen ist den Gerichten vorbehalten, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Verbrechen oder um Vergehen und Übertretungen handelt. (D.-G.-Slg. 2292/26.)

R.-G.-Bl. Nr. 173, steht die Disziplinarstrafgewalt über die Häftlinge in den Straf- und Besserungsanstalten den Verwaltungen dieser Anstalten zu; sie erstreckt sich auf alle Übertretungen der Hausordnung, ferner auf alle strafbaren Handlungen und Unterlassungen, welche in dem St.-G. v. 27. Mai 1852, R.-G.-Bl. Nr. 117, nicht als Verbrechen erklärt sind. Verbrechen, die von Häftlingen in der Anstalt begangen werden, bleiben der Amtshandlung der betreffenden Gerichtsbehörde vorbehalten. Findet die Gerichtsbehörde, daß der Tatbestand eines Verbrochens nicht vorhanden ist, so tritt auch in diesen Fällen die Disziplinarhandlung ein.

Diese Anordnung bezieht sich nach dem F.-M.-G. vom 13. Jänner 1882, Z. 264, nicht auf die in Gerichtshofgefängnissen untergebrachten Sträflinge.

Siehe auch § 18 (3) des Gesetzes über die Jugendstrafgerichtsbarkeit (C 1).

Das Gefälligstrafrecht ist durch das Strafgesetz über Gefälligübertretungen vom 11. Juli 1835 (pol. G.-Sig. Bd. 63) geregelt.

Art. VI.

Art. VI hat einstweilen die in den einzelnen Kronländern wider den Wucher bestehenden Strafgesetze aufrechterhalten.

Die jetzt geltenden Vorschriften über den Wucher enthält die kais. Bdg. vom 12. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 275, über den Wucher, die an Stelle des Gesetzes vom 28. Mai 1881, R.-G.-Bl. Nr. 47, betreffend Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Kreditgeschäften getreten ist.

Siehe dieses Gesetz unter C 55.

Art. VII.

Art. VII hat bestimmt, das alle im Strafgesetze vorkommenden Geldebeträge in Konventionsmünze nach dem Zwanzigguldenfusse zu verstehen sind.

Durch die kais. Bdg. vom 1. August 1858, R.-G.-Bl. Nr. 115, wurde die Anwendung der österreichischen Währung auf die im Strafgesetze normierten, für die Strafbarkeit entscheidenden Geldebeträge und Geldbeträge festgesetzt.

Mit dem Gesetze vom 2. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 126, wurde die Kronenwährung eingeführt.

Vom 1. Jänner 1900 angefangen trat an die Stelle der bisherigen österreichischen Währung die Kronenwährung als ausschließliche gesetzliche Landeswährung (kais. Bdg. vom 21. September 1899, R.-G.-Bl. Nr. 176.)

Von diesem Tage an waren die in bestehenden Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen, auf österreichische Währung sich beziehenden Bestimmungen in der Kronenwährung zu verstehen.

Nach § 5 des Gesetzes vom 10. April 1919, Sig. Nr. 187, bildet für das Gebiet der Tschechoslowakischen Republik die tschechoslowakische Krone (Kš) die Münzeinheit.

Art. VIII. Alle in diesem Gesetze vorkommenden Zeitbestimmungen sind nach dem Kalenderjahre zu berechnen.

Art. IX. Dieses Gesetz soll auch auf bereits anhängige Untersuchungen und auf alle vor dem bezeichneten Tage begangenen strafbaren Handlungen nur insofern Anwendung finden, als dieselben durch das gegenwärtige Strafgesetz keiner strengeren Behandlung als nach dem früher bestandenen Rechte unterliegen.

(Zu Art. IX.) (1) Es ist ein aus dem Begriffe und Zwecke eines jeden Gesetzes entspringender Grundsatz, daß die Tatbestände den materiellen Normen jener Gesetze unterliegen, unter deren Wirksamkeit sie entstanden sind. Sollen früher entstandene Tatbestände dem Gesetze unterworfen werden, erfordert dies — logisch notwendig — eine besondere Bestimmung durch das Gesetz. So bestimmt Art. IX R.-M.-B., daß das Strafgesetz Nr. 117/1852 auch auf die vor seiner Wirksamkeit begangenen strafbaren Handlungen Anwendung finden soll, soweit sie nicht einer strengeren Behandlung als nach dem früher bestandenen Rechte unterliegen würden. Sonach bestimmt das Strafgesetz nicht prinzipiell, daß die Strafgesetze rückwirkend sind. Wenn ein neues Strafgesetz rückwirkende Kraft nicht normiert, ist es keine Ausnahme von der prinzipiellen Regel, daß die Tatbestände jenen materiellen Gesetzesnormen unterliegen, unter deren Wirksamkeit sie entstanden sind. Von diesem Grundsatz tritt aber eine Ausnahme ein, wenn bestimmte Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzes vom Jahre 1852 durch ein neues Gesetz abgeändert werden und die ursprünglichen Bestimmungen dieses Strafgesetzes durch die Vorschriften des neuen Gesetzes ersetzt werden. In einem solchen Falle tritt das neuere Gesetz nicht als selbständiges, vom allgemeinen Strafgesetze unabhängiges Glied der Strafgesetzgebung auf, sondern wird ein organischer Bestandteil des Strafgesetzes Nr. 117 vom Jahre 1852 und unterliegt in dessen Rahmen allen seinen Bestimmungen, also auch jener des Art. IX des Kundmachungspatentes. (D.-G.-Sig. 1465/24.)

(2) Aus den Bestimmungen des Art. IV und IX Kundmachungspatent geht hervor, daß für die Beurteilung der Grenzen der Wirk-

Hinsichtlich der nach dem Gesetze über die Jugendgerichte § 48/31 (C 1) zu beurteilenden strafbaren Handlungen bestimmt § 65 der Übergangsbestimmungen folgendes:

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 60 bis 62 auch auf die vor seinem Wirksamkeitsbeginne begangenen strafbaren Handlungen anzuwenden, hinsichtlich deren das Strafverfahren bei dem Gerichte erster Instanz noch nicht abgeschlossen war oder über die dieses Gericht von neuem verhandelt.

Die Bestimmungen des alten und neuen Gesetzes nur die für die konkrete Tat günstigen Bestimmungen, nicht das Gesetz in seiner Gänze in Betracht kommen. Wenn die bezüglich der einzelnen Täter festgestellte Tätigkeit, nach dem alten Gesetze beurteilt, eine strengere Behandlung als nach dem neuen Gesetze erfahren würde, ist dieses, sonst das alte Gesetz anzuwenden. (D.-G.-Eg. 111/20, 1369/23, 3235/28, Wien, Eg. Nr. 1454/91.)

(3) Nach Art. IX R.-M.-P. steht außer Frage, daß die Rechtsmittelinstanz, wenn sie über ein die Kassation eines verurteilenden Erkenntnisses der I. Instanz aufhebendes Rechtsmittel entscheidet, zunächst nur zu prüfen hat, ob das Gericht I. Instanz das zur Zeit seines Urteiles bestandene Gesetz richtig angewendet hat. Konnte dieses nur das alte Gesetz anwenden, dann kann die Rechtsmittelinstanz unmöglich sagen, es liege der Nichtigkeitsgrund des § 281, Z. 9a oder 10 St.-P.-D. vor. Ist aber die Rechtsmittelinstanz genötigt, ein verurteilendes Erkenntnis aus andern Nichtigkeitsgründen oder infolge Schulberufung aufzuheben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die I. Instanz zurückzuverweisen, so muß das Gericht, an das die Sache zurückverwiesen wird, nach dem neuen Gesetze urteilen, sofern dieses milder ist (Art. IX). Demnach hat auch die Rechtsmittelinstanz den gleichen Vorgang zu beachten, wenn sie selbst an Stelle eines freisprechenden Erkenntnisses ein Strafurteil fällt. Die obere Instanz muß in diesem Falle das mildere neue Gesetz anwenden, weil der Schuldspruch erst nach Wirksamkeit dieses milderen neuen Gesetzes ergeht. Es kann in dieser Richtung keinen Unterschied begründen, ob die Rechtsmittelinstanz sofort selbst in der Sache entscheidet (§ 476 St.-P.-D.) oder unter Aufhebung des Urteiles die Sache zur Entscheidung an die I. Instanz zurückverweist. (Wien, Eg. Nr. 4449/18, 4452/18, 4493/18.)

(4) Die Berufungsinstanz kann bei der Überprüfung eines durch ein Rechtsmittel angefochtenen Schuldspruches die Bestimmungen eines neuen milderen Gesetzes nicht berücksichtigen, wenn das Urteil vor der Wirksamkeit dieses milderen Gesetzes gefällt wurde. Diese milderen Bestimmungen sind aber (Art. IX) in allen, event. schon in der I. Instanz entschiedenen, aber noch nicht rechtskräftig ge-

(2) Über Berufungen gegen Urteile der Bezirksgerichte und gegen Endentscheidungen der Jugendgerichte, die bis zum Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes nicht erledigt wurden, steht die Entscheidung dem Jugendsenate als Berufungsgericht zu.

(3) Entschleibt das Berufungsgericht von neuem über die Schußfrage (Lafrage), so hat es hiebei die Bestimmungen des ersten Hauptstückes anzuwenden.

wordenen Fällen anzuwenden, in denen es zu einer neuen Entscheidung in der Sache selbst, sei es durch die Rechtsmittelinstanz, sei es durch das Erstgericht kommt. (D.-G.-Eg. 1626/24, 3435/29.)

(5) Ist die Tat (Verbrechen des Diebstahles) in jenem Zeitpunkte, in dem das Erstgericht darüber infolge eines erfolgreichen Rechtsmittels des Ankaeflages neuerlich entscheiden wird, nach § 1 des Gef. Eg. Nr. 31/1929 nur mehr eine Übertretung, so ist die Sache nach dem Grundsätze des Art. IX dem Bezirksgerichte zur neuerlichen Entscheidung zu überweisen. (D.-G.-Eg. 3480/29.)

(6) Wenn das Kassationsgericht bei der Überprüfung des Schuldspruches wegen Verbrechen nach §§ 197, 199d, 200, 201d St.-G. die Qualifikation nach § 199 d St.-G. ausgeteilt hat, kann es die Bestimmungen des neuen milderen Gesetzes vom 21. März 1929, Eg. Nr. 31, nicht berücksichtigen, wenn das Urteil I. Instanz vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes gefällt wurde und der Schuldspruch wegen Verbrechen nach §§ 197, 200, 201 d St.-G. mangels Anfechtung rechtskräftig geblieben ist. (D.-G.-Eg. 3454/29.)

(7) Wenn ein Gesetz mit einem milderen Straffaz (§ 21, Z. 1, Sch.-G.) die bedingte Verurteilung ausschließt, ist jenes Strafgesetz, das zwar einen strengeren Straffaz normiert, aber bedingte Verurteilung nicht ausschließt, das mildere. (D.-G.-Eg. 2526/26.)

(8) Der Umstand, daß die Handlungsweise des Täters teilweise auch unter die Bestimmung des Gefährlichkeitsgesetzes fällt, hindert die Bestrafung nach dem allgemeineren Strafgesetze nicht. (D.-G.-Eg. 2992/26.)

(9) Die Strafbestimmung des § 51 des alten Urbergesetze ist milder als jene des § 45 des neuen Gesetzes. (D.-G.-Eg. 2813/27.)

Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen.

Erster Teil.

Von den Verbrechen.

Erstes Hauptstück.

Von Verbrechen überhaupt.

Böser Vorsatz.

§ 1. Zu einem Verbrechen wird böser Vorsatz erfordert. Böser Vorsatz aber fällt nicht nur dann zur Schuld, wenn vor oder bei der Unternehmung oder Unterlassung das Übel,

(**Bu § 1.**) (1) Die allgemeinen Bestimmungen des ersten Hauptstückes des ersten bezw. zweiten Teiles des Strafgesetzbuches gelten für alle strafbaren Handlungen, die den Gerichten zur Aburteilung zugewiesen sind (Z.-M.-Eg. 70.), sonach auch für die Verbrechen nach dem Schutzgesetz. (D.-G.-Eg. 3676/29.)

(2) Zur Zurechnung einer Tat als Verbrechen auch in subjektiver Beziehung ist erforderlich, daß der Vorsatz des Täters mit der Vorstellung aller wesentlichen Merkmale des betreffenden Verbrochens verbunden ist. (D.-G.-Eg. 2229/26, 3047/27.)

(3) Der Begriff des „bösen Vorsatzes“ im Sinne des § 1 St.-G. erfordert bloß, daß der Vorsatz des Täters den strafgesetzwidrigen Erfolg gänzlich umfaßt und auch von der Vorstellung aller für das betreffende Delikt wesentlichen Tatbestandsmerkmale begleitet ist. Die Anschauung, daß zur Schuld im Sinne des Strafrechtes außerdem die **Wissenlichkeit** des Täters von der **Strafbarkeit** seines Handelns gefordert wird, ist für das geltende Strafgesetz im Hinblick auf die Bestimmungen des § 3 St.-G. nicht haltbar. (D.-G.-Eg. 1450/24, 2791/27, Wien, Eg. 1025/87.)

(4) Daß der Täter die Folgen seiner Handlung im vollen Maße eingesehen hat, wird vom Gesetze nicht gefordert. Eogenannte verminderte Zurechnungsfähigkeit schließt den bösen Vorsatz nicht aus. (Z.-M.-Eg. 135; D.-G.-Eg. 415/21.)

(5) Bösen Vorsatz schließt Affekt nur dann aus, wenn er den Grad der Sinnverwirrung nach § 2, lit. c, St.-G. erreicht hat. (D.-G.-Eg. 2020/25.)

(6) Vom Standpunkte des St.-G. kommt es nicht darauf an, ob sich der Täter zur Verwirklichung des Übels, d. i. zu jener

welches mit dem Verbrechen verbunden ist, bedacht und beschloßen; sondern auch, wenn aus einer anderen bösen Absicht etwas unternommen, oder unterlassen worden, woraus das Übel, welches dadurch entstanden ist, gemeintlich erfolgt, oder doch leicht erfolgen kann.

Das Gesetz über die Jugendstrafgerichtsbarkeit (C 1) bezeichnet im § 3 (1) eine im jugendlichen Alter begangene strafbare Handlung als Verfehlung.

Veränderung im äußeren Leben, die er aus dieser oder jener Ursache herbeiwünscht, bei ruhiger Vernunft und nach reiflicher Erwägung oder ohne eine solche, in einem plötzlichen Aufstodern der Triebe entschloßen hat. (D.-G.-Eg. 2020/25, 1716/24.)

(7) Gelungener böser Vorsatz muß als innerliches Moment immer aus äußeren Umständen geschloßen werden. (Wien, Eg. 3990/12.)

(8) Auf die Absicht des Täters im Zeitpunkte des verpönten Handelns kann auch aus seinem späteren darauf hinweisenden Aufsehen geschloßen werden, daß er im Zeitpunkte des Handelns den daraus entstehenden Erfolg im Auge hatte und sich für ihn entschloßen hat, um durch seine Herbeiführung ein bestimmtes Ziel zu erreichen. (D.-G.-Eg. 3269/27.)

(9) Bei Verbaldelikten genügt der Hinweis auf den Wortlaut an und für sich noch nicht zur Begründung der bösen Absicht, es muß vielmehr aus anderen Umständen, die den Ausdruck bedingt oder begleitet haben, festgestellt werden, welchen Sinn der Täter dem Ausdruck beigelegt hat, was er damit zum Ausdruck bringen wollte und ob er sich des anstößigen Charakters hinsichtlich des Tatbestandes der betreffenden strafbaren Handlung bewußt war. Auf die böse Absicht kann auch aus einzelnen Bruchstücken einer Rede geschloßen werden. (D.-G.-Eg. 3628/29, 1657/24.)

(10) Bei Delikten, welche in einer Gedankenäußerung bestehen, darf nicht übersehen werden, daß Einfall und Ausführung häufig fast in demselben Augenblicke zusammentreffen, so daß der Erwägung der Tragweite der geäußerten Gedanken oft nur ein sehr kurzer Zeitraum bleibt. Daß sich der Beschuldigte im Zeitpunkte der Äußerung der mit ihr verbundenen Bedeutung und Folge bewußt war, bedarf ausdrücklicher Feststellung. (Wien, Eg. 528/83, 867/86, 1622/93.)

(11) Der urfächliche Zusammenhang zwischen Tat und Erfolg muß nach § 1, Satz 2, stets objektiv beurteilt werden. (D.-G.-Eg. 1424/22.)

(12) Die Frage der subjektiven Schuld ist eine Tatbestandsfrage; sie muß stets selbständig beurteilt und festgestellt werden. (D.-G.-Eg. 2443/25, 2804/26, 3000/26.)

(13) Das im § 1 St.-G. aufgestellte Erfordernis des bösen Vor-
satzes besteht nur für die Deliktmerkmale. Umstände, welche die
Übelstat erschweren, werden dem Täter, insofern das Gesetz bei
einzelnen Delikten nicht anders verfügt, auch dann zugerechnet,
wenn sie auch nur kulpos oder auch nur zufällig eintreten. Hier
fällt der Schwerpunkt auf die objektive Seite, der Erfolg an sich
gibt den Ausschlag. (Wien, Slg. 613/34.)

(14) Das Gesetz stellt sowohl bei dolosen als auch bei kulposen
Delikten ein Unterlassen dem positiven Handeln gleich. (D.-G.-Slg.
274/20, J.-M.-Slg. 60.)

(15) (Dolus eventualis.) Dolus eventualis liegt vor,
wenn der Täter zwar nur mit der Möglichkeit gerechnet hat, daß
er durch seine Tat einen bestimmten, strafgesetzlich verpönten Erfolg
herbeiführen könne, diesen aber nicht für sicher hielt, wenn zugleich
feststeht, daß den Täter auch die Voraussetzungen des sicheren Eintretens
des Erfolges von der Deliktshandlung nicht abgehalten hätte, der
Täter jedoch auf „gut Glück“ gehandelt hat. (D.-G.-Slg. 97/19,
2506/26, 3649/29), Wien, Slg. 1454/91, 2211/98, 3928/12.)

(16) Bei Vermögensdelikten genügt für die Zurechnung des ver-
ursachten Schadens bezw. Wertes dolus eventualis. (Wien, Slg.
1644/93, 2274/99, 2861/3, 3361/8, 3484/9, 3783/11, 3813/12.)

(17) (Dolus indirectus.) Bei Verbrechen, bei denen der
jogenannte indirekte böse Vorsatz ausreicht, wird nicht
gefordert, daß das mit dem Verbrechen verbundene Übel geradezu
bedacht und beschlossen worden sei. Es genügt, daß in einer anderen
bösen, d. i. auf einen an sich zum objektiven Tatbestande eines Ver-
brechens, Vergehens oder einer Übertretung gehörigen Erfolg ge-
richteten Absicht etwas unternommen wurde, woraus das Übel,
welches dadurch entstanden ist, gemeinlich erfolgt oder doch leicht
erfolgen kann. (Wien, Slg. 188/78, 211/79.)

(18) Der ursächliche Zusammenhang zwischen Tat und Erfolg
nach dem 2. Satze des § 1 St.-G. muß rein objektiv beurteilt
werden. Der Täter ist für alle Folgen verantwortlich, die aus seiner
Tat als der fortwirkenden Ursache entsprangen, auch wenn er sie nicht
voraussehen konnte. (D.-G.-Slg. 1424/23; J.-M.-Slg. 306; Wien,
Slg. 211/79, 1294/90.)

(19) Über dolus generalis siehe Wien, Slg. 2305/99 und
2968/4;

(20) Über dolus indeterminatus siehe Wien, Slg.
2822/3.

(21) Siehe auch die Entscheidungen bei den einzelnen Delikten
(subjektive Seite).

Gründe, die den bösen Vorsatz ausschließen.

§ 2. Daher wird die Handlung oder Unterlassung nicht
als Verbrechen zugerechnet:

- a) wenn der Täter des Gebrauches der Vernunft ganz be-
raubt ist;
- b) wenn die Tat bei abwechselnder Sinnesverrückung zu
der Zeit, da die Verrückung dauerte; oder

(Zu § 2, lit. a und b.) (1) Das geltende Recht schließt straf-
rechtliche Verantwortung für Triebhandlungen nur dann aus, wenn,
abgesehen von Fällen der Geisteskrankheit und Volltrunkenheit,
die Tat in einer Sinnesverwirrung, in welcher der Täter sich seiner
Handlung nicht bewußt war, begangen wird. (Wien, Slg. 4519/18.)

(2) Kontinuir-feruelle Geschlechtsempfindung mag als eine krank-
hafte Veranlagung, die den Verstand in gewissen Beziehungen
schwächt und bei etwaiger hypergeueßer Erregung zu heftigen
Gemüthsbewegungen führt, nach § 46 a und b St.-G. strafmildernd
wirken, einen Strafausschließungsgrund bildet sie, wenn sie nicht
mit allgemeiner Geistesstörung einhergeht und aus diesem Grunde
dem Bereiche des § 2 St.-G. anheimfällt, nach dem derzeitigen
Strafgesetze nicht. (Wien, Slg. 2840/3.)

(3) Dem Triebleben entspringende innere Nötigungen kommen als
schuldaußschließend unter dem Gesichtspunkte der lit. a und b des § 2
St.-G. nur dann in Betracht, wenn eine krankhafte Störung des
Seelenlebens festgestellt ist. Homosexuelle oder sadistische Veranlagung
ist, sofern sie nicht mit einer allgemeinen Geistesstörung einhergeht,
weder als „Vererbung des Gebrauches der Vernunft“ (§ 2, lit. a)
noch als abwechselnde Sinnesverrückung (§ 2, lit. b) anzusehen.
(J.-M.-Slg. 104; D.-G.-Slg. 2998/27, 3404/29, 3450/29; Wien,
Slg. 4525/18, 2569/1, 3066/8, 3474/8; f. auch D.-G.-Slg. 2825/27.)

(4) Geminderte (geschwächte) Zurechnungsfähigkeit besteht darin,
daß sich in den Sinnen der betroffenen Person die Vorstellungen
nicht so rasch und bestimmt auflösen und die Hemmungen sich nicht
so mächtig geltend machen, wie bei einer Person von normaler
geistiger Veranlagung, ohne daß die Fähigkeit, die Rechtswidrigkeit
der Tat zu erkennen und sich frei zu entschließen, aufgehoben wäre.
Verminderte Zurechnungsfähigkeit (geistige Minderwertigkeit) kommt
dem Zustande der Verstandeschwäche gleich, der nur als Milderungs-
umstand (§§ 46 a, 264 a St.-G.) in Betracht kommt und strafrecht-
liche Verantwortlichkeit nicht ausschließt, außer es würde sich um
bloße Fahrlässigkeitsdelikte handeln, bei denen die Verstandes-
schwäche schon bei der Beurteilung, ob der Täter den gefährlichen

c) in einer ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauschung (§§ 236 und 523) oder einer anderen Sinnenverwirrung, in welcher der Täter sich seiner Handlung nicht bewußt war, begangen worden.

Charakter feines Beginmens erkennen konnte, zu berücksichtigen ist. (D.-G.-Eg. 415/21, 3482/29; F.-M.-Eg. 19, 135; Wien, Eg. 3039/5 u. a.)

(5) Die Bestimmung des § 2, lit. b, St.-G. unterscheidet sich von jener der lit. a dadurch, daß sich erstere auf eine vorübergehende, letztere auf eine dauernde Sinnenverwirrung bezieht, die Bestimmung des § 2, lit. b, setzt aber gleichfalls einen feelischen Defekt des Täters voraus. (D.-G.-Eg. 2588/26, 2896/27.)

(6) Geminderte Intelligenz, schwache Widerstandskraft des Willens gegen fremde Einflüsse und Abneigung gegen den Verkehr mit dem anderen Geschlechte sind nicht Schuldausschließungsgründe nach § 2, lit. a und b, St.-G. (D.-G.-Eg. 3201/28.)

(Zu § 2, lit. b.) (1) § 2, lit. b, setzt einen feelischen Defekt des Täters voraus, der nicht dauernd (lit. a), jedoch vorübergehend zur gänzlichen Aufhebung des Bewußtseins führt (periodische Psychose) und das Seelenleben und den Intellekt des Täters dermaßen unterdrückt, daß er nicht imstande ist, die Rechtswidrigkeit der Tat einzusehen und sein Handeln der richtigen Erkenntnis unterzuordnen. (D.-G.-Eg. 2475/26, 2812/27, 2861/27, 2896/27, 3278/28; f. auch 2998/27; Wien, Eg. 3066/5, 3458/8.)

(Zu § 2, lit. c.) (1) Das Wesen des Schuldausschließungsgrundes nach § 2, lit. c, St.-G. besteht darin, daß der Täter wegen voller Berauschung oder einer anderen Sinnenverwirrung nicht weiß, was er tut, daß seine Fähigkeit, das Widerrechtliche seiner Tat, zu welcher triebhafte Gedanken seinen Willen nötigen, zu erkennen und ihn der richtigen Erkenntnis unterzuordnen, durch die Aufhebung oder mindestens Trübung seiner Bewußtseinsphäre gelähmt ist, weshalb er außerstande ist, die Richtung seines Willens durch hinreichende und richtige Vorstellungen über die tatsächlichen Umstände, unter denen er handelt, zu kontrollieren, und sich zum Bewußtsein zu bringen, daß aus seiner Tat ein vom Rechte verpönter Erfolg entstehen wird. (D.-G.-Eg. 2017/25, 3482/29; F.-M.-Eg. 413; D.-G.-Eg. 2233/26.)

(2) Sinnenverwirrung nach § 2, lit. c, St.-G. ist ein kurze Zeit dauernder pathologischer Zustand, der sich nicht als Ausfluß einer Geisteskrankheit darstellt, sich aber trotzdem dadurch kennzeichnet, daß der Täter während seines Andauerns sich seines Handelns nicht bewußt ist. (D.-G.-Eg. 2896/27.)

(3) Der Zustand der „anderen Sinnenverwirrung“ setzt voraus, daß das Bewußtsein des Täters zur Zeit der Tatverübung vollkommen aufgehoben oder wenigstens so getrübt war, daß er die tatsächlichen Umstände, unter denen er gehandelt hat, überhaupt nicht oder nicht voll und richtig erfaßt hat und keine richtige Vorstellung davon hatte, wozin die Tat abzielt, zu der ihn die in seiner Seele aufkeimenden Triebe geführt haben. (D.-G.-Eg. 3547/29, 3923/30.)

(4) Leidenschaft als Triebfeder zu einem Verbrechen bildet keinen Strafausschließungsgrund. Eine Erregung, welche sich weder bis zu einer das Bewußtsein aufhebenden Sinnenverwirrung (§ 2, lit. c) steigert, noch die Freiheit des Willens aufhebt (§ 2, lit. g), ist nicht geeignet, als Strafausschließungsgrund zu wirken. (Wien, Eg. 1551/92, 3305/7.)

(5) Der böse Voratz und die Strafbarkeit wird durch einen Affekt nur dann ausgeschlossen, wenn der Affekt den Grad einer Sinnenverwirrung erreicht hat, in der sich der Täter seiner Tat nicht bewußt war. (D.-G.-Eg. 2020/25, 2790/27.)

(6) Der Affekt erreicht bei geistig normalen und in bezug auf ihr Gesamtnervensystem gut veranlagten Menschen die Höhe einer „Sinnenverwirrung“, d. h. einer vorübergehenden Schwächung des Vernunftgebrauches, während welcher der Täter sich seiner Handlung nicht bewußt ist, niemals, wenn nicht ungewöhnliche Umstände (z. B. vorangegangener starker Alkoholmißbrauch) mitwirken. (D.-G.-Eg. 2588/26; Wien, Eg. 4282/15, 4519/18.)

(7) Nervöse Veranlagung und Nervenstörung als Ausprägungen neuropathischen Ursprunges und Charakters entsprechen an und für sich nicht dem Begriffe „andere Sinnenverwirrung“ gemäß § 2, lit. c, St.-G. (D.-G.-Eg. 2174/25.) Festige, aus dem gewöhnlichen Menschlichkeitsgefühle entspringene Gemütsbewegung begründet Sinnenverwirrung gleichfalls nicht. (D.-G.-Eg. 518/21.)

(8) Bei Handlungen, die im hypnotischen Schlaf oder in der posthypnotischen Suggestion begangen werden, wird der Schuldausschließungsgrund nach § 2, lit. c, St.-G. in Betracht kommen, wenn das Bewußtsein des Täters infolge der Hypnose vollständig aufgehoben war. Der Ausschließungsgrund des § 2, lit. g, kann nicht in Betracht kommen, weil er immer einen geistig normalen Täter voraussetzt. (D.-G.-Eg. 1511/24.)

(9) Berauschung (D.-G.-Eg. 1511/24.) Der Zustand der vollen Berauschung (§§ 2, lit. c, 523 St.-G.) ist der Sinnenverwirrung gleichgestellt; er setzt voraus, daß der Täter der Fähigkeit beraubt ist, die tatsächlichen Umstände, unter denen er handelt, richtig und hinreichend wahrzunehmen und durch richtige und ausreichende Vorstellungen die Richtung seines Willens zu kontrollieren, so daß er sich nicht bewußt wird, zu welchem Erfolge die Handlungsweise führt, zu der ihn

die in seinem Innern aufsteigenden Triebe leiten. Die Tatsache, daß sich jemand erinnert, was er in einem bestimmten Zeitpunkt getan hat, welches die Ursache war, aus der er gehandelt hat und was der Zweck war, zu dessen Erzielung er tätig geworden ist, sind Merkmale, daß sein Bewußtsein in dieser Zeit nicht aufgehoben oder getrübt war. (D.-G.-Erg. 2236/26, 879/22; vgl. auch Wien, Erg. 1290/90, 1910/95.)

(10) Nur volle Berauschung schließt die Zurechnungsfähigkeit aus. (D.-G.-Erg. 3335/30; Wien Erg. 1290/90.) Ob der Rausch ein sog. pathologischer oder physiologischer war, ist gleichgültig. (Wien, Erg. 3434/8.) Erinnert sich der Täter an das, was er getan hat, ist volle Berauschung ausgeschlossen. (D.-G.-Erg. 2236/26.)

(11) Die Widerstandsfähigkeit des Einzelnen gegen die Menge genossenen Alkoholes ist eine rein individuelle; die Menge ist an und für sich noch kein Zeichen der Volltrunkenheit. Lediglich darauf kommt es an, wie der einzelne nach seiner körperlichen Veranlagung und Gewohnheit auf die Wirkung geistiger Getränke reagiert. (D.-G.-Erg. 3512/29.)

(12) Der Zustand der Volltrunkenheit setzt keine vollkommene Aufhebung des Bewußtseins des Täters voraus, es genügt schon eine Trübung des Bewußtseins hinsichtlich der tatsächlichen Umstände, unter denen er handelt. (D.-G.-Erg. 3062/28.)

(12a) Um bei Trunkenheit des Täters auf vorübergehende Sinnenverwirrung als Strafausschließungsgrund schließen zu können, müßte eine solche körperliche und seelische Disposition des Täters erwiesen sein, derenhalb der Alkoholgenuß bei ihm nicht bloß eine Bewußtseinsstörung und Volltrunkenheit im Sinne des § 2, lit. c, St.-G., sondern eine tatsächliche Sinnenverwirrung, absolutes vorübergehendes Fehlen des Verstandes, bewirkt. (D.-G.-Erg. 4006/30.)

(13) Bei Verbaldelikten kann mit Rücksicht auf ihre Eigenart Trunkenheit, auch wenn sie den im § 2, lit. c, St.-G. vorgesehenen Grad nicht erreicht, infolge der damit verbundenen Trübung des Bewußtseins den zu solchen Delikten geforderten bösen Vorfaß ausschließen. (D.-G.-Erg. 2772/27, 3628/29.)

(14) Die Beurteilung, ob der Täter in voller Berauschung (§ 2, lit. c) gehandelt hat, steht ausschließlich dem Gerichte, keineswegs Zeugen oder Sachverständigen zu. (D.-G.-Erg. 3062/28.)

(15) Der Genuß größerer Alkoholmengen durch eine früher geisteskrante Person, mag sie auch im Zeitpunkte der Tat gesund erklärt worden sein, kann bei ihr allenfalls den Zustand pathologischer Trunkenheit auslösen, der vom Standpunkte der Zurechnungsfähigkeit der Volltrunkenheit nach § 2, lit. c, St.-G. gleichkommt. (D.-G.-Erg. 3358/28.)

d) [wenn der Täter noch das vierzehnte Jahr nicht zurückgelegt hat (§§ 237 und 269);]

§ 2, lit. d St.-G. wurde durch § 71 des Gesetzes vom 11./3. 1931, Erg. Nr. 48 über die Jugendstrafgerichtsbarkeit aufgehoben. (Siehe das Gesetz unter C 1.)

e) wenn ein solcher Irrtum mit unterließ, der ein Verbrechen in der Handlung nicht erkennen ließ;

(16) Bei Zuständen der Bewußtlosigkeit, die unmittelbar nach Alkoholerzessen eintreten, handelt es sich nicht an und für sich um eine Geistesstörung, sondern um eine Sinnenverwirrung nach § 2, lit. c, St.-G. Ein solcher Zustand ist kein Zeichen einer Geisteskrankheit, sondern ein Zeichen der unmittelbaren Wirkung des Alkohols, der die Sinne des Täters lähmt.

Der Begriff „Trunkenheit“ nach § 523 St.-G. deckt sich mit dem Begriffe „Volltrunkenheit“ im Sinne des § 2, lit. c, St.-G. Dadurch, daß eine Tat wegen Volltrunkenheit nicht als Verbrechen zugerechnet wird, wird der Täter von der Verantwortlichkeit für die Tat auch nach §§ 236, 523 St.-G., auf die § 2, lit. c, ausdrücklich verweist, nicht befreit.

Vom Standpunkte des Strafausschließungsgrundes nach § 2, lit. c, St.-G. kommt es nicht darauf an, ob der Täter den Zustand der Volltrunkenheit verschuldet hat. (D.-G.-Erg. 2130/25.)

(Zu § 2, lit. d.) (1) Ob der Täter zur Zeit der Tat das 14. Lebensjahr vollendet hat, muß a momento ad momentum, d. h. von der Stunde der Geburt bis zur Stunde der Tat berechnet werden. (Wien' Erg. 697/84.)

(Zu § 2, lit. e.) (1) Irrtum ist der Mangel eines richtigen Bedenkens, sonach ein Nichtübereinstimmen von Vorstellung und Wirklichkeit. (D.-G.-Erg. 3145/28.)

(2) Es liegt im Begriffe des bösen Vorfaßes, daß sich Tat und Wille decken. Unkenntnis erheblicher Tatsachen hat zur Folge, daß die Handlung, soweit die Unkenntnis reicht, als vorfaßlich nicht zugerechnet werden kann. In dem Umfange, in welchem ein faktischer Irrtum die Handlung durchbringt, schließt er deren Strafartigkeit aus. (§ 2, lit. e.) Zur Schuld schreiben läßt sich die Handlung eben nur in jener Gestalt, in der sie vom Täter erkannt und gewollt wurde. (Wien, Erg. 216/79.)

(3) Error in objecto ist als Irrtum im Motiv der Tat für die Zurechnung derselben irrelevant. (Wien, Erg. 1128/88, 2675/1, 2962/4.)

(4) Irrtum im Objekte des Angriffes ist rechtlich bedeutungslos. (D.-G.-Eig. 3289/28, 3882/30.)

(5) Unkenntnis über Vorschriften des Strafgesetzes entschuldigt nicht. Irrtum über Vorschriften des Zivilrechtes aber kommt dem Irrtum nach § 2, lit. e, St.-G. gleich. (D.-G.-Eig. 2/19, 1919/25; J.-M.-Eig. 2, 407; Wien, Eig. 2369/99; vgl. auch Wien, Eig. 397/82, 425/83, 441/83, 2246/10 u. a.)

(6) Irrtum im Sinne des § 2, lit. e, St.-G. liegt vor, wenn der Täter sich unrichtigerweise für berechtigt gehalten hat, mit der beschädigten Sache wie mit der eigenen zu verfügen. (D.-G.-Eig. 1585/24; Wien, Eig. 1364/90; vgl. auch D.-G.-Eig. 3936/30.)

(7) Der Irrtum des Täters über den Wert der gestohlenen Sache ist vom Standpunkte des § 2, lit. e, St.-G. nur dann von Einfluß, wenn der Täter irrtümlich vermeint hat, daß der Wert der gestohlenen Sache niedriger ist als die Grenze, die das Verbrechen von der Übertretung scheidet und wenn ihn die Kenntnis des wahren Wertes von der widerrechtlichen Tat, auf die sein Voratz gerichtet war, abgehalten hätte. (D.-G.-Eig. 1584/24.)

(8) War der Täter, wenn er auch von dem Vorbehalte des Eigentumsrechtes auf der gleichzeitig mit der Ware überendeten Rechnung Kenntnis hatte, der Ansicht, daß der Vorbehalt deshalb ungültig ist, weil er von beiden Parteien im vorhinein vereinbart sein müsse, handelt es sich unter Umständen um einen Irrtum über Normen des Zivilrechtes, der einem Tatfachenirrtum gleichkommt. (D.-G.-Eig. 3128/28, 2764/27.)

(9) Der Umstand, daß ein rechtsunkundiger Pfandgläubiger sich infolge nicht rechtzeitiger Bezahlung der Forderung zum Verkauf des Pfandobjektes für berechtigt halten konnte, weist unter Umständen auf einen Tatfachenirrtum hin. (D.-G.-Eig. 3723/29.)

(10) Nach dem im § 202 St.-P.-D. ausgesprochenen Grundsätze kann niemand dazu gezwungen werden, seine falsche Aussage zu widerrufen, weil dies einem Geständnis gleichkäme. Wenn aber der Täter einen solchen Widerruf durch eine Drohung zu erzwingen sucht, weil er vermeint, hiezu ein Recht zu haben, würde die geltend gemachte Unkenntnis der formalen Vorschrift des § 202 St.-P.-D. einem Tatfachenirrtum gleichkommen, der nach § 2, lit. e, St.-G. die Zurechenbarkeit ausschließt. (D.-G.-Eig. 2632/27.)

(11) Die Frage, ob der Täter in dem Bewußtsein gehandelt hat, daß er eine Einrichtung einer Kirche verspottet, ist eine reine Tatbestandsfrage; die Unkenntnis des Täters davon, daß das von ihm angegriffene Objekt eine Einrichtung (einen Gebrauch) einer Kirche bildet, ist ein Tatfachenirrtum. (D.-G.-Eig. 2894/27.)

(12) Die Tatsache, daß der Täter die Tat nach Beratung mit einem Advokaten begangen hat, der das Vorgehen als unbedenklich angesehen hat, begründet keinen Entschuldigungsumstand nach § 2, lit. e, St.-G. (D.-G.-Eig. 2537/26.)

(13) Der Irrtum, daß zufolge der Pflicht des Gehorsams auch strafgesetzwidrigen Aufträgen der Eltern oder der Dienstherren Folge geleistet werden müsse, kann Strafausschließung nicht begründen. Ein solcher Irrtum fällt unter § 3 St.-G. (Wien, Eig. 1211/89, 1960/96.)

(14) Die Unkenntnis der Bestimmungen des Handelsgesetzes darüber, wer berechtigt ist, eine Firma zu führen und wie sie zu lauten habe, sowie der Bestimmung des § 5 Markenschutzgesetz kommt ebenso wie deren irrige Auslegung einem Tatfachenirrtum nach § 2, lit. e, St.-G. gleich. (J.-M.-Eig. 608; D.-G.-Eig. 3315/23.)

(15) Auch wenn der Täter das Urheberrecht zu einem literarischen Werke deshalb nicht erworben hat, weil das Recht nicht in das Verlassenschaftsinventar aufgenommen wurde, liegt Tatfachenirrtum nach § 2, lit. e vor, wenn er der Meinung war, daß das Recht in die Verlassenschaft gehört, daß er es geerbt hat und es ihm daher zusteht. (D.-G.-Eig. 3672/29.)

(16) Die Unkenntnis von Verwaltungsvorschriften ist ein Tatirrtum im Sinne des Strafgesetzes. (D.-G.-Eig. 1016/22.)

(17) Die bloße Bewilligung der Baubehörde zur Vornahme von Reparaturen in einer Wohnung berechtigt noch nicht zum eigenmächtigen, gewalttätigen Ausräumen der Wohnungseinrichtung; ein diesbezüglicher Irrtum wäre ein Irrtum in bezug auf das Zivilrecht, der in seinen Wirkungen einem Tatfachenirrtum gleichkäme. (D.-G.-Eig. 3040/28.)

(18) Der durch unrichtige Zeitungsnachrichten hervorgerufene Irrtum über die angebliche Aufhebung des Alkoholverbotes bei Wahlen ist ein Rechtsirrtum, auch wenn der Täter die Bestimmungen des Verfassungsrechtes nicht gekannt hat, wonach ein Gesetz erst durch Genehmigung des Präsidenten der Republik und ordnungsmäßige Kundmachung Rechtskraft erlangt. (D.-G.-Eig. 3561/29.)

(19) War der Angeklagte (Hotelier), wenn auch nur infolge irriger Auffassung der für das Hotelgewerbe geltenden gesetzlichen Vorschriften, sonach nicht wegen Unkenntnis der Vorschriften des Strafgesetzes der Meinung, daß er mit Rücksicht auf die behauptete Gepllosigkeit berechtigt sei, als Hotelier auch für ein nicht unmittelbar zu den Hotelräumen gehöriges Zimmer die für die Hotelbeuquartierung geltenden Preise fordern zu dürfen, wäre dies ein wichtiger Umstand für die Beurteilung der Schuldfrage in der Richtung der Übermäßigkeit der Preisforderung. (D.-G.-Eig. 2676/27.)

f) wenn das Übel aus Zufall, Nachlässigkeit oder Unwissenheit der Folgen der Handlung entstanden ist;

g) wenn die Tat durch unüberstehtlichen Zwang oder in Ausübung gerechter Nothwehr erfolgte.

Gerechte Nothwehr ist aber nur dann anzunehmen, wenn sich aus der Beschaffenheit der Personen, der Zeit, des Ortes, der Art des Angriffes oder aus anderen Umständen

(20) Sogenannte Putativdelikte, bei denen vorausgesetzt wird, daß der Handelnde irrtümlich der Ansicht ist, daß er eine strafbare Handlung begeht, obwohl das, was er unternehmen will und unternimmt, unter keinen Umständen kriminell strafbar ist, begründen keine strafrechtliche Verantwortlichkeit. (D.-G.-Eig. 348/21; Wien, Sig. 379/81, 2129/97.)

(Zu § 2, lit. f.) (1) Unter „Übel“ wird das Übel verstanden, das mit der Handlung oder Unterlassung des Täters verbunden ist, von dem eine andere Person betroffen wird, das dem Täter aber als nicht gewollt und nicht vorhergesehen nicht zur Schuld zugerechnet wird. Dies hat aber nichts Gemeinsames mit der Unkenntnis der Folgen, die die anstößige Handlung oder Unterlassung für den Täter hinsichtlich seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit zur Folge hat. (D.-G.-Eig. 2791/27.)

(2) Das im Zeitpunkt der Tat die im § 2, lit. d, St.-G. normierte Grenze nur wenig überschreitende Alter und der kindliche, unreife Eindruck der Person des Täters genügen zur Ausschließung der Strafe nach § 2, lit. f, St.-G. (Unwissenheit der Folgen der Handlung) nicht. (D.-G.-Eig. 183/20.)

(Zu § 2, lit. g.) (1) Psychopathische Störungen und eine neuro-pathische Veranlagung, die nicht die Voraussetzungen des § 2, lit. a—c St.-G. aufweisen, können auch vom Gesichtspunkte des § 2, lit. g, St.-G. nicht unüberstehtlichen Zwang (zum Verbrechen nach § 129 I b St.-G.) begründen. Sie kommen als Milderungsumstand in Betracht. (D.-G.-Eig. 1249/23, 3319/28; Wien, Sig. 3031/5.)

(2) Der Strafausschließungsgrund des unüberstehtlichen Zwanges setzt voraus, daß der Täter geistig normal ist. Ein bloß psychopathischer Zustand rechtfertigt das Begehen des Verbrechens (nach § 129 I b St.-G.) nicht, außer daß der Zustand wenigstens eine zeitweise, die Zurechnungsfähigkeit ausschließende Geistesstörung im Sinne des § 2, lit. a—c, St.-G. zur Folge hätte. (D.-G.-Eig. 1536/24, J.-M.-Eig. 19; Wien, Sig. 2569/1, 3066/5.)

(3) Für den Zustand unüberstehtlichen Zwanges kommt nur ein äußerer, aber kein innerer, in krankhaftem Mangel an Hemmungen bestehender Zwang in Betracht. Sympetrische Veranlagung

mit Grund schließen läßt, daß sich der Täter nur der nötigen Verteidigung bedient habe, um einen rechtswidrigen Angriff auf Leben, Freiheit oder Vermögen von sich oder anderen abzuwehren; oder daß er nur aus Furcht, Zorn, Eifersucht oder Schrecken die Grenzen einer solchen Verteidigung überschritten habe. Eine solche Überschreitung kann jedoch nach Beschaffenheit der Umstände als eine strafbare Handlung aus Fahrlässigkeit nach Maßgabe der Bestimmungen des zweiten Teiles dieses Strafgesetzes geahndet werden (§§ 335 und 431).

bedeutet nur, daß Trieb und Begierden in der Psyche des Täters eines geringeren Widerstande als bei normalen Menschen begegnen. (D.-G.-Eig. 3319/28.)

(4) Die freie Befriedigung des Geschlechtstriebes ist kein, allenfalls selbst mit Verletzung eines anderen Rechtsgutes zu schützendes Rechtsgut. Beroerter Geschlechtstrieb, gleichviel ob er auf krankhafter oder sittlicher Entartung beruht, begründet bei widernatürlicher Unzucht keinen unüberstehtlichen Zwang. (Wien, Sig. 3066/5, 3474/8, 3788/11, 4525/18; D.-G.-Eig. 1249/22.)

(5) Über Leidenschaft als Triebfeder zum Verbrechen s. E., 3. 8 bei § 2, lit. c.

(6) Unüberstehtlicher Zwang muß im konkreten Falle festgestellt werden, Erwägungen allgemeiner Natur reichen zu seiner Begründung nicht hin. (D.-G.-Eig. 183/20.)

(7) Die Beurteilung, ob unüberstehtlicher Zwang vorliegt, obliegt dem Gerichte, nicht ärztlichen Sachverständigen. (J.-M.-Eig. 19; D.-G.-Eig. 2822/27; Wien, Sig. 2569/1, 3066/5, 4525/18.)

(8) Unter den Begriff „unüberstehtlicher Zwang“ fällt bloß ein solcher Zustand, in dem der Täter nicht imstande ist, einer unmittelbaren ernsten, ihm selbst oder einer ihm nahestehenden Person drohenden Gefahr anders als durch Begehung einer strafbaren Tat zu steuern. (D.-G.-Eig. 1847/25.)

(9) Der Ausdruck „unüberstehtlich“ ist nicht wörtlich zu nehmen. Eine Drohung wird dann unüberstehtlich sein, wenn, ihrem Einflusse zu begegnen, jener sittliche Ernst und jene innere Kraft, die bei jedem gewöhnlichen Menschen vorausgesetzt werden können, nicht zureichten. (Wien, Sig. 434/82.)

(10) Aufträge eines Dritten, Furcht oder Gehorsam des Täters bilden keinen Strafausschließungsgrund, solange nicht ein auf den Täter wirklich ausgeübter Zwang hinzutritt. Nur körperliche Gewalt oder sog. Notstand können einen unüberstehtlichen Zwang im Sinne des § 2, lit. g, St.-G. bewirken. (Wien, Sig. 2626/1.)

Das Recht des Waffengebrauches (auch über den Fall der Notwehr hinaus) ist eingeräumt:

1. Dem Militär bei Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern des Staates (§ 1 Wehrgesetz);
2. militärischen Wachen (§ 175 M.-St.-G. und Mj. Erl. vom 17. Mai 1861, ferner P. 577 Dienstreglement, I. Teil);
3. der Gendarmerie (§ 13 des Gesetzes vom 14. April 1920, Slg. Nr. 299 in der Fassung des Gesetzes vom 31. Jänner 1928, Slg. Nr. 28, § 13, bestimmt):

Dem in Ausübung seines Dienstes begriffenen Gendarmen kommen die gesetzlichen Rechte der Zivil- und Militärwache zu, er darf jedoch nach den unter den Umständen des Falles erforderlichen Vorrichtungen von der Waffe nur in folgenden Fällen Gebrauch machen:

(11) Der von einem Vater seinem strafrechtlich verantwortlichen Sohne gegebene Auftrag kann unwiderstehlichen Zwang für den Sohn nicht begründen (D.-G.-Slg. 183/20; Wien, Slg. 2626/1), ebensowenig das Gebot des Vaters für seine Gattin (Wien, Slg. 3377/7).

(12) Angst vor den Eltern begründet unwiderstehlichen Zwang nicht. (D.-G.-Slg. 490/20, J.-M.-Slg. 133.)

(13) Der bloße Auftrag des Arbeitgebers an den Angestellten begründet auch dann nicht unwiderstehlichen Zwang, wenn aus dessen Nichtbefolgung Dienstentlassung droht. (D.-G.-Slg. 457/21, 1847/25.)

(14) Die Furcht vor dem Verluste der Existenz entspricht nicht dem gesetzlichen Begriffe des unwiderstehlichen Zwanges im Sinne des § 2, lit. g, St.-G. (D.-G.-Slg. 2070/25, 2750/27, J.-M.-Slg. 542.)

(15) Der Druck der gesellschaftlichen Anschauungen (über Zweikampf) ist unwiderstehlichem Zwange nicht gleichzustellen (Wien, Slg. 1543/91); ebensowenig der Hinweis auf Blutrache (Wien, Slg. 1799/94), oder Angst vor der Rache für den Fall der Nichterfüllung eines Mordbefehles einer illegalen mazedonischen Organisation (D.-G.-Slg. 1999/25).

(16) Unwiderstehlicher Zwang liegt nicht vor, wenn eine Mutter ihre Kinder tötet, um sie vor Not zu bewahren (D.-G.-Slg. 176/20); wenn Diebstahl oder Freistreiberei aus drückender Not begangen wurden (D.-G.-Slg. 181/20, 460/21).

(17) Die Notlage des Vaters ist nur dann ein unwiderstehlicher Zwang, wenn sie das Leben des Vaters und der ihm nahestehenden Personen direkt und unausweichlich bedroht und ihm, um den Qualen des Verhungerns zu entgehen, kein anderes Mittel übrig blieb, als die von ihm vollbrachte strafbare Handlung zu begehen. (D.-G.-Slg. 847/22, 627/21, 3313/28; Wien, Slg. 2188/98, 2527/00.)

1. Im Falle der Notwehr zur Abwendung eines gegen ihn gerichteten oder ihm unmittelbar drohenden oder eines das Leben einer anderen Person gefährdenden tätlichen Angriffes;

2. wenn ein gefährlicher Verbrecher, gegen den der Gendarm einschreitet, über Aufforderung des Gendarmen sich nicht ergibt oder sich weigert, sein Versteck zu verlassen;

3. wenn ein auf die Vereitelung seiner Dienstverrichtung abzielender Widerstand anders nicht bewältigt werden kann;

4. zur Vereitelung der Flucht eines gefährlichen Verbrechers, der auf andere Weise nicht angehalten werden kann.

Wenn die Gendarmerie geschlossen unter einheitlicher Führung und einheitlichem Kommando bei Volksaufläufen und Zusammenrottungen auftritt, gelten hinsichtlich des Waffengebrauches die diesbezüglich für das Militär geltenden Vorschriften;

(18) Eine erst in Zukunft drohende Not kann der zeitlich weit vorausgehenden strafbaren Handlung nicht Straflosigkeit verleihen. (D.-G.-Slg. 992/22.)

(19) Der Zeuge, der bei Ablegung eines wahren Zeugnisses Gefahr läuft, wegen einer von ihm selbst verübten strafgesetzwidrigen Handlung verfolgt zu werden, kann sich zur Rechtfertigung seiner falschen Aussage nicht auf § 2, lit. g, St.-G. berufen (Wien, Slg. 288/80, 957/86, 1621/92 u. a.; D.-G.-Slg. 2280/26, 3936/30); ebenso nicht, wenn er falsch ausfragt, um einen befürchteten Vermögensnachteil von sich abzuwenden (D.-G.-Slg. 573/21; Wien, Slg. 1234/89).

(20) Unwiderstehlicher Zwang liegt nicht vor, wenn die als Zeugin vernommene Ehegattin ihre Vorstrafen deshalb verschwiegen hat, weil sie bei deren Aufkommen befürchtete, ihr Eheglück zu zerstören und die Ehecheidung herbeizuführen. (Wien, Slg. 2692/2, 3060/5.)

(21) Notstand, der die Strafbarkeit der Verleitung zur Mitschuld am Verbrechen der Fruchtabtreibung nach §§ 9, 5, 144 St.-G. ausschließt, liegt nur dann vor, wenn die Unvermeidlichkeit eingetreten ist, bei der Kollision zweier rechtlich anerkannter Interessen das eine minder wertvolle zum Schutze des anderen auszuopfern und wenn dem einen Rechtsgute — dem Leben der Schwangeren — u n m i t t e l b a r e Gefahr droht. (D.-G.-Slg. 2828/27, 281/20, 1810/24.)

(22) Hohes Alter kann unter Umständen hinsichtlich der Übertretung des Wettens Notstand begründen. (D.-G.-Slg. 2450/26.)

(23) Weder der mögliche Verlust von Anteilen, noch ein möglicher Konkurs, noch Rücksichten auf die Öffentlichkeit, die von der schlechten finanziellen Lage der Genossenschaft nichts erfahren soll, sind gemäß § 2, lit. g, Ausschließungsgründe für die Strafbarkeit des Vergehens nach § 89 des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. (D.-G.-Slg. 1826/24.)

4. den Korps der Sicherheitswache (§ 4 des Gesetzes vom 13. Juli 1922, Slg. Nr. 105, in der Fassung des Gesetzes vom 31. Jänner 1928, Slg. Nr. 28, welcher bestimmt:

Die Mitglieder der Sicherheitswachkorps haben in Ausübung ihres Dienstes die vom Gesetze bestimmten Rechte der Zivil- und Militärwache und genießen den Rechtsschutz dieser Wache. Von der Waffe dürfen sie unter den nach den Umständen des Falles erforderlichen Vorrichtungen nur in jenen Fällen Gebrauch machen, in denen die Angehörigen der Gendarmerie nach den gesetzlichen Bestimmungen von ihr Gebrauch machen dürfen;

(24) (N o t f a n d.) Von dem Zutreffen eines schuldbeitragenden No t f a n d e s kann nur dort die Rede sein, wo einzig das vergleichsweise geringere Übel der Begehung einer strafbaren Handlung die Möglichkeit bietet, eine hereingebrochene ernste Gefahr abzuwenden. (Wien, Slg. 1532/95, 3584/9, 4306/15, 4503/18.)

(25) Notstand liegt nur dann vor, wenn Not den einzigen Beweggrund der Tat gebildet hat, wenn der Täter unter dem Eindruck einer gegenwärtigen, unmittelbar drohenden Gefahr gehandelt hat, der er nur durch Begehung der strafbaren Tat entzinnen zu können glaubte und wenn er den Zustand der Not nicht durch sein eigenes strafbares Verschulden herbeigeführt hat. (D.-G.-Slg. 1999/25, 2812/27, 3205/28 u. a.)

(26) Vom Standpunkte des § 2, lit. g, St.-G. genügt es zur Straflosigkeit, wenn sich der Täter die Tatsachen, die sich bei richtiger Auffassung eventuell nicht so verhalten haben, so vorgestellt hat, daß er die Vernichtung eines fremden Gutes als das einzige Mittel zur Verhütung des Unterganges seines eigenen Gutes angesehen hat. (D.-G.-Slg. 1973/25.)

(27) Unwiderstehlicher Zwang nach § 2, lit. g, St.-G. ist eine Kollision der Interessen und Pflichten, bei der der Handelnde sich über einen anderen vor einer schweren und unmittelbar drohenden Gefahr nur dadurch schützen kann, daß er eine vom Strafgesetze verpönte Tat begeht. Der Täter wird strafflos, wenn er den Notstand nicht selbst durch Begehung einer strafbaren Handlung verschuldet hat, nicht verpflichtet ist, den drohenden Schaden zu tragen und wenn der Wert des geopfertem Gutes nicht unverhältnismäßig höher ist als der des geschützten Gutes. (D.-G.-Slg. 2640/27, 2812/27, 2861/27, 3205/28, 3384/29, 3670/29; Z.-M.-Slg. 90.)

(28) Wenn der Wert des aufgeopferten Rechtsgutes unverhältnismäßig höher ist als jener des geretteten Gutes, kann Straflosigkeit nach § 2, lit. g, St.-G. nicht zugestanden werden. (D.-G.-Slg. 490/21; Z.-M.-Slg. 133; Wien, Slg. 2777/2, 3060/5, 3245/6, 3952/13, 4306/16.)

5. dem Aufsichtspersonal der Strafanstalten. In dieser Richtung bestimmt Art. VII des Gesetzes vom 25. Juni 1929, Slg. Nr. 102 (C 87 a):

Die bewaffneten Aufsichtorgane in den Strafanstalten, Gefängnissen, Zwangsarbeitsanstalten, Zwangsarbeitskolonien und Besserungsanstalten dürfen bei der Ausübung ihres Dienstes von der Waffe unter Beobachtung der vorgeschriebenen Vorsicht nur in jenen Fällen Gebrauch machen, in denen die Angehörigen der Gendarmerie dies tun können;

6. der Finanzwache (§ 135 der Finanzwachvorschrift, Z.-M.-Vdg. vom 19. März 1907, Vdg.-Bl. Nr. 45); für den Fall gerechter Notwehr:

(29) Auf Straflosigkeit nach § 2, lit. g, St.-G. kann sich derjenige Täter nicht mit Erfolg berufen, der den Notstand durch sein eigenes strafbares Verhalten verschuldet hat, auch wenn der Notstand sonst der Intensität nach dem unwiderstehlichen Zwange gleichsam und der Täter die Möglichkeit hatte, von der Rechtswohlthat nach § 153 St.-P.-D. Gebrauch zu machen. (D.-G.-Slg. 2280/26, 290/20, 3936/30; Wien, Slg. 4394/17, 4538/18.)

(30) (N o t w e h r.) Für den Zustand der Notwehr reicht es nicht hin, daß die Tat dem sei es auch rechtswidrigen Angriffe nachfolgte, aus Anlaß des Angriffes und in dem durch den Angriff hervorgerufenen Affekte begangen wurde. Es ist im Gegenteil Voraussetzung, daß der Angriff eben im Zeitpunkt der Tat schon eingeleitet oder gerüstet war (evtl. als solcher irrtümlich angenommen wurde), daß der ausschließliche Zweck der Tat und die Absicht des Täters in der Abwehr des Angriffes bestand, und das Überschreiten der Grenzen der Notwehr seinen Anlaß in einem der ausschließlich in § 2, lit. g, St.-G. angeführten Affekte hatte. (D.-G.-Slg. 2940/27.)

(31) Das Gesetz verlangt nicht, daß die widerrechtlich angefallene Person dem Angriffe durch Flucht ausweicht, namentlich, wenn der Angriff ein so unmittelbarer und energiegelader war, daß dem Angegriffenen zur Überlegung keine Zeit blieb. (D.-G.-Slg. 1633/24, 2762/27.)

(32) Der Angegriffene ist für die Folgen seiner Verteidigung verantwortlich zu machen, wenn diese deshalb nicht nötig war, weil er sich leicht und ohne sich einer Gefahr auszusetzen, durch die Flucht dem ungerechten Angriffe und der Fortsetzung desselben entziehen konnte. (Wien, Slg. 233/80.)

(33) Das Gesetz verlangt nicht, daß die durch einen Angriff der im § 2, lit. g, St.-G. bezeichneten Art angefallene Person sich dem Angriff immer und unter allen Umständen durch Flucht, Sülferuse u. dgl. entziehe, läßt vielmehr grundsätzlich zu, daß sie den Angriff abwehre. Nur dann kann die Abwehr nicht als zulässig erkannt werden,

7. dem beeideten Forstschuttpersonal (§ 54 kais. Patent vom 3. Dezember 1852, R.-G.-Bl. Nr. 250);

8. dem beeideten Feldschuttpersonal (§ 10 der M.-Vdg. vom 30. Jänner 1860, R.-G.-Bl. Nr. 28).

9. über den Waffengebrauch der Sicherheitsorgane bei Macheile (über die Grenzen des Staates) siehe Punkt 9 des Zusatzprotokoll zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Deutschen Reiche über die Macheile und die gegenseitige Hilfeleistung der Sicherheitsorgane vom 5. Juni 1928, gültig seit 12. Mai 1931, kundgemacht in der Slg. Nr. 70/31.

wenn es dem Angegriffenen leicht möglich war, dem Angriffe (durch Flucht) zu entgehen oder ihn rechtzeitig in anderer Weise (durch Rufe um Hilfe) zu vereiteln. Für die richtige Beurteilung des gegenseitigen Verhältnisses der Gefährlichkeit von Angriffsobjekten (Feuerwehrhüte, Wiertaffe) ist nicht nur ihre objektive Beschaffenheit, sondern die Art des Gebrauches des Gegenstandes im betreffenden Falle maßgebend. (D.-G.-Slg. 2385/26.)

(34) Bei der Beurteilung, ob der Täter die Gefährlichkeit seines Beginns voraussehen konnte, ist auch seine seelische Verfassung im Zeitpunkt der Begehung der Tat zu berücksichtigen. (D.-G.-Slg. 2786/27.)

(35) Gegen einen bereits abgeschlossenen Angriff gibt es keine Notwehr. (D.-G.-Slg. 2759/27, 2790/27 u. a.; Wien, Slg. 1032/87.)

(36) Das Gesetz erlaubt Notwehr ausschließlich gegen die im § 2, lit. g, angeführten Rechtsgüter. Die Ehre und die Unversehrtheit des menschlichen Körpers (im Gegensatz zu seiner Unverletzlichkeit) gehören nicht zu diesen geschützten Gütern. Zur Notwehr berechtigten Angriffe nicht, die sich nur in Mißhandlungen erschöpfen. (D.-G.-Slg. 1633/24, 2759/27, 3278/28, 3392/29, 3584/29, 3900/30; Wien, Bl.-G.-Slg. 1032/87, 2515/20, 2704/2.)

(37) Gegen eine Amtshandlung (ordnungsmäßige Dienstesverrichtung) einer obrigkeitlichen Person ist Notwehr ausgeschlossen, außer wenn sich die Handlung der Amtsperson selbst als rechtswidriger Angriff darstellen würde. (D.-G.-Slg. 3835/30, 3818/30.)

(38) Das Wesen einer Kauferei bringt es mit sich, daß zwischen den Teilnehmern regelmäßig die Rollen dergestalt wechseln, daß in einzelnen, oft ganz kurzen Zeitabschnitten der eine Teilnehmer einen Angriff gegen einen anderen unternimmt, und dann wieder in die Abwehr gedrängt wird. Es kann aber bei einer solchen Kauferei nicht behauptet werden, daß sich ein Teilnehmer in einem die Notwehr rechtfertigenden Zustande befand. (Z.-M.-Slg. 63; D.-G.-Slg. 210/20.) Dagegen:

(39) Auch im Verlaufe eines Kaufhandels kann sich eine Lage ergeben, welche den einen oder anderen Beteiligten zu Abwehrhandlungen berechtigt. (Wien, Slg. 3106/5, D.-G.-Slg. 2901/27.)

(40) Das Strafgesetz kennt das Institut der sog. „Nothilfe“ (Hilfe durch eine nicht angegriffene Person) nicht. Die dem Betroffenen im Falle äußerster Not gewährte Hilfe kann nach dem zweiten Satze des § 5 St.-G. nur unter der Voraussetzung straflos werden, wenn der betreffende Person selbst ein Strafausschließungsgrund zugebilligt werden kann. (D.-G.-Slg. 1810/24.)

(41) (Putativnotwehr.) Putativnotwehr besteht darin, daß der Täter infolge eines Irrtums subjektiv vermeint, daß die Bedingungen gerechter Notwehr tatsächlich gegeben sind, es sich um einen unrechtmäßigen, unmittelbar bevorstehenden, gegen Leben, Freiheit und Vermögen gerichteten Angriff handelte, der eine Abwehr erforderte, diese Bedingungen in Wirklichkeit aber nicht zutreffen. (D.-G.-Slg. 2196/35; 2762/27; Wien, Slg. 1311/89.)

(41 a) Putativnotwehr setzt die Rechtswidrigkeit eines Angriffes voraus; in einem Handeln, wodurch jemand eine Person zu fassen, anzuhalten und evtl. unschädlich zu machen sucht, die nachts zwecks Verübung eines Diebstahles oder Raubes durch das geschlossene Fenster in die Wohnung eindringt, kann ein rechtswidriger Angriff nicht erblickt werden. (D.-G.-Slg. 3923/30.)

(42) Mit Ausnahme der Überschreitung der Grenzen gerechter Notwehr sichert § 2, lit. g, St.-G. dem Täter Straflosigkeit nicht nur für den Fall zu, daß die Bedingungen einer gerechten Notwehr gegeben sind, deren Grenzen aber aus den Gründen des letzten Absatzes des § 2 überschritten wurden, sondern auch für den Fall, daß die Voraussetzungen gerechter Notwehr objektiv nicht vorhanden waren, der Täter sie aber aus den angeführten Gründen irrigerweise angenommen hat. Zur Überschreitung der Grenzen der Notwehr ist subjektiv erforderlich, daß der Täter im Zeitpunkt der Tat im Zustande normaler Anschauungen gehandelt hat, jedoch ihm trotz Befürzung, Furcht oder Schrecken möglich gewesen wäre, sich die Überschreitung der nötigen Schranken zum Bewußtsein zu bringen. (D.-G.-Slg. 1068/23.)

(43) (Notwehrezess.) Das Überschreiten der Grenzen der Notwehr ist (mit Ausnahme des letzten Satzes des § 2, lit. g) straflos, wenn es nur aus Befürzung, Furcht oder Schrecken geschah. (D.-G.-Slg. 2762/27, 2822/27, vgl. auch D.-G.-Slg. 400/21, 969/22.)

(44) Das Überschreiten der gerechten Notwehr ist auch dann straflos, wenn der Täter aus Furcht, Schrecken oder Befürzung irrtümlich dafür hielt, daß die objektiven Bedingungen der gerechten Notwehr erfüllt sind. (D.-G.-Slg. 155/20, 969/22, 3706/29.)

(45) Ein Notwehrzweck, der auf anderen Motiven als Bestürzung, Furcht oder Schrecken beruht, befreit nicht von der Zurechnung des betreffenden Verbrechens. (Wien, Slg. 1124/88.)

(46) Die Tatsache, daß sich der Täter für bedroht und zur Abwehr gezwungen halten konnte, die Grenzen der nötigen Abwehr aber nur aus Furcht überschritten hat, befreit ihn von der Verantwortlichkeit nach § 335 Slg. nicht. (D.-G.-Slg. 3675/29.)

(47) Um Notwehrzwecke zur culpa zuzurechnen, dazu genügt es nicht, daß objektiv eine Überschreitung der Grenzen maßvoller Verteidigung vorliegt, es muß auch festgestellt sein, daß dem Angegriffenen trotz des Einflusses von Bestürzung, Furcht oder Schrecken möglich gewesen wäre, sich der Überschreitung bewußt zu werden. (Wien, Slg. 1208/89, 289/80, 1311/89, 2354/99, 2939/4.)

(48) Der Tatbestand des § 335 St.-G. durch Überschreitung gerechter Notwehr erfordert auch das Bewußtsein des Täters oder wenigstens die Möglichkeit der Erkenntnis, daß er die Grenzen des Notwendigen überschreitet, um einen rechtswidrigen Angriff auf Leben, Freiheit oder Vermögen von sich abzuwenden. (D.-G.-Slg. 752/22, 1068/23, 3791/30.)

(49) Die Überschreitung gerechter Notwehr beruht in der Regel darauf, daß der Täter zur Abwehr einen Gegenstand (Werkzeug) benützt, dessen Gebrauch schon an und für sich die Grenzen der Notwendigkeit überschreitet, oder sich in einer Weise, insbesondere in einem Maße verteidigt, das den Rahmen des nötigen Bedarfes überschreitet. (D.-G.-Slg. 2586/26.)

(50) Durch Notwehrzweck des Angegriffenen kann auch der Angreifer die Berechtigung zur Notwehr erlangen. (Wien, Slg. 967/86, 1055/87.)

(51) (§ 2 Letzter Satz.) Die im letzten Satze des § 2 vorausgesetzte Fahrlässigkeit bezieht sich nicht auf die Art der zur Abwendung des Angriffes unternommenen Handlung selbst, sondern auf das Verhältnis der Handlung zum Umfange der notwendigen Abwehr. Fahrlässig im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung handelt der Täter erst, wenn er wußte oder wissen konnte, daß seine Handlung zur Abwehr des Angriffes nicht nötig war, weil hierzu entweder eine Handlung, welche diese Güter bedrohte, überhaupt nicht notwendig war oder die Bedrohung in dem tatsächlich erfolgten Maße nicht erforderlich war.

Die im § 2, lit. g, St.-G. für die Zurechnung der Tat nach § 335 (431 St.-G.) vorausgesetzte Fahrlässigkeit besteht in der Möglichkeit der Erkenntnis, daß die Tat nicht im Verhältnis zu dem Angriffe und der Notwendigkeit der Abwehr steht. (D.-G.-Slg. 3482/29, 3675/29.)

Unbegründete Entschuldigungsurfachen.

§ 3. Mit der Unwissenheit des gegenwärtigen Gesetzes über Verbrechen kann sich niemand entschuldigen.

Die Bestimmungen über die Regelung der Kundmachung der Gesetze und Verordnungen s. unter A V.
Vgl. auch § 2 a. b. G.-B.; § 233 St.-G.

§ 4. Das Verbrechen entsteht aus der Bosheit des Täters, nicht aus der Beschaffenheit desjenigen, an dem es verübt wird. Verbrechen werden also auch an Unbeteiligten, Unsinntigen, Kindern, Schlafenden, auch an solchen Personen begangen, die ihren Schaden selbst verlangen oder zu demselben einwilligen.

(Zu § 3.) (1) Siehe zunächst die G. bei § 2, lit. e, St.-G.

(2) Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzes (sonach auch jene des § 3) gelten auch für den Bereich der Gesetze, die das Strafgesetz ergänzen. (D.-G.-Slg. 568/21, 3315/28; J.-M.-Slg. 70; Wien, Slg. 2246/98.)

(3) Die Unkenntnis oder unrichtige Auffassung von Zivilrechtsnormen fällt unter § 2 e St.-G. (D.-G.-Slg. 2/19, J.-M.-Slg. 2; Wien, Slg. 2369/99.)

(4) Unkenntnis der Bestimmungen des Militärstrafgesetzes gilt bei einer Zivilperson nicht als Strafausschließungsgrund. (Wien, Slg. 158/77 u. a.)

(5) Unkenntnis des Strafgesetzes des Staates, dem der Täter angehört, macht auch dann nicht straffrei, wenn sich der Täter im Zeitpunkte seiner Kundmachung außerhalb des Staatsgebietes aufgehalten hat. (Wien, Slg. 1396/91.)

(6) Hält sich der Sohn für berechtigt, denjenigen, der seinen Vater wegen begründeten Diebstahles am Felde angehalten hat, zu nötigen, von der Vorführung des Vaters zum Vorsteher abzutreten, liegt, wenn der Sohn den Grund der Anhaltung kennt, Gesetzesunkenntnis, daher Rechtsirrtum vor. (D.-G.-Slg. 3624/29.)

(7) Der Irrtum über die vermeintliche Aufhebung des Alkoholverbotes bei Wahlen ist ein unentschuldbarer Rechtsirrtum. (D.-G.-Slg. 3524/29, 3561/29, 3648/29.)

(Zu § 4.) (1) Das Bewußtsein, gegen das Strafgesetz zu handeln, verurteilt jenes Moment der Bosheit, aus dem § 4 St.-G. die Strafbarkeit verbrecherischer Handlungen ableitet. § 4 stellt den Grundsatze auf: „Et volenti fit iniuria.“ Ausnahmen hievon bilden nur jene Delikte, zu deren Tatbestand die mangelnde Zustimmung des Verletzten Delikt voraussetzung ist, z. B. Diebstahl, Veruntreuung

Mitschuldige und Teilnehmer an Verbrechen.

§ 5. Nicht der unmittelbare Täter allein wird des Verbrechen schuldig, sondern auch jeder, der durch Befehl, Anraten, Unterricht, Lob die Übeltat eingeleitet, vorsätzlich veranlaßt, zu ihrer Ausübung durch absichtliche Herbeischaffung der Mittel, Hintanhaltung der Hindernisse oder auf

und Betrug, sofern diese Zustimmung eine freie und nicht erschlichene ist. (Wien, Slg. 4194/14; vgl. auch Wien, Slg. 1455/91.)

(2) Selbstbeschädigung kommt strafrechtlich nicht an sich, sondern nur insofern in Betracht, als sie wider ein strafrechtlich geschütztes Rechtsgut, wie z. B. die Wehrpflicht, gerichtet ist. Wer nur in selbstmörderischer Absicht seine körperliche Sicherheit verlegt, ist einer Strafbestimmung, insbesondere jener des § 431 St.-G. nicht unterworfen. (Wien, Pl.-G.-Slg. 2588/1.)

(3) Auf Handlungen oder Unterlassungen der in den §§ 335 bis 337 St.-G. bezeichneten Art, durch die jemand nur sich selbst verlegt oder gefährdet (Wspriegen eines Sträflings vom Zuge), ist die Strafbestimmung des § 431 St.-G. nicht anwendbar. (Wien, Pl.-G.-Slg. 2588/1.)

(Zu § 5.) (1) (Täterschaft und Mittäterschaft.) Täter, nicht Anstifter ist derjenige, der in einer Schuld und Verantwortlichkeit begründenden Weise den objektiven Verbrechensstatbestand herstellt, mag dies auch durch einen anderen erfolgen, der aus eigenem Entschlusse die Tat überhaupt nicht oder wenigstens nicht in ihrem ganzen objektiven Umfange setzen will, und daher für die Tat auch als angestifteter Täter nicht verantwortlich gemacht werden kann. (D.-G.-Slg. 446/21; Wien, Slg. 1379/90 u. a.)

(2) Verabredung vor der Tat ist kein Begriffsrequisit der Mittäterschaft; bewußtes, wenn auch nur zufälliges Zusammenwirken mehrerer in gleicher Absicht handelnder Personen genügt. (Wien, Slg. 2343/99; D.-G.-Slg. 2086/25.)

(3) Wenn sich mehrere Personen zur gemeinschaftlichen Durchführung eines gemeinsamen Zieles vereinigen, ist ihre Handlung als eine einheitliche, unteilbare Tat anzusehen, sie sind strafrechtlich als eine Person zu betrachten. Jeder ist für den von ihm gewollten und durch die gemeinschaftliche Tätigkeit auch herbeigeführten Erfolg verantwortlich. Infolgedessen verantwortet jeder Täter den ganzen aus der gemeinsamen Tätigkeit entspringenen Erfolg. (D.-G.-Slg. 1651/24, 2722/27, 2918/27.)

(4) Jeder Mitschuldige verantwortet den ganzen Erfolg nur dann, wenn das wechselseitige Mitwirken von demselben bösen Vorsatz getragen und durchdrungen ist. (D.-G.-Slg. 1933/25.)

was immer für eine Art Vorstoß gegeben, Hilfe geleistet, zu ihrer sichereren Vollstreckung beigetragen, auch wer nur vorläufig sich mit dem Täter über die nach vollbrachter Tat ihm zu leistende Hilfe und Beistand, oder über einen Anteil an Gewinn und Vorteil einverstanden hat.

Entschuldigungsumstände, welche die Strafbarkeit eines Verbrechen für den Täter oder für einen der Mitschuldigen oder Teilnehmer nur vermöge persönlicher Verhältnisse desselben aufheben, sind auf die übrigen Mitschuldigen und Teilnehmer nicht auszudehnen.

(5) Mittäterschaft erfordert weder, daß jeder Täter gleich vom Anfange an bei der ganzen strafbaren Tätigkeit mitwirkt, noch daß dem Begünne der Tätigkeit eine allfällige Verabredung voranging. Es genügt, wenn der Mittäter in Erkenntnis der bisherigen, auf die Erreichung des verbotenen Zieles gerichteten Tätigkeit, eben zu diesem Zwecke, im Einverständnisse mit den Tätern, noch vor der Vollendung des ganzen verbrecherischen Tatbestandes sich der Tätigkeit der übrigen zugesellt und durch seine Mittätigkeit den Tatbestand ergänzt. (D.-G.-Slg. 2180/25, 2722/27, 3260/28, 3558/29; Wien, Slg. 227/80, 651/84, 2307/99, 3166/6, 3834/12, 4101/13 u. a.)

(6) Der Umstand, daß jeder von mehreren Mittätern durch die geschwindige Tätigkeit sein eigenes und besonderes Ziel verfolgt, insbesondere, daß er mit den übrigen weder den Nutzen, der ihm aus der Tat erwächst, teilen, noch an dem Nutzen, der den übrigen aus der Tat zukommt, teilnehmen wollte, schließt nicht aus, daß die auf die geschwindige Handlung abzielende Absicht nicht allen gemeinsam war. (D.-G.-Slg. 1049/22.)

(7) Mittäter ist auch derjenige, der teilweise zur Begehung der Tat, wenn auch bloß in einer untergeordneten Rolle beigetragen hat, wenn er nur von derselben Absicht wie die übrigen Täter geleitet war. (D.-G.-Slg. 786/22, 2637/26, 2654/27, 2918/27.)

(8) Wenn ein Angriff der Ausdruck eines gemeinsamen Willens ist, welches in einem gemeinschaftlichen Zusammenwirken der mehreren, vom gleichen Vorworte geleiteten Täter Verwirklichung fand, ist die Tat eines jeden Angreifers das Ergebnis des gemeinsamen Willens aller, sodaß sie alle als Mittäter für das gemeinsam bedachte Bewirken des Unfalls verantwortlich zu machen sind. (D.-G.-Slg. 3107/28, 3260/28.)

(Zu § 5, Abs. 1.) (9) (Mitschuld.) Mitschuld ist eine allgemeine Form des strafbaren Verschuldens; sie gilt bei allen Delikten, soweit nicht eine Ausnahme normiert ist oder der besondere Charakter der Tat dem entgegensteht. (D.-G.-Slg. 3915/30.)

(10) Voraussetzung der Strafbarkeit der Mitschuld ist, daß die Tätigkeit des Mitschuldigen und des Täters, die sich nach außen verschieden darstellen, in ursächlichem Zusammenhange stehen. Damit der Mitschuldige strafflos werde, müßte dieser Zusammenhang spätestens bis zum Zeitpunkte unterbrochen werden, in dem die strafbare Tätigkeit des Haupttäters in Erscheinung getreten ist, u. zw. durch eine solche Tat des Mitschuldigen selbst, durch die ein jeder Einfluß unmöglich oder wirkungslos gemacht würde, den die vorangehende Tätigkeit des Mitschuldigen auf die Entschließung des Haupttäters zur Begehung der strafbaren Handlung hatte. (D.-G.-Sig. 3422/29.)

(11) Mitschuld nach § 5 St.-G. setzt voraus, daß der Haupttäter und der Mitschuldige in derselben Absicht handeln. (D.-G.-Sig. 3255/28.) Indirekter Vorsatz genügt. (D.-G.-Sig. 473/21, 1722/24.)

(12) Mitschuld nach dem ersten Absätze des § 5 St.-G. ist nach der Tat nicht möglich. (D.-G.-Sig. 1980/25.) Greift der Mitschuldige in die kausale Entwicklung der Ereignung erst nach der Begehung der strafbaren Handlung durch den unmittelbaren Täter ein, kann die Tat nicht nach § 5 (171) St.-G., sondern nach § 6 (185) in Betracht gezogen werden. (D.-G.-Sig. 2710/27.)

(13) Mitschuld ist auch bei Dauerdelikten nach Vornahme der Tat möglich, durch die der widerrechtliche Zustand herbeigeführt wurde. (D.-G.-Sig. 2849/27.)

(14) Mitschuld nach § 5 St.-G. ist kein bloßes Akzessorium der Haupttat; für die Strafbarkeit der Mitschuld kommt es nur darauf an, ob bezüglich der Haupttat der objektive Tatbestand festgestellt ist. Ist dies der Fall, hat das Gericht vollkommene Freiheit in der Beurteilung der objektiven Grundlage der Mitschuld. (S.-M.-Sig. 130.)

(15) Es gibt keine kulpöse Mitschuld (Wien, Sig. 1980/96), wohl aber Mitschuld an kulpösen oder durch eine Mischung von dolus und culpa charakterisierten Delikten (Wien, Sig. 67/75, 256/80, 418/82, 687/84 u. a.; D.-G.-Sig. 1975/25.)

(16) Anstiftung, intellektuelle Beihilfe und Teilnahme können nur dann zugerechnet werden, wenn der unmittelbare Täter wenigstens eine zur Ausübung führende Handlung unternommen hat; andernfalls handelt es sich um versuchte Verleitung nach § 9 St.-G. (D.-G.-Sig. 730/22, 2710/27.)

(17) Auch der Haupttäter verantwortet Mitschuld an der von einem Dritten begangenen Versuchleistung und der versuchten Verleitung zum Verbrechen nach §§ 214, 217 St.-G. (evt. §§ 197, 199 a St.-G.). (D.-G.-Sig. 3012/26; Wien, Sig. 3012/4, 3734/10, 4163/14; anders die Theorie.)

(18) (Anstiftung.) Anstiftung (§ 5 St.-G.) setzt voraus, daß der Anstifter auf eine bestimmte individuelle Tat abzielt, daß er sich eine durch bestimmte Merkmale individualisierte Tat vorstellt und sie bei der Anstiftung dem unmittelbaren Täter bezeichnet, daß sein böser Vorsatz auf einen bestimmten rechtswidrigen Erfolg gerichtet ist und daß er dem Willen einer anderen Person die Richtung auf diesen Erfolg gibt. Die Tat muß in der Vorstellung des Anstifters und bei der Anstiftung nicht genau in allen ihren Einzelheiten abgegrenzt (determiniert) sein; es genügt, wenn sie in der Vorstellung und Tätigkeit des Anstifters bezüglich der Art und des Ortes der Begehung, der Gattung des rechtswidrigen Angriffes und des anzugreifenden Objektes irgendetwie zum Ausdruck gelangt. (D.-G.-Sig. 2176/25, 3448/29, 3464/29.)

(19) Die Tat muß in der Vorstellung des Anstifters und in der Anstiftung nicht in allen Einzelheiten abgegrenzt sein. Es genügt, wenn die Tat in den Vorstellungen und in der Tätigkeit des Anstifters bezüglich der Zeit und des Ortes der Begehung, der Art des rechtswidrigen Angriffes und des Angriffsobjektes angedeutet erscheint. (D.-G.-Sig. 2176/25, 2914/27.)

(20) Für die Frage, in welcher Beziehung die Tätigkeit des Mitschuldigen, insbesondere des Anstifters zum eingetretenen strafrechtlichen Erfolg stehen muß, damit von Mitschuld gesprochen werden könne, ist ausschließlich entscheidend, daß die Einwirkung des Anstifters auf den Willen des Täters für dessen Handeln bestimmend war. Ob das Einwirken des Anstifters mehr oder weniger intensiv war, ist gleichgültig. Entscheidend ist nur, daß die Tat nicht begangen worden und der strafbare Erfolg nicht eingetreten wäre, wenn der Anstifter nicht auf den Willen des unmittelbaren Täters eingewirkt hätte, sonach zwischen dem Erfolg und der anstiftenden Tätigkeit ein gewisser Zusammenhang besteht. Nach der ständigen Rechtsprechung ist ein solcher Zusammenhang schon dann vorhanden, wenn eine bestimmte Person von einem Dritten auch nur allgemein zu einer strafbaren Handlung in einer bestimmten Richtung aufgefordert würde. (D.-G.-Sig. 3085/27.)

(21) Anstifter ist derjenige, der in einem anderen vorsätzlich die Entschließung zur Begehung einer bestimmten strafbaren Handlung wachruft. Zweck und Absicht der Anstiftung sind ohne Bedeutung; der Anstifter ist strafbar, auch wenn es ihm darum ging, den Täter zu überführen und die strafbare Handlung, zu der er früher selbst angestiftet hat, zu hindern. (D.-G.-Sig. 3376/29.)

(22) Der Anstifter will in dem Angestifteten nicht nur den verbrecherischen Entschluß wecken, er will auch den Erfolg hervorbringen. Die bloße, von Anstiftungsabsicht nicht begleitete Zustimmung, mag sie auch auf den Willen des Täters in der Weise eingewirkt haben, daß sie ihn in seiner Entschließung zur Begehung der That

bestärkt hat, kann mit der Anstiftung nicht identifiziert werden. Ein solches Einwirken fällt unter den zweiten Fall des § 5 St.-G. und deckt sich mit der Hilfeleistung, und zwar handelt es sich um die sogenannte intellektuelle Beihilfe zum Unterschleibe von der physischen Hilfeleistung, die sich von der Anstiftung dadurch unterscheidet, daß sie bei einem anderen den verbrecherischen Vorfall nicht weckt, sondern dessen verbrecherischen Entschluß nur bestärkt. (D.-G.-Erg. 2498/26.)

(23) Befehl, Anraten, Unterrichts, Lob können in jeder Form erfolgen; bei der Anstiftung zu falscher Zeugenaussage genügt z. B. eine bloße Gebärde. (D.-G.-Erg. 3293/28.)

(24) Intellektueller Urheber (Anstifter) ist nicht nur derjenige, der die verbrecherische Absicht im Täter weckt, sondern auch derjenige, der den unmittelbaren Täter in seinem bereits gefaßten bösen Vorfalle bestärkt. (D.-G.-Erg. 1837/25, 2100/25, 2106/25, 2176/25, 2625/27, 3307/28; Wien, Erg. 1104/87, 2158/98.)

(25) Der Anstifter haftet für die strafbare Handlung des unmittelbaren Täters nur im Umfange seines eigenen bösen Vorfalles (Wien, Erg. 3654/9). Wenn der Angestiftete die Handlung unter erschwerenden Umständen begeht, welche die Straftat zu einem anderen oder schwereren Verbrechen gestalten (excessus mandati), bestimmt sich die Anstiftung nach dem bösen Vorfalle des Anstifters. (D.-G.-Erg. 2328/26, 3448/29, 3464/29, 3737/30; Wien, Erg. 617/84, 2733/2.)

(26) Wenn der Angestiftete die Tat im Zustande der Unzurechnungsfähigkeit begeht, kommt der Anstifter als unmittelbarer Täter in Betracht. (D.-G.-Erg. 1722/24.)

(27) Auch zu den mit dolus indirectus begangenen strafbaren Handlungen ist Anstiftung möglich. (Wien, Erg. 4550/18.)

(28) (Beihilfe.) Zur strafrechtlichen Verantwortung des Gehilfen oder Teilnehmers wird gefordert, daß sie im Bewußtsein der Beteiligung an der Straftat eines anderen, also in Kenntnis der strafrechtlich erheblichen Momente der Tat handeln. Verantwortlichkeit nach § 5 St.-G. begründet aber auch schon der sogenannte bestimmte Vorfall, der nicht erfordert, daß der Mitschuldige im Zeitpunkte der Mitwirkung bereits eine genaue Vorstellung von der Tat des Haupttäters habe. (D.-G.-Erg. 473/21.)

(29) Der Begriff der strafbaren Beihilfe setzt weder die vorausgehende Verabredung mit dem unmittelbaren Täter, noch eigenmächtige Absicht des Hilfeleistenden voraus. Wenn es sich bei der strafbaren Handlung um den Abschluß eines Vertrages handelt und vom Gesetze lediglich die Tätigkeit eines der beiden Vertragsparteien mit Strafe bedroht ist, kann die Tätigkeit einer dritten Person, die zwischen den Vertragsparteien vermittelt, dem Begriffe strafbarer Hilfeleistung nur

dann unterstellt werden, wenn sie jener Partei Hilfe leistet, deren Tätigkeit sich nach dem Gesetze als strafbar darstellt. (D.-G.-Erg. 1344/23.)

(30) Intellektueller Beihilfe ist, wer auf einen bereits zur Tat entschlossenen Täter absichtlich einwirkt, um ihn in seinem Entschlusse zu bestärken und ihn zur Vornahme oder Vollendung der Tat anzuweisen, auch wenn der unmittelbare Täter mit der Begehung der strafbaren Handlung bereits begonnen hat. (D.-G.-Erg. 3932/30, 785/22; Wien, Erg. 2617/1.)

(31) Auf die Beihilfe finden die Grundsätze über den Rücktritt vom Veruche Anwendung. Nur diejenige Handlung, durch welche die früher gewollte und durch die Beihilfehandlung beständige Förderung der Haupttat unmöglich oder wirkungslos gemacht wird, enthält die Merkmale des Rücktrittes. Straffrei wird Beihilfe zu einer strafbaren Handlung aber nicht schon dadurch, daß der Gehilfe die Änderung seines Willensentschlusses dem Täter rechtzeitig bekannt gibt. (Wien, Erg. 2846/3.)

(32) Strafbare Beihilfe ist bis zur Realisierung des verbrecherischen Vorfalles möglich. (D.-G.-Erg. 3211/28.)

(33) Das Vorhineingeben zur Ausübung eines Verbrechens kann ebenso wie die Hilfeleistung und das Beitragen zu seiner sicheren Vollstreckung in der Hintanhaltung der Hindernisse bestehen. Die Tätigkeit des Gehilfen im Sinne des § 5 kann vor der Vollendung des Verbrechens durch den unmittelbaren Täter vorangehen oder die Umstände des unmittelbaren Täters begleiten; sie ist strafbar, sobald der unmittelbare Täter wenigstens den Versuch jenes Verbrechens begangen hat, zu dessen Verübung ihm durch die Tätigkeit des Gehilfen vorzüglich Hilfe geleistet wurde. Der Umstand, daß der unmittelbare Täter das Verbrechen auch ohne die ihm gewährte Beihilfe vollführen könnte, ist irrelevant. (D.-G.-Erg. 3188/28.)

(34) Auch in der abschließlichen Unterlassung einer pflichtmäßigen Tätigkeit kann der Tatbestand der Beihilfe bestehen. (Wien, Erg. 1389/91.)

(35) Beihilfe zum Selbstmord verfällt als selbständiges Delikt der Strafnorm des § 335 St.-G. (Wien, Erg. 3395/7, 501/82, 2809/3.)

(36) (Teilnahme.) In den Fällen der sog. notwendigen Teilnahme, die ein Zusammenwirken mehrerer Personen bei Vornahme einer strafbaren Handlung voraussetzen (z. B. Wahlstimmenkauf, Wucher), wird entweder die Tätigkeit beider Personen oder nur die einer der beiden beteiligten Personen unter Strafe gestellt. In den Fällen der zweiten Art kann die Mitwirkung von Personen, deren Teilnahme eine notwendige ist, nicht bestraft werden, weil ihre Strafbarkeit durch die Fassung des Ge-

Hilfeleistung nach verübtem Verbrechen.

§ 6. Wer ohne vorläufiges Einverständnis, nur erst nach begangenem Verbrechen dem Täter mit Hilfe und Beistand beförderlich ist, oder von dem ihm bekannt gewordenen Verbre-

cher mittelbar ausgeschlossen ist. Es geht in solchen Fällen auch nicht an, auf dem Wege des § 5 St.-G. einen Vertragsteil für eine strafbare Handlung des anderen mit zur Verantwortung zu ziehen, wenn Gesetz oder Verordnung ausdrücklich nur dem letzteren Strafe androhen. (Wien, Slg. 4308/16.)

(37) Der Haupttäter kann Vorschuldleistung zu Gunsten eines anderen Teilnehmers der Tat begehen. Infolgedessen kann dieser andere Teilnehmer an der zu seinen Gunsten erfolgten Vorschuldleistung nach § 5 St.-G. mitschuldig werden. Immer ist es aber entscheidend, ob der Vorfall des Verhehlers nur darauf gerichtet war, daß dieser andere Teilnehmer von der gerichtlichen Verfolgung geschützt wird. Sobald aber die Tätigkeit des Verhehlers, mag sie auch sonst zum Schutze dieses zweiten Teilnehmers gedient haben, auf den eigenen Schutz vor der gerichtlichen Verfolgung abzielt, kann diese Handlungsweise nur als Abwehrmittel des Beschuldigten oder Verdächtigen, keineswegs aber als Vorschuldleistung in Betracht kommen. (D.-G.-Slg. 2663/27.)

(Zu § 5, Abs. 2.) (38) Der Wortlaut des § 5 St.-G. läßt darüber keinen Zweifel, daß durch die Nichtverantwortlichkeit des Täters die Verantwortlichkeit des Anstifters und Gehilfen in keiner Weise beseitigt wird. (Wien, Slg. 4134/14, 3991/12.) Daher macht weder Mangel der Zurechnungsfähigkeit beim Täter, noch dessen freiwilliger Rücktritt, noch der Wegfall des Verfolgungsrechtes beim Haupttäter die Mittäter und Mitschuldigen strafrei. (Wien, Slg. 573/83, 921/86, 2801/3.)

(39) Der im § 5 St.-G.-B. niedergelegte Grundsatz, daß persönliche Verhältnisse des Täters, durch welche einer Handlung ein bestimmtes strafrechtliches Gepräge verliehen wird, die sich also in dieser Handlung objektivieren, auch auf Anstifter, Gehilfen oder Teilnehmer zurückwirken, findet Anwendung auch auf Mittäter, sofern nur bei einem derselben das vom Gesetze zu einem bestimmten Delikte geforderte persönliche Verhältnis eingetreten ist. (Wien, Slg. 128/76, Pl.-G.-Slg. 342/8.)

(40) Die Anklage wegen einer bestimmten strafbaren Handlung begreift, mag sie auch nur die direkte Täterschaft des Angeklagten im Auge haben, auch alle Formen der Mitschuld an der unter Anklage gestellten Tat in sich (§ 5 St.-G.). (D.-G.-Slg. 2367/26.)

(41) Siehe ferner die bezüglichlichen Bemerkungen unter Täterschaft, Mitschuld bei den einzelnen Delikten.

chen Gewinn und Vorteil zieht, macht sich zwar nicht eben desselben, wohl aber eines besonderen Verbrechens schuldig, wie solches in der Folge dieses Gesetzbuches bestimmt werden wird.

Besondere Verbrechen durch Teilnahme sind z. B. die in den §§ 1—4 des Ges. 269/19 (Geldfälschung), in den §§ 185, 196, 214, 217 St.-G., im § 3, Z. 2 und 4, der kais. Wdg. 275/14 über den Wucher normierten Straftaten.

Besondere Bestimmungen über die Zurechnung bei Verbrechen durch Druckschriften.

§ 7. Wurde ein Verbrechen durch den Inhalt einer Druckschrift begangen, so sind der Verfasser, der Übersetzer, der Herausgeber, der Verleger oder Vertriebsbesorger, Buchhändler, Drucker, bei periodischen Druckschriften auch der

(Zu § 6.) (1) Die strafbare Tätigkeit einer Person, die in die kausale Entwicklung der Ereignisse erst nach Begehung der strafbaren Handlung durch den unmittelbaren Täter eingegriffen hat, kann nicht nach § 5 St.-G., sondern nur nach § 6 St.-G. beurteilt werden (D.-G.-Slg. 2710/27.)

(2) Die Bestimmung des § 6 St.-G. ist in Wirklichkeit keine dispositive Norm, sie betont nur die besondere Bedeutung des Begriffes der Mitschuld und Teilnahme nach § 5 St.-G. unter Hinweis auf die Strafbarkeit dessen, der dem Täter nach begangener Tat Hilfe leistet, enthält aber keinen Beleg für die Ansicht, daß die Druckschrift des § 214 St.-G. als *lex generalis* anzusehen wäre. (D.-G.-Slg. 1498/24; siehe auch D.-G.-Slg. 2312/26.)

(Zu § 7.) (1) Auch bei den durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen gelten die allgemeinen Grundsätze des Strafgesetzes über Mittäterschaft und Mitschuld. (D.-G.-Slg. 3585/29, 3875/30.)

(2) Durch die Bestimmung des § 1 (2) der Presnovelle 124/1924 wurde der Kreis der wegen Preßdelikten verfolgbaren Personen (§ 7 St.-G.) in der Richtung begrenzt, daß Personen, die am Inhalte der Druckschrift nur mittelbar beteiligt sind, denen ein Verschulden in der Regel nicht nachgewiesen werden kann, nicht der Strafverfolgung ausgesetzt werden. (D.-G.-Slg. 3541/29.)

(3) Nach den Bestimmungen der Strafgesetze wird die durch den Inhalt einer Druckschrift begangene strafbare Handlung den in den §§ 7 und 10 (239) St.-G. angeführten Personen zugerechnet, unter denen bezüglich der periodischen Druckschriften auch der verantwortliche Redakteur angeführt ist. (D.-G.-Slg. 3177/28.)

verantwortliche Redakteur, wie überhaupt alle Personen, die bei der Drucklegung oder Verbreitung der strafbaren Druckschrift mitgewirkt haben, desselben Verbrechens schuldig, wenn die allgemeinen Bestimmungen der §§ 1, 5, 6, 8, 9, 10 und 11 auf sie in Anwendung kommen.

Vgl. die §§ 28—40 des Preßgesetzes unter C 30.

Über den Begriff „Urheber“ nach der Preßnovelle Nr. 124/24 siehe § 1, Abs. 2, dieses Gesetzes unter C 32.

Siehe auch die E. bei § 39 Sch.-G.

Versuch eines Verbrechens.

§ 8. Zu einem Verbrechen ist nicht nötig, daß die Tat wirklich ausgeführt werde. Schon der Versuch einer Übelthat ist das Verbrechen, sobald der Bösgesinnte eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen hat; die Vollbringung des Verbrechens aber nur wegen Unmöglichkeit, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses oder durch Zufall unterblieben ist.

(Zu § 8.) (1) (Begriffsmerkmale.) Der Tatbestand des Versuches setzt sich aus einem Willens- und einem Tatmoment zusammen; das Wesen des Versuches ist eben darin begründet, daß aus einer vom Übeltäter unabhängigen Ursache das Tatmoment hinter dem Willensmoment zurückgeblieben ist. (Wien, Slg. 838/85.)

(2) Das in § 8 mit den Worten: „eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung“ bezeichnete gesetzliche Merkmal setzt voraus, daß das Übel, dessen vorsätzliche Herbeiführung vom Gesetze mit Strafe belegt wird, nach dem gewöhnlichen, erfahrungsgemäßen Verlaufe der Dinge aus der Handlung des Übeltäters entstehen kann. (D.-G.-Slg. 1848/24, 2101/25.)

(3) Unter einem „fremden Hindernisse“ kann nur ein Umstand verstanden werden, dessen Beseitigung zur Vollbringung der Straftat erfordert wird oder doch dem Täter erforderlich scheint; ein Umstand also, der den Täter vor die Alternative stellt, entweder diese Beseitigung zu wollen und zu unternehmen oder die Straftat aufzugeben. (D.-G.-Slg. 716/22; Wien, Slg. 865/85, 1104/87.)

(4) Ein fremdes Hindernis liegt nach dem Gesetze auch dann vor, wenn es nicht die absolute Unmöglichkeit der Ausführung des Verbrechens bedingt. (Wien, Slg. 1104/87.)

(5) Kulpose und die mit dolus indirectus verübten Handlungen lassen keinen Versuch zu. (Wien, Slg. 115/76, 4204/14.)

Es ist daher in allen Fällen, wo das Gesetz nicht besondere Ausnahmen anordnet, jede für ein Verbrechen überhaupt gegebene Bestimmung auch auf das versuchte Verbrechen anzuwenden, und der Versuch einer Übelthat, unter Anwendung des § 47, lit. a, mit derselben Strafe zu ahnden, welche auf das vollbrachte Verbrechen verhängt ist.

(6) Versuch ist begrifflich nur bei reinen Unterlassungsdelikten, bei kulposen und bei jenen Delikten ausgeschlossen, bei denen das Gesetz selbst schon die bloße Vorbereitungshandlung oder den Versuch als vollendetes Delikt (§§ 105, 147, 486, 3. u. u. a.) St.-G., § 6 Sprengstoff.-G., Übertretung des § 6 der Preß-Nov. 124/24) erklärt. Bei dem ersten und zweiten Tatbestand des § 24 Preß-G. ist er möglich. (R.-M.-Slg. 45; D.-G.-Slg. 2203/25, 2076/25, 2194/25, 2246/26.)

(7) Das in § 105 St.-G. bezeichnete Verbrechen zählt zu jenen Delikten, bei welchen, wie das Wort „sucht“ in der gesetzlichen Begriffsbestimmung zu erkennen gibt, schon das bloße Abzielen und Hinwirken auf einen gewissen Zweck, ohne daß auch dessen wirkliches Erreichen erforderlich wäre, den strafbaren Tatbestand erschöpft. Zur Vollendung dieses Deliktes wird nur erford. daß sich die strafbare Willensrichtung auf ihrem Wege zur Betätigung in einer äußeren bösen Handlung (§ 11 St.-G.) kundgegeben habe; schon der Versuch ist hier das vollendete Verbrechen. (Wien, Slg. 201/79.)

(8) Verkörpern sich in der Versuchshandlung bereits sämtliche Merkmale eines anderen strafbaren Deliktes, hat der Täter einen sogenannten qualifizierten Versuch unternommen, bleibt er für sein Unternehmen strafrechtlich verantwortlich, insoweit dieses ein bereits vollendetes Delikt in sich enthält (z. B. der Notzuchtsversuch eine Freiheitsbeschränkung). (Wien, Slg. 3956/12, 509/83, 806/85, 874/86.)

(9) (Versuch und Vorbereitungshandlung.) Versuch, nicht Vorbereitungshandlung liegt vor, wenn sich die Absicht des Täters in der Außenwelt in erkennbarer Weise kundgibt, einen Erfolg herbeizuführen, dessen vorsätzliches Herbeiführen das Gesetz als Verbrechen straft. (D.-G.-Slg. 2101/25, 2611/26, 2805/27.)

(10) Von einer Vorbereitungshandlung kann nur gesprochen werden, wenn der gesetzlich verpönte Vorfall nicht in einer konkreten Handlung zum Ausdruck gelangt ist (§ 11 St.-G.). Sobald aber trotz des nicht erreichten, strafgesetzlich verpönten Zieles die darauf gerichtete Absicht in der Handlung eine aus den äußerlichen Vorgängen vollkommen erkennbare Darstellung fand, also der Dolus sich im äußerlichen Tun des Angeklagten verkörperte, handelt es sich bereits

um Versuch. (D.-G.-Erg. 450/21, 3182/28; J.-M.-Erg. 626; Wien, Erg. 497/82, 1104/87, 1151/88, 3128/5 u. a.)

(11) Das Kriterium zwischen Versuch und Vorbereitungshandlung liegt weder in der größeren oder geringeren Annäherung an das strafgesetzwidrige Ziel, noch darin, ob eine Handlung mehr oder weniger Bedingungen zur Erreichung des Zieles enthält, sondern darin, ob trotz des nicht erreichten Zieles die darauf gerichtete Absicht eine aus dem äußerlichen Vorgang vollkommener erkennbare Darstellung fand, ob sich der böse Vorsatz des Täters in seinem äußerlichen Vorgehen verkörpert hat. (D.-G.-Erg. 450/21, 1277/23, 1599/24, 1872/25, 3162/28, 3308/28; J.-M.-Erg. 126, 159, 288; Wien, Erg. 1104/87, 2533/00, 2545/00, 3256/6 u. a.)

(12) (Subjektive Seite.) Die Grenze zwischen Versuch, genauer der zur wirklichen Ausübung führenden Handlung, und der Vorbereitungshandlung liegt dort, wo der böse Vorsatz sich in seinem äußeren Verhalten verkörpert und kundgibt; dem Versuchsbegriffe kann ein äußeres Verhalten des Täters nicht subsumiert werden, aus dem auf seine böse Absicht überhaupt (allgemein) nicht geschlossen werden kann, ohne daß seine eigenen Angaben über seine Absicht berücksichtigt würden. Nach der ständigen Rechtsprechung des D.-G. genügt es aber, wenn sich der böse Vorsatz des Täters, einen Erfolg bestimmter Art herbeizuführen, dessen absichtliche Herbeiführung das Gesetz als Verbrechen straft, in den Vorgängen der Außenwelt in einer für Dritte erkennbaren Art oder in einer solchen Weise manifestiert, daß der Beobachter dieser äußeren Vorgänge daraus den bösen Vorsatz des Täters erkennen kann, mag auch eine andere Auslegung des Sachverhaltes nicht ausgeschlossen sein. Dem ist entsprochen, wenn die äußeren Vorgänge auch nur allgemein die Merkmale jener Gruppe von Handlungen tragen, mit denen erfahrungsgemäß jener Erfolg herbeigeführt wird, der durch das vom Täter unternommene herbeigeführt werden sollte. (D.-G.-Erg. 3182/28, 2101/25, 2570/26.)

(13) Der Tatbestand des Versuches eines Verbrechens erfordert außer der Feststellung, daß der Täter eine solche Handlung unternommen hat, in der sein böser Vorsatz in erkennbarer Weise zum Ausdruck gelangt ist, auch die Feststellung, daß der verbrecherische Vorsatz in dem Zeitpunkte, in dem das fremde Hindernis oder der Zufall dazwischen getreten sind, noch angebahnt hat und die Vollendung des Verbrechens eben nur wegen des nach dem Eintreten des Hindernisses unterblieben ist. (D.-G.-Erg. 3328/28.)

(14) Zum Versuche reicht es in subjektiver Beziehung hin, daß sich der Täter ernstlich entschlossen hat, das mit dem Verbrechen verbundene Übel zu vollbringen. Versuch und Vorbereitungshandlung unterscheiden sich nicht durch die größere Stärke des ver-

brecherischen Willens des Täters. Darauf muß Bedacht genommen werden, inwiefern in der Handlungsweise des Täters der verbrecherische Vorsatz zum Ausdruck kam. (D.-G.-Erg. 622/21, 500/21; Wien, Erg. 2538/1.) Die bloße U n t e r n e h m u n g, eine zur Ausübung führende Handlung zu unternehmen, reicht für den Versuchsbegriff nicht aus. (D.-G.-Erg. 2824/27.)

(15) (U n t a u g l i c h e r V e r s u c h.) Die Strafbarkeit des Versuches gründet sich darauf, daß er die Absicht, ein Delikt zu begehen, auf eine die Rechtsordnung gefährdende Weise zutage bringt. Eine solche Gefährdung läßt sich nur dort verneinen, wo die Versuchshandlung mit zur Erreichung des Zweckes völlig und unbedingt (in abstracto) untauglichen Mitteln unternommen worden ist. Lag die Ursache des Mißerfolges nur in der Ausführungsweise der Tat oder in der konkreteren Beschaffenheit der Tätigkeit des Objektes, dann ist strafbarer Versuch anzunehmen. (D.-G.-Erg. 178/20, 396/21, 1427/23, 1468/24, 1479/24, 1848/25, 2595/26, 2824/27, 3192/28; Wien, Erg. 297/80, 865/85, 2729/2, 3867/12 u. a.)

(16) Von einem untauglichen Versuche kann nur dann gesprochen werden, wenn überhaupt kein Objekt vorlag, gegen das die strafbare Handlung abgezielt hat oder wenn das Mittel selbst bei richtiger Anwendung ein derartiges war, daß die beabsichtigte Wirkung damit in keinem Falle und unter keinen Umständen erzielt werden konnte. (D.-G.-Erg. 221/20; Wien, Erg. 1871/95, 3771/10, 4186/14 u. a.)

(17) Aus dem Rahmen des § 8 St.-G. fällt nur ein Versuch mit einem Mittel solcher Art heraus, das den strafbaren Erfolg, die Verlesung eines Rechtsgutes, niemals und unter keinen Umständen bewirken kann, keineswegs auch ein Versuch, bei dem der Erfolg nur wegen Unzulänglichkeit des Stoffes oder mangelnder Eignung des im konkreten Falle angewendeten Werkzeuges ausgeblieben ist. (D.-G.-Erg. 2284/26; Wien, Erg. 960/86, 1052/87, 1242/89.)

(18) Bei Anwendung relativ untauglicher Mittel liegt strafbarer Versuch vor. (D.-G.-Erg. 3820/30.)

(19) Die zur Ausführung eines und desselben verbrecherischen Vorsatzes erfolglos unternommenen Tathandlungen sind dem Täter nicht abgesondert als strafbarer Versuch zuzurechnen, wenn ihm schließlich die Vollendung der Tat gelang und er deshalb des vollbrachten Verbrechens schuldig erkannt wird. (Wien, Erg. 3455/8.)

Zwei selbständige Tathandlungen liegen aber vor, wenn sie selbständigen strafbaren Entschlüssen des Täters entsprungen sind, gegen verschiedene Rechtsgüter gerichtet waren und auch verschiedene Erfolge erzielt haben. (D.-G.-Erg. 3017/27.)

§ 9. Wer jemanden zu einem Verbrechen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, ist dann, wenn seine Einwirkung ohne Erfolg geblieben war, der versuchten Ver-

(20) (Freiwilliger Rücktritt.) Versuch wird durch freiwilligen Rücktritt straflos, wenn der Täter aus freien Stücken, von Neuem erfährt, den Eintritt des Verbrechenserfolges freiwillig verhindert hat. (Wien, Slg. 3330/7.)

(21) Dem Rücktritte ist die Wirkung eines Strafaufhebungsgrundes im § 8 St.-G. nur in Ansehung des Versuches, nicht auch in Ansehung vollendeter Delikte zugestanden. Wo der Gesetzgeber dem Rücktritte die Wirkung eines Strafaufhebungsgrundes ausnahmsweise auch bei vollendeten Delikten aus Gründen der Kriminalpolitik zugestehen wollte (z. B. § 168 St.-G.), hat er dies im Gesetze ausdrücklich bestimmt. (Wien, Slg. 26/74, 201/79, D.-G.-Slg. 2248/26, 2277/26, 3088/28.)

(22) Es ist kein freiwilliges Aufgeben des rechtswidrigen Willens, wenn der Übeltäter nur deshalb vom Verbrechen abläßt, weil sich der Ausführung desselben Hindernisse entgegenstellen, die er entweder gar nicht oder nur mit Überwindung besonderer Schwierigkeiten beseitigen konnte oder zu beseitigen können glaubt (Wien, Slg. 1104/87), so wenn er einem Ereignisse die Kraft eines Hindernisses beimäße, oder wenn er, ev. irrig annimmt, daß seine physische Beschaffenheit, seine Körperkräfte oder seine Geschicklichkeit zur Beseitigung des Hindernisses nicht hinreichen. (Wien, Slg. 865/85, 1104/88, 3805/11.)

(23) Die wegen freiwilligen Rücktrittes eingetretene Straflösigkeit des Versuches schließt die Bestrafung des Täters nicht aus, insoweit sich in den von ihm vorgenommenen Handlungen der Tatbestand eines anderen vollendeten Delictes darstellt. (Wien, Slg. 814/85 u. a.)

(24) Dem freiwilligen Rücktritte vom Versuche kann nach außen Ausdruck gegeben werden nicht bloß durch eine ausdrückliche, darauf gerichtete Erklärung, sondern unter Umständen auch durch eine konkludente Handlung, ja sogar durch bloße Untätigkeit, soweit sie einen verlässlichen Schluß auf die Rücktrittsabsicht des Täters zuläßt. (Z.-M.-Slg. 699; D.-G.-Slg. 3781/30.)

(25) Freiwilliger Rücktritt des Täters vom Versuche macht weder den Mittäter, noch den Anstifter oder Gehilfen straflos. (Wien, Slg. 921/86.)

(26) Tätige Reue ist beim Versuche ausgeschlossen. (D.-G.-Slg. 186/20.)

(27) Siehe auch die einschlägigen Entscheidungen bei den einzelnen Delikten unter „Versuch“, „Vollendung“.

leitung zu jenem Verbrechen schuldig, und zu derjenigen Strafe zu verurteilen, welche auf den Versuch dieses Verbrechen zu verhängen wäre.

(Zu § 9.) (1) (Versuchte Verleitung.) Versuchte Verleitung ist keine Mitwirkung an einer fremden strafbaren Handlung, sondern eine selbständige allgemeine Form strafbarer Tätigkeit, auf die sich die allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzes (auch § 5) beziehen. Das Verbrechen ist schon mit der erfolglosen Einwirkung auf die Sinne einer anderen Person in verbrecherischer Richtung begangen. (D.-G.-Slg. 2297/26, 2687/27, 2824/27, 2914/27 u. a.) Ihrem Wesen nach ist die versuchte Verleitung nichts anderes als eine Anstiftung nach § 5 St.-G., die erfolglos geblieben ist. (D.-G.-Slg. 3085/28.)

(2) Die Strafbestimmung des § 9 St.-G. setzt die Aufforderung zu einer konkret bestimmten, erst zu begebenden Tat voraus (D.-G.-Slg. 173/20, 1197/23; Z.-M.-Slg. 256; Wien, Slg. 4274/15 u. a.) die individuelle Bezeichnung der Person, wider die der strafbare Angriff unternommen werden soll, ist nicht unbedingt erforderlich (Wien, Slg. 1104/87), ebensowenig die Angabe der Mittel und Wege zu dessen Verübung (D.-G.-Slg. 2914/27, 3241/28, 4037/28; Wien, Slg. 1096/87). Unentscheidend ist auch, ob die Einwirkung auf den zu Verleitenden direkt oder durch eine Mittelsperson erfolgt. (Wien, Slg. 3010/4.)

(3) Die versuchte Verleitung kann sich auch an eine Mehrheit individuell bestimmter Personen richten. (Wien, Slg. 3685/10, 3903/11.)

(4) Zur Verleitung genügt jeder Versuch der Einwirkung auf den Willen einer anderen Person zu dem Zwecke, damit sie zur Begehung einer bestimmten strafbaren Handlung bewegt werde. (D.-G.-Slg. 3171/28, 3241/28.) Die beeinflusste Person muß zum Täter nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen, die versuchte Verleitung setzt geradezu voraus, daß die Einwirkung des Täters auf den fremden Willen ohne Erfolg geblieben ist. (D.-G.-Slg. 3171/28.)

(5) Der Tatbestand nach § 9 St.-G. ist ausgeschlossen, wenn die konkrete Tätigkeit, zu der verleitet wurde, zur Erreichung des strafgesetzwidrigen Erfolges absolut ungeeignet war. (Wien, Slg. 2700/1.)

(6) Die Grundsätze über die Eignung der zum Versuche eines Delictes angewendeten Mittel kommen bei der versuchten Verleitung zu einer strafbaren Handlung, die ein delictum sui generis ist, überhaupt nicht in Betracht. (D.-G.-Slg. 3171/28.)

(7) Wenn auch die bloße Anregung, eine andere Person solle eine zur wirklichen Ausübung des Verbrechen führende Handlung

unternehmen, nicht dem Begriffe des Versuches nach § 8 St.-G. unterstellt werden kann, kann sie, wenn sie erfolglos geblieben ist, doch den Tatbestand des Verbrechen nach § 9 St.-G. erfüllen. (D.-G.-Eig. 2824/28.)

(8) Daß sich der Verleitete zur Tat überreden ließ, wird nicht gefordert, geschweige denn, daß er in die strafbare Tat eingewilligt hätte. Auch der Versuch, den bereits zum Verbrechen Entschlossenen in seinem Entschlusse zu bestärken, fällt unter § 9 St.-G. (D.-G.-Eig. 1203/23; Wien, Slg. 4031/13.)

(9) § 9 St.-G. macht keinen Unterschied zwischen jenen Fällen, in denen derjenige, auf den eingewirkt wird, sich zum Verbrechen nicht verleiten ließ, und jenen Fällen, in denen es zu einer Verleitung aus einem anderen Grunde, insbesondere deshalb nicht gekommen ist, weil die Verleitung ihr Ziel überhaupt nicht erreicht hat. (D.-G.-Eig. 1972/25; Wien, Slg. 4163/14.)

(10) Vom Gesichtspunkte des § 9 St.-G. ist es belanglos, aus welchem Grunde die Einwirkung des Täters erfolglos geblieben ist, ob die verleitete Person den Verleitungen sofort Widerstand geleistet hat oder später von dem durch die Verleitung in ihr erweckten bösen Vorfasse abgestanden ist. Verleitung zu einem Verbrechen bleibt auch dann strafbar, wenn durch Umstände, die allenfalls infolge der Verleitung eingetreten sind, die Tatbestandsmerkmale des Verbrechen weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit verwirklicht wurden. (D.-G.-Eig. 1920/25.)

(11) Nicht eine jede Aufforderung mit Worten, jemand solle eine, einen Verbrechenstatbestand begründende Handlung vornehmen, ist schon Verleitung nach § 9 St.-G.; ein wesentliches Erfordernis ist die Ernstlichkeit eines solchen Einwirkens und der Vorfasse des Täters, in jener Person, an die er mit seinem Räte (Aufforderung) herantritt, eine verbrecherische Entschliesung wachzurufen. (D.-G.-Eig. 4037/30.)

(12) Die Bestimmung des § 9 St.-G. richtet sich schon gegen den Versuch, bei einer anderen Person eine verbrecherische Entschliesung hervorzurufen. Für die Beurteilung des Inhaltes des Vorfasses, der durch die Einwirkung des Täters hervorgerufen werden sollte, kann aber nur jener Teil der Tätigkeit und der Bestrebungen des Täters von Bedeutung sein, welcher der zu verleitenden Person zur Kenntnis kam. (D.-G.-Eig. 4033/30.)

(13) Auch der unmittelbare Täter kann versuchte Verleitung zum Verbrechen nach §§ 214, 217, 197, 199 a St.-G. begehen. (D.-G.-Eig. 2312/26.)

(14) Der Versuch der Verleitung zur Beihilfe ist strafbar, auch wenn die Haupttat, auf die sich die Beihilfe bezieht, nicht unternommen wurde und ist nach jenem Strafssatze zu behandeln, dem die

§ 10. Bei Verbrechen, die durch Druckschriften begangen werden, beginnt die Strafbarkeit der Handlung für den Verfasser, Übersetzer, Herausgeber, Redakteur und Verleger (§ 7) mit der Übergabe des zu vervielfältigenden Werkes zur Drucklegung; für die übrigen Schuldigen aber mit dem Anfange ihrer Mitwirkung.

§ 11. Über Gedanken oder innerliches Vorhaben, wenn keine äußere böse Handlung unternommen, oder nicht etwas, das die Gesetze vorschreiben, unterlassen worden, kann niemand zur Rede gestellt werden.

Beihilfe zum Verbrechen der Haupttat unterworfen ist. (D.-G.-Eig. 2914/27; Wien, Slg. 1122/88, 1166/88.)

(Zu § 10.) (1) Bei den durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen beginnt die Strafbarkeit der Handlung, wenigstens als Versuch, auch für den Redakteur mit der Übergabe des zu vervielfältigenden Werkes in den Druck, wenn es sich vorläufig auch nur um den Druck der Pflichtexemplare gehandelt hat, und das Druckwerk daraufhin beschlagnahmt wurde. (D.-G.-Eig. 796/22.)

(2) Delictsversuch liegt vor, wenn der Täter, der alles zum weiteren Drucke vorbereitet hat, vorläufig nur einen Büchsenabzug anfertigen läßt und diesen der Behörde als Pflichtexemplar vorlegt. (D.-G.-Eig. 94/19; Wien Slg. 4223/15.)

(3) Wer eine Druckschrift in den Druck gibt, die eine strafbare Handlung nach § 11, Z. 2, § 14, Z. 5, des Schutzgesetzes enthält, begehrt den Versuch der strafbaren Handlung (§ 8 St.-G.), wenn auch nur Büchsenabzüge hergestellt wurden, die zur Verbreitung (§ 10 St.-G., § 39, Z. 2, Sch.-G.) nicht bestimmt waren und überhaupt nicht verbreitet wurden. (D.-G.-Eig. 2294/26.)

(4) Siehe auch die Entscheidungen bei § 24 Preß.-G. unter C 30.

(Zu § 11.) (1) Aus der Bestimmung des § 11 St.-G. folgt für Verbaldelikte, daß bei diesen Gedanken oder die bloße Absicht des Täters nur dann straflos bleiben, wenn deren strafbarer Inhalt überhaupt aus Worten und Begleitumständen nicht erkennbar ist. (D.-G.-Eig. 1900/25.)

(2) Voraussetzung der Straflosigkeit bei Verbaldelikten ist, daß der strafbare Inhalt weder aus den Worten noch aus den Begleitumständen erkennbar ist. Ob diese Voraussetzung im konkreten Falle erfüllt ist, ist eine Frage der Auslegung der Äußerung. Zwischen dem Sinne eines bestimmten Ausspruches und dem bloßen, nicht gedehnten Gedanken des Täters besteht ein grundlegender Unterschied. (D.-G.-Eig. 2811/27.)

Zweites Hauptstück. Von Bestrafung der Verbrechen überhaupt.

Hauptarten der Strafen.

§ 12. Die Strafe der Verbrechen ist der Tod des Verbrechens oder dessen Anhaltung im Kerker.

Die Todesstrafe ist gegenwärtig, abgesehen von den Fällen des Standrechtes (§ 442 St.-P.-D.), in den historischen Ländern festgesetzt auf die Verbrechen:

1. Des vollbrachten Mordes nach § 134 St.-G., für den Täter, Besteller und unmittelbare Mitwirkende (§ 136 St.-G.)
2. Des räuberischen Totschlages für alle, die zur Tötung mitgewirkt haben. (§ 141 St.-G.)
3. Der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigentums (§ 85 St.-G.), wenn diese den Tod eines Menschen zur Folge hatte und der Täter dies voraussehen konnte (§ 86 St.-G.)
4. Der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen (§ 87 St.-G.), wenn diese den Tod eines Menschen zur Folge hatte und der Täter dies voraussehen konnte. (§ 86 St.-G.)
5. Der Brandlegung (§ 166 St.-G.), wenn das Feuer ausgebrochen ist und dadurch ein Mensch, da es von dem Brandleger vorhergesehen werden konnte, getötet wird, oder wenn der Brand durch besondere, auf Verheerung gerichtete Zusammenrottung bewirkt wurde.
6. Nach § 4 des Sprengstoffgesetzes Nr. 134/1885 L.-G.-Bl. (Fassung nach der Beilage zum Schutzgesetze), begangen durch vorsätzliche Herbeiführung einer Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen durch Anwendung von Sprengstoffen als Sprengmittel, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist und der Täter diesen Erfolg voraussehen konnte.

An Stelle der bisherigen Freiheitsstrafe für Verbrechen (Kerker) ist nunmehr bei jugendlichen Uebeltätern nach dem Gesetze über die Jugendstrafgerichtsbarkeit Slg. Nr. 48/31 eine neue, die Verschließung getreten. Siehe über diese Strafe, die Grenzen des Strafmaßes, die Art ihres Vollzuges, die Bestimmungen dieses Gesetzes, namentlich die §§ 8, 13, 14, 20, 25 unter C 1.

Über die an Stelle der Todesstrafe oder der lebenslänglichen Freiheitsstrafe über Unmündige oder jugendliche zu verhängenden Strafen s. die §§ 1, 8, (4), des Gesetzes über die Jugendstrafgerichtsbarkeit C 1.

Slg. § 240 St.-G.

Siehe das Gesetz vom 15. April 1920, Slg. Nr. 284, mit welchem das Verhältnis der Strafen im Gebiete verschiedenen Rechtes festgesetzt wird, siehe unter C 7.

Art der Todesstrafe.

§ 13. Die Todesstrafe wird mit dem Strange vollzogen.
Slg. §§ 403, 404, 436, 445 St.-P.-D.

Grade der Kerkerstrafe.

a) nach der Strenge.

§ 14. Die Kerkerstrafe wird nach dem Unterschiede der Strenge in zwei Grade eingeteilt. Der erste Grad wird durch das Wort „Kerker“ ohne Zusatz, der zweite durch „schwerer Kerker“ bezeichnet.

Erster Grad.

§ 15. In dem ersten Grade der Kerkerstrafe wird der Sträfling ohne Eisen, jedoch enge verwahrt, und in der Verpflegung so gehalten, wie es die Einrichtung der für solche Sträflinge bestimmten Strafanstalten nach den daraus bestehenden oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften mit sich bringt.

Es wird ihm mit niemanden eine Zusammenkunft ohne Gegenwart des Gefangenwärters, auch keine Unterredung in einer dem letzteren unverständlichen Sprache gestattet.

Siehe den F.-M.-G. vom 28. Februar 1906, Z. 5468/6, mit dem Hausordnungen für die Gefängnisse der Gerichtshöfe und die Gefängnisse der Bezirksgerichte erlassen wurden.

Über die Behandlung Gefangener s. §§ 405, 406 St.-P.-D., § 29 Vollzugsvorschrift zur St.-P.-D., §§ 84 bis 88 der Instruktion für Strafgerichte vom 16. Juni 1854, R.-G.-Bl. Nr. 154.

Über die Behandlung politischer Gefangener s. M. G. vom 28. Oktober 1849 und vom 3. Dezember 1864, ferner den F.-M.-G. vom 24. Juni 1867, Z. 4459, und vom 29. Dezember 1867, Z. 2205.

Zweiter Grad.

Das Gesetz vom 13. Juli 1931, über das Staatsgefängnis ist in der Slg. d. Ges. u. Vdg. unter 123 erschienen und ist unter C 95 (vor den Auslieferungsverträgen) abgedruckt.

§ 16. [Der zur Kerkerstrafe des zweiten Grades Verurteilte wird mit Eisen an den Füßen angehalten.]

Eine Unterredung mit Leuten, die nicht unmittelbar auf seine Verwahrung Bezug haben, wird ihm nur in ganz besonderen und wichtigen Fällen gestattet.

Die Anhaltung der zur Strafe des schweren Kerkers Verurteilten mit Eisen (Kettenstrafe) ist abgeschafft, es haben die Gerichte statt der Eisen (Ketten) auf Befügung einer oder mehrerer der gesetzlich zulässigen Verschärfungsarten der Kerkerstrafe zu erkennen (§§ 3 und 10 d. G. vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 131). Siehe das Gesetz unter C 1 a.

Grade der Kerkerstrafe:

b) nach der Dauer.

§ 17. Zur Kerkerstrafe wird der Verbrecher entweder auf sein ganzes Leben oder auf gewisse Zeit verurteilt. Die kürzeste Dauer der letzteren ist in der Regel (§§ 54 und 55) von sechs Monaten, die längste von zwanzig Jahren. Die Strafzeit und jede andere Rechtswirkung eines Strafurtheiles beginnt, insofern nicht in dem Urtheile etwas anderes festgesetzt wird, von dem Zeitpunkte, wo das keinem weiteren Rechtszuge unterliegende Urteil kundgemacht wurde.

Da die Verschiedenheit der Umstände, wodurch ein Verbrechen vergrößert oder verringert wird, das Maß der Strafe für jeden einzelnen Fall bestimmt in dem Gesetze selbst auszuwücken nicht zuläßt, so wird in den folgenden Hauptstücken bei jedem Verbrechen nur der Raum von der kürzesten bis zur längsten Zeit festgesetzt, innerhalb dessen in der Regel die Strafdauer nach der Größe des Verbrechens ausgemessen werden soll.

Über die Einrechnung der Untersuchungshaft in die Strafe siehe § 55 a St.-G. und § 400 St.-R.-D.

Über den Aufschub des Strafvollzuges und die Unterbrechung der Strafe, die §§ 400, 401 a und 401 b St.-R.-D. in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juli 1913, R.-G.-Bl. Nr. 143.

Über die bedingte Verurteilung und die bedingte Entlassung siehe das Gesetz vom 17. Okt. 1919, Slg. Nr. 562, unter C 6 a.

(Zu § 17.) (1) Wenn eine Person, die lebenslangen Kerker verbüßt, während der Strafzeit ein neues, nicht mit der Todesstrafe bedrohtes Verbrechen begeht, kann als Strafe nur eine oder mehrere der Strafverschärfungen nach §§ 19—24 St.-G. ausgesprochen werden (R.-Vdg. vom 7. April 1860, R.-G.-Bl. Nr. 89; D.-G.-Slg. 2671/27.)

Verbindung einer der Kerkerstrafe angemessenen Arbeit.

§ 18. Mit der Kerkerstrafe ist stets die Anhaltung zur Arbeit verbunden. Jeder Sträfling muß daher diejenige Arbeit verrichten, welche die Einrichtung der Strafanstalt mit sich bringt.

Bei der Verteilung dieser Arbeiten soll auf dem Grund der Kerkerstrafe, die bisherige Beschäftigungsweise und die Bildungsstufe der Sträflinge tunliche Rücksicht getragen werden.

Siehe die §§ 1—8 des Ges. vom 18. März 1921, Slg. Nr. 129, über die Strafvertheilungen usw. unter C 57. — Siehe auch §§ 85, 86 Strafgerichtsinstruktion Nr. 165/1854 R.-G.-Bl.

Vgl. auch § 14 des Gesetzes über die Jugendstrafgerichtsbarkeit C 1.

Verschärfung der Kerkerstrafe.

§ 19. Die Kerkerstrafe kann noch verschärft werden:

- a) durch Fasten;
- b) durch Anweisung eines harten Lagers;
- c) durch Anhaltung in Einzelhaft;
- d) durch einsame Absperrung in dunkler Zelle;
- e) durch Züchtigung mit Stock- oder Rutenstreichen;
- f) durch Landesverweisung nach ausgestandener Strafe.

Die körperliche Züchtigung ist als Neben- oder Verschärfungsstrafe unbedingt abgeschafft; in Fällen, wo sie bisher als Verschärfung einer Freiheitsstrafe angedroht war, ist auf

(Zu § 19.) (1) Die lebenslängliche schwere Kerkerstrafe ist zu verschärfen, wenn es sich um eine Erlassverschärfung nach § 3 des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 131, handelt. (D.-G.-Slg. 681/22.)

(2) Bei Bemessung der Strafe nach § 6 der Verfügung des Ständigen Ausschusses vom 4. August 1920, Slg. Nr. 480 (nunmehr Gesetz vom 22. Dezember 1921, Slg. Nr. 471), ist das Gericht berechtigt, die Strafe nach § 19 St.-G. zu verschärfen. (D.-G.-Slg. 1239/23.)

(3) Die Vorschrift der Min.-Vdg. Nr. 89/1860 über die Zulässigkeit lediglich einer oder mehrerer Verschärfungen nach §§ 19—24 St.-G. für den Fall, als ein zu lebenslangem Kerker Verurteilter während der Strafe ein neues, nicht mit Todesstrafe bedrohtes Verbrechen begangen hat, gilt auch bei gnadenweiser Erlassstrafe für die Todesstrafe. (D.-G.-Slg. 3137/28.)

(4) Siehe auch E. 1 bei § 17 Slg.

eine der übrigen gesetzlich zulässigen Verschärfungsarten zu erkennen (§§ 1, 2 des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 131; siehe das Gesetz unter C 1 a. Siehe auch §§ 249, 253 St.-G.).

Die Strafe der Verschärfung ist ohne eine Verschärfung zu verhängen. (§ 8 des Ges. über die Jugendstrafgerichtsbarkeit, C 1.)

Über die Verschärfung der Strafe des Staatsgefährnisses siehe § 4, Abf. 3 der Ges.-Eg. Nr. 123/31 unter C 95.

Fasten.

§ 20. Der erste und zweite Grad der Kerkerstrafe kann durch Fasten dergestalt verschärft werden, daß der Sträfling an einigen Tagen nur bei Wasser und Brot gehalten werde. Doch soll dieses wöchentlich nicht über dreimal und nur in unterbrochenen Tagen geschehen.

Hartes Lager.

§ 21. Die Verschärfung durch Anweisung eines harten Lagers besteht in der Beschränkung des Sträflings auf bloße Bretter, dieselbe darf jedoch nur an unterbrochenen Tagen und nicht öfter als dreimal in der Woche stattfinden.

Einzelhaft.

§ 22. Die Anhaltung in Einzelhaft darf ununterbrochen nicht länger als einen Monat dauern, und dann erst wieder nach einem Zwischenraume von einem Monate in Anwendung gebracht werden. Übrigens hat der Sträfling auch während derselben täglich mindestens zwei Besuche durch eine der Aufsichtspersonen der Strafanstalt zu empfangen, und es ist ihm angemessene Beschäftigung zuzuweisen.

Vgl. § 256 St.-G.

Über den Vollzug von Freiheitsstrafen in Einzelhaft vgl. das Ges. v. 1. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 43, unter C 2. § 4 dieses Gesetzes wurde durch Art. IV der Ges.-Eg. Nr. 102/29 aufgehoben.

Einsame Absperrung in dunkler Zelle.

§ 23. Die einsame Absperrung in dunkler Zelle darf ununterbrochen nicht länger als drei Tage, dann erst wieder nach einem Zwischenraume von einer Woche und im ganzen höchstens dreißig Tage in einem Jahre stattfinden.

Vgl. § 257 St.-G.

§ 24.

§ 24, der von der Züchtigung mit Streichen gehandelt hat, wurde durch §§ 1, 2 und 10 des Ges. vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 131 (C 1 a), aufgehoben.

Landesverweisung.

§ 25. Die Landesverweisung kann nur gegen Verbrecher, die Ausländer sind, statthaben und muß allezeit auf sämtliche [Kronländer des österreichischen Kaiserstaates] Länder der Tschechoslowakischen Republik sich erstrecken.

E. die §§ 240, lit. f und h, 249, 323, 324 St.-G.; § 407 St.-P.-O. E. §§ 10 (2) und 67 des Gesetzes über die Jugendstrafgerichtsbarkeit unter C 1.

Siehe § 21 des Kriegswuchergesetzes (C 56), wonach bei Verurteilung eines Ausländers wegen Vergehens oder Verbrechens der Freistreiberei die Ausweisung aus dem Gebiete der Republik auszusprechen ist.

Siehe ferner § 10, Abf. 3, des Ges. vom 14. Dezember 1923, Eg. Nr. 7 vom Jahre 1924, betreffend den Schutz der tschechoslowakischen Währung und des Umlaufes der gesetzlichen Zahlungsmittel (C 47 a), wonach das Gericht einen wegen eines Verbrechens nach diesem Gesetze abgeurteilten Ausländer aus dem Gebiete der Republik ausweisen muß, dies bei einem wegen Vergehens verurteilten Ausländer tun kann.

Gesetzliche Wirkungen jeder Verurteilung wegen eines Verbrechens.

§ 26. Mit jeder Verurteilung wegen eines Verbrechens sind kraft des Gesetzes folgende Wirkungen verbunden:

(Zu § 25.) (1) Die Landesverweisung ist eine Verschärfung der Strafe und teilt als solche das Schicksal der Hauptstrafe. (D.-G.-Eg. 2864/27, 2507/26.)

(2) Ein Ausländer, der im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik schon viele Jahre (20) lebt, hier seine Familie hat und das Verbrechen nicht aus niedrigen und unehrenhaften Beweggründen begangen hat, kann nicht landesverwiesen (abgeschafft) werden. (D.-G.-Eg. 2488/26.)

(3) Landesverweisung kann bei Freistreiberei als Nebenstrafe nicht ausgesprochen werden. (D.-G.-Eg. 90/20.)

a) die Abnahme aller in- und ausländischen Orden, Zivil- und Militärehrenzeichen;

- b) der Verlust aller öffentlichen Titel, akademischen Grade und Würden, und die Entziehung des Rechtes, solche ohne Bewilligung des [Kaisers] Präsidenten der Republik neu oder wieder zu erlangen;
- c) [die Ausschließung von der verantwortlichen Redaktion periodischer Druckchriften];
- d) der Verlust jedes öffentlichen Amtes oder Dienstes, mit Einschluß des Lehramtes, und die Unfähigkeit, ohne ausdrückliche Erlaubnis des [Kaisers] Präsidenten der Republik solche neu oder wieder zu erlangen;
- e) bei Geistlichen die Entziehung von der Pründe und die Unfähigkeit, ohne ausdrückliche Bewilligung des [Kaisers] Präsidenten der Republik je wieder eine solche zu erlangen;
- f) der Verlust der Richteramts-, Advokatur- und Notariatsbefähigung, der öffentlichen Agentien, und jeder Parteienvertretung vor den öffentlichen Behörden;
- g) Entziehung aller auf die Pensionsvorschriften gegründeten Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge oder sonstigen Bezüge, sowie aller Gnadengaben.

Außerdem bleiben diejenigen Bestimmungen der bürgerlichen, politischen und kirchlichen Vorschriften aufrecht, welche mit der Verurteilung wegen eines Verbrechens noch anderweitige nachteilige Folgen verknüpfen.

Die Regelung der Vorschriften über die Stellung abgestrafter Verbrecher unter Polizeiaufsicht und die Bestimmung, inwiefern die Gerichte dabei Einfluß zu nehmen haben, bleibt besonderen Anordnungen vorbehalten.

Die nach § 26 St.-G. mit jeder Verurteilung wegen eines Verbrechens verbundenen Ehrenfolgen wurden im Laufe der Zeit durch verschiedene Bestimmungen abgeändert und wesentlich gemildert. Namentlich kommen in dieser Richtung die Gesetze vom 15. Nov. 1867, R.-G.-Bl. Nr. 131 (C 1 a), vom 31. Jänner 1919, Slg. Nr. 75 (Gemeindevahlordnung), in der Fassung des Gesetzes vom 18. März 1920, Slg. Nr. 163 (C 26) und das Gesetz zum Schutze der Republik (C 33) in Betracht. Siehe insbesondere § 32 des letzt erwähnten Gesetzes, betreffend den „Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte“. Siehe auch § 4, Abs. 3 und § 8, Abs. 3 des Gesetzes über das Staatsgefängnis, Slg. Nr. 123/31 (C 95). Zu den einzelnen Absätzen des § 26 St.-G. ist zu bemerken:

Nach § 10 (1) des Gesetzes über die Jugendstrafgerichtsbarkeit (C 1) treten die durch die Strafgesetze oder andere Gesetze vorgesehenen Folgen der Beurteilung wegen einer im jugendlichen Alter verübten Handlung nicht ein. Ebenjowenig können die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht, der Abgabe in eine Zwangsarbeitskolonie oder in eine Zwangsarbeitsanstalt, der Verlust eines Amtes oder die Schmälerung der bürgerlichen Rechte ausgesprochen werden.

(¹) Nach § 67 desselben Gesetzes (Übergangsbestimmungen) erlöschen die Folgen einer Beurteilung, die das Gesetz bisher an die Verurteilung geknüpft hat oder die im Urteile ausgesprochen wurden, wenn es sich um eine vor Vollendung des achtzehnten Jahres verübte Tat handelt. Ebenso erlischt eine angeordnete Veröffentlichung des Urteiles, sofern durch sie nicht einer Privatperson Genehmigung geleistet werden sollte, und wenn es sich nicht um einen Ausländer handelt, auch die Ausweisung und Wäschafung.

(²) Die Polizeiaufsicht, deren Zulässigkeit von einem Gerichte ausgesprochen wurde, kann nicht angeordnet werden, eine angeordnete Polizeiaufsicht erlischt.

(Zu Abs. 1 a und b.) Siehe §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 1918, Slg. Nr. 61, betreffend die Abschaffung des Adels, der Orden und Titel; ferner das dieses abändernde Gesetz vom 10. April 1920, Slg. Nr. 243 (C 20 a und b).

Nach Art. 7 und 9 der Statuten des tschechoslowakischen Ordens des Weißen Löwen und der tschechoslowakischen Medaille des Weißen Löwen (Wdg. vom 7. Dezember 1922, Slg. Nr. 362, abgeändert mit den Regierungsverordnungen vom 13. November 1924, Slg. Nr. 261, und vom 23. August 1930, Slg. Nr. 120) tritt deren Verlust bei einer gerichtlichen Verurteilung wegen einer solchen strafbaren Handlung ein, die den Verlust der in- und ausländischen Zivil- und Militärehrenzeichen zur Folge hat.

Über den Verlust von Ehrenzeichen und Auszeichnungen auf Grund eines strafgerichtlichen Anspruchs s. auch den Erlaß des J.-M. vom 2. Juli 1922, J. 29.054; Wdg.-Bl. Nr. 29.

(Zu c.) Die Ausschließung von der verantwortlichen Redaktion periodischer Druckchriften wurde durch § 12 Pressegesetz (C 30) aufgehoben.

(Zu d.) Siehe bezüglich der Staatsbeamten die Bestimmungen der Dienstpragmatik vom 25. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 15; bezüglich der Beamten der Gerichte s. h. ö. b. d. das Gesetz vom 24. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 46, und die einschlägigen Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 217;

bezüglich der Hochschullehrer das Gesetz vom 13. Feber 1919, *Slg. Nr. 79*, und die Regierungsverordnung vom 12. Jänner 1920, *Slg. Nr. 35*;

betreffend die Lehrer das Gesetz vom 10. April 1919, *Slg. Nr. 205*;

betreffend die Gemeinde- und Bezirksbeamten die Gesetze vom 17. Dezember 1919, *Slg. Nr. 16* und 17.

(Zu e.) Bezüglich der Entfernung von Inhabern eines katholischen kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Pfründe, die wegen verbrecherischer oder solcher strafbarer Handlungen, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die Sittlichkeit verstoßen oder zu öffentlichem Argernisse gereichen, straffällig erkannt wurden, vgl. § 8 des Ges. vom 7. Mai 1874, *R.-G.-Bl. Nr. 50*;

bezüglich der Religionsdiener anderer Religionsgesellschaften s. § 12 des Ges. vom 20. Mai 1874, *R.-G.-Bl. Nr. 68*.

(Zu f.) Das Gesetz vom 31. Jänner 1922, *Slg. Nr. 40*, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen über die Advokaten, bestimmt:

§ 2. Die Advokatur kann nicht erlangen:

- a) Wer durch ein rechtskräftiges Urteil eines Strafgerichtes wegen einer Handlung verurteilt wurde, wegen welcher nach den geltenden Bestimmungen der Verlust des Gemeindevahlrechtes eintritt, für die Dauer dieses Verlustes.

§ 3. Die Berechtigung zur Ausübung der Advokatur erlischt:

- g) durch rechtskräftige Verurteilung wegen einer im § 2, lit. a angeführten Handlung.

Bezüglich der Notare siehe § 6 der *N.-O.* vom 25. Juli 1871, *R.-G.-Bl. Nr. 75*;

bezüglich der Handelsmäkler und Senjale siehe das Gesetz vom 4. April 1875, *R.-G.-Bl. Nr. 68*;

bezüglich der Patentanwälte siehe § 43 des Patentgesetzes vom 11. Jänner 1897, *R.-G.-Bl. Nr. 30*.

Nach § 7, lit. b, der Reg.-Vdg. Nr. 30/28 sind von der Mitgliedschaft in die Vergleichskommission nach dem Gesetze gegen den unlauteren Wettbewerb diejenigen ausgeschlossen, die durch ein rechtskräftiges Urteil eines Strafgerichtes wegen eines solchen Verbrechens, Vergehens oder Übertretung verurteilt wurden, derentwegen nach den geltenden Bestimmungen der Verlust des Gemeindevahlrechtes eintritt.

(Zu Abf. 2.) Mit der Verurteilung wegen eines Verbrechens verbundene Folgen entfallen:

Für das Gebiet des bürgerlichen Rechtes: (§ 29) (Erwerb der Staatsbürgerschaft), die §§ 56, 68, 109 a. b. *G.-B.*, § 13, *Abf. b*, des

Ges. vom 22. Mai 1919, *Slg. Nr. 320* (Eherecht), §§ 176, 191, 254, 281 (Vormundschaften und Kuratelen), §§ 540, 541, 543, 592, 768, 769, 770, 782 (Erbrecht) und § 1210 a. b. *G.-B.* (Ausschluß des Gesellschafters);

für das Gebiet des Prozeßrechtes:

Die §§ 170, 336, 372 *Z.-P.-O.*; die §§ 102, 120, 170, *Z. 1—3*, *St.-P.-O.*

Nach § 3, *Abf. 3*, des Gesetzes vom 31. Jänner 1919, *Slg. Nr. 75*, mit welchem für die Gemeinden der Tschechoslowakischen Republik eine Wahlordnung erlassen wird, (Fassung nach dem Gesetze vom 18. März 1920, *Slg. Nr. 163*, und vom 14. Juli 1922, *Slg. Nr. 253*) (C 26), sind vom Wahlrechte ausgeschlossen:

(3) Personen, die durch ein rechtskräftiges Urteil eines Strafgerichtes wegen eines solchen Verbrechens oder eines solchen Vergehens oder einer solchen Übertretung verurteilt worden sind, die nach den bestehenden Bestimmungen den Verlust des Gemeindevahlrechtes nach sich ziehen.

Vom Rechte, in die Gemeindevertretung zu wählen, sind u. a. abhängig: Das Wahlrecht in die parlamentarischen Körperschaften, in die Landes- und Bezirksvertretungen, die Wählbarkeit als Beisitzer des Wahlgerichtes, in die Handels- und Gewerbekammern, in die Ärztekammern, in die Steuerkommissionen u. a.

Nach § 7 (3), lit. b, der Regierungsverordnung vom 23. Feber 1928, *Slg. Nr. 30*, womit die für das Vergleichsverfahren in Angelegenheiten unlauteren Wettbewerbes berufenen Organe und Körperschaften . . . bestimmt werden, sind von der Mitgliedschaft in die Vergleichskommission diejenigen ausgeschlossen, die durch ein rechtskräftiges Urteil eines Strafgerichtes wegen eines solchen Verbrechens, eines solchen Vergehens oder einer solchen Übertretung verurteilt worden sind, derentwegen nach den geltenden Bestimmungen der Verlust des Gemeindevahlrechtes eintritt.

Nach § 2 des Ges. vom 21. März 1929, *Slg. Nr. 43*, über die staatlichen Altersunterstützungen können keine Altersunterstützungen zuerkannt werden:

1. Personen, die der Trunksucht ergeben sind, Landstreichern und Arbeitscheuen;

2. Personen, die mittels rechtskräftigen, strafgerichtlichen Urteiles wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wurden, derentwegen nach den geltenden Bestimmungen der Verlust des Gemeindevahlrechtes ausgebrochen wurde, oder die der bürgerlichen Ehrenrechte entkleidet sind, solange der Verlust des Wahlrechtes oder der Verlust der Ehrenrechte nicht aufgehört hat.

Nach § 2, *Abf. 4*, des Ges. vom 23. Mai 1919, *Slg. Nr. 278*, ist zum Amte eines Geschworenen unfähig, wer von einem Straf-

gerichte wegen eines Vergehens oder einer Übertretung zum Verluste des Wahlrechtes in die Gemeindevertretung verurteilt wird, solange diese Ausschließung dauert, wer wegen eines Vergehens zu einer nicht mehr als fünfjährigen Kerkerstrafe verurteilt wurde, auf die Dauer von 5 Jahren nach Verbüßung der Strafe, wer zu einer mehr als fünfjährigen Kerkerstrafe verurteilt wurde auf die Dauer von 10 Jahren nach Verbüßung der Strafe, ausgenommen eine Verurteilung . . . wegen politischer Verbrechen, bei denen die Unfähigkeit mit der Verbüßung der Strafe aufhört.

(Mfj. 3.) Die im Schlußabsatze des § 26 St.-G. erwähnten besonderen Anordnungen hinsichtlich der Stellung unter Polizeiaufsicht sind in den Gesetzen vom 10. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 108, und vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 89, enthalten. (Siehe C 85 und 86.)

Gesetzliche Wirkungen der Todes- und schweren Kerkerstrafe.

§ 27. Außerdem sind aber insbesondere mit den Strafurteilen, wodurch ein Verbrecher zur Todesstrafe oder schweren Kerkerstrafe verurteilt wird, kraft des Gesetzes noch folgende Wirkungen verbunden:

- a) Ist der Verbrecher von Adel, so muß dem Strafurteile beigefügt werden, daß er des Adels verlustig wird. Doch trifft dieser Verlust nur ihn allein, folglich weder seine Ehegattin, noch die vor dem Strafurteile erzeugten Kinder;
- b) (der Verbrecher kann, solange seine Strafzeit dauert, weder unter Lebenden ein für ihn verbindliches Geschäft schließen, noch einen letzten Willen errichten. Seine vorigen Handlungen oder Anordnungen aber verlieren wegen der Strafe ihre Gültigkeit nicht.)

Lit. a ist infolge des Gesetzes vom 10. Dezember 1918, Sg. Nr. 61 (C 20), womit der Adel abgeschafft wurde, gegenstandslos; lit. b wurde durch § 5 des Ges. vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 131 (C 1 a), außer Kraft gesetzt.

§§ 28 und 29.

Die §§ 28 und 29, welche besondere Bestimmungen bei Verbrechen durch Druckschriften zum Gegenstande hatten, wurden durch § 34 des Preßgesetzes vom 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 6 vom Jahre 1863, aufgehoben und durch § 36 Preß-G. ersetzt. Die Kaution für periodische Druckschriften wurde durch die Preßnovelle vom 9. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 141, aufgehoben. (C 30, 31.)

Bestimmungen wegen des Verlustes eines Gewerbes, eines Schiffspatentes und der Berechtigung zur Führung eines Cabotagefahrzeuges.

§ 30. Der Verlust des Gewerbes ist keine schon durch das Gesetz mit dem Verbrechen verknüpfte Folge, kann daher nicht durch das Strafurteil ausgesprochen werden. Jedoch hat das Strafgericht, wenn der wegen eines Vergehens Verurteilte ein Gewerbe besitzt, nach kundgemachtem Urteile die Akten an diejenige Behörde mitzuteilen, welcher die Verleihung eines solchen Gewerbes zusteht. In dem Falle, wenn es dieser Behörde bedenklich schiene, dem Verbrecher nach ausgestandener Strafe die Ausübung seines Gewerbes zu gestatten, hat sie die Entziehung des Gewerbes unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu verfügen. Eben dieses Verfahren hat auch dann stattzufinden, wenn der Verurteilte ein Schiffspatent oder die Berechtigung zur Führung eines Cabotagefahrzeuges besessen hat. In diesem Falle steht das Erkenntnis über den Verlust einer solchen Berechtigung der Zentralseebehörde zu.

Siehe §§ 5, 6, 57 und 139 der Gewerbeordnung.

Ausnahmsweise kann der Richter den Gewerbeverlust aussprechen im Falle des § 3 des Preß-G. (C 30).

Siehe auch § 19 des Kriegswuchergesetzes Nr. 568/19 (C 56), wonach das Gericht bei einer Bestrafung auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung für immer oder bei einem Realgewerbe auf Unterjagung seiner Ausübung für eine bestimmte Zeit oder bei Nichtauspruch des Gewerbeverlustes auf Einleitung der Aussicht über die Ausübung des Gewerbes auf längstens drei Jahre erkennen kann.

Cabotagefahrzeug ist ein Küstenschiff.

Einschränkung der Strafe auf den Verbrecher.

§ 31. Wie die Strafwürdigkeit, so kann auch die wirkliche Strafe niemand als den Verbrecher treffen.

Vgl. § 5, Mfj. 2, Preß-G. (C 30), § 20 Lebensmittelgesetz (C 78) und § 72 Tierseuchengesetz (C 81).

Siehe auch § 24 des Kriegswuchergesetzes Nr. 568/19, betreffend die Haftung des Inhabers des Betriebes für Geldbußen und Geldstrafen seiner Bediensteten, Beauftragten, Vertreter oder gegen ein sonstiges Organ des Betriebes. (C 56.)

Siehe ferner § 13 des Gesetzes vom 24. Juni 1920, Slg. Nr. 417, über die IV. Staatsanleihe (C 51), § 18 b des Beschlagnahmegesetzes (C 92), § 27 des Gesetzes vom 9. April 1920, Slg. Nr. 260, betreffend die Regelung der Kohlenbewirtschaftung (C 66), sowie § 30, Abs. 3, des Gef. vom 10. Oktober 1924, Slg. Nr. 239, betreffend die Einlagebücher (Einlageblätter), die Aktiendarlehen und die Revision der Bankinstitute (C 62).

Beschränkung der richterlichen Willkür in Ausmessung der Strafe.

§ 32. Die Strafe muß genau nach dem Gesetze bestimmt, und darf weder schärfer noch gelinder ausgemessen werden, als das Gesetz nach der vorliegenden Beschaffenheit des Verbrechens und des Täters vorschreibt.

Über die Grenzen des Straffasses bei der Strafe der Verjährung nach dem Gesetze über die Jugendstrafgerichtsbarkeit i. § 8 des Gesetzes unter C 1.

§ 33. Auch kann in der Regel (§§ 52, 54 und 55) keine andere Strafart über den Verbrecher verhängt werden, als welche in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmt ist. Noch kann die verwirkte Strafe gegen eine Ausgleichung zwischen dem Verbrecher und dem Beschädigten aufgehoben werden (§§ 187 und 188).

Vgl. § 1384 a. b. G.-B. betreffend Vergleiche über Gesetzesübertretungen.

Vom Zusammentreffen mehrerer Verbrechen;

§ 34. Hat ein Verbrecher mehrere Verbrechen begangen, welche Gegenstand der nämlichen Untersuchung und

(Zu § 32.) (1) Für die Bestimmung des auf den Täter im Urteile anzuwendenden Straffasses ist ausschließlich die Tat entscheidend, deren der Täter in diesem Urteil schuldig erkannt wurde. (D.-G.-Slg. 3180/27.)

(2) Der Grundsatz der §§ 32 und 259 St.-G. kommt auch bei Anwendung des § 265 St.-P.-D. in Betracht; stellt sich die neu hervor kommende strafbare Handlung nur als Übertretung dar, so kann wegen derselben, mag auch das vorausgegangene ein Verbrechen betreffende Urteil Kerker verhängt haben, nicht auf Kerkerstrafe erkannt werden. (Wien, Slg. 2796/3, vgl. auch hiezu Slg. 1438, 1552.)

Aburteilung sind, so ist er nach jenem, auf welches die schärfere Strafe gesetzt ist, jedoch mit Bedacht auf die übrigen Verbrechen, zu bestrafen.

Vgl. § 267 St.-G., § 265 St.-P.-D.

(Zu § 34.) (1) Konkurrenz der Strafgesetze setzt voraus, daß zwei oder mehrere Rechtsnormen die gesetzlichen Tatbestände der strafbaren Handlungen derart determinieren, daß jede dieser Bestimmungen die urteilsmäßige Tat in allen ihren rechtlich relevanten Komponenten so erfaßt, daß die rechtliche Bedeutung der Tat schon durch ihre Unterordnung unter eine dieser Vorschriften vollständig erschöpft ist. (D.-G.-Slg. 3999/30.) Ideale (eintätige) Konkurrenz besteht darin, daß aus einer Handlung mehrere Rechtsverletzungen hervorgehen, während bei der realen (mehrtätigen) Konkurrenz die mehreren Rechtsverletzungen in getrennten, selbständigen Handlungen ihren Ursprung haben. (Wien, Slg. 53/75.)

(2) Liegen in einer Handlung mehrere strafrechtlich verpönte Rechtsverletzungen, welche nicht sämtlich zum Begriffe eines bestimmten Verbrechens geordert werden und ist für die Zufügung einer solchen weiteren Rechtsverletzung nicht ein höherer Straffass vom Gesetze ausgesprochen, so muß ein Zusammentreffen von Verbrechen allemal dort angenommen werden, wenn außer den Merkmalen, die ein bestimmtes Verbrechen begründen, noch die Merkmale eines anderen Verbrechens vorhanden sind, ohne daß dieselben schon in der ersten begriffen wären. (Wien, Slg. 53/75.)

(3) Das Zusammentreffen strafbarer Handlungen setzt eine Tätigkeit voraus, durch die zwei oder mehrere verschiedene Rechtsgüter oder Interessen durch eine oder mehrere Taten desselben Täters verletzt werden, wobei jede Verletzung des einzelnen Rechtsgutes einen selbständigen Tatbestand erschöpft. (D.-G.-Slg. 240/20, 3173/28; Wien, Slg. 461/82, 2456/00.)

(4) Nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechtes über das Zusammentreffen von Verbrechen, Vergehen und Übertretungen (§§ 34, 35, 267) kann dieselbe Tat verschiedenen Gesetzesbestimmungen unterordnet werden, wenn in der Handlung alle objektiven und subjektiven Merkmale des Tatbestandes nach den betreffenden Gesetzesbestimmungen zum Ausdruck gelangen. Eintätige (ideelle) Konkurrenz ist aber doch ausgeschlossen, wo die Handlungsweise vom strafrechtlichen Standpunkte alleseitig gewertet wurde und in allen ihren Tatbestandselementen schon dadurch erschöpft erscheint, daß sie unter eine, in der Regel die strengere Gesetzesbestimmung subsumiert wird. (D.-G.-Slg. 3417/29.)

(5) Die selbständige Zurechnung strafbarer Handlungen wird dadurch allein nicht ausgeschlossen, daß der Täter die eine beging,

um mit deren Hilfe die anderen zu verüben. (Wien, Slg. 2131/97 u. a.)

(6) Ein fortgesetztes Delikt liegt vor, wenn sich eine Reihe strafbarer Akte, die durch ihre Gleichartigkeit, die Identität des durch sie verletzten Rechtsgutes, die Ähnlichkeit der Begehungsart und die zeitliche Kontinuität zu einem einheitlichen rechtlichen Ganzen verbinden. (Wien, Slg. 2649/1, 4396/17.)

(7) Fortgesetztes strafbares Handeln (einheitliches Verbrechen) liegt vor, wenn der Täter eine ganze Reihe strafbarer Handlungen begeht, von denen sich zwar jede einzelne als Verbrechen darstellt, die aber nach Ziel und Absicht des Täters nur Teile der einen beabsichtigten Gesamttat sind und sich als Durchführung ein und desselben verbrecherischen Entschlusses darstellen. Auch bei Vermögensdelikten ist eine Fortsetzung, nicht eine Wiederholung möglich, wenn die Gesamttat einem und demselben Willensentschlusse entspringen ist. (D.-G.-Slg. 2072/25.)

(8) Bei Dauerdelikten ist Mißschuld auch nach Vornahme der Handlung möglich, durch die der rechtswidrige Zustand herbeigeführt wurde. Zu den Dauerdelikten gehören nicht strafbare Handlungen, die durch Unterlassung der Pflicht zu einem Handeln begangen wurden. (D.-G.-Slg. 2849/27.)

(9) Das spezielle Gesetz schließt die Anwendung des Allgemeinen aus, wenn es so beschaffen ist, daß jeder Fall, der unter jenes gehört, auch unter dieses untergeordnet sein muß; wo dieses Verhältnis nicht besteht, muß angenommen werden, daß die minder strenge Strafbestimmung vor der strengeren zurücktritt, sobald die Voraussetzungen beider Bestimmungen gegeben sind. (Wien, Slg. 382/81, 797/85, 1652/93 u. a.)

(10) In Fällen, wo sich eine und dieselbe Verletzung unter mehrere strafgesetzhliche Bestimmungen, die nicht im Verhältnisse von Gattung und Art zueinander stehen, subsumieren läßt, ist jene Gesetzesnorm anzuwenden, die eine strengere Strafe nach sich zieht. (D.-G.-Slg. 3227/28; Wien, Slg. 309/80, 671/84 u. a.)

(11) Es geht nicht an, daß dort, wo das Gesetz für den Tatbestand eines Deliktes mehrere Rechtsverletzungen fordert, neben diesem Delikte auch noch die einzelnen Rechtsverletzungen als selbständige strafbare Handlungen in Anrechnung gebracht werden dürfen; ebensowenig darf in denjenigen Fällen, in denen das Gesetz vom Eintreten eines schweren, im Tatbestande des Deliktes nicht schon begrifflich eingeschlossenen Erfolges einen höheren Strafmaß abhängig macht, der eingetretene schwere Erfolg auch noch als besonderes Delikt, und im Grunde desselben der Erschwerungsgrund der Konkurrenz zugerechnet werden. (Wien, Slg. 372/81.)

oder von Verbrechen mit Vergehen oder Übertretungen.

§ 35. Diese Vorschrift muß auch in dem Falle beobachtet werden, wenn Verbrechen mit Vergehen oder Übertretungen zusammentreffen.

[Die in den §§ 28 und 29 festgesetzten besonderen Bestimmungen sind jedoch im Falle eines Zusammentreffens von mehreren Verbrechen oder von Verbrechen mit Vergehen oder Übertretungen nebst der sonstigen gesetzlichen Strafe auch dann in Anwendung zu bringen, wenn auch nur eine der zusammentreffenden strafbaren Handlungen durch den Inhalt einer Druckschrift begangen wurde.] — Ebenso ist in dem Falle, wenn auch nur auf eine dieser zusammentreffenden strafbaren Handlungen in diesem oder einem anderen Gesetze eine Geldstrafe oder eine der im § 240, lit. b und c, bestimmten Strafen festgesetzt ist, nebst der sonstigen gesetzlichen jedenfalls auch diese besondere Strafe gegen den Schuldigen zu verhängen.

Die im 2. Absatz angeführten §§ 28 und 29 St.-G. sind durch § 34 Preßgesetz aufgehoben.

Siehe §§ 264, 265 St.-P.-O. und § 17 der Militärstrafprozessordnung vom 5. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 130.

(12) Wenn der Staatsanwalt die Anwendung des Straffahes nach § 1 des Ges. Slg. Nr. 471/21 beantragt und das Erkenntnisgericht diesen Antrag nicht als unzulässig und den beantragten Straffah nicht als unzureichend angesehen und sich daher nicht als unzuständig erklärt hat, kommt vom Standpunkte des § 34 St.-G. nur der Straffah nach § 1 des bezogenen Gesetzes, nicht mehr jener nach § 179 St.-G. in Betracht. (D.-G.-Slg. 2830/27.)

(13) Als die „schärfere Strafe“ ist diejenige anzusehen, welche die schwerere Straftat mit sich bringt. (Wien, Slg. 604/85.)

(14) Jedes der real konkurrierenden Delikte verfährt selbständig. (D.-G.-Slg. 3285/28.)

(15) Siehe auch die Entscheidungen bei den einzelnen strafbaren Handlungen.

(Zu § 35.) (1) Siehe die Entscheidungen bei § 34 St.-G.

(2) Die allgemeine Norm des § 35, Abs. 3, betreffend die Kumulierung von Freiheits- und Geldstrafen kann nur dort Geltung haben, wo eine solche Häufung, die ihrem Wesen nach eine Verschärfung der Hauptstrafe bedeutet, nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen ausgeschlossen ist. (D.-G.-Slg. 3465/29.)

Von Verbrechen der Untertanen im Auslande.

§ 36. Wegen Verbrechen, die ein Untertan [des österreichischen Kaisertums] der Tschechoslowakischen Republik im Auslande begangen hat, ist er bei seiner Betretung im Inlande nie an das Ausland auszuliefern, sondern ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo das Verbrechen begangen worden, nach diesem Strafgesetze zu behandeln.

(Zu § 36.) (1) Eine nach inländischem Rechte strafbare Handlung kann nicht deshalb straflos bleiben, weil sie nach dem ausländischen Rechte keinen strafbaren Tatbestand bildet. (Wien, Slg. 3743/10.)

(2) Der Verfolgung einer wegen einer bestimmten Tat ausgelieferten Person steht die Subsumierung unter eine mildere Qualifikation nicht im Wege. (D.-G.-Slg. 3259/28.)

(3) Nach dem Staatsrechte der historischen Länder war als Inland jeder Ort zu betrachten, der sich nach dem Umfange innerhalb der damaligen Grenzen Böhmens, Mährens und Schlesiens befand, sonach das ganze damalige Teschen, auch soweit es von Polen besetzt war. (D.-G.-Slg. 2978/27.)

(4) Die durch die Friedensverträge der Tschechoslowakischen Republik neu zugesprochenen Gebiete waren bis zu ihrer Inkorporierung Ausland. (D.-G.-Slg. 222/20.)

(5) Strafbare Handlungen, die von tschechoslowakischen Angehörigen des Geltungsgebietes des ungarischen Strafrechtes im Auslande begangen wurden, sind nach den betreffenden Vorschriften des ungar. Strafrechtes auch dann zu beurteilen, wenn der Täter von einem Gerichte in den sog. historischen Ländern abgeurteilt wird; auch da dürfen die event. aus den Bestimmungen der §§ 11 und 12 des ung. St.-G. sich ergebenden Begünstigungen ihm nicht aberkannt werden. (D.-G.-Slg. 2907/27.)

(6) Art. 12 des Vertrages mit Deutschland Slg. Nr. 230/23 stellt das Prinzip der Spezialität auf; der Täter darf wegen einer anderen Handlung als derjenigen, derenthalten er ausgeliefert wurde, nicht verfolgt werden. (D.-G.-Slg. 2903/27.)

(7) Auslieferungen von Verbrechen zwischen der Tschechoslowakischen Republik und Österreich sind mit der Beschränkung zulässig, daß sie in internationalem Verkehr üblich sind. (D.-G.-Slg. 286/20.)

(8) Vom Gesichtspunkte der §§ 36, 40 St.-G. ist im Inlande auch jener Täter zu verfolgen, der im Zeitpunkt der Begehung des Verbrechen im Auslande zwar noch Ausländer, zur Zeit der Ergreifung aber schon tschechoslowakischer Staatsangehöriger war, wenn er auch für das Verbrechen schon im Auslande rechtskräftig

Ist er jedoch für diese Handlung bereits 'im Auslande gestraft worden, so ist die erlittene Strafe in die nach diesem Strafgesetze zu verhängende einzurechnen.

In keinem Falle sind Urteile ausländischer Strafbehörden im Inlande zu vollziehen.

verurteilt wurde, die Strafe jedoch nicht verbüßt hat. (D.-G.-Slg. 2468/26; Wien, Slg. 2824/3.)

(9) Die Bestimmungen der §§ 36 und 235 St.-G. gelten auch für den Bereich des Schutzes. Die Vorschrift des § 38 Schutzes bezieht sich nur auf Ausländer. (D.-G.-Slg. 2093/25.)

(10) Das Gutheißen strafbarer Handlungen ist nicht auf die im Inlande begangenen Delikte beschränkt; die Strafbarkeit der Gutheißen der im Auslande begangenen strafbaren Handlungen hängt nicht davon ab, daß der Täter im Auslande der Strafe zugeführt wird. (D.-G.-Slg. 3226/28.)

(11) Kann mit Rücksicht auf die Bestimmungen des materiellen Rechtes (§§ 36 bis 41, 234 bis 235 St.-G.) mit inländischem Urteile über konkurrierende Delikte nicht entschieden werden, kann § 265 St.-R.-D. nicht angewendet werden. (D.-G.-Slg. 2344/26, 2105/25.)

(12) Wegen eines im Auslande begangenen Verbrechen ist der Inländer auch dann nicht an das Ausland auszuliefern, wenn er im Zeitpunkte der Tatverübung noch Ausländer war. (Wien, Slg. 2824/3.)

(13) Vom Standpunkte des § 36 St.-G. genießen den erhöhten Schutz des § 68 St.-G. ausländische obrigkeitliche Personen, auch wenn Staatsverträge über die gegenseitige Verfolgung nicht bestehen; ebensowenig wird Reziprozität gefordert. (D.-G.-Slg. 1361/23.)

(14) Einer inländischen öffentlichen Wache ist vom inländischen Gerichte der Schutz nach § 68 St.-G. auch dann zuzuerkennen, wenn die Unterschaltung jenseits der Grenze vorgenommen wurde. (D.-G.-Slg. 334/21, S.-M.-Slg. 105.)

(15) (Abs. 2.) Das Gesetz will durch die Einrechnung verbüßen, daß der Inländer für seine Tat ein größeres oder geringeres Übel erleide, als ihm bei der Zugrundelegung des inländischen Gesetzes getroffen hätte. Dieser Zweck kann aber nur dann erreicht werden, wenn der Richter die von ihm verhängte Strafe mit der im Ausland verbüßten in ein Verhältnis bringt und mittels der so gewonnenen Vergleichsbasis das bereits erlittene Strafübel ermittelt. Die Einrechnung ist daher gleich einer Anrechnung der erlittenen ausländischen Strafe auf die verhängte inländische Strafe, die somit nach Umständen als verbüßt erklärt werden kann. Einzurechnen ist die im Auslande wirklich verbüßte Strafe. Wurde daselbst von gesetz-

Von Verbrechen der Fremden.

a) im Inlande;

§ 37. Auch über einen Fremden, der im [österreichischen] tschechoslowakischen Staatsgebiete ein Verbrechen begeht, ist nur nach gegenwärtigem Gesetze das Urteil zu fällen (§ 41).

Vgl. § 234, Abs. 1, St.-G., § 61 St.-V.-D.

b) im Auslande;

§ 38. Hat ein Fremder im Auslande das Verbrechen [des Hochverrates] in Beziehung auf den [österreichischen]

lich angebrohten zwei Strafarten die mildere verhängt, so kommt nur diese für die Einrechnung in Betracht. (Wien, Slg. 2232/98, 2518/00.)

(16) Eine im Auslande verbüßte Strafe kann vom Standpunkte der §§ 36 und 38 nicht arithmetisch eingerechnet werden, wenn sie nicht nur für eine im Inlande abgeurteilte, sondern auch für eine damit konkurrierende Tat verhängt wurde. (D.-G.-Slg. 2344/26.)

(Zu § 37.) (1) In Fällen, in denen sich die aus mehreren Ausführungsakten bestehende Handlung auf mehrere Orte erstreckt, ist unstreitig als Ort der Begehung derjenige Ort anzusehen, in welchem der die Handlung vollendende Ausführungsakt stattfand. Ebenso verhält es sich in dem Falle, wenn der strafbare Tatbestand notwendig eine Mehrheit von Tätigkeiten voraussetzt, von denen die frühere ihren strafrechtlichen Charakter erst durch die spätere empfängt; auch hier ist der Ort, wo die Handlung vollendende Tätigkeit stattfand, der Ort der Begehung der Tat. (Wien, Slg. 564/83 u. a.)

(2) Für Distanzdelikte gilt auch der Ort, an dem die verlesende Tätigkeit ihren Gegenstand ergreift (also z. B. der Ort, wo das zur Post aufgebene Schriftstück jener Person zukommt, deren Kenntnisnahme von demselben den Tatbestand der Ehrverletzung erfordert), als Tatort. (Wien, Slg. 2334/99, 2797/3 u. a.)

(Zu § 38.) (1) Da das Gesetz vom 22. Mai 1919, Slg. Nr. 269, nach seiner Überschrift und den Einleitungsätzen des Art. I die ganze Materie betr. die Fälschung von Geld und Wertpapieren regelt, ist anzunehmen, daß es im ganzen Umfang an Stelle des früheren XI. und XII. Hauptstückes des St.-G. getreten ist, welche die im § 38 St.-G. bezogenen §§ 106 bis 121 enthalten haben.

Die Bestimmung des § 38 St.-G. bezieht sich auch auf das Verbrechen nach § 4 des Geldfälschungsgesetzes (D.-G.-Slg. 2344/26.)

tschechoslow. Staat [oder auf den Deutschen Bund (§ 58)] oder das Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Kreditpapiere oder Münzen begangen (§§ 106—121), so ist derselbe gleich einem Eingeborenen nach diesem Gesetze zu behandeln.

§ 38 St.-G. wurde zwar durch die spätere Gesetzgebung ausdrücklich nicht aufgehoben. Es bestimmt jedoch:

1. § 41, 1 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 19. März 1923, Slg. Nr. 50 (C 33):

„Wo andere Gesetze vom Hochverrat sprechen, werden darunter die in §§ 1 bis 3 dieses Gesetzes angeführten Handlungen verstanden.“

2. Weiter bestimmt § 38 desselben Gesetzes:

„Nach diesem Gesetze wird auch ein Ausländer bestraft, der sich im Auslande einer der in den §§ 1 bis 9 und im § 17 angeführten strafbaren Handlungen schuldig gemacht hat.“

Im Falle des § 6 ist ein Ausländer nicht strafbar, wenn er sich der Handlung in Ausübung eines durch das Völkerrecht gewährleisteten Rechtes schuldig gemacht hat.“

3. Die Bestimmungen der §§ 106 bis 121 des St.-G. wurden durch das Gesetz vom 22. Mai 1919, Slg. Nr. 269, betreffend die Fälschung von Geld und Wertpapieren, ersetzt.

Siehe auch § 35, letzter Absatz, des Auswanderergesetzes unter C 39, wonach der Strafbestimmung des § 35 auch ein Ausländer unterliegt, der sich im Auslande des Frauenhandels schuldig macht; er ist, wenn er nicht ausgeliefert wird, von den inländischen Gerichten zu bestrafen.

Die im Wehrgesetze (C 38) bezeichneten Übertretungen sind auch bei Verübung außerhalb der Republik strafbar (§ 53).

§ 39. Hat aber ein Fremder im Auslande ein anderes als die im vorstehenden Paragrafen bezeichneten Verbrechen begangen, so ist er bei seiner Betretung im Inlande zwar immer in Verhaft zu nehmen; man hat sich aber sogleich mit demjenigen Staate, wo er das Verbrechen begangen hat, über die Auslieferung desselben in Vernehmen zu setzen.

(Zu § 39.) (1) Auf ein Delikt, welches zwar im Auslande begangen wurde, welchem aber Fortsetzungen im Inlande nachfolgten, findet § 39 St.-G. keine Anwendung. (Wien, Slg. 1633/93.)

(2) Auf den Ausländer, der im Auslande zu der hierlands verübten strafbaren Handlung anstiftete, läßt sich das zweite Alinea des § 39 St.-G. nicht beziehen; er ist gleich dem Inländer nach dem inländischen Strafgesetze zu behandeln. (Wien, Slg. 1782/94.)

§ 40. Sollte der auswärtige Staat die Übernehmung verweigern; so ist gegen den ausländischen Verbrecher in der Regel nach Vorschrift des gegenwärtigen Strafgesetzes vorzugehen. Wenn aber nach dem Strafgesetze des Ortes, wo er die Tat begangen hat, die Behandlung gelinder ausfiele, ist er nach diesem gelinderen Gesetze zu behandeln. Dem Strafurteile muß noch die Verweisung nach vollendeter Strafzeit angehängt werden.

§ 41. Bestehen über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern mit auswärtigen Staaten besondere Verträge, so ist in Gemäßheit derselben vorzugehen.

Auslieferungsverträge bestehen:

1. mit dem Deutschen Reiche (Vertrag vom 8. Mai 1922 über die Auslieferung von Verbrechern und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen, kundgemacht in der Slg. Nr. 230/1923, gültig seit 4. November 1923);

2. mit dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen (Vertrag vom 17. März 1923, betreffend die Regelung

(Zu § 40.) (1) In Fällen des § 40 St.-G. hat der Richter zwar die ausländischen Strafbestimmungen zu berücksichtigen, allein doch nur nach inländischem Rechte zu erkennen. (Wien, Slg. 3341/7.)

(Zu § 41.) (1) Staatsverträgen wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern wird durch § 41 St.-G. gesetzliche Kraft verliehen; sie treten, das Herrschaftsgebiet des hierländischen Strafgesetzes bestimmend, an Stelle der §§ 36—40 St.-G. Auf Tatbestände, rücksichtlich welcher der auswärtige Staat die Auslieferung nicht zugestand, darf der Schuldspruch wider den Verbrecher sich nicht erstrecken. (Wien, Slg. 2095/97.)

(2) Die Tat, wegen welcher der Beschuldigte vom auswärtigen Staate nach Mitteilung des sie darstellenden Vorfalles vorbehaltlos ausgeliefert ward, darf hierlands dem auf dieselben zutreffenden Strafgesetze auch dann unterstellt werden, wenn sie dadurch eine im Auslieferungsvertrage nicht insbesondere vorgesehene Deliktbenennung erlangt, es wäre denn, daß nach dieser Richtung vertragsmäßige Beschränkungen entgegenstehen. (Wien, Slg. 2776/2.)

(3) Daß der österreichische Delinquent von der fremden Regierung ausgeliefert wurde, obgleich sie nach der ihr bekannt gegebenen Beschaffenheit seines Deliktes vertragsmäßig (§ 41 St.-G.) dazu nicht verpflichtet war, hindert nicht, ihn nach österreichischem Rechte zu behandeln. (Wien, Slg. 1340/90.)

der gegenseitigen Rechtsbeziehungen, kundgemacht in der Slg. Nr. 146/1924, gültig seit 6. Juli 1924);

3. mit der Republik Polen (Vertrag vom 6. März 1925, betreffend die Regelung der Rechtsbeziehungen in bürgerlichen Angelegenheiten, in Strafsachen und in außerstrittigen Angelegenheiten, kundgemacht in der Slg. Nr. 5/1926, gültig seit 14. Jänner 1926);

4. mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika (Vertrag vom 2. Juli 1925, betreffend die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern, kundgemacht in der Slg. Nr. 48/1926, gültig seit 26. März 1926);

5. mit dem Königreiche Italien (Abereinkommen vom 6. April 1922, betreffend die Auslieferung von Verbrechern, kundgemacht in der Slg. Nr. 128/1926, gültig seit 31. Mai 1926);

6. mit dem Königreiche Rumänien (Abereinkommen vom 7. Mai 1925, betreffend die Auslieferung von Verbrechern und die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen, kundgemacht in der Slg. Nr. 172/26, gültig seit 9. August 1926);

7. mit den Vereinigten Königreichen Großbritannien und Irland (Vertrag vom 11. November 1924, betreffend die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern, kundgemacht in der Slg. Nr. 211/26, gültig seit 14. Dezember 1926); dieser Vertrag wurde nach den Kundmachungen, Slg. Nr. 22/28, 73/28 und 56/29 auf weitere britische Dominien, Kolonien, Protektorate und Mandatsgebiete, dann auf West-Samoa und auf Kanaba ausgedehnt;

8. mit Bulgarien (Abereinkommen vom 15. Mai 1926, über die Auslieferung von Verbrechern und die Rechtshilfe in Strafsachen, kundgemacht in der Slg. Nr. 59/27, gültig seit 19. März 1927);

9. mit Lettland (Abereinkommen vom 6. Juli 1926, über die Auslieferung von Verbrechern und die Rechtshilfe in Strafsachen, kundgemacht in der Slg. Nr. 68/1927, gültig seit 14. Mai 1927);

10. mit Estland (Abereinkommen vom 17. Juli 1926, über die Auslieferung von Verbrechern und die Rechtshilfe in Strafsachen, kundgemacht in der Slg. Nr. 133/27, gültig seit 23. Juni 1927);

11. mit Belgien (Abereinkommen vom 19. Juli 1927, über die Auslieferung von Verbrechern und die Rechtshilfe in Strafsachen, kundgemacht in der Slg. Nr. 79/1928, gültig seit 23. Mai 1928);

12. mit Griechenland (Abereinkommen vom 7. April 1927, über die Auslieferung von Verbrechern und die Rechtshilfe in Strafsachen, kundgemacht in der Slg. Nr. 42/1929, gültig seit 18. März 1929).

13. mit Frankreich (Abereinkommen vom 7. Juli 1928, über die Auslieferung von Verbrechern und die Rechtshilfe in Strafsachen, kundgemacht in der Slg. Nr. 11/31, gültig seit 8. Feber 1931);

14. mit Spanien (Abereinkommen vom 26. November 1927 über die Auslieferung von Verbrechern und die Rechtshilfe in Strafsachen, kundgemacht in der Slg. Nr. 20/31, gültig seit 14/6, 30.)

Dieser Vertrag wurde mit dem in der Sig. d. G. u. B. unter Nr. 21 kundgemachten Protokolle vom 13. August 1928 auf das Gebiet des Protektorates des Kgr. Spaniens in Marokko ausgedehnt. (D., 14 a.)

15. mit Portugal (Übereinkommen vom 23. November 1927, über Auslieferung von Verbrechern und die Rechtshilfe in Strafsachen, kundgemacht in der Sig. Nr. 24/31, gültig seit 27. November 1930.)

Abgeschlossen ist ferner der Auslieferungsvertrag mit der Türkei (22. September 1930).

In Verhandlung stehen Auslieferungsverträge mit Schweden, Holland, Argentinien, Brasilien, Völand, Finnland, Dänemark.

Über das Verhältnis zur Republik Österreich siehe die J.-M.-G. vom 29. März 1919, Z. 6336/19, Vdg.-Bl. Nr. 5, und vom 27. Sept. 1920, Z. 27.610/20, Vdg.-Bl. Nr. 47/20.

Der Inhalt der einzelnen Verträge und Erlässe ist unter D (Auslieferungsrecht) wiedergegeben.

Recht der Entschädigung gegen den Verbrecher.

§ 42. Die Strafe des Verbrechers ändert nichts an dem Rechte derjenigen, welche durch das Verbrechen beleidigt oder beschädigt worden sind, und welchen dafür Genugtuung oder Entschädigung von dem Verbrecher, seinen Erben oder aus seinem Vermögen gebührt.

Siehe §§ 365—369 und 376 St.-P.-O.; §§ 1294, 1301, 1324 ff. a. b. G.-B. Siehe auch § 29, Absatz 3 des Schutzgesetzes. (C 33.)

Drittes Hauptstück.

Von erschwerenden Umständen.

Allgemeiner Maßstab der Erschwerungsumstände.

§ 43. Im allgemeinen ist das Verbrechen desto größer, je reifer die Überlegung, je gefühlvoller die Vorbereitung, womit das Verbrechen unternommen wird, je größer der dadurch verursachte Schaden, oder die damit verbundene Gefahr ist, je weniger Vorsicht davor gebraucht werden kann, oder je mehr Pflichten dadurch verletzt werden.

(Zu § 43.) (1) Größe der Gefahr ist bei §§ 85 lit. b und 87 St.-G. nur dann ein erschwerender Umstand, wenn sie nach Ausdehnung oder Schrecklichkeit das Maß der ein Tatbestandsmerkmal dieser Verbrechen bildenden Gefahr übersteigt. (D.-G.-Sig. 3973/30.)

Besondere Erschwerungsumstände.

§ 44. Besondere Erschwerungsumstände sind:

- wenn mehrere Verbrechen verschiedener Art begangen;
- wenn eben dasselbe Verbrechen wiederholt;
- wenn der Verbrecher schon wegen eines gleichen Verbrechens gestraft worden;
- wenn er andere zum Verbrechen verführt hat;
- wenn er der Urheber, Anstifter, Räbelsführer eines von mehreren Personen begangenen Verbrechens gewesen ist.

Vgl. § 263 St.-G.

Über besondere Erschwerungsumstände nach dem Schutzgesetz siehe § 28, Absatz 1. (C 33.)

(Zu § 44.) (1) Die Erschwerungsumstände sind im § 44 St.-G. beispielsweise angeführt; die Begehung einer Tat an Geschwägern stellt sich für Mittäter und Mitschuldige als Erschwerungsumstand dar. (D.-G.-Sig. 2082/25.)

(2) Wenn die verbrecherische Eignung durch das Dienstverhältnis hergestellt wird, ist dieses nicht überdies ein Erschwerungsumstand. (D.-G.-Sig. 542/21.)

(3) Wenn ein Mitglied des Advokatenstandes und der Gemeindevertretung gegen den Staat aufwiegelt, ist dies als erschwerender Umstand anzusehen. (D.-G.-Sig. 2202/25.)

(Zu § 44 c.) (4) Als rückfällig kann nur derjenige angesehen werden, der wegen einer gleichen strafbaren Handlung eine Strafe erlitten hat, die an ihm zur Gänze vollzogen wurde. (Wien, Sig. 4329/16, 4299/16.)

(5) Rückfällig ist auch derjenige, der die Strafe für die gleiche strafbare Handlung ganz oder teilweise verbüßt hat. (D.-G.-Sig. 3084/28.)

(6) Die Qualifikation nach §176 IIa St.-G. schließt die Anwendung des § 44 c St.-G. nicht aus. (D.-G.-Sig. 1775/24, 3232/28.)

(7) Wenn sich der bedingt Verurteilte bewährt hat, können auf ihn bei einer späteren Verurteilung die Vorschriften über Rückfall als Erschwerungsumstand nicht angewendet werden. (D.-G.-Sig. 2009/25; J.-M.-Sig. 418.)

(Zu § 44, 1 i t. e.) (8) Urheber sind nicht nur die in den §§ 5 oder 44 lit. e, St.-G. genannten Anstifter und Räbelsführer, sondern jeder unmittelbare Täter. (D.-G.-Sig. 2821/27.)

§ 45. Auch ist es ein erschwerender Umstand, wenn der Beschuldigte in der Untersuchung den Richter durch Erdichtung falscher Umstände zu hintergehen sucht.

Viertes Hauptstück. Von Milderungsumständen.

Milderungsgründe;

a) aus der Beschaffenheit des Täters;

§ 46. Milderungsumstände, welche auf die Person des Täters Beziehung haben, sind:

- a) wenn der Täter in einem Alter unter zwanzig Jahren, wenn er schwach an Verstand, oder seine Erziehung sehr vernachlässigt worden ist;
- b) wenn er vor dem Verbrechen eines untadelhaften Wandels gewesen;
- c) wenn er auf Antrieb eines Dritten, aus Furcht oder Gehorsam das Verbrechen begangen hat;

(Zu § 45.) (1) Weder das Strafgesetz noch die Strafprozeßordnung, ersteres mit Ausnahme der Bestimmungen des §§ 45 und 263, lit. m, legen dem Beschuldigten unter Sanktion die Pflicht auf, im Strafverfahren über die eigene Person und Tätigkeit den Untersuchungsorganen (Gendarmarie, Gericht) wahre Angaben zu machen. (D.-G.-Erg. 3618/29.)

(Zu § 46.) (1) Die Milderungsumstände sind im § 46 St.-G. nur beispielsweise aufgezählt. (D.-G.-Erg. 2950/27.)

(2) (Zu lit. a.) Unvollkommene Entwicklung der Geisteskräfte bedingt durch ein die Grenze des § 2, lit. d, St.-G., nur wenig überschreitendes Alter, Verstandsschwäche oder vernachlässigte Erziehung kann nicht bei der Lösung der Schuldsfrage, sondern nur bei der Strafbemessung in Betracht kommen. (D.-G.-Erg. 2950/27.)

(3) Geminderte Zurechnungsfähigkeit (geistige Minderwertigkeit) gleicht dem Zustand der Geisteschwäche, der nur als Milderungsumstand nach § 46 a St.-G. in Betracht kommt. (D.-G.-Erg. 3482/29.)

(4) Auch bei einer nach § 52, 2. Satz, St.-G. bemessenen Strafe ist es dem Gerichte nicht verwehrt, den Milderungsumstand des § 46, lit. a, St.-G. anzuwenden. (D.-G.-Erg. 2128/25.)

(5) (Zu lit. c.) Selbst hochgradige Angst kann an und für sich nicht als unwiderstehlicher Zwang, Notstand, sondern nur als Milderungsumstand angesehen werden. (D.-G.-Erg. 3205/28.)

- d) wenn er in einer aus dem gewöhnlichen Menschengeföhle entstandenen heftigen Gemütsbewegung sich zu dem Verbrechen hat hinreißen lassen;
- e) wenn er mehr durch die ihm aus fremder Nachlässigkeit aufgestohene Gelegenheit zum Verbrechen angelockt worden ist, als sich mit vorausgesetzter Absicht dazu bestimmt hat;
- f) wenn er von drückender Armut sich zu dem Verbrechen hat verleiten lassen;
- g) wenn er den verursachten Schaden gutzumachen, oder die weiteren üblen Folgen zu verhindern mit tätigem Eifer sich bestrebt hat;
- h) wenn er, da er leicht entfliehen oder unentdeckt hätte bleiben können, sich selbst angegeben und das Verbrechen bekannt;

(6) (Zu lit. d.) Eine aus dem gewöhnlichen Menschengeföhle entstandene heftige Gemütsbewegung ist nur ein Milderungsumstand, kein Strafausschließungsgrund. Das Gesetz hat durch den Beisatz „aus dem gewöhnlichen Menschengeföhle entstanden“ selbst zum Ausdruck gebracht, daß es in einer heftigen Gemütsbewegung nur dann etwas anderes als einen bloßen Milderungsumstand erblickt, wenn die Erregung nicht „aus dem gewöhnlichen Menschengeföhle entstanden“ ist, sondern wenn es sich um einen krankhaften oder einen durch äußere Einflüsse (übermäßiger Alkoholgenuß) gesteigerten Affekt handelt. (D.-G.-Erg. 518/21.)

(7) Heftige Gemütsbewegung (§ 46 d St.-G.) setzt einen solchen seelischen Affekt voraus, der den Täter der Fähigkeit beraubt, sich sein Benehmen und dessen Folgen ganz klar zum Bewußtsein zu bringen. Ob sich der Täter in den Zustand der Gemütsregung selbst versetzt hat, ist unentscheidend. (D.-G.-Erg. 1212/23, 2082/25.)

(8) (Zu lit. f.) Not, die nicht zur Aufhebung der Willensfreiheit durch unwiderstehlichen Zwang (§ 2, lit. g) führt, kommt nur als Milderungsumstand in Betracht. (D.-G.-Erg. 181/20, 460/21, 847/22 u. a.; Wien, Erg. 4306/16, 4503/18.)

(9) (Zu lit. g.) Der Umstand, daß der Täter schon im Zeitpunkte des Diebstahles die Absicht hatte, für das entwendete Gut ein angemessenes Entgelt zu geben, kommt nur als Milderungsumstand in Betracht. (J.-M.-Erg. 28.)

(10) (Zu lit. h.) Auch ein teilweises Geständnis ist unter Umständen ein Milderungsumstand. (D.-G.-Erg. 2950/27, 3320/28.)

- d) wenn er andere, verborgen gewesene Verbrecher entdeckt und zu ihrer Einbringung Gelegenheit und Mittel an die Hand gegeben hat;
- k) [wenn er wegen der ohne sein Verschulden verlängerten Untersuchung durch längere Zeit verhaftet war.]
Lit. k wurde durch § 55 a St.-G. ersetzt. (Siehe das Gesetz vom 20. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 141, unter C 3.)
Vgl. § 264 St.-G.

b) aus der Beschaffenheit der Tat.

§ 47. Milderungsumstände in Rücksicht auf die Beschaffenheit der Tat sind:

- a) wenn es bei dem Versuche geblieben ist, nach Maß, als der Versuch noch von der Vollbringung des Verbrechens entfernt gewesen;
- b) wenn das Verbrechen mit freiwilliger Enthaltung von Zufügung größeren Schadens, wozu die Gelegenheit offen stand, verübt worden;
- c) wenn der aus dem Verbrechen entstandene Schaden gering ist, oder wenn der Beschädigte vollkommenen Ersatz oder Genugung erhält.
- Vgl. § 264 St.-G.

(11) Das Geständnis muß nicht aufrichtig sein. (D.-G.-Eg. 528/21.)

(12) (Zu lit. k.) Der im § 46, lit. k, St.-G. angeführte Umstand kommt seit Erlassung des Gesetzes vom 20. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 141, als Milderungsumstand nicht mehr in Betracht. (D.-G.-Eg. 1187/23.)

(Zu § 47, lit. c.) (1) Von Schadenersatz nach § 47, lit. c, St.-G. kann nicht gesprochen werden, wenn der Eigentümer die entwundene Sache zwar zurückgehalten hat, durch den Diebstahl aber eine dritte Person geschädigt wurde, die die Sache vom Täter gutgläubig gekauft, den Kaufpreis jedoch nicht zurückbekommen hat. (D.-G.-Eg. 1775/24.)

(2) Ist es beim Versuche geblieben, kann der Umstand, daß ein Schaden nicht entstanden ist, nicht auch noch als mildernd zugerechnet werden. (D.-G.-Eg. 450/21.)

Fünftes Hauptstück.

Von Anwendung der Erschwerungs- und Milderungs-
umstände bei Bestimmung der Strafe und von der Anrechnung
der Untersuchungshaft.

Allgemeine Vorschrift in der Beurteilung der Erschwerungs-
und Milderungs-umstände.

§ 48. Auf Erschwerungs-umstände ist nur insoferne Rücksicht zu nehmen, als dagegen nicht Milderungs-umstände, und ebenso auf Milderungs-umstände, insoferne dagegen keine Erschwerungs-umstände vorkommen. Nach Maß, als die einen oder die anderen überwiegend sind, muß davon zur Verschärfung oder Verringerung der Strafe Anwendung gemacht werden.

Die Ergänzung der Überschrift wurde durch das Gesetz vom 20. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 141 (C 3), verordnet.

Vgl. § 265 St.-G.

Beschränkung des Verschärfungsrechtes überhaupt.

§ 49. Bei Verschärfung kann weder die Art der für jedes Verbrechen bestimmten Strafe geändert, noch dieselbe über die gesetzlich ausgemessene Dauer hinaus verlängert werden.

Insbefondere

a) bei der Todes- und lebenslangen Kerkerstrafe;

§ 50. Bei der Todes- und lebenslangen Kerkerstrafe findet keine Verschärfung statt.

(Zu § 50.) (1) Da das Gericht bei konkurrierenden Verbrechen den für das schwerste Verbrechen bestimmten Strafsatz nicht überschreiten darf (§ 265 St.-P.-D.), die Todesstrafe nicht verschärft werden darf (§ 50 St.-G.) und jede Verbindung der Todesstrafe mit einem anderen Straf-übel eine Verschärfung in sich begreift, kann in dem Falle, als derjenige, der wegen eines Kapitalverbrechens abgeurteilt werden soll, für eine andere, damit zusammen treffende Straftat eine Freiheitsstrafe, wenn auch nur teilweise verbüßt hat, trotz der Bestimmung des § 33 St.-G. nicht mehr auf die Todesstrafe erkannt werden, es ist sonach der lebenslange schwere Kerker jene Höchststrafe, auf die in Verbindung mit der bereits verbüßten Freiheitsstrafe als Ersatz für die Todesstrafe

Siehe die Vdg. vom 7. April 1860, R.-G.-Bl. Nr. 89, betr. die Bestrafung der zum lebenslänglichen Kerker Verurteilten, wonach im Falle, als ein zu lebenslanger Kerkerstrafe Verurteilter während der Dauer seiner Strafe ein neues, nicht mit der Todesstrafe bedrohtes Verbrechen verübt, die Untersuchung und Urteilsfällung über die Schuld und die etwa zu leistende Entschädigung durch das zuständige Gericht zu geschehen hat, als Strafe aber nur eine oder mehrere der in den §§ 19—24 des allg. Strafgesetzes festgesetzten Verschärfungen auf kürzere oder längere Dauer nach Maßgabe des neu begangenen Verbrechens ausgesprochen werden kann.

erkannt werden kann. Unentscheidend ist, ob die verbüßte Freiheitsstrafe kürzer oder länger, dem Grade nach schwer oder leicht war, jedoch auch eine verbüßte mehrtägige Arreststrafe die Verurteilung zur Todesstrafe ausschließt. (Wien, Slg. 96/76, 214/79, 511/83, 529/83, 1136/88, 2006/96, 2055/97, 2429/00, 3164/6; D.-G.-Slg. 913/22, 1018/22, 1090/23, 1256/23, 1999/25.)

(2) Dagegen: Die Verbüßung einer Freiheitsstrafe auf Grund eines Urtheiles, das der Verurteilung wegen eines Kapitalverbrechens vorangegangen ist, welches vor dem ersten Urtheile begangen wurde, steht der Verhängung der Todesstrafe nicht entgegen. (Z.-M.-Slg. 485; D.-G.-Slg. 2429/26, 3481/29.)

(3) Eine Verschärfung gemäß § 50 St.-G. ist bloß ein solches Strafübel, das im Todesurtheile oder in einem mit ihm ein Ganzes (§ 265 St.-B.-D.) bildenden Urtheile ausgesprochen ist. Die bloße Verurteilung wegen einer mit einem Kapitalverbrechen konkurrierenden strafbaren Handlung ist keine Verschärfung der Todesstrafe gemäß § 50 St.-G., wenn die Strafe nicht einmal zum Teile vollständig war. (D.-G.-Slg. 2232/26.)

(4) Keine Verschärfung der Todesstrafe liegt vor, wenn der Verurteilte die über ihn mit einem früheren, nach Begehung des Kapitalverbrechens gefällten Urtheile verhängte Arreststrafe deshalb nicht verbüßt hat, weil er für diese That amnestirt wurde. (D.-G.-Slg. 1018/22.)

(5) Eine unzulässige Verschärfung der Todesstrafe liegt nicht vor, wenn das Gericht ausgesprochen hat, daß der Verurteilte des Wahlrechtes verlustig erklärt wird. (D.-G.-Slg. 1256/23.)

(6) Es ist keine Verschärfung der Todesstrafe, wenn der Verurteilte im Auslande wegen einer That gestraft wurde, die im Inlande nur nach dem Gefängnisstrafgesetze strafbar wäre. (D.-G.-Slg. 1090/23.) Die mit dem Kapitalverbrechen materiell konkurrierende Handlung, für die der Schuldige eine Strafe im Auslande verbüßt

Siehe § 8 der Strafnovelle 1929 (C 11 o), welcher bestimmt: Ist neben einer Geldstrafe die Todesstrafe oder eine lebenslängliche oder mindestens fünfzehnjährige Freiheitsstrafe verhängt werden, so ist keine Ersatzstrafe zu verhängen.

b) bei der zeitlichen Kerkerstrafe.

§ 51. Die zeitliche Kerkerstrafe hingegen soll wegen Erschwerungs Umständen nach der längeren oder längsten von dem Gesetze bestimmten Dauer ausgemessen, dieselbe auch verhältnismäßig durch eine oder mehrere der im § 19 aufgezählten Verschärfungsarten verschärft werden.

Die Strafe der Verjährung nach dem Gesetze über die Jugendstrafgerichtsbarkeit ist ohne irgend eine Verschärfung zu verhängen. (§ 1 des Gef. Slg. Nr. 48/31, C 1.)

hat, muß sich nach inländischem Strafrechte als Verbrechen, Vergehen oder als Übertretung darstellen. (Wien, Slg. 2006/96.)

(7) Auch bei lebenslänglichem schwerem Kerker ist als Ersatz der Anhaltung in Eisen (§ 3 des Gef. 131/1867) eine Verschärfung auszusprechen. Durch diese Verschärfung wurde der Grundsatz des § 50 St.-G. nicht berührt. (D.-G.-Slg. 2306/26, 3465/29; Wien, Slg. 529/83, 2904/4.)

(8) Nach § 50 kann einem Angeklagten, der neben dem Verbrechen des Raubes sich auch der Übertretung des § 36 Waffen-Pat. schuldig gemacht hat, neben der Strafe des lebenslangen schweren Kerkers (§ 195) nicht auch eine Geldstrafe auferlegt werden. (D.-G.-Slg. 3465/29.)

(9) Wenn eine Person, die lebenslangen Kerker verbüßt, während der Strafzeit ein neues, nicht mit der Todesstrafe bedrohtes Verbrechen begeht, kann als Strafe nur eine oder mehrerer der Strafverschärfungen nach §§ 19—24 St.-G. ausgesprochen werden. (M.-Vdg. vom 7. April 1860, R.-G.-Bl. Nr. 89; D.-G.-Slg. 2671/27.)

(10) (Zur M.-Vdg. 89/1860.) Die Vorschrift der bisher nicht aufgehobenen Z.-M.-Vdg. vom 7. April 1860, R.-G.-Bl. Nr. 89, über die Zulässigkeit lediglich einer oder mehrerer Verschärfungen nach §§ 19—24 St.-G. für den Fall, als ein zu lebenslanger Kerkerstrafe Verurteilter während der Dauer seiner Strafe ein neues, nicht mit Todesstrafe bedrohtes Verbrechen begangen hat, gilt auch bei einer anabentheiligen Ersatzstrafe für die Todesstrafe. (D.-G.-Slg. 3137/28.)

Anwendung der Milderungsgründe.

a) bei der Todesstrafe;

§ 52. Wenn bei Verbrechen, worauf Todesstrafe verhängt ist, Milderungsumstände eintreten, so wird zwar der Richter das Urteil nach dem Gesetze schöpfen, sich aber weiters nach den über das Verfahren erlassenen Vorschriften zu benehmen haben. Wenn jedoch der Verbrecher zur Zeit des begangenen Verbrechen das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hat, so ist anstatt der Todes- oder lebenslangen Kerkerstrafe auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen.

(Siehe §§ 341 und 442 St.-P.-D.; ferner § 7, Abs. 5 (Angriffe auf das Leben verfassungsmäßiger Faktoren durch Täter im Alter von 18—20 Jahren) und § 28 des Gesetzes zum Schutze der Republik. (C 33.))

b) in anderen Fällen.

§ 53. In allen anderen Fällen wird zur Regel festgestellt, daß wegen Milderungs Umständen weder die Art der Strafe noch die gesetzliche Dauer verändert werden kann, sondern die Strafzeit nur innerhalb des Raumes, den die Gesetze gestatten, zu verkürzen ist.

Außerordentliches Milderungsrecht.

§ 54. Bei Verbrechen, für welche die Strafzeit nicht über fünf Jahre bestimmt ist, kann sowohl der Kerker in einen gelinderen Grad verändert, als die gesetzliche Dauer selbst unter sechs Monate verkürzt werden, in dem Falle, daß mehrere, und zwar solche Milderungs Umstände zusammenstreffen, welche mit Grund die Besserung des Verbrechers erwarten lassen.

(Zu § 52.) (1) Die Tatsache, ob ein wegen Mordes Angeklagter zur Zeit der Tat das 20. Lebensjahr schon zurückgelegt hatte, ist mit Rücksicht auf §§ 46, lit. a, und § 52 St.-G. gemäß § 332 St.-P.-D. Gegenstand der Fragestellung an die Geschworenen. (Wien, Slg. 117/76.)

(2) Auch bei einer nach § 52, 2. Satz, St.-G. bemessenen Strafe kann der Milderungs Umstand des § 46, lit. a, St.-G. angewendet werden. (D.-G.-Slg. 2128/25.)

Vgl. § 266 St.-G.

(Siehe § 338 St.-P.-D., wonach im schwurgerichtlichen Verfahren der Gerichtshof befugt ist, die Strafe, welche nach dem Gesetze zwischen zehn und zwanzig Jahren oder auf Lebenszeit zu bemessen wäre, wegen des Zusammentreffens sehr wichtiger und überwiegender Milderungs Umstände zwar nicht in der Art, aber in der Dauer herabzusetzen, jedoch nicht unter drei Jahre, und in Fällen, für welche die Strafe im Gesetze zwischen fünf und zehn Jahren bestimmt ist, wegen solcher mildernder Umstände sowohl auf eine gelindere Art der Kerkerstrafe erkennen, als auch dieselbe in der Dauer, jedoch nie unter ein Jahr herabsetzen darf.)

(Siehe auch § 28 des Gesetzes zum Schutze der Republik (C 33). Siehe ferner die Anmerkungen bei § 55 St.-G.)

Veränderung der Strafe.

§ 55. Auch soll bei Verbrechen, deren Strafe nach dem Gesetze nicht über fünf Jahre zu dauern hätte, auf die schuldlose Familie zurückgesehen, und soferne für dieselbe durch die längere Dauer der Strafe in ihrem Erwerbungsstande wichtiger Schade entstände, kann die Strafdauer selbst unter sechs Monaten abgekürzt werden, jedoch nur in der Weise, daß die längere Dauer der Kerkerstrafe durch eine oder mehrere der im § 19 aufgezählten Verschärfungen ersetzt werde.

1. Siehe § 260 St.-G.

2. Die §§ 54 und 55 St.-G. können in besonders rüchlichswürdigen Fällen auch gleichzeitig in Anwendung gebracht werden. (S.-M.-G. vom 10. März 1860, B. 2928.)

(Zu § 54, 55.) (1) Die Vorschriften des Strafgesetzes über das außerordentliche Strafmilderungs- oder Strafumwandlungsrecht finden auch bei Breßbelfisten Anwendung. (Wien, Slg. 2748/2.)

(2) Durch § 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 1921, Slg. Nr. 471, wurde kein neuer Strafsatz eingeführt. Der Einzelrichter darf unter den niedrigsten gesetzlichen Strafsatz nicht herabgehen, außer es wären die Bedingungen der §§ 54, 55 St.-G. oder § 265 St.-P.-D. gegeben. (D.-G.-Slg. 1362/23.)

(3) Es liegt kein innerer Widerspruch vor, wenn das angefochtene Urteil einerseits als Grund für die Anwendung des § 54 St.-G. anführt, daß die Milderungs Umstände überwiegen und mit Grund die Besserung des Angeklagten erwarten lassen, andererseits in den Erwägungen über die bedingte Verurteilung der Überzeugung

3. Siehe § 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1921, Sg. Nr. 471: „Wenn das Gericht von dem angeführten Straßsache (§ 1 und 2) Gebrauch macht, wird hierdurch kein Recht, die Strafe nach §§ 54 und 55 St.-G. . . . zu mildern oder zu verändern, nicht ausgeschlossen.“

4. Nach § 28 des Schutzgesetzes (C 33) ist die Herabsetzung der zeitlich beschränkten Freiheitsstrafe unter die untere Grenze des Straßsaches und die Veränderung ihres Grades in einen gelinderen ausgeschlossen, wenn es sich um das im § 1, § 2, § 6, Z. 1—3, § 7, Z. 4 angeführte Verbrechen bei einem Satz von zehn bis zu zwanzig Jahren und das im § 7, Z. 5, angeführte Verbrechen bei einem Satz von fünf bis zwanzig Jahren handelt. In den übrigen Fällen hat der Richter dieses Recht nicht, wenn die in diesem Gesetze angeführte Tat zur Kriegszeit oder zu einer Zeit, da die öffentliche Ordnung in größerem Umfange gefährdet war und zu ihrer Wiederherstellung die Anwendung einer außerordentlichen Gewalt notwendig war, begangen wurde, außer wenn es sich um ein Vergehen nach § 5, Z. 2, § 6, Z. 4, § 11 und § 16, Z. 1, oder um die Übertretung des § 20 handelt. Sonst kann der Richter dieses Recht mit der Beschränkung anwenden, daß, wenn der gesetzliche Straßsach mindestens fünf Jahre schweren Kerkers beträgt, er keine mildere Strafe als einjährigen Kerker und bei einem gesetzlichen Straßsachmaß von mindestens zehnjährigem schweren Kerker keine mildere Strafe als dreijährigen schweren Kerker verhängen darf. An Stelle des lebenslangen schweren Kerkers darf er keine mildere Strafe als zehnjährigen schweren Kerker verhängen.

Ausdruck gibt, daß der Strafvollzug zur Besserung des Täters erforderlich ist. Denn die Grundlage beider Ansprüche bilden verschiedene auf wesentlich verschiedenen Gesichtspunkten aufgebaute Gesetzesbestimmungen. (D.-G.-Sg. 3616/29.)

(4) § 55 St.-G. legt dem Gerichte die Pflicht auf, bei der Veränderung der Strafe nach dieser Gesetzesbestimmung die längere Dauer der Strafe des schweren oder einfachen Kerkers immer, sonach ohne Rücksicht auf die Dauer der auferlegten Strafe, durch eine oder mehrere der im § 19 St.-G. angeführten Verschärfungen zu versehen. (D.-G.-Sg. 3616/29.)

(5) Zum Begriffe „Familie“ im Sinne des § 55 St.-G. gehört auch die Lebensgefährtin, unter Umständen die Braut. (D.-G.-Sg. 3396/29.)

(6) Die Ernährung der Familie eines Abgeordneten kann durch eine längere Freiheitsstrafe betroffen werden, denn die mit der Ausübung des Abgeordnetenmandates verbundenen Einkünfte können nicht als sichere Einkommensquelle angesehen werden. (D.-G.-Sg. 3523/29.)

5. Siehe ferner § 16 des Kriegswuchergesetzes Nr. 568/19 (Fassung nach dem Gesetze Nr. 80/24, C 56), wonach die Anwendung des außerordentlichen Milderungs- und Umwandlungsrechtes bei der Verurteilung wegen eines von einer über achtzehn Jahre alten Person begangenen Verbrechens nach diesem Gesetze ausgeschlossen ist, ausgenommen den Fall, daß die Tat bloß deshalb ein Verbrechen ist, weil der Schuldige bereits wegen Vergehens der Freistreiberei gestraft wurde. Doch darf das Gericht bei Anwendung des außerordentlichen Milderungs- oder Umwandlungsrechtes für ein Vergehen als Hauptstrafe keine geringere Strafe als Arrest von 14 Tagen verhängen; bei Verurteilung wegen eines Verbrechens darf keine kürzere Freiheitsstrafe verhängt werden, als das niedrigste Zeitmaß der in diesem Gesetze für ein Vergehen derselben Art festgesetzte Freiheitsstrafe beträgt.

Anrechnung der Untersuchungshaft auf die Strafe.

§ 55 a. Die Verwahrungshaft und Untersuchungshaft, die der Verurteilte vor der Verkündigung des Urteils erster Instanz erlitten hat, ist auf Freiheitsstrafen und Geldstrafen anzurechnen, soweit der Verurteilte sie nicht verschuldet hat.

Eingeschaltet durch das Gesetz vom 20. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 141 (C 3).

Vgl. § 266 a St.-G.

Über die Einrechnung der Haft bei der Strafe des Staatsgefängnisses siehe § 4, Abs. 2 der Gef.-Sg. Nr. 123/31 unter C 95.

(Zu § 55 a.) (1) Auf die Strafe ist gemäß § 55 a (§ 266 a) St.-G. auch die polizeiliche Verwahrungshaft einzurechnen. (Wien, Sg. 4016/13.)

(2) Die unverschuldete militärgerichtliche Verwahrungs- und Untersuchungshaft ist auf die wegen der gleichen Tat vom Zivilstrafgerichte verhängte Strafe anzurechnen. (Wien, Sg. 4252/15.)

(3) Einzurechnen ist auch eine jede unverschuldete Verwahrungs- und Untersuchungshaft, die über den Täter vor Fällung des Urteils erster Instanz verhängt wurde, u. zw. ohne Unterschied, ob die Haft wegen der strafbaren Handlungen, derentwegen er abgeurteilt wurde, oder wegen anderer Straftaten verhängt wurde. (D.-G.-Sg. 307/20.)

(4) Der Umstand, durch den ein Angeklagter seine Haft überhaupt verschuldet hat, tritt hinter die konkreten Umstände zurück, die ohne Verschulden des Täters eine Verlängerung seiner Haft über das durch den regelmäßigen Verlauf der Dinge bedingte Maß zur Folge hatten; er hindert die Einrechnung der Haft nach § 55 a St.-G. nicht. (D.-G.-Sg. 2179/25.)

Sechstes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen der Verbrechen.

Einteilung der Verbrechen.

§ 56. Die Verbrechen greifen entweder die gemeinschaftliche Sicherheit unmittelbar in dem Bande des Staates, in den öffentlichen Vorkehrungen, oder dem öffentlichen Vertrauen an, oder sie verletzen die Sicherheit einzelner Menschen, an der Person, dem Vermögen, der Freiheit, oder anderen Rechten.

Besondere Gattungen von Verbrechen.

§ 57. Nach dieser Beziehung werden hiemit als besondere Gattungen von Verbrechen erklärt:

- [1. Hochverrat.
2. Beleidigungen der Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses.
3. Störung der öffentlichen Ruhe.]

(5) Die Einrechnung der Untersuchungshaft ist auch bezüglich jener strafbaren Handlungen zulässig, bezüglich deren ein abgefordertes Urteil erlassen wurde, wenn die Bedingungen des § 265 St.-P.-D. gegeben sind. (D.-G.-Erg. 708/22.)

(6) Nach § 55 a St.-G. kann die Untersuchungshaft nicht nur auf Freiheits-, sondern auch auf Geldstrafen angerechnet werden. (D.-G.-Erg. 3651/29.)

(7) Es ist Sache des freien gerichtlichen Ermessens, ob die Einrechnung der Untersuchungshaft sich auch auf die für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafen verhängte Ersatzstrafe bezieht. (D.-G.-Erg. 775/22.)

(8) Hat das Berufungsgericht statt des vom Schwurgerichte verhängten Lebenslangens auf zeitlichen Kerker erkannt, war es verpflichtet, über die Anrechnung der Bewährungs- und Untersuchungshaft in die Strafe zu entscheiden. (D.-G.-Erg. 3699/29.)

(9) In die Todesstrafe kann die Untersuchungshaft nicht eingerechnet werden. (D.-G.-Erg. 3121/28.)

(10) Durch die Einrechnung der Untersuchungshaft sowie den Eintritt und Vollzug der Strafe verwandelt sich die Untersuchungshaft nicht in eine Strafhaft. (D.-G.-Erg. 3135/28.)

(11) Über den Zweck der Vorschrift des § 55 a und 266 a St.-G. siehe die Ausführungen in der E. D.-G.-Erg. 3481/29.

4. Aufrund.

5. Aufrubr.

6. Öffentliche Gewalttätigkeit durch gewaltames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde.

7. Öffentliche Gewalttätigkeit durch gewaltames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden.

8. Öffentliche Gewalttätigkeit durch gewaltame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen.

9. Öffentliche Gewalttätigkeit durch gewaltamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut.

10. Öffentliche Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigentumes.

11. Öffentliche Gewalttätigkeit durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen.

12. Öffentliche Gewalttätigkeit durch boshafte Beschädigungen oder Störungen am Staatstelegraphen.

13. Öffentliche Gewalttätigkeit durch Menschenraub.

14. Öffentliche Gewalttätigkeit durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen.

15. Öffentliche Gewalttätigkeit durch Behandlung eines Menschen als Sklaven.

16. Öffentliche Gewalttätigkeit durch Entführung.

17. Öffentliche Gewalttätigkeit durch Erpressung.

18. Öffentliche Gewalttätigkeit durch gefährliche Drohung.

19. Mißbrauch der Amtsgewalt.

[20. Verfälschung der öffentlichen Credittpapiere.]

[21. Münzverfälschung.]

20., 21. Fälschung von Geld und Wertpapieren.

22. Religionsstörung.

23. Notzucht.

24. Schändung.

25. Andere Verbrechen der Unzucht.

- 26. Mord.
- 27. Totschlag.
- 28. Abtreibung der Leibesfrucht.
- 29. Weglegung eines Kindes.
- 30. Schwere körperliche Beschädigung.
- 31. Zweikampf.
- 32. Brandlegung.
- 33. Diebstahl.
- 34. Veruntreuung.
- 35. Raub.
- [36. Betrug.]
Betrug, betrügerische Krida und Schädigung fremder Gläubiger.
- 37. Zweifache Ehe.
- 38. Verleumdung.
- 39. Den Verbrechen geleisteter Vorschub.

1. Die Bestimmungen der §§ 58—67 (VII. Hauptstück des I. Teiles) des Strafgesetzes wurden durch das Gesetz vom 19. März 1923, Slg. Nr. 50, zum Schutze der Republik (C 33) aufgehoben.

2. An die Stelle des XI. und XII. Hauptstückes des St.-G.-B. sind die Vorschriften des Ges. v. 22. Mai 1919, Slg. Nr. 269, betreffend die Fälschung von Geld und Wertpapieren getreten.
3. Die Überschrift des XXIII. Hauptstückes wurde durch Art. X, Z. 1, der kais. Vdg. vom 10. Dezember 1914, R.-G.-Bl. Nr. 337 (C 12), normiert.

Siebentes Hauptstück.

[Von den Verbrechen des Hochverrates, der Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses und der Störung der öffentlichen Ruhe.]

§§ 58—67.

Die Bestimmungen des siebenten Hauptstückes des allgemeinen Strafgesetzes (§§ 58—67) wurden durch § 41, I., 3 des Gesetzes vom 19. März 1923, Slg. Nr. 50, zum Schutze der Republik aufgehoben.

Die §§ 59—62, betreffend den Hochverrat, wurden durch das erste Hauptstück des Gesetzes zum Schutze der Republik, das in den §§ 1—3 Anschläge auf die Republik behandelt, und teilweise durch die Bestimmungen der §§ 7, 8, 9, 10 und 12 des Schutzgesetzes ersetzt.

Diesfalls bestimmte § 41, 1 des Schutzgesetzes: „Wo andere Gesetze vom Hochverrate sprechen, werden darunter die in den §§ 1 bis 3 dieses Gesetzes angeführten Handlungen verstanden.“

An Stelle des § 63 St.-G. (Majestätsbeleidigung) ist § 11 (Beleidigung des Präsidenten der Republik) St.-G. getreten.

§ 64 (Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses) ist durch den Umsturz gegenstandslos geworden.

§ 65 (Störung der öffentlichen Ruhe) wurde durch § 14 des Schutzgef. ersetzt.

An Stelle des § 67 (Auspähung) sind § 6 (militärischer Verrat), teilweise auch § 4 (Verräterei), § 5 (Verrat eines Staatsgeheimnisses) und § 24 des Schutzgef. getreten.

In dieser Richtung besagt § 41, I., Z. 2, Schutzgef.: „Wo andere Gesetze vom Verbrechen der Auspähung sprechen, wird darunter das im § 6, Z. 2 und 3, dieses Gesetzes angeführte Verbrechen verstanden.“

Die aufgehobenen Bestimmungen werden, da seit dem Umsturz mehr als ein Jahrzehnt verstrichen ist, nicht wiedergegeben.

Achtes Hauptstück.

Von dem Aufstande und Aufruhr.

Aufstand.

§ 68. Die Zusammenrottung mehrerer Personen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten, ist das Verbrechen des Aufstandes; die Absicht eines solchen Widerstandes mag sein, um etwas zu erzwingen, sich einer aufliegenden Pflicht zu entziehen, eine Anstalt oder die Vollziehung eines öffentlichen Befehles zu bereiteln, oder auf was immer für eine Art die öffentliche Ruhe zu stören.

(Zu § 68.) (1) **Aufstand.** Unter Aufstand nach § 68 St.-G. versteht das Gesetz eine Zusammenrottung mehrerer Personen (d. i. eine größere Menge), um der Obrigkeit gewaltsam Widerstand zu leisten. Zusammenrottung bedeutet ein Zusammenkommen mehrerer Personen, die gemeinsam entschlossen sind, der Obrigkeit Widerstand entgegenzusetzen. Die Absicht, Widerstand zu leisten, muß entweder gleich vom Anfange an vor der Zusammenrottung (auf Grund von Verabredungen) vorliegen, es können sich zum Widerstande aber auch Personen, die sich ursprünglich aus einem anderen Anlasse versammelt haben, nachträglich anschließen. Der Entschluß selbst kann in einem solchen Falle entweder ausdrücklich (durch Verabredung) oder stillschweigend, d. i. durch bewußtes Mitwirken, sei es schon während des Widerstandes selbst, erfolgen. Jeder, der an einer solchen Zusammenrottung mitwirkt, begeht das Verbrechen des Aufstandes. (O.-G.-Slg. 435/21, 462/21, 660/21.)

Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese Gewalttätigkeit gegen einen Richter, eine obrigkeitliche Person, Beamten, Abgeordneten, Bestellten oder [Diener], Angestellten einer Staats- oder Gemeindebehörde, gegen eine Zivil-, Finanz- oder Militärwache, oder einen Gendarmen, oder gegen einen zur Bewachung der Wälder aufgestellten, wenn auch in Privatdiensten stehenden, jedoch von der zuständigen [Landesfürsichtlichen] staatlichen Behörde beedeten Fortschützen, oder gegen das auf solche Weise beedete Fortschützpersonal, oder gegen einen zur Aufsicht auf Staats- oder Privateisenbahnen, oder zur Besorgung des Verkehrs auf denselben, oder zum Schutze oder Betriebe des Staats-Telegraphen Bestellten gerichtet ist, insofern diese Personen in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages, oder in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind.

(2) Die Handlung ist schon mit der Zusammenrottung oder mit dem Anschlusse an die zusammengerothete Menge vollendet, insofern dies in einer auf Widerstandsleistung gerichteten Absicht geschah. (Z.-M.-Eig. 187.)

(3) Gewaltthames Widerstandleisten ist kein Begriffsmerkmal des Verbrechens nach § 68 St.-G., sondern stellt nur das Ziel der Zusammenrottung dar. Es wird nicht gefordert, daß die zusammengerotheten Täter der Obrigkeit tatsächlich gewalttham Widerstand geleistet haben, es genügt, wenn die Zusammenrottung zum Zwecke der Leistung gewaltthamen Widerstandes erfolgte. Ein vorheriges Einverständnis der Täter wird nicht gefordert. (D.-G.-Eig. 607/21, Z.-M.-G. 187.)

(4) Die Zusammenrottung und deren Dauer ist nicht davon abhängig, ob eine bestimmte Amtshandlung behördlicher Organe noch andauert. (D.-G.-Eig. 435/21.)

(5) Unter dem Begriffe „mehreren Personen“ ist nicht gerade eine beträchtliche Menge gemeint. (D.-G.-Eig. 674/21.)

(6) Mithäterschaft am Verbrechen nach § 68 St.-G., nicht bloße Mithäuflichkeit ist anzunehmen, wenn sich jemand der Rottierung an dem einen Orte zugesellte, jedoch nicht mit der Menge an den Ort zog, wo es zum Aufstande kam. (D.-G.-Eig. 600/21.)

(7) Gewalt kann auch durch Drohungen begangen werden. (D.-G.-Eig. 435/21.)

(8) Der Tatbestand nach § 68 St.-G. setzt ein aktives Eingreifen der Obrigkeit, der Widerstand geleistet werden soll, voraus. (D.-G.-Eig. 404/21.)

Über das Verursachen und Unterstützen eines bewaffneten Aufstandes in der Republik, um ihre Sicherheit zu bedrohen, f. § 3, Z. 2 und 3, ferner § 13 des Gef. zum Schutze der Republik (C 33). Gewaltthätigkeiten ohne Zusammenrottung f. § 81 St.-G.

Zum Begriffe: Beamte vgl. auch § 101 und § 153 St.-G. und die E. dafelbst.

Den Schutze des § 68 genießen u. a.:

1. **Notare** in ihren Amtsverrichtungen als Gerichtskommissäre zufolge § 193 der R.-O. vom 21. Mai 1855, R.-G.-Bl. Nr. 94; diese Bestimmung wurde durch Art. II des Einf.-Ges. zur Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 75, in Geltung belassen.

2. **Gewerbeinspektoren**, deren Assistenten und Assistentinnen während ihrer Amtsführung (§ 14 des Gef. vom 17. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 117; Wdg. vom 14. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 42, und vom 5. Mai 1906, R.-G.-Bl. Nr. 94).

3. **Gendarmen** nach dem Gesetze vom 14. April 1920, Slg. Nr. 299, in der Fassung des Gesetzes vom 31. Jänner 1928, Slg. Nr. 28.

Dagegen: Der Widerstand braucht nicht gegen ein aktives Auftreten der Obrigkeit abzu zielen. (D.-G.-Eig. 674/21.) Ferner:

(9) Dem Tatbestande des § 68 St.-G. entspricht auch eine Tätigkeit, die darauf abzielt, mit Gewalt einen Widerstand zu überwinden, den die Obrigkeit, gegen die sich der Angriff richtet, erst erwartet oder auch nur voraussetzt (Befreiung Verhafteter). (D.-G.-Eig. 451/21.)

(10) Der Widerstand muß der Obrigkeit nicht gerade zur kritischen Zeit geleistet werden, es genügt, wenn er den Zweck der Zusammenrottung bildete. (D.-G.-Eig. 561/21.)

(11) Das bloße Stören oder Hindern einer amtlichen Tätigkeit (§ 76 St.-G.) ist noch kein gewaltthamer Widerstand gegen die Obrigkeit. (Z.-M.-Eig. 122/21.)

(12) (**Obrigkeit**.) Unter „öffentlichen Behörden“ im Sinne des § 68 St.-G. sind jene Organe des Staates, der Länder und Gemeinden zu verstehen, die nach außen mit entscheidender und verfügender Gewalt ausgestattet, dauernd organisiert sind, um innerhalb eines sachlich und örtlich festgesetzten Wirkungsbereiches die staatlichen Aufgaben der Rechtsprechung und Verwaltung zu erfüllen. (Wien, Slg. 178/78, 2198/98, 4273/15, 4334/16; D.-G.-Eig. 416/21, 1674/24; Z.-M.-Eig. 721 u. a.)

(13) Die Begriffe „Obrigkeit“ nach § 68 St.-G. und § 187 St.-G. bedeu nicht. — „Obrigkeit“ nach § 68 St.-G. sind alle Behörden und Personen, die berufen sind, die Staatsgewalt auszuüben, „Obrigkeit“ im Sinne des § 187 St.-G. sind alle jene Organe der öffentlichen Ver-

4. Mitglieder der Sicherheitswachkorpss nach § 4 des Gef. vom 13. Juli 1922, (Slg. Nr. 230, in der Fassung des Gesetzes vom 31. Jänner 1928, Slg. Nr. 28.)

5. Das auf den Fortschuchdienst beedete Personal. Diesfalls bestimmen die §§ 53 und 54 des kais. Pat. vom 3. Dezember 1852, R.-G.-Bl. Nr. 250, daß das auf den Fortschuchdienst nach § 52 beedete Personale im Fortsdienste als öffentliche Wache angesehen wird, in dieser Eigenschaft alle in den Gesetzen gegründeten Rechte genießt, welche den obrigkeitlichen Personen und Zivilwachen zukommen und befügt ist, im Dienste die üblichen Waffen zu tragen. Nach § 54 darf das Fortspersonal von den Waffen nur im Falle gerechter Notwehr Gebrauch machen. Damit es erkannt und als öffentliche Wache geachtet werden könne, hat es im Dienste das vorgeschriebene Dienstkleid zu tragen oder wenigstens durch bezeichnende und zur öffentlichen Kenntnis des Bezirkes gebrachte Kopfbedeckung oder Armbinde sich kenntlich zu machen. Siehe auch die §§ 55—58 des bezogenen Patentes.

waltung, die gleich den Gerichten berufen sind, vom Gesichtspunkte der Aufrechthaltung der „öffentlichen Ordnung“ für die Sicherheit des Eigentums durch Verfolgung von Eigentumsdelikten zu sorgen. (D.-G.-Slg. 117/20.)

(14) Obrigkeitliche Person nach § 68 St.-G. ist derjenige, der kraft seines Amtes oder öffentlichen Auftrages berufen ist, öffentliche Angelegenheiten zu besorgen. Die Tätigkeit der Angehörigen von Unternehmungen, die der Gewerbeordnung unterliegen und an eine Konzession gebunden sind (Privatdetektive, Wächter der Wädh- und Schließgesellschaften, Dienstmänner, Träger u. dgl.) kann nicht als eine öffentliche Aufgabe im Sinne des § 68, Abs. 2, St.-G. angesehen werden. (D.-G.-Slg. 2336/26.)

(15) Zur Gewährung des erhöhten Schutzes genügt es, daß die Amtsperson formell zu der Amtshandlung, in der ihr gewaltam Widerstand geleistet wurde, berechtigt war. (D.-G.-Slg. 254/20, 1019/22, 1884/25, 2075/25, 2136/26, 2463/26, 2609/26, 2635/27, 2751/27, 3392/29.)

(16) Ein öffentliches Organ verliert nur dann den Schutz des § 68 St.-G., wenn die Verletzung, bei der es angegriffen wurde, überhaupt nicht in den Kreis seiner Amtstätigkeit fällt. (D.-G.-Slg. 782/22.)

(17) § 68, Abs. 2, St.-G. führt unter den die Obrigkeit verkörpernden Personen neben den Beamten und Angestellten einer Staats- oder Gemeindebehörde auch Abgeordnete (Bestellte) dieser Behörden an. Daraus ergibt sich, daß das Gesetz der dauernden Bestellung zum Beamten oder Angestellten das Abordnen einer Person, die nicht Beamter oder Angestellter ist, zur Durchführung

6. Das beedete Feldschuchpersonal (§ 11 der R.-Vdg. vom 30. Jänner 1860, R.-G.-Bl. Nr. 28.)

7. Das zum Schutze einzelner Zweige der Landwirtschaft (Land- und Forstwirtschaft, Bergbau, Fischerei, Wasserberechtigungen u. dgl.) auf Grund von Landesgesetzen aufgestellte Wachpersonal, zufolge §§ 1 und 2 des Gef. vom 16. Juni 1872, R.-G.-Bl. Nr. 84. § 2 des Gesetzes bestimmt, daß die Wachmänner, wenn sie durch die politische Bezirksbehörde in ihrem Amte bestätigt und in Eid genommen sind, sofern sie in Ausübung ihres Dienstes handeln und hierbei das ihnen vorgeschriebene Dienstkleid oder Dienstzeichen tragen, als öffentliche Wachen anzusehen sind und die in den Gesetzen gegründeten Rechte, welche den obrigkeitlichen Personen und Zivilwachen zukommen, genießen. Siehe auch die §§ 3—7 dieses Gesetzes, ferner das Landesgesetz für Böhmen vom 21. Febr. 1885, L.-G.-Bl. Nr. 41, für Mähren vom 29. Mai 1887, L.-G.-Bl. Nr. 75, und für Schlesien vom 29. Mai 1887, L.-G.-Bl. Nr. 33.

8. Eisenbahnbediente. In dieser Richtung bestimmt § 102 der kais. Vdg. vom 16. November 1851, R.-G.-Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852 (Eisenbahnbetriebsordnung), daß die beedeten Bahnbeamten und Diener rücksichtlich ihrer Dienstverrichtungen gegenüber dem Publikum auch auf Privatbahnen den gesetzlichen Schutz gleich anderen öffentlichen Verwaltungsbeamten genießen.

einer bestimmten Verrichtung oder eines bestimmten Auftrages gleichstellt. — Allerdings muß der Auftrag zur Verrichtung einer bestimmten Arbeit durch die Obrigkeit an eine Privatperson nicht immer ein Auftrag sein, der das Verhältnis nach § 68 St.-G. begründet; dies ist vielmehr nur ein solcher Auftrag, der sich im Rahmen der Amtsverrichtungen bewegt, die der Behörde durch das Gesetz oder den Charakter ihres Amtes oder Dienstes aufzulegt sind. Durch den Auftrag muß auf den Abgeordneten ein Teil des Wirkungsbereiches der Behörde selbst übertragen werden. (D.-G.-Slg. 3461/29.)

(18) Amtsorte genießen nur dann den erhöhten Schutz des Gesetzes (§§ 68, 81, 312 St.-G.), wenn sie die amtliche Tätigkeit auf jenem Gebiete entfalten, auf das sich der Wirkungsbereich jener Behörde erstreckt, der sie angehören. (D.-G.-Slg. 171/20; J.-M.-Slg. 42.)

(19) Einer inländischen öffentlichen Wache ist von einem inländischen Gerichte der Schutz des § 68 St.-G. auch dann nicht zu verweigern, wenn sie bei der Amtshandlung die Grenzen des Staatsgebietes überschritten hat. (D.-G.-Slg. 334/21; J.-M.-Slg. 105.)

(20) Die Gendarmerie ist Obrigkeit im Sinne des § 68 St.-G. (D.-G.-Slg. 515/22). Ein Gendarm genießt den Schutz des § 68 St.-G. auch beim Übertreten in den Sprengel eines anderen Gendarmeriepostens. (D.-Slg.-G. 2751/27.)

Nach § 49 des Gesetzes vom 8. Juli 1925, Slg. Nr. 172, in der Fassung des Gesetzes Slg. Nr. 48/1930, betreffend den Luftverkehr gelten die Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze und Ordnungen, die sich auf die Eisenbahnen und deren Angestellte beziehen, in gleicher Weise von den Luftfahrzeugen und den dem Luftverkehr dienenden Anlagen sowie deren Angestellten.

9. Nach § 58 (2) der Gef.-Slg. 48/31 über die Jugendstrafgerichtsbarkeit (C 1) genießen die Vertreter und Organe der Jugendgerichtshilfe, sofern sie Aufgaben ausführen, zu den sie vom Gerichte berufen wurden, den gleichen Schutz wie öffentliche Organe.

10. Siehe auch das Abkommen zwischen der Tschechoslowakischen Republik und dem Deutschen Reich über die Nachteile und die gegenseitige Hilfeleistung der Sicherheitsorgane, sowie das Zusatzprotokoll hiezu, beide vom 5. Juni 1928, gültig seit 12. Mai 1931, kundgemacht in der Slg. Nr. 70/31, womit die Verfolgung flüchtiger Verbrecher und anderer der öffentlichen Sicherheit gefährlicher Personen über die Staatsgrenze hinaus sowie die gegenseitige Hilfeleistung der Sicherheitsorgane des einen Staates auf dem Gebiete des anderen bei Naturereignissen und ein gemeinschaftliches Zusammenwirken dieser Sicherheitsorgane geregelt wurden.

Durch § 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1921, Slg. Nr. 251, wurde für die bisher in die Kategorie der Diener gehörigen Bediensteten im Staatsdienste sowie im Dienste der vom Staate verwalteten Unternehmungen und Fonds die amtliche Bezeichnung „Diener“ beseitigt und durch die amtliche Benennung „Angestellte“ ersetzt.

(21) In Nachteile begriffen (§ 415 St.-P.-D.) erfreuen sich Organe der Gemeindepolizei auch außerhalb ihres Amtsbezirktes der Begünstigung des § 68 St.-G. (Wien, Slg. 1483/91.)

(22) Daß dem öffentlichen Beamten, der während der Amtsstunden im Amtsorte in mit dem Dienste zusammenhängenden Einrichtungen beschäftigt ist, auch für die Zeit des Überganges von einer Amtshandlung zur anderen der Schutz des § 68 St.-G. nicht verjagt werde, ist ein notwendiges Requisite gedehlicher Amtsführung. (Wien, Slg. 2348/99.)

(23) Den Schutz des § 68 St.-G. genießt ein öffentlicher Beamter auch gegenüber einer anderen, gleichfalls im Dienste befindlichen Amtsperson, die in einem anderen Bereich der öffentlichen Verwaltung bestellt ist. (Ein Gendarm gegenüber einem Beamten der Bezirkskrankenkasse.) (D.-G.-Slg. 2049/25.)

(24) Dadurch, daß jemand bei einer ihn nicht betreffenden Amtshandlung zur Hilfe aufgefordert wurde, wird er nicht schon notwendigerweise zu einer obrigkeitlichen Person im Sinne des § 68 St.-G. (D.-G.-Slg. 122/20.)

(25) Der Schutz des § 68 St.-G. kommt den von einem Gendarm zur Anhaltung des Verfolgten aufgeforderten Zivilpersonen nicht zu. Ein solcher könnte ihnen nur gebilligt werden, wenn sie von einer Staats- oder Gemeindebehörde zur Ausführung einer bestimmten Amtshandlung herangezogen worden wären. (Wien, Slg. 4076/13, abweichend Wien, Slg. 769/85, 2220/98 u. a.)

(26) Der an zufällig anwesende Personen ergangene Auftrag eines Gemeindevorstehers, ihm bei der Erfüllung einer polizeilichen Verrichtung behilflich zu sein, verletzt diesen Personen nicht den Charakter einer Obrigkeit und den Schutz des § 68 St.-G. (außer es läge ein Ausnahmefall nach § 59, Abs. 2, Gemeindeordnung für Böhmen, vor.) (D.-G.-Slg. 1982/25.)

(27) Beeidigung ist keine gesetzliche Voraussetzung für den obrigkeitlichen Charakter einer Person, außer wenn sie durch das Gesetz ausdrücklich angeordnet ist. (D.-G.-Slg. 1300/23.)

(28) Vom Gesichtspunkte des § 36 St.-G. genießen den erhöhten Schutz des § 68 St.-G. ausländische obrigkeitliche Personen, wenn auch Staatsverträge über die gegenseitige Verfolgung nicht bestehen und Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist. (D.-G.-Slg. 1361/23.)

(29) Die Organe des Staatsbodenamtes sind bei der Zuteilungsaktion obrigkeitliche Personen (D.-G.-Slg. 3087/28), ebenso ein Angestellter der Abgabenebehörde, der ein Lokal zwecks Kontrolle des Kartenspiels betritt (D.-G.-Slg. 2889/27.)

(30) Ein Volksschullehrer steht unter dem Schutze des § 68 St.-G. (Wien, Slg. 3639/9); ebenso ein Religionslehrer (Katechet), der das Lehramt ausübt. Zu den Pflichten seines Lehramtes gehört auch die Aufsicht über die Schüler, die er kraft seiner Disziplinargewalt wegen Störung des Unterrichtes nach der Schule zurückbehalten hat. (D.-G.-Slg. 2268/26.)

(31) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Ortschulrates genießen den Schutz des § 68 St.-G. (D.-G.-Slg. 1895/25.)

(32) Mitgliedern des Vorstandes einer israelitischen Kultusgemeinde (Gef. vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 57) kommt in Ansehung der ihnen in dieser Eigenschaft obliegenden Geschäftsführung der Schutz des § 68 St.-G. nicht zufließen, da die Kultusgemeinde nur Vertreterin der Interessen einer bestimmten Religionsgemeinschaft ist und nicht Geschäfte der Staatsverwaltung besorgt. (Wien, Slg. 1950/96.)

(33) Eine Militärwache, die gegen den sie injuzierenden Täter einschreitet, genießt den Schutz des § 68 St.-G. (D.-G.-Slg. 2660/27.)

(34) Rayonsinspektoren und Polizeiagenten sind Mitglieder des Sicherheitswachtkorps und genießen als solche im Dienste den Schutz des § 68 St.-G. (D.-G.-Slg. 2723/27, 2740/27.)

(35) Der gemäß § 382, Z. 2, G.-D. bestellte Verwalter genießt den Schutz des § 68 St.-G. (D.-G.-Eig. 1919/25; J.-M.-Eig. 407.)

(36) Der nach § 106 G.-D. ernannte Zwangsverwalter genießt in Geschäften der ihm übertragenen Verwaltung den Schutz des § 68 St.-G. (Wien, Bl.-G. Eig. 2758/2.)

(37) Ein Gefangenenaufseher, der einem Gefangenen eigenmächtig eine Disziplinarstrafe auferlegt, genießt nicht den Schutz des § 68 St.-G. (D.-G.-Eig. 2802/27.)

(38) Ein von der Behörde ordnungsmäßig bestellter Fleischhauer genießt den Schutz des § 68 St.-G. (D.-G.-Eig. 2852/27; Wien, E. vom 28. Dezember 1891, Z. 13.087.) In Mähren wird zur Gültigkeit der Bestellung des Fleischbeschauers nicht gefordert, daß diese der Bezirksbehörde angezeigt werde, es genügt die Bestellung durch den Gemeindeauschuß. (D.-G.-Eig. 2852/27.)

(39) Ein Organ der Grenzfianzwache, das sich instruktionsgemäß (§§ 81, 82, 93 und 96 der Instruktion für die Finanzwache, J.-M.-Vdg.-Bl. Nr. 45/1907) beruht, genießt den Schutz des § 68 St.-G. (D.-G.-Eig. 1461/24.)

(40) Ehemalige Finanzwachorgane, die die Gefällskontrolle versehen (Vdg. Nr. 40/1920), genießen den Schutz des § 68 St.-G. (D.-G.-Eig. 791/22, J.-M.-Eig. 192.)

(41) Der zum Straßenpolizeidienst auf einer öffentlichen nicht ärarischen Straße bestellte Straßenmeister genießt den Schutz des § 68 St.-G. nur dann, wenn er von der pol. Bezirksverwaltung für den Straßenpolizeidienst beieidigt wurde; diese Beschränkung bezieht sich auf Straßenmeister auf ärarischen Straßen nicht. (D.-G.-Eig. 1762/24.)

(42) Ein Bezirksstraßenmeister ist im Dienste, auch wenn er nicht unmittelbar auf der Bezirksstraße, sondern auf einem dahin führenden Fahrwege einschreitet. (D.-G.-Eig. 2633/27.)

(43) Insofern § 68 St.-G. Beamte, Abgeordnete, Bestellte oder Diener einer „Gemeindebehörde“ neben den Funktionalen einer Staatsbehörde in seinen Schutzbereich einbezieht, steht er zunächst den im Gef. vom 5. März 1862, R.-G.-Bl. Nr. 18, fixierten Wirkungskreis der Ortsgemeinde ins Auge. Sie gilt als Obrigkeit, insofern sie nicht nur im übertragenen Wirkungskreis, für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung mitwirkend, unmittelbar Geschäfte der Regierung besorgt, sondern auch, wenn sie innerhalb des ihr zugewiesenen selbständigen Wirkungskreises als autonomes Organ das allgemeine Interesse vertritt und durch Förderung des gemeinen Wohles Zwecke der staatlichen Verwaltung mitverwirklichen hilft. (Wien, Bl.-G. Eig. 1950/96.)

(44) Der Gemeindevorsteher genießt den Schutz des § 68 St.-G. auch dann, wenn er selbst die Gemeindepolizei vertritt (§ 59 Gem.-

Ordn. für Böhmen). (D.-G.-Eig. 1475/24, 2751/27.) Ebenso wenn er Vergleichsverhandlungen in Ehrenbeleidigungssachen über Vergehen einer Partei vornimmt. (D.-G.-Eig. 1878/25.)

(45) Die Mitglieder des Gemeindevorstandes genießen bei Funktionen, die sich auf das Vermögen der Gemeinde beziehen, den Schutz des § 68 St.-G. (D.-G.-Eig. 1132/23; Wien, Eig. 3340/7, 3469/8.)

(46) Das von der Gemeindevertretung mit der Aufsicht über die Sicherheitspolizei betraute Mitglied des Gemeinderates genießt den Schutz des § 68 St.-G. (D.-G.-Eig. 3392/29.)

(47) Der Gemeindevorsteher und die Gemeinderäte genießen den Schutz des § 68 St.-G. auch bei der persönlichen Durchführung einer politischen Exekution nach §§ 3 und 4 der kais. Vdg. vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96. (D.-G.-Eig. 2054/25.)

(48) Ein von der politischen Behörde mit der Überwachung des unbefugten Hausierhandels betrauter Gemeindevorsteher ist formell berechtigt, die Hausierware zu beschlagnahmen. Die materielle Seite der Bewilligung ist ev. im Beschwerdewege auszutragen. (D.-G.-Eig. 2463/26.)

(49) Das Einschreiten eines Gemeindevorstehers bei Vermessung eines Grundstückes ist nicht beendet und verliert den Charakter einer Amtshandlung nicht dadurch, daß die Vermessung selbst tatsächlich beendet ist, sie kann als Amtshandlung auch nach der Vermessung weiter dauern, sofern der Vertreter der Gemeinde seine persönliche Anwesenheit für notwendig oder wenigstens zweckmäßig erachtet. (D.-G.-Eig. 3070/28.)

(50) Wenn auch ein Gemeindevorsteher seine Eigenschaft als eine durch § 68 St.-G. geschützte Person dadurch nicht verliert, daß er zum Schutze des eigenen Eigentums oder von Rechten ihm nahestehender Personen einschreitet, muß unterschieden werden, ob er in seiner amtlichen Eigenschaft oder nur als Privatperson im eigenen Interesse auftritt. Nur im ersteren Falle kann ihm der Schutz einer Amtsperson zuerkannt werden. Mitwirkung bei einer öffentlichen Feilbietung, namentlich wenn sie die Interessen der Gemeindebewohner berührt, ist eine Amtsverrichtung des Vorstehers, auch wenn sie außerhalb des Gebietes der Gemeinde, der er vorsteht, erfolgte. (D.-G.-Eig. 2851/27, 943/22.)

(51) Organen der Gemeinde steht in Ausübung der Ortspolizei das formelle Recht zur Festnahme und vorläufigen Verwahrung einer Person zu; bei der Ausübung dieses Rechtes genießen sie den Schutz des § 68 St.-G. (Wien, Eig. 3858/11.)

(52) Der Schutz, welcher der Freiheit des Hauses durch § 112 der Verfassungsurkunde und durch das Verfassungsgesetz vom 9. April 1920, Eig. Nr. 293, gewährleistet ist, steht der Berechtigung der Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Vollstreckungs-

organe nicht entgegen, zwecks Erzielung der Ordnung und Ruhe Privaträume zu betreten. (D.-G.-Eig. 1587/24.)

(53) Der Vorsitzende der Gemeindepolizeikommission und der Bürgermeister-Stellvertreter sind zur Aufsicht über die Einhaltung der Ordnung in öffentlichen Lokalen berechtigt. (D.-G.-Eig. 1953/25.)

(54) Mitglieder des Gemeinbewirtschaftsrates genießen nicht den Schutz des § 68 St.-G. (D.-G.-Eig. 802/22.)

(55) Gemeindegossen, die individuell nicht bestimmt an einer freiwilligen Selbsthilfsaktion der Einwohnerschaft zum Schutze des Eigentums teilnehmen, fallen nicht unter den Schutz des § 68 St.-G., auch wenn die Aktion durch einen Beschluß einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft hervorgerufen wurde. (D.-G.-Eig. 328/21; J.-M.-Eig. 79.)

(56) Gemeindeorgane, welche die Getränkeumlagen einheben, genießen den Schutz des § 68 St.-G. (D.-G.-Eig. 965/22.)

(57) Es besteht keine gesetzliche Vorschrift, die den obrigkeitlichen Charakter der Angestellten des Gemeindeamtes (Mitglieder der Zivilwache) vom Tragen eines bestimmten Amtskleides (Abzeichens) abhängig machen oder auf die Zeit beschränken würde, in der sie den Sicherheitsdienst nach der Verteilung verrichten. Der Umstand, daß ein Wachmann aus Gründen der nötigen Erholung für eine bestimmte Zeit von der Dienstpflicht befreit ist, benimmt ihm weder das Recht noch die Pflicht, auch in dieser Zeit bei Wahrnehmung strafbarer Handlungen von selbst aus eigenem Antriebe sich dienstlich zu betätigen. Er genießt während dieser Zeit den Schutz der §§ 68, 81 St.-G., wenn die in der Regel durch das Tragen der Uniform vermittelte Erkenntnis, daß es sich um einen Wachmann im Dienst handelt, der durch das Einschreiten betroffenen Person in anderer Weise, z. B. durch Legitimierung, zum Bewußtsein gebracht wird. (D.-G.-Eig. 3413/29.)

(58) Ein ordentlich bestellter **A u s h i l f s g e m e i n d e w a c h m a n n** genießt, auch wenn er nicht beeidet und seine Bestellung der politischen Bezirksverwaltung nicht mitgeteilt wurde, den Schutz des § 68 St.-G. (D.-G.-Eig. 1932/25, 1900/23, 3212/28; J.-M.-Eig. 409.)

(59) Ein Gemeinbewachmann, der den Auftrag des Vorstehers, dem betreibenden Gläubiger bei Vornahme der Taucherpfandung behüßlich zu sein, dadurch überschritten hat, daß er den auf das Gemeindeamt vorgeführten Schuldner nach dessen Flucht dahin neuerlich vorkühren wollte, genießt den Schutz des § 68 St.-G. nicht. (D.-G.-Eig. 1955/25.)

(60) Der gemeindeämtliche Wegweiser bei der Zuweisung von Militärunterkünften (Gesetz Nr. 93/1879) genießt den Schutz des § 68 St.-G. (D.-G.-Eig. 1384/23; J.-M.-Eig. 299.)

(61) Ein **B a h n b e d i e n s t e t e r** genießt den Schutz des § 68 St.-G., auch wenn er nicht beeidet wurde; belanglos ist, ob er dauernd oder vorübergehend mit dem Dienste betraut wurde und in welcher Eigenschaft dies geschah. (D.-G.-Eig. 1234/23; Wien, Eig. 823/85, 3070/5, 3224/6, 4385/17.)

(62) Der Schutz des § 68 (81) St.-G. kann nicht nur auf Eisenbahnangestellte beschränkt werden, die zu den **B e r e i t e r s** Beamten im engeren Sinne des Wortes gehören. (D.-G.-Eig. 3690/29, 3009/27.)

(63) Einem Bahnschaffner kommt der Schutz des § 68 St.-G. zu, wenn ihm bei der Feststellung der Identität einer Person, die seinen Weisungen nicht Folge leistet, von dieser Widerstand geleistet wird. (D.-G.-Eig. 1117/23.)

(64) Ein Eisenbahnbediensteter, der den Übergang über das Geleise verwehrt und hiebei gewalttätig angegriffen wird, genießt den Schutz des § 68 St.-G. (D.-G.-Eig. 1277/23, 3032/28); er ist berechtigt, denjenigen, der seiner Aufforderung zum Verlassen des Geleises nicht Folge leistet, und ihn dabei beleidigt hat, auch außerhalb des Bahngeleises zu verfolgen. (D.-G.-Eig. 1443/24.)

Er ist berechtigt, gegen den Täter einzuschreiten, der seinem Auftrage nicht Folge leistet, mit einem auf dem Geleise stehenden Wagen weiterzufahren. (D.-G.-Eig. 3032/28.)

(65) Die im obrigkeitlichen Auftrage ihren Ehegatten im Bahnwächterdienste vorübergehend vertretende Gattin eines Bahnaufsehers genießt bei Ausübung des Dienstes den Schutz des § 68 St.-G. (Wien, Eig. 3588/9.)

(66) Dem Bahnaufsichtspersonale kommt für die Verfolgung eines Bahnflüchtlers zum Zwecke seiner Anhaftung oder zur Sicherstellung seiner Personenidentität **a u c h a u ß e r h a l b** des Eisenbahnkörpers die Begünstigung des § 68 St.-G., und zwar auch nach Abschluß der ihm in einem bestimmten Falle zugewiesenen Dienstverrichtung zuflatten. (D.-G.-Eig. 953/22; J.-M.-Eig. 215; Wien, Eig. 2223/98, 3255/6.)

(67) Unter dem Begriffe „Eisenbahn“ des § 68 St.-G. ist jede Transportanstalt zu verstehen, bei der das Transportmittel sich auf metallenen Schienen bewegt und irgend eine elementare Kraft als Motor dient. Auch die mit Elektrizität betriebenen Straßenbahnen gehören hierher; die für ihren Dienst bestellten Personen sind des Schutzes der Gesetzesstelle teilhaftig, und zwar nicht bloß bei Verrichtung ihres Dienstes im Straßenbahnwagen selbst, sondern auch außerhalb desselben, soweit sie polizeiliche Funktionen im Sinne des § 102 der Eisenbahnbetriebsordnung ausüben. (Wien, Eig. 2789/2, 2955/4, 3313/7, 3397/7.)

(68) Ein nicht im Dienste befindlicher Eisenbahnangestellter genießt auch bei einem Einschreiten im Interesse der Eisenbahn den Schutz des § 68 St.-G. nicht. (D.-G.-Erg. 930/22.)

(69) Organe der „aktiven Bahnkontrolle“ genießen den Schutz des § 68 St.-G. jedermann gegenüber, wenn sie die den Bahnangestellten durch die Verordnung vom 16. November 1851, R.-G.-Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, verliehene Polizeigewalt ausüben. (D.-G.-Erg. 301/20.)

(70) Nach den Bestimmungen des Gesetzes R.-G.-Bl. Nr. 84/1872, sind die zum Schutze einzelner Zweige der Landeskultur nach den Landesgesetzen bestellten Wachmänner (Aufseher, Güter u. dgl.), wenn sie durch die politische Bezirksbehörde in ihrem Amte bestätigt und in Eid genommen worden sind, als öffentliche Wachen anzusehen und genießen die in den Gesetzen gegründeten Rechte, die den obrigkeitlichen Personen und Zivilwachen zutommen. Sie sind zu Unterverrichtungen auch auf öffentlichen Wegen und zur Durchführung der Personendurchsuchung auch ohne Zusicherung von Organen der Sicherheitsbehörde berechtigt. (D.-G.-Erg. 1621/24.)

(71) Für den Forst- und Jagdschutzdienst bestellte Personen erlangen durch die Beeidigung und Bestätigung seitens der politischen Behörde die Rechte des § 68 St.-G. auch dann, wenn sie entgegen den Vorschriften der §§ 1 und 3 der M.-Vdg. vom 1. Juli 1857, R.-G.-Bl. 124 (z. B. trotz Vorbestrafung wegen Diebstahles), beeidet wurden, u. zm. für so lange, bis die politische Behörde auf den Verlust dieser Rechte erkannt hat. (Wien, Erg. 4539/17.)

(72) Forst- und Sturmwächter der Gemeinde genießen den Schutz des § 68 St.-G. nur dann, wenn sie von der zuständigen politischen Bezirksverwaltung bestätigt und in Eid genommen wurden. (D.-G.-Erg. 916/22.)

(73) Ein Gemeindeheger genießt den Schutz des § 68 St.-G. nicht, wenn er im Zeitpunkte der Begehung der Tat zwar von der politischen Bezirksverwaltung in Eid genommen wurde, aber von der Gemeinde nicht ordnungsgemäß bestellt war. Den Schutz genießt er nur innerhalb der Grenzen der ihm durch seinen Verur aufgelegten Verpflichtungen. (D.-G.-Erg. 1817/24.)

(74) Ein von einem Privatunternehmer zum Forst- und Jagdschutze angestellter Bediensteter erlangt den Schutz des § 68 St.-G. erst dadurch, daß er von der politischen Bezirksbehörde in Eid genommen wird. Der Schutz bezieht sich bloß auf den Sprengel jener Behörde, die ihn in Eid genommen hat, und kann auch innerhalb dieses Sprengels durch die Begrenzung des Aufsichtsbereiches eingeschränkt werden. (D.-G.-Erg. 866/22, 1177/23.)

(75) Ein von einem privaten Forsteigentümer bestellter Forstheger, wenn er auch über Erfuchen von der politischen Behörde

in Eid genommen wurde, gehört nicht zu den in § 141 St.-V.-D. angeführten Sicherheitsorganen; bei einer vom Waldbiebftahle zeitlich und örtlich getrennt vorgenommenen Hausdurchsuchung genießt er nicht den Schutz des § 68 St.-G. (D.-G.-Erg. 1374/23, 976/22.)

(76) Ein Heger genießt den Schutz des § 68 St.-G. auch dann, wenn er außerhalb der Grenzen seines Aufsichtsbezirktes Personen anhält und feststellt, welche er mit Gewehren betreten hat und von welchen er mit Grund annimmt, daß sie mit den Wilderern identisch sind, deren Spuren er aufgedeckt und deren Schüsse er gehört hat. (D.-G.-Erg. 3264/28, 705/22, 1134/23, 2421/26, 2458/26; J.-M.-Erg. 708.)

(77) Ein amtlich für ein bestimmtes Revier bestellter Heger genießt den Schutz des § 68 St.-G. nicht in einem fremden Reviere, mag er auch von dessen Besitzer zur Verfolgung von Wildbibern dort bevollmächtigt worden sein. (D.-G.-Erg. 1276/23.)

(78) Das Forstpersonal kann gegen Personen einschreiten, die beim Sammeln gegen das Verbot Handwagen benützen. (D.-G.-Erg. 2527/26.)

(79) Ein Flurenheger ist berechtigt, den Inhalt von Rucksäcken zu untersuchen, die Personen bei sich haben, welche einer strafbaren Handlung an Sachen verdächtig sind, die seiner Aufsicht anvertraut sind. (D.-G.-Erg. 2609/26.) Er hat dafür zu sorgen, daß verbotene Waldbewe nicht von Unbefugten begangen werden. (D.-G.-Erg. 1853/25.)

(80) Der dem beeideten Forstschutzpersonal (§ 54 Forstgesetz) und dem für den Jagdschutzdienst allein beeideten Wachpersonal gewährte Schutz nach § 68 St.-G. ist vom Tragen des Dienstkleides oder des Dienstabzeichens nicht abhängig. (D.-G.-Erg. 1417/23, 2529/26, 3166/28; Wien, Erg. 1269/89, 3560/9, 3667/9.)

(81) Dagegen kommt dem zum Schutze einzelner Zweige der Landwirtschaft aufgestellten Wachpersonal (§ 2 des Ges. vom 16. Juni 1872, R.-G.-Bl. Nr. 84) der Schutz des § 68 St.-G. nur dann zustatten, wenn die Wachmänner in Ausübung des Dienstes das ihnen vorgeschriebene Dienstkleid oder Dienstabzeichen tragen. (D.-G.-Erg. 1546/24, 2987/27; J.-M.-Erg. 322 (Leichheger), Wien, Erg. 276/80, 738/85.)

(82) Ein Feldwächter kann insoweit nicht als obrigkeitliche Person angesehen werden, als er nicht beeidet ist und ihm überdies das Dekret über seine Bestätigung im Amte und die Beeidigung zwecks seiner Legitimation ausgestellt wurde. Soweit er von einer Privatperson bestellt wurde, genießt er zwar den Schutz des § 68 St.-G. nicht, aber jenen des § 153 St.-G. (D.-G.-Erg. 2849/26, 2809/27.)

§ 69. Jeder macht sich des Aufstandes schuldig, der sich der Rottierung, es sei gleich anfänglich, oder erst in dem Fortgange, zugesellt.

Strafe.

§ 70. Diejenigen, welche bei einem Aufstande gegen die zur Stillung der Unruhe herbeikommandierten obrigkeitlichen Personen oder Wachen in der Widerseßlichkeit beharren, haben schwere Kerkerstrafe von fünf bis zu zehn Jahren, und wenn sie zugleich Aufwiegler oder Rädelshörer sind, von zehn bis zu zwanzig Jahren verwirrt.

§ 71. Außer dem Falle des vorstehenden Paragraphes sind die Aufwiegler und Rädelshörer zu schwerer Kerkerstrafe von fünf bis zehn Jahren, die übrigen Mitschuldigen aber nach Maß der Gefährlichkeit, Schädlichkeit und ihrer Teilnahme auf ein bis fünf Jahre zu verurteilen.

(83) Kontrolloren der Bezirkskrankenkassen sind obrigkeitliche Personen nach § 68 St.-G. (D.-G.-Erg. 2298/26, 507/21, 1482/24; Z.-M.-Erg. 138; Wien, W.-G. 1533/92, 2996/4, 3228/6.)

(84) Ein provisorischer Kontrollor einer Bezirkskrankenkasse genießt den Schutz des § 68 St.-G., wenn er auch das Gelöbniß noch nicht abgelegt hat. (D.-G.-Erg. 1888/25.)

(85) Der revidierende Arzt einer Bezirkskrankenkasse genießt den Schutz des § 68 St.-G. und ist Beamter im Sinne des § 101, Abs. 2, St.-G. (D.-G.-Erg. 2457/26.)

(86) Beerdete Kontrolloren der Arbeiter-Unfall-Versicherungsanstalt gehören zu den im Abs. 2 des § 68 St.-G. bezeichneten Personen. (Wien, Erg. 4075/13.)

(87) Konkurrenz der Verbrechen nach §§ 68 und 76 St.-G. ist möglich. (D.-G.-Erg. 485/21, 561/21.)

(Zu §§ 70—72.) (1) „Obrigkeitliche Personen“ im Sinne des § 70 St.-G. sind jene öffentlichen Organe, die nach ihrer dienstlichen Stellung unmittelbar dazu bestimmt sind, für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu sorgen. (D.-G.-Erg. 487/21.)

(2) Der Begriff „Aufwiegeln“ setzt keine andere Art und keine größere Intensität des Einwirkens auf den Willen und die Entscheidung anderer voraus, als ihn der Begriff der Anstiftung im § 5 St.-G. im Auge hat. (D.-G.-Erg. 451/21.)

§ 72. Hat sich die Unruhe bei ihrer Entstehung ohne weiteren gefährlichen Ausbruch bald wieder gelegt, so ist gegen die Aufwiegler und Rädelshörer Kerker zwischen einem und fünf Jahren, gegen die übrigen Schuldigen aber zwischen sechs Monaten und einem Jahre zu verhängen.

Aufruhr.

§ 73. Wenn es bei einer aus was immer für einer Veranlassung entstandenen Zusammenrottung durch die Widerspenftigkeit gegen die von der Behörde vorausgegan- gene Abmahnung und durch die Vereinigung wirklich gewaltfamer Mittel so weit kommt, daß zur Herstellung der

(3) Die Aufwiegelung muß nicht durch Worte, kann vielmehr durch jedes Mittel, insbesondere durch das eigene Beispiel erfolgen. Der Aufwiegler kann auch bloß psychisch einwirken. Die Einwirkung des Täters auf die Umgebung bleibt auch dann Aufwiegelung, wenn sie nicht von Erfolg begleitet war. Auch der Verleitete kann Aufwiegler sein. (D.-G.-Erg. 561/21, 674/21.)

(4) Von einem „Beharren in der Widerseßlichkeit“ kann nur dann gesprochen werden, wenn die Täter im Widerstande beharrten, wiewohl sie sich aus dem tatsächlichen weiteren Einschreiten der Obrigkeit trotz der untrüglichen Überzeugung verschafft hatten, daß die Obrigkeit trotz des geleisteten Widerstandes zur Durchsetzung ihres Willens entschlossen ist. (D.-G.-Erg. 561/21.)

(5) „Aufwiegler und Rädelshörer“ sind nur jene Personen, die eine initiale Tätigkeit zur Erregung des Aufstandes entfalten oder dabei eine führende Stellung in einem die gewöhnliche Beteiligung übersteigenden Maße einnehmen. Daß der Rädelshörer eine größere Menge hinter sich hat, wird nicht gefordert. (D.-G.-Erg. 428/21, 485/21.)

(Zu § 73.) (1) Aufruhr ist ein durch die besondere Intensität der Gewalt qualifizierter Aufstand, der eine solche Ausdehnung erreicht, daß zur Herstellung der Ruhe und Ordnung außerordentliche Mittel ergriffen werden müssen. Nur solche Straftaten können bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen dem Tatbestande nach § 73 St.-G. unterstellt werden, die nach der behördlichen Abmahnung begangen wurden. (D.-G.-Erg. 438/21.)

(2) Zu den Begriffsmerkmalen des § 73 St.-G. gehört, daß die Behörde die zusammengetrottete Menge zur Ruhe ermahnt hat, daß diese Ermahnung der Menge gegenüber erfolgt und der Täter von der Ermahnung gewußt hat. (D.-G.-Erg. 461/21; Z.-M.-Erg. 127.)

Ruhe und Ordnung eine außerordentliche Gewalt angewendet werden muß, so ist Aufruhr vorhanden, und jeder macht sich des Verbrechens schuldig, der an einer solchen Rottierung teilnimmt.

Siehe auch § 13, 2 und 3, und § 28, Abs. 2, des Schutzgesetzes unter C 33.

Strafe:

a) im Falle des Standrechtes;

§ 74. Wenn dem Aufruhrer durch Standrecht Einhalt geschehen muß, so hat die Todesstrafe nach den im Besetze über das Verfahren enthaltenen Vorschriften statt.

Siehe §§ 429—445 St.-P.-D.

b) außer dem Standrechte.

§ 75. Außer dem Falle des Standrechtes sollen die Aufwiegler und Rädelshörer zu schwerer Kerkerstrafe von zehn bis zwanzig Jahren und bei sehr hohem Grade der Bosheit und Gefährlichkeit des Anschlages auf Lebenslang verurteilt werden.

Die übrigen Mitschuldigen sollen mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren, bei höherem Grade der Bosheit und Teilnahme aber von fünf bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Neuntes Hauptstück.

Von öffentlicher Gewalttätigkeit.

Öffentliche Gewalttätigkeit:

a) durch gewalttames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde.

§ 76. Das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit wird in folgenden Fällen begangen:

Erster Fall. Wenn jemand für sich allein, oder in Verbindung mit anderen, eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, ein Gericht, oder eine andere öffentliche Behörde in

ihrem Zusammentritte, Bestande oder in ihrer Wirksamkeit gewalttätig stört oder hindert, oder auf ihre Beschlüsse durch gefährliche Bedrohung einzuwirken sucht, insofern die Handlung sich nicht als ein anderes schweres Verbrechen darstellt.

Siehe §§ 1 und 10 des Schutzgesetzes unter C 33.

(Zu § 76. Versammlung.) (1) Gegenstand des Schutzes des § 76 St.-G. ist die betreffende Versammlung als Ganzes, sonach ein von seinen einzelnen Gruppen unterschiedliches Objekt. Einem Angriffs der im § 76 St.-G. bezeichneten Art gegen die Versammlung als Ganzes kann sich auch ein Mitglied oder eine Gruppe der Versammlung selbst schuldig machen. Obstruktionelles Vorgehen eines einzelnen Mitgliedes oder einer Gruppe der Versammlung, das in erster Linie wohl der disziplinarischen Repression der dazu herufenen Faktoren unterliegen würde, ist aus dem Rahmen des § 76 St.-G. nicht ausgeschlossen, die Anwendbarkeit dieser Bestimmung wird nur davon abhängen, ob das Mittel, das zur Störung oder Hinderung der Tätigkeit der Versammlung angewendet wurde, ein gewalttames war. Als solches stellt sich das Werfen einer Stinfbombe im Parlamente dar. (D.-G.-Sig. 1187/23.)

(2) (Öffentliche Behörden.) Öffentliche Behörden nach § 76 St.-G. sind jene Organe des Staates, der Bezirke oder der Gemeinden, die nach außen mit Entscheidungs- oder Anordnungsgewalt dauernd ausgestattet und dauernd organisiert sind, um im Bereiche der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit Aufgaben der Staatsverwaltung zu erfüllen. (D.-G.-Sig. 416/21; J.-M.-Sig. 98; Wien, Sig. 4273/15, 4334/16.)

(3) Die Regierung, d. i. das Kollegium der Minister mit dem Ministerpräsidenten an der Spitze, ist eine öffentliche Behörde. (D.-G.-Sig. 1674/22; J.-M.-Sig. 379.)

(4) Selbständige Gendarmeposten, Bahn- und Postämter sind öffentliche Behörden im Sinne des § 76 St.-G. (D.-G.-Sig. 404/21, 416/21.)

(5) (Tatbestand.) Der Tatbestand des Verbrechens des Aufstandes setzt die Absicht voraus, der Obrigkeit gemeinsam Widerstand zu leisten. Bloßes Stören oder Hindern der behördlichen Tätigkeit ist noch kein gewalttätiger Widerstand gegen die Obrigkeit. (J.-M.-Sig. 122.)

(6) Das Verbrechen nach § 76 St.-G. begehrt derjenige nicht, der bloß seine Zustimmung zu einer den Tatbestand des Verbrechens bildenden Handlung äußert, es wird vielmehr gefordert, daß er dabei unmittelbar mitwirkt. (D.-G.-Sig. 438/21.)

Strafe.

§ 77. Dieses Verbrechen soll mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und bei besonders erschwerenden Umständen bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Strafe für versuchte Verleitung siehe § 80.

b) durch gewalttätiges Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden.

§ 78. Zweiter Fall. Eben dieses Verbrechens macht sich derjenige schuldig, welcher die im § 76 bezeichneten

(7) Dadurch, daß die Täter die Gendarmerie gezwungen haben, die Waffen abzuliefern, haben sie diese an ihrer Wirksamkeit gehindert (§ 76 St.-G.). (D.-G.-Eg. 597/21, 660/21.)

(8) Die Gewalt, die gegen einen Maschinenführer oder Bremser zur Erzwingung oder Unterlassung einer Fahrt mit der Lokomotive und Zugsgarnitur angewendet wird, zielt direkt gegen die Behörde, der die Leitung des Bahnbetriebes zusteht, erfüllt also den Tatbestand des § 76 St.-G. (D.-G.-Eg. 561/21.)

(9) (Gewalt.) Zum gesetzlichen Begriffe „Gewalt“ nach § 76 St.-G. genügt moralische, psychische Gewalt. (D.-G.-Eg. 416/21, J.-M.-Eg. 98.)

(10) Die Gewalttätigkeit muß nicht bis zur tatsächlichen Bedrohung der Gesundheit und körperlichen Sicherheit reichen. (D.-G.-Eg. 1187/23.)

(11) Gefährlich ist die Bedrohung, wenn sie dem einen oder anderen der zur Schlußfassung oder zur Mitwirkung an derselben beteiligten Beamten grundständig Besorgnis einzuküssen, ihn einzuschüchtern geeignet erscheint. (Wien, Egl. 1927/95.)

(12) Von der einen Eingriff in private rechtliche Interessen darstellenden Erpressung (§ 98 St.-G.) unterscheidet sich das im § 76 verpönte Einwirken auf behördliche Beschlüsse durch die Qualität der zu erzwingenden Leistung (Schlußfassung in einer öffentlichen Angelegenheit). (Wien, Egl. 1927/95.)

(13) Das Eindringen in einen Amtsraum kann nach den Umständen des Falles den Tatbestand der Verbrechen nach §§ 76, 83 oder 68 St.-G. begründen. (D.-G.-Eg. 607/21.)

(14) Über Konkurrenz mit dem Verbrechen nach § 68 St.-G. siehe D.-G.-Eg. 485/21, 561/21.

Handlungen gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen begeht, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden.

Vgl. § 15 des Ges. v. 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 18, zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, und §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 12. August 1921, Egl. Nr. 309, gegen die Nötigung und zum Schutze der Versammlungsfreiheit. (C 24 und 25.)

Strafe.

§ 79. Dieses Verbrechen soll mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und bei besonders erschwerenden Umständen bis zu fünf Jahren bestraft werden.

§ 80. Wurde zu einer der in den §§ 76 und 78 bezeichneten Handlungen durch öffentlich, oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Reden, oder durch Druckwerke, verbreitete bildliche Darstellungen oder Schriften aufgefordert, angeeifert oder zu verleiten versucht, und ist diese Einwirkung ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Unternehmung geblieben, und ohne Erfolg geblieben (§ 9), so ist in den Fällen des § 76 auf Kerker von einem bis zu fünf Jahren, in den Fällen des § 78 aber von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu erkennen.

c) durch gewalttätige Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtsfachen.

§ 81. Dritter Fall. Wenn jemand für sich allein oder auch wenn mehrere, jedoch ohne Zusammenrottung, sich einer der im § 68 genannten Personen in Vollziehung

(Zu § 81. Obrigkeitlicher Auftrag.) (1) Der Begriff des obrigkeitlichen Auftrages im Sinne des § 81 St.-G. setzt voraus, daß die Funktionen, auf die sich der Auftrag bezieht, formell in den Wirkungsbereich, d. i. in den Bereich der Rechte und Pflichten der auftraggebenden Behörde fallen und der Beauftragte die Grenzen des Auftrages formell nicht überschritten hat. (D.-G.-Eg. 1516/24., 4036/30.)

(2) Nicht die materielle Gesetzmäßigkeit der durch den Widerstand zu vereitelnden Amtshandlung, sondern nur die for-

eines obrigkeitlichen Auftrages, oder in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes in der Absicht, um diese Vollziehung zu vereiteln, mit gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltfamer Handanlegung, obgleich ohne Waffen und Verwundung, widersezt; oder eine dieser Handlungen begeht, um eine Amtshandlung oder Dienstesverrichtung zu erzwingen.

Vgl. die §§ 68, 73, 279, 280, 312, 314 St.-G. und § 7 des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 41, betreffend den Schutz der Unterseeabtheilung (C 43).

in alle Berechtigung des behördlichen Organes zu ihrer Vornahme ist in den Fällen des § 81 St.-G. zu prüfen. (D.-G.-Eig. 254/20, 1019/22, 1160/23, 1884/25, 2075/25, 2609/26, 2635/27; J.-M.-Eig. 121, 277; Wien, Eig. 2685/1, 3801/11.)

(3) Bloße Zweifel an der materiellen Berechtigung zur Vornahme einer Amtshandlung schließen die strafrechtliche Verantwortung nicht aus. (Wien, Eig. 2755/2.)

(4) Der Mangel der formellen Berechtigung zur Amtshandlung infolge ihrer unzulässigen Vornahme außerhalb des zugewiesenen Sprengels schiebt die Zurechnung der Tat zum Verbrechen nach § 81 St.-G. (§ 312 St.-G.) aus. (Wien, Eig. 4576/18.)

(5) Gewaltfamer Widerstand gegen eine formell (nicht materiell) unberechtigte Dienstesverrichtung eines Amtsorganes schiebt Strafbarkeit aus. (D.-G.-Eig. 2075/25.)

(6) Die mit dem Schutze der öffentlichen Sicherheit und Handhabung der Ortspolizei betrauten Gemeindeorgane genießen, abgesehen von Ausnahmefällen, den erhöhten Schutz des Gesetzes (§§ 68, 81, 312 St.-G.) nur bei Amtshandlungen in der eigenen Gemeinde, da sie nur dann in den Grenzen der formalen Berechtigung zur Ausübung einer Amtshandlung handeln. (D.-G.-Eig. 171/20, J.-M.-Eig. 42.)

(7) Den Schutz des § 81 St.-G. genießt ein Wachmann nicht, der den Auftrag des Gemeindevorstandes, dem betreibenden Gläubiger bei der Vornahme der Taschenpfändung Beistand zu leisten, dadurch überschreitet, daß er nach der Flucht des zum Gemeindevorstande vorgeführten Schuldners diesen neuerlich zum Gemeindevorstande vorzuführen will. (D.-G.-Eig. 1955/25.)

(8) Ein städtischer Wachmann ist formell berechtigt, einen Verächtlichen, der eine strafbare Handlung im Gebiete begangen hat, für das der Wachmann bestellt ist, auch außerhalb dieses Gebietes zu verfolgen und zu verhaften. (D.-G.-Eig. 3370/29.)

(9) Die Entdeckung und Ergreifung von Gefäßübertretern gehört zu den wichtigsten Dienstleistungen der Finanzwache (§ 269 Dienstvorschrift). Zu den Dienstesverrichtungen der Finanzwache im Grenzdienste gehört auch, verdächtige Personen festzunehmen und zwecks Feststellung ihrer Identität der nächsten Behörde zu übergeben (§ 83 der F.-M.-V. vom 19. März 1907). Auf Vereitelung dieser Maßregel abzielender gewaltfamer Widerstand ist nach § 81 St.-G. zu bestrafen. (Wien, Eig. 2043/96, 409/82, 4007/12.)

(10) Ein Streckenwächter (§ 68) ist berechtigt, Begeher verbotener Wege fortzuweisen, bei Ungehorsam ihren Namen und Person festzustellen. (D.-G.-Eig. 3738/30.)

(11) Wurde mit den Verrichtungen des öffentlichen Dienstes ein Unmündiger betraut, begründet gewaltfame Widersezung gegen ihn nicht den Tatbestand des § 81 St.-G. (Wien, Eig. 4402/17.)

(12) An einer Amtsperson, die den Dienst verläßt, dabei aber mit dem Täter eine Privatangelegenheit ordnet, kann nicht das Verbrechen nach § 81 St.-G., wohl aber jenes nach § 153 St.-G. begangen werden. (D.-G.-Eig. 200/20.)

(13) Ausübung des Amtes oder Dienstes sind nicht nur die einzelnen Verrichtungen obrigkeitlichen Charakters, sondern alle Akte, die zu einer ordentlichen Erfüllung der Aufgaben notwendig sind, die einem öffentlichen Funktionär unmittelbar durch das Gesetz oder die Art des Amtes oder Dienstes auferlegt oder zugewiesen wurden. (D.-G.-Eig. 2854/27.)

(14) Aus dem Charakter des Dienstes der Polizei, deren Behörden und Funktionären die Sorge um die Sicherheit der Personen und des Eigentums bzw. die Wahrung bzw. Herstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung obliegt, ergibt sich, daß Ausübung des Dienstes auch die bloße Bereitschaft zu einem allfälligen Einschreiten ist, das zur Sicherung dieser Rechtsgüter oder zur Repression gegen ihre Gefährdung oder Verletzung notwendig ist. (D.-G.-Eig. 3626/29.)

(15) Die Vorschrift des § 81 St.-G. setzt bloß die Absicht voraus, die Vollziehung zu vereiteln, keineswegs die Absicht, den Zweck der Vollziehung zu vereiteln, sie schließt den ungestörten Vollzug des öffentlichen Amtes (Dienstes). Dem öffentlichen Funktionär, nicht aber der durch seine Verfügung betroffenen Person ist es anheimgestellt zu bestimmen, durch welche Art des Vollzuges jener Zweck zuverlässig erreicht wird, den er dabei im Auge hat. (D.-G.-Eig. 3067/28.)

(16) Des Verbrechens nach § 81 St.-G. kann sich auch eine Person schuldig machen, gegen die die Dienstesverrichtung des Amtsorganes nicht gerichtet war. (D.-G.-Eig. 254/20.)

(17) § 81 St.-G. unterscheidet nicht, ob die amtliche oder dienstliche Verrichtung, die der Täter zu vereiteln sucht, gegen den Täter oder nur oder gleichzeitig auch gegen andere Personen gerichtet ist. Die Dienstverrichtung der berittene Wache ist bei einer Demonstration gegen die Teilnehmer gerichtet. Den Täter entschuldigt nicht, wenn der gegen die berittene Wache geklebte Stein niemanden getroffen hat. (D.-G.-Erg. 2612/27, 2653/27.)

(18) Eine Handlungsweise, die darauf abzielt, daß die unversehrte Dienstverrichtung vereitelt werde, ist einem Handeln gleichzustellen, durch das eine Dienstverrichtung überhaupt vereitelt werden soll. (D.-G.-Erg. 320/20.)

(19) (Gefährliche Drohung.) Der Begriff der „gefährlichen“ Drohung ist im § 81 St.-G., ebenso wie in anderen Fällen dieses Begehungsmittels (§§ 125, 130, 174 I b, 190 St.-G.) nach der allgemeinen Begriffsbestimmung des § 98 St.-G. zu beurteilen. Die Abwendbarkeit eines zum Zwecke der Zufügung des angebotenen körperlichen Übels unternommenen Angriffs durch Anwendung körperlicher Gewalt seitens des Bedrohten schließt weder die Gefährlichkeit an sich, noch deren Eignung, dem Bedrohten gegründete Besorgnisse einzulösen, aus. (D.-G.-Erg. 797/22, Wien, Erg. 4478/17.)

(20) Gefährlich erscheint jede Drohung, welche den sofortigen Vollzug einer für das Leben oder die Gesundheit des bedrohten öffentlichen Organes schädlichen Handlung besorgen läßt und somit das öffentliche Organ vor die Alternative stellt, auf die Amtsverrichtung zu verzichten oder eine Verletzung seiner körperlichen Integrität befürchten zu müssen, mag es ihm auch möglich sein, den Angriff mit Anwendung physischer Gewalt (evtl. mit Waffen) abzuhalten. Die gefährliche Drohung nach § 81 ist nicht an die Voraussetzung geknüpft, daß sie geeignet sei, in Furcht und Unruhe zu versetzen, wie es § 99 St.-G. normiert. (D.-G.-Erg. 493/21, 2555/26; Wien, Erg. 1560/92, 3324/7.) Auch eine Drohung mit Mißhandlungen kann eine gefährliche Drohung nach § 81 St.-G. sein. (Wien, Erg. 3639/9.) Die Äußerung desjenigen, gegen den sich die Amtshandlung richtet, daß er „das“ (die zu pfändenden Sachen) zertrümmern werde, erschöpft den Begriff der gefährlichen Drohung nicht. (D.-G.-Erg. 3916/30.)

(21) Die Drohung muß objektiv geeignet sein, gegründete Besorgnisse einzulösen, daß der Drohende sofort die Tat vollführt, die für das Leben oder die Gesundheit des bedrohten öffentlichen Organes nachteilig werden könnte und dem Bedrohten nur die Wahl läßt, entweder von der Amtshandlung abzusehen oder eine unverzügliche Verletzung der körperlichen Unversehrtheit zu gewärtigen. (S.-M.-Erg. 121; D.-G.-Erg. 488/21, 3916/30; Wien, Erg.

4224/15.) Daß der Bedrohte durch die Drohung tatsächlich in Furcht versetzt wurde, wird nicht gefordert. (D.-G.-Erg. 3509/29.)

(22) Die „Drohung“ gemäß § 81 St.-G. muß nicht mündlich vorgebracht sein; es genügt jede Willensäußerung des Täters, dem Bedrohten unmittelbar ein Übel am Leib, an der Gesundheit oder körperlichen Unversehrtheit zuzufügen. (D.-G.-Erg. 1853/25.)

(23) Weder beim Verbrechen des § 81 St.-G. durch Drohung noch bei den übrigen durch das Mittel der gefährlichen Drohung verübten Verbrechen hängt die Strafbarkeit von der Erreichung des vom Täter angestrebten rechtswidrigen Erfolges ab. Die Drohung für sich allein begründet je nach der Fassung der Strafbestimmung die vollendete oder versuchte Straftat. (Wien, Erg. 4478/17.)

(24) Es liegt nicht im Wesen der Drohung, daß das in Aussicht gestellte Übel sich ausschließlich als Erfolg der Tätigkeit des Drohenden darstellt; es genügt, wenn der Drohende zu erkennen gibt, daß die Zufügung des Übels von seiner Macht oder von seinem Entschlusse abhängt, mögen diese auch zu ihrer Wirksamkeit des voraussetzlichen Eingetretens dritter Personen bedürfen. (Wien, Erg. 3125/5.)

(25) Die Gefährlichkeit der Drohung ist ein objektives Deliktsmerkmal des § 81 St.-G.; bei Annahme der Absicht, die Amtshandlung oder Dienstverrichtung zu vereiteln oder zu erzwingen, bedarf es nicht der selbständigen Feststellung, daß sich der Drohende der Gefährlichkeit seiner Drohung bewußt war. (Wien, Erg. 3125/5.)

(26) Gefährliche Drohung und gewalttame Handanlegung sind im § 81 St.-G. koordiniert nebeneinander gestellt. Ist letztere erwiesen, muß gefährliche Drohung überhaupt nicht vorliegen. Der Tatbestand ist dann gegeben, wenn jemand in der im § 81 St.-G. angeführten Absicht eine der dort angegebenen Handlungen unternimmt, ohne Unterschied, ob der vom Täter bewilligte Erfolg erreicht wurde oder nicht und ohne daß ein solcher Grad physischer Gewalt gefordert würde, der dem Amtsorgan den Vollzug absolut unmöglich machen würde. (D.-G.-Erg. 3447/29.)

(27) (Gewalttame Handanlegung.) Gewalttame Handanlegung muß nicht unmittelbar mit der Hand vorgenommen werden. Dem Begriffe „gewalttame Handanlegung“ entspricht jede Tat, die mit Anwendung von körperlichen Kräften vorgenommen wird und einen Widerstand darstellt, der unmittelbar oder mittelbar gegen die obrigkeitliche Person gerichtet ist. Subjektiv erschöpft sich die Tat in der Widerlegung des Täters in der Absicht, die Amts- oder Dienstverrichtung zu vereiteln oder zu erzwingen; es muß nicht festgestellt werden, daß sich der Vorfall des Täters auch auf das Mittel der Gewalt bezogen hat. (D.-G.-Erg. 1276/23, 1839/24, 3309/28, 3924/30.)

(28) Gewalttame Handanlegung ist jede Handlungsweise des Täters, die die obrigkeitliche Person vor die Zwangswahl stellt, entweder vom amtlichen Einschreiten abzuweichen oder den Widerstand des Täters durch angemessene physische Gewalt zu überwinden. (D.-G.-Eig. 547/21, 835/22, 1117/23, 2376/26; J.-M.-Eig. 106, 146.)

(29) Gewalttames Handanlegen ist auch das wenigstens mittelbar gegen die Person des obrigkeitlichen Organes gerichtete Bestreben, das darauf abzielt, die Geltendmachung des Willens des Organes zu vereiteln. (D.-G.-Eig. 1168/23, 2799/27; J.-M.-Eig. 261; Wien, Eig. 952/86.)

(30) Der Begriff „Handanlegung“ ist erfüllt, wenn die obrigkeitliche Person durch die Gewalt entweder unmittelbar (Schlag, Wegstoßen) oder wenigstens mittelbar (Herumzerren um eine Sache) betroffen wurde; die obrigkeitliche Person muß die Gewalt weder durch Gegengewalt zu überwinden versuchen, noch auch selbst überwinden werden; es genügt eine solche Gewalt, die sie überwinden müßte, um die Amtsvollziehung überhaupt durchzuführen. (D.-G.-Eig. 1340/23, 1839/24, 2266/26, 2421/26, 2696/27, 3182/28, 3370/29, 3574/29, 3580/29.)

(31) Es genügt ein jeder wirklicher Angriff oder Widerstand, mit dem eine amtliche oder dienstliche Verrichtung vereitelt werden soll, wobei es nur darauf ankommt, daß der Angriff als Mittel zur Vereitelung der Amtsverrichtung angewendet wurde und dazu abstrakt geeignet war. Gewalttame Handanlegung erfordert daher keine bestimmte Intensität, es genügt ein Angriff, den das Amtsorgan abwehren kann. Ob das Ziel erreicht wurde, ist unentscheidend. Überhaupt wird gefordert, daß die obrigkeitliche Person den Widerstand zu überwinden versuchen müßte und dazu Gegengewalt angewendet hat, oder selbst überwältigt wurde; es genügt jeder ernste, d. i. ein solcher Widerstand, den die obrigkeitliche Person überwinden müßte, wenn sie die Dienstverrichtung überhaupt vornehmen will. (D.-G.-Eig. 2635/27, 1093/23.)

(32) Es ist nicht notwendig, daß die Gewalt unter allen Umständen den Körper der obrigkeitlichen Person betroffen hat, es genügt jeder Angriff gegen deren Körper, wenn er auch sein Ziel verfehlt hat und mißlungen ist. Ein mißlungener Angriff aber ist keine bloße, zur wirklichen Ausübung führende Handlung, sondern Widerstand mit gewalttamer Handanlegung selbst. (D.-G.-Eig. 2653/27, 2612/27, 2932/27.)

(33) „Anrufen“ ist nicht „Anhalten“ im Sinne des § 81 St.-G. Ungehörig des Angerufenen ist keine Widersetzung. Dolos ins Werk gesetztes Wegfahren auf Saufut ist nur ein der Amtsanbahnung vorbereitetes sachliches Hindernis. Der Deliktsgedanke nach § 81 St.-G. fehlt aber eine wenigstens mittelbar gegen die Person des Amts-

organes gerichtete Kraftäußerung des Täters voraus. (Wien, Pfl.-G.-Eig. 2342/99.)

(34) Ein Widerstand, der sich nicht einmal indirekt auf die obrigkeitliche Person bezieht, genügt nicht. (D.-G.-Eig. 2659/27.)

(35) Fassen am Mantel genügt. (D.-G.-Eig. 3309/28.)

(36) Gewalttame Handanlegung liegt in dem Unternehmen, eine Person, die ein Wachmann zwecks Verhaftung an einem Arme festhält, durch Ziehen an ihrem anderen Arme zu befreien. (Wien, Eig. 2230/98.)

(37) Es reicht hin, wenn sich die gewalttame Tat mittelbar gegen eine Sache richtet, die eine obrigkeitliche Person hält oder ergriffen hat, z. B. ein Schriftstück. (D.-G.-Eig. 1839/24, 2266/26, 2740/26, 3067/28, 3182/28; Wien, Eig. 1203/89.) Im Antreiben und Peitschen eines von einer obrigkeitlichen Person gehaltenen Pferdes ist gewalttame Handanlegung zu erblicken. (D.-G.-Eig. 1168/23, 1575/24, 1767/24, 3067/28; J.-M.-Eig. 261.) Gewalt gegen das Pferd, auf dem eine obrigkeitliche Person reitet, reicht hin. (D.-G.-Eig. 2670/27.)

(38) Das scharfe Losfahren auf einem Fahrrad gegen einen Militärkordon in der Absicht, ihn so zu durchbrechen, ist Widersetzung mit wirklicher gewalttamer Handanlegung (D.-G.-Eig. 885/22); ebenso das Losrennen gegen eine obrigkeitliche Person, um sie durch den Anprall zu Boden zu reißen (D.-G.-Eig. 2932/27).

(39) Wirkliche gewalttame Handanlegung im Sinne des § 81 St.-G. kann auch im Anschütten der obrigkeitlichen Person mit einer anscheinend ährenden Flüssigkeit bestehen. (Wien, Eig. 3737/10; vgl. auch E. 2 bei § 82 St.-G.)

(40) Passiver Widerstand fällt nicht unter den Begriff wirklicher gewalttamer Handanlegung. Passiver Widerstand oder ein der Dienstverrichtung vorbereitetes sachliches Hindernis liegt aber dann nicht vor, wenn das öffentliche Organ gezwungen war, den beabsichtigten Widerstand durch eigene Kraft zu brechen, um sein Amt ausüben zu können. (D.-G.-Eig. 382/21, 383/21, 2659/27, 2740/27, 2799/27, 3667/29.)

(41) Es ist nicht lediglich als sogenannter passiver Widerstand anzusehen, sondern stellt zumindest eine für den Tatbestand des § 81 St.-G. ausreichende Drohung dar, wenn der Beschuldigte, nachdem er sich zu Boden warf, nicht etwa nur die Schwere seines Körpergewichtes dem Wegführenden entgegensetzt, sondern mit Händen und Füßen um sich schlägt, um seine Festnehmung zu vereiteln. (Wien, Eig. 1202/88.)

(42) Dem Begriff: „wirkliche gewalttame Handanlegung“ entspricht eine jede Handlung, die mit Anwendung von Körperkraft unternommen wurde und einen Widerstand bedeutet, der unmittelbar

oder auch nur mittelbar gegen eine der durch § 68 St.-G. geschützten Personen gerichtet ist. Passiver Widerstand genügt nicht. Die obrigkeitliche Person muß nicht den Versuch machen, dem ihr entgegengesetzten Widerstand zu überwinden, sie muß zu diesem Zwecke keine Gewalt anwenden, sie braucht aber auch durch die gegen sie ausgeübte Gewalt nicht überwältigt worden sein. (D.-G.-Erg. 3667/29, 2612/27, 2653/27.)

(43) Die Bestimmung des § 81 St.-G. schließt nicht aus, daß die obrigkeitliche Person versucht, den der Ausübung ihres Amtes geleisteten Widerstand zu überwinden und zu diesem Zwecke Gegen Gewalt anwendet; die Gewalt, mit der der Täter versucht, diese Gegen Gewalt zu vereiteln, kann nicht als straflose Abwehrthatigkeit angesehen werden. (D.-G.-Erg. 2799/27.)

(44) (Subjektive Seite.) Subjektiv wird der Vorfall des Täters gefordert, an einer der im § 68 St.-G. angeführten Personen bei Ausübung des Amtes oder Dienstes unmittelbar oder mittelbar eine gegen diese Person gerichtete und auch gegen sie beabsichtigte Gewalt auszuüben, sowie die weitere Absicht, diese Verrichtung zu vereiteln. Wirkliche Vereitelung oder Verlesungsabsicht wird nicht verlangt. (D.-G.-Erg. 2622/27, 2696/27, 3924/30.)

(45) Zum Tatbestand des Verbrechens nach § 81 St.-G. genügt in subjektiver Beziehung nicht die bloße Möglichkeit, daß der Täter sich die Gewißheit über den behördlichen Charakter der von ihm angegriffenen Person verschafft hat, es wird vielmehr vorausgesetzt, daß er weiß, daß er es mit einer der im § 68 St.-G. genannten Personen zu tun hat. Eventualvorfall genügt nicht. (D.-G.-Erg. 791/22, 2851/27; J.-M.-Erg. 192; Wien, Erg. 4402/17.)

(46) Erfährt der Täter den Knüppel des Wachmannes, der ihn damit geschlagen hat, weil er sich gefährdet erachtete, hat er jenseit in Selbstabwehr gehandelt, kann darin gewalttätige Handanlegung nicht erblickt werden, solange nicht festgestellt ist, daß das Erfassen des Knüppels in der Absicht erfolgte, eine Dienstverrichtung zu vereiteln. (D.-G.-Erg. 2696/27.)

(47) (Versuch.) Der Versuch des Verbrechens nach § 81 St.-G. ist begrifflich möglich. (D.-G.-Erg. 2376/26.)

(48) Das Verbrechen ist mit der Vornahme einer der im § 81 St.-G. angeführten Handlung mit dem Vorfall, die Ausübung eines obrigkeitlichen Auftrages, Amtes oder Dienstes zu vereiteln, vollendet, u. zw. ohne Rücksicht darauf, ob das Ziel erreicht wurde oder nicht. (D.-G.-Erg. 2724/27, 3667/29.)

(49) Gewalttätige Handanlegung nach § 81 ist jeder gegen den Körper der obrigkeitlichen Person gerichtete Angriff, mag er auch sein Ziel verfehlt haben und mißlungen sein, denn § 81 setzt tatsächliche Vereitelung der Dienstverrichtung nicht voraus, es genügt die

darauf gerichtete Absicht. Ein solcher mißlungener Angriff ist keine zum wirklichen Widerstande führende Handlung, sondern Widerstand selbst und wirkliche gewalttätige Handanlegung (D.-G.-Erg. 3402/29). Auch der bloße Besitz von Steinen (in der Hand, in der Tasche) bei einer Demonstration kann sich als Versuch des Verbrechens nach § 81 St.-G. darstellen. (D.-G.-Erg. 2611/27.)

(50) (Abgrenzung.) Darin, daß eine obrigkeitliche Person zum Zwecke der Vereitelung einer Amtshandlung in der Ausübung der persönlichen Freiheit behindert wurde, kann nicht Konkurrenz des Verbrechens nach § 81 St.-G. mit dem Verbrechen nach § 93 St.-G. erblickt werden. (D.-G.-Erg. 959/22.)

(51) (Vontätlicher Verleidigung (§§ 312 u. 313 St.-G.)) untercheidet sich das Verbrechen des § 81 St.-G. durch die auf Vereitelung oder Erzwangung einer Amtshandlung oder Dienstverrichtung gerichtete Absicht. Tätliche Verleidigungen aber, in denen sich ein Teilakt der auf Vereitelung der Dienstverrichtung abzielenden Gewalt darstellt, sind dem nach § 81 St.-G. zur Verantwortung gezogenen Täter nicht noch überdies als Übertretung des § 312 St.-G. zuzurechnen. (Wien, Erg. 1881/95, 3514/8.)

(52) In objektiver Richtung besteht kein Unterschied zwischen den Tatbeständen der §§ 312 und 81 St.-G., soweit es sich um tätliche Verleidigung bzw. wirkliche gewalttätige Handanlegung handelt. Der Unterschied liegt bloß in der subjektiven Seite. Während für § 312 St.-G. das Bewußtsein genügt, daß das Ansehen der obrigkeitlichen Person tatsächlich verletzt wird, erfordert § 81 St.-G. den Vorfall, durch gewalttätige Handanlegung die Vollziehung des Amtes oder Dienstes dieser Person zu vereiteln. (D.-G.-Erg. 3069/28.)

(53) §§ 81 und 312 St.-G. setzen voraus, daß ein öffentliches Organ im Zeitpunkt der Widersetzung bzw. Verleidigung sein Amt oder seinen Dienst verfehlt, § 81 setzt voraus, daß es sich nur um eine konkrete, unter den allgemeinen Begriff der Dienstverrichtung fallende Verrichtung handelt; für den Tatbestand des § 312 ist aber eine solche Relation der Anwesenheit des öffentlichen Organes an Ort und Stelle zum konkreten Einschreiten, das in seinem Amtsbereich fielen, nicht erforderlich, es genügt, daß das Organ am Orte der Verleidigung aus dienstlichen Gründen und zwecks Verhütung seines Amtes (Dienstes) anwesend war.

Subjektiv muß der Täter in beiden Fällen wissen, daß das öffentliche Organ sein Amt verfehlt, bei § 81 überdies, daß es eine konkrete Amtshandlung vornimmt, die durch das Verhalten des Täters vereitelt wird. (D.-G.-Erg. 3626/29.)

(54) Hat der Beschuldigte die obrigkeitliche Person bei Gelegenheit des ihr zur Vereitelung ihrer Amtshandlung entgegengesetzten gewalttätigen Widerstandes auch wirklich beleidigt, so trifft das Ver-

Strafe.

§ 82. Ein solcher Verbrecher ist mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; wäre aber der Widerstand mit Waffen geschehen oder mit einer Beschädigung oder Verwundung begleitet, oder um eine Amtshandlung oder Dienstverrichtung zu erzwingen, begangen worden, von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

brechen nach § 81 St.-G. mit der Übertretung des § 312 St.-G. zusammen. (Wien, Slg. 1422/91 u. a.)

(55) Der Unterschied zwischen dem Tatbestande des Verbrechens nach § 81 St.-G. und jenem der Übertretung des § 314 St.-G. besteht in der Anwendung des Mittels; § 81 St.-G. setzt physische oder psychische Gewalt voraus; eine Einmischung kann auf jede andere Weise begangen werden, die nicht gewaltthätig ist. (Z. B. durch Ermahnungen Abraten, Warnen.) (D.-G.-Slg. 151/20 254/20, 699/22; J.-M.-Slg. 151.)

(56) Die Absicht des Täters zielt beim Verbrechen nach § 81 St.-G. auf die Vereitelung, bei der Übertretung nach § 314 St.-G. bloß auf die Erschwerung der Dienstverrichtung hin. (D.-G.-

(57) Handelt der Täter in der offenbaren Absicht, die Autorität des Staates oder staatlicher Organe herabzusetzen und die öffentliche Ordnung gröblich zu verletzen, liegen niedrige und unehrenhafte Beweggründe vor. (D.-G.-Slg. 3924/30.)

(58) Über Konkurrenz von §§ 83 und 81 St.-G., siehe E. Slg. 788/22; von §§ 134 und 81 St.-G. (siehe D.-G.-Slg. 240/20, 1256/22, 1292/23, 1723/24.)

(3u § 82.) (1) Waffe im Sinne des § 82 St.-G. ist ein jeder Gegenstand, der sich als geeignetes Mittel zur Zufügung eines körperlichen Nachtheiles darstellt, die Angriffsfähigkeit des Täters erhöht, die Ernstlichkeit des Angriffes oder der Drohung steigert und die Bewältigung des Widerstandes über jenes Maß vergrößert, das in dem Falle gegeben ist, wenn sich der Täter nur auf seine Körperkräfte beschränkt. § 82 hat nicht bloß tödliche Waffen oder Waffen im technischen Sinne im Auge. (D.-G.-Slg. 2376/26, 2530/26, 2602/26; J.-M.-Slg. 121.)

(2) Eine Einschränkung in dem Sinne, daß sich die Gefährdung aus der Festigkeit des hiebei verwendeten Werkzeuges ergeben müsse, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. In diesem Sinne ist ein darin bestehender Widerstand, daß dem obrigkeitlichen Organe Pfeffer und Salz in die Augen gestreut wird, ebenso ein b e w a f f n e t e r

zu nennen, wie bei Verwendung einer ähden Flüssigkeit (z. B. Vitriol.) (Wien, Slg. 4272/15.)

(3) Im Sinne des § 82 St.-G. sind z. B. Waffen: ein Prügel (D.-G.-Slg. 488/21), ein Schlüssel (12½ cm lang) (D.-G.-Slg. 2229/26), ebenso eine Peitsche (Wien, Slg. 3255/6; siehe aber auch D.-G.-Slg. 2994/27), Latten (Wien, Slg. 647/84), eiserne Rechen (Wien, Slg. 296/80), Stöde und Regenschirme (Wien, Slg. 445/82), Taschenmesser (Wien, Slg. 36/74), eine Tabakspfeife oder ein Pfeifenrohr (Wien, Slg. 2240/98), ein Kochlöffel (D.-G.-Slg. 1786/24), ein Stein (D.-G.-Slg. 2602/26), ein Eimer (D.-G.-Slg. 2376/26), ein Fahrrad (D.-G.-Slg. 3897/30) u. a.

(4) Daß der Widerstand mit Waffen geschah, ist ein objektives Merkmal. Es setzt voraus, daß die Gefährlichkeit des Widerstandes erhöht wird. Dennoch muß es sich um ein Werkzeug oder einen Gegenstand handeln, der bei entsprechender Handhabung eine Körperverletzung herbeizuführen geeignet ist und dem der Wille des Drohenden im einzelnen Falle durch den Gebrauch als Angriffs- oder Verteidigungsmittel die Eigenschaft einer Waffe verleiht. Die Beschaffenheit der Waffe muß vom Standpunkte des Bedrohten beurteilt werden. Das Entgegenhalten eines nicht geladenen Revolvers kann zwar eine gefährliche Drohung nach §§ 81, 98 b St.-G. begründen, bildet aber keinen Widerstand mit Waffen. (Wien, Slg. 4224/15, 4458/17.)

(5) Wenn die Waffe Objekt des Streites ist (Herumzerren um ein Gewehr), nicht aber das Mittel des Widerstandes des Täters bildet, liegt Widerstand mit einer Waffe nicht vor. (D.-G.-Slg. 2421/26.)

(6) Unter Beschädigung ist nur eine körperliche Beschädigung gemeint, mag sie auch den im § 411 St.-G. vorgesehenen Grad nicht erreichen. (D.-G.-Slg. 3148/28; Wien, Slg. 463/82, 2602/1, 3514/8.)

Der zweite Satz des § 82, Abs. 2 St.-G. ist anzuwenden, wenn mit der Waffe wenigstens gedroht wurde, mag von ihr auch nicht Gebrauch gemacht worden sein. (D.-G.-Slg. 3952/30; Wien, Slg. 6/74, 4187/17.)

(7) Die Verwundung einer obrigkeitlichen Person ist nur eine objektive Bedingung für die Anwendung des höheren Strafmaßes nach § 82, 2. Satz St.-G. (D.-G.-Slg. 1168/23; J.-M.-Slg. 261.) Die strengere Strafe trifft den Täter auch dann, wenn sein Vorstoß auf eine Beschädigung nicht gerichtet war, diese vielmehr nur aus Zufall erfolgte. (D.-G.-Slg. 3886/30.)

(8) Wenn die Täter bei der Tat von demselben strafbaren Vorfat, sei es auch ohne vorangegangenes oder ausdrückliches Einverständnis,

d) durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut.

§ 83. Vierter Fall. Wenn mit Übergehung der Obrigkeit, der ruhige Besitz von Grund und Boden, oder der darauf sich beziehenden Rechte eines andern, mit gesammelten mehreren Leuten, durch einen gewaltsamen Einfall gestört; oder, wenn auch ohne Gehilfen in das Haus,

geleitet waren, und einer von der Mitwirkung des andern gewußt hat, verantwortlich jeder von ihnen als Mittäter den ganzen Erfolg der gemeinsamen Tätigkeit aller. Wenn hiebei von einem der Mittäter eine Waffe gebraucht oder eine obrigkeitliche Person verwundet wurde, ist die Strafe allen nach dem höheren Satze des § 82 St.-G. zu bemessen. (D.-G.-Erg. 2251/26; Wien, Erg. 3799/11.)

(9) Qualifiziert sich die einem obrigkeitlichen Organe bei einem nach § 81 St.-G. gearteten Widerstande zugefügte schwere Körperliche Beschädigung lediglich nach § 152 St.-G., so geht der Tatbestand des § 152 in jenem des § 81 St.-G. auf, die Verletzung begründet kein mit dem Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit konkurrierendes besonderes Verbrechen, sondern hat nur die Anwendung des höheren Strafmaßes des § 82 St.-G. zur Folge. (Wien, Erg. 3199/6.)

(Zu § 83.) (L and f r i e d e n s b r u c h.) (1) Spricht auch die Randglosse des § 83 von „unbeweglichem Gut“, so erscheint dieser mit dem im § 293 a. b. G.-B. aufgestellten zivilrechtlichen Begriffe einer unbeweglichen Sache nicht sachlichhin identische strafrechtliche Begriff im Gesetze selbst dahin erläutert, daß er neben Grund und Boden im weitesten Sinne des Wortes insbesondere auch das H a u s und die W o h n u n g eines andern umfaßt. Demgemäß wird jeder Raum, der zum Hause oder zur Wohnung gehört, den Schutz des § 83 St.-G. genießen, es wird nur zu untersuchen sein, ob er zum Aufenthalte von Personen (d. i. zum Bewohnen im engeren Sinne) oder doch zu sonstigen Zwecken des häuslichen Lebens oder irgend eines Gewerbebetriebes dient. (Wien, Erg. 2163/98.)

(2) Gegenstand des Schutzes ist der Besitz eines jeden unbeweglichen Gutes, mag es einer Privatperson oder einer öffentlichen Körperschaft gehören. (D.-G.-Erg. 1318/23.)

(3) (O b r i g k e i t.) Unter Obrigkeit ist die zur Bewilligung der betreffenden Verrichtung berufene Obrigkeit zu verstehen. Die bloße Bewilligung der Baubehörde zur Vornahme von Reparaturen in einer Wohnung berechtigt noch nicht zu deren gewaltsamer Räumung. (D.-G.-Erg. 3040/28, 655/21.)

(4) (R u h i g e r B e s i ß.) Für den Begriff „ruhiger Besitz“ im Sinne des § 83 St.-G., der in der freien, unbeschränkten und

oder die Wohnung eines andern bewaffnet eingebrungen, und daselbst an dessen Person, oder an dessen Hausleuten, Habe und Gut, Gewalt ausgeübt wird; es geschehe solches, um sich wegen eines vermeinten Unrechtes Rache zu verschaffen, ein ausgesprochenes Recht durchzusetzen, ein Verbrechen oder Beweismittel abzunötigen, oder sonst eine Geschäftigkeit zu befriedigen.

Über den Schutz des Hausrechtes siehe § 112 der Verfassungsurkunde (A III b), ferner die §§ 6—10 und 12 des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920, Erg. Nr. 293, über den Schutz der Freiheit der Person und des Hauses sowie des Briefgeheimnisses (gemäß § 107, 112 und 116 der Verfassungsurkunde.) (C 18.)

unangefochtenen Besitzausübung besteht, sind nicht die Bestimmungen des Privatrechtes (§ 309 a. b. G.-B.) entscheidend, es kommt vielmehr in erster Reihe auf das tatsächliche Verhältnis zu dem unbeweglichen Gute an. (D.-G.-Erg. 2079/25, 2413/26, 2530/26.)

(5) Von einem ruhigen Besitze kann nur dann gesprochen werden, wenn er unmittelbar vor dem Einfälle ungestört ausgeübt wurde, wobei allerdings nächste Voraussetzung ist, daß die Person den Besitz, der gestört wurde, tatsächlich erworben hat. Die Frage des ruhigen Besitzes ist eine Rechtsfrage. (D.-G.-Erg. 2616/27.)

(6) Unter die durch § 83 St.-G. geschützten Rechte gehören alle aus dem ruhigen Besitze entspringenden und durch ihn bedingten Rechte, z. B. die Rechte des gerichtlich bestellten Sequesters. (Wien, Erg. 2127/97.)

(7) Dadurch, daß auf das Bahngelände Räder geschleift wurden, um die Abfahrt eines Zuges zu verhindern, wurde der Besitzer in der Freiheit, seinen Besitz voll auszuüben, verhindert; dadurch ist der Tatbestand des § 83 St.-G. hergestellt. (D.-G.-Erg. 1319/23.)

(8) Für den Tatbestand des § 83 St.-G. ist es nicht entscheidend, ob der Besitz ein rechtmäßiger, rechtlicher und echter war oder nicht; gefordert wird r u h i g e r B e s i ß, d. h. es muß eine vom Täter verschiedene Person die faktische Macht über den Raum, in den eingebrungen wurde, ausüben, sich in dieser Gewalt erhalten und jeden Eingriff anderer Personen in diese ihre Machtssphäre zurückweisen. (D.-G.-Erg. 713/22, 1318/23.)

(9) Die an den auf eigenem Grunde jagenden Eigentümer gerichtete Aufforderung zur Ausfolgung der Waffe begründet noch nicht Störung des ruhigen Besitzes des Grundstückes. (D.-G.-Erg. 659/21.)

(10) (G e s a m m e l t e m e h r e r e L e u t e.) Unter dem Begriffe „gesammelte mehrere Leute“ ist das gleichzeitige Erscheinen

bzw. die gleichzeitige Anwesenheit mehrerer, von demselben gemeinsamen Vorlage geleiteter Personen zu verstehen. Vorläufige Verabredung wird nicht gefordert. (D.-G.-Erg. 526/21, Wien; Erg. 107/76, 1594/92, 3420/8, 3505/8.)

(11) Mitthäter, die von der Rechtswidrigkeit der Handlung bezogen, der sie gedungen oder ihnen die Handlung aufgetragen hat, keine Kenntnis haben, können nicht als „gesammelte Leute“ angesehen werden. (D.-G.-Erg. 892/22, 2426/26; Wien, Erg. 3505/8, 3554/9.)

(12) Von „mehreren gesammelten Leuten“ kann nur dann gesprochen werden, wenn wenigstens drei Täter vorhanden sind. (D.-G.-Erg. 1353/23, 2392/26, 2426/26, 2776/27.)

(13) Es ist kein Einfall „mit gesammelten mehreren Leuten“, wenn von der eindringenden Menge nur zwei Personen in der Absicht eingebracht sind, um an Personen Gewalt auszuüben, während die übrigen Eindringlinge diese Absicht nicht hatten. (D.-G.-Erg. 713/22; Wien, Erg. 3420/8.)

(14) Gewalttäterer Einfall. Das Verbrechen nach dem ersten Satze des § 83 St.-G. erfordert gewalttäterer Einfall, zum Verbrechen nach dem zweiten Satze genügt bloßes Eindringen gegen den wie immer gedauerten oder auch nur vorausgesetzten Willen des Eigentümers. (D.-G.-Erg. 658/21, 1029/22, 2776/27; J.-M.-Erg. 156; Wien, Erg. 2456/00.)

(15) Gewalttäterer Einfall liegt vor, wenn eine größere Menschenmenge rechtswidrig, auch wenn sie sich den Einfall nicht mit direkter Gewaltanwendung gegen Personen oder Sachen erzwingen hat, auf fremdem Grund und Boden in einer solchen Art vorgeht, daß jeder Widerstand der berechtigten Personen fruchtlos erscheint. (D.-G.-Erg. 528/21; Wien, Erg. 107/76, 386/81, 654/84 u. a.)

(16) Der gewalttäterer Einfall muß nicht unter tatsächlicher Überwältigung von Hindernissen durch physische Anstrengung erfolgen, es genügt, wenn er mit einer solchen physischen Übermacht erfolgte, daß der Überfallene an eine erfolgreiche Abwehr überhaupt nicht denken konnte. (D.-G.-Erg. 486/21, 3273/28.)

(17) Gewalttäterer Einfall setzt ausdrückliche Vereinbarung der Täter nicht voraus; es genügt, wenn mehrere Leute in ein fremdes, unbewegliches Gut einfallen und sich erst in diesem Augenblicke das gegenseitige Einverständnis und das übereinstimmende Ziel ihres Unternehmens zum Bewußtsein bringen. Unter § 83 St.-G. fällt auch das Zugelassen zu einer Handlungsweise, solange die sträfliche Tätigkeit noch dauert und ihr Ziel nicht erreicht wurde. (D.-G.-Erg. 1877/25, 2229/26.)

(18) Die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale des § 83 St.-G. sind auch dann erfüllt, wenn mehrere Personen gemeinsam ein

unbewegliches Gut in einer Art Beschlagnahmen, die keinen Zweifel darüber aufkommen läßt, daß sie zur Gewaltanwendung gegen denjenigen entschlossen sind, der versuchen würde, ihrer Eigenmacht Widerstand entgegenzusetzen. Darauf, daß die Täter tatsächliche Gewalt weder angewendet noch damit gedroht haben, kommt es nicht an. Vis compulsiva genügt. (D.-G.-Erg. 408/21, 492/21; J.-M.-Erg. 117.)

(19) (Hausfriedensbruch; Haus, Wohnung.) Unter „Haus“ versteht das Gesetz zum Unterschied von unbewohnten Flächen jedes Gebäude ohne Unterschied, ob es öffentlich zugänglich ist oder nicht; hieher gehören auch Kirchen, die grundsätzlich nur für religiöse Handlungen jener Kirche oder Religionsgesellschaft bestimmt sind, in deren Besitz sie sich befinden. (D.-G.-Erg. 1529/24.)

(20) Amtsgebäude und Schulen samt ihrem Zubehör (Hof) genießen den Schutz des § 83 St.-G. (D.-G.-Erg. 703/22, J.-M.-Erg. 178; D.-G.-Erg. 607/21, 1318/23, 1442/23, 1463/23; Wien, Erg. 4013/12.)

(21) Unter „Haus“ ist nebst den eigentlichen Gebäuden auch deren Zubehör zu verstehen, das mit ihnen mittels Mauern und Zäunen ein Ganzes bildet, daher insbesondere auch ein dazugehöriger eingezäunter Fabrikshof. (D.-G.-Erg. 1029/22, 3208/28.)

(22) Zum „Hause“ gehört auch der anschließende, häuslichen Zwecken der Bewohner gewidmete Garten des Hausherrn; selbst allgemein zugängliche Wirtschauräumlichkeiten können das Objekt eines Hausfriedensbruches abgeben, wenn gegen den Willen des Hausherrn dahin eingebracht wird. (D.-G.-Erg. 2435/26, 3502/29; Wien, Erg. 1879/95, 3354/7.)

(23) Die Ausdrücke „Haus“, „Wohnung“ sind nicht im engen, gewöhnlichen Sinne zu nehmen; den Schutz dieser Gesetzesstelle genießen auch die Räume solcher Gesamtförpser, Vereine, Geschäftsbetriebe u. dgl., die zwar bestimmungsgemäß auch fremden Personen und einem breiten, individuell nicht bestimmten Personentreise allgemein zugänglich sind, soferne aus den Umständen erhellt, daß der Eintritt nicht jedem unbeschränkt offen steht. (Bank-, Geschäftsbetriebe und ähnliche Räume, Fabriken, ein unfriedlicher Hofraum, Schulzimmer.) (D.-G.-Erg. 535/21, 788/22, 1029/22, 3208/28, 3273/28 u. a.; Wien, Erg. 1168/88, 1384/90, 2285/98, 4013/12.)

(24) Hausfriedensbruch kann unter den übrigen gesetzlichen Voraussetzungen auch diejenige Person begehen, der sonst der Eintritt in das Haus (Wohnung) nicht verwehrt werden kann, wenn sie in rechtswidriger Absicht auftritt und mit dem Vorhabe, Gewalt auszuüben, eindringt. (D.-G.-Erg. 2103/25; J.-M.-Erg. 155.) So kann sich die vom Gatten getrennt lebende Ehegattin, die zugleich Miteigentümerin des von ihm bewohnten Hauses ist, durch gewalt-

samen Einfall in dieses Haus des Verbrechens nach § 83 St.-G. schuldig machen. (D.-G.-Eig. 2079/25.)

(25) Die Wohnung „eines anderen“ im Sinne des § 83 St.-G. ist dem Vermieter gegenüber auch die Wohnung des Mieters. (D.-G.-Eig. 881/22.)

(26) Bezüglich eines mehreren Mietern gemeinschaftlichen Raumes ist der Wille jener Person entscheidend, deren Interessen durch den Einfall berührt werden; ausschließlich vom Gesichtspunkte dieses Mitberechtigten ist zu beurteilen, ob der Einfall der Täter in den gemeinsamen Raum rechtswidrig erfolgte oder nicht. (D.-G.-Eig. 1109/23.)

(27) Der Dienstgeber, der sich mit mehreren Gehilfen den Eintritt in die dem Knechte zugewiesene Wohnung erzwingt, um hier vermeintlich gestohlenen Gute Nachforschungen zu pflegen, macht sich des Verbrechens nach § 83 St.-G., zweiter Fall, nicht schuldig. (Wien, Eig. 4414/17.)

(28) (Eindringen.) Unter „Eindringen“ versteht man jedes Betreten eines Hauses gegen den Willen des berechtigten Besitzers oder dessen Vertreters, es mag dieser Wille ausdrücklich kundgegeben worden sein, oder nach der Sachlage vermutet werden können. Es kommt nur auf den wahren Willen des Berechtigten, darauf an, wie er sich entschlossen hätte, wobei er beharrt wäre, wenn er Entschlußfreiheit gehabt hätte. Die durch Gewalt, Drohung oder einen anderen rechtswidrigen Druck erzwungene Zustimmung zum Betreten ist belanglos. (D.-G.-Eig. 645/21, 1529/24, 2634/27, 2823/27, 3092/28, 3265/28, 3273/28 u. a.)

(29) Es wird zum Tatbestande nicht erfordert, daß jener Person, in deren Haus oder Wohnung eingedrungen wurde, der Widerstand gegen den Täter unmöglich gemacht wurde. (D.-G.-Eig. 2634/27.)

(30) Eindringen im Sinne des § 83, zweiter Satz, St.-G. ist schon das bloße Betreten eines fremden Hauses (Wohnung) durch mehrere gesammelte Leute gegen den Willen des Berechtigten, auch wenn dies in anfänglicher Art geschehen ist. Daß die Täter nicht die Absicht hatten, ihr eigenes Privatinteresse zu wahren, ist irrelevant. Gleichgültig ist auch, ob die Täter in die fremde Wohnung auf einmal oder einer nach dem andern eingedrungen sind. (D.-G.-Eig. 754/22, 886/22, 2470/26; Wien, Eig. 1168/88, 2385/99, 2456/00 u. a.)

(31) Das Verweilen in Amtsräumen gegen den Willen desjenigen, der über sie zu verfügen berechtigt ist, begründet an sich noch nicht den Tatbestand des Verbrechens nach § 83 St.-G., wenn nicht der Eintritt in diese Räume gegen den Willen des Berechtigten erfolgte. — Der Schutz des § 83 St.-G. bezieht sich auch auf Vertreter von Interessenten, die an einer Verhandlung

bei der politischen Behörde teilgenommen haben. (D.-G.-Eig. 703/22; J.-M.-Eig. 178.)

(32) Auch das Betreten einer Kanzlei durch die Angestellten, das weder in Arbeits- noch in dienstlichen Angelegenheiten erfolgte, fällt unter den Begriff des § 83 St.-G. (D.-G.-Eig. 579/21.)

(33) Das Verbrechen nach § 83 St.-G. ist nicht auf das Eindringen in das Haus eines anderen von außen beschränkt; es genügt auch das Eindringen von einem Teile des Hauses in einen anderen. (Wien, Eig. 3220/6.)

(34) Wenn auch der Begriff „Eindringen“ nach § 83 St.-G. nicht erfordert, daß der Täter den betreffenden Raum betrete, dorthin ganz eindringe, verlangt der Tatbestand nach § 83, zweiter Fall doch, daß der Täter wenigstens mit einem Teile seines Körpers, bei bewaffnetem Eindringen mit dem bewaffneten Teile, in den Raum eindringe und mit diesem Teile dort Gewalt übe. (D.-G.-Eig. 1881/25; Wien, Eig. 3351/8.)

(35) Auch das Erzwingen des Eintrittes durch beharrliches Belagern und Bedrohen gilt als Eindringen. (Wien, Eig. 445/82.)

(36) (Bewaffnetes Eindringen.) Zum Begriffe „bewaffnetes Eindringen“ und zum subjektiven Tatbestande des § 83 II. St.-G. reicht es hin, daß der Täter im Zeitpunkte des Eindringens wirklich (also nicht gedankenlos) eine Waffe bei sich hat und sie für andere sichtbar war; er muß die Waffe nicht absichtlich und zu dem vorgesezten Ziele mitgenommen haben, um von ihr zur Gewaltanwendung Gebrauch zu machen. Die Gewalt muß nicht mit jenem Gegenstande ausgeübt werden, mit dem der Täter als mit einer Waffe in die Wohnung eingedrungen ist. (D.-G.-Eig. 2229/26, 2823/27; Wien, Eig. 2384/99, 2984/4, 3505/8.)

(37) Der Tatbestand des § 83 St.-G., II. Delikttsfall setzt entweder einen bewaffneten Täter oder einen unbewaffneten Täter mit mehreren „gesammelten Leuten“ voraus; in diesem Falle wird gefordert, daß die Tat mehr als zwei, also mindestens drei als Täter aktive Personen begangen haben; das bloß physische Mitwirken einzelner dieser Personen ohne böse Absicht reicht nicht hin. Ist von zwei Eindringlingen nur einer bewaffnet, so fällt dem anderen Mittäterschaft nach § 83 St.-G. nur dann zur Last, wenn er von der Bewaffnung seines Genossen Kenntnis hatte. (D.-G.-Eig. 2426/26, 392/21, 703/22, 2741/27, 2776/27, 2827/27; J.-M.-Eig. 115, 178; Wien, Eig. 2456/00, 3760/10, u. a.)

(38) Zum Begriffe „Waffen“ s. die Entscheidungen bei § 82 St.-G.

(39) Ein Stod ist als Waffe anzusehen, wenn ihn der Täter im Zeitpunkt des Eindringens benutzt als Waffe mit sich führt; es genügt nicht, wenn er ihn gewöhnlich trägt und sich erst nach

dem Eindringen zu seinem Gebrauche entschließt. (D.-G.-Eig. 2530/26; J.-M.-Eig. 71; Wien, Eig. 2385/99.)

(40) (Gewalt an Habe und Gut.) Zur Vollendung des in § 83 St.-G. vorgeschriebenen Hausfriedensbruches genügt nicht schon die Verletzung des Hausrechtes an sich. Dem bewaffneten oder mit gesammelten mehreren Leuten erfolgten Eindringen muß sich noch eine an Personen oder Sachen ausgeübte Gewalt zugesellen. Daß die Gewalt bis zur Körperverletzung ausarten oder bis zur Überwältigung führen müsse, wird nicht gefordert. (D.-G.-Eig. 2470/26; Wien, Eig. 650/80, 4185/14.)

(41) Unter Gewalt ist jede Eigenmacht zu verstehen, durch die mit der Habe in einer Art umgegangen wird, an ihr Akte vorgenommen werden, die der Berechtigte nicht gestatten will. (D.-G.-Eig. 645/21, 788/22; J.-M.-Eig. 157; Wien, Eig. 1547/92.)

(42) Unter „Gewalt an der Person“ ist sowohl physische als auch psychische Gewalt, d. h. eine mit den Merkmalen der öffentl. Gewalttätigkeit nach §§ 98, lit. b, 125, 190 St.-G. verübene Drohung zu verstehen. Psychische Gewalt kann auch durch Worte begangen werden. (D.-G.-Eig. 535/21, 579/21, 1529/24, 2265/26, 2634/27, 3273/28, 3795/30.)

(43) Es genügt, daß an einer Person physischen Gewalt angewendet wurde, (D.-G.-Eig. 392/21, 2741/27; J.-M., Eig. 115 u. a.)

(44) „Gewalt an Habe und Gut“ bedeutet jede eigenmächtige Verfügung über die im Besitze des Berechtigten befindlichen Sachen, wenn der Angriff gegen sie auch keine Beschädigung ihrer Substanz zur Folge hatte. Hierunter fällt das Anrühren von Kirchenkerzen, das unzulässige Benützen der Kirchenglocken, die Wegnahme der Kirchentürschlüssel aus der Sakristei, nicht aber die Gottesdiensthandlung an und für sich. (D.-G.-Eig. 1529/24.)

(45) Im bloßen Messelken nach tschechoslow. Ritus in einer katholischen Kirche und im Orgelspielen dasselbst ohne jedwede willkürliche Verfügung mit Gegenständen des Besizes anderer kann nicht Ausübung von Gewalt an Habe und Gut erblickt werden, namentlich dann nicht, wenn hierbei die eigenen Messgewänder und Paramente benützt wurden. (D.-G.-Eig. 1442/24.)

(46) Dagegen allerdingS:

Im Messelken durch einen Priester der tschechoslowakischen Kirche und im Orgelspiel in einer katholischen Kirche ist Gewaltausübung im Sinne des § 83 St.-G. zu erblicken. (D.-G.-Eig. 1463/24; vgl. auch D.-G.-Eig. 1143/23.)

(47) (H a u s l e u t e.) Der Begriff „Hausleute“ nach § 83 St.-G. ist weiter als der in den §§ 176 II b, 210, 281, [395], 504 St.-G.

vorkommende Ausdruck „Hausgenossen“, und bezieht sich auf alle Personen, die sich dauernd oder vorübergehend in dem Hause (der Wohnung) aufhalten, in das widerrechtlich eingedrungen wurde, sofern sie sich dort mit Einwilligung der im ruhigen Besitze des Hauses (der Wohnung) stehenden Person befinden. Es gehören dazu alle Personen, die der Haus- oder Wohnungsinhaber in den Schutz und Frieden seines Hauses (seiner Wohnung) aufgenommen hat. (D.-G.-Eig. 579/21, 1460/24; Wien, Eig. 74/75.)

(48) Zu den „Hausleuten“ zählt jede Person, die sich im Hause mit Einwilligung des Berechtigten und unter solchen Umständen aufhält, die vermuten lassen, daß ihr der Berechtigte den Schutz des Hauses nicht verweigern würde (zur Lindacht in der Kirche versammelte Gläubige). (D.-G.-Eig. 1529/24, 2741/27, 2827/27; Wien, Eig. 2668/1.)

(49) Der Schutz des Hausrechtes umfaßt auch Gäste in einem Wirtschaftshause. (Wien, Eig. 2456/00.)

(50) Wer unter dem Schutze jenes Organes steht, das besagt ist, über Amtsräume zu verfügen, ist als Hausgenosse anzusehen. (D.-G.-Eig. 703/22; J.-M.-Eig. 178.)

(51) (Subjektive Seite.) In subjektiver Hinsicht wird das Bewußtsein des Täters erfordert, daß er in das Haus gegen den Willen des Berechtigten eindringe, ferner die Absicht und der Wille, dort gegebenenfalls Gewalt zu verüben (dolus eventualis). (D.-G.-Eig. 1529/24, 2103/25, 2435/26, 2634/27, 2741/27, 2776/27, 2823/27, 3502/29, 3795/30.)

(52) Zum Tatbestande des § 83 St.-G. wird subjektiv weder ausdrückliches Abereinkommen, noch vorangehende Verabredung der Täter gefordert; es genügt, wenn sich mehrere Personen auch ohne vorherige Verabredung als zufällige Mittäter, die vom gleichen Vorsatze geleitet sind und ein einheitliches Ziel verfolgen, zu einem bewußten Zusammenwirken vereinigen und sich das gegenseitige Einverständnis und das übereinstimmende Ziel ihres Vermögens erst im Zeitpunkte des Einfalles oder des Eindringens zum Bewußtsein bringen. (D.-G.-Eig. 1803/24, 658/21, 729/22, 2392/26, 2776/27; Wien, Eig. 1594/92.)

(53) Zum Tatbestand nach § 83 (II. Fall) wird subjektiv nicht gefordert, daß der Täter schon im vorhinein den Vorsatz habe, an Leuten oder Sachen Gewalt auszuüben, es genügt, wenn nach widerrechtlichem, vorräthlichem Eindringen wirklich Gewalt geübt wurde. (D.-G.-Eig. 3040/28, 3795/30.)

(54) Verantwortlich für die Gewaltanwendung an Hausleuten sind auch jene Personen, die keine Gewalt ausgeübt haben, wenn sie nur in das Haus im bewußten Mitwirken mit den übrigen Ein-

dringlingen und mit dem gemeinsamen bösen, auf Gewaltausübung gerichteten Vorfatze eingebrungen sind. (D.-G.-Erg. 2827/27.)

(55) (Mittäterfchaft.) Mittäter am Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit nach § 83 St.-G. ist grundsätzlich jede Person, die unberechtigt gegen den ausgesprochenen oder stillschweigend geäußerten Willen des Berechtigten in ein Haus eingebrungen ist. (D.-G.-Erg. 997/22.)

(56) Für den Begriff der Mittäterfchaft ist es irrelevant, ob sich einzelne Eindringlinge aktiv, andere passiv verhalten haben. (D.-G.-Erg. 672/21, 729/22.) Daß einer der Eindringlinge andere von der Begehung weiterer Gewalttätigkeiten abgehalten hat, ist für seine Strafbarkeit irrelevant. (D.-G.-Erg. 1159/23.)

(57) Von mehreren Mittätern verantwortet der eine die vom anderen verübte Gewalt nur dann, wenn alle im Bewußtsein gemeinsamer Mittäterfchaft handelten, wenn sich ein jeder mit den Gewalttaten des anderen identifiziert, und wenn er ausdrücklich oder stillschweigend zu erkennen gibt, daß er mit der Gewaltausübung einverstanden ist oder daß sie seinem eventuellen bösen Vorfatze entspricht. (D.-G.-Erg. 788/22, 1529/24, 2776/27.)

(58) (Versuch.) Das Begehren der Vertreter streikender landwirtschaftlicher Arbeiter, im Wirtschaftshofe Wachen zur Sicherung des Eigentums und der Ordnung aufzustellen, ist nicht bloße Vorbereitungshandlung, sondern Versuch, dem Großgrundbesitzer das Eigentum abzunehmen und das Gut in die Verwaltung der Arbeiter zu überführen. (D.-G.-Erg. 599/21; vgl. auch 427/21.)

(59) (Zusammen treffen.) Schuld sprich wegen Verbrechen nach § 83 St.-G. schließt die gleichzeitige Beurteilung wegen Verbrechen nach § 85, lit. a, und § 98, lit. b, St.-G. nicht aus. (D.-G.-Erg. 632/21; Wien, Erg. 3266/6.)

(60) Die Erzwingung einer Leistung, zu der die Person, von der die Leistung verlangt wird, verpflichtet ist, ist keine Erpressung. Nur insoweit der Vorfatze oder die Handlungsweise des Täters oder deren Wirkungen die im § 83 St.-G. vorgesehene Gewalt übersteigen, kann auf die Handlungsweise des Täters neben der Bestimmung des § 83 St.-G. gleichzeitig auch jene Strafbestimmungen angewendet werden, die hinsichtlich dieser den Rahmen des § 83 St.-G. überschreitenden Tätigkeit in Betracht kommen. (D.-G.-Erg. 1306/23.)

(61) Konkurrenz der Verbrechen nach §§ 83, 85 und 171 St.-G. ist nicht ausgeschlossen. (D.-G.-Erg. 211/20.)

(62) Über Konkurrenz der Verbrechen nach §§ 83, 98 b St.-G. siehe D.-G.-Erg. 660/21, 3199/28; über reale Konkurrenz mit § 99 St.-G. siehe D.-G.-Erg. 3082/28; mit §§ 85, 411, 431 St.-G. siehe D.-G.-Erg. 2504/26.

Strafe.

§ 84. Der Urheber einer solchen Gewalttätigkeit unterliegt der Strafe des schweren Kerkers von einem bis auf fünf Jahre. Diejenigen, die sich als Mithelfer haben brauchen lassen, sollen mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr bestraft werden.

e) durch boshafte Beschädigung fremden Eigentums.

§ 85. Fünfter Fall. Andere boshafte Beschädigungen eines fremden Eigentums sind als Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit anzusehen, wenn entweder:

- a) der Schade, welcher entstanden, oder in dem Vorfatze des Täters gelegen ist, z weitausend K^o übersteigt; oder wenn ohne Rücksicht auf die Größe des Schadens;

Der Betrag von 2000 K^o (ursprünglich 25 Gulden, dann 200 K) wurde durch die Strafnovelle 1929 (C 11 e) festgesetzt.

(Zu § 84.) (1) Urheber ist jeder unmittelbare Täter, der die Tat nicht in fremden Interessen, von einem anderen hiezu bestellt, sondern im eigenen Interesse, zum eigenen Vorteile unternommen hat. Auch mehrere Personen können Urheber sein. (D.-G.-Erg. 408/21, 3199/28; J.-M.-Erg. 117, 511; Wien, Erg. 3384/7.)

(2) Urheber ist derjenige, der eigene oder sich zu eigen gemachte Ziele vollstreckt, Mithelfer derjenige, der sich bewußt zur Verwirklichung dieser Ziele gebrauchen läßt, ohne sich mit ihnen zu identifizieren. (D.-G.-Erg. 2592/26; J.-M.-Erg. 156.)

(3) Mithelfer sind nur Personen, die nicht im eigenen Interesse gehandelt, sondern nur dem Willen eines anderen Person gehorcht haben, indem sie sich als Werkzeuge gebrauchen lassen. (D.-G.-Erg. 3795/30, 2592/26, 3199/28.)

(4) Der mildere Strafsatz dieser Gesetzesstelle findet nur dann Anwendung, wenn neben den Personen, welche im eigenen Interesse das im § 83 St.-G. bezeichnete Verbrechen ins Werk setzen, noch andere mitwirken, die sich lediglich als deren Werkzeug gebrauchen lassen. (Wien, Erg. 609/84, 2456/00 u. a.)

(Zu § 85, lit. a.) (1) Unter „Eigentum“ versteht § 85 St.-G. nur körperliche Sachen. Auf Verletzung fremder Rechte an der eigenen Sache durch deren Beschädigung ist er nicht anzuwenden. (Wien, Erg. 181/78.)

(2) Objekt des § 85 a St.-G. können nur körperliche, bewegliche oder unbewegliche Sachen sein; ihre Beschädigung kann

- b) daraus eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, körperliche Sicherheit von Menschen, oder in größerer Ausdehnung für fremdes Eigentum entstehen kann; oder
- c) die böshafte Beschädigung an Eisenbahnen, diese mögen mit oder ohne Dampfkraft betrieben werden, oder an den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen, Gerätschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen, oder an Dampfschiffen, Dampfmaschinen, Dampfkesseln, Wasserwerken, Brücken, Vorrichtungen in Bergwerken oder überhaupt unter besonders gefährlichen Verhältnissen verübt worden ist.

entweder in der vollständigen oder teilweisen Zerstörung der Substanz oder in der Entwertung der Sache bestehen; das Ergebnis von Vermessungsarbeiten kann nicht Objekt des Verbrechens sein. (D.-G.-Erg. 2616/27.)

(3) Objekt kann auch eine im Miteigentum des Täters stehende Sache sein; die irrige Meinung, die gemeinsame Sache sei für den Miteigentümer keine fremde, entschuldigt ihn nicht. (Wien, Erg. 3425/8.)

(4) Die Sachbeschädigung besteht nicht nur in einer Herabsetzung des Verkehrswertes der Sache mit Verletzung der Substanz, sondern in jeder Tätigkeitsverletzung, wodurch die Sache, sei es auch ohne Substanzverletzung, für den Eigentümer unbrauchbar oder minder brauchbar gemacht wird. Auch das Ausfüllen von Unkraut auf einem mit Getreide angebauten Acker ist Sachbeschädigung. (Wien, Erg. 2934/4, 3621/9, 3653/9.)

(5) Vernichtung fremden Eigentums durch Feuer fällt unter § 85 St.-G., wenn es sich nicht um Gegenstände größeren Umfanges und von bedeutendem Werte handelt. (D.-G.-Erg. 1924/25.)

(6) Liegt nur eine vorübergehende Trennung der einzelnen Teile einer Sache (z. B. Maschine) vor, die durch ein bloßes Auseinanderreißen oder Auseinanderheben derselben ohne Kosten wieder befestigt werden kann, kann von einer Sachbeschädigung nicht gesprochen werden. (Wien, Erg. 2782/2.)

(7) Das zivilrechtliche Verhältnis zwischen dem Täter und dem Beschädigten ist für den Tatbestand des Verbrechens des § 85, lit. a, St.-G. irrelevant. (D.-G.-Erg. 1415/23.)

(8) *Schuldhaft* ist im Gegensatz zu *fahrlässig* und *mutwillig* eine jede Beschädigung anzusehen, die im Bewußtsein ihrer Widerrechtlichkeit und mit dem Wissen begangen wurde, daß die Tat eine Beschädigung fremden Eigentums beinhaltet, wenn auch der Beweg-

vgl. §§ 306, 315, 317, 318, 319, 468 St.-G.; ferner das Sprengstoffgesetz (C 89), und das Gesetz betreffend die Sicherung der Unterseeabel (C 43).

Siehe auch §§ 66 und 67 des allg. Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, R.-G.-Bl. Nr. 177 (C 81), und das Gesetz vom 30. Juni 1921, Erg. Nr. 254, über den Schutz der Grenzsteine und trigonometrischen Zeichen (C 34).

§ 49 des Gesetzes vom 8. Juli 1925, Erg. Nr. 172, betreffend den Luftverkehr, normiert:

„Die Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze und Ordnungen, die sich auf die Eisenbahnen und deren Angestellte beziehen, gelten in gleicher Weise von den Luftfahrzeugen und den dem Luftverkehr dienenden Anlagen sowie deren Angestellten.“

grund oder die Endabsicht auf einen anderen, diese Beschädigung überschreitenden Zweck gerichtet war. (D.-G.-Erg. 1357/23, 3161/28; Wien, Erg. 228/80, 309/80, 654/80, 2456/00; vgl. auch Wien, Erg. 643, 1513, 1575, 2069, 3218, 3964 u. a.)

(9) Es handelt sich um einen Fall böshafter Sachbeschädigung, wenn der Gatte die von der Gattin als Heiratsgut eingebrachten Gegenstände böshaft beschädigt. (D.-G.-Erg. 554/21.)

(10) Dem Gesichtspunkte der Sachbeschädigung läßt sich eine an Leibbestandteilen des lebenden Menschen vorgenommene Veränderung, wie z. B. das widerrechtliche Abschneiden des Haupthaars einer Frauensperson, nicht unterstellen; denn das Haar ist ein integrierender Bestandteil der Person, nicht Sache; die rechtliche Beurteilung ändert sich nach der jeweiligen Sachlage; unter den Umständen kann die Haftung des Täters auf den Umfang des § 496 St.-G. beschränkt sein. (Wien, Erg. 1466/91.)

(11) (*Subjektive Seite*.) Der böse Vorsatz im § 85 a St.-G. ist der Vorsatz, durch Vernichtung oder überhaupt durch Beschädigung einer fremden Sache einen Vermögensschaden herbeizuführen. Der Täter muß sich bewußt sein, daß er durch sein vorzügliches (nicht kulposes oder leichtsinniges) Vorgehen den erwähnten Schaden herbeiführe. Im Falle des § 85 b St.-G. muß zu diesem *primären* Vorsatz das Bewußtsein hinzutreten, daß aus der Beschädigung der fremden Sache eine der im § 85 b St.-G. angeführten Gefahren in concreto eintreten kann. (D.-G.-Erg. 1958/25, 1585/24, 2974/27 u. a.)

(12) In dem bloß auf das Quälen eines Tieres gerichteten Vorsatz kann nicht der verbrecherische Vorsatz nach § 1 St.-G. erblickt werden. (D.-G.-Erg. 742/22.)

(13) Der zum Verbrechen nach § 85 a St.-G. erforderliche *dolus* liegt neben der Erkenntnis der Widerrechtlichkeit auch das Bewußt-

sein voraus, daß die Tat eine Vermögensbeschädigung enthalte, einen Vermögenswert entziehe. (Wien, Slg. 2219/98.)

(14) Hielt sich der Beschädiger der fremden Sache für berechtigt, über sie wie über sein Eigentum zu verfügen, so ist der Tatbestand des § 85 St.-G. (§ 468 St.-G.) nicht gegeben. (Wien, Slg. 1364/90.)

(15) „Größe des Schadens“ gemäß § 85, lit. a, St.-G. ist der Unterschied zwischen dem Werte, den die beschädigte Sache vor und nach der Tat hatte. (D.-G.-Slg. 1348/23.)

(16) Für die Bestimmung der Schadenshöhe ist in erster Reihe der aus der Beschädigung entstandene absolute Schaden maßgebend, er kann nur dann, wenn die Sache für besondere, außergewöhnliche Zwecke bestimmt ist, hiedurch eine Erhöhung erfahren. Die Unkenntnis des wahren Wertes bewirkt für den Täter dann nicht Straflosigkeit, wenn die verbrecherische Qualifikation auf diesem Werte beruht. Mit der Beschädigung etwa verbundener Gewinntentgang ist nicht entscheidend. Das Gesetz stellt den Umfang des wirklichen Schadens dem des beabsichtigten gleich. (D.-G.-Slg. 2807/25, 2305/26; Wien, Slg. 2466/00.)

(17) In objektiver Beziehung sind als Schaden im Sinne des § 85, lit. a, St.-G. nicht nur alle schädlichen, aus der Tat unmittelbar entstandenen, sondern auch jene Kosten anzusehen, die zur Wiederherstellung der Sache in brauchbaren Zustand notwendig waren, insofern diese Kosten nicht durch ein widerrechtliches absichtliches Verhalten dritter Personen, welches allein den Kausalzusammenhang zwischen der Handlung der Täter und ihren schädlichen Folgen unterbrechen könnte, herbeigeführt wurden. Subjektiv muß der Vorsatz vorliegen, durch Vernichtung oder Beschädigung der fremden Sache einen Vermögensschaden herbeizuführen, der unmittelbar mit Bezug auf jene Sache entstehen soll, gegen die der Angriff gerichtet ist. Der Täter muß sich bewußt sein, durch seine absichtliche Handlungswelt diesen Schaden zu stiften. Eine auf Herbeiführung eines 200 K übersteigenden Schadens gerichtete besondere Absicht des Täters wird nicht verlangt, wenn der Schaden tatsächlich diesen Betrag übersteigt, da im ersten Falle des § 85 a St.-G. schon diese Schadenshöhe objektiv die in allgemein schädigender Absicht begangene Tat als Verbrechen qualifiziert. (D.-G.-Slg. 3139/28.)

(18) Bei der boshafte Beschädigung einer Sache, die ihrer Natur nach für besondere Zwecke bestimmt ist (z. B. Zuchtvieh), ist für die Schadenshöhe entscheidend, in welchem Maße die Sache durch die Beschädigung für diese besonderen Zwecke unbrauchbar geworden ist. (D.-G.-Slg. 39/19.)

(19) Betreffs der Zusammenrechnung von Beträgen findet der Grundsatz des § 173 St.-G. auch auf Sachbeschädigungen Anwendung.

(Wien, Slg. 1630/93.) Nachträgliche Schadensgutmachung schließt den Tatbestand nicht aus. (D.-G.-Slg. 3572/29.)

(20) Über ideelles Zusammentreffen mit §§ 83, 411, 431 siehe D.-G.-Slg. 632/21, 2504/26.

(3u § 85, lit. b.) (1) Der Tatbestand des Verbrechens nach § 85 b St.-G. setzt die vorsätzliche (benutzt rechtswidrige) Beschädigung fremden Eigentums und das Bewußtsein des Täters voraus, daß daraus die im § 85 b, St.-G. bezeichnete Gefahr entstehen kann. (D.-G.-Slg. 2279/26.)

(2) Gemeingefährlichkeit der Sachbeschädigung bildet kein Tatbestandsmerkmal; ein es Menschen Gefährdung genügt. (Wien, Slg. 1791/93; vgl. auch Wien, Slg. 2201, 3033, 3425.)

(3) Zum Tatbestande des § 85 b St.-G. wird weder eine besonders qualifizierte Gefahr, noch eine solche gefordert, die eine größere Menge von Menschen gefährdet; es genügt eine jede Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit auch nur einer Person bezw. in größerer Ausdehnung für fremdes Eigentum, die, mag sie auch aus der Tat wirklich nicht entspringen sein, durch die Handlung bezw. die Art ihrer Ausführung entstehen oder aus dem Erfolge der Tat sich entwickeln konnte. (D.-G.-Slg. 47/19, J.-M.-Slg. 100/20; Wien, Slg. 1337/90.)

(4) Der zum Tatbestande des § 85 b St.-G. gehörige dolus erfordert das Bewußtsein des Täters von der mit seinem vorsätzlichen Tun verbundenen Gefahr und den auf Herbeiführung dieser gerichteten Willen. Dolus eventualis genügt. (Wien, Slg. 3317/7, 3585/9; D.-G.-Slg. 2355/26, 2365/26, 2506/26.)

(5) Das Bewußtsein des Täters, daß aus seiner Handlungsweise eine Gefahr entstehen kann, ist keine Voraussetzung des objektiven Tatbestandes, sondern nur eine subjektive Komponente desselben. (D.-G.-Slg. 1586/27.)

(6) Das Bewußtsein des Täters, daß aus seiner Handlung eine der im § 85, lit. b, St.-G. vorausgesetzten Gefahren entstehen kann, genügt zum Tatbestande des § 85, lit. b, St.-G. nicht, wenn nicht auch der Wille des Täters hinzutritt, diese Gefahr herbeizuführen. Wenn sich der Täter dessen bewußt ist, daß aus einer von ihm vorsätzlich begangenen Sachbeschädigung eine der im § 85 b St.-G. angeführten Gefahren entstehen kann und er trotz dieser Erkenntnis die Beschädigungshandlung vornimmt, ist der Tatbestand gegeben. (D.-G.-Slg. 20/19, 130/21, 2355/26, 2974/27, 3161/27, 3572/29; Wien, Slg. 3317/7.)

(7) § 85 b St.-G. bestimmt nicht den Grad der Gefährdung, sondern bezeichnet nur die Rechtsgüter, durch deren Verletzung die boshafte Sachbeschädigung zum Verbrechen wird. Die Größe der Gefahr kommt erst bei der Strafbemessung in Betracht. Ver-

größerung einer bereits entstandenen Gefahr genügt. (Z.-M.-Eig. 100; Wien, Efg. 320/81, 388/81, 2025/96, 3033/5.)

(8) Das Gesetz macht keinen Unterschied, ob die unmittelbare Ursache der Gefahr in der Handlungsweise des Täters selbst gelegen ist oder in einem durch die Beschädigung herbeigeführten Zustande der Sache, gegen die die Handlung gerichtet war; es ist sonach unentscheidend, ob die Gefahr unmittelbar der schädigenden Handlung oder erst der durch sie erzeugten Wirkung entspringt und ob sonach die Gefahr dem Beschädigungserfolge vorangeht oder nachfolgt. (D.-G.-Eig. 1541/24; Wien, Efg. 3033/5; i. auch Wien, Efg. 1721/93.)

(9) Das Verbrechen nach § 85 b liegt nicht vor, wenn die Absicht des Täters, der nach einem anderen ein Glas wirft, lediglich auf die Verletzung der Person, nicht auf Eigentumsbeschädigung gerichtet war. (D.-G.-Eig. 1348/23.)

(10) Wenn § 87 St.-G. von einer aus Bosheit unternommenen Handlung spricht, hat er eine andere, von boshafter Sachbeschädigung nach § 85 a St.-G. unterschiedliche Handlung im Auge. Der Tatbestand nach § 87 St.-G. kann durch boshafte Sachbeschädigung nicht begangen werden. (D.-G.-Eig. 3161/28.)

(11) Über Abgrenzung des Verbrechens nach § 85, lit. b, St.-G. vom § 431 St.-G. siehe Entsch. Wien, Efg. 1160/88.

(Zu § 85, lit. c.) (27) Unter „Eisenbahn“ ist im allgemeinen jede Spurbahn mit eisernen Schienensträngen zu verstehen, auf der mit menschlicher, tierischer oder Naturkraft Personen oder Güter in dazu bestimmten Fahrzeugen fortbewegt werden. Die Ursache des erhöhten strafrechtlichen Schutzes liegt einerseits in der Bedeutung der Eisenbahn für den allgemeinen Verkehr, andererseits in der ihrem Betriebe anhaftenden Gefährlichkeit. Der erhöhte Schutz wird nur bei solchen Verkehrsmitteln einzutreten haben, die entweder dem allgemeinen Verkehre dienen oder ihrer Anlage und ihrem Betriebe nach solchen Verkehrsanlagen gleich oder nahe kommen, zu deren Errichtung eine besondere staatliche Bewilligung (Konzession, Baukonzession) erforderlich ist. (Wien, Efg. 4210/15.) Elektrische Bahnen sind Eisenbahnen im Sinne des § 85 c St.-G. (D.-G.-Eig. 723/22.)

(28) Zu den im § 85 c St.-G. bezeichneten Gegenständen gehören u. a.: der Schlagbalken eines Eisenbahnschranzens (Wien, Efg. 3119/5), die Drahtleitung, mittels der die Abchlußschranken an Bahnübergängen geöffnet und geschlossen werden (Wien, Efg. 3606/9), die zum Schutze der Bahnstrecken und der auf und neben ihnen verkehrenden Personen dienenden Einplanungen und Einzäunungen (Wien, Efg. 29/74), auch wenn sie keinen Bestandteil des Bahnhofs bilden und deren Wegnahme nicht mit der Gefahr einer Betriebsstörung verbunden ist (Wien, Efg. 2764/2), Zaunpfähle

(Wien, Efg. 217/80), Warnungstafeln (Wien, Efg. 513/83), Zisternenwagen zum Transport von Rohöl (Wien, Efg. 3802/11), Lederriemen an den Waggonfenstern (Wien, Efg. 3770/10), dem Zugverkehr dienende telephonische Apparate samt den Diensträumen, in denen sie untergebracht sind (Wien, Efg. 3794/11) u. a.

(29) Unter „Wasserwerke“ werden nach dem Sprachgebrauche nur solche Vorrichtungen und Anlagen verstanden, welche auf die Beschaffenheit und den Lauf des Wassers oder auf die Höhe des Wasserstandes Einfluß üben können, zu insbesondere Triebwerke, Uferschuttbauten, Stauanlagen, Schleusen (Wien, Efg. 1820/95, 1966/96). Der Begriff Wasserwerk ist nicht auf Vorkehrungen beschränkt, die der wirtschaftlichen oder industriellen Verwertung der Wasserkraft dienen. (Wien, Efg. 1514/91.)

(30) Nicht jeder noch so kleine Betrieb ist aber ein „Wasserwerk“: der Betrieb muß nach Art und Umfang besonders gefährlichen Verhältnissen entsprechen. (Wien, Efg. 4104/13.)

(31) Den besonderen Schutz des § 85, lit. c, und 175 I b St.-G. genießen nur die Wasserwerke selbst, nicht auch die Geräte und anderen Gegenstände, die zum Betriebe von Wasserwerken verwendet werden. Es fällt nicht darunter eine Wasserleitungsröhre, die bei Störung der Leitung als Ersatz benützt werden soll. (D.-G.-Eig. 1464/24.)

(32) Zu den „Vorrichtungen in Bergwerken“ gehören bergwerksmäßige Anlagen, gleichviel ob sie nur Schurverteen oder bereits verliehenen Bergbauen dienen und ob das Werk im Betriebe ist oder nicht. (Wien, Efg. 4177/14.)

(33) Die in Schächten und Stollen eines Bergwerkes verwendeten Förderwagen (sog. Hunte) sind als „Vorrichtungen in Bergwerken“ anzusehen. Die Ketten, die dauernd bei den Hunte gebraucht werden, sind Zubehör der Hunte und als Vorrichtungen in Bergwerken im Sinne der §§ 85 c und 337 St.-G. anzusehen. (D.-G.-Eig. 1990/25; Wien, Efg. 2630/1.)

(34) Automobile sind nicht den im § 85 c St.-G. namentlich angeführten Gegenständen beizuzählen. Sie haben allerdings vielfach Ähnlichkeit mit einzelnen dieser Gegenstände, ihre Zuzählung ist jedoch ausgeschlossen, weil Art. IV des Einführungsgesetzes zum Strafgesetze die analoge Anwendung im Strafgesetze ausdrücklich untersagt. Automobile können daher nur zu jenen Gegenständen gerechnet werden, deren Benützung in der Regel „unter besonders gefährlichen Verhältnissen“ im Sinne des § 85, lit. c St.-G. erfolgt. Auf deren Fenster ist im Falle eines Verschuldens der im § 431 St.-G. bezeichneten Art § 432 St.-G. nicht anzuwenden. (Wien, Efg. 4205/14. Vgl. aber auch Wien, E.-Eig. 4071/13 und Bl.-E.-Eig. 3108/5.)

Strafe.

§ 86. Die Strafe dieses Verbrechens ist im Falle der lit. a des vorigen Paragraphen schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; im Falle der lit. b und c aber schwerer Kerker von einem

(35) Automobile gehören nicht zu den im § 85, lit. c, St.-G. namentlich angeführten Gegenständen. Zwecks Feststellung, ob eine Fahrt mit einem Automobil unter besonders gefährlichen Umständen erfolgte, muß geprüft werden, ob die Gefahr im Hinblick auf die konkreten Umstände des Falles den in §§ 85 c, 335 St.-G. vorausgesetzten Grad erreicht hat. (D.-G.-Erg. 1265/23, 1559/24, 1927/25, 2909/27; J.-M.-Erg. 406/1; siehe dagegen D.-G.-Erg. 723/22, 1032/22.)

(36) Motorräder sind zwar unter den in den §§ 85 c, 87, 89 St.-G. angeführten Gegenständen nicht aufgezählt, sie gehören aber zu jenen Fahrzeugen, deren Betrieb im Sinne des § 85, lit. c, St.-G. „unter besonders gefährlichen Verhältnissen“ erfolgt. (Wien, Erg. 3441/8, 4248/15.)

(37) Die im § 85, lit. c, St.-G. geforderten „besonders gefährlichen Verhältnisse“ müssen sich entweder unmittelbar aus der durch die Beschädigung verursachten Sachveränderung ergeben oder doch zumindest mittelbar mit ihr in einem derartigen Zusammenhange stehen, daß durch die Sachveränderung eine noch nicht bestandene Gefahr hervorgerufen oder die schon bestehende Gefahr gesteigert wird (Bestimmen einer Strafenlaterne bei Demonstrationen). Im subjektiver Beziehung ist das Bewußtsein des Eintrittes dieser Eventualität erforderlich. (Wien, Erg. 3891/11.)

(38) Um nach § 85 c St.-G. verantwortlich zu werden, muß der Täter im Zeitpunkte der Tatverübung erkannt haben, daß dieselbe wider einen in dieser Gesetzesstelle erwähnten Gegenstand gerichtet sei. (Wien, Erg. 2633/1.)

(39) Die Anwendbarkeit der Bestimmungen der §§ 85, lit. c, und 337 St.-G. setzt eine gewisse Beziehung der Handlung oder Unterlassung und ihrer Folgen zur Betriebsfähigkeit voraus, wie sich schon aus der Gleichstellung mit anderen besonders gefährlichen Verhältnissen ergibt; durch diese Beziehung muß eine höhere Gefahr als sonst geschaffen werden. (Wien, Erg. 3971/12, 4406/17, 4534/18; abweichend: Wien, Erg. 3770/10.)

(Zu § 86.) (1) Die Bestimmung des 2. Absatzes des § 86 St.-G. bezieht sich nur auf die Fälle der lit. b und c, nicht auch auf den Fall der lit. a des § 85 St.-G. (D.-G.-Erg. 2807/27.)

bis zu fünf und nach der Größe der Bosheit und Gefahr auch bis zu zehn Jahren.

Wenn aber aus der Beschädigung wirklich ein Unfall für die Gesundheit, körperliche Sicherheit, oder in größerer Ausdehnung für das Eigentum anderer entstanden ist, so sollen die Schuldigen mit schwerem Kerker von zehn bis zu zwanzig Jahren, bei besonders erschwerenden Umständen mit lebenslangem schwerem Kerker bestraft werden. Hatte endlich eine solche Beschädigung den Tod eines Menschen zur Folge, und konnte dieses von dem Täter vorhergesehen werden, so soll derselbe mit dem Tode bestraft werden.

f) durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen.

§ 87. Sechster Fall. Eben dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, welcher durch was immer für eine andere aus Bosheit unternommene Handlung oder

(2) Der vom Eintritte eines „Unfalles“ abhängig gemachte höhere Strafsatz kann nur dort Anwendung finden, wo aus einer in boshafter Absicht zugefügten Sachbeschädigung ein Erfolg entstanden ist, der über den Begriff eines bloßen Ungemaches hinausreicht. (Wien, Erg. 1325/89; J.-M.-Erg. 707.)

(3) Eine leichte körperliche Beschädigung (§ 411 St.-G.) ist kein „Unfall“ im Sinne des 2. Absatzes des § 86 St.-G. Darunter ist nur ein solcher Nachteil an der Gesundheit oder Körperintegrität zu verstehen, der ernstlich und für den Verletzten mit weittragenden Nachteilen verbunden ist. (D.-G.-Erg. 1533/24, 3931/30; J.-M.-Erg. 707; Wien, Erg. 2893/3.)

(Zu § 87.) (1) Durch § 87 St.-G. sollen alle jene unbestimmten Gefährdungen der Körperintegrität von Menschen und des fremden Eigentums in größerer Ausdehnung getroffen werden, die durch jede aus Bosheit unternommene Handlung mittelbar, jedoch vorzüglich, mit Wissen und Willen des Täters, nicht bloß aus Fahrlässigkeit herbeigeführt werden. Zum Tatbestande genügt es daher, wenn der Täter durch seine vorfällige Handlung einen solchen Zustand herbeigeführt hat, der zu Besorgnissen Anlaß gibt, daß jemand an seiner körperlichen Unversehrtheit oder am Eigentum in größerer Ausdehnung beschädigt wird. Herbeiführung der Gefahr auch nur für eine Person reicht hin. (D.-G.-Erg. 491/21, 716/22,

durch die geflüchtliche Außerachtlassung der ihm bei dem Betriebe von Eisenbahnen oder von den im § 85, lit. c, bezeichneten Werken oder Unternehmungen obliegenden Verpflichtung eine der im § 85, lit. b, bezeichneten Gefahren herbeiführt.

Über die kulpose Herbeiführung einer Gefahr siehe die §§ 335 bis 337, 431 und 432 St.-G.

Vgl. ferner das Sprengstoffgesetz vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 134 unter C 89.

Siehe ferner § 74 Gewerbeordnung, weiter bezüglich der Erprobung und periodischen Untersuchung der Dampfessel die mit dem Gesetze vom 7. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 112, getroffenen Anordnungen.

Rückichtlich der Eisenbahnen sind die beim Eisenbahnbetriebe einzuhaltenden Verpflichtungen in der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R.-G.-Bl. Nr. 1 vom Jahre 1852, und im Eisenbahnbetriebsreglement (Reg.-Vdg. vom 13. Mai 1921, Slg. Nr. 203) enthalten.

Siehe auch § 49 des Gef. vom 8. Juli 1925, Slg. Nr. 172, betreffend den Luftverkehr.

2727/27, 2968/27, 3161/28, 3523/29.) Auf Sachbeschädigung an findet § 87 St.-G. keine Anwendung. Diese fallen unter § 85, lit. b, St.-G. (D.-G.-Slg. 3161/28; Wien, Slg. 481/82, 3364/7.)

(2) Für die erste der im § 87 St.-G. behandelten Deliktformen wird nicht erfordert, daß sich die aus Bosheit unternommene Handlung auf den Betrieb von Eisenbahnen oder von im § 85, lit. c, St.-G. bezeichneten Werken oder Unternehmungen bezieht. (Wien, Slg. 920/86, 1128/88.)

(3) Der Begriff „Handlung“ ist im weitesten Sinne aufzufassen. Das Verbrechen des § 87 St.-G. kann auch durch Worte begangen werden. Die böswillige, an eine sanftigere Menge gerichtete Aufforderung zu Gewalttätigkeiten stellt den Tatbestand des § 87 St.-G. her. (D.-G.-Slg. 279/20, 939/22, 1487/24; Wien, Slg. 2213/98.)

(4) „Gefahr“ ist ein solches Zusammentreffen von Umständen, aus dem es zur Schädigung der körperlichen Integrität der bedrohten Person kommen kann. (D.-G.-Slg. 939/22.)

(5) Gefahr im Sinne des § 87 St.-G. ist auch Vergrößerung einer bereits bestehenden Gefahr. (D.-G.-Slg. 129/20, 2601/26, 3523/29.) Zwischen einer nahen und entfernten Gefahr macht § 87 St.-G. keinen Unterschied. (D.-G.-Slg. 2058/25.)

(6) Ein größeres Maß von Gefahr, als im § 85, lit. b, St.-G. bezeichnet ist, setzt auch § 87 St.-G. nicht voraus; Gefahr in „größerer Ausdehnung“ fordert er nicht, wenn Leben, Gesundheit oder körper-

liche Sicherheit von Menschen, sondern nur, wenn fremdes Eigentum gefährdet ist. Ebenso wird die Herbeiführung einer Gefährdung von Eigentum gefordert, da dieses Erfordernis nur bei der Gefährdung von Eigentum besteht. (Wien, Slg. 2870/3, 1128/88, 3362/11.)

(7) Der Tatbestand des Verbrechens nach § 87 setzt im Gegenjase zu jenem des § 85 St.-G. in objektiver Richtung voraus, daß durch die Handlungsweise des Täters eine im § 85, lit. c, St.-G. bezeichnete Gefahr herbeigeführt werde; die bloße Möglichkeit der Entstehung einer solchen Gefahr reicht hin. (D.-G.-Slg. 2115/25.)

(8) Für den objektiven Tatbestand des § 87 St.-G. ist es gleichgültig, daß der Gefährdete nicht angenommen hat, daß die Handlung des Täters geeignet ist, eine Gefahr herbeizuführen, wenn auch nur für einen Menschen eine Gefahr entstand. (D.-G.-Slg. 607/21, 854/22.)

(9) (Subjektive Seite.) Das Verbrechen nach § 87 St.-G. ist die vorsätzliche, aus Bosheit unternommene Übertretung der Norm, die das Herbeiführen einer Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit an Menschen verbietet; der Vorjase des Täters muß auf das Herbeiführen dieser Gefahr abzielen. Gefährdungsvorjase, die Wissenslichkeit, daß aus der Tat eine solche Gefahr entsteht oder entstehen kann, reicht hin. (D.-G.-Slg. 3132/28, 3273/28, 3325/28; vgl. auch D.-G.-Slg. 1423/23, 1607/24, 1840/24, 2968/27.)

(10) Vom Gesichtspunkte des § 87 St.-G. muß das vorsätzliche, d. i. das bewußte rechtswidrige Handeln (Unterlassen) und das Bewußtsein des Täters festgestellt werden, daß daraus die Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit auch nur eines Menschen hervorgerhen kann. (D.-G.-Slg. 2279/26, Wien, Slg. 3278/6.) Die Feststellung, daß der Täter eine Handlung böswillig unternommen hat, aus der eine Gefahr entstehen konnte, enthält auch die Feststellung der tatsächlichen Herbeiführung einer Gefahr nach § 85 b St.-G. (D.-G.-Slg. 2058/25.)

(11) In subjektiver Hinsicht wird besondere Bosheit nicht erfordert. Aus der Vergleichung der §§ 85, 87 und 89 St.-G. geht hervor, daß der Ausbruch „Bosheit“ gleichbedeutend ist mit „bösem Vorjase“. (D.-G.-Slg. 1467/24; Wien, Slg. 2456/00 u. a.)

(12) Zum Begriffe der Bosheit reicht es nicht hin, wenn der Täter nur aus Muttwillen gehandelt hat, der zwar ein absichtliches Handeln, jedoch ein solches voraussetzt, das ohne Rücksicht auf die möglichen Folgen, nur aus dem damit verbundenen Vergnügen unternommen wurde. (D.-G.-Slg. 3433/29.)

(13) Ein besonderer, direkt auf Herbeiführung der Gefahr gerichteter böser Vorjase wird nicht gefordert, es genügt sog. Gefährdungs-

bolus, d. i. das Bewußtsein des Täters, daß er durch seine Tätigkeit die bezeichnete Gefahr bewirkt. (Z.-M.-Eig. 171; D.-G.-Eig. 3523/29; Wien, Eig. 4474/17.)

(14) Der böse Vorsatz muß nicht direkt auf die Herbeiführung einer Gefahr gerichtet sein; es genügt, daß der Täter die Handlung unternommen hat, obwohl er wußte, daß daraus eine Gefahr entstehen kann. Die Gefahr muß nicht eine unmittelbare Folge der betreffenden Handlung sein. (D.-G.-Eig. 472/21, 642/21, 854/22, 939/22, 1551/24, 1607/24, 2058/25, 2101/25, 2115/25, Wien; Eig. 920/86, 2181/98, 2456/00, 2875/3, 4474/18.)

(15) Zum Kausalzusammenhange zwischen Tat und Gefahr ist nicht erforderlich, daß die Gefahr die nächste unmittelbare Folge der Tätigkeit des Handelnden sei, es genügt, wenn der Täter durch seine Handlung den Anstoß zur Wirksamkeit jener Faktoren gibt, die unter den obwaltenden Verhältnissen, nach dem gewöhnlichen Laufe der Ereignisse, die Gefahr herbeizuführen, geeignet sind. (Wien, Eig. 168/78, 436/82, 450/82, 1102/87, 2376/99.)

(16) Eine aus Bosheit unternommene Handlung, welche ohne Gefährdung dritter Personen nur auf körperliche Verletzung eines oder mehr Menschen gerichtet ist, kann Verantwortlichkeit im Sinne des § 152 (§ 411) St.-G., aber nicht den Tatbestand der öffentlichen Gewalttätigkeit nach § 87 St.-G. begründen. (Wien, Eig. 1128/88, 1337/90, 1984/96, 2213/98 u. a.)

(17) Wenn es sich bei einem Mitlet, mit dem der Täter die im § 85 b St.-G. bezeichnete Gefahr herbeigeführt hat, um eine positive Handlung, nicht bloß um eine Unterlassung handelt, kommt es vom Gesichtspunkte des § 87 St.-G. nicht darauf an, ob sich die Tat auf Eisenbahnen oder die im § 85 c bezeichneten Werke oder Unternehmungen bezieht. Denn die Worte: „bei dem Betrieb von Eisenbahnen oder von dem im § 85, lit. c bezeichneten Werken oder Unternehmungen“ beziehen sich nach dem klaren Wortlaute des § 87 St.-G. nur auf die Worte: „durch geflüchtliche Unterlassung der dem Täter obliegenden Verpflichtung, keineswegs auf die Worte: „für eine andere aus Bosheit unternommene Handlung“. (D.-G.-Eig. 2601/26.)

(18) Das Erregen eines Streites ist nur dann eine Gefahr nach § 87 St.-G., wenn es in der Absicht erfolgte, einen Schaden an fremdem Eigentum in größerem Umfange zu bewirken. (D.-G.-Eig. 553/21.)

(19) Boshafte Verhinderung der Löschung einer Feuersbrunst kann den Tatbestand des § 87 St.-G. erschöpfen. (Wien, Eig. 3750/10.)

(20) Die Fällung eines zum Zulegen bestimmten Holzscheites mit Sprengpulver fällt unter § 87 St.-G. (D.-G.-Eig. 1607/24.)

(21) Wer absichtlich die Verbindungsstange eines einen Abhang herunterfahrenden Motorwagens herunterreißt, macht sich des Verbrechens nach § 87 St.-G. schuldig. (D.-G.-Eig. 1280/23.)

Strafe.

§ 88. Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren, nach der Größe der Bosheit und Gefahr auch bis zu zehn Jahren. Tritt jedoch einer der im § 86 erwähnten weiteren Erschwerungsumstände ein, so sind die hierfür ebenfalls festgesetzten höheren Strafen in Anwendung zu bringen

(21 a) Des Verbrechens nach § 87 St.-G. macht sich schuldig, wer nach einem fahrenden Automobil aus unbedeutender Entfernung feste Gegenstände (Steine, ein Glas) schleudert (D.-G.-Eig. 1423/30), wer mit einer Hade einen Schlag gegen das zusammengeklappte Lederdach des Kraftwagens führt (D.-G.-Eig. 2727/27).

(22) Das bloße Legen einer Stange (Steden) über eine Straße das nur zur Folge hätte, daß ein fahrendes Automobil sich darüber einfach hinwegsetzen würde, ohne daß jemand am Leben gefährdet wäre, erfüllt den Tatbestand nach § 87 St.-G. weder in objektiver noch in subjektiver Richtung; dieser wäre aber gegeben, wenn die Stange so gelegt würde, daß hiedurch die Autoinsassen am Leben, an der Gesundheit oder körperlichen Sicherheit gefährdet wären. (D.-G.-Eig. 3609/29.)

(23) Der Tatbestand des § 87 St.-G. schließt nicht aus, daß die aus Bosheit unternommene Handlung (Anzünden der eigenen, mit Petroleum begossener Möbel) evtl. ausschließlich am Eigentum des Täters begangen wurde, sofern nur dadurch aus Bosheit eine Gefahr für das im § 85, lit. b, St.-G. bezeichnete Eigentum bewirkt wurde. (D.-G.-Eig. 3757/30.)

(24) Verjuch des Verbrechens liegt vor, wenn sich der Täter bei Demonstrationen einen Stein vorbereitet hat, diesen aber deswegen gegen die Polizei nicht geschleudert hat, weil er beobachtet wurde. (D.-G.-Eig. 2101/25.)

(25) Eintätige Konkurrenz der Verbrechen nach § 85, lit. c, und § 87 St.-G. ist ausgeschlossen. (Wien, Eig. 3364/7.)

(26) Über Konkurrenz mit § 279 St.-G. siehe E. D.-G.-Eig. 1551/24, mit §§ 122 b und 303 St.-G., siehe E. D.-G. 1501/24.

(Zu § 88.) (1) Der wirkliche Eintritt der Gefahr selbst ist kein Tatbestandserfordernis des § 87 St.-G., sondern kommt nur als Erschwerungsumstand nach § 88 St.-G. in Betracht. (Wien, Eig. 2707/2.)

(2) Der Umstand, daß ein Stein in einen mit Menschen angefüllten Raum geworfen wurde, ist „besonders gefährlich“ im Sinne des § 87 St.-G., begründet aber an und für sich nicht die Anwendung

g) durch boshafte Beschädigungen oder Störungen am Staats-Telegraphen.

§ 89. Siebenter Fall. Boshafte Beschädigungen irgend eines Bestandtheiles des Staats-Telegraphen und jede absichtliche Störung des Betriebes, sowie jeder vorsätzliche Mißbrauch dieser Staatsanstalt sind, ohne Rücksicht auf den Betrag des Schadens, als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und bei besonders wichtigem Schaden oder besonderer Boshaftigkeit von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Siehe das Gesetz vom 23. Mai 1923, Slg. Nr. 60, über die Telegraphen unter C 39.

Vgl. § 318 St.-G. und das Gesetz vom 30. Mai 1888, R.-G.-Bl. Nr. 41, zur Sicherung der Unterseekabel unter C 43.

Nach § 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 1924, Slg. Nr. 303, womit die bergmännische Auffahrung und Gewinnung von Erderzharzen (Bitumina) dem allgemeinen Berggesetz unterworfen wird, gelten die Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze und Ordnungen betreffend die Telegraphen oder deren Zugehör, sinngemäß auch hinsichtlich der Einrichtungen zur Gewinnung von Erderzharzen.

des höheren Straffaktes des § 88 St.-G., der mehr voraussetzt, nämlich, daß das Übel, welches für das Leben, die Gesundheit und körperliche Sicherheit von Menschen oder für fremdes Eigentum entstehen kann, eine außergewöhnliche Ausdehnung oder große Intensität habe. (D.-G.-Slg. 1533/24.)

(3) Der Straffakt nach § 88, I. Satz, St.-G. ist ein einheitlicher. (D.-G.-Slg. 471/21.)

(Zu § 89.) (1) Der Tatbestand des Verbrechenens nach § 89 St.-G. verkörpert sich schon in der Beschädigung irgendeines Bestandtheiles des Telegraphen, ohne daß es notwendig wäre, daß die Beschädigung tatsächlich ein Hindernis für die Benützung des Telegraphen wäre oder daß infolge der Beschädigung tatsächlich irgendeine Gefahr entstanden ist. (D.-G.-Slg. 839/22.)

(2) Der Schutzbereich des § 89 St.-G. umfaßt auch die im staatlichen Betrieb stehenden Telephonanstalten. (Wien, Slg. 2125/97, 3314/7, 4584/18.)

(3) Gegenstand des Schutzes sind nicht die Bestandteile des Telegraphen und Telephones als solche, sondern die Einrichtung als Ganzes mit Rücksicht auf die Möglichkeit folgenschwererer Verkehrsstörungen. (D.-G.-Slg. 1526/24.)

h) durch Menschenraub.

§ 90. Achter Fall. Wenn jemand ohne Vorwissen und Einwilligung der rechtmäßigen Obrigkeit sich eines Menschen mit List oder Gewalt bemächtigt, um ihn wider seinen Willen in eine auswärtige Gewalt zu überliefern.

Siehe das Gesetz vom 15. Feber 1922, Slg. Nr. 71, betreffend die Auswanderung. (§§ 33, 34 unter C 39.)

Strafe.

§ 91. Auf dieses Verbrechen ist zur Strafe schwerer Kerker von fünf bis zu zehn Jahren zu verhängen, welcher jedoch, wenn der Mißhandelte einer Gefahr am Leben, oder an Wiedererlangung der Freiheit ausgesetzt worden, bis auf zwanzig Jahre verlängert werden kann.

(4) Auch einer vorübergehend (durch Schneefall) gestörten öffentlichen Telephonleitung kann der höhere Schutz des § 89 St.-G. nicht verjagt werden. (Wien, Slg. 4584/18.)

(5) Öffentlichem Zwecken dienende, wenn auch nur vorübergehend hergestellte Telephonleitungen (so namentlich militärische Telephonleitungen) zu Manöverzwecken fallen unter den Begriff des „Staats-telegraphen“ im Sinne des § 89 St.-G. (Wien, Slg. 3597/9.)

(6) Militärtelegraphen (Telephone) genießen den Schutz des Gesetzes; sie genießen ihn auch nach der Manöverbeendigung, wenn die Leitung zur Benützung bestimmt und geeignet ist. (D.-G.-Slg. 1526/24.)

(7) Boshafte Beschädigung von Bestandteilen eines erst im Bau begriffenen, für die Benützung noch nicht fertiggestellten Staats-telegraphen ist nicht nach § 89, sondern nach § 468 (§ 85) St.-G. zu beurteilen. (Wien, Slg. 2897/3.)

(8) Ideelles Zusammenreffen des Verbrechenens nach § 89 St.-G. mit jenem des Diebstahles ist möglich. (Wien, Slg. 2925/4.)

(Zu § 90.) (1) Das Verbrechen nach § 90 St.-G. ist seinem Wortlaute nach schon mit der Anwendung von List oder Gewalt vollendet, durch die jemand einer fremden Gewalt ausgeliefert, jomach in einen seine Freiheit beschränkenden Zustand versetzt werden soll. Daß die betreffende Person der fremden Gewalt tatsächlich unterworfen wurde, gehört nicht zum Tatbestande. Das Verbrechen kann auch gegen einen im Auslande sich aufhaltenden Inländer begangen werden, wenn er durch den Täter vom Auslande aus in die auswärtige Gewalt überliefert wurde. (D.-G.-Slg. 1246/23.)

§ 92.

§ 92, der von der Behandlung unbefugter Werber handelt, wurde durch § 41, I, 3 des Schutzgesetzes (C 33) aufgehoben und durch § 22 des bezogenen Gesetzes ersetzt.

i) durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen.

§ 93. Neunter Fall. Wenn jemand einen Menschen, über welchen ihm vermöge der Gesetze keine Gewalt zusteht, und welchen er weder als einen Verbrecher zu erkennen, noch als einen schädlichen oder gefährlichen Menschen mit Grund anzusehen Anlaß hat, eigenmächtig verschlossen hält, oder auf was immer für eine Art an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert; oder, wenn

(Zu § 93, 1. Deliktssfall.) (1) Der Begriff des „eigenmächtigen Verschlossenhaltens“ setzt ein Machtverhältnis voraus, das die Verschließung zu einer ernsthaften gestaltet. (Wien, Slg. 4510/18.)

(2) Auch das eheliche Verhältnis des Täters zur Beschädigten und das Recht zur häuslichen Zucht (§ 413 St.-G.) schließen strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 93 St.-G. nicht aus. (Wien, Slg. 167/77, 2172/98, 3690/10; D.-G.-Slg. 2758/27.)

(3) Das Verbrechen nach § 93 St.-G. ist, wie die Überschrift und der im Text gebrauchte Ausdruck „hindert“ beweist, schon mit der unberechtigten Einschränkung, nicht erst mit der vollständigen Entziehung der persönlichen Freiheit begangen; nur das bloße Erschweren der Mildererleichtern der Bewegungsfreiheit würde den Tatbestand nicht begründen. (D.-G.-Slg. 3074/28, 3302/28.)

(4) Der Tatbestand des § 93 St.-G. durch Einschränkung der persönlichen Freiheit setzt, sofern er nicht im Verschlossenhalten besteht, objektiv wenigstens einen derartigen Eingriff in die persönliche Freiheitssphäre voraus, der sich qualitativ dem Verschlossensein nähert. Bloßes Erschweren der freien Bewegung genügt nicht. (D.-G.-Slg. 1435/24, 2036/25, 3302/28; J.-M.-Slg. 308; Wien, Slg. 1593/92, 3464/8.)

(5) Das Verbrechen nach § 93 St.-G. begehrt auch derjenige, der den als Freiheitsbeschränkung zu qualifizierenden Zustand erschwert oder verschlimmert. (D.-G.-Slg. 607/21.)

(6) Eine bestimmte Minimaldauer der Freiheitsbeschränkung ist unter die Voraussetzungen des § 93 St.-G. nicht eingereiht; je nach ihrer Intensität schließt auch ihr relativ rascher Verlauf die An-

jemand, auch bei einer begründet scheinenden Ursache der unternommenen Anhaltung, die Anzeige darüber sogleich der ordentlichen Obrigkeit zu tun gebliffentlich unterläßt.

Siehe § 107 Verfassungsurkunde unter A, III, b.

Siehe ferner das Verfassungsgesetz vom 9. April 1920, Slg. Nr. 293, über den Schutz der Freiheit der Person und des Hauses sowie des Briefgeheimnisses (gemäß §§ 107, 112 und 116 Verfassungsurkunde), unter C 18.

Aber die Anwendung der den geistlichen Oberen zustehenden Zuchtgewalt bestimmt § 19 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, daß bei Handhabung der kirchlichen Amtsgewalt kein äußerer Zwang ausgeübt werden darf.

Die Vdg. des Ministers für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz vom 7. Juni 1869, R.-G.-Bl. Nr. 134, betreffend den Vollzug solcher bischöflicher Erkenntnisse, die auf Einschließung eines Priesters in eine geistliche Korrekptionsanstalt lauten, bestimmt, daß die von den Bischöfen in Anwendung ihrer

wendung des Gesetzes nicht aus. (D.-G.-Slg. 1803/24, 2956/27; Wien, Slg. 1297/90, 3464/8 u. a.)

(7) Der Umstand, daß die Tätigkeit des Schuldigen verhältnismäßig nur kurz gedauert hat, kann durch die größere Intensität der Behinderung der Bewegungsfreiheit, namentlich durch die Ernstlichkeit der Folgen aufgewogen werden, die insbesondere in der Höhe der betroffenen Person dadurch entstanden sind. (D.-G.-Slg. 3074/28, 3302/28.)

(8) Wenn die Intensität der Freiheitsbeschränkung einen Nachteil am Rechte der Bewegungsfreiheit zur Folge hatte, schließt auch das rasche Schwinden der Beschränkung Strafbarkeit nicht aus. (D.-G.-Slg. 1590/24, 2036/25, 3260/28 u. a.)

(9) Die Einschränkung der persönlichen Freiheit darf weder so geringfügig sein, daß das Hindernis von jedermann ohne weiteres überwunden werden kann, noch darf sie von so kurzer Dauer sein, daß die Einschränkung wegen ihres raschen Aufhörens als solche überhaupt nicht empfunden wurde. (D.-G.-Slg. 175/20, 631/21, 878/22, 1028/22, 2695/27, 2771/27, 2890/27, 3302/28, 3674/29; J.-M.-Slg. 49 u. a.)

(10) Daß das Hindernis der Bewegungsfreiheit unüberwindlich oder nur durch Gewaltmittel zu beseitigen sei, wird nicht erfordert. Einschränkung der persönlichen Freiheit läßt sich nicht schon deshalb verneinen, weil die im ebenerdigem Zimmer eingeschlossene Person durch ein Fenster aus dem Zimmer oder durch eine zum Einlagern von Kartoffeln bestimmte Öffnung aus dem Keller entkommen konnte. (D.-G.-Slg. 1806/24, 3686/29; Wien, Slg. 1786/94, 3005/4.)

Disziplinargewalt über die ihnen unterstehenden Glieder des Klerikalstandes verfügte Verweisung einzelner Priester in eine geistliche Korrekptionsanstalt mit dem zum Schutze der persönlichen Freiheit erlassenen Gesetze vom 27. Oktober 1862, R.-G.-Bl. Nr. 87, nur insoweit vereinbar ist, als damit der nicht erzwungene Aufenthalt eines Priesters in einer solchen Anstalt und die Beaufsichtigung desselben während dieses Aufenthaltes angeordnet wird. Daraus folgt, daß eine derartige bischöfliche Anordnung nur insoweit und ins solange wirksam sein kann, als der durch dieselbe betroffene Priester sich desselben freiwillig fügt. Hiernach sind die Organe der öffentlichen Gewalt bei dem derzeitigen Stande der bürgerlichen Gesetzgebung nicht befugt, einen von seinem Bischofe in eine geistliche Korrekptionsanstalt verwiesenen Priester anzuhalten und dahin abzuliefern.

(11) Der Umstand, daß der Angehaltene den Raum durch das Fenster verlassen konnte, schließt den Tatbestand nach § 93 St.-G. nicht aus, wenn er mit Rücksicht auf sein Alter und die Höhe des Fensters vom Boden seine Gesundheit und körperliche Sicherheit aufs Spiel setzt. (D.-G.-Erg. 3800/30.)

(12) Gewalttätigkeit nach § 93 St.-G. beruht schon im eigenmächtigen Handeln auf Seite des Täters und in der Beschränkung der Bewegungsfreiheit auf Seite der angefallenen Person. Die Freiheitsbeschränkung erfordert nicht, daß jemand beschränkt wird, sich auf einem engen Raum zu bewegen. Unter den Tatbestand fällt auch der Fall, daß einer (weiblichen) Person in einem Laden durch Verstellen des Weges verwehrt wird, durch die Türe auf die Gasse zu gelangen; es kommt nicht darauf an, daß sie der Belästigung des Täters durch Flucht in die rückwärts gelegene Wohnung entgehen konnte. (D.-G.-Erg. 2121/25.)

(13) Vorübergehendes Festhalten einer Frauensperson, um ihr die Böpfe abzuschneiden, stellt den strafbaren Tatbestand nach § 93 St.-G. nicht her. (Wien, Erg. 366/81.)

(14) Gewalt beruht schon in der Eigenmacht des Täters; als solche stellt sich auch die Einschränkung der Bewegungsfreiheit der angefallenen Person dar; hieher gehört auch das Herren einer Frau in ein Zimmer und die Vornahme des Beischlafes mit ihr gegen ihren Willen. Die Tat ist schon mit der bloßen rechtswidrigen Einschränkung, nicht erst mit der vollkommener Entziehung der persönlichen Freiheit beendet. (D.-G.-Erg. 3010/27.)

(15) Die, sei es auch irrtige, aber durch das Verhalten der Angefallenen hervorgerufene Annahme des Mannes, daß der Widerstand der Frauensperson gegen einen unächtigen Angriff nicht ernstlich sei, schließt bösen Vorsatz (Wissentlichkeit der Rechtswidrigkeit) gemäß § 93 St.-G. (§ 2, lit. e) aus. (D.-G.-Erg. 2490/26.)

(16) Im widerrechtlichen Wegführen des Pfarrers aus der Pfarrei liegt Einschränkung der persönlichen Freiheit. (D.-G.-Erg. 1083/23.)

(17) Listige Vorspiegelungen kommen eigenmächtigem Gefangenhalten oder sonstigem eigenmächtigem Hindern im Gebrauche der persönlichen Freiheit nach § 93 St.-G. nur dann gleich, wenn in der betreffenden Person die (irrige) Vorstellung erweckt wird, daß sie gefangen gehalten wird oder daß andere Hindernisse vorliegen, bereuthalben es ihr nicht möglich ist, sich nach ihrem freien Willen zu bewegen, so daß sie sich der Möglichkeit der Bewegungsfreiheit beraubt fühlt. (D.-G.-Erg. 2036/25.)

(18) (Subjektive Seite.) Subjektiv wird außer dem Vorworte, einen anderen an der persönlichen Freiheit zu beschränken, eine weiterreichende Absicht (mit der angefallenen Person geschlechtlich zu verkehren, den Beischlaf mit ihr zu erzwingen) nicht gefordert; der Umstand, daß der Täter von diesem Entsatze freiwillig abgelassen hat, steht der Zurechnung seiner Handlungsweise zum Verbrechen nach § 93 St.-G. nicht entgegen, vorausgesetzt, daß sonst die Tatbestandsmerkmale dieses Verbrechens objektiv und subjektiv erfüllt sind. (D.-G.-Erg. 1404/23, 2890/27, 3675/29.)

(19) Der Tatbestand des Verbrechens nach § 93, erster Satz, setzt subjektiv das Bewußtsein des Täters von der Eigenmächtigkeit (Widerrechtlichkeit) seiner Handlungsweise voraus. Der Vorsatz des Täters muß auf die Einschränkung der persönlichen Freiheit einer anderen Person gegen ihren Willen gerichtet sein. (D.-G.-Erg. 417/21, 3.-M.-Erg. 118; D.-G.-Erg. 1590/24, 2015/25, 2036/25, 3302/28.) Der Täter muß das Bewußtsein haben, daß der Angegriffene die Handlung als Einschränkung seiner Bewegungsfreiheit empfindet. (D.-G.-Erg. 2111/25, 2386/26, 2614/27, 2890/27, 3302/28.)

(20) Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Verichlossenhalten eigenmächtig und bewußt rechtswidrig ist, ist auch event. der gute Glaube des Täters zu berücksichtigen. Ein Irrtum kann die Strafbarkeit ausschließen, wenn es sich um einen Latirium oder eine diesem gleichstehende Auffassung von Vorschriften handelt, die sich nicht auf das Strafrecht beziehen. (D.-G.-Erg. 2395/26, 2490/26, 3800/30.)

(21) Ein „gefährlicher Mensch“ ist derjenige, der einen widerrechtlichen Angriff auf das Leben, die Freiheit oder das Vermögen eines anderen unternimmt. Die Anwendung geeigneter Verteidigungsmittel zur Abwehr des Angriffes eines solchen Menschen ist nicht Freiheitsbeschränkung. (D.-G.-Erg. 1806/24, 1311/23, 2690/27.)

(22) Die Schädlichkeit und Gefährlichkeit muß nicht in dauernden Eigenschaften der betreffenden Person beruhen, es kann darauf auch die Art hinweisen, in der die ihrer Natur nach sonst unschädliche oder ungefährliche Person sich in der kritischen Zeit verhält oder sich nach den Umständen des Falles in der nächsten Zeit benehmen wird. Das Verschlossenhalten (Einschränken der Freiheit) ist straflos, wenn es dem Täter nach den Umständen des Falles als ein notwendiges Abwehrmittel erscheint, um von sich oder einem anderen einen Nachteil am Leben, Freiheit oder Vermögen abzuwehren, den er nach seiner Vorstellung von dem Verhalten der angehaltenen Person im nächsten Zeitpunkt befürchtet. (D.-G.-Eig. 2015/25; Wien, Eig. 910/86.)

(23) Jedermann kann eine Person, die einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung verdächtig ist, zu dem Zwecke anhalten, um sie der zuständigen Obrigkeit zu übergeben; dieses Recht ist eine notwendige Folge des im § 86 St.-P.-O. angeführten Rechtes, es ist ein Ausgleich des Interesses des Staates an der Erhaltung der öffentlichen Ordnung und bildet für den Einzelnen, der als Glied des Staatsganzen an den Interessen des Staates beteiligt ist, ein konkretes Recht, das der Angehaltene nicht verletzen darf. (D.-G.-Eig. 3679/29; Wien, Eig. 3136/5.)

(24) Aus § 93 St.-G. in Verbindung mit § 2, lit. g, St.-G. erhellt, daß es jedermann freisteht, straflos eine Person anzuhalten, von der er begründeten Verdacht hegt oder wenigstens mit Grund zu hegen vermeint, daß es sich um einen Verbrecher oder einen schädlichen oder insbesondere seinen Rechtsgütern gefährlichen Menschen handelt. (D.-G.-Eig. 3624/29.)

(25) Die Frage, ob der Angehaltene als Verbrecher oder als schädlicher oder gefährlicher Mensch anzusehen ist, ist nicht objektiver Art, sondern nach dem guten Glauben des Täters zu beurteilen. (D.-G.-Eig. 2690/27.)

(26) (II. Deliktsfall.) Eine sonst berechnigte Einschränkung der persönlichen Freiheit, die in ihrer Intensität und Dauer wesentlich die zur Erreichung des Zweckes der Anhaltung unvermeidlichen Grenzen überschreitet (D.-G.-Eig. 328/21; J.-M.-Eig. 79; Wien, Eig. 1299/90) oder geistlich der ordentlichen Obrigkeit nicht unverzüglich angezeigt wird, begründet strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 93 St.-G. (J.-M.-Eig. 80, D.-G.-Eig. 2690/27.)

(27) Die Unterlassung der sofortigen Anzeige muß geistlich, d. h. in der Absicht erfolgen, der Obrigkeit die Möglichkeit zu nehmen, daß sie die Berechtigung der Anhaltung so rasch als möglich überprüft und unter Umständen aufhebt. Fahrlässiges Unterlassen ist nicht strafbar. (D.-G.-Eig. 3420/29.)

(28) Für den Deliktsfall II des § 93 ist die Frage nach einer dem Täter zuzurechnenden Gewalt und nach dem Grunde der Anhaltung nicht aufzuwerfen; es kommt lediglich darauf an, ob die Anzeige der Anhaltung geistlich, d. i. in böser Absicht unterlassen war. Der dolus besteht in dem Wissen und Wollen der Tat, also in dem Entschlusse, die Anzeige nicht zu erstatten, trotz der Erkenntnis, daß sie möglich war. (Wien, Eig. 2868/3.)

(29) Jede über das Maß des Notwendigen hinausgehende Freiheitsbeschränkung wird widerrechtlich und bildet den im § 93 St.-G. nominierten Tatbestand. Das Verbrechen kann auch an Straf- und Untersuchungsgefängnissen, also an Personen begangen werden, die sich überhaupt nicht im Genusse persönlicher Freiheit befinden, wenn ihnen das ihnen belassene relative Maß der Freiheit etwa durch Einschränkung der Bewegungsmöglichkeit (qualvolles Anbinden, Fesseln etc.) widerrechtlich benommen wird. (Wien, Eig. 1299/90, 4148/14.)

(30) „Ordentliche Obrigkeit“ im Sinne des 2. Satzes des § 93 St.-G. sind die mit öffentlicher Autorität ausgestatteten öffentlichen Organe, die in erster Reihe und insbesondere dazu berufen sind, aus Gründen der Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe und der körperlichen und vermögensrechtlichen Sicherheit autoritativ einzuschreiten. Der Arbeitgeber eines Häftlings ist keine ordentliche Obrigkeit. (D.-G.-Eig. 1871/25.)

(31) Insofern Freiheitsbeschränkungen nach der Natur der Sache oder kraft positiver Vorchrift als notwendiges Mittel zur Verhütung eines anderen Deliktes in dessen Tatbestande inbegriffen sind, können sie nicht neben denselben aus dem Gesichtspunkte des § 93 St.-G. in Betracht kommen. (Wien, Eig. 366/81, 1297/90, 1680/93.)

(32) Darin, daß eine obrigkeitliche Person zum Zwecke der Vereitelung einer Amtshandlung in ihrer persönlichen Freiheit eingeschränkt wurde, kann nicht eine Konkurrenz des Verbrechens nach § 81 St.-G. mit dem Verbrechen nach § 93 St.-G. erblickt werden. (D.-G.-Eig. 959/22.)

(33) Die nur als Mittel gebrauchte Drohung gegen die in ihrer Freiheit eingeschränkte Person kann nicht überdies dem Tatbestande nach § 98, lit. b, St.-G. unterstellt werden. (D.-G.-Eig. 328/21, 986/22, J.-M.-Eig. 79.)

(34) Verbrechen nach § 93 St.-G., strafbar nach dem 2. Satze des § 94 St.-G., nicht Konkurrenz mit dem Verbrechen der Erpressung liegt vor, wenn der Täter mit den im § 98 a und b St.-G. angeführten Mitteln den Versuchen der angehaltenen Person, einen Angriff auf ihre persönliche Freiheit abzuwehren, entgegengetreten ist. (D.-G.-Eig. 1977/25.)

Strafe.

§ 94. Die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre. Hätte die Anhaltung über drei Tage gedauert, oder der Angehaltene einen Schaden, oder nebst der entzogenen Freiheit noch anderes Ungemach zu leiden gehabt; so soll auf ein- bis fünfjährigen schweren Kerker erkannt werden.

k) durch Behandlung eines Menschen als Sklaven.

§ 95. Zehnter Fall. Da in dem Kaiserthume Oesterreich der Tschechoslowakischen Republik die Sklaverei und die Ausübung einer hierauf sich beziehenden Macht nicht gestattet, und jeder Sklave in dem Augenblicke frei wird, wenn er das [kaiserlich österreichische] tschechoslowakische Gebiet oder auch nur ein [österreichisches] tschechoslowakisches Schiff betritt, und ebenso auch im Auslande seine Freiheit in dem Augenblicke erlangt, in welchem er unter was immer für einen Titel an einen Untertan [des öster-

(35) Wenn die Freiheitseinschränkung nur eines der Mittel war, um sich der fremden beweglichen Sache zu bemächtigen, liegt Zusammentreffen von Raub und öffentlicher Gewaltthätigkeit nach § 93 St.-G. nicht vor. (Wien, Slg. 4326/16.)

(36) Über ideale Konkurrenz der Verbrechen nach §§ 93 und 98 St.-G. f. O.-G.-Slg. 2734/27, über Zusammentreffen mit § 491 St.-G. f. O.-G.-Slg. 1911/25, mit § 1 des Ges. über die Wädigung f. O.-G.-Slg. 1126/20; mit § 20/2 Ges. über die Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten. f. O.-G.-Slg. 3252/28.

(Zu § 94.) (1) Der Ausdruck „Schaden“ im § 94 St.-G. umfasst jede wirklich erlittene Beschädigung welcher Art und welchen Grades immer; auch eine leichte Körperverletzung, wie z. B. eine Hautabschürfung, genügt. (Wien, Slg. 2892/3.)

„Ungemach“ schließt jedes mit der Freiheitseinschränkung nicht notwendig verbundene körperliche oder seelische Unbehagen in sich. (Wien, Slg. 2158/98, 2892/3.)

(2) Kratzwunden sind ein „Schaden“, Würgen ein „Ungemach“ im Sinne des § 94 St.-G. Der Umstand, daß der Täter den Schaden erlitten hat, hindert die Anwendung des höheren Straffazes nach § 94 St.-G. nicht. (O.-G.-Slg. 1404/23.)

(3) Als Schaden nach dem höheren Straffaze des § 94 St.-G. fällt sich auch ein Schaden am Vermögen dar. (O.-G.-Slg. 1391/23.)

reichlichen Kaiserthumes] der Tschechoslowakischen Republik als Sklave überlassen wird, so begehrt jedermann, welcher einen an sich gebrachten Sklaven an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert, oder im In- oder Auslande als Sklaven wieder weiter veräußert, und jeder Schiffskapitän, welcher auch nur die Verfrachtung eines oder mehrerer Sklaven übernimmt, oder einen auf das [österreichische] tschechoslowakische Schiff gekommenen Sklaven an dem Gebrauche der dadurch erlangten persönlichen Freiheit hindert oder durch andere hindern läßt, das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit und wird mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren bestraft.

Würde aber der Kapitän eines [österreichischen] tschechoslowakischen Schiffes oder ein anderer [österreichischer] tschechoslowakischer Untertan einen fortgesetzten Verkehr mit Sklaven treiben, so wird die schwere Kerkerstrafe auf zehn und unter besonders erschwerenden Umständen bis auf zwanzig Jahre ausgedehnt.

Siehe das internationale Abereinkommen, betreffend die Sklaverei, abgeschlossen zu Genf am 25. September 1927, gültig seit 10. Oktober 1930, kundgemacht in der Slg. Nr. 165/30.

l) durch Entführung.

§ 96. Elfter Fall. Wenn eine Frauensperson in einer, sei es auf Heirat oder Unzucht gerichteten Absicht,

(Zu § 96; Entführung im engeren Sinne.) (1) § 96 St.-G. fordert nur, daß eine Frauensperson wider ihren Willen und mit Gewalt entführt wird, d. h. in die Gewalt des Entführers gerät; daß dies für die Dauer geschehe, ist nicht erforderlich. (Wien, Slg. 583/83.)

(2) Zum Begriffe des Verbrechens nach § 96 St.-G. ist weder erforderlich, daß der Zweck der Entführung (Heirat oder Unzucht) erreicht, noch die Entführte gerade an jenen Ort gebracht sei, wohin sie nach Absicht des Verführers gebracht werden sollte. Wesentlich für den Begriff der Vollendung des Verbrechens ist die Thatfache, daß die Verletzte bereits in die Gewalt des Entführers gelangt ist. (Wien, Slg. 1591/92.)

(3) Das Verbrechen kann auch in Ansehung einer Prostituirten, die sich unabhängig von einem fremden Willen der Prostitution ergeben hat, begangen werden. (Wien, Slg. 934/86.)

wider ihren Willen mit Gewalt oder List entführt; oder, wenn eine verheiratete Frauensperson, obgleich mit ihrem Willen, dem Ehegatten; wenn ein Kind seinen Eltern; ein Mündel seinem Vormunde oder Verfolger mit List oder Gewalt entführt wird, die Absicht des Unternehmers mag erreicht worden sein oder nicht.

(4) (Frauen- und Kinderraub.) Schutzgut des § 96 St.-G. ist im Falle der Entführung einer verheirateten Frauensperson die eheliche Gewalt; daß die Entführte einwilligte, kommt für den Deliktstatbestand nicht in Betracht. (Wien, Slg. 2960/4.)

(5) Die Ehegattin kann nicht als Mitschuldige an ihrer eigenen Entführung bestraft werden. Sie ist Gegenstand des geschützten Rechtes und Objekt des verbrecherischen Angriffes auch dann, wenn sie ihre Entführung als Anstifterin eingeleitet oder sonst in irgend einer Weise vorzüglich dazu mitgewirkt hat. (Wien, Slg. 630/34.)

(6) Gegenstand der Entführung eines Kindes ist jede im Sinne des bürgerlichen Rechtes minderjährige Person, soweit sie der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt unterliegt. Es genügt auch eine vorübergehende Entziehung aus der Machtsphäre der Eltern. Gleichgültig ist, welches Ziel der Täter verfolgt hat. § 96 statuiert keinen Unterschied, ob das Kind ehelich oder unehelich ist. (D.-G.-Slg. 1095/23; Wien, Slg. 2579/1, 3004/4.)

(7) Zum Tatbestande nach § 93, 2. Satz, St.-G. wird zwar nicht gefordert, daß das Kind der Macht oder dem Einflusse der Eltern dauernd oder auf längere Zeit entzogen werde, die Entziehung muß aber wenigstens solange dauern, daß sie mit Bedacht auf die Umstände von den Eltern mit Grund als Verletzung ihrer rechtlichen Macht über das Kind empfunden wird; es reicht nicht hin, wenn es sich um einen bloßen, mit keinem Nachteil für die Machtsphäre der Eltern verbundenen Ungehorsam (nächtliches Herumtreiben) gehandelt hat. List oder Gewalt kann entweder dem Kinde oder den Eltern gegenüber gebraucht werden. (D.-G.-Slg. 3042/28.)

(8) Ein Kind, das einen selbständigen Beruf hat und außerhalb des Elternhauses wohnt, steht nicht in der unmittelbaren Gewalt der Eltern im Sinne des § 96 St.-G. (D.-G.-Slg. 2208/25.)

(9) Kuranden sind in dem im Schlusse des § 96 St.-G. vorkommenden Ausdrucke „Mündel“ nicht inbegriffen. (Wien, Slg. 1309/89.)

(10) Eine Pflegeperson ist nicht „Verfolger“ im Sinne des § 96 St.-G., letzter Satz. (Wien, Slg. 4325/16.)

(11) Die mit Einwilligung der Entführten, jedoch unter Verletzung der Rechte dritter Personen vollbrachte Entführung wird

Strafe.

§ 97. Die Strafe der Entführung wider Willen der entführten Person, oder der Entführung einer Person, die noch nicht das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, ist Schwere Kerker von fünf bis zehn Jahren, nach Maß der angewandten Mittel und des beabsichtigten oder erfolgten Übels. Ist aber die entführte Person wenigstens

durch nachträgliche Zustimmung der Berechtigten (Gatte, Eltern) nicht straffrei. (Wien, Slg. 1194/89.)

(12) Für den Begriff „List“ (§ 96 St.-G.) wird bloß gefordert, daß die Entführung vor der berechtigten Person verheimlicht wird. In den Fällen der Entführung, die mit Einwilligung der entführten Person, jedoch zum Nachteile der Rechte dritter Personen erfolgen, genügt es, wenn die Entführung ohne Wissen der berechtigten Person erfolgte; besondere Tücke ist nicht notwendig. Auch die vermittelte Mutter ist als berechtigte Person anzusehen. (D.-G.-Slg. 2245/26.)

(13) Bei jenen Arten der Entführung, die mit Zustimmung der Entführten, jedoch unter Verletzung der Rechte dritter Personen begangen werden, so bei der Entführung eines Kindes seinen Eltern (der Ehefrau dem Gatten), wird zum Begriffe der List ein räuberisches Veranhalten nicht gefordert; List ist schon dann angewendet, wenn die Entführung hinter dem Rücken der Eltern (oder des Ehegatten) ins Werk gesetzt wurde und wenn der Täter durch seine Mittel die Flucht des Kindes (Gattin) und dessen Aufenthalt außerhalb des Hauses der Eltern (des Gatten) ermöglicht hat. Subjektiv genügt das Wissen des Täters, daß sein Mitwirken ein unerlaubter Eingriff in die rechtliche Machtsphäre der Berechtigten (Eltern, Gatte) ist. (D.-G.-Slg. 1864/25, 2651/27; Wien, Slg. 383/81, 2148/97, 3675/9, 3959/12, 3969/12 u. a.)

(14) Der strafbare Tatbestand der Entführung wider den Willen der Entführten beginnt mit der Beschränkung der Bewegungsfreiheit und dauert fort, bis die Entführte wieder in Freiheit gesetzt ist. Es geht nicht an, diesen Zeitraum in Zeilatte zu zerlegen und in einem bestimmten Stadium die Entführung für vollbracht zu erklären und die weitere Freiheitsbeschränkung dem § 93 St.-G. zu subsumieren, denn die Freiheitsbeschränkung dient in ihrer Gesamtdauer eben nur als Mittel der Entführung. Die Dauer der Freiheitsentziehung und der Grad der angewendeten Gewalt mögen bei der Strafbestimmung in Betracht kommen, für die strafrechtliche Beurteilung der Tat sind sie unentscheidend. (Wien, Slg. 3409/7.)

(15) Dolose Mitwirkung bei der Ausführung des freien Willensentschlusses eines Kindes, sich dem Machtbereich (Schutzgewalt)

schon vierzehn Jahre alt gewesen und ihre Einwilligung beigegeben, so soll schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre verhängt werden.

m) durch Erpressung.

§ 98. Zwölfter Fall. Des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch Erpressung macht sich schuldig, wer

- a) einer Person wirklich Gewalt antut, um sie zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung zu zwingen, insofern sich seine Handlung nicht als ein schwerer verpöntes Verbrechen darstellt.

Unter derselben Voraussetzung begeht eben dieses Verbrechen derjenige, der

der Eltern zu entziehen, macht nach § 96 St.-G. haftbar. (Wien, Slg. 2098/97, 2276/98.)

(Zu § 98.) (1) Die Erpressung nach § 98 St.-G. ist ihrem Wesen nach ein Eingriff in die Rechtssphäre des Beschädigten. Dieser Eingriff kann aber nicht bloß in der Verletzung der persönlichen Freiheit bestehen, da eine solche Verletzung schon im § 93 St.-G. mit Strafe bedroht ist; das weitere Erfordernis, welches zur Verletzung der Freiheit hinzutreten muß, um den Tatbestand der Erpressung zu begründen, besteht notwendig in der Verletzung eines dem Beschädigten zustehenden konkreten Rechtes. (Wien, Slg. 202/79, 792/84.)

(2) (Leistung, Duldung, Unterlassung.) Die Ausdrücke „Leistung, Duldung oder Unterlassung“ umfassen überhaupt alle Handlungen oder Unterlassungen, die irgend ein ernstes Interesse des Bedrohten oder der im § 98 St.-G. angeführten, demselben nahestehenden Personen berühren. (Wien, Slg. 2888/3.)

(3) Daß dem Täter aus der erzwungenen Leistung, Duldung oder Unterlassung ein privatrechtlicher Vermögensvorteil erwachse, wird ebensowenig gefordert, wie der Umstand, daß er zum Zwecke der Erwirkung eines solchen Vorteiles gehandelt hat. Die erzwungene Leistung, Duldung oder Unterlassung muß nicht mit bestimmten Eigenschaften oder Beziehungen der angefallenen Person im Zusammenhange stehen. (D.-G.-Slg. 2041/25; J.-M.-Slg. 65; Wien, Slg. 722/84.)

(4) Als „Leistung“ im Sinne des § 98 St.-G. kann nur jene Handlung angesehen werden, der eine privatrechtliche Bedeutung zukommt. (Wien, Slg. 260/80.)

(5) Rechtlich bedeutungslose Akte, irrelevante Handlungen sind weder eine „Leistung“ noch eine „Duldung“ gemäß § 98 St.-G. (Wien, Slg. 282, 735, 988, 1562, 2141 u. a.) Das Erzwingen einer Verbindlichkeit, die nicht mit Erfolg eingeklagt werden kann, fällt aber unter den Tatbestand des § 98 b St.-G. (D.-G.-Slg. 566/21, 1856/25; Wien, Slg. 1938/86.)

(6) Erpressung liegt dann nicht vor, wenn der Täter auf die Leistung, Duldung oder Unterlassung, die er zu erzwingen sucht, einen Rechtsanspruch hat oder zu haben vermeint, mag er sich auch hinsichtlich seiner Berechtigung in den Bestimmungen des Privatrechtes geirrt haben. (D.-G.-Slg. 2309/26, 1842/23, 1412/23, 2424/26, 3227/28; Wien, Slg. 282/80, 401/81, 2093/97, 2290/98.)

(7) Der Grund der Strafbarkeit des Verbrechens nach § 98 b St.-G. besteht nicht in der Rechtswidrigkeit des vom Täter angewendeten Mittels, sondern in der Widerrechtlichkeit des Anzusehens, den er mit dem Mittel erzwingt. Es kommt nicht darauf an, ob der Täter das wirklich zugefügte oder angefügte Übel herbeizuführen berechtigt ist; entscheidend ist nur, daß er nicht berechtigt ist, einen Schaden zuzufügen, welcher einer Person, der Gewalt angetan wird, daraus entsünde, daß sie unter dem Druck der Gewalt ihrem Willen die vom Täter gewollte Richtung gibt. Die Erpressung setzt voraus, daß die Person, an der Gewalt geübt wird, zu der von ihr erzwungenen Leistung, Duldung oder Unterlassung nicht verpflichtet ist. Keine Erpressung liegt vor, wenn der Täter auf die erzwungene Leistung, Duldung oder Unterlassung gegen jene Person, der Gewalt angetan wird, einen Rechtsanspruch hat. Die irrtümliche Annahme des Täters, daß ihm ein solcher Anspruch zustehe, ist ein den bösen Voratz ausschließender Irrtum. (§ 2, lit. e St.-G.) (D.-G.-Slg. 423/21, 1286/23, 1306/23, 2019/25, 2424/26, 2632/27, 2650/27, 3044/28, 3563/29, 3747/30, 3936/30; J.-M.-Slg. 708.)

(8) Erzwingung des Geständnisses einer strafbaren Handlung steht dem Erzwingen einer Leistung gleich. (Wien, Slg. 735/85.)

(9) Erzwungenes Betätigen einer den Anschauungen des Bedrohten widersprechenden politischen Gesinnung kann als „Leistung“ gelten. Zwang zum Anschlusse an eine Arbeiterorganisation ist Zwang zu einer Leistung. (Wien, Slg. 2141/97, 2252/98, 3166/6.)

(10) Die Gewalt oder Drohung muß wenigstens mittelbar gegen die bedrohte Person abzielen. (D.-G.-Slg. 662/21.) Irrelevant ist, daß der Täter Gewalt im Interesse der Einseitigkeit einer Fachorganisation angewendet hat. (D.-G.-Slg. 910/22.)

(11) Maßgebend ist das Ziel, das der Täter mit seiner strafbaren Handlungsweise verfolgt, sein Streben, entweder durch wirkliche Gewaltanwendung oder durch Drohung auf den Willen des Angefallenen (Bedrohten) einzuwirken und ihm eine bestimmte Richtung zu geben.

b) mittelbar oder unmittelbar, schriftlich oder mündlich, oder auf andere Art, mit oder ohne Angabe seines Namens, jemanden mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Eigentum in der Absicht bedroht, um

Die relative Unmöglichkeit, in einem konkreten Falle den gewünschten Erfolg zu erreichen, entkleidet die Handlung noch nicht der gesetzlichen Merkmale der Strafbarkeit. Diese ist vom Standpunkte des Täters danach zu beurteilen, was er mit seinem Tun erreichen wollte. (D.-G.-Erg. 3602/29.)

(12) (Zulit. a.) Gewalt nach § 98 a St.-G. ist jeder gegen die Körperintegrität des Angefallenen gerichtete Angriff, der so nachdrücklich ist, daß der Täter unter dem Druck des Angriffes seinem Willen eine andere, u. zw. eben die vom Täter gewollte Richtung gibt. Objekt der Tat ist jede Person, gegen die dem Täter kein Recht auf die Erzwungung der Leistung, Duldung oder Unterlassung zusteht. (Z.-M.-Erg. 65.)

Unter „Gewalt“ versteht das Gesetz die Verletzung der Körperintegrität einer zweiten Person, ein jedes Handeln, das direkt oder indirekt gegen den Körper der Person gerichtet ist, der Gewalt angeht. (D.-G.-Erg. 3069/28.) Die Gewalt kann sich auch auf eine dem Angefallenen nahestehende Person, Familie, Verwandte oder Schutzbefohlenen beziehen. (D.-G.-Erg. 3260/28.)

(13) Wirkliche Gewaltanwendung erfordert nicht immer, daß an den Körper des Angegriffenen unmittelbar Hand angelegt wurde; diesen Begriff kann auch das sich mehr und mehr vereinende Einschließen in einen Schwarm von mehreren ungetüm drängenden Personen herstellen. (Wien, Erg. 137/77.)

(14) Erpressung liegt vor bei Gewaltanwendung gegen eine Privatperson, um die Freilassung eines von ihr festgehaltenen Übeltäters zu erzwingen. (Wien, Erg. 4148/14; 3532/8, 1527/92, 3136/5.)

(15) Hat derjenige, der von einer Privatperson als Verdächtiger wegen einer von amtswegen zu verfolgenden strafbaren Handlung angehalten wurde, dieser Gewalt angetan, ist seine Tat vom Gesichtspunkte des § 98 a, St.-G., ev. des Gesetzes über die Nötigung zu beurteilen. (Z.-M.-Erg. 668, D.-G.-Erg. 3677/29.)

(16) (Zulit. b, Drohung.) Den Begriff „Drohung“ deckt lediglich die Ankündigung eines vom Drohenden selbst herbeizuführenden oder doch zu veranlassenden Übels. Der Täter muß zu erkennen geben, daß dessen Zusage von seinem Entschlusse abhängt, daß er entweder selbst alles ins Werk setzen werde, um den angeordneten Erfolg herbeizuführen, oder daß er andere zu dessen Verwirklichung bestimmen werde. (Wien, Erg. 1952/96.)

von dem Bedrohten eine Leistung, Duldung oder Unterlassung zu erzwingen, wenn die Drohung geeignet ist, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die persönliche Beschaffenheit desselben, oder auf die Wichtigkeit des angedrohten Übels gegründete Besorgnisse einzulösen; ohne Unterschied, ob die erwähnten Übel gegen den Bedrohten selbst, dessen Familie und Verwandte, oder gegen andere unter seinen Schutz gestellte Personen gerichtet sind, und ob die Drohung einen Erfolg gehabt hat oder nicht.

Vgl. die §§ 68, 76, 78, 81, 83, 93, 190 St.-G. — Siehe ferner das Gesetz vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 18, zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit (§ 5) (C 25), ferner das Gesetz vom 12. August 1921, Erg. Nr. 309, gegen Nötigung und zum Schutze der Versammlungsfreiheit (C 24), weiter § 10 des Gesetzes vom 19. März 1923, Erg. Nr. 50, zum Schutze der Republik (C 33), endlich das Gesetz vom 3. Juli 1924, Erg. Nr. 178, über das Beschäftigungswesen und gegen die Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 2) (C 8).

(17) Auch Drohung mit einem Übel, das von einer vom Täter verschiedenen Person verwirklicht werden soll, genügt, wenn ein entsprechender Einfluß des Täters auf den Dritten anzunehmen ist. (D.-G.-Erg. 663/21.)

(18) In der Drohung der Verfolger, von der Verfolgung abzusehen, kann der Tatbestand des § 98 b gelegen sein. Denn trotz der bestehenden gesetzlichen Vorschriften zum Schutze der persönlichen Sicherheit sind nicht nur die öffentlichen Sicherheitsorgane, sondern jedermann, der von einer von amtswegen zu verfolgenden strafbaren Handlung Kenntnis erlangt, berechtigt, die einer strafbaren Handlung verdächtige Person zu verfolgen und zwecks Abgabe an die zuständige Behörde anzuhalten. Das ergibt sich aus § 86 St.-P.-O., das Recht ist auch im § 93 St.-G. anerkannt. (D.-G.-Erg. 3715/29.)

(19) Die Drohung mit einer Anzeige wegen eines dienstlichen Vergehens, die für den öffentlichen Angestellten wahrscheinlich die Einleitung der amtlichen Untersuchung zur Folge hätte, stellt, selbst wenn sich der Bedrohte vollkommen schuldlos fühlt, den Tatbestand nach § 98 St.-G. her. Objektive Eignung der Drohung, dem Bedrohten begründete Besorgnisse einzulösen, genügt. (D.-G.-Erg. 621/21, Wien, Erg. 3755/10.)

(20) Der Begriff, mit einer Verletzung an der Ehre drohen, ist durch eine jede Drohung erfüllt, die für den Bedrohten einen Nachteil an seiner persönlichen Ehre und Achtung nach sich ziehen könnte.

Es wird nicht gefordert, daß es sich um eine solche Drohung mit einer Verletzung an der Ehre handelt, die einen der in den §§ 487 bis 497 St.-G. normierten Tatbestände der Ehrenbeleidigung begründen würde. Drohung mit einer öffentlichen Skandal genügt. (D.-G.-Slg. 3532/29, 1709/24, 2793/27; Wien; Slg. 2962/4.)

(21) Drohung mit der Anzeige einer begangenen Ehrenbeleidigung, um eine unberechtigte Genugtuung zu erzwingen, ist Erpressung. (Wien, Slg. 4295/16.)

(22) Auch die Drohung mit einer an sich berechtigten Strafanzzeige kann den Tatbestand der Erpressung darstellen, sofern sie angewendet wird, um widerrechtlich eine Leistung, Handlung oder Unterlassung zu erzwingen. (Wien, Slg. 2290/81.)

(23) Es ist belanglos, daß die Drohung mit der Veröffentlichung bedenklicher Handlungen in der bedrohten Person keine Besorgnisse hervorgerufen hat, falls die Veröffentlichung geeignet war, den guten Ruf des Bedrohten herabzusetzen. (D.-G.-Slg. 864/22.)

(24) Das Verbrechen nach § 98 St.-G. ist schon mit dem Aussprechen der nach der bezogenen Gesetzesstelle qualifizierten Drohung vollendet. (D.-G.-Slg. 302/20.)

(25) Gleichgültig ist, ob die Äußerung des Täters (Drohung) jeiner innerlichen Absicht entspricht. (D.-G.-Slg. 663/21.)

(26) Auch sonst unbedenkliche Ausdrücke können den Charakter einer Drohung im Sinne des Strafgesetzes annehmen, wenn sie unter außerordentlichen Verhältnissen vorgebracht werden, die ihnen besondere Bedeutung verleihen. (F.-M.-Slg. 156.) Es genügt, daß der Drohende eine bestimmte Bedeutung in sie legte, und daß der Bedrohte diese Bedeutung erkannte. Individuelle Beziehungen bestimmen die Tragweite der Drohung. (Wien, Slg. 2448/00.)

(27) Die Qualität einer Drohung ist nach dem Zeitpunkt zu beurteilen, in dem die Drohung fiel, dem Zeitpunkt der Äußerung nachfolgende Ereignisse sind für die Qualifikation der Tat von keinem Belange. (Wien, Slg. 2486/00.)

(28) Für die Auslegung drohender Äußerungen gibt ihr Wortlaut allein nicht den Ausschlag. (Wien, Slg. 938/86.)

(29) Daß das Übel, mit dem gedroht wird, unmittelfar bevorzuehe, ist kein Tatbestandserfordernis. (D.-G.-Slg. 1190/23 u. a.)

(30) Zum Tatbestande des § 98 b St.-G. wird nicht gefordert, daß der Täter das Übel, mit dem gedroht wurde, genau und bestimmt bezeichnet hat und daß die bedrohte Person erkennen konnte, welches geschützte Rechtsgut von dem Übel getroffen werden soll; es kommt nur darauf an, daß die Äußerung, daß ein Übel eintreten werde, dem Bedrohten offenbar war und auf dessen Willen in der vom Täter gewollten Richtung bestimmend eingewirkt hat. (D.-G.-Slg. 608/21, 997/22, 1636/24.)

(31) Die Drohung muß das Übel, mit dem gedroht wurde, nicht bestimmt bezeichnen. Bei einer allgemeinen Drohung muß das Gericht nicht mit Bestimmtheit aussprechen, mit welchem Übel der Täter tatsächlich gedroht hat, es genügt, wenn das Gericht feststellt, daß mit einem der im § 98 St.-G. gleichwertig angeführten Übel gedroht wurde. (D.-G.-Slg. 2921/27.)

(32) Auch eine mündliche, unbestimmte Drohung genügt zum Tatbestande nach § 98, lit. b, St.-G., wenn die Situation, in welcher sie vorgebracht wurde, sie geeignet macht, dem Bedrohten Furcht und Unruhe einzuflößen. (F.-M.-Slg. 162; D.-G.-Slg. 3662/29.) Auch eine bedingte Drohung kann geeignet sein, gegründete Besorgnisse einzuflößen, wenn ihr Eintritt nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge erwartet werden kann. (D.-G.-Slg. 2386/26.)

(33) Die Drohung muß nicht unmittelbar dem Bedrohten gegenüber vorgebracht sein, es genügt ihr Vorbringen in der Absicht, daß sie vom Bedrohten gehört werde. (D.-G.-Slg. 553/21, 2964/27; Wien, Slg. 718/84, 989/85 u. a.)

(34) Der Tatbestand nach § 98 b St.-G. erfordert, daß die Drohung dem Bedrohten überhaupt irgendwie zur Kenntnis kommt. Es ist ein unbedingtes Erfordernis einer Drohung, daß der Bedrohte die Verwirklichung des ihm angefügigten Übels erwarten kann, bzw. mit der Gefahr rechnet, daß der Täter die Drohung verwirklicht. (D.-G.-Slg. 3095/28.)

(35) Die Erpressung, d. h. das Zwingen eines anderen zu einer von ihm sonst nicht getroffenen Willensentscheidung durch physische Gewalt setzt voraus, daß die Drohung direkt oder indirekt gegen denjenigen gerichtet sein muß, der gezwungen werden soll, d. h. daß sie dazu bestimmt sein muß, ihm zur Kenntnis zu kommen. Das Übel aber, die Verletzung, mit der gedroht wird, kann sich — ebenso wie die Gewalt nach § 98 a St.-G. — auch auf ihm nahelebende Personen, die Familie, Verwandte oder Schützlinge beziehen. (D.-G.-Slg. 3260/28.)

(36) Es wird nicht gefordert, daß die Drohung in dem Bedrohten tatsächlich begründete Besorgnisse hervorgerufen hat, es genügt die Eignung dazu. Die Frage dieser Eignung gehört zu den sog. gemischten Fragen (Quaestiones mixtae). (D.-G.-Slg. 1286/23; 302/20, 448/21, 494/21, 3140/28, 3193/28, 3264/28; F.-M.-Slg. 162; Wien, Slg. 3755/10 u. a.)

(37) (Gegründete Besorgnis.) Bei Beurteilung der Eignung einer Drohung, gegründete Besorgnisse einzuflößen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen; nicht auf die persönliche Unerfahrenheit des Bedrohten kommt es an, sondern darauf, ob bei objektiver Betrachtung die Drohung zur Erregung

gegründeter Besorgnisse geeignet erscheint. Diese Eignung wird dann vorhanden sein, wenn bei unbefangener Erwägung aller Umstände der Bedrohte Anlaß hat anzunehmen, daß ihm angedrohte Übel setze ihm wirklich bevor. (D.-G.-Eig. 448/21, 2107/25, 3193/28, 3532/29; Wien, Eig. 3551/9.)

(38) Kein Erfordernis ist es, daß die Drohung besonders intensiv, noch daß der Nachteil am Vermögen, mit dem der Täter droht, erheblich fühlbar sei. Diese Umstände kommen nur vom Gesichtspunkte in Betracht, ob die Drohung geeignet war, im Bedrohten begründete Besorgnisse zu erwecken. (D.-G.-Eig. 1179/23.)

(39) Für die Frage der Ernstlichkeit der Drohung ist es bedeutungslos, ob das Gewehr, das der Täter gegen eine Person ange schlagen hat, geladen war; die Handlung, sowie die Beschaffenheit des Gewehres muß vom Standpunkte des Bedrohten beurteilt werden. (Wien, Eig. 4458/17; D.-G.-Eig. 3950/30.)

(40) Es ist irrelevant, daß die durch die Drohung hervorgerufene Furcht und Unruhe nach kurzer Zeit gewichen ist. (D.-G.-Eig. 879/22, 3532/29.)

(41) Übel im Sinne des § 98 b sind auch die Unannehmlichkeiten und Nachteile geringerer Art, die der Bedrohte bei der Abwehr des angefügten Angriffes empfindet und denen er sich unterwerfen muß, um das angedrohte ernste Übel von sich abzuwenden. (D.-G.-Eig. 2107/25.)

(42) (Subjektive Seite.) Der subjektive Tatbestand setzt den Vorfaß des Täters voraus, dem Willen des Bedrohten vermittelt der Drohung die vom Täter gewollte Richtung zu geben, ferner das Bewußtsein des Täters, daß er mit einem der im § 98 b angeführten Übel drohe, sowie seine Absicht, von dem Bedrohten eine Leistung, Duldung oder Unterlassung zu erzwingen, auf die ihm nicht einmal ein vermeintliches Recht zusteht. (D.-G.-Eig. 2734/27, 2386/26, 2650/27, 2793/27, 2986/27, 3360/28.)

(43) Der im § 98 b St.-G. vorausgesetzte böse Vorfaß (§ 1 St.-G.) muß das Bewußtsein des Täters von der Widerrechtlichkeit des angestrebten Anspruches umfassen. Ein allfälliger Irrtum in dieser Richtung wäre ein Tatfachenirrtum gemäß § 2, lit. e, St.-G. (D.-G.-Eig. 2019/25.)

(44) Eigentum im Sinne des § 98, lit. b, St.-G. ist entsprechend dem Wesen dieses Deliktes und dem § 353 a. b. G.-B. der Zueignungsbegriff alles dessen, was jemandem zugehört. Eigentum ist somit die Summe aller dem Einzelnen zur Verfügung stehenden wirtschaftlichen Güter; jede Vermögensvermehrung und jeder das Eigentum des Bedrohten schmälernde Eingriff in dessen Rechtssphäre ist eine Verletzung am Eigentum, sobald bei Arbeitern auch die Arbeitsgelegenheit und -möglichkeit. (Wien, Eig. 3166/6.)

(45) Die Drohung, Arbeiter des Gewerbeinhabers zum Auslande zu bestimmen, kündigt eine „Verletzung am Eigentume“ an. (Wien, Eig. 1413/90.)

(46) Die Drohung mit Arbeitseinstellung und Streik, der Betriebsleitung gegenüber ausgestoßen, kann eine Drohung mit einer ernstlichen Verletzung am Vermögen sein. (D.-G.-Eig. 423/21.)

(47) Mit den Worten „oder gegen andere unter jeinen Schutz gestellte Personen“ will der Gesetzgeber den Schutz des Gesetzes einem möglichst großen Kreise von Personen, die zu dem Bedrohten in einem bestimmten Verhältnisse stehen, angedeihen lassen. (D.-G.-Eig. 862/22.)

(48) Der Begriff: „andere unter seinen Schutz gestellte Personen“ ist im weitesten Sinne auszulegen. Im Verhältnisse zum Pfarrer sind die Pfarrkinder seine Schutzbefohlenen. (D.-G.-Eig. 3260/28.)

(49) (Abgrenzung.) Die Einschränkung der persönlichen Freiheit, die lediglich ein Mittel zur Begehung des Verbrechens nach § 98 St.-G. war, kann nicht überdies dem Tatbestande des Verbrechens nach § 93 untergeordnet werden. (D.-G.-Eig. 986/22; vgl. auch D.-G.-Eig. 2734/27.)

(50) Die Gewalttätigkeit nach § 190 St.-G. zielt auf die Erzwingung der unverzüglichen Herausgabe oder Wegnahme einer Sache, jene nach § 98, lit. a, St.-G. auf die zukünftige Herausgabe einer Sache ab. Beim Raube droht das Übel unmittelbar und augenblicklich. Dem Angefallenen bleibt keine Entschlußfreiheit, kein Ausweg, als die Sache zu öffnen, während bei der Erpressung die Drohung nicht von solcher Stärke und Unmittelbarkeit ist, daher es der betreffenden Person freisteht, das Begehren zu erfüllen oder zu verweigern. (D.-G.-Eig. 902/22, 1048/22, 3571/29.)

(51) Einflußnahme auf fremden Willen haben Betrug und Erpressung gemeinsam. Sie unterscheiden sich durch das Mittel der Einflußnahme auf den fremden Willen, das beim Betrüge die List, bei der Erpressung der Zwang ist. Tritt Zwang als der eigentliche, vom Täter vorsätzlich gewählte Förderer des strafgesetzwidrigen Erfolges hervor, so liegt Erpressung vor, sollte auch zur Verstärkung des Zwanges List angewendet worden sein. (Wien, Eig. 3130/5.)

(52) Die Tätigkeit desjenigen, der zwecks Erzwingung einer Leistung den Charakter einer obrigkeitlichen Person annimmt, kann nicht gleichzeitig dem Verbrechen nach § 98 b und nach § 199 b St.-G. unterstellt werden. (D.-G.-Eig. 1342/23.)

(53) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. August 1921, Eig. Nr. 309, über die Nötigung sind im Verhältnisse zum Verbrechen der Erpressung nur subsidiärer Natur. Beide Straftaten verfolgen dasselbe Ziel, der Unterschied liegt in der Beschaffenheit und Intensität der vom Täter angewendeten Mittel, bei der Drohung

n) durch gefährliche Drohung.

§ 99. Dreizehnter Fall. Wer die im § 98 bezeichnete und auf die dort angegebene Art zur Erregung gegründeter Besorgnisse geeignete Drohung bloß in der Absicht anwendet, um einzelne Personen, Gemeinden oder Bezirke in Furcht und Unruhe zu versetzen, begeht das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit durch gefährliche Drohung.

Siehe § 18 des Schußgesetzes (C 33).

insbesondere in der Schwere und Fühlbarkeit des Übels, mit dem gedroht wurde. (D.-G.-Erg. 642/21, 1174/23, 1580/24, 1862/25, 2237/26, 2405/27, 2650/27, 2722/27, 3092/28, 3563/29, 3771/30; J.-M.-Erg. 160, 163, 171, 259, 681 u. a.)

(54) Wenn während eines Streites eine von gleichgesinnten Genossen begleitete Person gegen wehrlose Frauen die Drohung ausstößt, sie sollen die Arbeit verlassen, solange sie noch gerade Glieder haben, liegt der Tatbestand nach § 98 b St.-G., nicht jener der Übertretung der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Nötigung vor. (D.-G.-Erg. 679/22.)

(55) Eine mit einer Verwundung begleitete Mißhandlung fällt unter § 98 a St.-G., nicht unter § 1 des Ges. über die Nötigung. (D.-G.-Erg. 1470/24.)

(56) Zum Unterschiede von § 98 b St.-G. hat § 1 des Gesetzes über die Nötigung nur solche Drohungen im Auge, die nicht geeignet sind, gegründete Besorgnisse zu erwecken. (D.-G.-Erg. 3092/28.)

(57) Über Mittäterität siehe E. D.-G.-Erg. 2722/27.

(58) Über Konkurrenz mit § 83 siehe die E. D.-G.-Erg. 526/21, 632/21, 660/21, 997/22, 3199/28; mit § 93 D.-G.-Erg. 986/22, mit § 99 D.-G.-Erg. 1339/23; mit Mord D.-G.-Erg. 1256/23; mit § 174 I a St.-G. D.-G.-Erg. 1653/24, 3078/28.

(59) Siehe auch die E. beim Ges. über die Nötigung, C 24.

(§ 99.) (1) Siehe die einschlägigen Entscheidungen bei § 98 St.-G.

(2) Auch für den Bereich des § 99 St.-G. gilt die Bestimmung des § 98 b St.-G., daß es für den Tatbestand gleichgültig ist, ob die Drohung direkt oder indirekt, mündlich oder schriftlich oder in anderer Weise erfolgte. Ob der Täter beabsichtigt hat, durch seine Handlungsweise eine Drohung zu äußern und der Bedrohte darin die Ankündigung eines Übels erblicken konnte, ist nach den Umständen des Falles zu beurteilen. (D.-G.-Erg. 2059/27.)

(3) Eine Drohung nach § 99 St.-G. besteht in der Willensäußerung des Täters, einer zweiten Person ein bestimmtes Übel

zuzufügen, wobei die bedrohte Person mit der Gefahr rechnen muß, daß der Täter die Drohung sofort oder künftig in die Tat umsetzt. Die Drohung kann nicht nur durch Worte, sondern auch sonst durch konstante Handlungen (z. B. einen Schuß) kundgegeben werden. (D.-G.-Erg. 2059/25, 2567/26, 2760/27.)

(4) Auch eine bedingte Drohung genügt zur Herstellung des Tatbestandes des Verbrechen nach § 99 St.-G., wenn deren Erfüllung vom Willen des Drohenden (keineswegs jenem des Bedrohten) abhängig ist oder wenn sich aus anderen Ursachen mit Sicherheit erwarten läßt, daß die Drohung nach dem gewöhnlichen Verlaufe der Dinge ausgeführt werde. Als eine solche bedingte Drohung stellt sich allerdings der vom Beleidiger dem Beleidigten gegenüber gebrauchte Ausdruck: „Wenn Sie das wiederholen, schieße ich Sie nieder“ nicht dar. (D.-G.-Erg. 2119/25.)

(5) Besorgnis ist mit Furcht keineswegs identisch. Besorgnis ist die Annahme, daß ein Ereignis bevorsteht, verbunden mit der unangenehmen Voraussehung des aus diesem Ereignisse entspringenden Übels, Furcht ist erst dann vorhanden, wenn die Vorstellung von dem Veranlassen des angedrohten Übels sich des Bedrohten so vollständig bemächtigt, daß sie alle seine Gedanken beherrscht und seine ganze Aufmerksamkeit auf dieses eine Übel richtet. (Wien, Erg. 260/80.)

(6) Zum Tatbestande wird nicht gefordert, daß aus der Drohung im Bedrohten oder jenem Schußbefohlenen tatsächlich gegründete Besorgnisse entstanden sind. Objektive Eignung der Drohung genügt; diese ist vom Standpunkte des Bedrohten mit Rücksicht auf seine persönliche Beschaffenheit, seine Verhältnisse und die Wichtigkeit des angedrohten Übels zu beurteilen. Persönliche Unerfahrenheit des Bedrohten schließt diese Eignung nicht aus, es wird vielmehr immer darauf ankommen, ob der Bedrohte bei objektiver Würdigung aller Umstände Grund für die Annahme haben kann, daß die Drohung verwirklicht werde. (D.-G.-Erg. 2891/27, 2974/27, 3062/28.)

(7) Die Drohung muß nicht tatsächlich gegründete Besorgnisse erregen, die objektive Eignung dazu genügt. Die innere wahre Absicht des Täters, dem Bedrohten das angedrohte Übel wirklich zuzufügen, ist kein Begriffsmerkmal des Tatbestandes, es genügt der äußerliche Ausdruck der Entschlossenheit, die Drohung in die Tat umzusetzen. (D.-G.-Erg. 3104/28.)

(8) Bei Beurteilung der Gefährlichkeit einer Drohung ist ein objektiver Maßstab anzulegen. (D.-G.-Erg. 1095/23.)

(9) Eine Drohung, welche einer von dem Bedrohten verschiedenen Person gegenüber zum Ausdruck gebracht wurde, muß in der Absicht geschehen, daß sie dem Bedrohten zur Kenntnis gelangt. (D.-G.-Erg. 819/22, 3151/28.)

(10) Beim Verbrechen nach § 99 St.-G. kommt es nicht auf die Rechtswidrigkeit des Mittels, sondern ausschließlich auf die Rechtswidrigkeit des Zweckes an. Gleichgültig ist, ob die Person, der mit einer Anzeige gedroht wird, die Tat begangen hat. (D.-G.-Sig. 2424/26, 3104/28.)

(11) Der Umstand, daß der Bedrohte die Drohung nicht gehört hat, kann nur für die Frage der Absicht Bedeutung haben, d. h. es kann zweifelhaft erscheinen, ob der Täter den Bedrohten tatsächlich in Furcht und Unruhe versetzen wollte, für die Frage der Eignung der Drohung, Furcht und Unruhe zu erregen, ist dieser Umstand bedeutungslos. (J.-M.-Sig. 148.)

(12) Erfährt der Bedrohte von der gefährlichen, nur für einen bestimmten Fall vorgebrachten Drohung erst in einem Zeitpunkte, in dem dieser Fall überhaupt nicht mehr eintreten kann, liegt der objektive Tatbestand des Verbrechens nach § 99 St.-G. nicht vor. (D.-G.-Sig. 82/20.)

(13) Die Drohung kann auch verdeckt durch an sich unbedeutliche Äußerungen erfolgen. Die Widerrechtlichkeit der Drohung muß nach allen im Zeitpunkte des Vorbringens vorhandenen Umständen und nach dem inneren Zusammenhange, keineswegs nach einzelnen aus dem Zusammenhange herausgerissenen Sätzen beurteilt werden. (D.-G.-Sig. 640/21, 809/22, 1174/23; J.-M.-Sig. 194, 259.)

(14) Daß das Übel unmittelbar bevorstehe, steht der Anwendung des § 99 St.-G. nicht entgegen; nicht auf die Dauer, sondern auf den Grad der durch die Drohung hervorgerufenen Gemütsbewegung kommt es an. (Wien, Sig. 2641/1, D.-G.-Sig. 1190/23.) Daß Furcht und Unruhe in kurzer Zeit gewichen sind, ist irrelevant. (D.-G.-Sig. 879/22.)

(15) Die Rechtfertigung des Beschuldigten, daß er den Bedrohten nur „aus Spaß“ schrecken wollte, enthält nicht lediglich eine Bezeichnung des Motivs; sie stellt die Ernstlichkeit der Drohung und deren Eignung, Furcht und Unruhe hervorzurufen, in Frage und fordert dementsprechende Feststellungen. (Wien, Sig. 1357/90, 1672/93.)

(16) Die Drohung muß nicht ausschließlich zur Erregung von Furcht und Unruhe gebraucht worden sein, es fallen auch die Fälle hieher, in denen der Täter den strafbaren Erfolg will, um einen anderen zu erreichen. (D.-G.-Sig. 1850/25.)

(17) Zum Tatbestande des Verbrechens nach § 99 St.-G. wird (zum Unterschiede von § 81 St.-G.) gefährliche Drohung nicht erfordert, es genügt die Androhung eines der in § 98 b St.-G. angeführten Übel, also auch die Androhung mit tatsächlicher Mißhandlung. (D.-G.-Sig. 3140/28.)

Strafe der vorstehenden zwei Verbrechen.

§ 100. Die Strafe der vorstehenden zwei, in den §§ 98 und 99 bezeichneten Verbrechen ist schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

Unter erschwerenden Umständen, insbesondere, wenn durch die zugefügte Gewalt oder gefährliche Bedrohung der Mißhandelte durch längere Zeit in einen qualvollen Zustand versetzt worden ist; wenn mit Mord oder Brandlegung gedroht wird; wenn die angedrohte Beschädigung den Betrag von zwanzigtausend K^ö, oder der Schade, welcher aus der zu erzwingenden Leistung, Duldung oder Unterlassung hervorgehen würde, den Betrag von zehntausend K^ö übersteigt; wenn die Drohung gegen ganze Gemeinden oder Bezirke gerichtet wäre, so ist die Strafe mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren auszumessen.

Die Beträge von 20.000 K^ö und 10.000 K^ö (früher 1000 und 300 Gulden) wurden durch die Strafnovelle 1929 (C 11 e) festgesetzt.

(18) Eine Drohung mit Mißhandlung fällt nur dann unter den Gesichtspunkt des § 496 St.-G., wenn sie dem Bedrohten geringe Schädigung bezeigen soll; sie erschöpft den Tatbestand nach § 99 St.-G., wenn sie in der Absicht vorgebracht wurde, den Bedrohten in Furcht und Unruhe zu versetzen und geeignet war, ihm geeignete Besorgnisse einzuflößen. Das verwandtschaftliche Verhältnis schließt Strafbarkeit nach § 99 St.-G. nicht aus. (D.-G.-Sig. 102/20, 474/21.)

(19) Die Anwendung des § 99 St.-G. wird nicht dadurch unbedingt ausgeschlossen, daß mit der Drohung eine Mißhandlung von der angedrohten Art verbunden war. (Wien, Sig. 306/81; D.-G.-Sig. 3933/35.)

(20) Auch eine Drohung mit einem ungeladenen Revolver fällt allenfalls unter § 99 St.-G. (D.-G.-Sig. 3950/30.)

(21) Über Konkurrenz mit § 98 b, siehe E. D.-G.-Sig. 1139/23, mit § 305 St.-G. siehe E. D.-G.-Sig. 1466/24.

(Zu § 100.) (1) Der Begriff „qualvoller Zustand“ ist nicht nur auf Nachteile an der körperlichen Integrität des Angegriffenen beschränkt, ihm entsprechen auch Erscheinungen psychischer Art, so ein außerordentlicher Grad von Angst, innerer Furcht und Bangigkeit, jeelische Dual überhaupt. (D.-G.-Sig. 2702/27.)

Zehntes Hauptstück.

Von dem Mißbrauche der Amtsgewalt.

Mißbrauch der Amtsgewalt.

§ 101. Jeder Staats- oder Gemeindebeamte, welcher in dem Amte, in dem er verpflichtet ist, von der ihm anvertrauten Gewalt, um jemanden*), sei es der Staat, eine Gemeinde oder eine andere Person, Schaden zuzufügen, was immer für einen Mißbrauch macht, begeht durch einen solchen Mißbrauch ein Verbrechen; er mag sich durch Eigennuß, oder sonst durch Leidenschaft oder Nebenabsicht dazu haben verleiten lassen.

*) Druckfehler im Gesetzestext, richtig jemandem.

(Zu § 101.) (1) Unter „Geschäften der Regierung“ sind alle Tätigkeitsgebiete zu verstehen, die von öffentlich-rechtlichen Subjekten im öffentlichen Interesse unternommen werden. Zu diesen Subjekten gehören sowohl die staatlichen als auch die autonomen Behörden, ob sie in die Gruppe der Beamten, Unterbeamten oder Angestellten gehören und ob das Dienstverhältnis ein dauerndes oder zeitweiliges ist, wenn nur das Dienstverhältnis auf einem öffentlich-rechtlichen Auftrage beruht. (D.-G.-Erg. 661/21; Wien, Erg. 749/85.)

(2) Öffentlich sind jene Angelegenheiten, die sich auf die Gesamtheit der Staatsbürger oder mindestens auf einen zahlenmäßig nicht begrenzten Kreis derselben beziehen. (D.-G.-Erg. 267/20.) Öffentlicher Auftrag ist auch eine Weisung des Gesetzes. (D.-G.-Erg. 3170/28.)

(3) Regierung im § 101 St.-G. ist nicht gleichbedeutend mit Staatsgewalt; Regierung bezeichnet den Inbegriff jener öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, vermöge welcher die öffentlichen Angelegenheiten geregelt und die Staatsbürger zur Unterordnung und Unterwerfung unter die zu diesem Zwecke notwendigen Anordnungen angehalten werden. (Wien, Erg. 308/81.)

(4) Der Kreis der Beamten im Sinne des § 101, Abs. 2, St.-G. ist enger gezogen als der der Obrigkeit im § 68 St.-G., indem zu den Beamten nur die zur Beforgung von Geschäften der Regierung Verpflichteten gehören. Diese Verpflichtung muß auf einem öffentlichen Auftrage beruhen, was dann nicht zutrifft, wenn der Auftraggeber zwar für seine Person zur Beforgung von Regierungsgeschäften berufen, aber zur Übertragung dieser Berechtigung auf andere nicht befugt ist; auch darf sich der Auftrag nicht auf die Vornahme eines einzelnen Geschäftes der Regierung beschränken, muß vielmehr auf die Vornahme von Geschäften dieser

Als Beamter ist derjenige anzusehen, welcher vermöge unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen Auftrages, mit oder ohne Beerdigung, Geschäfte der Regierung zu besorgen verpflichtet ist.

Zum Begriffe des „Beamten“ vgl. die bei §§ 68, 81 und 153 St.-G. bezogenen Entscheidungen; über den Begriff „öffentliche Funktionäre“ siehe § 6 Gesetz vom 3. Juli 1924, Erg. Nr. 178, über das Befestigungswesen und gegen die Verletzung des Amtsgeheimnisses (C 8).

Nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 18 (C 25), sind der Wahlkommissär, die Mitglieder einer oder mehrerer Wahlkommissionen und deren Schriftführer als Beamte im Sinne des § 101 St.-G. anzusehen und gehen in Ausübung ihrer Funktion den durch das Strafgesetz obrigkeitlichen Personen vergleichbaren Schutz.

Art lauten, wobei es allerdings gleichgültig ist, ob der Auftrag für eine unbestimmte oder beschränkte Zeit erteilt wird. (Wien, Erg. 4511/18.)

(5) Zu den Regierungsgeschäften im Sinne des § 101, Abs. 2, St.-G. gehören auch wirtschaftliche Unternehmungen des Staates (z. B. der Betrieb von Eisenbahnen, Forsten, Bergwerken). (Wien, Erg. 1688/93.)

(6) Auch die Ordnung des Gemeindehaushaltes ist ein Geschäft der Regierung. (Wien, Erg. 308/81.)

(7) Der Charakter eines Beamten ist nicht davon abhängig, welche Angelegenheiten der betreffende Beamte im konkreten Falle besorgt; entscheidend ist, daß die Beforgung von Geschäften der Regierung nach den Zuständigkeitsbestimmungen überhaupt in den Bereich seiner Amtswirksamkeit fällt. (D.-G.-Erg. 267/20.)

(8) Die Minister der Tschechoslowakischen Republik sind Beamte im Sinne der §§ 101, Abs. 2, und 105 St.-G. (D.-G.-Erg. 267/20.) Beamte im Sinne des § 101, Abs. 2, St.-G. sind ferner: Aufsichtsansalten der politischen Landesverwaltung (D.-G.-Erg. 694/22); Beamte des Ministeriums der nationalen Verteidigung, die die administrative Agenda besorgen (D.-G.-Erg. 1980/25); Lehrer an Staatsgymnasien (Wien, Erg. 3645/9); Seelsorger einer gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaft in Ansehung der Funktionen, kraft deren ihnen die Ausstellung öffentlicher Urkunden obliegt (Wien, Erg. 1936/96); kirchliche Funktionäre in dem ihnen vom Staate, namentlich bei der Matriführung und bei der Mitwirkung an Eheheschlüssen übertragenen Wirkungskreise (D.-G.-Erg. 3170/28); Postbeamte (D.-G.-Erg. 1402/23); Briefträger nicht

Über die Bestrafung eines öffentlichen Funktionärs, Beamten oder Angestellten wegen Verletzung des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920, Slg. Nr. 293, über den Schutz der Freiheit und der Person und des Hauses sowie des Briefgeheimnisses siehe § 12 des Gesetzes (C 18); vgl. ferner das Gesetz vom 6. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 42, zum Schutz des Brief- und Schriftengeheimnisses (C 19).

Vgl. auch §§ 4, 5, 6, 17, 3, 2, 19, 3, 2 und 25 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 19. März 1923, Slg. Nr. 50 (C 33).

ärarischer Postämter (Wien, Slg. 3239/6); Eisenbahnbedienstete (Wien, Slg. 4385/17); die als Zollbeamten verwendeten Organe der Staatsbahnen (Wien, Slg. 4125/14); Straßenmeister der Bezirksstraßenausschüsse in Mähren (D.-G.-Slg. 1928/25); Bedienstete der Bezirkskrankentassen (Wien, Slg. 3703/10), u. zw. auch provisorische Kontrolloren, die das Gelbniß noch nicht abgelegt haben (D.-G.-Slg. 1888/25); die ärztlichen Mitglieder der Kommission (D.-G.-Slg. 100/19); Mitglieder der Bezirksvertretung (Wien, Slg. 2814/3); städtische Führer (D.-G.-Slg. 614/21) (nicht auch die in Privatdiensten stehenden Fortaufsichtsorgane, D.-G.-Slg. 512/21); Gemeindevorsteher bei Ausübung der Befugnisse, die ihnen in Ansehung der Verwaltung des Gemeindevermögens nach dem Gemeindegesetze zustehen (Wien, Slg. 308/81); ein Gemeindevorsteher, der an Gutachten in Gewerbeachen mitwirkt (D.-G.-Slg. 2752/27); ebenso ein Gemeinderat, der durch Beschluß der Gemeindevertretung damit betraut wurde, in der Gemeinde das Amt eines Polizeikommissärs zu versehen (D.-G.-Slg. 3694/29); auch ein provisorischer unbesetzter Gemeindeangestellter (D.-G.-Slg. 3414/29); der revidierende Arzt einer Bezirkskrankentasse (D.-G.-Slg. 245/26).

(9) Durch die Abgabe der Äußerung über Gesuche um Gewährung einer Schankkonzession wird ein Geschäft der Regierung besorgt, die Begutachtung ist als eine „Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten“ anzusehen. Der damit betraute Gemeinderat ist „Beamter“ im Sinne des § 101 St.-G. (Wien, Slg. 856/85, 1873/95, 2362/99, 3932/12.)

(10) Der Begriff des Beamten nach §§ 104, 105 St.-G. ist enger als jener des öffentlichen Funktionärs nach dem Gesetze über das Bestechungswesen. (D.-G.-Slg. 3198/28.)

(11) Der Sachverständige wird bei der Abgabe des Gutachtens weder ein „Beamter“, noch eine diesem gleichgestellte, zur Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten berufene Person; auf ihn finden die Bestimmungen der §§ 104, 105, 311 St.-G. keine Anwendung. Seine Aussage fällt unter den Begriff des „Zeugnisses“ (§ 199 a), gleichviel ob es sich um Befund oder Gutachten handelt. (Wien, Slg. 4045/13, 4440/17, abweichend 2740/2.)

(12) Mißbrauch der Amtsgewalt kann auch durch Unterlassen pflichtgemäßer Amtsausübung begangen werden. (Wien, Slg. 4364/16.)

(13) Das Wort „Schaden“ im § 101 St.-G. bezieht sich nicht lediglich auf einen materiellen, einen Vermögensschaden; Schaden nach dieser Gesetzesstelle ist jede Schädigung am Eigentum oder an materiellen Rechten, also auch jede Beeinträchtigung der Behörde in der geschäftsmäßigen Ausübung ihres Amtes. (Wien, Slg. 1549/92, 4063/13.)

(14) (Subjektive Seite.) Zum Tatbestande reicht es nicht hin, daß der Beamte die ihm anvertraute Gewalt zum Schaden des Staates mißbraucht hat, es wird vielmehr außerdem noch erfordert, daß er dies in der Absicht, den Staat zu schädigen, getan hat. (D.-G.-Slg. 3114/28, 3129/28.)

(15) (Abgrenzung.) Besteht der Mißbrauch im Amte, den ein Beamter sich zuschulden kommen ließ, nur in der widerrechtlichen Aneignung eines ihm amtswegig verwahrten Gutes, so unterliegt seine Handlungsweise der Beurteilung nicht nach § 101 St.-G., sondern nach § 181 St.-G. (Wien, Slg. 3381/7.)

(16) Die Vorschrift des § 181 St.-G. als eine spezielle Vorschrift geht der allgemeinen Bestimmung des § 101 St.-G. vor. Wenn ein Bahnmagazindienstler gefälschte Rechnungen dazu benützt, um eine Warenendung in die Hände einer hiezu nicht berechtigten Person gelangen zu lassen, handelt es sich um einen nicht dem Täter, sondern der Bahnverwaltung anvertrauten Gegenstand, mit dem der Täter nur indirekt mit Hilfe der gefälschten Rechnungen amtlich verfügt hat. Es handelt sich hier also nicht um die Aneignung eines ihm vermöge seiner Stellung anvertrauten Gutes, sondern um einen anderen Mißbrauch der Amtsgewalt, der nur nach § 101 St.-G. verfolgt werden kann. (D.-G.-Slg. 952/22.)

(17) Aneignung eines Briefes durch einen Amtsangestellten, dem der Brief bei einer Dienstesverrichtung in die Hände kommt, ist nicht Diebstahl, sondern Mißbrauch der Amtsgewalt. (S.-M.-Slg. 82; D.-G.-Slg. 306/20, 3029/27.)

(18) Hat ein mit der Verladung von Postpaketen betrauter Postamtsdiener die Pakete nicht der Vorschrift gemäß behandelt, sondern eine solche Behandlung dadurch unmöglich gemacht, daß er sie vor Postschluß vom Rollwagen an sich nahm, so hat er, da seine Amtshandlung in der Verladung der Pakete bestehen soll, von dieser Amtshandlung überhaupt keinen Gebrauch gemacht. Die Aneignung der Pakete erfolgte nicht im Wege des Mißbrauches der Amtsgewalt, er stand zu ihnen nur in einem durch sein Amt bewirkten, besonders günstigen Verhältniß, seine Tat unterscheidet sich durch nichts von der eines Dritten, eines Nichtbeamten, der sich in den

§ 102. Unter solchen Umständen begeht dieses Verbrechen insbesondere:

a) ein Richter, Staatsanwalt oder anderer obrigkeitlicher, wie auch sonst jeder in Pflichten stehende Beamte, der sich von gesetzmäßiger Erfüllung seiner Amtspflicht abwenden läßt;

(Siehe § 218 St.-G.; ferner die §§ 2 und 3 der kais. Vdg. 154/14 (C 40) und § 2 der kais. Vdg. 155/14 (C 41).)

b) jeder Beamte, der in Amtssachen, daher auch ein Notar, der bei Aufnahme oder Ausfertigung einer Notariatsurkunde eine Unwahrheit bezeugt;

(Siehe § 1 der Not.-Vdg., Gef. vom 25. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 75; f. ferner § 63, Z. 2, des allgemeinen Tierreichengesetzes (C 79) u. § 38 des Gef. vom 29. Febr. 1880, R.-G.-Bl. Nr. 37, betr. die Abwehr und Tilgung der Rinderpest (C 80). (Pol. Bestrafung des Gemeindevorstehers oder seines Vertreters bei selbst fahrlässiger Bezeugung der Unwahrheit bei Ausstellung von Viehpässen oder Ursprungsbescheinigungen).)

c) der ein ihm anvertrautes Amtsgeheimnis gefährlicher Weise eröffnet; der eine seiner Amtsaufsicht anvertraute Urkunde vernichtet, oder jemanden pflichtwidrig mitteilt;

(Siehe über die Verschwiegenheitspflicht der Schöffen (Rmeten) die §§ 35 und 37 der Prehnovelle, Slg. Nr. 124/24 (C 32).)

Raum eingeschlichen hätte, um einen Diebstahl zu verüben. (Wien, Slg. 4090/13.)

(19) Die Bestimmung des § 187 St.-G. kann auf § 101 St.-G. nicht angewendet werden. (D.-G.-Slg. 580/21.)

(20) Ideale Konkurrenz zwischen dem Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt und jenem des Diebstahles ist ausgeschlossen. (D.-G.-Slg. 1216/23.)

(21) Siehe auch die G. beim Gesetze über das Bestechungswesen, C 8.

(Zu § 102 a.) (1) Die Anwendung von Verprechungen, Vorstellungen, Drohungen oder Zwangsmitteln durch den Untersuchungsrichter zwecks Erzwingung eines Geständnisses würde den Tatbestand des § 101 St.-G. darstellen, sofern es in schädigender Absicht geschehen würde. (D.-G.-Slg. 1760/24.)

Über die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht der Beisitzer des Jugendrichters siehe (ober f.) § 34 (2) des Gesetzes über die Jugendstrafgerichtsbarkeit (C 1).

Siehe ferner das Gesetz vom 3. Juli 1924, Slg. Nr. 178, über das Bestechungswesen und gegen die Verletzung des Amtsgeheimnisses unter C 8.

Über die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses enthalten besondere Vorschriften.

1. § 16 des Gesetzes vom 17. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 117, betreffend die Bestellung von Gewerbeinspektoren, welcher bestimmt:

„Die Gewerbeinspektoren sind durch ihren Amtseid zur Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsverhältnisse zu verpflichten, namentlich haben sie über die ihnen von den Gewerbeunternehmen als geheim bezeichneten technischen Einrichtungen, Verfahrensweisen und etwaigen Eigentümlichkeiten des Betriebes das strengste Geheimnis zu bewahren.“

Wer solche als geheim bezeichnete Einrichtungen, Verfahrensweisen und sonstige Eigentümlichkeiten während der Dauer seiner Bestellung als Gewerbeinspektor oder nach dem Austritte aus diesem Dienstverhältnisse unbefugt einem anderen mitteilt oder veröffentlicht, oder dieselben zu seinem Vorteile verwertet, macht sich, insofern nicht die strengeren Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes zur Anwendung kommen, eines Vergehens schuldig und wird mit Arrest von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Daselbe gilt gemäß § 13 des Weingesetzes (C 80) von den Kellerei-Inspektoren.

2. §§ 199, 239 des Gesetzes vom 15. Juni 1927, Slg. Nr. 76, betreffend die direkten Steuern.

3. § 15 u. ff. des Gesetzes vom 23. März 1923, Slg. Nr. 66, über die Telegraphen (C 35).

(Zu § 102 c.) (1) Die widerrechtliche Mitteilung amtlicher Urkunden an eine andere Person ist an und für sich noch nicht Mißbrauch der Amtsgewalt nach § 102, lit. c, St.-G., wenn nicht die Absicht vorlag, durch die Mitteilung der Urkunde jemandem einen Schaden zuzufügen. Es kann aber Mißschuld am Verbrechen des Betruges nach § 199 b St.-G. vorliegen. (D.-G.-Slg. 1882/25.)

(2) „Mitteilen“ im Sinne der Gesetzesstelle bezeichnet ein doloses Zugänglichmachen. Daß die Person, der die Urkunde mitgeteilt wird, von ihr Gebrauch macht, wird zum strafbaren Tatbestande nicht erfordert. (Wien, Slg. 2212/98.)

(3) Auch die pflichtwidrige Mitteilung einer Urkunde setzt ein solches Verhältnis des Beamten zu der Urkunde voraus, demzufolge die Urkunde der Amtsaufsicht des Beamten anvertraut ist. (D.-G.-Slg. 2030/25.)

4. Die §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 28. Jänner 1919, Slg. Nr. 49, über die Organisation des statistischen Dienstes, welche anordnen:

§ 7. Durch die Veröffentlichung statistischer Daten dürfen individuelle Privatverhältnisse nicht enthüllt werden. Die Veröffentlichung individueller statistischer Daten durch das statistische Staatsamt setzt die Genehmigung des Statistischen Staatsrates voraus.

Nicht veröffentlichte individuelle statistische Ausweise dürfen auch keinem anderen Amte, insbesondere nicht den Steuerämtern zur Einsicht überlassen werden. Individuelle statistische Ausweise dürfen als Grundlage zur Steuervermessung nicht verwendet werden.

Der Präsident des Statistischen Staatsrates darf die private Verarbeitung des amtlichen statistischen Materials unter den Bedingungen des § 8 gestatten.

§ 8. Alle, durch deren Vermittlung statistische Daten gesammelt, verarbeitet oder veröffentlicht werden, sind verpflichtet, hinsichtlich aller bei der statistischen Erhebung sichergestellten Daten, soweit sie Privatverhältnisse betreffen, strenge Verschwiegenheit gegenüber jedermann, auch gegenüber anderen als statistischen Ämtern, insbesondere Steuerämtern zu bewahren.

Die Verletzung dieser Verpflichtung sowie jeder Mißbrauch der für statistische Zwecke gewonnenen Auskünfte und Daten wird unbefehdet des allfälligen zivilen Schadenersatzes von den ordentlichen Strafgerichten mit einer Geldstrafe bis zu 10000 Ks, oder Arrest bis zu zwei Jahren, das erstemal als Übertretung, im Wiederholungsfall oder bei erschwerenden Umständen als Vergehen bestraft.

5. Nach § 2, Abs. 6, des Gesetzes vom 30. Juni 1922, Slg. Nr. 207, betreffend die Art der Ausgleichung der in österr.-russisch-ungarischen Kronen zwischen tschechoslowakischen und ausländischen Gläubigern oder Schuldnern entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten durch die in Prag zu errichtende Staatsanstalt sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die Kommissionsmitglieder sowie die Beamten und Hilfsorgane zur Wahrung des Amtsgeheimnisses in den im Amte verhandelten Angelegenheiten verpflichtet. In ihrer amtlichen Tätigkeit steht ihnen derselbe Schutz wie Staatsbeamten zu.

6. Nach § 3, Abs. 10, der Regierungsverordnung vom 7. August 1922, Slg. Nr. 264, betreffend die tschechoslowakische Abrechnungsanstalt für die Forderungen und Verbindlichkeiten in österr.-ung. Kronen, genießen alle Ehrenfunktionäre und Bediensteten in ihrem Wirkungskreise sowohl vom Standpunkte des Privat- als auch von jenem des Strafrechtes den gleichen Schutz wie Staatsbeamte. Alle sind durch das Amtsgeheimnis gebunden.

7. Über die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder der Revisionsabteilung nach dem Gesetze Nr. 239/24, betreffend die Revision von Bankinstituten, s. § 32 des Ges. unter C 62. Über ihre Verschwiegenheitspflicht für den Bereich der direkten Steuern siehe Art. III. d. Ges. Slg. Nr. 76/27 und namentlich die Durchführungsverordnung Slg. Nr. 175/27.

8. Über die Wahrung des ärztlichen und des Amtsgeheimnisses siehe § 9 des Gesetzes vom 11. Juli 1922, Slg. Nr. 241, betreffend die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (C 77 a).

9. § 36, Abs. 2, des Gesetzes vom 28. Juni 1929, Slg. Nr. 113 (C 13 a), über die Ärztekammern unterlagt die Mitteilung des Inhaltes der Verhandlungsakten und des Inhaltes der mündlichen Verhandlung des Ehrenrates an die Öffentlichkeit.

10. Nach § 16 der Reg.-Vdg. Nr. 30/28, womit... Vorschriften über das Vergleichsverfahren in Angelegenheiten in neueren Wettbewerbes erlassen wurden, sind die Vergleichskommissionäre und der Rechtskundige verpflichtet, über alle Vorgänge der Schiedskommission volle Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt namentlich auch von den Geschäfts- und Produktionsgeheimnissen, die während der Verhandlung hervorgekommen sind. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung der Funktion.

11. Über die Bestrafung der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht im Verwaltungsverfahren siehe Art. 10 (5) des Gesetzes Slg. Nr. 126/20 in der Fassung des Gesetzes Slg. Nr. 125/27 über die Organisation der politischen Verwaltung.

d) ein Advokat oder anderer beeideter Sachwalter, der zum Schaden seiner Partei dem Gegenteile in Verfassung der Rechtschriften oder sonst mit Rat und Tat behilflich ist.

Strafe.

§ 103. Die Strafe dieses Verbrechen ist schwerer Kerker von einem bis auf fünf Jahre. Nach der Größe der Bosheit und des Schadens kann derselbe auch bis auf 10 Jahre verlängert werden.

(Zu § 103.) (1) Im § 103 St.-G. ist nur ein Straffah aufgestellt. (D.-G.-Slg. 1702/24, 3029/28; Wien, Slg. 1958/96.)

(2) Der Straffah des § 103 ist strenger als jener des § 182, 2. Satz, im Sinne des Art. I, Z. 1 des Ges. Slg. Nr. 259/23. (D.-G.-Slg. 1930/25.)

Geschenkannahme in Amtssachen.

§ 104. Ein Beamter, der bei Verwaltung der Geschäfte, bei Dienstverrichtungen, oder bei Entscheidungen über öffentliche Angelegenheiten zwar sein Amt nach Pflicht ausübt, aber, um es auszuüben, ein Geschenk unmittelbar oder mittelbar annimmt, oder sonst sich daher einen Vorteil zuwendet, oder versprechen läßt; ingleichen, welcher dadurch überhaupt bei Führung seiner Amtsgeschäfte sich zu einer Parteilichkeit verleiten läßt, soll mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem

(Zu § 104.) (Entscheidungen über öffentliche Angelegenheiten.) (1) Öffentlich im Sinne der §§ 104 und 105 St.-G. sind jene Angelegenheiten, die Interessen des Staatsganzen, der Gesamtheit der Staatsbürger, oder wenigstens die öffentlich-rechtlich geschützten Interessen eines ziffernmäßig nicht beschränkten Kreises von Staatsbürgern betreffen und nicht den Gerichten zur endgültigen Entscheidung zugewiesen sind. (D.-G.-Erg. 267/20, 498/21, 1556/24, 1823/24, 2701/27, 3735/30; J.-M.-Erg. 109, 332; Wien, Erg. 517/83, 2383/99 u. a.)

(2) Über öffentliche Angelegenheiten entscheidet ein Beamter nur dann, wenn er eine Angelegenheit besorgt, auf die sich seine Amtsbefugnisse erstrecken, insbesondere Arbeiten und Verrichtungen, zu denen er nach seinem Amte berufen ist, oder überhaupt eine Amtspflicht erfüllt, welche ihm entweder durch das Gesetz oder durch Dienstvorschriften aufgetragen ist. Das Entscheiden setzt einen Ausspruch voraus, durch den ein Rechtsverhältnis oder ein rechtlicher Zustand normiert oder geregelt wird. (D.-G.-Erg. 2972/27, 1266/23, 1381/23, 1980/25, 2480/26.)

(3) Zu den Entscheidungen öffentlicher Angelegenheiten gehören: Die Bemessung der Steuern und öffentlichen Abgaben (D.-G.-Erg. 1556/24, J.-M.-Erg. 332); die Vergabe von Lieferungen für die Postverwaltung (D.-G.-Erg. 1823/24); die Ausfertigung oder Verweigerung der im § 13 Gew.-Ord. erwähnten Gewerbebescheine (Wien, Erg. 2978/4); das Erteilen oder Verweigern der Bewilligung zur Ausübung des Schantgewerbes (Wien, Erg. 2362/99); die Verleihung einer Tabaktrafikbefugnis (Wien, Erg. 1508/91); die Aufnahme einer Person in den Heimatsverband einer Gemeinde, die Ausstellung eines Heimatscheines durch den Gemeindevorsteher (D.-G.-Erg. 1053/22, Wien, Erg. 2765/2, 3596/9); die Aufnahme von Anmeldungen des Anspruches auf den Unterhaltsbeitrag (Gesetz vom 26. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 237) und die Zusammenstellung des summarischen Zahlungss-

Jahre bestraft werden. [Auch hat er das erhaltene Geschenk oder dessen Wert, zum Armenfonds des Ortes, wo er das Verbrechen begangen hat, zu erlegen.]

Der letzte Satz des § 104 St.-G. wurde durch § 11 des Gesetzes vom 3. Juli 1924, Erg. Nr. 178, über das Bestechungswesen und gegen die Verletzung des Amtsgeheimnisses aufgehoben. Siehe das Gesetz unter C 8.

Vgl. ferner § 35 der Dienstpragmatik vom 25. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 15. (Der Beamte darf, abgesehen von Zuwendungen, die er durch die vorgesetzte Behörde erhält, keine mit Rücksicht auf seine Amtsführung ihm oder seinen Angehörigen mittelbar oder unmittelbar angebotenen Geschenke in Geld oder Gelbeswert annehmen oder sich unter irgend einem Vorwande andere Vorteile verschaffen. Zur Annahme von Ehrengeschenken ist die Zustimmung der Dienstbehörde erforderlich.)

ausweis (Wien, Erg. 4364/16); der einem Organe der Heeresverwaltung vorbehaltene Ausspruch über die Vertragsmäßigkeit von Artikeln, die für den Heeresbedarf zu liefern sind (Wien, Erg. 922/86; D.-G.-Erg. 2701/27); die Vergabe von Benzinlieferungen für die Flug- oder Automobilabteilungen der tschechoslowakischen Armee (D.-G.-Erg. 1980/25); die Abfertigung von Zollsendungen durch einen aus Hilfsweise zugeteilten Wachtmeister der Grenzfinanzwache (D.-G.-Erg. 2148/25) u. a.

(4) Als Entscheidungen öffentlicher Angelegenheiten erklärt die Rechtsprechung nicht: Die Ausstellung eines Sittenzeugnisses (Wien, Erg. 517/83); den Vollzug einer amtlichen Zustellung (Wien, Erg. 908/86); gerichtsvollzieherische Erhebungen (Wien, Erg. 484/82); die das Verfahren wegen einer Gefällsübertretung einleitende Tatbeschreibung (§ 535 Gefällsstrafgesetz) (Wien, Erg. 2833/3) u. a.

(5) (Verwaltung der Gerechtigkeit.) Unter den Begriff „Verwaltung der Gerechtigkeit“ fällt nicht nur die richterliche Tätigkeit im engeren Sinne des Wortes, sondern auch jene der Beamten und Angestellten, die mit dem Vollzuge der richterlichen Entscheidungen und Verfügungen betraut sind, mithin auch die Tätigkeit der mit dem Vollzuge der Untersuchungs- oder Strafbast besetzten Gefangenaufseher. (J.-M.-Erg. 678; D.-G.-Erg. 3735/30.)

(6) (Amtsausübung.) Das Verbrechen nach § 104 St.-G. kann, wie sich aus dem Vorwort „bei“ ergibt, nicht nur derjenige Beamte begehen, der in der betreffenden Angelegenheit selbst entscheidet, sondern auch derjenige, der sie sachlich vorbereitet oder dabei auch nur durch die Vorbereitung der für die Entscheidung erforderlichen Grundlagen mitwirkt. Wesentlich ist stets die Be-

teiligung an der Erledigung oder bei deren Durchführung. Auch ein Vorbeschuß einer Gemeindef Kommission ist die Vorbereitung der Entscheidung, eine Mitwirkung daran. Bei der Entscheidung durch ein Kollegium macht sich des Verbrechens ein jedes Mitglied des Gremiums schuldig, das für seine Zustimmung ein Geschenk annimmt oder sich versprechen läßt. (F.-M.-Erg. 476; D.-G.-Erg. 399/21, 1823/24, 2314/26, 2701/27, 2752/27, 3198/28; Wien, Erg. 662/84, 2383/99.)

(7) Amtsausübung gemäß § 104 St.-G. liegt vor, wenn ein Beamter, sei es über Auftrag des Amtsvorstandes oder in Vertretung und auf Ansuchen eines Amtsgenossen, eine Angelegenheit erledigt, die in die Kompetenz einer anderen Abtheilung derselben Behörde (nicht aber in ein anderes Ressort der Staatsverwaltung) fällt oder unter gewöhnlichen Verhältnissen nur bestimmt qualifizierten Beamten vorbehalten ist, unter außerordentlichen Verhältnissen aber unbeschadet ihrer Gültigkeit auch von sonst hiezu nicht berufenen Kräften besorgt werden kann. Hieher fällt z. B. die Abfertigung von Sendungen durch einen dem Zollamte einschiffweise zugetheilten Wachmeister der Grenzfinanzwache. (D.-G.-Erg. 2148/25.)

(8) Der Tatbestand setzt voraus, daß der Täter Geschenke annimmt, um sein Amt pflichtgemäß auszuüben, sonach ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen zum Ausdruck bringt, daß er sonst, d. h. ohne das Geschenk, die Amtshandlung nicht vornehmen würde. (D.-G.-Erg. 2972/27.)

(9) Das Gesetz erfordert nicht, daß sich der Täter direkt sträuben müßte, seine Amtspflicht, außer um Geld, auszuüben. Der Tatbestand ist schon gegeben, wenn der Beamte weiß, daß ihm eine beteiligte Partei einen Vorteil gewährt oder verspricht, damit er sein Amt richtig oder rascher ausübe, und er den Vorteil oder das Versprochene annimmt. (D.-G.-Erg. 399/21; F.-M.-Erg. 109.)

(10) Auf Seite des Geschenkgebers bleibt das Zuwenden oder Versprechen eines Geschenkes an einen Beamten, daß er seine Amtspflichtgemäß ausübe, straflos. (D.-G.-Erg. 1338/23; F.-M.-Erg. 298.)

(11) Der Tatbestand des Verbrechens nach § 104 St.-G. ist schon dann erfüllt, wenn sich der Beamte aus Gründen und mit Rücksicht auf seine amtliche Tätigkeit für die amtliche Verrichtung, zu der er nach seinem Amte verpflichtet war, einen Vorteil gewähren oder versprechen ließ, ehe er diese Verrichtung vorgenommen hat. (D.-G.-Erg. 1381/23.)

(12) Der pflichtmäßigen Amtsausübung nachfolgende Annahme eines nicht schon vor der Amtshandlung ausbedungenen oder zugesagten Geschenkes macht den Beamten nicht nach § 104 St.-G.,

wohl aber eventuell nach § 49 des kais. Patentges vom 3. Mai 1853, R.-G.-Bl. Nr. 81, verantwortlich. (Wien, Erg. 3368/7.)

(13) Unter die Sanktion des § 104 fällt auch die Annahme eines Geschenkes nach beendeter Amtshandlung, wenn es sich um eine dauernde amtliche Verbindung zwischen dem Beamten und der Partei handelt. (D.-G.-Erg. 1823/24.)

(14) Parteilichkeit ist jedes Gewähren von Begünstigungen durch den Beamten einer Person gegenüber, auf die sich seine Amtswirksamkeit bezieht, sofern diese Begünstigungen den gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften widersprechen und eine Verletzung der dem Beamten hiedurch auferlegten Pflichten bedeuten. (D.-G.-Erg. 1266/23.)

(15) „Parteilichkeit“ ist eine jede Begünstigung einer bestimmten Partei, auch wenn damit keine absichtliche Benachteiligung eines Dritten verbunden war. Begünstigt ein Beamte eine Partei in einer bestimmten Weise und weiß er, daß er hiedurch einen Dritten schädigt, liegt Mißbrauch der Amtsgewalt vor. Wenn ein Steuerbeamte die Steuerfache einer bestimmten Partei exzeptionell behandelt, die Partei dauernd über den Verlauf der Sache unterrichtet, ihr zu Informationszwecken Urchriften aus den Akten ausfolgt, mag die Partei auch einen Anspruch darauf haben, daß ihr in ihrer Angelegenheit fallweise bestimmte Daten mitgeteilt werden, liegt Parteilichkeit vor.

Der Tatbestand des Verbrechens der Geschenkannahme in Amtssachen nach § 104, 2. Fall, setzt voraus, daß das Geschenk oder der Vorteil dem Täter vor der parteiischen Tat gegeben oder wenigstens versprochen wurde.

§ 104, Satz 2, hat nicht nur die Bestechung von Beamten der im ersten Satze angeführten Beamtengruppen, sondern jene von Beamten überhaupt im Auge; der Beamte muß die Handlung nur bei Besorgung jener Arbeiten vornehmen, mit denen er amtlich betraut ist; daß er nicht zur Entscheidung (Steuerbemessung) berechtigt war, ist gleichgültig. (D.-G.-Erg. 2480/26, 1266/23.)

(16) Sowohl beim Tatbestande nach dem ersten, als auch nach dem zweiten Satze des § 104 St.-G. ist die Tat schon mit der Annahme des Geschenkes oder Vorteiles oder seines Versprechens vollendet, wenn der Beamte es in der Absicht angenommen hat, sein Amt parteiisch auszuüben; es ist gleichgültig, daß er später seine Absicht geändert, das Geschenk aber behalten hat. (D.-G.-Erg. 1781/24; Wien, Erg. 2775/2.)

(17) Der Tatbestand der unmittelbaren Geschenkannahme ist auch dann gegeben, wenn der Täter das Geschenk für eine politische Partei, deren Mitglied er ist, angenommen hat, da der Vorteil der

Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt.

§ 105. Wer durch Geschenk einen Zivil- oder Strafrichter, einen Staatsanwalt, oder in Fällen einer Dienstverleihung, oder einer Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten was immer für einen Beamten zu einer Parteilichkeit oder zur Verletzung der Amtspflicht zu verleiten sucht, macht sich eines Verbrechens schuldig; die Abstrafe mag auf seinen eigenen, oder eines dritten Vorteil gerichtet sein, sie mag ihm gelingen oder nicht.

Partei mittelbar auch seinen Vorteil bedeutet. (D.-G.-Erg. 2314/26; J.-M.-Erg. 476.)

(18) Gemäß § 104, letzter Absatz, St.-G. in der Fassung des § 9 des Gesetzes 178/1924 ist auch der Verfall des Geschenkes auszusprechen, mit dem der Täter bereits verfügt hat. Wenn das Geschenk abzuführen ist, darüber entscheidet als über eine verwaltungsrechtliche Frage das Oberlandesgericht. (D.-G.-Erg. 2314/26; J.-M.-Erg. 476.)

(19) Die Vorschrift des letzten Satzes der §§ 104 und 105, Abs. 2, St.-G. wurde zwar durch § 11, Abs. 2, des Gesetzes über das Verfehrungsverfahren Erg. Nr. 178/24 aufgehoben, jedoch gleichzeitig durch § 9 dieses Gesetzes ersetzt, wonach das Geschenk (der Vermögensvorteil) zugunsten des Staates verfällt. Der Verfall ist auch dann auszusprechen, wenn das Geschenk dem Täter zurückgestellt wurde. (D.-G.-Erg. 2866/27.)

(Zu § 105, Abs. 1) (O b j e k t.) (1) Das durch § 105 St.-G. geschützte Rechtsgut ist die Integrität des Beamten, die eine objektive Amtsführung verbürgen soll. (D.-G.-Erg. 262/20.)

(2) Objekt des Verbrechens nach § 105 St.-G. kann außer dem Richter und Staatsanwalt jeder Beamte sein, dem eine Funktion zusteht, die damit zusammenhängt, ob und in welcher Weise über eine öffentliche Angelegenheit oder eine Dienstverleihung entschieden wird, mag auch der betreffende Beamte weder unmittelbar selbst die Entscheidung treffen, noch die wesentliche Grundlage für die Entscheidung durch einen anderen ständigen Beamten herstellen, wenn er nur die Anregung zur allfälligen Einleitung des Verfahrens und zur Entscheidung durch die zuständige Behörde gibt oder pflichtgemäß zu geben hat. (J.-M.-Erg. 332; D.-G.-Erg. 1556/24, 3211/28; Wien, Erg. 662/84, 871/86, 2338/8 u. a.)

(3) Bezüglich der Organe der Justizverwaltung (Richter, Staatsanwälte) bestimmt das Gesetz ganz allgemein, daß das Verbrechen jeder begeht, der einen solchen Beamten zu einer Parteilichkeit oder Verletzung der Amtspflicht zu verleiten sucht, ohne bezüglich der Art der Amtshandlung einen Unterschied zu machen. Daraus folgt,

daß die Amtstätigkeit des Staatsanwaltes überhaupt unter dem Schutz des § 105 St.-G. steht, daher auch dann, wenn er bei der Entscheidung über die Aufhebung einer Untersuchungshaft teilnimmt. (D.-G.-Erg. 325/21; J.-M.-Erg. 80.)

(4) Auch der als Strafrichter fungierende Geschworene ist Objekt des Verbrechens, u. zw. vom Zeitpunkte seiner auf Grund der Dienstliste erfolgten Ladung in die Schwurgerichtssitzung. In Ansehung einer bestimmten Strafsache endet seine richterliche Wirksamkeit, sobald durch die Verkündigung des Endertheils die Hauptverhandlung geschlossen ist. (Wien, Erg. 142/77, 201/79, 334/81, 1458/91.)

(5) Der Versuch, den mit einer Zivilrechtsache befaßten Richter durch ein Geschenk dazu zu bestimmen, daß er die Gegenpartei zum Abschlusse eines Vergleiches bewege, sich also vom Rückfichten des Wohlwollens leiten lasse, erschöpft den Begriff verurtheter Verleitung zur Parteilichkeit im Sinne des § 105 St.-G. (Wien, Erg. 3614/9.)

(6) Wer einen Arzt als Mitglied der Assistentenkommission durch ein Geschenk dazu zu verleiten sucht, daß diese die Tauglichkeit des Wehrpflichtigen erdichtermaßen verneine, ist nach § 105 St.-G. auch dann strafbar, wenn der Wehrpflichtige tatsächlich zum Militärdienste ungeeignet ist. (D.-G.-Erg. 100/20.)

(7) (S u b j e k t.) Subjekt des Verbrechens nach § 105 St.-G. kann jedermann sein; es ist gleichgültig, ob der Täter aus eigenem Antriebe oder auf Ersuchen oder auf Befehl eines anderen handelt, sein eigenes Interesse oder den Vorteil einer dritten Person verfolgt, außer er wäre ein bloßer Bote oder ein Werkzeug, das ohne die im § 105 St.-G. vorausgesetzte Absicht handelt. (D.-G.-Erg. 1980/25.)

(8) Über den Begriff: Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten siehe die einschlägigen Entscheidungen bei § 104.

(9) (P a r t e i l i c h k e i t.) „Parteilichkeit“ ist nicht nur das unmittelbare Sicheinsehen für Interessen einer Partei, sondern auch die bloße Günst oder das Wohlwollen gegen eine Partei, das nicht gehörige Vertreten der eigenen Überzeugung; bestimmte Mittel parteilichen Wohlwollens muß der Täter nicht im Auge haben. Zum Begriffe der Parteilichkeit reicht es hin, wenn der Täter durch ein Geschenk oder dessen Versprechen auf einen Beamten in dem Sinne eingewirkt hat, daß dieser sich bei seiner Entscheidung nicht ausschließlich von sachlichen Gründen und objektiven Erwägungen, sondern auch von subjektiven Momenten, von Günst oder Wohlwollen gegen die Partei, die ihm das Geschenk gegeben oder versprochen hat, allenfalls von Mißgünst gegen die andere Partei, die nichts gegeben oder versprochen hat, leiten läßt. (D.-G.-Erg. 267/20, 1781/24, 1980/25.)

(10) Parteistiches Amtieren strebt auch derjenige an, der von einem Beamten begehrt, daß er sein Amt ohne Rücksicht auf dessen Vorteilhaftigkeit unterlasse. (D.-G.-Erg. 1980/25.)

(11) „Verleitung“ ist dem darauf abzielenden Vorsatz voraus, zu bewirken, daß der Beamte gegen seine Amtspflichten handle; nicht hieher gehört der Fall, daß der Beamte nach dem Vorlage des Täters gelegentlich vorgehen soll. (D.-G.-Erg. 1980/25; Wien, Erg. 1011/86.)

(12) Für den Begriff: „zu verleiten sucht“, kommt es nicht darauf an, in welchem Stadium die vom Täter beabsichtigte Entwicklung der Dinge durch das Verhalten einer dritten Person unterbrochen wurde. Verleitung durch Werbung bei der Gattin des Beamten um Fürsprache fällt nicht hieher, wenn ihm vom Geschenke keine Mitteilung gemacht werden soll. (D.-G.-Erg. 1609/24.)

(13) (Geschenk.) Die Verwendung eines Gesentes als Mittel, das auf den Willen des Beamten einwirkt, ist eben jenes Merkmal, das die Verleitung zur Verletzung der Amtspflicht oder zu einer Parteilichkeit strafbar macht. (N.-M.-Erg. 169.) Auch „freie Zeche“ kann nach den Umständen des Falles ein Geschenk darstellen. (Wien, Erg. 3053/5.)

(14) Die Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt durch Geschenk muß nicht unmittelbar dem Beamten gegenüber erfolgen, sondern kann auch durch Vermittlung einer dritten, dem Beamten nahestehenden Person geschehen, wenn nur der Beamte aus dem Geschenke mittelbar einen Vorteil ziehen soll. (D.-G.-Erg. 702/22.)

(15) Objekt des im § 105 St.-G. bezeichneten Verbrechens der Verleitung zum Mißbrauche der Amtsgewalt kann nur der mit der amtlichen Behandlung der Sache betraute Beamte sein. Gelangt das Geschenk, weil der Täter die Geschäftseinteilung der betreffenden Behörde nicht kannte, an eine mit der Sache nicht besetzte Person, so liegt dieses Verbrechen auch im Stadium des Versuches nicht vor. (Wien, Erg. 3495/8.)

(16) (Subjektive Seite). „Subjektiv“ ist der Vorsatz erforderlich, einen Beamten im Falle der Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten zur Parteilichkeit oder zur Verletzung seiner Amtspflicht zu verleiten. (D.-G.-Erg. 3127/28.)

(17) Der Tatbestand des Verbrechens nach § 105 St.-G. schließt die Schädigungsabsicht aus. Unrichtige Zolldeklarationen bei der Einfuhr von Motorrädern und Verleitung der Zollbeamten durch Geschenke zu Begünstigungen bei der Verzollung begründet, falls die Zollbeamten in gutem Glauben über die Richtigkeit der Deklarationen gehandelt haben, den Tatbestand des Verbrechens nach § 197 St.-G. und des Vergehens nach § 2 des Gesetzes über das Bestechungswesen. (D.-G.-Erg. 3255/28.)

Die Strafe einer solchen Verleitung ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; bei großer Arglist oder wirklich verursachtem erheblichen Schaden schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Außerdem ist das angetragene oder wirklich gegebene Geschenk zum Armenfonde des Ortes zu erlegen.]

Der letzte Satz des § 105 Abs. 2, St.-G. wurde durch § 11 des Gesetzes vom 3. Juli 1924, Erg. Nr. 178, über das Bestechungswesen und gegen die Verletzung des Amtsgeheimnisses (C 8) aufgehoben.

(18) (Vollendung, Versuch.) Das Verbrechen ist in dem Augenblicke der Verleitung durch Versprechen, nicht erst mit dem Augenblicke der tatsächlichen Auszahlung der versprochenen Belohnung vollendet, ohne Rücksicht darauf, ob das Geschenk später, allenfalls erst nach bewiesener Parteilichkeit, gegeben wurde oder nicht. Das im Einverständnis mit dem Gatten erfolgte Übernehmen, Anlegen und Verheimlichen der einem Beamten zugewendeten Bestechungsgelder durch die Gattin fällt nicht unter die Bestimmung des § 5, Abs. 1, § 105 St.-G., die Unterstellung unter § 5, Abs. 2, § 105, St.-G. oder unter § 214 St.-G. ist aber möglich. (D.-G.-Erg. 1980/25.)

(19) Schon der bloße Versuch, einen Beamten der in diesem Paragraphen angeführten Gruppe durch ein Geschenk zur Verletzung seiner Amtspflicht oder wenigstens zur Parteilichkeit zu verleiten, fällt unter die Straffanktion des § 105 St.-G.; wirkliche Verleitung ist nicht notwendig. Es ist daher gleichgültig, ob der verleitete Beamte schließlich parteilich oder dem Gesetze entsprechend entscheidet; es wird nur notwendig vorausgesetzt, daß im Zeitpunkt der Tat Parteilichkeit oder Verletzung der Amtspflicht auf Seite des Verleiteten wenigstens im Bereich der Möglichkeit lag. (D.-G.-Erg. 2038/25.)

(20) Von Verleitung zum Verbrechen nach §§ 9, 105 St.-G. kann nur dann gesprochen werden, wenn die Tätigkeit des Verleiters einzig darauf abgezielt hat, daß ein Beamter zu einer Parteilichkeit oder Verletzung der Amtspflicht verleitet werde oder Anlaß zur Einleitung des Verfahrens und zur Entscheidung durch die zuständige Behörde geben sollte. (D.-G.-Erg. 3211/28.)

(21) Das gewährte, nicht bloß angebotene Geschenk verfällt zugunsten des Staates (§ 9 Gef. Nr. 178/24 Erg.). (D.-G.-Erg. 2701/27, 2314/25.)

(Zu § 105, Abs. 2.) (22) § 105 St.-G. enthält nur einen Strafsatz. (D.-G.-Erg. 1980/25.)

[Erstes und zwölftes Hauptstück.

Von der Verfälschung der öffentlichen Kreditpapiere.
Von der Münzenfälschung.]

Gesetz vom 22. Mai 1919, Slg. d. Ges. u. Vdg. Nr. 269,
betreffend die Fälschung von Geld und Wertpapieren.

Art. I.

Die Vorschriften des XI. und XII. Hauptstückes des ersten Teiles des österreichischen Strafgesetzes und des XI. Hauptstückes des zweiten Teiles des ungarischen Strafgesetzes mit den bezüglichlichen, durch die §§ 39, 40, 41 und 42 der Strafgesetznovelle, Gesetzartikel XXXVI ai 1908, eingeführten Abänderungen sowie die Vorschriften des VI. und VII. Hauptstückes des IV. Teiles des Militärstrafgesetzes werden aufgehoben. Ebenso wird die Bestimmung des § 201, lit. a, des österreichischen Strafgesetzes und des § 506, lit. a, des Militärstrafgesetzes, soweit sie die unten im § 12 dieses Gesetzes angeführten Geldsorten und Wertpapiere betrifft, aufgehoben.

An ihre Stelle treten folgende Vorschriften:

§ 1. Ein Verbrechen begeht, wer Geld nachmacht, um es für echtes auszugeben, oder wer im Einverständnis mit dem Täter oder einer sonst an der Tat beteiligten Person, mag dieses Einverständnis vor oder nach der Tat getroffen worden sein, auf irgend eine Art bei der Nach-

(Zu § 1.) (1) Unter „Nachmachen“ ist jede Tätigkeit zu verstehen, durch welche der Gegenstand, auf den sich die Handlungsweise bezieht, das Aussehen eines echten Gegenstandes erlangen oder den Eindruck eines solchen, also eines echten, auf gesetzmäßigem Wege entstandenen Zahlungsmittels erwecken soll; es wird nicht unbedingt ein schon fertiges, zum Ausgeben geeignetes Erzeugnis vorausgesetzt, es genügt jede Tätigkeit, welche die Nachahmung von Geld und dessen nachfolgendes Ausgeben bezweckt. Zum Tatbestande des Verbrechens nach § 1 gehört das tatsächliche Ausgeben des nachgemachten Geldes nicht, es genügt, wenn der Täter bei der Herstellung der Nachahmungen von der Absicht geleitet war, die falschen Exemplare, wenn sie fertig sind, als echtes Geld auszugeben. (D.-G.-Slg. 1698/24.)

machung von Geld oder dessen Ausgabe mitwirkt, sowie auch der, welcher ohne ein solches Einverständnis nachgemachtes Geld zu diesem Zwecke aus dem Auslande in das Gebiet der Tschechoslowakischen Republik einführt. Der Schuldige ist, wenn er in Böhmen, Mähren oder Schlesien oder von einem Militärgerichte abgeurteilt wird, mit schwerem Kerker, wenn er von einem Zivilgerichte im vormals ungarischen Gebiete abgeurteilt wird, mit Zuchthaus, in beiden Fällen von zehn bis fünfzehn Jahren zu bestrafen.

(2) „Einverständnis mit einer an der Handlung beteiligten Person“ gemäß § 1 ist auch die wissenschaftliche Übernahme unechten Geldes von einer Person, die diese Gegenstände vom Erzeuger übernommen hat, um sie in Verkehr zu setzen. (D.-G.-Slg. 174/20.)

(3) Unter einer „sonst an der Handlung beteiligten Person“ (§ 1) ist auch derjenige zu verstehen, der einverständlich beim Ausgeben des gefälschten Geldes mitwirkt. Ausgeben ist jede rechtsverbindliche Handlung, durch die das Falsifikat aus dem Besitze der einen in den einer anderen Person gelangt. Einverständnis ist jede Übereinkunft, durch die der übereinstimmende Wille zu einem gesetlich verpönten Zwecke zum Ausdruck kommt. (D.-G.-Slg. 194/20.)

(4) Unter den Begriff „Einfuhr“ nach § 1 fällt jede Tätigkeit, die mit dem Augenblicke beginnt, in dem zur Einfuhr Anstoß gegeben wurde und die Beförderungstätigkeit eingeseht hat, und die mit dem Augenblicke endet, in dem die Fälschungen auf tschechoslowakischen Gebiete in die Hände desjenigen kommen, der sie in Umlauf setzen sollte und wollte. (D.-G.-Slg. 162/20; Z.-M.-Slg. 39.)

(5) Zum Begriffe „nachgemachtes Geld für echtes ausgeben“ siehe auch E. Z.-M.-Slg. 455.

(6) Der Straffanktion des § 1 unterliegt nicht nur die vollendete Fälschung von Geld (die Mitwirkung dabei in jeder Form der Mitschuld und Beihilfe), sondern auch der Versuch solcher Handlungen gemäß § 8 St.-G. und die versuchte Verleitung dazu nach § 9 St.-G., letztere unter der Voraussetzung, daß die Anstiftung sich auf eine individuell bestimmte Tat und eine individuell bestimmte Person bezogen hat. (D.-G.-Slg. 2155/25.)

(7) Die im Absätze 1 angeführten Straffätze sind anzuwenden, wenn weder die im Absätze 2 angeführten besonderen Erwiderungsstände, noch die im Absätze 3 angeführten Milderungsstände vorliegen. Die Anwendung des niederen Straffazes nach § 1,

Bei besonders erschwerenden Umständen, namentlich, wenn Geld in hohem Gesamtwerte oder behufs Schädigung des Wertes der Zahlungsmittel der Tschechoslowakischen Republik (Valuta) nachgemacht wurde, ist der Schuldige mit lebenslänglichem, (schwerem*) Kerker, bezw. lebenslänglichem Zuchthaus zu bestrafen. Die gleiche Strafe trifft auch einen Täter, welcher Geld gewerbsmäßig nachmacht oder bereits wegen irgend eines Verbrechens nach diesem Gesetze verurteilt wurde und die Strafe abgebußt hat.

Wenn die Nachmachung auf wenige Falsifikate geringeren Wertes beschränkt und der Grund dieser Beschränkung nicht der war, daß der Täter ertappt wurde, oder wenn das Falsifikat auf eine die Verbielfältigung nicht ermöglichende Art hergestellt wurde, sowie, wenn Scheidemünzen geringeren Wertes als die Grundeinheit der Währung nachgemacht wurden, so hat als Strafe schwerer Kerker, bzw. Zuchthaus von fünf bis zehn Jahren einzutreten.

Mit der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 1.000.000 Kč verbunden werden.

Siehe das Gesetz vom 14. April 1920, Slg. Nr. 347, über die Aktien-Zettelbank (insbesondere § 9 und 19) unter C 45, sowie das Gesetz vom 23. April 1925, Slg. Nr. 102 (Errichtung der Tschechoslowakischen Nationalbank, insbef. Art. IV), unter C 46.

b) Vgl. §§ 38, 218, 325 St.-G.

*) Das Wort „schwerem“ fehlt in der amtlichen deutschen Ausgabe.

Abf. 3, ist nur dann begründet, wenn tatsächlich nur wenige Stücke in einer kleineren Menge gefälscht oder eingeführt werden. (D.-G.-Slg. 168/20.)

(8) Beim Verbrechen der Geldfälschung nach § 1 des Gesetzes vom 22. Mai 1919, Slg. Nr. 269, kann gemäß § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1921, Slg. Nr. 471, der Strafatz von 1—5 Jahren nicht nur dann angewendet werden, wenn es sich um eine minder wichtige Fälschung vom Stempeln auf ehemaligen österr.-ung. Banknoten handelt, sondern auch dann, wenn dieser Satz im Hinblick auf den Charakter der Tat sich als ausreichend darstellt. (Vgl. J.-M.-Erl. vom 16. August 1920, Z. 28.346, W.-B. Nr. 35.) (D.-G.-Slg. 2441/26.)

Über die Anwendung des niederen Strafatzes beim Verbrechen der Geldfälschung gemäß § 1 des Gesetzes vom 22. Mai 1919, Slg. Nr. 269, wenn es durch Fälschung der in dem Gesetze vom 25. Feber 1919, Slg. Nr. 84, angeführten Stempel begangen wird, siehe § 2 des Gesetzes vom 22. Dez. 1921, Slg. Nr. 471, unter C 10.

Vergleiche Justizministerialerlaß vom 16. August 1920, Z. 28.346, W.-B. Nr. 35.

§ 2. Ein Verbrechen begeht, wer Geld abändert, um es für Geld höheren Wertes auszugeben, oder wer außer Umlauf gesetztes Geld abändert, um es für gültiges Geld auszugeben, ferner, wer im Einverständnis mit dem Täter oder einer sonst an der Tat beteiligten Person, mag dieses Einverständnis vor oder nach der Tat getroffen worden sein, auf welche Art immer bei einer derartigen Abänderung von Geld oder dessen Ausgabe mitwirkt, sowie auch der, welcher so verfälschtes Geld zu diesem Zwecke aus dem Auslande in das Gebiet der Republik einführt.

Als Strafe für dieses Verbrechen ist, wenn es in Böhmen, Mähren oder Schlesien oder von einem Militärgerichte abgeurteilt wird, schwerer Kerker, wenn es von einem Zivilgerichte in vormalig ungarischen Gebiete abgeurteilt wird, Zuchthaus, und zwar bei besonders erschwerenden Umständen, dann bei gewerbsmäßigem Betriebe und bei wiederholter Verurteilung eines Täters, der bereits wegen irgend eines Verbrechens nach diesem Gesetze bestraft worden ist, von fünf bis fünfzehn Jahren, sonst von fünf bis zehn Jahren zu verhängen. In den im dritten Absätze des § 1 angeführten Fällen hat als Strafe Kerker von einem bis fünf Jahren einzutreten.

Mit der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 500.000 Kč verbunden werden.

(Zu § 2.) Dem Begriffe der Abänderung von Geld (Banknoten) im Sinne des § 2, erster Absatz, Fall II des Gesetzes entspricht eine jede Veränderung der Ähnlichkeit, die geeignet ist, der aus dem Verkehr gezogenen Banknote das Aussehen einer echten Banknote zu geben. Es ist nicht notwendig, daß die Stempel, durch die die Banknote abgeändert wurden, unecht waren. (D.-G.-Slg. 149/20.)

§ 3. Ein Verbrechen begeht, wer den Metallgehalt einer Münze verringert, um sie als vollwertiges Geld in Umlauf zu bringen, oder wer im Einverständnis mit dem Täter oder einer sonst an der Tat beteiligten Person, mag dieses Einverständnis vor oder nach der Tat getroffen worden sein, auf welche Art immer bei einer solchen Verringerung der Münze oder deren Ausgabe mitwirkt, sowie auch der, welcher so geringhaltiger gemachte Münzen zu diesem Zwecke aus dem Auslande in das Gebiet der Republik einführt.

Der Schuldige ist mit Kerker von einem bis fünf Jahren zu bestrafen. Bei besonders erschwerenden Umständen oder, wenn der Täter Geld gewerbsmäßig zu geringhaltigerem macht, oder wenn er schon wegen irgend eines Verbrechens nach diesem Gesetze bestraft wurde, ist er mit schwerem Kerker oder Zuchthaus von fünf bis zehn Jahren zu bestrafen. In den im dritten Absätze des § 1 angeführten Fällen hat als Strafe Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre einzutreten.

Mit diesen Strafen kann eine Geldstrafe bis zu 300.000 Kč verbunden werden.

§ 4. Wer nachgemachtes (§ 1) oder verfälschtes (§ 2) Geld ohne Einverständnis mit dem Täter oder einer sonst an der Tat beteiligten Person wissenschaftlich für echtes ausgibt, begeht ein Verbrechen und ist mit Kerker von einem bis fünf Jahren zu bestrafen, womit eine Geldstrafe bis zu 300.000 Kč verbunden werden kann.

(Zu § 4.) (1) „Zahlung“ im Sinne des § 4, Abs. 3, des Gesetzes ist jede Handlung, durch die das Geld aus dem Besitze einer Person nach ihrer Absicht in jenen einer zweiten übergeht. Auch Bezahlung von Spielgewinn ist Zahlung. „Ausgeben“ von Banknoten ist auch deren Einsatz in eine Bank beim Spiele. (D.-G.-Erg. 285/20.)

(2) Gefälschtes Geld gibt nicht nur derjenige als echtes aus, der es selbst wissenschaftlich als echtes in den Verkehr setzt, sondern auch derjenige, der das gleiche Ziel durch einen Boten oder einen Mitschuldigen zu erreichen sucht. (D.-G.-Erg. 1350/23.)

Wer geringhaltiger gemachte Münzen (§ 3) auf diese Weise wissenschaftlich für vollwertiges Geld ausgibt, macht sich eines Verbrechens schuldig und ist mit Kerker von sechs Monaten bis drei Jahren zu bestrafen, womit eine Geldstrafe bis zu 100.000 Kč verbunden werden kann.

Wer nachgemachtes, verfälschtes oder geringhaltiger gemachtes Geld, das er als echtes in Zahlung erhalten hat, wissenschaftlich für echtes oder vollwertiges Geld ausgibt, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§ 5. Wer Werkzeuge oder Hilfsmittel, welche unzweifelhaft zur Nachahmung, Verfälschung oder Geringhaltung von Geld bestimmt sind, herstellt, sich anschafft

(3) Die Tätigkeit desjenigen, dem der Haupttäter eine mit einem falschen Stempel versehene Banknote angeboten hat, damit er sie gegen eine Entlohnung einwechsle, stellt sich bloß als Mitschuld an der Tat dar, deren der Haupttäter schuldig erkannt wurde. (D.-G.-Erg. 384/21.)

(4) Das Vergehen nach § 4, letzter Absatz, des Gesetzes ist mit dem Aufgeben des gefälschten Geldes zur Postbeförderung vollendet. Daß das Geld tatsächlich in den Verkehr gekommen ist, wird nicht gefordert. (D.-G.-Erg. 245/20.)

(5) Der 3. Absatz des § 4 des Gesetzes kann nur dann angewendet werden, wenn dem Ausgeber einer nachgemachten Banknote selbst mit dieser Banknote als mit einer echten gezahlt wurde. Für den Tatbestand des § 4 des Gesetzes ist es belanglos, ob jemand durch die Fälschung getäuscht werden konnte und ob jemandem ein Schaden verursacht wurde. (D.-G.-Erg. 971/22.)

(6) Die Bestimmung des § 38 St.-G. bezieht sich auch auf das Verbrechen nach § 4 des Gesetzes Erg. Nr. 269/19, betreffend die Fälschung von Geld und Wertpapieren. (D.-G.-Erg. 2344/26.)

(7) Ideelles Zusammenreffen von § 4 mit Betrug kann nicht angenommen werden. (D.-G.-Erg. 722/22.)

(Zu § 5.) (1) Zum objektiven Tatbestande des § 5 des Gesetzes genügt es, daß es sich um Werkzeuge oder Hilfsmittel handelt, welche unzweifelhaft zur Nachahmung, Verfälschung oder Geringhaltung von Geld bestimmt sind; subjektiv wird nicht mehr verlangt, als daß der Hersteller oder Anschaffer sich bewußt sei, daß es sich um Werkzeuge oder Hilfsmittel der gedachten Art handelt.

oder einem anderen überläßt, macht sich eines Verbrechen schuldig und ist, falls es sich nicht um eine schwerer strafbare Tat handelt, mit Kerker von einem bis fünf Jahren zu bestrafen, womit eine Geldstrafe bis zu 300.000 Ké verbunden werden kann.

Begeht dieses Verbrechen ein Gewerbetreibender innerhalb seines Gewerbes, so ist er mit schwerem Kerker oder Zuchthaus von fünf bis zehn Jahren zu bestrafen, mit welcher Strafe eine Geldstrafe bis zu 500.000 Ké verbunden werden kann.

§ 6. Wer die Nachahmung von Geld (§ 1) absichtlich nicht verhindert oder der Behörde nicht anzeigt, obzwar er dies ohne Gefahr für sich oder ihm nahestehende Personen tun konnte, ist wegen Verbrechen mit Kerker von einem bis fünf Jahren zu bestrafen, womit eine Geldstrafe bis zu 300.000 Ké verbunden werden kann.

Objektives Merkmal des Verbrechen nach § 5 ist demnach nur die objektive Bestimmung der Werkzeuge und Hilfsmittel zur Nachmachung, Verfälschung oder Geringhäftigmachung von Geld, wobei es überhaupt zu einer Beziehung zu dem eventuellen Fälscher oder der tatsächlichen Fälschung von Geld nicht gekommen ist. Der Tatbestand ist also schon gegeben, wenn sich auch nichts anderes als die objektiv unzweifelhafte Bestimmung der Werkzeuge und Hilfsmittel zur Nachmachung, Verfälschung oder Geringhäftigmachung von Geld feststellen läßt. So unterliegt der Strafrobung z. B. derjenige, der sich eine Buchdruckerpresse herstellt oder anschafft, ohne aber darauf Geld zu drucken. Druckt er tatsächlich Geld, oder überläßt er die Presse einem anderen, damit er darauf Geld drucke, handelt er sonach in der Absicht, zur Geldfälschung beizutragen, geht es nicht mehr um das Verbrechen nach § 5, sondern um bewußtes Mitwirken bei der Geldfälschung nach § 1 des Gesetzes, da das Werkzeug in bestimmte direkte Beziehungen zum wirklichen oder konkret beabsichtigten Geldfälscher getreten ist. Zum Mitwirken wird nicht unmittelbar Teilnahme am Druck selbst erfordert; jede mit dem Fälscher zusammenhängende Tätigkeit (z. B. Überlassen des Lokales) reicht hin. (D.-G.-Slg. 1772/24.)

(2) Die Herstellung oder Anschaffung eines Stempels zur eigenmächtigen Bezeichnung, daß ungestempelte Wertpapiere und ihre Kupons zur Vermögenskonfiskation angemeldet wurden, fällt unter die Strafanktion des § 5 des Gesetzes. (D.-G.-Slg. 1203/23.)

Nahestehende Personen sind: Verwandte und Verschwägerter in auf- und absteigender Linie, der Ehegatte, die Geschwister des Ehegatten, die Geschwister und deren Ehegatten, die Geschwister der Eltern und Großeltern, Neffen und Nichten, Geschwisterkinder, Adoptiveltern und -kinder, Pflegeeltern und -kinder, Vormund und Mündel.

Dem Ehegatten ist eine nicht angetraute, mit ihm nach Art einer Ehe den gemeinsamen Haushalt teilende Person gleichgestellt.

§ 7. Wer Metall an sich bringt, obzwar er weiß, daß es durch Geringhäftigmachung von Münzen gewonnen wurde, ist wegen Vergehens mit Arrest von einer Woche bis zu einem Jahre zu bestrafen, womit eine Geldstrafe bis zu 100.000 Ké verbunden werden kann.

§ 8. Der Versuch der in diesem Gesetze angeführten Vergehen ist strafbar, auch wenn die Sache vor ein Zivilgericht im vormalig ungarischen Gebiete gehört.

§ 9. Wegen der obenangeführten Verbrechen kann ein Zivilgericht im vormalig ungarischen Gebiete auch den Verlust eines Amtes und die Entziehung der bürgerlichen Rechte aussprechen; für das Gebiet von Böhmen, Mähren und Schlesien und für den Bereich der Militärgerichtsbarkeit gelten die bisherigen Vorschriften über die gesetzlichen Folgen der Verurteilung.

§ 10. Wildert ein Zivilgericht im vormalig ungarischen Gebiete bei besonders gewichtigen und zahlreichen Wilderungsumständen die Strafe gemäß § 92 des ungarischen Strafgesetzbuches, so darf es bei einem Strassafe von 10 bis 15 Jahren Zuchthaus auf keine niedrigere Strafe als drei Jahre Zuchthaus und bei einem Strassafe von 5 bis

(Zu § 6.) (1) Das Verbrechen nach § 6 des Gesetzes begeht, wer vorsätzlich das im § 1 des Gesetzes bezeichnete Verbrechen der Geldfälschung (Mitwirkung dabei) nicht anzeigt, nicht auch derjenige, der die übrigen in den §§ 2—5 des Gesetzes angeführten Verbrechen nicht zur Anzeige bringt. (D.-G.-Slg. 2155/25.)

(2) Die absichtliche Unterlassung der Anzeige des Veruches und der versuchten Verleitung zum Verbrechen nach § 1 des Gesetzes ist nach § 6 dieses Gesetzes strafbar. (Z.-M.-Slg. 450.)

10 Jahren Zuchthaus auf keine niedrigere Strafe als ein Jahr Kerker erkennen.

Die lebenslängliche Zuchthausstrafe kann bei Überwiegen von Milderungs Umständen (§ 91 ungar. St.-G.) bis auf drei Jahre Zuchthaus herabgesetzt werden.

§ 11. Die gemäß diesem Gesetze auferlegten Geldstrafen fließen in den Staatsschatz. Für uneinbringliche Geldstrafen ist eine Freiheitsstrafe der gleichen Art wie die Hauptstrafe zu bestimmen, doch darf das Gesamtausmaß dieser Strafen die Höchstgrenze des angewendeten Strafmaßes nicht übersteigen.

Durch § 19 der Strafnovelle 1929 (C 11 c) wurden sämtliche Bestimmungen der bisherigen Gesetze über die Verhängung einer Erziehungsfreiheitsstrafe für gerichtlich strafbare Handlungen, soweit sie den Bestimmungen des § 8 der Strafnovelle widersprechen (einklammerter Stelle), aufgehoben. Vgl. § 8 der Novelle (C 11 c).

§ 12. Unter dem in den vorangehenden Vorschriften angeführten Geld wird Metall- und Papiergeld verstanden.

Dieselben Vorschriften sind bei Banknoten, dann bei den im Gesetze vom 25. Feber 1919, Slg. Nr. 84, angeführten Stempelmarken*, bei den auf Grund gesetzlicher Ermächtigung ausgegebenen Schulbverschreibungen, soweit sie auf den Inhaber lauten oder mittels Indossaments übertragbar sind, und bei Aktien dieser Art sowie Coupons und Talons solcher Papiere anzuwenden.

Ausländisches Geld und Wertpapiere sind dem inländischen gleichgestellt.

Art. II.

Das Geschworenengericht ist im Rahmen der bisherigen Vorschriften zur Entscheidung über strafbare Handlungen nach diesem Gesetze nur dann zuständig, wenn es sich um ein Verbrechen handelt und der öffentliche Ankläger schon in der Anklageschrift eine mehr als fünfjährige Strafe beantragt.

* Die Entscheidungen über die Fälschung der Stempelmarken nach dem Gesetze Slg. Nr. 84/19 (159, 213, 297 654), wurden als obsolet weggelassen.

Art. III.

Dieses Gesetz tritt am fünften Tage nach der Kundmachung in Wirksamkeit.

Art. IV.

Mit seiner Durchführung werden die Minister der Justiz und für nationale Verteidigung betraut.

Die aufgehobenen Bestimmungen des XI. und XII. Hauptstückes des allgemeinen Strafgesetzes, die §§ 106—121 sind heute für die Praxis wohl gegenstandslos, ihre Wiedergabe wurde daher weggelassen.

Dreizehntes Hauptstück.

Von der Religionsstörung.

Religionsstörung.

§ 122. Das Verbrechen der Religionsstörung begehrt:

- a) wer durch Reden, Handlungen, in Druckwerken oder verbreiteten Schriften Gott lästert;

(Zu § 122, lit. a.) (1) Dem Begriffe „Gotteslästerung“ entspricht jede Handlung, insbesondere Äußerungen, durch die jemand die Heiligkeit und Größe Gottes herabsetzt oder Gott in verächtlicher Weise Eigenschaften abspricht, welche die Gottheit als höchstes und vollkommenstes Wesen bezeichnen. Die Vorschrift des § 122 St.-G. schützt nicht den abstrakten Begriff des göttlichen Wesens, sondern die Vorstellung von Gott, wie sie sich in der Lehre der betreffenden Kirche herausgebildet hat. (D.-G.-Slg. 2002/25, 3633/29.)

(2) Der Tatbestand des Verbrechens nach § 122 a St.-G. erschöpft sich nicht im bloßen Leugnen der Existenz Gottes oder der Göttlichkeit des Heilandes; das Leugnen macht nur dann strafgesetlich verantwortlich, wenn es in gotteslästerlicher Weise erfolgte. (Z.-M.-Slg. 340; D.-G.-Slg. 1512/24, 3633/29.)

(3) Der Ausspruch, Christus solle jetzt erscheinen, ein Wunder wirken und die heutigen Armen sättigen, ist Verbrechen nach § 122, lit. a, St.-G., wenn er in der Absicht, Christum herabzusetzen, vorgebracht wurde, dagegen Vergehen nach § 303 St.-G., wenn er sich nur auf den Wunderglauben bezogen hat. (D.-G.-Slg. 1593/24.)

(4) Das Leugnen der unbesleckten Empfängnis der Jungfrau Maria ist als Leugnen des Dogmas von der Gottheit Christi eine Gotteslästerung, wenn es in einer Weise erfolgte, die darauf abzielte

b) wer eine im Staate bestehende Religionsübung stört, oder durch entehrende Mißhandlung an den zum Gottesdienste gewidmeten Gerätschaften, oder sonst durch Handlungen, Reden, Druckwerken*) oder verbreitete Schriften öffentlich der Religion Verachtung bezeugt;

*) Druckfehler im Gesetzestext, richtig Druckwerke.

und geeignet ist, das göttliche Wesen Jesu Christi herabzusetzen oder verächtlich zu machen. (D.-G.-Erg. 1264/23; Wien, Erg. 1707/94.)

(5) „Lästereien“ sind Gedankenäußerungen, die der Gottheit grobe sittliche Unvollkommenheiten zur Last legen oder sonst Verachtung derselben zum Ausdruck bringen, Äußerungen der Mißachtung, Geringschätzung, Verpötlung, Schmähung und Verachtung. Doch können auch an sich unfrüßliche Äußerungen vermöge der Form, in der sie vorgebracht wurden, Gotteslästereien begründen. (D.-G.-Erg. 1512/24; J.-M.-Erg. 340; Wien, Erg. 5/74, 88/75, 1336/90.)

(6) Tatsächlich Erregen öffentlichen Argernisses ist kein gesetzliches Tatbestandsmerkmal des Verbrechens nach § 122 a St.-G.; es genügt, daß der anstößige Ausdruck öffentlich, z. B. auf der Straße, vorgebracht wurde. (D.-G.-Erg. 644/21, 2618/27; J.-M.-Erg. 158.)

(7) Als Gattung des Verbrechens, das die gemeinschaftliche Sicherheit in den öffentlichen Vorkehrungen angeht, ist Gotteslästerei im Wesen die Störung des religiösen Friedens im Staate. Zweck des § 122 a St.-G. ist allerdings die Sicherung des allgemeinen Friedens in religiösen Dingen gegen Äußerungen und Taten, durch welche die religiösen Gefühle zumindest der Angehörigen einer bestimmten Kirche oder gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft mißliebig berührt und Argernis erregt werden kann. Verbietet das Gesetz die Gotteslästerei, setzt es allgemein voraus, daß das Rechtsgut des religiösen Friedens dadurch gefährdet werden kann. Dann aber genügt die durch die Art der Tat gegebene abstrakte Möglichkeit der Gefährdung, ohne daß es darauf ankommt, daß auch die konkrete Gefahr bestand, daß gerade bei jenen Personen Argernis erregt wurde, welche die Gotteslästerei wahrgenommen haben oder wahrnehmen konnten. (D.-G.-Erg. 2618/27.)

(8) Subjekt des im § 122, lit. a, St.-G. bezeichneten Verbrechens der Religionsstörung kann auch ein Gottesleugner sein. (Wien, Erg. 3674/9, 82/75.)

(9) Ein unbewußter, gedankenloser, roher, wenn auch gotteslästerlicher Fluch kann nicht als bewußte Blasphemie angesehen werden. (Wien, Erg. 1622/93, 3520/8.)

(10) (Zu lit. b, 1. Satz.) Der erste Deliktsfall der lit. b des § 122 St.-G., Störung einer Religionsübung, setzt eine begonnene

(Zu Abf. b.) Vgl. § 175 I a; §§ 303, 304 St.-G.

Siehe die §§ 118, 121 und 124 der Verfassungsurkunde unter A, III b.

Über die Anerkennung der tschechoslowakischen Kirche siehe die Rundmachung vom 15. September 1920, Slg. Nr. 542.

[c] wer einen Christen zum Abfalle vom Christentum zu verleiten sucht.]

und noch nicht vollendete Religionsübung voraus. (Wien, Erg. 2164/89.)

(11) Unter den Begriff „Religionsübung“ fallen auch jene Verrichtungen der Gläubigen (Gebete, Gesänge, geistliche Lieder), womit sie den Gottesdienste des Priesters ergänzen und begleiten. (D.-G.-Erg. 1705/24.)

(12) Subjektiv wird die unmittelbare Absicht gefordert, die Religionsübung zu stören. Die Absicht, der Religion öffentlich Verachtung zu bezeigen, ist zum Tatbestand des ersten Satzes des § 122, lit. b, nicht erforderlich. (D.-G.-Erg. 1421/23, 1705/24.)

(13) Zum subjektiven Tatbestande des Verbrechens nach § 122, lit. b, 2. Satz St.-G. wird das Bewußtsein des Täters gefordert, der Religion, d. i. den Lehren und Anschauungen einer bestimmten Religionsgenossenschaft Verachtung zu bezeigen; objektiv kann sich der Tatbestand mit jenem nach § 303 St.-G. bedecken. (J.-M.-Erg. 38.)

(13) Der Tatbestand des Verbrechens nach § 122 b, 2. Satz, St.-G. setzt eine verächtliche Äußerung wider die Religion, jener des Vergehens nach § 303 St.-G. wider kirchliche Einrichtungen voraus; der Unterschied zwischen beiden besteht darin, daß beim Verbrechen der Religion, beim Vergehen den Einrichtungen einer Kirche Verachtung bezogen wird. Glaubenslehren und religiöse Anschauungen einer Religionsgesellschaft gehören zur Religion, nicht zu den kirchlichen Einrichtungen. (D.-G.-Erg. 1512/24, 3585/29; J.-M.-Erg. 340.)

(15) Über Konkurrenz mit § 87 und § 303 St.-G. f. D.-G.-Erg. 1501/24.)

(16) (Zu lit. b, 2. Satz.) Für die in lit. b des § 122 St.-G. vorausgesetzte Öffentlichkeit wird erfordert, daß die strafbare Äußerung an einem Orte, der einem nicht individuell bestimmten Personenkreise zugänglich ist, oder überhaupt in solcher Art und Weise erfolgt sei, daß sie zur Kenntnis von völlig unbestimmten Personen gelangen konnte. Die Anwesenheit mehrerer Leute kann an und für sich das gesetzliche Merkmal der Öffentlichkeit nicht erfüllen. (Wien, Erg. 783/85.)

4) wer Unglauben zu verbreiten (oder eine der christlichen Religion widerstrebende Irrlehre zu verbreiten) sucht. (Zu A b j. c und d.) Infolge Art. VII des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, womit die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger geregelt werden, wurden die Verfügungen des § 122, lit. c und d St.-G., womit derjenige, welcher Christen zum Abfalle vom Christentum zu verleiten oder eine der christlichen Religion widerstrebende Irrlehre auszustreuen sucht, eines Verbrechens schuldig erklärt wird, aufgehoben.

Strafe.

§ 123. Ist durch die Religionsstörung öffentliches Argernis gegeben worden, oder eine Verführung erfolgt, oder gemeine Gefahr mit dem Unternehmen verbunden gewesen; so soll dieses Verbrechen mit schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre, bei großer Bosheit oder Gefährlichkeit aber auch bis auf zehn Jahre bestraft werden.

§ 124. Trifft keiner der in dem vorhergehenden Paragraphen erwähnten Umstände ein, so ist die Religionsstörung mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr zu bestrafen.

Vierzehntes Hauptstück.

Von der Notzucht, Schändung und anderen schweren Unzuchtstücken.

Notzucht.

§ 125. Wer eine Frauensperson durch gefährliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewalttätigkeit oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand setzt, ihm

(17) (Lit. d.) Nach § 122 d St.-G. wird gestraft, wer Unglauben zu verbreiten sucht. Nur darauf kommt es an, ob die vom Täter vorgetragene Lehren solche sind, die diesem Zwecke entsprechen; welche Wirkung sie auf die Zuhörer geübt haben mögen, ist eine zum Tatbestande nicht gehörige Frage; eine intensive Einwirkung auf dritte Personen ist hiezu nicht erforderlich. (Wien, Slg. 3674/9.)

(Zu § 123.) (1) Der Straffatz des § 123 St.-G. ist bloß an den objektiven Erfolg der Tat (Erregung öffentlichen Argernisses), nicht an ein subjektives Moment geknüpft. (Wien, Slg. 1920/96.)

Widerstand zu tun, und sie in diesem Zustande zu außerehelichem Beischlase mißbraucht, begeht das Verbrechen der Notzucht.

Strafe.

§ 126. Die Strafe der Notzucht ist schwerer Kerker zwischen fünf und zehn Jahren. Hat die Gewalttätigkeit einen wichtigen Nachteil der Beleidigten

(Zu § 125.) (1) Wirklich ausgeübte Gewalttätigkeit setzt Überwältigung der Frauensperson, vis absoluta, nicht compulsiva voraus. (Wien, Slg. 447/82.)

(2) Gewalt ist nur jene Handlung, durch welche die angefallene Person in den Zustand der Unmöglichkeit zu einem Widerstande versetzt wird, nicht aber die in der Vollziehung des außerehelichen Beischlases gegen den Willen der Frauensperson beruhende Gewalt. (D.-G.-Slg. 3355/28.)

(3) Der Tatbestand des vollendeten Verbrechens der Notzucht nach § 125 St.-G. besteht darin, daß der Täter eine durch wirklich ausgeübte Gewalttätigkeit widerstandsunfähig gemachte Person zum außerehelichen Beischlase mißbraucht. Zu der Tat wird demnach conjunctio membrorum erfordert, die dem Begriffe eines normalen Beischlases entspricht. (D.-G.-Slg. 3347/28.)

(4) Zum Tatbestande des versuchten Verbrechens der Notzucht durch wirklich ausgeübte Gewalttätigkeit wird nicht gefordert, daß die vom Täter ausgeübte Gewalt so weit ging, daß die Frauensperson dadurch physisch vollkommen überwältigt, d. h. zu einem Widerstande ganz unfähig wurde; es genügt, daß der Täter mit dem Vorzuge, die Frauensperson durch wirklich ausgeübte Gewalttätigkeit widerstandsunfähig zu machen und sie in diesem Zustande zu außerehelichem Beischlase zu mißbrauchen, eine zur wirklichen Ausübung der Notzucht führende Handlung unternommen hat. (D.-G.-Slg. 2873/27.)

(5) Einem Täter, der freiwillig vom Verbrechen nach § 125 St.-G. absteht, kann das Verbrechen nach § 93 St.-G. zugerechnet werden. (D.-G.-Slg. 1404/23, 2695/27, 2956/27.)

(6) Ideale Konkurrenz des Verbrechens der Notzucht mit dem Verbrechen der vollendeten Verführung zur Unzucht im Sinne des § 132 St.-G. ist ausgeschlossen. (D.-G.-Slg. 1036/22, 3027/28; J.-M.-Slg. 226.)

(7) Über reale Konkurrenz von Notzucht mit dem Verbrechen der versuchten Verführung zur Unzucht nach §§ 8, 132 St.-G. siehe C.-D.-G.-Slg. 1429/24, 3027/28; J.-M.-Slg. 312.

an ihrer Gesundheit, oder gar am Leben zur Folge gehabt, so soll die Strafe auf eine Dauer zwischen zehn und zwanzig Jahren verlängert werden. Hat das Verbrechen den Tod der Beleidigten verursacht, so tritt lebenslanger schwerer Kerker ein.

§ 127. Der an einer Frauensperson, die sich ohne Zuthun des Täters im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindet, oder die noch nicht das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, unternommene außereheliche Weichschlaf ist gleichfalls als Notzucht anzusehen und nach § 126 zu bestrafen.

(Zu § 126.) (1) Schwängerung einer mündigen und körperlich entwickelten Person ist an sich kein wichtiger Nachteil an der Gesundheit im Sinne des § 126 St.-G. (D.-G.-Erg. 272/20; J.-M.-Erg. 76.)

(2) Gewalt, aus der ein wichtiger Nachteil entstanden ist, ist nur der gewaltthätige Akt, durch den die Frauensperson in den Zustand der Unfähigkeit zum Widerstande versetzt wurde, keineswegs der gewaltthätige Geschlechtsakt. (D.-G.-Erg. 3355/28.)

(Zu § 127.) (1) Der Ausdruck „Wehrlosigkeit“ in den §§ 127 und 128 St.-G. bezeichnet jenen Grad der Widerstandsunfähigkeit, dessen Herbeiführung als Tatbestandserfordernis des § 125 St.-G. erscheint; es ist also vis absoluta, gänzliche Verdrängung des eigenen Willens der angegriffenen Person erforderlich. (D.-G.-Erg. 2843/27; Wien, Erg. 447/82.)

(2) Unter „Bewußtlosigkeit“ begreift § 127 St.-G. nicht bloß die vollständige Aufhebung der Wahrnehmung äußerer Vorgänge, sondern jede Art von Störung in der Willens- und Intellektsphäre, welche die Einwilligung zum Geschlechtsakte als nicht frei gewollt erscheinen läßt. An einer blödsinnigen Frauensperson unternommener Weichschlaf ist daher nach dieser Gesetzesstelle zu beurteilen. (Wien, Erg. 2659/1.)

(3) Der Begriff der Bewußtlosigkeit ist im § 127 St.-G. jenem der Wehrlosigkeit gleichgestellt. Außerehelicher Weichschlaf mit einer Frauensperson, die sich in dem einen oder anderen Zustande befindet, unterliegt derselben gesetzlichen Strafe. (D.-G.-Erg. 3113/27.)

(4) Dieser Schlaf kann vom Standpunkte des Begriffes der Wehr- und Bewußtlosigkeit im § 127 St.-G. dem im § 125 St.-G. vorausgesetzten Zustande des Außerstandeseins zum Widerstande durch arglistige Betäubung der Sinne ausschließlich dann gleich-

gestellt werden, wenn durch einen solchen Schlaf die Tätigkeit der Sinne der vergefaltigten Frauensperson ausgeübt hat, so daß sie überhaupt nicht wahrnimmt, daß an ihr ein Weichschlaf vollzogen wurde. (D.-G.-Erg. 2036/25.)

(5) Der Weichschlaf mit einem Mädchen unter 14 Jahren ist auch dann nach § 127 St.-G. strafbar, wenn es vorzeitig geistig und körperlich so entwickelt war, daß es zum Vollzug des Weichschlafes physiologisch vollkommen fähig war und sich auch die Folgen zum Bewußtsein bringen konnte. (D.-G.-Erg. 2541/26.)

(6) Wenn ein Mädchen unter 14 Jahren derart unentwickelt ist, daß mit ihm wegen seiner physischen Unreife ein Weichschlaf nicht vollzogen werden kann, genügt zum Tatbestand des Verbrechens nach § 127 St.-G. schon der unternommene Weichschlaf. (D.-G.-Erg. 1259/23, 2362/26; J.-M.-Erg. 291; Wien, Erg. 3153/6.)

(7) Unternommener ist der zu vollziehen begonnene Weichschlaf. Das Verbrechen ist mit dem unternommenen Weichschlaf vollendet. Zur Deliktvollendung ist weder conjunctio membrorum, noch immissio penis, noch ejaculatio seminis erforderlich. (D.-G.-Erg. 863/22, 1259/23; 2716/27, 3426/29, 3710/29; J.-M.-Erg. 291 u. a.)

(8) Das Verbrechen nach § 127 St.-G. setzt nicht voraus, daß der Weichschlaf vollzogen wurde oder sein Vollzug möglich war, es ist vielmehr mit dem unternommenen Weichschlaf vollendet, d. h. mit einer Handlung, die auf Vollziehung des Weichschlafes, auch wenn er unmöglich ist, gerichtet ist. (D.-G.-Erg. 3021/27.)

(9) Der von einer Frauensperson mit einem Knaben unter 14 Jahren unternommene Weichschlaf fällt weder unter die Bestimmung des § 127 St.-G., noch unter jene des § 128 St.-G., wohl aber unter Umständen unter jene des § 20 des Gef. Erg. Nr. 241/22. (D.-G.-Erg. 3260/28, 3021/27.)

(10) Die Verbrechen nach § 127 und § 128 St.-G. unterscheiden sich nicht nur durch die verschiedene Art des geschlechtlichen Mißbrauches, sondern auch durch den verschiedenen Inhalt des Vorwurfes des Täters. Während § 127 (Satz 2) objektiv den unternommenen außerehelichen Weichschlaf an einer noch nicht 14 Jahre alten Frauensperson, subjektiv die Absicht voraussetzt, den Weichschlaf im Bewußtsein zu unternehmen, daß das Mädchen noch nicht 14 Jahre alt ist, besteht die strafbare Tätigkeit nach § 128 St.-G. in jedem geschlechtlichen Mißbrauch einer Person anderen Geschlechtes unter 14 Jahren, mit Ausnahme eben des Weichschlafes oder seines Unternehmens; die Absicht ist auf einen anderen geschlechtlichen Mißbrauch als Weichschlaf gerichtet; Willentlichkeit von der Nichtvollendung des 14. Lebensjahres wird gleichfalls nicht gefordert. (D.-G.-Erg. 2716/27.)

Schändung.

§ 128. Wer einen Knaben oder ein Mädchen unter vierzehn Jahren, oder eine im Zustande der Wehr- oder Wehrlosigkeit befindliche Person zur Befriedigung seiner Lüste auf eine andere als die im § 127 bezeichnete Weise geschlechtlich mißbraucht, begeht, wenn diese Handlung nicht das im § 129, lit. b, bezeichnete Verbrechen bildet, das Verbrechen der Schändung, und soll mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, bei sehr erschwerenden Umständen bis zu zehn, und wenn eine der im § 126 erwähnten Folgen eintritt, bis zu zwanzig Jahren bestraft werden.

(Zu § 128.) (1) Wehrlosigkeit im Sinne des § 128 St.-G. ist die gänzliche Unfähigkeit, Widerstand zu leisten, die totale Aufhebung des Willens insoweit, als die wehrlose Person überhaupt keine Möglichkeit hat, ihrem Willen gegenüber jenem des Täters Durchbruch zu verschaffen.

Für das Verbrechen nach § 128 St.-G., dessen objektiver Tatbestand sich von jenem der Notzucht nach §§ 125 und 127 St.-G. nur durch die Verschiedenheit des geschlechtlichen Mißbrauchs unterscheidet, ist keine intensivere Bedrängnis der mißbrauchten Person als beim Verbrechen der Notzucht anzunehmen. Beim Verbrechen nach § 128 St.-G. wird nur relative Wehrlosigkeit verlangt, nämlich die allerdings gänzliche Unfähigkeit zu einem Widerstande gegen den Täter, u. zw. eben gegen jenes Unternehmen des Täters, vor dem diese Person geschützt werden soll. (D.-G.-Eg. 3302/28.)

(2) Wehrlosigkeit ist die absolute Unfähigkeit, Widerstand zu leisten. Das Ueberwumpeln einer gebückten Person ist nicht Wehrlosigkeit. (D.-G.-Eg. 1741/24, 316/20, 2843/27.)

(3) Vom Standpunkte des § 128 St.-G. genügt jeder Mißbrauch des Körpers, in dem der Täter einen sinnlichen Genuß sucht, den er unternimmt, um seine geschlechtliche Sinnlichkeit zu reizen; der Täter muß sich dieses Umstandes bewußt sein. Befriedigung der Lüste braucht nicht das Resultat, muß aber das Ziel der Handlung des Täters gewesen sein. (D.-G.-Eg. 2443/26, 3021/27, 3417/29; Wien, Eg. 50/75 u. a.)

(4) Die Vorschrift des § 128 St.-G. schützt gegen geschlechtlichen Mißbrauch einerseits Wehr- und Wehrlose, andererseits Kinder unter 14 Jahren. Diese werden (ebenso wie nach § 127 St.-G.) ohne jeden Unterschied geschützt, sodaß der Tatbestand auch dann gegeben ist, wenn das Kind den geschlechtlichen Mißbrauch seines

Körpers geduldet, dagegen nichts eingewendet, ja sogar damit ausdrücklich einverstanden war. (D.-G.-Eg. 3669/29.)

(5) Schon das bloße Betasten des Geschlechtsteiles eines Kindes ist als geschlechtlicher Mißbrauch anzusehen; ob geschlechtliche Befriedigung erzielt wurde, ist gleichgültig. (D.-G.-Eg. 163/20; Wien, Eg. 3333/7.)

(6) Das Betasten der Brüste oder anderer, wenn auch bei kleinerer Teil des Körpers von Unmündigen zwecks Befriedigung der Lüste ist Mißbrauch nach § 128 St.-G. (D.-G.-Eg. 1192/23, 3669/29.)

(7) Unter die Bestimmung des § 128 St.-G. fällt jeder Mißbrauch des Körpers eines Kindes zwecks geschlechtlicher Befriedigung oder auch nur zwecks geschlechtlicher Erregung. Mißbrauch des Gliedes oder mit dem Gliede (Geschlechtsteile) ist nicht erforderlich, auch der Mißbrauch eines anderen Teiles des Körpers genügt. (D.-G.-Eg. 812/22, 1116/23, 1230/23, 1950/25, 3669/29; Z.-M.-Eg. 99; Wien, Eg. 3209/6, 3799/8.)

(8) Vom Standpunkte des § 128 kommt es nicht darauf an, ob die unzüchtige Berührung des Körpers einer unmündigen Person nur vorübergehend und augenblicklich war, sie darf nur nicht zufällig sein. Im bloßen Aufheben der Röcke kann geschlechtlicher Mißbrauch noch nicht erblickt werden. (D.-G.-Eg. 1622/24.)

(9) Subjekt des im § 128 St.-G. bezeichneten Verbrechens der Schändung kann auch eine Frauensperson sein. Hat eine Frauensperson einen Knaben unter 14 Jahren zu unzüchtiger Befastung ihres Körpers einschließlich ihrer Genitalien verleitet, so ist damit der Tatbestand dieses Verbrechens erschöpft, denn sie hat den Körper dieses Knaben geschlechtlich mißbraucht, der Körper des Knaben war das Werkzeug zur Befriedigung ihrer Lüste. (Wien, Eg. 3499/8.)

(10) Unzüchtige Befastungen jedoch, die von einer Frauensperson an einem Knaben unter 14 Jahren in der Absicht des *Beischlafs* mit demselben vorgenommen werden, fallen nicht unter den Gesichtspunkt der Schändung, ebenso nicht der Beischlaf, den eine Frauensperson mit einem unmündigen Knaben unternimmt, weil der Beischlaf objektiv kein geschlechtlicher Mißbrauch ist. (D.-G.-Eg. 3290/28; Wien, Eg. 877/86, 1669/93.)

(11) Der Beischlaf, den eine Frauensperson mit einem Knaben unter 14 Jahren unternimmt, ist weder nach § 127 St.-G. strafbar, der voraussetzt, daß die Tat an einer Frauensperson unternommen wurde, noch unterliegt er der Strafanktion des § 128 St.-G., der den Beischlaf aus dem Tatbestand der Schändung ausschließt. In einem solchen Falle wird es insbesondere auch auf den Vorfall der Frauensperson ankommen, der auf einen anderen geschlechtlichen Mißbrauch als eben Beischlaf abzielen muß. (D.-G.-Eg. 3021/27.)

(12) Das Verbrechen kann auch an einer Person des selben Geschlechtes begangen werden, der geschlechtliche Mißbrauch muß nicht in einem beischlafähnlichen Akte bestehen. Verührung der Geschlechtsteile der geschändeten Person ist kein Deliktmerkmal. (Wien, Slg. 539/80, 843/85.)

(13) Unbedeutende Verletzungen der Geschlechtsteile, die mit einem Angriff auf die geschlechtliche Unversehrtheit einer unmündigen Person fast regelmäßig verbunden zu sein pflegen, sind nicht als besondere strafbare Handlung (§ 431 St.-G.) zuzurechnen, sondern bei der Strafzumessung zu berücksichtigen. (D.-G.-Slg. 1183/23; J.-M.-Slg. 264.)

(14) Wenn das Gericht einen Angeklagten vom Verbrechen der Schändung nach § 128 St.-G. wegen Irrtums des Täters über das Alter der Geschändeten freispricht, ist es verpflichtet, zu erwägen, ob die Handlungsweise nicht unter den Tatbestand des § 20, Z. 2, des Gesetzes Nr. 241/22 (Betr. die Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten) und des § 516 St.-G. fällt. (D.-G.-Slg. 1978/25.)

(15) (A b g r e n z u n g.) Wer eine Person zur Befriedigung seiner Lüste auf andere Weise als durch Beischlaf mißbraucht, nachdem er sie vorher zu diesem Zwecke wehrlos gemacht hat, ist nur der Schändung, nicht auch der Erpressung schuldig. (Wien, Slg. 719/84.)

(16) Die Verbrechen nach §§ 128 und 127 St.-G. unterscheiden sich nicht nur durch den verschiedenen Inhalt des geschlechtlichen Mißbrauches, sondern auch durch den verschiedenen Inhalt der Absicht des Täters. (D.-G.-Slg. 2716/30.)

(17) Nach der ständigen Rechtsprechung des O.-G. setzt der Tatbestand des § 128 St.-G. nicht voraus, daß die Befriedigung der wüßtigen Begierden erreicht wurde, es genügt vielmehr ein solcher geschlechtlicher Mißbrauch, der die Sinnlichkeit des Täters nur reizt oder steigert und ein dementsprechender Vorsatz des Täters. Wichtig ist ferner, daß Unzucht nach § 516 St.-G. voraussetzt, daß die die Sexualsphäre berührende Handlung aus der Geiztheit der geschlechtlichen Begierden des Täters entspringt oder auf das Reizen des Geschlechtsstriebes des Täters oder einer anderen Person gerichtet ist. Aus diesen Grundsätzen läßt sich aber noch nicht folgern, daß eine jede, an einer Person unter 14 Jahren vorgenommene unzüchtige Handlung den Tatbestand nach § 128 St.-G. unter allen Umständen erfüllt. Es muß immer erwogen werden, daß beim Verbrechen Ziel der Unzuchthandlung die Befriedigung der Sinnelust in jenem weitesten Sinne sein muß; hat aber der Täter nur infolge Geiztheit der fleischlichen Lüste gehandelt, war sein Vorsatz jedoch nicht darauf gerichtet, daß seine Sinnlichkeit durch seine Handlung gereizt oder gesteigert werde, mit anderen Worten, war die unzüchtige Handlung nur die Folge vorangehender Geiztheit des jeweiligen

Verbrechen der Unzucht.

I. wider die Natur.

§ 129. Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestraft:

- a) mit Tieren;
- b) mit Personen desselben Geschlechts.

Triebes des Täters, keineswegs aber das Ziel dessen, daß die Geiztheit herbeigeführt oder gesteigert werde, weist eine solche Tat mangels des auf „Befriedigung der Lüste“ gerichteten Vorsatzes nicht sämtliche Merkmale des § 128 St.-G. auf und kann nur den Tatbestand nach § 516 St.-G. erschöpfen. (D.-G.-Slg. 3736/30.)

(18) Eintätige Konkurrenz der in den §§ 128 und 132 III St.-G. bezeichneten Verbrechen ist nicht ausgeschlossen. (Wien, Slg. 3250/6.)

(19) Ideelles Zusammentreffen mit § 129 I b St.-G. ist ausgeschlossen. (D.-G.-Slg. 2094/26.)

(20) Über eintätige Konkurrenz zwischen § 128 St.-G. und der Übertretung nach § 20, Z. 2, des Gesetzes 241/22 (Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten) siehe E. D.-G.-Slg. 3417/29; J.-M.-Slg. 633.

(**§u § 129, lit. a.**) (1) Die Zurechnung des Verbrechens nach § 129 I a St.-G. ist nicht davon abhängig, daß ein coitus internus, eine conjunctio membrorum stattgefunden habe, es wird aber mindestens eine körperliche Verührung zwischen Mensch und Tier zu unzüchtigem Zwecke, d. i. zum Betreiben menschlicher Unzucht gefordert. (Wien, Slg. 3735/10 u. a.; D.-G.-Slg. 3176/28.)

(2) (§u § 129, lit. b.) Der Begriff „Unzucht wider die Natur“ ist nicht auf Beischlaf oder beischlafähnliche Akte beschränkt, bezieht sich vielmehr auf jeden Mißbrauch des wenn auch bekleideten Körpers einer anderen Person desselben Geschlechtes, welcher der Sinnlichkeit dient und die Grenzen der Sitte und des Anstandes überschreitet. (D.-G.-Slg. 395/21, 1273/23, 2321/26, 2825/27; Wien, Slg. 2747/2, 3209/6.)

(3) Unzucht im Sinne des § 129 I, lit. b, St.-G. erfordert einen Akt, mit dem die geschlechtliche Befriedigung an dem Körper einer Person gleichen Geschlechtes gesucht oder gefunden wird. Bloße Verührung des fremden Geschlechtsteiles ohne masturbatorische Absicht genügt nicht. Onanistische Akte mit Personen desselben Geschlechtes, mutuelle Onanie, gehören hieher. (D.-G.-Slg. 1249/23; J.-M.-Slg. 104; D.-G.-Slg. 2321/26, 2825/27; Wien, Slg. 3458/8.)

(4) Psychopathische Erregungen und neuropathische Veranlagung des Täters, die nicht die Voraussetzungen des § 2, lit. a, b und c, St.-

G. aufweisen, können vom Standpunkte des § 2, lit. g, St.-G. nicht unübersehbaren Zwang zum Verbrechen nach § 129 I b St.-G. begründen. (D.-G.-Slg. 1249/23, 1536/24.)

(5) Pervertität des Geschlechtstriebes (Homosexualität, Pädophilie) kann rücksichtlich des Verbrechens der Unzucht wider die Natur nur als Folge eines psychopathischen Zustandes strafaus-schließend wirken. (Wien, Slg. 2569/1.)

(6) Auch wenn homosexuelle Veranlagung an und für sich, soweit sie nicht von einer allgemeinen Geistesstörung begleitet ist, weder als Schulbausechtungsgrund nach § 2, lit. a und b, angesehen werden kann, noch bei Befriedigung des Geschlechts-triebes in widernatürlicher Weise unübersehbaren Zwang zu begründen vermag, ist damit nicht gesagt, daß es im einzelnen Falle ausgeschlossen wäre, nach dessen besonderen Umständen zur Fest-stellung zu gelangen, daß beim Täter auf Grund seiner abweichenden seelischen Veranlagung doch ein Zustand eingetreten ist, in dem er sich seines Handelns nicht bewußt, bzw. außerstande war, seinen Willen zu beherrschen und ihm eine bestimmte Richtung zu geben. (D.-G.-Slg. 2998/27.)

(7) Mittätigkeit des Mißbrauchten ist nicht erforderlich, Duldung reicht hin. Duldung widernatürlicher Unzuchtsakte ist jugendlichen, in das Pubertätsalter eben erst eingetretenen Personen als das im § 129 I, lit. b St.-G. bezeichnete Verbrechen nur dann zuzurechnen, wenn sie die zur Erfassung der Tat als widernatürlicher Unzucht erforderliche Einsicht erreicht haben. (D.-G.-Slg. 1600/24, 2563/26, 2825/27; Wien, Slg. 3550/9.)

(8) Duldung genügt; der passive Teil muß keinen Geschlechts-genuß haben, seine Absicht muß nicht darauf gerichtet sein, er muß sich nur wesentlich dem unzüchtigen Verlangen einer zweiten Person gleichen Geschlechtes willfährig gezeigt haben. Unter Hand-lungen fallen auch Unterlassungen. (D.-G.-Slg. 3086/28.)

(9) (Absicht.) Der Tatbestand erfordert subjektiv bösen Vor-satz, das Bewußtsein des Täters, daß die zwischen Personen des-selben Geschlechtes begangene Tat Unzucht wider die Natur ist. Die Willensfreiheit des Täters muß nicht nur den unzüchtigen Charakter der Tat, sondern auch deren widernatürlichen Art etc. erfassen. (D.-G.-Slg. 3013/27.)

(10) Mittäter des Verbrechens der Unzucht ist derjenige, der an seinem Körper unzüchtige Handlungen seitens einer Person desselben Geschlechtes duldet, auch wenn er dabei keinen geschlechtlichen Genuß hatte, oder seine Absicht nicht darauf gerichtet war. Es genügt, wenn er bewußt den sinnlichen Gelüsten einer zweiten Person desselben Geschlechtes willfährig geworden ist. (D.-G.-Slg. 962/22, 2825/27, 3056/28; Wien, Slg. 2747/2, 3550/9 u. a.)

Strafe.

§ 130. Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren.

Wenn sich aber im Falle der lit. b eines der im § 125 erwähnten Mittel bedient wurde, so ist die Strafe von fünf bis zu zehn Jahren, und wenn einer der Um-stände des § 126 eintritt, auch die dort bestimmte Strafe zu verhängen.

II. Blutschande.

§ 131. II. Blutschande, welche zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, ihre Verwandtschaft mag von ehelicher oder unehelicher Geburt herrühren, begangen wird. Die Strafe ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

Siehe § 501 St.-G.

(11) Wenn die strafbare Handlung den Tatbestand des Ver-brechens nach § 129 I b St.-G. vollkommen erschöpft, ist ideale Konkurrenz der Verbrechen nach § 129, I b, St.-G. und § 128 St.-G. ausgeschlossen, auch wenn die eine beteiligte Person unmündig ist. (D.-G.-Slg. 1163/23, J.-M.-Slg. 257, 2094/25.)

(12) Widernatürliche Veranlagung des Täters schließt Annahme eines niedrigen und unehrenhaften Beweggrundes aus. (D.-G.-Slg. 2947/27.)

(Zu § 130.) (1) Der schwere Erfolg unterwirft den Täter auch dann dem höchsten Straffasse, wenn die Tat selbst nicht gewalt-sam verübt wurde. (Wien, Slg. 2052/97.)

(Zu § 131.) (1) Das Verbrechen wird nur durch Beischlaf verübt. Unternommener Beischlaf genügt; seine Vollziehung wird nicht erfordert. (Wien, Slg. 1022/87, 104/76, 1694/93.)

(2) Für den Inzest ist es nicht begriffswesentlich, daß jede der beiden sich als Deliktsubjekt gegenüberstehenden Personen zugleich als dessen Subjekt erscheint; ihre Mittäterschaft bildet kein Tat-bestandsersfordernis. (Wien, Slg. 2572/1.)

(3) Der Tatbestand setzt den (zumindest unternommenen) Bei-schlaf zwischen Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie voraus, ohne Unterschied, ob die Blutsverwandtschaft auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht. Dieses Verhältnis der natürlichen Blutsverwandtschaft ist nicht mit dem rechtlichen Verhältnis identisch, das nach der Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes zwei Per-sonen zu einem Verwandtschaftsverhältnis führt, trotzdem sie nicht

III. Verführung zur Unzucht.

§ 132. III. Verführung, wodurch jemand eine seiner Aufsicht oder Erziehung oder seinem Unterrichte anvertraute Person zur Begehung oder Duldung einer unzüchtigen Handlung verleitet.

Vgl. §§ 504, 505, 506 St.-G.

Siehe § 20 des Gesetzes vom 11. Juli 1922, Slg. Nr. 241, betreffend die Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten unter C 77 a.

blutsverwandt sind. Subjektiv müssen sich die Täter bewußt sein, daß sie zueinander im Verhältnisse der Blutsverwandtschaft stehen. Darüber, ob ein solches Verhältnis im streitigen Falle besteht, entscheidet ausschließlich der Strafrichter, ohne an die Beschränkungen gebunden zu sein, die § 158 a. b. G.-B. bezüglich der Frage der Feststellung der unehelichen Vaterschaft für den Bereich des Privatrechts statuiert. Nach den bisherigen Erfahrungen und nach dem Stande der Wissenschaft läßt der Beweis durch die Blutprobe nur in einigen Fällen einen sicheren Schluß auf die Unmöglichkeit der Vaterschaft zu (s. Právník, Jahrgang 1927, S. 387). (D.-G.-Slg. 3697/29.)

(4) Über ideales Zusammentreffen von § 131 St.-G. einerseits mit § 123 St.-G., andererseits mit § 132 St.-G. s. D.-G.-Slg. 1753/27.)

(Zu § 132 III.) (1) § 132 III St.-G. bezweckt, jene Personen vor Verführung zur Unzucht zu schützen, die infolge ihres Alters oder ihrer Stellung zum Verführer hilfsbedürftig sind. (Wien, Slg. 4175/15.)

(2) Das durch das Aufsichtsrecht und die Aufsichtspflicht geschaffene Verhältnis muß jenem analog sein, auf welches das Gesetz mit den Worten „eine seiner Erziehung oder seinem Unterrichte anvertraute Person“ hinweist. Die Gefahr der leichteren Gelegenheit zur Verführung darf nicht ausschließlich aus der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen oder sonstigen Abhängigkeit der verführten Person vom Täter entspringen, sie muß auch durch die körperliche, insbesondere aber durch die geistige und sittliche Unreife der verführten Person durch den Mangel an Erfahrung und das Unverständnis oder unzureichende Verständnis der Tragweite der Tat auf Seite der verführten Person gegeben sein. (D.-G.-Slg. 1623/24, 1500/24, 2146/25, 2700/27, 3214/28.)

(3) Der Begriff des Anvertrauens ist nicht schon durch die wirtschaftliche, gesellschaftliche oder sonstige Abhängigkeit der verleiteten Person vom Verführer begründet; die Ausnützung einer solchen Abhängigkeit in der Richtung des § 132 St.-G. weist an und für sich

nur auf den strafbaren Tatbestand des § 1 des Gesetzes über die Mötigung (309/21) hin. (D.-G.-Slg. 2566/26, 2494/26.)

(4) Für den Begriff des Anvertrauens genügt es, wenn der Verführer nach den gewöhnlichen Lebensanschauungen und Regeln die Pflicht hatte, über die sittliche und körperliche Integrität der verführten Person zu wachen. Ein besonderer, ausdrücklicher und formaler Akt ist nicht erforderlich. (D.-G.-Slg. 142/20, 884/22, 1379/23, 1444/24, 1500/24, 2362/25, 2700/27, 2714/27, 2961/27; J.-M.-Slg. 311.)

(5) Für das „Anvertrauen“ ist nicht der Bestand einer besonderen Abereinkunft und der sich daraus ergebenden streng rechtlichen Verpflichtung zur Aufsicht, sondern nur der tatsächliche Zustand entscheidend. (D.-G.-Slg. 1462/24, 2135/25, 2362/26, 2494/26; Wien, Slg. 675/84.)

(6) Für den Begriff des Anvertrauens nach § 132 III St.-G. ist nicht die Dauer, sondern die Qualität und Intenrität des Anvertrauens maßgebend. (J.-M.-Slg. 321; D.-G.-Slg. 1547/24; Wien, Slg. 1713/94.)

(7) Des Verbrechens können auch Eltern in Ansehung ihrer Kinder schuldig werden. (Wien, Slg. 1785/94, D.-G.-Slg. 3280/28.)

(8) Die in der Familie des Stiefvaters lebende minderjährige Stieftochter ist seiner Aufsicht schon vermöge dieses Verhältnisses anvertraut. (D.-G.-Slg. 84/20, 1506/24, 1590/24; Wien, Slg. 1333/90.)

(9) Des Verbrechens nach § 132 III St.-G. macht sich auch der Beischläfer der Mutter schuldig, der die von einem anderen erzeugte und mit dem Verführer im gemeinsamen Haushalte lebende Tochter zur Unzucht verleitet. (D.-G.-Slg. 1333/23.)

(10) Dem Untersuchungsrichter ist der zum Verhör vorgeführte Untersuchungsgesangene, dem Gefangenenaufseher der Strafgefängene anvertraut. (Wien, Slg. 2519/00, 3290/7; D.-G.-Slg. 3634/29.) Obdachte, auf die Wachstube vorgeführte Personen sind der Aufsicht der Wacheleute anvertraut. (D.-G.-Slg. 1673/24.)

(11) Auch bei Ärzten kann ein Aufsichtsverhältnis begründet sein, namentlich in den zur Pflege von Kranken, Armen oder sonst hilflosen bestimmten Anstalten, aber auch außerhalb derselben, wenn Schutzbedürftigkeit der behandelten Person besteht. Der „Aufsicht“ des Arztes ist aber eine Person nicht schon deshalb anvertraut, weil sie ihm für eine kurzwährende manuelle, ohne Arznei auszuführende Zusammenarbeit zur Verfügung steht. (Wien, Slg. 2491/00.)

(12) Ein jugendlicher Diensthote ist der Aufsicht des Dienstgebers anvertraut, mag ihn auch dessen Gattin in den Dienst aufgenommen haben; denn als Familienhaupt hat er die Aufsichtspflicht

über die Dienstperson. (D.-G.-Erg. 142/20, 1347/23, 1444/24, 3214/28, 3725/29; (Z.-M.-Erg. 311; Wien, Erg. 904/86, 3277/6.)

(13) Der bloße Umstand, daß der Verführer als Postmeister der Vorgesetzte einer Postgehilfin ist, begründet an und für sich noch nicht das im § 132 St.-G. vorausgesetzte Verhältnis; anders aber verhält sich die Sache, wenn die Gehilfin eine jugendliche Person und Anfängerin ist, die erst in den Dienst eingeführt werden mußte. (D.-G.-Erg. 3247/28.)

(14) Der bloße Bestand eines Dienstverhältnisses zwischen Dienstgeber und Dienstbote genügt zur Begründung des Verhältnisses des Anvertrauens zu Aufsicht oder Erziehung nach § 132 St.-G. nicht. (D.-G.-Erg. 3185/28.)

(15) Der Begriff: „... seiner Aufsicht und seinem Unterrichte anvertraut“, ist nicht schon dadurch erfüllt, daß die unterrichtete Person der Zucht des Unterrichtenden unterworfen ist, daher zu diesem in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis steht; es wird vorausgesetzt, daß mit dem so entstandenen Verhältnisse die Pflicht des Unterrichtenden verbunden ist, sich um die sittliche Entwicklung der zu unterrichtenden Person in der Weise zu sorgen, daß er sie in moralischen Beziehung überwacht und zu richtigen Ansichten und zu einem ordentlichen Verhalten, insbesondere in Dingen des geschlechtlichen Lebens leitet. Ein solches Verhältnis, mit dem diese Pflicht verbunden ist, ist auch das Verhältnis zwischen einem Gewerbeamann und jugendlichen Lehrlingen, soweit und insofern ihre moralische Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist. (D.-G.-Erg. 2566/26; Wien, Erg. 3491/8.)

(16) Der Begriff: „seinem Unterrichte anvertraut“ setzt auch die Verpflichtung des Unterrichtenden voraus, für die moralische Entwicklung des Unterrichteten zu sorgen. (Z.-M.-Erg. 504.) Dem Unterrichte des Lehrers ist der Schüler nicht bloß während der Schulstunden anvertraut. (Wien, Erg. 911/86.)

(17) „Unterricht“ im Sinne des § 132 III St.-G. ist auch die Unterweisung in Fächern, die nur bestimmte Fertigkeiten oder Fähigkeiten zum Gegenstande haben (Gesangsunterricht). Mädchen, welche die Theaterschule der Chorführerleuten besuchen, sind dem Chormeister zum Unterrichte anvertraut. (D.-G.-Erg. 884/22.)

(18) „Unzüchtige Handlung“ ist nicht nur der Beischlaf, sondern jede Handlung, die erregtem Geschlechtstrieb entspringt oder auf dessen Erregen abzielt und zugleich jenem Umstande widerspricht, den Sitten und Gewohnheiten der anständigen Gesellschaft erfordern. Eine solche Handlung liegt schon an und für sich im Betasten der Brüste und des Geschlechtssteiles eines jugendlichen Lehrmädchens durch den Meister. Bloß ungehörige, sei es auch objektiv unzüchtige Berührungen müssen nicht notwendig den Begriff

„unzüchtiger Handlungen“ verkörpern, wenn sie z. B. nur aus Scherz oder Mutwillen erfolgten und ihnen deshalb eines der vorangeführten Erfordernisse mangelt. (D.-G.-Erg. 2566/26, 2494/26.)

(19) Unzüchtige Handlung ist nicht nur der Beischlaf, sondern jedes grobe unsittliche Benehmen, durch das die Gerechtigkeit des Geschlechtstriebes des Täters zum Ausdruck kommt oder der Sexualtrieb einer anderen Person gereizt wird. (D.-G.-Erg. 2700/27.)

(20) Verleitung zur Unzucht ist jedes Einwirken auf das Objekt der strafbaren Handlung, damit es sich dem Willen des Handelnden unterwerfe. Das Einwirken muß solange dauern, bis sich die verleitete Person dem Willen des Täters unterwirft und seine unzüchtigen Handlungen duldet. (D.-G.-Erg. 1192/23, 2644/27, 2714/27.)

(21) Davon, daß die verführte Person der Verleitung einer moralischen Widerstand entgegensetzt und sittlich unbescholten sein müsse, erwähnt das Gesetz nichts, weil es eben vor der Verführung überhaupt Personen schützen will, die infolge ihres Alters oder ihrer Stellung zum Verführer objektiv des Schutzes bedürfen. (D.-G.-Erg. 142/20, 1379/23, 3042/28.)

(22) Verleitung nach § 132 St.-G. liegt vor, wenn der Täter versucht, eine Person, die ihm weder durch ihr unsittliches Betragen noch durch ihre bekannte Lebensführung dazu Anlaß gegeben hat, entweder durch Schmeicheleien oder durch Wechung ihrer Sinnlichkeit u. dgl. zur Begehung oder Duldung einer unzüchtigen Handlung zu verleiten. Verführung liegt aber dann nicht vor, wenn die anvertraute Person selbst durch ihr unsittliches Verhalten die Bereitwilligkeit zur Begehung oder Duldung der unsittlichen Handlung an den Tag gelegt hat. (D.-G.-Erg. 1462/24, 1673/24, 2135/25, 2494/26, 2566/26, 2644/27, 2700/27, 2714/27, 2966/27, 3042/27, 3157/28, 3450/29, 3725/29.)

(23) Auch eine geschlechtlich nicht mehr unberührte Person kann verführt werden, soweit sie nicht im vornherein gewillt war, sich der unzüchtigen Handlung hinzugeben und dazu nicht selbst Anstoß gegeben hat. (D.-G.-Erg. 3280/28, 3027/27.)

(24) Der Beweggrund des Täters ist unentscheidend; die Befriedigung seiner eigenen Lüste ist nicht erforderlich. (Wien, Erg. 2519/00, 4376/17.)

(25) Die Verleitung ist vollendet, wenn die verleitete Person die unzüchtige Handlung duldet. Bei Abwehr des unzüchtigen Angriffes liegt Versuch vor. (D.-G.-Erg. 1590/24, 2700/27; Wien, Erg. 3290/7, 3500/8.)

(26) Mittel der Verführung können nicht bloß Geschenke, Schmeicheleien, Versprechungen und das Erregen der Sinnlichkeit, sondern auch physische Gewalt sein, wenn die ver-

IV. Kuppelei in Beziehung auf eine unschuldige Person.

IV. Kuppelei, woferne dadurch eine unschuldige Person verführt wurde, oder wenn sich Eltern, Vormünder, Erzieher oder Lehrer derselben gegen ihre Kinder, Mündel oder die ihnen zur Erziehung oder zum Unterrichte anvertrauten Personen schuldig machen.

führte Person hiedurch zur Begehung (Dulbung) einer unzüchtigen Handlung willig gemacht werden soll, woferne diese Gewalt nicht eine solche Intensität erreicht, daß hiedurch die Willensfreiheit der verführten Person vollkommen aufgehoben ist. (D.-G.-Eg. 2494/26.)

(27) Die „Verführung“ setzt immer den durch Überredung oder Gewinmung der Zustimmung erzielten freiwilligen Beitritt der verführten Person zu der unzüchtigen Handlung voraus. Gewaltanwendung kann zwar ein Mittel der Verführung nach § 132 III St.-G. sein, darf aber niemals so weit gehen, daß sie die Freiheit der Selbstbestimmung der verführten Person ausschließt. (D.-G.-Eg. 1036/22; J.-M.-Eg. 226; D.-G.-Eg. 1590/24, 3725/29; Wien, Eg. 1662/93, 3662/10.)

(28) Ein Mittel der Verführung nach § 132 III St.-G. kann zwar auch Anwendung von Gewalt sein, die aber nie einen solchen Grad erreichen darf, daß sie den freien Willen der Verführten ausschließen würde. Reale Konkurrenz des Verbrechens der versuchten Verführung zur Unzucht mit dem Verbrechen der Notzucht wäre demnach in dem Falle denkbar, wenn der Täter, nachdem sein Versuch, eine weibliche Person sich gefügig zu machen, mißglückt ist, zur Gewalt schreitet und die wehrlose Frauensperson zum Weischafe mißbraucht; ideales Zusammentreffen des vollendeten Verbrechens der Verführung zur Unzucht mit gleichzeitigem gewalttätiger Überwältigung nach § 125 St.-G. ist aber ausgeschlossen. (D.-G.-Eg. 3027/27.)

(29) Ideale Konkurrenz des Verbrechens nach § 132 III St.-G. mit dem Verbrechen nach §§ 128 bzw. 131 St.-G. und mit den Übertretungen nach §§ 501 bzw. 516 St.-G. ist möglich. (D.-G.-Eg. 1758/24, 2261/26; Wien, Eg. 2109/97.)

(30) § 132 St.-G. und § 20, Z. 2, des Gesetzes über die Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten verfolgen verschiedene Zwecke; ersterer trifft den Mißbrauch des Vertrauens einer Person gegenüber, die der Führung des Täters untersteht, Zweck des Schutzes des § 20, Z. 2, ist die moralische Entwicklung unminoriger Personen. Konkurrenz beider Delikte ist möglich. (D.-G.-Eg. 3668/29, 3157/28, 3450/29.)

(Zu § 132/IV, 1. S a h.) (1) Kuppelei mit Beziehung auf eine unschuldige Person stellt sich im Falle des Unterbleibens der Ver-

Bgl. § 512 St.-G.; ferner § 35 des Auswanderergesetzes, betreffend den Frauenhandel (C 39), weiter Art. 20, Abs. 1, und Anlage I, letzter Abschnitt, Abs. 3, des Friedensvertrages von St. Germain-en-Laye, sowie die Kundmachung des Ministers für auswärtige Angelegenheiten vom 8. Febr. 1922, Slg. Nr. 160, über den Beitritt der Tschechoslowakischen Republik zum internationalen Übereinkommen vom 4. Mai 1910, zur Bekämpfung des Mädchenhandels.

Strafe.

§ 133. Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren.

Fünfzehntes Hauptstück.
Von dem Morde und Totschlage.

Mord.

§ 134. Wer gegen einen Menschen, in der Absicht, ihn zu töten, auf eine solche Art handelt, daß daraus dessen

führung als sog. beendigter Versuch im Sinne des § 8 St.-G. dar. (Wien, Eg. 4454/17.)

(2) (2. S a h.) Unter „Kuppelei“ ist im § 132, IV St.-G. vorwiegend Förderung fremder Unzucht schlechthin gemeint; Gewerbmäßigkeit wird zum Unterschiede von § 512 St.-G. nicht verlangt. (Wien, Eg. 4087/13.)

(3) „Kuppelei“ bedeutet im allgemeinen die Förderung unzüchtigen Geschlechtsverkehrs anderer. Die Bestimmungen der §§ 132, IV, 512 und 515 St.-G. stehen nicht im Verhältnisse besonderer Tatbestände zu einem allgemeinen Tatbestande, sind vielmehr einander nebengeordnete, infolge bestimmter Merkmale als strafbar erklärte Fälle der Kuppelei. Dafür, daß § 132, IV St.-G. sich ebenso wie § 512 St.-G. auf die Förderung gewerbmäßiger Unzucht bezieht, fehlt jeder Anhaltspunkt im Gesetze. Auch eine Prostituierte kann Objekt des Verbrechens der Kuppelei nach § 132, IV St.-G. sein. (Wien, Eg. 4369/17, 2036/96.)

(4) Durch das Einhalten gesundheitspolizeilicher Vorkehrungen werden Eltern, welche ihren Töchtern zur Prostitution Unterstand geben (§ 512 a St.-G.), von der Straffunktion des § 132, IV St.-G. nicht befreit. (Wien, Eg. 1298/89.)

(5) Eintätiges Zusammentreffen des Tatbestandes nach § 132, IV St.-G. und § 512 ist möglich, ersterer Tatbestand ist nicht etwa ein erschwerter Fall der Kuppelei des § 512 St.-G. (Wien, Eg. 4369/17.) |

oder eines anderen Menschen Tod erfolgte, macht sich des Verbrechen des Mordes schuldig; wenn auch dieser Erfolg nur vermöge der persönlichen Beschaffenheit des Verletzten, oder bloß vermöge der zufälligen Umstände, unter welchen die Handlung verübt wurde, oder nur vermöge der zufällig hinzugekommenen Zwischenursachen eingetreten ist, insoferne diese letzteren durch die Handlung selbst veranlaßt wurden.

Siehe § 7 des Schutzgesetzes (C 33).

(Zu § 134.) (1) Der Unterschied zwischen den Delikten nach §§ 134 und 140 St.-G. liegt im Vorhandensein oder Fehlen der Tötungsabsicht bei der Tatverübung, nicht des Affektes. Tötung mit *dolus directus* ist Mord, Tötung mit *dolus indirectus* (feindselige Absicht des § 140 St.-G.) ist Totschlag. Ob die Absicht zu töten im Affekt oder mit Überlegung gefaßt wurde, ist für die Qualifikation der Tat nach § 134 St.-G. völlig gleichgültig. (Wien, Slg. 3135/5; D.-G.-Slg. 2020/25, 3929/30.)

(2) Wenn jemand gegen einen anderen, in der Absicht, ihn zu töten, so handelt, daß daraus der Tod eines Dritten erfolgt (aberratio delicti), so kann mit der im § 134 St.-G. begründeten Verurteilung wegen vollbrachten Mordes nicht eine Verurteilung wegen Versuches verbunden werden. (Wien, Slg. 461/82.)

(3) Die Bestimmung des § 134 St.-G. bezieht sich nicht auf den *F r t u m* des Täters über die Person des Angegriffenen, sie spricht nur aus, daß es irrelevant ist, ob aus der vorsätzlichen Tat der Tod der angegriffenen oder einer anderen Person eingetreten ist, wenn der Tod der nicht angegriffenen Person infolge aberratio ietus erfolgt. *F r t u m* im Angriffsobjekte ist rechtlich ohne Bedeutung. (D.-G.-Slg. 3289/28.)

(4) Spricht das Gesetz von „zufällig hinzugekommenen Zwischenursachen“, insoferne sie durch die Handlung des Täters veranlaßt wurden“, hat es nicht jene Tatsachen, welche die Ursache des strafbaren Erfolges geworden sind, als solche im Auge, demnach als bloße Veränderungen des äußeren Lebens, die von selbst aus dem Handeln des Täters sich entwickeln würden, sondern hat sie eben als Ursache eines bestimmten Erfolges im Sinne, dessen Beziehung zu einem bestimmten Handeln des Täters den Gegenstand der Erwägung bildet. Solche Tatsachen sind daher Veränderungen des äußerlichen Lebens, insbesondere auch Handlungen der Person, bei der der schädliche Erfolg eintrat, oder anderer vom Täter verschiedener Personen, die nicht schon an und für sich, ohne Verbindung mit der vorangegangenen Tat, für den Erfolg kausale Beziehung hatten, sondern für die Herbeiführung dieses Erfolges

erst infolge der Tat und im Zusammenhang mit ihr Wirksamkeit erlangt haben, in dem sie hinzugekommen sind. (D.-G.-Slg. 2786/27 3096/28.)

(5) Das Wort „zufällig“ im § 134 St.-G. bezieht sich nicht auf die Beschaffenheit der Zwischenursache, sondern auf die Person des Täters, indem das Gesetz zum Ausdruck bringen wollte, daß die Zwischenursache dem Täter auch dann anzurechnen sei, wenn sie von ihm nicht gewollt, und ihm gegenüber jenseit als Zufall zu betrachten ist, weil diese hinzugekommene Zwischenursache durch seine Handlung veranlaßt wurde. (Wien, Slg. 337/81.)

(6) Das Handeln des Menschen wirkt nicht isoliert. Immer ist der Erfolg das Produkt einer Anzahl zusammenstreichender oder nacheinander wirkender Umstände. Es genügt, wenn ihnen menschliche Tätigkeit jene Richtung gab, die für den Eintritt des Erfolges maßgebend wurde, ja wenn sie ihrer Wirksamkeit nach dieser Richtung hin auch nur sicherte, steigerte oder doch beschleunigte. (Wien, Slg. 182/78.)

(7) *M a t u r i t ä t* ist jede Handlung oder Unterlassung anzusehen, die sich als eine der Bedingungen des strafbaren Erfolges dergestalt darstellt, daß ohne sie der Erfolg nicht eingetreten wäre. (D.-G.-Slg. 332/21, 306/21, 2083/25.)

Der Grundsatz des § 134 St.-G. gilt für den ganzen Bereich des Strafrechtes. (D.-G.-Slg. 2729/27, 2748/27.)

(8) Kausaler Zusammenhang liegt auch dann vor, wenn der unmittelbare Erfolg der Handlung (Unterlassung) nur in einer an sich nicht tödlichen Verwundung besteht, die aber in Verbindung mit der persönlichen Konstitution des Verwundeten durch Verschlimmerung seines schon vor dem Unfälle bedenklichen körperlichen Zustandes den Tod herbeiführt. (D.-G.-Slg. 3858/30; vgl. auch D.-G.-Slg. 2078/25.)

Der Urheber einer Körperbeschädigung haftet für die durch Verweigerung ärztlicher Hilfe herbeigeführte Verschlimmerung. (Wien, Slg. 457/82), für Sepjis (Wien, Slg. 2060/97.)

(9) Die „persönliche Beschaffenheit“ kann auch in einem vorübergehenden Zustande des Verletzten (z. B. in seiner Trunkenheit) bestehen. (Wien, Slg. 2026/96.)

(10) § 134 St.-G. stellt die für die Frage der Kausalität auf dem ganzen Gebiete des Strafrechtes gültige Norm auf, daß zufällige Umstände, unter denen eine Handlung verübt wurde, den Kausalzusammenhang nicht unterbrechen. (D.-G.-Slg. 2729/273, 492/29; Wien, Slg. 3819/11.)

Die Frage der Kausalität zwischen Tat und Erfolg ist rein objektiv zu beurteilen. (D.-G.-Slg. 1424/23.)

(11) Nach dem im § 134 St.-G. aufgestellten (bei fahrlässiger Tötung auch nach § 335 analog geltenden) Grundfah ist der urfächliche Zusammenhang zwischen dem Handeln des Täters und dem Tod der dadurch betroffenen Person unterbrochen, genauer gesagt, ist dieser Zusammenhang nicht gegeben und kann dem Täter der tödliche Erfolg nicht zugerechnet werden, wenn der Tod nur infolge von (vom Standpunkte des Täters) zufälligen Zwischenurfsachen eingetreten ist, zu denen nicht die eigene Handlung des Täters Anstoß gegeben hat, dies insbesondere durch eine Handlung, die von einer vom Täter verschiedenen Person vorgenommen wurde. Damit aber eine solche Handlung diese Bedeutung für die Beurteilung des urfächlichen Zusammenhanges hat, ist es unbedingt erforderlich, daß die Handlung (Unterlassung) die Ursache oder wenigstens eine der mehreren Ursachen des Todes in der Art sei, daß die kausale Entwicklung der Ereignung, zu der die Handlung des Täters Anstoß gegeben hat, ohne sie eine andere Richtung genommen hätte, oder vor dem Todeserfolg geendet hätte. Der Umstand, daß der Verletzte abgelehnt hat, in die zur Rettung des Lebens notwendige Amputation des Fußes einzuwilligen, unterbricht den kausalen Zusammenhang nicht. (D.-G.-Eig. 3487/29, 3492/29, 3096/28.)

(12) Der urfächliche Zusammenhang wird, soweit es sich um die Auslegung des Prinzipes des § 134 St.-G. handelt, durch ein Handeln des Beschädigten nur dann unterbrochen, wenn es von der Absicht getragen ist, eine Verschlimmerung des vom Täter verursachten Zustandes durch den Beschädigten selbst herbeizuführen. (D.-G.-Eig. 1274/23; Wien, Eig. 337/81, 642/84, 1097/87, 2156/97, 4387/17, 4464/18, 4553/18 u. a.)

(13) Durch Eintritt des Verschuldens eines Dritten wird der urfächliche Zusammenhang zwischen Handlung und Erfolg nicht unterbrochen. (Wien, Eig. 4153/14, 4501/18.)

(14) Der § 4 stellt den Grundfah auf: „Et volenti fit iniuria.“ Ausnahmen bilden nur jene Delikte, zu deren Tatbestand die mangelnde Zustimmung des Verletzten Deliktsvoraussetzung ist, sofern diese Zustimmung eine freie und nicht erschlzene ist. Im übrigen ist aber an dem Grundfah des § 4 festzuhalten. Die Meinung des Verletzten, es werde ihm durch die Verletzung kein Übel, sondern eine Wohlthat erwiesen, kann nicht ins Gewicht fallen; denn abgesehen von der Gefahr, die in der bedingungslosen Aufstellung eines solchen Grundfahes läge, ist zu beachten, daß die Straftaten im öffentlichen Interesse mit Strafe bedroht sind. (Wien, Eig. 4194/14.)

(15) Tötung mit Einwilligung des Opfers ist Mord. (D.-G.-Eig. 4194/14.) Selbstmord und Selbstmordversuch sind nicht strafbar,

§ 135. Arten des Mordes sind:

1. Meuchelmord, welcher durch Gift oder sonst tückischer Weise geschieht.
2. Raubmord, welcher in der Absicht, eine fremde bewegliche Sache mit Gewalttätigkeiten gegen die Person an sich zu bringen, begangen wird.
3. Der bestellte Mord, wozu jemand gedungen oder auf eine andere Art von einem Dritten bewogen worden ist.
4. Der gemeine Mord, der zu keiner der angeführten schweren Gattungen gehört.

Beihilfe zum Selbstmord verfällt als selbständiges Delikt der Strafnorm des § 335 St.-G. (Wien, Eig. 3395/7, 501/82, 2809/3.)

(16) Ideelles Zusammentreffen von Mord mit § 81 St.-G. ist möglich, wenn die durch § 68 St.-G. geschützte Person in Ausübung des Dienstes ermordet wurde, damit die Dienstesvollziehung vereitelt werde. (D.-G.-Eig. 240/20; vgl. auch 1256/23, 1292/23, 1723/24.)

(17) Der Wortlaut des Gesetzes schließt eintätiges Zusammentreffen des versuchten Mordes und des Vergehens nach § 335 St.-G. ausdrücklich aus, wenn die Tötung eines Dritten infolge Verfehlers des Zieles oder bei erreichtem Ziele infolge der Weschaffenheit der Tötungshandlung eintritt. (Wien, Eig. 4553/18.)

(18) Über ideelles Zusammentreffen mit § 98 St.-G. siehe D.-G.-Eig. 1256/23.

(Zu § 135, Meuchelmord.) (1) Nicht jeder Giftmord ist Meuchelmord; als Meuchelmord ist der Mord durch Gift nur dann anzusehen, wenn er „tückischerweise“ verübt wurde. (Wien, Eig. 637/84.)

(2) Tückisch geschieht ein Angriff entweder mittels absichtlicher Täuschung des Angegriffenen oder zufolge listiger Bemühung eines zufälligen, die Gegenwehr ausschließenden oder erschwerenden Umstandes. Diese Behinderung oder Erschwerung des Widerstandes muß in der Berechnung des Täters gelegen, die Angriffsart von ihm eigens gewählt sein. Tückische, also die Abwehr von vornherein ausschließende oder doch erschwerende Art des Angriffes darf nicht lediglich ein den Mord zufällig begleitender Umstand, sondern muß vom Täter gerabezu bedacht und beschloffen sein. (Wien, Eig. 2682/1.)

(3) (Raubmord.) Raubmord erfordert einen doppelten Vorfah; zu morden und zu rauben. Letzter Vorfah muß wenigstens

schon im Zeitpunkte der Verübung des Mordes vorhanden sein. (D.-G.-Erg. 2061/25.)

(4) Mord mit nachgefolgter Vererbung des Ermordeten qualifiziert die Tat, wenn die räuberische Absicht schon bei der Verübung des Mordes bestand, als Raubmord; der Raub ist in diesem Falle dem Täter nicht noch als besonderes Delikt nach §§ 190 und 194 St.-G. zuzurechnen. (Wien, Erg. 3211/6.)

(5) Für den Begriff des „Anschbringens“ genügt nicht die bloße Vereinstellung der Sachen zum Fortschaffen. (D.-G.-Erg. 2166/25.)

(6) (Bestellter Mord.) „Bestellter Mord“ ist ein Mord, zu dem jemand gedungen oder in anderer Weise bewogen wurde, Hieher gehört jeder Mord, der über Anstiftung einer anderen Person begangen wurde (§ 5 St.-G.), auch ein Mord, zu dem sich der Täter durch Überredung bestimmen ließ. Der Anstifter ist Besteller (intellektueller Urheber) des Mordes. Die Strafe ist ihm nach § 136 St.-G. nicht nach § 137 St.-G. zu bemessen. (D.-G.-Erg. 517/21; J.-M.-Erg. 126; D.-G.-Erg. 2128/25; Wien, Erg. 1189/88 u. a.)

(7) Gift der bestellte Mord als angestifteter Mord und dessen Anstiftung als Bestellung, so sind alle für den Begriff der Anstiftung geltenden Rechtsgrundsätze auch auf die Bestellung anzuwenden. Für einen und denselben Mord können auch mehrere Personen als Besteller verantwortlich gemacht werden, wenn sich dessen Begehung als Ergebnis ihrer gemeinsamen psychischen Einwirkung auf den Täter darstellt. (Wien, Erg. 2018/96.)

(8) Die Vorschrift des § 135, Z. 3, St.-G. trifft nur den Täter des Mordes, nicht auch denjenigen, der vorzüglich im Täter den verbrecherischen Entschluß zum beabsichtigten verbrecherischen Erfolge hervorruft und nach § 5 St.-G. nur intellektueller Urheber des Mordes ist. (D.-G.-Erg. 3890/30.)

(9) Das Verbrechen der Bestellung zum Morde nach §§ 5, 134, 135, Z. 3 St.-G. begeht auch derjenige, der bei einem von mehreren Personen begangenen Morde auch nur eine einzige der mehreren, im gemeinsamen Einverständnis handelnden Personen dingt; es ist irrelevant, ob er sich dann bei dem gemeinsam vollbrachten Verbrechen aktiv beteiligt und eine solche Tätigkeit entfaltet, die an sich den Tatbestand des Mordes nach § 134 St.-G. begründet. (D.-G.-Erg. 3890/30.)

(10) Realkonkurrenz des Verbrechens des Meuchelmordes nach §§ 134, 135, Z. 1 mit dem Verbrechen der Mitschuld am Meuchelmord und am bestellten Morde nach §§ 5, 134, 135, Z. 1 und 3 St.-G. ist möglich. (D.-G.-Erg. 3830/30.)

Estrafe des vollbrachten Mordes:

a) für den Täter, Besteller und die unmittelbar Mitwirkenden;

§ 136. Jeder vollbrachte Mord soll sowohl an dem unmittelbaren Mörder, als an demjenigen, der ihn etwa dazu bestellt, oder unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand angelegt oder auf eine tätige Weise mitgewirkt hat, mit dem Tode bestraft werden.

b) für die entfernten Mitschuldigen oder Teilnehmer.

§ 137. Diejenigen, welche, ohne unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand anzulegen und auf eine tätige Weise mitzuwirken, auf eine andere, in dem § 5 enthaltene, entferntere Art zur Tat beigetragen haben, sollen bei einem gemeinen Morde mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren; wenn aber

(Zu § 136.) (1) Unter den Begriff: „unmittelbarer Täter“ im § 136 St.-G. fällt jeder Täter und Mittäter eines Mordes, wenn seine Tätigkeit den Tatbestand des § 134 St.-G. erfüllt. § 136 St.-G. setzt Todesstrafe auch auf Mitschuld fest, wenn sie die im Gesetze genau umschriebenen Formen angenommen hat. (D.-G.-Erg. 3890/30.)

(2) Die Mitwirkung, welche beim Morde auf eine „tätige“ Weise geübt wird, muß nach § 136 St.-G. eine derartige sein, daß durch sie der Täter während der Ausführungshandlung unterstützt wird. Eine Tätigkeit, die der Ermordung vorhergeht oder nachfolgt, begründet keine unmittelbare Mitwirkung beim Morde. Eine tätige Mitwirkung, die nicht auf diese unmittelbare, sondern auf eine andere im § 5 St.-G. bezeichnete Art geübt wird (z. B. der Täter lockt das Opfer an den Ort, wo es der Mörder erwartet), fällt in den Bereich des § 137 St.-G. Die Unmittelbarkeit ist im Wahnsinne der Geschworenen festzustellen. (Wien, Erg. 3487/8, 79/75, 315/81, 1189/88.)

(3) Der Anstifter ist der Besteller des Mordes. Die Strafe ist ihm nicht nach § 137 St.-G., sondern nach § 136 St.-G. zu bemessen. (D.-G.-Erg. 2128/25.)

(4) Nur der faktische Anstifter des Mordes, nicht auch der intellektuelle Gehilfe ist mit dem Besteller des Mordes zu identifizieren, nur auf ihn ist §§ 136 und 138 St.-G. anzuwenden. (D.-G.-Erg. 2498/26.)

(Zu § 137.) „Verwandter“ im Sinne des § 137 St.-G. ist auch der uneheliche Vater. (Wien, Erg. 1559/92, 1808/95.)

die Mordtat an Verwandten der aufsteigenden oder absteigenden Linie, an dem Ehegenossen eines der Mitwirkenden, da ihnen die Verhältnisse bekannt waren, oder wenn ein Muechelmord, Raubmord oder bestellter Mord verübt worden, zwischen zehn und zwanzig Jahren bestraft werden.

Über die Strafen für verschiedene Angriffe auf das Leben verfassungsmäßiger Faktoren siehe § 7 des Gesetzes zum Schutze der Republik (C 33).

Strafe des Versuches.

§ 138. Der unternommene, aber nicht vollbrachte gemeine Mord ist an dem Täter und den unmittelbaren Mitschuldigen (§ 136) mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren, an den entfernten Mitschuldigen und Teilnehmern (§ 137) aber von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Ist aber ein Raubmord, Muechelmord, bestellter Mord oder ein Mord an den in dem vorigen Paragraph erwähnten Angehörigen versucht worden, so ist die Strafe des schweren Kerkers gegen den Täter und die unmittelbaren Mitschuldigen zwischen zehn und zwanzig Jahren, und bei besonders erschwerenden Umständen auf Lebenslang; gegen die entfernten Mitschuldigen und Teilnehmer aber zwischen fünf und zehn Jahren auszumessen.

Siehe § 7 des Schutzgesetzes (C 33).

Strafe des Kindesmordes.

§ 139. Gegen eine Mutter, die ihr Kind bei der Geburt tötet, oder durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nötigen Beistandes umkommen läßt, ist, wenn der

(Zu § 138.) (1) Die Strafe der versuchten Verleitung zum Verbrechen des gemeinen Mordes an einem der im § 137 St.-G. erwähnten Angehörigen kommt der auf den Versuch des Verbrechens angedrohten Strafe gleich (§ 9 St.-G.); sie ist nach dem letzten Strafssatze des § 138 St.-G. (5 bis 10 Jahre) zu bemessen. (Wien, Slg. 4162/14.)

(2) Der Strafssatz des § 138, zweiter Satz, St.-G. ist ein einheitlicher. (D.-G.-Slg. 550/21.)

Mord an einem ehelichen Kinde geschehen, Lebenslanger schwerer Kerker zu verhängen. War das Kind unehelich, so hat im Falle der Tötung zehn- bis zwanzigjährige, wenn aber das Kind durch Unterlassung des nötigen Beistandes umkam, fünf- bis zehnjährige schwere Kerkerstrafe statt.

Vgl. § 339 St.-G.

(Zu § 139.) (1) Der Kindesmord ist nicht als ein besonderes Verbrechen, sondern gleich dem Muechelmord, Raubmord nur als eine ausgezeichnete Art des Mordes anzusehen, die das Gesetz an der Kindesmutter, aber auch nur an dieser, wegen ihrer außerordentlichen Lage milder strenger bestraft. Anderen Personen kommt nach dem Grundsatze des § 5, Abs. 2, St.-G. diese Verantwortlichkeit nicht zu; sie sind nach den für Mord überhaupt (§ 134 St.-G.) aufgestellten Strafbestimmungen zu behandeln. (Wien, Slg. 242/80 u. a.)

(2) Die mildere Strafbestimmung des Kindesmordes beruht auf der durch die Geburtswehen verursachten Gemütszerrüttung der Kindesmutter. Eine solche muß sich als ein jede Überlegung unterdrückender, die Willenskraft lähmender Geistes- und Gemütszustand darstellen, welcher die Mutter nicht zur vollen Klarheit des Bewußtseins kommen läßt. Bis zu welchem der Entbindung nachfolgenden Zeitpunkte dieser Seelenzustand gedauert hat, bestimmen die Umstände des Falles. (Wien, Slg. 2378/99.)

(3) Die Absicht zu töten ist ein gemeinsames Requisite beider Arten des Kindesmordes, des positiven und negativen. Den maßgebenden Ausgangspunkt für das Auseinanderhalten beider Tatbestände bildet die Frage, was im konkreten Falle Todesursache geworden, bzw. was beim Versuche als solche von der Täterin geplant war. Erfolgt der Tod lediglich deshalb, weil Umstände, die nach dem natürlichen Laufe der Dinge das Leben eines jeden neugeborenen Kindes bedrohen (z. B. Verblutung, Nahrungslosigkeit, Kälte u. dgl.), vorzüglich in Wirksamkeit belassen wurden, so ist das Kind durch absichtliche Unterlassung des Beistandes umgekommen. Zeigt sich aber, daß zu jenen von der Kindesmutter nicht gebeminten Todesursachen eine andere, von ihr erst in Wirksamkeit gesetzte Ursache hinzutrat (z. B. die Kindesmutter entbindet auf dem Worte, damit das Kind in den Fäkalien erstickt), so ist positiver Kindesmord gegeben. (Wien, Slg. 1012/86.)

(4) Versuch des Kindesmordes ist nach § 139 St.-G. zu bestrafen. (Wien, Slg. 2974/4, 4244/15.)

Totschlag.

§ 140. Wird die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kommt (§ 134), zwar nicht in der Absicht, ihn zu töten, aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeübt, so ist das Verbrechen ein Totschlag.

(Siehe die §§ 86, 88, 167 a, 335 St.-G. und § 4 Sprengstoffgesetz (C 89).)

(Zu § 140.) (1) Unter dem Ausdrucke „feindselige Absicht“ wird *dolus indirectus* (§ 1, Abj. 2) verstanden. (Wien, Slg. 188/78, 189/79, 211/79, 1041/87 u. a.)

(2) Auf Totschlag ist die bezüglich der Ablenkung der Tat im § 134 St.-G. enthaltene Bestimmung nicht anwendbar. (Wien, Slg. 1597/92.)

(3) Das Gesetz fordert lediglich eine in feindseliger Absicht gegen den Getöteten (Verletzten) unternommene Handlung. Ein auf Herbeiführung des eingetretenen Enderfolges gerichteter Vorsatz ist zum Tatbestande des § 140 St.-G. nicht erforderlich. Durch die Zitterung des § 134 St.-G. im § 140 St.-G. ist ferner festgestellt, daß auch jener Erfolg zuzurechnen ist, der nur vermöge zufälliger Umstände der Tat oder vermöge zufällig hinzugekommener Zwischenursachen eingetreten ist. (Wien, Slg. 3961/12.)

(4) Der Begriff: „feindselige Absicht“ setzt einen gegen die Körperintegrität gerichteten Vorsatz voraus; durch eine auf Beunruhigung der feindslichen Verfassung gerichtete Absicht ist er nicht erfüllt. (D.-G.-Slg. 1723/24.)

(5) Mittäterschaft ist beim Verbrechen des Totschlages sünngemäß so wenig ausgeschlossen, als bei jenem der schweren Körperbeschädigung. Wenn die mehreren, in gemeinschaftlicher feindseliger Absicht tätig mitwirkenden Personen die Mißhandlung vorher verabredet haben, so findet § 143 St.-G. keine Anwendung; die Mittäter verantworten insgesamt nach § 1 St.-G. als unmittelbare Urheber den eingetretenen Erfolg, weil sie im gemeinsamen Handelt, von dem gleichen Willensentschlusse getragen, vorzüglich eine Körperverletzung des Getöteten veranlaßt haben. (Wien, Slg. 4166/14, 4222/15.)

(6) Mitschuld am Verbrechen des Totschlages ist möglich. Der Haupttäter kann des Verbrechen des Mordes, der Anstifter der Mitschuld am Totschlag schuldig erkannt werden. (D.-G.-Slg. 2484/26.)

(7) Versuch eines auf *dolus indirectus* beruhenden Deliktes ist ausgeschlossen. (Wien, Slg. 3759/10.)

Strafe des räuberischen Totschlages.

§ 141. Wenn bei der Unternehmung eines Raubes ein Mensch auf eine so gewaltsame Art behandelt worden, daß daraus dessen Tod erfolgt ist (§ 134), soll der Totschlag an allen denjenigen, welche zur Tötung mitgewirkt haben, mit dem Tode bestraft werden.

Strafe des gemeinen Totschlages.

§ 142. In anderen Fällen soll der Totschlag mit *schwerem Kerker* von fünf bis zehn Jahren; wenn aber der Täter mit dem Entlebten in naher Verwandtschaft, oder gegen ihn sonst in besonderer Verpflichtung gestanden wäre, von zehn bis zwanzig Jahren bestraft werden.

(Zu § 141.) (1) Beim Verbrechen des räuberischen Totschlages ist der Raub die Haupttat, die Tötung akzessorische Schuldform. (D.-G.-Slg. 1140/23.)

(2) Das aus Totschlag und Raub zusammengesetzte Verbrechen des räuberischen Totschlages (§ 141 St.-G.) liegt vor, wenn bei der Unternehmung eines Raubes ein Mensch auf eine so gewaltsame Art behandelt wurde, daß daraus dessen Tod erfolgt (§ 134 St.-G.). Die Begriffsbestimmung deckt sich daher nicht mit jener des § 140 St.-G., sie ist vielmehr jener des § 195 St.-G. angepaßt. Während hier der schwere Erfolg der Gewaltsamverwendung Allen Teilnehmern zugerechnet wird, wird nach § 141 St.-G. der tödliche Erfolg allen zugerechnet, die zur Tötung mitgewirkt haben. Es kommt nicht darauf an, ob der tödliche Erfolg durch die von dem Täter oder von seinen Genossen angewendete Gewalt verursacht wurde, oder ob es nachweisbar ist, welchen von beiden dieser Erfolg zuzuschreiben ist. (Wien, Slg. 4400/17.)

(3) Nach § 141 St.-G. ist jeder strafbar, der bei der Tötung selbst Hand angelegt oder in einer auf die Tötung abzielenden Art mitgewirkt hat, nicht aber derjenige, der sich nur am Raube beteiligt hat. (D.-G.-Slg. 899/22.)

(4) Todesstrafe kann nur gegen diejenige Teilnehmer am räuberischen Totschlage verhängt werden, deren Mitwirkung zur Tötung durch den Wahrspruch der Geschworenen ausdrücklich festgestellt ist. (Wien, Slg. 3706/10, 3923/12.)

(Zu § 142.) (1) Der Richter kann den Worten „nahe Verwandtschaft“ im § 142 St.-G. keinen anderen Sinn beilegen als jenen, der ihm im bürgerlichen und Familienleben gewöhnlich und

Tötung bei einer Schlägerei oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Mißhandlung.

§ 143. Wenn bei einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei, oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Mißhandlung jemand getötet wurde, so ist jeder, der ihm eine tödliche Verletzung zugefügt hat, des Totschlages schuldig. Ist aber der Tod nur durch alle Verletzungen oder Mißhandlungen zusammen verursacht worden, oder läßt sich nicht bestimmen, wer die tödliche Verletzung zugefügt habe, so ist zwar keiner des Totschlages, wohl aber sind alle, welche an den Getöteten Hand angelegt haben, des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung (§ 152) schuldig, und zu ihrem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu verurteilen.

Vgl. § 157 St.-G.

allgemein beigelegt wird. Auch des Täters Geschwister, sein Oheim oder sein Geschwisterkind ersten Grades sind dessen „nahen“ Verwandten beizuzählen. (Wien, Slg. 490/82, 346/81, 1606/93.)

(2) Eine besondere Verpflichtung gemäß § 142, 2. Satz, St.-G. liegt überall dort vor, wo die allgemeine Verpflichtung, einen anderen nicht am Leben zu verletzen, durch besondere rechtliche Beziehungen des Täters zu dem Getöteten verstärkt ist. (D.-G.-Slg. 2790/27, 1437/24.)

(3) Das Verhältnis zwischen Stiegvater und Stieghohn weist auf ein besonderes Verpflichtungsverhältnis hin. (D.-G.-Slg. 3338/28.)

(4) Das Eheverhältnis begründet eine besondere Verpflichtung, die das höhere Strafmaß bedingt (D.-G.-Slg. 1437/24, Wien, Slg. 646/84); die besonderen individuellen Verhältnisse der betreffenden Ehe kommen nicht in Betracht, es ist gleichgültig, daß einer der beiden Gatten seine Verpflichtungen gegenüber dem anderen nicht erfüllt oder sie in bedenklichster Weise verletzt. (D.-G.-Slg. 2790/27.)

(5) Den Erschwerungsbestand der „besonderen Verpflichtung“ im Sinne des § 142 St.-G. begründet auch der Umstand, daß die Getötete vom Täter geschwängert war. (Wien, Slg. 831/85.)

(Zu § 143.) (1) Zum Tatbestande des im § 143 St.-G. bezeichneten Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung ist erforderlich, daß mehrere Personen an den Getöteten entweder gleich-

Sechzigstes Hauptstück.

Von Abtreibung der Leibesfrucht.

Abtreibung der eigenen Leibesfrucht.

§ 144. Eine Frauensperson, welche absichtlich was immer für eine Handlung unternimmt, wodurch die Ab-

zeitig oder doch ohne längere Unterbrechung, im Bewußtsein der gegen ihn gerichteten gemeinschaftlichen feindseligen Absicht, Hand angelegt haben. (Wien, Slg. 107/74.) Bestand dabei gegenseitiges Einverständnis, dann handelt es sich um *M i t t ä t e r s c h a f t*. (D.-G. Slg. 1651/24.)

(2) Der Tatbestand des § 140 unterscheidet sich von jenem des § 143, erster Satz, St.-G. darin, daß es im ersten Falle gewiß, im zweiten aber ungewiß ist, ob die vom Angeklagten dem Getöteten zugefügte Verletzung auch wirklich die Ursache seines Todes geworden ist, ein Zweifel, der nur dann entstehen kann, wenn eine Mehrheit von tödlichen Verletzungen, die nicht alle auf denselben Täter zurückzuführen sind, vorliegt. (Wien, Slg. 403/82.)

(3) Als „Handanlegung“ muß jedes wider das Verbot der Beteiligung an Schlägereien oder Mißhandlungen verstoßende delictöse Verhalten verstanden werden, sobald es sich als ein Angriff bzw. als eine Mißhandlung des Getöteten darstellt. (Wien, Slg. 914/86, 981/86.)

(4) Handanlegung bilden demnach auch dem flüchtigen Gegner nachgesandete Schüsse (Wien, Slg. 914/86); das Werfen mit Gläsern nach dem im Kaufhandel befindlichen Menschenmäuel (Wien, Slg. 1293/89), ebenso jenes physische Verhalten einer im Kaufhandel oder bei der Mißhandlung in feindseliger Absicht tätig mitwirkenden Person, durch das die Widerstandsfähigkeit des Angegriffenen gemindert, die Wirksamkeit des Angriffes verstärkt und dessen Erfolg gesichert wird (Wien, Slg. 2636/1).

(5) Nach § 143 St.-G., 2. Satz, ist auch jener Täter strafrechtlich verantwortlich, bezüglich dessen sichergestellt wurde, daß er die tödliche Verletzung nicht bewirkt hat, sobald er an den Getöteten bei der Mißhandlung Hand angelegt hat. (D.-G.-Slg. 1753/24; Wien, Slg. 568/83.)

(6) Der Anstifter der Mißhandlung verantwortet Mitschuld am Verbrechen des Totschlages. (Wien, Slg. 109/75, 204/97 u. a.)

(7) In feindseliger Absicht angestiftet, begründet die im § 143 vorgezeichnete Mißhandlung wider den Anstifter Mitschuld an dem Verbrechen des Totschlages auch dann, wenn sie dem unmittelbaren Täter nur als Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung zugerechnet werden kann. (Wien, Slg. 2047/97; vgl. auch 555/83.)

treibung ihrer Leibesfrucht verursacht, oder ihre Entbindung auf solche Art, daß das Kind tot zur Welt kommt, bewirkt wird, macht sich eines Verbrechens schuldig.

Vergl. § 339 St.-G.

(Zu § 144.) (1) Nach dem geltenden Rechte bildet den Gegenstand des Verbrechens der Abtreibung der Leibesfrucht nach § 144 St.-G. einerseits die empfangene und bisher ungeborene Leibesfrucht in allen Stadien ihrer Entwicklung, andererseits die Frucht während der Geburt. Daß die Frucht im Zeitpunkte des Eingriffes schon eine menschenähnliche Gestalt habe, wird nicht gefordert. Für das versuchte Verbrechen wird nicht vorausgesetzt, daß die Schwangerschaft regelmäßig verlaufe und das Embryo entwicklungsfähig sei. (D.-G.-Eig. 842/22, 2393/26, 2937/27; Wien, Eig. 1004/86, 1452/93, 4053/13.)

(2) Zum Tatbestande des Verbrechens der Fruchtabtreibung wird gefordert, daß die Frucht im Zeitpunkte des künftlichen Eingriffes lebendig, wenn auch nicht lebensfähig war. (D.-G.-Eig. 504/21, 1315/25, 2189/25.)

(3) Normale Schwangerschaft setzt eine lebende Frucht, intrauterinales Leben der Leibesfrucht voraus; an dem Objekte des § 144 St.-G. fehlt es nur dann, wenn die Frucht im Zeitpunkte der Abtreibung bereits abgestorben ist; daß sie auch losgelöst vom Mutterleibe lebensfähig besitze, wird nicht gefordert. (Wien, Eig. 3867/11.)

(4) An einer toten Frucht kann weder das Verbrechen nach § 144 St.-G. noch der Versuch begangen werden. In dieser Richtung kann allerdings die Feststellung genügen, daß keine solchen Störungen der Schwangerschaft vorgekommen sind, die dafür sprechen würden, daß die Frucht im Zeitpunkte des Eingriffes abgestorben war. (D.-G.-Eig. 2685/27; vgl. auch Eig. 2831/27.)

(5) Eine Frucht, bei der natürliche Fehlgeburt im Zuge ist, kann Gegenstand wenigstens des Versuches der Fruchtabtreibung sein. Gleichgültig ist es, ob die Frucht im Zeitpunkte des Eingriffes tot war, wenn sie nur im Zeitpunkte der Verabredung des Eingriffes lebend war. Es handelt sich dann zum mindesten um das Verbrechen nach §§ 5, 9, 144 St.-G. Die Feststellung, daß das Kind im Zeitpunkte des Eingriffes im Mutterleibe gelebt hat und entwicklungsfähig war, ist nur dann erforderlich, wenn sich diesfalls im Zuge des Strafverfahrens gegründete Bedenken ergeben haben. (D.-G.-Eig. 2039/25, 2393/26.)

(6) In der Feststellung, daß durch den Eingriff die Schwangerschaft unterbrochen wurde, ist die Feststellung, daß die Frucht in diesem Zeitpunkte gelebt hat, nicht enthalten. (D.-G.-Eig. 2686/27.)

(7) Ist nicht festzustellen, ob die menschliche Leibesfrucht im Zeitpunkte der auf ihre Abtreibung abzielenden Handlung gelebt hat, so kann das im § 144 St.-G. behandelte Verbrechen auch als Versuch nicht zugerechnet werden. (Wien, Eig. 2981/4; D.-G.-Eig. 2039/25, 2417/26.)

(8) Zum Tatbestande nach §§ 5, 9, 144 St.-G. ist nicht erforderlich, daß der Täter unmittelbar auf die Kindesmutter eingewirkt hat. (D.-G.-Eig. 2297/26.)

(9) Versuchte Verleitung zur Abtreibung der Leibesfrucht wird dadurch nicht straffrei, daß das vom Anstifter beigebracht oder empfohlene Mittel einen der Erfolge des § 144 St.-G. herbeizuführen zwar nicht ungeeignet, aber unzureichend war. (D.-G.-Eig. 2595/27; Wien, Eig. 2700/2.)

(10) Auch ein für ein Rechtsgut nach der Art der angewendeten Werkzeuge und Stoffe (Mittel) noch so schädlicher Angriff kann niemals und unter keinen Umständen zur Beschädigung des Rechtsgutes führen, wenn dem Angriff (Eingriff) bewußt und absichtlich eine Richtung gegeben wurde, bei der die Schädlichkeit des Angriffes für das betreffende Rechtsgut sich nie und unter keinen Umständen auswirken konnte (z. B. ein Einspritzen einer zur Fruchtabtreibung geeigneten Flüssigkeit mit einer ungeeigneten Spritze und in einer Richtung, in der die Flüssigkeit nicht wirken konnte). Die Tat des Anstifters muß vom Standpunkte der §§ 9, 5, 144 St.-G. in Erwägung gezogen werden. (D.-G.-Eig. 2110/25.)

(11) Die Einspritzung eines sonst zur Fruchtabtreibung geeigneten Mittels in die Gebärmutter ist Versuch der Fruchtabtreibung, auch wenn sich die Frucht im konkreten Falle nicht dort, sondern in der Bauchhöhle befunden hat. (D.-G.-Eig. 221/20.)

(12) Untauglicher Versuch liegt dann nicht vor, wenn sich ein Erfolg deshalb nicht eingestellt hat, weil der im konkreten Fall benützte Stoff unzureichend oder das verwendete Instrument nicht passend war (der Ansatz z. B. wegen seiner Stärke in die Scheide nicht eindringen und die Frucht nicht beschädigen konnte). (D.-G.-Eig. 2284/26.)

(13) Notstand, der die Strafbarkeit der Verleitung der Mitschuld an der Fruchtabtreibung nach §§ 9, 5, 144 St.-G. ausschließt, liegt nur dann vor, wenn die Unvermeidlichkeit eingetreten ist, bei der Kollision zweier rechtlich anerkannter Interessen das eine, minder wertvolle zum Schutze des anderen aufzupfropfen und wenn dem einen Rechtsgut — dem Leben der Schwangeren — unmittelfähare Gefahr droht. (D.-G.-Eig. 2828/27, 1810/24.)

(14) Der eine Frühgeburt herbeiführende Arzt muß erwägen, ob der Gesundheitszustand der Frau die Vornahme des Abortus zur Erhaltung ihres Lebens unauweischlich macht, d. h. ob äußerste

Not im Sinne des § 2, lit. g, St.-G. die Zurechnung der Handlung zum Verbrechen nach §§ 144, 5, St.-G. ausschließt. (Z.-M.-Glg. 77.)

14 a) Sowohl für den Arzt als auch für die Schwangere ist Frucht-
abtreibung nur dann straflos, wenn sie zur Abwendung der dem
Leben der Schwangeren unmittelbar drohenden Gefahr unbedingt
nötig ist und nur zur Rettung dieses Lebens erfolgt. Die Annahme,
daß eine jede Fruchtabtreibung (Schwangerschaftsunterbrechung)
straflos ist, welche medizinisch begründet ist und von einem Arzte
durchgeführt wird, würde auf einen Irrtum über die strafrechtliche
Bestimmung des § 144 St.-G. hinweisen, der nicht einmal die Ver-
leitung nach §§ 9, 144 St.-G. entschuldigt. (D.-G.-Glg. 4093/30.)

(15) Das Verbrechen der Fruchtabtreibung wird dadurch nicht
straflos, daß es von einer Gebarmutter deshalb vorgenommen wurde,
weil das Leben der Schwangeren durch die Schwangerschaft gefähr-
det war, außer es hätte unmittelbare Lebensgefahr gedroht. (D.-G.-
Glg. 281/20.)

(16) Ist infolge des Gesundheitszustandes einer Schwangeren
die Abtreibung der Leibesfrucht notwendig (indiziert), dann ist
auch vom Standpunkte der §§ 9, 5, 144 St.-G. die versuchte Ver-
leitung zur Leibesfrucht-abtreibung nicht strafbar. (D.-G.-Glg.
2324/26.)

(17) Es ist kein freiwilliger Rücktritt vom Versuche des im § 144
St.-G. behandelten Vergehens, wenn die Frauensperson den zur
Abtreibung ihrer Leibesfrucht geeigneten Trank einzunehmen lebig-
lich deshalb aufhört, weil sie den Widerwillen gegen dessen Geruch
und Geschmack nicht zu überwinden vermochte, also infolge eines
außerhalb ihrer Willenssphäre gelegenen Umstandes von der Vor-
nahme eines weiteren Versuches Abstand. (Wien, Glg. 2335/99.)

(18) Wenn nur die der Schwangeren verursachten Schmerzen
der Grund waren, von der Fortsetzung des Eingriffes abzutreten,
liegt kein freiwilliger Rücktritt vom Versuche nach § 144 St.-G. vor.
(Wien, Glg. 4186/14.)

(19) Das Verbrechen der Leibesfrucht-abtreibung im engeren
Sinne, d. i. nach der ersten Eventualität des § 144 St.-G. ist erst
mit der Lösung der Frucht, die gerade durch die Trennung vom
Mutterleibe eintritt, vollendet. (D.-G.-Glg. 2937/27; Wien, Glg.
1412/91.)

(Zu § 5, 144.) (20) Mitschuld nach §§ 5, 144 St.-G. setzt
subjektiv die Willentlichkeit des Täters voraus, daß die Frau,
an der er den Eingriff vornimmt, schwanger ist, bzw. daß der Täter die
Schwangerschaft als möglich annimmt. (D.-G.-Glg. 2505/26.)

(21) Zum Tatbestand der Mitschuld an der eigenen Leibes-
frucht-abtreibung genügt dolus eventualis. (D.-G.-Glg. 3649/29.)

Estrafe.

§ 145. Ist die Abtreibung versucht, aber nicht erfolgt,
so soll die Estrafe auf Kerker zwischen sechs Mo-
naten und einem Jahre ausgemessen, die zustande-
gebrachte Abtreibung mit schwerem Kerker zwischen
einem und fünf Jahren bestraft werden.

§ 146. Zu eben dieser Estrafe, jedoch mit Verschärfung,
ist der Vater des abgetriebenen Kindes zu verurteilen,
wenn er mit an dem Verbrechen Schuld trägt.

(Zu §§ 5, 9, 144.) (22) Das von einer Schwangeren an einen
Dritten wenn auch erfolglos gestellte Ansuchen, ihr ein Abtreibungs-
mittel zu beschaffen, begründet Strafaffälligkeit nach §§ 5, 9, 144 St.-G.
(Wien, Glg. 4482/17, 1122/88, 2046/97; vgl. auch D.-G.-Glg. 2914/27,
2687/27.)

(23) Das Tatbestandserfordernis des Verleitens, d. i. der Versuch
der Einwirkung auf den Willen einer dritten Person, ein bestimmtes
Verbrechen zu begehen, ist durch die Feststellung gegeben, daß der
Täter eine Frau, von deren Schwangerschaft er Kenntnis hatte,
dazu aufgefordert, angeeifert und zu verführen gesucht hat, sich die
Frucht auf künstliche Weise abtreiben zu lassen und der Versuch
ohne Erfolg geblieben ist. Der Tatbestand ist zwar durch die Wahl
eines absolut untauglichen Abtreibungsmittels ausgeschlossen, gefordert
wird aber nicht, daß der Verleiter auch die Mittel zur Erreichung
des straflosen Erfolges bezeichnet. Der Tatbestand erfordert weder
die Bezeichnung eines bestimmten Frucht-abtreibungsmittels,
noch eine besondere Art der Verleitung. (D.-G.-Glg. 3241/28,
4037/30; vgl. auch D.-G.-Glg. 3328/28.)

(24) Abtreibung der Leibesfrucht mit Wissen der Mutter kann
mit dem an dieser durch die Abtreibungshandlung begangenen
Vergehen nach § 335 St.-G. konkurrieren. (Wien, Glg. 3541/9,
372/81.) Ebenso kann das Verbrechen nach §§ 5 und 144 St.-G.
mit der Übertretung nach § 335 St.-G. zusammentreffen. (D.-G.-Glg.
323/21, 361/21, 1278/23.)

(25) Das Verbrechen nach §§ 5, 144 St.-G. trifft mit der Über-
tretung nach §§ 335, 431 St.-G. zusammen, wenn durch die Tat die
Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit über
das für die Abtreibung der Leibesfrucht unerläßliche Maß erhöht
wurde. (D.-G.-Glg. 1631/24, 2449/26, 2686/27.)

(Zu § 146.) (1) Die gesetzliche Vermutung des § 163 a. b. G.-B.
ist für den Strafrichter bei Feststellung der Vaterschaft zu dem abge-

Abtreibung einer fremden Leibesfrucht.

§ 147. Dieses Verbrechen macht sich auch derjenige schuldig, der aus was immer für einer Absicht, wider Wissen und Willen der Mutter, die Abtreibung ihrer Leibesfrucht bewirkt, oder zu bewirken versucht.

Strafe.

§ 148. Ein solcher Verbrecher soll mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren; und wenn zugleich der Mutter durch das Verbrechen Gefahr am Leben oder Nachteil an der Gesundheit zugezogen worden ist, zwischen fünf und zehn Jahren bestraft werden.

Siebzehntes Hauptstück.

Von Weglegung eines Kindes.

Weglegung eines Kindes.

§ 149. Wer ein Kind in einem Alter, da es zur Rettung seines Lebens sich selbst Hilfe zu verschaffen unvermögend ist, weglegt, um dasselbe der Gefahr des Todes auszusetzen,

triebeneu Kinde nicht bindend; die Vaterschaft ist nach der Vorschrift des § 258 St.-V.-O. (freie Beweiswürdigung) festzustellen. (Wien, Slg. 4191/14.)

(Zu § 147.) (1) Mangel der Zustimmung der Mutter genügt. (Wien, Slg. 219/79.)

(2) Schon der Versuch ist das vollendete Verbrechen; freiwilliger Rücktritt wirkt nicht als Strafaufhebungsgrund. Subjekt des Verbrechens kann auch der Vater der Leibesfrucht sein. (Wien, Slg. 1878/95.)

(Zu § 149.) (1) Unter „Weglegen“ begreift das Gesetz eine Handlung, vermöge welcher das Kind an einen Ort überbracht wird, wo es der Gefahr des Todes ausgesetzt bleiben oder doch seine Rettung dem Zufalle überlassen sein soll. Das Essentielle des Delictes liegt im „Aussetzen“ und „Überlassen“. Diese rechtswidrige Absicht ist aber schon in dem Augenblicke verwirklicht, das Verbrechen somit vollendet, wenn der Täter sich vom Kinde zu entfernen beginnt; der Tatbestand kann nicht davon abhängig gemacht werden, ob der

oder auch nur, um seine Rettung dem Zufalle zu überlassen, begeht ein Verbrechen, was immer für eine Ursache ihn dazu bewogen habe.

Vgl. § 376 und ff. St.-G.

Strafe.

§ 150. Wenn das Kind an einem abgelegenen, gewöhnlich unbesuchten Orte, oder unter solchen Umständen weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben nicht leicht möglich war, so ist die Strafe schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und wenn der Tod des Kindes erfolgt ist, von fünf bis zehn Jahren.

§ 151. Wenn aber das Kind an einem gewöhnlich besuchten Orte, und auf eine Art weggelegt worden, daß die baldige Wahrnehmung und Rettung desselben mit Grund erwartet werden konnte, so ist die Weglegung mit Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre zu bestrafen. Wäre der Tod des Kindes dennoch erfolgt, so ist die Strafe Kerker von einem bis fünf Jahre.

Täter bei der Entdeckung der Tat eine größere oder eine geringere Entfernung zurückgelegt hat. (Wien, Slg. 577/83.)

(2) Für die „Weglegung“ ist das Überbringen des Kindes von einem an einen anderen Ort nicht begriffswesentlich. Nicht in der Ortsveränderung, sondern darin liegt das Essentielle des Verbrechens, daß ein Kind sich selbst hilflos überlassen und seine Rettung dem Zufalle preisgegeben wird. (Wien, Slg. 2405/99, 14/74.)

(3) Dem Zufalle ist die Rettung eines weggelegten Kindes auch dann überlassen, wenn das Kind von einer zu ihm in keiner Beziehung stehenden dritten Person zwar bereits wahrgenommen wurde, aber noch nicht feststeht, daß der Finder sich des Kindes auch wirklich angenommen hat. (Wien, Slg. 3555/9.)

(4) Strafbarkeit ist nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil der Täter im Bewußtsein gehandelt hat, daß das weggelegte Kind bald gefunden werden muß. Nur dann, wenn der Täter in der sicheren Annahme gehandelt hat, daß das Kind im nächsten Augenblicke nicht nur gefunden, sondern auch gerettet werde, könnte der Tatbestand nach § 431 St.-G. erwogen werden. (D.-G.-Slg. 1714/24; J.-M.-Slg. 360.)

Achtzehntes Hauptstück.

Von dem Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung.
Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung.

§ 152. Wer gegen einen Menschen, zwar nicht in der Absicht, ihn zu töten, aber doch in anderer feindseltiger Absicht auf eine solche Art handelt, daß daraus (§ 134) eine Gesundheitsstörung oder Verunsfähigkeit von mindestens zwanzigtägiger Dauer, eine Geisteszerrüttung oder eine schwere Verletzung desselben erfolgte, macht sich des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig.

Siehe §§ 335, 411 St.-G. und § 46 Wehrgesetz (C 38). Über körperliche Beschädigung verfassungsmäßiger Faktoren s. § 8 Schutzgesetz (C 33).

(Zu § 152.) (1) Die strafbaren Tatbestände der Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung sind einerseits im § 152, andererseits im § 153 St.-G. definiert. In den §§ 154—157 sind nicht Tatbestände besonderer, von diesen Verbrechen sich unterscheidender strafbarer Handlungen definiert, sondern nur die Strafsätze festgesetzt, welche bei den in den §§ 152 und 153 definierten Verbrechen gelten.

Die in den §§ 155, 156 St.-G. aufgezählten Umstände sind keine Tatbestandselemente, die im Vereine mit den übrigen, im § 152 oder im § 153 St.-G. angeführten Merkmalen den Tatbestand besonderer, voneinander und von den Verbrechen nach § 152 und 153 St.-G. verschiedener Verbrechen erschöpfen würde. Es handelt sich bei diesen nur um im Gesetze namentlich angeführte erschwerende Umstände, welche die für die Verbrechen nach §§ 152 und 153 St.-G. bestimmten besonderen Strafsätze begründen. (D.-G.-Eig. 2475/26.)

(2) Mit dem Worte „Gesundheitsstörung“ wird auch schon der Zustand eines das normale Befinden merklich störenden Unbehagens, eine Störung im Gleichgewichte des regelmäßigen körperlichen Befindens bezeichnet. Diesem Begriffe entspricht auch die Störung der Wirksamkeit eines einzelnen körperlichen Organes (z. B. die Verabsetzung der Hörsfähigkeit). (Wien, Eig. 2686/1.)

(3) Unter „Verurf“ in den §§ 152, 155 a St.-G. ist der dem einzelnen menschlichen Individuum nach seiner Situation innerhalb der menschlichen Gesellschaft zufallende Bereich des menschlichen Wirkens zu verstehen. Von einem als Ziel des Berufes vorzuzwe-

henden Erwerbe ist abzuweichen. Auch der Schulbesuch, der dem Knaben obliegt, ist Beruf. (Wien, Eig. 3050/3.)

(4) Verunsfähig ist derjenige, welcher nicht alle bei seiner Beschäftigungsart vorkommenden wesentlichen Arbeiten verrichten kann. (D.-G.-Eig. 1538/21; Wien, Eig. 1561/92.)

(5) Nach dem Wortlaute des § 152 St.-G. kann kein Zweifel obwalten, daß das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung, ganz abgesehen von der Dauer der Gesundheitsstörung oder Verunsfähigkeit, auch dann vorliegt, wenn die Verletzung mit Rücksicht auf die Erheblichkeit des dem Körper zugefügten Nachtheiles und der herbeigeführten wichtigen, wenn auch nur ganz kurz dauernden Gesundheitsstörung von rein ärztlichem Standpunkte als eine an sich schwere erscheint. (Wien, Eig. 404/81.)

(6) Böser Vorfaß nach § 152 St.-G. ist der sog. dolus indirectus; er setzt nicht voraus, daß der Täter voraussehen konnte, daß seine Handlung jenes Übel zur Folge haben werde, welches daraus wirklich entstanden ist; der Täter verantwortet daher alle Folgen, die aus seiner Tat als der Ursache des eingetretenen Erfolges entstanden sind, u. zw. auch dann, wenn er sie nicht voraussehen konnte. (D.-G.-Eig. 1424/23, 2763/27, 3054/28.)

(7) Zum Tatbestande des Verbrechens der schweren Körperbeschädigung wird im allgemeinen (abgesehen vom Falle des § 155a) ebenso wie beim Totschlag bloß feindselige Absicht, d. i. aggressive Absicht gegen Körper oder Gesundheit mit Ausschluß der Tötungsabsicht gefordert. Es kann dies sowohl dolus directus, die Absicht, eine schwere Beschädigung nach § 152 herbeizuführen, als auch dolus indirectus, bloße feindselige Absicht, sein. (D.-G.-Eig. 2988/27.)

(8) Mit den Worten: „aber doch in anderer feindseltiger Absicht“ ist der indirekte böse Vorfaß nach § 1 St.-G. gemeint u. zw. nach der Natur der Sache der Vorfaß, einen feindseligen Angriff gegen den Körper oder die Gesundheit des Angefallenen zu unternehmen, wobei Tötungsabsicht ausgeschlossen ist. Die Feststellung, ob der Täter in feindseltiger Absicht gehandelt hat und die Beurteilung, ob die Art der Handlung für diese Absicht spricht, sind als tatsächliche Feststellungen dem Erkenntnisgerichte vorbehalten. Die Feststellung, daß der Täter vorfäglich einen Schlag geführt hat, enthält noch nicht die Feststellung, er habe in feindseltiger Absicht gehandelt. (D.-G.-Eig. 2763/27, 3054/28.)

(9) Zum Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung nach §§ 152 und ff. St.-G. wird, den Fall des § 155 a St.-G. ausgenommen, in subjektiver Richtung nicht die Absicht gefordert, daß eine körperliche Beschädigung herbeigeführt werde; die Absicht, jemanden zu mißhandeln, genügt. Wer in feindseltiger Absicht einen Angriff auf den Körper eines anderen unternimmt, ist nicht nur

für äußerliche Verletzungen, sondern auch für die durch den Schrecken hervorgerufenen Folgen verantwortlich. (D.-G.-Erg. 820/22; Wien, Erg. 4335/16, 4550/18.)

(10) Zum Tatbestande des § 152 St.-G. reicht *dolus indirectus* zwar zu. Dieser bezieht sich jedoch nur auf den Erfolg der Tat, indem der Täter für alle aus seiner Tat hervorgegangenen, wenn auch von ihm nicht gewollten oder nicht vorhergesehenen Folgen haftet. Allein die Hauptabsicht muß doch auf einen tätlichen Angriff gegen den *Opponenten*, auf tätliche Mißhandlung des Gegners gerichtet sein. Feindselige psychische Einwirkungen, die demjenigen, gegen den sie gerichtet sind, in Folge seelischer Aufregung eine vorüberdauernde Gesundheitsförderung zuziehen, erschöpfen den Tatbestand des § 152 St.-G. nicht. (Wien, Erg. 3719/10.)

(11) Der Grundsatz des § 134, 2. Satz, St.-G. gilt auch für den Bereich des § 152 und ff. St.-G. Im *ursächlichen Zusammenhang* mit dem Erfolge steht jede seiner Bedingungen. Zur Zurechnung des strafbaren Erfolges wird nicht gefordert, daß der Erfolg ausschließlich aus der Handlung oder Unterlassung des Täters eintrete; es genügt, wenn er von den mehreren Bedingungen des strafbaren Erfolges auch nur eine hervorgerufen hat. (D.-G.-Erg. 2083/25.)

(12) Der Urheber einer schweren Körperverletzung haftet für alle aus seiner Handlung sich ergebenden Folgen, insbesondere auch für die die Handlung begleitenden zufälligen Umstände und die zufällig hinzugekommenen Zwischenursachen. (Wien, Erg. 69/75, 337/81, 457/82, 2060/97.) Das Verhalten des Verletzten, durch das die Wundung verschlechtert wurde, unterbricht den kausalen Zusammenhang nur, wenn es von der Absicht geleitet ist, den vom Täter herbeigeführten Zustand zu verschlimmern. (D.-G.-Erg. 2522/26, 1274/23.)

(13) Irrtum im Objekt des Angriffes ist rechtlich irrelevant (D.-G.-Erg. 3289/28.)

(14) Die §§ 152 und 155 a St.-G. setzen die Identität der Person, gegen welche dolos gehandelt wurde, mit jener, deren Beschädigung erfolgte, bzw. wider den Willen des Täters ausblieb, voraus. Bei der Abirung der Handlung des Täters (*aberratio ictus vel delicti*) richtet sich Wille und Tat gegen zwei verschiedene Personen. Wenn an Stelle desjenigen, dem eine körperliche Verletzung von der Qualität des § 152 St.-G. zuzufügen beabsichtigt war, infolge Abirrens der Ausführungshandlung ein anderer Mensch körperlich schwer verletzt wurde, ist in Ansehung des ersteren Versuch des Verbrechenes der schweren körperlichen Beschädigung, in Ansehung des letzteren aber Übertretung des § 335 St.-G. dem Täter zuzurechnen. (Wien, Erg. 3681/10, 35/74.)

§ 153. Dieses Verbrechen macht sich auch derjenige schuldig, der seine leiblichen Eltern; oder wer einen öffentlichen Beamten, einen Geistlichen, einen Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Berufes

(15) *Mißhandlungen*, die mit einer schweren körperlichen Beschädigung verbunden sind, können dem Begriffe der nach §§ 413—421 St.-G. zu beurteilenden Überschreitung des Rüchtigungsrechtes nicht unterstellt werden. Diese Vorschriften sind eine streng auszulegende Ausnahme von den Bestimmungen der §§ 411 und 412 St.-G., keineswegs von jenen der §§ 152 bis 157 St.-G. Das Recht zu strafen, schließt begrifflich den Verbrechenstatbestand aus. Ist objektiv der Tatbestand einer schweren körperlichen Beschädigung gegeben, ist die Tat, wenn feindselige Absicht erwiesen wurde, nach §§ 152—157 St.-G. zu beurteilen, bei *culpa* kommt § 335 St.-G. in Betracht. (D.-G.-Erg. 1447/24; J.-M.-Erg. 304; Wien, Erg. 885/86, 1277/87, 1430/91, 1775/94.)

(16) Die Kosten des Transportes eines Kranken zum Arzte gehören zu den Heilungskosten, wenn ein solcher Transport in den Umständen des Falles seine Begründung findet. (D.-G.-Erg. 2057/25.)

(17) Versuch einer auf *dolus indirectus* beruhenden schweren körperlichen Beschädigung nach § 152 St.-G. ist ausgeschlossen. (Wien, Erg. 3759/10.)

(18) Versuch des Verbrechenes der schweren körperlichen Beschädigung ist ausgeschlossen, wenn der Täter bei seinem Handeln auf Erfolge des § 152 St.-G. nicht abzielte (§ 155 a St.-G.), sondern nur in feindseliger Absicht vorging. (Wien, Erg. 1961/96 u. a.)

(Zu § 153 St.-G.) (1) „Leibliche Eltern“ im Sinne des § 153 St.-G. sind auch die außerehelichen Eltern des Täters (Wien, Erg. 3676/10.)

(2) Der Sohn, der die vorläufige Verletzung des leiblichen Vaters durch einen anderen angestiftet oder sich sonst daran auf eine im § 5 St.-G. bezeichnete Art beteiligt, ist hiefür nach § 153 St.-G. verantwortlich. (Wien, Erg. 3390/11; 2082/97.)

(3) Zu den *öffentlichen Beamten* gemäß § 153 St.-G. können nicht alle im § 68 St.-G. genannten Personen, sondern nur jene gezählt werden, bei denen die Voraussetzungen des § 101, Abs. 2, St.-G. zutreffen. Darunter fällt auch ein Mitglied der Gemeindevertretung, welches Regierungsangelegenheiten besorgt, worunter die Gesamtheit aller Einrichtungen des öffentlichen Rechtes zu verstehen ist, mit denen öffentliche, d. i. Angelegenheiten geregelt werden, die die ganze Öffentlichkeit oder einen bestimmten Kreis von Staatsbürgern unmittelbar berühren. Die Verwirklichung dieses Zweckes kann nicht nur durch Organe des Staates, sondern

begriffen sind, oder wegen derselben vorzüglich an ihrem Körper beschädigt, wenn auch die Beschädigung nicht die im § 152 vorausgesetzte Beschaffenheit hat.

Zum Begriffe „öffentlicher Beamter“ siehe die Bemerkungen bei §§ 68, 81 und 101, Abf. 2, St.-G.

Vgl. § 312, 313, 303 St.-G.

Siehe auch § 8 des Gesetzes vom 19. März 1923, Slg. Nr. 50, zum Schutze der Republik (C 33) und § 6 des Gesetzes vom 3. Juli 1924, Slg. Nr. 178 (C 8), über das Bestechungswesen und gegen die Verletzung des Amtsgeheimnisses.

auch durch Organe der Selbstverwaltungskörper erfolgen, die einen Bestandteil des Staatsganzen und des Staatsorganismus bilden. (D.-G.-Slg. 1207/23; Wien, Slg. 515/83 u. a.)

(4) Als Beamte im Sinne des § 153 St.-G. sind anzusehen: die an Staatsgymnasien angestellten Lehrer (Wien, Slg. 1321/94); Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen (Wien, Slg. 3751/10); Mitglieder des Lehrkörpers einer mittleren landwirtschaftlichen Schule (Wien, Slg. 2396/99); Volksschullehrer (Wien, Slg. 2583/1); Gefangenenaufseher (D.-G.-Slg. 917/22; Wien, Slg. 4388/17); die von der autonomen Landesbehörde bestellten Aufseher in Zwangsarbeitsanstalten (Wien, Slg. 1760/94); Bahnmeister einer Staatseisenbahn (Wien, Slg. 3076/5), ebenso Bahnwächter (Wien, Slg. 2103/97, 4047/13, 4181/14); Stationsdiener und Weichenwächter (Wien, Slg. 2103/97); Straßeneinwäumer (Wien, Slg. 749/85); Nachtwächter (Wien, Slg. 2303/99); Beamte der Abgabenbehörden, die das Kartenspiel kontrollieren (D.-G.-Slg. 2889/27).

(5) Staatsangestellte, deren dienstliche Tätigkeit ausschließlich in der Ausübung ihres Handwerkes besteht (Eisenbahnchloffer, Wagenmeister), stehen nicht unter dem Schutze des § 153 St.-G., sondern nur unter jenem des § 68 St.-G. (Wien, Slg. 4047/13); ebenso Beamte, die im Dienste mit dem Täter eine Privatangelegenheit ordnen (D.-G.-Slg. 200/20).

(6) Ein von einer Privatperson bestelltes beedetes Fortsichtungsorgan (Weger) oder ein Hirtwächter genießt nicht den Schutze des § 153 St.-G., ist aber obrigkeitliche Person im Sinne des § 68 St.-G. (D.-G.-Slg. 1177/23, 2349/26; Wien, Slg. 2585/1, 3129/5.)

(7) Wurde ein Gemeindevorsteher (in Währen) von einer Partei zu Ausgleichsverhandlungen in Ehrenbeleidigungen angerufen, ist seine Tätigkeit vom Standpunkte der Ortspolizei als Berufsausübung anzusehen. (D.-G.-Slg. 1878/25.)

(8) Die Mitwirkung bei einer die Gemeindefürsorge betreffenden freiwilligen Verteilung ist eine dienstliche Verrichtung des Gemeindevorstehers (§ 153 St.-G.), auch wenn sie außerhalb des

Exprenkels der Gemeinde erfolgte, der er vorsteht. (D.-G.-Slg. 943/22; J.-M.-Slg. 214.)

(9) Der Schutze des öffentlichen Beamten nach § 153 St.-G. setzt voraus, daß der Angriff auf seine körperliche Integrität zwischen dem formalen Beginne und Ende der Amtshandlung erfolge; eine aus dem Rahmen der Amtshandlung heraustretende oder folge, wenn auch nicht formal unterbrechende Tätigkeit steht nicht mehr unter dem Schutze des § 153 St.-G. (D.-G.-Slg. 25/19; J.-M.-Slg. 13.)

(10) Die Erfüllung des Berufes als Zeuge beginnt zwar nicht schon mit der Zustellung der gerichtlichen Vorladung, oder durch die bloße beim Verletzten erfolgte Meldung als Tatzeuge, so doch mit dem Zeitpunkte, in dem der Zeuge der gerichtlichen Vorladung Folge leistend, um vor Gericht Zeugnis abzulegen, sich auf den Weg zu Gericht begibt. (D.-G.-Slg. 3149/28; Wien, Slg. 4170/14.)

(11) Das Verbrechen nach § 153 St.-G. begehrt auch, wer den Zeugen vorzüglich leicht am Körper in einem Zeitpunkte beschädigt, in dem dessen Tätigkeit noch nicht begonnen hat oder schon beendet war, wenn nur die Beschädigung eben wegen dieser Verrichtung erfolgte; belanglos ist, ob inzwischen ein längerer oder kürzerer Zeitraum verstrichen ist. (D.-G.-Slg. 944/22, 1611/24, 3149/28.)

(12) Vom Standpunkte des § 153 St.-G. ist es irrelevant, ob der Angriff wegen einer eben vorgenommenen oder wegen einer schon früher durchgeführten Dienstverrichtung erfolgte. (D.-G.-Slg. 2889/27.)

(13) Die Strafbestimmung des § 153 St.-G. kehrt sich auch wider den öffentlichen Beamten, der einen Berufsgeoffenen während der gemeinsamen Dienstverrichtung körperlich verletzt. (Wien, Slg. 2178/98.)

(14) § 153 St.-G. schützt die autoritative Stellung bestimmter Personen, der Eltern gegenüber den Kindern, diese unbedingt, der übrigen dort genannten Personen unter den dort normierten Voraussetzungen. Das Verbrechen kann nur von Personen begangen werden, auf die sich die amtliche oder dienstliche Verrichtung bezieht, allenfalls von denjenigen, die der Verrichtung als Zuschauer oder Zuhörer u. dgl. beizuhören, denen gegenüber der Beamte bei der Amtsverrichtung in seiner amtlichen Eigenschaft erscheint und seine von ihnen zu wahrende Autorität auch geltend machen kann. Das Verbrechen begehrt derjenige nicht, der in gleichzeitiger Ausübung seiner Pflichten eine in demselben Raume antretende Person am Körper verletzt, außer es wäre ein Vorgesetzter und befände sich eben wegen dieses Überordnungsverhältnisses dem Täter gegenüber in Ausübung des Dienstes. (D.-G.-Slg. 1979/25.)

(Subjektive Seite.) (15) Dem Merkmale der Vorsätzlichkeit entspricht die feindselige Absicht des Täters. (Wien, Slg. 189/79, 2454/00, 3689/10.) Eine weitergehende Absicht, insbesondere die Absicht, eine mit sichtbaren Merkmalen und Folgen verbundene Beschädigung herbeizuführen, wird nicht gefordert. (D.-G.-Slg. 147/20.)

(16) Zum Tatbestande des Verbrechens nach § 153 St.-G. genügt jeder Vorfall, der auf die Verletzung der körperlichen Unversehrtheit gerichtet ist (dolus indirectus), insbesondere auch Mißhandlungsvorfall. (D.-G.-Slg. 2348/26, 3224/28, 3253/28; J.-M.-Slg. 598; Wien, Slg. 4335/16.)

(17) Dolus indirectus genügt zum Tatbestande des vollendeten, nicht auch des versuchten Verbrechens nach § 153 St.-G. (D.-G.-Slg. 2348/26, 2349/26, 3253/28.)

(18) § 153 St.-G. erfordert weder eine Verletzung in dem im § 411 St.-G. angeführten Ausmaße, noch die Absicht, am Körper zu verletzen; es genügt Mißhandlungsabsicht. § 153 legt nicht das Gewicht auf den objektiven Charakter der Beschädigung, sondern auf das Verhältnis der angefallenen Person zum Täter oder die Beziehung der Tat zu einer bestimmten öffentlichen Funktion. (D.-G.-Slg. 798/22, 1710/24, 1897/25, 2613/27, 2893/27, 3395/29, 3397/29; Wien, Slg. 826/85, 1530/92.)

(19) Der Tatbestand des Verbrechens nach § 153 St.-G. erfordert nicht einmal die objektiven Merkmale einer leichten Körperbeschädigung, d. i. sichtbare Merkmale und Folgen, es muß aber eine Verletzung am Körper vorliegen. Darunter versteht das Gesetz eine Verwundung, eine Verletzung der körperlichen Unversehrtheit (Inregrität, nicht der körperlichen Unantastbarkeit) und das Zufügen eines Nachtheiles an der leiblichen oder geistigen Gesundheit, wobei insbesondere auf die Wirkungen eines solchen Nachtheiles auf die Berufsausübung des Beschädigten Bedacht zu nehmen ist. (D.-G.-Slg. 2613/27, 2893/27.)

(20) Der Unterschied zwischen § 152 und § 153 St.-G. ist nicht in der Verschiedenheit der Absicht, sondern darin zu erblicken, daß § 152 St.-G. das Gewicht auf den objektiven Charakter der Beschädigung legt, während § 153 St.-G. das Verhältnis des Beschädigten zum Täter, bezw. die Beziehung der Tat zu einer bestimmten öffentlichen Funktion des Beschädigten in den Vordergrund stellt. Schwere körperliche Beschädigung nach § 153 St.-G., nicht bloß tätliche Verletzung im Sinne des § 312 St.-G. liegt daher vor, wenn einem öffentlichen Beamten in Ausübung seines Berufes eine Beschädigung am Körper zugefügt wird. (D.-G.-Slg. 1897/25.)

(21) Weist die Tat die Merkmale des vollendeten Verbrechens nach § 153 St.-G. und des versuchten Verbrechens nach § 155 a St.-G.

Strafe.

§ 154. Die Strafe des in den §§ 152 und 153 bestimmten Verbrechens ist Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, der aber bei erschwerenden Umständen bis auf fünf Jahre auszudehnen ijt.

Nach § 18, Abs. 4, des Gesetzes vom 11. Juli 1922, Slg. Nr. 241, betreffend die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (C 77 a) ist derjenige, welcher vorsätzlich die Ansteckung einer anderen Person mit einer Geschlechtskrankheit bewirkt, nach §§ 154 bis 156 St.-G. zu bestrafen.

§ 155. Wenn jedoch:

- a) die obgleich an sich leichte Verletzung mit einem solchen Werkzeuge, und auf solche Art unternommen wird, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist, oder auf andere Art die Absicht, einen der in § 152 erwähnten schweren Erfolge herbeizuführen, erwiesen wird, mag es auch nur bei dem Versuche geblieben sein; oder

auf, ist sie als Verbrechen der vollendeten schweren körperlichen Beschädigung nach §§ 153, 155 a St.-G. zu qualifizieren. (D.-G.-Slg. 1639/24.)

(22) Versuch des Verbrechens nach § 153 St.-G. wird gegeben sein, wenn selbst bei erfolgloser Tätigkeit der direkte Vorfall des Täters festgestellt wird, eine leichte Körperbeschädigung zuzufügen. (D.-G.-Slg. 139/20, 147/20.)

(23) Ideales Zusammentreffen des § 153 St.-G. mit der Übertretung nach § 312 St.-G. kann nicht angenommen werden. (D.-G.-Slg. 1858/23.)

(24) Über Konkurrenz mit § 431 St.-G. s. D.-G.-Slg. 147/20.

(Zu § 155 a.) (1) Werkzeug im Sinne des § 155 a St.-G. ist weder die Hand noch die Faust des Täters. (D.-G.-Slg. 1639/24.) Es ist nicht erforderlich, daß das Werkzeug absolut (d. h. bei was immer für einer Handhabung) lebensgefährlich sei. (Wien, Slg. 257/80.)

(2) Zum Tatbestande nach § 155 a St.-G., 1. Fall, wird nicht die absolute Gefährlichkeit des Werkzeuges, sondern nur gefordert, daß die Lebensgefahr gewöhnlich mit dem Werkzeuge nach der Art verbunden sein muß, in der davon im konkreten Falle Gebrauch gemacht wurde. (D.-G.-Slg. 3061/28.)

(3) Der subjektive Tatbestand erfordert die im § 152 vorgesehene feindselige Absicht und das Bewußtsein des Täters, daß das von ihm

benutzte Werkzeug und die Art seines Gebrauches gewöhnlich Lebensgefahr mit sich bringen. Der Täter muß sich der Gefährlichkeit des Werkzeuges und der Art seiner Verwendung bewußt sein. (D.-G.-Eg. 2691/27, 3166/28.)

(4) Die Bestimmung des § 155 a St.-G. läßt keine andere Auslegung als jene zu, daß der Tatbestand des Verbrechens nach § 155 a St.-G. nur dann gegeben ist, wenn die obgleich leichte Beschädigung in dem betreffenden Falle nicht nur mit einem solchen Werkzeug, sondern *z u g l e i c h* auch auf eine solche Art unternommen wurde, womit gemeinlich Lebensgefahr verbunden ist. Die Verletzung mit einem bestimmten Werkzeug muß unter normalen Umständen Lebensgefahr nicht zur Folge haben, es genügt, wenn die Gefahr nur unter besonderen Verhältnissen eintreten konnte. (D.-G.-Eg. 2944/27.)

(5) Im § 155 a St.-G. trifft das Gesetz besondere Anordnungen für den Fall, daß die Zufügung einer schweren Körperbeschädigung im Vorhinein des Täters gelegen war. Es droht hierfür eine höhere Strafe an und unterwirft zugleich den Versuch diesem Strafmaße. Der erste Fall der Unternehmung mit einem solchen Werkzeug und auf eine solche Art, womit gemeinlich Lebensgefahr verbunden ist, stellt nur eine Art des Beweises der Absicht dar, einen der im § 152 St.-G. erwähnten schweren Erfolge herbeizuführen. Die feinerzeitige gesetzliche Beweisregel ist durch den § 258 St.-P.-D. aufgehoben. Die Absicht, schwer zu beschädigen, kann, wie es anknüpfend hieran (zweiter Fall) heißt, auch auf andere Art erwiesen werden. (Wien, Eg. 3873/11, 4388/17.)

(6) Beim Verbrechen der schweren Körperbeschädigung nach dem ersten Satze des § 155 a St.-G. muß die Absicht des Täters, eine der im § 152 St.-G. angeführten schweren Erfolge herbeizuführen, nicht besonders festgestellt werden. Es genügt, wenn sich der Täter der gefährlichen Art und Anwendung des zur Tat ausgewählten Werkzeuges bewußt war. Dieser Auslegung widerspricht auch der Wortlaut des 2. Satzes des § 155 a St.-G. nicht; denn mit den Worten: „oder auf andere Art . . . erwiesen wird“, soll nur an den Fall angeknüpft werden, in dem das Gesetz diese Absicht durch die im § 155, lit. a, 1. Satz St.-G. besonders angeführten Umstände als erfüllt ansieht. (D.-G.-Eg. 53/19; Wien, Eg. 1781/94, 2703/2.)

(7) Um die Strafbestimmung des § 155 a St.-G. anzuwenden zu können, muß die Absicht des Täters, einen der im § 152 St.-G. bezeichneten schweren Erfolge herbeizuführen, auch dann besonders festgestellt werden, wenn die Verletzungen mit einem solchen Werkzeuge und auf eine solche Art unternommen wurden, womit gemeinlich Lebensgefahr verbunden ist. (D.-G.-Eg. 3166/28; Wien, Eg. 4196/14.)

- b) aus der Verletzung eine Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit von mindestens dreißigtägiger Dauer erfolgte; oder
- c) die Handlung mit besonderen Qualen für den Verletzten verbunden war; oder

(8) § 155 a St.-G. schafft keinen neuen Fall der schweren körperlichen Beschädigung, er setzt nur eine höhere Strafe als § 154 St.-G. für schwerere Fälle fest. Wurde der beabsichtigte Erfolg nicht erreicht, liegt nur Versuch vor. (Wien, Eg. 4049/13.)

(9) War die Absicht auf die Zufügung eines der im § 152 St.-G. erwähnten schweren Erfolge gerichtet, so liegt im Falle der Erreichung des gewollten Erfolges das vollbrachte, sonst aber stets das versuchte, nach dem Schlusse des § 155 St.-G. straffbare Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung vor, gleichviel, ob eine leichte oder aber überhaupt keine Verletzung erfolgt ist. Der erste Fall des § 155, lit. a, St.-G. stellt sich nur als Fall des indirekten Beweises der Absicht, schwer zu beschädigen, dar. (Wien, Eg. 4034/13.)

(10) Versuch der schweren körperlichen Beschädigung nach § 155 a St.-G. ist möglich. Das Verbrechen der versuchten schweren körperlichen Beschädigung nach § 152 und § 155 a setzt nicht unter allen Umständen voraus, daß zumindest eine leichte Beschädigung zugefügt wurde. Handlungen im Sinne des zweiten Satzes des § 155 a sind strafbar, auch wenn der Angriff in der dort bezeichneten Art nicht einmal zu einer leichten Körperverletzung des Angegriffenen geführt hat, doch ist in einem solchen Falle nur auf Versuch nach §§ 8, 152, 155 a zu erkennen. (D.-G.-Eg. 1052/22, 1639/24, 3715/29, J.-M.-Eg. 236; Wien, Eg. 3545/09.)

(11) Das Gesetz erklärt die mit der Absicht, einen der im § 152 St.-G. bezeichneten schweren Erfolge herbeizuführen, zugefügte, wenn auch nur leichte Verletzung als das vollendete Verbrechen. Versuch des im § 155, lit. a, St.-G. bezeichneten Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung ist dann anzunehmen, wenn der in der Absicht, einen der im § 152 St.-G. erwähnten schweren Erfolge herbeizuführen, unternommene Angriff nicht einmal eine leichte Verletzung des Angegriffenen nach sich gezogen hat. (D.-G.-Eg. 1052/22, 1639/24, 37/5, 3715/29; Wien, Eg. 3545/9.)

(12) Wenn die schwere körperliche Beschädigung mit den Folgen des § 155 (§ 156) durch die Tätigkeit eines von mehreren, von der gleichen Absicht geleiteten Angreifern entstanden ist, ist die *S t r a f e* allen nach § 155 (§ 156) St.-G. auszumessen. (D.-G.-Eg. 1091/23.)

(Zu § 155 b-c.) (1) § 155 St.-G. faßt nur Fälle von größerer Gefährlichkeit ins Auge. Diese besteht entweder lediglich im subjektiven Tatbestande oder teilweise in der Ausführung der Tat und

- d) der Angriff in verabredeter Verbindung mit anderen, oder tödtlicher Weise geschehen, und daraus eine der im § 152 erwähnten Folgen entstanden ist; oder
- e) die schwere Verletzung lebensgefährlich wurde;
- so ist auf schweren und verschärften Kerker (§ 19) zwischen einem und fünf Jahren zu erkennen.

Mit Rote des Justizministeriums an den Obersten Gerichtshof vom 4. März 1856, Z. 3642, wurde die Bestimmung des § 155, lit. a, St.-G. dahin erläutert, daß ihr gemäß derjenige, welcher gegen einen anderen zwar nicht in der Absicht, ihn zu töten, aber doch in der eingestanden oder nach den Bestimmungen des § 1 St.-G. aus seiner Handlungsweise, wie z. B. aus dem Umstande, daß er die Handlung mit einem solchen Werkzeuge und auf solche Art unternommen hat, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist, zu folgender Absicht handelt, einen der im § 152 St.-G. erwähnten schweren Erfolge herbeizuführen, auch dann, wenn hieraus kein Erfolg von der im § 152 St.-G. vorausgesetzten Beschaffenheit, sondern nur eine leichte oder selbst gar keine wirkliche körperliche Beschädigung entstand, sobald die übrigen Erfordernisse des Verurtheiltes (§ 8 St.-G.) eintreten, des verurtheilten Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig zu erkennen sei.

teilweise in der Schwere des Erfolges oder lediglich in der Beschaffenheit der eingetretenen Folgen. Im ersten Falle wird auf die Beschaffenheit der Folgen kein Gewicht gelegt, die Intenität des spezifischen Dolus reicht zur Begründung der Strenge des Gehehes aus. Im zweiten Falle, wo doch eine der Folgen des § 152 St.-G. vorausgesetzt wird, besteht die Gefährlichkeit in der Tüde des Angriffes oder in der Verabredung zwischen den mehreren Angeifern. Im dritten Falle, wo weder die Absicht noch die Ausführungsweise eine spezifische ist, kommt es einzig und allein auf den objektiven Tatbestand an; eine jene des § 156 St.-G. zwar nicht erreichende, aber jene des § 152 St.-G. übertreffende Schwere des Erfolges wird erfordert. (Wien, Slg. 3498/8.)

(2) Der schwere Charakter des Verbrechens nach § 155 b St.-G. bildet ein objektives, nicht ein subjektives Erfordernis des Tatbestandes. Subjektiv wird nicht gefordert, daß der Täter die Folgen, die aus seiner Handlungsweise entstanden sind oder leicht entstehen konnten, vorausgesehen hat oder voraussehen konnte. (D.-G.-Slg. 1414/23.)

(3) Beim Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung nach §§ 152, 155 b, d St.-G. genügt Mißhandlungsabsicht auf Seite des Täters und des Mitschuldigen. Der Anführer einer Mißhand-

§ 156. Hat aber das Verbrechen

- a) für den Beschädigten den Verlust oder eine bleibende Schwächung der Sprache, des Gesichtes oder Gehöres, den Verlust der Zeugungsfähigkeit, eines Auges, Armes, oder einer Hand, oder eine andere auffallende Verunstaltung; oder

lung hat ebenso wie der Mißhandelnbe die aus der Mißhandlung entstandenen schweren Folgen nach §§ 152, 155 b, d St.-G. auch dann zu verantworten, wenn diese Folgen zum Teil in der Gegenwehr des Mißhandelnben ihren Grund hatten. (Wien, Slg. 4550/18.)

(4) Im § 155, lit. d, St.-G. wird Mittäterschaft mehrerer Personen, die vor dem Angriffe verabredet wurde, vorausgesetzt; jeder Mittäter haftet für den Erfolg der gemeinsamen Aktion, auch wenn sie von ihm nicht insbesondere beabsichtigt wurde, oder nicht aus seiner unmittelbaren Handanlegung hervorgegangen ist. (§§ 5, 152 St.-G.) (Wien, Slg. 1257/89, 1603/92, 1856/95 u. a.)

(5) „Verabredete Verbindung mit anderen“ liegt schon beim Zusammenwirken bloß zweier verabredeter Täter vor; daß jeder derselben an den Angegriffenen Hand anlegt, wird nicht erfordert; auch wer der Verabredung gemäß nur zur eventuellen Unterstützung des Angreifers bewaffnet am Tatorte erscheint, ist Täter und nicht bloß Mitschuldiger. (Wien, Slg. 3753/10, 1082/94, 2146/97.)

(6) Wenn festgestellt ist, daß sich mehrere Täter zu einer Mißhandlung vorher verabredet haben, kommt § 155 d St.-G., nicht § 157 St.-G. in Betracht; jeder der Täter ist ohne Rücksicht darauf, ob sich feststellen läßt, welche Verletzung jeder einzelne von ihnen zugefügt hat, für den ganzen Erfolg des Angriffes, bei dem er mitgewirkt hat, verantwortlich. (D.-G.-Slg. 1742/24; Wien, Slg. 3699/10, 3791/11.)

(7) Zum Tatbestand des Verbrechens nach §§ 152, 155 b St.-G., begangen von zwei oder mehreren Tätern, wird vorausgesehene Verabredung nicht erfordert, da sonst die Qualifikation der Tat nach § 155, lit. d, St.-G. gegeben wäre. (D.-G.-Slg. 3107/28.)

(Zu § 156.) (1) Siehe E. 1 bei § 152 St.-G.

(2) Zur Anwendung des § 156 St.-G. wird nicht gefordert, daß der Täter die schwere Folge beabsichtigt hat oder doch voraussehen konnte; das im § 335 St.-G. vorausgesetzte Maß an Einsicht genügt. (Wien, Slg. 1001/86.)

(3) Der Tatbestand nach §§ 152, 156 a St.-G. ist gegeben, wenn der Täter ein Bierglas unmittelbar nach einer der tausenden Personen in der Absicht, sie zu treffen, wirft, das Glas ein Person

- b) immerwährendes Siechtum, eine unheilbare Krankheit oder eine Geisteszerrüttung ohne Wahrscheinlichkeit der Wiederherstellung; oder
- c) eine immerwährende Berufsunfähigkeit des Verletzten nach sich gezogen, so ist die Strafe des schweren Kerkers zwischen fünf und zehn Jahren auszumessen.

§ 157. Wenn bei einer zwischen mehreren Leuten entstandenen Schlägerei, oder bei einer gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Mißhandlung jemand an seinem Körper schwer beschädigt wurde (§ 152), so ist jeder, welcher ihm eine solche Beschädigung zugefügt hat, nach Maßgabe der vorstehenden §§ 154—156 zu behandeln.

tatsächlich am Kopfe trifft und eine solche Verletzung des Auges bewirkt, daß es operativ entfernt werden muß. (D.-G.-Eg. 3922/30.)

(4) Für die Qualifikation nach § 156 b St.-G. genügt die Unwahrscheinlichkeit der Genesung des Verletzten. (D.-G.-Eg. 2475/26.)

(Zu § 157.) (1) Die Strafnorm des § 157 St.-G. ist subsidiär. Sie kommt in jenen Fällen zur Anwendung, in denen mehrere Täter ohne vorhergehendes Einverständnis und überhaupt ohne jegliche gegenseitige Willensbeeinflussung jemanden mißhandeln und für diesen hieraus eine schwere körperliche Beschädigung hervorruft, ohne daß sich erweisen ließe, wer sie ihm zugefügt hat. (Wien, Ekg. 8699/10.) Wurde Verabredung mehrerer Täter hinsichtlich der Mißhandlung festgestellt, kommt § 155, lit. d, St.-G. in Betracht. (D.-G.-Eg. 1742/24.)

(2) Zum Tatbestande des § 157, Abs. 2, St.-G. genügt subjektiv, daß die Täter gegen den Angefallenen in (offenbar) feindseliger Absicht gehandelt haben; die Absicht, ihn zu verletzen, wird nicht gefordert. Auch in diesem Falle gilt der Grundsatz des § 134 St.-G. Zufällig ist auch eine solche Zwischenursache, mit der der Täter nicht im Voraus rechnen konnte. (D.-G.-Eg. 2230/26, 3065/28.)

(3) § 157 St.-G. hat nach seinem Wortlaute und der Bezugnahme auf § 152 St.-G. zur Voraussetzung, daß bei der gegen eine oder mehrere Personen unternommenen Mißhandlung jemand eine wirklich schwere körperliche Beschädigung erlitten hat. § 157 kann daher nicht auf Fälle ausgedehnt werden, in denen eine Körperverletzung bloß aus den Gesichtspunkten des § 153 St.-G. oder des § 155, lit. a, St.-G. zum Verbrechen wird. Auch eine an sich leichte Körperverletzung genügt, sofern daraus eine Gesundheitsstörung

Ist aber die schwere körperliche Beschädigung nur durch das Zusammenwirken der Verletzungen oder Mißhandlungen von mehreren erfolgt, oder läßt sich nicht erweisen, wer eine schwere Verletzung zugefügt habe, so sollen alle, welche an den Mißhandelten Hand angelegt haben, ebenfalls des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung schuldig erkannt, und mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre bestraft werden.

Siehe § 143 St.-G.

Berufsunfähigkeit von mindestens zwanzigtägiger Dauer hervorbring. (Wien, Ekg. 652/84, 870/86, 1046/87.)

(4) Der Tatbestand des Verbrechens nach § 157, Abs. 2, St.-G. setzt voraus, daß mehrere Personen an den Mißhandelten entweder gleichzeitig oder ohne längere Unterbrechung Hand angelegt haben. Wenn aber die Mißhandlung ein einziges unteilbares Ganzes bildet, kommt es nicht darauf an, daß sie sich an verschiedenen Orten (Gastlokal, Gang, Raum vor dem Gasthaus) abgespielt hat. (D.-G.-Eg. 2262/26, 2967/27.)

(5) Zum Tatbestande des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung nach § 157 St.-G. wird lediglich gefordert, daß die Handanlegung an den Beschädigten einen Bestandteil der Mißhandlung bildet, die von mehreren Personen verübt wird, ohne daß es notwendig wäre, daß die Handanlegung an den Angefallenen gerade in jenem Augenblicke geschieht, in dem die schwere körperliche Beschädigung erfolgte. (D.-G.-Eg. 716/22, 3385/29; J.-M.-Eg. 621.)

(6) Die Handanlegung muß nicht derart sein, daß sie wahrscheinlich zur Zufügung der festgestellten Verletzung geführt hat oder führen mußte. Wenn aber erwiesen oder nachweisbar ist, daß die Handanlegung nach ihrer Art nicht einmal zur Bewirkung der Verletzung führen konnte, kann der Täter für den Verletzungserfolg nicht verantwortlich gemacht werden. (D.-G.-Eg. 3076/28.)

(7) Wurden bei einer von mehreren Personen unternommenen Mißhandlung (§ 157 St.-G.) dem Verletzten neben einer durch einen bestimmten Täter zugefügten schweren Beschädigung (§ 152 St.-G.) auch noch weitere in ihrer Gesamtheit nur leichte Verletzungen beigebracht, so ist jener, der ihm die schwere Beschädigung zugefügt hat, nur nach §§ 152 (155, 156) St.-G. straffällig, wogegen die übrigen, insofern sie dem Verletzten eine der leichten Verletzungen beigebracht haben, nach § 411 St.-G. zu behandeln sind. (Wien, Ekg. 568/83, 3517/8.)

(8) § 157, Absatz 2, setzt voraus, daß mehrere (wenigstens zwei Leute) eine oder mehrere andere Personen ohne das Bewußtsein

Neunzehntes Hauptstück.

Von dem Zweikampfe.

Zweikampf.

§ 158. Wer jemanden aus was immer für einer Ursache zum Streite mit tödlichen Waffen herausfordert, und wer auf eine solche Herausforderung sich zum Streite stellt, begeht das Verbrechen des Zweikampfes.

gemeinsamer feindseliger Absicht mißhandelt haben, da sonst bewußte Taterkchaft vorliegen würde und jeder Täter nach den allgemeinen Grundfätzen der §§ 134, 140, 152—156 St.-G. für den gesamten Erfolg, und wenn der Angriff im Vorhinein verabredet war, nach § 155 d St.-G. verantwortlich wären. Läßt sich feststellen, wer bei einer solchen Mißhandlung die schwere Verletzung zugefügt hat, wird diesem das Verbrechen zugerechnet, die anderen Täter kommen je nach den Umständen als Mitschuldige (§ 5) in Betracht. Läßt sich dies nicht feststellen, ist jedem, der an den Verletzten in feindseliger Absicht Hand angelegt hat, das Verbrechen nach § 157 St.-G. selbst dann zuzurechnen, wenn feststeht, daß die schwere Verletzung von ihm nicht herrührt. (D.-G.-Erg. 2967/27, 3107/28.)

(9) Von der im zweiten Absätze angedrohten Strafe ist auch jener Beteiligte nicht befreit, bezüglich dessen feststeht, daß durch seine Handanlegung die schwere Verletzung nicht zugefügt wurde. (Wien, Erg. 568/83, 2245/98.)

(10) Die allgemeinen Grundfätze des § 5 St.-G. über Mittäterkchaft und Mitschuld werden durch die Bestimmungen des § 157 St.-G. nicht berührt. (D.-G.-Erg. 3107/28; Wien, Erg. 3659/9.)

(Zu § 158.) (1) Der Begriff „Waffe“ im § 158 St.-G. ist durch das Beiwort „tödlich“ auf Waffen im eigentlichen Sinne des Wortes eingeschränkt. Als solche sind aber jene Waffen zu erachten, welche zur Zufügung von tödlichen Verletzungen bestimmt, zu diesem Zwecke technisch erzeugt und hiezu auch geeignet sind. Keineswegs bezeichnet das Beiwort „tödlich“ nur solche Waffen, deren bestimmungsgemäße Anwendung regelmäßig tödbringend ist. Schutzmaßregeln stehen der Anwendung der Gefehesstelle nur dann entgegen, wenn sie die Ernstlichkeit des Kampfes und damit Wollen und Bewußtsein der Gefährdung des Gegners ausschließen. (Wien, Erg. 3049/5.)

(2) Tödlichkeit der Waffe liegt nicht nur dann vor, wenn die Waffe bei entsprechender Anwendung geeignet ist, unmittelbar eine tödliche Verletzung zuzufügen, sondern auch, wenn die Möglichkeit eines solchen Erfolges durch die persönliche Beschaffenheit des Ver-

Strafe.

§ 159. Dieses Verbrechen soll, wenn keine Verwundung stattgefunden hat, mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre gestrast werden.

§ 160. Ist im Zweikampfe eine Verwundung geschehen, so ist die Strafe Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Wenn jedoch der Zweikampf eine der im § 156 bezeichneten Folgen nach sich gezogen hat, so ist derselbe mit je nachdem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

§ 161. Ist aus dem Zweikampfe der Tod eines der Streitenden erfolgt, so soll der Todschläger mit zehn- bis

zweizehn Jahren, zufällige Umstände der Tatverübung oder zufällige, durch die Handlung veranlaßte Zwischenursachen geschaffen werden kann. (Wien, Erg. 4455/17.)

(3) Zum Tatbestande des Verbrechens nach § 158 St.-G. wird nicht unbedingt gefordert, daß bei der Herausforderung zum Streite ausdrücklich von tödlichen Waffen gesprochen werde, da sich die Herausforderung in Ehrenangelegenheiten in der Regel auf das Fordern von Satisfaktion beschränkt, ohne daß von den näheren Bedingungen des Zweikampfes und der Wahl der Waffen überhaupt die Rede wäre. Die bloße Möglichkeit, auch nach der Herausforderung dem Streite durch gütliches Beilegen vorzubeugen, ist nicht geeignet, die Annahme einer Herausforderung im Sinne des § 158 St.-G. auszuschließen. (D.-G.-Erg. 2425/26; Wien, Erg. 2154/9.)

(4) Das Gesetz behandelt im § 158 St.-G. zwei Delikttsfälle: Subjekt des einen ist der Herausforderer, Subjekt des anderen der Herausgeforderte; nur hinsichtlich des letzteren wird das Delikttsmerkmal gefordert, daß er sich zum Streite stellte. Nach § 158 St.-G. ist die Herausforderung an sich Verbrechen, auch wenn sie der Herausgeforderte nicht annimmt; nur bei tätiger Reue wird zufolge des § 165, lit. a, St.-G. der Herausforderer straffrei. (Wien, Erg. 2704/2, 1482/91.)

(5) Der Herausgeforderte vollendet das Verbrechen erst durch die Stellung zum Streite. Unterblieb diese gegen seinen Willen, so kann nur Versuch des Verbrechens wider ihn begründet sein. (Wien, Erg. 1482/91.)

(6) Die Ausdrücke „Streit“ und „Kampf“ werden in den gesetzlichen Bestimmungen über den Zweikampf synonym gebraucht. (Wien, Erg. 1482/91.)

zwanzigjährigem, schwerem Kerker gestraft werden.

§ 162. In jedem Falle ist der Herausforderer auf längere Zeit zu verurteilen, als er verurteilt worden sein würde, wenn er der Herausgeforderte gewesen wäre.

Strafe der Teilnehmer.

§ 163. Wer zur Herausforderung oder zur wirklichen Stellung des einen oder anderen Teiles auf dem Kampfplatze aufgereizt, oder in anderer Art absichtlich beigetragen, oder demjenigen, der die Herausforderung abzuwehren suchte, Verachtung gedroht oder beigeigt hat, ist mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; wenn aber sein Einfluß besonders wichtig gewesen, und eine Verwundung oder gar der Tod erfolgt ist, von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 164. Diejenigen, die sich als Beistände oder sogenannte Sekundanten für einen der Streitenden zum Kampfe gestellt haben, sollen mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und nach der Größe ihres Einflusses und des erfolgten Übels auch bis auf fünf Jahre bestraft werden.

Strafloswerden des Zweikampfes.

§ 165. Die Strafbarkeit wegen dieses Verbrechens hat zu entfallen:

- a) für den Herausforderer, wenn er sich nicht zum Streite stellt;
- b) für diesen sowohl, als für den Herausgeforderten, wenn sie sich zwar zum Streite gestellt haben, aber von dem Kampfe vor dessen Beginne freiwillig abgestanden sind;

(Zu § 164.) (1) Auch der dem Zweikampfe zugezogene Arzt kann sich der strafbaren Teilnahme am Zweikampfe verantwortlich machen. (Wien, Sgl. 4455/17.)

(Zu § 165.) (1) Auf die Begünstigung des § 165, lit. a, St.-G. hat der Herausforderer nur dann Anspruch, wenn er es freiwillig aufgab, sich zum Streite zu stellen. (Wien, Sgl. 1482/91.)

- c) für alle übrigen Mitschuldigen, wenn sie sich für das freiwillige Abstehen von dem Kampfe mit tätigen Eifer bestrebt haben, und derselbe wirklich unterblieben ist.

Zwanzigstes Hauptstück.

Von der Brandlegung.

Brandlegung.

§ 166. Das Verbrechen der Brandlegung begeht derjenige, der eine Handlung unternimmt, aus welcher nach seinem Anschläge an fremdem Eigentume eine Feuerbrunst entstehen soll, wenigstens das Feuer nicht ausgebrochen ist oder keinen Schaden verursacht hat.

Siehe §§ 434—459 St.-G.

(Zu § 166.) (1) Die Vernichtung fremden Eigentums durch Feuer bildet nur dann das Verbrechen der Brandlegung, wenn es sich um die Vernichtung von fremdem Eigentum in größerem Umfange und von bedeutendem Werte handelt, sonst liegt böshafte Sachbeschädigung vor (§§ 85 a, 468 St.-G.). (D.-G.-Sgl. 1924/25, 3169/28.)

(2) Zum Begriffe der Brandlegung nach § 166 St.-G. wird nicht gefordert, daß die Gefahr der Weiterverbreitung des Feuers gerade von dem vom Täter in Brand gesteckten Object ausgeht, wenn nur das Feuer an und für sich den Charakter einer „Feuerbrunst“ annehmen konnte. (D.-G.-Sgl. 188/20.)

(3) Unter „Feuerbrunst“ wird ein ungezügelter Brand von größerer Ausdehnung verstanden. Daß fremdes Eigentum vom Feuer wirklich ergriffen wurde, wird zur Deliktvollendung nicht gefordert. (Wien, Sgl. 2653/1, 3899/11.)

(4) Für das Verbrechen der Brandlegung reicht dolus indirectus nicht aus. War das Herbeiführen einer Feuerbrunst nicht „geradezu bedacht und beschloffen“, so kann Sachbeschädigung nach § 85 St.-G. zuzurechnen sein. (Wien, Sgl. 2653/1.)

(5) Des Verbrechens der Brandlegung kann sich auch der Mit-eigentümer schuldig machen, wenn er hiedurch beabsichtigt hat, die Versicherungssumme von der Feuerversicherungsgesellschaft zu erlangen; es liegt Konkurrenz der Verbrechen nach §§ 166 und 197 St.-G. vor. (D.-G.-Sgl. 1722/24.)

(6) § 166 St.-G. macht als unmittelbaren Täter nicht ausschließlich nur jenen verantwortlich, der unmittelbar das Feuer anzündet und so den letzten Anstoß zum Ausbruche der Feuerbrunst gibt, sondern einen jeden, der eine Handlung unternimmt, aus welcher

Strafe.

§ 167. Die Strafe ist nach folgendem Unterschied auszumessen:

- a) Wenn das Feuer ausgebrochen und dadurch ein Mensch, da es von dem Brandleger vorhergesehen werden konnte, getötet wird; oder wenn der Brand durch besondere auf Verheerungen gerichtete Zusammenrottung bewirkt worden, ist die Strafe der Tod;
- b) wenn der Täter mehr als einmal, sei es an dem nämlichen oder an verschiedenen Gegenständen, Brand gelegt, und das Feuer auch nur einmal wirklich ausgebrochen ist; oder
- c) wenn das Feuer ausgebrochen, und ein für den Verunglückten erheblicher Schaden entstanden ist, wie auch;

nach seinem Anschläge an fremdem Eigentum eine Feuersbrunst entstehen soll. Stellt sich die Brandlegung im konkreten Falle als kollektive Tätigkeit (Mittel im Lohnkämpfe streitender Arbeiter) dar, sind alle, die an der Tat selbst mitgewirkt haben, in gleichem Maße verantwortlich. (D.-G.-Eg. 3449/29.)

(7) Wenn ein Fremder auf Anstiftung, daher mit Einwilligung des Eigentümers, dessen Liegenschaft anzündet, begeht er zwar nicht das Verbrechen nach § 166 St.-G., wohl aber kann der Tatbestand des Verbrechens nach § 170 St.-G. gegeben sein. (D.-G.-Eg. 2293/26.)

(Zu § 167, lit. a.) (1) Nach dem Sprachgebrauche ist das Feuer als „ausgebrochen“ anzusehen, wenn es vom Zündstoffe auf das in Brand zu setzende Objekt übergang, und sei es auch ohne Flamme und ohne Beschädigung, letzteres ergriff. (Wien, Slg. 1104/87.)

(2) (Zu lit. b.) Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche kann man nur bei wiederholter Brandlegung, nicht bei ununterbrochener Fortsetzung der Brandlegungsakte sagen, der Täter habe mehr als einmal Brand gelegt. Bloß deshalb, weil eine Brandlegung in Teilkassen fortgesetzt wurde, ist sie nicht nach § 167 b St.-G. zu behandeln. (Wien, Slg. 1104/87.)

(3) (Zu lit. c.) Der Umfang des Begriffes „erheblich“ ist ein anderer als jener des Begriffes „empfindlich“. Beide Begriffe decken sich nicht und sind nicht gleichwertig; denn ein erheblicher Schaden wird für den Beschädigten zugleich empfindlich sein, dagegen braucht ein Schaden, der für den Verunglückten empfindlich ist, für ihn nicht zugleich erheblich sein, weil die Empfindlichkeit des Schadens

- d) wenn der Täter die Brandlegung mehr als einmal, jedoch jedesmal ohne Erfolg unternommen hat, soll er lebenslang mit schwerem Kerker bestraft werden;
- e) wenn das Feuer ausgebrochen, jedoch mit keinem der bisher angeführten Umstände begleitet ist, soll auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren erkannt werden;

auch ohne beträchtliche Vermögensverminderung gedacht werden kann. (Wien, Slg. 863/85.)

(4) Das Gesetz normiert als objektive Bedingung der höheren Strafbarkeit ausschließlich, daß aus dem Feuer ein für den Verunglückten erheblicher Schaden entstanden ist; ob der Beschädigte den Schaden selbst und dauernd trägt, oder ob er ihm aus dem Grunde der Versicherung von einem Dritten ersetzt wird, ist gleichgültig. (D.-G.-Eg. 3058/28.)

(5) Vom Standpunkte des § 167 c St.-G. ist der Schaden maßgebend, der durch den Brand aus der Handlung des Täters erwachsen ist, nicht aber der Schaden, der dem Beschädigten bis zum Zeitpunkte der Hauptverhandlung noch nicht ersetzt wurde. (D.-G.-Eg. 3449/29.)

(6) (Zu lit. d.) § 167 d bezieht sich nicht auf den Fall unmittelbar (in continenti) fortgesetzter Erneuerung der Brandlegungsakte (sofortiges Wiederanzünden des erloschenen Zündstoffes oder Anzündens eines Objektes an mehreren Orten), sondern setzt nur für die ein- oder mehrmalige Wiederholung der Brandlegung — im Gegensatz zur Fortsetzung des Verbrechens — mit Rücksicht auf die in den wiederholten Brandlegungsakten hervortretende Beharrlichkeit der bösen Absicht eine strengere Strafe fest. (Wien, Slg. 1104/8.)

(7) Im § 166 St.-G. erklärt das Gesetz schon ein gewisses Versuchsstadium der Brandlegung als das vollendete Verbrechen; aus § 167 St.-G. ergibt sich, daß, während andere Strafbestimmungen dieser Gesetzesstelle den wirklichen Ausbruch des Feuers voraussetzen, in den lit. d, f, g derselben für dieses Versuchsstadium besondere Vorkehrung getroffen ist. Daß fremdes Eigentum vom Feuer wirklich ergriffen worden sei, wird zur Deliktvollendung nicht gefordert. (Wien, Slg. 1146/88.)

(8) (Zu lit. e.) Die Brandlegung unterliegt dem Straffahre nach § 167, lit. e, St.-G., wenn das an einem der Verbreitung günstigen Orte angelegte Feuer, obgleich ohne Schaden, wirklich ausgebrochen ist. (Wien, Slg. 895/81.)

(9) § 167, lit. e, St.-G. setzt voraus, daß durch die Feuersbrunst zwar kein erheblicher Schaden, wie im Absatze e (richtig c) voraus-

- f) wenn das Feuer zwar nicht ausgebrochen, aber zur Nachtzeit oder an einem solchen Orte, wo es bei dem Ausbrechen sich leicht hätte verbreiten können, oder unter solchen Umständen, wobei zugleich menschliches Leben augenscheinlicher Gefahr ausgesetzt war, angelegt worden, soll der Täter mit schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren bestraft werden;
- g) ist die Tat bei Tag und ohne besondere Gefährlichkeit unternommen worden, und das gelegte Feuer, ohne auszubrechen, erloschen, oder wenn ausgebrochen, ohne Schaden gelöscht worden, so hat der Täter schwere Kerkerstrafe zwischen einem und fünf Jahren verwirkt.

Straflosigkeit eines gelegten Brandes wegen tätiger Reue.

§ 168. Wenn bei einem gelegten Brande der Täter selbst aus Reue und noch zur rechten Zeit sich so verwendet hat, daß aller Schade verhütet worden ist, so soll er mit aller Strafe verschont werden.

Von der Strafbarkeit desjenigen, der seine eigene Sache in Brand steckt.

§ 169. Wer durch die, aus was immer für einer bösen Absicht unternommene Ansteckung seines Eigentums, auch fremdes Eigentum der Feuersgefahr aussetzt, wird

gefeht wird, wohl aber ein Schaden überhaupt entstanden ist. (Wien, Slg. 114/76.)

(10) (Zu lit. f.) Für die Frage, ob ein Brand zur Nachtzeit gelegt wurde, wird maßgebend sein, ob der Zeitpunkt der Tat nach den astronomischen, geographischen und ethnographischen Begriffen von Licht und Finsternis, Sonnenaufgang und -Untergang, von Arbeitszeit und Nachtruhe der oder jener Zeit zuzurechnen ist. (Wien, Slg. 244/80.)

(11) (Zu lit. g.) Im § 167, lit. g, St.-G. wird vorausgesetzt, daß die Beschädigung, die mit dem Ergreifenwerden des fremden Eigentums durch Feuer immer verbunden ist, so unbedeutend ausfällt, daß eine wirkliche Vermögensbenachteiligung als Schade im zivilrechtlichen Sinne daraus nicht erfolgte. (D.-G.-Slg. 3169/28; Wien, Slg. 114/76.)

ebenfalls der Brandlegung schuldig und nach der in den § 167 bestimmten Ausmessung zu bestrafen sein.

§ 170. Wer sein Eigentum in Brand steckt, ohne daß dabei fremdes Eigentum Gefahr läuft, von dem Feuer ergriffen zu werden, ist zwar nicht der Brandlegung, wohl aber des Betruges schuldig, insofern er dadurch Rechte eines Dritten zu verkürzen oder jemanden Verdacht zuzuziehen sucht.

(Zu § 169.) (1) Auf geringfügige bewegliche Habe einer anderen Person, die sich in dem in Brand gesteckten Objekte befinden haben mag, ist das Deliktmerkmal der Gefährdung fremden Eigentums, wie es § 169 St.-G. aufstellt, nicht auszudehnen. Unter fremdem Eigentum, das der Feuersgefahr ausgesetzt ist, werden nur solche Objekte verstanden, die auch an und für sich den Gegenstand einer "Feuersbrunst", d. i. eines ungezügelten Brandes von größerer Ausdehnung, bilden können. (Wien, Slg. 3899/11.)

(2) Für den Tatbestand der Urheberchaft des im § 169 St.-G. normierten Verbrechens ist es vollkommen gleichgültig, ob jemand die Inbrandsteking seines Eigentums selbst oder durch Vermittlung eines Fremden bewirkt. In dem einen Falle ist er Täter, in dem anderen Mittäter. (Wien, Slg. 832/85, 2382/99.)

(3) Der Miteigentümer eines Gebäudes kann durch dessen Anzünden sich sowohl des Verbrechens nach § 166 St.-G., als auch jenes nach § 169 St.-G. schuldig machen. (D.-G.-Slg. 3804/30.)

(4) Zum Tatbestande des Verbrechens nach § 169 St.-G. wird in subjektiver Beziehung das Bewußtsein des Täters gefordert, daß er durch Anstecken seines Eigentums, aus welchem Vorworte immer, auch fremdes Eigentum der Feuersgefahr aussetzt. (D.-G.-Slg. 2090/25, 3804/30.)

(5) Insofern ein Strafmaß des § 167 St.-G. wirkliches Ausbrechen des Feuers voraussetzt, findet er bei der mittelbaren Brandlegung (§ 169 St.-G.) Anwendung, auch wenn das Feuer, ohne fremdes Eigentum zu ergreifen, nur an Vermögensobjekten des Täters ausbrach. (Wien, Slg. 1475/91.)

(Zu § 170.) (1) § 170 St.-G. beschreibt ein selbständiges Delikt, das sich vom Betrugsbegriffe nur die Absicht zu haben zugeeignet hat, von den übrigen Erfordernissen des § 197 St.-G. dagegen absieht und schon mit der Inbrandsteking der versicherten Sache vollbracht ist, ohne daß hiezu die wirkliche Irreführung eines anderen, noch die Vornahme weiterer Schritte zur Erreichung der Schädigungsabsicht notwendig wäre. Es genügt, wenn der Täter die eigene Sache (z. B. ein Automobil) in Brand steckt, um die Rechte dritter Personen

**Einundzwanzigstes Hauptstück.
Von dem Diebstahl und der Veruntreuung.
Diebstahl.**

§ 171. Wer um seines Vorteiles willen eine fremde bewegliche Sache aus eines andern Besitz, ohne dessen Einwilligung entzieht, begeht einen Diebstahl.

(Zu § 171.) a) Siehe § 460 und 306 St.-G.

(3. B. der Versicherungsgesellschaft auf Auszahlung der Prämie) zu verkürzen. Mittäterschaft bezw. Mitschuld dritter Personen ist möglich. (D.-G.-G.-Bl. 2293/26, 3216/28, 3220/28; Wien, G. 128/76, 359/81, 795/85.)

(2) Der Vorfall des Täters muß alle vom Gesetze für die Abgrenzung des Verbrechensbegriffes angeführten Komponenten umfassen. (D.-G.-G.-Bl. 3047/28.)

(3) Das Verbrechen nach § 170 St.-G. kann seiner Natur nach nur der Eigentümer begehen, der seine eigene bewegliche oder unbewegliche Sache anzündet. Dazu wird aber nicht erfordert, daß er alles, was den objektiven Tatbestand bildet, selbst ausführt, insbesondere, daß er eigenhändig den Brand stiftet. Wenn sich zwei Mit-eigentümer einer versicherten Liegenschaft zu deren Vernichtung durch Feuer zwecks Erlangung der Versicherungssumme entschließen kann nicht behauptet werden, daß der Verbrechenstatbestand nur dann gegeben ist, wenn sie beide eigenhändig brandlegen. Wenn mehrere Personen in bösem Vorfall handeln, ist ihre Tätigkeit als eine solche von Mittätern oder Mitschuldigen nach § 5 St.-G. zu beurteilen. (D.-G.-G.-Bl. 2293/26.)

(4) Das Verbrechen ist schon mit dem Anzünden des eigenen Eigentums vollendet, d. i. wenn das Feuer daran zum Ausbruch kommt. Ein weiteres Handeln, damit bei einer dritten Person ein Irrtum über die Ursache des Feuers und die Ausdehnung des Schadens erweckt werde, ist ebensowenig erforderlich, als die Realisierung des Schadens durch Anstreben des unberechtigten Erlases. Es kommt ferner nicht darauf an, ob der Eigentümer selbst oder mit seinem Wissen und Willen eine andere Person das Feuer gelegt hat, ob ein Schaden faktisch entstanden ist oder ob sich der Täter einen Gewinn oder einen anderen Vermögensvorteil zu verschaffen versucht hat. Es genügt, wenn er in der Absicht gehandelt hat, die Rechte einer dritten Person zu schädigen. (D.-G.-G.-Bl. 2916/27.)

(5) Ideales Zusammentreffen der Verbrechen nach §§ 169 und 170 St.-G. ist nicht möglich, dagegen Zusammentreffen der Verbrechen nach §§ 8, 197, 200 St.-G. und § 166 St.-G. (D.-G.-G.-Bl. 3804/30; 1722/24; vgl. auch Wien, G. 2057/97.)

b) Bezüglich der Sparkassabücher bestimmt das Gesetz vom 14. April 1920, G. Nr. 302, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse der Sparkassen (C 61) im § 10 folgendes:

Die Bücher oder Einlageblätter, welche die Sparkassen über Einlagen ausstellen, lauten zwar auf einen bestimmten, vom Einleger angegebenen Namen, haben aber den Charakter von Inhaberpapieren, so daß jeder, der ein solches Buch vorlegt, auch ohne Identitätsnachweis als ordentlicher Besitzer angesehen wird und ihm der verlangte Betrag auszuführen ist, sofern der Auszahlung nicht ein Amortisationsverfahren bezüglich des Sparkassabuches (Einlageblattes) oder ein gerichtliches Verbot entgegensteht oder die Einlage nicht auf eine nach den Statuten zulässige Art gebunden ist.

c) Auf die Anfrage, ob die Entwendung von *Verzähzettel* in als Diebstahl anzusehen sei, erteilte das *H.-R.-D.* vom 15. Mai 1840, *J.-G.-G.-Bl.* Nr. 437, und die *Gubernial-Ed.* vom 3. Juni 1840, *J.* 8947, nachstehende Bezeichnung: Wird ein Verzähzettel oder etwas ähnliches entwendet, um ein fremdes Eigentum dadurch in seinen Besitz zu erlangen und sich zuzueignen, so kann eine solche Handlung allerdings als Diebstahl, wenn die Absicht erreicht worden ist, oder als Versuch, wenn sie nicht erreicht wurde, betrachtet werden, insofern der entwendete Zettel von der Art ist, daß die Sache dem *Aberbringer* derselben ausgefolgt werden muß. Nach Umständen kann schon die Entwendung eines solchen Zettels als *Diebstahl* angesehen werden, obgleich die Sache mittels desselben noch nicht in Empfang genommen und selbst deren Erhebung noch nicht versucht worden ist. Hat jemand aber einen Zettel auf andere, allenfalls auch erlaubte Art oder zufällig in Besitz erhalten, und wird davon unrechtmäßiger Gebrauch gemacht, so kann diese Tat, nach Verschiedenheit der Umstände, sich zum *Betrug* oder zur *Veruntreuung* eignen.

d) Bezüglich der Abgrenzung vom *Forstfrevel* siehe § 60 des *Forstgesetzes* vom 3. Dezember 1852, *R.-G.-Bl.* Nr. 250, unter C 90 und den dort abgedruckten *J.-M.-G.* vom 18. April 1931, *J.* 15923/31. (Antrag auf gerichtliche Bestrafung nur bei Schaden über 30 Ké.)

(Zu § 171; Objekt.) (1) Der Diebstahlbegriff setzt eine Sache voraus, die sich im Eigentum oder Miteigentum einer vom Täter verschiedenen Person befindet; ob sich die entwendete Sache im Zeitpunkte der Tatverübung im Besitze des Eigentümers oder einer anderen, wenn nur vom Täter verschiedenen Person befand, ist für den Diebstahlbegriff unerheblich; der Täter muß subjektiv das Bewußtsein haben, daß es eine fremde Sache ist, die er aus dem Besitze einer dritten Person entzieht. (D.-G.-G.-Bl. 655/21; *J.-M.-G.* 186; D.-G.-G.-Bl. 2337/26; Wien, G. 263/80, 1467/91.)

(2) Sachen, die gleichzeitig im Besitze mehrerer Personen stehen, sind ein geeignetes Diebstahlsobjekt für jede dieser Personen. Denn der Täter entzieht eine solche Sache aus dem Besitze der Mitbesitzer und verwandelt den bisherigen Mitbesitz in seinen ausschließlichen Besitz. (D.-G.-Erg. 2842/27.)

(3) Diebstahlsobjekt ist nur eine bewegliche Sache; das Gesetz macht aber keinen Unterschied, ob das Diebstahlsobjekt schon ohne Zutun des Täters eine bewegliche Sache ist oder dies erst durch den Eingriff des Täters wird (z. B. durch Absonderung von der unbeweglichen Sache, § 295 a. b. G.-B.), wobei der Täter den Zusammenhang mit Grund und Boden oder einer anderen unbeweglichen Sache deshalb unterbricht, um sich die Sache aneignen zu können. (D.-G.-Erg. 3079/23.)

(4) Der elektrische Strom (elektr. Energie) ist keine bewegliche Sache im Sinne des § 171 St.-G. (D.-G.-Erg. 1891/25, 3623/29, 3641/29.)

(5) Die Entziehung der eigenen verpfändeten Sache aus dem Besitze des Pfandgläubigers stellt Diebstahl nicht her. (Wien, Erg. 112/76, 776/85 u. a.)

(6) Dem einzelnen öffentlichen Gesellschafter gegenüber sind die der Gesellschaft gehörigen Gegenstände fremde Sachen, falls der Gesellschaftsvertrag nicht anders bestimmt. (D.-G.-Erg. 1061/22; Wien, Erg. 1544/91.)

(7) Weder die Erben noch der Testamentsvollstrecker sind vor der Einantwortung des Nachlasses im Besitze der Erbschaft; Entwendung einzelner Nachlassgegenstände durch einen Erben oder durch den Testamentsvollstrecker ist Diebstahl. Der Erbe kann sich eines Diebstahls (Veruntreuung) an den Verlassenschaftsachen bezüglich jener Quote schuldig machen, die seinen Erbteil überschreitet; subjektiv muß er sich bewußt sein, daß er mit dem Verlassenschaftsvermögen wie mit dem eigenen Vermögen verfährt. (D.-G.-Erg. 158/20, 1763/24; Wien, Erg. 507/82, 1568/92, 3854/11.)

(8) Einlagebücher von Geldinstituten sind in den Händen eines jeden Inhabers ein Vermögensgegenstand, ihr Wert kommt dem eingeleagten Betrage gleich, insofern der Auszahlung der Einlagen nicht ein Amortisationsverfahren oder ein gerichtliches Verbot entgegensteht oder die Einlage nicht in einer Weise gebunden ist, die durch die Satzungen des Geldinstitutes zugelassen ist. (D.-G.-Erg. 1418/23.)

(9) Wenn die Auszahlung der Einlage an ein Lösungswort gebunden ist, hat die Tradition des Einlagebuches nicht schon an und für sich den Übergang der Forderung, auf die das Einlagebuch lautet, zur Folge. Die Einlage wird nicht gegen bloße Vorlage des Buches ausbezahlt, es ist die Angabe des Lösungswortes, evtl. ein anderer durch die Satzungen des Geldinstitutes bestimmter

Beweis erforderlich. Das an ein Lösungswort gebundene Einlagebuch ist demnach nicht mehr Träger der Forderung der Geldanstalt gegenüber, es ist kein Wertpapier, dessen Wert dem eingeleagten Betrage gleich kommt, sondern ist lediglich eines der Mittel zur Realisierung der Forderung, auf die es lautet. Ein solches Einlagebuch, das seiner Natur nach nicht zum Verfehle bestimmt ist, ist in den Händen eines jeden Inhabers nur ein Legitimationspapier, das an und für sich wertlos und daher kein geeignetes Objekt des Diebstahls ist. (D.-G.-Erg. 2835/27, 3281/28; anders Wien, Erg. 2106/97, 4000/12 u. a.)

(10) Beim Diebstahl eines nicht vinkulierten Sparkassebuches richtet sich der Wert des Gestohlenen nach der Höhe der Einlage im Zeitpunkt des Diebstahles. (D.-G.-Erg. 3078/28.)

(11) Auch Einlagebücher der Kassenkassen können Diebstahlsobjekte sein. War die Absicht des Diebes nicht von vornherein auf einen bestimmten geringeren Wert gerichtet, so ist ihm der Einlagenwert des mit seinem Vortelle willens als Wertobjekt entwendeten Buches (§ 173 St.-G.) selbst dann zuzurechnen, wenn er dessen Beschaffenheit und den Betrag der Einlage im Zeitpunkt der Tatverübung nicht gekannt hat. (Wien, Erg. 1985/96, 2822/3.)

(12) Die von der Staatsverwaltung bei der Banknotenabjempfung zurückbehaltenen Einlageblätter sind kein geeignetes Diebstahlsobjekt. (D.-G.-Erg. 110/20.)

(13) Wild, das sich jemand in sein Jagdgebiet, wo er schußfertig Stellung nahm, aus fremdem Reviere zum Erlegen zutreiben läßt, bleibt eine „fremde“ Sache, deren diebische Entwendung der Jäger und der dolos mitwirkende Treiber als Genossen (§ 174 II a St.-G.) zu verantworten haben. (Wien, Erg. 1073/87.)

(14) Wer im eigenen Jagdgebiete erlegtes, aber im fremden verendetes Wild zu widerrechtlicher Zueignung wegnimmt, begeht Diebstahl. (Wien, Erg. 2596/1.)

(15) Das Wegschaffen des von einem unbekanntem Täter geschossenen und im Walde verendeten Wildes ist Diebstahl, nicht § 201 c St.-G. (D.-G.-Erg. 1717/24.)

(16) Auch Raubwild ist Diebstahlsobjekt; aus dem Rechte, es zu erlegen, kann nicht für jedermann das Recht abgeleitet werden, es sich anzueignen. Dieses Okkupationsrecht steht nur dem Jagdinhaber zu. Nicht das Erlegen, wohl aber das Aneignen von Raubwild in fremdem Revier ist Diebstahl. (D.-G.-Erg. 913/20, 1346/23, 1525/24, 3713/29; J.-M.-Erg. 676; Wien, Erg. 553/83, 1602/92.)

(17) Im Geltungsbereiche des Jagdpatentes vom 28. Feber 1786 sind taugliches Objekt des Wilddiebstahles: Der Dachß (Wien, Erg. 670/84), der Edelmarder (D.-G.-Erg. 1346/23, 3173/29; Wien, Erg. 2458/00, 3881/11), der Fischotter (Wien, Erg. 1844/94) u. a.)

(18) Auch Fischfang in fließenden Gewässern ist nach § 171 St.-G. zu beurteilen, wenn er fremdes Okkupationsrecht verletzt. (Wien, Slg. 2522/00, 2684/2.)

(19) Über den Diebstahl eines Bienenschwarms siehe G. D.-G.-Slg. 1771/24; J.-M.-Slg. 387.

(20) (W e r t.) Diebstahl setzt voraus, daß die entwendete Sache einen, wenn auch geringen Wert hat. (D.-G.-Slg. 773/22.)

(21) Der § 60 Forstgesetz bezeichnet ausdrücklich als Forstfrevler die ohne Zustimmung des Waldeigentümers oder dessen Stellvertreters oder die entgegen den festgesetzten Bedingungen erfolgende Gewinnung von Waldprodukten. Die Abgrenzung gegen Diebstahl wird nur in dem geringen Werte der derart gewonnenen Waldprodukte gefunden werden können. Absolut geringer Wert des entwendeten Objektes gestattet die Anwendung des § 171 St.-G. nicht. (Wien, W.-G., Slg. 3115/5, Slg. 4500/18.)

(22) Die Aneignung von Feld- und Waldfrüchten ist nur dann nicht als Diebstahl zu qualifizieren, wenn es sich um geringfügige Mengen handelt und der Besizer sich diese Früchte oder Produkte nicht zur eigenen Verwertung vorbehalten hat. Dieser Umstand muß dem Täter bekannt sein. (D.-G.-Slg. 549/21, 1176/23, 1327/23, 3142/28; Wien, Slg. 2288/98, 1420/91.)

(23) Die Aneignung von Feldeigentum ist nur dann Feldfrevler, wenn es sich um Nebenprodukte der Feldwirtschaft handelt, auf die es dem Ökonomen nicht ankommt, sodaß er sie selbst überhaupt nicht oder nicht in dem sonst üblichen Maße einbringt oder daß es sich um eine im Verhältnis zur ganzen Ernte so geringe Menge handelt, daß sich die Ernte durch die Wegnahme nicht wesentlich vermindert und dadurch insbesondere Interessen nicht fühlbar berührt werden, derenthalb der Landwirt die betreffende Feldfrucht pflanzt. (J.-M.-Slg. 581; D.-G.-Slg. 3079/28.)

(24) Die Nachlese auf einem fremden Felde verkörpert den Tatbestand des Diebstahles, wenn sich der Grundbesizer vorbehalten hat, die auf seinem Felde nach der Ernte zurückgebliebenen Früchte selbst zu mähen, wenn der Person, die Nachlese gehalten und sich Früchte angeeignet hat, dieser Umstand bekannt war und sie keine Erlaubnis zur Nachlese seitens des Grundbesizers hatte, endlich, wenn es sich nicht um das Sammeln und Aneignen einer ganz geringfügigen Menge gehandelt hat. Unter den Begriff der „Nachlese“ fällt nicht nur das Sammeln der nach der Ernte an der Oberfläche des Bodens gebliebenen Früchte, sondern auch die Gewinnung beim Umgraben (Umhacken) des Bodens (z. B. von Zwiebeln.) (D.-G.-Slg. 3142/28, 3480/29.)

(25) Diebstahl begeht angesichts der entwendeten Menge und des Verkaufswertes, wer sich Harz in einem 200 K übersteigenden Werte beim Sammeln aneignet. (Wien, Slg. 4522/18.)

(26) Wiederholtes Weidenlassen mehrerer (2) Kühe auf einem fremden Ackerfeld ist Diebstahl. (D.-G.-Slg. 3079/28.)

(27) Unbefugtes Einsammeln wild wachsender Erdbeeren begründet keinen Diebstahl. (Wien, Slg. 1851/94.)

(28) Das Abpflücken einiger Rosen in einem fremden Hausgarten ohne gewinnföchtige Absicht, ist nicht als Diebstahl anzusehen. (Wien, Slg. 3887/11.)

(29) (B e s i z.) Unter „Besiz“ im Sinne des § 171 St.-G. versteht man die faktische Herrschaft über eine Sache, d. i. die Möglichkeit der freien Verfügung mit ihr im Sinne der natürlichen Aufzählung der allgemeinen Lebensverhältnisse. Als Besiz wird strafrechtlich die bloße Detention (Gewahrsam) geschüzt. (D.-G.-Slg. 402/21, 1578/24, 2689/27; J.-M.-Slg. 129.)

(30) Besiz ist die Möglichkeit der tatsächlichen Herrschaft über eine bewegliche Sache, verbunden mit dem Willen, diese Herrschaftsmöglichkeit zu erhalten. Besiz liegt nicht mehr vor, wenn zwischen den bisherigen Besizer und die Sache der Wille eines anderen Inhabers getreten ist, sodaß es jenem physisch unmöglich ist, die Herrschaft über die Sache auszuüben. (D.-G.-Slg. 1178/23, 1578/24, 3555/29; Wien, Slg. 213/79, 317/81, 383/81, 1380/90.)

(31) Besiz im strafrechtlichen Sinne ist nach dem Gesetze und der ständigen Rechtsprechung die tatsächliche Verfügungsmöglichkeit über eine bewegliche Sache mit dem Willen, sich diese Möglichkeit zu erhalten. Für den Begriff des Besizes sind daher die Bestimmungen des Privatrechtes nicht maßgebend, es kommt vielmehr nur auf den faktischen Zustand und das tatsächliche Verhältnis, sodann darauf an, ob jemand die Möglichkeit, mit der Sache frei zu schalten und einen Dritten davon auszuschließen und den Willen hat, diese Möglichkeit geltend zu machen. (D.-G.-Slg. 3057/28, 763/22, 2769/27.)

(32) (B e s i z e n t z i e h u n g) ist jede Handlung, durch welche eine Sache aus der Verfügungsgewalt des bisherigen Besizers in den Gewahrsam, die Detention des Täters oder einer dritten Person übergeht. (D.-G.-Slg. 542/21.)

(33) Die Person, aus deren Besiz die Sache entzogen wurde, braucht mit der durch den Diebstahl geschädigten Person nicht identisch zu sein. (D.-G.-Slg. 402/21; J.-M.-Slg. 129.)

(34) (O h n e E i n w i l l i g u n g) Das Deliktsmerkmal „ohne Einwilligung“ bedeutet den Mangel der Einwilligung zur Entziehung überhaupt, nicht aber bloß zur Entziehung ohne Umklebung. Wer zum Bezuge einer Sache, jedoch nur gegen Anmeldeung, be-

rechtigt ist, begeht nicht schon Diebstahl, wenn er die Anmeldung beim Bezuge unterlassen hat. (D.-G.-Eg. 1494/24.)

(35) Wegnahme einer fremden beweglichen Sache zu einer, sei es auch nur kurzzeitigen Verpfändung, ist Diebstahl. (Wien, Eg. 2828/3, 3367/7, 4136/14, 4262/15.)

(36) Dem Erfordernisse diebischer Absicht ist nicht entgegen, wenn jemand durch Wegnahme der Sache nur zu einem *P f a n d e* für die ihm wider den Besitzer zutreffende Forderung oder zu deren Bezahlung gelangen will. (Wien, Eg. 206/79.)

(37) (Absicht.) Der subjektive Tatbestand des Diebstahles erfordert, wie aus den Worten des Gesetzes „um seines Vorteiles willen“ klar hervorgeht, *lucr animus*. Dieser ist auf einen in Geld abschätzbaren Vermögensvorteil zu beziehen. Die gewinnstüchtige Absicht muß schon im Zeitpunkt der Besitzentziehung vorliegen. Dolus superveniens gestaltet diese noch nicht zum Diebstahle. (Wien, *Pl.-G.-Eg.* 2287/98; Wien, Eg. 3152/6, 3650/9; vgl. auch Wien, Eg. 206, 371, 1316, 1580, 2672, 2684, 2711; 3067, 3535.)

(38) Der subjektive Tatbestand erfordert nebst dem Bewußtsein des Täters, daß die Besitzentziehung ohne Einwilligung des bisherigen Besitzers erfolgt, die Wissenschaft, daß hiedurch der betroffenen Person ein in Geld schätzbarer Vermögensnachteil zugefügt wird. (D.-G.-Eg. 2857/27.)

(39) Der Vorteil des Täters im Sinne des § 171 St.-G. besteht in der Möglichkeit und im Willen des Täters, über eine fremde bewegliche Sache wie über die eigene zu verfügen. Diesen Begriff erschöpft jedes eigenmächtige Entziehen von Sachen zum Zwecke von Verfügungen, die sonst nur dem Eigentümer der Sache zustehen. (D.-G.-Eg. 203/20, 1763/24; *J.-M.-Eg.* 28.)

(40) „Vorteil“ im Sinne des § 171 St.-G. ist nicht nur der persönliche materielle Nutzen des Diebes, sondern auch die rechtswidrige und unentgeltliche Aneignung der Verfügungsgewalt über die gestohlene Sache. Es kommt nicht darauf an, wie der Täter oder der Mitschuldige (§ 5 St.-G.) mit der rechtswidrig angeeigneten Sache verfügen und ob sie sich damit bereichern. Verwerten der Sache durch den Dieb ist nicht erforderlich. (D.-G.-Eg. 552/21, 2086/25, 2169/25, 2769/27, 4035/30.)

(41) Den im § 171 St.-G. vorausgesetzten vermögensrechtlichen Vorteil muß die Tat darbieten; er muß nicht notwendig aus der entwendeten Sache unmittelbar selbst abzuleiten sein. (Wien, Eg. 2672/1.)

(42) Das Deliktsmerkmal „um seines Vorteiles willen“ ist nicht schon mit der Absicht gegeben, den Besitzer der Sache durch deren

Wegnahme (Veseitigung) zu reizen und zu ärgern und ihn nur vorübergehend die freie Verfügung über die Sache unmöglichkeit zu machen. (D.-G.-Eg. 2442/26.) Mit diesem Ausbrude erklärt das Gesetz die diebische Absicht als ein Tatbestandsmerkmal, nämlich die Absicht des Täters, die Sache dem Berechtigten dauernd und ohne Entgelt zu dem Zwecke zu entziehen, um über sie so verfügen zu können, wie dies der Eigentümer kraft seines Eigentumsrechtes tun kann. (D.-G.-Eg. 3686/29.)

(43) Zum Begriffe „um seines Vorteiles willen entziehen“ ist der *V o r s a z* des Täters nicht erforderlich, durch die Tat sein Vermögen zu vermehren, sich zu bereichern oder einen anderen Vorteil zu erlangen. (D.-G.-Eg. 203/20, 552/21, 1763/24, 1981/25.)

(44) Der Täter muß zwar um seines Vorteiles willen handeln, es wird aber nicht erfordert, daß er bezweckt, die Sache sich anzueignen und den Vorteil für sich zu behalten; es genügt, wenn er die Sache wegnimmt und einem anderen schenkt, oder sie zugunsten eines Dritten (mit Ausnahme des Bestohlenen) wegnimmt oder einem Diebsgenossen beläßt. (D.-G.-Eg. 2654/27.)

(45) Der Tatbestand des Diebstahles erfordert nicht immer Gewinnsucht, noch auch, daß der Täter oder die Mitschuldigen ihren eigenen Gewinn vor Augen haben. (D.-G.-Eg. 1323/23.)

(46) Gewinnstüchtige Absicht kann mit der Schädigungsabsicht nach § 197 St.-G. nicht identifiziert werden, denn auch nach der Judikatur des D.-G. deckt sich diese Absicht nicht mit der Absicht, einen Vermögensvorteil zu erzielen, mag er auch mittelbar daraus entstehen können. (D.-G.-Eg. 3263/28.)

(47) Einem Diebstahls macht sich auch derjenige schuldig, der eine Sache zum Vorteil eines anderen entwendet. Auch ein aus politischen Beweggründen begangener Diebstahl bleibt ein Vermögensdelikt. (D.-G.-Eg. 745/22, 2180/25.)

(48) Durch nachträgliches Hinzutreten der Zueignungsabsicht (*dolus subsequens*) erlangt die vorausgegangene Wegnahme einer fremden beweglichen Sache nicht das Gepräge des Diebstahls. (Wien, *Pl.-G.*, Eg. 1702/93.)

(49) Das Bewußtsein des Täters, daß ihm gegen den Bestohlenen eine Forderung zusteht und er berechtigt ist, sich die Sache zur Sicherstellung der Forderung bis zu ihrer Bezahlung zu behalten, schließt unter Umständen den bösen Vorsatz (§ 1 St.-G.) aus. (D.-G.-Eg. 3406/29.)

(50) (*S c h a d e n*.) Der durch die Entziehung der Sache entstandene Schaden braucht kein dauernd zu sein. (D.-G.-Eg. 589/21.)

(51) Siehe zum Begriff Schaden auch die *E.* bei § 173 St.-G.

(52) (Mittäterschaft, Mitschuld.) Dieb ist, der den Diebstahl fälschlich ausgeführt hat; dabei macht es keinen Unterschied, ob seine Täterschaft im Zeitpunkte der Verfolgung und Vertretung auch für den Beschädigten schon zweifellos war oder ob nur Anzeichen vorlagen, die auf die Identität des Verfolgten mit dem Diebe hinweisen. (D.-G.-Erg. 3091/28.)

(53) Der Grundsatz, daß Mittäter für den ganzen, aus ihrer gemeinsamen Tätigkeit hervorgegangenen Erfolg strafrechtlich haften, gilt auch für Diebstahl. (D.-G.-Erg. 2637/27; Wien, Erg. 2190/98.)

(54) Mittäterschaft beim Diebstahl erfordert nicht, daß die Tätigkeit der Mittäter von gleicher Art ist; jeder einzelne Mittäter muß nicht die ganze strafbare Tat ausführen oder unmittelbar bei den konkreten Unternehmungen Hilfe leisten; im Gegenteil, Mittäter ist auch derjenige, der zur Vollbringung der Tat teilweise, sei es auch in einer untergeordneten Rolle, beigetragen hat, wenn er nur von demselben Vorsatz wie der zweite Genosse geleitet war. (D.-G.-Erg. 2637/27, 2654/27, 2710/27.)

(55) Für den Tatbestand der Mitschuld am Verbrechen des Diebstahls nach §§ 171 und 173 St.-G. kommt es nicht darauf an, daß der Diebstahl in Wirklichkeit an einer anderen Person begangen worden ist, als es zwischen dem unmittelbaren Täter und dem Anstifter verabredet worden war. (D.-G.-Erg. 2479/26.)

(56) Mitschuld, nicht Mittäterschaft liegt bei einem Beschädigten vor, der den Tätern nach vorausgegangenem Einverständnis beihilflich war, die vom Tator bereits weggeschaffte gestohlene Sache fortzutragen. (D.-G.-Erg. 360/21.)

(57) Im Aufreizen der Menge, sich an einem gegen den Willen des Eigentümers veranstalteten Ausverkaufte tief unter dem Preise zu beteiligen und im persönlichen Leiten des Ausverkaufes kann noch nicht der Tatbestand der Anstiftung zum Diebstahl bzw. der Mitschuld daran erblickt werden. (D.-G.-Erg. 849/22.)

(58) (Versuch.) Der Diebstahl ist vollendet, sobald die Sache aus dem Gewahrsam des bisherigen Inhabers in jenen des Diebes übergeht. Daß die Sache aus den Räumen des bisherigen Inhabers weggebracht, daß sich der Täter die durch den diebischen Akt erlangte Herrschaft über die Sache bereits völlig gesichert habe, wird nicht erfordert. Auch bloßes Verstecken der Sache am Tatorort oder in dessen Nähe kann, insofern es dem bisherigen Inhaber die Möglichkeit, über die Sache zu verfügen, entzieht, Vollenbung des Diebstahls darstellen. (D.-G.-Erg. 763/22, 980/22, 1285/23, 2642/27, 3057/28, 3555/29; J.-M.-Erg. 191; Wien, Erg. 433/82, 1923/95.)

(59) Diebstahlversuch liegt auch dann vor, wenn das Objekt der Tat sich nicht an dem gewöhnlichen Verwahrungsorte, an dem

der diebische Angriff unternommen wurde, sondern im Zeitpunkte des Angriffes zufällig anderswo befand oder zur Verhinderung des Diebstahles an einem anderen Orte geborgen wurde. (Wien, Erg. 1773/94, 3143/5, 3438/8, 3855/11.)

(60) In Fällen, in denen es noch nicht zur Beseitigung der Sache von ihrem bisherigen Standorte gekommen ist, kommt vollendeter Diebstahl nur dann in Betracht, wenn der Täter am Tatorort zugleich eine Vorkehrung getroffen hat, damit dem bisherigen Besitzer die Verfügungsmöglichkeit über die Sache (insbesonders durch Verbergen) entzogen werde. (D.-G.-Erg. 2331/26.)

(61) Einschleichen in einen Hofraum, um nachts in das Haus einzubrechen, Einschleichen in eine Kirche und Verbergen unter dem Altar, um zur Nachtzeit Kirchenggeräte zu entwendend, ist schon Versuch. (Wien, Erg. 1538/92, 4151/14.)

(62) Diebstahlversuch, nicht Vorbereitungshandlung liegt vor, wenn der Täter in diebischer Absicht eine fremde Wohnung betreten hat. Subjektiv genügt der allgemeine böse Vorsatz des Täters, sich anzugewöhnen, was er an Wertfachen in der Wohnung findet und leicht fortzuschaffen kann. (D.-G.-Erg. 1599/24.)

(63) Diebstahlversuch liegt vor, wenn jemand in einem fremden Revier in diebischer Absicht ein Wild sucht, von dem er weiß, daß es sich in einer von einem Unbekannten gelegten Schlinge gefangen hat, auch wenn das Wild inzwischen gefunden und fortgeschafft wurde. (D.-G.-Erg. 1596/24.)

(64) Versuch liegt auch dann vor, wenn der im fremden Revier jagende Wildschütze überhaupt nicht zum Schusse auf Wild kam. (Wien, Erg. 497/87, 3256/6.)

(65) Das Legen von Wildschlingen ist schon Versuch des Diebstahls. Wilddiebstahl ist erst mit dem Ergreifen des Wildes, nicht schon damit vollendet, daß sich das Wild in der Schlinge gefangen hat. (J.-M.-Erg. 29; Wien, Erg. 139/77.)

(66) Diebstahlversuch, nicht Vorbereitungshandlung liegt vor, wenn der Täter ein Geschäft in der Absicht betritt, dort einen Diebstahl auszuführen, wegen Unthätigkeit der Verkäufer die Ausführung des Diebstahles dort aber nicht gelang. (D.-G.-Erg. 1872/25.)

(67) In der widerrechtlichen Aneignung von Waren in einem Geschäftshause ist das Verbrechen des Diebstahles auch dann zu erblicken, wenn ein Angestellter des Geschäftsinhabers dabei mitgewirkt hat. Vollendet ist der Diebstahl mit dem Fortschaffen der Waren aus dem Geschäft. (D.-G.-Erg. 1268/23, 1372/23.)

(68) Auch das bloße Greifen nach einer Sache kann eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung sein. (D.-G.-Erg. 1651/24.)

(69) Die Grenzlinie zwischen strafloser Vorbereitungshandlung und strafbarem Versuche läßt sich in abstracto schwer ziehen, es müssen jeweils die Umstände des konkreten Falles ins Auge gefaßt werden. Es ist keine bloße Vorbereitungshandlung, sondern Diebstahlsversuch, wenn jemand nach Aufgabe eines Telegrammes, durch das er den zu Bestehlenden für die Zeit der Diebstahlsverübung vom Hause weglocken will, rechtzeitig sich dahin begibt, aber von der Ausführung der Tat absehen muß, weil der Adressat zu Hause geblieben ist. (Wien, Slg. 2969/4.)

(70) Wenn die Bestohlene wahrnimmt, daß ihr jemand in die Einkaufstasche greift, sofort die Geldbörse vermißt, sich gleich umdreht und dadurch dem Täter die Geldtasche aus der Hand schlägt, liegt nur Diebstahlsversuch vor. Unentscheidend ist, daß die Bestohlene gleich darauf nicht die faktische Herrschaft über die Geldtasche erlangt hat, weil sie den flüchtenden Täter in der Meinung, er habe die Börse noch bei sich, verfolgt hat. (D.-G.-Slg. 3555/29.)

(71) Der Fabrikarbeiter, der in Absicht widerrechtlicher Zueignung dem Fabriksherrn gehörige Gegenstände in dem an die Fabrik anstößenden Straßengraben unterbringt, damit sie ein ins Einvernehmen gezogener, aber an der Verwirklichung des Planes verhinderteter Genosse dort wegnehme, haftet für Diebstahlsversuch. (Wien, Slg. 2365/99.)

(72) Daß der Dieb von der Vollbringung des Diebstahls in der Beforgnis abliehe, wegen des von ihm durch Aufbrechen der Türschwelle verursachten Geräusches entsetzt zu werden, schließt die Freiwilligkeit seines Rücktrittes nicht aus. (Wien, Slg. 1199/88.)

(73) Die Vorschriften über t ä t i g e K e u e können beim V e r j u c h des Diebstahls nicht angewendet werden. (D.-G.-Slg. 980/21, 3555/29.)

(74) Der widerrechtliche Besitz des Täters endet mit dessen Verurteilung wegen Diebstahles; neuerliche Aneignung derselben Sache, die den Gegenstand des ersten verurteilenden Erkenntnisses gebildet hat, begründet einen neuen Diebstahl. (D.-G.-Slg. 2000/25.)

(75) (A b g r e n z u n g.) Bei Vermögensdelikten, welche die Merkmale verschiedener gesetzlicher Tatbestände aufweisen, entscheidet bezüglich der Qualifikation der Tat jene Tätigkeit des Beschuldigten, aus der die Beschädigung fremden Eigentums unmittelbar entspringt. (D.-G.-Slg. 3846/30.)

(76) Das Kriterium, ob Diebstahl oder V e r u n t r e u n g vorliegt, besteht darin, ob die Sache der a u s s c h l i e ß l i c h e n t a t s ä c h l i c h e n Gewalt des Täters überantwortet wurde. Hatte der Täter diese ausschließliche Gewalt nicht, stand ihm nur ein M i t g e w a h r s a m z u,

liegt D i e b s t a h l vor. (D.-G.-Slg. 411/21, 226/21, 1504/24, 1761/24, 2957/27; Wien, Slg. 358, 661, 1355, 1383, 1763, 3950 u. a.)

(77) Gegenstand des Fundes ist eine verlorene, d. i. eine Sache, die sich an einem dem bisherigen Inhaber (Eigentümer) unbekanntem und unzugänglichen Orte befindet; solange dieses Verhältnis zur Sache noch nicht eingetreten ist und die betreffende Person die Sache jederzeit erreichen kann, ist sie in ihrem Besitz; dieser erlischt nach § 349 a. b. G.-B. erst durch den Verlust der Sache, ohne daß der bisherige Inhaber eine Hoffnung hat, sie wiederzufinden. (D.-G.-Slg. 2906/27, 3291/28.)

(78) Diebliche Anfnahme einer Sache, die dem Eigentümer unbemerkt in Wohnungs- oder Geschäftsräumen oder im Gasthause entglitten ist, begründet Diebstahl. (J.-M.-Slg. 103; Wien, Slg. 942/86, 2775/1.)

(79) Der Reisende, der aus Vergeßlichkeit seine Effekten im Eisenbahncompé zurückläßt, wird dadurch allein ihrer Gewahrsame nicht verlustig. Diebstahl, nicht Fundverheimlichung hat daher zu vertreten, wer sich solche vergessene Sachen aneignet (D.-G.-Slg. 27/19, J.-M.-Slg. 14; Wien, Slg. 985/86), ebenso, wer sich im Wartesaal zurückgelassene, telegraphisch reklamirte Sachen zueignet (Wien, Slg. 2194/98).

(80) Diebstahl begeht auch der Sträfling, der aus dem Gefängnisse in Sträflingskleidern entwichen ist und diese dann wegwirft oder veräußert. (D.-G.-Slg. 1228/23, 2842/27; Wien, Slg. 1834/94.)

(81) Dadurch, daß einzelne Gegenstände während der Beförderung aus dem Waggon herausgefallen sind, hat die Bahn den Gewahrjam über sie nicht verloren, solange sie im Wagnrayon und daher im Machtbereich der Bahn geblieben sind. Diebstahl, nicht Fundverheimlichung liegt vor, wenn sich der Täter die Sachen innerhalb des dem Beschädigten gehörigen, eingefriedeten Bereiches (Wagnrayon) aneignet. (D.-G.-Slg. 380/21, 430/21; vgl. bezüglich der aus dem Zuge herausgeworfenen und in einem Graben versteckten Sachen D.-G.-Slg. 3513/28.)

(82) Der Handlungsgehilfe, der sich fremde, von Kunden im Laden vergessene Sachen aneignet, begeht ebenso Diebstahl wie derjenige Handlungsgehilfe, der sich den Erlös für die im Laden verkauften Waren aneignet. (D.-G.-Slg. 411/21; Wien, Slg. 2222/98.)

(83) Das Gestatten des Anprobierens von Waren im Geschäftsolale ist kein „Anvertrauen“. (Wien, Slg. 661/84.)

(84) Widerrechtliche Zueignung vom Hochwasser fortgeschwemmten Holzes, nach dem der Eigentümer, der in der Ausübung seiner Verfügungsgewalt nur eine Zeit gehemmt war, sofort Nachforschung

pflog, ist keine Hundverhehlung, sondern Diebstahl. (Wien, Slg. 3598/9.)

(85) Diebstahl liegt vor: wenn sich jemand die Geldeinlage eines von ihm zur Ablieferung an einen Dritten übernommenen verschlossenen Brieftwerts widerrechtlich zweigelt (Wien, Slg. 1425/91); wenn der Bedienstete, der beauftragt ist, einen ihm vom Dienstgeber eingehändigten verschlossenen Brief zur Post aufzugeben, diesen öffnet und dessen Werteinlage sich zweigelt (Wien, Slg. 2296/98); wenn ein Dienstbote einen im Auftrage der Herrschaft bei Fremden abgeholtten Gegenstand sich zweigelt (Wien, Slg. 729/85); wenn ein Magazineur für eigene Rechnung seinem Herrn gehörige Waren aus dem Magazine verkauft (Wien, Slg. 1123/88), ebenso wenn jemand in Aneignungsabsicht die Banknote samt dem darauf herausgegebenen Kleingeld, die er früher dem Verkäufer als Zahlung auf den Kaut gelegt hat, wieder an sich nimmt. (D.-G.-Slg. 3057/28.)

(86) Spolieren von Briefen durch einen Postbediensteten ist nicht Diebstahl, noch Amtsveruntreuung, sondern Mißbrauch der Amtsgewalt. (D.-G.-Slg. 306/20, 3029/27.)

(87) Diebstahl begeht auch der Geschäftsdiener, der sich Briefmarken, die ihm zur Verwendung in Geschäfte übergeben wurden, aneignet (Wien, Slg. 3950/12); ebenso der Dienstmacht, der einen Teil der Kohlenladung, die er im Auftrage seines Dienstherrn an einen Dritten abliefern soll, zwecks widerrechtlicher Zweignung im Wagen zurückbehält, aber vom gutgläubigen Dritten sich die Übergabe der ganzen Ladung bestätigen läßt (Wien, Slg. 2319/99).

(88) Unberechtigte Aneignung von Bestandteilen der militärischen Ausrüstung und Ausrüstung zur Zeit des Umsturzes ist Diebstahl. (D.-G.-Slg. 134/20, 880/22.)

(89) Diebstahl, nicht Veruntreuung liegt vor, wenn sich der Arbeitnehmer beim Austritte aus der Arbeit widerrechtlich die Arbeitsleistung behält. (D.-G.-Slg. 1105/23.)

(90) Widerrechtliche Zweignung einer bereits früher aus dem Besitze des Eigentümers entzogenen fremden Sache kann einen an deren Eigentümer begangenen Betrug begründen. (Wien, Slg. 3650/9, 3644/9, 3366/7.)

(91) Aneignung der vom Diebe bei der Verfolgung weggenommenen Sachen ist Diebstahlsteilnehmung, evtl. § 201 c St.-G. (D.-G.-Slg. 1326/23, 1471/24.)

(92) Ideale Konkurrenz zwischen den Verbrechen nach § 171 und § 101 St.-G. ist nicht möglich (D.-G.-Slg. 1216/20), wohl aber mit § 214 St.-G. (D.-G.-Slg. 377/21.)

(93) Über Zusammentreffen mit §§ 83, 85 St.-G. siehe D.-G.-Slg. 211/20).

Umstände, wodurch der Diebstahl zum Verbrechen wird:

§ 172. Der Diebstahl wird zu einem Verbrechen, entweder aus dem Betrage, oder aus der Beschaffenheit der Tat, oder aus der Eigenschaft der entzogenen Sache, oder aus der Eigenschaft des Täters.

a) der höhere Betrag;

§ 173. Der Betrag macht den Diebstahl zum Verbrechen, wenn derselbe oder der Wert desjenigen, was gestohlen worden, mehr als zweitausend Kr. ausmacht. Dabei macht es keinen Unterschied, ob dieser Betrag oder Wert aus einem oder mehreren, gleichzeitigen oder wiederholten Un-

(Zu § 173.) (1) Der für die Verbrechenqualifikation maßgebende Wert ist ein objektives Tatbestandsmerkmal. (Wien, Slg. 4136/14.) Der Wert ist nicht nach dem Vorteile des Diebes, sondern nach der den Eigentümer der Sache durch deren Verlust treffenden Vermögensverminderung zu berechnen. (Wien, Slg. 851/85, 3657/9.)

(2) Der Grundsatz des § 173, 2. Satz, St.-G. gilt für alle Vermögensdelikte, welche mehrere auch an verschiedenen Orten begangene verbrecherische Angriffe zu einem Verbrechen zusammenfassen. (D.-G.-Slg. 3053/28.)

(3) Der Schaden des Bestohlenen besteht in seinem Vermögensverluste, d. i. in dem Betrage, um den sich sein Vermögen vermindert hat; dieser läßt sich in der Regel durch jene Summe bestimmen, die der Bestohlene auslegen müßte, um sich einen Ersatzgegenstand gleichen Wertes zu beschaffen. Mit allgemeiner Gültigkeit läßt sich dieser Wert nur in solchen Zahlungsmitteln (Wertmessern) ausdrücken, welche diese Funktion tatsächlich innehaben und versehen. (D.-G.-Slg. 137/19; J.-M.-Slg. 11; D.-G.-Slg. 2217/25.)

(4) Beim Diebstahle von Kaufmannswaren ist ihr Verkaufspreis (Marktpreis) zu Grunde zu legen. (Wien, Slg. 194/79, 1123/88.)

(5) Für die Höhe des Schadens aus Eigentumsdelikten sind nicht ausschließlich die amtlich bestimmten Preise, sondern auch die konkreten wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse des Beschädigten maßgebend. (D.-G.-Slg. 137/20; vgl. dazu auch D.-G.-Slg. 18/19; J.-M.-Slg. 11.)

(6) Auf Verbrechenqualifikation kann nicht erkannt werden, wenn der Vorsatz des Täters nur auf die Entwendung eines niedrigeren Betrages gerichtet war und er den Diebstahl nicht begangen hätte, wenn ihm der höhere Wert der entwendeten Sache bekannt gewesen wäre. (D.-G.-Slg. 4013/30.) Ist die bei der Entwendung

griffen hervorgehe, ob er einem oder mehreren Eigentümern entwendet, ob der Diebstahl an einem oder an verschiedenen Gegenständen vollbracht worden ist. Der Wert aber ist nicht nach dem Vortheile des Diebes, sondern nach dem Schaden des Bestohlenen zu berechnen.

Der Betrag von 2000 K^z (ursprünglich 25 Gulden, dann 200 K) wurde durch die Strafnovelle 1929 (C 11 e) normiert.

eines Sparkassenbuches obwaltende Absicht und die Tat selbst auf Aneignung eines Teiles der Einlage beschränkt geblieben, so ist nur dieser Teil bei Berechnung des Wertes der gestohlenen Sache zu berücksichtigen. (Wien, Slg. 371/81; D.-G.-Slg. 1418/23.) Unkenntnis des tatsächlichen Wertes der Sache befreit nicht von der Verantwortung für die verbrecherische Qualifikation. (D.-G.-Slg. 97/20.)

(7) Wenn die entwendete Sache einen Wert von genau 200 K^z hatte, liegt die Qualifikation des Verbrechens nach § 173 St.-G. nicht vor. (D.-G.-Slg. 857/22.)

(8) Unter die Bestimmungen der §§ 174 II, 175 II und 176 II St.-G. fällt nur ein Diebstahl von Sachen im Werte über 50 K^z, nicht jener im Werte von gerade 50 K^z. (D.-G.-Slg. 2428/26.)

(9) Die gesetzlichen Wertätze als Kriterien von Vermögensdelikten müssen auch dann angewendet werden, wenn sie den gegenwärtigen Sach- und Geldwerten nicht entsprechen. Die Gutwertung der Währung ist bei Bestimmung der Qualifikation (des Straffahes) nach dem Werte der gestohlenen Sache ohne Belang. (D.-G.-Slg. 39/19, 1067/23.)

(10) Bei Vermögensdelikten sind die in Geldbeträgen ausgedrückten Grenzen der Verbrechen und Straffahes künftig in K^z zu verstehen. (D.-G.-Slg. 133/20, 1224/23.)

(11) Für die Berechnung des für Qualifikation und Strafbarkeit entscheidenden Wertes ist nicht die Umrechnung nach dem Goldwährungskurse maßgebend. (D.-G.-Slg. 146/20; Z.-W.-Slg. 33; D.-G.-Slg. 789/22.)

(12) Beim Diebstahl kunter Goldmünzen entscheidet nicht deren Nennwert, sondern ihr tatsächlicher innerer Wert. (D.-G.-Slg. 179/20.)

(13) Zusammenrechnung. In Ansehung des Zusammennehmens von Beträgen gelangt der Grundsatz des § 173 St.-G. nicht bloß dort, wo die Kriminalität der Tat, sondern auch dort zur Anwendung, wo eine Änderung des Straffahes vom Betrage abhängig ist. (Wien, Slg. 1260/89.)

b) Die gefährliche Beschaffenheit der Tat;

§ 174. Aus der Beschaffenheit der Tat ist ein Diebstahl ein Verbrechen:

(14) Wenn Betrag oder Wert für die Qualifikation einer Straftat ausschlaggebend sind, sind die Beträge, die sich aus mehreren gleichzeitigen oder wiederholten Angriffen ergeben, zusammenzuzählen. Doch darf nicht bezüglich einer Tat einerseits schon ein rechtskräftiges Urteil ergangen sein; andererseits müssen die Taten von gleicher Art sein. (D.-G.-Slg. 223/20; Z.-W.-Slg. 72.)

(15) Nach § 173 St.-G. sind die Schäden aus allen Diebstahlsfällen desselben Täters, auch aus einem Versuch, bei Mitschuld oder Teilnehmung zusammenzurechnen, soweit sie Gegenstand desselben Urteiles sind. Zusammenzurechnen sind ferner die Werte, in denen der Diebstahl nicht schon wegen des Wertes der gestohlenen Sache über 200 K^z, sondern aus anderen Gründen bei einem Werte über 50 K^z zum Verbrechen wird (§§ 174 II, 175 II, 176 II St.-G.), soweit die zusammengerechneten Diebstahle dieselbe Qualifikation aufweisen. Ausgeschlossen ist eine Zusammenrechnung der Werte aus Diebstählen, welche unter keinen Umständen zu Verbrechen werden können (Familiendiebstahl, Übertretung der Unmündigen durch Diebstahl), mit anderen Diebstählen, sowie Diebstähle, welche zwar nach den §§ 174 II, 176 II St.-G. qualifiziert sind, von denen aber keiner an und für sich, sondern erst alle zusammen den Betrag von 50 K^z übersteigen. (D.-G.-Slg. 706/22.)

(16) Bei der Konkurrenz der Qualifikation des Verbrechens des Diebstahls nach § 173 St.-G. mit jener nach §§ 174 II—176 II St.-G. ist ein solcher Wert der gestohlenen Sache nicht erforderlich, in dem der geringste Betrag enthalten ist, der sowohl von § 173 als auch von §§ 174 II—176 II gefordert wird. (D.-G.-Slg. 1393/23.)

(17) Auch der Wert von Sachen, deren sich der Dieb bei Ausführung des Diebstahls nur zu dessen Verdeckung bemächtigt, sind nach § 173 St.-G. einzurechnen. (Wien, Slg. 2077/99.)

(18) Handelt es sich um zwei verbrecherische Diebstahle, von denen der eine auf dem Geltungsgebiete des ungarischen St.-G., der andere auf jenem des Strafgesetzes vom Jahre 1852 begangen wurde, kann der Grundsatz des § 173 St.-G., evtl. der analoge des § 335 ung. St.-G. nicht ohne weiteres angewendet werden; jeder einzelne Diebstahl ist vielmehr nach § 51, letzter Absatz St.-P.-O. bzw. § 16, Abs. 3 ung. St.-P.-O., nach dem am Tatorte geltenden Rechte zu beurteilen. (D.-G.-Slg. 4032/30.)

I. Ohne alle Rücksicht auf den Betrag,

- a) wenn der Dieb mit Gewehr oder anderen der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen versehen gewesen;
- b) wenn er bei seiner Betretung auf dem Diebstahle wirkliche Gewalt oder gefährliche Drohung gegen eine Person angewendet hat, um sich im Besitze der gestohlenen Sache zu erhalten, oder

(Zu § 174 I, lit. a.) (1) Unter der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen begreift § 174 I, a St.-G. nicht Waffen im technischen Sinne allein, sondern zu Angriff oder Verteidigung geeignete Gegenstände überhaupt. Das Kriterium liegt in der Eignung der Werkzeuge, der persönlichen Sicherheit Gefahr zu bereiten. (Wien, Slg. 1797/94.)

(2) Bewaffneter Diebstahl im Sinne des § 174 I, a St.-G. erfordert auf Seite des Täters bewußten Besitz einer der persönlichen Sicherheit gefährlichen, hiezu in concreto geeigneten Waffe; ein ungeladenes Gewehr, wozu dem Dieb auch die Munition nicht zu Gebote stand, genügt nicht. (Wien, Slg. 3608/9.)

(3) Das Gesetz setzt voraus, daß der Dieb die Waffe zu dem Zwecke mit sich führte, um sich ihrer zur Abwehr desjenigen, der ihn auf dem Diebstahle betreten sollte, zu bedienen. (Wien, Slg. 58/75, 69/75.)

(4) Der Tatbestand des Verbrechen nach § 174, I, a, St.-G. ist schon durch die bloße Tatsache erschöpft, daß der Dieb mit einem Gewehre oder einem gefährlichen Werkzeugen versehen war, auch wenn er davon nicht Gebrauch gemacht hat, sowie ohne Rücksicht auf den Betrag. Macht er auf der Flucht von der Waffe Gebrauch, um seine Verfolger einzuschüchtern, liegt reale Konkurrenz mit dem Verbrechen nach § 98 b St.-G. vor. (D.-G.-Slg. 1653/24, 3078/28; Wien, Slg. 3830/11.)

(5) Wider Diebsgenossen kehrt sich die Vorschrift des § 174, I, a St.-G. auch dann, wenn nur einer von ihnen mit einer Waffe versehen war. (Wien, Slg. 2523/00, D.-G.-Slg. 1717/24.)

(Zu § 174 I, lit. b.) (1) Als „Betretung auf dem Diebstahle“ ist auch das Betreten des Diebes bei dem Fortschaffen des gestohlenen Gutes, solange es nicht in Sicherheit gebracht wurde, anzusehen. (D.-G.-Slg. 143/20; Wien, Slg. 59/75.)

(2) § 174 I, b, St.-G. setzt zum Unterschiede von § 188, a, St.-G. nicht voraus, daß wirkliche Gewalt oder gefährliche Drohung gegen den Bestohlenen selbst angewendet wurde. (D.-G.-Slg. 143/20.)

- e) wenn der Diebstahl während einer Feuersbrunst, Wassernot oder einer anderen gemeinen oder dem Bestohlenen insonderheit zugestoßenen Bedrängnis verübt worden ist.

II. Wenn der Diebstahl mehr als fünf hundert K^e beträgt und zugleich

- a) in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebsgenossen;

(Zu § 174 I, lit. c.) (1) Die Bedrängnis muß nicht unmittelbar den Eigentümer der gestohlenen Sache treffen, es genügt, wenn sie den zeitweiligen Inhaber trifft. (D.-G.-Slg. 165/20.)

(2) Das Gesetz schließt nur eine Bedrängnis aus, die vom Beschädigten selbst herbeigeführt wurde; sonst unterscheidet das Gesetz nicht, ob die Bedrängnis durch einen Unfall, von anderen Personen oder durch den Täter selbst veranlaßt wurde. (D.-G.-Slg. 1734/24.)

(3) Der am Militärärar bei der Plünderung eines verlassenen Gefangenenslagers begangene Diebstahl, ist Diebstahl während einer dem Bestohlenen zugestoßenen Bedrängnis. (S.-M.-Slg. 113; Wien, Slg. 4496/18.)

(4) Unterstandslosigkeit infolge eines Brandes ist eine Bedrängnis. (Wien, Slg. 726/85.)

(5) Die dem „Bestohlenen insonderheit zugestoßene Bedrängnis“ wird nach dem Erlöschen der Feuersbrunst regelmäßig nicht zu treffen. (Wien, Slg. 4130/14.)

(Zu § 174 II, lit. a.) (1) Der Diebsgenosse muß selbst im juristischen Sinne als „Dieb“ erscheinen. Ein Knabe im Alter unter 10 Jahren läßt sich im Sinne des Strafgesetzes nicht als Dieb bezeichnen, kann daher als Diebsgenosse nicht in Betracht kommen. (Wien, Slg. 3749/10.)

(2) Der für seine Tat nicht verantwortliche Mittäter (ein über 10 Jahre alter Unmündiger, ein Blödsinniger) kann sich mit Diebstahlswillen an der Ausführung der Tat beteiligen und im Sinne eines Diebsgenossen die Tat des verantwortlichen Täters fördern. (Wien, Slg. 3922/12, 4429/17, 4490/18.)

(3) Vorausgesetzt wird nur, daß die Tüchtigkeit des nicht verantwortlichen Diebsgenossen sich objektiv als Diebstahl darstellt, d. h. daß der Diebsgenosse, abgesehen von seinem die Verantwortlichkeit ausschließenden Zustande als Dieb mitwirkt. Dieses wird bei den Schuldaußschließungsgründen nach § 2, lit. a—c oder g St.-G. nach den Umständen des Falles zu beurteilen sein. Liegt der Grund der Nichtverantwortlichkeit in einer Geisteskrankheit, wird ihre Art und der Grad maßgebend sein, weil auch ein Geisteskranker sich bewußt sein kann, an einem Diebstahle mitzuwirken. Dagegen kann

Gesellschaftsdiebstahl nicht zugerechnet werden, wenn ein solches Mitwirken nach der Art der Geisteskrankheit überhaupt ausgeschlossen ist und der Geisteskranke nur ein Werkzeug in der Hand des Täters war. (D.-G.-Erg. 2683/27.)

(4) Der Umstand, daß einer von den Mittätern für seine Tat aus einem der Gründe des § 2 St.-G. (z. B. Hödsinn) strafrechtlich nicht verantwortlich gemacht werden kann, ändert an der Verantwortlichkeit der übrigen Beteiligten nichts, wenn die Handlung des Nichtverantwortlichen an sich alle gesetzlichen Merkmale der Tat in sich schließt. (Wien, Erg. 3749/10, 3922/12, 4429/17, 4466/18.)

(5) Die Qualifikation nach § 174 II, lit. a, St.-G. liegt nicht vor, wenn die des Gesellschaftsdiebstahls verdächtigen Personen rechtskräftig freigesprochen und wegen Mittäterschaft mit einer unbekanntem Person die Anklage bisher nicht überreicht wurde. (D.-G.-Erg. 208/20.)

(6) Die Tatsache, daß ein Diebsgenosse aus formalen Gründen nicht verurteilt werden kann, steht dem Anspruche, daß der Diebstahl in Gesellschaft begangen wurde, nicht entgegen. (Z.-M.-Erg. 29.)

(7) Der Grund der verbrecherischen Qualifikation des Gesellschaftsdiebstahls besteht darin, daß wenigstens zwei Täter bewußt bei der Tat mitwirken und gleichzeitig am Tatorte oder in seiner Nähe, wenn auch nicht ununterbrochen vom Anfang bis zu Ende anwesend sind. Irrelevant ist es daher, ob sich die Tätigkeit der einzelnen Diebsgenossen als Mittäterschaft oder Beihilfe darstellt und ob der eine Täter davon Kenntnis hat, was der andere dem Bestohlenen entzieht. (D.-G.-Erg. 3435/29, 1178/24.)

(8) Diebsgenossen sind nur solche Personen, die im Bewußtsein der Beteiligung an einem Diebstahl bei der Tat wirken. Wenn bei einem von zwei Diebsgenossen die diebische Absicht fehlt, liegt Gesellschaftsdiebstahl auch bei jenem nicht vor, der die diebische Absicht hatte. (D.-G.-Erg. 1156/23, 2337/26; Wien, Erg. 2132/97, 3567/9, 3648/9.)

(9) Personen, die unter einem die Schuld ausschließenden Irrtum nur physisch beim Diebstahle mitwirkten, können als Diebsgenossen nicht angesehen werden. (Wien, Erg. 504/82, 2132/97.)

(10) Weder eine vorausgehende Verabredung noch das ausdrückliche Einverständnis mit dem Täter sind gesetzliche Voraussetzungen für den Begriff der Mittäterschaft an einer strafbaren Handlung überhaupt und am Gesellschaftsdiebstahl (§ 174 II a) im besonderen. (D.-G.-Erg. 2086/25, 2654/27.)

(11) Wenn die Tätigkeit der Mittäter beim Diebstahle von demselben bösen Vorsatze getragen und durchdrungen ist, ist es gleichgültig, ob die Mittäter gleichzeitig bei jedem einzelnen diebischen Eingriffe von Anfang bis zu Ende mitgewirkt haben oder

ob der Eingriff einmal von dem, das anderemal von jenem Mittäter vorgenommen wurde. Mitwirken auch in einer nur untergeordneten Rolle genügt. Der Diebstahl ist auch dann in Gesellschaft verübt, wenn einer der Schuldigen nur die später in seiner Abwesenheit erfolgte Wegnahme der Sache erleichterte oder wenn an Ort und Stelle ein Gehilfe mitwirkte, welcher bei der nachfolgenden Ausführungshandlung nicht zugegen war. (D.-G.-Erg. 192/20, 786/22, 1981/25, 2654/27; Wien, Erg. 802/85, 803/85.)

(12) Wenn der Diebsgenosse als Angestellter des Bestohlenen im Hinblick auf seine dienstliche Stellung verpflichtet ist, den Diebstahl zu verhindern, kann nicht von einer bloßen Unterlassung im Sinne des § 212 St.-G. gesprochen werden, sondern liegt vorwärtliche Förderung des Diebstahls nach § 174 II a St.-G. vor, wenn der am Tatorte anwesende Angestellte entweder ausdrücklich seine Zustimmung zur Wegnahme der Sache erteilt oder die Ausführung des Diebstahls nicht verhindert hat, wenn dies in der direkten dem Täter bekannten Absicht geschah, damit der Diebstahl begangen werden könne und wurde. (D.-G.-Erg. 2654/27, 2870/27.)

(13) Gesellschaftsdiebstahl liegt nicht vor, wenn jemand nur bei der Disposition des Diebes über die aus dem Besitze eines anderen schon entzogenen Sache mitgewirkt hat. (D.-G.-Erg. 141/20.) Vorsatz und Tätigkeit aller Mittäter müssen nach ihrem Bewußtsein auf das gleiche Ziel gerichtet sein. (D.-G.-Erg. 2710/27.)

(14) Gesellschaftsdiebstahl setzt bewußtes und vorwärtliches Mitwirken bei der Tat voraus. Die bloße Anwesenheit am Tatorte (oder in seiner Nähe) ohne irgend eine festgestellte, von gemeinsamem bösem Vorsatze zeigende Verabredung und ohne jede Entfaltung einer aktiven Tätigkeit stellt die Qualifikation ebensovienig her, wie die bloße Unterlassung, den Diebstahl zu verhindern. (D.-G.-Erg. 284/20, 875/22, 1717/24, 1816/24, 2654/27, 2689/27, 2870/27 u. a.)

(15) Bloße Anwesenheit am Tatort genügt nicht, wenn sie nicht zur Bestärkung der Tat der Mittäter im gemeinsamen widerrechtlichen Vorsatze oder in der Sicherung der Mittäter gegen Betretung dient; es wird Mitwirkung bei der Entziehung gefordert. Bei der Besitzentziehung wirkt auch derjenige mit, der am Tatorte Sachen übernimmt oder wegrägt, deren sich ein anderer Mittäter bemächtigt hat. (D.-G.-Erg. 1602/24, 1651/24.) Gleichartige Tätigkeit ist kein Requisit. Der Mittäter verantwortet den ganzen Schaden. (D.-G.-Erg. 2637/27.)

(16) Beim Gesellschaftsdiebstahle ist jeder Mittäter für den gesamten aus der gemeinsamen Tätigkeit entstandenen Schaden verantwortlich; das Gesetz erachtet den Gesellschaftsdiebstahl als eine einheitliche und unteilbare Tat, es ist daher die Art der Beteili-

- b) an einem zum Gottesdienste geweihten Orte;
c) an versperreten Sachen;

gung des einzelnen an der Herbeiführung des rechtswidrigen Erfolges gleichgültig. (D.-G.-Erg. 475/21; J.-M.-Erg. 132.)

(17) Bei Mittäterschaft verantwortlich jeder Mittäter den gemeinsamen Erfolg nur, wenn das gegenseitige Mitwirken von demselben bösen Vorjabe getragen und durchdrungen ist. Wenn der Vorjabe eines Mittäters ausschließlich und allein auf den Diebstahl von Sachen beschränkt war, die er von allem Anfang an entwerden wollte, verantwortlich er nicht den Erfolg der Tätigkeit der anderen Genossen, den er nicht beabsichtigt hat. (D.-G.-Erg. 1933/25.)

(18) Beim Gesellschaftsdiebstahle muß die Absicht jedes einzelnen Täters nicht auf seinen persönlichen Nutzen abzielen, es genügt bewußtes Mitwirken bei der Entziehung, mag der Nutzen welchem Mittäter immer zugute kommen. (D.-G.-Erg. 370/21.)

(19) Haben mehrere Sträflinge die gemeinsame Flucht aus dem Gefangenenhause versucht, haben sie versuchten Gesellschaftsdiebstahl (§ 174 II a St.-G.) (nicht Veruntreuung) der Sträflingskleider, die sie bei der Flucht an hatten und der Leintücher, auf denen sie sich an der Mauer des Gefangenenhauses herabgelassen, begangen. (D.-G.-Erg. 2086/25.)

(Zu § 174 II, lit. c.) (1) Der Grund für die größere Strenge des Gesetzes beim Diebstahl an versperreten Sachen liegt darin, daß der Dieb zur Beseitigung des Verschlusses sich länger am Tatort aufhalten muß und der Gefahr der Entdeckung ausgesetzt ist und dennoch bei der Ausführung der Tat beharrt und dadurch einen größeren Hang zum Stehlen offenbart. (Wien, Erg. 499/82.)

(2) Versperret sind Sachen, zu denen fremde Personen normalerweise keinen Zutritt haben, daher zunächst physisch das Hindernis überwinden müssen, das der Besitzer absichtlich zum Schutze zwischen sie und die Sache gelegt hat; für die Strafbarkeit genügt das objektive, sich darin erschwepende Merkmal, daß der Besitzer den normalen Zutritt zur Sache erschweren wollte. (D.-G.-Erg. 34/19; J.-M.-Erg. 15; Wien, Erg. 3570/9, 4431/17.)

(3) Für die Qualifikation des Diebstahles an versperretem Gute ist entscheidend, daß die Sache mit einem Verschlußmittel versehen war, das den freien Zutritt Unbefugener und die tatsächliche Verfügung mit der Sache verhindern sollte; gleichgültig ist, ob das Hindernis schwer oder leicht beseitigt werden konnte. Es genügt, daß der Dieb zu der Beseitigung physische Kraft anwenden mußte. (J.-M.-Erg. 318; D.-G.-Erg. 1549/24, 1816/24, 3342/28; Wien, Erg. 1061/87.)

(4) Eine Sache ist als versperret anzusehen, wenn sie sich an einem mit einem Zaune umfriedeten Orte befindet; denn der Zaun ist ein Hindernis, das der Eigentümer vorjächlich zwischen sie und die fremde Person in der Absicht legt, daß sie vor ihr geschützt sei; dieses Hindernis muß die fremde Person daher bei Annäherungsabsicht mit einem größeren oder geringeren Kräfteaufwand beseitigen. (D.-G.-Erg. 2328/26; 34/19, 1549/24.)

(5) Diebstahl an versperreten Sachen liegt vor, wenn der Täter durch das offene Fenster in eine ebenerdige Wohnung eingedrungen ist, deren Türe verschlossen war. (D.-G.-Erg. 874/22, 3464/29.)

(6) Das Abziehen der Türklinke, das Zubinden der Türe mit Spagat, der behufs Öffnens der Türe zerissen wird, bewirkt ein Sperverhältnis im Sinne des § 174 II, lit. c, St.-G. (Wien, Erg. 3619/9, 3696/10.)

(7) Diebstahl an versperreten Sachen ist auch die Entwendung eines Behältnisses mit versperretem Inhalte aus einem unversperreten Raume. (D.-G.-Erg. 98/20.)

(8) Entwendungen aus einem dem Täter versperret und ohne Schlüssel anvertrauten Behältnisse begründen Diebstahl (nicht Veruntreuung). (D.-G.-Erg. 326/21; Wien, Erg. 493/82, 659/84, 878/86 u. a.)

(9) Verschluß mittels eines Schlosses, in dem der Schlüssel steckt, ist kein Versperren im Sinne des § 174 II, lit. c, St.-G. (Wien, Erg. 2832/3 u. a.)

(10) Ein Sperverhältnis im Sinne des § 174 II, lit. c, St.-G. ist auch dann gegeben, wenn das Öffnen des Verschlusses, zu dem der Schlüssel verdeckt war, mittels eines passenden Schlüssels erfolgte, den der als Hausgenosse bejagt am Torte anwesende Dieb einem daselbst offen erliegenden Schlüsselsbunde entnahm. (Wien, Erg. 3068/5.)

(11) Diebstahl an versperreten Sachen (nicht Veruntreuung) liegt vor, wenn jemand eine Sache aus einem versperreten Raum entwendet hat, zu dem ihm der Schlüssel vom Eigentümer zwecks Durchführung eines bestimmten Auftrages anvertraut wurde. (D.-G.-Erg. 1761/24.)

(12) Die Übergabe des Schlüssels des gemieteten Zimmers an die Vermieterin begründet kein Anvertrauen der im Zimmer versperret zurückgelassenen Gegenstände, denn der Vermieterin war nicht der Besitz oder ein Verfügungsrecht, sondern nur die Überwachung der Sachen übertragen. (Wien, Erg. 4515/18.)

(13) Die Qualifikation nach § 174 II, lit. c, St.-G. liegt nicht vor, wenn dem Täter das Recht zustand, den von einem Dritten abgesperreten Raum zu betreten, wenn er selbst der Verwahrer des

d) an Holz, entweder in eingefriedeten Waldungen, oder mit beträchtlicher Beschädigung der Waldung;

Darüber, welche Übertretungen gegen die Sicherheit des Waldeigentums von den politischen Behörden als Forstfrevel zu bestrafen sind, siehe die §§ 59—69 des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852, R.-G.-Bl. Nr. 250, unter C 90.

Schlüssels der versperrten Wohnung war. (Wien, Slg. 4338/16, 4536/18.)

(14) Ein bloß zugestrichelter Umschlag (Kuvvert) stellt ein „Versperren“ des Inhaltes im Sinne des § 174 II, lit. c, St.-G. nicht dar, da das einfache Zukleben die Aneignung des Inhaltes nicht wesentlich zu erschweren vermag. (D.-G.-Slg. 306/20; J.-M.-Slg. 82; Wien, Slg. 1425/91, 2296/98, 3787/10.)

(15) Die Entwendung eines auf der Straße freistehenden, nur mit einer das Drehen der Räder verbindenden Schließkette versperrten Fahrrades ist nicht Diebstahl an einer versperrten Sache. (Wien, Slg. 4431/17.)

(16) Diebstahl eines mit einem Schloß abgesperrten Fahrrades aus offenem Gange ist Diebstahl an einer versperrten Sache. (D.-G.-Slg. 2388/26.)

(17) Wer sich in einen Raum, zur Zeit, da er offen ist, einschleicht, zu diebischen Zwecke sich dajelbst einsperren läßt und sodann, den Verschuß öffnend, die vorher an sich gebrachte fremde Sache wegstiehlt, ist nach § 174 II c St.-G. zu behandeln. (Wien, Slg. 736/85.)

(18) Wenn auch der Anstifter etwa bei der Anstiftung nicht gekümmert hat, daß es sich um einen Diebstahl an versperrten Sachen handelt, kann er doch unter Umständen des Diebstahles nach §§ 5, 174 II, c, St.-G. schuldig erkannt werden. (D.-G.-Slg. 3448/29.)

(Zu § 174 II, lit. d.) (1) Ein mit einem Graben umschlossener Wald ist im Sinne des § 174 II, lit. d, St.-G. als „eingefriedet“ anzusehen. (D.-G.-Slg. 204/20; Wien, Slg. 570/83 u. a.)

(2) Der Wald ist als „eingefriedet“ anzusehen, wenn auch der ihn umschließende Graben einige Unterbrechungen durch in den Wald führende Fußwege zeigt oder durch Schnee verschüttet ist. (Wien, Slg. 273/80.)

(3) Die Qualifikation nach § 174 II, lit. d, St.-G. liegt nur vor, wenn der Wald mit einem solchen Graben umgeben ist, in dem t a t s ä c h l i c h ein S i n d e r n i s für den Täter erblickt werden kann, sich in Besitz der gestohlenen Sache zu setzen und das entwendete Gut aus dem Walde herauszuführen. Das Hindernis muß sich seiner Zutritt nach dem Versperren im Sinne des § 174 II, lit. c, St.-G. nähern. (D.-G.-Slg. 470/21.)

e) an Fischen in Teichen;

f) an Wild, entweder in eingefriedeten Waldungen oder mit besonderer Kühnheit oder von einem gleichsam ein ordentliches Gewerbe damit treibenden Täter verübt worden ist.

(Zu § b—f.) Der Betrag von 500 Kr (früher 5 Gulden, dann 50 Kr) wurde durch die Strafnovelle 1929 (C 11 c) festgesetzt.

(Z u l i t. e u n d f.) Die Fischerei in Binnengewässern wurde durch das Reichsfischereigesetz vom 25. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 58, geregelt, das aber nur für M ä h r e n in Wirksamkeit gesetzt und auf dessen Grundlage das Landesgesetz vom 6. Juni 1895, R.-G.-Bl. Nr. 62 vom Jahre 1896, mit einzelnen Nachtragsverordnungen erlassen wurde. Außerdem gilt in Mähren das Landesgesetz vom 27. Dezember 1881, L.-G.-Bl. Nr. 79 vom Jahre 1882.

Für Böhmen gilt das Landesgesetz vom 9. Oktober 1883, L.-G.-Bl. Nr. 22 vom Jahre 1885, dessen § 10 durch das Gesetz vom 7. Mai 1891, L.-G.-Bl. Nr. 30, abgeändert wurde.

Für S c h l e s i e n gilt das Landesgesetz vom 9. Dezember 1882, R.-G.-Bl. Nr. 28 vom Jahre 1883.

(4) Die Qualifikation des Diebstahles an Holz nach § 174 II, lit. d, St.-G. ist ausgeschlossen, wenn sich der Täter im Walde mit Wissen und Willen des Eigentümers aufhält. Die höhere Strafbarkeit des Diebstahles an Holz in einem eingefriedeten Walde hat ihren Grund in der Erwägung, daß eine große, zusammenhängende Waldfläche, die nie vollkommen geschützt werden kann, eines größeren gesetzlichen Schutzes bedürftig ist. (D.-G.-Slg. 2040/25.)

(5) Die Einfriedung des Waldes begründet die Verbrechensqualifikation nach § 174 II, lit. d, St.-G. nur hinsichtlich solcher Personen, die den Wald g e g e n den Willen des Besitzers betreten, nicht aber hinsichtlich der mit seinem Wissen im Walde tätigen Arbeiter (D.-G.-Slg. 1476/24) oder jener Personen, denen das Betreten des eingefriedeten Waldes vertragsmäßig gestattet ist (Wien, Slg. 3877/11).

(Zu § 174 II e.) (1) Nach § 174 II, e St.-G. wird Diebstahl an Fischen nur bei Fischdiebstahl in Teichen im Wert über 500 Kr, nicht auch bei Diebstahl der im Zuleitungsbach gefangenen Fische besteht. (D.-G.-Slg. 3966/30.)

(Zu § 174 II, lit. f.) (1) Siehe die Entscheidungen unter „Wild“ bei § 171 St.-G.

(2) Zum Begriffe „eingefriedete Waldungen“ siehe C. bei § 174, II, lit. d.)

über das Jagdrecht siehe für Böhmen: das Gesetz vom 1. Juni 1866, L.-G.-Bl. Nr. 49, abgeändert durch: das Gesetz vom 21. Feber 1870, L.-G.-Bl. Nr. 15 (§ 6), das kais. Patent vom 29. Dezember 1915, L.-G.-Bl. Nr. 83 (Änderung der §§ 26, 42, 43), das Gesetz vom 24. Juli 1919, E.G. Nr. 445 (Aufhebung des § 50), und die Reg.-Vdg. E.G. Nr. 560/20 (Änderung des § 26); für Mähren: das Gesetz vom 26. Juni 1912, L.-G.-Bl. Nr. 4 für 1914; für Schlesien: das Gesetz vom 13. Jänner 1903, L.-G.-Bl. Nr. 42, abgeändert durch die Gesetze vom 3. April 1909, L.-G.-Bl. Nr. 27, und vom 4. Oktober 1910, L.-G.-Bl. Nr. 55.

Vgl. auch das Gesetz E.G. Nr. 98/1929.

c) die Eigenschaft der gestohlenen Sache;

§ 175. Aus der Eigenschaft der gestohlenen Sache wird der Diebstahl zum Verbrechen;

I. Ohne Rücksicht auf den Betrag, wenn solcher

- a) an einer unmittelbar zum Gottesdienste gewidmeten Sache mit einer den Religionsdienst beleidigenden Verunehrung, oder
- b) an den in den §§ 85, lit. e, und 89 genannten Gegenständen begangen wird.

(Zu § 175 I, lit. a.) (1) In dem zur Wegnahme einer zum Gottesdienste gewidmeten Sache unvermeidlichen Ergreifen derselben liegt noch keine den Religionsdienst beleidigende Verunehrung. (Wien, E.G. 1235/88.)

(Zu § 175 I, lit. b.) (1) Vom Gesichtspunkte des § 175, I, lit. b, St.-G. wird der Diebstahl ohne Rücksicht auf den Wert schon aus der Eigenschaft der gestohlenen Sache zum Verbrechen, sobald er an einem der im § 85, lit. e, St.-G. bezeichneten Gegenständen begangen wurde; es ist nicht erforderlich, daß er auch mit der besonderen Gefahr der Vereitelung oder Erschwerung des Zweckes verbunden war, dem der gesetlich geschützte Gegenstand dient. (D.-G.-E.G. 2026/25; Wien, E.G. 955/86.)

(2) Es ist nicht notwendig, daß der Diebstahl eines im § 85, lit. e, St.-G. genannten Gegenstandes eine unmittelbare Gefahr für den Eisenbahnbetrieb zur Folge hatte, es genügt, wenn eine solche Gefahr allenfalls entstehen konnte. (D.-G.-E.G. 739/22, 1366/23, 2026/25; Wien, E.G. 1506/92); dagegen:

(3) Unter die Bestimmung des § 175 I, lit. b, St.-G. fällt der Diebstahl von Bestandteilen von Eisenbahnen nur dann, wenn der Diebstahl einen Einfluß auf die Sicherheit des Betriebes haben

II. Wenn er mehr als fünfhundert Kö beträgt, und
a) an Früchten auf dem Felde oder von Bäumen, und in den Ländern, in welchen die Zucht der Seidenwürmer einen Zweig der Industrie und der Landwirtschaft bildet, auch am Laub der Maulbeerbäume, welches zur Züchterung der Seidenwürmer dient;

fann. (D.-G.-E.G. 2428/26, 3717/29, 4000/30; Wien, E.G. 4406/17, vgl. auch Wien, E.G. 428, 955, 1506, 2764, 3971 u. a.)

(4) Zu dem im § 175 I, lit. b, St.-G. bezeichneten Gegenständen gehören: Schutzpflanzen, die den Bahnkörper vor Schneesverwehungen schützen (D.-G.-E.G. 1366/23), Pfähle, die einen Bestandteil eines längs einer Eisenbahnlinie führenden, der Eisenbahnunternehmung gehörigen Zaunes bilden (Wien, E.G. 217/80), Drahtleitungen zum Öffnen und Schließen der Ab schlüßbrücken an einer Bahnhüberziehung (Wien, E.G. 3606/9), der Draht, der zur Befestigung der Telegraphenstangen dient (D.-G.-E.G. 839/22), Schwelkenmägel, welche das Alter der Schwellen bezeichnen (D.-G.-E.G. 4000/30) u. a.

(5) Diebstahl an Beförderungsmitteln liegt in der Entwendung von Kohle von der im Betriebe befindlichen Lokomotive, beziehungsweise von den zu ihrer Heizung bestimmten Kohlenvorräten. (D.-G.-E.G. 589/21.)

(6) Zu den im § 175 I, lit. b St.-G. genannten Gegenständen gehören die staatlichen Telephonanlagen. Auch eine vorübergehend gestörte öffentliche Telephonleitung genießt den Schutz des § 175 I b St.-G. (Wien, E.G. 3314/7, 4584/18.)

(7) Den besonderen Schutz nach § 175 I b St.-G. genießen nur die Wasserwerke selbst, nicht die Geräte und Gegenstände (Ersatzteile), die zum Betriebe von Wasserwerken verwendet werden. (D.-G.-E.G. 1464/24.)

(9) Siehe auch die Entscheidungen bei § 85, lit. e, St.-G.

(Zu § 175 II, lit. a.) (1) Unter „Früchten auf dem Felde“ versteht § 175 II, lit. a, St.-G. Früchte nicht im botanischen, sondern im landwirtschaftlichen Sinne als „Erzeugnis des Bodens“; dazu gehören u. a. auch Gemüseselinge. (Wien, E.G. 3352/7.)

(2) Diebstahlige Wegnahme des in Schobern auf dem Felde verwahrten Getreides ist nach § 175 II a St.-G. zu beurteilen. (Wien, E.G. 1787/94.)

(3) Daraus, daß das Gesetz nur von „Früchten von Bäumen“ spricht, ist ersichtlich, daß es den höheren Schutz nicht auf Früchte von Bäumen einschränkt, die auf dem Felde oder sonst im Freien, sondern auch in eingezäunten oder in der Nähe von Häusern befind-

- b) am Viehe auf der Weide oder vom Triebe;
 c) an Ackergerätschaften auf dem Felde;
 d) an Mineralien, Werkzeugen oder Gerätschaften im Innern der Bergwerke, auf Tagbauen, auf Halben oder in Aufbereitungswerkstätten verübt worden ist.

Der Betrag von 500 K⁸ (ursprünglich 5 Gulden, dann 50 K) wurde durch die Strafnovelle 1929 (C 11, c) festgesetzt.

lichen Gärten stehen. Ist durch die Umzäunung ein Schutz solchen Grades geschaffen, daß es sich um eine versperrte Sache handeln würde, würde eventuell auch die Dualifikation nach § 174 II c St.-G. gegeben sein. (D.-G.-Eig. 3175/28.)

(4) „Früchte von Bäumen“ sind nur die noch am Baume befindlichen Früchte; bereits gelesene Obst gehört nicht dazu. (Wien, Eig. 3608/9.)

(5) Über Abgrenzung von Forstfrevel siehe die Entscheidungen unter „Wert“ bei § 171 St.-G.

(Zu § 175 II, lit. u.) (1) Unter „Vieh“ im § 175 II b St.-G. ist auch Federvieh zu verstehen. Auf der Weide oder am Triebe ist das Vieh, wenn es sich außerhalb des Hofes auf Plätzen befindet, wo es sonst regelmäßig seine Nahrung sucht oder wohin es gewöhnlich getrieben wird und wo es vom Wirtschaftsbesitzer nicht beaufsichtigt werden kann. (D.-G.-Eig. 1452/24; Wien, Eig. 353/81.)

(Zu § 175 II, lit. c.) (1) Der Schutzbereich des § 175 II, lit. c, umfaßt auch die auf offenem Felde befindlichen Objekte, welche mit dem Betriebe der Landwirtschaft nur mittelbar im Zusammenhange stehen, mögen ohne dieselben die eigentlichen Ackergeräte und Werkzeuge überhaupt nicht gebraucht werden können, oder mögen sie nur nach Bestimmung des Eigentümers zum leichteren Gebrauch der letzteren zu dienen haben. (Wien, Eig. 2269/98.)

(2) Hieher gehören auch Pfingstschleifen (D.-G.-Eig. 1034/22), Hopfenstangen (Wien, Eig. 2918/4).

(3) Gleichgültig ist es, ob das Ackergerät unmittelbar auf dem Felde oder bei dem Felde war, ebenso, warum und wie lange es auf dem Felde belassen wurde. (D.-G.-Eig. 51/19, 1034/22.)

(Zu § 175 II, lit. d.) (1) Wie sich aus den im § 175 II d St.-G. gebrauchten Ausdrücken „Bergwerke, Tagbauten, Halben, Aufbereitungstätten“ ergibt, hat das Gesetz nur Mineralien im Auge, deren Gewinnung bergmännisch betrieben wird. Lehm ist ein Mineral, eine bergmännische Gewinnung fällt unter den Begriff des § 175 II d St.-G. (D.-G.-Eig. 2322/26).

d) die Eigenschaft des Täters;

§ 176. Aus der Eigenschaft des Täters ist der Diebstahl ein Verbrechen:

I. Ohne alle Rücksicht auf den Betrag, wenn der Täter sich das Stehlen zur Gewohnheit gemacht hat.

II. Mit Rücksicht auf einen Betrag von mehr als fünf hundert K⁸.

Der Betrag von 500 K⁸ (ursprünglich 5 fl., dann 50 K) wurde durch die Strafnovelle 1929 (C 11 c) normiert.

a) wenn der Täter schon zweimal, sei es des Verbrechens oder der Übertretung, des Diebstahls wegen gestraft worden;

(Zu § 176 I.) (1) Gewohnheitsmäßige Verübung eines Diebstahls zeichnet sich dadurch aus, daß dem Täter ein Hang zum Stehlen innewohnt, dem er bei jeder Gelegenheit unterliegt, der ihn auch ohne äußere Veranlassung und ohne auffällige Gelegenheit Diebstähle verüben läßt. Zum Nachweise dieses Hanges wird in der Regel die Erfolglosigkeit vorausgegangener Abstrafungen dienlich erscheinen; dieser Hang kann sich jedoch auch aus anderen Umständen, insbesondere aus der unmittelbaren Aufeinanderfolge von Diebstählen ergeben. (Wien, Eig. 4149/14.)

(2) Beim Gewohnheitsdiebstahl ist der Strafsatz nach § 179 St.-G. anzuwenden, auch wenn sonst keine anderen Umstände vorliegen, die den Diebstahl zum Verbrechen qualifizieren. (D.-G.-Eig. 2784/27.)

(Zu § 176 II, lit. a.) (1) Kriminelle Eignung nach § 176 II, lit. a, St.-G. verleiht dem Diebstahle erst der zweite Rückfall. Rückfall liegt erst nach gänzlicher Vollstreckung der Vorstrafe vor. (Wien, Eig. 2504/00, 4299/16, 4329/16 u. a.)

(2) Die Qualifikation nach § 176 II a St.-G. setzt nicht nur voraus, daß der Täter zweimal wegen Diebstahles verurteilt, sondern, daß die Strafe in beiden Fällen auch vollzogen wurde. (D.-G.-Eig. 3084/28.)

(3) Die Qualifikation nach § 176 II a St.-G. setzt voraus, daß an dem Angeklagten vor Begehung der urteilsmäßigen Tat zwei Strafen wegen Diebstahles (wenigstens teilweise) vollzogen worden sind. (D.-G.-Eig. 2955/27.)

(4) Kriminelle Eignung nach § 176 II a St.-G. verleiht dem Diebstahle erst der zweite Rückfall; daß der Täter in Anwendung

des § 265 St.-R.-O. diebstahlshalber zweimal verurteilt wurde, stellt diese Voraussetzung nicht her. (Wien, Slg. 2504/00, 3523/8.)

(5) Die zweimalige zur Verbrechenqualifikation erforderliche Bestrafung wegen Diebstahles setzt die Vorbestrafung wegen *V e r b r e c h e n s* nicht voraus, es kann daher dieser Umstand nur als Erschwerungsumstand angeführt werden. (D.-G.-Slg. 3232/28, 1775/24.)

(6) Auch Bestrafung wegen Diebstahles im Auslande genügt. (Wien, Slg. 205/79, 1572/92.)

(7) Auch eine militärgerichtliche Verurteilung kommt bei der Qualifikation nach § 176 II, lit. a, St.-G. in Betracht. (D.-G.-Slg. 1549/24; J.-M.-Slg. 318.)

(8) Die verbrecherische Qualifikation des Diebstahles nach § 176 II, lit. a, St.-G. wird auch durch die frühere Bestrafung des Täters wegen Familiendiebstahles nach § 463 St.-G. begründet. (D.-G.-Slg. 707/22.)

(9) Ein Schuldspruch wegen Übertretung der Minderjährigen nach § 269 St.-G., begangen durch Diebstahl, stellt die Qualifikation nach § 176 II, lit. a, St.-G. nicht her. (D.-G.-Slg. 170/20, 1408/23; Wien, Slg. 2971/4.)

(10) Eine frühere Verurteilung wegen Diebstahles begründet Verbrechenqualifikation, auch wenn die im Gesetze vom 15. Nov. 1867, R.-G.-Bl. Nr. 131, angeführten Rechtsfolgen bereits durch Zeitablauf erloschen sind. (D.-G.-Slg. 510/21; J.-M.-Slg. 39.)

(11) Die Verbrechenseignung nach § 176 II, lit. a, St.-G. kann in Betracht kommen, wenn die Bedingungen für die Tilgung gegeben sind, die Tilgung früherer Verurteilungen wegen Diebstahles aber tatsächlich nicht durchgeführt wurde. (D.-G.-Slg. 1717/24.)

(12) Hat sich ein bedingt Verurteilter bewährt, können auf ihn bei einer späteren Verurteilung die Vorschriften über Rückfall weder als besondere Qualifikation der Tat, noch als Erschwerungsumstand angewendet werden. (J.-M.-Slg. 418; D.-G.-Slg. 2009/25.)

(13) Die Verbrechenqualifikation nach § 176 II, lit. a, St.-G. wird weder durch eine vorangegangene Bestrafung wegen eines anderen Vermögensdeliktes außer wegen Diebstahles, noch auch durch Verurteilung wegen Diebstahles begründet, wenn der Täter diesfalls später amnestiert wurde. (D.-G.-Slg. 1157/23.)

(14) Wer als Rückfallsdieb seinen Rat zum Diebstahl von Sachen im Werte über 500 K^o angestiftet hat, hat das Verbrechen nach §§ 5, 171, 176 II, lit. a, St.-G. begangen, auch wenn sich die Tat des unmittelbaren Täters nur als Übertretung des Diebstahles darstellt. (D.-G.-Slg. 3821/30.)

b) der Diebstahl von Dienstleuten an ihren Dienstgebern oder anderen Hausgenossen;

(Zu § 176 II, lit. b.) (1) Im § 176 II, b, St.-G. bedroht das Strafgesetz Diebstahl von Gegenständen, die wegen des Verhältnisses, in dem der Dieb zum Bestohlenen steht, gegen die Entwendung nicht gehörig geschützt werden können. Hausgenossenschaft des Diebes mit dem Bestohlenen wird nicht gefordert. (Wien, Slg. 1083/87; 1856/97; 3802/11.)

(2) Unter „Dienstleuten“ wird ein größerer Personenkreis umfasst, als das Wort „Dienstboten“ bezeichnet. Dienstleute im Sinne des § 176 II, lit. b, St.-G. sind Personen, die vertragsmäßig gegen fixen Lohn im Haushalte ihres Dienstgebers, in dessen Hausgenossenschaft aufgenommen, bestimmte Dienste zu verrichten haben. (Wien, Slg. 1083/87, 3513/8, 3909/12.)

(3) Gewerbegehilfen sind auch als Hausgenossen des Arbeitgebers der Strafbestimmung des § 176 II, lit. b, St.-G. nicht zu unterstellen. (Wien, Sl.-G.-Slg. 2111/97.)

(4) Diebstähle, begangen von Bediensteten im Haushalt, sind nach § 176 II b St.-G. zu qualifizieren. (D.-G.-Slg. 167/20.)

(5) Auf Dienstboten läßt sich der hier gebrauchte, umfassendere Ausdruck „Dienstleute“ nicht beschränken; auch Dienstverrichtungen, die eine gewisse fachliche Ausbildung voraussetzen, wie z. B. jene des Gärtners, Koches, Schaffers, Jagdaufsichters, Advokatenschreibers u. dgl., schließt er nicht aus, da diese Verrichtungen eher physischer und mechanischer Art sind und zu den untergeordneten Diensten gehören. Personen, die für ihren Dienst wissenschaftlich herangebildet werden müssen, wie Lehrer, Hofmeister und Wirtschaftsbeamte u. dgl., sind nicht inbegriffen. (D.-G.-Slg. 1689/24; Wien, Slg. 1083/87, 1794/93, 3648/9, 3851/11.)

(6) Das Dienstverhältnis ist als ein auflösbares, auf einem ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrage beruhendes, privatrechtliches Dienstverhältnis anzusehen. Ein Verhältnis, das, wie der Militärdienst, ausschließlich durch das öffentliche Recht normiert wird, gehört nicht hierher. (Wien, Slg. 1758/94.)

(7) Dienstgeber kann auch eine juristische Person (Arar, Eisenbahnverwaltung) sein. (D.-G.-Slg. 402/21; J.-M.-Slg. 129; Wien, Slg. 3308/7, 3802/11.)

(8) Die Qualifikation liegt auch dann vor, wenn Dienstleute den Dienstgeber oder dessen Hausgenossen außerhalb des Hauses bestehlen, oder nach Auflösung des Dienstverhältnisses, bevor sie das Haus des Dienstgebers dauernd verlassen, diesen oder dessen Hausgenossen bestehlen. (Wien, Slg. 1215/89, 1906/95 u. a.)

c) von Gewerbsleuten, Lehrlingen oder Tagelöhnern an ihrem Meister oder derjenigen, welche die Arbeit bedingungen haben, verübt wird.

(9) Die Bestimmung des § 176, II, b, St.-G. bezieht sich auch auf den Mittäter (§ 5 St.-G.), falls er zu dem Geschädigten in demselben Dienstverhältnisse steht wie der unmittelbare Täter. (D.-G.-Erg. 875/22, 1129/23.)

(10) Auf den Dienstboten, der Fremde anstiftet, seinen Dienstgeber zu beschlehen, ist § 176 II b St.-G. nicht anwendbar. (Wien, Erg. 586/83.)

(11) Wird die verbrecherische Qualifikation durch das Dienstverhältnis begründet, dann bildet dieses nicht überdies einen Erschwerungsstand. (D.-G.-Erg. 542/21.)

(Zu § 176, II, lit. c.) (1) Der Ausdruck „Gewerbsleute“ umfaßt auch das gewerbliche Hilfspersonal. (D.-G.-Erg. 2870/27; Wien, Erg. 1981/96.) Handelsagenten zählen nicht zu den im § 176 II, lit. c, St.-G. angeführten Gewerbsleuten. (Wien, Erg. 2195/98.)

(2) Der Gewerbsmann, der den Arbeitgeber durch eine dritte, dazu angestellte Person beschlehen läßt, haftet nach § 176 II, lit. c St.-G. (Wien, Erg. 1285/89, 3991/12.)

(3) Ob der Arbeitgeber eine physische oder juristische Person ist, ist gleichgültig. (D.-G.-Erg. 402/21; J.-M.-Erg. 129.)

(4) Der Umstand, daß der Dieb ein Angestellter des Bestohlenen ist, genügt an sich zur Qualifikation nach § 176 II c St.-G. nicht; es muß ihm vielmehr gerade durch die aus dem Arbeitsvertrage sich ergebenden Umstände die Gelegenheit zum Diebstahle erleichtert werden, er muß dadurch zur gestohlenen Sache in nähere Beziehung gekommen sein. Der Täter muß nicht unmittelbar vom Geschädigten zur Arbeit gebunden worden sein. (D.-G.-Erg. 119/20, 338/21 2870/27; Wien, Erg. 195/79.)

(5) Vorausgesetzt wird das tatsächliche Bestehen des Arbeitsverhältnisses; die Qualifikation des Diebstahles entfällt, wenn dieses Verhältnis faktisch, wenn auch noch nicht rechtlich erloschen ist. (Wien, Erg. 3378/7.)

(6) Die Bestimmung des § 176 II, lit. c, St.-G. ist nicht nur zum Schutze des Eigentümers, sondern auch des bloßen Inhabers (Detentors) erlassen, der als Arbeitgeber die Dienste der als Diebe in Betracht kommenden Personen gebunden hat. (D.-G.-Erg. 819/22; Wien, Erg. 1395/91.)

(7) Daß der Bestohlene die Arbeit als Stellvertreter einer dritten Person, zu der er im Dienstverhältnisse steht, bestellt hat, schließt den Schuß dieser Gesetzesstelle für ihn nicht aus. (Wien, Erg. 195/79, 1063/87.)

§ 177. Wenn der Diebstahl nach § 176 lediglich aus der Eigenschaft des Täters diesem als Verbrechen zuzurechnen ist, so ist weder die Teilnahme, noch die Mitschuld an demselben als Verbrechen zu behandeln.

Strafe des Verbrechens des Diebstahls.

§ 178. Ist der Diebstahl außer dem, was in den §§ 173—176 zum Verbrechen erfordert wird, nicht weiter beschwerlich, so soll er mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; bei erschwerenden Umständen aber zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden.

§ 179. Beläuft sich aber die Summe des Gestohlenen über zwanzigtausend Kr., oder ist der Diebstahl mit besonderer Verwegenheit, Gewalt oder Arglist verübt worden; oder hat der Dieb bei seiner Betretung auf dem Diebstahle

(8) Für die Qualifikation des § 176 II, lit. c, St.-G. ist nicht erforderlich, daß das Verhältnis des Arbeitnehmers zum Arbeitgeber dauernd sei; es genügt das bloße Bestehen der Arbeit. (D.-G.-Erg. 1476/24.)

(9) Der Qualifikation nach § 176 II, lit. c, St.-G. unterliegen auch Diebstähle, die der Gewerbegehilfe an seinem Arbeitgeber gelegentlich häuslicher Einrichtungen verübte, zu denen er sich nur aus Gefälligkeit herandrängte. (Wien, Erg. 3262/6.)

(10) Der Begriff „Lehrjunge“ ist nach den Vorschriften der Gewerbeordnung (§§ 97, 73) zu beurteilen. Ein Fortspraktikant kommt als Lehrlinge nicht in Betracht. (D.-G.-Erg. 1689/24.)

(11) Der Lehrling gehört zu den gewerblichen Hilfsarbeitern; seine Diebstähle an Lehrherrn sind nach § 176 II, lit. c, nicht nach § 176 II, lit. b, zu beurteilen. Der Diebstahl, den er an einem Hausgenossen seines Meisters verübt, unterliegt weder der Qualifikation der lit. b, noch jener der lit. c des § 176 St.-G. (Wien, Erg. 3611/9.)

(Zu § 177.) (1) Die Bestimmung des § 177 St.-G. bezieht sich nicht auf Teilnehmer an einem Diebstahle nach § 185 St.-G. (D.-G.-Erg. 1548/24.)

(Zu § 178.) (1) § 178 St.-G. enthält nur einen einheitlichen Strafatz. Es besteht daher vom Gesichtspunkte des § 265 St.-P.-O. kein Hindernis, durch mehrere Urteile im ganzen auf eine Kerkerstrafe von über einem Jahre zu erkennen. (D.-G.-Erg. 818/22, 1655/24; Wien, Erg. 604/83.)

gegen eine Person wirkliche Gewalt oder gefährliche Drohung angewendet, um sich in dem Besitze der gestohlenen Sache zu erhalten; oder hat sich der Täter das Stehlen zur Gewohnheit gemacht, so soll auf fünf- bis zehnjährigen schweren Kerker erkannt werden.

Der Betrag von 20.000 K^s (ursprünglich 300 Gulden, dann 2000 K) wurde durch die Strafnovelle 1929 (C 11 e) statuiert.

Mit der Vdg. des F.-M. vom 13. Juni 1856, R.-G.-Bl. Nr. 103, wurde auf die Wahrnehmung hin, daß den §§ 178 und 179 St.-G. in der Anwendung ein verschiedener Sinn beigelegt werde, nachstehende Erläuterung erlassen:

a) Der im zweiten Absätze des § 178 bestimmte höhere Straffaz des schweren Kerkers von 1 bis 5 Jahren ist auf das Verbrechen des Diebstahles nicht nur dann anzuwenden, wenn zwei oder mehrere solcher Umstände zusammentreffen, welche den Diebstahl nach Vorschrift der §§ 173—176 zum Verbrechen eignen, sondern auch dann, wenn das Verbrechen des Diebstahles von allgemeinen erschwerenden Umständen der in den §§ 43 bis 45 des St.-G. erwähnten Art überhaupt begleitet ist, und in dem einen und anderen Falle die vorhandenen Erschwerungsstände in Entgegensetzung mit den etwa vorhandenen Milderungsständen im Sinne des § 48 als überwiegend erscheinen.

Auch kann, sobald die überwiegenden erschwerenden Umstände die Anwendung des höheren Straffazes begründen, von der Anwendung des § 54 auf einen solchen Fall weiter keine Rede sein.

(Zu § 179.) (1) Unter „besonderer Gewalt“ wird im § 179 St.-G. ausdrücklich Gewalt gegen Sachen, nicht gegen Personen verstanden. (D.-G.-Eig. 647/21.)

(2) Für den Straffaz ist die Geldentwertung irrelevant. (D.-G.-Eig. 1067/23.)

(3) Der im § 1 des Gesetzes Eig. Nr. 471/21 normierte Straffaz kann nicht angewendet werden, wenn sich der Straffaz von 5—10 Jahren schon aus anderen im § 179 St.-G. namentlich angeführten Umständen als aus der Höhe des Wertes der gestohlenen Sachen ergibt. (D.-G.-Eig. 2437/26.)

(4) Hat der Staatsanwalt die Anwendung des Straffazes nach § 1 des Gesetzes Eig. Nr. 471/21 beantragt und das Erkenntnisgericht diesen Antrag nicht als unzulässig und den beantragten Straffaz nicht als unzureichend, sich daher als zuständig erklärt, kommt vom Standpunkte des § 34 St.-G. nicht mehr der Straffaz des § 179 St.-G., sondern nur jener des § 1 des Ges. Eig. Nr. 471/21 in Betracht. (D.-G.-Eig. 2830/27.)

b) In denjenigen Fällen des § 179, in welchen der Diebstahl schon an und für sich als Verbrechen erscheint, mithin im Falle des Belaufes der Summe des Gestohlenen über 300 Gulden (§ 173), im Falle der bei der Betretung angewendeten wirklichen Gewalt oder gefährlichen Drohung gegen eine Person, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten (§ 174, Z. I) oder des zur Gewohnheit gewordenen Stehlens (§ 176, Z. I), ist die im § 179 festgesetzte Strafe des schweren Kerkers von 5 bis 10 Jahren auch dann anzuwenden, wenn kein anderer Umstand hinzukommt, welcher die Tat zum Verbrechen eignet.

Auf den im § 179 bezeichneten Fall der Verübung des Diebstahls mit besonderer Verwegenheit, Gewalt oder Arglist findet jedoch diese Strafe nur dann Anwendung, wenn die Tat überhaupt unter solchen Umständen begangen wurde, welche dieselbe nach den allgemeinen Bestimmungen (§§ 173—176) zum Verbrechen eignen.

§ 180. Der Umstand, daß ein Diebstahl zur Nachtzeit verübt wurde, macht denselben zwar für sich allein, wenn nicht zugleich einer der in den §§ 173—176 angeführten Umstände hinzutritt, noch zu keinem Verbrechen, jedoch soll ein solcher Diebstahl entweder in der Ausmessung der Dauer oder in der Verschärfung der Strafe strenger bestraft werden, als wenn er unter übrigens gleichen Umständen bei Tag geschehen wäre.

Die Veruntreuung wird zu einem Verbrechen:

a) aus der Beschaffenheit der Tat:

§ 181. Als ein Verbrechen ist diejenige Veruntreuung zu behandeln, wenn jemand ein, vermöge seines öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Amtes oder besonderem

(Zu § 181.) (1) Objekt der Amtsveruntreuung kann jede Sache, nicht bloß ein öffentliches Gut sein. Die Sache muß dem Täter nicht unmittelbar vom Eigentümer anvertraut sein, es kommt nur darauf an, daß sie ihm kraft seines öffentlichen Amtes anvertraut wurde; das Anvertrauen muß die Folge der Amtstellung gewesen sein. (D.-G.-Eig. 2016/25, 1893/25; Wien, Eig. 2933/4, 4441/17.)

(2) Vom Standpunkte des § 181 St.-G. kommt es nicht darauf an, ob der Täter nach seinen Dienstesvorschriften zur Übernahme der anvertrauten Sache berechtigt war oder nicht; es genügt, daß der Anvertrauende, wenn auch irtümlich, eine solche Berechtigung beim Täter angenommen hat; denn der Grund der strengeren Strafe

obrigkeitlichen oder Gemeindeauftrages ihm anvertrautes Gut im Betrag von mehr als fünfhundert K^o vorzueignen oder sich zueignet.

Der Betrag von 500 K^o (ursprünglich 5 Gulden, dann 50 K) wurde durch die Strafvorlage 1929 (C 11 o) festgesetzt.

Zum Begriffe „öffentlicher Beamter“ siehe die Anmerkungen und Entscheidungen bei §§ 101, 68 und 81 St.-G.

Gl. § 461 St.-G.

Über das Vorenthalten von Wahllegitimationsdokumenten siehe § 8 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 18, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, unter C 25.

Über die Unterschlagung von Briefen oder Schriften durch im öffentlichen Dienste bestellte Personen siehe § 1 des Gesetzes vom 6. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 42, unter C 19.

Über die Unterschlagung von Telegrammen siehe §§ 16, 17 des Telegraphengesetzes Nr. 60/23 unter C 35.

Über die Verwahrung von Geld und anderen Werten durch die (öffentlichen) Notare siehe die Reg.-Vdg. vom 14. September 1928, Glg. Nr. 160.

liegt in der Beschaffenheit der Tat, in der Besonderheit des vom Täter mißbrauchten Vertrauens, daß gerade ein öffentliches Amt der Umlaß war, weshalb die Sache dem Täter anvertraut wurde. Wißte jedoch der Übergeber, daß der Beamte zur Übernahme des anvertrauten Gutes nicht befugt ist, ist die Gehehenseitel nicht anwendbar. (D.-G.-Glg. 1748/24, 2502/26, 3997/30; Wien, Glg. 475/82, 739/85, 1863/92, 1670/93.)

(3) Subjekt des Verbrechens ist nicht nur ein Beamter gemäß § 101 St.-G., sondern jeder, dem aus Umlaß eines besonderen oder allgemeinen obrigkeitlichen Auftrages eine Sache anvertraut wurde. (D.-G.-Glg. 3414/29.) Das Delikt kann auch ein Beamter eines ausländischen Staates im Inlande begehen. Er genießt den Schutz des § 68, wenn er die Grenzen jener Amtsführung nicht überschreitet, die ihm auf Grund von Staatsverträgen auf dem Gebiete der Republik bewilligt ist. (D.-G.-Glg. 1751/24.)

(4) Subjekte des Verbrechens nach § 181 St.-G. können auch Beamte der Bezirksrententafeln sein. (Wien, Glg. 3228/6.)

(5) Ein Staatsbahnkondukteur, der die während der Fahrt eingehobenen Nachzahlungen an Fahrgebern zurückbehält, begeht Amtsveruntreuung. (D.-G.-Glg. 1206/23.)

(6) Die Verwaltung eines Militärmagazins bzw. der dort befindlichen Sachen fällt in den Bereich der öffentlichen, staatlichen Angelegenheiten, auch wenn die Sachen nicht Eigentum des Arztes

Strafe.

§ 182. Eine solche Veruntreuung soll mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren; wenn

sind. Von Organen der Magazinsverwaltung begangene Veruntreuungen sind Amtsveruntreuungen. (D.-G.-Glg. 1835/24.)

(7) Alles, was dem Vormunde infolge dieser seiner Stellung anvertraut wird, ist ihm „vermöge besonderen obrigkeitlichen Auftrages“ anvertraut. Zahlungen, die zugunsten der Minderjährigen an den für sie bestellten Mitvormund vermöge dieses seines Amtes geleistet werden, begründen das im § 181 St.-G. vorausgesetzte Anvertrauen, auch wenn für den Vormund kein besonderer obrigkeitlicher Auftrag zur Empfangnahme bestand. (Wien, Glg. 658/84, 1790/94, 2933/4 u. a.)

(8) Der Dienstgeber, der zwar seinen Angestellten die Krankentafelbeiträge abzieht, sie aber bei der Kassa nicht einzahlt oder die Arbeiter überhaupt nicht anmeldet, begeht zwar nicht das Verbrechen der Amtsveruntreuung, wohl aber das Verbrechen nach § 183 St.-G. (D.-G.-Glg. 1499/24.)

(9) Der Gemeindebeamte, der bei der Gemeindefasse fingierte Rechnungen vorweist und sich die eingehobenen Gelder behalten hat, begeht Betrug. (D.-G.-Glg. 1702/24.) Unbefugter Verkauf von Holz durch den Verwalter eines Gemeindefalbes fällt nicht unter § 181 St.-G., sondern unter Diebstahl. (D.-G.-Glg. 1397/23.)

(10) Über Veruntreuung von Gemeindegeldern durch den Vorsteher s. D.-G.-Glg. 3045/28.

(11) Die Vorschrift des § 181 St.-G. als eine spezielle Norm geht der allgemeinen Vorschrift des § 101 St.-G. vor. Besteht der Mißbrauch im Amte, den ein Beamter sich zuschulden kommen ließ, nur in der widerrechtlichen Aneignung der von ihm amtswegig verwahrten Güter, so unterliegt seine Handlungsweise der Beurteilung nicht nach § 101 St.-G., sondern nach § 181 St.-G. (D.-G.-Glg. 952/22; Wien, Glg. 3381/7.)

(12) Wenn ein Postbeamter beim Sortieren der Post Briefe mit vermutlichem Geldinhalt spoliert, ihnen das Geld entnommen und sich behält, die Umschläge dann zugeklebt und die Sendungen weiter befördert oder vernichtet hat, liegt der Tatbestand nach § 101 St.-G. vor. (D.-G.-Glg. 3029/27.)

(13) Der Tatbestand der Amtsveruntreuung ist durch die Möglichkeit des augenblicklichen Erlases nicht ausgeschlossen. (D.-G.-Glg. 922/22, 1582/24.)

(14) Über die Begriffe „anvertraut“, „vorenthalten“, „sich zueignen“ siehe die Entscheidungen bei § 183 St.-G.

sie aber zehntausend K^ö übersteigt, von fünf bis zehn, und zwanzig Jahren bestraft werden.

Der Betrag von 10.000 K^ö (ursprünglich 100 Gulden, später 1000 K) wurde durch die Strafnovelle 1929 (C 11 e.) bestimmt.

b) durch den höheren Betrag.

§ 183. Des Verbrechen der Veruntreuung macht sich auch derjenige schuldig, welcher außer dem im § 181 enthaltenen Falle ein ihm anvertrautes Gut in einem Betrage von mehr als zweitausend K^ö vorenthält oder sich zueignet.

a) Die Bestimmung des zweiten Abjages des § 183 St.-G. wurde durch das Gesetz vom 25. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 78 Gr.-Ver.-Ges. (C 54), außer Kraft gesetzt und durch § 3 desselben Gesetzes ersetzt.

b) Der Betrag von 2000 K^ö (ursprünglich 50 Gulden, dann 200 K) wurde durch die Strafnovelle 1929 (C 11 e.) normiert.

c) Vgl. § 461 St.-G.

d) Nach § 165 des Gesetzes vom 9. Oktober 1924, Slg. Nr. 221, betreffend die Versicherung der Arbeitnehmer für den Fall der Krankheit, der Invalvidität und des Alters, ist der Versicherungsbeitrag, den der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer vom Lohn abgezogen hat, ein dem Arbeitgeber anvertrautes Gut.

e) Betreffend die Pflichten der Bankiers bei der Verwahrung von Wertpapieren siehe das Gesetz vom 10. Oktober 1924, Slg. Nr. 241, unter C 64.

(Zu § 183.) (1) (Objekt.) Dem Begriffe „Gut“ nach §§ 181 und 183 St.-G. entsprechen alle Gegenstände von Vermögenswert. Geeignetes Objekt des Anvertrauens sind: Bargeld (D.-G.-Slg. 1870/25; Wien, Slg. 4377/17), Wertpapiere (Wien, Slg. 2086/97), die Nakata eines zum Eskompte gegebenen Wechsels (Wien, Slg. 663/81 u. a.).

(2) Das Strafgesetz macht keinen Unterschied zwischen vertretbaren und nichtvertretbaren Sachen. Gegenstand der Veruntreuung können auch vertretbare Sachen sein, es wäre denn, daß sich der Eigentümer bloß den obligatorischen Anspruch auf Rückstellung derselben Menge vertretbarer Sachen vorbehalten hat. Ob derjenige, dem die vertretbaren Sachen anvertraut wurden, diese zurückstellen kann, ist nach dem Zeitpunkte ihrer Rückstellungspflicht zu beurteilen. (D.-G.-Slg. 855/22, 2394/26, 2871/27, 2879/27, 3608/27, 3391/29, 3489/29.)

(3) Eine im Miteigentum mehrerer Personen stehende Sache ist für jeden Miteigentümer zumindest bezüglich jener Teile eine fremde Sache, die bei Aufhebung der Gemeinschaft des Eigentums durch Teilung ihm nicht ausschließlich in sein Eigentum zu fallen würden. (D.-G.-Slg. 2607/26; siehe auch E. 3. 45 zu § 183 St.-G.)

(4) Gegenstand der Veruntreuung können auch Sachen sein, die zur Vornahme einer unerlaubten Handlung anvertraut wurden. (D.-G.-Slg. 1006/22.)

(5) Gestandene und dem Schuldner nach Erteilung des Zwangslages belassene Sachen sind ihm anvertraut. (D.-G.-Slg. 2487/26, 3840/30; J.-M.-Slg. 696.)

(6) Anvertrauen. Das Wesen der Veruntreuung und der Grund ihrer Strafbarkeit bestehen in der Täuschung des Vertrauens, das eine Person in die Ehrlichkeit desjenigen legt, dem sie die Sache in die unbeschränkte tatsächliche Gewalt übertragen hat. (D.-G.-Slg. 2947/27, 2725/27.)

(7) Das Anvertrauen muß nicht unmittelbar und durch ein besonderes Abkommen erfolgen, es kann auch auf dem in den Tater gesetzten Vertrauen beruhen; materielle Übergabe der Sache von Person zu Person ist nicht erforderlich, es genügt die mittelbare Einräumung der Verfügungsgewalt darüber. (D.-G.-Slg. 187/20, 923/22, 1802/24, 1926/25, 2477/26, 2853/27, 2871/27; Wien, Slg. 663/84 u. a.)

(8) Eine Sache ist als anvertraut anzusehen, wenn sie auf Grund eines Abkommens mit dem Willen des bisherigen Besitzers in den Gewahrsam des Inhabers gelangt ist, demzufolge der nunmehrige Inhaber von der Sache in einem bestimmten Sinne Gebrauch zu machen hat. In der Aneignung und Ausübung von Verfügungen mit der Sache durch den Inhaber als Quasieigentümer liegt die Zueignung des anvertrauten Gutes. Nicht erforderlich ist zum Begriffe der Zueignung, daß der Täter aus der Tat materiellen Nutzen zog, da ja auch der Eigentümer kraft seines Eigentumsrechtes über seine Sache zu seinem Nachteile verfügen kann. (D.-G.-Slg. 195/20; J.-M.-Slg. 50; D.-G.-Slg. 1296/23, 1870/25, 2276/26, 2487/26.)

(9) Eine Sache ist „anvertraut“ (§ 183 St.-G.), wenn sie jemandem mit der Verpflichtung übergeben oder belassen wurde, sie zurückzustellen oder mit ihr in bestimmter Weise zu verfügen. (D.-G.-Slg. 2249/26.)

(10) „Anvertraut“ ist die Sache nur dann, wenn deren Detention auf Grund eines Vertrages oder eines vertragsähnlichen Rechtsverhältnisses mit der Verbindlichkeit zur feinerzeitigen Rückstellung der Sache erworben wurde. (D.-G.-Slg. 1296/23.)

(11) Unter den Begriff der Veruntreuung fallen auch jene Fälle, in denen zwischen den Parteien kein direktes Vertragsverhältnis bestanden hat und die Sache vom Anvertrauten nicht unmittelbar einer dritten Person übergeben wurde, das Gut des Berechtigten vielmehr auf Grund eines bestimmten rechtlichen oder auch bloß faktischen Verhältnisses dazu in den Verfügungsgewalt einer anderen Person mit der Verbindlichkeit gelangt ist, daß diese mit dem Gute nach dem kundgegebenen Willen des Berechtigten verfüge. (D.-G.-Erg. 3071/28.)

(12) Die Sache muß dem Täter nicht gerade von ihrem Eigentümer anvertraut worden sein. (D.-G.-Erg. 350/21.)

(13) Eine dem Kunden ins Haus zugesicherte Auswahlfendung ist ein ihm anvertrautes Gut. (D.-G.-Erg. 426/21, 3846/30.)

(14) Veruntreuung kann auch an Waren begangen werden, die nachträglich durch ein *constitutio in possessionem* (§ 428 a. b. G.-B.) wieder in das Eigentum des Verkäufers übergegangen sind. (D.-G.-Erg. 3553/29.)

(15) Es handelt sich nicht um eine anvertraute Sache, wenn der Unternehmer entweder nach der Natur des betreffenden Rechtsgeschäftes oder nach Parteienübereinkunft unmittelbar das Eigentum der übergebenen Sachen oder wenigstens deren Aneignungsberechtigung erlangen soll. (D.-G.-Erg. 1899/25, 2803/27.)

(16) Veruntreuung begehrt auch derjenige, der eine ihm anvertraute Sache, die er zufolge Auftrages des Anvertrauten einer dritten Person ausfolgen soll, vorenthält. Belanglos ist, ob der dritten Person gegen den Anvertrauten ein Anspruch auf die Sache zusteht oder nicht. (D.-G.-Erg. 966/22, 1304/23, 1363/23, 1577/24.)

(17) Das Überschreiten der Grenzen eines Auftrages fällt unter den Tatbestand der Veruntreuung. Veruntreuung liegt vor, wenn der Vermittler mit dem ihm anvertrauten Gelde nicht nach dem Willen des Auftraggebers umgegangen ist. (D.-G.-Erg. 724/27, 1396/23.)

(18) Auch der Bevollmächtigte macht sich der Veruntreuung schuldig, wenn er die anvertraute Sache für sich verwendet, ohne eine zureichende Deckung bereit zu haben. (D.-G.-Erg. 3759/30; Wien, Erg. 208, 1281 u. a.)

(19) (Deckung, Gegenforderung.) Eigenmächtige, dem Auftrage des Anvertrauten widersprechende Verfügungen mit der anvertrauten Sache sind dann keine Veruntreuung, wenn es sich um vertretbare Sachen handelt und der Täter eine gleichartige und gleichwertige Deckung schon im Zeitpunkt der eigenmächtigen Verfügung mit der Sache zur Hand hat, so daß er jederzeit in der Lage ist, dem Auftrage zu entsprechen. (D.-G.-Erg. 1766/24.)

(20) Das Wesen der Veruntreuung besteht in der eigenmächtigen Verfügung mit der anvertrauten Sache zu einem anderen als dem bestimmungsmäßigen Zwecke.

Wenn sich jemand auftragsgemäß behobene Gelder auf Anrechnung seiner Forderung gegen den Vollmachtsgeber behalten hat, liegt Veruntreuung nicht vor, wenn die gegenseitigen Forderungen gleichartig, richtig und vollständig sind und der Beheber dem Vollmachtsgeber spätestens im Zeitpunkt der Pflicht zur Abfuhr des Geldes angezeigt hat, daß er sich das Geld auf Abschlag der eigenen Forderung behält. (D.-G.-Erg. 2200/25, 2496/26, 2757/27, 2989/27, 3000/27 u. a.)

(21) Veruntreuung liegt nicht vor, wenn der Täter mit Grund annehmen konnte, daß der Eigentümer der anvertrauten Sache keine Einwendungen gegen seine Verfügung mit der anvertrauten Sache erheben werde, oder sich für berechtigt halten konnte, sich die Sache z. B. aus dem Titel einer Gegenforderung zu behalten. Unter Umständen kann sich der Täter der materiellen Rechtswidrigkeit des Vorenthaltens oder Zueignens auch dann nicht bewußt werden, wenn die Bedingungen der Kompensation seiner Gegenforderung nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes nicht vorliegen. (D.-G.-Erg. 3311/28.)

(22) Wenn der Täter, sei es auch im Widerspruch mit den zivilrechtlichen Bestimmungen über die Kompensation, aber in der Annahme gehandelt hat, aus dem Grunde einer Gegenforderung berechtigt zu sein, sich die anvertraute Sache zu behalten, liegt Veruntreuung nicht vor, weil sich der Täter der materiellen Rechtswidrigkeit seines Handelns nicht bewußt geworden ist. Eine solche irrige Annahme würde einem Irrtum über zivilrechtliche Normen gleichkommen, der mit einem Tafsachenirrtum (§ 2, lit. e) auf die gleiche Stufe zu stellen wäre. Die Forderung auf Rückstellung einer Sache und die Gegenforderung auf Bezahlung der Provision sind nicht kompensabel (§ 1440 a. b. G.-B.), da sie nicht gleichartig sind. (D.-G.-Erg. 2989/27.)

(23) Eigentumsvorbehalt.) Eine bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises mit Eigentumsvorbehalt verkaufte Sache ist für den Käufer bis zur vollen Bezahlung eine fremde (anvertraute) Sache; Veruntreuung liegt vor, wenn sie der Käufer vor der vollen Bezahlung des Kaufpreises an den Verkäufer weiter veräußert. (D.-G.-Erg. 2085/25, 1204/23, 1925/25, 2085/25, 2477/26, 3014/27; Wien, Erg. 1716/93, 4126/14, 4135/14.)

(24) Hat sich jedoch der Verkäufer das Eigentum der auf Borg verkauften und schon dem Käufer übergebenen Sache bis zu vollständiger Entrichtung des Preises bei Abschluß des Vertrages nicht vorbehalten, so kann er durch nachträgliche Zuwendung einer den einseitigen Vorbehalt aufstellenden Faktura, selbst wenn diese unde-

anständigt bleibt, den Käufer nicht verpflichten, die Sache als anvertrautes Gut zu behandeln. (D.-G.-Eg. 2276/26, 3295/28; Wien, Egl. 2774/2.)

(25) War der Täter, wenn er auch von dem Eigentumsvorbehalt aus der zugleich mit der Ware übergebenen Rechnung Kenntnis hatte, der Meinung, der Vorbehalt sei deshalb ungültig, weil er von beiden Parteien im voraus vereinbart sein muß, handelt es sich unter Umständen um einen Irrtum über Normen des Zivilrechtes, der einem Tatsachenirrtum gleichkommt. (D.-G.-Eg. 3128/28, 2764/27; vgl. auch D.-G.-Eg. 3969/30.)

(26) Für die Frage, ob im Falle der Veruntreuung durch Verkauf einer mit Eigentumsvorbehalt gekauften Sache Verbrechen oder Übertretung vorliegt, ist der gemeine Wert der Sache im Zeitpunkt des Verkaufes maßgebend, bei dessen Ermittlung die inzwischen erfolgte Entwertung durch Abnutzung und allfällige nicht dolose Beschädigung in Anschlag zu bringen ist. (Wien, Egl. 2793/3, D.-G.-Eg. 3346/28, 3391/29.) Bei Verpfändung einer veruntreuten Sache ist deren Wert, nicht die Einlösungssumme (Wert des Darlehens) maßgebend. (D.-G.-Eg. 3681/29, 1774/24.) Bei Rückstellung des Pfandscheines ist der als Darlehen für die Sache gegebene Betrag entscheidend. (Wien, Egl. 3283/6.)

(27) Veruntreuung begeht auch derjenige, der eine Sache, die auf Raten unter Eigentumsvorbehalt gekauft wurde, vor der Zahlung des Kaufpreises weiter veräußert. Die dem Käufer von einer dritten Person gegebene Garantie, daß der Kaufpreis bezahlt werde, hat auch vom Standpunkte des § 187 keine Bedeutung. (D.-G.-Eg. 1287/23; Wien, Egl. 2331/99.)

(28) Kommissionsware.) Die dem Kommissionär zum Verkauf gegebene Ware und der Verkaufserlös sind ihm anvertraut, ihr Vorenthalten erschöpft den Tatbestand der Veruntreuung. (D.-G.-Eg. 1555/24, 1531/24, 2276/26, 2764/27, 3024/28, 3421/29, 3489/29; F.-M.-Eg. 319; Wien, Egl. 245/30, 796/85, 4231/15 u. a.)

(29) Die Kommissionsware bleibt bis zum Zeitpunkte ihres Verkaufes und ihrer Übergabe an einen Dritten durch den Kommissionär Eigentum des Kommittenten (arg. Art. 360, 374 S.-G.-B.). Der Eigentumsvorbehalt ist nur ein Hervorheben eines schon nach dem Gesetze bestehenden Verhältnisses; Ware und Erlös dafür sind dem Kommissionär anvertraute Sache. (D.-G.-Eg. 2764/27, 3024/27.) Ein Kommissionsverhältnis kann auch dann vorliegen, wenn der Täter die Ware im eigenen Namen und auf eigene Rechnung verkaufen konnte und nur verpflichtet war, die Verkäufe periodisch mit der Firma zu verrechnen. (D.-G.-Eg. 3926/30.)

(30) Zum Tatbestande des Verbrechens der Veruntreuung von Kommissionsware genügt die Feststellung nicht, daß der Verkäufer klar und ernstlich seinen Willen ausgedrückt hat, die Ware dem Kommittenten nur zum kommissionsweisen Verkauf anzubieten, es muß auch festgestellt werden, daß der Übernehmer auf diese Bedingung eingegangen ist und durch Willensübereinstimmung ein Kommissionsvertrag zustande kam. (D.-G.-Eg. 3816/30.)

(31) Der Kaufpreis für die dem Täter anvertraute und von ihm mit Zustimmung des Eigentümers verkaufte Sache tritt an die Stelle der verkauften Sache, ist jedoch ein dem Täter anvertrautes Gut. Veruntreuung liegt vor, wenn der Täter den Kaufpreis für sich verwendet hat, und von der Widerrechtlichkeit seines Gebarens gewußt hat. Dieses Bewußtsein wird durch die allfällige Ansicht des Täters, daß er den Kaufpreis nachträglich aus anderen Einkünften decken wird, nicht aufgehoben. (D.-G.-Eg. 2704/27, 3063/28.)

(32) Der Verkauf von Kommissionsware bildet das Wesen des Kommissionsgeschäftes, da der Kommittent die Ware dem Kommissionär ja zwecks Verkaufes übergibt. Daher kann der Verkauf der Kommissionsware an und für sich den Begriff „Vorenthalten“ oder „Zueignen“ nicht erfüllen, wenn er nicht gegen die ausdrücklichen Vertragsbedingungen erfolgte. Wenn sich aber der Täter bewußt widerrechtlich den Erlös für die verkaufte Ware, der dadurch an Stelle der Ware tritt, angeeignet oder zurückbehalten hat, liegt Veruntreuung vor. Objekt derselben kann aber nur der tatsächlich erzielte Erlös sein. Hat dieser Erlös nicht die Höhe des vom Kommittenten für die Ware berechneten Preises ohne Verschulden des Täters erreicht, kann der Kommissionär Veruntreuung nur hinsichtlich des tatsächlich erzielten Erlöses begehen. (D.-G.-Eg. 2882/27, 3035/28, 3063/28, 3671/29, 3858/30, 3956/30.)

(33) Der Anvertraute verliert das Eigentum der in Kommission gegebenen Ware nicht zur Gänze dadurch, daß er dem Täter die Erlaubnis erteilt hat, die Ware zu verarbeiten und die Erzeugnisse zu veräußern. (D.-G.-Eg. 2532/26.)

(34) Ein Kommissionsgeschäft kann in der Weise vereinbart werden, daß der Kommissionär durch den beim Verkaufe erzielten Überschuß über die limitierten Preise entlohnt werden soll. Die Ware bzw. der Erlös bis zu den limitierten Preisen sind ihm anvertraut. (D.-G.-Eg. 1531/24.) Der Umstand, daß auch die Umsatzsteuer in Rechnung gestellt war, kann ev. darauf deuten, daß der Täter trotz der festgestellten mündlichen Vereinbarung annehmen konnte, daß ihm die Ware nicht in Kommission gegeben, sondern fest verkauft wurde. (D.-G.-Eg. 3873/30.)

(35) Wurde eine Ware mit der Bedingung in Kommission gegeben, daß sie längstens bis zu einem bestimmten Tage zurückzu-

stellen sei, so ist sie nach jenem Tage dem Kommissionär nicht mehr anvertraut. Der Anspruch aus dem Kommissionsverhältnis ist zur Kaufpreisforderung geworden, Nichtzahlung macht nur zivilrechtlich haftbar. (D.-G.-Erg. 1492/24.)

(36) Verkauf der Ware auf Kredit oder unter dem Preis durch den Kommissionär trotz Verbotes des Kommitenten muß nicht immer den Fallbestand der Veruntreuung bilden, falls er nachweislich nicht in unlauterer Absicht geschehen ist. (D.-G.-Erg. 1490/24; Wien, Erg. 4231/15.)

(37) Durch den, sei es in das Gewand einer Abtretung gekleideten Insauftrag wird dem Insauftrager der inkassierte Geldbetrag im Sinne des § 183 St.-G. nur anvertraut. (D.-G.-Erg. 89/20.)

(38) Durch den bloßen Bestand einer zur Deckung allfälliger Abgänge bestimmten Dienstkaution wird Veruntreuung nicht ausgeschlossen. (Wien, Erg. 4015/12.)

(39) Die in Vargeld erlegte Kaution bildet ein anvertrautes Gut, falls dem Empfänger nicht ausdrücklich oder stillschweigend gestattet worden ist, mit Vorbehalt seiner Ersatzpflicht den Kautionsbetrag zu verbrauchen. (Wien, Erg. 1276/89; D.-G.-Erg. 3008/27.)

(40) Als Kaution übergebene Werte, deren Gebrauchnahme dem Kautionsnehmer gegen Verzinsung zugestanden wurde, sind kein anvertrautes Gut. (Wien, Erg. 3852/11; D.-G.-Erg. 3349/28.)

(41) Der Dienstgeber kann sich der Veruntreuung einer ihm von seinem Angestellten anvertrauten Kaution auch während des Bestandes des Dienstverhältnisses schuldig machen. (D.-G.-Erg. 2394/26.)

(42) Depots sind der Bank zur Verwahrung und Verwahrung anvertraut. Im Bankverkehr wird regelmäßig angenommen werden dürfen, daß sich der Hinterleger mit dem Verretthalten seines Depots begnügt; veräußert es der Verwahrer für seine Rechnung, ohne sofort Ersatz zu beschaffen, handelt er strafrechtlich auf seine Verantwortung. (Wien, Erg. 4271/15.)

(43) Die Übergabe von Wertpapieren in die Verwahrung eines Bankiers kann in dreifacher Weise erfolgen: a) Durch Übergabe in Verwahrung nach Stücken mit Bezeichnung von Serie und Nummer (depositum regulare). Jedes rechtswidrige Vorenthalten oder Zueignen dieser konkreten Papiere begründet Veruntreuung. b) Durch Übergabe in genere zwecks Verwahrung und Verwahrung. Der Bankier kann diese Papiere — allerdings getrennt von denjenigen — kumulativ mit anderen gleichartigen Effekten verwahren. Auch in diesem Falle wird er nicht ihr Eigentümer, kann daher über sie willkürlich nicht verfügen. Er wird strafbar, wenn er einzelne Papiere eigenmächtig auf eigene Rechnung verkaufen,

verpfänden würde u. dgl., und nicht gleichzeitig entsprechende Deckung für die Papiere beschaffen würde. In subjektiver Richtung wird aber immer entscheidend sein, ob der Eingriff durch einen zahlungsfähigen Bankier erfolgte, welcher hinreichende materielle Mittel zur Verfügung hatte, um augenblicklich die erforderliche Deckung vorzunehmen oder nicht. c) Die Wertpapiere sind dem Bankier zwar in Verwahrung gegeben, aber nur mit der Pflicht, dieselbe Menge und Gattung übernommener Sachen zurückzustellen, wobei ihm die Berechtigung erteilt ist, sie nach Willkür zu verwenden (depositum irregulare). In diesem Falle wird der Bankier Eigentümer der Papiere, der Kommitent hat nur einen obligatorischen Anspruch gegen ihn auf Rückstellung derselben Gattung und Menge. In diesem Falle würde sich der Bankier allerdings einer Veruntreuung nicht schuldig machen, auch wenn er mit den Papieren so verfügen würde, daß sie der Disposition des Hinterlegers dauernd entzogen sind. — Dieselben Grundsätze gelten, wenn Wertpapiere in Pfand gegeben werden. Wenn Wertpapiere dem Bankier zu anderen Zwecken als zur Verwahrung übergeben wurden, wird stets zu prüfen sein, zu welchem Zwecke diese Übergabe erfolgte; in der Regel werden die Gesetzesbestimmungen über das Mandatsverhältnis entscheidend sein, deren vorsätzliche Verletzung die strafrechtliche Verantwortung des Bankiers nach § 183 Strafgesetz bedingt.

Beim bankmäßigen Effekten-Kommissionsgeschäfte erwirbt der Auftraggeber nur dann unmittelbar das Eigentum an den Effekten durch Vermittlung des Kommissionärs, wenn dieser bei der Übernahme der Ware von einem Dritten zum Ausdruck gebracht hat, daß er sie für den Kommitenten erwerbe. Sonst erwirbt, außer es ginge um eine species, der Kommissionär (Bankier) das Eigentum. Zu dessen Übertragung an den Kommitenten ist ein weiterer Übertragungsakt des Kommissionärs entweder in der Form wirklicher Übergabe oder in einer ein constitutum possessorium begründenden Erklärung erforderlich. (D.-G.-Erg. 3082/28.)

(44) Veruntreuung liegt vor, wenn ein Mitglied des Vorstandes eines Kreditinstitutes mit Hilfe des sog. Privatkontos ohne Einwilligung des Verwaltungsrates ihm anvertraute Gelder für eigene Zwecke verwendet. (D.-G.-Erg. 2156/25.)

(45) Der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft kann Veruntreuung am Gesellschaftsvermögen begehen, wenn er sich widerrechtlich zum gemeinsamen Geschäftsbetriebe dienende Bestandteile des Vermögens in einem Ausmaße zueignet, das seinen Anteil am Gesellschaftsvermögen oder am Gewinne übersteigt. (D.-G.-Erg. 1564/24, 3317/28; Wien, Erg. 1544/91, 1691/93, 1877/95, 3332/7.)

(46) Vom Lohne abgezogene und zurückbehaltene Beiträge, die der Gewerbetreibende nach der Vereinbarung mit dem Gewerbe-

geleistet zur Abgabe an die genossenschaftliche Krankenkasse verwenden soll, sind als ein ihm anvertrautes Gut anzusehen (§ 121, al. 2 und 6 des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 89, und al. 3 und 9 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26). In diesem Falle ist unmittelbarer Schuldner der Krankenkasse der gewerbliche Hilfsarbeiter. Vorenthalten und Sichzueignen solcher Beiträge steht unter der Sanktion des § 183 (461) St.-G. (Wien, Slg. 1624/92, 3756/10, 4230/13.)

(47) Bei Bezirkskrankenkassen (§ 3 des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33) ist nur der Arbeitgeber Schuldner der Krankenkasse. Daran ändert das dem Arbeitgeber im § 33 eingeräumte Regreßrecht nichts. Der Arbeitnehmer steht zur Bezirkskrankenkasse in keinem rechtlichen Verhältnisse. Hat sich der Arbeitgeber in Ausübung seines Regreßrechtes Beiträge vom Lohn der Arbeitnehmer zurückbehalten und sie der Kasse nicht abgeführt, handelt er wohl rechtswidrig gegen die Kasse, die Geldbeträge bilden aber kein ihm anvertrautes Gut. (Wien, Slg. 1624/93, 1625/93, 3636/9, 3756/11, 4230/15.)

(48) Durch Art. XV des Gesetzes vom 15. Mai 1919, Slg. Nr. 268 (Krankenversicherungsnovelle), wurde zwecks Beseitigung der unterschiedlichen Rechtsprechung und Gleichstellung der Bezirkskrankenkassen mit den genossenschaftlichen Krankenkassen die Fiktion aufgestellt, daß die Beiträge, welche der Arbeitgeber dem Angestellten vom Lohne oder Gehalte in Abzug gebracht hat, ein dem Arbeitgeber anvertrautes Gut sind. Hierdurch sollte die Möglichkeit geschaffen werden, Arbeitgeber, welche solche Beiträge zurückbehalten und an die Bezirkskrankenkasse nicht abgeführt haben, der Strafsanktion des § 183 (461) St.-G. zu unterstellen. Darüber hinaus wollte der Gesetzgeber nicht gehen, es sollte durch Art. XV insbesondere keine Fiktion des Inhaltes geschaffen werden, daß dem bloßen buchmäßigen Abzuge der Beiträge vom Lohne die Bedeutung des effektiven Abzuges beigelegt werde. Daher ist der Begriff „anvertraute Sache“ im Art. XV nur dann gegeben, wenn der Arbeitgeber im Zeitpunkte der Auszahlung des Lohnes oder Gehaltes mehr Geld in der Hand oder zur Verfügung hat, als er den Arbeitern an reinem Lohn ausgezahlt hat. Der bloß buchmäßig durchgeführte Abzug genügt nicht. (D.-G.-Slg. 2482/26, 2539/26, Bl.-G. Slg. Nr. 2554/26; J.-M.-Slg. 486, 563.)

(49) Um einen vom Lohne für Krankenversicherungsbeiträge in Abzug gebrachten Betrag als anvertrautes Gut anzusehen, genügt noch nicht die bloße Tatsache, daß der Abzug buchhalterisch durchgeführt, d. h. dem Arbeitnehmer der verfürzte Lohn ausgezahlt wurde. Von einem anvertrauten Gute kann in einem solchen Falle erst dann gesprochen werden, wenn der Arbeitgeber im Zeitpunkte

der Lohnauszahlung einen derartigen Betrag bar zur Hand oder sonst zur Verfügung hatte, der dem ganzen Lohne einschließlich des dem Arbeitnehmer abziehbaren Betrages gleichkommt.

Subjektiv wird das Bewußtsein des Täters gefordert, daß er durch eine anderweitige Art der Disposition (dauerndes Vorenthalten) mit den in Abzug gebrachten Lohnbeträgen das Recht der Krankenkassa auf Abfuhr der Beiträge an sie verlegt. (J.-M.-Slg. 446; D.-G.-Slg. 2170/25.)

(50) Der zur Ablieferung der Krankenkassenbeiträge verpflichtete „Arbeitgeber“ ist jene Person, auf deren Rechnung das Unternehmen oder die Wirtschaft betrieben werden. Ein dem Arbeitgeber anvertrautes Gut sind diese Beiträge nur dann, wenn er im Zeitpunkte der betreffenden Lohnauszahlung mehr Geld zur Hand oder in Händen hatte, als er an reinem Lohne ausgezahlt hat; ein bloß rechnungsmäßiger Abzug genügt nicht. Die Schuld des Arbeitgebers ist eine einheitliche, sie kann nicht in zwei selbständige Verpflichtungen danach zerlegt werden, was der Arbeitgeber selbst zahlt und was er den Arbeitnehmern abzieht; die Bestimmung des § 1416 a. b. G.-B. ist nicht anwendbar. Subjektiv wird gefordert, daß sich der Täter der Rechtswidrigkeit seines Handelns bewußt ist. (D.-G.-Slg. 2554/26, 2539/26.)

(51) Nur die Krankenkassenbeiträge, die der Arbeitgeber seinen Angestellten vom Lohne abgezogen hat, sind ein ihm anvertrautes Gut, nicht auch jene Beiträge, bezüglich deren er erklärt hat, daß er sie aus eigenem zahlen werde. (D.-G.-Slg. 1987/25.)

(52) (V e r p f ä n d e n.) Veruntreuung befehlt auch derjenige, der eine anvertraute Sache, wenn auch nur auf kurze Zeit und in der begründeten Hoffnung verlegt, daß er sie rechtzeitig auslösen und dem Berechtigten zurückstellen werde. Es kommt weder darauf an, daß dem Täter der Vorfall mangelte, den Besitzer der anvertrauten Sache einen Vermögensschaden zuzufügen, noch darauf, daß aus der Tat ein Schaden nicht erwachsen ist. (D.-G.-Slg. 195/20, 273/20, 1101/23, 1139/23, 1649/24, 1774/24, 3377/29.) (Anderes allerdings D.-G.-Slg. 3681/29; J.-M.-Slg. 50; Wien, Slg. 4133/14, 4542/18.)

(53) Die Absicht, die Sache dem Berechtigten niemals herauszugeben, wird nur zum „Vorenthalten“ gefordert, nicht aber in jenen Fällen, in denen nur der Begriff der „Zueignung“ in Frage kommt. Die Zueignung der anvertrauten Sache ist aber schon darin gelegen, daß der Täter sich an der Sache Quasieigentumsrechte anmaßt und sie an der Sache ausübt. Eine solche Disposition nach Art eines Eigentümers ist aber insbesondere die Verpfändung, denn es wird hierdurch mit der Sache in einer Art verfahren, welche widerrechtlich in das Eigentumsrecht der anvertrauenden Person eingreift.

Eine Veruntreuung begeht daher schon derjenige, der die ihm anvertraute Sache, wenn auch nur kurzfristig, und in der Absicht und Hoffnung auf baldige Auslösung und Rückstellung verpfändet. (D.-G.-Slg. 3377/29, 2725/27, 2947/27.)

(54) Veruntreuung begeht, wer die Sache, sei es auch auf kurze Zeit in der Absicht und Hoffnung verpfändet, sie rechtzeitig auslösen zu können; der strafbare Tatbestand ist mit der Zueignungshandlung beendet, die Absicht, sich die Sache dauernd anzueignen und dem Berechtigten die Gewalt darüber auf immer zu entziehen, wird nicht gefordert. (D.-G.-Slg. 2682/27.)

(55) Das Verpfänden einer auf Raten unter Eigentümersvorbehalt verkauften Sache ist Veruntreuung, auch wenn der Erwerber im Besitze des Pfandscheines ist, dem Verkäufer daher die Verfügungsgewalt über die Sache nicht entzogen war. (D.-G.-Slg. 2947/27, 2984/27.)

(56) Wiederverpfändung einer Pfandes in Aferpfand (§ 454 a. b. G. B.) begründet, insofern sie nicht gegen den ausgesprochenen Willen des Pfandschuldners und über die Grenzen der eigenen Berechtigung hinaus erfolgt, keine Veruntreuung. (Wien, Slg. 3835/11; D.-G.-Slg. 3834/30, vgl. auch Wien, Slg. 3133.)

(57) (Deckungsmöglichkeit.) Die bloße, sei es auch begründete Hoffnung, seine Verpflichtung im gegebenen Zeitpunkte einhalten zu können, schließt Veruntreuung nicht aus. (Wien, Slg. 3399/7; D.-G.-Slg. 922/22.)

(58) Veruntreuung liegt nicht vor, wenn sich der Täter nach seinen Verhältnissen bewußt ist, oder mit Sicherheit damit rechnen kann, daß er das Geld jederzeit zurückstellen kann oder daß er im Zeitpunkt, wo er das Geld zu einem bestimmten Zwecke zu verwenden hat, dies mit dem ihm aus anderen Quellen zustehenden Mitteln tun könne. (D.-G.-Slg. 1637/24, 2045/25, 2227/25, 3024/27, 3391/29; Wien, Slg. 8960/12.)

(59) Veruntreuung vertretbarer Sachen kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn der Täter nach seinen Vermögensverhältnissen schon im Zeitpunkt der eigenmächtigen, der übernommenen Verbindlichkeit widersprechenden Verfügung mit der anvertrauten Sache imstande war, seiner Verbindlichkeit jederzeit nachzukommen und den Auftrag zu erfüllen, und wenn er schon in diesem Zeitpunkt entschlossen war, die zur Disposition stehenden Mittel eben zu diesem Zwecke zu verwenden. Die bloße Tatsache, daß das unbewegliche Vermögen des Täters zur Deckung der veruntreuten Gelder ausreicht, schließt Veruntreuung nicht aus. (D.-G.-Slg. 3314/28, 3652/29, 3959/30.)

(60) Veruntreuung ist zwar nach der Rechtsprechung des D.-G.-ausgeschlossen, wenn der Täter nach seinen Vermögensverhältnissen

imstande war, die angeeignete Sache jederzeit zu ersetzen und seiner Verpflichtung nachzukommen; bei Erörterung dieser Frage sind aber, namentlich wenn es sich um einen eigenberechtigten Täter handelt, nur seine eigenen Vermögensverhältnisse entscheidend, es ist daher Veruntreuung dann nicht ausgeschlossen, wenn der Täter zwar mit vollster Sicherheit erwarten kann, daß ihm unverzüglich Ersatzleistung, aber nur durch Beihilfe einer dritten Person, möglich sein wird (arg. § 187 St.-G.). (D.-G.-Slg. 3377/29.)

(61) (Vorenthalten.) „Vorenthalten“ ist ein Verhalten, durch das der Täter seine Entschließung kundgibt, das anvertraute Gut dem Berechtigten überhaupt nicht auszufolgen, sondern den Zustand, durch den das Gut der Machtphäre des Berechtigten entzogen wurde, zu einem dauernden zu gestalten. (D.-G.-Slg. 1870/25, 2333/26, 2803/27, 2947/27; Wien, Slg. 2272/98, 2524/00, 2818/3, 3321/7.)

(62) Von einem Vorenthalten nach § 183 St.-G. kann nur dann gesprochen werden, wenn derjenige, dem eine Sache anvertraut wurde, deren Ausfolgung trotz Eintrittes der Verbindlichkeit hienzu widerrechtlich verweigert und so diesen widerrechtlichen Zustand zu einem dauernden gestalten will. (D.-G.-Slg. 1411/23, 1637/24, 3028/27, 3439/29, 3681/29.) Bloße Nichtrückstellung der Sache an sich genügt nicht. (D.-G.-Slg. 310/20; J.-M.-Slg. 78; D.-G.-Slg. 2333/26.)

(63) Hat sich ein Angestellter eine ihm zur Verrichtung des Dienstes anvertraute Sache auch nach Eintritt der Verbindlichkeit zur Rückstellung gehalten, begeht er Veruntreuung, nicht Diebstahl. (D.-G.-Slg. 1504/24.)

(64) (Zueignen.) „Zueignen“ ist das Annahen von Rechten zu einer Sache, gleich ihrem Eigentümer. (D.-G.-Slg. 1870/25, 2156/25, 2201/25, 2227/26, 2947/27; Wien, Slg. 3123/5, 3379/7, 3399/7, 3572/9.)

(65) (Abficht.) Der Tatbestand des § 183 St.-G. erfordert subjektiv außer der Absicht, die veruntreute Sache vorzuenthalten oder sich zuzueignen, das Bewußtsein der materiellen Rechtswidrigkeit einer solchen Handlungsweise. (D.-G.-Slg. 1835/24, 2150/25, 2156/25, 2170/25, 2276/26, 2607/26, 2803/27, 3000/27, 3014/27, 3024/27, 3028/27; Wien, Slg. 3321/7.)

(66) Subjektiv wird Schädigungsabsicht nicht erfordert. (D.-G.-Slg. 1287/23, 2250/25, 3014/27.)

(67) Subjektiv wird der böse Voratz gefordert, die anvertraute Sache vorzuenthalten oder sich sie widerrechtlich zuzueignen (D.-G.-Slg. 3894/30, 3919/30.) Veruntreuung liegt daher dann nicht vor, wenn der Täter annimmt, der Eigentümer werde gegen seine Verfügungen mit der anvertrauten Sache nichts einwenden, oder

wenn er sich mit Grund für berechtigt hält, sich die Sache zu behalten. (D.-G.-Erg. 2496/26, 2757/27.)

(68) Die Absicht des Täters, das anvertraute Gut vorzuenthalten und sich zuzueignen, muß nicht schon im Augenblicke der Übergabe des Gutes an den Täter vorhanden sein, entscheidend ist der Moment des rechtswidrigen Eingriffes, durch den die Sache der Verfügungsgewalt des Berechtigten entzogen wird. (D.-G.-Erg. 3035/28.)

(69) Die Absicht, die Sache dem Berechtigten niemals zurückzugeben, wird nur zum Vorenthalten, aber nicht in jenen Fällen gefordert, in denen nur der Begriff der Zueignung in Frage kommt. (D.-G.-Erg. 3377/29, 2682/27, 2725/27, 2947/27, 3391/29.)

(70) Der Umstand, daß der Täter die Möglichkeit hatte, den Schaden zu ersehen, kann ev. den bösen Voratz bezüglich des Vorenthaltens, keineswegs bezüglich des Zueignens ausschließen, bei dem zum Tatbestande das Bewußtsein des Täters hinreicht, daß er die Disposition mit der ihm zu einem bestimmten Zwecke anvertrauten Sache verlegt. (D.-G.-Erg. 3314/28, 3899/30 u. a.)

(71) Gewinnfüchtige Absicht wird ebensowenig verlangt wie Schädigungsabsicht, es genügt das Bewußtsein des Täters, daß seine Handlungsweise das in ihn gesetzte Vertrauen verlegt und dem ihm beim Anvertrauen erteilten Auftrage widertreuet. Hohe Eigenmächtigkeit erschöpft noch nicht die Wesentlichkeit materieller Widerrechtlichkeit. (D.-G.-Erg. 1139/23, 1270/23, 1287/23, 2014/25, 2045/25, 2200/25, 2156/25, 3014/27, 3929/27, 3071/28; Wien, Erg. 1239/89, 2611/1, 2806/3.)

(72) Der Täter kann sich nicht damit rechtfertigen, er habe keine strafbare Handlung zu begehen vermeint, weil die veruntreuten corpora delicti zufolge gerichtlichen Beschlusses ohnehin vernichtet werden sollten. (D.-G.-Erg. 2158/25.)

(73) Vom Standpunkte des § 183 St.-G. kommt es nicht darauf an, ob der Beschädigte sich im Wege einer Zivilklage wieder in den Besitz der verhandelten Sache setzen kann und ob die Erfolglosigkeit eines solchen Schrittes vom Täter verschuldet wurde oder nicht. (D.-G.-Erg. 2201/25.)

(74) Bei der Veruntreuung schließt Zwangslage des Täters einen niedrigen und unehrenhaften Beweggrund aus. (D.-G.-Erg. 2118/25.)

(75) (Abgrenzung.) Für die Frage, ob Veruntreuung oder Diebstahl vorliegt, kommt es darauf an, ob die betreffende Sache dem Täter zur ausschließlich tatsächlichen Gewalt überlassen wurde. Diebstahl wird vorliegen, wenn der

Täter überhaupt keine Macht über die Sache oder nur eine gemeinschaftliche tatsächliche Gewalt (Mitgewahrsam) hatte, Veruntreuung wird gegeben sein, wenn die Sache dem Täter in die ausschließliche Gewalt übergeben wurde. (D.-G.-Erg. 2957/27.)

(76) Weist die gegen fremdes Eigentum gerichtete Tätigkeit in ihren verschiedenen Akten die Tatbestandsersfordernisse verschiedener Vermögensdelikte auf, ist sie vom Standpunkte des Strafgesetzes nach jener Handlungsweise zu beurteilen, mit der fremdes Eigentum unmittelbar berührt werden sollte. (D.-G.-Erg. 4001/30.)

(77) Die in einem Geschäfte oder Betriebe tätigen Personen sind nicht schon aus dem Grunde ihrer Anstellung oder Beschäftigung Inhaber der im Geschäfte oder Magazin befindlichen Waren, hinsichtlich deren sie mit bestimmten Verrichtungen betraut sind, u. zw. auch dann nicht, wenn sie über die Sachen eine bestimmte faktische Herrschaft ausüben. (D.-G.-Erg. 2957/27, 411/21.)

(78) Die von einem Geschäftsangestellten eingenommenen Gelder sind ihm bis zu ihrer Hinterlegung in die Kasse anvertraut. (Wien, Erg. 742/85.)

(79) Der Lehrling, der mit einer Geldsumme, die er im Auftrage des Lehrherrn zur Post aufzugeben hatte, in Absicht widerrechtlicher Zueignung entweicht, ist nicht nach § 171, sondern nach § 183 (§ 461) St.-G. zu beurteilen. (Wien, Pl.-E. Erg. 2147/97.)

(80) Wer sich widerrechtlich in einem Laden Waren unter Mitwirken von Angestellten aneignet, begeht Diebstahl, nicht Veruntreuung. (D.-G.-Erg. 1372/23.)

(81) Der Angestellte, der sich beim Dienstaustritt widerrechtlich das Dienstkleid befäht, begeht Diebstahl. (D.-G.-Erg. 1105/23.)

(82) Aneignung des Inhaltes eines anvertrauten, verspernten Koffers ist Diebstahl. (D.-G.-Erg. 326/21.)

(83) Betrug (§ 201a), nicht Veruntreuung liegt vor, wenn jemand Wechsel, die ihm zum Beschluß der Unterschrift eines weiteren Bürgen anvertraut wurden, vernichtet (D.-G.-Erg. 2888/27) oder sie als Beweismittel zur Eintreibung der Forderung des Beschädigten beiseitigt. (D.-G.-Erg. 1892/25.)

(84) Veruntreuung ist weder dadurch ausgeschlossen, daß die Sache zu einem unerlaubten Zwecke anvertraut wurde, noch dadurch, daß bisher nicht erfolglos Exekution in das Vermögen des Täters geführt wurde. Dadurch, daß der Täter die Befähigung über die angebliche Rückstellung der veruntreuten Sache fälscht, wird die Veruntreuung nicht zum Betrüge. (D.-G.-Erg. 298/20.)

Strafe.

§ 184. Eine solche Veruntreuung ist mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; bei erschwerenden Umständen mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren; wenn aber der Betrag zwanzigtausend K^e übersteigt, zwischen fünf und zehn Jahren zu bestrafen.

Der Betrag von 20.000 K^e (ursprünglich 300 Gulden, dann 2000 K) wurde durch die Strafnovelle 1929 (C 11 c) normiert.

Teilnehmung am Diebstahl oder an Veruntreuung.

§ 185. Der Teilnehmung am Diebstahl oder an einer Veruntreuung macht sich derjenige schuldig, der eine gestohlene oder veruntreute Sache verhehlt, an sich bringt oder verhandelt.

Vgl. §§ 463, 471 u. ff.

(Zu § 185 St.-G.) (1) Nicht jeder aus einem Diebstahl oder einer Veruntreuung wesentlich bezogene Vorteil begründet Teilnehmung im Sinne des § 185 St.-G.; nur wer die gestohlene oder veruntreute Sache selbst, sei es ganz, sei es teilweise, verhehlt, an sich bringt oder verhandelt, begeht Teilnehmung. Daher kann Teilnehmung nur an gestohlenen oder veruntreuten Sachen, nicht auch an dem Erlös begangen werden, den der Täter durch die Veräußerung erzielt. (Wien, Slg. 61/75, 422/82, 1576/92, 3779/11 u. a.)

(2) Wer eine für gestohlenen Geld gekaufte Sache an sich bringt, ist nicht Diebstahlsteilnehmer. Wurde Bargeld (eine Geldsumme als Einheit) ohne Rücksicht darauf, aus welchen Geldstücken sie sich zusammensetzt, gestohlen oder veruntreut, so macht sich der Teilnehmung nicht nur derjenige schuldig, der einen Teil dieses Geldes in natura an sich bringt, sondern auch derjenige, der dafür eingewechseltes Geld an sich bringt. (Wien, Slg. 584/83, 3779/11.)

(3) Ob der Teilnehmer die gestohlene oder veruntreute Sache in unverändertem Zustande oder erst nach erfolgter Umformung (Spezifikation) an sich bringt, ist gleichgültig, da auch nach Umformung die Identität des Stoffes gewahrt bleibt. (Wien, Slg. 930/86, 1043/87, 3779/11; D.-G.-Slg. 2675/27.)

(4) Objekt des Verbrechens nach § 185 St.-G. kann bezüglich eines gestohlenen Sparkassabuches nur dieses selbst, nicht auch die auf Grund derselben erhobene Sparkassaeinlage sein. (Wien, Slg. 1387/90; D.-G.-Slg. 2675/27.)

(5) Die Aufbewahrung eines Verfaßtheines über entworfene Sachen ist nicht Diebstahlsteilnehmung. (D.-G.-Slg. 3060/28.)

(6) Diebstahlsteilnehmung setzt objektiv Entziehung der Sache aus dem Besitze einer anderen Person voraus. Diese liegt nicht vor, wenn eine fremde Person ohne Wissen und Willen des Besitzers die Sache innerhalb der Grenzen des Besitzes von dem einen an einen anderen Ort gebracht hat. (D.-G.-Slg. 208/20, 1485/24.)

(7) Diebstahlsteilnehmung setzt voraus, daß die entworfene Sache einen, wenn auch geringen Wert hat. (D.-G.-Slg. 773/22.) Unkenntnis des Wertes macht nicht straffrei. (D.-G.-Slg. 97/20.)

(8) Gleichgültig ist, ob sich die Tätigkeit des Teilnehmers unmittelbar an den Diebstahl anschließt, ebenso, ob der Teilnehmer die gestohlene Sache unmittelbar vom Diebe oder von einer dritten Person übernommen hat, der sie der Dieb übergeben hat, außer er hätte sie von einem gutgläubigen Besitzer gekauft, der das Eigentum gemäß § 367 a. b. G.-B. oder Art. 306 H.-G. erworben hat. (D.-G.-Slg. 1635/24; J.-M.-Slg. 169.)

(9) Der Täter muß im Zeitpunkte des Annehmens wissen, daß die Sache gestohlen oder veruntreut ist. Nachträgliche Kenntnis der bedenklichen Herkunft einer im guten Glauben erworbenen Sache erschöpft den Tatbestand des § 185 St.-G. nicht. (D.-G.-Slg. 9/19; J.-M.-Slg. 9; Wien, Slg. 4531/18.)

(10) Eine gestohlene Sache (§ 185 St.-G.) verliert diese Eigenschaft, sobald sie im Wege gutgläubigen Eigentumsverlustes, nachdem sie den Läuterungsprozeß des § 367 a. b. G.-B. durchgemacht hat, auf eine andere Person übergeht; gelangt ihrem rechtlichen Besitzer nachträglich deren Diebstahlprovenienz zur Kenntnis, so erfüllt das Befahren derselben den Tatbestand der Diebstahlsteilnehmung nicht. (Wien, Slg. 3691/10.)

(11) Dolus superveniens, das spätere Erlangen der Kenntnis von der Diebstahlsherkunft der Sache, hat rechtliche Bedeutung nur bei einer Person, für welche die Sache im Zeitpunkt der erlangten Kenntnis keine fremde Sache ist. Wer unter den Voraussetzungen des § 367 a. b. G.-B. eine fremde, sei es auch eine gestohlene Sache erworben hat, davon aber im Zeitpunkte der Erwerbung nichts weiß, wird ihr Eigentümer; für ihn wird die Sache, auch wenn er später in Erfahrung bringt, sie sei gestohlen, keine fremde Sache, er bleibt weiter im Besitze der Sache aus dem Grunde seines Eigentums, der ursprüngliche Eigentümer kann von ihm die Rückstellung der Sache nicht verlangen. (D.-G.-Slg. 586/21.) Dagegen:

(12) Wer gutgläubig übernommene gestohlene oder veruntreute Sachen nach erlangter Kenntnis ihrer unredlichen Herkunft in seiner Verwahrung beläßt, verhehlt sie im Sinne des § 185 St.-G. (Wien, Slg. 3700/00, 4367/16.)

(13) Das Behalten einer gestohlenen Sache stellt den Tatbestand nach § 185 St.-G. her, auch wenn der Täter erst nachträglich (nach dem Kaufe) erfahren hat, daß die Sache aus einem verbrecherischen Diebstahl herrührt. (D.-G.-Eg. 3272/28.)

(14) Wer eine Sache, die er in gutem Glauben an sich brachte, in einem Zeitpunkte verhehlt oder verhandelt, welcher der später erlangten Kenntnis von ihrer Abstammung aus einem Diebstahle oder einer Veruntreuung nachfolgt, haftet nach § 185. (Wien, Egl. 1191/89, 1882/95, 2547/00.)

(15) Die Tatsache, daß eine Sache dem rechtmäßigen Besitzer mittels Diebstahles entzogen wurde, erzeugt einen der Sache anhaftenden Mangel, welcher erst dadurch beseitigt wird, daß sie in den Besitz des Bestohlenen zurückgelangt. Wurde sie in der Zwischenzeit von einem Dritten gutgläubig erworben, so hat dies zur Folge, daß dem Dritten, solange er gutgläubig bleibt, vorläufige Aufrechterhaltung des durch den Diebstahl herbeigeführten widerrechtlichen Zustandes und darum auch Diebstahlsteinehrnung nicht zugerechnet werden kann. Objektiv bleibt aber dieser rechtswidrige Zustand bestehen und wird erst durch die Rückkehr der gestohlenen Sache in die Hände des ursprünglichen Besitzers aufgehoben. Wird selbst der gutgläubige Erwerber derselben, sobald er nachträglich ihre diebische Herkunft in Erfahrung bringt, nach § 185 St.-G. verantwortlich, wenn er sie behält, verhehlt oder verhandelt, so trifft dies umjomehr bei demjenigen zu, der eine Sache in dem Bewußtsein, daß sie gestohlen wurde, wenn auch von einem gutgläubigen Vorkomme an sich bringt. Denn zweifellos erschwert dieser beruht dem Bestohlenen die Wiedererlangung der Sache und stellt sich damit selbst in jenem Zusammenhang mit der Haupttat, den § 185 St.-G. zur Voraussetzung hat. (Wien, Egl. 3519/8.)

(16) Die Verhehlung ist kein Zustands-, sondern ein Dauerdelikt, das erst dann zum Abschlusse gelangt, wenn die Sache aus der Verfügungsgewalt des Hehlers tritt. Erst mit diesem Augenblicke beginnt die Verjährung zu laufen. (D.-G.-Eg. 3493/29; Wien, Egl. 1472/91.)

(17) Das Delikt ist auch dann als im Inlande begangen anzusehen, wenn der Hehler, der die gestohlenen Sachen im Auslande an sich gebracht hat, mit ihnen ins Inland kommt. (Wien, Egl. 1472/91.)

(18) Von den Tätigkeiten „Verhehlen“, „Anfichbringen“ und „Verhandeln“ stellt jede an und für sich den Tatbestand nach § 185 St.-G. her. (D.-G.-Eg. 1185/23.)

(19) Verhehlen ist jede heimliche Tätigkeit, die darauf abzielt und geeignet ist, der benachteiligten Person die Wiedererlangung der Sache zu erschweren oder unmöglich zu machen;

eine Sache verhehlt, wer sie vor Entdeckung sichert. (D.-G.-Eg. 9/19, 78/20, 386/21, 1185/23, 1635/24, 1765/24, 2267/26, 2806/27, 3493/29; J.-M.-Eg. 48; Wien, Egl. 1899/95.)

(20) Dem Begriffe des „Verhehlens“ entspricht jene oft nur kurzfristige unterstützende Tätigkeit (Verhehlen), die den dauernden Zustand des eigentlichen Verhehlens herbeiführt. Insbesondere gehört hieher auch das Verarbeiten der gestohlenen Sache für den Dieb, das Verleihen eines Wagens zur Fortschaffung der gestohlenen Sachen. (D.-G.-Eg. 258/20, 1263/23; J.-M.-Eg. 293; Wien, Egl. 262/80.)

(21) Wegwerfen einer gestohlenen Sache in einen Fluß begründet den Tatbestand des Verhehlens. (Wien, Egl. 4367/16.)

(22) Das Verhehlen, das dem Eigentümer den Wiedererwerb der gestohlenen Sache erschwert, kann auch in einem konkludenten Verhalten, einem Unterlassen bestehen. Passives Verhalten des Täters genügt nicht. (D.-G.-Eg. 586/21; Wien, Egl. 2757/2.)

(23) Lediglich passives Verhalten eines Wohnungsmitinhabers zur Hinterlegung gestohlener Sachen in der Wohnung durch einen Mitinhaber stellt an sich den Tatbestand der Diebstahlsteinehrnung nicht her. (D.-G.-Eg. 2856/17.)

(24) Das bloße Verlassen des vom Ehegatten in der gemeinsamen Wohnung verwahrten gestohlenen Gutes begründet keine Diebstahlsteinehrnung der Ehegattin. Dessen Ablehnung gegenüber der nachforschenden Obrigkeit kann als Verheimlichung der zur Entdeckung des Verbrechens oder des Täters dienlichen Anzeigen unter § 214 St.-G. fallen. (D.-G.-Eg. 2556/26; Wien, Egl. 4382/17.)

(25) Dagegen: Wer in seiner Wohnung Sachen duldet, die von einem anderen verwendet wurden, kann hiedurch Diebstahlsteinehrnung begehen. (D.-G.-Eg. 88/19.)

(26) Diebstahlsteinehrnung (§ 185 St.-G.) liegt vor, wenn der Täter dem Besitzer der entwendeten Sache deren Wiedererlangung erschwert, auch wenn er sich an ihrem Verbergen nicht aktiv beteiligt hat. (D.-G.-Eg. 2247/26.)

(27) „Verhandeln“ bedeutet nicht die Aneignung einer gestohlenen Sache, sondern die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die gestohlene Sache in der Absicht, über sie so zu verfügen, wie dies nur dem Eigentümer oder einem anderen Berechtigten erlaubt wäre. (D.-G.-Eg. 1263/23, 3060/28; J.-M.-Eg. 293.)

(28) „Verhandeln“ ist das Mitwirken beim Abgange, und zwar nicht nur die wirtschaftliche Verwertung der Sache, ihr Austausch für einen Gegenwert, sondern eine jede Tätigkeit, die die Verwertung, den Austausch der Sache ermöglicht oder erleichtert. Entgelt-

Ich es Rückstellen der gestohlenen Sache an deren Eigentümers erschöpft den Begriff der Verhandlung. (D.-G.-Eg. 1185/23, 2267/26; Wien, Eg. 3578/9.)

(29) Das Beheben der Einlage aus einem gestohlenen oder veruntreuten Sparkassebuch entspricht dem Begriff des „Verhandlung“; ebenso das Umwechseln des gestohlenen (veruntreuten) Geldebetrages bei einem Dritten und das Bestellen zum Pfande (Verleihen). (Wien, Eg. 1865/95, 2985/4, 1757/94.)

(30) „An sich bringen“ ist jede Form des Erwerbes, das Erlangen der tatsächlichen Herrschaft über eine Sache, verbunden mit der Absicht, über sie weiterhin als über die eigene zu verfügen. (D.-G.-Eg. 9/19, 386/21, 790/22, 1635/24, 2043/25, 2543/26, 2806/27; J.-M.-Eg. 9.)

(31) An sich bringen setzt eine positive Tätigkeit voraus, durch die der Täter die entwendeten Sachen in seine Gewalt übernommen hat, wobei er gewußt hat, daß sie entwendet sind. (D.-G.-Eg. 2543/26.)

(32) (Subjektive Seite.) Zum Tatbestande des Verbrechens nach § 185 St.-G. wird subjektiv gefordert, daß sich der Täter im Zeitpunkte der Tat bewußt war, daß die Sachen, die er verhehlt, an sich gebracht oder verhandelt hat, aus einem Diebstahle oder einer Veruntreuung, nicht auch aus einem Betrüge stammen. (D.-G.-Eg. 290/20, 1253/23, 2043/25, 3398/29, 3604/29; Wien, Eg. 2842/3.)

(33) Der Vorbehalt, die Sache dem Besitzer zu entziehen, dem Eigentümer deren Wiedererlangung zu erschweren oder die Tätigkeit des Diebes zu unterstützen, wird nicht gefordert. (J.-M.-Eg. 48/20, 69/20.)

(34) Zum Tatbestande des § 185 St.-G. wird gewinnfüchtige Absicht nicht gefordert. (D.-G.-Eg. 586/21, 934/22, 1185/23; J.-M.-Eg. 209; Wien, Eg. 92/75, 1899/95, 2842/3 u. a.)

(35) Es ist nicht erforderlich, daß ein Diebstahlsteilnehmer beim An sich bringen der gestohlenen Sache im Einverständnis mit dem Diebe handle. Vorherige Verabredung mit dem Diebe ist Teilnahme (§ 5 St.-G.). (D.-G.-Eg. 1279/23; J.-M.-Eg. 69.)

(36) Kenntnis der Person des Haupttäters und des Eigentümers der gestohlenen Sache wird beim Partierer nicht gefordert, Irrtum über die Person des Bestohlenen ist belanglos. (Wien, Eg. 1499/91, 3615/9; D.-G.-Eg. 130/20.)

(37) Der Freispruch des Diebes schließt Verurteilung einer anderen Person wegen Teilnahme an dem vom Diebe begangenen Diebstahle aus. (D.-G.-Eg. 148/20.)

(38) Dem Schuldspruche wegen Diebstahlsteilnehmung muß die rechtskräftige Beendigung des Strafverfahrens gegen den Täter nicht vorgehen. (D.-G.-Eg. 30/19, 60/19.)

(39) Der Täter, der sich einer Diebstahlsteilnehmung schuldig gemacht hat, kann sich auf die Rechtswohlthat des § 216 St.-G. nicht berufen. (J.-M.-Eg. 48/20.)

(40) Der bloße unbefohlene Auftrag des Diebstahlsteilnehmers an seinen Angestellten, die Sache dem Eigentümer zurückzustellen, begründet nicht Straflosigkeit nach § 187 St.-G. (D.-G.-Eg. 1135/23.)

(41) Bezieht der Grund der Verbrechenqualifikation eines Diebstahles nur in persönlichen Eigenschaften des Diebes, ist Teilnahme am Diebstahle nicht Verbrechen. (D.-G.-Eg. 1521/24.)

(42) (Abgrenzung.) War der Diebstahl durch das Hinauswerfen eines Frachtgutes aus einem Eisenbahnwaggon vollendet, begehrt der Täter, der sich den unbekanntem Dieben erst danach zugestellt, nur Diebstahlsteilnehmung. (D.-G.-Eg. 232/20; vgl. auch 3313/28.)

(43) Derjenige, der sich einer Sache bemächtigt hat, die von einem unbekanntem Diebe entwendet und bei der Verfolgung weggenommen wurde, begehrt Diebstahlsteilnehmung, nicht Diebstahl, wenn er gewußt hat, daß es sich um eine gestohlene Sache handelt. (D.-G.-Eg. 1326/23.)

(44) Wer dem Diebe unter der Vorpiegelung, er sei ein Polizeibeamter, gestohlene Sachen herauslöst, begehrt nicht nur Betrug, sondern auch Diebstahlsteilnehmung. (D.-G.-Eg. 216/20.)

(45) Der Unterschied zwischen den Tatbeständen der §§ 185 und 214 St.-G. liegt in der subjektiven Seite der Tat, nämlich darin, ob es dem Fehler darum zu tun war, den Dieb vor der verfolgten Obrigkeit zu verbergen und zu schützen, oder ob es sich darum handelte, die gestohlene Sache in Sicherheit zu bringen. (D.-G.-Eg. 300/20, 377/21, 1498/24, 1985/25; Wien, Eg. 3564/9, 4494/18.)

(46) Gegenüber der allgemeinen Bestimmung des § 214 St.-G. ist die Vorschrift des § 185 St.-G. eine spezielle Bestimmung. (D.-G.-Eg. 586/21.)

(47) Der Unterschied zwischen dem Verbrechen nach § 185 St.-G. und der Übertretung des § 477 St.-G. besteht darin, daß das Gericht beim Verbrechen feststellen muß, daß der Täter wußte, daß die Sache gestohlen oder veruntreut ist, während bei der Übertretung nach § 477 St.-G. die Feststellung genügt, daß die Sache den Verdacht einer entwendeten Sache erweckt und der Täter die bedenklige Herkunft erkennen konnte. Beim Verbrechen nach § 185 St.-G. weiß der Täter, daß die Sache aus einem Diebstahle herrührt, wenn er auch nicht weiß, von wem er begangen wurde; bei der Übertretung nach § 477 St.-G. hat er nur Anlaß zu Bedenken über die einwandfreie Herkunft der an sich gebrachten Sache. (D.-G.-Eg. 158/20, 606/21, 947/22, 2288/26; J.-M.-Eg. 150.)

Strafe.

§ 186. Ist dem Teilnehmer:

- a) aus dem Betrage oder Werte der Sache, oder aus dem Vorgange bekannt, daß der Diebstahl oder die Veruntreuung auf eine Art, die sie zum Verbrechen eignet, insoferne dieselbe nicht bloß in der persönlichen Eigenschaft des Täters liegt, begangen worden sei; oder

(48) Der Unterschied zwischen den Tatbeständen der Diebstahls- teilnehmung (§§ 185, 186, 464 St.-G.) und des Ankaufes verdächtiger Sachen (§ 477) besteht weder darin, daß der Diebstahl, an dem der Täter teilgenommen hat, ein Verbrechen oder eine Übertretung war, noch darin, daß der Täter den verbrecherischen Charakter des Diebstahles kannte; Diebstahlsteilnehmung liegt vor, wenn der Täter nicht bloß den Verdacht, sondern die Gewißheit hatte, daß die Sachen entwendet sind. Unter Voraussetzung dieser Wissenlichkeit ist der Tatbestand nach §§ 185, 186 b St.-G. gegeben, wenn der Wert der auf einmal oder nach und nach vom Täter an sich gebrachten Gegenstände 200 K^o übersteigt, ohne daß das (im § 186 a St.-G.) vorgeordnete Bewußtsein des Täters erforderlich wäre, daß die Sachen auf verbrecherische Art entwendet wurden. Der unverhältnismäßig niedrige Preis, mit dem sich der Verkäufer zufrieden gegeben hat, ist nicht der einzige Beweis für das Erkennen der diebischen Herkunft der Sachen. (D.-G.-Erg. 3051/28.)

(49) Über Konkurrenz mit § 214 St.-G. i. D.-Erg. 2886/27.

(Zu § 186, lit. a.) (1) Der Wert der gestohlenen Sache, insofern davon Kriminalität des Diebstahles abhängt, muß im Falle des § 186 a St.-G. dem Teilnehmer bekannt sein; dolus eventualis des Teilnehmers genügt diesfalls nicht. (Wien, Erg. 1326/90.)

(2) Der Unterschied zwischen den Tatbeständen der lit. a und lit. b des § 186 St.-G. liegt darin, daß lit. a dieses Paragraphen die Kriminalität der Teilnehmung aus jener der Haupttat konstruiert, wogegen lit. b, ohne Rücksicht auf die Kriminalität der Haupttat, die verbrecherische Qualität der Teilnehmung bloß von dem Werte der verhehlten, an sich gebrachten oder verhandelten Sachen abhängig macht. Für die Zurechnung des Wertes genügt dolus eventualis. (Wien, Erg. 3783/11.)

(3) § 186, lit. a, St.-G. setzt nur einen objektive verbrecherisch qualifizierten Diebstahl und Kenntnis des Teilnehmers von dieser Qualifikation voraus. (D.-G.-Erg. 2043/25.) Daß dem Haupttäter die Tat zugerechnet werden könne (§ 2 St.-G.), erfordern die §§ 185 und 186 St.-G. nicht. (D.-G.-Erg. 3651/9, 1757/94.)

- b) übersteigen die zu mehreren Malen verhehlten, an sich gebrachten oder verhandelten Sachen zusammen bei dem Diebstahl oder bei der Veruntreuung den Betrag oder Wert von zweitausend K^o, so ist die Teilnehmung mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr, nach der Größe des Betrages, der Hinterlist und des beförderten Schadens auch bis auf fünf Jahre zu bestrafen.

Der Text der lit. b folgt dem Ges. v. 9. April 1910, R.-G.-Bl. Nr. 73 (C 9).

Der Betrag von 2000 K^o (ursprünglich 50 Gulden, dann 200 K) wurde durch die Strafvorstellung 1929 (C 11 c) festgesetzt. Siehe § 464 St.-G.

(4) Besteht der Grund der Verbrechensqualifikation eines Diebstahles bloß in der persönlichen Eigenschaft des Täters (§ 177 St.-G.), so ist Teilnehmung daran nicht Verbrechen. (D.-G.-Erg. 1521/24.)

(5) (Zu lit. b.) Im Falle des § 186, lit. b, St.-G. kann die bloße Unkenntnis des genauen Wertes der entwendeten oder veruntreuten Sache den Täter nicht von der Verantwortlichkeit für das Verbrechen befreien. Es ist nicht erforderlich, daß die Absicht des Täters direkt auf das Anbringen oder Verhandeln von Sachen in den im § 186, lit. b, St.-G. bezeichneten Werte abgezielt hat, es genügt, wenn er auf gut Glück gehandelt hat und die entwendeten oder veruntreuten Sachen jenen Wert tatsächlich übersteigen. (D.-G.-Erg. 97/19.)

(6) Im Falle des § 186, lit. b, St.-G. ist dem Angeklagten, der die Provenienz der verhehlten, an sich gebrachten oder verhandelten Gegenstände kannte, kriminelle Teilnehmung auch dann zuzurechnen, wenn er sich des 200 K^o übersteigenden Wertes dieser Gegenstände nicht bewußt war; es wäre denn erwiesen, daß seine Absicht bestimmt nur auf minderwertige Gegenstände gerichtet war und daß er, wäre ihm deren höherer Wert bekannt gewesen, die Handlung unterlassen, oder doch beschränkt hätte. (Wien, Erg. 1173/88.)

(7) Für die verbrecherische Qualifikation nach § 186, lit. b, St.-G. ist der Wert der entwendeten Sachen, nicht der bloße Wert der vom Teilnehmer an sich gebrachten Gegenstände entscheidend. (D.-G.-Erg. 588/21.)

(8) Für die Qualifikation des § 186, lit. b, St.-G. genügt eine einzige Tat des Teilnehmers, wenn die Verbrechensqualität infolge des höheren Wertes schon durch eine einzige Handlung des Täters hergestellt wird. (D.-G.-Erg. 738/22, 1485/24; Wien, Erg. 3783/11, 4419/17.)

(9) Bei Mittäterschaft an der Diebstahlsteilnehmung haftet jeder der Mittäter für den Gesamterfolg. (Wien, Erg. 4101/13.)

Straflosigkeit des Diebstahls und der Veruntreuung wegen der tätigen Reue.

§ 187. Jeder Diebstahl und jede Veruntreuung hört auf strafbar zu sein, wenn der Täter aus tätiger Reue, obgleich auf Andringen des Beschädigten, nicht aber ein Dritter für ihn, eher als das Gericht oder eine andere Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den ganzen aus seiner Tat entspringenden Schaden wieder gutmacht.

Eben dieses gilt auch von der Teilnehmung; doch reicht es zur Befreiung hin, wenn der Teilnehmer an einem Diebstahle oder an einer Veruntreuung vor der obrigkeitlichen Entdeckung den ganzen aus seiner Teilnehmung entstandenen Schaden, insofern sich dieser Anteil erheben läßt, gutgemacht hat.

(Zu § 187.) (1) Die Vorschrift des § 187 St.-G. kann als **Ausnahmestimmung** in jenen Fällen nicht analog angewendet werden, in denen das Gesetz dem Täter Straflosigkeit wegen tätiger Reue nicht zusichert. (D.-G.-Eg. 299/20.) Sie kommt insbesondere nicht in Betracht: beim Mißbrauch der Amtsgewalt (D.-G.-Eg. 580/21), beim Betrug (D.-G.-Eg. 666/21, 811/22, 1113/23), bei Preistreiberei (D.-G.-Eg. 79/20, J.-M.-Eg. 30). Rückfichtlich der Übertretung des § 477 St.-G. ist der Strafaufhebungsgrund der tätigen Reue rechtswirksam. (Wien, Eg. 1860/94.)

(2) Straflosigkeit wegen tätiger Reue setzt eine vollendete Tat voraus (D.-G.-Eg. 2331/26), beim Diebstahlsversuche ist sie ausgeschlossen (D.-G.-Eg. 186/20, 2231/26; Wien, Eg. 347/81, 962/86, 3696/9 u. a.), ebenso bei einem in einem einzigen Angriffe unternommenen, teils vollbrachten, teils versuchten Diebstahle, auch hinsichtlich des vollbrachten Diebstahls. (Wien, Eg. 3695/9, 3687/10.) Dagegen:

(3) Tätige Reue ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Diebstahl juristisch noch nicht vollendet ist. Es kommt nur darauf an, ob es vom guten Willen des Täters abhängig war, die Sache freiwillig herauszugeben oder sie zu behalten und in volle Sicherheit zu bringen. (D.-G.-Eg. 103/20.)

(4) Tätige Reue erfordert die freiwillige Entschließung des Täters, den Schaden wieder gutzumachen. Nur in der Freiwilligkeit der Ersatzeleistung braucht sich die Reue zu äußern; der Ablegung eines Schuldbekenntnisses bedarf es nicht. (D.-G.-Eg. 980/22, 3091/28, 3927/30; Wien, Eg. 634/84, 901/88, 1770/94, 3889/2, 3941/12.)

(5) Zur Straflosigkeit genügt es auch, wenn der Täter von einem Angestellten des Beschädigten zum Schadenersatze veranlaßt wurde, wenn nur der Ersatz freiwillig erfolgt. (D.-G.-Eg. 1294/23.)

(6) (Andringen des Beschädigten.) Auf Andringen des Beschädigten erfolgte Gutmachung des Schadens stellt den Strafaufhebungsgrund des § 187 St.-G. nur dann her, wenn dem Täter unbekannt war, sie mit Erfolg zu verweigern. (Wien, Eg. 1970/96.)

(7) Rückstellung des gestohlenen Gutes infolge unmittelbarer Betretung beim Diebstahle, bei offener Unmöglichkeit oder Unsichtbarkeit, es in Sicherheit zu bringen, begründet, selbst wenn sie ohne Bögern erfolgte, keine tätige Reue im Sinne des § 187 St.-G. (D.-G.-Eg. 276/20, 2642/27, 2836/27, 3084/28, 3576/29; Wien, Eg. 3410/7,, 3577/9, 3884/11.)

(8) Der Umstand, daß die Wiedergutmachung des Schadens auf Andringen des Beschädigten erfolgte, schließt Straflosigkeit nicht aus. Tätige Reue liegt auch dann vor, wenn der Täter die entwendete Sache weggeworfen hat, wenn dies so erfolgte, daß daraus die Absicht, den Schaden freiwillig gutzumachen, hervorleuchtet; nur dann wäre sie ausgeschlossen, wenn der Täter den Schaden gutmacht, weil er sieht, daß ihm nichts anderes übrig bleibt. (D.-G.-Eg. 4013/30; vgl. auch D.-G.-Eg. 1/19; J.-M.-Eg. 1.)

(9) (Dritter für ihn.) Der Voraussetzung des § 187 St.-G. entspricht der Täter, der den Schaden aus eigenen Kräften und Mitteln, sei es auch durch Vermittlung einer dritten Person erlegt. (D.-G.-Eg. 665/21, 4012/30.)

(10) Ein Garantiebrief bildet nur einen Titel zur Schadengutmachung, nicht diese selbst. (Wien, Eg. 2807/3.) Weder eine **Gegenforderung**, noch eine dem Katenverkäufer gegebene Verbürgung sichern Straflosigkeit zu. (D.-G.-Eg. 1304/23, 1287/23.)

(11) Der Bestand einer Dienstkaution oder einer vertragsmäßig vereinbarten Kautions zur Deckung etwaiger Schadenersatzaufprüche des Bestohlenen ist nicht Wiedererstattung im Sinne des § 187 St.-G. (Wien, Eg. 939/86, 3877/11.)

(12) Die Zustimmungserklärung des Täters, daß der durch die Revision festgestellte Abgang im Grundbuche auf seinem Eigentume einverleibt werde, genügt zur Straflosigkeit nicht. (D.-G.-Eg. 2024/25.)

(13) Voraussetzung der Straflosigkeit nach § 187 St.-G. ist, daß der Täter in bezug auf die Schadengutmachung selbst eine Tätigkeit entfaltet. Wenn er weder eigenes Vermögen noch eigenen Verdienst hat, genügt es, wenn der Schade von einer anderen Person (seinem gesetzlichen Vertreter) gutgemacht wurde, wenn dies auf

Betreiben und unter Zutun des Täters erfolgte. (D.-G.-Erg. 1654/24, 3927/30; Wien, Erg. 1068/87.)

(14) Wenn der Vater den Schaden für seinen großjährigen Sohn aus seinem eigenen Vermögen erhebt, kommt dies dem Täter nicht zuflatten. (D.-G.-Erg. 1576/24.)

(15) Tätige Reue liegt nicht vor, wenn der Täter seinem Angefallenen den Auftrag erteilt hat, die gestohlene Sache zurückzustellen, dem Auftrage aber nicht Folge geleistet wurde. (J.-M.-Erg. 258; D.-G.-Erg. 1135/23.)

(16) (Wieder gut machen.) Tätige Reue liegt vor, wenn der Täter die Sache dem Beschädigten zur Verfügung stellt und sie bei verweigerter Annahme gemäß § 1425 a. b. G.-B. bei Gericht hinterlegt oder in anderer Weise seine Bereitwilligkeit zeigt, dem Beschädigten die unverzügliche Übernahme des Gegenstandes zu ermöglichen. (D.-G.-Erg. 777/22.)

(17) Darin, daß der Täter sich der Sache oder des Nutzens, die er sich durch die strafbare Handlung angeeignet hat, begibt, kann noch keine „Wiedergutmachung des Schadens“ im Sinne des § 187 St.-G. erblickt werden; es wird vielmehr verlangt, daß die Sache oder deren Ertrag in die tatsächliche Macht des Beschädigten gelangen. (D.-G.-Erg. 744/22.)

(18) In der bloßen Bereitwilligkeit des Täters, im bloß unbestimmten oder bedingten Versprechen, den Schaden gutzumachen, kann tatsächlicher Schadenertrag nach § 187 St.-G. ebensowenig erblickt werden als in der Einwilligung oder in der bloßen Anforderung zum Wegschaffen der entwendeten Sachen. (D.-G.-Erg. 199/20, 306/20, 983/22, 2000/25, 3014/27; J.-M.-Erg. 82; Wien, Erg. 2918/4.)

(19) Im bloßen Anbote des Schadenertrages, in der Bereitwilligkeitserklärung hiezu kann ein Schadenertrag nach § 187 St.-G. nicht erblickt werden, weil ein solcher tatsächlich geleistet, nicht bloß versprochen, zugesichert oder angeboten werden muß. Daran ändert der Umstand nichts, daß der Beschädigte oder sein Vertreter verweigert haben, den Ertrag anzunehmen, da der Täter im Hinblick auf den strikten Wortlaut des § 187 selbst die Gefahr eines unverschuldeten Zufalles oder eines fremden Verschuldens trägt, das die Verwirklichung des Schadenertrages verhindert. (D.-G.-Erg. 2364/26.)

(20) Dem Verzichte des Beschädigten auf Schadenertrag und seinem Verzeihen kann die Wirkung des § 187 St.-G. ebensowenig zuerkannt werden, wie einem zufälligen Hindernisse, das den rechtzeitigen Schadenertrag vereitelt. Der Täter trägt die Gefahr eines unverschuldeten Zufalles oder eines fremden Verschuldens, die

ihm die Wiedergutmachung des Schadens unmöglich machen. (D.-G.-Erg. 63/19, 992/22, 1088/23, 1790/24; Wien, Erg. 1402/91.)

(21) (D b r i g k e i t.) Unter der dem Gerichte im § 187 St.-G. gleichgestellten „anderen D b r i g k e i t“ sind die Organe der öffentlichen Verwaltung zu verstehen, die aus Rücksichten der Wahrung der öffentlichen Rechtsordnung verpflichtet sind, für die Sicherheit des Eigentumes durch Verfolgung der Eigentumsdelikte zu sorgen. (D.-G.-Erg. 117/20, 583/21; J.-M.-Erg. 184; Wien, Erg. 471/82, 997/86, 1015/86.)

(22) Der Begriff „D b r i g k e i t“ im § 187 St.-G. ist enger als jener im § 68 St.-G., wo unter D b r i g k e i t alle Behörden und Personen gemeint sind, die die Staatsgewalt ausüben. Im § 187 St.-G. muß das Wort „Gericht“ im Zusammenhange mit dem Worte „D b r i g k e i t“ ausgelegt und dahin verstanden werden, daß § 187 St.-G. lediglich ein S t r a f g e r i c h t bzw. ein Gericht im Auge hat, das nicht ausschließlich mit der Zivilgerichtsbarkeit befaßt ist. Von diesem Gesichtspunkte aus ist der Vorsteher eines Bezirksgerichtes in Zivilsachen nicht D b r i g k e i t im Sinne des § 187 St.-G. (D.-G.-Erg. 1903/25, 2502/26, 3997/30.)

(23) Der Kreisgerichtspräsident, der Vorstand des Bezirksgerichtes, der Einzelrichter für Strafsachen beim Bezirksgerichte sind D b r i g k e i t. (D.-G.-Erg. 2401/26, 2502/26, 1930/25.)

(24) Der leitende Staatsanwalt ist als D b r i g k e i t gemäß § 187 St.-G. anzusehen, ohne Unterschied, in welcher Weise und bei welcher Gelegenheit er von der strafbaren Handlung und vom Täter Kenntnis erlangt hat. (D.-G.-Erg. 1893/25, 3997/30.)

(25) D b r i g k e i t im Sinne des § 187 St.-G. ist auch eine politische Bezirksbehörde. (D.-G.-Erg. 2024/25.)

(26) D b r i g k e i t im Sinne dieser Gesetzesstelle ist auch ein zu Berrichtungen der Volkspolizei berufener Gemeinbediener, ebenso ein im Dienste befindlicher städtischer Sicherheitswachmann; ein Gendarm; ein Detektiv. (Wien, Erg. 962/86, 44/75, 668/84.)

(27) Ein Gemeindevorsteher ist nicht unter allen Umständen D b r i g k e i t; er ist es n i c h t, sobald er in seiner Eigenschaft als Verwalter des Gemeindevermögens (§ 57 Gem.-D.) von der Straftat erfährt. (D.-G.-Erg. 583/21, 2238/26, 2364/26 2493/26, 3332/28.)

(28) Es kann nicht der Willkür des Gemeindevorstehers überlassen werden, was er zu tun oder zu unterlassen gedenkt, wenn er amtlich als Gemeindevorsteher auftritt. Wenn die Voraussetzungen für einen ihm obliegenden Amtsvollzug gegeben sind (§§ 24, 84, 86 St.-V.-D., Art. V, 3, 2 des Gef. vom 5. März 1862, R.-G.-Bl. Nr. 18 und § 28, 3, 2 und § 59 des Gef. vom 16. April 1864, L.-G.-Bl. 64 für Böhmen), hat er die Pflicht einzuschreiten.

Für die Bestimmung des Charakters seines Vollzuges ist es unentscheidend, ob er seine Pflicht erfüllen will oder nicht, ob er zwischen seiner Funktion als Verwalter des Gemeindevermögens, als bloßes Vollzugsorgan der Beschlüsse der Gemeindevertretung oder als Organ der Sicherheit einen Unterschied macht. (D.-G.-Eg. 8389/29, 3434/29.)

(29) Auch der Vorsitzende einer Gemeindeverwaltungskommission kommt allenfalls als Obrigkeit im Sinne des § 187 St.-G. in Betracht. (D.-G.-Eg. 2410/26.)

(30) Obrigkeit im Sinne des § 187 St.-G. sind nicht: Organe der Straßenverwaltung bezüglich der Entwendungen von Schotterhaufen (D.-G.-Eg. 117/20); das Forstpersonal bezüglich Forstdiebstählen (Wien, Eg. 471/82); der Steuerinspektor in Ansehung der von einem Steuerbeamten veruntreuten Steuergelder (Wien, Eg. 997/86, 1015/86); ein Rechnungsrevisor des Landesaussschusses (D.-G.-Eg. 2493/26); die dem Täter vorgelesenen Eisenbahnbeamten und die Beamten der aktiven Eisenbahnkontrolle (D.-G.-Eg. 2726/27); die Postdirektion und ihre Organe. (D.-G.-Eg. 2913/27, Organe der Bezirksverwaltungscommission, die eine Revision der Gemeindeverwaltung vornehmen. (D.-G.-Eg. 4012/30.)

(31) „Eher als die Obrigkeit sein Verschulden erfuh r.“ Die Obrigkeitserfuh r das Verschulden, wenn ihr jemand wegen einer strafgesetzwidrigen Handlung angezeigt wurde; auf den Grad des wider den Täter angeregten Verdachtes kommt es nicht an. (Wien, Eg. 917/86.) Mündliche Anzeige genügt. (D.-G.-Eg. 2320/26.)

(32) Daß die Obrigkeit schon eine genau konkretisierte Kenntnis von der Schuld des Täters habe, wird nicht gefordert, Insichten, die den Verdacht gegen den Täter begründen, reichen hin, ebenso vertrauliches Mitteilen der Verdachtsmomente wider einen Täter; daß der Beschädigte den Täter benenne, wird nicht gefordert. (D.-G.-Eg. 379/21, 573/21, 1088/23, 1930/25; 3927/30; J.-M.-Eg. 183; Wien, Eg. 1487/91, 1946/96.)

(33) Zur Ausschließung der Straflosigkeit reicht der Umstand nicht aus, daß eine allgemein gehaltene Anzeige bei der Gendarmerie erstattet wurde, es kommt vielmehr darauf an, wann sich der Verdacht der Obrigkeit gegen den Täter gerichtet hat. (D.-G.-Eg. 2684/27.)

(34) Aus der Bestimmung des § 187 St.-G. geht hervor, daß die Obrigkeit von einer konkreten Verfehlung des Täters erfahren muß, sowie daß die bloße Möglichkeit nicht genügt, daß sich der Täter außer den der Obrigkeit bekannten Verfehlungen noch weiterer Fehltritte schuldig gemacht hat, welche der Obrigkeit noch nicht zur Kenntnis gekommen sind, hinsichtlich derer auch vorläufig kein Anlaß zur Verdächtigung des Täters besteht. (D.-G.-Eg. 2913/27, 3997/30.)

(35) (Schaden.) Straflosigkeit wegen tätiger Reue setzt rechtzeitigen Erfah des ganzen Schadens voraus. Der bloße Umstand, daß der Beschädigte mit Erfah auf das Vermögen des Täters greifen oder die Forderung auf das Vermögen des Täters sichergestellt werden kann, ist noch nicht Schadenersatz. (D.-G.-Eg. 2014/25.)

(36) Sicherstellung des Schadens durch Bestellung eines Pfandrechtes, auch eines bürgerlichen, genügt nicht. (D.-G.-Eg. 3266/28, 4012/30.)

(37) Zur Straflosigkeit der Veruntreuung genügt nicht, daß die Vermögensverhältnisse des Täters eine Deckung des vorerhaltenen Betrages zulassen; gefordert wird vielmehr, daß der Täter jederzeit imstande war, den ganzen Schaden sofort zu decken. (D.-G.-Eg. 1582/24; Wien, Eg. 3860/12.)

(38) Zur Gutmachung des ganzen aus der Tat entspringenden Schadens gehört die Zahlung von Verzugszinsen nicht (Wien, Eg. 627/84, wohl aber müssen Kosten einer allfälligen Revision ersetzt werden (D.-G.-Eg. 2024/25.) Dagegen:

(39) Der Täter muß zwecks Erlangung der Straflosigkeit nicht mehr als den aus seiner strafbaren Handlung unmittelbar entspringenden Nachteil ersetzen. Die Kosten einer Revision muß er eventuell nicht ersetzen. (D.-G.-Eg. 3332/28.)

(40) Der Umfang des Schadenersatzes ist nicht ex nunc, sondern ex tunc, d. h. nach dem Zeitpunkte der Verübung der strafbaren Handlung zu bestimmen. Die durch Zufall oder fremdes Verschulden verursachte Unmöglichkeit vollen Ersatzes geht auf Kosten des Täters. (D.-G.-Eg. 3498/29.)

(41) Wenn jemand mehrere Diebstähle begangen und den Schaden aus einem Diebstahl in einem Zeitpunkte gutgemacht hat, in dem er schon andere Diebstähle begangen hat, tritt bei Vorhandensein der übrigen Bedingungen des § 187 St.-G. Straflosigkeit jenes Diebstahls, bei dem der Schade ersetzt wurde, nur dann ein, wenn die einzelnen Diebstahlsangriffe selbständige, innerlich nicht zusammenhängende und nur äußerlich eine Einheit nach § 173 St.-G. darstellende Taten sind. Wenn die eine einheitliche und unteilbare Tat bildende Handlungsweise nicht in einzelne selbständige, unabhängige Akte zergliedert werden kann, tritt Straflosigkeit nur bei vollkommener Schadensgutmachung ein. (D.-G.-Eg. 1537/24, 1930/25, 3551/29; Wien, Eg. 60/75, 2649/1, 3606/9.)

(42) Wenn die Sachen, die durch einen einzigen Diebstahl erlangt wurden, verschiedenen Personen gehören, muß der gesamte Schaden gutgemacht werden. (D.-G.-Eg. 1088/23.)

§ 188. Wenn daher ein Beschädigter bei der Obrigkeit die Anzeige eines an ihm verübten Diebstahls machte, ohne auch nur aus entfernterm Zuzichten auf einen Täter deuten zu können, von dem Täter aber, ehe die Obrigkeit zur Kenntniß gelangt, daß er der Täter sei, der Schade gutgemacht wurde, so ist der Täter allerdings straflos; dagegen findet die Bestimmung des vorstehenden Paragraphen keine Anwendung:

a) wenn ein Dieb, bevor er das gestohlene Gut in Sicherheit brachte, auf der Flucht von dem Bestohlenen ein-

(43) Vom Gesichtspunkte des § 187 St.-G. können aus einem ganzen einheitlichen Diebstahl nicht einzelne Fassen herausgerissen werden, bezüglich deren der Schaden gutgemacht wurde, es muß vielmehr der Schaden voll, und zwar vom Täter selbst wieder gutgemacht werden. (D.-G.-Slg. 3136/28.)

(44) Die vom Gesetze ausdrücklich auf Teilnehmung am Diebstahle eingeschränkte Sondervorschrift des § 187 St.-G. kann auf die von mehreren Tätern begangenen Diebstähle analog nicht angewendet werden. Aber auch hier tritt Straflosigkeit des Mittäters ein, der den auf ihn entfallenden Anteil am Schaden aus fätiger Reue rechtzeitig ersetzt hat, wenn sich der Beschädigte mit den Tätern hinsichtlich des ganzen Schadens derart ausgeglichen hat, daß jeder von ihnen einen bestimmten Teil des Schadens zu vergüten hat. (D.-G.-Slg. 329/22; J.-M.-Slg. 197; Wien, Slg. 3285/6, 3345/7.)

(45) Tätige Reue kommt bei Verübung eines Gesellschafts-diebstahles dem einzelnen Täter nur dann zustatten, wenn der ganze Schaden ersetzt wird, mag sich auch der Anteil am Schaden hinsichtlich der einzelnen Täter genau bestimmen lassen. (S.-G.-Slg. 29/19.)

(46) Ein Mitschuldiger ist der Straflosigkeit nach § 187 St.-G. nicht teilhaftig, wenn er in keiner Weise zur Wiedergutmachung des Schadens beigetragen hat, dieser vielmehr zur Gänze vom Täter gutgemacht wurde. Es genügt nicht, daß er dem Täter geraten hat, den Schaden zu ersetzen. (D.-G.-Slg. 970/22.)

(47) Der Begriff „Wiederverstattung nach Kräften“ im § 229, lit. b, St.-G. ist ein vom Begriffe der Schadensgutmachung nach § 187 St.-G. unterschiedlicher Begriff. (D.-G.-Slg. 3332/28.)

(Zu § 188, H. a.) (1) Von einer Flucht gemäß § 188 a St.-G. kann nur gesprochen werden, wenn der Täter verfolgt wurde, nicht aber, wenn der Täter beim Wegschaffen des entwendeten Gutes vom Bestohlenen betreten wurde. (D.-G.-Slg. 16/19, 3576/29; J.-M.-Slg. 22.)

geholt wird, und es auf dessen Abforderung zurückstellt, oder es bei der Verfolgung hinwegwirft; oder

b) wenn der Täter sich verpflichtet, dem Beschädigten binnen einer bestimmten Zeit Vergütung zu leisten, aber den Vergleich nicht hält und dann von dem Beschädigten angezeigt wird; oder

c) wenn unter diesen Verhältnissen bei der Abschließung des Vergleiches nur ein Teil des entwendeten Gutes zurückgestellt worden ist; oder

d) wenn der Täter einen Teil des entwendeten Gutes vor der obrigkeitlichen Entdeckung zurückstellt, und in Rücksicht des Ueberrestes einen Vergleich anbietet, der Beschädigte aber keinen Vergleich eingeht, und den Täter verhaften läßt.

(2) Unter Flucht versteht das Gesetz das Sichentfernen des Täters vom Tatorte sofort nach begangener Tat, ohne Unterschied, ob sich der Täter schneller oder langsamer entfernt hat, und der Bestohlene die Herausgabe der entwendeten Sache unmittelsbar oder durch konfludente Handlungen verlangt hat. Die Anwendung des § 187 wird durch die Vorschrift des § 188, lit. a, nicht ausgeschlossen, wenn die besonderen Umstände des Falles darauf hinweisen, daß der Schade, wenn auch unter den Umständen des § 188, lit. a, aus Reue gutgemacht wurde, weil der sofort nach dem Diebstahl auf der Flucht betretene Dieb die Möglichkeit hatte, mit der gestohlenen Sache zu entkommen und ihre Wegnahme und Rückstellung an den Bestohlenen zu vereiteln. (D.-G.-Slg. 3091/28.)

(3) (lit. b.) Die Begriffe „Wiedergutmachung“ und „Wiederverstattung“ in den §§ 187 und 229 St.-G. sind ganz verschiedener Art; im ersteren Falle wird Vergütung des ganzen durch die Tat verursachten oder durch den Vergleich festgesetzten Schadens, im letzteren Falle Wiederverstattung des Schadens durch den Täter nach seinen Kräften erfordert. (D.-G.-Slg. 2841/27.)

(4) Die Vorschriften der §§ 187 und 188 b St.-G. sind als Ausnahmsbestimmungen strenge auszulegen. Straflosigkeit ist von wirklicher Schadensgutmachung (objektives Merkmal) abhängig; die Einräumung eines Pfandes, das nur zur Sicherung des Vergleiches dient, hat nur untergeordnete Bedeutung. (D.-G.-Slg. 2738/27, 1789/24, 2014/25.)

(5) Unter Vergleich ist ein Übereinkommen zu verstehen, durch das sich der Täter verpflichtet, innerhalb einer bestimmten Frist den ganzen Schaden zu ersetzen und der Beschädigte dieses

Verpflichtungsangebot annimmt. (D.-G.-Eg. 1688/24, 1637/24; 2364/26; Wien, Egl. 1540/92.)

(6) Der Ausdruck „Vergleich“ umfaßt jedes auf Gutmachung des Schadens im Sinne des § 187 St.-G. abzuleitende Übereinkommen, gleichviel in welche Kategorie von Verträgen es einzureihen ist, durch welches der Schaden gutgemacht werden soll. (Wien, Egl. 1126/88.)

(7) In der Vereinbarung über den Erlass muß die Frist, bis zu welcher sich der Täter zum Schadenersatz verpflichtet, genau bestimmt sein. Durch einen Vergleich, der ganz allgemein den Erlass des aus der strafbaren Handlung entstehenden, noch unbekannt und erst zu ermittelnden Schadens zusichert, wird der Anforderung des § 187 St.-G. nicht genügt. (Wien, Egl. 2780/2; D.-G.-Eg. 2447/26.)

(8) Den Vergleich d. i. das auf Schadensgutmachung abzuleitende Übereinkommen muß der Täter selbst, auch wenn er nicht eigenberechtigt ist, abschließen. (D.-G.-Eg. 429/21.)

(9) Ein Zeitraum erfüllt den Begriff der „bestimmten“ Zeit nur dann, wenn für ihn von dem kalendernmäßig oder in anderer Art feststehenden Anfangspunkte an gerechnet sofort auch der Endpunkt festgestellt werden kann. Dieser Voraussetzung wird durch die Zusage „nach Möglichkeit“ u. dgl. nicht entsprochen. (D.-G.-Eg. 724/22; Wien, Egl. 1086/87, 1064/87.)

(10) Eine Vereinbarung, womit sich der Täter verpflichtet, den veruntreuten Betrag in Monatsraten vom Tage des Austrittes einer Stellung an zu ersehen, entspricht nicht den Voraussetzungen des §§ 187, 188 St.-G. (Wien, Egl. 456/14.)

(11) Für die Beurteilung der Straflosigkeit nach § 187 St.-G. ist es entscheidend, in welchem Zeitpunkt die Vereinbarung über den Schadenersatz abgeschlossen wurde; gleichgültig ist, wann sie von den zuständigen Faktoren genehmigt wurde bezw. wann zur Erhaltung ein Pfand bestellt wurde, ebenso, wenn die verpfändeten Sachen gehören. (D.-G.-Eg. 583/21; J.-M.-Eg. 184.)

(12) Wenn es sich um Vermögensdelikte handelt, die zum Nachteil einer Gemeinde begangen werden, unterliegt der Vergleich des Täters mit der geschädigten Gemeinde nicht der Genehmigung durch die Bezirksverwaltungscommission. (D.-G.-Eg. 1969/25.)

(13) Tätige Reue sichert dem Täter Straflosigkeit auch dann zu, wenn er im Zeitpunkte, in dem die Obrigkeit die Tat erfährt, dem Beschädigten noch nicht den ganzen Schaden ersetzt hat, wenn er nur im Sinne des Vergleiches mit dem Beschädigten bisher die Abzahlungen eingehalten hat. (D.-G.-Eg. 253/20.)

(14) Für die Straflosigkeit nach § 187 St.-G. reicht es hin, wenn ein Vergleich rechtzeitig geschlossen wurde; seine Er-

Diebstähle und Veruntreuungen, welche als Übertretungen behandelt werden.

§ 189. Inwieferne übrigens die hier nicht vorkommenden Diebstähle oder Veruntreuungen und die Teilnehmung an denselben, wie auch überhaupt die unter Ehegatten, Eltern, Kindern und Geschwistern, solange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, vorkommenden Diebstähle und Veruntreuungen als Übertretungen zu behandeln seien, darüber ist die Vorschrift im zweiten Teile dieses Gesetzes enthalten (§ 463).

Siehe die Entscheidungen bei § 463 St.-G. Vgl. auch § 525 St.-G.

füllung kann auch später erfolgen, nachdem die Obrigkeit das Verfügen erfahren hatte, falls nur die im Vergleich bedungene Erfüllungseingehalten worden ist. (D.-G.-Eg. 1519/24.)

(15) Dem Täter kann Straflosigkeit deswegen nicht verweigert werden, weil ihn der Beschädigte, ohne den Ablauf der zur Schadensgutmachung bewilligten Frist abzuwarten, angezeigt hat, jedoch nur dann, wenn er dem Beschädigten innerhalb der im Vergleich bedingten Frist Erlass geleistet hat. (D.-G.-Eg. 1688/24, 3691/29.)

(16) Zum Ausschluß der Straflosigkeit wird nicht gefordert, daß der Beschädigte gegen den Täter eine formelle Strafanzeige wegen Nichterhaltung des Vergleiches erstattet hat, es genügt, daß das Gericht hievon auf andere Weise Kenntnis erlangt hat. (D.-G.-Eg. 3739/30, 3997/30.)

(17) Durch einen Vergleich mit dem Beschädigten wird der Täter nur dann straflos, wenn er den Vergleich auch einhält und dem Beschädigten innerhalb einer bestimmten Zeit Erlass leistet. Gleichgültig ist es, daß der Beschädigte sich ursprünglich mit der bloßen Sicherstellung begnügt hat und vollen Erlass bekommen hätte, wenn er das Pfandrecht rechtzeitig realisiert hätte. (D.-G.-Eg. 3266/28, 4012/30.)

(18) (Zu lit. c.) Wenn sich der Beschädigte mit den Diebstahlsgegnossen bezüglich des ganzen Schadens dahin ausgeglichen hat, daß jeder Täter einen bestimmten Teil des Schadens zu ersetzen hat, wird der einzelne Täter straflos, falls er dem Beschädigten den auf ihn entfallenden Teil ersetzt. Wenn der Beschädigte den ihm vom Täter angebotenen Erlass nicht entgegennimmt, weil er die notwendigen Befehle nicht bei sich hat, ist darin die Gewährung einer neuen Frist zur Schadensgutmachung zu erblicken. (D.-G.-Eg. 829/22; J.-M.-Eg. 197.)

Zweihundzwanzigstes Hauptstück.

Von dem Raube.

Raub.

§ 190. Eines Raubes macht sich schuldig, wer einer Person Gewalt antut, um sich ihrer oder sonst einer fremden beweglichen Sache zu bemächtigen; die Gewalt mag mit tätlicher Beleidigung, oder nur mit Drohung geschehen.

Strafe.

§ 191. Schon eine solche Drohung, wenn sie auch nur von einem einzelnen Menschen geschehen und ohne Erfolg geblieben ist, soll mit fünf- bis zehnjährigem schweren Kerker bestraft werden.

(19) (Zu lit. d.) Der Dieb, der sich bezüglich des nur teilweise gutgemachten Schadens auf ein Vergleichsanbot beschränkte, kann die Begünstigung tätiger Neue nicht aus dem Grunde in Anspruch nehmen, weil ihn der Beschädigte, der keinen Vergleich einging, nicht verhaften ließ. (Wien, Slg. 905/86, 1271/89, 2991/4.)

(Zu § 190.) (1) § 190 St.-G. setzt nur die Absicht voraus, sich einer Sache zu bemächtigen; die Erreichung dieses Zieles ist nicht erforderlich, ebensowenig, daß die Bedingungen zur Erreichung des Zieles dadurch gegeben sind, daß die angefallene Person sich im Besitze eben derjenigen Sachen befand, deren sich der Täter gewalttätig bemächtigen wollte. (D.-G.-Slg. 99/20.)

(2) Überwältigung (vis absoluta) wird zum Tatbestande des Raubes nicht gefordert, es genügt bloße Gewaltantunung (vis compulsiva). (Wien, Slg. 1019/87.)

(3) Gewalt durch „tätliche Beleidigung“ kann auch in arglistiger Betäubung einer Person bestehen. (Unverfängliches Verabreichen eines Narbottikums). (Wien, Slg. 3708/10.)

(4) Raub liegt vor, wenn der Täter in der Annahme, daß die angehaltene Person seinem diebischen Eingriffe Widerstand entgegensetzen werde und darin ein Hindernis für dessen Verwirklichung erblickt, gegen sie zur Beseitigung des vermeintlichen Widerstandes physische Gewalt anwendet. (D.-G.-Slg. 3261/28.) Tätliche Beleidigung ist die Verletzung der Körperintegrität einer anderen Person, ein jedes Handeln, das unmittelbar oder mittelbar gegen den Körper der Person gerichtet ist, die tätlich beleidigt wird. (D.-G.-Slg. 3069/29.)

§ 192. Ist aber die Drohung in Gesellschaft eines oder mehrerer Raubgenossen, oder mit mörderischen Waffen geschehen, oder ist das Gut auf die Bedrohung wirklich geraubt worden; so soll auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren erkannt werden.

(5) Auch die aus einem ungeladenen Gewehre abgegebenen Schreckschüsse stellen sich als „Gewalt“ nach § 190 St.-G. dar. Die Frage, ob Gefahr droht, ist vom Standpunkte des Bedrohten, nicht des Drohenden zu beurteilen. (D.-G.-Slg. 197/20; Wien, Slg. 2759/2.)

(6) (Abgrenzung.) Die Gewalttätigkeit nach § 190 St.-G. zielt auf die Erzwingung der unverzüglichen Herausgabe einer Sache oder deren unverzügliche Wegnahme ab; die Gewalttätigkeit nach § 98 b St.-G. dagegen ist auf die Erzwingung der fünfzigsten Herausgabe einer Sache gerichtet. Beim Raube droht das Übel unmittelbar und augenblicklich. (D.-G.-Slg. 439/21, 902/22, 1048/22; Wien, Slg. 578/83, 2333/99, 2759/2, 4326/16 u. a.)

(7) Befindet sich die fremde bewegliche Sache, auf deren sofortige Wegnahme die Gewaltantunung abzielt, nicht unmittelbar am Tatorte, sondern soll sie erst zur Stelle geschafft werden, so ist nicht Raub, sondern Erpressung nach § 98, lit. a, St.-G. zugurechnen. (Wien, Slg. 2820/3.)

(8) Unvermutetes Entreißen der fremden beweglichen Sache genügt nicht für die im § 190 St.-G. vorausgesetzte Gewalt. Dazu wird erforderlich, daß der unmittelbar wider eine Person ausgeübte Zwang, also die körperliche Einwirkung auf sie, sich einem widerstrebenden Willen gegenüber manifestiere, welcher sie in einer bestimmten wirklich unternommenen Betätigung entweder von Anfang an hindert, oder in ihr unterbricht. (Wien, Slg. 2182/98.)

(9) Als Mittäter bei dem Verbrechen des Raubes haftet auch derjenige, der im bewußten, vom gleichen dolus geleiteten Zusammenwirken mit Genossen, während diese die im § 190 St.-G. bezeichnete Ausführungshandlung besorgen, Wache hält, ohne unmittelbar selbst Hand anzulegen. (Wien, Slg. 2307/99, 2634/1; D.-G.-Slg. 2918/27.)

(Zu § 192.) (1) Der Raub gemäß §§ 192 und 194 St.-G. ist schon damit vollendet, daß sich der Täter der Sache wirklich bemächtigt hat, mag ihm auch misslungen sein, die geraubte Sache in Sicherheit zu bringen und sich sie anzueignen. (D.-G.-Slg. 1251/23; Wien, Slg. 2803/3.)

§ 193. Diese Strafe findet auch statt, wenn gewalttätig Hand an eine Person gelegt wurde, obgleich der Raub nicht vollbracht worden.

§ 194. Ist aber der mit gewalttätiger Handanlegung unternommene Raub auch vollbracht worden, so ist die Strafe des schweren Kerkers von zehn bis zu zwanzig Jahren mit Verschärfung anzuwenden.

§ 195. Wenn aber bei dem Raube jemand dergestalt verwundet oder verletzt worden, daß derselbe dadurch eine schwere körperliche Beschädigung (§ 152) erlitten hat; oder wenn jemand durch anhaltende Mißhandlung oder gefährliche Bedrohung in einen qualvollen Zustand versetzt worden ist; so soll jeder, der daran teilgenommen, mit lebenslangem schweren Kerker bestraft werden.

Vgl. §§ 135, B. 2, und 141 St.-G.

(2) Das Gesetz erfordert nicht, daß die Tätigkeit aller Raubgenossen eine gleichwertige sei. Der Tatbestand nach § 192 St.-G. ist erfüllt, wenn mehrere Personen bewußt zum gleichen Ziele mitwirken. Der Grund der größeren Strenge des Gesetzes liegt in der größeren Gefahr der Handlungsweise der Täter. Es ist nicht erforderlich, daß sich jeder Mittäter persönlich einer äußeren, sichtbaren Gewalt schuldig macht, es genügt, wenn er dem wirklichen Täter im Einverständnis mit ihm zur Seite steht und weiß, daß dieser mit ihm als Helfershelfer rechnet und er so wenigstens mittelbar zur Ausführung der Tat beiträgt. (D.-G.-Erg. 3371/29, 441/21.)

(Zu § 195.) (1) Schwere körperliche Beschädigung ist nur ein objektives Merkmal der höheren Strafbarkeit des Raubes nach § 195 St.-G. Für die Strafbarkeit wird nicht gefordert, daß die schwere körperliche Beschädigung vom Täter, sei es auch nur eventuell beabsichtigt war. (D.-G.-Erg. 145/20.)

(2) Die Mißhandlung muß keine solche Intensität erreichen, daß sie einer Marter gleichkäme und eine schwere körperliche Beschädigung zur Folge hätte, auch muß sie nicht besonders lange anhalten; sie muß nur derart sein, daß sie entweder durch die Länge ihrer Dauer oder durch die diese Dauer erziehende Kraft im Angefallenen ein stärkeres Empfinden von Schmerz oder körperlicher Pein hervorgerufen hat. Die Verletzung in den qualvollen Zustand kann sowohl durch die länger anhaltende Mißhandlung als auch durch gefährliche Drohung herbeigeführt werden. (D.-G.-Erg. 3371/29.)

Teilnehmung am Raube.

§ 196. Wer eine Sache, wovon er weiß, daß sie geraubt worden, sei sie auch von geringem Betrage oder Werte, verhehlt, verhandelt, oder an sich bringt, ist des Verbrechens der Teilnehmung am Raube schuldig, und mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren zu bestrafen.

Dreißigstes Hauptstück.

Vom Betrüge, der betrügerischen Krida und der Schädigung fremder Gläubiger. Betrug.

§ 197. Wer durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen anderen in Irrtum führt, durch welchen jemand, sei es der Staat, eine Gemeinde oder andere Person, an seinem Eigentume oder anderen Rechten Schaden leiden soll; oder wer in dieser Absicht und auf die eben erwähnte Art eines anderen Irrtum oder Unwissenheit bemißt, begeht einen Betrug; er mag sich hiezu durch Eigennutz, Leidenschaft, durch die Absicht, jemanden gegenwärtig zu begünstigen, oder sonst durch was immer für eine Nebenabsicht haben verleiten lassen.

a) Fassung der Überschrift nach Art. X, Z. 1, der kaiserl. Verordnung vom 10. Dezember 1914, R.-G.-Bl. Nr. 337 (Einführung einer Konkursordnung).

b) Siehe § 170 St.-G. (Versicherungsbetrug) und § 461 St.-G.

(Zu § 196.) (1) Teilnehmung am Raube setzt eine absichtliche Tätigkeit voraus. Darin, daß sich jemand bloß passiv verhält und nur duldet, daß die geraubten Sachen im Hause belassen werden, kann eine solche absichtliche Tätigkeit, die bezweckt, dem Beraubten das Wiedererlangen der geraubten Sache zu erschweren, nicht erblickt werden. (D.-G.-Erg. 1271/23; J.-M.-Erg. 287.)

(Zu § 197.) (1) „Listige Vorstellung“ ist jede wahrheitswidrige Behauptung, deren Unwahrheit ohne eingehende Überlegung oder Nachforschung nicht sofort erkennbar, die aber geeignet ist, einer falschen Vorstellung Eingang und Glauben zu verschaffen, dies insbesondere dort, wo eine Nachforschung nach den gewöhnlichen Regeln des geschäftlichen Verkehrs oder geistigen Lebens nicht üblich ist. Besondere Raffiniertheit des Täuschungs-

c) Aber die Verbreitung falscher Nachrichten bei einer Wahl und Wahlfälschung siehe § 8 und 7 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 18, zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit unter C 25.

d) Über Verleitung zur Auswanderung durch Irrtumserregung infolge listiger Vorpiegelungen siehe § 33 des Gesetzes vom 15. Feber 1922, Slg. Nr. 71, betreffend die Auswanderung unter C 39.

mittels, besondere Hinterlist und Tücke wird nicht gefordert. (D.-G.-Slg. 293/20, 805/22, 1055/22, 1605/24, 2096/25, 2227/25, 2561/27, 2707/27, 2761/27, 2820/27; Wien, Slg. 1158/88, 1890/96; Bl.-G. 2624/1, 3516/8 u. a.)

(2) Listige Vorstellungen sind unwahre Behauptungen, die zur Täuschung eines Dritten berechnet sind und sich nach den Umständen des Falles dazu eignen. Unter einer listigen Handlung ist ein jedes Verhalten zu verstehen, welches die Täuschung eines Dritten bezweckt und dazu geeignet ist. Für die Strafbarkeit ist es irrelevant, ob sich der Betroffene getäuscht fühlte und ob er die Strafmaßgabe erlitten hat. (D.-G.-Slg. 2064/25, 2620/27, 2872/27, Wien, Slg. 4219/14.)

(3) Um jemand irrezuführen, ist es nicht notwendig, ausdrücklich falsche Angaben zu machen; eine zur Irreführung geeignete Vorpiegelung liegt vielmehr auch darin, wenn jemand die durch das Zusammentreffen von Umständen geschaffene Situation zu einem solchen Benehmen benützt, welches geeignet erscheint, bei einem anderen eine irrige Meinung über den wahren Sachverhalt hervorzurufen oder zu bestärken. Die listige Irreführung kann auch ohne ausdrückliche Wahrheitsentstellung durch konkludente Handlungen des Täters erfolgen. (Wien, Slg. 3580/9; D.-G.-Slg. 2856/27.)

(4) „Irrtum“ ist jede mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmende Vorstellung. In Irrtum ist nicht nur derjenige geführt, in dessen Vorstellung ein unrichtiges Bild über einen tatsächlichen Umstand hervorgerufen wurde, von dem er sich bisher überhaupt keinen Begriff gemacht hat, sondern auch derjenige, in dessen Geiste bezüglich einer Tatsache an Stelle einer richtigen, mit der Wirklichkeit im Einklange stehenden eine von dieser abweichende, mit den Tatsachen nicht übereinstimmende Vorstellung hervorgerufen wurde. (D.-G.-Slg. 2096/25.)

(5) Auch die Benützung des Irrtumes oder der Unwissenheit muß listig geschehen, die List darf aber nicht bloß in der Ausnützung des fremden Irrtums oder der fremden Unwissenheit beruhen. Irrtum und Unwissenheit unterscheiden sich nur durch die Art der Täuschung, nicht in der Relation zum beabsichtigten Erfolge. Der Schaden muß aus dem eigenen Beginnen des Getäuschten entstehen, das in jenem Irrtum wurzeln muß. (D.-G.-Slg. 3259/28.)

(6) Der Tatbestand erfordert subjektiv, daß der Täter bei der Tat von der Absicht geleitet war, durch Hervorrufen oder Benützen des Irrtums jene Person, gegen die der Angriff gerichtet war, zu einem solchen Verhalten zu bestimmen, durch das entweder diese Person oder ein Dritter Schaden leide. Daraus folgt, daß ein wesentliches Betrugsmerkmal u. a. auch im urächlichen Zusammenhang einerseits zwischen der Handlung des Täters und dem Verhalten der getäuschten Person, andererseits zwischen diesem und dem etwa entstandenen Schaden, mittelbar also zwischen dem Handeln des Täters und dem Schaden besteht. Der Irrtum muß die mittelbare Ursache des Schadens sein. Wurzelt das Vorgehen der Person, gegen die der rechtswidrige Angriff des Täters gerichtet war, nicht auf einem Irrtum oder hat sich diese Person zu einem Handeln, das eine schädliche Wirkung zur Folge hatte, nicht infolge der listigen Handlung des Täters, sondern aus einem anderen, vom Täter nicht hervorgegerufenen Beweggrunde entschlossen, war also der Irrtum nicht einmal mitbestimmend für ihre Entschliesung, liegt kein urächlicher Zusammenhang, daher auch kein Betrug, vor. (D.-G.-Slg. 3593/29.)

(7) Betrug kann dem Täter nur dann zugerechnet werden, wenn zwischen der Täuschungshandlung und dem Verhalten des Getäuschten ein urächlicher Zusammenhang besteht; der im Getäuschten hervorgerufene Irrtum muß für ihn Beweggrund und Voraussetzung seiner Entschliesung, wenn auch nicht gerade der einzige Beweggrund sein. Haben außer dem listigen Handeln des Täters auch andere Beweggründe mitgespielt, um den Irrtum zu erregen, ist dadurch der urächliche Zusammenhang zwischen diesen beiden Komponenten noch nicht unterbrochen. Wenn aber die Tätigkeit der Person, gegen die der rechtswidrige Angriff gerichtet war, nicht auf einem vom Täter hervorgerufenen Irrtum beruht hat, wenn sie die mit dem Gebahren des Täters verbundenen Folgen gesamt oder vorausgesehen hat oder wenn sie sich zu der mit schädlichen Folgen begleiteten Tätigkeit überhaupt nicht infolge der listigen Vorstellung des Täters, sondern aus einem anderen, mit den listigen Vorstellungen des Täters nicht im Zusammenhang stehenden Beweggrunde entschlossen hat, liegt der Tatbestand des Betruges mangels jener kausalen Beziehungen nicht vor. (D.-G.-Slg. 2732/27, 2800/27, 2939/27, 3259/28.)

(8) Auf Vermögenrechte läßt sich der Schutz des § 197 St.-G. nicht beschränken (Wien, Bl.-G. Slg. 1855/94.)

(9) (Schaden.) Der Tatbestand des Betruges setzt außer listigen Vorstellungen und der Irreführung nur noch die Absicht voraus, jemandem am Vermögen oder an anderen Rechten einen Schaden zuzufügen. Hierbei wird allerdings vorausgesetzt, daß ein Schaden möglich ist. Das Gesetz hat die abstrakte Möglich-

Zeit eines Schadens im Auge, keineswegs, ob im konkreten Falle unter bestimmten Voraussetzungen eine solche Beschädigung eintreten konnte oder nicht. (D.-G.-Eig. 2281/26, 3513/29.)

(10) Vom Standpunkte des § 197 ist nicht erforderlich, daß der beabsichtigte Schaden böllig unabwendbar war oder daß er tatsächlich eintrete; es genügt, wenn er möglich und vom Täter beabsichtigt war. Rechtsirrtümlich ist es, Betrug zuzurechnen, wenn die Möglichkeit eines Schadens ausgeschlossen ist. (D.-G.-Eig. 2156/25, 2434/26, 2761/27; Wien, Eig. 786/85.)

(11) Eine Täuschungshandlung, selbst wenn daraus ein Schade entstanden ist, kann dem Betrugsbegriffe nicht unterstellt werden, wenn die Absicht, jemanden zu schädigen, nicht erwiesen ist. (D.-G.-Eig. 505/21; F.-M.-Eig. 145.)

(12) Der Tatbestand des Betruges setzt voraus, daß der Täter schon im Zeitpunkt der listigen Vorstellung die Absicht gefaßt hat, einem anderen einen Schaden zuzufügen. Betrug liegt nicht vor, wenn sich der Täter zwar eines listigen Vorganges bedient hat, daraus aber zufällig ein Schaden nicht entstanden ist und auch vom Täter weder beabsichtigt noch bedacht wurde. Die Fälschung der Unterschrift eines weiteren Wechselakzeptanten ist dann kein Betrug, wenn das Vermögen der mitgeklagten Gattin des Täters eine hinreichende Sicherheit für die Deckung der Wechselforderung bietet. (D.-G.-Eig. 2088/25, 3486/29.)

(13) Für die Frage des Schadens ist nicht der objektive, sondern der individuelle Wert dessen ausschlaggebend, was durch die betreffende Handlung erlangt wird, d. h. ob der vom Getäuschten gemachte Aufwand für ihn von Vorteil war oder umsonst ausgelegt wurde. Unter diesen Gesetzesbegriff fällt daher ein Nachteil, den der Getäuschte dadurch erleidet, daß er eben nur infolge Vorspiegelung eines bestimmten Vermögensvorteiles eine Leistung (eine für ihn unvorteilhafte Vermögensdisposition) auf sich nimmt, die er ohne Irreführung nicht auf sich genommen hätte. Zur Vollenbung des Betruges wird nicht gefordert, daß die betrügerische Schädigung im wirtschaftlichen Sinne vollendet wird. (D.-G.-Eig. 808/22, 2156/25, 2448/26, 2462/26, 2800/27, 2939/27, 2941/27, 3301/28; Wien, Eig. 2088/97.)

(14) Die Höhe des beabsichtigten oder zugefügten Schadens ist eine Komponente der strafbaren Handlung und muß gleich den übrigen nach dem am Orte und im Zeitpunkt der Tat herrschenden Verkehrssitten, namentlich darnach beurteilt werden, welchen Wert die durch die strafbare Handlung betroffene Sache hatte, dies ohne Rücksicht auf den zufälligen Umstand, ob der Wert einer solchen Sache nachträglich gestiegen oder gesunken ist. (D.-G.-Eig. 3631/29.)

(15) Schaden am Vermögen liegt nicht vor, wenn der Irreführte nur um den widerrechtlichen Gewinn gebracht werden sollte. (D.-G.-Eig. 519/21, 3119/28.)

(16) (Absicht.) Der Tatbestand setzt subjektiv die Absicht des Täters voraus, jemanden, wenn auch nicht den Irreführten, an seinem Vermögen oder an seinen Rechten zu schädigen. Eigenübige (gewinnübige) Absicht ist mit der Schädigungsabsicht nicht identisch. Daß ein Schaden wirklich eingetreten ist, wird nicht verlangt. Dolus superveniens genügt nicht. (D.-G.-Eig. 2373/26, 2462/26, 2511/26, 2621/27, 2761/27, 2872/27, 3263/28, 3958/30; Wien, Eig. 3562/9.)

(17) Listige Handlungen genügen zum Betrüge an und für sich nicht, der Betrogene muß vielmehr zu dem Zwecke in Irrtum geführt werden, damit er einen Schaden in bestimmter Höhe erleide. Ist der Täter zwar listig vorgegangen, liegt Betrug nicht vor, wenn ein Schade zufällig, unabhängig vom Verhalten des Täters, eingetreten ist, der Schade von ihm aber nicht zuvor bedacht und beschlossen wurde. (D.-G.-Eig. 3656/29.)

(18) Durch die tatsächliche Feststellung, daß der Angeklagte schon vorhinein nicht die Absicht hatte, die Bestellung auszuführen und die Hindernisse, auf die er sich berufen, nur vorgetäuscht hat, ist der Tatbestand des Betruges noch nicht gegeben. Dazu ist erforderlich, daß der Täter im Zeitpunkt der Tat neben der listigen Vorstellung oder Handlung auch noch die Absicht hatte, einen (wenn auch nicht unabwendbaren) Schaden zuzufügen. (D.-G.-Eig. 3608/29.)

(19) Die durch die betrügerische Tätigkeit in Irrtum geführte Person muß mit dem Beschädigten nicht identisch sein. (D.-G.-Eig. 352/21; F.-M.-Eig. 88.)

(20) Schädigungsabsicht nach § 197 St.-G. erfordert die Absicht, dem Betroffenen die Verfügungsmöglichkeit mit der herausgelockten Sache auf immer zu entziehen. (D.-G.-Eig. 1808/24.)

(21) Nichtrückstellen des irrtümlich empfangenen Geldes bildet an sich noch keinen Beweis der betrügerischen Absicht. (F.-M.-Eig. 188.)

(22) Steht dem Täter gegenüber dem Betroffenen eine Gegenforderung in der annähernden Höhe der herausgelockten Beträge zu oder hält er wenigstens subjektiv eine solche Forderung als aufrecht bestehend, ist dieser Bestand der Gegenforderung oder das begründete Gefühl der Berechtigung geeignet, den bösen Vorjah nach § 1 St.-G., bezw. die Schädigungsabsicht nach § 197 St.-G. auszuschießen. (D.-G.-Eig. 3703/29, 3407/29.)

(23) (Deliktshandlung und Abgrenzung.) Ziviles Unrecht wird nur dann strafbar, wenn dazu die weiteren, vom Strafgesetze normierten Erfordernisse treten. (D.-G.-Eig. 3259/28.) :Co

werden falsche Angaben beim Viehhandel erst zum Betrüge, wenn sie in Schädigungsabsicht erfolgten. (D.-G.-Eg. 3323/28.)

(24) Die zivilrechtliche Verfolgbarkeit des vom Täter beabsichtigten, mit einer Schädigung des Irreführten verbundenen Vorteiles bildet keine Voraussetzung des Betruges nach § 197 St.-G. (Wien, Eg. 4129/14.)

(25) In der bloßen Einflagung einer nicht zu Recht bestehenden, Forderung für sich allein, in der Behauptung unwahrer Tatsachen im Zivilprozesse, insofern diese nicht auch durch Fälschung von Beweismitteln unterstützt wird, ist eine zur Irreführung des Richters geeignete Entstellung oder Unterbrückung der Wahrheit nicht zu erliden. (Wien, Bl.-G., Eg. 2646/1; D.-G.-Eg. 3808/30.) Betrug liegt vor, wenn es sich nicht darum, sondern um gegenseitig sich ergänzende, auf beiderseitigem Einverständnis beruhende, auf die Schädigung dritter, am Prozesse unbeteiligter Personen gerichtete Handlungen dreht, die überdies nur ein Glied in der Kette weiterer betrügerischer Handlungen der Täter bilden. (D.-G.-Eg. 3707/29.)

(26) Eine Eingabe an das Gericht, es möge ein bestimmter Umstand erhoben werden, vor dem der Einschreiter wußte, daß er nicht eingetreten ist, ist noch nicht Betrug, ebensowenig die sei es auch listige Einflagung einer Leistung, auf die der Kläger zuvor ausdrücklich verzichtet hat. (D.-G.-Eg. 383/21, 1025/22.)

(27) Betrug liegt vor, wenn eine Leistung zu unerlaubten Zwecken herausgelockt wurde, mag die Leistung auch nach den Bestimmungen des Zivilrechtes (§ 1174 a. b. G.-B.) nicht zurückgefordert werden können. (D.-G.-Eg. 238/20, 3386/29; J.-M.-Eg. 52, 625; Wien, Eg. 326/81, 701/84, 1905/95.)

(28) Die Herauslösung eines Darlehens begründet an und für sich noch nicht das Verbrechen des Betruges; wenn aber der Darlehenswerber gleich vom Anfange an die Absicht hatte, das Darlehen nicht zurückzugeben, oder sich bewußt war, daß er es entweder überhaupt nicht oder wenigstens nicht in der bestimmten Frist werde zurückzahlen können, ist bei Vorhandensein der Schädigungsabsicht der Tatbestand des Kreditbetruges gegeben. (D.-G.-Eg. 356/22, 2533/26, 2865/27, 2872/27; Wien, Eg. 2725/2.)

(29) Betrug durch Entlohnung von Post und Wohnung auf Vortäuschung der Zahlungsfähigkeit und Willigkeit steht voraus, daß der Täter schon im voraus nicht die Absicht hatte, Zahlung zu leisten oder sich wenigstens schon im voraus bewußt war, daß er nicht werde zahlen können. (D.-G.-Eg. 2975/27.)

(30) Wer sich seiner Zahlungspflicht durch Flucht entzieht, ist deshalb noch kein Betrüger. (Wien, Eg. 1714/93.)

(31) Falsche Angaben des Verjährerten, zwecks Erlangung einer den Schaden übersteigenden Brandschadenvergütung, sind

listige Vorstellungen im Sinne des § 197 St.-G. Vollendet ist der Betrug dann, wenn die Versicherungsanstalt tatsächlich in Irrtum geführt wurde. (Wien, Eg. 2576/1, 3463/8, 3630/9; D.-G.-Eg. 2941/27, 3422/29.)

(32) Die Versicherung desselben Interesses gegen die gleiche Gefahr für dieselbe Zeit bei mehreren Versicherungsgesellschaften ist weder ungesetzlich noch unzulässig; Schädigungsabsicht steht hier voraus, daß sich der Täter bewußt war, daß die Versicherungsanstalten an Schadenersvergütung mehr auszahlen, als wozu sie vertragsmäßig verpflichtet sind. (D.-G.-Eg. 2941/27.)

(33) Betrug liegt vor, wenn ein Beamter einer landwirtschaftlichen Bezirkskrankenkaassa, ohne Kassemitglied zu sein, dem Arzt Anweisungen der Kassa zu dem Zwecke vorlegt, damit die Kassa die Kosten seiner ärztlichen Behandlung trage. (D.-G.-Eg. 2227/25.)

(34) Das Einsteigen in einen Eisenbahnzug ohne F a r t e behufs Erleichens kostenloser Beförderung kann Betrug begründen. (Wien, Bl.-G. Eg. 3281/7.)

(35) Die Benutzung der auf bestimmte Namen lautenden und als unübertragbar bezeichneten Bahnabonnementsfahrkarten (Monats-, Jahreskarte), die keine Inhaberpapiere sind, kann bei Fahrten durch eine vom Legitimierten verschiedene Person Betrug begründen. (Wien, Eg. 2638/1.)

(36) Betrug liegt vor, wenn der Täter durch absichtliche Verschweigung seiner Vermögensverhältnisse eine Arbeitsloferunterstützung, die ihm überhaupt oder wenigstens auf längere Zeit nicht zustand, listig herauslockt. (D.-G.-Eg. 994/22, 1022/22.)

(37) In Haft angehaltene Personen haben keinen Anspruch auf Arbeitsloferunterstützung. (Geiz Nr. 322/21.) Ihre Herauslösung begründet Betrug. (D.-G.-Eg. 1554/24; J.-M.-Eg. 320.)

(38) Auch der Weiterbezug der Invalidenrente nach dem Umsturze auf Grund falscher, der Superarbitrierungskommission vor dem Umsturze gemachter Angaben erschöpft den Begriff „listige Vorstellungen“, da darunter jedes Verhalten zu verstehen ist, das auf die Täuschung anderer abzielt und sich dazu eignet. (D.-G.-Eg. 2375/26, 2864/27.)

(39) Betrug begeht, wer in einem Gesuche um Verleihung eines Postens im Staatsdienste (z. B. zwecks Erschleichung einer höheren Rangklasse) falsche Angaben macht. (D.-G.-Eg. 1270/23, 1605/24.)

(40) Betrug liegt vor, wenn die Aufnahme in die tschechoslowakische Armee in einem bestimmten Range durch listiges Vortäuschen des Ranges in der ehemaligen österreichischen Armee erreicht wurde. (D.-G.-Eg. 624/21.)

(41) Auch die für die Erlangung eines bestimmten Dienstpostens nicht direkt vorgeschriebene Vorlage einer einfachen Abschrift einer

Urkunde, in der fälschlich eine höhere Qualifikation des Bewerbers bestätigt wird, genügt zum Betrage, sofern feststeht, daß sie sich im konkreten Falle als zur Täuschung geeignet gezeigt hat. (D.-G.-Eg. 2064/25.)

(42) Die Erleichterung von Akten der Liberalität kann Betrug begründen. (Wien, Eg. 906/86.)

(43) Die listige Herauslodung von Gnadengaben kann Betrug begründen. (Wien, Eg. 2386/99, 3883/11.)

(44) Betrug liegt nicht vor, wenn der Sammler von Wohltätigkeitspenden den Spendern Sammelbögen vorweist, in denen er die von den vorangehenden Spendern gezeichneten Beiträge in höhere umgändert hat, um die nachfolgenden Spender zu größeren Zeichnungen anzuspornen; gleichgültig ist, daß er von den eingehobenen Beträgen eine Provision bezogen hat. (D.-G.-Eg. 2173/25.)

(45) Daß der Verurteilte seine Strafe durch einen Stellvertreter, der sich fälschlich für ihn ausgab, abbußen ließ, ist nicht nach § 320, lit. e, St.-G., sondern wegen Schädigung des staatlichen Strafrechtes als Übertretung des Betruges zu ahnden. (Wien, Eg. 94/75; D.-G.-Eg. 3488/29.)

(46) Solt die täuschende Handlung als das den Betrug von den übrigen Eigentumsdelikten unterscheidende Merkmal betrachtet werden, so muß in ihr die verbrecherische Haupthandlung gegeben sein; sie muß den verbrecherischen Erfolg direkt, ohne daß er weiterer verbrecherischer Akte seitens des Täters bedürfte, vermitteln. Muß der Lüge und ihrer Wirkung erst noch ein eigenmächtiger Akt von Seite des Täters nachfolgen, um diesem die vollkommene Herrschaft über den gewünschten Gegenstand zu verschaffen, dann liegt in diesem eigenmächtigen Akte und nicht in der nur vorbereitenden Handlung das ausschlaggebende Moment und derjenige Deliktsgedanke ist in Anwendung zu bringen, unter den dieser charakteristische Akt zu ziehen ist. (Wien, Eg. 1386/91, 3379/7, 3945/12 u. a.)

(47) Wenn durch die Täuschungshandlung nur die Gelegenheit zur späteren Entziehung der Sache aus dem Besitze des Beschädigten herbeigeführt wurde, liegt Diebstahl, nicht Betrug vor. (Wien, Eg. 4281/16.)

(48) Zielt die betrügerische Handlung nur auf das Verbeden eines bereits zugefügten Schadens (Mankos) hin, liegt nur der Tatbestand des § 320 St.-G. vor. (D.-G.-Eg. 3927/30, 3123/28.)

(49) Eine Person, die unter der Vorpiegelung, sie sei ein Polizeiorgan, dem Täter gestohlene Sachen entlockt, begeht Betrug und Diebstahlsteilnehmung. (D.-G.-Eg. 216/20.)

(50) Hat ein Agent unter listigen Vorstellungen jemanden zum Ankaufe von Loosen gegen Raten veranlaßt, hat er in Schädigungsabsicht gehandelt, wenn er nicht auf einen wirklichen Geschäfts-

abschluß, sondern nur darauf ausgegangen ist, den Kunden durch Herauslodung der ersten Raten zu schädigen und auf diese Weise eine Provision zu erzielen, obwohl er schon im voraus wußte oder damit rechnen mußte, daß der Erwerber die weiteren Raten nicht werde einhalten können. (D.-G.-Eg. 2768/27; vgl. dagegen auch D.-G.-Eg. 2800/27.)

(51) Der Geschäftsfreisende, der gegen das Verbot seines Dienstgebers Vorhülle auf die Ware von den Kunden einhebt, begeht bei erwiesener Schädigungsabsicht Betrug, nicht Veruntreuung. (D.-G.-Eg. 3537/29.)

(52) Wer dem Betruher einer von einem Unbekannten vergebene Sache gegenüber wahrheitswidrig behauptet, die Sache gehöre ihm, um deren Ausfolgung zu erzielen, begeht Betrug. (D.-G.-Eg. 983/22.)

(53) Betrug, nicht Diebstahl liegt vor, wenn durch Anbringen einer Klammer am elektrischen Zähler verhindert wurde, daß der Strom den Zähler durchläuft. (D.-G.-Eg. 1891/25.)

(54) Das Feilhalten oder Verkaufen nachgemachter oder verfälschter Lebensmittel ist zunächst aus Gesichtspunkten des allgemeinen Strafgesetzes (insbesondere des § 197 St.-G.) zu beurteilen; nur subsidiär (s. B. mangels einer vermögensrechtlichen Beschädigung) gelangt das Gesetz betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln zur Geltung. (Wien, Eg. 2267/98.)

(55) Die Verfüzung des Arztes an Immobilienübertragungsgebühren und der Gemeinde an Wertzuwachsabgabe durch Angabe eines niedrigeren Kaufpreises ist kein Betrug. (D.-G.-Eg. 1407/23, 2012/25.)

(56) Über Betrug bei Zeichnung der IV. Staatsanleihe siehe E. 1 bei § 13 des Gef. Egr. Nr. 417/20 (C 51).

(57) (V e r f u c h.) Vollenbet ist der Betrug, falls die Täuschung gelungen ist, mag auch ein Schaden noch nicht entstanden sein. Im Falle des Fehlschlagens läßt sich nur versuchter Betrug zurechnen. (D.-G.-Eg. 2156/25, 2922/27, 3017/27, 3422/29; Wien, Eg. 564/83, 566/83.)

(58) Der Betrug ist nach dem Strafgesetze schon mit der Täuschung (Vorführung) vollendet, auch wenn ein Schaden noch nicht entstanden ist. In den Sonderfällen nach § 199, lit. a bis f, und § 201, lit. a bis e, in denen das Begriffsmerkmal der listigen Handlungen durch spezielle Umstände ersetzt ist, und bei denen es nicht erforderlich ist, daß jemand durch die betrügerische Handlungsweise in Irrtum geführt wurde, ist der Betrug mit der Vornahme der gesetzlich verpönten strafbaren Handlung, im Falle des § 201 a St.-G. aber dann vollendet, wenn der Täter eine Urkunde zum Nachteil eines Dritten vernichtet, beschädigt oder unterdrückt, die

Umstände, wodurch der Betrug zum Verbrechen wird:

§ 198. Der Betrug wird zum Verbrechen, entweder aus der Beschaffenheit der Tat oder aus dem Betrage des Schadens.

a) die Beschaffenheit der Tat.

§ 199. Unter den Bedingungen des § 197 wird der Betrug schon aus der Beschaffenheit der Tat zum Verbrechen:

ihm überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört, insofern er nur in Schädigungsabsicht gehandelt hat und aus seinem Handeln ein Schaden entstehen konnte. (D.-G.-Erg. 2888/27.)

(59) Auch der verführte Betrug setzt voraus, daß das Vorgehen des Täters geeignet sei, einen Irrtum hervorzurufen und dadurch die Rechte eines anderen zu schädigen. Dies ist nur dann ausgeschlossen, wenn zur Irreführung ein Mittel verwendet wurde, durch das unter keinen Umständen der beabsichtigte Irrtum hervorgerufen werden, oder trotz des Irrtums ein Schaden entstehen kann. Zum Tatbestande genügt die abstrakte Tauglichkeit des Mittels und die allgemeine, abstrakte Möglichkeit eines Schadens. (D.-G.-Erg. 178/20, 396/21, 1427/23, 1468/24, 1479/24, 2761/27, 2768/27, 2820/27, 3192/28, 3408/29, 3616/29 u. a.; Wien, Erg. 3463/8.)

(60) Betrugsversuch liegt vor, wenn der Täter auf Reisen gefälschte Reisebewilligungen bei sich führt, auch wenn er sie nicht benötigt hat. (D.-G.-Erg. 918/22.)

(61) Die Bestimmung des § 187 St.-G. kann beim Betrüge nicht angewendet werden. (D.-G.-Erg. 811/22, 1113/23.)

(62) Betrug ist kein Dauerdelikt. (D.-G.-Erg. 3754/10.)

(63) Tatort beim Betrüge ist der Ort, wo die Irreführung erfolgte. (D.-G.-Erg. 3743/30.)

(64) Über Zusammentreffen mit § 4 Geldfälschungsgesetz siehe D.-G.-Erg. 722/22; mit § 166 St.-G., D.-G.-Erg. 1722/24; mit § 486, Z. 2 St.-G., D.-G.-Erg. 1458/24, 3364/28.

(Zu § 199.) (1) Bei der Aufzählung der Betrugsfälle des § 199 (und § 201 St.-G.) hat das Gesetz die allgemeinen Merkmale des Betruges durch spezielle ersetzt. Deshalb müssen die im Gattungsbegriffe enthaltenen allgemeinen Merkmale nicht neben jenen der betreffenden Betrugsunterart besonders festgestellt werden. In diesen Fällen ist der Betrug mit der Vornahme der gesetzlich verordneten Tätigkeit vollendet. (D.-G.-Erg. 2888/26, 3314/28; Wien, Erg. 125/76, 762/85.)

(2) Bei den im § 199 St.-G. angeführten Fällen muß aber die Schädigungsabsicht in jedem einzelnen Falle besonders festgestellt

a) wenn sich in eigener Sache bei Gericht zu einem falschen Eide erboten, oder wirklich ein falscher Eid geschworen wird, oder wenn sich um ein falsches Zeugnis, so vor Gericht abgelegt werden soll, beworben, oder wenn ein falsches Zeugnis gerichtlich angeboten oder abgelegt wurde, wenn dasselbe auch nicht zugleich die Auerbietung oder Ablegung eines Eides in sich begreift;

a) Strafe siehe § 204.

b) § 377, Absatz 3, Z.-P.-D. bestimmt: Die von einer Partei unter Eid abgelegte Aussage unterliegt, wenn sie falsch ist, der gleichen strafrechtlichen Beurteilung wie ein vor Gericht abgelegter falscher Eid. Die Partei ist vor ihrer eidlichen Abhörnung an die Pflicht zur Angabe der Wahrheit, an die Heiligkeit und Bedeutung des Eides sowie an die strafrechtlichen Folgen eines falschen Eides zu erinnern. Die erfolgte Eideserinnerung ist im Protokolle festzustellen.

werden. (Wien, Erg. 1067/87, 4110/14, 4201/14, 4578/18; D.-G.-Erg. 3963/30, 617/21.)

(Zu § 199, lit. a.) (1) Objekt der strafbaren Handlung nach § 199, lit. a., St.-G. ist in erster Reihe der Staat, bezw. sein Recht auf eine geordnete Ausübung der Rechtspflege. (D.-G.-Erg. 975/22, 2878/27, 3655/29; Z.-M.-Erg. 667.)

(2) Ob die Voraussetzungen vorliegen, unter denen einer Partei die Ablegung des Eides nach den Bestimmungen der Z.-P.-D. und Gr.-D. aufgetragen werden kann, ist gleichgültig. (D.-G.-Erg. 1618/24.)

(3) Ein nach § 205 Z.-P.-D. von den Parteien verglichener Eid macht, wenn er falsch geschworen wird, den Täter nach §§ 197 und 199, lit. a., St.-G. verantwortlich. (Wien, Erg. 3584/9.)

(4) Zur Strafbarkeit des Betruges durch Ablegung eines falschen Offenbarungseides wird nicht gefordert, daß der Täter den betreibenden Gläubiger schädigen wollte; es genügt, wenn er im Vermögensverzeichnis wesentlich unwahre Tatsachen anführt oder wesentlich wahre Angaben (einen Teil seines Einkommens) verschweigt. Subjektiv wird nur das Bewußtsein der Meineidigkeit erfordert. (Z.-M.-Erg. 704; D.-G.-Erg. 3872/30; 3300/28.)

(5) Beim Offenbarungseide sind auch solche Forderungen, Einkommen oder sonstige Vermögensbestandteile anzugeben, auf welche eine Exekutionsführung unzulässig ist. (D.-G.-Erg. 2677/27.) Der Verpflichtete ist bei Leistung des Offenbarungseides gem. § 47 E.-D. auch verbunden, ausständige Forderungen einzubekommen. Ob er sie für d u b i o s gehalten hat, ist gleichgültig. (D.-G.-Erg. 2472/26, 3872/30, 3896/30; Z.-M.-Erg. 704.)

e) Art. 10 (5) des Gesetzes (Slg. Nr. 126/20, in der Fassung des Gesetzes (Slg. Nr. 125/27, über die Organisation der politischen Verwaltung) bestimmt, daß eine falsche Zeugen- oder Sachverständigenausgabe im Verwaltungsverfahren, wenn nicht eine gerichtlich zu ahnende strafbare Handlung vorliegt, von der Behörde mit Geldstrafen bis zu 10.000 Kr oder mit Freiheitsstrafen bis zu 1 Monate bestraft werden kann.

Nach § 75, Abs. 2, des Gesetzes vom 11. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 30, steht das von den Zeugen vor dem Patentamt abgelegte Zeugnis sowie die von den Parteien vor dem Patentamt eidgegebene Aussage einem gerichtlichen Zeugnisse gleich.

Die Schiedsgerichte der Unfallversicherungsanstalten können Zeugen, Sachverständige und Parteien auch eidlich einvernehmen. (Art. XII, Z. 5, und Art. II des E.-G. zur Z.-P.-O.)

(6) Von einer Verheimlichung durch Verschweigen kann nur dann und insoweit gesprochen werden, als der Schuldner verpflichtet ist, den Gläubigern den Vermögensstand zu offenbaren. Dies trifft im Verkehr mit einzelnen Gläubigern gewiß nicht zu, sondern nur, wenn der Schuldner der Gesamtheit seiner Gläubiger gegenübertritt. Das bewusste Verschweigen von Forderungen, sowie sonstigen Vermögensbestandteilen kann den Tatbestand des Verbrechens nach § 205 a St.-G. (zumindest als Versuch) nur bei Eiden gemäß § 100 R.-D. und § 38 A.-D., nicht auch bei Eidesleistung gemäß § 47 E.-D. begründen, wo im Falle der bewußten Verheimlichung nur der Tatbestand des § 199 a St.-G. vorliegt. (D.-G.-Slg. 2472/26; vgl. auch Wien, Slg. 3620/9.)

(7) Eine dem Erben angefallene und vom ihm angenommene Erbschaft ist, trotzdem sie ihm noch gerichtlich eingantwortet wurde und von einer dritten Person verwaltet wird, Bestandteil seines Vermögens, daher auch Gegenstand des Offenbarungseides nach § 47 Cr.-D. Ein Irrtum über diese Pflicht ist ein Tatsachenirrtum gemäß § 2, lit. e, St.-G. (D.-G.-Slg. 2573/26; J.-M.-Slg. 508.)

(8) (Bewerbung um falsches Zeugnis.) Der Tatbestand des Verbrechens der Bewerbung um ein falsches Zeugnis (§ 199, lit. a, St.-G.) erfordert objektiv, daß die Zeugenaussage, um die sich der Täter beworben hat, falsch sei, subjektiv, daß sich der Täter dessen bewußt sei, daß sie falsch ist. (D.-G.-Slg. 2172/25.)

(9) Um falsches Zeugnis bewirbt sich, wer einen anderen auffordert, einen ihm nicht aus eigener Wahrnehmung bekannten, wenn auch wahren Tatbestand zu bezeugen. (Wien, Slg. 715/84; D.-G.-Slg. 2378/28, 2880/27, 2986/27.)

(10) Um falsches Zeugnis bewirbt sich, wer sich bewußt ist, daß der Zeuge das, was er nach Anstiftung des Täters auszusagen soll,

d) Die Bürgerschaftsgerichte können Parteien, Zeugen und Sachverständige nur unbeeidelt vernehmen; sie können die Bezirksgerichte um die Vernehmung dieser Personen, auch unter Eid, ersuchen. (Art. XXII des E.-G. zur Z.-P.-O.)

e) Über die Form der Eidesleistung konfessionsloser Personen vor Gericht siehe das Gesetz vom 13. Juli 1922, (Slg. Nr. 223.)

aus eigener Wahrnehmung nicht weiß und von der Richtigkeit des Gegenteiles überzeugt ist; dabei ist es belanglos, ob der Bewerber selbst überzeugt ist, daß die betreffende Tatsache oder der Vorgang der Wirklichkeit widerspricht. (D.-G.-Slg. 1616/24, 3102/28.)

Befähigt der Verleitete einen solchen ihm aus eigener Wahrnehmung nicht bekannten Umstand vor Gericht tatsächlich als Zeuge, übergeht der Tatbestand des Verbrechens der Bewerbung um ein falsches Zeugnis nach §§ 197, 199 a in den Tatbestand des Verbrechens der Mithilfe am Betrug durch falsche Zeugenaussage nach §§ 5, 197, 199, lit. a. (D.-G.-Slg. 3711/29.)

(11) Der Tatbestand des § 199, lit. a, St.-G. setzt das Bewußtsein des Täters voraus, daß die Zeugenaussage, um die er sich bewirbt, eine falsche sein wird; es ist weder erforderlich, daß der Täter weiß, was der Zeuge auszusagen kann, von welchen Tatsachen er Kenntnis hat, noch auch, daß die Aussage sich auf Tatsachen von Belang bezieht. Auch geistig minderwertige oder schwachsinrige Personen können zu einer falschen Zeugenaussage verleitet werden. (D.-G.-Slg. 2104/25, 2973/27.)

(12) Dem Begriffe „Bewerbung um ein falsches Zeugnis“ entspricht eine jede Einwirkung auf die Willenssphäre einer dritten Person in dem in der betreffenden Gesetzesstelle angedeuteten Sinne und Ziele. Auf die Art und Intensität der Einwirkung kommt es nicht an, die Handlung muß den Begriff der Anstiftung im Sinne des § 5 St.-G. nicht erfüllen, es genügt im Gegenteil nicht nur eine Aufforderung, ein Drängen, Überreden, sondern auch ein bloßes Ersuchen, eine Bitte, die allgemeine Aufforderung: „nichts auszusagen“, zu Gunsten des Beschuldigten auszusagen“, bei der neuerlichen Abhörung bei der Aussage zu beharren, eine Gebärde u. dgl. (D.-G.-Slg. 2351/26, 3293/28; Wien, Slg. 810/85, 1392/91, 1908/93, 1998/96.)

(13) Der Bestimmung des § 9 St.-G. kann Bewerbung um falsches Zeugnis nicht unterstellt werden. (Wien, Slg. 3010/4 u. a.)

(14) Zur Strafbarkeit der Bewerbung um ein falsches Zeugnis bedarf es nicht der juristischen, sondern nur der abstrakten Möglichkeit seiner gerichtlichen Ableitung. Es ist nicht erforderlich, daß die Rechtsache, in Ansehung deren das Zeugnis abgelegt werden soll, bei Gericht bereits anhängig oder der Zeuge bereits zu Gericht ge-

laden sei. (D.-G.-Slg. 639/21, 760/22, 2264/26, 2311/26, 2351/26, 3147/28, 3353/28; Wien, Slg. 1930/95, 3237/6 u. a.)

(15) Das Verbrechen nach § 199, lit. a, St.-G. ist schon durch die bloße, wenn auch erfolglos gebliebene Bewerbung um ein falsches gerichtliches Zeugnis oder durch das Anbieten hiezu vollendet. Es kommt nicht darauf an, daß die Person, bei der sich ein falsches Zeugnis beworben wurde, als Zeuge weder vorgeladen noch auch beantragt wurde; es genügt das Bewußtsein des Täters, daß es wahrscheinlich zur Einvernahme der betreffenden Person als Zeuge kommen werde. (D.-G.-Slg. 2264/26, 2311/26.)

(16) Ob der strafbare Einfluß auf den Zeugen vor oder nach der Vorladung ausgeübt wurde, ist nicht nur für die Anstiftung, sondern auch für den Tatbestand des Verbrechens nach § 199 a St.-G. ohne Einfluß; dieser ist auch dann gegeben, wenn die Bewerbung erfolglos blieb. (D.-G.-Slg. 3147/28; Wien, Slg. 715/84.)

(17) Das wesentliche Merkmal des Verbrechens der Bewerbung um falsches Zeugnis besteht darin, daß dem Täter subjektiv die Zeugenqualität derjenigen Person bekannt war, auf die er zwecks Ablegung einer falschen Aussage eingewirkt hat; vermerkte der Täter nach den besonderen Umständen des Falles, daß die betreffende Person bei Gericht als Mittäter der ihm zur Last gelegten Tat einvernommen wird und hat er weder aus der dieser Person zugestellten Vorladung noch aus anderen konkreten Tatsachen entnommen, daß das Gericht die Einvernahme dieser Person als Zeuge veranlaßt hat, wäre das Einwirken des Täters nur als wechselseitiges Einverständnis der der gleichen Tat verdächtigen Personen anzusehen und wären die Erfordernisse des § 199 a St.-G. subjektiv nicht erfüllt. (D.-G.-Slg. 3034/28.)

(18) Bewerbung um falsches Zeugnis ist strafbar, wenn der Umworbene selbst Mittäter war, sofern gegen ihn im Zeitpunkte der Bewerbung kein Verdacht bestand, er vielmehr damals nur als Zeuge in Betracht kam. (D.-G.-Slg. 2658/27.)

(19) Die Bewerbung um falsches Zeugnis wird nicht strafrei, wenn sich wegen nachfolgend hervorkommender Verdachtsgründe ergibt, daß die umworbene Person nur als Beschuldigter (§ 38 St.-P.-D.) vernommen werden kann. (Wien, Slg. 2260/98.)

(20) Durch einen Mittelsmann unternommene Bewerbung um falsches Zeugnis kann als vollbrachtes Verbrechen des § 199, lit. a, St.-G. erst dann angesehen werden, wenn er im Zwecke derselben wirklich an den Zeugen herantreten ist. (Wien, Slg. 2420/99.)

(21) Tätige Reue macht das Verbrechen des Betruges durch Bewerbung um ein falsches Zeugnis nicht straflos. Widerruf der Bewerbung schließt somit die Zurechnung nach § 199, lit. a, St.-G. nicht aus. (Wien, Slg. 3069/9.)

(22) (Z e u g n i s.) Als Zeugnis ist nicht schon jede dem Gerichte über Befragen erteilte Auskunft, sondern nur jene Aussage anzusehen, die in der prozessualen Form einer Zeugenvernehmung abgegeben wird. (Wien, Slg. 3223/6.)

(23) Für den Begriff der Zeugenaussage muß auf dem einzig richtigen Standpunkte beharrt werden, daß nicht die bloße Form, nämlich die Bezeichnung mit dem technischen Worte „Zeuge“, sondern das Wesen der Sache, die Stellung der betreffenden Person im gerichtlichen Verfahren und der Inhalt ihrer Angaben maßgebend sind. Infolgedessen sind im Sinne des Gesetzes jene Personen als Zeugen anzusehen, die ohne Parteienrolle vor Gericht über tatsächliche Umstände aussagen sollen. Da nun das Gericht im außerstreitigen Verfahren nach § 2, Z. 5, über alle Umstände und Verhältnisse, welche auf die richterliche Verfügung Einfluß haben, nicht nur die Parteien selbst, sondern auch andere von der Sache u n t e r r i c h t e t e P e r s o n e n zu vernehmen hat, ist es klar, daß diese Personen z e u g e n in diesem Sinne sind und ihre Aussage ein gerichtliches Zeugnis ist. (D.-G.-Slg. 2833/27; J.-M.-Slg. 548.)

(24) Soll eine im Verfahren außer Streitfachen abgelegte Aussage nach § 199, lit. a, St.-G. beurteilt werden können, so muß außer Zweifel stehen, daß sie nicht etwa nur als Parteierklärung im Sinne des § 2, Z. 4, des kais. Pat. vom 9. August 1854, N.-G.-Bl. Nr. 208, und in den Grenzen einer solchen, sondern daß sie als eine dem Gerichte erteilte Auskunft im Sinne des § 2, Z. 5, dieses Patentgesetzes abgegeben worden ist. (Wien, Slg. 2445/00.) Ebenso:

(25) Wahrheitswidrige Parteierklärungen, die sich nicht als Angaben von Auskunftspersonen (§ 2, Z. 5, Verfahren außer Streit.) darstellen, begründen keinen Betrug nach § 197, 199, lit. a, St.-G. (Wien, Slg. 4291/16.)

(26) Auskünfte, welche die Kindesmutter im außerstreitigen Verfahren erteilt, fallen nicht notwendig unter den Begriff der Zeugenvernehmung. Die einem Beamten der Gerichtskanzlei in Vormundschaftsachen gemachten Angaben besitzen nicht die Eigenschaft eines gerichtlichen Zeugnisses, weil Kanzleibeamte außer den im Gesetze bestimmten Fällen nicht berufen sind, das Gericht vorzustellen. (Wien, Slg. 4578/18.)

(27) Die Aussage eines gerichtlich bestellten Sachverständigen und die Werbung darum fällt unter den Begriff eines „Zeugnisses“, gleichviel ob es sich um Befund oder Gutachten handelt. (Wien, Slg. 4045/13, 4440/17; vgl. dagegen Wien, Slg. 2740/2.)

(28) Dem Begriffe „Zeugnis“ können nicht Äußerungen unterstellt werden, deren Sinn und Tragweite sich in der Würdigung der rechtlichen oder sonstigen Bedeutung bestimmter Tatsachen (nach Stoß „Rechtsansichten und Meinungen“) erschöpft, ins-

besondere, wenn sie der Zeuge der wahrheitsgemäßen Schilderung bestimmter Tatsachen befugt, sofern es sich nicht um bewusste unrichtige Schlussfolgerungen (subjektive Ansichten) (Sammlch: Retenz des Zeugen, wenn infolge derselben der Gesamteindruck seiner Aussage ein bewußt unrichtiger war), oder um ein bewußt unrichtiges Gutachten der Sachverständigen handelt. (D.-G.-Eg. 2303/26, 1232/23.)

(29) Strafbar nach § 199 a St.-G. ist sowohl ein falsches Zeugnis, das im Disziplinarverfahren gegen Richter (Wien, Eg. 1555/92, 1685/93), als auch jenes, das im Disziplinarverfahren gegen nicht richterliche Beamte und Diener (§ 65 G.-D.-G.) abgegeben wurde. (Wien, Eg. 3898/11.)

(30) Unter Gericht im Sinne des § 199 a ist die Gerichtsbehörde zu verstehen, u. zw. nur, soweit sie als Organ der Rechtsfindung und Ausübung der Justiz, nicht als Beurkundungs- oder Verwaltungsorgan auftritt. (D.-G.-Eg. 3494/29.)

(31) Die vor dem Militärprokurator oder seinem Funktionär im Ermittlungsverfahren abgelegte falsche Zeugenaussage begründet nicht den Tatbestand des Verbrechens nach § 197, 199 a St.-G. (J.-M.-Eg. 645; D.-G.-Eg. 3494/29.)

(32) Falsche Aussagen vor einer Verwaltungsbehörde fallen nicht unter die Strafbestimmung des § 199, lit. a, St.-G. (Wien, Eg. 1264/89, 2966/4.)

(33) Falsches Zeugnis vor der Sicherheitsbehörde oder Verwertung darum bildet den Tatbestand der Übertretung des Betruges nach §§ 205, 461 St.-G., für den alle Voraussetzungen des § 199, lit. a, St.-G. gelten, soweit sie nicht nur für die Verbrechensqualifikation Bedeutung haben. (D.-G.-Eg. 1595/24.)

(34) Gerichtlich abgelegt. Ein falsches Zeugnis ist „gerichtlich“ abgelegt, wenn es vor Gericht abgegeben wurde; ob der richterliche Beamte, der es entgegennahm, nach den Vorschriften des Gerichtsorganisationsgesetzes und der Geschäftsordnung hierzu berechtigt war, kommt nicht in Betracht. (Wien, Eg. 3418/7, 3894/11.) Daß der Schriftführer nicht anwesend war, ist belanglos. (D.-G.-Eg. 1898/25.)

(35) Ein vor Gericht abgelegtes falsches Zeugnis ist nicht deshalb straflos, weil es nicht von einem nach § 3 des G.-D.-G. zu den Geschäften des Untersuchungsrichters, eines beauftragten oder ersuchten Richters heranzuziehenden Einzelrichter, sondern von einem für das Richteramt befähigten Hilfsbeamten (§ 4 B.-B. zur St.-P.-D.) entgegengenommen wurde. (Wien, Eg. 3846/11, 3896/11.)

(36) Ist zweifelhaft, welche von zwei einander widersprechenden Aussagen falsch ist, ist der Schuldspruch alternativ zu fällen und die Strafe nach dem milderen Satze zu bemessen. (D.-G.-Eg. 1302/23.)

(37) (Deliktsubjekt.) Der Begriff des Zeugnisses setzt voraus, daß die Aussage von einer vom Beschuldigten verschiedenen Person abgegeben werde. Wurden mehrere Personen in die strafgerichtliche Verfolgung einbezogen, so kann, auch wenn sie materiell für oder wider einander aussagen, keiner von ihnen als Zeuge gelten. (Wien, Eg. 1014/86; D.-G.-Eg. 2658/27, 3094/28.)

(38) Die Aussage einer Person, die der Erhebungsrichter eben jener Tat, über die er sie als Zeugen einvernahm, oder doch der Beteiligung daran verdächtig zu halten Grund hatte, ist kein Zeugnis im Sinne des § 199, lit. a, St.-G. (D.-G.-Eg. 956/22, 1151/23; Wien, Eg. 1632/92, 1635/93, 3357/7 u. a.)

Nach der ständigen Rechtsprechung des Kassationshofes steht aber der Grundsatz des § 202 St.-P.-D. voraus, daß sich der Zeuge beim Verhör subjektiv als Beschuldigter gefühlt hat. Für die Beurteilung dieses Momentes ist der Vorfall maßgebend, in dem die Person ihre Aussage abgelegt hat; eine falsche Aussage fällt nur dann nicht unter die Bestimmung des § 199 a St.-G., wenn die Person dadurch ausschließlich sich selbst helfen wollte. (D.-G.-Eg. 2774/27, 825/22, 1390/23, 1785/24, 1942/25, 2283/26, 2774/27.)

(38 a) Als Zeugenaussage kann die Aussage einer Person nicht angesehen werden, gegen die nach den Akten der Veracht der Begehung des unteruchten Verbrechens oder der Mitschuld daran besteht, wenn die förmlich als Zeugenaussage erfolgte Aussage eigentlich Verteidigung als Beschuldigter ist; diesen Vorteil genießt der Ausagende aber nur insoweit, als er sich selbst verteidigt sich subjektiv als Beschuldigter erachtet und die Wahrheit verbirgt, damit sein eigenes Ver schulden nicht an den Tag kommt. Wenn er aber die Wahrheit zu Gunsten einer anderen, sei es bereits beschuldigten oder dem Gericht als Schuldigen noch unbekanntem Person verschweigt, liegt falsche Zeugenaussagen vor; die Absicht, in der die Aussage abgelegt wurde, entscheidet. (D.-G.-Eg. 3943/30, 3936/30.)

(39) Die Straffunktion des § 199 a St.-G. greift gegen eine Person nicht statt, welche die strafbare Handlung, derenthalben sie formell (unrichtig) als Zeuge einvernommen wird, begangen oder daran teilgenommen hat, soweit sie mit ihrer Aussage nur sich selbst verteidigt und nicht die Wahrheit zu Gunsten einer anderen, sei es einer bereits beschuldigten oder einer bisher als Schuldigen nicht bekannten Person verschweigt. (D.-G.-Eg. 2564/26.)

(40) Wesentliche Voraussetzung für den Begriff des Zeugnisses ist, daß die gerichtliche Aussage von einer Person ausgeht, die als Zeuge vernommen wurde und dieser Eigenschaft sich bewusst gewesen ist. Daß diese Person an dem Gegenstande der Abklärung irgendwie beteiligt erscheint, daß sie in Rücksicht desselben vor dem

Zivil- oder Strafrichter etwa eine Verantwortlichkeit zu befürchten hat, und daß eben deshalb die Möglichkeit ihrer nachfolgenden Umwandlung zur Prozeßpartei oder in einen Beschuldigten sich nicht ausschließen läßt, verändert nicht die Sachlage in dem allein maßgebenden Zeitpunkt der Vernehmung. (Wien, Slg. 421/82; D.-G.-Slg. 3655/29.)

(41) Ob eine Aussage als Zeugnis oder als Verantwortung eines Beschuldigten anzusehen sei, richtet sich nach der Eigenschaft, in welcher der Deponent vernommen wurde. Auch der Anklagetat oder der Beteiligung daran verdächtige Personen können nach § 170, 3. 1, St.-P.-D. als Zeugen vernommen werden. Für die bei dieser Vernehmung abgelegte Aussage haften sie nach § 199, lit. a, St.-G. (Wien, Slg. 686/84, 936/86, 4001/12.)

(42) Stellt sich eine in Zeugeneigenschaft abgelegte Aussage infolge nachträglicher Aufklärung des Sachverhaltes als Rechtfertigung eines an der strafbaren Handlung Beteiligten dar, so ist § 199, lit. a, St.-G. nicht anwendbar. (Wien, Slg. 3392/7.)

(43) Wenn einzelne Teilnehmer an derselben Kauferei in dem gegen die anderen Teilnehmer getrennt durchgeführten Verfahren als Zeugen gehört wurden, handelt es sich formell um Zeugenaussagen, materiell um die Aussagen Verdächtigter, die der Sanktion des § 199 a St.-G. nicht unterliegen; daß sie auf die Rechtswohltat des § 153 St.-P.-D. nicht verzichtet haben, ist ohne Belang. (D.-G.-Slg. 2452/26.)

(44) Die Aussage des Täters oder Mitschuldigen, auch wenn er sich ihrer nicht ent schlagen hat, fällt nicht unter § 197 St.-G. (D.-G.-Slg. 2283/26, 2564/26, 3094/28.) Dagegen:

(45) Die Strafbarkeit der falschen Zeugenaussage ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß die formale Zeugeneinvernahme tatsächlich eine der strafbaren Handlung verdächtige oder mitschuldige Person betraf, wenn der Zeuge nach dem Gesetze die Möglichkeit hatte, sich der Zeugenaussage durch Berufung auf die Bestimmungen der §§ 152, 153 St.-P.-D. zu ent schlagen. (D.-G.-Slg. 40/19, 929/22, 1618/24; Wien, Slg. 4207/15, 4477/17, 4538/18.) Der Umstand, daß der Richter den Zeugen über sein Recht, sich der Aussage zu ent schlagen (§ 153 St.-P.-D.), nicht belehrt hat, entbindet diesen nicht der Verantwortlichkeit nach § 199, lit. a, St.-G. (Wien, Slg. 4169/14.)

(46) Für das vor dem Zivilgerichte abgelegte falsche Zeugnis haftet der Zeuge nach § 199, lit. a, St.-G. auch dann, wenn seine Vernehmung erfolgte, obgleich er die ihm nach § 321 P.-P.-D. zustehende Begünstigung, die Aussage zu verweigern, in Anspruch nahm. (Wien, Slg. 2896/4.)

(47) In dem nach § 355 St.-P.-D. (Wiederaufnahme) eingeleiteteten Verfahren ist der freigesprochene Angeklagte nicht Zeuge,

sondern Beschuldigter; falsche Angaben, welche er in dieser Rolle vorbringt, sind keine falsche Aussage, sondern eine falsche Verantwortung, die der Sanktion des § 199, lit. a, St.-G. nicht unterworfen ist. (Wien, Slg. 3007/4.)

(48) Daß der Zeuge auf Grund seiner Aussage von der politischen Behörde wegen eines anderen Deliktes als wegen jenes, bezüglich dessen er ausgesagt hat, zur Verantwortung gezogen werden kann, ist für die Strafbarkeit nach § 199, lit. a, St.-G. unentscheidend. (D.-G.-Slg. 431/21.)

(49) Daß das Strafverfahren, in dem der Zeuge falsch aussagt oder falsch auszusagen aufgefordert wird, ein verjährtes Delikt zum Gegenstande hat, schließt den Tatbestand des § 199, lit. a, St.-G. nicht aus. (Wien, Slg. 3356/7.)

(50) Eine rechtskräftig verurteilte Person kommt weiterhin bezüglich derselben Straftat als „der strafbaren Handlung überwiegender Zeuge“ (§ 170, 3. 1, St.-P.-D.) in Betracht und ist nach § 199, lit. a, St.-G. verantwortlich.

Dies gilt namentlich, wenn Wiederaufnahme zu Gunsten eines der früher Mitangeklagten bewilligt wurde. (D.-G.-Slg. 1522/24; Wien, Slg. 3020/4.)

(51) Wer den Nothstand durch eigenes strafbares Verschulden verursacht hat und von der Rechtswohltat des § 153 St.-P.-D. Gebrauch machen konnte, kann sich auf Nothstand nicht berufen. (D.-G.-Slg. 2280/26.)

(52) (D e l i k t s h a n d l u n g.) Nach der ständigen Rechtsprechung des D.-G. schützt die Vorschrift des § 199, lit. a St.-G. das Recht des Staates nicht nur auf eine richtige, sondern allgemein auf eine ungefälschte Ausübung der Rechtspflege, sie schützt den Anspruch des Staates, daß Zeugen beim gerichtlichen Verhör über die den Gegenstand ihrer Aussage bildenden tatsächlichen Umstände die reine und volle Wahrheit angeben. Dieses Recht erfährt einen Abbruch schon durch die Unwahrheit oder Unvollständigkeit der Aussage an sich, wenn auch mit Rücksicht auf die Bedeutungslosigkeit der vom Zeugen bestrittenen oder verschwiegenen Tatsachen ein weiterer Schaden dadurch nicht entstanden ist und nicht entstehen konnte, daß infolge des falschen oder unvollständigen Zeugnisses ein sachlich unrichtiges Urteil gefällt wird. Abstrakte Gefährdung genügt. (D.-G.-Slg. 2878/27, 3504/29, 3655/29; J.-M.-Slg. 667.)

(53) Strafbares Zeugnis kann in der vom Zeugen vor Gericht abgegebenen kurzen Erklärung bestehen, daß ihm zur Aukerung vorgehaltene wahrheitsgetreue Angaben anderer Zeugen unwahr seien; es liegt auch dann vor, wenn der Zeuge einfach den Inhalt der ihm bekamten Strafanzeige bestätigt hat. Wortlaut und Sinn der Zeugenaussage können nicht nur durch das Zeugenprotokoll,

sondern auch durch andere Beweismittel bewiesen werden. (D.-G.-Eg. 1331/23; Wien, Eg. 3042/5.)

(54) Gegenstand der falschen Aussage können nur tatsächliche Umstände, nicht auch subjektive Ansichten, das Urteil über die rechtliche Natur der Tat sein. (D.-G.-Eg. 1232/23; Wien, Eg. 3007/4.)

(55) Wer falsch schwört, daß er eine Tatsache sich zutragen sah, bleibt nicht deshalb strafflos, weil die Tatsache sich wirklich zutrug. (Wien, Eg. 337/81, 715/84, 999/86.)

(56) Bei der Beurteilung der Wahrhaftigkeit einer Zeugenaussage darf mit dieser nicht das, was sich ereignet, sondern das verglichen werden, was sich der Zeuge durch seine Sinne zum Bewußtsein gebracht hat und was davon im Zeitpunkte der Aussage Teil seines Gedächtnisses geblieben ist. (D.-G.-Eg. 2525/26.)

(57) Für die Strafbarkeit nach § 199, lit. a, St.-G. ist es belanglos, daß die strafbare Tat desjenigen, zu dessen Gunsten falsches Zeugnis abgelegt wurde, infolge Amnestie strafflos blieb. (D.-G.-Eg. 929/22.)

(58) Ob der ganze Inhalt oder nur ein Teil einer vor Gericht abgelegten Aussage wider die Wahrheit verstößt, ist unentscheidend; es genügt, wenn sich die Aussage auch nur in einem Punkte als falsch erweist. (Wien, Eg. 725/85.)

(59) Falsches Zeugnis kann auch im vorläufigen Verdictschweigen von Tatsachen begründet sein. Die absichtliche Verschweigung entscheidender Umstände ist falsches Zeugnis, wenn die Aussage so beschaffen ist, daß sie bei dem einvernehmenden Richter den Eindruck der Vollständigkeit erwecken muß. (D.-G.-Eg. 1814/24; Wien, Eg. 872/86, 1564/92.)

(60) Zur Zeugenaussage, die unter die Strafanfktion des § 199, lit. a, St.-G. fällt, gehört auch die Abhörung des Zeugen über seine Generalien nach §§ 166 St.-P.-D. und 340 B.-P.-D. (D.-G.-Eg. 2353/26.)

(61) Die Beantwortung der an den Zeugen gerichteten Generalfragen (§ 166 St.-P.-D.) unterliegt der Sanktion des § 199, lit. a, St.-G. Voraussetzung der Strafbarkeit ist das Bewußtsein der als Zeuge einvernommenen Person, daß sie auch bezüglich der Generalfragen unter Zeugenbannt steht. (Wien, Eg. 953/86, 1403/91, 3080/5, 4179/14.)

(62) Nur vorläufiges Verschweigen von Wahrnehmungen, deren Bedeutung für die Vollständigkeit der verlangten Antwort der Zeuge ermeßen kann, macht ihn nach § 199, lit. a, St.-G. verantwortlich; eine schrankenlose Pflicht des Zeugen, dem Richter bei Strafe Dinge mitzutheilen, nach denen der Zeuge nicht gefragt wurde, kennt das Gesetz nicht; daher gestaltet das Verschweigen von Vorstrafen, nach denen der Zeuge nicht gefragt wurde, sein

Zeugnis nicht zu einem falschen. (Wien, Eg. 3710/10.) Der Zeuge aber, der von ihm erlittene, bislang verheimlichte Unschwiege, macht sich einer falschen Zeugenaussage schuldig. (Wien, Eg. 3710/10, 2692/2.)

(63) Die Antwort des Zeugen auf informative Vorfragen gemäß § 321 B.-P.-D. (Gründe zur Verweigerung der Aussage) ist keine Aussage in der für die Zeugeneinvernahme vorgeschriebenen prozeduralen Form, weil durch die vorläufige Befragung erst sichergestellt werden soll, ob der Auszusagende zur Zeugenaussage fähig ist. Diese Antwort steht nicht unter der Sanktion des § 199, lit. a, St.-G., kann aber als Betrug nach § 197 St.-G. in Betracht kommen. (D.-G.-Eg. 2353/26; anders Wien, Eg. 2756/2.)

(64) Für den Verbrechenstatbestand nach § 199, lit. a, St.-G. ist es gleichgültig, ob der Umstand, über den das falsche Zeugnis abgelegt wurde, für die Sache von größerer oder geringerer oder überhaupt von keiner Bedeutung ist. (D.-G.-Eg. 196/20, 1413/23, 2157/25, 2353/26, 2585/26, 2973/27, 3162/28; Wien, Eg. 706/84, 1195/89, 1712/93, 3367/7, 3356/7. Ebenso ist es irrelevant, ob das Gericht der Zeugenaussage Glaubwürdigkeit beigemessen hat, entscheidend bleibt nur, daß der Zeuge vor Gericht bewußt die Unwahrheit angegeben hat. (D.-G.-Eg. 2157/25, 2585/26, 2973/27.)

(65) (Subjektive Seite.) Falscher Aussage macht sich der Zeuge schuldig, der gegen seine bessere Überzeugung bestätigt, daß er etwas aus eigener Erkenntnis weiß, mag sich auch der Vorgang, der den Gegenstand seiner Wahrnehmung gebildet hat, wirklich abgespielt haben. (D.-G.-Eg. 1616/24.)

(66) Der subjektive Tatbestand des Verbrechen nach § 199, lit. a, St.-G. setzt das Bewußtsein des Täters voraus, daß seine Aussage kein treuer Ausdruck seiner Erinnerungen an die von der Aussage betroffenen Wahrnehmungen ist, da er, wenn auch nur teilweise, etwas anderes oder nicht alles angibt, was ihm von den betreffenden Wahrnehmungen und Eindrücken bis zum Zeitpunkte der Einvernahme im Gedächtnis geblieben ist. (D.-G.-Eg. 2219/25, 2833/27, 2878/27, 3102/28, 3300/28.)

(66a) (Widerurf.) Bis zum förmlichen Abschluß einer Zeugenaussage, die im strafgerichtlichen Vorverfahren durch Unterfertigung des hierüber aufgenommenen Protokolles erfolgt, können darin etwa enthaltene unwahre Angaben strafrei richtiggestellt werden. Ein dem förmlichen Abschluß des Verhörsprotokolles (§ 105 St.-P.-D.) und der Entlassung aus dem Verhöre nachfolgender Widerruf befreit den Zeugen von der Verantwortung für die frühere falsche Aussage nicht. (D.-G.-Eg. 431/21, 1552/24, 2632/27; Wien Eg. 1048/87, 1712/93, 3442/8.)

(67) Der Zeuge, der in der Hauptverhandlung die im Vorverfahren abgelegte falsche Aussage widerruft, wird dadurch nicht strafrei; stellt er die bei der Hauptverhandlung vorgebrachten falschen Angaben noch während der Verhandlung richtig, so bleibt er straflos. (Wien, Slg. 185/78, 1001/95.)

(68) Der Abbruch der Zeugenvernehmung zum Zwecke der auf einen späteren Zeitpunkt aufgeschobenen Vereidigung des Zeugen (§ 169 St.-P.-D.) ist kein förmlicher Abschluß des Verhörs; der Zeuge, der bei der aufgeschobenen eidlichen Vernehmung vordem vorgebrachte falsche Angaben berichtigt (§ 106 St.-P.-D.), ist strafrei. (Wien, Slg. 3776/10.)

(69) Auch im zivilgerichtlichen Verfahren kann ein Zeuge unwahre Angaben nur bis zum formellen Abschlusse seiner Vernehmung (§ 343 Z.-P.-D.) strafrei zurückziehen; aus diesem Zeitpunkte nachfolgender Widerruf befreit ihn nicht von der im § 199, lit. a, St.-G. begründeten Haftung. (Wien, Slg. 2490/00; D.-G.-Slg. 8504/29.)

(70) Der Zeuge, der im zivilgerichtlichen Verfahren die vorbehaltlich der richterlichen Entscheidung über die Vereidigung (§ 338 Z.-P.-D.) unbeeidigt abgegebene falsche Aussage bei Verkündigung dieser Entscheidung widerruft, wird strafrei. (Wien, Slg. 2734/2.)

(71) Davin, daß ein Zeuge nach der Hauptverhandlung in einem Abtretungsverfahren sich bei Gericht eingefunden und dort (in einer anderen Gerichtsabteilung) angegeben hat, daß seine bei der Hauptverhandlung abgelegte Zeugenaussage unwahr sei, obwohl sie tatsächlich der Wahrheit entsprach, kann nicht der Tatbestand der falschen Zeugenaussage, wohl aber nach den Umständen des Falles jener des Betruges überhaupt gelegen sein. (D.-G.-Slg. 1229/23.)

(72) (Mitjchuld.) Die allgemeinen Grundsätze über Mitjchuld finden Anwendung auch auf das vor Gericht wirklich abgelegte falsche Zeugnis. Der Anstifter ist in einem solchen Falle nicht lediglich wegen Vererbung um falsches Zeugnis, sondern nach §§ 5 und 199, lit. a, St.-G. zu bestrafen. (Wien, Slg. 1421/91, 3544/8 u. a.)

(73) Die Mitjchuld an der Verleitung zur falschen Zeugenaussage einer an der strafbaren Handlung beteiligten Person, deren Aussage nur zur Verschleiерung der eigenen Schuld gedient hat, ist nicht nach §§ 5, 199 a St.-G. strafbar. (D.-G.-Slg. 2658/27.)

(74) (Versuch.) Zur Herstellung des Tatbestandes nach § 5, 199 a St.-G. (Vererbung um falsches Zeugnis durch Vermittelung einer dritten Person) genügt ein jedes Handeln, das zur tatsächlichen Ausführung der Verleitung zur falschen Zeugenaussage führen kann, sobald darin der strafbare Vorjatz des Täters zum Ausdruck gelangt ist, wenn auch das verpönte Ziel nicht erreicht wurde und ohne Rücksicht darauf, wie weit sich die strafbare Tätigkeit ihrem Ziele genähert hat. (D.-G.-Slg. 3162/28.)

b) wenn jemand den Charakter eines öffentlichen Beamten fälschlich annimmt, oder einen obrigkeitlichen Auftrag, oder ein besonderes von öffentlicher Behörde erhaltenes Befugnis lügt;
Vgl. § 333.

c) wenn in einem öffentlichen Gewerbe unechtes oder geringhaltiges, sei es zimentiertes oder nicht zimentiertes*) Maß oder Gewicht gebraucht wird;

*) Zimentieren ist das Eichen von Hohlmaßen.

(75) Wenn das vollendete Verbrechen des § 199 a St.-G. durch Vererbung um ein falsches Zeugnis in einem verschlossenen Schreiben begangen wurde, ist Tator (§ 51 St.-P.-D.) der Zustellort des Schreibens an den Adressaten, nicht der Ort der Aufgabe zur Postbeförderung. (D.-G.-Slg. 3756/30.)

(76) Eintägiges Zusammenreffen der Verbrechen nach §§ 199 a und 209 St.-G. ist möglich. (D.-G.-Slg. 3073/28, 3318/28.)

(77) Eine falsche Zeugenaussage im Interesse von Geschwistern ist keine aus niedrigen und unehrenhaften Beweggründen begangene Tat. (D.-G.-Slg. 2104/25.)

(Zu § 199, lit. b.) (1) Durch § 199, lit. b, St.-G. sollen jene Personen getroffen werden, welche unter der Maske von Beamten oder Dienern in die Rechtsphäre anderer eingreifen. (Wien, Slg. 94/75.)

(2) Nach dieser Gesetzesstelle ist zu beurteilen, wer sich zu Betrugszwecken fälschlich für einen Zivilagenten der Sicherheitswache ausgibt (Wien, Slg. 3015/4); wer zu Betrugszwecken fälschlich den Charakter eines Vormundes oder Mitvormundes annimmt (Wien, Slg. 2908/4 u. a.).

(3) Kirchliche Funktionäre sind bei der Führung der Matrizen und bei der Mitwirkung beim Abschluß von Ehen öffentliche Beamte im Sinne der §§ 101, 199, lit. b St.-G. (D.-G.-Slg. 3170/28.)

(4) Betrug nach § 199 b, St.-G. liegt vor, wenn der leitende Strafregisterbeamte einer Staatsanwaltschaft der Polizeibehörde den Auftrag zur Löschung von Strafen erteilt, wenn auch bezüglich ihrer die Voraussetzungen der Tilgung nach dem Gesetze vom 21. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 108, gegeben waren. (D.-G.-Slg. 2152/26.)

(5) Die Tätigkeit desjenigen, der den Charakter einer obrigkeitlichen Person annimmt, um eine Handlung zu erzwingen, kann nicht gleichzeitig unter den Tatbestand nach § 98 b St.-G. und 199, lit. b, St.-G. subsumiert werden. (D.-G.-Slg. 1342/23.)

(Zu § 199, lit. c.) (1) Zum Tatbestande nach § 199, lit. c St.-G. genügt die Tatsache, daß in einem öffentlichen Gewerbe unechtes

oder geringhäftiges Maß oder Gewicht gebraucht wird, nicht; der Tatbestand erfordert subjektiv die Feststellung der Absicht des Täters, eine dritte Person an ihrem Eigentume oder an ihren Rechten zu schädigen. (D.-G.-Glg. 617/21; Wien, Glg. 1067/87, 3983/12.)

(2) Unter „**ö f f e n t l i c h e m G e w e r b e**“ versteht § 199, lit. c, das Betreiben eines auf Erwerb gerichteten Berufes in einer allgemein zugänglichen, durch die Öffentlichkeit höheres Vertrauen bietenden, den Verkehr mit einer unbestimmten Mehrheit von Personen ermöglichenden Verkaufsstelle. Der Begriff des „**ö f f e n t l i c h e n**“ Gewerbes schließt auch den Markthandel und den Hausierhandel in sich. (Wien, Glg. 1223/88, 1471/91, 3417/7.)

(3) Maß und Gewicht sind „**im öffentlichen Gewerbe**“ nur dann gebraucht, wenn die Abwägung oder Abmessung in den zum Gewerbebetriebe gewidmeten Räumlichkeiten stattfindet. (Wien, Glg. 322/81 u. a.)

(4) „**U n e c h t e s G e w i c h t**“ im Sinne des § 199, lit. c, St.-G. besteht nicht nur in der Fehlerhaftigkeit und Unrichtigkeit des Mechanismus der Wage selbst, liegt vielmehr bei jeder Wage vor, deren Fähigkeit zum richtigen Wägen auf welche Art immer gestört ist, so daß ein richtiges Wägen unmöglich ist. (D.-G.-Glg. 1410/23.)

(5) Daß an echter Wage zu betrügerischer Verwendung im öffentlichen Gewerbe vorgenommene Veranstellungen leicht wieder beseitigt werden können, ist für den Deliktstatbestand des § 199, lit. c, St.-G. von keinem Belange. Nur wenn im öffentlichen Gewerbe mit unverändert belassener echter Wage unehrlich gewogen wird, kommt für die Kriminalität des Betruges an Stelle des § 199, lit. c, St.-G. die Vorschrift des § 200 St.-G. in Betracht. (Wien, Glg. 246/80, 2574/1.)

(6) Das Gesetz erklärt im § 199, lit. c, St.-G. den Gebrauch unechten oder geringhäftigen Maßes oder Gewichtes für eine besondere, ohne Rücksicht auf die Schadenshöhe als Verbrechen zu ahnende Art des Betruges. Gegenstand der Fürsorge des Gesetzes ist das Vertrauen, welches jene der Beschaffenheit der Maßwerkzeuge und Wägvorrichtungen entgegenbringen müssen, die als Geschäftskunden weder Zeit noch Gelegenheit haben, das Funktionieren der Apparate selbst zu prüfen. **J e d e** absichtliche Änderung der Wage zum Nachteil der Kunden bedeutet einen Bruch dieses Vertrauens. Die Anwendung des § 199, lit. c, St.-G. beschränkt sich keineswegs auf den Gebrauch falscher Gewichtsstücke oder auf eine bleibende Änderung einzelner Bestandteile der Wage. Auch das vorübergehende Belasten eines Wagebalkens mit Zeitungspapier genügt, wenn die Tat eine Gewichtsverfälschung bezweckte. (Wien, Glg. 3603/9; D.-G.-Glg. 1079/23, 1956/25.)

d) wenn jemand eine öffentliche Urkunde oder eine durch öffentliche Anstalt eingeführte Bezeichnung mit Stempel, Siegel oder Probe nachmacht oder verfälscht;

Über den Begriff und die Beweiskraft von öffentlichen inländischen Urkunden siehe §§ 292 u. ff. Z.-P.-D., Art. VII Einführungsgesetz zur Z.-P.-D. — Hinsichtlich ausländischer Urkunden siehe § 293, Abs. 2, Z.-P.-D.

Siehe auch §§ 320 f und 330 St.-G.

Abf. auch § 22 der Wdg. des Handelsministeriums vom 26. März 1850, R.-G.-Bl. Nr. 149, wonach die Verfälschung von Briefmarken jener des Papierstempels gleichgehalten wird;

ferner das Gesetz vom 23. Juni 1891, R.-G.-Bl. Nr. 89, betreffend die Erprobung der Handfeuerwaffen, wonach die Nachahmung oder Verfälschung des amtlichen Stempels unter § 199, lit. d, St.-G. fällt. (§ 4.)

(7) Betrug nach § 199, lit. c, St.-G. liegt vor, wenn auf der Warenschale der Wage Gewichte oder andere Gegenstände **v e r s e t z t** angebracht wurden. (Wien, Glg. 4436/17.)

(8) (**U b e r g e w i c h t**.) Die Absicht, den Kunden mit Hilfe der gefälschten Wage bei Gewährung des vollen vereinbarten Gewichtes lediglich ein Mehrgewicht vorzutäuschen, kommt nur in den §§ 197, 199, lit. c, St.-G. vorausgesetzten Schädigungsabsicht nicht gleich. Durch die Nichtgewährung der vorgekauften Zunage ist der Käufer in seinen Rechten nicht verkürzt. (D.-G.-Glg. 611/21, 697/22, 1225/23; Wien, Glg. 4014/12; anders Wien, Glg. 3603/9.)

(9) Für den Gebrauch einer unechten Wage durch die Angestellten hafter der Geschäftsinhaber, wenn er wissenschaftlich die verfälschte Wage zum Nachteil der Kunden gebrauchen läßt. (D.-G.-Glg. 12/19.)

(**Z u § 199, lit. d.**) (**U r k u n d e**.) (1) Im Sinne und Umfange des Strafgesetzes ist als Urkunde jeder Gegenstand zu betrachten, welcher bestimmt ist, als Beglaubigungsmittel für eine rechtlich erhebliche Tatsache zu dienen; **ö f f e n t l i c h** ist eine Urkunde dann, wenn sie von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihres Amtsbefugnisses, oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form hergestellt ist, um zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen gegen jedermann zu dienen (§ 292 Z.-P.-D.). (D.-G.-Glg. 2373/26, 2703/26; Z.-M.-Glg. 457; Wien, Glg. 184/78.)

(2) Im § 199, lit. d St.-G. wird zwischen in- und ausländischen öffentlichen Urkunden nicht unterschieden. Auf die **B e w e i s**

kräft im Zivilverfahren (§ 292 ff. Z.-P.-O.) kommt es bei der Beurteilung der Urkundeneigenschaft im Strafverfahren nicht an. (Wien, Slg. 4357/16.)

(3) Ob die in einer öffentlichen Urkunde bescheinigten Umstände von größerer oder geringerer Wichtigkeit sind, ist für ihren Schutz nach § 199, lit. d St.-G. ohne Belang. (D.-G.-Slg. 92/20.)

(4) Es ist nicht erforderlich, daß die gefälschte Urkunde den äußeren Erfordernissen der öffentlichen Urkunde genau entspricht, wohl aber, daß sie bei ihrer konkreten Gebrauchnahme als von einem öffentlichen Funktionär herrührend und innerhalb seiner Amtswirksamkeit ausgestellt erscheint. (Wien, Slg. 2323/99, 2613/1.)

(5) Daß zur Ausstellung einer nachgemachten Urkunde jene öffentliche Behörde, in deren Namen sie ausgestellt erscheint, ihrem gesetzlichen Wirkungskreise nach zwar sachlich, im konkreten Falle aber nicht **örtlich** zuständig gewesen wäre, schließt das in § 199, lit. d, St.-G. vorgeordnete Merkmal der Öffentlichkeit der Urkunde nicht aus. (Wien, Slg. 3291/7.)

(6) Mangel eines Amtssiegels schließt die Anwendung des § 199, lit. d, St.-G. nicht aus. (Wien, Slg. 3453/8; D.-G.-Slg. 3438/29.)

(7) Bei einem Mangel, der sich nur auf einen Teil des Inhaltes einer öffentlichen Urkunde bezieht, kann es vorkommen, daß sie für den übrigen Inhalt die Eigenschaft der Beurkundung behält. (Wien, Slg. 1733/94.)

(8) Urkunden, die von einer Gewerbegeoffenschaft oder ihrem Vorstände in Erfüllung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Funktion der öffentlichen Verwaltung ausgestellt werden, genießen den Charakter öffentlicher Urkunden im Sinne des § 199 d St.-G. (Z.-M.-Slg. 535; D.-G.-Slg. 2703/27.)

(9) Ein Zeugnis einer Privatlehranstalt mit Öffentlichkeitsrecht ist eine öffentliche Urkunde. (D.-G.-Slg. 961/22.)

(10) Ein amtlicher Ausweis auf Verabfolgung von Lebensmitteln (Weißkarten u. dgl.) ist eine öffentliche Urkunde. Nachmachung oder Verfälschung ist nach § 199, lit. d, St.-G. strafbar. Die Absicht muß auf Schädigung der öffentlichen Verjorgung gerichtet sein, Mangel dieser Absicht stellt nur den Tatbestand nach § 320, lit. f, St.-G. her. (Z.-M.-Slg. 83.)

(11) Das von der Partei gefertigte und von einem Organe der Paßkontrolle als richtig bestätigte Verzeichnis der eingeführten Valuten ist eine öffentliche Urkunde gemäß § 199, lit. d, St.-G. Dessen Vorlage an das Bankamt des Finanzministeriums zwecks Herauslösung der Bewilligung zur Ausfuhr von hochprozentlichen Kronen ist Betrug, keine bloße Gefälligüberretung. (D.-G.-Slg. 1867/25.)

(12) Die gemeindeamtliche Bestätigung über das Gewicht des Viehes zwecks Bemessung der Fleischabgabe ist eine öffentliche Urkunde. (D.-G.-Slg. 1453/24.)

(13) Die Ausstellung von Zeugnissen über Unglücksfälle oder Armut, welche bestimmt sind, zum Besteln im herumziehen von Ort zu Ort gebraucht zu werden, ist nach § 3 des Ges. Nr. 103/73 R.-G.-Bl. verboten. Daher gehört die Ausstellung eines Abträndler- und Armutzeugnisses nicht in den Bereich der Amtswirksamkeit der Gemeinde. Da die öffentliche Urkunde nach § 199, lit. d St.-G. begrifflich voraussetzt, daß sie von einer öffentlichen Behörde oder von einer durch das Gesetz hiezu eigens bestellten Person innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse ausgestellt wurde, folgt daraus, daß diese Zeugnisse, da sie nicht innerhalb der Grenzen dieser Befugnisse ausgestellt wurden, keine öffentlichen Urkunden sind, deren Fälschung der Sanktion nach § 199, lit. d, St.-G. unterliegen würde. (D.-G.-Slg. 3454/29.)

(14) Urkunden (Protokolle), welche in Gemeinden, die nicht Städte mit eigenem Statute sind, von einer nach § 39 der mähr. G.-D. (Gesetz vom 15. März 1864, V.-G.-Bl. 4) errichteten Baukommission verfaßt wurden, sind keine öffentlichen Urkunden im Sinne des § 292 Z.-P.-O. Die erwähnte Kommission ist keine Baubehörde nach § 134 der mähr. Bauordnung. (D.-G.-Slg. 3438/29.)

(15) Betrug liegt vor, wenn jemand die Legalisierungsklausel und die Unterschrift des Notars auf einem Grundbuchsgeuch nachgemacht hat. (D.-G.-Slg. 3301/28.)

(16) Die von den Sammelstellen des Postsparkassenamtes vorchriftsmäßig ausgestellten Einlagebücher sind öffentliche Urkunden (Wien, Slg. 1052/87); ebenso Empfangsbestätigungen des Postamtes über mittels Schecks bei der Postsparkasse anzuweisende Geldebträge (Wien, Slg. 1795/93; D.-G.-Slg. 1479/24, 3123/28); Kontoauszüge des Postsparkassenamtes (Wien, Slg. 4072/13); postamtlich behandelte Postanweisungen (Wien, Slg. 3347/7.)

(17) Der mit der Unterschrift des Postamtes und dem Amtssiegel versehene Teil des Empfangscheines des Postschadentes ist auch in dem von der Partei ausgesetzten Teil eine öffentliche Urkunde. (D.-G.-Slg. 2373/26; Z.-M.-Slg. 457; vgl. auch D.-G.-Slg. 3123/28.)

(18) Fahrkarten einer im Staatsbetriebe stehenden Eisenbahn sind öffentliche Urkunden im Sinne des § 199, lit. d, St.-G. (Wien, Slg. 3840/11.)

(19) Durch die Verstaatlichung einer Privatbahn wird der Betrieb und die damit zusammenhängende Tätigkeit der Eisenbahnorgane eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit, diese Organe werden öffent-

liche Organe der Staatsgewalt, die von ihnen nach den geltenden Vorschriften ausgestellten Urkunden öffentliche Urkunden. Daran wurde dadurch nichts geändert, daß die Bahn nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne des Gesetzes Slg. Nr. 404/1922 geleitet wird. Die von einer verstaatlichten Bahn ausgestellten Fahrkarten, Monats- oder Jahreskarten sind öffentliche Urkunden. (D.-G.-Slg. 1581/24, 1983/25; J.-M.-Slg. 416; Wien, 3876/11.)

(20) Frachtbriefe der tschechoslowakischen Staatsbahnen sind öffentliche Urkunden. (D.-G.-Slg. 1612/24, 3198/28; J.-M.-Slg. 341.)

(21) Arbeiterlegitimationen zur Erlangung einer Fahrpreisermäßigung auf Eisenbahnen sind nach Ausfüllung der Rubriken öffentliche Urkunden, sobald ihr Inhalt durch eine öffentliche Behörde bestätigt erscheint. (Wien, Slg. 3921/12.) Wenn jemand durch unwahre Angaben nur die amtliche Bestätigung herausgelockt oder nur die Eintragungen des Arbeitgebers gefälscht hat, handelt es sich ev. nur um die Übertretung nach §§ 461, 197 St.-G. (D.-G.-Slg. 3096/28.)

(22) Die einem Abnehmer von der Schachtverwaltung auf Grund des § 46 des Gesetzes über die Kohlenbewirtschaftung vom 19. April 1920, Slg. Nr. 260, ausgestellte Bestätigung ist keine öffentliche Urkunde gemäß § 199, lit. d, St.-G. (D.-G.-Slg. 1349/23.)

(23) Die eichamtliche Bezeichnung und Stempelung von Maßen, Gewichtern, Wagen und sonstigen Meßwerkzeugen, welche den als Staatsanstalt erklärten Eichämtern obliegt, ist als Beurkundung anzusehen, ebenso die forstbehördlich mittels des Waldhammers vollzogene Bezeichnung von Waldbäumen. (Wien, Slg. 184/78, 1366/90.)

(24) (V e r f ä l s c h u n g.) Der Begriff „V e r f ä l s c h u n g“ einer Urkunde“ setzt voraus, daß entweder erst ein neuer, bisher noch nicht bestehender Inhalt geschaffen wird oder die schon bestehende Echtheit der Form oder des Inhaltes der Urkunde durch Verfälschung, Streichen oder Zusätze in rechtlich verbindlicher Weise verändert wird. (D.-G.-Slg. 1844/25; Wien, Slg. 4350/16, 4443/17.)

(25) Fälschung ist vorhanden, wenn der Urkunde auch nur der Schein eines von der Wirklichkeit abweichenden Inhaltes gegeben ist; daß die diesem Zwecke dienliche Veränderung eine bleibende sei, kann weder nach dem Sprachgebrauche noch nach dem Gesetze gefordert werden. (Wien, Slg. 713/84.)

(26) Das im § 199, lit. d, St.-G. verpönte „Verfälschen“ setzt voraus, daß die Urkunde in Anwendung eines Umstandes abgeändert wurde, zu dessen Beglaubigung sie nach den bestehenden Vorschriften bestimmt ist. (Wien, Slg. 906/86.)

(27) Eine Urkunde, die von ihm darin namhaft gemachten Aussteller herrührt, ist, wenngleich ihr Inhalt ein unrichtiger war, eine echte, keine nachgemachte Urkunde. (Wien, Slg. 2238/98.)

(28) Die Erfindung einer echten Urkunde (sog. intellektuelle Urkundenfälschung) fällt nicht unter den Begriff der Fälschung derselben. (Wien, Slg. 1451/91.)

(29) Dem Gesichtspunkte des § 199, lit. d, St.-G. läßt sich die V e r n i c h t u n g öffentlicher Urkunden oder einer durch öffentliche Anstalt eingeführten Bezeichnung mit Stempel, Siegel oder Probe nicht unterstellen. Das Entfernen der Spuren amtlicher Überstempelung von einer zur Erfüllung der Stempelpflicht bereits verwendeten Marke kennzeichnet sich nicht als Nachahmung oder Fälschung einer öffentlichen Beurkundung, sondern als Vernichtung derselben. (Wien, Slg. 1690/93, 2166/98; D.-G.-Slg. 2030/25.)

(30) (T a t v o l l e n d u n g.) Das Strafgesetz zieht die Urkundenfälschung nicht als abgeschlossenes Delikt, sondern als spezifisches Täuschungsmittel in Betracht; der Schwerpunkt ist in die wirkliche V e n ü t z u n g dieses Mittels zur betrügerischen Irreführung verlegt. Hergestellt wird der strafbare Tatbestand nicht schon durch die in betrügerischer Absicht vorgenommene Nachmachung oder Fälschung, sondern durch die in dieser Absicht erfolgte Benützung der gefälschten Urkunde zum Zwecke der Täuschung. (D.-G.-Slg. 76/20, 270/20, 1427/23, 2703/27, 3033/28, 3192/28; J.-M.-Slg. 67, 199; Wien, Slg. 429/82, 566/83, 805/85, 844/85, 960/86, 978/86, 1385/90, 1936/96, 2341/99, 2873/3, 3448/8.)

(31) Durch die betrügerische Handlung muß nicht eine Maßnahme der Staatsverwaltung veranlaßt worden sein. (D.-G.-Slg. 178/20.)

(32) Eine Urkunde wird nicht nur dann benützt, wenn sie dem Irreführenden vorgelegt wurde, sondern auch dann, wenn der Täter unter Berufung auf die Urkunde ihren Inhalt demjenigen mitgeteilt hat, der in Irrtum geführt werden soll. (D.-G.-Slg. 1784/24.)

(33) Jeber auf Irreführung oder Schädigung abzielende Gebrauch der falschen Urkunde begründet schon an sich einen betrügerischen Akt, der sich wiederholt, so oft die Beweiskraft der Urkunde, sei es auch nur durch Bezugnahme auf die für den Täuschenden zugängliche Urkunde dolos in Anspruch genommen wird. (Wien, Slg. 2873/3.)

(34) Wenn die Fälschung einer öffentlichen Urkunde durch die wissenschaftliche und von derselben bösen Absicht durchdrungene Mit-tätigkeit zweier Personen in der Weise vorgenommen wird, daß die eine Person den Inhalt der Urkunde diktiert, die zweite ihn schreibt, sind beide als Mittäter anzusehen. (D.-G.-Slg. 927/22.)

(35) Die Fälschung der Urkunde und ihre Benützung muß nicht von ein und derselben Person ausgehen. Des Verbrechens macht sich

auch derjenige schuldig, der ohne bei der Fälschung selbst aktiv beteiligt gewesen zu sein, in betrügerischer Absicht die Urkunde benützt, die von jemandem anderen mit seinem vorangegangenen Einverständnis gefälscht wurde. (D.-G.-Eig. 3033/28.)

(36) Zum Tatbestande des Verbrechen nach § 199, lit. d, St.-G. wird gefordert, daß derjenige, der bewußt von einer gefälschten Urkunde, an deren Fälschung er manuell nicht beteiligt war, Gebrauch macht, mit dem Täter den gleichen, auf Fälschung gerichteten Willen habe. (D.-G.-Eig. 270/20, 1933/25; J.-M.-Eig. 67.)

(37) (Abgrenzung.) Die Abgrenzung zwischen dem Verbrechen nach § 199, lit. d, und der Übertretung des § 320, lit. f, St.-G. liegt in der subjektiven Tatseite; wenn eine öffentliche Urkunde in der Absicht, eine andere Person zu täuschen, verfälscht wurde und die Möglichkeit einer Schadenszufügung gegeben ist, liegt der Verbrechenstatbestand, bei mangelfremder Schadensabsicht jener der Übertretung vor. Täuschungsfähigkeit ist ein Requisite beider Tatbestände. (D.-G.-Eig. 358/21, 1581/24, 3314/28, 3398/30, 3925/30, 3963/30, 3997/30; J.-M.-Eig. 83 u. a.) Wien, Eig. 2278/98, 3114/5 u. a.)

(38) Im Gegenjase zu § 320, lit. f, erheischt § 199, lit. d, St.-G. Feststellung der im § 197 St.-G. vorausgesetzten bösen (betrügerischen) Absicht. Dem Wesen dieser Absicht entspricht nicht schon die Schädigung des staatlichen Aufsichtsrechtes überhaupt, sondern nur Schädigung des Zweckes selbst, den die staatliche Aufsicht antreibt, Abhaltung der Behörde von irgend einer konkreten Maßregel, zu der die Kenntnis des durch die Fälschung verbesserten Sachverhaltes Anlaß geboten hätte. Daß eine konkrete Verfügung der Staatsverwaltung durch die betrügerische Handlung vereitelt werde, wird zum Tatbestande des § 199, lit. d, St.-G. nicht gefordert. (D.-G.-Eig. 178/20, 1658/24, 1893/25; Wien, Eig. 73/75, 354/81, 361/81, 944/86, 1571/91, 1831/94 u. a.)

(39) Betrug nach § 199, lit. d, St.-G. liegt vor, wenn ein Viehpaf durch den Zufas verfälscht wurde, daß das Tier auf den Gesundheitszustand untersucht wurde; belanglos ist, daß es nachträglich gesund befunden wurde. (D.-G.-Eig. 1844/25; Wien, Eig. 1831/94.)

(40) Die Fälschung eines Viehpafes ist Betrug nach § 199, lit. d, St.-G., wenn es sich dem Täter darum gehandelt hat, der tierärztlichen Beschau des Tieres zu entgehen. (D.-G.-Eig. 1945/23.)

(41) Fälschung von Legitimationspapieren zwecks Vereitelung der Vorkehrungen gegen Landwreiderei fällt unter § 199, lit. d, St.-G. (Wien, Eig. 361/81, 435/82, 588/83, 2794/3 u. a.)

(42) Betrug nach § 199, lit. d, St.-G. liegt vor, wenn der Täter im Melbezettel das Datum der Ausstufung gefälscht und diesen dem Gesuche um Arbeitslojenunterstützung beigelegt hat, um auf diese

e) wenn die zur Bestimmung der Grenzen gesetzten Markierungen weggeräumt oder verjast werden;

Siehe über die Staatsgrenzen das Gesetz vom 30. Juni 1921, Eig. Nr. 245; über den Schutz der Grenzsteine und trigonometrischen Zeichen das Gesetz vom 30. Juni 1921, Eig. Nr. 254 (C 34); vgl. auch § 20 des Gesetzes vom 27. Mai 1919, Eig. Nr. 318, über die Sicherstellung von Grund für Kleinpächter (C 92 a).

lit. f.

Lit. f des § 197 St.-G. wurde durch die kaiserliche Verordnung vom 10. Dezember 1914, R.-G.-Bl. Nr. 337, aufgehoben und durch die §§ 205 a und b St.-G. ersetzt.

Weise das von der auszahlenden Behörde, nicht auch vom Gesetze Eig. Nr. 322/1921 verlangt Erfordernis des dreimonatigen Aufenthaltes in der Gemeinde nachzuweisen. (D.-G.-Eig. 2160/25.)

(43) In der Verfälschung eines Posterslagscheines und Vorweisung an das Vollstreckungsorgan, um den unverzüglichen Vollzug der Exekution hintanzuhalten, oder das Vollstreckungsorgan zur Eistierung der Exekution zu veranlassen, liegt Betrug nach § 199, lit. d, St.-G., nicht bloße Exekutionsvereitelung oder Übertretung nach § 320, lit. f, St.-G. (Wien, Eig. 2610/1, 3727/10, 4199/14.)

(44) Verbrechen nach § 199, lit. d St.-G., nicht bloß Übertretung nach § 320, lit. f, St.-G. liegt vor, wenn ein Exekutionsorgan die Befätigung des Postamtes über die Abwendung eines Geldbetrages gefälscht und dem Gerichte vorgelegt hat, um den Verlust des Geldes zu verschleiern. (D.-G.-Eig. 1677/24.)

(45) Über den Unterjchied vom Vergehen der Wahlfälschung nach § 7 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 18, siehe Wien, Eig. 3857/11, 4459/14.

(46) Der Betrugstatbestand nach § 199, lit. d, wird durch Untauglichkeit des Mittels nur dann ausgeschlossen, wenn ein unter allen Umständen (absolut) untaugliches Mittel angewendet wurde. (D.-G.-Eig. 178/20, 1427/23, 1468/24, 1479/24.)

(47) Der Umstand, daß die Tat zum Teile auch unter die Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes fällt, hindert die Bestrafung nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht. (D.-G.-Eig. 2992/27.)

(Zu § 199, lit. e.) (1) Die Grenzjälschung ist ihrem Wesen nach eine qualifizierte Art der Fälschung oder Unterbrechung einer Beurkundung. (Wien, Eig. 2056/97, 2535/1.)

(2) Im § 199 e St.-G. ist das Merkmal der listigen Hervorrufung oder Benützung eines Irrtums (§ 197 St.-G.) durch die konkrete Tatsache des Wegräumens oder Verjastens von Grenzmarkungen ersetzt. (Wien, Eig. 1024/87.)

h) der höhere Betrag.

§ 200. Andere Betrügereien werden zum Verbrechen, wenn der Schade, der verursacht, oder auf welchen die böse Absicht gerichtet worden, sich höher als auf *zwei tau-*send K^ö beläuft.

(3) Im Falle der Errichtung eines neuen Grenzzeichens ist die Bestimmung des § 199, lit. e, St.-G. unanwendbar; Bestrafung wegen gemeinen Betruges ist unter Umständen möglich. (Wien, Slg. 4051/13.)

(4) Unter vom Strafgesetze geschützten, zur Bestimmung der Grenzen gesetzten Markungen sind Zeichen aller Art zu verstehen, welche die Bestimmung, die Grenzen zweier Grundstücke zu bezeichnen, durch einen die Parteien verpflichtenden Akt erhalten haben, oder als Grenzbestimmungszeichen von beiden Nachbarn ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt wurden. (Wien, Slg. 4201/14, 2056/97, 2535/1.)

(5) Die Geseßestelle schützt unmittelbar die Markungen als Beweismittel und vermöge des ihnen gewährten Schutzes nur mittelbar die Grenze selbst. Auch wenn bei einer geradlinigen Grenze nur die zwischen ihren Endpunkten befindlichen Markungen weggeräumt oder verletzt worden sind, ist § 199, lit. e, St.-G. anwendbar. (Wien, Slg. 2894/3.)

(6) Als „Wegräumen“ ist jede Einwirkung auf die Grenzmerkmale anzusehen, durch die sie ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung entzogen werden, mag auch die Grenze nach Befestigung des Grenzsteines mit mehr oder weniger Sicherheit zu erkennen sein. Das Wegräumen muß sich als Irreführungshandlung darstellen. (Wien, Slg. 2056/97, 4110/14.)

(7) Die zum Deliktstatbestande erforderliche Endabsicht (§ 197 St.-G.) bezieht sich lediglich auf das Entziehen oder Beseitigen des den Grundnachbarn in den Markungen zu Gebote stehenden Beweismittels; daß sie auf Schädigung am Grundeigentum abzielt, ist nicht zu fordern. (Wien, Slg. 2056/97, 2894/3, 3946/12; D.-G.-Slg. 2616/27.)

(8) Die eigenmächtige und vorsätzliche Beseitigung von Grenzzeichen an sich genügt nicht zur Anwendung des § 199, lit. e, St.-G., mag sie auch in Schädigungsabsicht erfolgt sein. Die Entfernung der Grenzzeichen muß in der Absicht und zu dem Zwecke geschehen, um über den Verlauf der Grenze zu täuschen; die Schädigungsabsicht kann auf Unterdrückung der Beurkundung oder auf sonstige materielle Schädigung gerichtet sein. (Wien, Slg. 4421/17.)

Der Betrag von 2000 K^ö (ursprünglich 25 Gulden, dann 200 K) wurde durch die Strafnovelle 1929 (C 11 c) bestimmt.

Vgl. auch § 461 St.-G. und das Gesetz vom 22. Dezember 1921, Slg. Nr. 471, unter C 10.

Hauptarten der Betrügereien, welche bei dem höheren Betrage zum Verbrechen werden.

§ 201. Die Arten des Betruges lassen sich zwar wegen ihrer zu großen Mannigfaltigkeit nicht alle in dem Gesetze aufzählen. Insbesondere macht sich aber mit Rücksicht auf den eben erwähnten Betrag eines Verbrechens schuldig:

a) wer falsche Privaturlunden herfertigt oder echte verfälscht; wer Urkunden, welche ihm gar nicht, oder nicht ausschließlich gehören, zum Nachteile eines anderen vernichtet, beschädigt oder unterdrückt; ferner nachgemachte oder verfälschte öffentliche Creditspapiere, wie auch

(Zu § 201.) (1) Das allgemeine gesetzliche Merkmal „in Irrtum führen“ (§ 197 St.-G.) erfährt im § 201 St.-G. seine konkrete Erfüllung, so daß es nicht erforderlich ist, dieses Merkmal auch bezüglich einer Tat festzustellen, welche sich nach § 201, lit. a, St.-G. zum Verbrechen eignet. (D.-G.-Slg. 2084/25; Wien, Slg. 978/86.) (2) Siehe C. 1 und 2 bei § 199 St.-G.

(Zu § 201 a.) (1) Zum Tatbestande wird gefordert, daß es sich um eine echte Urkunde handelt; sie braucht im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes nicht gültig sein und muß auch nicht allen Erfordernissen entsprechen, die für Urkunden als Beweismittel durch die Vorschriften der Z.-B.-O. vorgeschrieben sind. Auch Kreibezeichnungen auf einem Geschäftspulte oder einer Tafel sind den Urkunden beizuzählen. (Z.-B.-Slg. 361; D.-G.-Slg. 1645/24; Wien, Slg. 3528/8.)

(2) Die Verfälschung einer Privaturlunde besteht darin, daß der Täter eine Urkunde herstellt, die nicht von der darin als Aussteller unterschriebenen Person herrührt; gleichgültig ist, ob sie der unbefugte Aussteller eigenhändig geschrieben hat oder von einer dritten Person verfaßt ließ. Die strafbare Tätigkeit besteht in dem willentlichen Gebrauch einer solchen verfälschten Privaturlunde zwecks Täuschung und in Schädigungsabsicht. Die Tat ist mit der Vernichtung der verfälschten Urkunde zwecks Täuschung vollendet. Tatsächliche Irreführung und Schadenszufügung wird nicht gefordert. (D.-G.-Slg. 3050/28, 3094/28.)

(3) Vom Standpunkte des § 201, lit. a, St.-G. ist es gleichgültig, ob die unterdrückte Urkunde einen höheren oder geringeren Grad

wer verfälschte Münze, ohne Einverständnis mit dem Verfälschern oder Teilnehmern wissentlich weiter verbreitet; |

Laut Art. I des Gesetzes vom 22. Mai 1919, Slg. Nr. 269, betreffend die Fälschung von Geld und Wertpapieren, wurde die Bestimmung des § 201, lit. a, des österreichischen Strafgesetzes und des § 506, lit. a, des Militärstrafgesetzes aufgehoben, soweit sie die im § 12 dieses Gesetzes angeführten Geldsorten und Wertpapiere betrifft.

§ 12 des Gesetzes Slg. Nr. 269/19 bestimmt:

Unter dem in den vorangehenden Vorschriften angeführten Geld wird Metall- und Papiergeld verstanden.

Dieselben Vorschriften sind bei Banknoten, dann bei den im Geetze vom 25. Februar 1919, Slg. Nr. 84, angeführten Stempelmarken, bei den auf Grund gesetzlicher Ermächtigung ausgegebenen Schuldschreibungen, soweit sie auf den Inhaber lauten oder mittels Indossaments übertragbar sind, und bei Aktien dieser Art sowie Coupons und Talons solcher Papiere anzuwenden.

Ausländisches Geld und Wertpapiere sind dem inländischen gleichgestellt.

von Beweisraft hatte und durch andere Beweise ersetzbar war. (D.-G.-Slg. 928/22.)

(4) Ebenso wie Grenzsfälschung ist auch die Vernichtung oder Unterdrückung (Fälschung) von Privaturkunden ihrem Wesen nach nicht Wertvernichtung, sondern Entstellung bzw. Entziehung eines Beweismittels; eines darüber hinausreichenden Zieles bedarf der Dolus des § 201, lit. a, St.-G. nicht. (Wien, Slg. 2529/00.)

(5) Das Gesetz verlangt, daß das Gebrauchmachen dem Zwecke der Täuschung diene. Die Absicht des Täters muß darauf gerichtet sein, die Urkunde als Täuschungsmittel bezüglich der in ihrem Inhalte behaupteten Tatsachen zu benutzen; daß sie dem zu Täuschenden vorgewiesen wurde, ist nicht begriffswesentlich. (Wien, Slg. 2341/99.)

(6) Der Tatbestand des Verbrechens des Betruges nach § 201 a (199 d) St.-G. ist erschöpft, wenn die Urkunde, damit jemand Schaden leide, vom Fälscher als Beweismittel im Rechtsstreite produziert wird; auf den Nachweis einer Irreführung kommt es nicht an. (Wien, Slg. 978/86.)

(7) Das Fälschen einer Privaturkunde, das etwa auch gleichzeitig nach dem Gefälschtgesetz strafbar war, begründet den Tatbestand des Verbrechens oder der Übertretung des Betruges, sofern die in den §§ 197, 200, 201, lit. a, oder § 461 St.-G. angeführten Bedingungen gegeben sind. (D.-G.-Slg. 1349/23.)

(8) Bei einem Betrüge (§§ 197, 201 a St.-G.) durch Fälschung eines Pachtvertrages (Verlängerung der Pachtbauer auf eine weitere

Siehe auch § 4 des bezogenen Gesetzes.

Über die absichtliche Verletzung des Geheimnisses der Briefe und anderer unter Siegel gehaltenen Schriften durch widerrechtliche Unterdrückung vgl. § 1 des Gesetzes vom 6. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 42, unter C 19.

Über das vorrätliche Öffnen, Zurückhalten und Vernichten von Telegrammen (Phonogrammen) siehe § 16 des Gesetzes Slg. Nr. 60/23, unter C 34.

Über Wahlvereitelung siehe das Gesetz vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 18, unter C 25.

b) wer den Schwachsinn eines anderen durch abergläubische oder sonst hinterlistige Verblendung zu dessen oder eines Dritten Schaden mißbraucht;

c) wer gefundene oder ihm irrtümlich zugekommene Sachen geflistentlich verhehlt und sich zueignet, was jedoch auf

Periode ist der Besitzer der Liegenschaft dadurch geschädigt, daß er das Pachtobjekt dem Täter belassen hat und darüber nicht in einer anderen Weise verfügen, eventuell von einem anderen nicht einen höheren als den vom Täter bezahlten Pachtzins erzielen kann. Untersteht die Realität dem Mieterschutzgesetze, entscheidet der Unterschied zwischen dem vom Pächter gezahlten Pacht (Miet) zins und jenem Zins, der nach dem bezogenen Gesetze vom neuen Pächter (Mieter) verlangt werden kann. (D.-G.-Slg. 2192/25.)

(9) Betrug, nicht Veruntreuung liegt vor, wenn der Täter die ihm vom Beschädigten anvertrauten Wechsel als Beweismittel zur Eintreibung der Forderung des Geschädigten beiseite geschafft hat (D.-G.-Slg. 1892/25); ebenso wenn jemand Wechsel beiseitigt, die ihm nur zwecks Beiseitigung der Unterschrift eines Wechselsbürgen anvertraut waren, da gegenüber der allgemeinen Vorschrift des § 183 St.-G. jene des § 201 a St.-G. die spezielle ist (D.-G.-Slg. 2888/27).

(10) Die zur Ausstellung einer Urkunde berechtigte Person begeht nicht Mithschuld am Verbrechen nach § 201 a St.-G., wenn sie eine Urkunde unrichtigen Inhaltes von einer dritten Person verfassen ließ. (D.-G.-Slg. 1784/24.)

(Zu § 201, lit. c.) (1) Im § 201, lit. c, St.-G. sind die allgemeinen Tatbestandsmerkmale des § 197 St.-G., listige Vorstellung und Irreführung, durch die besonderen Merkmale des geflistlichen Verhehlens und Sichzueignens ersetzt. (D.-G.-Slg. 2301/26, 3314/28.) Daß der Täter den Irrtum, durch den die Sache in seinen Besitz gelangte, in irgend einer Weise hervorgerufen hat, wird nicht gefordert. (D.-G.-Slg. 3468/29.)

die Verheimlichung eines aufgefundenen Schatzes nicht anwendbar ist;

Die zivilrechtlichen Vorschriften über das Finden verlorener Sachen, verborgener Gegenstände und eines Schatzes siehe unter §§ 388—401 a. b. G.-B.

(2) § 201, lit. c, St.-G. behandelt das Verhehlen und Zueignen sowohl gefundenen als auch irrtümlich zugekommener Sachen gleich, legt also keinen Wert auf den Unterschied, daß gefundene Sachen ohne den Willen des bisherigen Inhabers in die Verfügungsgewalt eines anderen gelangen, während derjenige, dem Sachen irrtümlich zukommen, die Verfügungsgewalt darüber mit dem durch einen Irrtum beeinflussten Willen des bisherigen Inhabers erlangt. Das Gesetz unterscheidet aber auch nicht, ob die verhehlten und zugelegenen Sachen dem Täter zugekommen sind, damit er sie behalte oder mit ihnen in einem bestimmten Sinne verfare. (Wien, Slg. 4219/15; D.-G.-Slg. 3314/28.)

(3) Im § 201 c St.-G. bezeichnet Verhehlen nicht eigentlich ein konstitutives Besitzmerkmal, sondern einen Vorgang, in welchem die Zueignungsabsicht nicht selten zu Tage tritt. Nicht auf die Erwerbungsart (§ 381 a. b. G.-B.), sondern auf die Behandlung der Sache nach Art des Eigentümers bezieht sich der Ausdruck „Zueignen“. (Wien, Slg. 915/86.)

(4) Zu einer gefundenen bzw. verlorenen wird eine Sache, wenn der Ort, an dem sie sich tatsächlich befindet, dem Eigentümer nicht bekannt oder ihm nicht dauernd zugänglich ist. Der Besitz geht nach § 329 a. b. G.-B. erst mit dem Verluste verloren, wenn der bisherige Eigentümer keine Hoffnung auf Wiedererlangung der Sache hat. Die 24stündige Frist zur Fundanmeldung muß nicht abgelaufen sein, wenn sichergestellt wurde, daß die Täter sofort den Entschluß gefaßt haben, sich die Sache zu lassen, sie also zu verbergen und sich anzueignen. (D.-G.-Slg. 858/22, 2906/27, 3291/28; J.-M.-Slg. 103; Wien, Slg. 505/82, 807/85, 866/85 u. a.)

(5) Als verlorene können bloß vergessene, entfallene, verlegte oder bereinigte Sachen nicht angesehen werden. (D.-G.-Slg. 1254/23, 950/22.)

(6) Es handelt sich um eine irrtümlich zugekommene Sache, wenn sich jemand die von einem anderen auf Anruf weggeworfene Sache aneignet. (D.-G.-Slg. 1471/24.)

(7) Verheimlichung einer gefundenen Sache ist jede Tätigkeit, durch welche verhindert oder erschwert werden soll, daß die berufenen Personen von der Sache Kenntnis erlangen. Zueignung ist jede Verfügung mit einer Sache, zu der bloß der Eigen-

d) wer sich einen falschen Namen, Stand oder Charakter beilegt, sich für den Eigentümer fremden Vermögens ausgibt, oder sonst hinter einem falschen Scheine verbirgt, um sich unrechtmäßigen Gewinn zuzueignen, jemandem an Vermögen oder Rechten Schaden zu tun, oder jemanden zu nachteiligen Handlungen zu verleiten, zu denen er sich ohne den ihm mitgespielten Betrug nicht würde verstanden haben;

Siehe § 334 St.-G.

tümer berechtigt ist und aus der die Aneignungsabsicht des Täters erhellt. (D.-G.-Slg. 931/22, 3314/28.)

(8) Fundverheimlichung ist erst mit dem vorsätzlichen Verbergen und Verheimlichen der Sache (Verbrauchen des irrtümlich zugekommenen Geldes) vollendet. (D.-G.-Slg. 2301/26.)

(9) Subjekt des Verbrechens nach § 201, lit. c, St.-G. ist nicht nur derjenige, der eine Sache gefunden hat, oder dem sie irrtümlich zugekommen ist, sondern auch jede andere Person, die in Kenntnis dieses Umstandes sich die Sache mit Zustimmung des Finders zueignet. (D.-G.-Slg. 96/20, 823/22, 915/22; Wien, Slg. 336/81, 3609/9, 3973/12, 4018/13.)

(10) Durch die Verufung auf die Bestimmung des § 389 a. b. G.-B. läßt sich die widerrechtliche Zueignung gefundenen Gegenstände von geringem Werte nicht rechtfertigen. Daß der Wert des Fundes geringfügig war, wird nicht gefordert. (D.-G.-Slg. 318/20; Wien, Slg. 4033/13.)

(11) Fundverheimlichung wird nicht dadurch zum Diebstahl, daß der Finder nach dem Funde erfahren hat, wem die gefundene Sache gehört. (D.-G.-Slg. 536/21.)

(12) Nicht der aus der Tat gewonnene Vorteil des Betrügers, sondern der durch seine Tat verursachte Schaden des Beschädigten ist entscheidend. Daher richtet sich die Strafbarkeit für Verhehlung eines gemeinsamen Fundes für jeden der Mittäter nach dem Gesamtwerte des Fundes, nicht nach dem Werte dessen, was er sich zueignete. (Wien, Slg. 651/84.)

(13) Über Abgrenzung vom Diebstahl siehe insbesondere auch D.-G.-Slg. 27/20, 380/21.

(Zu § 201, lit. d) (1) Vom Gesichtspunkte des § 201, lit. d, St.-G. kommt es nicht darauf an, ob der Täter demjenigen, dem gegenüber er sich für den Eigentümer fremden Vermögens ausgibt oder sich sonst hinter einem falschen Scheine eines zahlungsfähigen Gaistes verbirgt, bekannt ist oder nicht.

e) wer sich in einem Spiele falscher Würfel, falscher Karten, eines hinterlistigen Einverständnisses oder anderer listigen Ränke bedient.

Strafe des Verbrechens des Betruges.

§ 202. Die Strafe des Betruges ist insgemein Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen aber von einem bis zu fünf Jahren.

§ 203. Übersteigt aber der Betrag oder Wert, den sich der Täter durch das Verbrechen zugewendet, oder worauf die Absicht gerichtet gewesen ist, die Summe von zwanzig

tausend K^o einen Schaden muß tatsächlich nicht entstanden sein, es genügt, wenn er beabsichtigt und die Vorjpiegelung geeignet war, zu einer Schädigung zu führen. (D.-G.-Eig. 2188/25, 2768/27.)

(2) Auch unrichtige Angaben in Insuperaten können allenfalls den Tatbestand des Verbrechens nach § 201, lit. a, St.-G. begründen. (D.-G.-Eig. 3242/28.)

(Zu § 201, lit. e.) (1) Darin, daß Berufsartenpieler jemanden zu einem Hazardspiele verlockt haben, wobei sie in ihm absichtlich den Irrtum erweckt haben, sie seien keine gewiegten Spieler, kann zwar nicht den Tatbestand nach § 201, lit. e, St.-G., wohl aber jener nach § 197 St.-G. erblickt werden. (D.-G.-Eig. 1209/23.)

(2) Durch „hinterlistiges Einverständnis“ zur Verkürzung im Spiel wird, wie immer die Rollen unter den Einverständenen verteilt sein mögen, ein Verhältnis der Mittätererschaft begründet, das auch jene von ihnen für den erzieltsten oder doch beabsichtigten Gesamterfolg verantwortlich macht, welche nicht in unmittelbarer Beteiligung am Spiele, sondern in anderer Weise, z. B. durch Anlocken oder Aufmuntern der zur betrügerischen Ausbeutung geeignet erscheinenden Person zum Spiele, für den Erfolg in Tätigkeit getreten sind. Daß die Gestaltung des einzelnen Spieles (z. B. eines Kegelschubes) durch betrügerische Mittel beeinflusst wurde, bildet kein wesentliches Erfordernis des Deliktstatbestandes. (Wien, Eig. 2511/00.)

(Zu § 202.) (1) § 202 St.-G. normiert nur einen einheitlichen Strafmaß. (D.-G.-Eig. 1655/24.)

(Zu § 203.) (1) Das Verbrechen nach § 199a St.-G. kann nur dann nach §§ 200, 203 St.-G. qualifiziert werden, wenn der Wert dessen,

zigtausend K^o; oder hat der Verbrecher den Betrag mit besonderer Kühnheit oder Arglist begangen; oder die Betrügereien sich zur Gewohnheit gemacht, so ist die Strafe schwerer Kerker von fünf bis zu zehn Jahren.

Der Betrag von 20.000 K^o (ursprünglich 300 Gulden, dann 2000 K) wurde durch die Strafnovelle (C 11 e) normiert.

§ 204. Wenn das Verbrechen des Betruges durch einen falschen Eid begangen wird (§ 199, lit. a), soll der Betrüger zur schwereren Kerkerstrafe nach der in den §§ 202 und 203 bestimmten Dauer, und wenn er durch den falschen Eid einen sehr wichtigen Schaden verursacht hat, bis zu zwanzigjährigem, nach Umständen auch zu lebenslangem schwerem Kerker verurteilt werden.

was sich der Täter durch dieses Verbrechen angeeignet hat, oder worauf sein Vorjah gerichtet war, 2000 K^o bzw. 20.000 K^o übersteigt; diese Dualifikation kommt dann nicht in Betracht, wenn der schädliche Erfolg schon durch die ursprüngliche vorangehende Handlung des Täters herbeigeführt wurde. (D.-G.-Eig. 3808/30.)

(2) Zum Tatbestande des nach § 203 St.-G. durch die Schadenshöhe qualifizierten Verbrechens ist die Feststellung, daß der Täter einen 2000 K^o übersteigenden Schaden herbeigeführt hat, nur dann erforderlich, wenn nicht sichergestellt ist, daß der Vorjah des Täters auf Zufügung eines 2000 K^o übersteigenden Schadens gerichtet war. Ist dieser Vorjah sichergestellt, ist es irrelevant, ob ein solcher oder überhaupt ein Schaden entstanden ist. (D.-G.-Eig. 3301/28.)

(3) Gewohnheitsmäßiger Betrug ist nicht schon an sich, sondern nur bei Vorliegen einer der in den §§ 199 und 200 St.-G. bezeichneten Dualifikationen verbrecherisch und ist nur unter diesen Voraussetzungen nach § 203 St.-G. zu bestrafen. Der Umstand, daß sich der Täter das Betrügen zur Gewohnheit gemacht hat, ist nur ein Erschwerungsmerkmal, kein verbrecherisches Qualifikationsmerkmal. (Wien, Eig. 3930/12.)

(Zu § 204.) (1) Der in § 204 St.-G. aufgestellte strengere Strafmaß ist auf den Fall der Bewerbung um ein falsches Zeugnis, und wäre es auch ein eidliches, nicht anwendbar. (Wien, Eig. 223/80.)

(2) Wenn nicht sicher steht, welche von zwei einander widersprechenden Zeugenaussagen falsch ist, ist das Urteil alternativ zu fällen; wenn nicht beide Aussagen mit derselben Strafe bedroht sind, ist jene Strafe zu verhängen, die auf die minder streng verfolgte Tat angebroht ist. (D.-G.-Eig. 1302/23.)

Betrügereien, die als Übertretungen behandelt werden.

§ 205. Betrügereien, bei welchen kein in den §§ 199 und 200 angeführter Umstand eintritt, sind als Übertretungen nach der im zweiten Teile dieses Gesetzes vorkommenden Vorschrift zu behandeln.

Rgl. § 461.

Betrügerische Arida.

§ 205 a. 1. Wer vorsätzlich die Befriedigung seiner Gläubiger oder eines Teiles dadurch vereitelt oder schmälert, daß er einen Bestandteil seines Vermögens verheimlicht, beiseite schafft, veräußert oder beschädigt, eine nicht bestehende Verpflichtung vorschützt oder anerkennt oder sonst sein Vermögen verringert, wird mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen aber von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

(Zu § 205 a.) (1) Der zum Tatbestande des Verbrechens nach § 205, lit. a, St.-G. notwendige böse Vorsatz muß schon nach dem Wortlaut des Gesetzes, aber auch nach allgemeinen Regeln den ganzen objektiven Tatbestand, also den Erfolg (Schädigung einer Gläubigermehrheit oder eines Teiles derselben), als auch die Schädigungsmittel umfassen. Der zum Tatbestande des Vergehens nach § 486, lit. b, §. 1 St.-G. erforderliche böse Voratz muß die vom Gesetze beschriebenen objektiven Tathandlungen umfassen, außerdem aber muß der Täter die Absicht haben, im Ausgleichs- oder Konkursverfahren einen ihm nicht zustehenden Einfluß zu erlangen. (D.-G.-Eig. 2369/26.)

(2) Subjekt des Verbrechens nach § 205, lit. a, des Strafgesetzes kann lediglich der Schuldner sein, Subjekt des Vergehens nach § 486, lit. b, §. 1, St.-G. kann nur der echte oder falsche Gläubiger sein. (D.-G.-Eig. 2369/26.)

(3) Der Tatbestand des Verbrechens der betrügerischen Arida im Sinne des § 205, lit. a, St.-G. setzt grundsätzlich einen Schuldner mehrerer Gläubiger, keineswegs bloß eines Gläubigers voraus; es genügt aber, wenn die Befriedigung auch nur eines Gläubigers vereitelt wurde; diese Wirkung kann auch durch Veräußerung von Bestandteilen des Vermögens des Täters zum vollen oder sogar zu einem höheren Werte herbeigeführt werden. (D.-G.-Eig. 2073/25, 2697/27, 3187/28; anders D.-G.-Eig. 1510/24.)

2. Auf schweren Kerker von fünf bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn besonders erschwerende Umstände vorliegen.

Wenn der Schuldner eine Gesellschaft, Genossenschaft oder ein Verein ist, sind die Bestimmungen auf die Organe des Unternehmens anzuwenden, welche die Tat begangen haben.

Wenn die Tat von jemandem begangen wird, der die Geschäfte des Schuldners selbstständig führt, so sind die Bestimmungen auch auf ihn anzuwenden.

§ 205 a und b wurden zufolge Art. X, §. III, der kais. Verordnung vom 10. Dezember 1914, R.-G.-Bl. Nr. 337, über die Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung eingeschaltet und sind am 1. Jänner 1915 in Wirksamkeit getreten:

(4) Der Anspruch auf Einhaltung eines Kaufvertrages begründet kein Gläubigerverhältnis. (D.-G.-Eig. 1887/25.)

(5) Auch der Schuldner, der durch Verheimlichung eines Teiles seines Vermögens seine Gläubiger über dessen wahren Stand in Irrtum führt, um sie zu bewegen, daß sie bei einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Ausgleiche einer geringeren als jener Quote beitreten, die sie bei Kenntnis des wahren Vermögensstandes gefordert hätten, verkürzt die Befriedigung seiner Gläubiger. (D.-G.-Eig. 1732/24.)

(6) Von einem Verheimlichen durch Verschweigen kann nur dann und insoweit gesprochen werden, als der Schuldner verpflichtet ist, den Stand seines Vermögens den Gläubigern zu offenbaren; dies ist nicht in den Beziehungen und im Verhältnis des Schuldners zu den einzelnen Gläubigern, sondern nur zu der Gesamtheit der Gläubiger der Fall.

In den Fällen des Offenbarungseides nach § 100 R.-D. und § 38 Ausgl.-D. kann die vorsätzliche Verschweigung einer Vermögenspost den Tatbestand des Verbrechens nach § 205 a St.-G., wenigstens als Versuch, begründen; dagegen unterliegt die Verschweigung in den Fällen des Offenbarungseides nach § 47 Ez.-D. nur der Strafsanktion des § 199 a St.-G. Zur Vollendung des Verbrechens nach § 205 a St.-G. ist erforderlich, daß die Befriedigung der Gläubiger vereitelt oder zumindest geschmälert werde. (D.-G.-Eig. 2472/26.)

(7) Die Mittel zur Herbeiführung der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners sind im § 205 a St.-G. taxativ, im § 486, §. 1 St.-G. beispielsweise angeführt. (D.-G.-Eig. 2542/26.)

Artikel VII des Gesetzes vom 27. März 1931, Slg. Nr. 64, betreffend die Erlassung einer Konkurs-, einer Ausgleichs- und einer Anfechtungsordnung, hat diese Bestimmungen unverändert gelassen, denn er bestimmt:

(1) Die Strafbestimmungen des XXIII. Hauptstückes des ersten Teiles und des XI. Hauptstückes des zweiten Teiles des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, R.-G.-Bl. Nr. 117, in der Fassung des Artikels X der kais. Vdg. R.-G.-Bl. Nr. 337/1914, sowie die Strafbestimmungen des XXXI. und XXXV. Hauptstückes des Strafgesetzes Ges.-Art. V/1878 und Ges.-Art. V/1916 bleiben in Kraft.

(2) Ebenso bleiben die (die St.-P.-O. betreffenden) Bestimmungen der Artikel XI und XII der kais. Vdg., R.-G.-Bl. Nr. 337/1914 in Kraft.

Siehe §§ 486 und 486 a—c St.-G. und § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 78, über die strafrechtlichen Bestimmungen gegen die Vereitelung von Zwangsvollstreckungen unter C 54.

(8) „Vereitelteschaffen“ ist nur jenes Entziehen von Sachen aus dem Zugriff der Gläubiger, durch das sich das für diese erreichbare Vermögen des Schuldners verringert. (D.-G.-Slg. 1658/24.)

(9) „Veräußern“ ist nicht der Verzicht des Schuldners auf Rechte, wenn durch den Veräußerungsakt ein gleichwertiges Entgelt in das Vermögen gelangt, das die Gläubiger zur Deckung ihrer Forderungen verwenden können. (D.-G.-Slg. 1658/24, 2123/25.)

(10) Veräußerung bedeutet eine solche Handlung, durch die ein Teil des Vermögens aus dem Besitze des Täters ausgeschieden wird, ohne daß an seine Stelle ein Entgelt im gleichen Werte treten würde. (D.-G.-Slg. 1480/24, 3187/28.)

(11) Veräußerungen sind auch unentgeltliche Entäußerungen (Schenkungen). (D.-G.-Slg. 2697/29.)

(12) Veräußern (Verkauf) im Sinne des § 205 a St.-G. ist der Verzicht auf Rechte durch den Schuldner dann nicht, wenn durch den Veräußerungsakt ein gleichwertiges Entgelt in das zur Deckung der Forderungen der Gläubiger dienende Vermögen gestiftet ist. Der Verkauf von Sachen des Schuldners an den Gläubiger auf Verzicht seiner tatsächlichen Forderung fällt nicht unter die Bestimmung des § 205 a St.-G., stellt sich aber als Vergehen nach § 485 St.-G. dar, wenn er in der Absicht erfolgte, dem betreffenden Gläubiger eine Begünstigung zu gewähren, oder als Vergehen nach § 486, Z. 2, St.-G., wenn durch den Verkauf die übrigen Gläubiger fahrlässigerweise geschädigt wurden. (D.-G.-Slg. 2123/25.)

(13) Ob der Vermögensgegenstand zu einem seinem Vermögenswert entsprechenden Preise oder unter diesem verkauft wurde, ist ebenso unentscheidend, wie die Möglichkeit, daß der schädliche Erfolg

durch geeignete Schritte beseitigt werden kann. (D.-G.-Slg. 2697/29; Wien, Slg. 4480/18.)

(14) Das bloße Verringern der Aktiven dadurch, daß sie ganz oder teilweise dazu verwendet werden, um einem von mehreren Gläubigern mehr zuzuwenden oder ihm die Befriedigung in einem größeren Maße zu sichern, als auf ihn bei gleichmäßiger Befriedigung aller Gläubiger entfallen wäre, fällt nicht unter die Bestimmung des § 205 a St.-G., der eine Vermögensverringering voraussetzt; es kann aber darin Begünstigung eines Gläubigers nach § 485 St.-G. gelegen sein. (D.-G.-Slg. 1957/25, 3187/28.)

(15) „Vermögensverringering“ tritt ein, wenn durch die Handlung des Täters ein gegen den früheren Stand für die Gläubiger ungünstigeres Verhältnis zwischen der Gesamtheit der Aktiven und Passiven herbeigeführt wird. Die Bestellung eines Pfandes für eine gültige Forderung ist nicht schon an sich eine Vermögensverringering, kann sich aber unter Umständen als Begünstigung der Gläubiger nach § 485 St.-G. oder als Pfandbestellung nach § 486, Z. 2, St.-G. darstellen. (D.-G.-Slg. 1658/24.)

(16) Das Vorjühen nicht bestehender Verpflichtungen fällt unter die Bestimmung des § 205, lit. a, St.-G., wenn die Gläubiger durch die hiedurch herbeigeführte Veränderung tatsächlich um alle oder wenigstens um einen Teil ihrer Ansprüche kommen, selbst wenn sie alle gesetzlichen Mittel zur Erfassung des Vermögens des Schuldners erschöpfen. Hierher gehört weder der Fall, daß trotz der durch das Vorjühen bewirkten Veränderung noch ein Teil des Vermögens des Schuldners unberührt und dem Zugriff der Gläubiger zugänglich bleibt, der zur vollen Deckung ihrer Forderungen hinreicht, noch auch der Fall, daß das Vermögen des Schuldners schon vor der Vornahme der bedenklichen Handlung durch andere echte Schulden und Verbindlichkeiten in dem Maße belastet war, daß die Gläubiger auch ohne das Vorjühen eine Deckung aus dem Vermögen des Schuldners überhaupt nicht hätten erlangen können.

In subjektiver Beziehung wird gefordert, daß der Täter schon im Zeitpunkt der Vornahme der bedenklichen Handlung von dem Nichtzurechtbestehen der vorgejühten Verpflichtung fest überzeugt war und schon damals die Absicht hatte, die Befriedigung der Gläubiger zu vereiteln oder zu verkürzen. Es genügt nicht, wenn er lediglich mit der Möglichkeit der Entstehung eines Schadens gerechnet hat, vielmehr wird gefordert, daß er dieses Ergebnis, sei es auch nur als möglich vorausgesehen und es für den Fall seines Eintretens in seinen Vorfall aufgenommen hat. Das Bezahlen (Sicherstellen) existierender Verpflichtungen vor ihrer Fälligkeit fällt nicht hierher. (D.-G.-Slg. 2171/25.)

Schädigung fremder Gläubiger.

§ 205 b. 1. Wer ohne Einverständnis mit dem Schuldner vorfänglich einen Bestandteil von dessen Vermögen verheimlicht, beiseite schafft, veräußert oder beschädigt oder ein nicht bestehendes Recht gegen das Vermögen des Schuldners geltend macht, um dadurch zum Nachteil der Gläubiger oder eines Teiles sich, dem Schuldner oder einem Dritten einen unberechtigten Vermögensvorteil zuzuwenden, wird mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen aber von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

(17) Weber der Tatbestand der strafbaren Handlung nach § 205, lit. a, St.-G., noch jener nach § 485 St.-G., setzt eine bestimmte Höhe des verurtheilten oder des den anderen Gläubigern zugefügten Schadens voraus. (D.-G.-Eg. 1957/25.)

(18) Zum Tatbestand wird die Willentlichkeit des Täters von seiner Verschuldung im Zeitpunkte des bedenklichen Handelns nicht gefordert. (D.-G.-Eg. 2818/27.)

(19) Die Unterschrift der Anmeldung einer nicht zu Recht bestehenden Forderung hört auf, straflose Vorbereitungshandlung des falschen Gläubigers zu sein, sobald sie nach seinem Vorworte, mit seinem Wissen und Willen dem Gerichte eingereicht wurde. Daß der angemeldete Gläubiger an der Ausgleichstagung teilnimmt, ist nicht erforderlich. (D.-G.-Eg. 3810/30.)

(20) Zum Tatbestande ist nicht notwendig erforderlich, daß das Verfahren zur zwangsweisen Befriedigung der Gläubiger schon eingeleitet wurde; auch Gläubiger, die an den beiseitegeschafften Gegenständen kein Pfandrecht genießen, kommen in Betracht. (D.-G.-Eg. 3888/30.)

(21) Für die Frage, ob eine Tat unter § 205 a St.-G. oder unter die Bestimmungen des Gesetzes über die Vereitelung von Zwangsvollstreckungen fällt, ist die Intentionität des zugefügten Schadens und der Grad der Rechtswidrigkeit des bösen Vorwortes maßgebend. § 205 a St.-G. setzt einen dauernden Schaden, das Vergehen (Übertretung) der Exekutionsvereitelung einen vorübergehenden Nachteil voraus. Darin unterscheidet sich auch der Vorworte. (D.-G.-Eg. 2073/25, 2171/25, 4002/30.)

(22) Über Mitschuld an § 205 a St.-G. siehe E. D.-G.-Eg. 3431/29.

(23) Siehe auch die E. bei § 486 St.-G.

2. Auf schweren Kerker von fünf bis zehn Jahren ist zu erkennen, wenn besonders erschwerende Umstände vorliegen.

Vierundzwanzigstes Hauptstück.

Von der zweifachen Ehe.

Zweifache Ehe.

§ 206. Wenn eine verheiratete Person mit einer anderen Person eine Ehe schließt, so begeht sie das Verbrechen der zweifachen Ehe.

Siehe §§ 502, 507, 508. Vgl. § 5 St.-P.-D.

(Zu § 206.) (1) Das Verbrechen der zweifachen Ehe ist kein fortdauerndes, sondern ein fortwirkendes Delikt. Nicht das gemeinsame Zusammenleben im Zustande der Bigamie, sondern die Herbeiführung des dem monogamischen Prinzip der Ehe widerstreitenden geschlechtlichen Zustandes ist das Verbrechen. Die verbrecherische Tätigkeit endet mit dem formalen Abschlusse der zweiten Ehe, von diesem Augenblicke beginnt die Verjährung zu laufen. (D.-G.-Eg. 1074/23, 2580/26; J.-M.-Eg. 245, 505; anders allerdings Wien, Eg. 302/80, 2716/2 u. a.)

(2) Es ist nicht nötig, daß beim Abschlusse der zweiten Ehe alle gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten beobachtet werden, es genügt, daß sie in einer Weise stattfand, welche bewirkt, daß die Gatten sie nicht mehr für sich allein auflösen können. Es steht daher der Verurteilung nicht entgegen, daß die zweite Ehe auch wegen des Mangels des gesetzlichen Aufgebotes als ungültig erklärt worden ist. (Wien, Eg. 417/82; D.-G.-Eg. 3850/30.)

(3) Indem das Strafgesetz von einer „verheirateten Person“ spricht, hat es zugleich die Voraussetzung dieses Verbrechens ausgedrückt, daß die erste Ehe gültig eingegangen wurde und noch fortbesteht. (Wien, Eg. 237/80.)

(4) Wenn der Täter mit der Möglichkeit des Lebens des ersten Ehegatten gerechnet und trotzdem die zweite Ehe abgeschlossen hat, ist böser Vorworte nach § 206 St.-G. anzunehmen. (Wien, Eg. 4562/18.)

(5) Der Beschluß eines ausländischen Gerichtes, der die Trennung der Ehe eines tschechoslowakischen Staatsangehörigen aus einem dem inländischen Rechte unbekanntem Trennungsgrunde ausspricht, ist vom Gesichtspunkte des § 206 St.-G. nicht als existent anzusehen. (D.-G.-Eg. 2461/26.)

§ 207. Gleiches Verbrechen begeht diejenige Person, welche, ob sie gleich selbst unverheiratet ist, wesentlich eine verheiratete Person heiratet.

Strafe.

§ 208. Die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von einem bis auf fünf Jahre. Hat der Verbrecher der Person, mit welcher er die zweite Ehe geschlossen, seinen Ehestand verhehlt; so soll er zu schwerem Kerker verurteilt werden.

Fünfundzwanzigstes Hauptstück.

Von der Verleumdung.

Verleumdung.

§ 209. Wer jemanden wegen eines angegedichteten Verbrechens bei der Obrigkeit angibt, oder auf solche Art beschuldigt, daß seine Beschuldigung zum Anlasse obrigkeit-

(6) Ermirung des Aufgebotes der zweiten Ehe kann Veruch nach §§ 8, 206 St.-G. begründen. (Wien, Slg. 1171/88, 3074/5.)

(7) Für den freiwilligen Rücktritt vom Versuch des Verbrechens nach § 206 St.-G. genügt unter Umständen, daß der Täter trotz vorhandener Möglichkeit dem Pfarrer den verlangten Taufschein nicht vorgelegt hat. (D.-G.-Slg. 3871/30; J.-M.-Slg. 699.)

(Zu § 208.) (1) Für die Anwendung des höheren Strafmaßes ist nicht erforderlich, daß sich der Täter ausdrücklich als ledig ausgeben hat; Verheimlichung seines Ehestandes genügt. (D.-G.-Slg. 3850/30.)

(Zu § 209. Deliktssfall I.) (1) Ein angegedichtetes Verbrechen liegt vor, wenn mit der verleumdeten Person wesentlich verbrecherische Handlungen, die sie nicht begangen hat, betant in Verbindung gebracht werden, daß diese Person als Täter eines Verbrechens angegeben wird.

„Angegedichtet“ ist ein Verbrechen nicht nur dann, wenn ein wirklich begangenes Verbrechen jemandem fälschlich zur Last gelegt wird, sondern auch dann, wenn es in Wirklichkeit gar nicht begangen wurde. (Wien, Slg. 3739/10; D.-G.-Slg. 2628/27.)

(2) Zum Tatbestande des Verbrechens nach § 209 St.-G. wird gefordert, daß tatsächliche Umstände angegedichtet wurden. Das Erdichten kann auch darin bestehen, daß einzelne Komponenten des wahren Tatbestandes verschwiegen wurden, wodurch dem Tat-

licher Untersuchung, oder doch zur Nachforschung gegen den Beschuldigten dienen könnte, macht sich des Verbrechens der Verleumdung schuldig.

Vgl. § 487.

Über die Änderung der Zuständigkeit der Strafgerichte und der Verantwortlichkeit für den Inhalt von Druckschriften in Angelegenheiten der falschen Anschuldigung, der Verleumdung und von Ehrenbeleidigungen siehe das Gesetz vom 30. Mai 1924, Slg. Nr. 124, unter C 32.

bestande eine Form gegeben wurde, die die Begriffsmerkmale des Verbrechens erschöpft; die Erdichtung muß sich auch immer auf die subjektive Tatseite beziehen. (D.-G.-Slg. 1202/23.)

(3) Der Tatbestand setzt das Angeben wegen einer Tat voraus, welche sowohl objektiv als auch subjektiv den Tatbestand eines Verbrechens begründen würde. (D.-G.-Slg. 3350/28 u. a.)

(4) Das Wort „angeben“ im § 209 St.-G. hat nicht die Bedeutung einer Anzeige im technischen Sinne, es bedeutet nur soviel, als vor einer Behörde behaupten, jemand habe ein bestimmtes Verbrechen begangen. Diese Behauptung kann auch in Form eines gerichtlichen Zeugnisses erfolgen. (Wien, Slg. 3252/6.)

(5) Das „Angeben“ muß nicht konkrete Umstände enthalten, es genügen schon solche Behauptungen, die geeignet sind, den bloßen Verdacht gegen den Angegebenen wegen des Verbrechens zu begründen, mag es später zu einer Verfolgung überhaupt nicht gekommen sein. (D.-G.-Slg. 1359/23, 1392/23, 1445/24.)

(6) Der Täter muß sich nicht solcher besonders markanter Äußerungen bedienen, die jede abweichende Auslegung ausschließen; es genügt, wenn der Verdacht das Ergebnis einer zwanglosen Auslegung der vom Täter gebrauchten Worte ist. (D.-G.-Slg. 2625/27.)

(7) Belanglos ist, daß die Behauptung auf eine Frage der Obrigkeit erfolgte. Es genügt, wenn der vermeintliche Täter durch solche Kennzeichen bezeichnet wurde, die auf alle Einzelpersonen irgendeiner, nur aus einer geringen Personenanzahl bestehenden Gruppe zutreffen, wenn auch nicht weitere Kennzeichen angeführt sind, die nur auf einen einzigen Angehörigen dieser Gruppe passen. (D.-G.-Slg. 1191/23, 2797/27; Wien, Slg. 3252/6.)

(8) Auch derjenige „gibt an“, der bei seiner durch die Anzeige einer anderen Person veranlaßten Vernehmung behauptet, ein bestimmtes Verbrechen sei durch eine bestimmte Person verübt worden. (D.-G.-Slg. 1525/24.)

(9) Es handelt sich nicht um „Angeben“ wegen eines angegedichteten Verbrechens, wenn es sich auf den Diebstahl solcher Sachen bezieht, die Eigentum der Ehegattin des Angezeigten sind, wenn

sie auch in Verwahrung eines Dritten waren, der mit dem Angezeigten nicht im gemeinsamen Haushalt lebt. (D.-G.-Eg. 1434/24; J.-M.-Eg. 307.)

(10) Zum Tatbestande des § 209 St.-G. genügt das Angeben bei der Gendarmerie, wenn es der Täter auch später vor Gericht widerrufen hat. Gleichgültig ist, daß der Angeber, da er selbst beschuldigt ist, keine Verpflichtung hatte, die Wahrheit zu sprechen. (D.-G.-Eg. 1343/23, 3026/27.)

(11) Ein Beschuldigter muß zwar bei seiner Einvernahme vor der Obrigkeit die Wahrheit, die ihn belasten würde, nicht angeben, diese Wohlthat berechtigt ihn aber nicht, straflos vor der Obrigkeit bewußt unwahre Tatsachen zu behaupten, die eine andere Person eines Verbrechens verdächtig machen, das sie nicht begangen hat. (D.-G.-Eg. 3779/30.)

(12) Bei der Obrigkeit gibt nicht nur derjenige an, welcher ihr als erster die verbrecherische Tat und ihren Täter, von welchem die Obrigkeit noch keine Kenntnis hat, anzeigt, sondern auch der Zeuge, welcher die bei der Obrigkeit bereits erfolgte Angabe vor ihr wiederholt. Das Verbrechen begeht, wer einen anderen bei der Obrigkeit an gibt, so oft er gegenüber der Obrigkeit immer wieder von neuem unwahr behauptet, daß eine bestimmte Person ein bestimmtes Verbrechen begangen habe; es kommt nicht darauf an, ob die erstmalige Angabe (Anzeige) bei der Obrigkeit durch jemanden anderen oder gerade durch jene Person erfolgte, welche die spätere Angabe macht. (D.-G.-Eg. 3073/28.)

(13) Der Tatbestand des Verbrechens der Verleumdung erfordert nicht, daß der Anzeiger des erdichteten Verbrechens der erste ist, durch den die Obrigkeit von vermeintlichen Verbrechen (vom Täter) Kenntnis erlangt; es genügt, wenn der Anzeiger durch absichtliche Mitteilung oder Wiederholung der Beschuldigung die Bereits von einer anderen Person erstattete Anzeige, bzw. den bei der Behörde schon durch andere bestimmte Tatsachen und aus anderen Quellen geschöpften Verdacht bestärkt. (D.-G.-Eg. 1525/24, 2625/27, 3026/27, 3073/28, 3638/29, 3779/30; Wien, Eg. 3864/11.)

(14) Subjektiv ist zum Tatbestande des Verbrechens das positive Wissen des Täters erforderlich, daß seine Anzeige (Beschuldigung) eine falsche, erdichtete ist. (D.-G.-Eg. 531/21, 1760/24, 2116/25, 2628/27, 2753/27, 2773/27, 2795/27, 2797/27, 3039/28, 3151/28, 3832/30.)

(15) Subjektiv wird für das Angeben nur das Bewußtsein gefordert, daß die Angaben des Täters der Wahrheit widersprechen; die Absicht, die Verhaftung des Beschuldigten und die Einleitung der Untersuchung gegen ihn herbeizuführen, wird beim „Angeben“ nicht gefordert. (D.-G.-Eg. 3779/30.)

(16) Es ist gleichgültig, ob der Täter seine Beschuldigung bei der Obrigkeit als seine eigene Wahrnehmung oder als Wiedergabe der Mitteilung einer anderen Person ausgegeben hat. Ebenso ist es irrelevant, ob die Obrigkeit die Angaben des Täters als glaubwürdig ansieht und die üblichen Nachforschungen gegen den Angezeigten einleitet, oder aber auf die Anregung des Täters hin überhaupt nicht einschreitet oder aber ihre Erhebungen geradezu gegen den Verleumder richtet. (D.-G.-Eg. 2295/26, 3793/30.)

(17) Erfolgt das Angeben bei der Obrigkeit im Rahmen einer Zeugenaussage, liegt unter Umständen Zusammentreffen mit dem Verbrechen nach § 199 a St.-G. vor. (D.-G.-Eg. 3073/28, 3318/28.)

(18) (Deliktsfall II.) Die Eignung „zum Anlasse obrigkeitlicher Untersuchung oder Nachforschung gegen den Beschuldigten zu dienen“ fordert das Gesetz nur für den zweiten Deliktsfall, nämlich die Beschuldigung, die nicht in einem Angeben bei der Obrigkeit besteht. (Wien, Eg. 753/85, 2615/4, 3739/10; D.-G.-Eg. 3073/28, 3779/30.) Das Gesetz unterscheidet im § 209 St.-G. genau zwischen „Angeben bei der Obrigkeit“ und „Beschuldigen“. (D.-G.-Eg. 3073/28, 3779/30; J.-M.-Eg. 580; Wien, Eg. 753/85, 2615/4, 3739/10.)

(19) Das Beschuldigen einer Person wegen eines Verbrechens ist die Behauptung der Obrigkeit gegenüber, daß eine bestimmte Person ein bestimmtes Verbrechen begangen hat. Es genügen nicht bloße böswillige Schlüsse, die bloße Erklärung, daß die betreffende Person ein Verbrechen begangen hat, das in der betreffenden Äußerung nur nach der Terminologie des Strafgesetzes bezeichnet wird, es müssen vielmehr Tatsachen behauptet werden, die objektiv und subjektiv den Verbrechenstatbestand herstellen. Der sachliche Inhalt ist entscheidend. (D.-G.-Eg. 260/20, 1727/24, 2753/27, 2795/27, 3083/28, 3440/29; Wien, Eg. 4577/18.)

(20) Zum Tatbestande des II. Deliktsfalles wird gefordert: objektiv: Beschuldigung wegen eines angegedichteten Verbrechens, demnach einer strafbaren Handlung, die den Tatbestand eines Verbrechens in sich schließt, dann der Umstand, daß das Verbrechen erdichtet war, wobei es gleichgültig ist, ob jemand wegen eines Verbrechens beschuldigt wird, das überhaupt nicht, oder aber von einer anderen als der bezichtigten Person begangen wurde, endlich, daß die Beschuldigung geeignet war, zum Anlasse obrigkeitlicher Untersuchung oder doch zur Nachforschung gegen den Beschuldigten dienen zu können; subjektiv: Wissenschaft, daß der Angebeschuldigte das ihm angegedichtete Verbrechen nicht begangen hat und die Wissenschaft, daß die falsche Beschuldigung Anlaß zur obrigkeitlichen Untersuchung oder wenigstens Nachforschung geben kann; der Täter muß sich der Tragweite seiner Beschuldigung im Hinblick auf die

Einleitung obrigkeitlicher Untersuchung bewußt sein. Kenntnis der verbrecherischen Eignung der angezeigten Tat ist nicht erforderlich. Dolus eventualis genügt nicht. (D.-G.-Sig. 2661/27, 2628/27, 2753/27, 2773/27, 2789/27, 2795/27, 2943/27, 2961/27, 3440/29; Wien, Sig. 4577/18.)

(21) Ob die Beschuldigung wegen eines Verbrechens (§ 209) vorliegt, ist nach dem Wortlaute und Sinne der Äußerung im Zusammenhange mit dem ganzen Inhalte der Anzeige zu beurteilen. (Wien, Sig. 1087/87, 4426/17; D.-G.-Sig. 3440/29.)

(22) Ganz allgemeine, unbestimmte, nicht auf konkreten Umständen beruhende Beschuldigungen eines Verbrechens genügen nicht zum Tatbestande des Verbrechens, zu welchem gefordert wird, daß in Verbindung mit einer bestimmten Person erdichtete, den Tatbestand eines Verbrechens begründende Umstände in einer solchen Art angegeben werden, daß durch sie diese Person als Täter eines Verbrechens bezeichnet werde, welches sie in Wahrheit nicht begangen hat. (D.-G.-Sig. 3083/28, 3440/29.)

(23) Bei Prüfung der Frage, ob eine bestimmte gegen einen Beamten vorgebrachte Beschuldigung den Tatbestand des Verbrechens der Verleumdung bildet, muß mit Rücksicht auf die Mannigfaltigkeit der möglichen dienstlichen Verfehlungen eines Staatsbeamten sorgsam geprüft werden, ob der Angeklagte mit seiner Erklärung tatsächlich den Staatsbeamten eines Verbrechens beschuldigt hat, d. h. ob er in Verbindung mit dessen Person erdichtete, den Tatbestand eines Verbrechens nicht bloß objektiv, sondern auch subjektiv begründende Tatsachen angeführt hat. (D.-G.-Sig. 3114/28.)

(24) Für den Begriff des „Beschuldigten“ ist der Verwegrund (Anlaß) unentscheidend; es muß nicht der Initiative des Täters entspringen, es kann auch durch die Antwort auf eine Frage eines Amtsorganes erfolgen; auch der Verdächtige kann bei seiner Einvernahme vor dem Sicherheitsorgane oder dem Gerichte „beschuldigen“. (D.-G.-Sig. 2476/26.)

(25) Die Verleumdung kann sich auch auf ein tatsächlich begangenes Verbrechen beziehen. Das Verbrechen kann auch der Beschuldigte bei seiner Einvernahme vor der Obrigkeit begehen. Gleichgültig ist, bei wem das „Beschuldigen“ erfolgte, wenn es nur der obrigkeitlichen Untersuchung oder wenigstens der Nachforschung nach der Person des Beschuldigten als Grundlage dienen konnte. (D.-G.-Sig. 1341/23, 2476/26, 2753/27.)

(26) Ist die Beschuldigung unmittelbar bei der Obrigkeit (beim Untersuchungsrichter) erfolgt, ist es nicht nötig festzustellen, ob die Beschuldigung geeignet war, der Behörde Anlaß zur Untersuchung oder zur Nachforschung gegen den Beschuldigten zu geben; es kommt nicht darauf an, daß die obrigkeitliche Person, vor der die Beschuldigung

erfolgte, gegen den Angezeigten nicht eingeschritten ist. (D.-G.-Sig. 3363/28, 2961/27.)

(27) In einem Beschlusse des Untersuchungsrichters, daß er in seiner Kanzlei in Anwesenheit nur des Schriftführers und etwa des Gefangenaufsehers Protokolle zu Ungunsten des Angeklagten gefälscht habe, kann der Tatbestand des Verbrechens nach § 209 St.-G. nicht erblickt werden, weil die Eignung, Anlaß obrigkeitlicher Untersuchung oder Nachforschung gegen den Beschuldigten zu werden, mangelt. (D.-G.-Sig. 4011/30.)

(28) Falsche Anschulldigung (§ 209 St.-G.) wird dadurch nicht strafrei, daß sich ihrer der Täter bedient, um den Verdacht der verübten strafbaren Handlung von sich abzulenken. (Wien, Sig. 1440/91.)

(29) Das Verbrechen nach § 209 St.-G. kann auch durch ein Unterlassen begangen werden. Auch wer den Widerruf seiner bei der Obrigkeit gutgläubig wider jemand erwartete Anzeige wegen Verbrechens, ungeachtet nachfolgenden Bewußtwerdens ihrer Grundlosigkeit und noch vorhandener Möglichkeit, ihre Folgen ganz oder doch zum Teil abzuwenden, dolus unterläßt, kann wegen Verleumdung nach § 209 St.-G. haftbar werden. (Wien, Sig. 2514/00.)

(30) Das Gesetz verlangt nicht, daß die Beschuldigung geeignet sei, die Bestrafung des Beschuldigten herbeizuführen. Sie bleibt strafbar auch dann, wenn sie auf eine Handlung gerichtet ist, deren Verfolgbarkeit durch Verjährung oder durch Amnestie erloschen ist. (J.-M.-Sig. 169/21; Wien, Sig. 1867/95, 2352/6.)

(31) Unter „Obrigkeit“ sind sämtliche Behörden und deren Organe überhaupt zu verstehen, insbesondere aber jene, denen die Sorge für die durch Verbrechen bedrohte und verletzete Rechtssicherheit obliegt. Zu ihnen gehören das Justizministerium (D.-G.-Sig. 2116/25, 2789/27), Gendarmeriekommanden (D.-G.-Sig. 1445/24; Wien, Sig. 2189/98).

(32) Das Verbrechen der Verleumdung ist mit der Erstattung der erdichteten Anzeige an die Obrigkeit vollendet. Nachträglicher Widerruf der Anzeige bewirkt Strafslosigkeit nicht. (D.-G.-Sig. 261/20; J.-M.-Sig. 112.)

(33) Die Willentlichkeit von der Unwahrheit der Angaben ist das Unterscheidungsmerkmal zwischen dem Verbrechen nach § 209 St.-G. und der Übertretung nach § 487 St.-G. (D.-G.-Sig. 2753/27, 2773/27.)

(34) Die Anklage wegen Verbrechens nach § 209 St.-G. beinhaltet die Privatanklage wegen Ehrenbeleidigung nicht in sich. (D.-G.-Sig. 2326/26.)

(35) Der Umstand, daß der Täter subjektiv von der Wahrheit seiner Behauptungen überzeugt war, genügt zwar zur Entschuldi-

Estrafe.

§ 210. Die Strafe des Verleumders ist in der Regel schwerer Kerker von einem bis auf fünf Jahre; dieser ist aber bis auf zehn Jahre zu verlängern, wenn

- a) der Verleumder sich einer besonderen Arglist, um die Beschuldigung glaublich zu machen, bedient; oder
- b) den Beschuldigten einer größeren Gefahr ausgesetzt hat; oder wenn
- c) der Verleumder ein Diensthote, Hausgenosse, oder ein Untergebener des Verleumdeten ist, oder ein Beamter die Verleumdung in seinem Amte ausgeübt hat.

Sechszwanzigstes Hauptstück.**Von dem Verbrechen geleisteten Vorschube.****Vorschub zum Verbrechen.**

§ 211. Daß durch Zutun eben die Gattung von Verbrechen begangen werde, deren sich der unmittelbare Täter schuldig macht, ist schon in dem § 5 erklärt. Aber auch derjenige, der einem Verbrecher Vorschub leistet, wird in nachstehenden Fällen selbst eines Verbrechens schuldig:

a) durch boshafte Unterlassung der Verhinderung.

§ 212. Erster Fall. Wenn jemand, ein Verbrechen zu hindern, aus Bosheit unterläßt, da er es doch leicht und ohne sich, seine Angehörigen (§ 216), oder diejenigen Per-

sonen vom Gesichtspunkte des § 209 St.-G., nicht aber vom Standpunkte des § 487 St.-G. (D.-G.-Erg. 3039/28.)

(36) Über Zusammentreffen von § 209 St.-G. mit § 199 a St.-G. siehe E. D.-G.-Erg. 3607/29.)

(Zu § 210.) (1) Der höhere Straffah des § 210 St.-G. ist anzuwenden, wenn auch nur einer der dort unter lit. a—c angeführten Erschwerungsumstände festgestellt ist. (Wien, Erg. 124/76.)

(Zu § 212.) (1) Der Tatbestand setzt das Bewußtsein des Täters voraus, daß ein Verbrechen begangen werden soll, und der Täter aus Bosheit unterläßt, es zu hindern. (D.-G.-Erg. 2498/26, 1686/24.)

sonen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, einer Gefahr auszusetzen, hätte verhindern können.

Vgl. § 6 des Gesetzes vom 22. Mai 1919, Erg. Nr. 269, betreffend die Fälschung von Geld und Wertpapieren, §§ 12 und 13, Z. 4, und 21 des Gesetzes vom 19. März 1923, Erg. Nr. 50, zum Schutze der Republik, unter C 33 und § 9 des Sprengmittelgesetzes (unter C 89).

Estrafe.

§ 213. Bei dem Verbrechen [des Hochverrates, der Ausspähung, unbefugten Werbung und] der Behandlung eines

(2) Der böse Vorsatz des Täters muß alle Momente umfassen, die das Gesetz bei der Definierung des Verbrechensbegriffes anführt. (D.-G.-Erg. 3047/28.)

(3) Vorschub zum Verbrechen nach § 212 St.-G. setzt voraus, daß der Beschuldigte keine positive Tätigkeit entwickelt habe, daß er also nicht „durch Zutun“ (§ 211 St.-G.) des Verbrechens des unmittelbaren Täters schuldig wurde. Wo Mitschuld, also eine der Formen der aktiven Beteiligung am Verbrechen (§ 5 St.-G.) vorliegt, ist die Anwendbarkeit des § 212 St.-G. ausgeschlossen; dieser hat ein passives Verhalten des Beschuldigten gegenüber dem Verbrechen eines Dritten zum Gegenstande, während es sich im Falle der Mitschuld nicht mehr um das Verbrechen eines Dritten, sondern um das eigene Verbrechen des hierfür mitverantwortlichen Beschuldigten handelt. (Wien, Erg. 1246/89.)

(4) Die in § 212 St.-G. gebrauchten Ausdrücke: „zu hindern unterläßt“, lassen ersehen, daß zum Tatbestande auch ein bloß passives Verhalten genügt, wenn Bosheit hinzutritt und die übrigen Erfordernisse des § 212 St.-G. vorliegen. Auch Nichtanzeige ist Nichthindern. (Wien, Erg. 3263/6; D.-G.-Erg. 1686/24.)

(5) Boshafte Unterlassung fällt auch dann unter das Strafgesetz, wenn die Haupttat, die sich in objektiver Beziehung als Verbrechen darstellt, dem Täter in subjektiver Richtung nicht zugerechnet werden kann. (Wien, Erg. 2299/99.)

(6) Die Pflicht, ein Verbrechen zu verhindern, hängt nicht davon ab, ob der Vorsatz des Verbrecheners, dem Vorschub geleistet wird, sich in einem von der Vollendung mehr oder weniger entfernten Handeln ausdrückt. (D.-G.-Erg. 1686/24.)

(7) Über die Erfordernisse des Tatbestandes der Vorschubleistung zum Verbrechen nach § 170 St.-G. siehe D.-G.-Erg. 3047/28.

(Zu § 213.) (1) Entscheidend ist die objektive Strafbarkeit der Tat, die zu hindern unterlassen wurde, nicht die Strafbarkeit des Täters. (D.-G.-Erg. 1686/24.)

Menschen als Sklaven ist eine so beschaffene Unterlassung für Mitschuld zu achten und auf die [in den §§ 60, 67, 92 und] im § 95 bestimmte Art zu behandeln. Bei anderen Verbrechern soll der Schuldige mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr; wenn aber die auf die Tat gesetzte Strafe der Tod oder lebenslanger Kerker ist, mit schwermem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden.

Gemäß § 41, 3, I des Gesetzes vom 19. März 1923, Slg. Nr. 50, zum Schutze der Republik (C 33) wurde § 213 St.-G., insoweit er sich auf die §§ 60, 67 und 92 bezieht, aufgehoben.

b) durch Verhehlung;

§ 214. Zweiter Fall. Wenn jemand der nachforschenden Obrigkeit die zur Entdeckung des Verbrechens oder des Täters dienlichen Anzeigen verheimlicht, d. h. deren Bekanntwerden absichtlich zu hindern oder wenigstens zu

(Zu § 214.) (Allgemeines.) (1) Die Vorshubleistung nach § 214 St.-G. setzt ihrem Wesen nach die strafbare Handlung einer anderen Person voraus und muß, soweit es sich um diese Person handelt, auf deren Verschüben vor gerichtlicher Verfolgung abzielen. Grundsätzlich ist es aber nicht ausgeschlossen, daß Subjekt des Verbrechens auch eine an der Haupttat beteiligte Person sein kann, wenn sie in der auf Verhehlung gerichteten Absicht etwas unternommen hat, das die Verfolgung des Täters oder eines Mitbeteiligten erschwert. Immer aber kommt es darauf an, daß der Täter nur zu dem Vortheile eines anderen gehandelt hat. Handelt es sich ihm gleichzeitig um den Schutz der eigenen Person, kann von einem Verbrechen nach § 214 St.-G. nicht gesprochen werden. (D.-G.-Slg. 2663/27.)

(2) Die Unterstellung der Tätigkeit des Begünstigers unter die Strafbestimmung des § 214 St.-G. ist nicht grundsätzlich dadurch ausgeschlossen, daß der Begünstiger selbst als der Haupttat verdächtig in Betracht kommt; entscheidend ist, ob seine Absicht nur darauf gerichtet war, daß eine andere (beteiligte) Person vor der obrigkeitlichen Verfolgung bewahrt werde. (D.-G.-Slg. 456/21.)

(3) Der Haupttäter kann Vorshubleistung zugunsten eines anderen Teilnehmers begehren. Daher kann dieser an der zu seinen Gunsten erfolgten Vorshubleistung nach § 5 St.-G. mitschuldig werden. Entscheidend ist aber immer, ob der Vorfall des Verhehlers nur darauf gerichtet war, daß der Teilnehmer vor gerichtlicher Ver-

erschweren sucht; oder den Verbrecher vor ihr verbirgt; oder den ihm bekannten Verbrechern Unterschleif gibt; oder ihre Zusammenkünfte, da er sie hindern könnte, begünstigt.

Slg. § 307 St.-G. und § 6 des Gesetzes vom 22. Mai 1919, Slg. Nr. 269, über die Fälschung von Geld und Wertpapieren (XI. und XII. Hauptstück des Strafgesetzes), ferner § 12, 3. 1, Abs. 2 und 3, 3, sowie § 13, 3. 4, und 21 des Schutzgesetzes (C 33).

folgung geschützt werde. Sobald aber die Tätigkeit des Verhehlers, mag sie auch sonst zum Schutze des Teilnehmers gebietet haben, auf den eigenen Schutz vor gerichtlicher Verfolgung abzielt, kann diese Handlungsweise nur als Abwehrmittel des Verdächtigen oder Beschuldigten, nicht aber als Vorshubleistung in Betracht kommen. (D.-G.-Slg. 2663/27.)

(4) Die Vorshubleistung (Begünstigung) nach § 214 St.-G. bezieht sich auf eines anderen strafbare Tat; wer der Tat oder der strafbaren Beteiligung an ihr selbst verdächtig ist, kann hinsichtlich ihrer nicht nach § 214 St.-G. verantwortlich gemacht werden, es wäre denn, daß er in Begünstigungsabsicht Handlungen unternahm, welche die strafgerichtliche Verfolgung des Haupttäters oder eines anderen Beteiligten erschweren. (Wien, Slg. 2146/97, 2499/00, 3057/5; D.-G.-Slg. 2663/27.)

(5) Zum Tatbestande des § 214 St.-G. wird gefordert, daß die begünstigte Person tatsächlich ein Verbrechen begangen hat. Der Verbrecher muß von der nachforschenden Obrigkeit nicht schon wegen eines bestimmten Verbrechens verfolgt oder gesucht werden. (D.-G.-Slg. 300/20, 1060/20, 1725/24, 3483/29; J.-M.-Slg. 239; Wien, Slg. 1059/87.)

(6) Die Bestimmungen des § 214 St.-G. beziehen sich auch auf einen bereits verurteilten Verbrecher, der die Strafe noch nicht verbüßt hat. (Wien, Slg. 4167/14.)

(7) Subjektiv wird gefordert, daß der Täter die Tat des Begünstigten und die Einzelheiten gekannt hat, welche sie zum Verbrechen stempelt und daß er sich außerdem bewußt war, daß er durch seine Handlungsweise den Begünstigten vor der Obrigkeit in dem angeedeuteten Sinne verberge. (D.-G.-Slg. 2886/27, 3953/30, 1725/24.)

(8) „Nachforschende Obrigkeit“ im Sinne des § 214 (§ 307) St.-G. ist die zum Nachforschen verpflichtete Obrigkeit; auch das Gericht, dem jemand eine falsche Selbstanzeige zu dem Zwecke anbringt, um die wegen der angezeigten Handlung verurteilte Person der Bestrafung zu entziehen, ist nachforschende Obrigkeit. (D.-G.-Slg. 1725/24, 2886/27; Wien, Slg. 1113/87, 2564/1.)

(9) Daß der Begünstiger den Täter für schuldlos hielt, schließt die Strafbarkeit nicht aus; es genügt, wenn er wußte, daß die Obrigkeit nach ihm forsche. (Wien, Slg. 1579/92, 3141/5.)

(10) (Deliktsfall I.) Dem Begriffe „Verheimlichung der Anzeigen“ entspricht bloß jene bestimmte positive Tätigkeit, die nach der Absicht des Handelnden darauf gerichtet ist, daß die ihm bekannten, zur Aufdeckung des Verbrechens oder zur Ausforschung des Täters dienenden Umstände der nachforschenden Obrigkeit verborgen bleiben sollen; dieser Begriff beschränkt sich nicht auf Taten, die direkt gegen die nachforschende Obrigkeit unternommen werden, wohl aber fallen solche Handlungen darunter, durch welche die Bemühungen der Behörde, das Verbrechen aufzuklären oder den Täter zu entdecken, durchkreuzt werden. Schon das Finabredestellen bestimmter Tafsachen genügt; positives Irreleiten der Obrigkeit wird nicht gefordert. (D.-G.-Slg. 2598/26, 2277/26; Wien, Slg. 2499/00.)

(11) Vollendet ist das Verbrechen des § 214 (Deliktsfall I) St.-G., sobald die Absicht, der nachforschenden Obrigkeit die zur Entdeckung des Verbrechens oder des Täters dienlichen Anzeigen zu verheimlichen, trotz nicht erreichten Zieles eine aus dem äußerlichen Vorgange vollkommen erkennbare Darstellung fand (§ 8 St.-G.). (Z. B. Heheben eines in einer Bahnhofsgarderobe verwahrten Koffers mit auf Spionage bezughabenden Sachen.) Straflosigkeit bewirkt ein nachfolgender Rücktritt nicht. (Wien, Slg. 2563/1; D.-G.-Slg. 2277/26.)

(12) (Deliktsfall II.) Das „Verbergen des Verbrechens“ bezieht jede Handlung, wodurch er den Augen der Obrigkeit entzogen werden soll, daher auch unwahres Leugnen seines Aufenthaltes oder das Verschaffen eines Reisepasses zu dem Zwecke, damit der außer Haft befindliche Verbrecher im Inlande nicht beamtändert werde oder nach dem Auslande entweiche. (D.-G.-Slg. 2010/25; Wien, Slg. 1405/9.)

(13) Das Verbergen gestohlener Sachen fällt nicht unter § 214 St.-G., sondern stets unter § 185 (464) St.-G., auch wenn der Voratz des Täters auf das Verheimlichen von Anzeichen abzielte, die zur Aufdeckung der Tat oder des Täters dienen. (D.-G.-Slg. 1985/25.) Gegenüber der allgemeinen Bestimmung des § 214 St.-G. ist die Bestimmung des § 185 St.-G. die Sondervorschrift. (D.-G.-Slg. 586/21, 1498/24.)

(14) (Deliktsfall III.) Zum Tatbestande des dritten Falles deselben Paragraphen genügt es, daß der Unterschleifgeber den Verberbergen als bereits früher bestrafte Verbrecher gekannt hat. (D.-G.-Slg. 1060/20; Z.-M.-Slg. 239.)

Strafe.

§ 215 (194). Ein solcher Verberhler soll, [wofern nicht bei den Verbrechen des Hochverrats, der Auspähung und Falschwerbung der Fall der unterlassenen Anzeige eintritt, und die Mitschuld an eben diesen Verbrechen begründet (§§ 61, 67 und 92)] nach der Gefährlichkeit des verberherten Verbrechens, und nach der durch seinen Vorstüb befördernden Schädlichkeit, mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr; und im Falle des gegebenen Unter-

(15) Der dritte Fall des § 214 St.-G. setzt ein Unterschleifgeben an den Verbrecher durch eine Person voraus, der bekannt ist, daß sie einem Verbrecher Unterschleif gibt und dadurch seine künftige strafrechtlich verpönte Tätigkeit unterstützt. Das Gesetz hat unter dem Begriffe „Unterschleif“ nur an jene Fälle gedacht, in denen dem Verbrecher heimlich ein Unterschluß gewährt wurde, wo er vor der gerichtlichen Verfolgung verdeckt und sicher bleibt und von wo er wieder zu neuen strafbaren Handlungen schreiten kann. (D.-G.-Slg. 1184/23, 1337/23; Z.-M.-Slg. 276; Wien, Slg. 4012/13.)

(16) Zum Begriffe „Unterschleif geben“ genügt nicht das bloße Einräumen eines nur vorübergehenden und nicht geheim gehaltenen Aufenthaltes, das Gesetz setzt aber auch nicht voraus, daß der Aufenthalt des Verbrechens in der Wohnung des Täters ununterbrochen durch eine längere Zeit dauert. Der bloße in dem Verbrecher gegebene Unterschluß genügt. (D.-G.-Slg. 1695/24; Wien, Slg. 3962/12.)

(17) (Mitschuld und Zusammentreffen.) Auch der im Sinne des § 214 St.-G. begünstigte Verbrecher kann durch Anstiftung oder auf eine andere im § 5 St.-G. bezeichnete Art der Vorstübleistung mitschuldig werden. (Wien, Slg. 1114/87, 3734/10.)

(18) Sowohl Anstiftung als Verleitung (§§ 5, 9) zum Verbrechen nach § 214 St.-G. erfordern subjektiv Kenntnis der Tatbestandsmerkmale, die die Tat des Täters als Verbrechen qualifizieren, sonst liegt nur Übertretung nach §§ 5, 9, 307 St.-G. vor. (D.-G.-Slg. 2239/26.)

(19) Auch der Haupttäter verantwortet Mitschuld und versuchte Verleitung zu der von einem Dritten begangenen Vorstübleistung nach §§ 214, 217 St.-G. (D.-G.-Slg. 2312/26; Wien, Slg. 3012/4, 3734/10, 4163/14; anders die Theorie.)

(20) Konkurrenz der Verbrechen nach § 214 St.-G. und § 171 St.-G. ist möglich. (D.-G.-Slg. 377/21, 2886/27.)

(21) Über Konkurrenz des Verbrechens nach § 214 St.-G. mit § 21, Z. 2, Sch.-G. siehe D.-G.-Slg. 3172/28.

schleifes, oder der begünstigten Zusammenkünfte mit schwerem Kerker bis auf fünf Jahre bestraft werden.

Gemäß § 41, 3, I des Gesetzes vom 19. März 1923, Slg. Nr. 50, zum Schutze der Republik (C 33), wurde § 215 St.-G., insofern er sich auf die §§ 61, 67 und 92 bezieht, aufgehoben.

§ 216. Doch können des Verbrechens Verwandte und Verschwägerter in auf- und absteigender Linie, wie auch seine Geschwister, Geschwisterkinder oder die ihm noch näher verwandt sind, sein Ehegatte, die Geschwister seines Ehegatten und die Ehegatten seiner Geschwister wegen einer solchen Verhehlung allein, nicht gestraft werden.

c) durch Hilfe zur Entweichung eines wegen Verbrechens Verhafteten;

§ 217. Dritter Fall. Wenn jemand einem wegen eines Verbrechens Verhafteten die Gelegenheit zum Ent-

(Zu § 216.) (1) Die Bestimmung des § 216 St.-G. kommt beim Verbrechen der Diebstahlteilnehmung nicht in Betracht. (D.-G.-Slg. 1077/23; J.-M.-Slg. 48.)

(2) Die Ausnahmestellung der im § 216 St.-G. angeführten Angehörigen des Verbrechens läßt bloß die von ihnen selbst begangenen Begünstigungshandlungen straflos; verantwortlich bleiben sie dagegen für von ihnen vorsätzlich veranlaßte Begünstigungshandlungen anderer Personen. (Wien, Slg. 3375/7.)

(3) Die Begünstigung des § 216 St.-G. kommt den daselbst genannten Familienangehörigen im Falle versuchter Verleitung eines Dritten zum Verbrechen nach § 214 St.-G. nicht zu. (Wien, Slg. 3012/4, 3734/10, 4163/14.)

(4) Weder der Anstifter (§ 5 St.-G.) noch der Verleiter (§ 9 St.-G.) zu dem Verbrechen nach § 214 St.-G. genießen Straflosigkeit nach § 216 St.-G.; auch bei ihnen ist in subjektiver Beziehung die Kenntnis der Tatbestandsmerkmale erforderlich, die die Handlung des Täters zum Verbrechen qualifizieren; liegt diese nicht vor, begehen sie bloß die Anstiftung (versuchte Verleitung) zur Übertretung nach § 307 St.-G., mag auch der Verleitete das Verbrechen nach § 214 St.-G. begangen haben. (D.-G.-Slg. 2239/26; Wien, Slg. 3011/4, 3654/9.)

(Zu § 217.) (1) Deliktsfall I. Selbstbefreiung aus der Haft an sich ist nicht strafbar. Hat jedoch der zur Entweichung Ent-

wichen durch List oder Gewalt erleichtert, oder der nachforschenden Obrigkeit in Wiedereinbringung des Entwichenen Hindernis legt.

Bgl. § 307 St.-G.

schlossene die die List oder Gewalt (§ 271 St.-G.) darstellenden Vorfahrungen in der bestimmten Absicht vorgenommen, daß sie auch zur Flucht entschlossenen Mitgefangenen zufließen konnten, dann fällt ihm rücksichtlich der letzteren strafbare Vorschubleistung zur Last. Liegt gemeinsame Verabredung der Gefangenen zu Grunde, so ist jeder von ihnen Vorschubleistend in Ansehung der Genossen, auch wenn er unmittelbar selbst keine Ausführungshandlung vorgenommen hat. (D.-G.-Slg. 217/20, 527/21; J.-M.-Slg. 51; Wien, Slg. 3181/6.)

(2) Im Falle gemeinsamer Flucht mehrerer Gefangene sind nur diejenigen Handlungen der Haftgenossen nach § 217 St.-G. strafbar, die für die eigene Entweichung belanglos, bewußt bloß zu dem Zwecke unternommen wurden, um die Flucht eines anderen Genossen zu fördern. Eine vorangegangene disziplinäre Ahndung einer Tat schließt deren nachfolgende strafgerichtliche Verfolgung nicht aus. (Wien, Slg. 3861/11.)

(3) Der Beurteilung nach § 217, bzw. § 307 St.-G. unterliegt auch der Verhaftete, der, ohne für seine Person ein Entweichen aus der Haft zu planen, Wache hält, damit die zur Flucht entschlossenen Zellengenossen entgegenstehende Hindernisse ungestört beseitigen. Ob die Hilfeleistung notwendig oder auch nur wirksam war, darauf kommt es nicht an. Das künftige Vorgehen im § 217 St.-G. kann nur auf die Gefangenenaufsicht bezogen werden. (Wien, Slg. 2694/2.)

(4) Unter den Begriff des § 217 St.-G. fallen nur läßige Angaben der nachforschenden Obrigkeit gegenüber, durch die einem Entwichenen das Entweichen erleichtert werden soll, nicht aber das bloße Verschweigen dessen, womit der Täter zur eigenen Überführung wegen vorangegangener Vorschubleistung nach § 21, 3, 2, des Schubgesetzes beitragen könnte. (D.-G.-Slg. 2381/26; Wien, Slg. 3433/8, 3625/9, 4097/13.)

(5) Wer durch List die Beförderung eines Gefangenen aus der Strafanstalt an einen anderen Ort veranlaßt, erleichtert ihm das Entweichen. (D.-G.-Slg. 973/22.)

(6) Deliktsfall II. Die strafbare Tätigkeit nach § 217, zweiter Fall St.-G. besteht darin, daß jemand der Obrigkeit, die nach einem entwichenen, bereits verhafteten Verbrecher nachforscht, in dessen Wiedereinbringung Hindernisse legt. Gleichgültig ist es, ob der Entwichene in Untersuchungs- oder in Strafhaft war, ebenso ob die inländische Obrigkeit bereits Nachforschungen eingeleitet hat.

Strafe.

§ 218. Wenn der Voranschub von jemandem gegeben wird, der zur Sorge für die Verwahrung verpflichtet ist; oder wenn derjenige, der den Voranschub geleistet, wußte, daß der Verhaftete eines Hochverrates, einer Verfälschung der Kreditpapiere oder Münze), eines Mordes, Raubes oder angelegten Brandes beschuldigt oder straffällig erkannt ist, wird der Verbrecher mit schweren Kerker, und zwar, wenn der Voranschub einem wegen Hochverrates oder verfälschter Kreditpapiere! Verhafteten geleistet worden, zwi-

Es genügt, wenn eine ausländische Behörde durch Erlassung des Sterbbriefes hinter dem Entwichenen Anlaß gegeben und dieser zum Einschreiten das Inland betreten hat. (D.-G.-Eg. 1337/23.)

(7) Der Verhaftete, zu dessen Entweichung Voranschub gegeben werden soll, haftet strafrechtlich im Sinne der §§ 5 oder 9 St.-G., wenn er die Voranschubleistung angestiftet hat. (D.-G.-Eg. 2216/25; Wien, Eg. 1472/91.)

(8) Vom Verbergen und Unterjchleifgeben nach § 214 St.-G. unterscheidet sich der Tatbestand nach § 217 St.-G. zweiter Fall dadurch, daß es sich um eine Person handelt, die wegen Verbrechens schon verhaftet war und aus der Haft entwichen ist. (D.-G.-Eg. 1184/23; J.-M.-Eg. 276.)

(9) (Abgrenzung von § 21, Z. 2, Schutzgesetz.) Nach § 217 St.-G. wird der dem Verbrecher geleistete Voranschub, begangen durch Hilfe zur Entweichung eines wegen Verbrechens Verhafteten bestraft, wobei das Verbrechen auch derjenige begeht, der der nachforschenden Obrigkeit in Wiedereinbringung des Entwichenen Hindernis legt. Unter einem Entwichenen ist in § 217 zweifellos eine Person zu verstehen, die aus der Haft entwichen ist. Dagegen wird wegen Verbrechens der Voranschubleistung zu einem Militärverbrechen nach § 21, Z. 2, des Schutzgesetzes derjenige bestraft, der einem Täter eines Militärverbrechens nach dessen Begehung durch Verbergung oder Hilfeleistung zur Flucht oder auf der Flucht Voranschub leistet. Unter Voranschubleistung ist hier offenbar nur jene Tätigkeit gemeint, die zwar nach Begehung des Militärverbrechens, jedoch vor der Ergreifung und Verhaftung des Täters erfolgte; daher bildet eine zum Entweichen oder zur Flucht einer wegen eines Militärverbrechens verhafteten Person geleistete Hilfe den Tatbestand des Verbrechens nach § 217 St.-G. Daraus erklärt sich, warum die Bestimmung des § 217 St.-G. durch das Schutzgesetz weder aufgehoben noch eingeschränkt wurde. (D.-G.-Eg. 2411/26.)

schen fünf und zehn Jahren, in anderen hier benannten Fällen aber zwischen einem und fünf Jahren zu bestrafen sein.

§ 41, I des Gesetzes vom 19. März 1923, Eg. Nr. 50 (C 33), zum Schutze der Republik bestimmt, daß dort, wo andere Gesetze vom Hochverrat sprechen, darunter die in § 1—3 dieses Gesetzes angeführten Handlungen verstanden werden.

An Stelle der Vorschriften des XI. und XII. Hauptstückes des ersten Teiles des Strafgesetzes, betreffend die Verfälschung öffentlicher Kreditpapiere und die Münzverfälschung, sind die Vorschriften des Gesetzes vom 22. Mai 1919, Eg. Nr. 269, betreffend die Fälschung von Geld und Wertpapieren, getreten.

§ 219. Ist der Verhaftete wegen eines anderen Verbrechens, als die in dem vorhergehenden Paragraphen benannt sind, in der Untersuchung oder Strafe, und hat derjenige, der ihm Voranschub getan, keine besondere Pflicht zu seiner Verwahrung, so ist die Strafe Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahr.

§§ 220—222.

Die §§ 220—222 wurden zufolge § 41, 3, I des Gesetzes vom 19. März 1923, Eg. Nr. 50, zum Schutze der Republik aufgehoben und durch § 21 dieses Gesetzes ersetzt. Siehe diese Bestimmung unter C 33.

Von den aufgehobenen Bestimmungen hatte § 222 St.-G. folgenden Wortlaut:

Verleitung eines Soldaten zur Verletzung militärischer Dienstpflicht und Hilfeleistung zu militärischen Verbrechen.

§ 222. Wer einen zum Kriegsdienste verpflichteten Mann, obgleich er selbst in keiner solchen Verpflichtung steht, zur treulosen Verlassung des Kriegsdienstes (Desertion), oder zu was immer für einer, nach den für das Militär geltenden Strafgesetzen als Verbrechen zu behandelnden Verletzung der eidlich angelobten Treue, des Gehorsams, der Wachsamkeit, oder sonstiger Militärdienstpflichten verleitet, auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht; oder demselben bei Begehung eines Militärverbrechens auf was immer für eine Weise Beistand leistet, [wird von den Militärgerichten nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften untersucht und bestraft]. —

Nach § 7 des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 78, stand die Untersuchung in Angelegenheit der der Zivilgerichtsbarkeit unterliegenden Personen in Friedenszeiten den Zivilgerichten zu. Strafmaß 1 bis 5 Jahre.

Siebenundzwanzigstes Hauptstück. Von Erlöschung der Verbrechen und Strafen.

Erlöschungsarten der Verbrechen.

§ 223. Das Verbrechen erlischt:

- a) durch den Tod des Verbrechers;
- b) durch die ausgestandene Strafe;
- c) durch Erlassung derselben;
- d) durch Verjährung.

Über die tätige Reue als Erlöschungsart von Verbrechen siehe die §§ 165, 168, 187 und 188 St.-G., ferner § 10 des Sprengmittelgesetzes (C 89) und § 27 des Gesetzes vom 19. März 1923, Slg. Nr. 50, zum Schutze der Republik (C 33).

Vgl. auch § 526 ff. St.-G.

a) der Tod des Verbrechers;

§ 224. Der Tod des Täters, dieser mag vor oder nach begonnener Untersuchung (§ 227), vor oder nach geschöpftem Urteile erfolgen, hebt [zwar] die Verfolgung des Verbrechens, und die Anwendung der Strafe auf; [jedoch hat das bereits angefündigte Urteil seine Wirkung in Ansehung der nach dem § 27 unter b) verlorenen freien Verfügung über das Vermögen].

Der letzte Satz des § 224 St.-G. ist gegenstandslos, da der dort bezogene § 27 b St.-G. durch § 5 des Gesetzes vom 15. Nov. 1867, R.-G.-Bl. Nr. 131 (C 1 a), aufgehoben wurde.

Nach § 548 a. b. G.-B. übernimmt Verbindlichkeiten, die der Erblasser aus seinem Vermögen zu leisten gehabt hätte, sein Erbe. Die von dem Gesetze verhängten Geldstrafen, wozu der Verstorbene noch nicht verurteilt war, gehen nicht auf den Erben über.

Die Verordnung des Justizministers vom 3. April 1859, R.-G.-Bl. Nr. 52, erklärt zwecks Beseitigung entstandener Zweifel, daß im Sinne der bestehenden Gesetze Geld- und andere Vermögensstrafen auf die Erben des Verurteilten übergehen, wenn dessen Tod nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses erfolgt ist.

Bezüglich privatrechtlicher Ansprüche aus strafbaren Handlungen siehe §§ 5, 47, 283, al. 2, 465, al. 2, St.-P.-D.

Von den Kosten des Strafverfahrens siehe § 380 ff. St.-P.-D.

b) die Vollstreckung der Strafe;

§ 225. Wenn der Verbrecher die wider ihn erkannte Strafe ausgestanden hat, ist das Verbrechen für getilgt anzusehen. Der Bestrafte tritt wieder in alle gemeinschaftliche, bürgerliche Rechte, soweit ihr Verlust nicht unter den in dem § 26 [und 27] ausgedrückten Folgen der Verurteilung begriffen ist, oder nach dem § 25 damit verbunden wird. Er kann daher in dem Genusse solcher Rechte von niemanden gehindert oder gekränkt werden. Auch soll ihn, so lange er seinen Wandel mit Rechtchaffenheit fortsetzt, über das Vergangene von niemandem ein Vorwurf gemacht, noch er darüber auf irgend eine Art geschmäht werden.

Vgl. §§ 25, 26 St.-G., ferner die §§ 6—10 des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 131, unter C 1 a, ferner §§ 497 und 528 St.-G. Siehe auch die Anmerkungen bei § 27 St.-G.

Über die Tilgung der Verurteilung siehe das Gesetz vom 14. Juni 1928, Slg. Nr. 111 (C 4).

c) die Nachsicht;

§ 226. Soweit die zuerkannte Strafe nachgesehen worden, hat die Nachsicht eben die Wirkung wie die ausgestandene Strafe.

Siehe §§ 64 und 103 der Verfassungsurkunde (A III, b), ferner § 529 St.-G. und § 411 St.-P.-D.

d) die Verjährung;

§ 227. Durch Verjährung erlischt Verbrechen und Strafe, wenn der Täter von dem Zeitpunkte des begangenen Verbrechen; oder in dem Falle, wenn er deshalb schon in Untersuchung gezogen worden ist, von der Zeit des

(Zu § 227.) (1) Ihrem Wesen nach wurzelt die Verjährung im Zeitverlaufe, dessen Einfluß bei strafbaren Handlungen in doppelter Richtung sich geltend macht, indem er einerseits die Verlässlichkeit der Beweismittel mindert und dadurch Untersuchung und Verteidigung erschwert, andererseits aber auf die Straftat selbst eine tilgende und heilende Wirkung übt, indem er sie allmählich der Vergessenheit überliefert, ihre Folgen aufhebt und in der Regel auch die zu Rechtswidrigkeiten hinneigende Bestimmung des Täters aufhören macht. (Wien, Slg. 498/82; vgl. auch Wien, Slg. 267/80.)

Urteils, wodurch er rechtskräftig freigesprochen worden ist, an zu rechnen, in der vom gegenwärtigen Gesetze bestimmten Zeit von einem inländischen Strafgerichte nicht in die Unternehmung gezogen wurde. Die Verjährung wird daher unterbrochen, wenn gegen den Täter als Angeeschuldigten eine Vorladung, ein Vorführungs- oder Verhaftungsbefehl erlassen, oder ein Beschluß zur Einleitung der Unternehmung geschöpft, oder wenn er als Angeeschuldigter bereits vernommen oder verhaftet, oder mittels der Raheile oder durch Steckbriefe verfolgt worden war.

(2) Die Verjährung ist als Einrichtung des öffentlichen Rechtes von Amts wegen und in jeder Instanz zu berücksichtigen. (D.-G.-Slg. 2198/25; Wien, W.-G. Slg. 90/75, Slg. 558/83, 754/85 u. a.)

(3) Der Beginn der Verjährung ist in den Zeitpunkt der begangenen strafbaren Handlung, also in jenen Moment verlegt, da die Begehung oder Unterlassung, worin das Delikt besteht, zum tatsächlichen Ende gelangt ist (Wien, Slg. 100/76, 3017/4). Bei fortgesetzten Delikten beginnt der Lauf der Verjährung mit dem letzten Tatakte (Wien, Slg. 449/82); bei Dauerdelikten mit dem Aufhören des durch das strafgesetzwidrige Begehen oder Unterlassen aufrechterhaltenen Zustandes (Wien, Slg. 302/80). Bei fortwirkenden oder Zustandsdelikten beginnt die Verjährung im Zeitpunkte, in dem der Zustand geschaffen wurde (Wien, Slg. 4066/13); bei Distanzdelikten mit dem Augenblicke, in welchem die strafbare Tätigkeit den Erfolg herbeiführt hat (Wien, Slg. 2797/3).

(4) Bei Unterlassungsdelikten beginnt die Verjährung mit dem Tage, an welchem die Verpflichtung zur Handlung aufgehört hat oder die Möglichkeit der Erfüllung nicht mehr gegeben war. (D.-G.-Slg. 3012/27; J.-M.-Slg. 572; Wien, Slg. 3931/12.)

(5) Das Verbrechen der zweifachen Ehe (§ 206 St.-G.) ist kein Dauerdelikt, sondern ein fortwirkendes Delikt. Die verbrecherische Tätigkeit endet mit dem formalen Abschluß der zweiten Ehe; von diesem Augenblicke beginnt die Verjährung zu laufen. (D.-G.-Slg. 1074/23, 2580/26, J.-M.-Slg. 245.)

(6) (Unterbrechung der Verjährung.) Die Handlungen, durch die der Lauf der Verjährung unterbrochen wird, hat das Strafgesetz nur beispielsweise angegeben. (Wien, Slg. 1972/96.)

(7) Das Gesetz sieht den Lauf der Verjährung als unterbrochen an, wenn in ihrer Frist der staatliche oder private Strafanpruch durch einen Verfolgungsakt eines inländischen (wenn auch nicht gerade des zuständigen) Gerichtes gegen einen bestimmten Täter geltend

gemacht wurde. Vgl. § 531 St.-G.; siehe ferner § 1 des Gesetzes vom 30. Mai 1924, Slg. Nr. 126, betreffend den Einfluß des Ersuchens um Zustimmung des Hauses zur Strafverfolgung von Mitgliedern der Nationalversammlung auf den Lauf der Verjährungsfrist, welcher bestimmt:

Wenn zur Einleitung des Strafverfahrens gegen ein Mitglied der Nationalversammlung oder zur Fortsetzung eines solchen Verfahrens die Zustimmung des betreffenden Hauses erforderlich ist, wird die Verjährung der Strafverfolgung von dem Tage, an dem um die Zustimmung zur Verfolgung erucht wurde, bis zu dem Tage, an welchem dem Gerichte oder der Behörde, die um die Zustimmung erucht haben, die amtliche Mitteilung darüber zugekommen ist, daß das Haus über das Ersuchen entschieden hat, oder bis zu dem Tage, an dem dessen Zustimmung zur Verfolgung nicht mehr notwendig war, gehemmt.

Über die Verjährung der Strafverfolgung und des Strafvollzuges bei Jugendlichen siehe die Bestimmungen der §§ 26 und 27 des Gesetzes über die Jugendstrafgerichtsbarkeit Slg. Nr. 48/31 unter C 1. Sie enthalten einschneidende Veränderungen der Vorschriften der §§ 227 und 532 St.-G.

gemacht wurde. Auf den Erfolg eines solchen Unternehmungsschrittes kommt es nicht an. Schon das Erlassen, nicht erst das Zustellen der Vorladung unterbricht die Verjährung. Dem Erlassen der Vorladung steht der Wirkung nach das an eine Gerichtsbehörde gerichtete Ersuchen um Einvernahme einer Person als Beschuldigten gleich. (Wien, Slg. 1972/96, 2360/99, 2361/99.)

(8) Durch Vernehmung des Beschuldigten wird der Lauf der Verjährung unterbrochen, auch wenn hierbei die strafbare Handlung einem nicht zutreffenden rechtlichen Gesichtspunkte unterstellt wurde. (Wien, W.-G. Slg. 1766/94, 2167/99, 4332/16.)

(9) Die Verjährung einer strafbaren Handlung wird unterbrochen, wenn der Schuldige von einem inländischen Strafgerichte in Unternehmung gezogen wurde; dabei kommt es nicht darauf an, ob das Gericht zuständig war und wie es die Tat rechtlich aufgefaßt hat. (D.-G.-Slg. 1196/23; Wien, Slg. 1078/87, 2167/97.)

(10) Das Gesuch um Zustimmung zur Verfolgung eines Mitgliedes der Nationalversammlung kann nicht als eine Verfolgungshandlung angesehen werden und unterbricht daher die Verjährung nicht. (D.-G.-Slg. 2982/27; J.-M.-Slg. 568.)

(11) Zu dem Rechtsgebilde der Unterbrechung der Verjährung ist durch die Gesetze vom 30. Mai 1924, Slg. Nr. 124 und 126 ein neues, die Hemmung der Verjährung, hinzuge treten.

Sie unterscheidet sich von der Unterbrechung dadurch, daß bei dieser die Verjährungsfrist in ihrer ganzen gesetzlich normierten Dauer von den in den §§ 227 und 531 St.-G. angeführten Zeitpunkten (Begehung des Verbrechens, Zeitpunkt des Freispruches und diesem durch die Praxis gleichgestellt die Einstellung des Verfahrens nach §§ 90, 109 St.-P.-D.) verstreichen muß; dagegen geht bei der Hemmung der Verjährung die hiefür anrechenbare und schon abgelaufene Frist nicht verloren, sondern wird mit der nach Beendigung der Hemmung weiterlaufenden Frist zusammengerechnet, so daß die gesetzliche Verjährungsfrist sich nur um die Zeit verlängert, während der die Verjährung gehemmt war. (D.-G.-Eg. 2982/27; 1040/22.)

(12) „In Untersuchung gezogen“ ist der Täter, wenn der Untersuchungsrichter die Einleitung der Voruntersuchung wider ihn beschlossen hat. (§§ 38 und 92 St.-P.-D.) (Wien, Egl. 1972/96.)

(13) Den Lauf der Verjährung unterbricht die Vernehmung in der Eigenschaft eines der strafbaren Handlung Verdächtigen (§ 38, Abs. 3, St.-P.-D.) auch dann, wenn sie auf Grund des § 89 St.-P.-D. erfolgte, ehe ein Verfolgungsantrag des berechtigten Anklägers vorlag, ebenso, wenn der Täter unter Beobachtung des § 199 St.-P.-D. nur im Laufe der Vorhebungen als Beschuldigter vernommen wurde. (Wien, Bl.-E.-Eg. 2167/92, 364/81.)

(14) So wenig der bloße Antrag des öffentlichen oder Privatanklägers auf Einleitung der Voruntersuchung die Verjährung unterbricht, sondern erst das auf Grund dieses Antrages gegen eine Person als Beschuldigten erfolgte Einschreiten des Richters, ebensowenig kann die Überreichung der Anklageschrift als einseitiger Akt des Anklägers für sich allein diese Unterbrechung bewirken. Eine solche Wirkung kommt erst der richterlichen Verfügung über die Anklage zu. (Wien, Egl. 1729/94, 4221/15.)

(15) Die im § 208 St.-P.-D. vorgeschriebene richterliche Verfügung über eine ohne gerichtliche Vorehebung unmitttelbar eingebrachte Anklageschrift (§ 90 St.-P.-D.) unterbricht den Lauf der Verjährung. (Wien, Egl. 2762/2.)

(16) Die Verjährung einer strafbaren Tat wird durch Einleitung des Strafverfahrens gegen denselben Täter wegen einer anderen strafbaren Tat nicht unterbrochen. (Wien, Egl. 3870/11.)

(17) Ist durch einen gerichtlichen Verfolgungsakt die Verjährung unterbrochen worden, so kann eine neue Verjährung nicht schon von diesem Verfolgungsakte, sondern erst mit dem Zeitpunkte beginnen, in dem die Verfolgung des Beschuldigten durch Freisprechungserkenntnis oder Einstellung des wider ihn eingeleiteten Verfahrens ihren Abschluß fand. Die einmal eingeleitete gerichtliche Verfolgung behält ihre Wirkung fortdauernd bis zum Abschlusse des Verfahrens. (Wien, Bl.-E.-Eg. 2030/96.)

§ 228. Die Zeit der Verjährung wird

- a) für Verbrechen, worauf lebenslange Kerkerstrafe gesetzt ist, auf zwanzig Jahre;
- b) bei solchen, die nach dem Gesetze mit einer Strafe von zehn bis zwanzig Jahren belegt werden sollten, auf zehn Jahre; für alle übrigen Verbrechen auf fünf Jahre bestimmt.

Vgl. § 532 St.-G. und § 40 Preßgesetz (C 30).

Nach § 12 des Gesetzes vom 14. Dezember 1923, Egl. Nr. 7 vom Jahre 1924, betreffend den Schutz der tschechoslowakischen Währung (C 47 a), wird die Verjährungsfrist bei Verbrechen mit 10 Jahren, bei Vergehen mit 3 Jahren und bei Übertretungen mit einem Jahre nach Verübung der Tat festgesetzt.

(18) Wurde die Verjährung durch Einleitung der Untersuchung unterbrochen, so beginnt sie auch im Falle mitterweiliger Abbrechung des Strafverfahrens nach § 412 St.-P.-D. erst vom Zeitpunkte des den Angeklagten rechtskräftig freisprechenden Urteils von neuem zu laufen. (Wien, Egl. 3509/8.)

(19) Wenn es sich nicht um einen besonderen Strafakt handelt, der durch ein im Gesetze ausdrücklich angeführtes Tatbestandsmoment bedingt ist, ist für die Frage der Dauer der Verjährung die strengste Art der Freiheitsstrafe bzw. der höchste Strafakt an Geld maßgebend, auf die das Gericht erkennen kann. (D.-G.-Eg. 2361/26.)

(Zu § 228.) (1) Der Umfang der Verjährungsfrist richtet sich nach dem Strafgrade, der auf die Straftat zufolge ihrer konkreteren Gestalt anzuwenden wäre; die Strafe, auf die der Richter im einzelnen Falle etwa erkannt hätte, kommt dabei nicht in Betracht. (Wien, Bl.-E.-Eg. 396/81, 1074/87.)

(2) Von konkurrierenden Delikten, die verschiedener Verjährungszeit unterliegen, verjährt ein jedes gesondert, so daß die Strafbarkeit des einen durch Verjährung erloschen sein kann, während jene des andern noch fortbesteht. (Wien, Egl. 3465/8.)

(3) Von real konkurrierenden Delikten verjährt ein jedes gesondert, je nach dem Strafgrade, der abgesehen von den Grundstrafen der §§ 34, 35 (267) St.-G. auf die betreffende Tat zur Anwendung zu kommen hätte. Wird innerhalb der Verjährungszeit eine neue strafbare Handlung begangen (§ 229 a, § 531 c St.-G.), so beginnt mit diesem Zeitpunkte der Lauf einer neuen Verjährungsfrist. (Wien, Egl. 3389/7.)

§ 229. Die Verjährung kommt aber nur demjenigen zu staten, der

- a) von dem Verbrechen keinen Nutzen mehr in Händen;
b) auch, in so weit es die Natur des Verbrechens zugibt, nach seinen Kräften Wiedererstattung geleistet;

(Zu § 229, lit. a.) „Nutzen“ im Sinne des § 229, lit. a, St.-G. ist nur ein materieller Vorteil, nicht auch die Verletzung immaterieller Rechte, z. B. ehelicher Treue bei Bigamie. (D.-G.-Sig. 1074/23; J.-M.-Sig. 245.)

(2) Nur ein dem Täter aus der Straftat zugehender, also mit derselben kausal verknüpfter Nutzen kann als Verjährungshindernis des § 229, lit. a (531) St.-G. in Betracht kommen. (Wien, Sig. 2224/98.)

(Lit. b.) (3) Die Bedingung der Wiedererstattung kann nur für Delikte bestehen, bei welchen nach dem gewöhnlichen Verlaufe der Dinge eine Wiedererstattung innerhalb der Verjährungsfrist erfolgen kann; darunter kann Krüda, die auf Zahlungsumvermögenheit beruht, nicht eingereicht werden. (D.-G.-Sig. 2198/25.)

(4) Mit dem Worte „Wiedererstattung“ wird weder die materielle Vergütung eines ideellen Verlustes (Ehre, Freiheit), noch der Ersatz des aus der Straftat nur mittelbar resultierenden Schadens gefordert. (Wien, Sig. 558/83.)

(5) Das Erfordernis der Wiedererstattung nach lit. b des § 229 (§ 531) St.-G. umfaßt nur den Ersatz des durch die strafbare Handlung unmittelbar verursachten Schadens. Als solcher kann der Entgang des Unterhaltes, den die Hinterbliebenen eines Getöteten zu dessen Lebzeiten von ihm bezogen, nicht gelten. (Wien, Sig. 927/86.)

(6) Das Schmerzensgeld fällt seiner Natur nach nicht unter den Begriff des Schadenersatzes im engeren Sinne (Schadloshaltung), das in ihm liegende Entgelt für erlittene Schmerzen nicht unter den Begriff der Wiedererstattung; diese Pflicht schließt die Entrichtung des Schmerzensgeldes (§ 1325 a. b. G.-B.) nicht ein. (Wien, Sig. 4442/17.)

(7) Insoferne die Wirksamkeit der Verjährung durch Wiedererstattung bedingt ist, muß der Täter selbst, und nicht etwa ein Dritter für ihn, der Bedingung der Wiedererstattung entsprechen. Dem nicht eigentümlichen Täter, der selbstständig nur über Mittel verfügt, die er durch seinen Fleiß erwirbt (§§ 151, 246 a. b. G.-B.), läßt sich jedoch die Begünstigung der Verjährung nicht schon deshalb aberkennen, weil mit seiner Zustimmung sein Dienstgeber, zu dessen Entschädigung er fällig werden den Lohn zurückläßt, den zu erstattenden Betrag vorstufweise beglich. (Wien, Sig. 1926/95.)

- e) sich nicht aus diesen Staaten geflüchtet, und
d) in der zur Verjährung bestimmten Zeit kein Verbrechen mehr begangen hat.

(8) Es steht dem Wegfalle der Strafe durch Verjährung nicht entgegen, daß die Bedingung der Wiedererstattung unter Mitwirkung einer dritten Person, die dem Täter gegen Rückzahlung Geldmittel hierzu zur Verfügung stellte, erfüllt worden ist. (Wien, Sig. 1352/90.)

(9) Der Umstand, daß ein Mitschuldiger Wiedererstattung geleistet hat, kommt dem anderen nicht zustatten. (Wien, Sig. 267/80 u. a.)

(10) Der Schadenersatz als Bedingung der Verjährung muß vollständig sein. Verzicht des Beschädigten oder ein Vergleich mit ihm ist ohne Belang. (D.-G.-Sig. 1299/23; Wien, Sig. 2436/00.)

(11) Der Schuldige, dem die Person des Beschädigten verlässlich nicht bekannt ist, kann durch Erlag der Entschädigungssumme zu Gericht (§ 1425 a. b. G.-B.) der Bedingung des § 229 (§ 531, lit. b) St.-G. entsprechen. (Wien, Sig. 2083/97.)

(12) Der Ausdruck „nach Kräften“ bezieht sich auf das Maß, nicht auf die Zeit der Wiedererstattung. (Wien, Sig. 3875/11.)

(13) Wiedererstattung nach Kräften liegt nicht vor, wenn der Schuldige sie trotz seiner günstigen Vermögenslage bis zu der bei der Hauptverhandlung drohenden Verurteilung hinausgezogen hat. (Wien, Sig. 2461/00.)

(14) Der Begriff der Wiedererstattung nach § 229b St.-G. unterscheidet sich vom Begriffe der Schadensgutmachung nach § 187 St.-G. darin, daß die im § 187 St.-G. normierten Delikte nur dann strafflos werden, wenn der Täter, eher als das Gericht oder eine andere Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den ganzen aus seiner Tat entspringenden Schaden wieder gutmacht, während es für die Verjährung einer strafbaren Handlung unter Umständen genügt, daß der Täter den Schaden nur teilweise erstattet, vorausgesetzt allerdings, daß er dies nach seinen Kräften getan hat und die Erstattung bis zur Fällung des Urtheiles durch das Erkenntnisgericht erfolgte. (D.-G.-Sig. 3312/28, 1505/24, 2718/27, 2841/27.)

(15) Es ist belanglos, ob die Wiedererstattung vom Täter vor dem die Verjährung unterbrechenden gerichtlichen Untersuchungsakte (§ 227, 2. Satz, St.-G.) oder erst nachher geleistet wurde, sofern sie nur vor der Urteilsfällung durch das erkennende Gericht erfolgt ist. (D.-G.-Sig. 1505/24; Wien, Sig. 525/82, 935/86, 949/86, 3875/11; anders 3736/10.)

(16) (Zu lit. d.) Der Eintritt des Verjährungshindernisses des § 229, lit. d, St.-G. macht das vordem begangene Delikt nicht

Wirkung.

§ 230. Die Wirkung der Verjährung ist: daß weder Untersuchung noch Strafe wegen eines solchen Verbrechens mehr statt haben kann.

Einschränkung der Erlösungsart durch Verjährung.

§ 231. Bei Verbrechen, worauf die Todesstrafe verhängt ist, schützt keine Verjährung vor der Untersuchung und Bestrafung.

Wenn jedoch von der Zeit eines solchen verübten Verbrechens ein Zeitraum von zwanzig Jahren verstrichen ist, und die in den §§ 227 und 229 angeführten Bedingungen eintreten, ist nur auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen.

§ 232. Bei einem Verbrechen, worauf im Gesetze Todes- oder lebenslange Kerkerstrafe verhängt ist, gilt hinsichtlich derjenigen Personen, welche zur Zeit, als sie daran teilgenommen haben, noch nicht das zwanzigste Jahr zurückgelegt hatten, nur die Strafdauer von zehn bis zwanzig Jahren als Maßstab der Verjährung (§ 228, lit. b).

Vgl. § 52 St.-G., ferner §§ 531, 532 St.-G.

zu einem unverjährbaren; es beginnt vielmehr mit diesem Zeitpunkt der Ablauf einer neuen Verjährungszeit. (Wien, Slg. 3847/11.)

(17) Mit der Einleitung des Strafverfahrens wegen einer konkurrierenden Straftat wird die Verjährung der übrigen nicht unterbrochen. Durch Begehung einer neuen strafbaren Handlung während der Verjährungsfrist ist die Verjährung der früheren Straftat ausgeschlossen, auch wenn eine Untersuchung wegen der neuen Straftat infolge der Verjährung ausgeschlossen wäre. Die Tatsache, daß eine neue strafbare Handlung begangen wurde, kann entweder im Urteile, mit dem der Täter von der Anklage wegen dieser Tat freigesprochen wird, oder im Urteile über die frühere Straftat festgestellt werden. (D.-G.-Slg. 652/21, 3285/28; Wien, Slg. 1695/93, Bl.-G.-Slg. 2698/2.)

(18) Für die Beurteilung, ob das Gesetzesmerkmal der Unterbrechung der Verjährung nach §§ 229, lit. d, bzw. 531, lit. c St.-G. vorliegt, ist es gleichgültig, ob die Beurteilung eine bedingte war oder nicht. (D.-G.-Slg. 2286/26; Z.-M.-Slg. 467.)

(19) Siehe auch die Entscheidungen bei §§ 531 und 532 St.-G.

Zweiter Teil.**Von den Vergehen und Übertretungen.****Erstes Hauptstück.****Von Vergehen und Übertretungen überhaupt, und deren Bestrafung.****Die Unkenntnis dieses Gesetzes entschuldigt nicht.**

§ 233. Die in diesem Teile des Strafgesetzes vorkommenden Vergehen und Übertretungen sind insgesamt Handlungen oder Unterlassungen, die jeder als unerlaubt von selbst erkennen kann; oder wo der Täter die besondere Verordnung, welche übertreten worden, nach seinem Stande, seinem Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder nach seinen Verhältnissen zu wissen verpflichtet ist. Die Unkenntnis dieses Strafgesetzes kann also rücksichtlich der in demselben vorkommenden Vergehen und Übertretungen nicht entschuldigen.

Vgl. §§ 238, 239 St.-G.

Siehe § 3 St.-G. und § 4 a. b. G.-B. Über die Kumbmachung der Gesetze siehe das Gesetz vom 13. März 1919, Slg. Nr. 139, unter A, V.

Verbindlichkeit der Ausländer.

§ 234. Auch Ausländer, die sich in [dem österreichischen Kaiserstaate] der Tschechoslowakischen Republik aufhalten, können dieser Vergehen und Übertretungen schuldig werden, da sie verbunden sind, überhaupt die auf öffentliche Sicherheit und Ordnung sich beziehenden allgemeinen Verordnungen, und wenn sie ein Geschäft unternehmen, auch die besonderen Verordnungen, welche auf dieses Geschäft Beziehung haben, sich bekanntzumachen.

Gingegen sind Ausländer, welche in einem fremden Staate sich einer in diesem Teile des Strafgesetzes vorgesehenen strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, deshalb weder an das Ausland auszuliefern, noch im Inlande zu bestrafen.

Siehe §§ 36, 37 St.-G., ferner § 53 des Wehrgesetzes Slg. Nr. 193/20 (Fassung nach den Gesetzen Slg. Nr. 51 und 53 v. J. 1927,

C 38); (die im Wehrgezehe bezeichneten Übertretungen sind auch dann strafbar, wenn sie außerhalb der Tschechoslowakischen Republik begangen werden); ferner § 35, letzter Absatz des Auswanderer-gezehes (Slg.-Nr. 77/1922; C 39); (der Strafbestimmung des § 35 unterliegt auch ein Ausländer, der Frauenhandel im Ausland begeht; er ist von den inländischen Gerichten zu bestrafen, wenn er nicht ausgeliefert wird); ferner § 10 des Unterseekebelgezehes (R.-G.-Bl. Nr. 41/88, C 43); (Die Bestrafung auf Grund dieses Gezehes tritt ohne Rücksicht auf die Staatsbürgerschaft des Täters und auf den Begehungsort ein, sofern die Auslieferung des Täters nicht stattfindet.)

Von den Vergehen und Übertretungen der Inländer im Auslande.

§ 235. Wegen Vergehen und Übertretungen, die ein Inländer im Auslande begangen hat, ist er bei seiner Betretung im Inlande nie an das Ausland auszuliefern, sondern dann, wenn dieselben im Auslande nicht bestraft oder nicht nachgesehen worden, ohne Rücksicht auf die Gezehe des Landes, wo sie begangen wurden, nach diesem Strafgezehe zu behandeln.

Diese Vorschrift findet auch in denjenigen Fällen Anwendung, wenn gegen einen Inländer wegen derlei Vergehen oder Übertretungen im Auslande bereits eine Strafe zuerkannt, aber noch nicht vollzogen worden ist. In keinem Falle sind Urteile ausländischer Strafbehörden im Inlande zu vollziehen.

Vgl. § 36 St.-G. und die Bemerkungen bei § 234 St.-G.

(Zu § 235.) § 235 St.-G. stellt den auch bezüglich der Verbrechen im § 36 St.-G. anerkannten Grundfah auf, daß die Inländer bezüglich der im Auslande verübten Vergehen und Übertretungen nach dem inländischen Strafgezehe zu beurteilen sind, daß daher auch die Frage, ob die betreffende Handlung strafbar sei, nur nach dem inländischen Gezehe beurteilt werden müsse. Eine Ausnahme von der Anwendung des Personalitätsprinzipes macht das Gezehe nur für jene Fälle, in welchen im Auslande eine Strafe verübt oder nachgesehen worden ist. Allein diese, schon an sich als Ausnahme streng zu interpretierende Bestimmung berechtigt keineswegs zur Folgerung, daß eine nach dem inländischen Gezehe strafbare Handlung deshalb straflos zu bleiben habe, weil sie nach dem ausländischen Gezehe keinen strafbaren Tatbestand begründet. (Wien, Slg. 2202/98, 3743/10.)

Bei Verbrechen in zufälliger Trunkenheit verübt, ist die Trunkenheit als Übertretung zugurechnen.

§ 236. Obgleich Handlungen, die sonst Verbrechen sind, in einer zufälligen Trunkenheit verübt, nicht als Verbrechen angesehen werden können (§ 2, lit. c), so wird in diesem Falle dennoch die Trunkenheit als eine Übertretung bestraft (§ 523).

Siehe die E. bei § 523 St.-G.

Über die Einschränkung der Verabreichung alkoholhaltiger Getränke an Kinder und Personen im Alter unter 16 bzw. 18 Jahren siehe das Gezehe vom 17. Feber 1922, Slg. Nr. 86, und die Durchführungsvorschrift vom 13. Juni 1922, Slg. Nr. 171.

[Strafbare Handlungen der Kindheit. — Verbrechen der Unmündigen vom elften bis zum vierzehnten Jahre.

§ 237. Die strafbaren Handlungen, die von Kindern bis zu dem vollendeten zehnten Jahre begangen werden, sind bloß der häuslichen Züchtigung zu überlassen; aber von dem angehenden elften bis zu dem vollendeten vierzehnten Jahre werden Handlungen, die nur wegen Unmündigkeit des Täters nicht als Verbrechen zugerechnet werden (§ 2, lit. d), als Übertretungen bestraft (§§ 269 und 270.)

§ 237 St.-G. wurde durch § 71 des Gezehes Slg. Nr. 48/31 über die Jugendstrafgerichtsbarkeit aufgehoben. Siehe daß Gezehe unter C 1.

(Zu § 236.) Daß Trunkenheit des Täters auf die Strafbarkeit fulpoter Delikte im allgemeinen keinen Einfluß üben kann, ergibt sich aus den §§ 2, lit. c, und 236 St.-G. und aus dem Wesen der culpa. Das Gezehe verlangt in Ansehung solcher Delikte Anwendung der nötigen Sorgfalt und Aufmerksamkeit; unterbleibt diese und läßt sich feststellen, daß dem Volltrunkenen ein Verschulden in bezug auf den Erfolg seiner Tätigkeit insofern beigemessen werden kann, als er nach dem für jedermann oder doch für ihn leicht erkennbaren Folgen einzusehen vermochte, daß durch das Vergehen in einem solchen Zustand Gefährdung eines vom Strafgezehe geschützten Rechtsgutes eintreten könne, dann ist ihm eben das fulpote Delikt zugurechnen. (Wien, Slg. 1362/90.)

Gesekwidrige Handlungen an sich, auch ohne böse Absicht und erfolgten Schaden, sind Vergehen oder Übertretungen.

§ 238. Schon die gegen ein Verbot vollbrachte Handlung oder gegen ein Gebot geschehene Unterlassung ist, insoferne sie durch dieses Gesetz dafür erklärt wird, ein Vergehen oder eine Übertretung, obgleich weder eine böse Absicht dabei mit unterlaufen, noch Schaden oder Nachteil daraus erfolgt ist.

§ 239. Im allgemeinen haben die in den §§ 5—11 über Verbrechen festgesetzte Bestimmungen auch auf Vergehen und Übertretungen Anwendung zu finden, insoferne nicht Abweichungen hievon im Gesetze in einzelnen Fällen insbesondere angeordnet sind, oder aus der eigentümlichen Natur des Vergehens oder der Übertretung folgen.

Vgl. §§ 5—11 St.-G. und die dort angeführten Bemerkungen und Entscheidungen.

Zweites Hauptstück.

Von den Strafen der Vergehen und Übertretungen überhaupt.

Gattungen der Strafen bei Vergehen und Übertretungen.

§ 240. Die in diesem Gesetze vorkommenden Vergehen und Übertretungen werden bestraft:

- a) um Geld;
- b) mit Verfall von Waren, Feilschaften oder Geräte;
- c) mit Verlust von Rechten und Befugnissen;
- d) mit Arrest;
- e) [mit körperlicher Züchtigung;]
- f) mit Abschaffung aus einem Orte, oder

(Zu § 238.) (1) Auch § 238 St.-G. setzt für die strafrechtliche Verantwortlichkeit ein Verschulden des Täters voraus. (Wien, Sig. 2130/97, 2951/4.)

(2) Der allgemeine Grundsatz des § 238 St.-G. tritt in den Hintergrund und gilt bei jenen Vergehen oder Übertretungen nicht, deren Tatbestand nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes bösen Vorsatz oder das Wissen eines bestimmten Inhaltes (wie z. B. im § 18, Z. 2, des Gesetzes zum Schutze der Republik) voraussetzt. (D.-G.-Sig. 2109/25.)

g) aus einem [Kron-] Lande oder

h) aus sämtlichen [Kron-] Ländern [des österreichischen Kaiserstaates] der Tschechoslowakischen Republik.

An die Stelle der bisherigen Arreststrafe ist bei jugendlichen Übeltätern nach § 8 des Gesetzes über die Jugendstrafgerichtsbarkeit (Slg. Nr. 48/31 (C 1) eine neue Strafe, die **Verfehlung** getreten. Nach § 3 des Gesetzes wird eine im jugendlichen Alter begangene strafbare Handlung **Verfehlung** genannt. Das Gesetz über die Jugendstrafgerichtsbarkeit führt ferner als Schutzmaßnahmen in § 11 die Schutzaufsicht, im § 12 die Fürsorgeerziehung ein.

Über die **Geldstrafe** nach dem Gesetze über die Jugendstrafgerichtsbarkeit siehe § 9 des Gesetzes unter C 1.

Gemäß §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 131 (C 1 a), ist die körperliche Züchtigung sowohl als Haupt- als auch als Nebenstrafe abgehehafft. — Insofern in den bestehenden gesetzlichen Vorschriften die körperliche Züchtigung als Hauptstrafe angeordnet erscheint, ist statt derselben auf Arreststrafe, wo sie aber als Verschärfung einer Freiheitsstrafe angedroht ist, auf eine der übrigen gesetzlich zulässigen Verschärfungsarten der Freiheitsstrafen zu erkennen.

§ 414 St.-G. normiert bei Mißhandlungen von Eltern an ihren Kindern als Strafmaßnahme den ernststen und nachdrücklichsten Vorhalt und den Verweis, § 415 St.-G. die Entziehung der elterlichen Gewalt, §§ 417 und 419 St.-G. den strengen Verweis, § 418 St.-G. endlich die Unfähigkeitserklärung zu Vormundschaften. § 419 St.-G. kennt den strengen Verweis.

Weitere, meist in den neueren Gesetzen normierte Nebenstrafen sind:

1. Die Veröffentlichung des Urteiles in Tagesblättern auf Kosten des Verurteilten, entweder von Amts wegen oder auf Antrag des Verurteilten.

Zu § 240.) (1) Die Freiheits- und die Geldstrafe sind einander vollkommen gleichgestellt, da sie im § 240 St.-G. nebeneinander angeführt werden, ohne daß das Gesetz einen Unterschied zwischen Haupt- und Nebenstrafe machen würde. Die Geldstrafe kann allerdings bei einzelnen strafbaren Handlungen den Charakter einer bloßen Nebenstrafe haben, wenn sie vom Gesetze nicht unbedingt angedroht ist, sondern nach freiem Ermessen des Gerichtes neben der Freiheitsstrafe verhängt werden kann. Die Geldstrafe nach § 11, Z. 4, R.-W.-G. (Kettenhandel, Mäckenchaften) ist eine selbständige Strafe. (D.-G.-Sig. 2226/25.)

Diese Strafe ist u. a. vorgesehen im § 23 des Kriegswuchergegesetzes (C 56), in § 10 des Währungsschutzgesetzes (C 47 a), in § 55 des Urhebengesetzes (C 67), im § 104 des Patentreuges (C 68), im § 21 des Lebensmittelgesetzes (C 78), im § 16 des Margarinegesetzes (C 79).

Nach § 10 des Gesetzes über die Jugendstrafgerichtsbarkeit ((C 1) kann die nach den Strafgesetzen zulässige Veröffentlichung des Urteils nur dann angeordnet werden, wenn durch sie einer Privatperson Genugtuung geleistet werden soll. Siehe auch § 67 des Gesetzes. Nach § 60 des Gesetzes bilden unbefugte Veröffentlichungen über Verfehlungen jugendlicher Übeltäter und das Strafverfahren gegen sie den Tatbestand einer eigenen Übertretung.

2. Die Stellung unter Polizeiaufsicht; so im § 4 und § 5 des Gesetzes Nr. 108/73 (C 85), im § 11 des Sprengstoffgesetzes (C 89), im § 21 des Kriegswuchergegesetzes (C 56). — Die Stellung unter Polizeiaufsicht kann bei Jugendlichen nach § 10 des Gef. Glg. 48/31 (C 1) nicht ausgesprochen werden.

3. Die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt nach §§ 7 und 8, Abs. 1, des Gesetzes Nr. 89/1885 in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 1929, Glg. Nr. 102 (C 87 a).

Geld, Waren und Geräte verfällt dem Armenfonds.

§ 241. Die an Geld, an Waren, Freischäften oder Geräte wegen Vergehen oder Übertretungen verwirkte Strafe verfällt jedesmal dem Armenfonds des Ortes, wo die strafbare Handlung begangen worden.

Nach § 6 des Gesetzes über die Jugendstrafgerichtsbarkeit (C 1) kann das Gericht vom Verfall von Gegenständen bei der Beurteilung eines Jugendlichen wegen einer Verfehlung nur dann absehen, wenn dem keine öffentlichen oder wichtigen privaten Interessen entgegenstehen.

Betreffend den Übergang von Geldstrafen auf die Erben siehe § 548 a. b. G.-B., wiedergegeben bei § 224 St.-G.

Über die Einbringung von Geldstrafen siehe § 408 u. ff. St.-P.-D.

In den Staatskassen:

1. Die auf Grund des allg. Tierkuchengesetzes und des Kinderpflegsches verhängten Geldstrafen, einschließlich des reinen Erlöses der verfallenen Gegenstände (§ 74 allg. Tier-E.-G., § 39 b Kinder-Pflegsches C 81, 82);

2. die Geldstrafen wegen wissentlichen Patenteingriffes (§ 97 Pat.-G., C 68);

die nach folgenden Gesetzen verhängten Geldstrafen oder Geldbußen;

3. nach dem Gesetze vom 22. Mai 1919, Glg. Nr. 269, betreffend die Fälligung von Geld und Wertpapieren (§ 11);

4. nach dem Gesetze vom 19. März 1923, Glg. Nr. 50, zum Schutze der Republik (§ 29, Abs. 2 des Gef., C 33);

5. nach dem Gef. vom 23. März 1923, Glg. Nr. 60, über Telegraphen (§ 20, C 35);

6. nach dem Gef. vom 20. Dezember 1923, Glg. Nr. 9 vom Jahre 1924 (Radio) (§ 24, C 36);

7. nach dem Gef. vom 20. Dezember 1923, Glg. Nr. 2 vom Jahre 1924, über Briestauben (§ 13, C 37);

8. nach dem Wehrgesetze (§ 55, C 38). Die Geldstrafen sollen für Zwecke der Fürsorge für Invaliden und Hinterbliebene nach Militärpersonen verwendet werden (siehe § 280 der Wehrvorschriften vom 15. September 1927, Glg. Nr. 141);

9. nach dem Gef. vom 15. Feber 1922, Glg. Nr. 71, betr. die Auswanderung (§ 41, C 39);

10. nach dem Währungsschutzgesetz vom 14. Dezember 1923, Glg. Nr. 7 vom Jahre 1924 (§ 8, C 47a);

11. nach dem Kriegswuchergegesetz vom 17. Oktober 1919, Glg. Nr. 568 (§ 16, Abs. 8, in der Fassung des Gesetzes Nr. 80/24, C 56);

12. nach dem Gesetze vom 10. Oktober 1924, Glg. Nr. 239, betr. die Einlagebücher, Aktienbanken und die Revision der Bankinstitute (§ 35, C 62);

13. nach dem Gesetze vom 10. Oktober 1924, Glg. Nr. 240, betreffend die Stundung zum Schutze von Geldinstituten und deren Gläubiger (§ 8, C 63);

14. nach dem Gesetze vom 10. Oktober 1924, Glg. Nr. 241, betr. die Pflichten der Bankiers bei der Verwahrung von Wertpapieren (§ 18, C 64);

15. nach dem Gesetze vom 15. Juli 1927, Glg. Nr. 111, gegen den unlauteren Wettbewerb (§ 45, C 74);

16. nach dem Gesetze vom 13. Mai 1924, Glg. Nr. 114, betreffend die Anforderung von Transportmitteln für militärische Zwecke (§ 50, C 42);

17. nach dem Pünzierungsgesetze vom 16. Dezember 1927, Glg. Nr. 2 vom Jahre 1928 (§ 40, Abs. 5, C 17 a);

18. nach § 11 des Gesetzes über die Organisation der politischen Verwaltung (C 93) fallen die von den politischen Behörden verhängten Geldstrafen, die verfallenen Kautionen und sonstigen Sicherstellungen sowie der Erlös für die in dem Verfahren vor dieser Behörde als verfallen erklärten Gegenstände dem Staate zu.

Nach § 18 d des Gesetzes vom 16. April 1919, Glg. Nr. 215, über die Beschlagnahme des großen Grundbesitzes (C 92) fließen die nach diesem Gesetze oder nach den Durchführgesetzen und

Verordnungen verhängten Geldstrafen in den beim Bodenteamt nach § 18 des Gesetzes vom 11. März 1920, Sig. Nr. 166 (Kreditgesetz), errichteten Fonds.

Nach § 5, Abs. 4, des Gesetzes vom 18. März 1921, Sig. Nr. 129 (C 37), fällt der Lohn für die Arbeiten, die von Personen verrichtet werden, die in eine Strafärbeitsabteilung eingereicht wurden, falls nicht die Voraussetzungen des Abs. 3 gegeben sind, der Justizverwaltung zu, welche ihn für Zwecke der Fürsorge für jugendliche Verurteilte zu verwenden hat. Dasselbe gilt auch von der Strafstrafe, auf die bei den zu einer körperlichen Arbeit dauernd Unfähigen nach § 2, Abs. 2, des Gesetzes erkannt wird.

Bei Bemessung der Geldstrafe nach dem Kriegswucherergesetz (C 56) ist auf den gegenwärtigen Gewinn Rücksicht zu nehmen, der durch die strafbare Handlung erzielt wurde oder erzielt werden sollte.

Verlust von Rechten und Befugnissen; gegen wen solcher verhängt wird.

§ 242. Der Verlust von Rechten und Befugnissen wird verhängt gegen graduierte oder andere ein Amt oder eine Beschäftigung unter öffentlicher Beglaubigung ausübende Personen, gegen solche, die ein Handwerk oder Gewerbe als Bürger oder unter erhaltener obrigkeitlicher Bewilligung betreiben. Diese Bestrafung wird auf bestimmte Zeit oder für beständig zuerkannt.

Zufolge der J.-M.-Vdg. vom 29. Mai 1854, R.-G.-Bl. Nr. 134, ist unter der Strafe des Verlustes von Rechten, Befugnissen oder Gewerben in allen Fällen, wo das Gesetz nicht eine besondere Bestimmung oder Beschränkung beifügt, nur der beständige Verlust derselben zu verstehen.

Vgl. die Bestimmungen der §§ 5—12 des Gesetzes vom 17. Nov. 1867, R.-G.-Bl. Nr. 131 (C 1 a), ferner die §§ 5, 6, 8, 57 Gew.-Vdg.

Die Bestimmungen der Gemeindeordnungen und Statute über das Bürgerrecht wurden durch das Gesetz vom 15. April 1920, Sig. Nr. 304, aufgehoben.

§ 243. Ist wegen eines Vergehens oder einer Übertretung auf den Verlust eines Gewerbes zu erkennen, so ist dem Untersuchten auf keine Weise zu gestatten, während der Untersuchung oder vor dem gefällten Urteile auf das Gewerbe zu verzichten. Ist in diesem Falle das Gewerbe ein persönliches, so erlischt für den Verurteilten das Recht zum selbständigen Gewerbsbetriebe gänzlich; war aber das Ge-

werbe ein radiziertes oder verkäufliches, so ist der Verurteilte wohl des Ausübungsrechtes verlustig, der für den Fall der Veräußerung dafür eingehende Kaufschilling aber ist keineswegs als verfallen zu erklären.

Arrest. Erster Grad.

§ 244. Die Strafe des Arrestes hat zwei Grade: der erste wird durch Arrest, ohne Zusatz, bezeichnet, und besteht in Verschließung in einem Gefängnisse ohne Eisen; wobei dem Verurteilten, wenn er sich den Unterhalt aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung der Seinigen zu verschaffen fähig ist, die Wahl seiner Beschäftigung überlassen bleibt.

Über den Vollzug der Arreststrafe in Einzelhaft siehe das Gesetz vom 1. April 1872, R.-G.-Bl. Nr. 43 (C 2), dessen § 4 aber durch die Strafnovelle 1929 (C 11 e) aufgehoben wurde; über die Festsetzung des Verhältnisses der Strafen im Gebiete verschiedenen Rechtes vgl. das Gesetz vom 15. April 1920, Sig. Nr. 284 (C 7).

Zweiter Grad.

§ 245. Der Arrest des zweiten Grades wird durch den Zusatz „strenger Arrest“ bezeichnet. Auch in diesem wird der Verurteilte ohne Eisen, in Beziehung auf Verpflegung und Arbeit aber so gehalten, wie es die Einrichtung der für solche Sträflinge bestimmten Strafanstalten nach den darüber bestehenden oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften mit sich bringt.

Es wird ihm mit niemanden eine Zusammenkunft ohne Gegenwart des Gefängniswärters, auch keine Unterredung in einer dem letzteren unverständlichen Sprache gestattet.

Hausarrest.

§ 246. Außer diesen beiden Graden des Arrestes kann auch auf Hausarrest, entweder gegen bloße Angelobung, sich nicht zu entfernen, oder mit Aufstellung einer Wache erkannt werden. Der Hausarrest verpflichtet den Verurteilten, sich unter keinem Vorwande vom Hause zu entfernen, bei Strafe, die noch übrige Arrestzeit in dem öffentlichen Verhaftorte zu vollstrecken.

Längste und kürzeste Dauer des Arrestes.

§ 247. In der Regel ist die kürzeste Dauer des Arrestes von vierundzwanzig Stunden (§§ 260 und 267), die längste von sechs Monaten.

§ 267 ist irrtümlich zitiert; richtig soll § 266 bezogen sein.

§ 248.

§ 248, der die Körperliche Züchtigung betraf, wurde durch § 1 des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 131 (C 1 a) aufgehoben.

Abhängung.

§ 249. Die Abhängung aus einem Orte oder aus einem [Kron-] Lande findet statt entweder auf eine bestimmte, oder nach Beschaffenheit der strafbaren Handlung und der Umstände auch auf unbestimmte Zeit.

Auf Abhängung aus sämtlichen [Kronländern des österreichischen Kaiserstaates] Ländern der Tschechoslowakischen Republik kann nur gegen Ausländer erkannt werden.

Nach der Verordnung vom 19. Mai 1858, R.-G.-Bl. Nr. 79, hat das J.-M. den § 249 des St.-G. vom 27. Mai 1852 dahin erläutert, daß auf die Strafe der Abhängung aus demjenigen Orte nicht erkannt werden kann, zu welchem der zu Verurteilende gesetzlich zuständig ist.

(Zu § 249.) (1) Ein Ausländer, der im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik schon viele Jahre (20) lebt, hier seine Familie hat und die Tat nicht aus niedrigen und unehrenhaften Beweggründen begangen hat, kann nicht abgehängt (andessverwiesen) werden. (D.-G.-Eig. 2488/26.)

(Zu § 249.) (1) Auf Abhängung von Ausländern kann nur bei einer Verurteilung wegen eines solchen Vergehens oder einer solchen Übertretung erkannt werden, für die das Gesetz die Abhängung als Haupt- oder Nebenstrafe ausdrücklich androht. (D.-G.-Eig. 1662/24; J.-M.-Eig. 352; D.-G.-Eig. 1794/24; J.-M.-Eig. 374; D.-G.-Eig. 3425/29; Wien, Bl.-G.-Eig. 1255/89 u. a.)

(2) Bei den Übertretungen der Trunkenheit, der Landstreicherei und des Bettelns kann auf Abhängung nicht erkannt werden (D.-G.-Eig. 1794/24; J.-M.-Eig. 374), ebenso nicht bei Verurteilung wegen § 269, lit. a St.-G. (Wien, Eig. 3796/11), wegen § 460 St.-G. (D.-G.-Eig. 3425/29, wegen Freistreiberei (D.-G.-Eig. 90/20).

Laut der Verordnung vom 10. Mai 1852, R.-G.-Bl. Nr. 106, sind in Zukunft alle Abhängungen aus einem Orte, auf welche die Strafgerichte, oder aus polizeilichen Rücksichten die Sicherheitsbehörden erkennen, ausdrücklich auf den ganzen Polizeirayon, zu welchem dieser Ort gehört, auszu dehnen.

Vgl. auch die §§ 25, 323, 324 St.-G., § 407 St.-P.-D.

Siehe ferner § 4 des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920, E.G. Nr. 293, über den Schutz der Freiheit der Person und des Hauses sowie des Briefgeheimnisses (C 18).

Vgl. auch §§ 10 und 67 des Ges. über die Jugendstrafgerichtsbarkeit. C 1.

Auf Abhängung ist obligatorisch zu erkennen in den Fällen der §§ 320, lit. e und g, 344, 355, 470, 472, 514, 522 St.-G.; nach § 33, Abs. 1, Schutzgesetz, nach § 21 (1) des Kriegswuchergesetzes, nach § 10, Abs. 3, 1. Satz, des Währungsschutzgesetzes (C 47a).

Fakultativ kann auf Abhängung erkannt werden bei Verurteilungen wegen §§ 300, 303, 304, 305 St.-G., § 33, Abs. 2, Schutzgesetz, § 5 der kais. Vdg. vom 10. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 275, über den Wucher, § 11 Sprengstoffgesetzes; nach § 10, Abs. 3, letzter Satz, des Währungsschutzgesetzes (C 47 a).

Verschärfung der Strafen.

§ 250. Die hier aufgezählten Strafarten können auch verschärft werden. Eine Verschärfung im allgemeinen ist, wenn von den einzelnen Strafen mehrere vereinigt werden. Sie hat jedoch nur in denjenigen Fällen statt, für welche, und in dem Maße, wie sie in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmt ist.

Die Strafe der Verschließung nach § 8 des Gesetzes über die Jugendstrafgerichtsbarkeit (C 1) ist ohne irgend eine Verschärfung zu verhängen.

§§ 251 und 252.

Diese Paragrafen, welche besondere Bestimmungen bei Vergehen durch den Inhalt von Druckschriften enthielten, wurden durch § 34 des Preßgesetzes vom 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 6 vom Jahre 1863, ergänzt durch das Gesetz vom 9. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 161, aufgehoben.

(Zu § 250.) (1) Der Verfall des bei einem verbotenen oder einem Hazardspiel verwendeten Geldes kann nicht ausgesprochen werden. (D.-G.-Eig. 2668/27.)

Verschärfung des Arrestes.

§ 253. Mit dem Arreste können auch eine oder gleichzeitig mehrere der nachfolgenden Verschärfungen verbunden werden:

- a) Fasten;
- b) schwerere Arbeit;
- c) Anweisung eines harten Lagers;
- d) Anhaltung in Einzelhaft;
- e) einsame Absperrung in dunkler Zelle;
- f) [körperliche Züchtigung].

Die körperliche Züchtigung als Verschärfung der Arreststrafe wurde durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 15. Nov. 1867, R.-G.-Bl. Nr. 131 (C 1 a) abgeschafft.

Verschärfung des Arrestes durch Fasten.

§ 254. Wird die Verschärfung durch Fasten dem Arreste des ersten Grades angehängt; so wird der Sträfling auf die Kost beschränkt, welche bei dem Arreste zweiten Grades (§ 245) vorgeschrieben ist. Bei Verschärfung des Arrestes des zweiten Grades ist der Sträfling an einigen Tagen bloß auf Brot und Wasser einzuschränken; doch soll dieses nicht über zweimal in einer Woche geschehen.

Vgl. § 20 St.-G.

Hartes Lager.

§ 255. Die Beschränkung des Sträflings auf hartes Lager darf nur an unterbrochenen Tagen, und nicht öfter als zweimal in der Woche stattfinden (§ 21).

Einzelhaft.

§ 256. Die Anhaltung in Einzelhaft (§ 22) darf ununterbrochen nicht länger als durch vierzehn Tage dauern, und dann erst wieder nach einem Zwischenraume von einem Monate in Anwendung gebracht werden.

Über den Vollzug von Freiheitsstrafen in Einzelhaft siehe das Gesetz vom 1. April 1872, R.-G.-Bl. 43 (C 2).

Dunkle Zelle.

§ 257. Die einsame Absperrung in dunkler Zelle (§ 23) darf ununterbrochen nicht länger als vierundzwanzig Stunden, dann erst wieder nach einem Zeitraume von einer Woche, und während der ganzen Strafdauer höchstens zehnmal stattfinden.

§ 258.

§ 258, die körperliche Züchtigung betreffend, wurde durch § 1 und 2 des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 131 (C 1 a), aufgehoben.

Strafarten im allgemeinen können nicht verwechselt, noch die Bestrafung durch Abkommen mit dem Beschädigten ausgeglichen werden.

§ 259. Im allgemeinen kann die für jede strafbare Handlung bestimmte Strafart nicht verwechselt, noch die Bestrafung durch Abkommen mit dem Beschädigten aufgehoben werden.

Ausnahmen.

§ 260. Unter folgenden besonderen Umständen aber ist die in dem Gesetze bestimmte Strafe abzuändern:

- a) wenn die Geldstrafe den Vermögensumständen oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurteilenden, oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen;
- b) wenn durch die Dauer des gesetzlich bestimmten Arrestes die Erwerbung des Sträflings oder seiner Familie in Verfall, oder doch in Unordnung geraten könnte.

Im ersten Falle ist anstatt der Geldstrafe auf eine verhältnismäßige Arreststrafe, [und zwar da, wo das Gesetz nicht etwas anderes insbesondere vorschreibt, für je zehn Kronen auf einen Tag] zu erkennen.

Im zweiten Falle kann die Dauer der Strafzeit selbst unter den gesetzlichen geringsten Strafmaß abgekürzt werden, es ist jedoch der Arrest nach § 253 zu verschärfen. [Die körperliche Züchtigung kann aber nur in jenen Fällen, in welchen die Arreststrafe höchstens auf 30 Tage bemessen wurde, an deren Stelle in Anwendung kommen (§ 248).]

Nach § 19 des Gesetzes vom 21. März 1929, Sg. Nr. 31, womit die Strafgesetze und die Strafprozessordnungen abgeändert und ergänzt werden (Strafnovelle 1929, C 11 c), werden aufgehoben:

1. Sämtliche Bestimmungen der bisherigen Gesetze über die Verhängung einer **Ersatz-Freiheitsstrafe für gerichtlich strafbare Handlungen**, soweit sie den Bestimmungen des § 8 dieses Gesetzes widersprechen, namentlich:

2. Die Bestimmungen des § 260 des Gef. R.-G.-Bl. Nr. 117/1852, . . . soweit sie den Bestimmungen des § 9 dieses Gesetzes widersprechen.

§ 9 der Novelle bezieht sich auf deren § 8. Beide Bestimmungen lauten nachstehend:

§ 8. Ersatz-Freiheitsstrafe.

(1) Die Dauer einer Ersatz-Freiheitsstrafe für eine un- einbringliche Geldstrafe ist nach dem Verschulden zu bemessen, und zwar für je 10 K^ö bis 100 K^ö der verhängten Geldstrafe mit einem Tage Freiheitsstrafe.

(2) Hat das Gericht neben einer Freiheitsstrafe eine Geld- strafe verhängt, so hat es die Ersatzstrafe in der gleichen Straf- gattung zu bemessen wie die verhängte Haupt-Freiheitsstrafe; sonst ist statt der uneinbringlichen Geldstrafe eine Ersatz- Arrest (Verschließungs)strafe zu verhängen.

(3) Die Dauer der Ersatzstrafe darf die Grenzen des gesetzlichen Satzes der für die Handlung festgesetzten Freiheits- strafe, und, wenn die Geldstrafe neben einer Freiheitsstrafe verhängt wurde, mit dieser zusammen die Grenzen ihres gesetz- lichen Satzes nicht überschreiten. Niemals darf jedoch bei der Verurteilung wegen einer Übertretung eine Ersatzstrafe von mehr als vierzehn Tagen, bei der Verurteilung wegen eines Vergehens eine solche von mehr als einem Monate und bei der Verurteilung wegen eines Verbrechens eine solche von mehr als sechs Monaten verhängt werden.

(4) Soll eine Ersatz-Freiheitsstrafe für mehrere, für konkurrierende strafbare Handlungen verhängte Geldstrafen bemessen werden, so wird nur eine Ersatz-Freiheitsstrafe für die höchste dieser Strafen verhängt. Hiebei hat das Gericht auf die übrigen verhängten Geldstrafen Rücksicht zu nehmen.

(5) Ist neben einer Geldstrafe die Todesstrafe oder eine lebenslängliche oder mindestens fünfzehnjährige Freiheitsstrafe verhängt worden, so ist keine Ersatzstrafe zu verhängen.

§ 9.

Die Bestimmung des § 8 ist auch anzuwenden, wenn eine Geldstrafe gemäß § 260, lit. a, des Ges. R.-G.-Bl. Nr. 117/1852 oder gemäß § 95 des Ges. R.-G.-Bl. Nr. 19/1855 in eine Freiheits- strafe umzuwandeln ist.

Siehe auch den im Anschluß an die Strafnovelle 1929 (C 11 c) abgedruckten Justizministerialerlaß vom 23. März 1929, Z. 11.816/29. Die durch § 8 der Novelle eingetretenen Änderungen sind im Gesetzestext ersichtlich gemacht.

Nach § 9 (2) des Gesetzes über die Jugendstraf- gerichtsbarkeit (C 1) kann eine Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe nicht verhängt werden.

Der zweite Satz des Abj. 2 des § 260 St.-G., welcher von der Verschärfung durch körperliche Züchtigung handelte, wurde durch § 1 des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 131 (C 1 a), aufgehoben.

Wenn die Geldstrafe in Arrest umgewandelt wird, und die Be- dingungen des § 262 St.-G. vorliegen, kann auch die Arreststrafe weiter noch in Hausarrest verwandelt werden. (S.-M.-Ent. vom 20. Mai 1856, J. 9580.)

§ 261. Bei besonders rüchftswürdigen Umständen kann der Arrest des ersten Grades auch in eine den Vermögens- umständen des zu Befragenden angemessene Geldstrafe ver-

(Zu § 261.) (1) Arrest ersten Grades, in den das Gericht den vom Gesetze normierten strengen Arrest bereits nach § 266 St.-G. gemildert hat, kann nicht gemäß § 261 St.-G. in eine Geldstrafe umgewandelt werden. (D.-G.-Sg. 2354/26, 926/22, 1089/23; Wien, Sg. 292/80, 375/81, 2198/98 u. a.)

(2) Bei Vorliegen besonders rüchftswürdiger Umstände, die die Umwandlung einer ausschließlich angedrohten Arreststrafe in eine Geldstrafe rechtfertigen würden, ist im Falle wahlweiser Androhung von Arrest und Geldstrafen unmittelbar auf letztere zu erkennen, da die gesetzliche Strafandrohung selbst das Mittel an die Hand gibt, in minder strafwürdigen Fällen auf eine Geldstrafe zu erkennen. (Wien, Sg. 4305/16.)

ändert, diese Strafverwechslung aber nie von der Wahl des zu Bestrafenden abhängig gemacht werden.

Bgl. § 16 R.-W.-G. (C 56), wonach das Gericht von einer Verhängung der Geldstrafe, auch wenn der gesetzliche Strafmaß eine solche Strafe festsetzt, dann abzuweichen hat, wenn der Angeklagte ohne Gefährdung seines oder des Unterhaltes seiner Familie die neben der Freiheitsstrafe verhängte Geldstrafe zu bezahlen nicht imstande ist.

Wann Hausarrest verhängt werden kann.

§ 262. Ferner kann anstatt des Arrestes des ersten Grades Hausarrest verhängt werden, wenn der zu Bestrafende von unbescholtenem Ruße ist, und durch die Entfernung von seiner Wohnung gehindert würde, seinem Amte, seinem Geschäfte, oder seiner Erwerbung obzuliegen.

Erschwerende Umstände.

§ 263. Als erschwerende Umstände eines Vergehens, sowie einer Übertretung, sind anzusehen:

- die Fortsetzung der strafbaren Handlung durch längere Zeit;
- die Wiederholung derselben auch dann, wenn der Täter wegen eines gleichen Vergehens oder einer gleichen Übertretung schon gestraft worden ist;
- je größer die aus der strafbaren Handlung vorherzu-
sehende Gefahr, oder
- der hieraus wirklich erfolgte Schaden ist;
- je wichtiger das Verhältnis zwischen dem Schuldigen und dem Beschädigten oder Beleidigten;

(3) Nach § 261 St.-G. soll die ersatzweise Geldstrafe auch den Erwerbsverhältnissen des Verurteilten angemessen sein. (D.-G.-Eig. 3025/28.)

(4) Die soziale und gesellschaftliche Stellung des Angeklagten kann an und für sich nicht als ein besonders rüchsigswürdiger Umstand angesehen werden. (D.-G.-Eig. 3937/30.)

(5) Die Anwendung des Strafumwandlungsrechtes nach § 261 und des außerordentlichen Milderungsrechtes nach § 266 ist ein Ausdruck arbiträren Charakters, der nur mit Berufung, nicht mit Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden kann. (D.-G.-Eig. 3629/29.)

- wenn Jugend oder andere ehrbare Personen verführt;
 - verderbliche Beispiele in Familien gegeben, oder
 - öffentliches Argernis veranlaßt worden;
 - wenn zur Vollziehung der strafbaren Handlung mehrere Zeit oder Vorbereitung nötig war, oder größere Hindernisse bei Seite geschafft werden mußten;
 - wenn der Schuldige der Anführer, oder auf andere Art der Urheber bei einer von mehreren begangenen strafbaren Handlung war;
 - wenn er mehrere Vergehen oder Übertretungen von verschiedener Art begangen hat;
 - wenn er die Untersuchung durch erdichtete Umstände hinhalten oder irrezuführen gesucht hat, und insbesondere
 - bei Vergehen und Übertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, wenn der Schuldige eine Person von Erziehung und mehrerer Bildung ist.
- Bgl. §§ 43, 44, 45 St.-G.

Mildernde Umstände.

§ 264. Dagegen sind als mildernde Umstände anzusehen:

- ein der Unmündigkeit nahestes Alter, schwächerer Verstand oder eine sehr vernachlässigte Erziehung;
- früherer unbescholtener Wandel;
- wenn der Schuldige von anderen verführt;
- aus Furcht oder Vorurteil des Ansehens, oder
- in einer heftigen Gemütsbewegung, oder

(Zu § 264, lit. a.) (1) Minderjährigkeit (der Umstand, daß der Täter sich in einem an Großjährigkeit grenzenden Alter befindet) ist bei Vergehen und Übertretungen nach § 264, lit. a, St.-G. zum Unterschiede von § 46, lit. a, St.-G. kein Milderungsgrund, sondern lediglich ein der Unmündigkeit nahestes Alter. (D.-G.-Eig. 3248/28.)

(2) (Zu lit. b.) Einem wegen § 523 St.-G. Beschuldigten, der sich wiederholt betrinkt und raucht, kann der Milderungsgrund des § 264, lit. b, St.-G. nicht zugestimmt werden. (D.-G.-Eig. 3403/29.)

(3) (Zu lit. c.) Heftige Gemütsbewegung ist ein Milderungsgrund ohne Rücksicht darauf, ob sich der Täter durch eigenes Wirken in den Zustand der Erregung versetzt hat oder die Erregung durch den Einfluß von Umständen entstanden ist, die außerhalb seiner Person gelegen sind. (D.-G.-Eig. 1212/23.)

- f) durch Notumstände veranlaßt, gehandelt;
 g) wenn er, da es in seiner Gewalt stand, die strafbare Handlung zu vollenden, daraus größeren Vorteil zu ziehen, oder größeren Schaden zuzufügen, es bei dem Versuche gelassen, oder
 h) sich nur geringeren Vorteil zugeeignet, oder
 i) freiwillig von Zufügung größeren Schadens enthalten;
 k) wenn er den Schaden nach seinen Kräften gutzumachen gesucht;
 l) wenn er bei dem Verhöre aus eigenem Antriebe Umstände entdeckt hat, deren Kenntnis in den Stand setzte, einen bevorstehenden Schaden ganz abzuwenden oder zu vermindern.
 Vgl. § 46 St.-G.

Anwendung der Erschwerungs- und Milberungsumstände.

§ 265. Bei Ausmessung der Strafe ist auf die vorhandenen erschwerenden und mildernden Umstände, je nachdem die einen oder anderen überwiegend sind, Rücksicht zu nehmen, jedoch ist die Strafe in der Regel innerhalb des vom Gesetze für die einzelnen Vergehen oder Übertretungen festgesetzten Strafmaßes auszumessen, sowie auch wegen Milberungs- oder Erschwerungsumständen regelmäßig auf keine andere Strafart zu erkennen ist. Wegen Erschwerungsumständen können überdies die Bestimmungen der §§ 250, [252] und 253 zur Anwendung kommen.

Vgl. § 48 St.-G.

Außerordentliches Milberungsrecht.

§ 266. Wenn bei einem Vergehen oder einer Übertretung mehrere, und zwar solche Milberungsumstände zusammentreffen, welche mit Grund die Besserung des Schuldigen

(4) (Z u l i t. 1.) Das Geständnis braucht nicht reumütig zu sein; auch ein teilweises Geständnis reicht hin. (D.-G.-Eg. 3444/29.)

(Z u § 266.) Der Arrest des ersten Grades, in welchen gemäß § 266 St.-G. die Strafe des strengeren Arrestes umgewandelt wurde, kann nicht noch gemäß § 261 St.-G. in eine Geldstrafe umgewandelt werden. (D.-G.-Eg. 2354/26, 926/22, 1089/23 u. a.)

erwarten lassen, so kann sowohl der Arrest in einen gelinderen Grad verändert, als die gesetzliche Strafe auch unter den geringsten Strafmaß herabgesetzt werden.

Vgl. § 54 St.-G.

Anrechnung der Untersuchungshaft auf die Strafe.

§ 266 a. Die Vorschrift des § 55 a ist anzuwenden.

§ 266 a wurde durch das Gesetz vom 20. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 141 (C 3), eingefügt.

Siehe die Bemerkungen zu § 55 a.

Von dem Zusammentreffen mehrerer Vergehen oder Übertretungen.

§ 267. Hat der Untersuchte mehrere Vergehen oder mehrere Übertretungen begangen, welche Gegenstand der nämlichen Untersuchung und Aburteilung sind, oder treffen in solcher Weise Vergehen und Übertretungen zusammen, so ist

(Z u § 267.) (1) Bei der Entscheidung, welche von mehreren angedrohten Strafen die höchste ist, entscheidet zunächst die Strafart und bei gleicher Strafart das Maß der angedrohten Strafe. (D.-G.-Eg. 1700/24, 3316/28; J.-M.-Eg. 350; Wien, Egl. 3472/8.)

(2) Bei Anwendung des § 267 St.-G. gibt für die Frage, welches Gesetz die höhere Strafe bestimmt, nicht die Dauer, sondern der Grad der Strafe den Ausschlag. Gegenüber einfachem Arrest ist strenger Arrest selbst von kürzerer Dauer die schwerere Strafe. (Wien, Egl. 3786/11.)

(3) Im Verhältnis zur Geldstrafe ist die Strafe des Arrestes unter allen Umständen die strengere. (Wien, Egl. 3558/9.)

(4) Bei dem Zusammentreffen eines Vergehens mit einer Übertretung ist die Vorschrift über die Strafe der Übertretung anzuwenden, wenn der für die Übertretung gesetzlich bestimmte Strafmaß höher ist als jener für das Vergehen. (D.-G.-Eg. 1997/25.)

(5) Durch die Bestimmung des § 267 St.-G. ist die Frage nicht gelöst, welche niedrigste (kürzeste) Strafe auferlegt werden muß, sondern nur die Frage, welche höchste (längste) Strafe beim Zusammentreffen strafbarer Handlungen auferlegt werden kann. (J.-M.-Eg. 607; D.-G.-Eg. 3316/28.)

(6) Die Bestimmung des § 267 St.-G. bezieht sich nicht nur auf reale, sondern auch auf ideale Konkurrenz. (D.-G.-Eg. 3223/28.)

(7) Die Bestimmung des § 267 St.-G. gilt auch für den Bereich des Schutzgesetzes. (D.-G.-Eg. 2093/25.)

dasjenige Gesetz, welches unter diesen strafbaren Handlungen die höchste Strafe bestimmt, jedoch mit Bedacht auf die übrigen, in Anwendung zu bringen.

[Die in den §§ 251 und 252 festgesetzten besonderen Bestimmungen sind jedoch im Falle eines Zusammentreffens von mehreren Vergehen oder Übertretungen oder von Vergehen mit Übertretungen nebst der sonstigen gesetzlichen Strafe auch dann in Anwendung zu bringen, wenn auch nur eine der zusammentreffenden strafbaren Handlungen durch eine Druckschrift begangen wurde.] Ebenso ist in dem Falle, wenn auch nur auf eine dieser zusammentreffenden strafbaren Handlungen in diesem oder einem anderen Gesetze eine Geldstrafe oder eine der im § 240, lit. b) und c) bestimmten Strafen festgesetzt ist, nebst der sonstigen gesetzlichen jedenfalls auch diese besondere Strafe gegen den Schuldigen zu verhängen.

Der erste Satz des § 267, Abs. 2, St.-G. ist infolge Aufhebung der §§ 251 und 252 St.-G. durch § 34 des Preßgesetzes (C 30) gegenstandslos.

Weitere Folgen der Verurteilung.

§ 268. Welche weitere Folgen mit der Verurteilung wegen eines Vergehens oder einer Übertretung verbunden sind, ist in besonderen Gesetzen, und in politischen und kirchlichen Vorschriften enthalten. In jenen Fällen, wo der Verurteilte ein Gewerbe, ein Schiffspatent oder die Berechtigung zur Führung eines Kabinotagefahrzeuges besitzt, haben die im § 30 enthaltenen Bestimmungen in Anwendung zu kommen, insofern der Verlust eines solchen Befugnisses nicht ohnehin im Gesetze als Strafe angeordnet ist.

Vgl. §§ 26 und 30 St.-G.

Über die Rechtsfolgen der Verurteilung wegen Vergehens oder einer Übertretung siehe §§ 5—12 des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 131 (C 1 a). (Kabinotagefahrzeug ist ein Küstentfahrzeug.)

Drittes Hauptstück.

Von Bestrafung der Unmündigen.

[§§ 269—273]

Die Bestimmungen des III. Hauptstückes „Von Bestrafung der Unmündigen“, enthaltend die §§ 269—273 St.-G. wurden durch § 71 des Gesetzes vom 11. März 1931, Sg. Nr. 48 über die **Jugendstrafgerichtsbarkeit** (C 1) aufgehoben.

Die aufgehobenen, mitunter noch aktuellen Bestimmungen hatten folgenden Wortlaut:

§ 269. Unmündige können auf zweifache Art schuldig werden:

- durch strafbare Handlungen, welche nach ihrer Eigenschaft Verbrechen wären, aber wenn sie Unmündige begehen, nach § 237 nur als Übertretungen bestraft werden;
- durch solche strafbare Handlungen, welche schon an sich nur Vergehen oder Übertretungen sind.

§ 270. Die von Unmündigen begangenen strafbaren Handlungen der ersten Art sind mit Verschließung an einem abgeordneten Verwahrungsorte, nach Beschaffenheit der Umstände von einem Tage bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Diese Strafe kann nach § 253 verschärft werden.

§ 271. Die Umstände, worauf bei Bestimmung der Strafzeit und der Verschärfung Rücksicht zu nehmen ist, sind:

- die Größe und Eigenschaft der strafbaren Handlung;
- das Alter des Schuldigen, je nachdem sich dasselbe mehr der Mündigkeit nähert;
- seine Gemütsart, nach der sowohl aus der gegenwärtigen Handlung als aus dem vorhergehenden Betragen sich äußernden Selbstbestimmung, schädlicheren Neigungen, Bosheit oder Unverbesserlichkeit.

§ 272. Mit dieser Bestrafung der Unmündigen ist nebst einer ihren Kräften angemessenen Arbeit stets ein zweckmäßiger Unterricht des Seelsorgers oder Katecheten zu verbinden.

§ 273. Die von Unmündigen begangenen strafbaren Handlungen der zweiten Art werden insgemein der häuslichen Züchtigung, in Ermangelung dieser aber oder nach dabei sich zeigenden besonderen Umständen der Ahndung und Vorkehrung der Sicherheitsbehörde überlassen.

Viertes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen der Vergehen und Übertretungen.

Einteilung der Vergehen und Übertretungen.

§ 274. Die strafbaren Handlungen, welche nach Verhältnis der Wichtigkeit und ihres nachteiligen Einflusses hienüt

als Vergehen oder Übertretungen erklärt werden, teilen sich in folgende Gattungen:

1. Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Sicherheit.

§ 275. Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Sicherheit, nämlich gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung, gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen zur gemeinschaftlichen Sicherheit und gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes.

2. Gegen die Sicherheit einzelner Menschen.

§ 276. Strafbare Handlungen, die der Sicherheit einzelner Menschen, nämlich der persönlichen Sicherheit am Leben, an der Gesundheit oder sonst an dem Körper; die der Sicherheit des Eigentums oder der Erwerbung; der Sicherheit der Ehre und des guten Rufes; oder der Sicherheit anderer Rechte Gefahr und Nachteil bringen.

3. Gegen die öffentliche Sittlichkeit.

§ 277. Vergehen und Übertretungen, welche die öffentliche Sittlichkeit verletzen.

Fünftes Hauptstück.

Von den Vergehen und Übertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung.

Vergehen und Übertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung.

§ 278. Vergehen und Übertretungen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung sind:

- a) Auflauf;
- b) Teilnahme an geheimen Gesellschaften oder verbotenen Vereinen, und Verschweigung von Mitgliedern erlaubter Gesellschaften;
- c) Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwieglung gegen Staats- oder Gemeindebehörden, oder gegen einzelne Organe der Regierung, gegen Zeugen oder Sachverständige;

- d) Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften, Körperschaften u. dgl.];
- e) Beleidigungen einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft;
- f) Beförderung einer vom Staate für unzulässig erklärten Religionssekte;
- g) öffentliche Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigentums, oder Gutheißung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen;
- h) Beschädigung von Grabstätten, Eröffnung von Gräbern, Hinwegnahme oder Mißhandlung an Leichen und Entwendungen an derlei Gegenständen;
- i) Vorshubleistung in Beziehung auf ein Vergehen oder eine Übertretung;
- [k] Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagungen];
- l) gesetzwidrige Verlautbarungen;
- m) Sammlung oder Subskriptionen zur Vereitelung der gesetzlichen Folgen von strafbaren Handlungen.

(Zu b.) Durch § 41, I, 3, des Gesetzes vom 19. März 1923, Sg. Nr. 50, zum Schutze der Republik, wurden die Bestimmungen des Abs. b des § 278, enthaltend die §§ 285—299 St.-G. aufgehoben und durch § 17 des bez. Gesetzes, betreffend: „Staatsfeindliche Vereinigungen“ ersetzt.

(Zu d und k.) Durch dieselbe Gesetzesstelle wurden die Bestimmungen der Abs. d (§ 302 St.-G.) und k (§ 308) aufgehoben. Ersterer Bestimmung wurde durch § 14, Z. 2—5 (Störung des allgemeinen Friedens), letztere durch § 18 des Schutzgesetzes (Verbreitung unwahrer Nachrichten) ersetzt.

(Zu e.) § 303 wurde durch das Gesetz vom 20. Feber 1919, Sg. Nr. 111, neu textiert.

(Zu g.) Aus dem § 305 St.-G. wurde der erste Satz ganz, der zweite Satz, soweit er sich auf §§ 302 und 305 bezieht, aufgehoben und durch § 15 und § 16 des Schutzgesetzes (Aufforderung zur Nichterfüllung gesetzlicher Verpflichtungen oder zu strafbaren Handlungen und Gutheißung von strafbaren Handlungen) ersetzt.

III (Zu m.) Aus § 310 wurde der erste Absatz überhaupt und der zweite Absatz, insoweit er sich auf §§ 308 und 310 St.-G. bezieht, aufgehoben und durch § 16 des Gesetzes zum Schutze der Republik (Gutheißung strafbarer Handlungen) ersetzt.

a) Auflauf.

Wer sich desselben schuldig mache.

§ 279. Des Vergehens des Auflaufes macht sich schuldig, wer gegen eine der im § 68 genannten Personen, wenn sie in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages, oder in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind, mehrere Menschen zur Mithilfe oder zur Widersetzung auffordert. Die Strafe ist strenger Arrest von einem bis zu sechs Monaten.

Regl. §§ 68, 73, 81, 283, 314 St.-G.

(Zu § 279.) (1) Unter der Bezeichnung „Auflauf“, die sich als gemeinsame Benennung aller nach §§ 279—284 St.-G. strafbaren Handlungen darstellt, regelt das Gesetz mehrere verschiedene und von einander abweichende Tatbestände, die dadurch im Zusammenhange stehen, daß sie alle gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung gerichtet sind, ohne daß der Begriff in einer bestimmten Norm erschöpfend abgegrenzt wäre. (D.-G.-Erg. 3617/29.)

(2) Aufforderung mehrerer Menschen liegt vor, wenn sie an die Anhänger einer zahlenmäßig stark vertretenen Partei gerichtet war und vor einer zufällig angesammelten Volksmenge vorgebracht wurde. (D.-G.-Erg. 341/21.)

(3) Die Aufforderung muß an mehrere, d. i. mindestens zwei Menschen gerichtet sein; daß sie eine konkrete Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung nach sich ziehe, wird nicht erfordert. (Wien, Erg. 2620/1.)

(4) Es ist kein Tatbestandsmerkmal bezeichnete Aufforderung zu einer Zusammenrottung von Menschen führt; hat sich der Auffordernde nicht an eine Person allein, sondern an eine Mehrheit von Menschen gewendet, so ist er nicht nach §§ 9, 239 und 314 St.-G., sondern nach § 279 St.-G. zu beurteilen. (Wien, Erg. 1881/95, 2404/99.)

(4) Die Form, in der die Aufforderung zur Widersetzung geäußert wird, kann verschieden sein; sie muß nicht derart sein, daß sie mit aller Bestimmtheit auf den Vorfall des Täters hinweisen würde, wenn sich nur aus der Situation und dem Verhalten des Täters auf die Absicht schließen läßt, die Versammelten zu einer Widersetzung gegen die Obrigkeit aufzufordern. Wie sich die anzuwendenden Personen zur Aufforderung nach § 279 St.-G. verhalten haben, ob die Aufforderung wirklichen Erfolg versprochen hat, ist irrelevant, die abstrakte Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung genügt. (D.-G.-Erg. 3092/28.)

(5) Zum Tatbestande wird gefordert, daß die Äußerung des Täters von jenen Personen, an die sie gerichtet war, auch faktisch als Aufforderung angesehen wurde. (D.-G.-Erg. 2770/27.)

(6) Widersetzung nach § 279 St.-G. ist nicht bloß aktiver, sondern auch passiver Widerstand, nicht bloß ein körperlicher Angriff gegen die obrigkeitliche Person, sondern eine jede Handlungsweise, welche die Obrigkeit nötigt, durch Überwältigung des Hindernisses, welches im entgegengestellten, auch durch bloße Untätigkeit verwirklichten Willen anderer Personen beruht, den eigenen Willen durchzusetzen. Widersetzung ist auch die Untätigkeit, der Ungehorsam der Menge gegen den ihr ausdrücklich oder stillschweigend, jedoch erkennbar erteilten Auftrag, auseinanderzugehen. (D.-G.-Erg. 449/21, 1039/22, 2335/26, 2262/27.)

(7) Widersetzung liegt nicht vor, wenn jemand verhindert, daß eine obrigkeitliche Person, auch wenn sie ihr Amt versteht, jemanden mißhandelt. (D.-G.-Erg. 2662/27.)

(8) Zum Tatbestande nach § 279 St.-G. wird überhaupt nicht gefordert, daß die Tat bei einer Zusammenrottung oder im Zeitpunkt erfolgt, in dem die Menge zufolge Befehles der Obrigkeit sich zerstreuen soll. (D.-G.-Erg. 2456/26.)

(9) Für den subjektiven Tatbestand gilt ausschließlich § 1 St.-G. Es genügt daher das Bewußtsein des Täters, daß in seinen Äußerungen eine Kundgebung enthalten ist, wodurch mehrere Menschen zur Mithilfe oder zur Widersetzung aufgefordert werden. (D.-G.-Erg. 449/21; J.-M.-Erg. 131; D.-G.-Erg. 2770/27, 3092/28; Wien, Erg. 2620/1.)

(10) Zum Tatbestande des Vergehens nach § 279 St.-G. wird ein über die Aufforderung mehrerer Personen zur Widersetzung hinausgehender böser Vorfall, insbesondere in der Richtung, daß der Täter auf die Befolgung seiner Aufforderungen rechnete oder rechnen konnte, nicht gefordert. (Wien, Erg. 4535/18.)

(11) Die Worte „Zusammenbleiben, nicht auseinandergehen“ sind als Aufforderung zur Widersetzung nach § 279 St.-G. zu behandeln. (Wien, Erg. 2007/96.)

(12) Die Widersetzung im Sinne des § 279 St.-G. setzt auch nach der sprachlichen Bedeutung dieses Ausdruckes eine positive, gegen die Person des Amtsorganes gerichtete Tätigkeit voraus. Die angeht die Tanzunterhaltung verbietenden Obrigkeit an die Musikanten gerichtete Aufforderung, weiter zu spielen, begründet nicht das Vergehen nach § 279 St.-G., sondern die Übertretung des § 314 St.-G. (Wien, Erg. 4039/13; abweichend Wien, Erg. 2404/99.)

(13) Ideales Zusammentreffen des Vergehens nach § 279 St.-G. und der Übertretung nach § 314 St.-G. ist ausgeschlossen, da in der

Mitschuldige.

§ 280. Gleiche Strafe verwirkt derjenige, der einer solchen Aufforderung Folge leistet und sich dem Aufforderer in Mithilfe oder Widersetzung zugesellt.

Pflicht des Hausvaters bei einem Auflaufe.

§ 281. Sobald bei einer öffentlichen Unruhe der Befehl ergangen ist, daß jedermann sich und seine Hausgenossenschaft zu Hause zu halten habe, macht sich jeder, der ohne erhebliche Ursache aus dem Hause geht, und insbesondere der Hausvater, oder wer sonst einer Familie vorsteht, des Vergehens des Auflaufes schuldig, sofern er die unter ihm stehenden Hausgenossen nicht nach Möglichkeit zu Hause hält.

Strafe des Hausvaters oder Familienvorstehers; derjenigen, die sich unter solchen Umständen vom Hause entfernen.

§ 282. Die Strafe des Hausvaters oder Familienvorstehers ist Arrest von einer Woche bis zu einem

Aufforderung zur Widersetzung auch schon die Einmischung in eine Amtshandlung gelegen ist. (D.-G.-Slg. 1370/23.)

(16) Ideales Zusammentreffen des Vergehens nach § 279 St.-G. und des § 312 St.-G. ist möglich, weil die Strafdrohungen beider Delikte verschiedene Rechtsgüter schützen. (D.-G.-Slg. 2662/27.)

(17) Über Konkurrenz des § 279 St.-G. mit § 87 St.-G. siehe D.-G.-Slg. 1551/24.

(Zu § 280.) (1) Der Tatbestand setzt objektiv eine Tätigkeit voraus, mit der der Mitschuldige dem Haupttäter des Vergehens nach § 279 St.-G. Mithilfe leistet. Nicht erforderlich ist, daß der Mitschuldige seine Zustimmung zur Handlungsweise des Haupttäters ausdrückt oder dessen Bestrebungen durch Handanlegung unterstützt. Die strafbare Tätigkeit kann in mündlichen Äußerungen des Mitschuldigen, aber auch in einem anderen positiven Handeln bestehen, wodurch er den Haupttäter unterstützt. Subjektiv muß sich der Mitschuldige bewußt sein, daß er der Aufforderung folgend sich dem Aufforderer in Mithilfe und Widersetzung zugesellt. Widersetzung ist nicht nur aggressives Vorgehen, sondern jeder nach außen kundgegebene Ungehorsam gegen die Obrigkeit. (D.-G.-Slg. 3796/30.)

(Zu § 281.) (1) Zum Tatbestande des Vergehens des Auflaufes nach § 281 St.-G. genügt die Überschreitung eines durch eine bloße Polizeikundmachung normierten Verbotes. (D.-G.-Slg. 726/22.)

Monate. Ebenso sind diejenigen zu bestrafen, die unter solchen Umständen sich vom Hause entfernten, wenn sie auch an keiner Unordnung teilnahmen.

Strafe derjenigen, welche bei einem Auflaufe den Beamten oder der Wache nicht Folge leisten;

§ 283. Wer bei einem auch aus jeder anderen Ursache, als wodurch eine Zusammenrottung zum Verbrechen wird, veranlaßten Auflaufe dem Beamten oder der Wache, wenn diese die Menge auseinandergehen heißen, nicht Folge leistet, macht sich ebenfalls des Vergehens des Auflaufes schuldig, und ist mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen.

Siehe §§ 14 und 19 des Versammlungsgegesetzes vom 15. Nov. 1867, R.-G.-Bl. Nr. 135 unter C 22.

(Zu § 283.) (1) Unter Auflauf ist eine jede, sei es auch aus einem unbedenklichen Anlasse entstandene Ansammlung einer größeren Menschenanzahl zu verstehen, die ihrer Beschaffenheit nach die öffentliche Ruhe und Ordnung zu gefährden geeignet ist, deren Zertrennung aus öffentlichen Gründen erforderlich ist. Daß es aus der Mitte der Versammlung schon zur tatsächlichen Störung der öffentlichen Ordnung gekommen ist, ist nicht erforderlich, es genügt die begründete Besorgnis, daß es dazu nach den Umständen des Ortes und der Zeit kommen kann. (D.-G.-Slg. 2599/26, 2770/27, 3799/30; J.-M.-Slg. 469; Wien, Sl.-G. Slg. 1846/94.)

(2) Zum Vergehen des § 283 St.-G. wird gefordert, daß es sich um einen „Auflauf“ handelt, der aus einer anderen Ursache als jener entstanden ist, wodurch eine Zusammenrottung zum Verbrechen wird. (D.-G.-Slg. 1449/24.)

(3) Zum Tatbestande des Vergehens des Auflaufes nach § 283 St.-G. wird die Bedrohung der öffentlichen Ruhe und Ordnung nicht gefordert, es ist aber unerlässlich, daß es sich bei der Menge, die von der Wache zum Auseinandergehen aufgefordert wurde, um die Ansammlung einer größeren Personenanzahl gehandelt hat, die ihrem Wesen nach geeignet ist, die öffentliche Ruhe und Ordnung zu bedrohen. Auch eine Ansammlung von nur fünf Personen kann einen „Auflauf“ im Sinne des § 283 St.-G. bilden, wenn sie die öffentliche Ruhe und Ordnung zu gefährden geeignet ist. (D.-G.-Slg. 2263/26, 2600/26, 2289/26; Wien, Slg. 3816/11.)

(4) Auch eine ganz zufällige Ansammlung einer größeren Menschenanzahl, zu der es aus einem ganz unbedenklichen Anlaß

(Neugierde) gekommen ist, wird zum Auflauf, sobald der amtlichen Aufforderung, auseinanderzugehen, keine Folge geleistet wurde. (D.-G.-Eig. 601/21, 625/21; J.-M.-Eig. 168; Wien, Egl. 1891/95.)

(5) Öffentliche Strafe als Tator ist unter die Deliktsmerkmale des § 283 St.-G. nicht eingereiht; auch eine Menschenansammlung in umschlossener Räumlichkeiten kann sich zu einer die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährdenden Zusammenrottung gestalten. (Wien, Egl. 2495/00.)

(6) Daß der Befehl unter Anrufung des Gesetzes oder sonst in einer bestimmten feierlichen Form ausgesprochen werde, ist in der Gesetzesstelle nicht vorgeschrieben. Ungeachtet des Sichtenfernes legt er jedem einzelnen aus der Volksmenge auf. Ob diese zum Auseinandergehen zu verhalten sei, beurteilen im Hinblick auf Umfang und Beschaffenheit der Menschenansammlung zunächst die einschreitenden öffentlichen Organe. (Wien, Egl. 2992/4.)

(7) Das Gesetz schreibt für den Befehl zum Auseinandergehen eine bestimmte Form nicht vor, es genügt eine jede Rundgebung des Auftrages des Beamten oder der Wache an die versammelte Menge bzw. die darin befindlichen Personen, es sei der Wille der Amtsglieder, daß sich die Menge zerstreue oder einen bestimmten Platz räume. Es ist daher auch eine einzeln stehende Person verpflichtet, jeder Aufforderung der Wache sofort Folge zu leisten, wenn die Aufforderung dahin gerichtet ist, einer weiteren Zusammenrottung in Zeiten der Gefahr der Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung vorzubeugen. (D.-G.-Eig. 3861/30.)

(8) Im Zurückdrängen der Menschenmenge durch Gendarmen mit aufgefanzten Bajonetten liegt die offensichtliche Aufforderung an die Menge zum Auseinandergehen. (D.-G.-Eig. 1455/24.)

(9) Es wird nicht gefordert, daß mehrere Leute eben an jenem Punkte des Ortesplatzes angesammelt waren, an dem sich der Täter befand; es genügt, wenn in diesem Zeitpunkt und an jenen Orten noch die Gefahr einer Zusammenrottung bestand und dieser Gefahr von der Wache durch Zerstreung der Menge und durch die Aufforderung, sei es auch eines Einzelnen, sich an diesem Orte nicht aufzuhalten und sich zu entfernen, begegnet werden sollte, dieser Aufforderung aber nicht Folge geleistet wurde. (D.-G.-Eig. 3617/29.)

(10) Eine Aufforderung, sich zu zerstreuen, ist auch der an einem Einzelnen ergangene Auftrag, seinen Weg nicht in der von ihm beabsichtigten Richtung fortzusetzen, bei deren Einhaltung er eine längere oder längere Zeit an Orte des Auflaufes bleiben würde, sondern sich von diesem Orte in einer bestimmten anderen Richtung zu entfernen. (D.-G.-Eig. 2599/26.)

(11) Der einschreitende Beamte oder die Wache können bei der Aufforderung an die Menge, sich zu zerstreuen, ausdrücklich oder

durch konfludente Maßnahmen (Kordon) anordnen, daß sich Teilnehmer des Auflaufes von der angesammelten Menge absondern und den Tatort in einer oder mehreren bestimmten Richtungen verlassen und insoweit keine andere Richtung einschlagen. (D.-G.-Eig. 2770/27.)

(12) Versucht die Täterin, sich vom Tatorte durch den Polizeikordon zu entfernen, liegt darin keine Befolgung der Aufforderung auseinanderzugehen, außer wenn sie sich infolge Nachdrückens der Menge in einer anderen Richtung nicht entfernen konnte. (D.-G.-Eig. 2613/27, 3325/28.)

(13) Des Vergehens kann sich nur derjenige schuldig machen, der sich dem Haufen (Menge) physisch anschließt und ein Teil desselben wird, nicht einzelne, von der Menge irgendwie getrennte Personen (z. B. auf dem Felde arbeitende Personen, während sich der Auflauf auf dem öffentlichen Wege abspielte). (D.-G.-Eig. 1988/25.)

(14) Das Gesetz fordert nur, daß das obrigkeitliche Organ, auf welche Weise auch immer, den Versammelten seinen Willen kundgibt, sich zu zerstreuen und ihren Standort zu verlassen. Daß die Aufforderung des Beamten oder der Wache, den Platz zu verlassen, nicht an die Menge als solche gerichtet war und formell nicht auf ein „Auseinandergehen“ lautete, schließt die Anwendung des § 283 St.-G. auf ihr gegenüber bewiesenen Ungehorsam nicht aus, sobald nur der Wille der Obrigkeit, die zusammengerottete Menge zu zerstreuen, in der Aufforderung erkennbar zum Ausdruck gelangt ist. (Wien, Egl. 3610/9.)

(15) Daß der Täter den Befehl der Wache kannte oder hörte, wird nicht gefordert, es mußte ihm nur aus der ganzen Situation bekannt sein, um welche obrigkeitliche Verfügung es sich handelt. (D.-G.-Eig. 1039/22; J.-M.-Eig. 229.)

(16) Die Aufforderung im Sinne des § 283 St.-G. muß zwar nicht als formeller Befehl zum Auseinandergehen oder zum Verlassen des Ortes des Auflaufes zum Ausdruck gebracht werden; ein bloßer Rat, ein Ersuchen oder ein Aufmerksammachen der Amtsperson genügt aber auch nicht. (D.-G.-Eig. 872/22.)

(17) Der gemeinsame Ausruf mehrerer auswärtiger Leute in eine Gemeinde, mag er auch in der Absicht erfolgt sein, Unfrieden zu stiften, ist noch kein Auflauf. Die Aufforderung des Gemeindevorwahrmanns, die Gemeinde zu verlassen, ist keine Aufforderung zum Auseinandergehen. (J.-M.-Eig. 160.)

(18) Der „Auflauf“ ist beendet, wenn sich die Menge zerstreut hat. (D.-G.-Eig. 896/22.)

(19) Nur derjenige leistet der Aufforderung auseinanderzugehen Folge, der sich auf die Aufforderung hin von der Menge un-

gesäumt trennt und sich vom Ort des Auflaufes ohne Zaudern entfernt. Das Vergehen setzt weder ein widerpenntiges Benehmen, noch eine persönliche Aufforderung an den Täter voraus. (D.-G.-Erg. 1272/23, 2456/26; Wien, Erg. 2992/4.)

(20) Der Strafe verfällt, wer der Aufforderung, auseinanderzugehen, nicht unversehrt Folge leistet. (D.-G.-Erg. 1895/25, 1272/23, 3799/30; Wien, Erg. 2642/1.)

(21) Von einem „Nichtfolgekesseln“ kann aber dann nicht gesprochen werden, wenn die Lage eine derartige ist, daß der Täter sich nicht von der Stelle rühren kann, da er z. B. in die Menge eingekesselt ist. (D.-G.-Erg. 2263/26.)

(22) Strafbar sind auch jene Personen, die der Aufforderung zum Auseinandergehen in der Absicht keine Folge geleistet haben, um die Menge zu beruhigen. (D.-G.-Erg. 625/21; J.-M.-Erg. 168.)

(23) Charakterisiert sich das Verhalten einer zur angerufenen Menge gehörenden Person nicht als Ungehörig, sondern als durch Widerrede qualifiziertes Folgekesseln, so kann für dasselbe nicht § 283, sondern nur § 312 St.-G. in Frage kommen. (Wien, Erg. 2430/00.)

(24) (Subjektive Seite.) Voraussetzung des subjektiven Tatbestandes ist, daß der Täter der Aufforderung, auseinanderzugehen, nicht aus eigenem Willen gleich so entsprochen hat, wie es ihm nach der zeitlichen und örtlichen Lage möglich war. (D.-G.-Erg. 3844/30.)

(25) Der Tatbestand des § 283 St.-G. ist in jenem des § 279 St.-G. nicht enthalten. Tritt zu dem Ungehörig gegen die Aufforderung, sich zu entfernen, noch das Auffordern zur Widersehung dazu, liegt reales Zusammentreffen beider Vergehen vor. (D.-G.-Erg. 2456/26.)

(26) Darin, daß die Teilnehmer einer ordnungsmäßig bewilligten Versammlung der Aufforderung des Regierungskommissärs, den Saal zu verlassen, keine Folge leisten, kann nicht das Vergehen nach § 283 St.-G., sondern bloß die Übertretung der §§ 14 und 15 des Versammlungsgesetzes erblickt werden. (D.-G.-Erg. 1449/24; Wien, Erg. 3848/11.)

(27) Ungehörig gegen den nach Auflösung einer Versammlung an die Teilnehmer gerichteten obrigkeitlichen Befehl, den Versammlungsort zu verlassen, ist nicht nach §§ 283 und 284 St.-G., sondern nach §§ 14 und 19 des Ges. vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 135, zu behandeln. (Wien, Erg. 3758/10; analog 3678/9.) Dagegen:

(28) Der Ausdruck „Aufschießen“ in § 283 St.-G. hat eine ganz allgemeine, dem Begriffe der Versammlung von Menschen gleichwertige Bedeutung, die nur dadurch eingeschränkt ist, daß der Auf-

derjenigen, welche sich mit dem Beamten oder der Wache in einen Zank oder Wortstreit einlassen.

§ 284. Hätte sich jemand bei einer solchen Weigerung mit dem Beamten oder der Wache in Zank oder Wortstreit eingelassen, so ist die Strafe einmonatlicher strenger Arrest, welcher nach den eingetretenen Umständen verschärft werden soll.

Vgl. § 312 St.-G.

Lauf nicht aus einer Ursache, als wodurch die Zusammenrottung zum Verbrechen wird, entstanden ist. Daher ist auch eine aufgelöste Volksversammlung ein Aufschießen, wie ihn § 283 St.-G. im Auge hat. Die Norm des § 283 St.-G. darf nicht mit jener der §§ 14 und 19 des Versammlungsgesetzes verwechselt werden. Dieser Übertretung macht sich schuldig, wer als Teilnehmer einer Versammlung diese nicht verläßt und sich nicht sofort entfernt, sobald sie vom Regierungsfunktionär oder der Behörde als aufgelöst erklärt wurde; wenn er aber überdies noch der weiteren beiorderten, ergangenen Aufforderung, sich zu entfernen, nach dem Auseinandergehen der Versammlung, nicht nachkommt, macht er sich des Vergehens nach § 283 St.-G. schuldig. (D.-G.-Erg. 3617/29.)

(29) Bei der Beurteilung wegen Vergehens nach § 283 St.-G. kann nicht auf Wahlrechtsverlust erkannt werden. (D.-G.-Erg. 2670/27.)

(30) Ideales Zusammentreffen mit § 314 St.-G. ist ausgeschlossen. (D.-G.-Erg. 1370/23.)

(Zu § 284.) (1) Zum „Wortstreit“ genügt einfaches Gegenüberstellen der abweichenden Ansicht; es wird zum „Zank“, wenn dies in heftiger Weise geschieht. (Wien, Erg. 2161/98.)

(2) „Wortstreit“ ist die bloße Widerrede, die Erhebung von Einwendungen gegen die bereits erfolgte Aufforderung, auseinanderzugehen, sobald darin einer Anschauung Ausdruck gegeben wird, die dem Willen der Obrigkeit widerspricht. (D.-G.-Erg. 601/21, 625/21, 1988/25; J.-M.-Erg. 168.)

(3) Wortstreit (Zank) im Sinne des § 284 St.-G. ist eine Widerrede, die dem Willen der Obrigkeit widerspricht, sobald schon die bloße Tatsache, daß der Täter Einwendungen gegen die Aufforderung der Wache zum Auseinandergehen erhebt.

Um von Einwendungen sprechen zu können, genügt es nicht, daß der anstößige Ausspruch nach der Aufforderung, sich zu zerstreuen, gefallen ist, es ist vielmehr erforderlich, daß er durch diese Aufforderung hervorgerufen wurde, daß der Täter durch seine Äußerung der Aufforderung widerspricht; subjektiv ist nötig, daß

§§ 285 bis 299.

Die §§ 285—299 St.-G., betreffend die Teilnahme an geheimen Gesellschaften (geheimen Vereinen), wurden durch § 41, 1, 3 des Gesetzes vom 19. März 1923, Slg. Nr. 50, zum Schutze der Republik aufgehoben und durch § 17 dieses Gesetzes ersetzt.

c) Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwieglung gegen Staats- oder Gemeindebehörden, gegen einzelne Organe der Regierung, gegen Zeugen oder Sachverständige.

§ 300. Wer öffentlich, oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften durch Schmähungen, Verspottungen, unwahre Angaben oder Entstellungen von Tatsachen die Anordnungen oder Entscheidungen der Behörden herabzuwürdigen, oder auf solche Weise andere zum Haß, zur Verachtung oder zu grundlosen Beschwerdeführungen gegen Staats- oder Gemeindebehörden oder gegen einzelne Organe der Regierung in Beziehung auf ihre Amtsführung, oder gegen einen Zeugen oder Sachverständigen in Bezug auf ihre Aussagen vor Gericht aufzureizen sucht, ist, insofern sich in dieser Tätigkeit nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, des Vergehens der Aufwieglung schuldig und mit ein- bis sechsmonatlichem Arreſte zu bestrafen.

der Täter die Absicht habe, sich dem obrigkeitlichen Befehle zu widersetzen. (D.-G.-Slg. 2142/25.)

(4) Worttreit ist auch die Widerrede nach der Aufforderung zum Auseinandergehen (Einwendungen dagegen). Hieher fällt auch der den Genossen gegenüber nach der Aufforderung zum Auseinandergehen gebrauchte Ausruf: „Schmach Euch, schämt Euch“. (D.-G.-Slg. 2134/25.)

(5) Die Widerrede einem Genossen gegenüber, die zwar nach der Aufforderung auseinanderzugehen, jedoch noch beim Bestreben, die Leute zum Auseinandergehen zu bewegen, und vor Beendigung des Auftrages gebraucht wurde, ist nicht unter § 314 St.-G., sondern unter § 283 St.-G. zu subsumieren. (D.-G.-Slg. 3049/28.)

(6) § 283 St.-G. definiert nicht einen besonderen, vom Vergehen nach § 284 St.-G. verschiedenen strafbaren Tatbestand, bestimmt vielmehr nur einen besonderen Strafmaß für das Vergehen nach § 283 St.-G. durch namentliche Aufzählung bestimmter Erschwerungsumstände. (D.-G.-Slg. 2600/26.)

Hätte er zur Einstimmung in derlei Beschwerden Unterschriften oder Geldbeiträge gesammelt, oder zu solchen aufgefordert, so ist die Strafe zu verschärfen.

Auch kann der Verfasser einer solchen Beschwerdeschrift aus dem Orte oder dem ganzen [Kron-] Lande, und wenn er ein Ausländer ist, auch aus sämtlichen [Kron-] Ländern [des Kaisertumes] der Tschechoslowakischen Republik abgeschafft werden.

Siehe § 20 des Gesetzes zum Schutze der Republik (C 33). Der Strafmaß für dieses Vergehen bei Begehung durch Druckschriften ist im § 305 normiert.

Übertretung der Aufforderung zu grundlosen Beschwerden. Strafe.

§ 301. Wer aus was immer für einer Absicht, vorzüglich aber aus Gewinnsucht, Parteien zu nutzwilligen, grundlosen, im gesetzlichen Instanzenzuge bereits abgetanen Beschwerden auffordert und verleitet, oder in dieser Beziehung Gelderpressungen sich zuschulden kommen läßt, macht sich einer Übertretung schuldig, und ist mit Arreſt bis zu einem Monate zu bestrafen.

Über die Bestrafung der Winkelschreiberei siehe die Min.-Vdg. vom 8. Juni 1857, R.-G.-Bl. Nr. 114, und vom 24. November 1860, R.-G.-Bl. Nr. 294.

§ 302.

§ 302 St.-G., behandelnd „die Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften, Körperschaften u. dgl.“ wurde durch § 41, 3, 1 des Gesetzes vom 19. März 1923, Slg. Nr. 50, zum Schutze der Republik aufgehoben und durch § 14, 3, 2—5 des bez. Gesetzes ersetzt.

§ 302 hatte folgenden Wortlaut: Wer andere zu Feindseligkeiten wider die verschiedenen Nationalitäten (Völkstämme), Religions- oder andere Gesellschaften, einzelne Klassen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft oder wider gesetzlich anerkannte Körperschaften, oder überhaupt die Einwohner des Staates zu feindseligen Parteinagen gegeneinander auffordert, anreizt oder zu verleiten sucht, ist, insofern sich diese Tätigkeit nicht als eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, eines Vergehens schuldig, und soll zu strengem Arreſte von drei bis zu sechs Monaten verurteilt werden.

e) Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft.

§ 303. Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften die Lehren, Gebräuche oder Einrichtungen einer im Staate gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft verspottet oder herabzuwürdigen sucht, oder einen Religionsdiener derselben bei Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen beleidigt oder sich während einer öffentlichen

(Zu § 303, Abs. 1.) (1) Die Gültigkeit des § 303 St.-G. wurde durch die Bestimmungen der §§ 122 und 125 der Verfassungsurkunde nicht berührt. (D.-G.-Slg. 1805/24.)

(2) (Deliktfall I.) Für den Tatbestand des Vergehens nach § 303 St.-G. ist es ohne Belang, daß sich der anstößige Ausdruck auf die Lehren (Gebräuche, Einrichtungen), die mehreren Bekenntnissen gemeinsam sind, bezieht, wenn er nur gegen eine bestimmte Kirche gerichtet war. (D.-G.-Slg. 1394/23; Wien, Slg. 1611/93.)

(3) Das Wort „Kirche“ bezeichnet einerseits einen unpersonlichen Begriff, nämlich die Lehren, Gebräuche und Einrichtungen einer bestimmten Religion, andererseits einen persönlichen Begriff, die Kirchengemeinde, d. i. die Gesamtheit der Personen, die sich in einem Gebiete oder auf der ganzen Welt zu einer bestimmten Religion bekennen. Beleidigungen der Kirche im persönlichen Sinne fallen unter den Begriff von Beleidigungen einer gesetzlich anerkannten Körperschaft gemäß § 492 St.-G. Beleidigungen der Kirche nach § 303 St.-G. sind sie nur dann, wenn die Äußerung und die Absicht des Täters gegen die Kirche im unpersonlichen Sinne gerichtet sind. Mit dem Angriff gegen die Kirche sind auch deren Lehren, Gebräuche und Einrichtungen angegriffen. (D.-G.-Slg. 2560/26.)

(4) (Lehren.) § 303 St.-G. umfaßt mit dem Ausdruck „Lehre“ nicht die eigentlichen Glaubenssätze (Dogmen), deren Inbegriff eine bestimmte Religion darstellt, sondern überhaupt alle für die Bekenner eines Glaubens verbindlichen Lehren der Kirche. Der Schutz der Gesetzesstelle gebührt auch der in der katholischen Kirche eingeführten Heiligspredung und Heiligenverehrung (Wien, Slg. 1994/96); ebenso der Lehre von der unbefleckten Empfängnis der Jungfrau Maria (D.-G.-Slg. 1119/23).

(5) Unter den Begriff „Gebäude“ fallen die Gewohnheiten der Angehörigen der betreffenden Kirche, soweit sie in der Zugehörigkeit zur Kirche wurzeln und sich auf sie beziehen. Zu den Gebräuchen der katholischen Kirche gehört, was nach ihrer Au-

Religionsübung auf eine zum Ärgernis für andere geeignete Weise unanständig betrügt, macht sich, insofern diese Handlungsweise nicht das Verbrechen der Religionsstörung bildet (§ 122), eines Vergehens schuldig und soll mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten gestraft werden.

schonung seit altersher als Ausdruck ihres religiösen Lebens gilt (z. B. Kirchenlieber). (D.-G.-Slg. 2366/26.)

(6) Gebräuche der katholischen Kirche sind ferner: das Messopfer (Wien, G. 13. Oktober 1883, B. 7443), das Gebet (Wien, G. 23. März 1912, Nr. III, 197/11), die Fronleidsnamensprozession (D.-G.-Slg. 1995/25), eine Aborationsandacht (D.-G.-Slg. 2273/26), das Rosenkranzbeten (Wien, Slg. 3036/5) u. a.

(7) Prozession ist ein Gebrauch, bei dem eine größere Personenzahl unter Vornahme religiöser Verrichtungen (Gebete, Gesänge) an einem öffentlichen Orte einen Umgang veranstaltet, oder sich zu diesem Zwecke wallfahrend an den Ort des Zieles begibt. Unentscheidend ist, ob ein Priester daran teilnimmt. (D.-G.-Slg. 2516/26.)

(8) Die Ehrung des Andenkens des Meisters Johann Hus ist ein Gebrauch oder eine Einrichtung der tschechoslowakischen Kirche. (D.-G.-Slg. 2894/27.)

(9) „Einrichtungen“ im Sinne des § 303 St.-G. sind alle Institutionen, die religiöse Zwecke betreffen oder ihnen dienen. Darunter fällt auch eine Kapelle und ein Kreuz.

Mißachtung gegen ein Kreuz (z. B. dessen Verbrechen und in eine Grube werfen) stellt den Tatbestand des Vergehens nach § 303 St.-G. dar, wenn die Handlung gegen das Kreuz als solches (als Einrichtung der Kirche) gerichtet war; es erschöpft den Tatbestand des Vergehens nach § 122 St.-G., wenn die Absicht des Täters dahin ging, durch Verunehrung des Kreuzes als eines Symbolen der Verachtung gegen Christus als göttliches Wesen Ausdruck zu verleihen. (D.-G.-Slg. 2205/25; Wien, Slg. 580/83.)

(10) Einrichtungen der katholischen Kirche sind u. a.: das Vastium (D.-G.-Slg. 2560/25), geistliche Missionen (Wien, Slg. 2143/97), ein Beichtstuhl (D.-G.-Slg. 1803/24), Heiligenbilder (D.-G.-Slg. 2204/25), Bethäuser, Kirchen u. a. (Wien, Slg. 854/85; D.-G.-Slg. 2860/27).

(11) Der Ausspruch, Christus möge jetzt erscheinen, ein Wunder wirken und die heutigen Armen sättigen, ist Verbrechen nach § 122, lit. a, St.-G., wenn es in der Absicht, Gott zu verspotten, vorgebracht wurde, Vergehen nach § 303 St.-G., wenn es sich nur auf den Wunderglauben bezogen hat. (D.-G.-Slg. 1593/24.)

(12) Vor Gericht kommt der Eid nur als Rechtsinstitut in Betracht; eine ihn betreffende Äußerung, die auf die religiöse Seite des Eides nicht bezug nimmt, kann den Tatbestand des § 303 St.-G. nicht begründen. (Wien, Slg. 1023/87.)

(13) Bei Deliktsfall I des § 303 St.-G. sind die Vergehungsarten des Verpötnens und Herabwürdigens in subjektiver Beziehung nicht völlig gleich gehalten; *Abjicht* (Wollen des Erfolges) wird für das Herabwürdigen, für das Verpötnen aber nur das *Bewußtsein* erfordert, daß die vorsätzliche Handlung zur Herbeiführung des Erfolges geeignet ist. Daß die Handlung Argerniß hervorrufen könne, ist im Tatbestande dieses Deliktsfalles nicht vorgesehen. (Wien, Slg. 3084/5, 3086/5; D.-G.-Slg. 1707/24.)

(14) Das Herabwürdigen muß ein beabsichtigtes sein. Der Täter muß die Tragweite seines Handelns erkannt und trotzdem sich dazu entschlossen haben. (Wien, Slg. 778/85, 1749/93; D.-G.-Slg. 1118/23, 3428/29.)

(15) Einem Wesen nach stellt sich im § 303 St.-G. das Verpötnen ebenso wie im § 300 St.-G. nur als Mittel der Herabwürdigung dar; auch das Verpötnen setzt Vorfaß voraus. Das Bewußtsein des Täters, daß seine Handlung oder Äußerung geeignet ist, einen bestimmten Gegenstand dem Spotte auszuweihen, begründet für sich allein keinen Vorfaß. (Wien, Slg. 4469/17.)

(16) (Deliktsfall II.) Zur Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen im Sinne des § 303 St.-G. gehört auch eine Predigt, deren Gegenstand nicht nur Fragen der Dogmatik und Moral, sondern auch der Kirchengeschichte, des Kirchenrechtes u. dgl. sein können. Auch eine bei der Fahnenweihe eines Vereines gehaltene Predigt ist die Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen. (D.-G.-Slg. 963/22, 1035/22; J.-M.-Slg. 234.)

(17) Unter den Begriff: „gottesdienstliche Verrichtungen“ fallen auch jene Akte und Veranstaltungen der Gläubigen, durch die sie die gottesdienstliche Funktion des Priesters versehen (z. B. das Gebet, das Singen geistlicher Lieder). (D.-G.-Slg. 1705/24.) Hieher gehört auch die Abhaltung der sog. „Christenlehre“. (Wien, Slg. 549/83), der feierliche Einzug des Bischofs in eine Pfarrgemeinde zur kanonischen Visitation. (Wien, Slg. 1772/94 u. a.)

(18) Der Tatbestand des Vergehens nach § 303 St.-G. ist nicht gegeben, wenn die herabsetzende Äußerung nur gegen die gottesdienstliche Verrichtung vornehmende Person, nicht gegen die Verrichtung selbst gerichtet ist. (D.-G.-Slg. 937/22; J.-M.-Slg. 210.)

(19) Der Geistliche genießt den Schutz des § 303 St.-G. auch vor und nach Beginn der Ausübung der gottesdienstlichen Verrichtung, soweit er örtlich und für die Bevölkerung erkennbar in unmittelbare Beziehung zu der gottesdienstlichen Verrichtung

steht und sich an dem Orte befindet, der für den Gottesdienst oder die religiöse Handlung bestimmt ist. (D.-G.-Slg. 1320/23, 1938/25, 2356/26, 2712/27; J.-M.-Slg. 536; Wien, Slg. 1512/92, 2000/96.)

(20) Gegenstand des Schutzes des § 303 St.-G., Abs. 1, wird der Geistliche einer jeden staatlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft, sobald er mit den äußeren Zeichen seines Amtes angetan, sich anschließt, öffentlich eine gottesdienstliche Zeremonie zu verrichten; er bleibt solange geschützt, als ihn diese Verrichtung in Führung mit der Bevölkerung bringt. (D.-G.-Slg. 963/22; Wien, Slg. 197/79.)

(21) Eine Religionsübung wird des Schutzes nach § 303 St.-G. nicht dadurch verlustig, daß sich der Geistliche dabei nicht ganz geziemend benimmt und dem Namen nach bezeichnete Personen angreift; diesen aber ist es nicht erlaubt, auf die Beleidigung an dem dem Gottesdienst geweihten Orte zu reagieren. (D.-G.-Slg. 620/21.)

(22) Trotzdem eine Predigt (bei einer Fahnenweihe) vielleicht dadurch Anstoß erregt hat, weil der Geistliche sein Predigeramt zu politischen Zwecken mißbraucht hat, darf auf die Äußerung nicht an Ort und Stelle reagiert werden. (D.-G.-Slg. 1035/22; J.-M.-Slg. 234.)

(23) Vom Standpunkte des § 303 St.-G. ist weder erforderlich, daß die Beleidigung eines Priesters den für Abtretungen gegen die Sicherheit der Ehre erforderlichen Grad erreicht, noch auch, daß der Ausspruch gegen die Person des Priesters gerichtet war und dieser sich persönlich beleidigt gefühlt hat. Es kommt nur darauf an, ob in dem Ausdrucke objektiv eine Beleidigung erblickt werden kann. Subjektiv genügt das Bewußtsein des beleidigenden Charakters der Worte; ob durch die Äußerung Argerniß erregt wurde, ist belanglos. (D.-G.-Slg. 2213/25, 1938/25; Wien, Slg. 1426/91, 1512/92.)

(24) (Deliktsfall III.) Im letzten Falle des § 303, Abs. 1, St.-G. ist nur die öffentliche Religionsübung einer gesellschaftlich anerkannten Kirche (Religionsgesellschaft) gemeint. (D.-G.-Slg. 2516/26.)

(25) Der Täter muß sich bei der Religionsübung *bewußt* unabhängig benommen haben. (D.-G.-Slg. 1879/25.) Diese Feststellung ist eine reine Tatbestandsfrage. (D.-G.-Slg. 2894/27.)

(26) Subjekt des im § 303 St.-G. als dritter Deliktsfall behandelten Vergehens kann auch der Religionsdiener sein, der während der öffentlichen Religionsübung die gottesdienstlichen Verrichtungen besorgt; das Gesetz schützt das religiöse Gefühl der Anbächtigten und die Heiligkeit des Ortes bezw. religiösen Aktes. (Wien, Slg. 1582/92.)

(27) Für den Tatbestand des § 303, St.-G., Abs. 1 ist es gleichgültig, daß der Prediger die Grenzen seines Predigeramtes in einer

Weise überschritten hat, die unter den zweiten Absatz dieser Gesetzesbestimmung fällt. (D.-G.-Eg. 1114/23.)

(28) Öffentlichkeit. Zum Begriffe der „öffentlichen“ Religionsübung wird nicht erfordert, daß sie innerhalb der dem Gottesdienste gewidmeten Räume stattfindet. Auch unanständiges Betragen während des Abholens des Verstorbenen aus dem Sterbehause zur Kirche ist nach § 303 St.-G. zu beurteilen. (Wien, Esg. 969/86.)

(29) Öffentliche Religionsübungen im Sinne des § 303 St.-G. sind an einen bestimmten Ort nicht gebunden; auch wer außerhalb der Kirche im Angesichte der vor der Kirchentüre am Gottesdienste (Messe) teilnehmenden Gläubigen in Argernis erregender Weise sich unanständig beträgt, ist nach dieser Gesetzesstelle straffällig. (Wien, Esg. 3261/6.)

(30) Die „öffentliche Religionsübung“ begreift die ganze Messe in sich. Belanglos ist, daß sie wegen eines Erzeßes unterbrochen werden mußte. (D.-G.-Eg. 1421/23.)

(31) Eine Religionsübung wird nicht dadurch unterbrochen, daß sich der Priester nach Abhören der Beichte zur Messe angezogen hat, während sich die Gläubiger hierzu durch Gebete vorbereitet haben. (D.-G.-Eg. 1182/23; J.-M.-Eg. 266; Wien, Esg. 947/86.)

(32) Ein katholisches Leichenbegängnis ist eine öffentliche Religionsübung, die mit dem Bestreben des in das Grab gelassenen Sarges endet. (D.-G.-Eg. 1938/25; Wien, Esg. 1658/93, 969/86.)

(33) Ein kirchlicher Umzug, der Versehung des Priesters mit dem Allerheiligsten sind öffentliche Religionsübungen. (D.-G.-Eg. 1121/23, 2516/26; Wien, Esg. 1894/95.)

(34) Unanständiges Betragen erfordert nicht den Vorfall, eine gottesdienstliche Verrichtung zu stören. Bewußtsein, daß hiedurch Argernis erregt werden kann, genügt. (D.-G.-Eg. 1182/23, 3666/29; J.-M.-Eg. 266.)

(35) Unanständig ist ein Betragen, welches die durch Sitte und Gewohnheit hergebrachte Art und Weise des äußerlichen Benehmens im öffentlichen Leben verletzt.

Vom Standpunkte des § 303 St.-G. genügt die Eignung des unanständigen Betragens, die religiösen Gefühle anderer zu verletzen; subjektiv wird der Vorfall, Argernis zu erregen, nicht gefordert, es reicht das Bewußtsein aus, daß das Benehmen unanständig sei. Hieher gehört auch das demonstrative Singen religiöser Lieder in deutscher Sprache, um einen in tschechischer Sprache abgehaltenen Gottesdienst zu stören. (D.-G.-Eg. 2273/26, 1879/25; Wien, Esg. 778/85, 977/86, 1087/87, 3994/12 u. a.)

(36) Um den Tatbestand nach § 303, I, 3. Satz, St.-G. zu erschöpfen, muß das unanständige Benehmen, das zur Erregung

öffentlichen Argernisses geeignet ist, mit der Religionsübung nicht nur in einem bestimmten zeitlichen, sondern auch in einem solchen örtlichen Zusammenhange stehen, daß es nicht vorläge, wenn es dazu an einem Orte käme, der von dem Orte der gottesdienstlichen Verrichtung so weit entfernt ist, daß nicht einmal die Möglichkeit der Erregung öffentlichen Argernisses vorhanden wäre. (D.-G.-Eg. 3667/29.)

(37) Die Frage, ob das Betragen eines Teilnehmers an einem kirchlichen Begräbnisse so unanständig war, daß es Argernis erregen konnte, ist nach der durchschnittlichen religiösen Empfindsamkeit und nicht danach zu beurteilen, wie es auf einen Teilnehmer der Zeremonie gewirkt hat. (D.-G.-Eg. 942/22.)

(38) Unter den Tatbestand des Vergehens nach § 303 St.-G. fällt unanständiges Benehmen nicht nur während der Zeit, in der der Priester in der Fronleichnamprozession am Fater vorbeispricht, sondern während der ganzen Zeit, an der sich der Umzug an ihm vorbei bewegte. (D.-G.-Eg. 1995/25.)

(39) Die bloße Unterlassung der Ehrenbezeugung, sei es auch absichtlich und im vollen Bewußtsein der Bedeutung einer Religionsübung (Lehre) und in voller Kenntnis des hiebei von den betreffenden Religionsgenossen beobachteten Vorganges, kann als „unanständiges Betragen“ im Sinne des § 303 St.-G. nicht qualifiziert werden, — außer wenn sich der Täter absichtlich an den Ort, wo die öffentliche Religionsübung stattfand, begeben hätte. In einem solchen Falle hätte er allerdings die Verpfechtung gehabt, aus Anlaß der von ihm selbst gewollten Beteiligung oder Anwesenheit bei der Religionsübung sich in gleicher Weise zu verhalten, wie dies bei den Mitgliedern der betreffenden Religionsgenossenschaft nach ihren Grundsätzen üblich ist. (Wien, Esg. 1894/95, 4092/13.)

(40) Unanständiges Betragen liegt dann nicht vor, wenn ein Andersgläubiger, der zufällig bei einer öffentlichen Religionsübung anwesend ist, die Ehrenbezeugung unterläßt, die nach den Gebräuchen der Angehörigen der betreffenden Kirche gefordert wird, mag die Unterlassung auch absichtlich und im vollen Bewußtsein der Bedeutung des betreffenden religiösen Aktes geschehen sein.

„Zufällige Anwesenheit“ liegt vor, wenn die Angehörigen der katholischen Kirche absichtlich zum Begräbnis eines Verstorbenen der tschechoslowakischen Kirche auf den katholischen Friedhof sich eingefunden haben, jedoch nicht in der Absicht, um durch Unterlassung der Ehrenbezeugung zu provozieren, sondern in der Absicht, um den Angehörigen der anderen Kirche die Benützung der Glocken der katholischen Kirche zu verwehren. Im bloßen Fassen eines Stodes

In gleicher Weise ist wegen Vergehens, sofern nicht eine schwerer strafbare Handlung vorliegt, der Geistliche welchen Bekenntnisses immer oder eine andere in ähnlicher Funktion tätige Person zu bestrafen, welche bei einer religiösen Verrichtung, insbesondere bei der Ausübung des Predigeramtes, beim Religionsunterrichte oder einer Religionsübung, bei einer Prozession, Wallfahrt oder ähnlichen Versammlungen über Angelegenheiten des staatlichen oder politischen Lebens spricht, geltende oder beantragte Gesetze oder Regierungsverordnungen kritisiert, bestimmte politische Organisationen oder Parteien empfiehlt, gegen bestimmte politische Organisationen oder Parteien agitiert, die Presse

(mittels) kann unanständiges Betragen nicht erblickt werden. (D.-G.-Eig. 1659/24.)

(41) Wenn durch das unanständige Benehmen öffentliches Argernis erregt wurde, kann dieses nicht noch als besonderer Erschwerungsgrund zugerechnet werden. (D.-G.-Eig. 840/22.)

(42) Der Tatbestand des Vergehens nach § 303 St.-G. ist dem Verbrechen nach § 122 a gegenüber nur von subsidiärem Charakter; hinsichtlich desselben Ausdruckes ist ideale Konkurrenz beider Delikte unmöglich. (D.-G.-Eig. 3586/29.)

(43) Über das Zusammentreffen mit § 122, lit. b, St.-G. und § 87 St.-G. siehe D.-G.-Eig. 1501/24, 1512/24; mit dem Vergehen nach § 491 St.-G. i. D.-G.-Eig. 3068/28.

(Zu § 303, Abs. 2.) (1) Das politische Leben innerhalb des Staates umfaßt alle Bestrebungen der einzelnen Bevölkerungsgruppen nach Regelung oder Aenderung der ihre Interessen berührenden Verhältnisse in Gesetz und Verwaltung. Über Angelegenheiten „des staatlichen und politischen Lebens sprechen“, heißt voraus, daß Fragen solcher Art von einem bestimmten Gesichtspunkt aus behandelt, ihre Bedeutung, Tragweite und Folgen für das Gemeinwohl erörtert, und auf solche Weise eventuell in den Bereich der Staatsbehörde und der politischen Faktoren eingegriffen wird. (D.-G.-Eig. 1432/24.)

(2) Über Angelegenheiten des politischen und staatlichen Lebens spricht, wer von einem bestimmten Gesichtspunkte aus Fragen des staatlichen und politischen Lebens durchnimmt, ihre Tragweite und Bedeutung erörtert und ihre Folgen für das öffentliche Leben auseinandersetzt. — Verfolgung eines bestimmten, insbesondere eines politischen Zieles wird nicht verlangt. (D.-G.-Eig. 1827/24.)

(3) Das Besprechen von Angelegenheiten des politischen Lebens bei einer Religionsübung begründet schon an und für sich den Tatbestand des Vergehens nach § 303 St.-G., für eine bestimmte Partei

einer bestimmten politischen Richtung empfiehlt oder ablehnt, in den Wahlkampf, sei es zum Vorteil, sei es zum Schaden irgendwelcher Kandidaten oder Parteien eingreift.

Dem § 303 St.-G., alte Fassung, wurde durch das Gesetz vom 20. Feber 1919, Slg. Nr. 111, der zweite Absatz (Kanzelparagraph) beigelegt.

Über die Anerkennung eines bisher gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses als Religionsgesellschaft siehe § 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 68.

Laut der Kundmachung des Ministers für Schulwesen und Volkskultur vom 15. September 1920, Slg. Nr. 542, betreffend die Anerkennung der tschechoslowakischen Kirche hat die Regierung der Tschechoslowakischen Republik am 15. September 1920 im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 68, die tschechoslowakische Kirche zu einer staatlich anerkannten Kirche erklärt.

Betreffend die Berechtigung der Evangelischen Brüderkirche (Herrnhuter Brüderkirche) zum Gebrauche der weiteren Bezeichnung: „Brüderunität“ siehe die Kundmachung des Ministers für Schulwesen und Volkskultur vom 31. Juli 1921, Slg. Nr. 319.

Der Straffatz bei Begehung des Vergehens nach § 303 St.-G. durch Druckschriften ist in § 305 St.-G. normiert.

braucht nicht Stimmung gemacht werden. In den Wahlkampf kann auch durch indirekte Bezeichnung der Gegenpartei eingegriffen werden. (D.-G.-Eig. 615/21.)

(4) Unter den Tatbestand des Vergehens nach § 303 St.-G. fällt das Besprechen des Verhältnisses des Staates (der politischen Parteien) zur Kirche durch den Geistlichen bei einer Predigt, ohne daß dabei eine Bekämpfung der politischen Parteien erforderlich wäre. Die bloße Einladung zu einer Versammlung, bei der über die Trennung von Staat und Kirche gesprochen werden soll, fällt nicht unter § 303 St.-G. (D.-G.-Eig. 1211/23, 1432/24.)

(5) Das Verhängen der Kreuzfuge in den Schulzimmern kann eine Frage des staatlichen und politischen Lebens sein. (D.-G.-Eig. 1161/23.)

(6) Unter „Kritik des Gesetzes“ ist die Würdigung seiner Qualität, ob es gut oder schlecht ist, zu verstehen. Hierbei handelt es sich um die Wertung der guten und zweckmäßigen Seiten des Gesetzes einerseits, seiner Härten, Mängel und Schäden andererseits; nach dem Gesamturteil ist die Kritik günstig oder nicht. Etwas anderes ist die Auslegung und Erläuterung des Gesetzes, die die Beschaffenheit und Zweckmäßigkeit des Gesetzes beiseite läßt, sich auf den Boden des Gesetzes, wie es ist, stellt und seinen Sinn auszulegen trachtet.

f) Beförderung einer vom Staate für unzulässig erklärten Religionssekte;

§ 304. Ebenso macht sich derjenige eines Vergehens schuldig, und ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen, welcher zur Begründung oder Verbreitung einer Religionsgesellschaft (Sekte), deren Anerkennung von der Staatsverwaltung für unzulässig erklärt wurde, Versammlungen veranstaltet, Vorträge hält oder veröffentlicht, Bekenner anwirbt, oder was immer für eine zu diesem Zwecke abzielende Handlung unternimmt.

Strasfah bei Begehung des Vergehens durch Druckschriften siehe § 305 St.-G.

g) öffentliche Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigentumes, oder Gutheißung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen.

§ 305. Wer auf die im § 303 bezeichnete Weise die Einrichtungen der Ehe, der Familie, oder die Rechtsbegriffe über das Eigentum herabwürdigt oder zu erschüttern versucht, oder zu unsittlichen oder durch die Gesetze verbotenen Handlungen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht,

Es ist keine strafbare „Kritik des geltenden Gesetzes“ im Sinne des § 303 St.-G., wenn der Geistliche die Pfarrkinder von der Kanzel auffordert, die Vorteile des Gesetzes über Sicherstellung des Bodens für die Kleinwäpchter nicht auszunützen. (D.-G.-Slg. 936/22.)

(7) Auch der Tatbestand nach § 303, Abs. 2, St.-G. setzt voraus, daß die anstößige Äußerung zu einer Zeit erfolgt ist, in der sich der Täter in unmittelbarer Beziehung zur religiösen Versammlung und an dem hierfür bestimmten Orte befunden hat; ob die religiöse Versammlung noch nicht begonnen hat oder noch nicht beendet war, ist irrelevant. (D.-G.-Slg. 2356/26.)

||**(Zu § 305.)** (1) Alle Arten des Vergehens setzen ein bewußtes Einwirken auf die Anschauungen und Gefühle dritter vom Täter verschiedener Personen voraus. (D.-G.-Slg. 1236/23.)

(2) Ungezielte und unsittliche Handlungen können auch in konfidenteller Weise gutgeheißen werden. Aufforderung zu einer Gewalttätigkeit wird nicht gefordert, es genügt Aufforderung zu einer gesetzwidrigen Handlung. (D.-G.-Slg. 571/21, 465/21.) Ebenjowenig muß zur Begehung einer bestimmten strafbaren Handlung aufgefordert werden. (D.-G.-Slg. 491/21.)

oder dieselben anpreißt, oder zu rechtfertigen versucht ist, insoferne sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, eines Vergehens schuldig, und mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.] Wenn [jedoch] eines der in den §§ 300 [und 302–305], 303 und 304 bezeichneten Vergehen durch Druckschriften begangen wird, so kann, nach Maß ihrer Gefährlichkeit und beabsichtigten größeren Verbreitung, die Strafe auf strengen Arrest bis zu einem Jahre ausgedehnt werden, und es können in diesem Falle die Schuldigen auch aus dem Orte oder dem [Kron-] Lande, und wenn sie Ausländer sind, aus sämtlichen [Kronländern des Kaisertums] Ländern der Tschechoslowakischen Republik abgeschafft werden.

Durch § 41, 3, I des Gesetzes vom 19. März 1923, R.-G.-Bl. Nr. 50, zum Schutze der Republik wurde aus dem § 305 St.-G. der erste Satz ganz und der zweite Satz, soweit er sich auf § 302 und 305 bezieht, aufgehoben und durch §§ 15 und 16 des bezogenen Gesetzes ersetzt.

(3) Ob die Taten, zu denen aufgefordert wird, gleich oder in Zukunft geschehen sollen, ist irrelevant (D.-G.-Slg. 1212/23), ebenso, ob die Tat schon verübt wurde (D.-G.-Slg. 1197/23, 618/21).

(4) Die Gutheißung muß nicht in feierlicher oder demonstrativer Weise erfolgen. (D.-G.-Slg. 618/21, 1197/23, 1545/24.)

(5) In subjektiver Beziehung genügt das Bewußtsein des Täters von der Gesetzwidrigkeit seiner Tat, die Absicht muß nicht unmittelbar auf einen rechtswidrigen Erfolg gerichtet sein. (D.-G.-Slg. 601/21, 1438/24.)

(6) Unter § 305 St.-G. fällt die Aufforderung zu illohaltem Handeln gegen den Präsidenten der Republik, die Aufforderung an die Deutschen, seinem Empfange fern zu bleiben. (D.-G.-Slg. 1456/24, 1171/23.)

(7) Hierher gehören Aufforderungen zum Boykott aus verschiedenen Gründen (D.-G.-Slg. 1142/23, 1456/24, 696/22), zum Nichteintrücken zum Militär (D.-G.-Slg. 1243/23).

(8) Die Äußerung der Mißachtung tschechoslowakischer Gesetze fällt unter § 305 St.-G. (D.-G.-Slg. 1478/24).

(9) Über Zusammentreffen mit § 99 St.-G. i. D.-G.-Slg. 1466/24; mit dem Vergehen nach § 15, 3, 3, Sch.-G. i. D.-G.-Slg. 1574/24, 1644/24; mit § 16, 3, 2, Sch.-G. i. D.-G.-Slg. 1465/24.

(10) Die Bestimmung des § 305 St.-G. ist milder als jene des § 15, 3, 3, Sch.-G. (D.-G.-Slg. 1574/24.)

h) Beschädigung von Grabstätten, Eröffnung von Gräbern, Hintwegnahme oder Mißhandlung an Leichen und Entwendungen an derlei Gegenständen.

§ 306. Wer die für menschliche Leichen bestimmten Grabstätten aus Bosheit oder Muthwillen beschädigt, unbefugt Gräber eröffnet, von daher oder aus anderen Aufbewahrungsorten menschliche Leichname oder einzelne Teile derselben eigenmächtig hinwegbringt, oder an menschlichen Leichen Mißhandlungen begeht, macht sich eines Vergehens schuldig, und ist mit strengem Arrest von einem

(1) Mit der Beurteilung wegen § 305 St.-G. ist Wahlrechtsverlust nicht verbunden. (D.-G.-Eig. 1199/23.)

(Zu § 306.) (1) Als Beschädigung der „Grabstätte“ betrachtet das Gesetz auch die Beschädigung derjenigen Gegenstände, die mit dem Grabe zu dem Zwecke in Verbindung gebracht sind, um die Individualität des darin Beerdigten erkennbar zu machen, das Grab als solches zu bezeichnen, oder den religiösen Gefühlen und der pietätvollen Erinnerung der Hinterbliebenen Ausdruck zu geben (z. B. Grabkreuze). (Wien, Eig. 281/80, 732/85.)

(2) Boshafte Beschädigung des Blumen schmuckes auf Gräbern stellt den Tatbestand des Vergehens nach § 306 St.-G., nicht jenen der Übertretung nach § 468 St.-G. her. (D.-G.-Eig. 202/20, J.-M.-Eig. 62; Wien, Eig. 1232/89.)

(3) Boshaft ist jede vorsätzliche, bewußt unbefugte, das menschliche Gefühl und die gute Sitte verletzende Veränderung an der Grabstätte. Ein Tatbestandsmerkmal bildet Bosheit oder Muthwillen nur in Ansehung der Beschädigung von Grabstätten; für die übrigen Fälle des § 306 St.-G. besteht es nicht. (Wien, Eig. 71/75, 3407/7.)

(4) § 306 St.-G. schützt aus Gründen der öffentlichen Ordnung menschliche Begräbnisstätten vor jeder absichtlichen Beschädigung. Der Beweggrund der Beschädigung muß nicht in der Absicht liegen, dem Verstorbenen Mißachtung (Schimpf) zu bezeugen. (D.-G.-Eig. 202/20; J.-M.-Eig. 62; Wien, Eig. 3478/8; anders Wien, Eig. 2673/1.)

(5) Beschädigung einer Grabstätte liegt vor, auch wenn die anstößige Handlungsweise vom Totengräber vorgenommen wurde, damit er so einen wirklichen oder vermeintlichen Anspruch gegen die Besitzerin der Grabstätte und Bestellerin des früher von ihm vorgenommenen Werkes (Belegen des Grabes mit Rasen) geltend mache. Es ist nicht notwendig, daß durch die Tat ein bestimmter materieller Schaden verursacht werde; es genügt eine Verschlim-

bis zu sechs Monaten zu ahnden. Entwendungen aber, die an Grabstätten, aus Gräbern oder an Leichen in gewinnföhriger Absicht vorgenommen werden, sind als Diebstähle (§§ 172 und 460) zu behandeln.

Vgl. die §§ 85 und 468 St.-G.

Siehe das Gesetz vom 7. Dezember 1921, Eig. Nr. 464, über die Feuerbestattung unter C 15.

i) Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vergehen oder eine Übertretung;

§ 307. Wer auf eine in den §§ 214 und 217 bezeichnete Weise sich der Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vergehen oder eine Übertretung schuldig macht, begeht eine

merung in ästhetischer Beziehung. Der Umstand, daß die Tat vom Totengräber begangen wurde, kommt als Erschwerungsmerkmal nach § 263 e St.-G. in Betracht. (D.-G.-Eig. 2242/26.)

(6) Im Falle der unbefugten Eröffnung eines Grabes kommt es nicht darauf an, ob durch die strafbare Handlung zugleich auch die Pietät gegen den Verstorbenen verletzt wurde. (D.-G.-Eig. 1416/23; Wien, 1379/90.)

(7) Mißhandlung einer Leiche ist jedes entehrende, gefühlrohe und pietätlose Umgehen mit dem toten menschlichen Körper. (D.-G.-Eig. 925/22; J.-M.-Eig. 206.) Es sind dies alle jene Handlungen, die auch an Lebenden begangen, eine Mißhandlung (§ 411 ff. und § 496 St.-G.) bilden würden. (Wien, Eig. 519/83, 3478/8.)

(8) Im § 306 St.-G. schützt das Gesetz als Rechtsgut nicht die Integrität der Leiche an und für sich, vielmehr, wie sich aus der Einreihung des § 306 in den II. Teil, V. Hauptstück des St.-G. ergibt, das menschliche Gefühl und die guten Sitten und insbesondere das Pietätsgesühl. Unter Mißhandlung nach § 306 ist jede Handlungsweise zu verstehen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Leiche bezieht, und sich als deren Schmähung oder Verunehrung darstellt. (D.-G.-Eig. 2370/26; Wien, Eig. 1799/94.)

(9) Als Bestandteil eines Leichnams ist auch der bei unvollkommener Verbrennung übrig gebliebene Schädel und als Aufbewahrungsort des menschlichen Leichnams das Krematorium während der ganzen Zeit anzusehen, bis die Leiche unter der Einwirkung der Flamme ganz zu Asche zerfällt. (D.-G.-Eig. 3204/28.)

Übertretung, und ist im ersten Falle mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten, im zweiten bis zu einem Monate zu bestrafen.

Siehe die G. bei §§ 214 und 217 St.-G.

§ 308. k)

§ 308 St.-G., betreffend die Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte oder Vorherjagungen, wurde durch § 41, 3, I des Gesetzes vom 19. März 1923, Slg. Nr. 50, zum Schutze der Republik aufgehoben und durch § 18 dieses Gesetzes ersetzt.

l) Gesetzwidrige Verlautbarungen;

§ 309. Wer auf die im vorigen Paragraphen bezeichnete Weise die Abstimmung von Richtern oder Mitteilungen aus Verhandlungen der Gerichte oder anderer öffentlicher Behörden, insoweit die Bekanntmachung durch die Gesetze unterlagt ist, veröffentlicht, oder irgend eine Verlautbarung fälschlich als Erlaß einer öffentlichen Behörde ausstreut, oder weiter verbreitet, deren gänzliche oder teilweise Unrechtlichkeit ihm bekannt oder aus zureichenden Gründen wahrscheinlich war, ist, insofern sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, einer Übertretung schuldig und mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Siehe § 310, Abs. 2 St.-G.

Vgl. Artikel VII bis IX des Gesetzes vom 15. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 8 vom Jahre 1863, (C 13).

(Zu § 307.) (1) Siehe die G. bei § 214 St.-G.

(2) Die Vorschrift des § 307 St.-G. kann nicht auf Vorhubsleistung zu Militärvergehen angewendet werden. (D.-G.-Slg. 3018/27.)

(3) Der Tatbestand des § 307 St.-G. setzt voraus, daß jemand dem Täter eines Vergehens oder einer Übertretung entweder durch Verhelfung (§ 214) oder durch Hilfe zur Entweichung oder durch Behinderung der nachforschenden Obrigkeit in Wiedereinbringung des Entwichenen Vorhubs leistet. Im zweiten Fall wird subjektiv vorläufige Hilfeleistung und das Bewußtsein des Täters verlangt, daß es sich um eine wegen eines Vergehens oder einer Übertretung verhaftete Person handelt. (D.-G.-Slg. 2778/27.)

m) Sammlungen oder Subskriptionen zur Vereitelung der gesetzlichen Folgen von strafbaren Handlungen.

§ 310. Wer auf die im § 308 bezeichnete Weise Sammlungen oder Subskriptionen, behufs der Deckung oder Ersatzleistung für [Kautionsverfall], Geldstrafen oder Entschädigungen wegen strafbarer Handlungen, veranstaltet oder veröffentlicht, macht sich einer Übertretung schuldig und soll mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten gestraft werden.]

Wenn [aber] eine der [in den §§ 308—310] im § 309 genannten Handlungen durch Druckschriften begangen wird, soll sie als Vergehen mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten geahndet werden.

Gemäß § 41, 3, I des Gesetzes vom 19. März 1923, Slg. Nr. 50, zum Schutze der Republik wurde aus § 310 der erste Absatz überhaubt, und der zweite Absatz, insoweit er sich auf §§ 308 und 310 bezieht, aufgehoben; diese Bestimmungen wurden durch § 16 des genannten Gesetzes ersetzt.

Sechstes Hauptstück.

Von Übertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören.

§ 311.

§ 311 St.-G., betreffend die Übertretung der Verleitung eines Beamten zum Mißbrauche der Amtsgewalt, wurde durch § 11 des Gesetzes vom 3. Juli 1924, Slg. Nr. 178, über das Bestechungsweiser und gegen die Verleitung des Amtsgewaltmissieß (C 8) aufgehoben.

Beleidigungen der öffentlichen Beamten, [Diener], Angestellten, Wachen, Eisenbahnangestellten usw.

§ 312. Jede wörtliche oder tätliche Beleidigung einer der im § 68 genannten Personen, wenn diese in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages, oder in Ausübung ihres

(Zu § 312.) (1) (Wörtliche Beleidigung.) Das Gesetz schützt im § 312 St.-G. nicht die persönliche Ehre des öffentlichen Organes, sondern die Autorität seines öffentlichen Dienstes. Für die Strafbarkeit nach § 312 St.-G. kann daher der Maßstab nach §§ 487—496 St.-G. nicht angelegt werden. Es genügen

Amtes oder Dienstes begriffen sind, ist, wenn sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, als Übertretung zu ahnden.

Vgl. hiezu §§ 68, 73, 81, 279, 284 St.-G.

Unanständiges und beleidigendes Benehmen vor Gericht ist nach §§ 108, 232—238 St.-P.-O., §§ 86, 199 ff. St.-P.-O., § 85 O.-D.-G. im Disziplinarwege von dem Gerichte selbst zu ahnden.

Vgl. ferner Art. 4 (1) des Gesetzes über die Organisation der politischen Verwaltung (C 93).

objektiv Ausdrücke, die die behördliche Autorität der angegriffenen Person herabsetzen, subjektiv das Bewußtsein des Täters, daß mit ihnen eine solche Herabsetzung verbunden ist. Es macht keinen Unterschied, ob es zur Beleidigung in Anwesenheit dritter Personen oder nur der Amtsperson allein gekommen ist; die Tat muß nicht öffentlich begangen worden sein. (D.-G.-Eig. 432/21, 688/22, 2078/25, 2938/27, 3080/28; J.-M.-Eig. 58, 106.)

(2) Die Herabsetzung der Amtsautorität besteht in einer jeden Kundgebung der Geringschätzung, soweit es sich nicht um ein bloß unanständiges und unhöfliches Betragen handelt, woraus sich ergibt, daß dieses Benehmen nicht einen solchen Grad erreichen muß, wie ihn die Übertretung der Ehrenbeleidigung (§ 487 ff.) voraussetzt. (D.-G.-Eig. 2371/26, 3215/28.)

(3) Es kommt auf die Umstände an, unter denen eine Äußerung vorgebracht wurde, ob die Worte nach dem Willen des Vorbringenden die Autorität der Behörde und des sie repräsentierenden Organes herabsetzen oder lächerlich machen sollten und ob sie unter den gegebenen Umständen von den Anwesenden auch so verstanden wurden. (D.-G.-Eig. 496/21.)

(4) Zum Tatbestande der Übertretung nach § 312 St.-G. genügt es, wenn sich die obrigkeitliche Person im allgemeinen in der Ausübung des Dienstes befand, mag ihr auch die formale Berechtigung zur Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (Hausdurchsuchung durch einen Heger bei bekannten Holzdieben) gefehlt haben. (D.-G.-Eig. 976/22.)

(5) Zur Anwendung des § 312 St.-G. wird vorausgesetzt, daß die Beleidigung während der Dienstverrichtung erfolgt; nicht aber auch, daß sie sich auf die Dienstverrichtung bezieht. (Wien, Eig. 1121/88.)

(6) § 312 St.-G. unterscheidet nicht, ob die zugefügte Beleidigung ihren Anlaß in der dienstlichen Verrichtung der obrigkeitlichen Person oder in irgend einer anderen Ursache hatte. (Wien, Eig. 3829/11.)

(7) Zum Tatbestande nach § 312 St.-G. wird eine während der Dienstverrichtung des öffentlichen Organes von Person zu Person geleistete Beleidigung gefordert. (Wien, Eig. 4159/14; Bl.-E.-Eig. 1876/95.)

(8) Der anstößige Ausdruck kann auch in bedingter Form vorgebracht werden. (D.-G.-Eig. 688/22.)

(9) Unter § 312 St.-G. fallen auch Gebärden, die dasjenige, was sonst das Wort unverhüllt zum Ausdruck bringt, in einzelnen Fällen symbolisch sinnfällig machen. (D.-G.-Eig. 2839/27.)

(10) Unhöfliches, ungestümes, ungeziemendes Benehmen begründet nicht schon an und für sich die Übertretung des § 312 St.-G. (D.-G.-Eig. 2087/25; J.-M.-Eig. 106; Wien, Eig. 750/85 u. a.)

(11) Die Zurückweisung des Einschreitens einer Amtsperson in nichtbeleidigender Weise erschöpft den Tatbestand des § 312 St.-G. nicht. (D.-G.-Eig. 246/20.)

(12) Eine unhöfliche, barbare Verweigerung einer Antwort einem Genannten gegenüber ist an sich noch nicht Amtsehrenbeleidigung. (D.-G.-Eig. 1168/23; J.-M.-Eig. 261; Wien, Eig. 3054/5.)

(13) Vorwurf des Müßigganges einem Beamten gegenüber erschöpft ebenso den Tatbestand nach § 312 St.-G., wie der Vorwurf, daß das amtliche Organ seine Pflichten (seine Instruktionen) nicht kenne. (D.-G.-Eig. 607/21, 1288/23; Wien, Eig. 1197/88.)

(14) Wer einer der im § 68 St.-G. genannten Personen während ihrer Dienstverrichtung Angetrunkenheit vorwirft, haftet nach § 312 St.-G., auch wenn sich ihm das Bewußtsein der Wahrheitswidrigkeit dieses Vorwurfes nicht nachweisen läßt. (Wien, Eig. 971/86.)

(15) Wenn ein öffentliches Organ in Ausübung des Dienstes „Zigeuner“ genannt wurde, liegt Beleidigung nach § 312 St.-G. vor. (D.-G.-Eig. 1012/22.)

(16) Die einen Wächmann höhnenbe Äußerung: „Sie sind hier überflüssig“, fällt unter § 312 St.-G. (D.-G.-Eig. 2087/25.)

(17) Der gegen eine Amtsperson erhobene Vorwurf, sie sei im Dienste nachlässig und beschränke sich auf Kleinlichkeiten, erschöpft den Tatbestand des § 312 St.-G. (D.-G.-Eig. 1141/23.)

(18) Auch die Wege zum und vom Orte einer bestimmten Dienstverrichtung sind Teile der Amtshandlung. Beleidigungen auf diesen Wegen fallen unter den Tatbestand des § 312 St.-G. (D.-G.-Eig. 435/21.)

(19) (Ab s i c h t.) Beleidigende Absicht wird nicht gefordert; es genügt das Bewußtsein des Täters, daß er mit seiner Handlungsweise die von der angefallenen Person vorgestellte öffentliche Autorität herabsetzt. (D.-G.-Eig. 1272/23, 1443/24; Wien, Eig. 823/85 u. a.)

(20) Subjektiv wird das Bewußtsein vom obrigkeitlichen Charakter der angegriffenen Person und davon gefordert, daß sie in eben dieser

Zeit ihr Amt (Dienst oder obrigkeitlichen Auftrag) verzieht. Hierher fällt die Äußerung zu einem Exekutionsorgane, er solle schauen, daß er herauskomme. (D.-G.-Slg. 1974/25, 3932/30.)

(21) Der Tatbestand des § 312 St.-G. setzt subjektiv das Bewußtsein des Täters voraus, daß er es mit einer öffentlichen, im Dienste befindlichen Wache zu tun hat. (D.-G.-Slg. 2336/26.)

(22) Ein öffentlicher Beamte kann in Ausübung seiner Funktion gegenüber einer anderen Amtsperson die Beleidigung nach § 312 St.-G. nicht begehen. (D.-G.-Slg. 1011/22.)

Dagegen:

(23) Obrigkeitliche Personen verschiedener Ressorts entbehren nicht des ihnen sonst durch die Vorschriften der §§ 68 und 312 St.-G. zuerkannten Schutzes deshalb, weil der Beleidiger zufällig gleichfalls eine obrigkeitliche Person im Sinne des § 68 St.-G. ist und sich in der kritischen Zeit in der Ausübung des Dienstes befand. (D.-G.-Slg. 2049/25; J.-M.-Slg. 424; im gl. S. Wien, Slg. 2115/17, 4002/12.)

(24) Bei Ablegung eines gerichtlichen Zeugnisses ist der Gewehrdarm nicht in Ausübung seines Dienstes begriffen (Wien, Slg. 3843/11.)

(25) **Tätliche Beleidigung.** Eine tätliche Beleidigung liegt vor, wenn es wirklich zu Tätlichkeiten kam, also die obrigkeitliche Person körperlich ergriffen, mißhandelt oder sonstigen physischen Leid unterworfen oder zumindest körperlich gefährdet wurde; bloßes Drohen, mag es in Worten oder symbolischen Handlungen zum Ausdruck kommen, ist nicht Tätlichkeit, sondern allenfalls ein Ankündigen einer Tätlichkeit. Das Drohen mit der Faust kann als tätliche Beleidigung nicht gelten. (Wien, Slg. 1105/87, 1256/89, 2157/98, 3786/11.)

(26) Absichtliches Weisheitstößen des Gewehres einer obrigkeitlichen Person ist tätliche Beleidigung nach § 312 St.-G. (D.-G.-Slg. 2371/26.)

(27) Im bloßen Fuchteln mit den Händen, auch wenn sich darin, allerdings zufällig, ein Messer befindet, kann nicht ohne weiteres eine tätliche Beleidigung erblickt werden; als solche ist nur eine gegen die körperliche Integrität des Beleidigten gerichtete Tätigkeit zu betrachten. (D.-G.-Slg. 1495/24.)

(28) Begießen mit Wasser ist eine tätliche Beleidigung. (D.-G.-Slg. 2348/26.)

(29) **Subjektive Seite.** Zum Tatbestand genügt objektiv die Äußerung der Äußerung oder der Tat, die Autorität des eben im Dienste begriffenen obrigkeitlichen Organes in den Augen dritter Personen herabzusetzen, subjektiv das Bewußtsein des Täters von dieser Eignung seiner Handlungsweise. (D.-G.-Slg. 2938/27.)

Estrafe.

§ 313. **Wörtliche Beleidigungen** sind mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, **tätliche** aber von einem bis auf sechs Monate zu bestrafen.

Wenn jedoch die Beleidigung Folgen nach sich gezogen, und wirklich die Vollstreckung des obrigkeitlichen Auftrages, oder die Ausübung des Amtes oder Dienstes verhindert hat, so ist der Schuldige zu strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu verurteilen.

Andere Einmengungen in die Vollziehung öffentlicher Dienste.

§ 314. Wer sich ohne die im § 312 vorausgesetzte Beleidigung auf andere Weise einmengt, um eine der ebend genannten Personen in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes oder in Vollziehung eines obrigkeitlichen Befehles

(30) Über Abgrenzung von § 81 St.-G. siehe die dort angeführten Entscheidungen.

(31) Ideales Zusammentreffen zwischen dem Verbrechen nach § 153 St.-G. und der Übertretung nach § 312 St.-G. kann nicht angenommen werden. (D.-G.-Slg. 1358/23.)

(32) Über Konkurrenz mit § 289 St.-G. siehe D.-G.-Slg. 2662/27; mit § 284 St.-G. D.-G.-Slg. 2134/25.

(33) Die Übertretung des § 312 St.-G. verjährt in 3 Monaten; die Bedingungen des § 531, lit. a und b, St.-G. greifen nicht Platz. (D.-G.-Slg. 3401/29.)

(34) Mit der Verurteilung wegen § 312 St.-G. ist Wahlrechtsverlust nicht verbunden. (D.-G.-Slg. 1199/23, 1291/23.)

(Zu § 313.) (1) Der in Article 2 des § 313 St.-G. bezeichnete Straffaz ist auch auf eine wörtliche Beleidigung, und selbst dann anwendbar, wenn diese außer der Verhinderung der Vollstreckung des obrigkeitlichen Auftrages oder der Ausübung des Amtes oder Dienstes keine andere Folge nach sich zog. Eine Folge genügt. (Wien, Slg. 1583/92, 3224/6; D.-G.-Slg. 3009/27.)

(2) Die Verhinderung der Ausübung des Amtes genügt an und für sich zur Anwendung des höheren Straffazes des § 313 St.-G. (D.-G.-Slg. 1495/24.)

(Zu § 314.) (1) Einmengung setzt eine gegen einen Dritten gerichtete Amtshandlung voraus. (Wien, Slg. 3993/12, 4039/13; anders Pl.-E. Slg. 1457/92 u. a.)

zu hindern, macht sich einer Übertretung schuldig und ist mit Arrest von einem Tage bis zu einem Monate zu bestrafen.

Bgl. die §§ 81, 280, 312 St.-G. und die dort zitierten Entscheidungen.

(2) Derjenige, gegen den sich die Amts- oder Dienstverrichtung richtet, der dem Organ gegenüber passives Subjekt der Amtshandlung ist, kann sich in diese begrifflich nicht einmengen. (D.-G.-Eg. 87/20, 2899/27.)

(3) Begrifflich ist die Einmennung in eine Amtshandlung (§ 314 St.-G.) nicht ausgeschlossen, die sich nicht nur gegen den Täter, sondern auch gegen andere Personen richtet. (Wien, Eg. 4039/13; abweichend Wien, Eg. 2404/99.)

(4) Der Täter kann sich in die gegen ihn gerichtete Amtshandlung zwar nicht einmengen, aber eine dritte Person zur Einmennung anstiften (§ 5 St.-G.). (Wien, Eg. 4546/17.)

(5) Die Strafbestimmung des § 314 St.-G. setzt ein tätiges Vorgehen voraus. Eine bloße Weigerung, bloßer Ungehorsam erfüllt den Tatbestand nicht. (Wien, Eg. 3752/10, 4099/13.)

(6) Die Übertretung des § 314 St.-G. kann auch durch bloße Worte (Abmahnungen, Roraten) begangen werden; daß die Handlung geeignet sei, die obrigkeitliche Amtshandlung zu vereiteln, ist nicht erforderlich. (D.-G.-Eg. 688/22; Wien, Eg. 3811/11.)

(7) Wenn durch die Einflußnahme nur bewirkt werden sollte, daß die Amtsausübung mit Willen des öffentlichen Organes unterlasse, liegt der Tatbestand des § 314 St.-G. nicht vor. (Wien, Eg. 4174/14.)

(8) Die Einmennungsabsicht kann auch dann vorhanden sein, wenn die Worte, mit denen die Einmennung erfolgte, im bittenden Tone vorgebracht wurden. (D.-G.-Eg. 1988/25.)

(9) Der Advokat, der seine von Exekution bedrohte Klientin über ihre Rechte belehrt (§ 9 Adv.-D.), mengt sich in die Vollziehung öffentlicher Dienste nicht ein. (Wien, Eg. 4099/13.)

(10) Einmennung in eine obrigkeitliche Verrichtung verkörpert nur dann die Übertretung des § 314 St.-G., wenn sie ohne die im § 312 St.-G. vorgezeichnete Veleidigung erfolgte. (D.-G.-Eg. 2899/27.)

(11) Die Übertretung des § 314 St.-G. setzt voraus, daß mit der Amtshandlung oder Dienstverrichtung oder mit der Vollziehung des obrigkeitlichen Auftrages bereits begonnen wurde. (Wien, Eg. 1144/88.)

(12) Die Absicht des Täters zielt beim Verbrechen nach § 81 St.-G. auf die Vereitelung, bei der Übertretung nach § 314 bloß auf die

Verletzung von Patenten und Verordnungen usw. Strafe.

§ 315. Einer Übertretung macht sich auch derjenige schuldig, der Patente, Verordnungen, Siegel der Staats- oder Gemeindebehörden oder unter was immer für Namen und Gestalt zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagene oder ausgelegte, von der Obrigkeit unterfertigte Urkunden abreißt, hinwegnimmt, zerreißt, besudelt, oder auf andere Art verlegt. Geschieht diese Übertretung aus bloßem Leichtsinne oder Mutwillen, so ist die Strafe Arrest von vierundzwanzig Stunden bis zu einer Woche. Zeigt sich aber bei der Unterjuchung die Absicht, entweder die Behörde zu beschimpfen oder die Bekanntmachung und Befolgung einer Anordnung zu verhindern; so ist die Strafe strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten. Nach Beschaffenheit des Falles und des Täters kann der strenge Arrest bis zu sechs Monaten ausgedehnt werden.

Bgl. §§ 85, 300, 468 St.-G.

Erstverletzung der Dienstverrichtung hin. (D.-G.-Eg. 688/22, 699/22; Wien, Eg. 3811/11.)

(13) Ideales Zusammentreffen des Vergehens nach § 279 St.-G. und der Übertretung nach § 314 St.-G. ist ausgeschlossen. (D.-G.-Eg. 1370/23.)

(Zu § 315.) (1) Verordnung im Sinne des § 315 St.-G. ist jede nicht in den Formen eines Gesetzes erfolgende Emanation obrigkeitlichen Willens, die Gehorsam erfordert. Äußerungen dieser Art, sie mögen von Staats- oder Gemeindebehörden ausgehen, schließt die Gesetzesstelle, auch wenn sie nicht zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmt sind. Sogenannte Mahnzettel des Ortschaftsrates, durch die das Anhalten der schulpflichtigen Jugend zum Schulbesuche eingeschärft wird, zählen zu den Verordnungen. (Wien, Bl.-G. Eg. 2482/00.)

(2) Die im § 315 St.-G. angeführten Patente, Verordnungen und Siegel der Staats- und Gemeindebehörden genießen den Schutz dieser Gesetzesstelle, auch wenn sie nicht aus Anlaß öffentlicher Bekanntmachungen angeschlagen oder ausgestellt waren; andere von der Behörde unterschriebene Urkunden schließt § 315 St.-G. nur unter dieser Bedingung. Eine mit dem staatlichen oder gemeindeamtlichen Siegel versehene Bestätigung genießt diesen Schutz. (D.-G.-Eg. 2455/26.)

Eröffnung öffentlicher Amtssiegel.**Strafe.**

§ 316. Eine eigenmächtige oder widerrechtliche Eröffnung öffentlicher Amtssiegel, unter denen schriftliche Aufsätze oder andere Gegenstände verschlossen gehalten werden, ist, wenn sie aus bloßem Mutwillen oder leichtfertiger Neugierde verübt wird, als Übertretung mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Wird sie aber zum Zeichen der Geringschätzung öffentlicher Anordnungen oder in der Absicht verübt, um dadurch das vermeintliche eigene Recht oder irgend eine gehässige Absicht eigenmächtig durchzusetzen, so ist sie mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu ahnden.

Zu den öffentlichen Amtssiegeln gehören aber nicht bloß die Siegel der Staatsbehörden, sondern auch jene der Gemeinden, der öffentlichen Lehranstalten, der Pfarreien und der öffentlichen Rotare.

Beschädigung der öffentlichen Beleuchtung.**Strafe.**

§ 317. Wer eine zur öffentlichen Beleuchtung aufgestellte Laterne vorsätzlich zerschlägt oder auf andere Art beschädigt, ist für diese Übertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

Beschädigung von Brücken, Schleusen, Dämmen usw., sowie der im § 85, lit. c, erwähnten Gegenstände, und mutwillige Verletzungen in Beziehung auf den Staatstelegraphen.

Strafe.

§ 318. Die mutwillige Abwerfung oder Beschädigung einer Brücke, Schleufe, eines Dammes, Beschläges oder

(Zu § 316.) (1) Der Tatbestand der Übertretung nach § 316 St.-G. setzt zum Unterschiede von der milderen Vorschrift des § 315 St.-G., welche allgemein von Siegeln der Staats- und Gemeindebehörden spricht, die Amtssiegel öffentlicher Behörden voraus, unter denen schriftliche Aufsätze oder andere Gegenstände verschlossen gehalten werden. (D.-G.-Eig. 3233/28.)

Geländers, oder was immer für eines Bauwerkes, wodurch die Ufer der Flüsse und Bäche befestigt, oder Abschüsse an Straßen und Wegen oder Brücken bewahrt sind, ist nach Maß des unterlaufenen großen Mutwillens oder veranlassenen Schadens als Übertretung mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Der gleichen Strafe unterliegt auch jede Beschädigung der im § 85, lit. c, erwähnten Gegenstände, sowie die in dem § 89 bezeichnete Handlungsweise in Beziehung auf den Staatstelegraphen, wenn sie nur aus Mutwillen, Leichtsinne oder schuldbarer Nachlässigkeit geschehen ist.

Die mit einer solchen Beschädigung etwa verbundene Entwendung ist insbesondere zu bestrafen.

Vgl. die §§ 85c, 89 und das Gesetz vom 23. März 1923, E.G. Nr. 60, über die Telegraphen unter C 35.

Beschädigung aufgestellter Warnungszeichen.**Strafe.**

§ 319. Ferner ist die Hinwegreißung oder absichtliche Beschädigung aller Warnungszeichen, welche, um Unglück zu verhüten, aufgestellt werden, eine Übertretung, die insgemein mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten; bei unterlaufender größerer Bosheit und erfolgtem Schaden aber mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen ist.

Übertretungen gegen die Vorschriften in Ansehung der Meldung von ankommenden Fremden und Veränderungen der Einwohner, und in Beziehung auf andere falsche Meldungen oder Angaben.

§ 320. An denjenigen Orten, wo besondere Vorschriften in Beziehung auf die Bekanntgebung aller Einwohner und Fremden an die Sicherheitsbehörde bestehen, ist die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften, insofern in denselben nicht

(Zu § 318.) (1) Mutwillig im Sinne dieser Gesetzesstelle ist die Beschädigung, die, ohne auf den daraus hervorgehenden Nachteil für körperliche Sicherheit oder fremdes Eigentum zu achten, bloß wegen des mit der Handlung verbundenen Vergnügens verübt wird. (Wien, E.G. 2366/99; D.-G.-Eig. 2728/27.)

G. vorgeesehen und vormals durch die M.-V. vom 2. April 1858, R.-G.-Bl. Nr. 51, sowie § 1 des Gesetzes vom 22. Oktober 1862, R.-G.-Bl. Nr. 72, der Untersuchung und Bestrafung durch die politischen bzw. (k.) Polizeibehörden zugewiesenen Übertretungen seit dem Inkrafttreten der Strafprozeßordnung die ausschließliche Kompetenz wieder den Strafgerichten zugefallen ist. Hierbei muß jedoch daran festgehalten werden, daß zur Rechtsprechung bezüglich der im § 320, lit. a—d, St.-G. vorgeesehenen Übertretungen die Gerichte im Sinne dieser Gesetzesstelle ausnahmslos nur dann berufen er sich einen, wenn an dem Orte der Übertretung besondere, das heißt in Gemäßheit des § 1 der M.-V. vom 15. Feber 1857, R.-G.-Bl. Nr. 33, erlassene Vorschriften in Beziehung auf die Meldung der Einwohner und Fremden an die Sicherheitsbehörde bestehen. Der Wirkungsfreis der politischen und (k.) Polizeibehörden zur Untersuchung und Bestrafung der Übertretung der Meldevorschriften beschränkt sich demnach auf die Judikatur in jenen Orten, wo besondere Vorschriften auf die Bekanntgebung aller Einwohner und Fremden nicht bestehen, überhaupt — und in jenen Orten, wo derartige Vorschriften bestehen, auf solche Übertretungen, welche sich nicht unter die Bestimmungen des § 320, lit. a—d, subsumieren lassen.

Auch abgesehen von solchen besonderen Vorschriften ist es als Übertretung zu ahnden:

der sich falsch Meldenden;

- e) Wenn jemand in dem Meldungszettel sich einen falschen Namen beilegt, einen falschen Stand, eine falsche Beschäftigung oder andere falsche Umstände angibt, oder überhaupt die Polizei- oder sonst eine Staats- oder Gemeindebehörde außer dem Falle strafgerichtlicher Untersuchungen, wofür besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen, mit falschen Angaben über seinen Namen, seinen Geburtsort, seinen Stand oder sonst über seine Verhältnisse auf eine Weise hintergeht, wodurch die öffentliche Aufsicht irre geführt werden kann. Dabei ist es gleichgültig, ob er dadurch Unrichtigkeiten in den von den Behörden ihm ausgestellten Pässen oder anderen Urkunden veranlaßt, oder endlich, auch abgesehen von beigebrachten Pässen und Urkunden, der öffentlichen Behörde auf Befragen über seine Person falsche Angaben macht.

Die Bestrafung ist Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate. Findet sich bei der Untersuchung, daß der Übertreter die Freiführung der Ob-
sorgfältigkeit wirklich beabsichtigt; so ist die Bestrafung eben so langer strenger Arrest. Bei sich zeigender Bedenklichkeit in Ansehung der Umstände oder Person ist der Übertreter nach vollendeter Strafzeit aus dem Orte, ein Ausländer aber nach Beschaffenheit der Umstände auch aus sämtlichen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates, Ländern der Tschechoslowakischen Republik ab zu schaffen.

(Zu § 320, lit. e.) (1) Die falsche Bezeichnung der Begleiterin als Gattin („samt Frau“) in der Rubrik „Begleitung“ des Meldzettels fällt unter die Strafbestimmung des § 320, lit. e, St.-G. (Wien, Slg. 4112/14.)

(2) Vom Tatbestand des § 320 e St.-G. sind die Fälle strafgerichtlicher Untersuchungen ausdrücklich, u.zw. deshalb ausgenommen, weil bezüglich ihrer besondere Gesetzesbestimmungen bestehen; nach der ständigen Rechtsprechung des O.G. fallen unter diese Vorschrift auch jene unwahren Angaben Sicherheitsbehörden gegenüber nicht, die von einer Person erstattet wurden, die einer gerichtlich verfolgten Handlung verdächtig ist. (O.-G.-Slg. 3239/28, 2312/26; Wien, Slg. 3483/8, 3625/9.)

(3) In der unrichtigen Angabe der Generalien, mag sie in welcher Absicht immer erfolgt sein, kann weder der Tatbestand der Übertretung nach § 320, lit. e, noch jener nach § 461 St.-G. erblickt werden. (O.-G.-Slg. 3618/29.)

(4) Der Behörde, bzw. der Gendarmerie gegenüber gemachte falsche Angaben der schwangeren Berurteilten über den Zeitpunkt der zu gewärtigenden Niederkunft, um Hemmung des Strafvollzuges zu erwirken, begründen weder Betrug (§§ 461, 197 St.-G.), noch die Übertretung des § 320, lit. e, St.-G. (O.-G.-Slg. 4097/13.)

(5) Die Übertretung des § 320, lit. e, St.-G. kann auch im Gefälligstrafverfahren begangen werden; denn auf das Gefälligstrafverfahren beziehen sich die besonderen Bestimmungen nicht, auf die § 320, lit. e, St.-G. mit den Worten: „außer im Falle strafgerichtlicher Untersuchung, wofür besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen“, verweist. (O.-G.-Slg. 791/22; J.-M.-Slg. 192.)

(6) Den Tatbestand des § 320, lit. e, St.-G. erfüllen nur die daselbst bezeichneten falschen Angaben; bloße Verweigerung der Angaben läßt sich dieser Straftat nicht unterstellen. (Wien, Sl.-G.-Slg. 3297/7.)

Das F.-M. hat mit G. vom 3. April 1909, Z. 145, F.-M.-Wdg.-Bl. 1909, E. 115, den Oberstaatsanwaltschaften eröffnet: Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob der Tatbestand des § 320 e St.-G. gegeben sei, wenn der wegen einer strafbaren Handlung Verfolgte eine fälschliche Angabe über seine persönlichen Verhältnisse vor der S i c h e r h e i t s b e h ö r d e macht. Diese Frage ist zu verneinen. Ist ein Verdächtiger oder Beschuldigter nicht verpflichtet, bei G e r i c h t die Wahrheit anzugeben, so kann ihm umsoweniger eine Wahrheitspflicht gegenüber der Sicherheitsbehörde obliegen. Soll die Anwendung des Gesetzes nicht zu unlöslichen Widersprüchen gelangen, so muß der vom Gehehe gewählte Ausdruck „außer dem Falle strafgerichtlicher Untersuchungen“ nicht in seiner engeren Bedeutung, sondern in einem Sinne verstanden werden, der sowohl das gerichtliche Verfahren als auch die Ermittlungen und Amtshandlungen der Sicherheitsbehörden und ihrer Organe gegen Personen umfaßt, die einer vom Gerichte zu bestrafenden Tat verdächtig sind.

der Nachmacher oder Verfälscher öffentlicher Urkunden;

f) Wenn jemand eine öffentliche Urkunde ohne die im § 197 vorausgesetzte böse Absicht nachmacht oder verfälscht. Die Strafe ist Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate.

(7) Die Absicht, die Behörde irrezuführen, ist kein Tatbestandsersfordernis des § 320, lit. e, St.-G. (Wien, Slg. 1111/97.)

(Zu § 320, lit. f.) (1) Über den Begriff öffentlicher Urkunden und über ihre Verfälschung und Nachmachung siehe die Bemerkungen bei § 199, lit. d, St.-G.

(2) Der Schwerpunkt des objektiven Tatbestandes liegt schon darin, daß durch eine unbefugte Veränderung einer öffentlichen Urkunde einem bestimmten falscher Inhalte der Schein offizieller Herkunft verliehen wurde; schon damit ist dieses objektive Merkmal gegeben und vollendet, ohne daß es auf die konkrete Eignung der Fälschung, einen bestimmten Erfolg herbeizuführen, ankäme; subjektiv wird Täuschungsabsicht erfordert; auch die von einer unbefugten Person vorgenommene Änderung muß noch nicht in dieser Absicht erfolgt sein. (D.-G.-Slg. 2859/27, 1321/23.)

(3) Der Tatbestand der Übertretung nach § 320 f St.-G. erfordert weder, daß ein Schaden entstanden ist, noch, daß ein Schaden möglich war; Schädigungsabsicht ist bei dieser Übertretung ausgeschlossen, Täuschungsabsicht genügt. (D.-G.-Slg. 3314/28.)

(4) Der Tatbestand der Übertretung des § 320, lit. f, St.-G. setzt in subjektiver Beziehung die Absicht voraus, eine dritte Person

derjenigen, die sich eines fremden Ausweises bedienen.

g) Wenn jemand sich zu seinem Fortkommen eines fremden Reisepasses oder anderen obrigkeitlichen Ausweises bedient oder seine Ausweisung zu diesem Zwecke einem anderen überläßt, insofern dies nicht als Mittel zur Verübung einer anderen Übertretung, eines Vergehens oder eines Verbrechens unternommen wird. Die Bestrafung ist strenger Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate. Bei besonderen Bedenken in Ansehung der Umstände oder der Person des Übertreters ist derselbe nach überstandener Strafe, wenn er ein Inländer ist, aus dem Orte, ein Ausländer aber nach Umständen selbst aus allen Kronländern des Rei-

zu täuschen, d. h. den Schein zu erwecken, daß die unrichtige Beglaubigung in der Urkunde von jemand anderem als demjenigen herrührt, der sie in die Urkunde eingetragen hat. (D.-G.-Slg. 2066/25, 1321/23, 1581/24, 2779/26, 2859/27; F.-M.-Slg. 544; Wien, N.-G.-Slg. 2028/96, 3336/7.)

(5) Zeigt sich die in betrügerischer Absicht, jedoch ohne wirkliche Schädigung vorgenommene Fälschung der öffentlichen Urkunde ungeeignet, einen Schaden herbeizuführen, so ist die Tat nicht nach § 199, lit. d, sondern nach § 320, lit. f, St.-G. zu behandeln. (Wien, Slg. 1759/94.)

(6) Der Tatbestand der Übertretung nach § 320, lit. f, nicht das Verbrechen nach § 199, lit. d, St.-G. liegt vor, wenn der Beschuldigte im Strafverfahren dem Gerichte eine von ihm gefälschte öffentliche Urkunde zur Bestätigung seiner unwahren Angaben vorlegt. (D.-G.-Slg. 1658/24.)

(7) Die Fälschung einer öffentlichen Urkunde ausschließlich zum Zwecke der Vertuschung einer begangenen Veruntreuung ist nicht Betrug gemäß § 199, lit. d, St.-G., sondern Übertretung nach § 320, lit. f, St.-G., wenn von der Urkunde Gebrauch gemacht wurde. (D.-G.-Slg. 1893/25, 1677/24.)

(8) Die Übertretung nach § 320 f St.-G. verjährt in 3 Monaten. (D.-G.-Slg. 3742/30.)

(9) Über Zusammentreffen mit Veruntreuung siehe D.-G.-Slg. 3123/28.)

(Zu § 320, lit. g.) (1) Die Verübung eines fremden Ausweises ist auch im Falle der Verhaftung eines Beschuldigten nicht straflos. (D.-G.-Slg. 211/20.)

ches) Ländern der Tschechoslowakischen Republik abzuschieffen.

Siehe das Gesetz vom 29. März 1928, Slg. Nr. 55, über die Reisepässe.

Strafe für Gewerblente, die Gesellen ohne Wanderbuch (Kundschaft) aufnehmen.

§ 321.

§ 321 St.-G. wurde durch Art. I d des Gesetzes vom 17. Oktober 1919, Slg. Nr. 571, mit dem die Arbeits- und Dienstbotenbücher beseitigt wurden, aufgehoben.

Für Postmeister wegen vorschriftswidriger Beförderung von Reisenden.

§ 322.

Diese Gesetzesbestimmung wurde durch die M.-Vbg. vom 31. Mai 1857, R.-G.-Bl. Nr. 104, aufgehoben.

Rückkehr eines Verwiesenen oder aus sämtlichen [Kron]-Ländern Abgeschafften. Strafe.

§ 323. Wenn jemand, der aus sämtlichen [Kronländern des österreichischen Kaiserstaates] Ländern der Tschechoslowakischen Republik wegen eines Verbrechens verwiesen (§ 25), oder wegen eines Vergehens, oder einer Übertretung durch das Strafgericht (§ 249), oder aus polizeilichen Rücksichten durch die Sicherheitsbehörden abgeschafft worden ist, unter was immer für einem Vorwande in eines

(Zu § 323.) (1) Den Deliktatbestand des § 323 St.-G. erschöpft schon ein bloß vorübergehender Aufenthalt des Verwiesenen oder Abgeschafften im verbotenen Gebiete. (Wien, Slg. 3780/10.)

(2) Der Tatbestand der Übertretung nach § 323 St.-G. setzt einerseits ein rechtskräftiges Abschaffungs Erkenntnis, andererseits die faktische Durchführung der Abschaffung und die Rückkehr des Abgeschafften in das Gebiet dieses Staates voraus. Der Tatbestand ist nicht gegeben, wenn der Abgeschaffte trotz Zustellung des Erkenntnisses an seinem bisherigen Aufenthaltsorte verblieben ist, weil die Abschaffung nicht verwirklicht wurde. (D.-G.-Slg. 3552/29; J.-M.-Slg. 651.)

derselben zurückkehrt, so begehrt er durch diese Rückkehr eine Übertretung, und soll das erste mal mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, bei Wiederholung mit strengem Arreste von drei bis sechs Monaten bestraft werden.

Für die zwangsweise Entfernung aus polizeilichen Rücksichten ist gegenwärtig das Gesetz vom 27. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 88, betreffend die Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schutzes wesen maßgebend. Die wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzes lauten:

§ 1. Die Abschiebung aus einem bestimmten Orte oder Gebiete mit der Verweisung in die Zuständigkeitsgemeinde, oder bei Personen, welche dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht angehören, über die Grenze dieses Gebietes, darf aus polizeilichen Rücksichten nur gegen nachstehend bezeichnete Personen erfolgen, als: a) gegen Landstreicher und sonstige arbeitscheue Personen, welche die öffentliche Müßiggang in Anspruch nehmen; b) gegen ausweis- und bestimmungslose Individuen, welche kein Einkommen und keinen erlaubten Erwerb nachweisen können; c) gegen öffentliche Dürnen, welche dem behördlichen Auftrage zur Abreise keine Folge leisten; d) gegen aus der Haft tretende Sträflinge und Zwänglinge, insofern sie die Sicherheit der Personen oder des Eigentums gefährden. Bei wiederholter Abschiebung kann das Verbot der Rückkehr ausgesprochen werden.

§ 2. Die polizeiliche Abschiebung aus einem oder mehreren Orten mit dem Verbote, dahin jemals oder binnen einer bestimmten Zeit zurückzukehren, darf nur gegen die im § 1 bezeichneten Personen und nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes stattfinden. Sie hat dann einzutreten, wenn die Gefährdung der öffentlichen Interessen, zu deren Schutz die Abschiebung bestimmt ist (§ 1), vorzugsweise nur für den Ort besteht, aus welchem die Person entfernt werden soll. Die Abschiebung oder Abschaffung einer Person aus ihrer Zuständigkeitsgemeinde ist unstatthaft. Mit der Erwerbung der Zuständigkeit in einem Orte erlischt die Wirkung der Abschaffung aus demselben. Außerdem können Personen, welche in dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht heimatsberechtigt sind, wenn sich ihr Aufenthalt daselbst aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit als unzulässig darstellt, aus dem ganzen Geltungsgebiete dieses Gesetzes oder aus einem bestimmten Teile desselben abgeschafft werden. Die Fälle, in denen auf Landesverweisung oder Abschaffung als Strafe oder Strafverschärfung zu erkennen ist, werden durch die Strafgesetze bestimmt.

Das den Gemeinden nach den Gemeindegesetzen zustehende Recht der Ausweisung bleibt durch dieses Gesetz unberührt.

§ 3. Die Abschiebung erfolgt entweder: a) durch Vorzeichnung des von dem Abgeschobenen in bestimmten Fristen und Stationen zurückzufolgenden Weges mittels *Zwangspasses* (gebundener Marschrouten); oder b) durch zwangsweise Beförderung unter Begleitung von Wachorganen mittels *Schubes*. Die Anwendung des Schubes ist solange zu vermeiden, als der Zweck desselben durch die Erteilung eines Zwangspasses erreicht werden kann.

§ 4. Die Abschiebung einer Person mittels Zwangspasses oder mittels Schubes, sowie die polizeiliche Abschaffung darf nur auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses der kompetenten Behörde erfolgen. Jedem solchen Erkenntnis hat die Feststellung der Zuständigkeit und des gesetzlichen Grundes zur Abschiebung oder Abschaffung voranzugehen, und ist hievon dem Landesauschusse des Heimatlandes die Anzeige zu machen.

§ 5. Zur Fällung der Erkenntnisse auf Abschiebung oder Abschaffung sind als *Schubbehörden* berufen: a) die Polizeidirektion und deren exponierte Organe und, wo solche nicht bestehen, b) diejenigen (landesfürstlichen) politischen oder Kommunalbehörden, welchen die Führung der politischen Amtsgeschäfte erster Instanz übertragen ist. Den unter b) bezeichneten Kommunalbehörden kann die Fällung der Abschiebungs- und Abschaffungserkenntnisse im Verordnungswege auch an Orten übertragen werden, wo sich eine Polizeidirektion befindet. Die Ausführung der Abschiebung obliegt jenen Gemeinden, welche als Schubstationen bestellt sind.

§ 7. Über *Rekurse* gegen Abschiebungs- und Abschaffungserkenntnisse (§ 5, lit. a und b) entscheidet der Landespräsident, gegen dessen Entscheidung ein weiterer Rekurs unzulässig ist. Die Rekurse gegen die Abschiebungserkenntnisse sind sofort, gegen die Abschaffungserkenntnisse aber binnen drei Tagen nach der Kundmachung derselben einzubringen, und haben aufschiebende Wirkung.

§ 8. Wenn eine Gemeindevorsteherung findet, daß Anlaß zur Abschiebung oder Abschaffung einer in ihrem Gebiete befindlichen Person vorhanden sei, hat sie über den Anlaß hiezu und über die persönlichen Verhältnisse des Beaufständeten, sowie über dessen Verantwortung hinsichtlich der ihm zur Last fallenden Umstände ein Protokoll (Konstitut) aufzunehmen, denselben nötigenfalls in Verwahrung zu übernehmen, und, falls sie nicht selbst zur Fällung des Erkenntnisses berufen ist, das Protokoll samt Weisungen längstens binnen vierundzwanzig Stunden, vom Zeitpunkte der Anhaftung oder eingetretener Verwahrung des Beaufständeten,

an die Schubbehörde zur Entscheidung einzusenden. Findet die Schubbehörde weitere Erhebungen notwendig, so hat sie vorläufig über die Verwahrung des Angehaltenen binnen vierundzwanzig Stunden zu erkennen. Im Falle der Freilassung des Angehaltenen sind auf dessen Behandlung die §§ 28, 29 und 43 des Heimats-Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, Anwendung. In den Fällen des § 1, lit. d, hat die Verwaltung des Straf- oder Zwangsarbeitshauses die Mitteilung zur Fällung des Erkenntnisses vor Ablauf der Detentionszeit an die Schubbehörde rechtzeitig zu machen.

§ 9. Das Erkenntnis der Schubbehörde ist dem Angehaltenen *fundumachen*. Falls es auf Freilassung lautet, ist dasselbe alsogleich zu vollziehen. Wird gegen das auf Abschiebung oder Abschaffung lautende Erkenntnis der Rekurs ergriffen, so hat der Gemeindevorsteher hierüber ein Protokoll aufzunehmen und dasselbe binnen vierundzwanzig Stunden im Wege der Erkenntnisbehörde an die Rekursinstanz einzusenden. Das Abschiebungserkenntnis ist nach eingetretener Rechtskraft sofort in Vollzug zu setzen . . .

§ 13. Jeder mittels Zwangspasses in seine Heimat Verwiesene, welcher von der vorgeschriebenen Marschrouten eigenmächtig abweicht, den Zwangspass beseitigt oder verheimlicht, oder die vorgezeichnete Frist zur Reise ohne triftigen Entschuldigungsgrund nicht einhält, wird mit Einschließung bis zu 8 Tagen bestraft und ist weiterhin mittels Schubes zu befördern. Jede Entweichung vom Schub ist mit derselben Strafe zu ahnden. Die Fällung des Strafserkenntnisses steht der politischen Behörde (§ 5, lit. a und b) des Ortes der neuerlichen Anhaftung des Schüblings zu.

Eines aus einem [Kron]Lande oder Orte Abgeschafften. Strafe.

§ 324. Derjenige, welcher aus einem [Kron-] Lande oder aus einem bestimmten Orte, von dem Strafgerichte

(Zu § 324.) (1) Inwieweit die Aufhebung des Ausweisungserkenntnisses nicht erfolgt, muß die Rückkehr in das verlassene Gebiet, sollte sie auch nur im Durchreisen bestehen oder auf Fahrfähigkeit beruhen, nach § 324 St.-G. bestraft werden. (Wien, Slg. 1960/96.)

(2) Unter dem Begriffe „Rückkehr“ ist das bloße Betreten des Gebietes der Republik, selbst auf die kürzeste Zeit, zu verstehen; der Zweck der Rückkehr, persönliche Anwesenheit bei einem Rechtsstreite, ist belanglos. (D.-G.-Slg. 2406/26; Wien, Slg. 3348/7.)

(§ 249), oder aus was immer für Gründen durch die Staats- oder Gemeindebehörden auf beständig oder auf eine gewisse Zeit abgeschafft worden, begeht, wenn er im ersten Falle jemals, in zweiten Falle vor Verlauf der gesetzten Frist wiederkehrt, eine Übertretung, und ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, bei wiederholter Betretung mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen.

Vgl. die Bemerkungen bei §§ 249 und 323.

Vergolden oder Versilbern von Münzen und Nachbildung von Münzen oder öffentlichen Kreditpapieren ohne betrügerische Absicht.

§ 325. Wer ohne die Absicht, jemanden zu hintergehen (§§ 106, 114, 118 und 197), gangbare oder auch außer Kurs gesetzte (verrufene) Münzen verguldet oder versilbert, oder Denkmünzen, Medaillen, Spielfennige, oder was immer für geprägte Erzeugnisse; ebenso wer Adressen, Ankündigungen oder überhaupt Druckwerke in solcher Art vfertigt, daß sie bei oberflächlicher Betrachtung leicht als gangbare Münzen oder öffentliche Kreditpapiere angesehen werden können, macht sich einer Übertretung schuldig und ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, und dem Verfall aller geschmiedigen Erzeugnisse zu bestrafen.

(3) Auch das im Artikel III des Gesetzes vom 5. März 1862, R.-G.-Bl. Nr. 18, begründete Ausweisungrecht der Gemeinden wird durch die Strafbestimmung des § 324 St.-G. geschützt. Dieses Ausweisungrecht schließt jedoch die Berechtigung in sich, das Wohnen in der Gemeinde, nicht auch einen nur vorübergehenden Aufenthalt daselbst zu verbieten. Wiederkehr eines von der Gemeinde Ausgewiesenen in dieselbe zu bloß vorübergehendem Aufenthalt erschöpft daher nicht den Tatbestand des § 324 St.-G. — § 324 St.-G. setzt Rechtskraft des Ausweisungsbeschlusses voraus. (Wien, Pl.-E., Sg. 1304/89, Sg. 3663/9.)

(4) Auch bei nachträglicher Erweiterung des Gebietes, aus dem die Abschaffung erfolgte (Vergrößerung des Polizeiterritoriums), bleibt die Abschaffung doch nur für den ursprünglichen Umfang dieses Gebietes wirksam. (Wien, Sg. 3335/7.)

Vgl. das Gesetz vom 22. Mai 1919, Sg. Nr. 269, betreffend die Fälschung von Geld und Wertpapieren, ferner § 19 des Gesetzes vom 14. April 1920, Sg. Nr. 347, über die Mittenzettelbank (C 45.)

Unbefugtes Halten eines Preß- oder Stoßwerkes. Strafe.

§ 326. Wer ein sogenanntes Stoß- oder Preßwerk hält, ohne von der Behörde dazu ausdrücklich, oder durch die Bewilligung zur Betreibung eines Gewerbes oder einer Fabrikation, wozu Stoß- und Preßwerke notwendig sind, die Erlaubnis erhalten zu haben, macht sich einer Übertretung schuldig, und ist nebst dem Verfall des Stoß- oder Preßwerkes das erste mal mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate, bei wiederholter Übertretung nebst einmonatlichem Arreste, wenn er ein Gewerbsmann ist, auch mit dem Verluste des Gewerbes zu bestrafen.

§ 327.

Die Bestimmungen des § 327 St.-G., betreffend das unbefugte Halten einer Winkelpresse, wurden durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1912, R.-G.-Bl. Nr. 118, betreffend das Halten von Vervielfältigungsapparaten, aufgehoben. Siehe das Gesetz C unter 16.

Unbefugte Verfertigung eines der vorgenannten Werke.

§ 328. Nach § 326 ist auch derjenige zu bestrafen, welcher eines der dort bezeichneten Werke vfertigt, ohne die Befugnis zur Betreibung eines Gewerbes oder einer Fabrikation, die derlei Werke erzeugen, oder den Auftrag oder die Erlaubnis der Behörde dazu erhalten zu haben.

Die Fassung dieser Gesetzesstelle wurde durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1912, R.-G.-Bl. Nr. 118 (C 16), betreffend das Halten von Vervielfältigungsapparaten, normiert.

(Zu § 326.) (1) Der Begriff des Preß- oder Stoßwerkes nach § 326 St.-G. ist nicht aus dem Gesichtspunkte der nach §§ 25 und 27 des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, erforderlichen Genehmigung von Betriebsanlagen, sondern in Beziehung auf das Münzwesen des Staates zu erfassen; er bezeichnet Maschinen, durch welche Metallstücke eine bestimmte Prägung empfangen (z. B. zu Marken, Knöpfen, Plattenverschlüssen u. dgl. mehr.) (Wien, Pl.-E. vom 14. Jänner 1903, S. 282.)

Verfertigung von Münzen, Stempeln oder Modellen zu Nachbildungen von Münzen.

Strafe.

§ 329. In gleicher Weise ist die ohne Erlaubnis der Behörde geschehene Verfertigung und der Gebrauch von Münzen, Stempeln oder Gußmodellen, von was immer für einer Form, mit welchen Abdrücke oder plastische Nachbildungen von Münzen nach einem im In- oder Auslande gesetzlich gangbaren Gepräge in Metallen erzeugt werden können, dieselben mögen zum Spielwerke, zu Verzierungen oder zu sonst was immer für einem, obgleich an sich erlaubten Zwecke bestimmt sein, als Übertretung zu bestrafen.

Vgl. § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 1919, Slg. Nr. 269, betreffend die Fälschung von Geld und Wertpapieren, und das Münzierungsgesetz vom 16. Dez. 1927, Slg. Nr. 2 vom Jahre 1928 (C 17 a).

Unbefugte Verfertigung amtlicher Siegel.

Strafe.

§ 330. Wer ein öffentliches Amtssiegel (§ 316) ohne Auftrag des Amtes, für welches dasselbe gehört, verfertigt, oder das verfertigte an jemand anderen verabsolgt, als an das Amt, welches die Verfertigung aufgetragen hat, macht sich einer Übertretung schuldig, und ist das erstemal mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate, bei wiederholter Übertretung nebst einmonatlichem Arreste und wenn er ein Gewerbsmann ist, auch mit dem Verluste des Gewerbes zu bestrafen.

Vgl. § 199, lit. d, St.-G. und die Vdg. des Handelsministeriums vom 22. Juni 1916, R.-G.-Bl. Nr. 204, über amtliche Stempel (Stampiglien).

Siebentes Hauptstück.

Von den Übertretungen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes.

Bestrafung der öffentlichen Beamten, [Diener], Angestellten, Wachen usw., die sich in ihren Amts- oder Dienstverrichtungen tätliche Beleidigungen erlauben.

§ 331. Wenn eine der im § 68 bezeichneten Personen sich in ihren Amts- oder Dienstverrichtungen tätliche Belei-

digungen erlaubt (worumter insbesondere Verhaftnehmungen in anderen, als durch die Gesetze bestimmten Fällen begriffen sind), so macht sie sich einer Übertretung schuldig, und ist das erstemal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, das zweitemal mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen.

Siehe § 12 des Verfassungsgesetzes vom 9. April 1920, Slg. Nr. 293, über den Schutz der Freiheit der Person und des Hauses sowie des Briefgeheimnisses, unter C 18.

Umstände zur Verschärfung der Strafe.

§ 332. Wäre die tätliche Beleidigung unter Umständen geschehen, welche zu einem Anlaufe Anlaß gegeben haben oder doch geben könnten, so ist die Strafe strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten.

Strafe desjenigen, der sich ohne betrügerische Absicht für einen öffentlichen Beamten oder [Diener] Angestellten ausgibt.

§ 333. Wer sich ohne betrügerische Absicht (§ 199, lit. b) für einen öffentlichen Beamten oder [Diener] Angestellten ausgibt, oder sich durch das unbefugte Tragen der Uniform

(Zu § 331.) (1) „Tätliche Beleidigung“ im Sinne des § 331 St.-G. ist jede widerrechtliche Einwirkung auf die Körperintegrität des Angefallenen. — Es wird nicht gefordert, daß der Täter den Körper des Angefallenen berühre; auch das drohende Anlegen eines Gewehres gegen eine in der Nähe befindliche Person und die Rundgebung der Absicht, zu schießen, fällt hierher. (D.-G.-Slg. 1857/25; Wien, Slg. 2586/1.)

(2) Der Tatbestand des § 331 St.-G. setzt das Bewußtsein des Täters von der Rechtsmibrigkeit der Personsdurchsuchung nicht voraus. (D.-G.-Slg. 3936/30.)

(3) Wörtliche Beleidigungen, die sich eine der im § 68 St.-G. bezeichneten Personen in ihren Amts- oder Dienstverrichtungen zuschulden kommen läßt, sind unbeschadet der allfälligen disziplinarverantwortlichkeit nicht nach § 12 der kais. Vdg. vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, sondern nach den Bestimmungen des 12. Hauptstückes des St.-G. zu behandeln. Die Amtseigenschaft des Täters erhöht dessen strafrechtliche Verantwortlichkeit. (Wien, Pl.-G., Slg. 1976/96.)

den Anschein eines öffentlichen Beamten oder Militärs annimmt, macht sich einer Übertretung schuldig, und soll mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate bestraft werden.

Siehe die letzte Anmerkung bei § 68 St.-G.

Unbefugtes Tragen von Ordenszeichen oder anderen Ehrendekorationen.

§ 334.

§ 334 St.-G. wurde durch § 7 des Ges. vom 10. April 1920, Slg. Nr. 243, womit das Gesetz, betreffend die Abschaffung des Abels, der Orden und Titel, abgeändert wurde, aufgehoben und durch § 6 des bezüglichen Gesetzes ersetzt. Siehe beide Gesetze unter C 20a u. b.

Achtes Hauptstück.

Von den Vergehen und Übertretungen gegen die Sicherheit des Lebens.

Allgemeine Vorschrift in Beziehung auf die Vergehen und Übertretungen gegen die Sicherheit des Lebens.

§ 335. Jede Handlung oder Unterlassung, von welcher der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für jedermann leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge besonders bekanntgemachter Vorschriften, oder nach seinem Stande, Amte,

(Zu § 335.) (1) Das Sichausgehen für einen öffentlichen Beamten oder Diener braucht nicht von Person zu Person zu erfolgen; es kann auch durch ein Schriftstück oder in konkludenten Handlungen zur Darstellung gelangen. (Wien, Slg. 2719/2.)

(Zu § 335.) (1) Das Strafgesetz stellt im § 335 St.-G. einen allgemeinen strafbaren Tatbestand auf, in den nachstehenden §§ 338—392 St.-G. hebt es teils einzelne besondere Fälle der verschuldeten Gefährdung der Sicherheit des Lebens unter Verweisung auf § 335 St.-G. hervor, teils stellt es sie unter eine besondere Strafdrohung. Daher ist fallweise zu prüfen, ob der Sondertatbestand eine Ergänzung des allgemeinen Tatbestandes (wie im § 339 St.-G.) oder nur einen Unterfall der allgemeinen Bestimmung (so § 341 allgemein, § 343 bei tödlichem Erfolge) bildet, oder ob gegenüber der die Gefährdung allein mit Strafe bedrohenden Bestimmung jene des § 335 St.-G. in Betracht kommt, falls einer der dafelbst angeführten Verlesungserfolge eingetreten ist. (Wien, Slg. 4464/17.)

(2) Der Tatbestand nach § 335 St.-G. ist bereits durch eine kulpose Handlung oder Unterlassung begründet, welche das Leben

Verufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen, oder zu vergrößern geeignet sei, soll, wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung (§ 152) eines Menschen erfolgte, an jedem Schuldtragenden als Übertretung mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten; dann aber, wenn hieraus der Tod eines Menschen erfolgte, als Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre geahndet werden.

Siehe die §§ 85, 87, 337, 431 St.-G.

Siehe ferner die Gewerbeordnung §§ 25 ff., 74 und 100.

„Besonders kundgemachte Vorschriften zum Schutze des Lebens, der Gesundheit und körperlichen Sicherheit“ enthalten u. a.:

1. Die M.-Vdg. vom 23. Jänner 1901, R.-G.-Bl. Nr. 12, betreffend den Verkehr mit Mineralölen.

2. Die G.-M.-Vdg. vom 23. November 1905, R.-G.-Bl. Nr. 176, mit welcher auf Grund des § 74 Gew.-V. allgemeine Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erlassen werden.

oder die körperliche Sicherheit von Menschen gefährdet. Die körperliche Beschädigung ist nur eine objektive Bedingung der Strafbarkeit. (D.-G.-Slg. 1008/22; Wien, Slg. 4387/17, 4559/18.)

(3) Die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges durch Untertreibung (§ 335) besteht darin, daß der Täter die ursächliche Einwirkungsfähigkeit der Sachlage, die auf den Eintritt des Erfolges hinweist, nicht durch ein positives Eingreifen hindert, das den Erfolg verhindert hätte, dem Täter vorzunehmen oblag und ihm möglich war. (D.-G.-Slg. 2334/26, 2976/27; Wien, Slg. 641/81, 752/85 u. a.)

(4) Nach § 335 St.-G. ist die Strafbarkeit einer Unterlassung dadurch bedingt, daß derjenige, der sich ihrer schuldig gemacht hat, dadurch seine Pflicht verletzt hat. (D.-G.-Slg. 3086/28.)

(5) (Subjektive Seite.) Das Verschulden erfordert subjektiv, daß sich der Täter der mit seiner Handlung (Unterlassung) verbundenen Gefahr bewußt war (bewußte culpa), oder daß er sich die Gefahr mangels der erforderlichen Sorgfalt nicht zum Bewußtsein gebracht hat (unbewußte culpa). Im zweiten Falle tritt Strafbarkeit nicht ein, wenn der Täter die Gefahr nur bei erhöhter, das gewöhnliche Maß überschreitender Aufmerksamkeit erkennen konnte, sie tritt aber ein, wenn der Täter nicht jene Aufmerk-

3. Das Gasregulativ v. 18. Juli 1906, R.-G.-Bl. Nr. 176;
 4. Die an Stelle der H.-M.-Vdg. vom 7. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 24, getretene Reg.-Vdg. vom 26. März 1931, Slg.-Nr. 53, über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter bei der gewerblichen Ausführung von Bauten.
 5. Die H.-M.-Vdg. vom 29. Mai 1908, R.-G.-Bl. Nr. 116, mit welcher Vorschriften für den gewerbmäßigen Betrieb von Steinbrüchen, Lehm-, Sand- u. Schottergruben erlassen werden.
 6. Die M.-Vdg. vom 15. Juli 1908, R.-G.-Bl. Nr. 163, betreffend den Verkehr mit Zelluloid, Zelluloidwaren und Zelluloidabfällen.
 7. Die H.-M.-Vdg. vom 29. November 1910, R.-G.-Bl. Nr. 212, mit der das Gewerbe der Sodawasserherzeugung an eine Konzession gebunden wird.
 8. Die H.-M.-Vdg. vom 22. August 1911, R.-G.-Bl. Nr. 172, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der bei der Zuckerrafinerie beschäftigten Arbeiter erlassen werden.

samkeit aufgewendet hat, die jeder vernünftige Mensch mit Rücksicht auf die Art der Tat und die gegebenen Umstände angewendet hätte und die Gefahr bei Anwendung dieser Aufmerksamkeit erkennbar war. (D.-G.-Slg. 2025/25, 2686/27, 2804/27, 3181/28; Wien, Slg. 3119/3.)

(6) Unter den Begriff der Fahrlässigkeit fallen nicht nur Fälle, in denen sich der Täter der Unvorsichtigkeit seines Beginns bewußt war, aber angenommen hat, daß es aus der oder jener Ursache nicht zu einer von ihm ungewollten Gefährdung der körperlichen Integrität dritter Personen kommen werde, sondern auch jene Fälle, in denen sich der Täter die Unvorsichtigkeit seines Gebarens überhaupt nicht zum Bewußtsein gebracht hat, da er die mögliche Kauzalität seines Handelns oder Unterlassens mit dem nachteiligen Erfolge überhaupt nicht oder nicht hinreichend reiflich erwogen hat. (D.-G.-Slg. 3152/28.)

(7) § 335 St.-G. stellt das Vergrößern einer Gefahr mit ihrem Herbeiführen auf die gleiche Stufe; eine Gefahr vergrößert derjenige, der zu den Ursachen eines schädlichen Erfolges eine neue hinzufügt. Unbewußte Fahrlässigkeit genügt. (D.-G.-Slg. 1398/23, 2708/27, 2930/27, 3409/29, 3482/29.)

(8) Das Gesetz setzt für den subjektiven Tatbestand voraus, daß der Täter die Möglichkeit einer Gefahr, einer Verwundung der im Gesetze angeführten Rechtsgüter vorausgesehen hat oder voraussehen konnte. Das Entscheidende ist die Voraussehbarkeit der Gefahr und die Möglichkeit der Vorstellbarkeit des ursächlichen Zusammenhanges zwischen Handeln und Erfolg. Das Gesetz verlangt nicht, daß der

9. Die H.-M.-Vdg. vom 23. August 1911, R.-G.-Bl. Nr. 169, womit besondere Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter in gewerblichen Betrieben erlassen werden, in welchen Buch- und Steindruckerei- sowie Schriftgießereiarbeiten vorgenommen werden.
 10. Die H.-M.-Vdg. vom 25. September 1911, R.-G.-Bl. Nr. 199, mit der Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der bei der Papierfabrikation beschäftigten Arbeiter erlassen werden.
 11. Die H.-M.-Vdg. vom 10. September 1912, R.-G.-Bl. Nr. 183, betreffend die Herstellung und Verwendung von Azetylen und den Verkehr mit Acetylen.
 12. Die M.-F.-Vdg. vom 20. Mai 1915, R.-G.-Bl. Nr. 131, betreffend die Verwendung von flüssiger Luft zur Herstellung von Sprengstoffen.

Täter die konkreten Folgen seines Handelns oder Unterlassens vorausgesehen hat oder voraussehen konnte, da sonst die Bestimmung des § 335 St.-G. beinahe überflüssig wäre. (D.-G.-Slg. 2729/27, 2892/27, 3122/28, 3230/28.)

(9) Strafbare Fahrlässigkeit im Sinne des § 335 St.-G. erfordert in subjektiver Beziehung nicht, daß der Täter den rechtswidrigen Erfolg voraussehe, es genügt vielmehr, wenn der Erfolg voraussehbar war und der Täter sich die Unvorsichtigkeit seiner Handlung oder Unterlassung nicht zum Bewußtsein gebracht hat, da er nicht mit der gehörigen Sorgfalt und im erforderlichen Maße den Zusammenhang seines Handelns mit dem nachteiligen Erfolge erwogen hat. Der Täter muß allerdings nicht alle Folgen seines Handelns (Unterlassens) ins Auge fassen in Erwägung ziehen, es ist vielmehr im einzelnen Falle Tatbestandsfrage, wo die strafbare Verantwortlichkeit des Täters aufhört und wo der Zufall beginnt, für den er nicht verantwortet. Ein einmaliges Vergessen des Schließels zu einem Schranke mit Waffen stellt ein Verschulden im Sinne des § 335 St.-G. noch nicht dar. (D.-G.-Slg. 2193/25; J.-M.-Slg. 40.)

(10) Nur das gewöhnliche, bei jedem zurechnungsfähigen Menschen vorhandene Maß von Einsicht setzt § 335 St.-G. voraus; es wäre denn, daß nach den in der Gesetzestelle erwähnten individuellen Verhältnissen eine höhere Anforderung gerechtfertigt erscheint. (Wien, Slg. 2126/97, 2040/97, 2553/1; D.-G.-Slg. 2708/27.)

(11) Die Pflicht, für die Beseitigung eines die menschliche Sicherheit gefährdenden Zustandes Sorge zu tragen, darf nicht dahin erweitert werden, daß jener, dem die Sorge obliegt, schlechterdings verhalten werde, die Beseitigung des gefährdrohenden Zustandes mit eigener Hand vorzunehmen. Erst dann, wenn er wahrnimmt, daß die von ihm erteilten zweckdienlichen Weisungen unbefolgt bleiben,

13. Das Gesetz vom 12. Juni 1924, Slg. Nr. 137, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der im Aufreicher-, Lädierer- und Malergewerbe beschäftigten Personen erlassen werden.

14. Über die Vorschriften betreffend die Verhütung von Unfällen im landwirtschaftlichen Maschinenbetriebe siehe für Böhmen die Statthalterei-Verordnung vom 12. April 1907, L.-G.-Bl. Nr. 33, und die Statthaltereikundmachung vom 4. April 1908, L.-G.-Bl. Nr. 23.

für Mähren die Statthalterei-Verordnung vom 28. Dezember 1910, L.-G.-Bl. Nr. 2 vom Jahre 1911;

für Schlesien die Verordnung des Landespräsidiums vom 2. März 1911, L.-G.-Bl. Nr. 13.

15. Vgl. auch das Gesetz vom 17. Juli 1919, Slg. Nr. 420, über die Kinderarbeit.

und wenn er nichts tut, um diese Unterlassung zu beheben, dann tritt sein Verhalten in den Kreis jener veranlassenden Ursachen, deren Summe für den eingetretenen Erfolg kausal wirkt. (Wien, Slg. 1310/90.)

(12) Vom Arbeitgeber kann vom strafgesetzlichen Standpunkte (§ 335) nicht gefordert werden, daß seine Aufsicht weiter reicht, als ihm Gesetze und Vorschriften vorschreiben, weil dann jedes Unternehmen unmöglich gemacht wäre, da die Kontrolle jedes einzelnen Arbeiters und seiner Arbeit den Unternehmer vollkommen in Anspruch nehmen würde. Der Unternehmer muß sich daher auf seine Organe verlassen, die er mit der Aufsicht über bestimmte Arbeiter betraut hat, d. h. die Vorarbeiter, bei deren Auswahl er allerdings mit Aufsicht vorgehen muß. (D.-G.-Slg. 3577/29.)

(12a) Jeder Arbeitgeber ist schon deshalb, weil er Arbeiter verwendet, verpflichtet, sie gegen Gefahren zu sichern, die mit der Verrichtung der Arbeit notwendig oder wenigstens regelmäßig für die körperliche Sicherheit, das Leben und die Gesundheit verbunden sind. Dies erfolgt dadurch, daß er die Gefahr auf das Mindestmaß einschränkt, das mit einer solchen Arbeit unbedingt verbunden ist, u. zw. in der Art, daß Verlaß darauf ist, daß auch der Arbeiter selbst der Gefahr durch Betätigung der ihm gleich dem Arbeitgeber obliegenden Aufsicht und Aufmerksamkeit vorbeugt. Doch muß der Arbeitgeber wissen oder bei gehöriger Aufsicht erkennen, daß die betreffende Arbeit mit einer im § 335 St.-G. angeführten Gefahr verbunden ist. (D.-G.-Slg. 3484/29, 4030/30.)

(13) Der Inhaber eines kongessionierten Gewerbes haftet für den schädlichen Erfolg von Handlungen oder Unterlassungen seines Bevollmächtigten, wenn er hiezu einen Nichtfachmann oder eine

16. Über die Vorschriften bei der Verfertigung von bakteriologischen Untersuchungsobjekten siehe den E. d. M. d. J. vom 23. Jänner 1912, Bdg.-Bl. 1912, S. 37.

17. Siehe ferner die mit der M.-Bdg. vom 10. September 1897, R.-G.-Bl. Nr. 216, erlassenen Dienstvorschriften für (Gebammen) Geburtsassistentinnen.

18. Siehe endlich auch § 18 des Gesetzes vom 11. Juli 1922, Slg. Nr. 241, über die Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten unter C 77 a.

19. Über Theaterverordnungen siehe das Gesetz vom 25. Nov. 1850, R.-G.-Bl. Nr. 454, und die verschiedenen, im Wege der Landesgesetzgebung erlassenen Gesetze, so für Böhmen das Gef. vom 27. März 1887, L.-G.-Bl. Nr. 27.

unzuverlässige Person bestellt hat. (D.-G.-Slg. 2636/27; vgl. auch 3941/30.)

(14) Für die strafrechtliche Verantwortlichkeit des geschäftlichen (kommerziellen) Leiters eines Unternehmens im Sinne des § 335 St.-G. ist seine faktische Beziehung zum Unternehmen, keineswegs seine rechtliche Stellung in der Firma entscheidend. (D.-G.-Slg. 2756/27.)

(15) Der Umstand, daß der Inhaber eines Unternehmens zu dessen Führung einen Stellvertreter gemäß § 55 Gew.-Vdg. bestellt hat, befreit ihn nicht von der Verantwortlichkeit für einen Unfall beim Betrieb des Unternehmens, wenn die Voraussetzungen der Strafbarkeit nach § 335 St.-G. bei ihm gegeben sind. (D.-G.-Slg. 2228/26.)

(16) Steht der Inhaber eines gewerblichen Unternehmens der Leitung und dem Betriebe dermaßen fern, daß er schon den Erwerb und die Aufnahme des Betriebes durch eine andere, voll handlungsberechtigte Person vornehmen ließ, trägt der Stellvertreter in der Führung des Betriebes die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 335 St.-G. (D.-G.-Slg. 339/21.)

(17) Der einer anderen Person erteilte Auftrag, eine Granate zu vergraben, macht den Täter nicht strafflos, wenn er sich nicht gleichzeitig um die unverzügliche Durchführung des Auftrages gekümmert hat. (D.-G.-Slg. 2078/25.)

(18) Die Grundsätze des § 335 St.-G. gelten ganz allgemein für einen jeden, der eine Arbeit, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, aus bloßer Gefälligkeit übernommen hat; für ihn ergibt sich daraus die rechtliche Pflicht, bei Durchführung der Arbeiten die im § 335 St.-G. geforderte Vorsicht zu beachten. Das unworichtige Handeln muß kein unerlässliches Glied des schädlichen Erfolges sein, es genügt, wenn es auch nur ein entferntes Glied war, sofern der Täter nur

eine der Bedingungen gesetzt hat, die den Unfall zur Folge hatten. (D.-G.-Eig. 3741/30.)

(19) Zur Ausschließung der Zurechnungsfähigkeit eines kulpösen Handelns reicht es nicht hin, wenn der Täter subjektiv die rechtswidrige Wirkung seiner Handlung oder Unterlassung nicht wahrgenommen hat, wenn nur diese Wirkung für ihn vom Gesichtspunkte des § 335 St.-G. erkennbar war. Gleichgültig ist, daß sich der Täter auch selbst einer Gefahr ausgesetzt hat. (D.-G.-Eig. 1164/23.)

(20) Zum Begriffsmerkmale einer nach § 335 St.-G. strafbaren Handlung oder Unterlassung gehört weder das volle Bewußtsein des Schuldigen, daß aus seiner Handlungsweise eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen durch Herbeiführung eines bestimmten Erfolges eintreten, noch das Bewußtsein, daß daraus der Tod eines Menschen erfolgen kann. Es genügt, daß der Täter einzusehen vermochte, daß die Handlung oder Unterlassung geeignet war, eine solche Gefährdung überhaupt herbeizuführen. (D.-G.-Eig. 684/22, 3492/29; J.-M.-Eig. 190.)

(21) Ob die im § 335 St.-G. vorausgesetzte Einsicht in die mit einer Handlung oder Unterlassung verbundene Gefahr durch körperliche Übermüdung ausgeschlossen werde, beurteilt der Richter nach den Umständen des konkreten Falles. (Wien, Eig. 2751/2.)

(22) Das Erfordernis, daß der Täter die Gefahr vorausgesehen hat, muß auf den Zeitpunkt zurückbezogen werden, in dem es Pflicht des Täters war, sich nach den für sein Handeln geltenden Vorschriften in einer bestimmten Art zu verhalten, nicht auf jenen späteren Zeitpunkt, in dem sich infolge Nichteinhaltung der Vorschriften bereits eine gefährliche Situation entwickelt hat, deren Entstehen eben durch die Vorschrift verhindert werden sollte und es sich nur noch darum gehandelt hat, daß die gefährliche Lage nicht in einem schädlichen Erfolg ausarte. (D.-G.-Eig. 2929/27.)

(23) „Besonders bekanntgemachte Vorschriften“ (§ 335 St.-G.) sind nur jene, die in erster Reihe oder wenigstens unter anderem auch dem Schutze der körperlichen Sicherheit von Menschen dienen sollen; darunter fällt weder die Bestimmung des § 459 St.-G., noch jene des § 40 des Jagdgesetzes für Böhmen. (D.-G.-Eig. 2223/25.)

(24) Wer zum Schutze des Lebens oder der körperlichen Sicherheit von Menschen erlassene Dienstvorschriften verletzt, kann sich auf Unvorhersehbarkeit der damit verbundenen Gefahr nicht berufen. (Wien, Eig. 3616/9, 3819/11.)

(25) Handelt es sich um die Übertretung besonders kundgemachter Sicherheitsvorschriften, die der Täter kannte oder zu kennen verpflichtet war, liegt subjektive Fahrlässigkeit schon in der Übertretung

der Vorschrift selbst, mag sie eine bewußte oder eine verschuldet unbewußte sein. (D.-G.-Eig. 3930/30.) Wer die besondere, zur Sinterhaltung einer Gefahr erteilte Vorschrift (§ 335 St.-G.) nach seinen Verhältnissen (§ 233 St.-G.) zu kennen und zu befolgen verpflichtet ist, kann die in der Nichtbeachtung der Vorschrift begründete Haftung nicht deshalb ablehnen, weil er durch andere von ihm getroffene oder beibehaltene Vorkehrungen die Gefahr abwenden zu können vermeinte. (Wien, Eig. 1417/91, 2159/98 u. a.)

(26) Die Verbindlichkeit der Vorschriften, wonach vor Beginn oder bei der Ausführung gefährlicher Arbeiten eine bestimmte Gewähr für deren sichere Durchführung zu beschaffen ist, ist von dem Willen der dabei beschäftigten Arbeiter unabhängig. Leben, Gesundheit und körperliche Integrität der Angestellten sind im Gegenteil auch gegen ihren Willen zu schützen. (D.-G.-Eig. 2636/27, 3209/28.)

(27) Die Nichteinhaltung „besonders bekanntgemachter Vorschriften“ ist an sich dann nicht strafbar, wenn im konkreten Falle für die Sicherheit von Menschen in einer anderen, unter normalen Umständen ausreichenden Weise gesorgt ist. (D.-G.-Eig. 3764/30; 1110/22.)

(28) Der Baumeister ist für einen Unfall verantwortlich, wenn er den Zugang zu einer in der Nähe eines öffentlichen Weges angelegten Sandgrube dritten Personen nicht unmöglich gemacht hat. (D.-G.-Eig. 850/22.)

(29) Der Bauführer ist verpflichtet, vor Beginn der Arbeit vorzutragen, daß die Gerüste bezüglich ihrer Sicherheit und Verlässlichkeit untersucht werden. (Min.-Vdg. vom 7. Feber 1907, N.-G.-Bl. Nr. 24.) (D.-G.-Eig. 237/26.)

(30) Der Inhaber eines Steinbruches ist verpflichtet, die Stelle, wo eine Ladung nicht explodiert ist, kenntlich zu machen, einzuzäunen und in geeigneter Weise den Zugang dazu zu verhindern. (D.-G.-Eig. 2330/26.)

(31) Der Richter und der Beamte der Gerichtskanzlei haften für die Folgen, die aus der nicht ordnungsmäßigen Verwahrung und Verbenbung von giftigen Überweisungsgegenständen entstanden sind. (D.-G.-Eig. 476/21.)

(32) Wenn auch für den Tatbestand des § 335 St.-G. nicht gefordert wird, daß der Täter die spätere Entwicklung der Ereignisse in ihrem ganzen Umfange voraussehen konnte, wird doch verlangt, daß er voraussehen konnte, daß durch sein Handeln oder Unterlassen ein konkreter Gefährdungszustand eintreten kann, der dann in dem wirklichen Schaden durch den Tod eines Menschen seinen Höhepunkt gefunden hat. Soll dem Täter der Tod eines Menschen infolge seiner Fahrlässigkeit zugerechnet werden, genügt es nicht, wenn er die Möglichkeit des Eintretens einer Gefahr für die im § 335 St.-G.

normierten Rechtsgüter ganz allgemein voraussehen konnte, es ist vielmehr erforderlich, daß er erkennen konnte, daß die Gefahr eben durch jene Gestaltung der Dinge eingetreten kann, die den Ursprung des wirklichen Schadens gebildet hat. (D.-G.-Eig. 2742/27, 2748/27.)

(33) Die Gefährdung eines Menschen genügt. (J.-M.-Eig. 100/20.)

(34) (Erfolg.) Zum Tatbestande des § 335 St.-G. ist die Voraussehbarkeit der Gefährdung, nicht aber des eingetretenen schweren oder tödlichen Erfolges erforderlich. (Wien, Eig. 4387/17, 4501/18, 4559/18, 1880/95.)

(35) (Ursächlich er Zusammenhang.) Strafbare Fahrlässigkeit liegt auch dann vor, wenn sich der Täter der Unvorsichtigkeit seiner Handlungsweise deshalb nicht bewußt geworden ist, weil er die mögliche Kausalität zwischen seinem Handeln oder Unterlassen und dem nachteiligen Erfolge entweder überhaupt nicht oder nicht genug sorgfältig erwogen hat. (D.-G.-Eig. 653/21, 1560/24; J.-M.-Eig. 40/185.)

(36) Als Kausal muß jede Handlung oder Unterlassung angesehen werden, die sich als eine der Bedingungen des strafbaren Erfolges darstellt. Jeder Erfolg setzt das Zusammenwirken einer Reihe von Umständen oder Kräften voraus, von denen jede eine Bedingung des Erfolges darstellt. Die Gesamtheit aller Bedingungen bildet die Ursache, jede einzelne Bedingung steht im ursächlichen Zusammenhange mit dem Erfolge. (D.-G.-Eig. 332/21, 2729/27; Wien, Eig. 1231/88, 3201/6.)

(37) Ob ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Erfolge und der als Verschulden zuzurechnenden Handlung oder Unterlassung besteht, ist nach den Grundsätzen des § 134 St.-G. zu beurteilen. (Wien, Eig. 1277/89, 1479/91, 2060/97, 2809/3; D.-G.-Eig. 3492/29, 3487/29.)

(38) Die Frage nach dem ursächlichen Zusammenhange zwischen einer Handlung (oder Unterlassung) und dem eingetretenen Erfolge ist von jener des Verschuldens unabhängig zu lösen; daß zur Wirksamkeit der zum Erfolge führenden Umstände auch eine dritte Person beitrug, hebt diesen Zusammenhang nicht auf. (D.-G.-Eig. 2597/26; Wien, Eig. 1880/95, 3971/12, 4501/18.)

(39) Gleichgültig ist, ob der Beschädigte den Unfall mitverursacht hat. (D.-G.-Eig. 1008/27, 2565/26, 2597/26, 2706/27, 2748/27; Wien, Eig. 3944/12, 4464/18.) Hat der Beschädigte den Unfall absichtlich selbst (in selbstmörderischer Absicht) herbeigeführt, handelt es sich nicht um § 335 St.-G., sondern evtl. um § 431 St.-G. (D.-G.-Eig. 2706/27.)

(40) Das Gesetz erfordert nicht, daß der strafbare Erfolg ausschließlich durch eine Handlung oder Unterlassung des Schuldtragenden

eintrete, es genügt vielmehr, daß zwischen dem Handeln (Unterlassen) und dem Erfolge überhaupt ein ursächlicher Zusammenhang besteht und der Täter, sei es auch nur eine der Bedingungen geleistet hat, die den rechtswidrigen Erfolg zur Folge hatte. Nach den Grundsätzen über den Kausalzusammenhang ist dieser dann nicht ausgeschlossen, wenn neben der Handlungsweise des Täters auch andere Umstände mitgewirkt haben, die den Erfolg herbeiführten; es ist daher vom Standpunkte des Gesetzes unentscheidend, ob der gesetzwidrige Erfolg aus einem konkurrierenden unwürdigen Verhalten des Beschädigten hervorging. Nur wenn der Beschädigte den Unfall absichtlich selbst herbeigeführt hat, wäre der Kausalzusammenhang unterbrochen. (D.-G.-Eig. 2706/27, 1376/23, 1380/23, 2565/26, 2804/27, 2930/27; Wien, Eig. 4374/17.)

(41) Ursächlicher Zusammenhang wäre nur bei dem Nachweise ausgeschlossen, daß der Unfall ausschließlich durch das Verschulden einer dritten Person oder des Beschädigten oder durch einen Zufall eingetreten ist, den die Täter nicht abwenden konnten, trotzdem sie alle Vorrichtungen beobachtet haben, die ihnen durch gesetzliche Vorschriften oder durch die Sachlage auferlegt sind. (D.-G.-Eig. 2885/27, 838/22, 1008/22.)

(42) Eigene Fahrlässigkeit des Beschädigten hätte für den Täter nur dann entschuldigende Bedeutung, wenn sie der Beginn einer selbständigen kausalen Reihe wäre, die zur Gefährdung und zum Unfall geführt hat. (D.-G.-Eig. 2748/27.)

(43) Der ursächliche Zusammenhang wird dadurch nicht unterbrochen, daß der Tod des Verletzten infolge Vernachlässigung seiner Pflege eingetreten ist. (D.-G.-Eig. 653/21; J.-M.-Eig. 185.)

(44) Willigt der Vater des Verletzten in die Ausführung einer Operation nicht ein, ist dies eine zufällige hinzutretende Zwischenursache im Sinne des § 134 St.-G., mit der der Täter zwar nicht im voraus rechnen konnte, zu der er aber durch seine strafbare Unterlassung Anlaß gegeben hat. (D.-G.-Eig. 2078/25.)

(45) Der Umstand, daß die geschädigte Person selbst zur Handlungsweise des Täters Anstoß gegeben und dazu eingewilligt hat, hebt die Verantwortlichkeit des Täters nach § 335 St.-G. nicht auf. (D.-G.-Eig. 361/21.)

(46) Weisilse zum Selbstmord verfällt als selbständiges Delikt der Strafnorm des § 335 St.-G. (Wien, Eig. 3395/7, 4464/17; vgl. auch D.-G.-Eig. 1483/24.)

(47) Daß der Erfolg aus dem zusammentreffenden fahrlässigen Verhalten mehrerer hervorging, stellt einen Strafausschließungsgrund für diese nicht her. (Wien, Eig. 390/81, 752/85, 1214/89, 2214/98, 3944/12.)

(48) Zur Verurteilung wegen des Verbrechenens nach §§ 5, 144 St.-G. im ideellen Zusammenreffen mit der Uebertretung nach § 335 St.-G. oder § 431 St.-G. genügt es nicht, wenn durch den unerlaubten Angriff gegen die Frucht der Schwangeren bloß jene Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Mutter hervorgerufen wurde, die mit jeder Leibesfruchtatreibung verbunden und daher mit der Verurteilung wegen des Verbrechenens nach §§ 5, 144 St.-G. erischöpft ist, es wird vielmehr das Herbeiführen einer besonderen Gefahr gefordert, die das normale Maß der Gefahr überschreitet, sonach ein Handeln oder Unterlassen, das vom Gesichtspunkte der §§ 335, 431 St.-G. geeignet ist, den normalen Grad der Gefahr für Leben, Gesundheit oder körperliche Sicherheit der Mutter zu erhöhen. Eine solche erhöhte Gefahr liegt vor, wenn der auf Unterbrechung der Schwangerschaft abzielende Eingriff von unberufener und unerfahrener Hand vorgenommen wurde. Die bloße vorzeitige Geburt reicht zur Verurteilung nach § 335 St.-G. nicht hin, es ist noch der Eintritt irgend einer der im § 152 St.-G. bezeichneten Folgen erforderlich. (D.-G.-Slg. 2449/26; Wien, Slg. 4557/18.)

(49) Das von einer Hebamme vorgenommene Ausspülen der Scheide einer Schwangeren mit lauem Wasser begründet den Tatbestand nach § 335 St.-G., wenn daraus der Tod der Schwangeren erfolgte. (D.-G.-Slg. 684/22, J.-M.-Slg. 90.)

(50) Ärztlicher Eingriff bei einer schwangeren, jedoch nicht kranken Frau fällt bei Vorhandensein der übrigen Bedingungen unter die Bestimmung des § 335 St.-G., nicht unter jene des § 356 St.-G. (D.-G.-Slg. 1233/23.)

(51) Auch unabhängig von der Bestimmung des § 345 St.-G. unterliegen Handlungen u. Unterlassungen im Betriebe des Apothekergewerbes, die das Leben und die Gesundheit von Menschen gefährden, der allgemeinen Norm des § 335 St.-G. (Wien, Slg. 3904/11.)

(52) Um dem Täter die in zufälliger Trunkenheit verursachte Tötung eines Menschen als Vergehen nach § 335 St.-G. zuzurechnen, genügt es nicht, daß er seine Trunkenheit verschuldet hat; der Täter muß auch der Einsicht fähig gewesen sein, daß er die in der Gesetzesstelle bezeichnete Gefahr herbeiführen oder vergrößern könne, falls er sich in den Zustand der Trunkenheit versetzt. (Wien, Slg. 1362/90, 1348/90.)

(53) Auch derjenige, der zur Ausübung einer fahrlässigen Körperbeschädigung nach § 335 St.-G. auf eine im § 5 St.-G. angeführte Weise mitwirkt, ist unmittelbarer Täter, nicht Mitschuldiger. (D.-G.-Slg. 2449/26.)

(54) Ideale Konkurrenz der Uebertretungen nach § 335 und § 339 St.-G. ist ausgeschlossen. (D.-G.-Slg. 1213/23.)

Besondere Fälle.

§ 336. Die Vorschrift des vorstehenden Paragraphes ist insbesondere in Anwendung zu bringen, wenn der Tod oder die schwere körperliche Verletzung aus einem der nachstehenden Verschulden eingetreten ist:

- a) durch unvorsichtiges Unterhalten von brennenden Kohlen in verschlossenen Räumen;
- b) durch Außerachtlassen der nötigen Vorrichtungen bei Wasserfahrten;
- c) durch Nichteinhaltung der in Beziehung auf Dampfschiffe, Dampfmaschinen und Dampfkessel gegebenen Vorschriften oder sonst nötigen besonderen Vorrichtungen;
- d) durch Unvorsichtigkeit bei Schwefelräucherungen und Anwendung von Karbottifizierungsmitteln;
- e) durch Nichtanbringung von Warnungszeichen bei Aufstellung von Fangeisen, Schlingen, Wolfsgruben und Selbstgeschossen;
- f) durch Außerachtlassung der besonderen Vorschriften über Erzeugung, Aufbewahrung, Verschleiß, Transport und Gebrauch von Feuerwerkskörpern, Knallpräparaten, Zündhütchen, Reib- und Zündhölzchen und allen durch Reibung leicht entzündbaren Stoffen, Schießpulver und explodierenden Stoffen (Schießbaumwolle), insbesondere auch dadurch, daß derlei Gegenstände heimlich den Frachten der Postanstalten oder Eisenbahnen beige packt werden.

Die Bestimmung der lit. f wurde durch die §§ 2 und 3 des Sprengstoff-Gesetzes vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 134 (C 89), teilweise abgeändert.

Vgl. § 445 St.-G.

- g) durch Nichtbeobachtung der bei dem Betriebe von Bergwerken vorgeschriebenen Vorrichtungen.

Vgl. § 337 St.-G., ferner §§ 171, 172, 190, 220, 224 des Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R.-G.-Bl. Nr. 146.

Bezüglich der Erprobung und periodischen Untersuchung von Dampfkesseln siehe das Gesetz vom 7. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 112; (nur hinsichtlich der Gebühren abgeändert durch das Gesetz Nr. 449/20). Über das Verbot der Herstellung von Zündwaren (mit Ausnahme der zur Entzündung von Grubenlichterlampen dienen-

den Zündbänder) unter Verwendung von weißem oder gelbem Phosphor und den Verkehr mit solchen Zündwaren siehe das Gesetz vom 13. Juli 1909, R.-G.-Bl. Nr. 119.

Über den Beitritt der Tschechoslowakischen Republik zum internationalen Abereinkommen betreffend das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Erzeugung von Zündhölzchen siehe die Kundmachung des Ministers für auswärtige Angelegenheiten in der Sammlung der Gesetze und Vdg. Nr. 62 vom Jahre 1922.

Vorschriften bei erfolgter Tötung oder schwerer körperlicher Beschädigung aus einem Verschulden unter besonders gefährlichen Verhältnissen.

§ 337. Wenn eine nach § 335 als Verschulden zuzurechnende Handlung oder Unterlassung in Beziehung auf die in den §§ 85, lit. c), 87 und 89 bezeichneten Gegenstände oder unter den dort erwähnten besonders gefährlichen Verhältnissen begangen wird, so soll dieselbe auch dann, wenn hieraus nur eine schwere körperliche Beschädigung erfolgte, als Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, und im Falle einer dadurch veranlaßten Tötung bis zu drei Jahren verurteilt werden.

(Zu § 337.) (1) Der subjektive Tatbestand des Vergehens nach §§ 335, 337 St.-G. setzt nicht voraus, daß der Täter die Beschädigung der dort angeführten Rechtsgüter (oder die Möglichkeit einer Beschädigung) voraussieht oder voraussehen konnte. Es genügt, daß er die Möglichkeit einer Gefahr bzw. Gefährdung dieser Rechtsgüter voraussieht oder voraussehen konnte. Der Tatbestand der Fahrlässigkeit hinsichtlich des subjektiven Tatbestandes ist daher schon damit erfüllt, daß der Täter sich dessen bewußt geworden ist oder bei erforderlicher Aufmerksamkeit bewußt werden konnte, daß durch seine Handlung (Unterlassung) ein Zustand eintreten werde, der an und für sich oder durch Hinzutritt anderer Umstände in einem tatsächlichen Schaden gipfeln kann. (D.-G.-Eg. 2252/26.)

(2) Unter den Begriff „Fahrlässigkeit“ im Sinne der §§ 335, 337 St.-G. fallen nicht nur solche Fälle, in denen sich der Täter der Unvorsichtigkeit seines Handelns bewußt war (bewußte culpa), sondern auch jene, in denen er sich dieser nicht bewußt war, obwohl er sich sie zum Bewußtsein bringen sollte und konnte (unbewußte culpa). Der Baumunternehmer ist verantwortlich für die Unterlassung nicht nur einer durch die Ausführung selbst bedingten, sondern

Siehe die Bemerkungen zu den §§ 85, lit. c, 87, 89, 335, 432, 433 St.-G.

Über die strafrechtlich in Betracht kommenden Bestimmungen beim Betrieb von Automobilen und verwandten Fahrzeugen siehe die Vdg. des Ministeriums des Inneren im Einvernehmen mit dem Handelsministerium, dem Ministerium für öffentliche Arbeiten und dem Finanzministerium vom 28. April 1910, R.-G.-Bl. Nr. 81, betreffend die Erlassung sicherheitspolizeilicher Bestimmungen für den Betrieb von Kraftfahrzeugen (Automobilen, Motorzügen und Motorrädern), insbes. Abschnitt VII, nachstehenden Wortlautes:

Sicherheitsvorschriften für den Verkehr.

§ 45. Die Fahrgeschwindigkeit ist unter allen Umständen so zu wählen, daß der Führer Herr seiner Geschwindigkeit ist und die Sicherheit der Personen und des Eigentums nicht gefährdet wird. Der Führer des Fahrzeuges hat die Fahrgeschwindigkeit entsprechend zu mäßigen, nötigenfalls auch stehen zu bleiben und den Motor abzustellen, wenn durch sein Fahrzeug Unfälle oder Verkehrsstörungen hervorgerufen werden könnten. Diese Vorschriften sind insbesondere auch beim Herannahen von Reit- und Zugtieren oder von Viehtrieben zu beobachten.

auch einer solchen Handlung, durch die er einer von außen drohenden Gefahr vorbeugen sollte und konnte. (D.-G.-Eg. 1534/24.)

(3) Zum Tatbestande des Vergehens nach § 337 St.-G. ist, sofern es sich nicht um eine Handlung oder Unterlassung in Beziehung auf die in den §§ 85, lit. c, 87 und 89 St.-G. bezeichneten Gegenstände handelt, erforderlich, daß der Täter die strafbare Handlung unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen hat. (D.-G.-Eg. 1027/22.)

(4) (Eisenbahnen.) Deliktsubjekt muß nicht eine bei dem betreffenden Eisenbahnunternehmen angestellte Person sein. Der strafgeschwidrige Erfolg muß auch nicht unmittelbar auf der Bahnstrecke eintreten. (Wien, Eg. 2557/1.) Ebenjowenig wird gefordert, daß die schwere körperliche Beschädigung oder Tötung gerade eine Person betroffen hat, die das Unternehmen (einen Eisenbahnzug) berührt hat. (Wien, Eg. 1161/88.)

(5) Wenn der Zugbegleiter das Zeichen zur Abfahrt eines Zuges ohne Erlaubnis des diensthabenden Beamten und ohne die darauf folgenden zuwinkenden Signale aller Schaffner (Kondukteure) gibt, trifft ihn strafbares Verschulden, da er voraussehen kann, daß die Nichtbeachtung dieser Sicherheitsvorschriften eine Gefahr herbeiführen kann. (D.-G.-Eg. 452/21.)

§ 46. In geschlossenen Ortschaften darf die Geschwindigkeit keinesfalls größer sein als 15 Kilometer pro Stunde (Geschwindigkeit eines leichten schnellen Fuhrwerkes). Außerhalb der geschlossenen Ortschaften darf die Fahrgeschwindigkeit nicht über 45 Kilometer pro Stunde gesteigert werden.

Keinesfalls schneller als mit 6 Kilometer pro Stunde (Tempo eines Pferdes im Schritt) darf gefahren werden: wenn starker Nebel die Fernsicht verhindert sowie an solchen Stellen, wo die Straße nicht überblickt werden kann, wie insbesondere an Kreuzungen, bei starken Straßenkrümmungen, beim Einfahren in Tore, Herausfahren aus Häusern, dann auf Brücken, in schmalen Gassen, wo zwei Wagen nicht nebeneinander vorbeifahren können, bei außergewöhnlich starkem Verkehr und bei größeren Menschenansammlungen.

§ 47. Bei Fahrten in geschlossenen Ortschaften muß der Auspuff durch einen Schalldämpfer ins Freie geleitet werden.

§ 48. Das Warnungszeichen ist im Bedarfsfalle stets rechtzeitig zu geben.

Außerhalb geschlossener Ortschaften können außer der vorgeschriebenen Signallampe auch andere Signalvorrichtungen (Fanfaren-trompete, Signalpfeife, Sirene u. dgl.) verwendet werden.

Das Abgeben von Warnungszeichen, die Ähnlichkeit mit militärischen oder mit FeuerSignalen haben, ist verboten.

(6) Der Umstand, daß ein Eisenbahnbediensteter (Zugsexpedient) nicht eingearbeitet und geschult ist, schießt an sich keine Verantwortlichkeit für die Vernachlässigung der dienstlichen Sicherheitsvorchriften nicht aus. (D.-G.-Erg. 1193/23.)

(7) Ein Bahnbediensteter, der für einen bestimmten Dienstzweig geschult ist, darf sich nicht ohne zwingenden Grund in einen anderen Zweig des Eisenbahndienstes einmengen. (D.-G.-Erg. 1514/24.)

(8) Der Lokomotivführer ist unter allen Umständen verpflichtet, alle Signale in der Station und auf der Strecke zu beachten. (D.-G.-Erg. 1056/22.)

(9) Der Verschieber ist für die instruktionsgemäße Unterlegung des verschobenen Wagens verantwortlich. Der Verschiebaufsieber hat das Verschieben zu leiten und zu beaufsichtigen. Er haftet nicht nur dafür, daß ein Auftrag erteilt, sondern auch dafür, daß er gehörig ausgeführt werde. (D.-G.-Erg. 714/22, 755/22.)

(10) Beim Verschieben hat stets ein Arbeiter vor dem verschobenen Wagen zu gehen, um zu sehen, ob das Geleise frei ist. Den Väter entschuldigt nicht, daß auch der Beschädigte die Vorschrift nicht eingehalten hat. (D.-G.-Erg. 3390/29.)

(11) Über das Verschulden des Verschiebleiters und der Verschieber (Möglichkeit des Hörens der Warnungssignale, Sicherung

§ 49. Die Kennzeichen und Unterscheidungszeichen auf den Kraftfahrzeugen sind in gutem Zustande und gut lesbar zu erhalten. Sie dürfen während der Fahrt weder ganz noch teilweise verdeckt werden. Nötigenfalls sind sie während der Fahrt öfter vom Staub oder Straßenschmutz zu reinigen.

§ 50. Die auf Automobilen und Motorzügen an der Rückseite angebrachten Kennzeichen und Unterscheidungszeichen sind, wenn sich das Fahrzeug zur Nachtzeit auf öffentlichen Verkehrswegen befindet, hell zu beleuchten oder durch eine transparente Aufschrift zu ersetzen.

Dasselbe gilt für Motorräder dann, wenn sie an der Rückseite mit dem Kennzeichen versehen sein müssen (§ 32, Abt. 4 und § 36).

Die Beleuchtung hat derart zu erfolgen, daß alle Zeichen deutlich sichtbar sind, daß keine Blendung des Beschauers erfolgt und daß die Lampe, welche mit farblosen Gläsern zu versehen ist, gleichzeitig auch als Deckungslicht dient.

§ 51. Der Führer darf das Fahrzeug nicht verlassen, bevor er die Maschine abgestellt, die Bremse angezogen und Vorjorge getroffen hat, daß das Fahrzeug nicht von Unberufenen in Bewegung gesetzt werden kann.

des feuchten Geleises durch zwei Bremsklötze) siehe G. D.-G.-Erg. 1540/24.

(12) Der Beurteilung nach § 337 St.-G. unterliegt unter der Voraussetzung des § 335 St.-G. auch das ohne vorheriges Warnungssignal erfolgte Zuschlagen der Türen eines Eisenbahnwaggons, wenn es die schwere körperliche Beschädigung eines Menschen herbeiführt. (Wien, Erg. 2769/3.)

(13) Ein Semaphorestellwerk darf nur von einem geprüften Weichenwärter bedient werden; er darf das Stellwerk nicht verlassen; vor der Änderung der Weichenstellung ist er verpflichtet, sich zu überzeugen, ob die Strecke frei ist. Von dieser Verbindlichkeit befreit ihn weder die Freigabe der Wechsel durch den Expeditionsbeamten, noch dessen Befehl, die Strecke für einen bestimmten Zug vorzubereiten. Den Väter entschuldigt die Annahme nicht, daß durch die Beobachtung der Vorschriften seitens der übrigen Bediensteten ein Unfall verhindert werde, wenn er selbst die für ihn gültigen Vorschriften nicht beobachtet hat. (D.-G.-Erg. 1566/24.)

(14) (D a m p f m a s c h i n e n.) Ein als bewegende Kraft benützter Ventilmotor ist einer Dampfmaschine im Sinne des § 85, lit. c (§ 337) St.-G. gleichzuhalten. Arbeitsmaschinen, mögen sie auch mit einer Dampfmaschine in Verbindung stehen, zählen nicht dazu. (Wien, Erg. 3576/9.)

§ 52. Der Führer eines Kraftfahrzeuges hat das amtliche Zertifikat über die Genehmigung seines Fahrzeuges, beziehungsweise der Type (§ 18, 19 und 43), seinen Führerschein und die die Kennzeichen enthaltende Ausfertigung, beziehungsweise den internationalen Fahrausweis (§ 38) oder die behördliche Erlaubnis (§ 42) auf der Fahrt stets mit sich zu führen und über behördliches Verlangen vorzuweisen.

Auf Verlangen der Sicherheits- oder Straßenaufsichtsorgane ist der Führer verpflichtet, sofort anzuhalten, desgleichen auch bei einem durch sein Fahrzeug hervorgerufenen Unfall oder bei einer durch dasselbe herbeigeführten Sachbeschädigung.

Ist bei einem derartigen Unfall eine Verletzung einer Person eingetreten, so hat der Führer für die nötige Hilfe nach Möglichkeit Sorge zu tragen.

§ 53. Die Besitzer von Kraftfahrzeugen haben für die entsprechende Instandhaltung der für den sicheren Betrieb des Fahrzeuges wichtigen Bestandteile Sorge zu tragen.

Sie sind dafür verantwortlich, daß ihre Fahrzeuge nur von solchen Personen geführt werden, welchen dies nach den Bestimmungen dieser Verordnung gestattet ist.

§ 54. Wettfahrten mit Kraftfahrzeugen sind nur mit Bewilligung der politischen Landesbehörde gestattet, welche die beteiligten Lokalbehörden einzuvernehmen hat.

(15) (Automobile.) Ein Automobil gehört zwar nicht zu den im § 85, lit. c, angeführten Gegenständen, die Fahrt mit einem Automobil fällt aber, abgesehen von ganz außergewöhnlichen Umständen, in der Regel unter den Gesichtspunkt des § 337 St.-G. (D.-G.-Erg. 1131/23, 1685/24, 2664/27, 2755/27, 2909/27.)

(16) Automobile, die mit einer größeren Geschwindigkeit als 25 km in der Stunde fahren können, sind zu jenen Gegenständen zu zählen, deren Betrieb unter besonders gefährlichen Verhältnissen erfolgt. (D.-G.-Erg. 1032/22.)

(17) Die Fahrt mit einem Automobil auf einer Straße, die mit Schnee und Glatteis bedeckt ist, fällt unter § 337 St.-G. (D.-G.-Erg. 1941/25.)

(18) Die Fahrt auf einer Verkehrsader einer Stadt und über Kreuzungen erfolgt unter besonders gefährlichen Umständen. (D.-G.-Erg. 2374/26, 2858/27.)

(19) Begegnen eines Automobiles mit einem Pferdetransport erfolgt unter besonders gefährlichen Umständen. (D.-G.-Erg. 2885/27.)

Aus dem VIII. Abschnitte.

§ 55. Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung sind, insofern sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, nach der R.-V. vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, zu bestrafen.

Das zwischenstaatliche Übereinkommen über den Verkehr von Kraftfahrzeugen siehe in der Erg. d. Gef. u. Vdg. Nr. 9 vom Jahre 1931.

Über die Haftung für Schäden aus dem Betriebe von Kraftfahrzeugen siehe das Automobilhaftpflichtgesetz vom 9. August 1908, R.-G.-Bl. Nr. 162.

(20) Auch die Fahrt mit einem Lastautomobil unter besonders gefährlichen Umständen fällt unter die Vorschrift des § 337 St.-G. (D.-G.-Erg. 3535/29.)

(21) Die Fahrt mit einem Automobil erfolgt nicht immer unter besonders gefährlichen Umständen: es ist Sache des Gerichtes, die gesamte Lage, die gegebenen Verhältnisse und die besonderen beim Unfall unterlaufenen Umstände zu würdigen und danach in jedem einzelnen Falle besonders zu prüfen und im Urteile ausdrücklich festzustellen, ob die Gefahr den in den §§ 337, 85 St.-G. vorgesehenen Grad erreicht hat. (D.-G.-Erg. 2837/27, 3075/28.)

(22) (Fahrtgeschwindigkeit, Einhalten der Vorsicht.) Das D.-G. steht auf dem Standpunkte, daß die Bestimmung des § 45 der Min.-Vdg. Nr. 81/10 R.-G.-Bl. hinsichtlich der Fahrtgeschwindigkeit dahin ausgelegt werden muß, daß das Fahren mit einem Automobil überhaupt möglich ist. Bei dieser Erwägung muß mit der maschinellen Konstruktion der Kraftwagen und der Art ihrer Antriebskraft gerechnet werden, welche, abgesehen vom langsamen Fahren (§ 46), in Ausnahmefällen ein sofortiges Anhalten nicht zulassen. Weiter ist nicht zu übersehen, daß § 45 dem Wagenlenker das Anhalten und Abstellen des Motors nicht unbedingt, sondern nur dann auferlegt, wenn es erforderlich ist. Dies ist in der Regel nicht der Fall, wenn es sich um Fußgänger handelt, die auf einer Seite der Straße, nicht in der Fahrbahn gehen. Gehen Fußgänger zu beiden Seiten der sonst freien Fahrbahn, muß der Lenker rechtzeitig Signale geben, er muß den Fußgängern Aufmerksamkeit auch soweit schenken, daß ihm äußere Momente nicht entgehen, die darauf deuten, daß die Passanten das Zeichen nicht gehört haben. Anderenfalls wird er die Schnelligkeit rechtzeitig so zu mäßigen haben, daß er auf Zufälle gefaßt ist. Sonst wird aber der Pflicht des Lenkers die Pflicht der Straßenpassanten entsprechen, beim Gehen auf der Straße den Automobilen angemessene Aufmerksamkeit zuzuwenden, da auch sie durch ihre

Unaufmerksamkeit die Automobilinsassen an Leben und Gesundheit auf das ernstlichste gefährden. Für eine solche Sorglosigkeit der Fußgänger wird, wenn nicht auf sie hinweisende äußere Zeichen vorliegen, der Chauffeur strafrechtlich nicht verantwortlich zu machen sein, wenn er sonst die gegebenen Vorschriften eingehalten hat. (D.-G.-Eig. 2666/27.)

(23) Die Bestimmung des § 45 der Ministerialverordnung vom 28. April 1910, R.-G.-Bl. Nr. 81, darf nicht dahin ausgelegt werden, daß das Fahren unter Einhaltung der in der bezüglichen Verordnung festgesetzten Geschwindigkeit immer erlaubt ist. Die im § 46 angeführten Ziffern setzen nur jenen Geschwindigkeitsgrad fest, der nicht überschritten werden darf, aber im Sinne des allgemeinen Grundsatzes des § 45 nach der Besonderheit des Falles entsprechend gemäßigt werden muß, damit der Führer Herr der Geschwindigkeit ist. (D.-G.-Eig. 1815/24, 3477/29; F.-M.-Eig. 390.)

(24) Wenn auch der Wagenlenker die im § 46 der Vdg. vom 28. April 1910, R.-G.-Bl. Nr. 81, festgesetzte Höchstgeschwindigkeit nicht überschritten hat, hat er doch alle Vorkehrungen zu treffen, um einem Unfall vorzubeugen; er hat der Fahrbahn vor sich und zu beiden Seiten volle Aufmerksamkeit zu schenken. Es genügt nicht, gelegentlich Warnungssignale zu geben. Er hat die Fahrgeschwindigkeit so zu wählen, daß er Herr des Fahrzeuges bleibt und die Sicherheit von Personen und Eigentum nicht gefährdet. Mitverschulden des Beschädigten entschuldigt ihn nicht. (D.-G.-Eig. 1532/24, 2667/27, 2804/27, 2885/27, 2909/27, 2948/27, 3115/28, 3130/28, 3159/28, 3439/29, 3497/29, 3813/30, 3892/30 u. a.)

(25) Der Lenker des Automobils hat, namentlich im Hinblick auf die durch den Verkehr mit Kraftwagen gewonnenen Erfahrungen, sich in den Schranken einer solchen Schnelligkeit zu halten, daß er auf alle Möglichkeiten, z. B. auf das plötzliche Auftreten eines Hindernisses vorbereitet ist. Vom Gesichtspunkte der §§ 335, 337 St.-G. genügt es nicht, Warnungszeichen zu geben und die Grenzen der zulässigen Geschwindigkeit nicht zu überschreiten. Mitverschulden des Verletzten (Getöteten), auch wenn es überwiegend ist, macht den Täter nicht strafrei. (D.-G.-Eig. 2368/26, 2664/27, 2667/27, 3430/29, 3460/29 u. a.)

(26) Der Lenker des Automobils ist, sobald er einen die Straße überquerenden Fußgänger vor sich sieht, verpflichtet, ausgiebig zu bremsen, evtl. den Motor auszuschalten und die Schnelligkeit so zu mäßigen, daß er Herr der Geschwindigkeit bleibt; bloße Änderung der Fahrtrichtung genügt nicht. (D.-G.-Eig. 1815/24; F.-M.-Eig. 390; D.-G.-Eig. 2374/26, 2948/27, 3497/29.)

(27) Die Vorschriften des § 46, Abs. 2, der Vdg. Nr. 81/10 R.-G.-Bl. über die Verringerung der Schnelligkeit auf 6 km und

des § 48 über Warnungszeichengeben bezieht sich auch auf das Fahren außerhalb einer geschlossenen Ortlichkeit, wenn z. B. eine Krümmung oder ein Teil eines herausragenden Gebäudes die Sicht auf die Straße behindert. (D.-G.-Eig. 2754/27.)

(28) Die Pflicht, Warnungszeichen zu geben (§ 48 der Min.-Vdg.), erwächst dem Kraftwagenlenker nur dann, wenn es die Lage erheischt; die Notwendigkeit hängt von den Umständen des Falles ab. § 46 der Min.-Vdg. verpflichtet zur Herabsetzung der Fahrgeschwindigkeit auf 6 km per Stunde überall dort, wo die Straße nicht übersehen werden kann. Kreuzungen sind im § 46 nur beispielweise angeführt; entscheidend ist die örtliche Situation im konkreten Falle, die sich auch dann, wenn es sich nicht um eine Kreuzung im technischen Sinne, sondern nur um das Einmünden einer Straße in eine andere handelt, so gestalten kann, daß mit der Möglichkeit des plötzlichen Auftauchens eines bisher nicht wahrgenommenen Hindernisses gerechnet werden muß. (D.-G.-Eig. 3503/29.)

(29) Über die Art, wann und wie der Wagenlenker Warnungszeichen zu geben hat, siehe D.-G.-Eig. 2930/27; über seine Pflichten beim Ausfahren aus einem Tore siehe D.-G.-Eig. 2018/25.

(30) Der sich einer Kreuzung nähernde Automobillenker muß die Fahrtgeschwindigkeit auf 6 km herabsetzen, um Herr der Geschwindigkeit zu bleiben; erblickt er auf der seine Fahrbahn kreuzenden Straße einen anderen Kraftwagen, mit dem ein Zusammenstoß droht, muß er eventuell den Motor ausschalten und stehen bleiben. (D.-G.-Eig. 2596/26.)

(31) Fährt ein Automobillenker bei nächtlicher Finsternis auf einer frequentierten Straße, muß er immer mit der Möglichkeit des plötzlichen Auftauchens eines Hindernisses auf der Fahrbahn rechnen und stets bereit sein, Vorkehrungen zu treffen, um den Motor nach Bedarf sofort abzustellen. (D.-G.-Eig. 3622/29; vgl. auch D.-G.-Eig. 2729/27.)

(32) Der Umstand, daß der Lenker eines Automobils mit abgeblendeten Lichtern während der Dämmerung zu einer Jahreszeit fährt, in der er voraussehen kann, daß noch Leute am Felde arbeiten und die heimkehrenden Fahrzeuge auf die Straße einlenken, ist ein ähnliches Moment wie jenes, mit dem § 46 der Min.-Vdg. das Verbot größerer Geschwindigkeit als 15, resp. 6 km, verbindet. (D.-G.-Eig. 3477/29.)

(33) Der Automobillenker ist verpflichtet (§§ 335, 337 St.-G.), Zeichen zu geben, wenn er vor sich einen Wagen (Fuhrwerk) sieht, hinter dem möglicherweise ein Mensch geht. (D.-G.-Eig. 2063/25.)

(34) Der 2. Absatz des § 46 der Ministerialverordnung vom 28. April 1910, R.-G.-Bl. Nr. 81, setzt voraus, daß zwischen der Anzahl von Leuten, berenthalten ein Weg außergewöhnlich belebt ist, und dem Automobil ein gewisser räumlicher Zusammenhang besteht, der für den Kraftwagenlenker als Grund der Verminderung der Fahrschnelligkeit in Betracht kommt.

Der Lenker eines Automobils muß nicht damit rechnen, daß ein Fußgänger das gegebene Zeichen wegen Taubheit nicht hört. (D.-G.-Erg. 1927/25; J.-M.-Erg. 406/I.)

(35) Der Automobillenker ist verpflichtet, die Maschine zum Stillstand zu bringen, um ein Scheuen von Tieren zu verhindern. (D.-G.-Erg. 979/22.)

(36) Der Lenker eines Automobils ist für einen Unfall verantwortlich, der durch das Scheuen der Pferde entstanden ist, wenn er das Automobil nicht rechtzeitig angehalten hat, obwohl er von weitem gesehen hat, daß die Pferde vor dem herannahenden Automobil scheuen werden. Ein Verschulden des Beschädigten unterbricht nicht unter allen Umständen den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Unvorsichtigkeit des Automobillenkers und dem Unfall. (D.-G.-Erg. 838/22, vgl. auch D.-G.-Erg. 2885/27.)

(37) Ein Automobiltenker, der einem anderen Kraftwagen vorfährt, muß anhalten, wenn er vor sich Radfahrer erblickt, die hintereinander auf der linken Straßenseite in seiner Fahrtrichtung dicht an Schotter- und Sandhaufen vorbeifahren. (D.-G.-Erg. 3412/29.)

(38) (A u s w e i c h e n.) Es besteht (für Böhmen) zwar keine Vorschrift, welche direkt und ausdrücklich anordnen würde, daß auf der linken Straßenseite gefahren werde; aus den Bestimmungen der Straßenordnungen für Böhmen (§ 2 der Statthaltereiverordnung vom 21. Juni 1886, L.-G.-Bl. Nr. 54, gültig für Reichsstraßen, ergänzt durch die Statthaltereiverordnung vom 27. Jänner 1892, Praef. 914 und § 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1866, L.-G.-Bl. Nr. 47, gültig für die übrigen Straßen, ergänzt durch das Gesetz vom 12. Jänner 1891, L.-G.-Bl. Nr. 7) über das Ausweichen und Vorfahren geht jedoch hervor, daß sich der Fahrer stets, insbesondere, wenn er vor sich ein Hindernis sieht, links halten soll, sowie daß sich durch die ständige langjährige Beachtung dieser Vorschriften als Regel der allgemein anerkannte und faktisch eingehaltene Brauch entwickelt hat, auf Straßen links zu fahren. (D.-G.-Erg. 3412/29, 3673/29, 3705/29; vgl. auch 3130/29.)

(39) Aus § 2 des Gef. vom 15. Juni 1866, L.-G.-Bl. für Böhmen Nr. 47, welcher anordnet, daß Fahrzeuge auf der linken Seite auszuweichen haben, ist zu schließen, daß dieses Ausweichen nach den Umständen rechtzeitig vorbereitet werden muß, sobald stets dann, wenn die Lage eine derartige ist, daß ein in entgegengesetzter Richtung

fahrender Wagen erst so spät wahrgenommen werden könnte, daß der Lenker sein Fahrzeug nicht ohne die Gefahr eines Zusammenstoßes auf die linke Straßenseite bringen könnte. Dies kann nicht anders geschehen, als daß das Fahrzeug bei der Möglichkeit eines plötzlichen Auftauchens eines anderen Fahrzeuges auf der linken Straßenseite fährt. (D.-G.-Erg. 3439/29.)

(40) Nach § 24 des Gef. vom 31. Dez. 1874, L.-G.-Bl. Nr. 5 für Mähren vom Jahre 1875 (Straßenordnung für öffentliche, nicht-ärarische Straßen), haben alle Fahrzeuge ohne Unterschied auf jeder Straße auf der linken Seite der Fahrbahn zu fahren, sofern nicht besondere Umstände eine Ausnahme erfordern. Ein Kraftwagenlenker, vor dem ein Bauerngefährt fährt, während in entgegengesetzter Richtung ein Radfahrer einen Hügel in raschem Tempo herabfährt, muß, wenn er aus dem unentschlossenen und unsicheren Benehmen des Radfahrers ersehen muß, daß dieser nicht weiß, auf welche Seite er dem Kraftwagen ausweichen soll, auf die richtige (linke) Seite einbiegen und die Geschwindigkeit der Fahrt derart mäßigen, daß er noch vor einem Zusammenstoß den Kraftwagen zum Stehen bringen kann. (D.-G.-Erg. 3579/29.)

(41) Von der Regel, auf der rechten Seite vorzufahren (§ 2 der Statthaltereiverordnung vom 21. Juni 1886, J. 49.165, L.-G.-Bl. Nr. 54 für Böhmen (gültig für Reichsstraßen) evtl. des § 2 des Gef. vom 15. Juni 1866, Nr. 47 L.-G.-Bl. für Böhmen (gültig für die übrigen öffentlichen Straßen außerhalb Prags), sind Ausnahmen zulässig, insbesondere wenn dies besondere Gründe, z. B. die Vermeidung eines Zusammenstoßes erfordern. (D.-G.-Erg. 2665/27.)

(42) (G e s c h l o s s e n e O r t s c h a f t.) Von einer „geschlossenen Ortschaft“ im Sinne des § 46, Abs. 1 der Min.-Vdg. vom 28. April 1910, R.-G.-Bl. Nr. 81, kann auch dann gesprochen werden, wenn dort nur der Anfang der Ortschaft ist. (D.-G.-Erg. 2368/26, 3203/28.)

(43) Geschlossene Ortschaft ist das ganze Gebiet der Ortschaft, ohne daß der Abschnitt ausgehoben werden könnte, in dem die Gebäude nicht so eng gruppiert sind wie in anderen Abschnitten; hiesher fällt sowohl der Anfang der Ortschaft als auch die Stelle, die auf einer Straßenseite mit Häusern bebaut, auf der anderen Seite mit Bäumen eingäumt ist. (D.-G.-Erg. 3203/28, 3430/29, 3813/30, 3970/30.)

(44) (K r e u z u n g.) Für die Auslegung des Begriffes „Kreuzung“ ist der Umstand, ob dort ein ständiger Volksdienst organisiert ist, ohne entscheidende Bedeutung. Für die Auslegung, daß die Geschwindigkeit von 6 km nur bei der Fahrt vor, nicht auch auf

und hinter der Kreuzung vorgeschrieben ist, bietet das Gesetz keine Stütze. (D.-G.-Erg. 2374/26, 2596/26; vgl. auch E. Erg. 3944/30.)

(45) Mitverschulden Dritter. Zur Strafbarkeit wird nicht erfordert, daß der rechtswidrige Erfolg nur durch das Handeln oder Unterlassen des Täters allein eingetreten ist, zu seiner Verantwortlichkeit genügt vielmehr, daß er, wenn auch nur eine jener Bedingungen hervorgerufen hat, die den Unfall zur Folge hatten. Mitverschulden des Gefährten (Verletzten) entschuldigt nicht. (D.-G.-Erg. 2368/26, 2565/26, 2597/26, 3075/28.)

(46) Zwischen dem fahrlässigen Handeln und dem Unfall muß ursächlicher Zusammenhang bestehen; der Wagenlenker ist für einen Unfall nicht verantwortlich, der durch ein unberechenbares und unabwendbares Verhalten des Beschädigten hervorgerufen wurde. (D.-G.-Erg. 2858/27.)

(47) Mitverschulden des Beschädigten entschuldigt nicht, es wäre denn, daß der Unfall durch dessen unabwendbares und nicht voraussehbares Verhalten hervorgerufen worden wäre. Zum strafbaren Verschulden reicht es hin, wenn die Handlung oder Unterlassung des Täters eine der Bedingungen des strafbaren Erfolges war, der nicht eingetreten wäre, wenn der Angeklagte sich anders, richtig verhalten hätte. (D.-G.-Erg. 3429/29.)

(48) Über den Umfang der Mitverantwortlichkeit des Benützers eines Automobils für einen durch Verschulden des Chauffeurs herbeigeführten Unfall siehe E. Wien, Erg. 3506/8.

(49) Der bloße Umstand, daß der Lenker des Kraftwagens über Auftrag seines fahrfunktionigen Dienstgebers, der Eigentümer des Wagens ist, diesem die Lenkung des Wagens überlassen hat, macht den Chauffeur nicht nach § 335 St.-G. verantwortlich, weil er dadurch weder etwas unternommen noch unterlassen hat, was im Bereiche seiner Pflichten lag. (D.-G.-Erg. 3934/30.)

(50) Für den ursächlichen Zusammenhang (unvorsichtiges Fahren, Sturz) ist es gleichgültig, ob die unmittelbare Ursache des Sturzes und Unfalles eine psychische oder physische Einwirkung war. (D.-G.-Erg. 2287/26.)

(51) Unter den Begriff: „Fahrt“ nach §§ 427, 428 St.-G. fällt auch die Fahrt mit einem Kraftwagen (Automobil). (D.-G.-Erg. 2887/27.)

(52) Abgrenzung zwischen gerichtlicher und Verwaltungsübertretung. Die bloße Nichtbeobachtung der Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 28. April 1910, R.-G.-Bl. Nr. 81, ist eine von der Verwaltungsbehörde nach § 55 strafbare Übertretung. Die Bedeutung dieser Verordnung für das Gebiet des Strafrechtes erschöpft sich darin, daß sie von § 335 St.-G. als Quelle bezeichnet wird, aus der die Gefährlichkeit einer Handlung

oder Unterlassung erkennbar ist. Die Vorschriften der Verordnung sind für die Frage des subjektiven Verschuldens, nicht für die objektive Schuldseite von Bedeutung. (D.-G.-Erg. 1927/25; J.-M.-Erg. 406 I und II.)

(53) Die bloße Nichtbeachtung der Vorschriften für das Fahren mit Automobilen, d. i. der Bestimmungen der Min.-Vdg. vom 28. April 1910, R.-G.-Bl. Nr. 81, ist nur eine nach § 55 strafbare Verwaltungsübertretung, vorausgesetzt allerdings, daß keine konkrete Gefahr eingetreten ist. (D.-G.-Erg. 2804/27.)

(54) Die Übertretung der Vorschrift des § 46 der Min.-Vdg. Nr. 81/10, betreffend die Fahrgeschwindigkeit, ist an sich für sich eine Übertretung einer Administrativvorschrift. Der Tatbestand nach §§ 335, 337 St.-G. liegt jedoch vor, wenn das schnelle Fahren nach den Grundsätzen des Strafgesetzes als eine Handlung oder Unterlassung anzusehen ist, von der der Täter nach ihren natürlichen, für jedermann leicht erkennbaren Folgen, nach besonders bekanntgemachten Vorschriften oder nach seinem Verufe vorausszusehen vermochte, daß sie eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet ist. (D.-G.-Erg. 3772/30.)

(55) Die Vorschrift, in einer Entfernung von 80 m vom Straßenrande zu fahren, ist dann nicht einzuhalten, wenn dies die Gefährdung der Sicherheit des menschlichen Körpers zur Folge hätte. (Der Autobus sich in Baumästen verfangen würde.) (D.-G.-Erg. 2755/29.)

(56) Die Bestrafung des schnellen Fahrens in Städten und an anderen stark bewohnten oder zahlreich besuchten Gegenden (§ 427 St.-G.) ist von der Zuständigkeit der politischen Behörde ausgeschlossen, auf die sich § 55 der Min.-Vdg. Nr. 81/1910 R.-G.-Bl. bezieht. (Fachplenarbeschuß des D. R.-G. vom 3. Juni 1929, J. 663/1928 Braef.)

(56 a) Die Bestrafung des im 2. Absätze des § 46 der Min.-Vdg. R.-G.-Bl. Nr. 81/10 angeführten schnellen Fahrens in geschlossenen Ortschaften ist von der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden ausgeschlossen. (Erkenntnis des D.-R.-G. vom 11. Mai 1931, J. 20.432/20.)

(57) Wird dem Angeklagten Verschulden an einer schwereren Körperverletzung nach §§ 335, 337 St.-G. zur Last gelegt, und stellt das Gericht das Verschulden auch aus dem schnellen und unvorsichtigen Fahren fest, dann hat sich der Angeklagte auch gegen die Verwaltungsvorschrift der §§ 45 und 46 der Min.-Vdg. vergangen. (D.-G.-Erg. 2664/27.)

(58) Wenn dem Kraftwagenlenker nichts anderes zur Last siehe, als daß er am kritischen Tage keinen Führerschein hatte, würde er sich

Gegen das Baden in Flüssen, Teichen usw.

§ 338. Wer in Flüssen oder Teichen außer den von der Behörde dazu bestimmten Orten oder gegen eine von der Behörde erlassene und zur öffentlichen Kenntnis gebrachte Verbot badet, ingleichen wer zur Winterszeit außer den dazu bestimmten Strecken auf dem Eise schleift, wer endlich zur Zeit, da es wegen eintretender Gefahr verboten worden, sich dennoch über eine Eisdecke wagt, ist für diese Übertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

Vorschrift für unberehelichte schwangere Frauenspersonen.

§ 339. Eine unberehelichte Frauensperson, die sich schwanger befindet, muß bei der Niederkunft eine Hebamme, einen Geburtshelfer oder sonst eine ehrbare Frau zum Beistande rufen. Wäre sie aber von der Niederkunft übereilt, oder Beistand zu rufen verhindert worden, und sie

nur gegen die Vorschriften der §§ 22 und 23 der Min.-Vdg. Nr. 81/10 vergangen haben und wäre nur der nach § 55 strafbaren Verwaltungsübertretung schuldig. Wurde aber das Verschulden am Tode einer Person daraus festgestellt, daß die Wagenlenker rasch und unvorsichtig einem Motorrad knapp und in gefährlicher Nähe vorgefahren sind, handelt es sich um den Tatbestand des Vergehens nach §§ 335, 337 St.-G. (D.-G.-Slg. 3329/28.)

(59) (Motorräder.) Motorräder gehören zu jenen Fahrzeugen, deren Betrieb im Sinne des § 85, lit. c, St.-G. unter besonders gefährlichen Verhältnissen erfolgt; ein beim Motorradfahren verschuldeter Unfall ist daher der strengeren Strafnorm des § 337 St.-G. zu unterstellen. (Wien, Slg. 3441/8.)

(60) Ein Motorradfahrer, der in der Finsternis durch ein Dorf fährt, ist verpflichtet, die Fahrt so zu mäßigen, daß er Herr der Geschwindigkeit bleibt, insbesondere, wenn er vor sich einen Fußgänger erblickt, der auf die Zeichen nicht achtet. (D.-G.-Slg. 2253/26/3503/29.)

(61) Siehe auch die einschlägigen Entscheidungen bei § 335 und § 87 St.-G.

(62) Über die nach § 335 St.-G. strafbaren Übertretungen gerechter Notwehr siehe auch die C. bei § 2, lit. g, St.-G.

(Zu § 339.) (1) Die Vorschrift des § 339 St.-G. gilt nur für Fälle der unberehelichten Schwangerschaft und grundsätzlich nur für unberehelichte Personen. (Wien, Slg. 2457/00, 2415/99.)

hätte entweder eine Fehlgeburt getan, oder das lebendig geborene Kind wäre binnen vierundzwanzig Stunden, von Zeit der Geburt an, gestorben, so ist sie verbunden, einer zur Geburtshilfe berechtigten, oder wo eine solche nicht zur Hand ist, einer obrigkeitlichen Person von ihrer Niederkunft die Anzeige zu machen, und derselben die unzeitige Geburt oder das tote Kind vorzuzeigen.

Vgl. § 359 St.-G.

Strafe auf die Verheimlichung der Geburt.

§ 340. Die gegen diese Vorschrift geschehene Verheimlichung der Geburt wird nach Herstellung der Verheimlichenden als Übertretung mit strengem Arreste von drei bis sechs Monaten bestraft.

**Unvorsichtiges Fahren und Reiten.
Strafe.**

§ 341. Wer aus Unvorsichtigkeit jemanden durch Überfahren oder Überreiten tötet oder körperlich schwer beschädigt, ist nach § 335 zu bestrafen.

Über die strafrechtliche Behandlung von verschuldeten Unfällen durch Automobile siehe die Bemerkungen bei § 337 St.-G.

Besondere Vorschriften für Radfahrer enthält die Vdg. des Handelsministeriums vom 13. Jänner 1893, R.-G.-Bl. Nr. 13, be-

(2) Die im zweiten Falle des § 339 St.-G. vorgesehene Anzeige der Niederkunft ist ungekündt zu erstatten, sobald es der Zustand der Niedergekommenen erlaubt. (Wien, Slg. 4434/17.)

(3) § 339 St.-G. behandelt zwei einander gegenseitig ausschließende Fälle. Er enthält eine Polizeivorschrift, die dem Schutze des gleichen Rechtsgutes, nämlich der lebenden Leibesfrucht oder des neugeborenen Kindes zu dienen bestimmt ist, wie die Bestimmungen der §§ 139 und 144 St.-G. Neben den letzteren Strafbestimmungen kann er nicht zur Anwendung kommen. (Wien, Slg. 4379/17, 4206/15.)

(4) Ideale Konkurrenz der Übertretungen nach § 339 St.-G. und § 335 St.-G. ist ausgeschlossen. (D.-G.-Slg. 1213/23.)

(Zu § 340.) (1) Unter „Verheimlichung“ ist die Nichtbefolgung der Vorschrift des § 339 St.-G., nicht etwa im Sinne des § 214 St.-G. ein absichtliches Hindern oder Erschweren des Bekanntwerdens der Niederkunft zu verstehen. (Wien, Slg. 4434/17.)

treffend das Verbot des Gebrauches farbiger Signallichter beim Radfahren zur Nachtzeit im Bereiche der Eisenbahnanlagen, ferner die Landesradfahrordnungen.

Schnelles Fahren und Reiten. Strafe.

§ 342. Zeigt sich bei der Untersuchung, daß zu dem Vor-
falle das schnelle Fahren oder Reiten beigetragen habe; so
ist dieser Umstand als erschwerend zu betrachten, und bei
Ausmessung der Strafe noch besonders auf dasjenige Rück-
sicht zu nehmen, was gegen das schnelle Fahren und Reiten
im § 427 verordnet ist.

Siehe die §§ 341, 427 St.-G.

Unbefugte Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunst als Gewerbe.

Strafe.

§ 343. Wer, ohne einen ärztlichen Unterricht erhalten
zu haben, und ohne gesetzliche Berechtigung zur Behandlung
von Kranken als Heil- oder Wundarzt, diese gewerbsmäßig
ausübt, oder insbesondere sich mit der Anwendung von ani-
malischem oder Lebensmagnetismus oder von Ätherdämpfen
(Narkotisierungen) befaßt, macht sich dadurch einer Über-
tretung schuldig, und soll mit Arrest, nach der Länge der

(Zu § 343.) (1) Schwangere sind nicht „Kranke“ im Sinne
des § 343 St.-G. (D.-G.-Eg. 340/21.)

(2) Unter den Tatbestand der Übertretung des § 343 St.-G.
fällt auch das Verabreichen unschädlicher und freier Arzneimittel.
Unbefugte Ausübung der Arzneikunst kann nur dem Tatbestande
des § 343 St.-G. subsumiert werden, ein Teil dieser Tätigkeit kan
nicht überdies dem Tatbestande nach § 431 St.-G. unterstellt werden.
(D.-G.-Eg. 1409/23.)

(3) Der Verkauf wertloser Sachen als Heilmittel begründet nicht
den Tatbestand der Übertretung nach § 343 St.-G., wohl aber jenen
des Betruges. (D.-G.-Eg. 1305/23.)

(4) Die Ausübung der Arzneikunst als Gewerbe ist nur jenen
Personen erlaubt, die nach dem Gesetze berechtigt sind, Kranke als
Ärzte zu behandeln.

Als Erhalten des ärztlichen Unterrichtes ist im Hinblick auf das
Gesetz vom 17. Feber 1873, R.-G.-Bl. Nr. 25, nur das Erlangen

Zeit, in welcher er dieses unerlaubte Geschäft getrieben,
und nach der Größe des Schadens, den er dadurch zugefügt
hat, mit strengem Arreste von einem bis zu
sechs Monaten; im Falle des aus seinem Verschulden
erfolgten Todes eines Menschen aber wegen Vergehens
nach § 335 bestraft werden.

Die Berechtigung zur Ausübung der ärztlichen Praxis im Gebiete
des Tschechoslowakischen Staates ist durch das Gesetz vom 28. Juni
1929, Slg. Nr. 114, geregelt.

Über den Umfang der Berechtigungen der Zahntechniker siehe
das Gesetz vom 14. April 1920, Slg. Nr. 303, die Durchführungsvor-
ordnung vom 17. Dezember 1920, Slg. Nr. 673, sowie die Re-
gierungsverordnung vom 27. April 1922, Slg. Nr. 132, zur Durch-
führung des § 4 des Gesetzes.

Siehe auch die mit J.-N.-Vdg. vom 19. September 1897, R.-
G.-Bl. Nr. 216, erlassene Dienstinstruktion für (Gebammen) Ge-
burtsassistentinnen und das Gesetz vom 9. November 1928, Slg.
Nr. 200, über die geburtsärztliche Praxis sowie über den Unterricht
und die Ausbildung der Geburtsassistentinnen (Geburtshelferinnen).

des Doktorates der gesamten Medizin anzusehen. (D.-G.-Eg.
3686/29; Wien, Bl.-E.-Slg. 2607/1.)

(5) Das wesentliche Merkmal der Übertretung des § 343 St.-G.
ist die Entgeltlichkeit der unerlaubten Ausübung der Heilkunst. (D.-
G.-Eg. 2999/27.)

(6) Der Begriff „Ausübung der Arzneikunst als Gewerbe“
setzt voraus, daß die Ausübung wenigstens teilweise eine Quelle
des Einkommens des Täters bildet, das er für sich oder für eine
andere bestimmte Person verwendet; darunter fallen nicht frei-
willige Gaben, die der Täter stets gemeinnützigen Zwecken zu-
wendet. (D.-G.-Eg. 1777/24; Wien, Bl.-E.-Slg. 2209/98.)

(7) Daß durch die unbefugte Ausübung der Arzneikunst ein
Schaden entstanden sei, erheischt der Tatbestand des § 343 St.-G.
nicht. „Gewerbsmäßig“ ist die Kurpfuscherei, wenn sie eine, wenn
auch nicht regelmäßig oder dauernd fließende Einnahmsquelle bildet.
Gewährung erster dringender Hilfe fällt nicht unter diese Gesetzes-
stelle. (Wien, Slg. 3292/6, 4256/15.)

(8) Die unbefugte Ausübung der zahnärztlichen Praxis fällt
unter den Tatbestand des § 343 St.-G., der durch das Gesetz vom
14. April 1920, Slg. Nr. 303, weder aufgehoben noch abgeändert
wurde. (D.-G.-Eg. 1649/24, 3686/29.)

(9) Unbefugte gewerbsmäßige Ausübung der Geburtshilfe in
Orten, wo geprüfte Hebammen leicht herbeigehtolt werden können
ist nicht nach § 343 St.-G. von den Gerichten, sondern gemäß der

Strafe gegen den Ausländer.

§ 344. Ist der Straffällige ein Ausländer, so ist derselbe nach vollendeter Straftzeit aus den sämtlichen [Kronländern des Kaiserstaates] Ländern der Tschechoslowakischen Republik abzuschießen.

Verschulden im Apothekenbetriebe.

§ 345. Der Apotheker, der Pächter oder verantwortliche Leiter einer Apotheke, der Stellvertreter in der Führung einer Apotheke, der Apothekergehilfe und der zur Haltung einer Hausapotheke befugte Arzt, welcher unter Außerachtlassung der für die Vermahrung, Bereitung und Verabsolung von Heilmitteln sowie überhaupt der für den Betrieb von Apotheken bestehenden besonderen Vorschriften eine

Z.-M.-Bdg. vom 6. März 1854, R.-G.-Bl. Nr. 57, bloß im politischen Wege zu ahnden. (Wien, Slg. 3758/10.)

(10) Zur Anwendung des § 335 St.-G. bedarf es in dem im Schlusse des § 343 St.-G. erwähnten Falle des Nachweises einer über die unbefugte Ausübung der Arzneikunst hinausreichenden Fahrlässigkeit nicht. Wer sich ohne ärztlichen Unterricht und gesetzliche Berechtigung in die Behandlung von Kranken einläßt, haftet für den Erfolg. (Wien, Slg. 1444/91.)

(11) Subjektiv genügt jedes verschuldete Handeln gegen das gesetzliche Verbot. (D.-G.-Slg. 3686/29.)

(12) Im § 343 St.-G. ist nur ein Strafsatz enthalten; die Verjährungszeit der Übertretung beträgt ein Jahr. (Wien, Slg. 4069/13.)

(Zu § 345.) (1) Auch unabhängig von den Bestimmungen des § 345 St.-G. unterliegen das Leben und die Gesundheit von Menschen gefährdende fahrlässige Handlungen und Unterlassungen im Betriebe des Apothekergewerbes der allgemeinen Strafnorm des § 335 St.-G. da sich § 345 St.-G. als besonderer Anwendungsfall des § 335 St.-G. darstellt. (Wien, Slg. 3904/11.)

(2) Der Apotheker macht sich nach § 335 St.-G. strafrechtlich verantwortlich, wenn er eine Arznei verabsolgt, trotzdem das Rezept nicht ordentlich ausgestellt war und er eine Gefährdung voraussetzen konnte. (D.-G.-Slg. 1448/24.)

(3) Auch einen der Behörde nicht namhaft gemachten zeitweiligen Stellvertreter des Apothekers (§ 17, Abs. 4, Apotheker-Gesetz) treffen die Verpflichtungen, die von dem Gesetze einer der Apotheke vorstehenden, wie immer benannten Person auferlegt sind. (Wien, Slg. 4153/14.)

nach § 335 zurechenbare Handlung oder Unterlassung begeht, die eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet ist, wird wegen Übertretung mit einer Geldstrafe von 50 bis 5000 Kr oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, und wenn aus der Tat eine schwere körperliche Beschädigung oder der Tod eines Menschen erfolgte, nach §§ 335 bestraft.

Diesen Strafen unterliegen der Apotheker und die sonst für den Betrieb einer Apotheke verantwortlichen Personen auch in dem Falle, wenn ihnen Vernachlässigung der gehörigen Aufsicht über die im Betriebe der Apotheke beschäftigten Hilfskräfte zur Last fällt.

Wurde eine nach den Strafbestimmungen des § 335 zu ahnende Tat infolge Mangels an Kenntnissen oder Fertigkeiten begangen, die zur Ausübung der im ersten Absatze erwähnten Berufe oder Befugnisse erforderlich sind, so ist nebst der sonstigen Strafe auf die Unterzagung der Ausübung des Berufes oder der Befugnis bis zum Nachweise der Behebung dieses Mangels zu erkennen.

Der vorstehende Text des § 345 beruht auf § 67 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 5 vom Jahre 1907, betr. die Regelung des Apothekerverwehrens, durch den die §§ 345 bis 353 St.-G. aufgehoben wurden.

Aber den wesentlichen Unterschied gegenüber dem früheren Rechtszustande bejagt die Verordnung des M. v. Z. vom 2. Jänner 1907 (R.-Bl. Nr. 1, S. 22), daß den Bestimmungen des neuen § 345 St.-G. entsprechend Übertretungen der für die Vermahrung, Bereitung und Verabsolung von Heilmitteln, sowie überhaupt für den Betrieb von Apotheken bestehenden besonderen Vorschriften der strafgerichtlichen Beurteilung nur mehr dann unterliegen, wenn die unter Außerachtlassung dieser Vorschriften begangene Handlung oder Unterlassung eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet ist. Übertretungen dieser Vorschriften jedoch, bei denen dieses Requisite nicht zutrifft, sind in Einkunft von den politischen Behörden nach § 41 des Apothekergesetzes zu ahnden.

Siehe auch die Verordnung des Ministers des Innern vom 27. Mai 1911, R.-G.-Bl. Nr. 103, betreffend den Betrieb der öffentlichen und Unfallapotheken.

Strafverschärfung durch die Strafnovelle 1929 (C 11 o).

§§ 346—353.

Die Bestimmungen der §§ 346—353 St.-G. wurden durch § 67 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 5 vom Jahre 1907, betr. die Regelung des Apothekerwesens aufgehoben.

Unberechtigter Verkauf innerer und äußerlicher Heilmittel. Strafe.

§ 354. Außer den berechtigten, wie auch den Hausapotheken der beglaubigten Heil- und Wundärzte auf dem Lande ist der Verkauf von innerlichen und äußerlichen Heilmitteln, in Beziehung auf deren Verabfolgung besondere beschränkende Anordnungen bestehen, ohne von der Behörde darüber erteilte besondere Bewilligung verboten. Diese Übertretung ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten; ist der Verkauf durch mehrere Monate fortgesetzt worden, mit Verschärfung des Arrestes, und zeigen sich in der Untersuchung von dem Verkaufe solcher Arzneien schädliche Folgen, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

a) Über die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheken gegenüber den Materialwarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben siehe die Verordnungen der Min. des Innern und des Handels vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, und vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97.

b) Der Hausierhandel mit Arzneien und Heilmitteln jeder Art, Desinfektionsmitteln, therapeutischen Helfen, Verbänden, Brillen, Augengläsern jeder Art, kosmetischen und diäte-

(Zu § 354.) (1) Unter Verkauf ist jede entgeltliche Hingabe von Heilmitteln für Menschen zu verstehen; daß das Heilmittel in einer Apotheke zubereitet wurde, schließt den Tatbestand nicht aus. (Wien, Slg. 3344/7, 2949/4, 3416/8.)

(2) Der Verkauf von Aspirin und Pyramidon in einer Drogerie fällt unter die Strafbestimmung des § 354 St.-G. (D.-G.-Slg. 3119/28.)

(3) Vorschriftenwidriger Verkauf von Arzneimitteln durch Apotheker und deren Angestellte begründet nicht die Übertretung nach § 354 St.-G., sondern ist außer dem Falle des § 345 St.-G. (in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 5 vom Jahre 1907) durch die politische Behörde nach §§ 41 und 56 des bezogenen Gesetzes zu bestrafen. (Wien Slg. 4472/17.)

tischen Mitteln mit Ausnahme von Seifen und Parfüms ist durch § 10, Z. 10, des Gesetzes vom 4. Mai 1926, Slg. Nr. 87, über den Hausierhandel, verboten.

Dem Übertreter ist auch aller Vorrat abzunehmen.

§ 355. Auch ist der Verkäufer bei verschärfter Strafe verbunden, allen Vorrat der zubereiteten Arzneien, Materialien und Gerätschaften der Obrigkeit einzuliefern. Ausländer, welche dieser Übertretung schuldig werden, sind aus den sämtlichen [Kronländern des Kaiserstaates] Ländern der Tschechoslowakischen Republik abzuschaffen.

Verschulden eines Heilarztes durch Unwissenheit.

§ 356. Ein Heilarzt, der bei Behandlung eines Kranken solche Fehler begangen hat, aus welchen Unwissenheit am Tage liegt, macht sich, insofern daraus eine schwere körperliche Beschädigung entstanden ist, einer Übertretung, und wenn der Tod des Kranken erfolgte, eines Vergehens schuldig, und es ist ihm deshalb die Ausübung der Heilkunde so lange zu untersagen, bis er in einer neuen Prüfung die Nachholung der mangelnden Kenntnisse dargetan hat.

(Zu § 356.) (1) Nach der ständigen, mit der Judikatur des ehemaligen Wiener O. G. und R.-G. übereinstimmenden Rechtsprechung des O. G. räumt das Strafgesetz mit Rücksicht auf das Wesen des ärztlichen Berufes und die mit seiner Ausübung verbundenen Schwierigkeiten dem behandelnden Arzte im Verhältnisse zum Kranken eine privilegierte Stellung insofern ein, als es seine Verantwortlichkeit in der in den §§ 356—358 St.-G. bezeichneten Art begrenzt hat, so daß ein seinen Beruf ausübender Arzt überhaupt nicht nach den Bestimmungen der §§ 335 und 431 St.-G. verfolgt werden kann, außer daß es sich um eine solche Berrichtung handeln würde, die schon nicht mehr in den Rahmen eines solchen Verhältnisses fallen würde, wie dies z. B. bei einem Eingriff des Arztes an einer schwangeren, keineswegs kranken Frau der Fall wäre. (D.-G.-Slg. 3733/30, 1233/23, 2207/25; vgl. auch Wien, Slg. 1441/91.)

(2) Ärztlicher Eingriff bei einer schwangeren, aber nicht kranken Frau fällt bei Vorhandensein der übrigen Bedingungen unter die Bestimmung des § 335 St.-G., nicht unter jene des § 356 St.-G. (D.-G.-Slg. 1233/23.)

Verschulden eines Wundarztes durch Unwissenheit.

§ 357. Dieselbe Bestrafung soll auch gegen einen Wundarzt Anwendung finden, der die im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Folgen durch ungeschickte Operationen eines Kranken herbeigeführt hat.

Vernachlässigung eines Kranken von Seite der Ärzte oder Wundärzte.

Strafe.

§ 358. Wenn ein Heil- oder Wundarzt einen Kranken übernommen hat, und nach der Hand denselben nach wirklichen Nachteilen seiner Gesundheit wesentlich vernachlässigt zu haben überführt werden kann, so ist ihm für diese Übertretung eine Geldstrafe von 500 bis 2000 K^o aufzuerlegen. Ist daraus eine schwere Verletzung oder gar der Tod des Kranken erfolgt, so ist die Vorschrift des § 335 in Anwendung zu bringen.

Strafzählerhöhung nach der Strafnovelle 1929 (C 11 e).

(Zu § 357.) (1) Behandlung eines Kranken im Sinne des § 356 St.-G. ist auch Behandlung von Wunden im Sinne des § 357 St.-G. § 356 fordert nicht ein besonderes Verschulden gemäß § 335 St.-G. Nach dem klaren Wortlaute, natürlichen Sinne und Zwecke der §§ 356 und 357 St.-G. genügt bloße Unwissenheit oder Ungeschicklichkeit. (D.-G.-Eg. 2313/26.)

(2) Die von einem Arzt bei einer Operation bekundete Ungeschicklichkeit ist dem § 356 St.-G. unterzuordnen. Die Bestimmung des § 357 St.-G. bezieht sich auch auf einen Heilarzt. Unter dem Ausdruck „Ungeschicklichkeit“ hat das Gesetz die Unwissenheit im Auge, die sich bei einer Operation kundgibt und sich im ungeschickten Benehmen zeigt. (D.-G.-Eg. 2308/26; Wien, Egl. 1108/87.)

(Zu § 358.) (1) Hat ein Arzt ohne Assistenz und ohne vom medizinischen Standpunkte dazu gezwungen zu sein, einen Eingriff zur Beseitigung der Frucht von Frucht und der Nachgeburt vorgenommen, liegt darin nur die Vernachlässigung einer Kranken nach § 358 St.-G.; die Bestimmung des § 431 St.-G. kann hier nicht angewendet werden. (D.-G.-Eg. 3863/30.)

(2) Für eine von den Folgen des § 358 St.-G. nicht begleitete Vernachlässigung des in Behandlung übernommenen Kranken haftet der Arzt auch nach § 431 St.-G. nicht. (Wien, Egl. 1941/96.)

Nichtanzeige verdächtiger Todesfälle oder Krankheiten von Seite der ärztlichen Personen.

Strafe.

§ 359. Ärzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Totenbeschauer sind in jedem Falle, wo ihnen eine Krankheit, eine Verwundung, eine Geburt oder ein Todesfall vorkommen, bei welchem der Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens, oder überhaupt einer durch andere herbeigeführten gewaltfamen Verletzung eintritt, verpflichtet, der Behörde davon un verzüglich die Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige wird als Übertretung mit einer Geldstrafe von 100 bis 1000 K^o geahndet.

Strafzählerhöhung nach der Strafnovelle 1929 (C 11 e).

Eingehende Bestimmungen über die Anzeigepflicht enthalten in dieser Richtung die Totenbeschauordnungen für Böhmen vom 1. Juli 1894, L.-G.-Bl. Nr. 61, für Mähren vom 2. August 1895, L.-G.-Bl. Nr. 66, und für Schlesien vom 25. September 1877, L.-G.-Bl. Nr. 35.

Siehe ferner die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Dezember 1921, Egl. Nr. 464, über die Feuerbestattung samt der Durchführungsverordnung, Egl. Nr. 194/23 unter C 15.

Siehe auch das Gesetz vom 14. April 1913, R.-G.-Bl. Nr. 67, betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten unter C 76, ferner das Gesetz vom 11. Juli 1922, Egl. Nr. 241, betreffend die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (insbesondere §§ 7, 8) und die Durchführungsverordnung Egl. Nr. 193/23 unter C 77 a und b.

Bezüglich der Anzeigepflicht der Geburtsassistentinnen siehe die M.-B. vom 10. September 1897, R.-G.-Bl. Nr. 216 (§§ 32, 34).

Vernachlässigung des Kranken von Seite seiner Angehörigen.

Strafe.

§ 360. Wenn dargetan wird, daß diejenigen, denen aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Pflege eines Kranken obliegt, es demselben an dem notwendigen medizinischen Beistande, wo solcher zu verschaffen war, gänzlich

(Zu § 360.) (1) Eine Person, der aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Pflege eines Kranken obliegt, ist verpflichtet, sich um die Beschaffung der erforderlichen ärztlichen Hilfe auch dann zu kümmern, wenn der Kranke die Zulassung einer Hilfe verweigert

haben mangeln lassen, sind sie einer Übertretung schuldig, und nach Beschaffenheit der Umstände mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

(Siehe die §§ 21 ff., 28, 29 der Dienstinstruktion für Hebammen (Wdg. vom 10. September 1897, R.-G.-Bl. Nr. 216).

Unbefugter Handel mit Gift. Strafe.

§ 361. Wer ohne ausdrückliche Erlaubnis der Obrigkeit mit Arsenik oder was immer für einer Gattung von Gift oder dem Gifte durch besondere Vorschriften gleichgestellten Waren Handel treibt, begeht eine Übertretung, und ist, insofern in den folgenden Paragraphen nicht besondere Strafbestimmungen vorkommen, mit Geld von 50 bis 500 K^o oder mit Arrest von einem bis zu acht Tagen zu bestrafen.

Strafaherhöhung nach der Strafnovelle 1929 (C 11 e).

(Siehe § 14, Z. 4, Gew.-Odg. (Herstellung und Verkauf von Giften sind konzessionierte Gewerbe).

Vgl. die Verordnungen der Ministerien des Innern und des Handels vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, betreffend den Verkehr mit Giften, giftihaltigen Drogen und gesundheitsgefährlichen, chemischen Präparaten.

Strafe für einen dazu nicht berechtigten Handelsmann, wenn er auch die gesetzlichen Vorrichtungen beobachtet.

§ 362. Ein Handelsmann oder Krämer, der ein ordentliches Kaufgewölbe oder Laden hat, und unbefugt Gift verkauft, wenn er gleich die für den befugten Giftverkauf bestehenden gesetzlichen Vorrichtungen beobachtet, ist für diese Übertretung bei der ersten Betretung nebst dem Verluste der Giftware nach Verschiedenheit der Vermögensumstände mit einer Geldstrafe von 250 bis 1000 K^o zu belegen, bei

hat. Durch die Aufnahme eines Schwerverletzten in ein Automobil zwecks Beförderung ins Krankenhaus übernimmt dessen Lenker die im § 360 St.-G. vorgegebene Pflicht; hat er den Verletzten an einer abgelegenen Stelle stehen gelassen, ist er verantwortlich, mag ihn auch der Verletzte erjucht haben, ihn aus dem Wagen herauszulassen. (D.-G.-Blg. 3522/29; Wien, Slg. 1427/91.)

einem zweiten Falle nebst der verdoppelten Geldstrafe noch mit Arrest von einem Monate zu bestrafen, das drittmal aber seines Gewerbes verlustig zu erklären.

Strafaherhöhung nach der Strafnovelle 1929 (C 11 e).

Wenn er sie nicht beobachtet hat.

§ 363. Hätte ein zum Verkaufe der Giftwaren nicht berechtigter Handelsmann oder Krämer Gift verkauft, ohne die vorge schriebenen Vorrichtungen zu beobachten, so ist derselbe gleich bei der ersten Betretung seines Gewerbes verlustig; und zeigt sich bei der Untersuchung, daß der unerlaubte Handel auf diese Art schon durch längere Zeit fortgesetzt worden, so ist er mit strengem Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen. Ist aber dadurch jemand getötet oder körperlich schwer beschädigt worden, so ist der Schuldtragende nach § 335 zu behandeln.

Unbefugter Handel mit Gift von wandelnden Krämern. Strafe.

§ 364. Wandelnde Krämer oder sogenannte Hausierer, welche weißen oder gelben Arsenik, Ratten- oder Mäusepulver, Fliegensteine, Hüttenrauch (Hüttrich) für das Vieh, Fischkörner (Kofelskörner) oder andere giftartige Waren zu Kauf tragen, begehen eine Übertretung, und sind nebst dem Verluste der Giftwaren und des Hausierungsbeschlusses, je nachdem sie den unerlaubten Verkauf durch längere Zeit getrieben, dadurch vielleicht auch Schaden veranlaßt haben, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

(Siehe Anmerkung b) bei § 354 St.-G.

Unvorsichtigkeit bei dem Giftverkaufe.

§ 365. Bei den Apothekern und denjenigen Handelsleuten, die zum Handel mit Giftwaren ordentlich berechtigt sind, ist jede Unterlassung der Vorrichtungen, welche durch die Verordnungen über den Giftverkauf vorgegeschrieben werden, wie auch jede in den §§ 366 bis 368 bezeichnete Fahrlässigkeit als Übertretung zu bestrafen.

Verabfolgung von Gift an jemanden ohne die vorgeschriebene Bewilligung.

Strafe.

§ 366. Insbesondere soll dann, wenn an jemanden, der sich nicht mit der vorgeschriebenen Bewilligung ausweist, Gift verabfolgt werden, das erstmal eine Geldstrafe von 50 bis 500 K^z, das zweitemal der Verlust des Gewerbes eintreten.

Strafzaserhöhung nach der Strafnovelle 1929 (C 11 c).

Unterlassene Führung des Vormerkbuches.

Strafe.

§ 367. Wird bei der Untersuchung gefunden, daß über den Giftverkauf kein eigenes Vormerkbuch geführt wurde, in welchem die Personen, an welche, der Zeitpunkt, wann Gift verabfolgt wurde, und die Erlaubnis, gegen deren Vorweisung ein Giftverkauf nur stattfinden darf, genau zu verzeichnen sind, so wird die Verabäumung das erstmal mit 100 bis 500 K^z, das zweitemal bis 1000 K^z, bei weiterer Fortsetzung mit dem Verluste des Gewerbes bestraft.

Strafzaserhöhung nach der Strafnovelle 1929 (C 11 c).

Nachlässigkeit in Aufbewahrung und Absonderung des Giftes.

Strafe.

§ 368. Wenn in der gehörigen Absonderung der Giftwaren von den übrigen, oder wenn in der Bezeichnung der Gefäße oder in der Verschließung derselben Nachlässigkeiten entdeckt werden, bleibt derjenige, welcher der Handlung oder Apotheke vorsteht, dafür verantwortlich. Die bloße Verabäumung der gehörigen Vorsicht wird bei der ersten Betretung mit 50 bis 250 K^z zu bestrafen, und diese Strafe bei ferneren Betretungen zu verdoppelt sein.

Strafzaserhöhung nach der Strafnovelle 1929 (C 11 c).

Strafe, wenn jemand dadurch zu Schaden gekommen.

§ 369. Hätte eine solche Verabäumung die Folge nach sich gezogen, daß eine wirkliche Verwechslung mit Gift-

waren geschehen, und jemand dadurch getötet oder körperlich schwer beschädigt worden ist, so ist diese Verabäumung nach § 335 zu bestrafen.

Vorschrift für Gewerksleute, welche Gebrauch von Gift machen.

Strafe der Nichtbeobachtung.

§ 370. Bei Gewerben, welche Gebrauch von Gift oder giftartigen Materialien machen, ist der Meister, oder wer sonst die Leitung auf sich hat, schuldig, dieselben stets unter seiner Verwahrung zu halten, und bei Versendungen die dafür bestehenden besonderen Vorschriften zu beobachten. Die Unterlassung dieser Vorsichten ist, wenn dadurch niemand zu Schaden kommt, als Übertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate; wenn aber dadurch jemand getötet oder körperlich schwer beschädigt worden ist, nach § 335 zu bestrafen.

Über Giftstofftransporte auf Eisenbahnen siehe das Eisenbahnbetriebsreglement vom 13. Mai 1921, Slg. Nr. 203.

Strafe gegen den Verkauf unbekannter Materialwaren.

§ 371. Der im § 368 bestimmten Strafe unterliegt jeder Handelsmann, der irgend eine sogenannte Materialware, deren Gattung, auch ohne eben zum ärztlichen Gebrauche gewidmet zu sein, vorher ganz unbekannt war, und nicht von der Behörde geprüft worden, in Umlauf setzt.

Verfertigung und Ausbesserung verdächtiger Waffen.

Strafe.

§ 372. Wer eine durch besondere Vorschriften verbotene oder sonst durch ihre Beschaffenheit verdächtige Waffe verfertigt oder, wenn ihm eine Waffe von solcher Beschaffenheit zur Ausbesserung gebracht wird, dieselbe nicht

(Zu § 370.) (1) „Gifthaltige Materialien“ sind Substanzen, deren Genuß schon in kleinen Gaben die menschliche Gesundheit gefährdet. (Wien, Slg. 3202/6.)

anhält und davon der Obrigkeit Anzeige macht, soll für diese Übertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate bestraft werden; wäre aber mit einer solchen Waffe jemand körperlich schwer beschädigt oder getötet worden, so ist dies nach § 335 zu ahnden.

Das Verzeichnis der verbotenen Waffen enthält § 2 des allg. Waffenpatentes vom 24. Oktober 1852, R.-G.-Bl. Nr. 223 (C 88).

Vgl. dort auch die §§ 4, 13 und 29.

Unterlassene Verwahrung geladener Gewehre. Strafe.

§ 373. Jäger, oder wer sonst zu Hause geladenes Gewehr hat, sind verpflichtet, dasselbe vor Kindern und anderen unvorsichtigen und unerfahrenen Personen zu verwahren. Wird diese Sorgfalt vernachlässigt, und kommt jemand dadurch zu Schaden, so ist diese Verabsäumung als

(Zu § 373.) (1) Unvorsichtiges Handhaben einer Schußwaffe kann, wenn nicht die Sonderbestimmungen der §§ 373 und 374 St.-G. in Betracht kommen, ohneweiters dem Tatbestande des § 335 St.-G. unterstellt werden. (D.-G.-Erg. 41/19, 584/21; Wien, Erg. 2168/98.)

(2) Der Hinzutritt des Verschuldens eines Dritten unter ist den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Handeln des Täters und dem eingetretenen Erfolg nicht. Der Schlusssatz des § 373 St.-G. setzt einen solchen Hinzutritt dritter Personen geradezu voraus.

Eine vorherige Warnung, ein geladenes Gewehr nicht anzurühren, schließt Fahrlässigkeit des Täters nicht aus. (Wien, Erg. 4501/18.)

(3) Es begründet nicht schon an sich eine Vernachlässigung der im § 373 St.-G. zur Pflicht gemachten Sorgfalt, wenn die Verwahrung des Gewehrs einem sich dazu erbietenden Dritten, gegen dessen Vertrauenswürdigkeit kein Bedenken besteht, übertragen wird. (Wien, Erg. 1188/88, 2770/2.)

(4) Ein vereinzelt gebliebenes Vergessen des Schlüssels vom Waffenschranke ist noch kein Verschulden nach § 335 St.-G. (D.-G.-Erg. 2193/25.)

(5) Auch wenn die Handlung der Bestimmung des § 373 St.-G. nicht unterstellt werden kann, kommt immer noch die allgemeine Vorschrift des § 335 St.-G. in Betracht. (D.-G.-Erg. 584/21.)

Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen, und der Arrest nach Maß der größeren Nachlässigkeit noch zu verschärfen; und wenn jemand am Körper schwer beschädigt oder getötet worden ist, nach Maßgabe des § 335 zu ahnden.

Strafe auf unvorsichtige Abdrückung eines Gewehres.

§ 374. Gleiche Strafe ist nach Maß der schädlichen Folge gegen denjenigen zu erkennen, der ohne böse Absicht gegen jemanden ein Gewehr abdrückt, ohne sich vorher versichert zu haben, daß es nicht geladen ist.

Unrichtige Anzeige der Zeit des Todes. Strafe.

§ 375. Wer bei der Totenbestichtigung die Zeit, wann jemand gestorben ist, unrichtig anzeigt, und dadurch veranlaßt, daß der Verstorbene früher begraben oder zergliedert wird, als, um der Begrabung und Eröffnung der Scheintoten zuzukommen, gesetzlich vorgeschrieben ist, soll für diese Übertretung mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Siehe § 359 St.-G.

Unterlassung der schuldigen Aufsicht bei Kindern und solchen, die sich selbst gegen Gefahr zu schützen unermögend sind. Strafe.

§ 376. Im allgemeinen sind diejenigen, welche aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Aufsicht über Kinder oder andere Menschen führen, die sich selbst gegen

(Zu § 376.) (1) Der Tatbestand setzt nicht nur die Unterlassung der schuldigen Aufsicht, sondern auch den Umstand voraus, daß der Täter unter den Voraussetzungen des § 335 St.-G. voraussehen konnte, daß seine Unterlassung die körperliche Sicherheit von Menschen gefährden könne.

Die hier normierte Aufsichtspflicht findet in den jeweilig gegebenen Verhältnissen ihre natürliche Begrenzung. (D.-G.-Erg. 1217/23, 2742/27, 3519/29; Wien, Erg. 70/75, 284/80, 1701/93.)

die Gefahr vorzusehen und zu schützen unvermögend sind, wegen der in Erfüllung dieser Pflicht unterlaufenen Sorglosigkeit verantwortlich. Wenn daher ein solches Kind oder ein solcher Mensch getötet oder körperlich schwer beschädigt wird, ist derjenige, welchem der erwiesene Mangel der schuldigen Sorgfalt zur Last fällt, nach Vorschrift des § 335 zu bestrafen.

Siehe das Gesetz vom 30. Juni 1921, Slg. Nr. 256, über den Schutz von Kindern in fremder Pflege und der unehelichen Kinder und die Durchführungsverordnung vom 14. März 1930, Slg. Nr. 29.

Anwendung des Abszides von Wohnköpfen bei Kindern.

§ 377. Unter derselben Voraussetzung sind die erwähnten Personen insbesondere auch für die Anwendung des Abszides von Wohnköpfen bei Kindern zur gleichen Strafe zu beurteilen.

(2) Aus der Bestimmung des § 141 a. b. G.-B. erhellt, daß die Pflicht des Vaters, die körperliche Sicherheit seiner Kinder persönlich zu überwachen, nicht besteht, solange er mit Rücksicht auf die konkreten Umstände mit Grund annehmen kann, daß dies die Mutter besorgt. Erst wenn er feststellt, daß die Mutter diese Pflicht versäumt oder nicht versehen kann, obliegt es ihm, Wandel zu schaffen oder sich selbst um das leibliche Wohl der Kinder zu kümmern. Die Schuldfolge in der Richtung des § 376 St.-G. kann hinsichtlich beider Eltern nicht einheitlich gelöst werden. (D.-G.-Slg. 3519/29.)

(3) Die Aufsichtspflicht gemäß § 376 St.-G. hat ihre natürlichen Grenzen in anderen Verpflichtungen, namentlich in der allfälligen Verpflichtung der Aufsichtsperson, den Lebensunterhalt für die Familie durch ihre Erwerbstätigkeit zu beschaffen.

Der in der Arbeit Stehende (der Vater) hat die Aufsichtspflicht nur dann, wenn sich eine konkrete Gefahr ankündigt, vor der sich das Kind selbst nicht bewahren und beschützen kann. (D.-G.-Slg. 2214/25.)

(4) Aufsichtspflicht im Sinne dieser Gesetzesstelle kann auch dem Kinde in Ansehung seiner Eltern zukommen. (Wien, Slg. 1231/88.)

(5) Mangels des Tatbestandes des § 376 St.-G. (Abgang eines schweren oder tödlichen Erfolges) kann § 431 St.-G. nicht subsidiär angewendet werden. (Wien, Slg. 4093/13.)

Strafe, wenn Kinder an gefährlichen Orten sich überlassen werden.

Verhärfung der Strafe bei verheimlichter Verunglückung.

§ 378. Ebenso sind diejenigen zu behandeln, denen die Pflege eines Kindes oder die Aufsicht darüber obliegt, wenn ein in ihrer Pflege oder Aufsicht stehendes Kind, weil es allein an einem für Kinder gefährlichen Orte sich überlassen worden, dadurch getötet oder körperlich schwer beschädigt worden ist. Die Strafe ist zu verhärfen, wenn die einem Kinde zugestoßene Verunglückung verheimlicht wird.

Strafe gegen mit einer (schändlichen) Krankheit behaftete und dieselbe verheimlichende Ammen.

§ 379. Eine Frauensperson, die sich bemüht ist, mit einer (schändlichen oder sonst) ansteckenden Krankheit behaftet zu sein, und mit Verschweigung oder Verheimlichung dieses Umstandes als Amme Dienste genommen hat, soll für diese Übertretung mit dreimonatigem strengen Arreste bestraft werden.

§ 379 St.-G., soweit er von Geschlechtskrankheiten handelt, wurde durch § 27, Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1922, Slg. Nr. 241 (C 77 a), betreffend die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten aufgehoben.

Unterlassung der Aufstellung der Warnungszeichen bei einem Baue.

Strafe.

§ 380. Wenn bei einem Baue die Aufstellung der vorgeschriebenen Warnungszeichen unterlassen wird, so ist der Baumeister, oder wer sonst bei dem Baue die Aufsicht führt, für jeden Fall dieser Übertretung um 100 bis 500 Kc zu bestrafen. Ist jemand wegen dieser Unterlassung beschädigt worden, so ist nach Beschaffenheit des Voralles nebst der Geldstrafe Arrest von einem bis zu drei Monaten zu verhängen. Ist aber hieraus der Tod oder eine schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgt, so ist die Vorschrift des § 335 in Anwendung zu bringen.

Strafzählerhöhung nach der Strafnovelle 1929 (C 11 c).

Siehe das Gesetz vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, betreffend die Regelung der konzessionierten Bauwerke, dessen § 19 bestimmt: „Die den Baumeister betreffenden Bestimmungen der §§ 380, 383, 384 und 385 des allg. St.-G. finden sinngemäße Anwendung auf Maurermeister, Steinmeister, Zimmermeister und Brunnenmeister und auf solche Gewerksleute, welche diese Berufsarten auf Grund von Berechtigungen ausüben, die sie nach dem bisher geltenden Gesetze erlangt hatten; dieselben können daher auch vom Gerichte nach Maßgabe der Bestimmungen der oben genannten Paragraphe verurteilt werden, einen anderen zur Führung des betreffenden Baues berechtigten Gewerbetreibenden zu Hilfe zu nehmen, ferner können sie der ihnen zustehenden Berechtigungen verlustig erklärt werden.“

Unterlassung der Anzeige des zu besorgenden Einsturzes.

Strafe, wenn auch der Einsturz nicht erfolgt.

§ 381. Der Eigentümer eines Hauses, Gebäudes oder derjenige, welchem darüber die Aufsicht übertragen wurde, ist verbunden, wenn dasselbe in irgend einem Teile Einsturz besorgen läßt, unverzüglich einen Baumeister zur Besichtigung und vorläufigen Sicherung herbeizurufen. Wird nach der Hand entdeckt, daß diese Vorsicht, da sie nach Befinden der Bauverständigen notwendig war, unterlassen worden, so ist, wenn auch der Einsturz nicht erfolgt, die Unterlassung als Übertretung mit 250 bis 2000 K^z zu bestrafen.

Strafzählerhöhung durch die Strafnovelle 1929 (C 11 c).

Wenn durch den Einsturz jemand beschädigt oder getötet wurde.

§ 382. Ist der Einsturz wirklich erfolgt, dabei jedoch niemand beschädigt worden, so ist die Bestrafung auf 500 bis 5000 K^z zu erhöhen. Wenn aber jemand durch den Einsturz getötet oder körperlich schwer beschädigt worden ist, so hat die Strafe des § 335 in Anwendung zu kommen.

Strafzählerhöhung nach der Strafnovelle 1929 (C 11 c).

Strafe gegen den Baumeister, welchem ein Gerüst oder ein Gebäude einstürzt.

§ 383. Ein Baumeister, welcher einen Bau mit Gerüsten führt, oder Teile des Gebäudes durch Unterstüßung zu sichern hat, ist, wenn ein solches Gerüst oder das Gebäude einstürzt, für diese Übertretung das erstemal mit 250 bis 2000 K^z zu bestrafen. Bei dem zweiten Falle ist derselbe nebst der Geldstrafe noch verpflichtet, künftig jedesmal einen andern Baumeister zu seinem Baue zu Hilfe zu nehmen, unter Strafe, des Baumeisterrechtes verlustig zu werden.

Strafzählerhöhung nach der Strafnovelle 1929 (C 11 c).

Siehe die Anm. bei § 380 St.-G.

Wenn dadurch jemand getötet oder körperlich schwer beschädigt wird.

§ 384. Ward bei einem solchen Einsturze jemand getötet oder körperlich schwer beschädigt, so ist der Baumeister nicht nur zu einer Geldstrafe von 500 bis 5000 K^z zu verurteilen und außerdem nach § 335 zu behandeln, sondern demselben auch die Führung eines Baues so lange zu unter sagen, bis er vor Kunstverständigen darrat, über diesen Teil der Baukunst seine Kenntnisse zureichend verbessert zu haben.

Strafzählerhöhung durch die Strafnovelle 1929 (C 11 c).

Siehe die Anm. bei § 380 St.-G.

(Zu § 383.) (1) Nur ein solcher Einsturz von Mauern oder Gebäuden fällt unter die Strafsanktion des § 383 St.-G., der auf ein Verschulden des Baumeisters zurückzuführen ist, weil er den Bau nicht durch Stützen gesichert hat, wiewohl es im konkreten Falle seine Pflicht war. (D.-G.-Slg. 1796/24; Wien, Slg. 3485/8.)

(Zu § 384.) (1) Der Tatbestand der §§ 383 und 384 St.-G. begründet immer nur eine Übertretung, niemals ein Vergehen. Hatte der Einsturz des Gerüstes oder Gebäudes den Tod oder die schwere körperliche Beschädigung eines Menschen zur Folge, so konkurriert diese Übertretung mit dem Vergehen, bzw. der Übertretung des § 335 St.-G. (Wien, Slg. 3589/9, 3028/5.)

Bei grober Unwissenheit des Baumeisters.

§ 385. Außert sich aber bei der Untersuchung eines im vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Falles von Seite des Baumeisters grobe Unwissenheit, so ist demselben sogleich bei dem ersten Falle eines Einsturzes alle fernere Führung eines Baues zu untersagen.

Siehe die Anm. bei § 380 St.-G.

Strafe gegen das zu frühe Beziehen neugebauter Häuser oder Gewölbe.

§ 386. Wer in den Städten, oder wo sonst die Vorschrift darüber besteht, ein neuerbautes Haus oder Gewölbe, ohne daß die Obrigkeit nach genommener Einsicht die Erlaubnis erteilt hat, bezieht, oder durch andere beziehen läßt, soll für diese Übertretung nach Verschiedenheit der Umstände mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, oder um den Betrag des halbjährigen Mietzinses bestraft werden.

Unterlassene Anzeige eines mit Wut behafteten Tieres.

§ 387.

§ 387 wurde durch § 51 des Gesetzes vom 29. Feber 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, außer Wirksamkeit gesetzt; vgl. jetzt §§ 16, 3, 8, 41 ff. 68 und 68 des allgemeinen Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, R.-G.-Bl. Nr. 177 (C 81); die Bestrafung der unterlassenen Anzeige eines mit Wut behafteten Tieres gehört nunmehr in die Zuständigkeit der politischen Behörden.

Unbefugtes Halten schädlicher Tiere.

Strafe.

§ 388. Ohne besondere Erlaubnis der Obrigkeit ist niemandem erlaubt, wilde oder ihrer Natur nach sonst schädliche Tiere zu halten. Die Nichtbeachtung dieses Verbotes ist eine Übertretung, und es soll nicht nur das schädliche Tier sogleich weggeschafft, sondern der Eigentümer auch nach Beschaffenheit der Umstände mit einer Geldstrafe von 50 bis 250 K^ö belegt werden.

Straffakserhöhung nach der Strafnovelle 1929 (C 11 c.)

Wenn dadurch jemand beschädigt wird.

§ 389. Wird jemand von einem solchen ohne obrigkeitliche Erlaubnis gehaltenen Tiere beschädigt, so ist nach Maß des Schadens die Geldstrafe auf 250 bis 1000 K^ö zu erhöhen.

Straffakserhöhung nach der Strafnovelle 1929 (C 11 c.)

Strafe auf die Vernachlässigung der Verwahrung eines mit Erlaubnis gehaltenen wilden Tieres.

§ 390. Aber auch, wenn die Obrigkeit ein wildes Tier zu halten die Erlaubnis erteilt, ist der Eigentümer wegen sicherer Verwahrung desselben stets verantwortlich. Die Vernachlässigung dieser Verwahrung ist als Übertretung mit 100 bis 500 K^ö zu bestrafen, wenn dadurch jemand beschädigt wurde.

Straffakserhöhung nach der Strafnovelle 1929 (C 11 c.)

Vernachlässigung bössartiger Haustiere.

Strafe.

§ 391. Jeder Eigentümer eines Haustieres von was immer für einer Gattung, von welchem ihm eine bössartige Eigenschaft bekannt ist, muß dasselbe sowohl bei Haus, als wenn er außer dem Hause davon Gebrauch macht, so verwahren oder besorgen, daß niemand beschädigt werden kann. Die Vernachlässigung dieser Vorsicht ist eine Übertretung und auch ohne erfolgte Beschädigung mit einer Strafe von 50 bis 250 K^ö, bei wirklich erfolgtem Schaden aber von 100 bis 500 K^ö zu belegen.

Straffakserhöhung nach der Strafnovelle 1929 (C 11 c.)

Strafe wider das Anhezen oder Reizen derselben.

§ 392. Kommt bei der Untersuchung einer von einem Tiere zugefügten Beschädigung hervor, daß jemand durch Anhezen, Reizen oder was immer für absichtliches Zutun den Vorfall veranlaßt hat, so macht sich der Täter einer Übertretung schuldig, und ist mit Arrest von einer Woche, der nach Umständen zu verschärfen ist, zu bestrafen.

Bestimmungen zur Verhütung der Tierquälerei enthalten die R.-G.-Vdg. vom 15. Feber 1855, R.-G.-Bl. Nr. 31, dann für Böhmen die Statthaltereiverordnung vom 31. Mai 1902, R.-G.-Bl. Nr. 45, für Mähren vom 5. November 1901, R.-G.-Bl. Nr. 61, und für Schlesien die Reg.-Vdg. vom 7. Jänner 1899, R.-G.-Bl. Nr. 8.

Neuntes Hauptstück.

Von den Vergehen und Übertretungen gegen die Gesundheit. Gefährdung der Gesundheit durch übertragbare Krankheiten.

§ 393. Wer eine Handlung oder Unterlassung begeht, von der er einzusehen vermag (§ 335), daß sie die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit und dadurch eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen herbeizuführen geeignet ist, wird wegen Übertretung mit einer Geldstrafe von 50 bis 5000 Kr. oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten und, wenn aus der Tat eine schwere körperliche Beschädigung oder der Tod eines Menschen erfolgte, nach § 335 bestraft.

Wird die Tat unter besonders gefährlichen Verhältnissen begangen, so sind die Strafen der §§ 337 und 432 anzuwenden.

§ 393 St.-G., welcher in seiner ursprünglichen Fassung von den Vergehen gegen die Pestanstalten handelte, wurde durch § 48 d. Ges. vom 14. April 1913, R.-G.-Bl. Nr. 67, betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten aufgehoben und zufolge § 49 des Gesetzes nach der Überschrift des neunten Hauptstückes des zweiten Teiles des Strafgesetzes eingeschaltet.

Siehe das bezügliche Gesetz unter C 76.

Vgl. auch die zu diesem Gesetze erlassene Min.-Vdg. vom 17. Dez. 1917, R.-G.-Bl. Nr. 490.

Strafserhöhung nach der Strafnovelle 1929 (C 11 c).

§§ 394—397.

Die §§ 394 bis einschließlich 397 St.-G., welche die Strafe auf Verhüllung der Gerätschaften eines an einer ansteckenden Krankheit Erkrankten (§ 394), gegen Krankenwärter, Dienstleute und Hausgenossen, die etwas davon entziehen (§ 395), gegen Siechknächte (§ 396) und gegen diejenigen, welche wesentlich etwas davon kaufen (§ 397), normierten, wurden durch § 48 des Gesetzes vom 14. April 1913, R.-G.-Bl. Nr. 67, betreffend die Bekämpfung und Verhütung übertragbarer Krankheiten (C 76) aufgehoben.

Verunreinigung der Brunnen, Zisternen usw.

Strafe.

§ 398. Wer in einen Brunnen, eine Zisterne, einen Fluß oder Bach, dessen Wasser einer Ortschaft zum Trunke oder Gebräue dient, totes Vieh oder sonst etwas wirft, wodurch das Wasser verunreinigt und ungefund werden kann, begeht eine Übertretung, und soll mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, bei hervorleuchtendem großen Mutwillen oder Bosheit auch mit Verschärfung bestraft werden.

Fleischverkauf von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe.

Strafe.

§ 399. Wenn bei einem Gewerbe, welches zu dem Verkauf von rohem oder auf irgend eine Art zubereitetem oder verkochtem Fleische berechtigt ist, etwas von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe verkauft wird, ist die Strafe dieser Übertretung das Erstmal, nebst dem Ver-

(Zu § 398.) (1) Der Ausdruck „Bach“ umfaßt auch Wasserleitungen; als „Ortschaft“ gilt jede Ansiedlung von Menschen, auch ein Weiler, Gehöft, Schloß u. dgl. Mit „Trunk oder Gebräu“ bezeichnet die Gesetzesstelle die Bestimmung zum menschlichen Genuße überhaupt; mit „Werfen“ jede Art der Beimengung, daher auch das Wäcken oder Schweißen von Wäcke, das Reinigen getöteter Tiere usw. Ein Tatbestandsfordernis bildet den Erfolg der Verunreinigung und Gesundheitsgefährdung nur virtuell; abstrakte Möglichkeit genügt. (Wien, Bl.-G.-Blg. 1756/94.)

(2) Im Falle des § 398 St.-G. kommt es nicht auf Eignung, sondern auf tatsächliche Verwendung des Wassers zum menschlichen Genuße an; auch daß die Verwendung eine allgemeine, also nicht lediglich auf einen Teil der Ortschaftsbevölkerung beschränkt sei, kann nicht gefordert werden. (Wien, Bl.-G.-Blg. 2702/2.)

(Zu § 399.) (1) Die Vorschrift des § 399 St.-G. ist auf den Gewerbeinhaber nicht beschränkt. (Wien, Blg. 442/82, 3643/9, D.-G.-Blg. 3030/27, J.-M.-Blg. 573.) Er ist für den Eintritt eines nach § 399 St.-G. strafbaren Erfolges in seinem Geschäftsbetriebe auch dann verantwortlich, wenn er diesen ohne jegliche Überwachung einer zur selbständigen Ausübung des Gewerbes nicht befähigten Person überließ. (Wien, Blg. 3643/9; D.-G.-Blg. 3030/27.)

luste des nicht beschauten Fleisches oder des daraus gelösten Selbes, 250 bis 2000 K^z; bei der zweiten Übertretung ist die Geldstrafe zu verdoppeln; bei einem dritten Falle soll der Übertreter seines Gewerbes verlustig und zu einem Gewerbe dieser Art für immer unfähig erklärt werden.

Strafzählerhöhung nach der Strafnovelle 1929 (C 11 c).

Siehe die §§ 13, 63—68 des allg. Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, R.-G.-Bl. Nr. 177, unter C 81 und §§ 38 und 39 b des Gesetzes vom 29. Feber 1880, R.-G.-Bl. Nr. 37, betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest (C 82).

§§ 400—402.

Die §§ 400 bis 402 St.-G., welche die Strafen für Übertretungen der bei einer Viehseuche gegebenen Vorschriften normierten,

(2) Die vorchriftsmäßige Beschau des Viehes (§ 399 St.-G.) betrifft nur die Viehbeschau vor und nach der Schlachtung; die Einhaltung der sonstigen über die Fleischbeschau allein erlassenen Vorschriften ist darunter nicht gemeint. (Wien, Slg. 4217/15.)

(3) Dem Begriffe des Verkaufes im § 399 St.-G. entspricht entgeltliches Inverkehrsetzen überhaupt. Als solches ist auch das Verabfolgen des Fleisches an die Bediensteten des Gewerbetreibenden anzusehen, sofern es ein Entgelt für ihre Dienste darstellt. (Wien, Sl.-G.-Slg. 2441/00.)

(4) Vom Standpunkte des § 399 St.-G. genügt die Vornahme der Fleischbeschau nach den am Orte des gewerbetreibenden Verkäufers geltenden Vorschriften auch dann, wenn das an diesem Orte verkaufte Fleisch den an einem anderen Orte wohnhaften Käufern zugeführt wird. Die Nichteinhaltung der an letzterem Orte geltenden besonderen Vorschriften über die Fleischbeschau macht den Verkäufer nicht nach § 399 St.-G. verantwortlich. (Wien, Slg. 4111/18.)

(5) Sobald in einem der dem § 399 St.-G. unterliegenden Gewerbe auch nur ein Teil („etwas“) von einem nicht vorchriftsmäßig beschauten Tierstücke verkauft wurde, verfällt das ganze Tier bzw. der ganze dafür erzielte Erlös, auch dann, wenn sich das verkaufte Quantum und der Erlös nicht genau ermitteln läßt und der Erlös nicht mehr in natura vorhanden ist. (Wien, Slg. 4008/12, 485/82, 3643/9.)

(6) Durch Arreststrafe (§ 266 St.-P.-D.) läßt sich der Verfall des Erlöses nicht ersehen. (Wien, Sl.-G.-Slg. 2087/97.)

(7) Die Strafe des Gewerbeverlustes fest § 399 St.-G. für den zweiten Rückfall fest; ein unter Anwendung des § 265 St.-P.-D. gefälltes Strafurteil begründet keinen Rückfall. (Wien, Slg. 3523/8.)

wurden durch § 51 des Gesetzes vom 29. Feber 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle traten die Vorschriften der §§ 44 und 45 des bezogenen Gesetzes, die wieder durch das allgem. Tierseuchengesetz vom 6. August 1909, R.-G.-Bl. Nr. 177 (C 81), aufgehoben wurden.

§§ 403—408.

Die §§ 403—408 St.-G., die gegen „die Verfälschung der Getränke auf eine gesundheitschädliche Art“ (§§ 403, 404), „Strafe, wenn der Zusatz oder die Mischung im hohen Grade schädlich ist“ (§ 405), „Fälschung des Biringeschirres“ (§ 406), „gesundheitschädliche Zubereitungen oder Aufbewahrungen von genießbaren Waren überhaupt“ (§ 407), gerichtet waren und „einige besondere Fälle dieser Übertretung“ (§ 408) aufzählten, wurden durch § 32 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 vom Jahre 1897 (Lebensmittelgesetz, C 78) aufgehoben.

Zehntes Hauptstück.

Von anderen die körperliche Sicherheit verletzenden oder bedrohenden Übertretungen,

[Selbstverstümmelung. Strafe.]

§§ 409 und 410.

Die §§ 409 und 410, betreffend Selbstverstümmelung, wurden durch § 49 des ehemaligen Wehrgesetzes vom 11. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 41, ersetzt.

Siehe nunmehr § 46 des Wehrgesetzes vom 19. März 1920, Slg. Nr. 193, in der Fassung der Gesetze Slg. Nr. 51 und 53/27, betreffend die vorsätzliche Selbstbeschädigung oder Beschädigung eines anderen, unter C 38.

Vorsätzliche und bei Kaufhändeln vorkommende körperliche Beschädigungen.

§ 411. Vorsätzliche und die bei Kaufhändeln vorkommenden körperlichen Beschädigungen sind dann, wenn sich darin keine schwerer verpönte strafbare Handlung erkennen

(Zu § 411.) (1) Sichtbare Merkmale im Sinne des § 411 St.-G. sind alle äußeren Zeichen pathologischer Veränderungen, gleichviel ob sie sofort äußerlich wahrnehmbar oder nur für den untersuchenden Arzt erkennbar wurden. (Wien, Slg. 3818/11.)

(2) Sichtbare Merkmale sind darin zu erblicken, daß der Angefallene infolge eines Schläges eine gerötete Wange hatte, wodurch

läßt (§§ 152 und 153), wenn sie aber wenigstens sichtbare Merkmale und Folgen nach sich gezogen haben, als Übertretungen zu ahnden.

Vgl. die §§ 152 u. ff., 413—422 und 431 St.-G., § 46 Wehrgesetz und § 8 des Gesetzes zum Schutze der Republik.

auch für dritte Personen die pathologische Veränderung erkennbar wurde, die durch den Angriff gegen seine körperliche Integrität herbeigeführt wurde. Unter Folgen ist eine jede auch nur ganz unbedeutende Verletzung der körperlichen Integrität (Gesundheit) des Verletzten zu verstehen. (D.-G.-Eg. 2893/27.)

(3) § 411 St.-G. spricht von Folgen überhaupt, ohne sie der Art und dem Grade nach näher zu bezeichnen. Es genügt daher jedes noch so geringfügige, die Körperintegrität berührende Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit. (D.-G.-Eg. 393/21.)

(4) Zum Begriffe der „Folgen“ genügt nicht die Feststellung bloß sichtbarer Merkmale (blaue Flecke, Beulen), es muß auch eine, wenn auch unbedeutende Verletzung der körperlichen Gesundheit (Unverletztheit) des Angefallenen konstatiert werden. (D.-G.-Eg. 3933/30.)

(5) Die Folgen müssen nicht in einer Schädigung der Gesundheit bestehen. Auch Unterbrechungen des körperlichen Zusammenhanges (z. B. durch Messerschnitte) sind eine Folge. (Wien, Eg. 356/81.)

(6) Die Übertretung nach § 411 St.-G. setzt nicht notwendig die direkte Absicht voraus, eine fremde Person am Körper zu verletzen, es genügt vielmehr eine jede andere feindselige Absicht, so insbesondere die Absicht, jemanden zu mißhandeln, seine körperliche Integrität durch Zufügung eines auch nur vorübergehenden Schmerzes, eines Unwohlseins u. dgl. zu beschädigen. Dieses Merkmal der Absichtlichkeit ist aber durch die bloße Feststellung, der Täter habe im Zorn gehandelt, nicht verköpft. (D.-G.-Eg. 2494/26.)

(7) Die bloße feindselige Absicht genügt nur für die vollendete, nicht für die versuchte Übertretung des § 411 St.-G.; diese erfordert die direkte Absicht, eine leichte Körperbeschädigung herbeizuführen. Steinwerfen kann den Tatbestand nach § 411 St.-G. begründen, wenn es in der Absicht geschieht, jemanden am Körper leicht zu verletzen. (Z.-M.-Eg. 100; D.-G.-Eg. 2510/26.)

(8) Die allgemeinen Bestimmungen über die Mittäterschaft müssen auch bei § 411 St.-G. angewendet werden. Auch bei der Übertretung des § 411 St.-G. verantworten Mittäter (§ 5 St.-G.) den Gesamterfolg ihres bewußt gemeinsamen Tuns, mag auch nicht zu erweisen sein, wer von ihnen dem Angegriffenen jede einzelne der an ihm konstatierten leichten Verletzungen zugefügt hat. (D.-G.-Eg. 1210/23; Wien, Eg. 3834/11, 3760/10.)

Strafe.

§ 412. Die Strafe der Übertretung ist nach der Gefährlichkeit und Bössartigkeit der Handlung, nach der öfteren Wiederholung, zumal bei Nauernern von Gewohnheit, nach der Größe der Verletzung und nach der Eigenschaft der verletzten Person, Arrest von drei Tagen bis zu sechs Monaten.

Mißhandlungen bei häuslicher Zucht.

§ 413. Das Recht der häuslichen Zucht kann in keinem Falle bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt.

Daher sind dergleichen Mißhandlungen der Eltern an ihren Kindern, der Vormünder an Mündeln, eines Gatten an dem anderen, der Erzieher und Lehrer an ihren Zög-

(9) Die bloße feindselige Absicht genügt für die vollendete, nicht auch für die versuchte Übertretung der leichten körperlichen Beschädigung, welche die direkte Absicht voraussetzt, in dem in § 411 St.-G. bezeichneten Maße zu beschädigen. (D.-G.-Eg. 2510/26.)

(10) Versuch des § 411 St.-G. ist überall dort zuzurechnen, wo der Täter mit der Absicht, leicht zu verletzen, also mit *dolus directus*, im Gegensatz zu der bloß feindseligen, auf Mißhandlung im allgemeinen gerichteten Absicht, welche eine Art des *dolus indirectus* darstellt, eine zur Ausübung seines Vorsatzes taugliche Handlung unternimmt. (Wien, Eg. 1358/90, 3873/11.)

(11) Im Steinewerfen, das lediglich als Mittel zur Verwirklichung eines weitergehenden Voratzes, d. i. einer Erpressung gedient hat, kann nicht die konkurrierende Übertretung nach §§ 8, 411 St.-G. erblickt werden. (D.-G.-Eg. 2848/27.)

(Zu § 413.) (1) Die Bestimmungen der §§ 413—421 St.-G. gelangen nicht zur Anwendung, wenn Tatbestände in Frage kommen, die nach den Vorschriften der §§ 152—157 St.-G. als Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung zu bestrafen sind. (D.-G.-Eg. 1447/24, 3254/28; Z.-M.-Eg. 304; Wien, Eg. 885/86, 1430/91, 4034/13.)

(2) Mißhandlung ist jedes rechtswidrige, durch die Umstände nicht gerechtfertigte, unangenehme Einwirken auf den Körper des Angegriffenen, das an und für sich mit einer Verletzung der körperlichen Gesundheit nicht verbunden sein muß, aber vorübergehendes Unbehagen zur Folge hat. (D.-G.-Eg. 1436/24; vgl. auch 174/24.)

singen und Schülern, der Lehrherren an ihren Lehrjungen, und der Gefindehälter an dem Dienstvolke als Übertretungen zu bestrafen.

Siehe § 145 a. b. G.-B., wonach die Eltern befugt sind, unsittliche, ungehörige oder die häusliche Ordnung und Ruhe störende Kinder auf eine nicht übertriebene und ihrer Gesundheit unschädliche Art zu züchtigen.

Mißhandlungen von Eltern an ihren Kindern. Strafe.

§ 414. Bei Mißhandlungen der Eltern an ihren Kindern sind die ersteren vor Gericht zu berufen, und ist ihnen das erstemal der Mißbrauch der Gewalt und die gegen die Natur laufende Lieblosigkeit ihres Betragens mit Ernst und Nachdruck vorzuhalten; bei einem zweiten Falle ist den Eltern ein Verweis zu geben, und die Bedrohung beizusetzen, daß sie bei abermaliger Mißhandlung der elterlichen Gewalt verlustig erklärt, ihnen das Kind abgenommen, und auf ihre Kosten an einem anderen Orte werde erzogen werden.

§ 415. Bei einem dritten Rückfalle, oder wofern entweder die erste Mißhandlung schon an sich sehr schwer oder die Gemütsart der Eltern so beschaffen wäre, daß für das

(3) Die Zuchtgewalt nach §§ 413, 421 St.-G. ist nur dem Gefindehälter und dem Meister selbst vorbehalten und kann auf andere Hausgenossen des Gefindehälters oder auf die Arbeiter des Meisters nicht ausgedehnt werden. Aber weder der Meister noch der Gefindehälter selbst dürfen das Recht der häuslichen Zucht zu Mißhandlungen mißbrauchen, durch die der Bezüchtigte am Körper Schaden leiden würde. (D.-G.-Erg. 3254/28.)

(Zu § 414.) (1) Unter „Kindern“ im Sinne des § 414 St.-G. werden nur Kinder im engeren Sinne verstanden, die sich in Pflege und Erziehung der Eltern, nicht anderer Personen befinden. (D.-G.-Erg. 640/21.)

(2) Vorausgesetzt wird, daß die Mißhandlung in Ausübung des Züchtigungsrechtes zugefügt wurde. Daher kann z. B. die Mißhandlung eines Säuglings nicht unter diesen Gesichtspunkt fallen. (Wien, Erg. 303/81.)

Kind weitere Gefahr zu besorgen stünde, ist sogleich das erstemal auf die oben angedrohte Strafe zu erkennen, und in dieser Absicht mit der Behörde wegen Benennung eines Vormundes das Einbernehmen zu pflegen.

Über den Schutz mißhandelter, verlassener und verwahrloster Kinder siehe die §§ 177, 178 und 178 a. b. G.-B. in der Fassung der I. Teilmovelle (Kais. Vdg. vom 13. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 276), ferner die Z.-M.-G. vom 10. November 1893, Vdg.-Bl. Nr. 31, vom 3. Dezember 1899, Vdg.-Bl. Nr. 49, vom 11. Mai 1901, Vdg.-Bl. Nr. 13, und vom 10. April 1902, Vdg.-Bl. Nr. 96, ferner das Gesetz vom 30. Juni 1921, Erg. Nr. 256, über den Schutz von Kindern in fremder Pflege und der außerehelichen Kinder.

Über die Vernachlässigung der Obfürge für einen Jugendlichen siehe § 61 des Gesetzes über die Jugendstrafgerichtsbarkeit, Erg. Nr. 48/31 unter C 1.

§ 416. Sind die Eltern die Erziehungskosten zu tragen unvermögend, so soll von der Obrigkeit für die Unterbringung des Kindes gesorgt, die Mißhandlung aber mit verjährestem Arreste, nach Beschaffenheit der Mißhandlung auch mit strengem Arreste von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft werden.

Mißhandlung der Mündel von Seite der Vormünder. Strafe.

§ 417. Die Bestrafung der Mißhandlung eines Vormundes an seinem Mündel ist sogleich das erstemal Entsetzung von der Vormundschaft, und wenn diese mit einem Nutzen verbunden war, strenger gerichtlicher Verweis, bei unentgeltlicher Vormundschaft Arrest von einer Woche bis zu einem Monate.

§ 418. Läßt ein Vormund sich eine solche Mißhandlung bei einem anderen Mündel nochmals zuschulden kommen, oder treten auch bei einer ersten Mißhandlung die Umstände des § 415 ein, so ist derselbe ferner zu Vormundschaften unfähig zu erklären, nebstbei auf die Bestrafung zu erkennen, welche im § 416 in solchen Fällen für die Eltern festgesetzt worden.

Siehe § 254 a. b. G.-B.

Gegenseitige Mißhandlung der Eheleute. Strafe.

§ 419. Wenn ein Gatte den anderen auf die in dem § 418 erwähnte Art mißhandelt, sind beide Teile vorzuführen, und nachdem die Mißhandlung untersucht worden, ist dem mißhandelnden Teile ein strenger Verweis zu geben; nach Umständen ist derselbe mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten und im Wiederholungsfall mit Verschärfung des Arrestes zu bestrafen. Doch steht dem mißhandelten Teile frei, eine Milderung der Strafe und selbst die Nachsicht derselben anzusuchen, worauf der Richter allezeit gehörig Rücksicht zu nehmen haben wird.

Der Lehrer oder Erzieher an ihren Zöglingen. Strafe.

§ 420. Erzieher oder Lehrer von beiderlei Geschlecht, die an ihren Zöglingen Mißhandlungen verüben, sind das erstemal mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen; im wiederholten Falle aber nebst der erst bestimmten Strafe fernerhin zu dem Lehramte oder Erziehungsgeschäfte untauglich zu erklären.

Die mit der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 29. September 1905, R.-G.-Bl. Nr. 159, erlassene und im wesentlichen noch gültige Schul- und Unterrichtsordnung für allgemeine Volksschulen und Bürgerschulen enthält in den §§ 73, 81 und 82 die Bestimmung, daß die Lehrer berechtigt sind, zur Erreichung der Aufgaben der Schule

(Zu § 419.) (1) Zuchtgewalt steht dem Ehearme gegenüber seiner Ehegattin nicht zu. Vorzüglich von einem Ehegatten dem andern zugefügte leichte körperliche Beschädigungen sind nicht nach § 411 St.-G., sondern nach § 419 St.-G. zu strafen. (Wien, Sig. 3530/8.)

(2) Das geltende Strafgesetz versteht unter den Worten: „Mißhandlungen“ im § 419 St.-G., ebenso wie in den §§ 413—421 und im § 496 St.-G. nur Mißhandlungen im engeren Sinne, d. i. widerrechtliche, durch die Umstände nicht gerechtfertigte, unangenehme Einwirkungen unmittelbar auf den Körper des Angegriffenen, die an und für sich nicht mit einer Beeinträchtigung der körperlichen Gesundheit verbunden sein müssen, aber ein vorübergehendes Unbehagen körperlicher Art zur Folge haben. (D.-G.-Sig. 2758/27.)

alle zulässigen und pädagogisch bewährten Mittel in Anwendung zu bringen, daß jedoch Strafen in keinem Falle die Gesundheit des Kindes gefährden dürfen; die körperliche Züchtigung ist unstatthaft.

Der Gefindehalter und Lehrherren an Dienstboten oder Lehrlingen.

§ 421. Die Mißhandlung eines Gefindehalters oder Lehrherren an Dienstboten oder Lehrlingen ist nach Umständen der mißhandelten Person und der Schwere der Mißhandlung mit einer Geldstrafe von 50 bis 1000 K., oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen, bei öfteren Rückfällen aber, oder wenn die Art der Mißhandlung besondere Härte verrät, ist die Strafe zu verschärfen.

Straffabserhöhung nach der Strafnovelle 1929 (C 11 c).

Nach § 99 b, Abs. 2, der Gewerbeordnung ist ein minderjähriger Lehrling der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen, dessen Schutz und Oborgel er genießt. Nach § 100, Abs. 2, hat der Lehrherr jede Mißhandlung des minderjährigen Lehrlings zu unterlassen und ihn gegen solche von Seite der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen. Das Recht, Lehrlinge und jugendliche Hilfsarbeiter (bis zum vollendeten 16. Lebensjahre, § 93) zu halten, kann von der Gewerbebehörde solchen Gewerbeinhabern entzogen werden, welche sich grober Pflichtverletzungen gegen dieselben schuldig gemacht haben (§ 98, Abs. 3, § 138.)

Strafe gegen die Verstellung der Strafen zur Nachtzeit durch Wägen, Fässer usw.

§ 422. Wenn an einem öffentlichen Plage, auf der Straße, oder vor einem Hause oder Gewölbe, zur Nachtzeit, was immer für eine Gattung Wägen, Bauholz oder andere Baumaterialien, Waren, Fässer, Verschläge oder überhaupt etwas, wodurch die Vorübergehenden Schaden nehmen können, gelassen worden, ist der Schuldtragende wegen dieser Übertretung mit 100 bis 500 K. oder mit Arrest von drei bis vierzehn Tagen zu bestrafen; bei mehrmaligen Rückfällen ist die Strafe zu verschärfen.

Strafe im Falle wirklichen Schadens siehe § 425 St.-G.

Straffabserhöhung nach der Strafnovelle 1929 (C 11 c.)

(Zu § 421.) Siehe Entsch. 3 bei § 413 St.-G.

Wenn sie gegen den Gastwirt zu verhängen sei.

§ 423. Wenn dies bei Reisewägen oder bei Frachtwägen geschieht, wovon die Pferde in einem Gasthose eingestallt sind, so ist die Strafe stets gegen den Gastwirt zu erkennen.

Vernehmen bei eintretender Notwendigkeit, dergleichen Sachen über Nacht auf der Straße zu lassen.

Strafe.

§ 424. Wenn aber bei Führung eines Baues, bei großen Warenversendungen zur Marktzeit, oder wegen anderer besonderer Umstände die Notwendigkeit eintritt, Baumaterialien, Waren oder Wagen über Nacht auf Straßen und Plätzen zu lassen, muß solches jederzeit der Sicherheitsbehörde des Ortes angezeigt, und dabei ein Warnungszeichen von einer oder zwei beleuchteten Laternen aufgestellt werden, widrigens die Unterlassung des einen oder des anderen als Übertretung mit der im § 422 festgesetzten Strafe zu ahnden ist.

Strafe, wenn jemand zu Schaden gekommen wäre.

§ 425. Wäre in den Fällen der drei vorausgehenden Paragraphen jemand schon wirklich zu Schaden gekommen, so ist die Strafe zu verschärfen, und sofern eine der im § 335 vorausgesetzten Folgen eingetreten ist, die strafbare Handlung nach jenem Paragraphen zu beurteilen.

Strafe gegen das Herabwerfen von den Fenstern usw., oder die Unterlassung der Befestigung des dahin Gestellten oder Gehängten.

§ 426. Wer an Straßen, vor Fenstern, Erkern oder sonst in seiner Wohnung etwas stellt oder hängt, ohne es gegen das Herabfallen zureichend gesichert zu haben, oder wer aus dem Fenster, von Erkern oder sonst von oben herab etwas wirft, wodurch die Vorübergehenden beschädigt werden können, soll wegen dieser Übertretung um 50 bis 250 K^o oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einer Woche bestraft werden. Bei einer durch den Herabwurf erfolgten leichten Verwundung ist die Geldstrafe zu verdoppeln und der Arrest zu verschärfen. Ist eine schwere

förperliche Beschädigung erfolgt, oder sogar jemand getötet worden, so ist die Handlung nach Maßgabe des § 335 zu ahnden.

Straffaserhöhung nach der Strafnovelle 1929 (C 11 o).

Strafe gegen das schnelle und unbehutsame Fahren und Reiten. — Gegen den Eigentümer des Wagens.

§ 427. Wegen der Übertretung des schnellen, unbehutsamen Fahrens und Reitens in Städten und anderen stark bewohnten oder zahlreich besuchten Gegenden soll der Eigentümer oder Benutzer des Wagens, wenn er selbst zugegen ist, und dem Kutscher das Schnellfahren nicht unterlagt, oder wenn er selbst auf gedachte Art schnell fährt oder reitet, um 250 bis 1000 K^o bestraft werden.

Straffaserhöhung nach der Strafnovelle 1929 (C 11 o).

(Zu § 427.) (1) Unvorsichtiges (schnelles Fahren) stellt den Tatbestand nach §§ 427, 428 St.-G. her, wenn mit der Tat keine konkrete Gefährdung für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen verbunden war. War mit dem schnellen unbehutsamen Fahren (oder Reiten) konkrete Gefahr für diese Rechtsgüter verbunden, so gelangt nicht § 427, sondern § 431 St.-G. zur Anwendung. (D.-G.-Erg. 474/21, 1141/23, 1291/23, 2887/27; Wien, W.-E. Erg. 1978/96, 3108/5.)

(2) Nach §§ 427 und 428 St.-G. wird schon das schnelle Fahren und Reiten bestraft; es ist nicht nötig, daß das schnelle Fahren zugleich auch unvorsichtig sei. (D.-G.-Erg. 3990/30; J.-M.-Erg. 723; vgl. auch Wien, Erg. 1978/96.)

(3) Unter den Begriff des Fahrens nach §§ 427, 428 St.-G. fällt auch die Fahrt mit einem Automobil. (D.-G.-Erg. 2887/27; J.-M.-Erg. 554.)

(4) Die Bestrafung des schnellen Fahrens in Städten und an anderen stark bewohnten oder zahlreich besuchten Gegenden (§ 427 St.-G.) ist von der Zuständigkeit der politischen Behörde ausgeschlossen, auf die sich § 55 der Min.-Vdg. Nr. 81/1910 R.-G.-Bl. bezieht. (Fachplenarbeschluss des D. B.-G. vom 3. Juni 1929, J. Präf. 663/1928.)

(5) Die Bestrafung des im 2. Absätze des § 46 der Min.-Vdg. R.-G.-Bl. Nr. 81/10 angeführten schnellen Fahrens in geschlossenen Ortschaften ist von der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden ausgeschlossen. (Erl. des D. B.-G. vom 11. Mai 1931, J. 20.432/30.)

Betreffend Automobile und Motorfahrzeuge siehe die Min.-Bdg. vom 28. April 1910, R.-G.-Bl. Nr. 81, bei § 337 und die bei § 337 St.-G. abgedruckten Entscheidungen.

Siehe auch § 341 St.-G.

Gegen den Kutscher oder Knecht.

§ 428. Wenn der Kutscher für sich allein, oder dem ihm gemachten Verbote zuwider, schnell fährt; ingleichen wenn ein Reit- oder Pferdeknecht in stark besuchten Gegenden für sich schnell reitet oder fährt, soll der Kutscher oder Knecht mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen bestraft werden. Im Wiederholungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln.

Gegen den Lohnkutscher, der einen der Polizei nicht vorgestellten Knecht fahren läßt.

§ 429. Ein Lohnkutscher, der einen der Polizei nicht vorgestellten oder von derselben nicht tauglich befundenen Knecht zum Fahren bestellt, soll für diese Übertretung um 250 bis 500 K^z bestraft werden, und ist noch besonders wegen alles Schadens verantwortlich, welcher durch einen solchen Knecht veranlaßt wird.

Strafzuserhöhung nach der Strafnovelle 1929 (C 11 c).

Gegen Kutscher oder Knechte, welche ihre Pferde ohne Aufsicht im Freien stehen lassen.

§ 430. Ein Kutscher oder Knecht, welcher bespannte Wagen, oder Pferde ohne Bespannung im Freien, ohne Aufsicht stehen läßt, wo sie durch Ausreißen oder sonst Schaden anrichten können, ist einer Übertretung schuldig, und soll, wenngleich kein Schade geschehen, das erstemal mit Arrest von einem bis zu acht Tagen, bei wiederholtem Falle aber, oder wenn wirklicher Schade erfolgt, bis zu einmonatlichem verschärften Arreste bestraft werden.

(Zu § 428.) (1) Die im § 428 St.-G. für den Wiederholungsfalle vorgesehene Verdoppelung der Strafe bezieht sich nicht auf die im vorhergegangenen Falle verhängte konkrete Strafe, sondern auf den in diesem Paragraphen angedrohten Strafjah von drei bis zu vierzehn Tagen. (Wien, Slg. 3721/10.)

Handlungen und Unterlassungen gegen die körperliche Sicherheit überhaupt.

§ 431. Überhaupt lassen sich die Übertretungen, wodurch die körperliche Sicherheit verletzt werden kann, nicht sämtlich aufzählen. Es soll daher jede der in den §§ 335 bis 337 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen auch dann, wenn sie keinen wirklichen Schaden herbeigeführt hat, als Übertretung mit einer Geldstrafe von 50 bis 5000 K^z oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten geahndet werden.

Siehe hierzu die Bemerkungen bei den §§ 335, 336, 337 und 432 St.-G.

(Zu § 431.) (1) Die Bestimmung des § 431 St.-G. greift nur in jenen Fällen Platz, in denen aus der fahrlässigen Handlung oder Unterlassung überhaupt kein oder nur ein geringerer als der im § 335 vorgesehene Schaden eingetreten ist. (D.-G.-Slg. 2930/27.)

(2) Zum Tatbestande der Übertretung nach § 431 St.-G. wird objektiv nicht gefordert, daß eine konkrete Gefahr herbeigeführt werde, subjektiv wird gefordert, daß der Täter den gefährlichen Charakter seines Handelns einsehen konnte. *S t e i n w e r f e n* nach bestimmten Personen stellt den Tatbestand des § 431 St.-G. her. (D.-G.-Slg. 1291/23, 3613/29.)

(3) § 431 St.-G. setzt nicht die Gefährdung bestimmter Personen voraus, es genügt, daß Menschen in den gefährdeten Bereich geraten können. (D.-G.-Slg. 474/21; J.-M.-Slg. 147.)

(4) Wer in einem dritten Personen zugänglichen Raume Dynamit verwahrt, begeht zwar nicht das Vergehen nach § 3 des Sprengstoffgesetzes, wohl aber die Übertretung nach § 431 St.-G. (D.-G.-Slg. 1406/23.)

(5) Auf Handlungen oder Unterlassungen der in den §§ 335 bis 337 St.-G. bezeichneten Art, durch die jemand nur sich selbst verletzt oder gefährdet, ist die Strafbestimmung des § 431 St.-G. nicht anwendbar. (Wien, R.-G. Slg. 2852/3.)

(6) Wer in selbstmörderischer Absicht seine körperliche Sicherheit verletzt, ist einer Strafbestimmung und insbesondere jener des § 431 St.-G. nicht unterworfen. (Wien, R.-G. Slg. 2588/1.)

(7) Über das Zusammentreffen des Vergehens nach § 335 St.-G. und der Übertretung nach § 431 St.-G. siehe C. D.-G.-Slg. 752/22; über das Zusammentreffen mit §§ 8, 153 St.-G. f. C. D.-G.-Slg. 147/20.

Vgl. auch §§ 2 und 3 des Sprengstoffgesetzes unter C 89.

Estrafsaerhöhung nach der Strafnovelle 1929 (C 11 c).

§ 432. Wenn jedoch eine bei dem Betriebe von Eisenbahnen oder von anderen im § 85, lit. c), bezeichneten Werken oder Unternehmungen, oder bei dem Staatsstelegraphen angestellte Person in ihrem Dienste ein Verschulden dieser Art begeht, so ist immer auf strengen Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, und bei sehr erschwerenden Umständen bis auf sechs Monate zu erkennen, je nach dem Maße, als ein höherer Grad von Fahrlässigkeit erwiesen wird, eine Gefahr für mehrere Menschen entstanden ist, mehrere Verletzungen zugefügt wurden, oder sonst etwa ein größerer Schaden erfolgt ist.

Siehe die Bemerkungen und Entscheidungen bei §§ 85, lit. c, 89, 336 und 337 St.-G.

§ 433. Insbesondere sind mit diesen Strafen noch folgende Übertretungen der bei dem Eisenbahnbetriebe angestellten Personen zu ahnden:

- a) die Eröffnung der Bahn vor erhaltener Bewilligung oder vor Erfüllung der dazu vorgeschriebenen Bedingungen;
- b) die vernachlässigte Aufstellung oder Erhaltung der zur Verhütung von Schäden vorgeschriebenen Einfriedun-

(Zu § 432.) (1) Das Unterlassen des Schließens von Bahn- schranken vor Einfahrt eines Zuges macht nach § 432 St.-G. auch dann verantwortlich, wenn dadurch nicht der Tod oder die Verletzung eines Menschen verursacht wurde. (D.-G.-Slg. 1441/24.)

(2) Automobile gehören nicht zu den im § 85 o St.-G. namentlich angeführten Gegenständen, wohl aber zu jenen, deren Verübung in der Regel „unter besonders gefährlichen Umständen“ erfolgt. Da im § 432 St.-G. nur der beim Betriebe von Eisenbahnen oder von anderen im § 85 o St.-G. bezeichneten Werken oder Unternehmungen angestellten Personen gedacht wird, diese Gesetzesstelle also abweichend von § 337 St.-G. die besonders gefährlichen Verhältnisse überhaupt nicht erwähnt, ist auf den Lenker des Automobiles und auf dritte Personen einem Automobil gegenüber nicht der § 432 St.-G., sondern nur der § 431 St.-G. anwendbar. (D.-G.-Slg. 1502/24; Wien, 4205/14, 3108/5.)

gen, Absperrschranken, Verbotstafeln und anderer Schutzmittel und Warnungszeichen;

- e) die Bestellung von Individuen, welche die durch die Dienstvorschriften geforderte Befähigung nicht nachgewiesen haben, oder welche von der Verrichtung, zu der sie bestimmt sind, durch die Staatsverwaltung für ausgeschlossen erklärt wurden;
- d) die Vornahme einer Fahrt oder die Gestattung derselben bei schadhafstem, eine Gefahr drohenden Zustande der Bahn, oder mit Lokomotiven, Wägen oder anderen Verkehrsmitteln von solcher Beschaffenheit.

Vgl. §§ 87, 337 St.-G.

Erstes Hauptstück.

Von den Vergehen und Übertretungen gegen die Sicherheit des Eigentums.

Vorschriften zur Verhütung der Nachlässigkeit bei Abwendung der Feuergefahr.

§ 434. Der große, oft nicht zu berechnende Schaden der Feuersbrünste macht es notwendig, die Verabsäumung irgend einer der zur Abwendung der Feuergefahr bestehenden Vorschriften als Übertretung zu behandeln und zu bestrafen.

Siehe über die Feuerlöschordnungen für Böhmen das Gesetz vom 25. Mai 1876, L.-G.-Bl. Nr. 45; für Mähren das Gesetz vom 5. April 1873, L.-G.-Bl. Nr. 35; für Schlesien das Gesetz vom 2. Feber 1873, L.-G.-Bl. Nr. 20 (abgeändert durch das Gesetz vom 25. März 1898, L.-G.-Bl. Nr. 21, und durch das Gesetz vom 4. Mai 1913, L.-G.-Bl. Nr. 50 vom Jahre 1916).

Strafe gegen Bau-, Maurer- oder Zimmermeister, welche wider die besonderen Feuerlösch- oder Bauordnungen handeln.

§ 435. Ein Bau-, Maurer- oder Zimmermeister, welcher bei Führung eines Baues oder bei Veränderungen etwas anlegt, was in den besonders gegebenen Feuerlösch- oder Bauordnungen wegen Feuergefahr verboten wird, ist einer Übertretung schuldig, und soll nebstdem, daß er verpflichtet ist, den ordnungswidrig angelegten Teil auf seine Kosten

abzubrechen und nach der Vorschrift herzustellen, das erstmal mit einer Geldstrafe von 250 bis 2000 Kč belegt werden.

Straffsaherhöhung nach der Strafnovelle 1929 (C 11 o).

Strafe auf wiederholte Übertretung.

§ 436. Wenn er sich eine solche Übertretung wiederholt zuschulden kommen läßt, ist er mit doppelter Geldstrafe zu belegen; und im dritten Falle ihm alle weitere Führung eines Baues zu unterjagen.

Gegen Polierer und Aufseher bei einem Bau.

§ 437. Der Polierer oder Aufseher bei einem Baue, wobei etwas gegen die zur Abwendung von Feuersgefahr bestehenden Vorschriften angelegt wird, soll sich zu dem vorschriftswidrigen Baue nicht gebrauchen lassen, widrigens er für diese Übertretung mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen bestraft wird.

Gegen diejenigen, welche sich mit der Verfertigung oder Setzung der Ofen beschäftigen.

§ 438. Ein Töpfer (Safner), Klempner (Blechschmied), oder Schlossermeister, oder wer immer sonst Ofen verfertigt, begeht, wenn er gegen die zur Verhütung von Feuersgefahr bestehenden Vorschriften einen Ofen setzt oder eine Röhre zieht, eine Übertretung und ist mit 50 bis 250 Kč zu bestrafen. Bei wiederholtem Falle ist die Strafe zu verdoppeln; das drittemal wird der Übertreter des Gewerbes verlustig.

Straffsaherhöhung nach der Strafnovelle 1929 (C 11 o).

Gegen Gesellen, welche feuergefährliche Ofen setzen.

§ 439. Der Geselle, welcher einen feuergefährlichen Ofen zu setzen, oder eine solche Röhre zu ziehen den Auftrag erhält, soll sich dazu nicht gebrauchen lassen, widrigens er für diese Übertretung mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen bestraft wird.

Gegen jeden, welcher ohne Feuerbeschau oder ohne Baumeister eine Veränderung vornimmt.

§ 440. Wenn jemand ohne einen Baumeister Dachzimmer anlegt, oder sonst einen Bau führt, oder wenn er an Rauchfängen, Heizung, Herden, Ofen für sich eine Veränderung vornimmt, worüber nach Vorschrift vorher die Feuerbeschau vorgenommen werden muß, so begeht er eine Übertretung, und ist mit 250 bis 2000 Kč zu bestrafen. Hat er etwas wirklich feuergefährliches angelegt, so soll er solches sogleich abzubrechen und feuergefahrlos herzustellen verhalten werden.

Straffsaherhöhung nach der Strafnovelle 1929 (C 11 o).

Strafe des Maurer- oder Zimmergesellen, welcher sich dazu gebrauchen läßt.

§ 441. Der Maurer- oder Zimmergeselle, welcher sich zu einer solchen Veränderung gebrauchen läßt, ist für diese Übertretung mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen, und dieser Arrest zu verschärfen, wenn er deshalb bereits einmal bestraft worden.

Gegen Rauchfanglehrer, welche die Anzeige feuergefährlicher Gegenstände unterlassen.

§ 442. Ein Rauchfanglehrer (Schornsteinfeger), welcher an Ofen, Herd- oder Heizanlagen oder an Rauchfängen (Schornsteinen) etwas feuergefährliches entdeckt, ist verbunden, solches seinem Meister, oder wo keine Meisterchaften bestehen, sowie in dem Falle, wenn er bei neuerlicher Fegung wieder feuergefährliches findet, unmittelbar der Sicherheitsbehörde die Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige ist in beiden Fällen eine Übertretung, und wird mit Arrest von einem bis zu acht Tagen bestraft.

Gegen Rauchfanglehrermeister, welche die Anzeige der Gesellen unbeachtet lassen.

§ 443. Der Rauchfanglehrermeister, welcher auf die von einem Gesellen ihm geschehene Anzeige den Augenschein

vorzunehmen, und wenn er wirklich Feuergefährdung gefunden, davon sogleich die Anzeige an den Hauseigentümer oder Verwalter, und wofern dieser nicht Abhilfe getroffen, oder die weitere Meldung an die Sicherheitsbehörde unterlassen hat, soll für diese Übertretung um 50 bis 500 Ké bestraft werden.

Estraffsaherhöhung nach der Strafnovelle 1929 (C 11 e).

Wenn sie der richtigen Fegung wegen nachzusehen unterlassen.

§ 444. Eben dieser Übertretung ist schuldig ein Rauchfangkehrermeister, der unterläßt, nach Pflicht seines Gewerbes von Zeit zu Zeit in seinem Bezirke wegen richtiger Fegung der Rauchfänge (Schornsteine) nachzusehen oder nachzusehen zu lassen.

Handel mit Schießpulver. Strafe.

§ 445. Kaufleute und Krämer, welche mit Schießpulver oder mit anderen von den im § 336, lit. f), genannten feuergefährlichen Waren handeln, und in ihren Kaufgewölbchen oder sonst in ihrem Hause davon einen größeren Vorrat halten, als durch die dafür gegebenen besonderen Vorschriften gestattet ist, oder die den erlaubten Vorrat nicht vorschriftsmäßig verwahrt haben, sind einer Übertretung schuldig, und sollen das erstmal mit Verlust des übermäßigen oder unverwahrten Vorrates und einer Geldstrafe bis zu 250 Ké; zum zweiten Male nebst diesem Verluste mit Verdoppelung der Geldstrafe, bei der dritten Betretung mit Arrest bis zu einem Monate und Verlust des Befugnisses, mit derlei Gegenständen zu handeln, bestraft werden.

Estraffsaherhöhung nach der Strafnovelle 1929 (C 11 e).

§ 445 St.-G. wurde bezüglich jener Sprengstoffe, welche nicht einen Gegenstand des Staatsmonopols bilden, durch das Sprengstoffgesetz vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 134 (C 89), teilweise abgeändert.

Das Staatsmonopol für Sprengstoffe wurde mit dem Gesetze vom 15. Juli 1919, Slg. Nr. 414, eingeführt.

Siehe auch die Min.-Vdg. vom 17. Mai 1891, R.-G.-Bl. Nr. 62 abgeändert durch die Min.-Vdg. vom 4. April 1899, R.-G.-Bl. Nr. 80, womit Bestimmungen über den Pulververschleiß erlassen werden.

Gewerbe, welche Vorrat von leicht feuerfangenden Materialien,

§ 446. Diejenigen Handels- und Gewerbsleute, welche von leicht feuerfangendem Materiale von was immer für einer Gattung Vorrat haben, und solchen auf Böden oder sonst unsicheren, nicht durch Mauerwerk oder gehörige Absonderung verwahrten Orten aufbewahren, sind einer Übertretung schuldig, und nach Beschaffenheit der Waren und Menge des Vorrates um 250 bis 5000 Ké zu bestrafen.

Estraffsaherhöhung nach der Strafnovelle 1929 (C 11 e).

von Feu, Stroh oder Brennholz haben.

§ 447. Wer Vorräte von Feu, Stroh oder Brennholz dort, wo für deren Aufbewahrung eigens gewidmete Gewölbe oder Behältnisse vorhanden sind, an anderen Orten niedergelegt, unterliegt für diese Übertretung der im vorhergehenden Paragraphen festgesetzten Strafe.

Dienstpersonen bei der Ofenheize.

§ 448. Dienstpersonen, welche die Heizung über sich haben, und in der Heize Holz zum Dörren zur Hand legen, begehen eine Übertretung und sind dafür mit Arrest von einem bis zu drei Tagen, der bei wiederholten Fällen zu verschärfen ist, zu bestrafen.

Betretung feuergefährlicher Orte mit offenem Lichte. Strafe.

§ 449. Ein Hausknecht, Kutscher, Pferde- oder Viehwärter, eine Dienstmagd, oder wer immer mit offenem

(Zu § 449.) (1) Vom Standpunkte des § 449 St.-G. kommt es nicht darauf an, wie weit sich der Täter den brennbaren Stoffen mit dem offenen Licht genähert hat; es wird weder böse Absicht, noch Begehen der Handlung gegen ein Verbot, noch endlich Entstehen eines tatsächlichen Schadens oder einer Verletzung erfordert. (D.-G.-Slg. 2974/27.)

Lichte in einer Scheuer (Stadel), in einem Stalle, in Behältnissen von Holz, oder wo Kohlen, Stroh, Heu oder andere leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden, betreten wird, soll für diese Übertretung mit Arrest von einem bis zu acht Tagen bestraft und derselbe im Wiederholungsfalle verschärft werden.

Gegen dieselbe Übertretung von Seite der Lehrlingen, Gesellen und anderer Dienstpersonen.

§ 450. Ebenso sind Lehrlingen oder Gesellen der Handels- oder Gewerbsleute, sowie überhaupt alle Dienstpersonen zu bestrafen, welche sich in ein Magazin oder in ein anderes Behältnis von brennbarem Materiale mit offenem Lichte begeben.

Gegen Dienstgeber oder Gewerbsinhaber, welche die nötigen Laternen nicht anschaffen, oder selbst eine dieser Übertretungen begehen.

§ 451. Kommt bei der Untersuchung vor, daß die Dienstgeber oder Gewerbsinhaber die notwendigen Laternen nicht angeschafft haben, so sind auch diese einer Übertretung schuldig und sollen mit 50 bis 500 K^ö bestraft; und wenn der Dienstgeber, Handels- oder Gewerbsmann selbst eine der in den vorhergehenden zwei Paragraphen bezeichneten Übertretungen begehen würde, soll derselbe zu einer Geldstrafe von 250 bis 5000 K^ö verurteilt werden.

Strafjaherhöhung nach der Strafnovelle 1929 (C 11 c).

Gegen das Tabakrauchen in feuergefährlichen Orten.

§ 452. Wer in einem Stalle, einem Heu- oder Strohwölbe, oder in einer Scheuer (Stadel) oder überhaupt an Orten, wo sich leicht feuerfangende Sachen befinden, Tabak raucht, soll mit Arrest von einem Tage bis zu einer Woche bestraft, und diese Strafe nach Umständen auch verschärft werden.

Siehe die einzelnen Feuerlösch- und Theaterordnungen.

Gegen die Vernachlässigung eines auf freiem Felde, oder in der Nähe von Scheuern, Schobern usw. aufgemachten Feuers.

§ 453. Wer in der Nachbarschaft einer Scheuer, eines Heu- oder Getreideschobers, oder eines Feldes, wo die Ernte entweder noch steht, oder die geschnittene Ernte noch nicht eingeführt ist, Feuer aufmacht, in einem Walde angezündetes Feuer vernachlässigt, oder, ohne es ganz ausgelöscht zu haben, verläßt, soll für diese Übertretung mit Arrest von einem Tage bis zu einer Woche und bei größerer Gefährlichkeit auch mit Verschärfung bestraft werden.

Siehe §§ 44—48 des Forst-Ges. vom 3. Dezember 1852, R.-G.-Bl. Nr. 250 unter C 90.

Gegen das Reisen mit Fackeln durch Wälder, Ortschaften usw.

§ 454. Wenn jemand mit Fackeln reist oder fährt, müssen diese vor den hölzernen Brücken und vor den Ortschaften oder Wäldern bei Strafe von 500 bis 5000 K^ö für jeden Fall dieser Übertretung ausgelöscht werden. Auf diese Vorschrift sind die mit der Post reisenden Fremden von den Postmeistern insbesondere aufmerksam zu machen.

Strafjaherhöhung nach der Strafnovelle 1929 (C 11 e).

Pflicht der Postillone und Landkutscher hiebei.

§ 455. Die Postillone, Land- oder Mietkutscher sind verbunden, dieses den Reisenden jedesmal, wenn sie an solche Orte kommen, nochmals anzudeuten, und nicht von der Stelle zu fahren, bis die Fackel ausgelöscht ist, widrigenfalls sie sich einer Übertretung schuldig machen und mit Arrest von einem bis zu acht Tagen zu bestrafen sind, der nach Umständen verschärft werden soll.

§ 456. Sollte ein Reisender den Postillon oder Kutscher mit Drohungen oder Gewalt zu fahren zwingen, so hat letzterer in dem nächsten Orte, wo er genügenden Beistand zu finden hofft, den Vorfall zu melden. Hier hat der Gemeindevorsteher von dem Reisenden eine summarische Aus-

frage aufzunehmen, und bei unbekanntem Reisenden die Sicherstellung der Strafe zu fordern, ihn aber dann in Fortsetzung der Reise nicht zu hindern, sondern den ganzen Vorgang sogleich dem Gerichte anzuzeigen.

Befugnis jeder Ortschaft, durch welche jemand mit Fackeln reist.

§ 457. Ebenso ist jede Ortschaft berechtigt, einen Reisenden, der mit brennender Fackel durchfährt, ohne Ausnahme anzuhalten und sogleich der Behörde anzuzeigen.

Strafe auf die Verheimlichung einer entstehenden Feuersbrunst.

§ 458. Wer eine entstehende Feuersbrunst zu verheimlichen sucht, oder wenn sie bei ihm entsteht, sie anzuzeigen unterläßt, soll für diese Übertretung nach Verschwiegenheit des Crimes und der größeren oder kleineren aus der Verheimlichung entstandenen Gefahr mit einer Geldstrafe von 100 bis 1000 K^o belegt werden.

Straffaherhöhung nach der Strafnovelle 1929 (C 11 c).

Siehe § 45 des Forst-Ges. (C 90) und § 172 Berggesetz vom 23. Mai 1854, R.-G.-Bl. Nr. 146.

Allgemeine Strafbestimmungen für Handlungen oder Unterlassungen, woraus sonst Feuersgefahr sich besorgen läßt.

§ 459. Neben den in den vorhergehenden Paragraphen insbesondere aufgezählten Fällen sind überhaupt auch alle anderen Handlungen und Unterlassungen, von welchen sich eine Feuersgefahr leicht voraussehen läßt, als: bei offenem Lichte Flachß oder Hanf brechen, in der Nähe von Häusern und Scheuern schießen oder Feuerwerke abbrennen, die Nichtbeobachtung der insbesondere vorgeschriebenen Vorschriften hinsichtlich des Ausprühens von Funken aus den Lokomotiven auf Eisenbahnen bei den Fahrten der Eisen-

(Zu § 459.) (1) Insofern § 459 St.-G. Handlungen oder Unterlassungen, von denen sich eine Feuersgefahr besorgen läßt, ganz allgemein unterlagt, legt er dem Richter auf, jene Umstände festzustellen, welche die Gefahr und deren Vorhersehbarkeit im konkreten Falle begründen. (Wien, Bl.-G.-Bl. 2377/99.)

bahnzüge durch oder in der Nähe von Ortschaften, hinsichtlich der Anlegung von Gebäuden in der Nähe von mit Dampfkraft betriebenen Eisenbahnen u. dgl. als Übertretungen, und nach dem Maße zu bestrafen, als sie mit den vorausgeschickten Fällen mehr oder minder übereinkommen.

Diebstähle milderer Art.

§ 460. Alle Diebstähle, welche nicht nach der Vorschrift der §§ 172 bis 176 als Verbrechen bestraft zu werden geeignet sind, sollen als Übertretungen mit einfachem oder strengem Arreste von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft, nach Beschaffenheit der Umstände der Arrest auch verschärft werden.

Als nächster Absatz wurde durch § 4 der Strafnovelle 1929 (C 11 c) angefügt:

(1) Übertretungen nach den §§ 460, 461, 464 des Ges. R.-G.-Bl. Nr. 117/1852, Vergehen nach §§ 356, 359, 370, 380, 402 des Ges. Art. V/1878 und nach § 48 des Ges. Art. XXXVI/1908 und Vergehen nach den §§ 732, 733, 737 des Ges. R.-G.-Bl. Nr. 19/1855 sind, wenn der Wert der Sache oder die Höhe des Schadens 1000 K^o übersteigt, mit strengem Arrest im Rahmen des bisherigen Strafmaßes zu bestrafen, dessen untere Grenze in einem solchen Falle auf vierzehn Tage festgesetzt wird.

Mildere Veruntretungen und Betrügereien.

§ 461. Gleiche Strafe greift auch Platz bei Veruntretungen und Betrügereien, insofern die ersten nicht nach den §§ 181 und 183, die zweiten durch die in den

(Zu § 460.) (1) Siehe die C. bei §§ 171—176, 187, 188, 306, 325 St.-G.

(2) Forstfrevel liegt nur vor, wenn die Entwendung von Feldfrüchten in unbedeutenden Mengen, aus Not, Unbesonnenheit oder aus einem anderen Beweggrunde nicht direkt in gewinnfächtiger Absicht erfolgte. (D.-G.-Bl. 1176/23, 1364/23, 1849/25.)

(3) Bei der Abgrenzung, ob es sich um Diebstahl von Holz im Walde oder um bloßen Forstfrevel handelt, kommt die gesunkene Kaufkraft des Geldes nicht in Betracht, es entscheidet vielmehr die Gattung und die Qualität des Holzes, seine Bestimmung und seine Verwertungsmöglichkeit. (D.-G.-Bl. 1327/23.)

§§ 199, 200 und 201 aufgezählten Umstände die Eigenschaft eines Verbrechens erhalten.

Siehe bezüglich des Strafsatzes beim Wert der Sachen oder der Schadenshöhe über 1000 Kc den 2. Absatz des § 460 St.-G.

Ausmaß der Dauer und Verschärfung der Strafe bei diesen Übertretungen.

§ 462. Die Dauer der Strafe und ihre Verschärfung ist nach der Größe des Betrages, der aus der Handlung hervorleuchtenden List, Bosheit, Gefahr und des dadurch mehr hintergangenen Zutrauens zu bestimmen.

Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Ehegatten oder nahen Verwandten in gemeinschaftlicher Haushaltung.

§ 463. Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Ehegatten, Eltern, Kindern oder Geschwistern, solange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, können nur, wenn das Haupt der Familie darum ansucht, nach Maßgabe des § 460 zur Strafe gezogen werden.

(Zu § 461.) (1) Siehe die G. bei §§ 181—183, 187 und 188, und bei §§ 197—204 St.-G.

(2) Die Übertretung der §§ 461, 197 St.-G. ist ein doloses Delikt, dessen Tatbestand die Erfordernisse des § 197 St.-G. voraussetzt. § 461 enthält nur den Straffaz für solche kleinere Verträgerereien, keineswegs einen selbständigen, von § 197 St.-G. verchiedenen Tatbestand. (D.-G.-Erg. 2739/27.)

(3) Falsches Zeugnis vor der Sicherheitsbehörde oder Bewerbung darum ist Übertretung nach § 461, 205 St.-G., für die alle Voraussetzungen des § 199 a, St.-G. gelten, soweit sie nicht nur Bedeutung für die Verbrechensqualifikation haben. (D.-G.-Erg. 1595/24.)

(Zu § 463.) (1) Der Grund für die privilegierte Behandlung des sogenannten Familiendiebstahls liegt ebensowohl in der Tatsache, daß im Familienverhältnisse der Unterschied zwischen Mein und Dein minder scharf erfaßt wird, als in Rücksichten für die Ehre und das Wohl der Familie und für die unter Familiengenossen obwaltenden sittlichen und Pietätsbeziehungen. (Wien, Erg. 1505/91.)

(2) Die Begünstigung des § 463 St.-G. ist durch das Verhältnis des Diebes nicht zum Besizer (defektor), sondern zum Eigentümer der entwendeten Sache bedingt.

Die Bestimmung bezieht sich auch auf solche Fälle, in denen die im Eigentume eines nahen Verwandten stehende Sache aus dem Besitze einer dritten Person entwendet wurde, die nicht im gemeinsamen Haushalte lebte und zum Täter nicht im Verhältnis des § 189 (463) steht. (D.-G.-Erg. 1434/24; J.-M.-Erg. 307; Wien, Erg. 2316/99, 3855/11, 4195/14.)

(3) Die Ausnahmsbestimmung des § 463 St.-G. ist strikt auszuliegen und kann auf Verwandte entfernteren Grades nicht ausgedehnt werden. Die Diebstähle (Veruntreuungen) müssen zwischen den genannten Personen begangen werden, das Objekt können daher nur Sachen sein, die im Eigentume einer der dort genannten Personen stehen, nicht auch fremde Sachen, die sich in der Wohnung nur in der Innehabung oder in Verwahrung eines Familienmitgliedes befinden. (D.-G.-Erg. 164/20; J.-M.-Erg. 61/1.)

(4) Die Strafbestimmung des § 463 St.-G. gilt für Diebstähle und Veruntreuungen nur unter den dort angeführten Personen, gleichviel, ob sie sich als Verbrechen oder als Übertretungen darstellen. Die Bestrafung erfolgt nur auf Privatansage des Familienhauptes. (Wien, Erg. 4077/13, 4096/13.)

(5) Den an einem Familiendiebstahl beteiligten Mitschuldigen und Teilnehmern, die nicht zu den im § 463 St.-G. aufgezählten Angehörigen des Bestohlenen zählen, kommt die Begünstigung dieser Gesetzesstelle nicht zuflatten. (Wien, Erg. 190/79, 3219/6 u. a.)

(6) Der Ausdruck „Eltern“ und „Kinder“ umfaßt Wzendenten und Defzendenten überhaupt (§ 42 a. b. G.-B.), gleichviel, ob die Verwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt hervorging. (Wien, Erg. 1505/91; D.-G.-Erg. 3692/29; J.-M.-Erg. 669.)

(7) § 463 St.-G. macht keinen Unterschied zwischen voll- und halbblütigen Geschwistern. (D.-G.-Erg. 2065/25.)

Die Begünstigung des § 463 (189) St.-G. kommt Kindern einer unehelichen Tochter, ebenso dem Stiefsohne des Beschädigten zuflatten. Auf das Verhältnis zwischen Schwiegereltern und -kindern und auf Pflegekinder kann sie nicht angewendet werden. (Wien, Erg. 766/85; Bl.-G.-Erg. 1838/94; Erg. 869/86, 1070/87.)

(8) Der Schwiegersohn kann rücksichtlich eines an den Schwiegereltern verübten Diebstahls die Begünstigung des § 463 St.-G. überhaupt nicht, jene des § 525 St.-G. aber nur dann in Anspruch nehmen, wenn sich der Diebstahl lediglich als Übertretung des § 460 St.-G. darstellt. (Wien, Erg. 3189/6.)

(9) Ein Diebstahl an den Geschwistern der Eltern des Täters, auch wenn sie in gemeinsamem Haushalte leben, ist nicht Familien- diebstahl. (D.-G.-Erg. 1537/24.)

(10) Den Begriff „Ehe“ (§ 463 St.-G.) kann das bloße tatsächliche Zusammenleben zweier, einander sonst fremder Personen verschie-

Teilnehmung an diesen Übertretungen.

§ 464. Die Teilnehmung an Diebstählen und Veruntreuungen ist eine Übertretung, insoferne sie nicht nach den §§ 185 und 186 ein Verbrechen bildet.

Siehe bezüglich des Strafsatzes bei einem Werte der Sachen oder der Schadenshöhe über 1000 K^z den 2. Absatz des § 460 St.-G.

Strafe der Teilnehmung.

§ 465. Die Strafe der Teilnehmung ist insgemein nach § 460 zu bestimmen; insbesondere aber auf eine strengere Strafe gegen diejenigen zu erkennen, welche Unmündige oder sonst an Verstand geschwächte Personen zu solchen Übertretungen verleiten.

Siehe die Anmerkung bei § 464 St.-G.

denen Geschlechtes in gemeinschaftlicher Haushaltung nicht ersetzt. (D.-G.-Erg. 2245/26.)

(11) (H a u s h a l t u n g.) Der Täter lebt in gemeinschaftlicher Haushaltung, wenn er mit den übrigen Mitgliedern des Haushaltes d a u e r n d Kost und Wohnung teilt, sodas ein angemessener Teil des Aufwandes des gemeinschaftlichen Haushaltes auf seine Erhaltung als Haushaltungsmittglied entfällt. (D.-G.-Erg. 218/20; J.-M.-Erg. 61/II; Wien, Erg. 274/80, 1938/96, 1985/96.)

(12) „Gemeinschaftliche Haushaltung“ liegt nur solange vor, als die Gemeinschaft faktisch dauert, mag sie zeitweise unterbrochen worden sein. Länger dauernde, auch unfreiwillige Abwesenheit hebt die Hausgenossenschaft auf. (D.-G.-Erg. 413/21, 164/20, 218/20; J.-M.-Erg. 61/II.)

(13) Wenn ein Kind bei den Eltern nur vorübergehend als Gast weilt, fällt ein von ihm an den Eltern begangener Diebstahl nicht unter den Begriff des Familientdiebstahles. (D.-G.-Erg. 218/20; J.-M.-Erg. 61/II.)

(Zu § 464.) (1) Siehe die E. bei § 185, 186, 477 St.-G.

(2) Wenn sich ein Wohnungsmittinhaber dazu passiv verhält, das der andere Mitinhaber in der Wohnung eine gestohlene Sache hinterlegt, macht er sich an und für sich einer Diebstahls-Teilnehmung nicht schuldig. (D.-G.-Erg. 85/19.)

(3) Übertragen einer Sache von einem zum anderen Ort innerhalb der Grenzen des Besitzes des Inhabers, auch ohne oder gegen dessen Willen, ist noch kein Entziehen. (D.-G.-Erg. 208/20.)

(4) Wenn der Grund der Verbrechenqualifikation des Diebstahles nur in den persönlichen Verhältnissen des Täters gegründet war, ist Teilnehmung daran nicht Verbrechen. (D.-G.-Erg. 1521/24.)

Wann sie strafbar zu sein aufhören.

§ 466. Die in den §§ 187 und 188 vorkommenden Bestimmungen finden auf Diebstähle und Veruntreuungen und die Teilnehmung an denselben auch dann Anwendung, wenn dieselben bloße Übertretungen sind.

Vergehen gegen das literarische und artistische Eigentum. Strafe.

§ 467. Jeder unbefugte Nachdruck und jede demselben in den Gesetzen gleichgeachtete Vervielfältigung oder Nachbildung eines literarischen oder artistischen Produktes ist auf Verlangen des Beeinträchtigten als ein Vergehen zu ahnden, und soll nebst dem, das die vom Gesetze bestimmte zivilrechtliche Entschädigung Platz zu greifen hat, an demjenigen, welcher dieselbe veranstaltet, oder zu deren Ausführung wesentlich mitgewirkt hat, oder mit deren Erzeugnissen wissenschaftlich Handel treibt, außer dem Verfall (Konfiskation) der vorhandenen Exemplare, Abdrücke, Abgüsse usw., der Zerlegung des Drucksatzes, und bei Kunstwerken, insoferne nicht ein Übereinkommen zwischen dem Nachbilder und dem Beschädigten etwas anderes festsetzt, auch der Zerstückung der Platten, Steine, Formen und anderer Objekte, welche ausschließlich zur Ausführung dieser Vervielfältigung gedient haben, mit einer Geldstrafe von 250 bis 10.000 K^z oder im Falle der Zahlungsunvermögenheit mit Arrest von fünf Tagen bis zu sechs Monaten, und in Fällen der Wiederholung oder nach vorangegangener wenigstens zweimaliger Bestrafung auch mit Verlust des Gewerbes bestraft werden. Auch die konfiszierten Exemplare sind, insoweit sie nicht durch Übereinkommen mit dem durch das Vergehen Beschädigten zu dessen Entschädigung verwendet werden, zu vertilgen.

Ebenso ist die dem ausschließenden Rechte des Autors oder seiner Rechtsnachfolger zuwider veranstaltete öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im ganzen oder mit Abkürzungen und unwesentlichen Abänderungen als Vergehen, außer der Konfiskation der unrechtmäßig benützten Manuskripte (Textbücher, Partituren, Rollen) mit einer Geldstrafe von 100 bis 2000 K^z

oder bei Zahlungsunvermögenheit mit verhältnismäßigem Arrreste zu ahnden.

§ 467 St.-G. wurde zwar weder durch das Gesetz vom 26. Dez. 1895, R.-G.-Bl. Nr. 197, noch durch das Gesetz vom 24. Nov. 1926, Slg. Nr. 218, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie (C 67) ausdrücklich aufgehoben, ist aber gegenstandslos.

Übertretung der böshaften Beschädigung fremden Eigentums. Strafe.

§ 468. Die böshafte Beschädigung eines fremden Eigentums ist, insoferne sie nicht nach der Vorschrift der §§ 85 und 89 ein Verbrechen bildet, als Übertretung mit Arrest von einem Tage bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Siehe die §§ 85, 89, 306, 317, 319 St.-G.

Schlosser u. dgl., die Dietriche verfertigen. Strafe.

§ 469. Schlosser und andere Feuerarbeiter, welche Dietriche oder Hauptschlüssel für unbekannte Personen, oder welche Schlüssel nach bedenklichen Formen oder bloßen Abdrücken verfertigen, oder welche ohne Vorsicht und gehörige Erkundigung nicht bekannten Leuten Schlüssel nachmachen

(Zu § 468.) (1) § 468 St.-G. setzt voraus, daß die Sachbeschädigung aus dem Willensentschlusse des ihrer Widerrechtlichkeit sich bewußten Täters hervorgegangen sei; für kulpose Beschädigungen ist die Strafbestimmung nicht gegeben. (Wien, Slg. 2459/00.)

(2) Der Eigentümer des Grundes, der in Ausübung des ihm durch § 1321 a. b. G.-B. eingeräumten Rechtes fremdes Geflügel mit Hilfe eines Hundes von seinem Grunde versagt, wird deswegen allein nicht nach § 468 St.-G. verantwortlich, wenn auch der Hund beim Verjagen eines oder mehrere Hühner beschädigt. (Wien, Slg. 4215/15.)

(3) Böshafte Beschädigung des Blumen schmuckes auf Gräbern ist nicht Übertretung des § 468 St.-G., sondern Vergehen nach § 306 St.-G. (D.-G.-Slg. 202/20; J.-M.-Slg. 62.)

(4) Bei Verurteilung wegen § 468 St.-G. tritt Wahlrechtsverlust nicht ein. (D.-G.-Slg. 1291/23.)

oder Schlosser aufsperrern; Schlossermeister, welche das sogenannte Sperrzeug (die Dietriche) nicht gehörig verwahren oder unsicheren Händen anvertrauen; Trödler, welche Schlüssel, Dietriche oder Aufsperrhaken kaufen oder verkaufen, sind einer Übertretung schuldig, und für den ersten Fall mit einer Geldstrafe von 250 bis 500 Kr zu belegen; bei wiederholter Übertretung ist die Strafe zu verdoppeln; die dritte Übertretung soll mit Verlust des Gewerbes bestraft werden.

Strafzaherhöhung durch die Strafnovelle 1929 (C 11 e).

Gewerbsdiener, Handwerksgefelln oder Dienstpersonen, welche sich ohne Vorwissen ihres Herrn dieser Übertretung schuldig machen.

§ 470. Wenn ein Gewerbsdiener, Handwerksgefelle oder eine Dienstperson ohne Vorwissen ihres Herrn oder Meisters sich einer der vorgenannten Übertretungen schuldig macht, ist derselbe mit strengem Arreste bis zu einer Woche zu bestrafen. Bei einem zweiten Falle ist der Arrest zu verschärfen, und der Sträfling, wenn er ein Ausländer ist, aus sämtlichen [Kron-]Ländern [des Kaiserstaates] der Tschechoslowakischen Republik abzuschaffen.

Strafe gegen Trödler und Hausierer, die von Unmündigen kaufen.

§ 471. Trödler (Dandler), Hausierer, oder wer immer mit bereits gebrauchten, abgelegten oder alten Sachen Gewerbe und Handel treibt, sollen, wenn sie von unmündigen Kindern etwas kaufen oder eintauschen, für diese Übertretung nach Umständen der Person und Sache mit 50 bis 500 Kr oder mit Arrest von einem bis zu zehn Tagen bestraft werden.

Siehe das Gesetz vom 4. Mai 1926, Slg. Nr. 87, über den Hausierhandel.

Strafzaherhöhung durch die Strafnovelle 1929 (C 11 e).

Strafe bei öfterer Betretung.

§ 472. Bei wiederholten Fällen ist die Geldstrafe zu verdoppeln, oder die einfache Geldstrafe durch Arrest

von einem bis zu acht Tagen, und nach Umständen auch dieser noch zu verschärfen. Zeigt sich durch öfters fortgesetzte Übertretungen, daß keine Besserung erfolgt, so sind die Übertreter, wenn sie ein [bürgerliches] Gewerbe oder eine obrigkeitliche Erlaubnis haben, derselben verlustig; ohne besondere Erlaubnis handelnde Inländer sind auf unbestimmte Zeit aus dem Orte, Ausländer aber auf beständig aus allen [Kron-]Ländern [des Kaiserstaates] der Tschechoslowakischen Republik abzuschaffen.

Juwelen- und Galanteriehändler, Gold- und Silberarbeiter. Strafe.

§ 473. Juwelen- und sogenannte Galanteriewarenhändler, wie auch Gold- und Silberarbeiter, denen Juwelen oder Gold- und Silberwaren zum Kaufe von jemandem angeboten werden, welcher, nach den Umständen zu schließen, davon nicht der Eigentümer oder nicht von dem Eigentümer abgeschickt ist, sind verbunden, die Sache und den Verkäufer anzuhalten, und wenn dieser sich nicht zu reichend auszuweisen imstande ist, seine Stellung vor die Behörde zu veranlassen. Die Unterlassung dieser Vorschrift ist eine Übertretung, und mit 250 bis 1000 Kč zu bestrafen.

Strafzählerhöhung nach der Strafnovelle 1929 (C 11 c).

Vgl. § 475 St.-G. Siehe ferner das Punzierungsgezet vom 16. Dezember 1927, Slg. Nr. 2 vom Jahre 1928 (C 17 a).

Strafe, wenn sie eine verdächtige Ware an sich gebracht haben.

§ 474. Wenn sie eine ihnen auf solche Art angebotene verdächtige Ware an sich bringen, ist der Käufer nach Verschiedenheit des Wertes der Ware mit einer Strafe von 500 bis 5000 Kč zu belegen.

Strafzählerhöhung nach der Strafnovelle 1929 (C 11 c).

(Zu §§ 473—476.) (1) Die Vorschriften der §§ 473 und 474 St.-G. verpflichten auch denjenigen Käufer einer Ware zur Anzeige, der über deren bedenkliche Herkunft erst nachträglich Verdacht schöpft. (Wien, Slg. 3724/10; D.-G.-Slg. 3868/30.)

Vorschrift in Ansehung des geschmolzenen Goldes und Silbers.

§ 475. Gold- und Silberarbeiter, welchen geschmolzenes Gold und Silber, das nicht mit dem Namen eines anderen befugten Gold- und Silberarbeiters bezeichnet ist, zu kaufen angeboten wird, sind verbunden, den Verkäufer anzuhalten und dessen Stellung vor die Behörde zu veranlassen.

Im Falle sie dieses unterlassen oder dergleichen unbezeichnetes Gold und Silber an sich bringen, findet die auf diese Übertretung in dem vorhergehenden Paragraphen gesetzte Strafe statt.

Über die Verpflichtung der Inhaber eines Trödlergewerbes zur Führung von Geschäftsbüchern über die Geschäftseinkäufe und Verkäufe und die Berechtigung der Polizei, den ganzen Geschäftsbetrieb jederzeit der Nachschau zu unterziehen, siehe die Verordnung des Ministeriums des Innern und des Handels vom 2. Mai 1884, R.-G.-Bl. Nr. 69.

Antiquitätenhändlern obliegt die Pflicht zur Führung dieser Bücher nicht. (Min.-Vdg. vom 6. Juli 1886, R.-G.-Bl. Nr. 112.)

Siehe das Punzierungsgezet vom 16. Dezember 1927, Slg. Nr. 2 vom Jahre 1928 (C 17 a).

Verbindlichkeit, jeden verdächtigen Verkäufer überhaupt anzuhalten.

§ 476. Aber nicht Handels- und Gewerbsleute allein, sondern auch sonst jedermann hat die Verbindlichkeit, wenn ihm Gegenstände zum Kaufe oder um darauf zu leihen, angeboten werden, die nach ihrer Eigenschaft gegen den Anbietenden den Verdacht, daß sie entwendet sind, erwecken,

(Zu § 476.) (1) Der Ausdruck „entwendet“ im § 476 St.-G., der mit den §§ 477, 478 und 474 St.-G. im Zusammenhange steht, bezeichnet nicht bloß die durch Diebstahl, sondern überhaupt die durch eine strafgesetzwidrige Handlung erlangten Gegenstände. (D.-G.-Slg. 283/20.)

(2) Objekt der Übertretung kann nur eine Sache sein, die den Verdacht erweckt, daß sie unmittelbar aus einem Diebstahl oder überhaupt aus einer strafbaren Handlung gegen die Sicherheit des Eigentums, nicht etwa aus einer anderen strafbaren Handlung herrührt. (D.-G.-Slg. 440/21.)

diesen nach Möglichkeit anzuhalten, und wenn er sich nicht ausweist, seine Stellung vor die Behörde zu veranlassen.

Wer diese Verbindlichkeit zu erfüllen aus seiner Schuld unterläßt, ist nach dem § 473 zu bestrafen.

Strafe für den Käufer verdächtiger Waren.

§ 477. Ebenso begehrt jedermann eine Übertretung und unterliegt je nach dem Werte der Sache einer Geldstrafe von 250 bis 5000 K^z, welcher auf vorerwähnte Art eine verdächtige Sache an sich kauft, oder darauf als auf ein Pfand leihet.

Strafaherhöhung nach der Strafnovelle 1929 (C 11 c).

(Zu § 477.) (1) Zum Tatbestande der Übertretung nach § 477 St.-G. wird objektiv die Verdächtigkeit der gekauften Sache erfordert; diese muß sich aus Umständen ergeben, die die Annahme rechtfertigen, daß die Sache gestohlen oder veruntreut wurde oder aus einer strafbaren Handlung wider fremdes Eigentum, nicht aber etwa auch aus einer anderen strafbaren Handlung herrührt, sowie daß der Inhaber der Sache nicht ihr Eigentümer oder dessen Machthaber ist. Es kommt die Person des Käufers und die Art der gekauften Sache in Betracht. Auf Seite des Käufers muß Fahrlässigkeit hinzutreten; unbewusste Fahrlässigkeit genügt. Der Nachweis, daß die Sache aus einem Diebstahl oder einer Veruntreuung herrühre, wird nicht gefordert. (D.-G.-Slg. 207/20, 242/20, 283/20, 329/21, 440/21, 1309/23, 1520/24, 2212/25; Z.-M.-Slg. 74, 323; Wien, Slg. 1860/94, 4319/16.)

(2) Objekt der Übertretung des § 477 St.-G. ist eine verdächtige Sache, d. i. eine Sache ungewisser Herkunft, welche den Verdacht oder auch nur die Vermutung erweckt, daß sie im Wege eines Diebstahles, einer Veruntreuung oder in einer anderen strafgesetzwidrigen Weise erworben wurde, sowie daß die zu Kauf oder Pfand anbietende Person nicht der Eigentümer der Sache oder dessen Bevollmächtigter ist. Subjektiv wird gefordert, daß der Täter nach den besonderen Umständen des Falles Anlaß zum Verdacht oder zur Vermutung habe, die Sache sei in der erwähnten strafgesetzwidrigen Weise erworben worden. (D.-G.-Slg. 2389/26.)

(3) Der Tatbestand der Übertretung nach § 477 St.-G. besteht darin, daß jemand eine Sache kauft, die durch ihre Art gegenüber dem Anbieter den Verdacht erweckt, daß sie entwendet sei. Es muß wenigstens festgestellt sein, daß die Herkunft der Sache ungewiß ist, sodaß mit Grund angenommen werden kann, daß sie entwendet ist; hiebei ist der Ausdruck „entwendet“ mit dem Begriffe „stehlen“ nach § 171

Strafe des Betruges durch Überborteilung gegen Satzungen oder Tagordnungen.

§ 478. Insoweit an einzelnen Orten besondere Satzungen oder Tagordnungen für den Verkauf bestimmter Waren

St.-G. nicht zu identifizieren. Der Tatbestand liegt aber nicht vor, wenn der Täter durch Kauf eine Sache erworben hat, die nach den äußeren Umständen zwar verdächtig erscheinen konnte, von der aber trotzdem konkret festgestellt wird, daß ihre Herkunft ganz redlich und unbedenklich war. (D.-G.-Slg. 3745/30.)

(4) Im Gegenjage zum Tatbestande des § 477 St.-G. muß beim Verbrechen nach § 185 St.-G. die Wissenlichkeit festgestellt sein, daß es sich um eine gestohlene oder veruntreute Sache handelt. § 477 St.-G. dagegen fordert den Beweis strafgesetzwidriger Herkunft der Sache nicht; es genügt, daß ihre Herkunft unicher ist und daß sich mit Grund annehmen läßt, sie sei entwendet. (D.-G.-Slg. 606/21; Wien, Slg. 2346/99.)

(5) Über Abgrenzung von § 185 St.-G. siehe auch die E. Z. 46 und 47 bei § 185 St.-G. (D.-G.-Slg. 158/19, 606/21, 947/22, 2288/26, 3051/28; Z.-M.-Slg. 150.)

(6) Die Worte „an sich kauft“ sind nicht in dem beschränkten Sinne des § 1053 a. b. G.-B. zu nehmen, sondern bezeichnen entgeltliches Anschaffbringen überhaupt, daher insbesondere auch die Annahme an Zahlungsstatt. (D.-G.-Slg. 1459/24; Wien, Slg. 415/82.)

(7) Redlicher und ehrlicher Erwerb in oder ausländischer militärischer Waffen durch eine Privatperson ist ausgeschlossen. (D.-G.-Slg. 2212/25.)

(8) Der Strafaufhebungsgrund der tätigen Reue ist bezüglich der Übertretung des § 477 St.-G. rechtswirksam. (Z.-M.-Slg. 74; Wien, 1860/94.)

(9) Bei Verurteilung kann auf Wahlrechtsverlust nicht erkannt werden. (D.-G.-Slg. 1137/23.)

(Zu § 478.) (1) Nur der Gewerbsinhaber kann des Gewerbes verlustig erklärt werden. (Wien, Slg. 2185/97.)

(2) Die im Schlußjage des § 478 St.-G. angebrohte Strafe des Gewerbeverlustes kann nicht auf bestimmte Zeit, sondern nur für beständig zuerkannt werden. (Z.-M.-Bdg. vom 29. Mai 1854, R.-G.-Bl. Nr. 134.) (Wien, Slg. 3774/10.)

(3) Überschreitungen des an einem Orte für den Verkauf von Fleisch festgesetzten Preistarifes fallen nicht unter den Begriff des Betruges (§§ 197, 461 St.-G.); nach § 478 St.-G. unterliegen sie richterlicher Aburteilung nur dann, wenn eine zweimalige rechtskräftige Verurteilung wegen Übertretung der Tagordnung vorgeht. (Wien, Slg. 3338/7.)

oder den Preis gewisser Leistungen bestehen, ist das Zuwiderhandeln gegen dieselben durch Übervorteilung entweder in dem Gebrauche von Maß oder Gewicht, wenn diese auch echt sind, oder in der Eigenschaft oder in dem Preise der Waren oder Leistungen, nach den dafür gegebenen besonderen Vorschriften zu bestrafen. Die dritte so geartete Überschreitung aber soll, wenn sie sich nicht ohnehin als eine schwerer verpönte, strafbare Handlung darstellt, als eine Übertretung mit dem Gewerbsverluste bestraft werden.

Vgl. § 483 St.-G.

Siehe § 6 des Kriegswucherges. vom 17. Oktober 1919, Slg. Nr. 568, betreffend die Überschreitung von Höchstpreisen unter C 56.

§§ 479—481.

Die Bestimmungen der §§ 479—481 St.-G., welche einerseits „Verabgeben von Gewerbsleuten, Fabrik-, Arbeitsunternehmern oder Dienstgebern“ (§ 479), „Strafe für die Urheber. — Wenn sie Vorsteher sind“ (§ 480), andererseits „Verabredungen von Arbeitern. Strafe“ (§ 481) betrafen, wurden durch das Gesetz vom 7. April 1920, R.-G.-Bl. Nr. 43, über das Koalitionsrecht (C 23) außer Kraft gesetzt. Vgl. auch das Gesetz vom 12. August 1921, Slg. Nr. 309, gegen die Nötigung und zum Schutze der Versammlungsfreiheit unter C 24.

Strafe gegen Gewerbsleute, welche den Vorrat von Waren notwendiger Lebensbedürfnisse verheimlichen oder zu verabsolgen verweigern.

§ 482. Wenn Gewerbsleute, welche Waren, die zu den notwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, zum allgemeinen Ankaufe feilbieten, ihren Vorrat verheimlichen, oder davon was immer für einem Käufer zu verabsolgen sich weigern, sind dieselben einer Übertre-

(Zu § 482.) (1) § 482 St.-G. bezweckt die Sicherung des täglichen Unterhaltes; er ist nicht anwendbar auf die Verweigerung des Verkaufes an Kunden, die größere Vorräte aufspeichern (hamstern) wollen. Waren, bezüglich derer der Kaufmann schon anderweitig rechtlich verfügt hat, kommen nicht in Betracht. (O.-G.-Slg. 403/21; Wien, Slg. 4240/15.)

(2) Wenn nur die Verabsolgung einer bestimmten Art von Ware (Unterbrot) verweigert wird, liegt der Tatbestand nach § 482 St.-G. nicht vor. (Wien, Slg. 4284/16.)

tung schuldig, und nach Beschaffenheit, als die Ware unentbehrlicher ist, das erstmal mit einer Geldstrafe von 100 bis 500 Kc zu belegen; bei dem zweiten Falle ist die Strafe zu verdoppeln; der dritte Fall zieht den Verlust des Gewerbes nach sich.

Siehe die §§ 2, 12, 13 des Kriegswuchergesetzes vom 17. Oktober 1919, Slg. Nr. 568, unter C 56.

Strafzaberböhung nach der Strafnovelle 1929 (C 11 c).

Strafe, wenn dadurch Unruhen veranlaßt wurden.

§ 483. Hätten die Fälle der §§ 478 [479, 481] und 482 Veranlassungen zu einer öffentlichen Unruhe gegeben, so ist die für [die beiden ersten Fälle] den ersten Fall bestimmte Strafe des einfachen in strengen Arrest zu verwandeln, bei dem Falle des § 482 aber der Gewerbeverlust sogleich auf das erstmal zu verhängen.

Vgl. § 18 des Kriegswuchergesetzes vom 17. Oktober 1919, Slg. Nr. 568, unter C 56.

Wenn die Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer öffentlichen Unruhe geschieht.

§ 484. Wenn die in dem § 482 angeführte Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer öffentlichen Unruhe

(3) Die Verweigerung der Verabfolgung eines Stückes einer Ware besonderer Beschaffenheit (Qualitätsfleisch) ist nicht nach § 482 St.-G. strafbar, wenn der Abverkauf der verlangten Menge (kleine Menge von einem Schöbgel) dem Gewerbegebrauch widerspricht. (Wien, Slg. 4437/17.)

(4) Der Tatbestand des § 482 St.-G. liegt im Falle der Weigerung, den von dem Gewerbsmanne verlangten, nicht offenbar übermäßigen Preis zu bezahlen, nicht vor. (Wien, Slg. 4504/18.)

(5) Die Strafbestimmung des § 482 St.-G. ist nicht auf Lebensmittel beschränkt. Zu den notwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehört auch der für die Zubereitung der Speisen und die notwendige Beheizung im Winter erforderliche Brennstoff. (Wien, Slg. 4506/18.)

(6) Zu den notwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören nur Gegenstände, die diesem unmittelbar dienen, daher nicht Werkzeuge zu dessen Beschaffung. (Wien, Slg. 4413/17.)

geschieht, so ist der Schuldige, wenn sich in seiner Handlung nicht ein Verbrechen darstellt, nebst dem Gewerbsverluste mit ein- bis sechs monatlichem strengem Arreſte zu bestrafen.

Begünstigung eines Gläubigers.

§ 485. Wer vorsätzlich nach Eintritt seiner Zahlungsunfähigkeit einen Gläubiger in der Absicht begünstigt, dadurch andere Gläubiger zu benachteiligen, wird wegen Vergehens mit strengem Arreſt von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

(Zu § 485.) (1) Das durch die Vorschrift des § 485 St.-G. geschützte Rechtsgut ist das Recht der Gläubiger des zahlungsunfähig gewordenen Schuldners auf eine gleichmäßige Befriedigung ihrer Forderungen im Konkurs- bezw. Ausgleichsverfahren. (D.-G.-Erg. 2503/26; J.-M.-Erg. 493.)

(2) Im Gegenſatze zu den Bestimmungen, die sich auf andere Konkursdelikte beziehen (§ 205, lit. a und b, § 486, Z. 1 und 2) bezieht sich das Verbrechen zur Bezeichnung der strafbaren Tätigkeit nach § 485 St.-G. eines einzigen, zugleich ganz allgemeinen, näher nicht präzisierter Begriffes „Begünstigung“. Darunter ist eine jede Handlungsweise zu verstehen, durch welche die Stellung des Gläubigers gegenüber jener Stellung verbessert werden kann, die er im Konkurs- oder Ausgleichsverfahren hätte, wenn die erwähnte Handlung nicht vorgenommen worden wäre. Die Strafbarkeit einer solchen Handlungsweise ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Handlung nach den einschlägigen Gesetzesvorschriften unzulässig oder rechtsunwirksam ist oder im Zuge des Ausgleichs- oder Konkursverfahrens mit Erfolg angefochten werden kann. (D.-G.-Erg. 2503/26; J.-M.-Erg. 493; Wien, Erg. 4480/18.)

(3) Dem Begriffe strafbarer Begünstigung eines Gläubigers nach § 485 St.-G. entspricht jede absichtliche Gewährung irgend eines Vorteiles an einen von mehreren Gläubigern während der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, die in der Absicht erfolgte, einen anderen Gläubiger zu schädigen; es ist irrelevant, ob der Befriedigte (sichergestellte) Gläubiger auf die gewährte Begünstigung einen Anspruch hatte oder nicht. (D.-G.-Erg. 2194/25, 3801/30.)

(4) (Subjektive Seite.) Zum Tatbestand wird subjektiv nicht nur die Absicht, einen Gläubiger zu begünstigen, sondern auch der Vorſatz gefordert, andere Gläubiger zu benachteiligen; der Täter muß diese beiden Seiten des strafbaren Erfolges seines Handelns erwägen und sich für beide entscheiden, wobei es hinreicht,

Der Gläubiger, der die Sicherstellung oder Zahlung einer ihm zustehenden Forderung annimmt, ist nicht strafbar.

§ 485 St.-G., der in seiner ursprünglichen Fassung die Winkelverſchäfte betraf, wurde durch § 6 des Gesetzes vom 14. Juni 1868, R.-G.-Bl. Nr. 62, bzw. durch Art. I des Gesetzes vom 15. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 77, aufgehoben.

§ 485 und die §§ 486, 486 a-c wurden dann durch die kaiserl. Verordnung vom 10. Dezember 1914, R.-G.-Bl. Nr. 337, über die Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und Anfechtungsordnung eingeschaltet (C 12).

Artikel VII des Gesetzes vom 27. März 1931, Slg. Nr. 64, betreffend die Erlassung einer Konkurs-, einer Ausgleichs- und einer Anfechtungsordnung, hat diese Bestimmungen unverändert gelassen, denn er bestimmt:

(1) Die Strafbestimmungen des XXIII. Hauptstückes des ersten Teiles und des XI. Hauptstückes des zweiten Teiles des Strafgesetzes

wenn er die im § 485 St.-G. vorgesehene Schädigung als unerläßliche Folge seines Handelns vorausgesehen hat. (D.-G.-Erg. 3045/28, 3801/30.)

(5) Benachteiligungsabsicht ist mit der Begünstigungsabsicht nicht identisch, ist aber gegeben, wenn der Schuldner weiß, daß der dem einen Gläubiger gewährte Vorteil notwendigerweise mit der Benachteiligung der anderen Gläubiger, insbesondere hinsichtlich der Quote verbunden ist, mit der ihre Forderungen seinerzeit zur Befriedigung gelangen. (D.-G.-Erg. 3295/28.)

(6) Daß ein Schaden in bestimmter Höhe verursacht wurde, wird nicht gefordert. (D.-G.-Erg. 1957/25.)

(7) Im mündlichen Anbot der Bezahlung eines Geldbetrages und im Versprechen der Übergabe eines Wechsels über diesen Betrag, ferner im Antrage auf Ausstellung einer Kommissionsnote kann der Versuch der Begünstigung eines Gläubigers nach §§ 8, 485 St.-G. nicht erlitten werden. Inwieweit sich darin nicht ein anderer Tatbestand verkörpert (§§ 9, 5, 197, 200 St.-G.), beurteilt das Gericht. (D.-G.-Erg. 1907/25; J.-M.-Erg. 398.)

(8) Der Tatbestand nach § 485 und 486, Z. 2 St.-G. setzt die Bezahlung oder Sicherstellung wahrer Forderungen voraus. (D.-G.-Erg. 1524/24.)

(9) Die Ausnahme des zweiten Absatzes bezieht sich nur auf die Gläubiger. (D.-G.-Erg. 1735/24.)

(10) Über Konkurrenz mit § 205 a St.-G. mit dem Vergehen nach § 1 Ex.-Ver.-Ges. und § 486, Z. 2, St.-G. siehe D.-G.-Erg. 2171/25.

(11) Vgl. zu § 485 St.-G. auch die E. Wien, Erg. 4078/13 und 4118/13; siehe auch Wien, Erg. 1940/96, 2302/98.

vom 27. Mai 1852, R.-G.-Bl. Nr. 117, in der Fassung des Artikels X der kais. Vdg. R.-G.-Bl. Nr. 337/1914 sowie der Strafbestimmungen des XXXI. und XXXV. Hauptstückes des Strafgesetzes Ges. Art. V/1878 und Ges. Art. V/1916 bleiben in Kraft.

(2) Ebenso bleiben die die St.-P.-O. betreffenden Bestimmungen der Artikel XI und XII der kais. Vdg. R.-G.-Bl. Nr. 337/1914 in Kraft. Vgl. auch § 205 a und b St.-G.

Fahrlässige Kredita.

§ 486. 1. Der Schuldner mehrerer Gläubiger, der fahrlässig seine Zahlungsunfähigkeit herbeiführt, insbesondere dadurch, daß er übermäßigen Aufwand treibt, leichtsinnig

(Zu § 486, Z. 1.) (1) Die Arten der fahrlässigen Handlungsweise des Schuldners sind im § 486, Z. 1, nur beispielsweise angeführt. Das Vergehen wird auch durch andere im Gesetze nicht ausdrücklich angeführte Handlungen des Schuldners begangen, wenn durch sie der gesetzwidrige Erfolg eintreten kann. (D.-G.-Slg. 1553/24, 2123/25, 2542/26.)

(2) Die Anwendung der Bestimmung des § 486, Z. 1, St.-G. ist nicht auf Personen beschränkt, die ein Geschäft betreiben. (D.-G.-Slg. 205/20.)

(3) Unter Zahlungsunfähigkeit ist jener Zustand zu verstehen, in dem der Schuldner nicht imstande ist, alle seine Gläubiger in einer den Grundsätzen einer redlichen Wirtschaft angemessenen Frist vollständig zu befriedigen. Die Angemessenheit der Frist muß nach den Regeln einer ordentlichen Wirtschaftsführung beurteilt werden, doch müssen die besondern wirtschaftlichen Verhältnisse jedes einzelnen Schuldners berücksichtigt werden. (Z.-M.-Slg. 396; D.-G.-Slg. 1908/25, 2767/27.)

(4) Der Tatbestand des § 486, Z. 1, St.-G. besteht darin, daß der Schuldner mehrere Gläubiger fahrlässig durch die im Abs. 1 angeführten Handlungen seine Zahlungsunfähigkeit herbeiführt hat; ist durch diese Handlungen die Zahlungsunfähigkeit eingetreten und ist sich der Schuldner ihrer bewußt geworden, dann bilden alle von diesem Zeitpunkte zum Nachteile der Gläubiger eingegangenen Schulden und Abzahlungen den Tatbestand nach Absatz 2 des § 486 St.-G., können aber nicht schon oder gar gleichzeitig unter den Tatbestand des Abs. 1 des § 486 St.-G. subsumiert werden. (D.-G.-Slg. 3657/29.)

(5) Den Tatbeständen der Vergehen nach § 486, Z. 1 und 2, und § 486 a St.-G. ist die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners gemeinsam. Dieser Begriff und jener der Überschuldung sind nicht identisch, wenn auch erfahrungsgemäß der überschuldete Gemeinschuldner

oder unverhältnismäßig Kredit benötigt oder gewährt, ein Vermögensstück verpfändet oder ein gewagtes Geschäft abschließt, das nicht zum ordnungsmäßigen Betriebe seines Geschäftes gehört oder das mit seinen Vermögensverhältnissen in auffallendem Widerspruch steht;

zahlungsunfähig zu sein pflegt; entscheidend ist, ob der Schuldner seine Verbindlichkeiten in der den Bräuchen und der Art des von ihm betriebenen Unternehmens angemessenen Frist nachkommen kann. Den Beweis der Zahlungsunfähigkeit muß nicht der Umstand an und für sich bilden, daß ein einzelner Gläubiger den Gemeinschuldner geklagt und gepfändet hat; in der Regel wird dies erst dann der Fall sein, wenn sich die Klagen mehren und der Schuldner nicht zahlen kann. (D.-G.-Slg. 3716/29, 3722/29; Z.-M.-Slg. 682.)

(6) Die Angemessenheit der Frist zur Befriedigung der Gläubiger ist verschieden zu beurteilen; anders bei Banken, wo Mobilität des Kapitals, demnach möglichst kurzfristige Befriedigung der Gläubiger gefordert wird, anders bei Saisongeschäften, wo die Beschaffung der Zahlungsmittel von der Periode abhängt, in der diese Geschäfte hauptsächlich verdienen, anders bei Fabrikunternehmungen, anders endlich bei den auf feste Bezüge angewiesenen Personen, wo selbst mit mehrjährigen Fristen gerechnet werden muß. (D.-G.-Slg. 3307/28.)

(7) „Leichtsinnig“ ist die Benützung des Kredites, wenn derjenige, der den Kredit benötigt, nicht mit gehöriger Sorgfalt erwägt, ob er rechtzeitig werde zahlen können; „unverhältnismäßig“ ist die Kreditbenützung, wenn die ausbezorgten Beträge in keinem Verhältnisse zur wirtschaftlichen Stärke des Schuldners stehen, sodaß Zufälle, mit denen jeder ordentliche Wirtschaftsführer rechnen muß, Zahlungsunfähigkeit herbeiführen können. (D.-G.-Slg. 1851/24, 2767/27, 2924/27.)

(8) Leichtsinnige Kreditgewährung liegt schon darin, daß der Täter Kredit gewährt, ohne die Zahlungsfähigkeit des Schuldners gehörig zu prüfen. Es genügt, wenn der Täter Kredit auch nur in einzelnen Fällen gewährt hat, die die Zahlungsunfähigkeit mitverschuldet haben. (D.-G.-Slg. 3005/27.)

(9) Unverhältnismäßig ist ein Kredit, dessen Höhe dem Umfange und dadurch dem Stande des Unternehmens nicht entspricht, die ausbezorgten Gelder in keinem Verhältnisse zur wirtschaftlichen Stärke und dem Umfange des Geschäftes des Schuldners stehen. Für die Frage der Verhältnismäßigkeit des gewährten Kredites ist die Vermögenslage des Kreditgewährenden, nicht jene

des Kreditnehmers maßgebend. (D.-G.-Eg. 2001/25, 2469/26, 2767/27, 2875/27, 2924/27.)

(10) „Gewagte Geschäfte“ sind solche, deren Erfolg von einem unberechenbaren Zufall abhängt, soweit sie nicht zur ordentlichen Geschäftsführung des Kreditars gehören, oder in einem auffälligen Mißverhältnis zu seinen Vermögensverhältnissen stehen. (D.-G.-Eg. 3082/28; J.-M.-Eg. 583.)

(11) „Gewagte Geschäfte“ sind Geschäfte, bei welchen mit einer größeren Wahrscheinlichkeit als bei anderen mit der Möglichkeit eines Verlustes gerechnet werden muß, zu deren Unternehmen daher Kapital erforderlich ist, um einen allfälligen Verlust zu decken. Daß die Gläubiger durch das gewagte Geschäft nicht geschädigt wurden, ist belanglos. (D.-G.-Eg. 2023/25.)

(12) Der Bau eines Hauses ist ein gewagtes Geschäft, wenn er unter wirtschaftlich ungünstigen Verhältnissen begonnen wurde, die die Gefahr eines Sinkens der Werte von Realitäten erwecken, und wenn der Bauführer nicht zugleich über hinreichende Mittel zum Überbauen der Folgen einer solchen Miße und zur Einhaltung einer Verbindlichkeiten verfügt. (D.-G.-Eg. 2007/25, 2924/27.)

(13) (Subjektive Seite.) Zum Tatbestande reicht unbewußte Fahrlässigkeit hin; es genügt, wenn der Täter bei pflichtgemäßer Sorgfalt erkennen konnte, daß die Art seiner Kreditbenützung zur Schädigung von Gläubigern führen könne. (D.-G.-Eg. 3874/30.)

(14) Die Frage der Wissenlichkeit der Zahlungsunfähigkeit fällt beim Tatbestande nach § 486, Z. 1 St.-G. überhaupt nicht auf die Wage. (D.-G.-Eg. 3082/28; J.-M.-Eg. 583.)

(15) (Schaden.) Das Vergehen ist mit dem Eintritte des Schadens vollendet; der Schuldner bleibt strafflos, wenn er den Eintritt des Schadens durch seinen Fleiß und sein Zutun abgewendet hat; ist aber ein Schaden bereits entstanden, tritt Straflosigkeit weder durch Schadensgutmachung noch durch einen Ausgleich mit den Gläubigern ein. Wenn der Schuldner neue Schulden eingetht, muß dies nicht immer eine Schädigung der Gläubiger bedeuten, wenn dadurch der Stand der Deckung nicht zum Nachtheile der Gläubiger erheblich verändert wurde. Der Schuldner, der sich seiner Zahlungsunfähigkeit bewußt ist, muß zwar nicht sogleich die Einleitung des Ausgleichsverfahrens beantragen, er kann sich um einen außergerichtlichen Ausgleich, um die Hilfe seiner Verwandten bemühen, er hat aber den Antrag so rechtzeitig zu stellen, daß eine Schädigung der Gläubiger vermieden wird. (D.-G.-Eg. 2520/26; J.-M.-Eg. 494.)

(16) Hat der Schuldner mit seinen Gläubigern einen Ausgleich getroffen, der vom Konkursgerichte bestätigt wurde und in Rechts-

2. wer fahrlässig seine Gläubiger oder einen Teil dadurch benachteiligt, daß er in Kenntniß seiner Zahlungsunfähigkeit eine neue Schuld eingetht, eine Schuld zahlt, ein Pfand bestellt oder [die Geschäftsaufsicht] das Ausgleichsverfahren oder die Eröffnung des Konkurses nicht rechtzeitig beantragt,

wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre bestraft.

kraft erwachsen ist, kann er im nachfolgenden Strafverfahren wegen § 486 St.-G. nicht zur Bezahlung der Forderung in voller Höhe an die Gläubiger verurteilt werden. (D.-G.-Eg. 1687/24.)

(17) (Ursächlicher Zusammenhang.) Das fahrlässige Handeln des Schuldners gemäß § 486, Z. 1, St.-G. muß mit der Zahlungsunfähigkeit in ursächlichem Zusammenhange stehen und dieser als Ursache vorantehen. (D.-G.-Eg. 2643/27.)

(18) Auch für den Bereich des § 486, Z. 1, St.-G. gilt der Grundsatz vom ursächlichen Zusammenhange. Das Handeln des Täters ist mit dem strafbaren Erfolge auch dann in kausalem Zusammenhange, wenn es nur eine der mehreren Ursachen des Erfolges war, für die Zurechenbarkeit kommt es demnach nicht darauf an, ob auch aus anderen Gründen selbst ohne Fahrlässigkeit des Täters eine Benachteiligung der Gläubiger eingetreten wäre. (D.-G.-Eg. 2746/27, 3307/28.)

(19) Die Tatbestände des § 486, Z. 1 und 2, St.-G. gehören in der Regel nicht zu jenen, deren Charakter den Erfolg des verursachten Schadens zulassen würde. (D.-G.-Eg. 2198/25, 3002/27, 3158/28.)

(20) Mit der Verurteilung wegen § 486, Z. 1, St.-G. ist Wahlrechtsverlust nicht verbunden. (D.-G.-Eg. 1634/23.)

(Zu § 486, Z. 2.) (1) Zahlungsunfähig ist ein Schuldner, der nicht imstande ist, alle seine Gläubiger in einer Frist zu befriedigen, die den Regeln eines ordnungsmäßigen Betriebes des betreffenden Unternehmens angemessen ist. Zahlungsunfähigkeit wird in der Regel bei Überschuldung vorliegen, doch muß dies nicht ausnahmslos der Fall sein.

Zahlungsstodung ist jener Zustand, in dem es dem Schuldner mangels barer Zahlungsmittel vorübergehend unmöglich ist, allen seinen Verbindlichkeiten nachzukommen.

Unter den Voraussetzungen des § 486, Z. 2, St.-G. darf der Schuldner weder solche Zahlungen leisten, noch solche Schulden machen, die sonst zum ordentlichen Geschäftsbetriebe gehören.

(D.-G.-Eg. 1681/24, 1724/24, 2197/25, 2469/26, 2977/27, 3005/27, 3120/28, 3307/28; J.-M.-Eg. 383.)

(2) Zahlungsunfähigkeit tritt nicht schon dadurch ein, daß der Gläubiger den Schuldner einflagen oder um Exekution ansuchen muß. Sie ist auch nicht immer mit der Übercudung gegeben, bei der es sich auch nur um eine bloße Zahlungsstodung handeln kann, die zum Tatbestande nach § 486, Z. 2, St.-G. nicht hinreicht. (D.-G.-Eg. 2067/25, 3307/28.)

(3) Zahlungsunfähigkeit ist derjenige nicht, der sich im Zustande vorübergehender Unmöglichkeit der Bezahlung seiner Schulden befindet, aber mit der neuerlichen Möglichkeit, seinen Verpflichtungen nachzukommen, rechnen kann. Die Hoffnung auf den Eintritt dieser Möglichkeit muß aber auf einer gewissen verlässlichen Grundlage beruhen und darf sich nicht an einen Zeitraum knüpfen, der in einer unverhältnismäßig fernem Zukunft liegt. (D.-G.-Eg. 1914/25.)

(4) Nach § 486, Z. 1, St.-G. ist derjenige strafbar, der seine Zahlungsunfähigkeit durch seine Fahrlässigkeit, insbesondere dadurch herbeigeführt hat, daß er leichtsinnig oder unverhältnismäßig Kredit benützt; dagegen ist nach § 486, Z. 2, St.-G. die fahrlässige Benachteiligung der Gläubiger nach eingetretener Zahlungsunfähigkeit und in Kenntnis derselben durch Eingehung neuer Schulden strafbar. Leichtsinne oder unverhältnismäßige Kreditbenützung nach eingetretener Zahlungsunfähigkeit fällt nicht unter den Tatbestand des § 486, Z. 1, sondern nach Z. 2 St.-G., vorausgesetzt, daß der Schuldner von seiner Zahlungsunfähigkeit weiß. (D.-G.-Eg. 3120/28.)

(5) Das Eingehen neuer Schulden umfaßt zwei Tatbestände: einmal das Schädigen aller Gläubiger dadurch, daß durch Hinzutritt neuer Gläubiger, ohne daß in die Masse eine gleiche Gegenleistung käme, sich die sonst auf sie entfallende Quote vermindert, andererseits die Schädigung neuer Gläubiger dadurch, daß sie als Gegenleistung eine faule, oft auch eine bedeutend niedrigere Forderung erhalten. Das Bezahlen einer Schuld und die Befestigung eines Pfandes schädigt die Gläubiger insoweit, als der befriedigte oder sichergestellte Gläubiger mehr erhält, als bei gleichmäßiger Befriedigung der Gläubiger auf ihn entfiel. (D.-G.-Eg. 2815/27.)

(6) Der Tatbestand des Vergehens nach § 486, Z. 2, St.-G. ist schon dadurch erfüllt, daß der Schuldner mehrerer Gläubiger, nachdem er seine Zahlungsunfähigkeit erkannt hat, nicht rechtzeitig und unverzüglich das Ausgleichsverfahren oder die Konkursöffnung beantragt, sondern solche, sein Vermögen berührende Handlungen vornimmt, durch die er die Gläubiger benachteiligt. Subjektiv wird bloß die Willentlichkeit des Täters von seiner Zahlungsunfähigkeit,

nicht auch das Bewußtsein gefordert, daß er fahrlässig handelt und durch seine Fahrlässigkeit seine Gläubiger benachteiligt. (D.-G.-Eg. 3144/28, 1675/24, 1939/25, 2520/26, 2815/27.)

(7) Bei einer Aktiengesellschaft sind zur Überreichung des Antrages auf Konkursöffnung oder Einleitung des Ausgleichsverfahrens die einzelnen Mitglieder des Vorstandes berechtigt. (D.-G.-Eg. 3005/27.)

(8) Von der Pflicht, die in dieser Gesetzesstelle aufgestellten Gebote und Verbote zu befolgen, befreit den Schuldner nicht einmal das Bestreben, sich durch Fortführung der Geschäfte die Mittel zur Erfüllung der durch den gerichtlichen Ausgleich übernommenen Verbindlichkeiten zu beschaffen. (D.-G.-Eg. 2655/27.)

(9) Vom Standpunkte des § 486, Z. 2, St.-G. genügt es, wenn der Nachteil auch nur e i n e m Gläubiger zugefügt wurde. (D.-G.-Eg. 1553/24.) Ob es sich um Forderungen von Privatpersonen oder des Staates (für Steuern) handelt, ist gleichgültig. (D.-G.-Eg. 1553/24, 2197/25.)

(10) Die Schädigung der Gläubiger ist mit dem Augenblicke eingetreten, in dem diese nach dem gewöhnlichen Verlaufe der Dinge keine Aussicht auf volle Befriedigung haben. (D.-G.-Eg. 2520/26; J.-M.-Eg. 494.)

(11) Der Tatbestand des Vergehens nach § 486, Z. 2, St.-G. ist vollendet, wenn der Schuldner im Bewußtsein seiner Zahlungsunfähigkeit eines der im § 486, Abs. 2, St.-G. angeführten Mittel vornimmt oder vorzunehmen unterläßt. Durch die nachträgliche Einleitung des Ausgleichsverfahrens wird die Strafbarkeit auch dann nicht beseitigt, wenn die Gläubiger dem Ausgleich beigetreten sind, der Ausgleich vom Gerichte bestätigt wurde und der Schuldner allen seinen Verpflichtungen nachgekommen ist. Der Schuldner muß bei der Zusammenfassung des Vermögensstandes auch die Steuerrückstände berücksichtigen. Die Strafbarkeit ist nicht von der Übercudung, sondern von der Zahlungsunfähigkeit abhängig. (D.-G.-Eg. 1660/24, 3120/28.)

(12) Es ist gleichgültig, aus welchem Grunde der Täter das Geschäft trotz des Bewußtseins seiner Zahlungsunfähigkeit weitergeführt hat. Wenn der Schuldner bei einem außergerichtlichen Ausgleich den Gläubigern die vereinbarte Ausgleichsquote bezahlt hat, kann er nicht im Strafrechtswege zum Erlaß ihrer Forderungen im vollen Betrage verurteilt werden. (D.-G.-Eg. 1939/25, 1687/24.)

(13) Der Umstand, daß der Inhaber eines Unternehmens eine andere Person (Gattin) mit dessen Führung betraut hat, befreit ihn nicht von der Verantwortlichkeit nach § 486, Z. 2, St.-G. (D.-G.-Eg. 2250/26.)

3. Der Täter, der seine Geschäftsbücher verfälscht, beiseite schafft oder vernichtet, wird mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

(14) Eintätige Konturrenz des Vergehens nach § 486, Z. 2, St.-G. mit dem Verbrechen des Betruges nach §§ 197, 200, 203 St.-G. ist denkbar. (D.-G.-Eig. 1458/24; J.-M.-Eig. 309.)

(15) Wurde eine bestimmte Tat (Eingehen von Schulden) im verurteilenden Erkenntnis unter fahrlässiges Handeln nach § 486, Z. 2, St.-G. subsumiert, kann dieselbe Tat nicht ohne Verletzung des Grundsatzes *ne bis in idem* im neuen Urteile als vorfälliges Handeln nach § 197 St.-G. qualifiziert werden, mag auch dem Staatsanwalte die Verfolgung wegen Betruges vorbehalten worden sein. (D.-G.-Eig. 3364/28.)

(16) Die Verjährungsfrist des Vergehens nach § 486, Z. 2, St.-G. beträgt ein Jahr; sie beginnt mit dem Tage, an dem der Schuldner zum Nachteil der Gläubiger die letzte Schuld eingegangen ist oder die letzte Zahlung geleistet hat. (D.-G.-Eig. 2066/25, 2067/25, 3158/28, 3707/29.)

(17) Vom Gesichtspunkte der Verjährung gehört fahrlässige Krifa (§ 486, Z. 2) nicht zu jenen strafbaren Handlungen, deren Charakter es zuläßt, daß der Täter innerhalb der Verjährungsfrist Schadenersatz leistet. (D.-G.-Eig. 2198/25; J.-M.-Eig. 454.)

(18) Bei dem Vergehen ist die Bedingung des § 531, lit. b, St.-G. (Schadensersatzung) nur ganz ausnahmsweise in Erwägung zu ziehen, wenn der Täter trotz des Konkurses ein bestimmtes Vermögen in den Händen hat, das ihm ermböglichst, den aus der Tat entstandenen Schaden wenigstens teilweise zu ersetzen. (D.-G.-Eig. 3158/28.)

(19) Wenn der Gemeinschuldner, der während der Verjährungszeit (auf Grund eines gerichtlich genehmigten Ausgleiches) die Möglichkeit hatte, den Schaden gutzumachen und die Bedingung des § 531, lit. b, St.-G. zu erfüllen, dies unterläßt, tritt Verjährung nicht ein. (D.-G.-Eig. 2523/26, 3002/27; J.-M.-Eig. 503.)

(20) Die Vergehen nach §§ 486, Z. 2, und 486 a St.-G. sind rein kulpöse Delikte. Sie sind nicht als Delikte anzusehen, die aus Gewinnucht begangen wurden. Mit der Verurteilung wegen dieser Delikte ist der Verlust des Wahlrechtes nicht verbunden. (D.-G.-Eig. 1634/24, 1675/24, 2194/25, 2246/26.)

(Zu § 486, Z. 3.) (1) Aus dem Zweck der Bestimmung des § 486, Z. 3, St.-G. ergibt sich, daß unter Geschäftsbüchern alle geschäftlichen Aufzeichnungen zu verstehen sind, die der Klarstellung der Vermögenslage des Schuldners oder seiner Wirtschaft zu dienen bestimmt sind. Auch die Bilanz gehört hieher.

Der Schuldner, der während seiner Geschäftsaufsicht oder eines Ausgleichsverfahrens Rechts-handlungen vornimmt, die ihm nach den Vorschriften über die Geschäftsaufsicht oder nach der Ausgleichsordnung erlaubt sind, ist nicht strafbar.

Die Bestimmungen betreffend die Geschäftsaufsicht wurden durch § 1 der Regierungsverordnung vom 4. Juli 1919, Eig. Nr. 365, (gültig seit 15. Juli 1919), aufgehoben.

Mangelhafte Buchführung durch den Schuldner.

§ 486 a. Der Schuldner mehrerer Gläubiger, der entgegen einer gesetzlichen Verpflichtung seine Vermögensbilanz in der vorgeschriebenen Zeit nicht zieht oder Geschäftsbücher zu führen unterläßt oder sie so unordentlich

Die Verfälschung der Geschäftsbücher besteht objektiv in der nachträglichen Änderung ihres richtigen Inhaltes in einer für die Feststellung der tatsächlichen Vermögenslage des Schuldners wichtigen Richtung oder in der Aufnahme eines un-wahren Inhaltes, wodurch der wahre Vermögensstand verschleiert wird. Subjektiv genügt der Vorwurf des Täters, die Geschäftslage im objektiven Sinne in einem für die Übersicht über seine Vermögenslage relevanten Sinne zu verfälschen. Das Wesen der Verfälschung besteht demnach in der vorsätzlichen Herbeiführung der materiellen Unrichtigkeit des Inhaltes der Geschäftsbücher, nicht in der bloß formellen unrichtigen Buchführung, wie sie § 486 a St.-G. voraussetzt. Die Fälschung ist vollendet, wenn der Täter nachträglich den wahren Inhalt der Bilanz verändert hat oder schon im vornherein etwas den Tatsachen nicht Entsprechendes in die Bilanz aufgenommen hat und sich hiebei von dem oben dargelegten Vorwurf leiten ließ. Ob der Täter die Bilanz unterfertigt hat oder nicht, ist irrelevant. Auch eine e i n z i g e unrichtige Eintragung reicht hin. Schädigungs-, gewinnuchtlige oder betrügerische Absicht wird nicht verlangt. (D.-G.-Eig. 3005/27; J.-M.-Eig. 575.)

(Zu § 486 a.) (1) Die ordentliche Führung von Büchern ist nach dem Handelsgesetze (Art. 28 u. ff.) dem dazu verpflichteten Kaufmann bedingungslos aufgetragen. Kann er dieser Verpflichtung persönlich nicht nachkommen, muß er dies durch eine der Buchführung kundige Person vornehmen lassen. (D.-G.-Eig. 2746/27.)

(2) Die Frage, welche Bücher ein Schuldner zu führen hat, ist im einzelnen Falle unter Beobachtung auf die Beschaffenheit des Geschäftes zu entscheiden, wobei als maßgebend anzusehen ist,

führt, daß sie keine Übersicht über den Vermögensstand gewähren, wird wegen Vergehens mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft, wenn er zahlungsunfähig wird.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Führung von Geschäftsbüchern ist normiert:

- a) für Vollkaufleute und Handelsgesellschaften nach dem Handelsgehebbuche (Art. 28, 29; § 7, Abs. 1, Einf.-Ges. zum H.-G.-B.);
- b) für Erwerbs- und Wirtschaftskassen (§ 22 des Ges. vom 9. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 70) (C 58);
- c) für öffentliche Lagerhäuser (§ 50 des Ges. vom 28. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 64);

ob Bücher in einer solchen Zahl und Weise geführt wurden, daß sie, u. zw. nicht nur für den Verpflichteten selbst, sondern für jeden Dritten, der die entsprechende Vorbildung besitzt, eine Übersicht über den Vermögensstand gewähren. (Wien, Slg. 4242/15.)

(3) Der Vorchrift des § 486 a St.-G. entspricht eine solche Führung der Bücher, aus der eine dritte, der kaufmännischen Buchhaltung kundige Person, wenn auch mit Verzögerung, eine Übersicht des Vermögensstandes zusammenstellen kann; es genügt aber nicht, wenn der Schuldner die vorgeschriebenen Bücher erst nachträglich nach Eintragungen und Aufzeichnungen zusammenstellt, die nur ihm verständlich sind. Die mangelhafte Buchführung muß ihre Ursache in der Fahrlässigkeit des Schuldners haben. (D.-G.-Slg. 1924/25.)

(4) Die Zahlungsunfähigkeit ist nur ein objektives Tatbestandsmerkmal, sie muß nicht im Zeitpunkt der in dieser Gesetzesstelle angeführten Unterlassungen vorliegen; es genügt ihr späteres Eintreten. (D.-G.-Slg. 1925/25, 3716/29.)

(5) Das Vergehen der mangelhaften Buchführung ist seinem Wesen nach nicht ein Schädigungs-, sondern ein Gefährdungsdelikt; es setzt begrifflich nicht voraus, daß durch die anstößige Handlung bzw. Unterlassung ein Schaden zugefügt wurde. Aus diesem Charakter des Vergehens ergibt sich, daß der Täter durch Begehung des Deliktes an sich weder einen Nutzen im Sinne des § 531, lit. a, St.-G. erzielen kann, noch daß er durch dieses Delikt einen Schaden verursacht, den er nach § 531, lit. b, St.-G. erstatten müßte; vom Standpunkte dieser beiden Gesetzesbestimmungen steht der Verjährung nichts entgegen. (D.-G.-Slg. 3005/27, 3003/27; J.-M.-Slg. 570.)

(6) § 486 a St.-G. ist nicht als ein aus Gewinnsucht begangenes Delikt anzusehen; mit der Verurteilung ist Wahlrechtsverlust nicht verbunden. (D.-G.-Slg. 2246/26.)

d) für Versicherungsgesellschaften (§ 31 des Regulativs vom 5. März 1896, R.-G.-Bl. Nr. 31);

e) für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§§ 22, 61, 112 des Ges. vom 6. März 1896, R.-G.-Bl. Nr. 58) (C 59).

Untriebe [während einer Geschäftsaufsicht], im Ausgleichsverfahren oder im Konkursverfahren.

§ 486 b. 1. Wer vorsätzlich eine nicht zu Recht bestehende Forderung oder eine Forderung in einem nicht zu Recht bestehenden Umfang oder Range geltend macht, um dadurch einen ihm nicht zustehenden Einfluß im Ausgleichsverfahren oder im Konkurse zu erlangen;

2. der Gläubiger, der vorsätzlich für die Ausübung des Stimmrechtes in einem bestimmten Sinn oder für das Unterlassen der Ausübung des Stimmrechtes für sich oder einen Dritten einen Vermögensvorteil annimmt oder sich versprechen läßt oder wer vorsätzlich einem Gläubiger zu diesem Zweck einen Vermögensvorteil gewährt oder verspricht;

3. der Gläubiger, der vorsätzlich für die Zustimmung zu einem Ausgleich im Ausgleichsverfahren oder zu einem Zwangsausgleich ohne Zustimmung der übrigen Gläubiger für sich oder einen Dritten einen Sondervorteil annimmt oder sich versprechen läßt oder wer vorsätzlich einem Gläubiger zu diesem Zweck einen Sondervorteil gewährt oder verspricht,

wird wegen Vergehens mit Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre bestraft.

(Zu § 486 b, Z. 1.) Subjekt kann nur der wahre oder falsche Gläubiger sein. (D.-G.-Slg. 2369/26.)

(Zu § 486 b, Z. 2.) Das Gesetz erklärt als strafbar, wenn sich jemand für die Ausübung des Stimmrechtes in einem bestimmten Sinne einen Vermögensvorteil versprechen oder gewähren läßt, für die Schuldfrage ist es daher gleichgültig, ob sich der Täter an die Vereinbarung mit dem Schuldner gehalten hat. (D.-G.-Slg. 2400/26.)

(Zu § 486 b, Z. 3.) Subjekt des Vergehens nach § 486 b, Z. 3, durch aktive Befledung kann jedermann sein. (D.-G.-Slg. 3937/30.)

4. Ebenso werden [die zur Geschäftsaufsicht bestellte Person,] der Ausgleichsverwalter und das Mitglied des Beirates im Ausgleichsverfahren, der Masseverwalter und das Mitglied des Gläubigerausschusses im Konkurs bestraft, die vorsätzlich für sich oder einen Dritten zum Nachteil der Gläubiger einen ihnen nicht gebührenden Vermögensvorteil annehmen oder sich versprechen lassen.

Gemeinsame Bestimmung über die Verantwortlichkeit der Leiter geschäftlicher Unternehmungen und der Bevollmächtigten.

§ 486 c. Wenn in den Fällen der §§ 485, 486, 486 a der Schuldner und im Falle des § 486 b der Gläubiger oder der Schuldner eine Gesellschaft, Genossenschaft oder ein Verein ist, sind die Bestimmungen auf die Organe des Unternehmens anzuwenden, welche die Tat begangen haben.

(Zu § 486 c, Abs. 1.) (1) Organe des Unternehmens sind diejenigen Funktionäre, die nach den Statuten für die nicht physische Person handeln. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß strafrechtlich immer eine Einzelperson verantwortlich ist, die bei ihrem Handeln als Organ der Gesellschaft sich eines strafbaren Verschuldens nach § 485 St.-G. schuldig gemacht hat, wobei unentscheidend ist, ob sie zu dem Handeln berechtigt war oder nicht, daher auch dann, wenn sie ihren Wirkungskreis überschritten hat. Immer entscheidet nur die wirkliche Sachlage. Im Zweifel über die Verantwortlichkeit nach § 486 c St.-G. ist diese auch vom Gesichtspunkte des 2. Absatzes dieser Gesetzesbestimmung zu prüfen. (D.-G.-Eig. 3005/27, 3937/30; J.-M.-Eig. 575.)

(2) Weder die Bestimmung des § 486 c St.-G. noch jene der § 486 a und b berechtigen ihrem Sinne und Wortlaute nach zu der Annahme, daß die Verantwortlichkeit der Gesellschaftler nach § 486, 486 a St.-G. grundsätzlich ausgeschlossen ist. Im Gegenteil können sie nach den Umständen des Falles neben den Geschäftsführern und Mitgliedern des Aufsichtsrates verantwortlich gemacht werden, wenn von ihnen behauptet werden kann, daß sie sich einer nach § 486, 486 a St.-G. strafbaren Handlung schuldig gemacht haben. (D.-G.-Eig. 3002/27.)

(3) Wenn der Täter Organ einer Bank im Sinne des § 486, lit. c, Abs. 1, St.-G. war und in die Aufstellung der Bilanz in einer Weise eingegriffen hat, die dem Verschärfen der Bilanz nach § 486, 3. 3, St.-G. gleichkommt, ist er für diese Fälschung ohne Rücksicht

Wenn in den angeführten Fällen die Tat von jemandem begangen wird, der die Geschäfte des Schuldners oder des Gläubigers selbständig führt, so sind die Bestimmungen auch auf ihn anzuwenden.

Siehe § 89 des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 70, unter C 58, und §§ 121—123 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 6. März 1906, R.-G.-Bl. Nr. 58, unter C 59.

darauf strafbar, ob die Errichtung der Bilanz in seinem Wirkungskreis gefallen ist oder nicht. (D.-G.-Eig. 3005/27; J.-M.-Eig. 575.)

(4) Die Pflicht des Vorstandes einer Genossenschaft, nach dem Gesetze Nr. 70/1873 R.-G.-Bl. den Antrag auf Einleitung des Ausgleichsverfahrens oder auf Konkursseröffnung zu stellen, schließt die Anwendung anderer Mittel nicht aus, damit die erforderlichen Bededungen erzielt und dadurch der Konkurs abgewendet werde. (D.-G.-Eig. 2737/27; J.-M.-Eig. 547.)

(5) Die Pflicht der Wiedererstattung als Bedingung der Verjährung (§ 530 b St.-G.) trifft im Falle des Konkurses einer Genossenschaft deren Geschäftsführer, sofern sie nach § 486 St.-G. deren Zahlungsunfähigkeit zu verantworten haben und soweit es ihre Vermögensverhältnisse zulassen. Dadurch, daß die Genossenschaft eine Ausgleichsquote anbietet, wurde der Schade nicht gutgemacht. (Wien, Eig. 3925/12, 3997/12; D.-G.-Eig. 3002/27.)

(Zu § 486 c, Abs. 2.) (1) Als Person, welche die Geschäfte des Schuldners selbständig führt, ist anzusehen, wer die Geschäfte faktisch und unabhängig von besonderen Aufträgen und Weisungen des Schuldners besorgt. Ob er dazu berechtigt war oder sich die Führung der Geschäfte eigenmächtig angeeignet hat, ist unentscheidend, ebenso, ob er die erzielte Vollmacht überschritten oder ohne Auftrag gehandelt hat. Ein Generalbevollmächtigter führt die Geschäfte selbständig. (D.-G.-Eig. 2011/25; J.-M.-Eig. 423; D.-G.-Eig. 1885/25, 3005/27, 3761/29.)

(2) Die Bestimmung des § 486 c, Abs. 2, St.-G. erfordert nicht, daß der Täter selbständig das ganze Geschäft des Schuldners führt. Es kommt nur auf die Selbständigkeit seines Handelns an, d. h. daß er die Geschäfte des Schuldners unabhängig von einem besonderen Auftrage (Weisung) führt; der Umfang seiner Tätigkeit ist nebensächlich; die Tätigkeit untergeordneter Lohnkräfte kommt nicht in Betracht. (D.-G.-Eig. 2123/25.)

(3) Die Bestimmung des 2. Absatzes des § 486 c St.-G. bezieht sich auch auf den Prokuristen und gilt auch rückichtlich desjenigen, der selbständig die Geschäfte eines Einzelkaufmannes führt, bezieht

Zwölftes Hauptstück.

Von Vergehen und Übertretungen gegen die Sicherheit der Ehre.

Ehrenbeleidigungen:

a) ungegründete Beschuldigung wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Übertretung.*)

§ 487. Einer Ehrenbeleidigung macht sich schuldig:

a) Wer einen anderen fälschlich eines Verbrechens, ohne daß die Beschuldigung so weit gegangen ist, um die nach

*) Nach § 38 des in parlamentarischer Verhandlung stehenden Regierungsantrages zum Gesetze über den Schutz der Ehre, das allerdings erst mit dem in Vorbereitung stehenden neuen Pressegesetze in Wirksamkeit treten wird, sollen die §§ 487 bis 497 St.-G., ferner die Kaiserl. Vbg. vom 27. Oktober 1853, R.-G.-Bl. Nr. 28, über die Soldatenbeleidigung, dann Art. V des Ges. vom 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 8 vom Jahre 1863, . . . die Presenovelle, Slg. Nr. 124/24. endlich die §§ 1339 und 1340 a. b. G.-B. aufgehoben werden.

sich aber nicht auf einen Buchhalter als bloße untergeordnete Lohnkraft, die grundsätzlich nur dem Willen und den Aufträgen des Schuldners als seines Arbeitsgebers unterworfen ist. (D.-G.-Slg. 3716/29.)

(4) Die Verantwortlichkeit des Inhabers eines Unternehmens läuft neben der selbständigen Verantwortlichkeit jener Personen, die das Geschäftsunternehmen führen, weiter, da das Gesetz eben verhindern will, daß sich der Inhaber des Unternehmens der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit dadurch entschlägt, daß er vorgesezte Personen zu seinen Vertretern bestellt. § 486 c, Abs. 2, St.-G. gilt daher nicht nur, wenn der Schuldner eine Gesellschaft, eine Genossenschaft oder ein Verein ist, sondern auch dann, wenn der Schuldner ein Einzelunternehmer ist. (D.-G.-Slg. 2286/26; J.-M.-Slg. 767.)

(Zu § 487) (1) (Allgemeine Entscheidungen über Angriffe gegen die Ehre.) (1) Die Ehre ist ein Ausdruck der Achtung, die jemand im Kreise seiner Nächsten genießt. Grund der Strafbarkeit eines Angriffes auf die Ehre ist die Herabsetzung dieser Achtung in der Wertung dritter Personen. Daher ist für die Auffassung einer in allgemeiner Form, durch die bloße Anführung gewisser Kennzeichen vorgebrachten Beleidigung objektiv immer nur die Wirkung maßgebend, welche sie auf dritte Personen geübt hat, ob sie nämlich von diesen als Vorwurf

dem § 209 zum Verbrechen der Verleumdung erforderlichen Eigenschaften zu erreichen, oder fälschlich eines Vergehens oder einer Übertretung beschuldigt.

Vgl. §§ 1339, 1340 a. b. G.-B.

Über die Änderung der Zuständigkeit der Strafgerichte und der Verantwortlichkeit für den Inhalt von Druckschriften in Angelegenheiten der fälschlichen Anschuldigung und Verleumdung und von Ehrenbeleidigungen siehe das Gesetz vom 30. Mai 1924, Slg. Nr. 124, unter C 32.

Über die Beleidigung des Präsidenten der Republik siehe § 11 Schutzgesetz (C 33).

aufgefaßt werden konnte, der sich auf jene Personen bezieht, die als Privatankläger auftreten. Subjektiv wird nur gefordert, daß sich der Täter überhaupt des beleidigenden Charakters seiner Äußerung und dessen bewußt war, daß nach den von ihm angeführten Kennzeichen der Angriff auch auf andere Personen als jene bezogen werden kann, die er bei seiner Äußerung etwa im Auge hatte. (D.-G.-Slg. 2604/26, 3518/29.)

(2) Unerläßliche Voraussetzung der Lösung der Schuldfrage bei Ehrenbeleidigungen ist, daß das Erkenntnisgericht in formell einwandfreier Weise zunächst den Inhalt, Sinn und die Tragweite der beanstandeten Äußerungen feststellt, sich klar darüber ausspricht, welche an der Ehre des Privatanklägers ruhende Beschuldigung durch den Inhalt und Sinn der bezüglichen Äußerungen vorgebracht wurde, sich auf dieser Grundlage äußere, welchem der in den §§ 487 u. ff. bezeichneten Tatbeständen es die tatbestandsmäßig festgestellte Äußerung in objektivem Sinne unterordnet, auf dieser Grundlage die Frage der Zulässigkeit des Wahrheitsbeweises und die Frage seines Gelingens erörtert, allenfalls zur Prüfung der Frage des Wahrheitsbeweises schreitet. (D.-G.-Slg. 3066/28, 3416/29; J.-M.-Slg. 632.)

(3) Das Gesetz straft einen beleidigenden Ausdruck nicht schon wegen der ganz abstrakten Möglichkeit, daß er von jemandem als Angriff auf seine Ehre angesehen werden kann, geht vielmehr bei der Bestrafung von Ehrenbeleidigungen von der Voraussetzung aus, daß der Einzelne gegen beleidigende Ausfälle geschützt werden soll, soweit er hiedurch in einer nach den konkreten Tatumständen für dritte Personen erkennbaren Weise vor der Öffentlichkeit an seiner Ehre bedroht oder herabgesetzt wurde. (D.-G.-Slg. 3064/28.)

(4) Auch Äußerungen, die in indirekter Form, unter sorgfältig verschleierte Stillierung erfolgen, aus der die Beleidigung nur mittelbar entnommen werden kann, stellen sich als strafbare Angriffe gegen die Ehre dar. (D.-G.-Slg. 2995/27.)

(5) Ehrenbeleidigungen können auch durch literarische Werke begangen werden. (D.-G.-G.-G. 3971/30.)

(6) Würden Beleidigungen in Form eines Schlusses ausgesprochen, kann ihre Richtigkeit bzw. Wahrheit nur durch den Beweis der Tatsachen bewiesen werden, aus denen dieser Schluss gezogen wurde; ob diese Tatsachen die vorgebrachten Vorwürfe rechtfertigen, darüber entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen, indem es die Sache nach den maßgebenden allgemeinen Ansichten der Gesellschaft über den Ehrbegriff sowie vom Standpunkte eines unvoreingenommenen und unparteiischen Beobachters beurteilt; subjektive Ansichten dritter Personen, daß das konkrete Handeln auf sie diesen oder jenen Eindruck gemacht hat, daß ihnen die Kritik des Artikels zutreffend erschien, sind für die Beurteilung der Sache nebensächlich. (D.-G.-G.-G. 3207/28.)

(7) Allgemeine Vorwürfe gegen eine Personengesamtheit können als Ehrenbeleidigungen der einzelnen, dieser Gesamtheit angehörenden Personen nur dann verfolgt werden, wenn sie als Beleidigungen dieser Einzelnen gemeint waren und auch als solche aufzufassen sind. Nach der herrschenden Ansicht wird in allgemeinen Äußerungen eine den Einzelnen verletzende Äußerung nur dann erblickt, wenn sie eine erkennbare sachliche Beziehung zur Person des Einzelnen haben; dies wird in der Regel dann der Fall sein, wenn sich die Äußerung auf einen verhältnismäßig engen, genau begrenzten Personenkreis bezieht, in dem die Person des Einzelnen nicht vollständig in den Hintergrund tritt. Das Klagerrecht steht jedem Einzelnen zu, der nach der Erkenntnis dritter Personen als derjenige angesehen werden kann, auf den sich der beleidigende Ausdruck bezieht. Subjektiv ist zu erwägen, ob sich der Täter bei einer so allgemeinen Äußerung dessen bewußt war, daß der Ausdruck nach den auf mehrere Personen hindeutenden Kennzeichen von dritten Personen auch auf den Privatankläger bezogen werden kann, auch wenn er nicht namentlich bezeichnet und die Merkmale nicht derartig waren, daß sie gerade nur auf ihn passen. (D.-G.-G.-G. 3661/29, 2396/26, 3105/28, 3704/29, 3709/29; J.-M.-G.-G. 586, 702; Wien, G.-G. 610/84, 1853/95, 3622/9 u. a.)

(8) Handlungen, die sonst an und für sich Ehrenbeleidigungen wären, sind, wie Lehre und Praxis anerkennen, keine strafbaren Handlungen, wenn der Täter im guten Glauben zur Wahrung seiner berechtigten Interessen oder gar in Ausübung einer Berufspflicht gehandelt hat und hierbei die seinem Rechte bzw. seiner Berufspflicht gesetzten Grenzen nicht überschritten hat. (D.-G.-G.-G. 1122/23, 1565/24, 3445/29; J.-M.-G.-G. 633; Wien, G.-G. 1747/96, 2625/2, 3328/7, 3421/8.)

(9) Weitere Entscheidungen siehe bei §§ 487, 489 St.-G.

(10) Der Umstand, daß eine Äußerung mit einem zur Wahrung der Rechte und Interessen abzielenden Schritte zusammenhängt, macht solche Beschuldigungen nicht strafbar, die nach Inhalt oder Form die Grenzen des in dem betreffenden Falle unbedingt Notwendigen überschreiten, so daß auch derjenige, der bei einer Strafangelei aus wahrheitsgemäß geschilderten Umständen einen Verdacht gegen eine bestimmte Person ableitet, nach dem Strafgesetze verantwortlich ist, wenn er entweder vorwiegend oder wenigstens fahrlässig eine schuldlose Person bezichtigt. Die Abgrenzung der Ausübung des Rechtes, das § 86 St.-P.-D. jedermann erteilt, von dem nach § 487 St.-G. strafbaren Handeln besteht darin, ob und inwiefern sich die vom Beschuldigten vor den im § 86 St.-P.-D. angeführten Behörden gemachten Angaben mit den Grundlagen decken, die der Beschuldigte für seine Angaben in seinen Sinneswahrnehmungen hatte. Nur die wesentliche Übereinstimmung zwischen dem, was der Täter erfahren und was er angegeben hat, ermöglicht ein Urteil darüber, ob er nicht sein Recht und das unbedingt nötige Maß der Beschuldigung überschritten hat. (D.-G.-G.-G. 3595/29.)

(11) Ein Zeuge kann sich einer Ehrenbeleidigung nur dann schuldig machen, wenn er den Rahmen der Zeugenaussage überschreitet; gutgläubige Äußerungen aufklärenden oder informativen Charakters fallen nicht hierher. (D.-G.-G.-G. 1565/24.)

(12) Ein Advokat macht sich einer Ehrenbeleidigung der Gegenpartei nicht schuldig, wenn er in Wahrung der Interessen der eigenen Partei das Gericht über wesentliche Umstände informiert und die Grenzen des § 9 der Advokatenordnung nicht überschreitet. (D.-G.-G.-G. 877/22; Wien, G.-G. 2625/1.)

(13) Die Person, gegen die die beleidigende Äußerung gerichtet ist, braucht nicht ausdrücklich genannt sein; deutliche Bezeichnung genügt. Auch unbekannte Personen (z. B. anonyme Verfasser eines Zeitungsartikels) können beleidigt werden. (D.-G.-G.-G. 1929/25, 2749/27, 3116/28; Wien, G.-G. 3947/1912.)

(14) Für die Beantwortung der Frage, ob durch eine bestimmte Äußerung eine bestimmte Person beleidigt sei, kommt es nicht darauf an, ob diese Äußerung auf die fragliche Person allein und mit Recht bezogen werden kann, sondern ob sie gegen letztere gerichtet war und als gegen sie gerichtet auch von anderen angesehen werden mußte. (Wien, G.-G. 480/82.)

(15) Nach der ständigen Judikatur des O. G. als Kassationsgerichtes ist in solchen Fällen, in denen der Täter den Beleidigten nicht kennt, sondern nur Kennzeichen angeführt hat, die auf eine oder mehrere, einem bestimmten Kreise angehörende Personen passen, ohne daß ersichtlich wäre, auf welche von ihnen sich der Ausdruck bezieht, jede Person in ihrer Ehre getroffen und zur Privat-

anklage berechtigt, die nach der Art des Vorwurfs befürchten muß, von Dritten als jene Person angesehen zu werden, die mit der beleidigenden Äußerung gemeint ist. (D.-G.-Eg. 2604/26, 3518/29.)

(16) Ehrenbeleidigungen können auch durch an sich nicht beleidigende Äußerungen oder Handlungen begangen werden. (D.-G.-Eg. 2826/27.)

(17) Die Ehrenrührigkeit einer Äußerung kann nicht aus einzelnen herausgerissenen Sätzen oder gar Worten, sondern nur aus der Äußerung als einer Gedankeneinheit erschlossen werden. (Z.-M.-Eg. 726.)

(18) Beleidigung von Körperchafften kann nur verfolgt werden, wenn sie auch als Beleidigung von Einzelpersonen gemeint war. (D.-G.-Eg. 3773/30.)

(19) Einer Ehrenbeleidigung macht sich nicht nur der erste Urheber, sondern jeder weitere Verbreiter der beleidigenden Äußerung schuldig, wenn er sich des beleidigenden Charakters der Äußerung und dessen bewußt ist, daß die Äußerung durch die Verbreitung einem weiteren Personenkreise zur Kenntnis kommt; dies ist bei der Verbreitung durch Druck nicht zweifelhaft. Irrelevant ist, daß die Äußerung eine Wiedergabe einer schon anderswo veröffentlichten Nachricht ist. (D.-G.-Eg. 2514/26.)

(20) Die Tat des Urhebers einer bestimmten Äußerung und desjenigen, der später die Äußerung weiterverbreitet, hängen in keiner Weise zusammen; es ist ganz gut denkbar, daß es wegen ein und derselben Äußerung, die objektiv den Tatbestand der Ehrenbeleidigung darstellt, bei einem der Täter aus subjektiven Gründen zu einem **F r e i s p r u c h**, b e i m z w e i t e n zu einem Schuldspruch kommen kann.

Wenn objektiv feststeht, daß die Äußerung den Tatbestand einer der strafbaren Handlungen nach §§ 487—496 St.-G. erschöpft, sowie daß der Täter im Bewußtsein des beleidigenden Charakters seiner Äußerung gehandelt hat, kann er von Schuld nicht lediglich aus dem Grunde losgezählt werden, weil bei ihm keine persönlichen Gründe vorlagen, die ihm Anlaß zu seiner geschwivdrigen Handlung gegeben haben. (D.-G.-Eg. 2423/26.)

(21) Durch die Vorschriften des XII. Hauptstückes wurde die freie Kritik nicht eingeschränkt, denn das Recht zu kritisieren ist eine unerläßliche Komponente des öffentlichen Lebens und als solche im § 117 der Verfassungsurkunde gewährleistet. In jedem Falle muß aber geprüft werden, ob die Kritik die vom Gesetze gezogenen Grenzen nicht überschreitet und sorgfältig erwogen werden, ob der beleidigende Charakter der Kritik nicht aus der Form erhellt, in der sie vorgebracht wurde oder sich aus den Umständen ergibt, unter denen dies geschah.

Bei der Kritik eines Sachverständigen-Gutachtens ist mit Rücksicht auf den engen Zusammenhang zwischen Sache und Person sorgfältig zu erwägen, ob sich die Kritik durchwegs und ausschließlich auf sachlichem Gebiete bewegt und mit ihren Ausführungen nicht vor der sachlichen Zergliederung in einem solchen Maße abweicht, daß sie die Ehre der Person des Gutachters berührt. (D.-G.-Eg. 2935/27.)

(22) Auch eine ungünstige, unangenehme oder verspottende Kritik muß sich noch nicht als Ehrenbeleidigung darstellen, wenn sie ihrem Inhalte nach den persönlichen Wert, die moralische Qualität des Angegriffenen nicht berührt oder durch die Form ihres Vortrages nicht einen solchen verspottenden Charakter annimmt, daß der Betroffene dadurch in seiner Ehre und seinem Ansehen herabgesetzt wird. (D.-G.-Eg. 2996/27.)

(23) Im Rahmen der Ausübung seines Amtes hat der Richter das Recht, an Handlungen, Vorgängen und Vorfällen Kritik zu üben, die sonst, nicht gerade unter diesen Umständen geübt, strafbar wäre. Der Richter ist für seine in Ausübung des Richteramtes gefaßten Äußerungen nur dann strafrechtlich verantwortlich, wenn sie den Rahmen einer Kritik überschreiten und sich als mutwillige Beleidigungen darstellen. (D.-G.-Eg. 3945/30.)

(24) Die Presse ist berechtigt und berufen, Vorfälle, welche die öffentliche Meinung aufgeweckt haben, in den Zeitungen nicht mit Stillschweigen zu übergehen und Momente, die an den Tag gekommen sind, zu verzeichnen und der Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen. Doch sind der Presse hiebei gewisse Schranken gesetzt, einmal das im Art. VIII des Ges. vom 17. Dez. 1862, Nr. 8 R.-G.-Bl. vom Jahre 1863 normierte Verbot, die Krat der Beweismittel zu erteilen, dann der Schutz der Ehre jener Person, gegen die durch das Zusammenstellen von Umständen solche Inzichten hervorgerufen sind, daß sie wegen Verdachtes einer strafbaren Handlung in Haft genommen wurde. (D.-G.-Eg. 3517/29.)

(25) (Subjektive Seite.) Zum Vergehen der Ehrenbeleidigung wird subjektiv das Bewußtsein des Täters erfordert, daß er durch seine Tat die Ehre einer anderen Person auf eine der in den §§ 487—496 St.-G. näher angeführten Arten angreift. (D.-G.-Eg. 2423/26.)

(26) Für die Strafbarkeit der in den §§ 487—496 St.-G. erwähnten Angriffe auf die Ehre ist es nicht erforderlich, daß sie einzig und allein in dem Streben unternommen wurden, die Ehre eines anderen zu untergraben (animus injuriandi), es genügt, daß der Täter in dem Bewußtsein handelte, dadurch die Ehre eines anderen auf eine der in den angeführten Gesetzesstellen angegebene Art zu verletzen. (D.-G.-Eg. 1699/24; Z.-M.-Eg. 357; Wien, Eg. 480/82, 1534/92; Pl.-E.-Eg. 2309/99 u. a.)

(27) Der für den Adressaten verlesende Inhalt eines verschlossenen überreichten Briefes kann Verantwortlichkeit nach §§ 487, 488 oder 491 St.-G. nur dann begründen, wenn der Absender sich dessen bewußt war, daß dieser Inhalt notwendigerweise nicht dem Verlesenen allein, sondern auch anderen, und zwar, soll § 491 St.-G. angewendet werden können, mehreren, von diesem verschiedenen Personen bekannt werden wird. (Wien, W.-G.-Eig. 2549/1.)

(28) Eine strafbare Handlung gegen die Sicherheit der Ehre ist an dem Orte begangen, an dem die beleidigende Tätigkeit dadurch ihren Abschluß gefunden hat, daß der Inhalt der Eingabe dritten Personen zur Kenntnis kam. (D.-G.-Eig. 2971/27.)

(29) Als Tatort ist jener Ort anzusehen, an dem die den Begriff der strafbaren Tat vollendende Handlung, abgesehen von ihrem Erfolge, vorgenommen wurde. Die durch den Inhalt einer rekommandierten Eingabe erfolgte Ehrenbeleidigung wurde am Orte der Zustellung der Eingabe an die Behörde, nicht am Orte der Postaufgabe begangen; Zuwortommen des Gerichtes des Postaufgabortes ist irrelevant. (D.-G.-Eig. 3183/28, 2971/27.)

(Zu § 487.) (1) Objektiv genügt zum Tatbestande des § 487 St.-G. das bloße Bewußtsein, daß die Äußerung die Ehre einer anderen Person in der in § 487 St.-G. bezeichneten Weise antaste. (D.-G.-Eig. 1316/23.)

(2) Die im § 487 St.-G. angeführte öffentliche Beschuldigung ist straflos, wenn der Beschuldigte hiezu durch besondere Umstände gezwungen war, sofern er wenigstens solche Umstände nachweist, aus denen sich hinreichende Gründe ergeben, um die vorgebrachte Beschuldigung für wahr halten zu können. (D.-G.-Eig. 2919/27.)

(3) Zum Tatbestande der Übertretung nach § 487 St.-G. ist erforderlich, daß die fälschliche Beschuldigung gegenüber einer vom Beschuldigten verschiedenen Person gemacht werde. Die Übertretung kann durch die Zusendung eines versiegelten rekommandierten Briefes, von dessen Inhalt niemand anderer als der Adressat und der Empfänger, gegen den die Beschuldigungen gerichtet wurden, vorausichtlich Kenntnis erlangen kann und auch wirklich erlangt hat, nicht begangen werden. (Wien, W.-G.-Eig. 175/78; Eig. 2203/98, 2398/99 u. a.)

(4) Eine Amtsperson, die bona fide und in den Grenzen ihrer Befugnisse oder innerhalb der Grenzen ihrer Berufsausübung (Advokat) oder eines disziplinären Züchtigungsrechtes (Lehrer) und ohne formale oder materielle Überschreitung der zum Schutze öffentlicher Interessen erforderlichen Grenzen jemanden beschuldigt, ist nicht der Ehrenbeleidigung nach § 487 St.-G. schuldig, auch wenn sich nachträglich die Unrichtigkeit der Beschuldigung herausgestellt hat. (Wien, Eig. 1747/94, 2625/1, 3328/7, 4178/14.)

b) ungegründete Beschuldigung wegen anderer unehrenhafter oder unsittlicher Handlungen.

§ 488 b). Wer auch sonst durch Mitteilung von erdichteten oder entstellten Tatsachen jemanden namentlich oder durch auf ihn passende Kennzeichen fälschlich einer bestimmten unehrenhaften oder solchen unsittlichen Handlung beschuldigt, welche diesen in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen geeignet ist.

(5) Wer im guten Glauben wahrheitsgetreu in einer Anzeige wegen einer strafbaren Handlung einen Umstand angibt, der einen anderen dieser Handlung verdächtig, wer einer Behörde auf amtliches Befragen einen solchen Umstand so bestätigt, haftet nicht nach § 487 St.-G. (Wien, W.-G.-Eig. 1582/92, 640/84, 3094/5, 3810/11.)

(6) Nur dann, wenn ein Zeuge bei seiner Einvernahme erweislich eine Person betruht und vorsätzlich wider seine bessere Überzeugung einer strafbaren Tat verdächtig, kann der Tatbestand der Ehrenbeleidigung gegeben sein. (D.-G.-Eig. 1122/23; J.-M.-Eig. 260.)

(7) Das dem Beschuldigten zustehende Recht freier Verantwortung darf dieser nicht zu falscher Beschuldigung anderer Personen mißbrauchen; nach § 487 (209) St.-G. wird er straffällig, wenn er dritte Personen fälschlich strafbarer Handlungen zeihl. (Wien, Eig. 3534/8.)

(8) Der Umstand, daß der Täter subjektiv von der Wahrheit seiner Behauptungen überzeugt war, genügt zwar zur Entschuldigung vom Gesichtspunkte des § 209 St.-G., keineswegs aber vom Standpunkte des § 487 St.-G., dessen subjektive Seite erschöpft ist einerseits durch das Bewußtsein, daß die vorgebrachten Beschuldigungen geeignet sind, den Angegriffenen in der Achtung und im Ansehen seiner Mitbürger herabzusetzen, andererseits durch die Absicht, die Beschuldigung trotz dieses Bewußtseins vorzubringen. (D.-G.-Eig. 3039/28.)

(Zu § 488 b.) (1) Schmähungen, die sich auf eine bestimmte Handlung des Geschmähten beziehen, fallen nicht unter § 491, sondern unter § 488 St.-G.; der Wahrheitsbeweis richtet sich nach den Bestimmungen des § 490 St.-G. (Wien, Eig. 3593/9, 4319/16; D.-G.-Eig. 3785/30.)

(2) Im Sinne des § 488 St.-G. ist eine Handlung unehrenhaft oder unehrenhaft, die nach den allgemeinen Anschauungen anständiger Gesellschaftskreise den moralischen Wert des Einzelnen in den Augen seiner Mitbürger herabsetzt. Es wird bewußtes Handeln

vorausgesetzt; unbewußtes oder willkürliches Handeln genügt nicht. (D.-G.-Eg. 3451/29.)

(3) Bei der Beurteilung der Ehrenhaftigkeit einer Person kann Unbescholtenheit im Sinne des St.-G. nicht den einzigen Maßstab bilden. Im Gegenteil kann schon eine solche Handlungsweise unehrenhaft sein, die noch nicht den Normen des Strafgesetzes widerspricht, aber den allgemeinen Anschauungen anständiger Gesellschaftsfreie widerspricht. Mit dem Gelingen des Wahrheitsbeweises über Bestechlichkeit ist auch die Stichhältigkeit der Beschuldigung der Unehrenhaftigkeit erwiesen. (D.-G.-Eg. 3416/29.)

(4) Der Übertritt von einer politischen Partei zu einer anderen an sich ist noch keine unehrenhafte oder un sittliche Handlung, insbesondere, wenn er nach reiflicher Überlegung und aus wichtigen, in der inneren Überzeugung verankerten Gründen erfolgte; es ist daher die bloße Tatsache für sich allein keine die Ehre berührende Handlung. (D.-G.-Eg. 3126/28; vergl. auch D.-G.-Eg. 3099/28.)

(5) Einem Politiker kann persönliche Unehrenhaftigkeit nicht deshalb vorgeworfen werden, weil er unter veränderten Umständen von seinen früheren Zusagen Abstand nimmt, die seiner Auffassung der damaligen Verhältnisse entsprungen sind, insofern er zur Überzeugung gelangt ist, daß er so im Interesse seiner Wähler und seiner Volksgenossen handelt. (D.-G.-Eg. 2713/27.)

(6) Zum Tatbestande nach §§ 488, 491 St.-G. wird erfordert, daß die beleidigte Einzelperson mit Namen oder wenigstens durch andere auf sie passende Kennzeichen bezeichnet wurde, diese müssen jedoch nicht betraut sein, daß sie ausschließlich auf die Person des Beleidigten zutreffen; gefordert wird nicht ausschließliches, sondern hinreichendes Bezeichnen, damit die Identität des Beleidigten überhaupt festgestellt werden kann. (D.-G.-Eg. 3218/28; 3763/30.)

(7) Erfolgt die Beschuldigung nach § 488 St.-G. durch Kennzeichen, die auf eine von mehreren, einem bestimmten Kreise, Körper u. dgl. angehörigen Personen passen, ohne daß erkennbar wäre, auf welche bestimmte Person sie sich bezieht, ist jede dieser Personen in ihrer Ehre getroffen; soweit sie befürchten muß, in den Augen Dritter als beleidigte Person zu erscheinen, ist sie zur Privatklage berechtigt. Objektiv entscheidet, ob dritte Personen den Vorwurf als gegen sie gerichtet ansehen haben; subjektiv wird außer dem Bewußtsein des Beleidigers vom beleidigenden Charakter seiner Äußerung noch verlangt, daß er sich bei der allgemein gehaltenen Äußerung vergegenwärtigt hat, daß nach den von ihm angeführten Kennzeichen der Angriff auch auf andere als jene Personen bezogen werden kann, die er mit seiner Äußerung treffen wollte. (D.-G.-Eg. 2604/26, 2396/26, 3304/28.)

c) Veröffentlichung von anderen ehrenrührigen, wenn auch wahren Tatsachen des Privat- und Familienlebens.

§ 489 c. Wer in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen, oder mer, ohne hiezu durch besondere Umstände genötigt zu sein, öffentlich wider jemanden ehrenrührige, wenn auch wahre Tatsachen des Privat- oder Familienlebens bekanntmacht.

Zuwieferne bei den vorstehenden Beschuldigungen der Wahrheit zulässig sei, und als Entschuldigung dienen könne.

§ 490. Wurde eine der in den §§ 487 und 488 erwähnten Beschuldigungen von dem Beschuldigten in einer der im

(Zu § 489 c.) (1) Als „öffentlich“ ist eine Äußerung anzusehen, wenn sie unter Umständen erfolgt, unter denen dafür gefordert wird doch mit Bestimmtheit zu erwarten ist, daß ihr Inhalt eine Verbreitung in weiteren Kreisen werde erlangen müssen. Es genügt, daß der Ausdruck in einem allgemein und jederzeit zugänglichen Raume gefallen ist.

Äußerungen in Schriften, die bei öffentlichen Behörden eingegracht werden und nach deren gesetzlich geregeltem Geschäfts gange zur Kenntnis mehrerer Personen gelangen müssen, sind als in „verbreiteten Schriften“ und um so gewisser als „öffentlich“ vorgebracht anzusehen. (Wien, Pl.-G. Eg. 480/82; D.-G.-Eg. 3039/28, 3095/28.)

(2) „Besondere Umstände“ sind auch jene Fälle, in denen das öffentliche Interesse oder die Art der Geltendmachung eines öffentlichen Interesses zur Bekanntmachung nötigen, außer daß dieses Interesse in nicht öffentlichen Wege gewahrt werden konnte. (D.-G.-Eg. 2652/27.)

(3) Furcht vor strafgerichtlicher Verfolgung kann als ein besonderer, zur Bekanntmachung nach § 489 St.-G. nötiger Grund nicht angesehen werden. (D.-G.-Eg. 3039/28.)

(4) Der im § 489 St.-G. für Privat- und Familienheimnisse gewährte Schutz umfaßt nicht strafgesetzwidrige Handlungen. (Wien, Pl.-G. Eg. 1038/87.)

(5) Bei ehrenrührigen Tatsachen des Privat- und Familienlebens, deren Bekanntmachung unter den Bedingungen des § 489 St.-G. strafbar ist, ist sowohl der Wahrheitsbeweis nach § 490 St.-G., als auch der Beweis zwecks Straflosigkeit nach § 4 der Preß-Nov. ausgeschlossen. (D.-G.-Eg. 2678/27, 2905/27.)

§ 489 bezeichneten Arten veröffentlicht, so tritt seine Strafbarkeit ein, wenn er nicht die Wahrheit seiner Angabe beweist, oder wenn die Beschuldigung sich auf eine solche strafbare Handlung bezieht, die nur auf Verlangen eines Dritten strafgerichtlich verfolgt werden kann. In letzterem Falle, gleichwie auch hinsichtlich der im § 489 erwähnten Tatsachen ist er nie zum Beweise der Wahrheit seiner Angaben zuzulassen.

Wurde aber eine der in den §§ 487 und 488 angeführten Beschuldigungen in anderer, als in der im § 489 bezeichneten Weise geäußert, so wird der Beschuldigte straflos, wenn er entweder die Wahrheit seiner Angabe beweist,

(Zu § 490.) (1) Gegenstand des Wahrheitsbeweises (§ 490 St.-G.) ist entweder die Wahrheit einer Tatsache oder eines Schlusses, je nachdem, ob die Beleidigung durch die Behauptung einer Tatsache oder eines Schlusses erfolgte. Die Richtigkeit des Schlusses läßt sich nur durch die Richtigkeit der Prämissen beweisen. Gegenstand des Beweises wird immer eine Tatsache sein, die sich auf den Beleidigten bezieht. Der Beweis wird nur möglich sein, wenn eine bestimmte Person einer bestimmten unehrenhaften Handlung beschuldigt wurde.

Der Wahrheitsbeweis ist durchgeführt, wenn die Wahrheit der Angaben oder Behauptungen, die den Gegenstand der Ehrenbeleidigung bilden, im Wesen erwiesen wurde; der Wahrheitsbeweis muß sich mit dem Inhalte der vorgebrachten Beleidigung decken. (D.-G.-Eg. 2234/26.)

(2) Es ist nicht Sache des Privatanklägers, die Unwahrheit der gegen ihn erhobenen Beschuldigung zu erweisen; die Führung des Wahrheitsbeweises obliegt gemäß § 490 St.-G. dem Beschuldigten. Der Beweis ist auch zulässig, wenn der Täter die Beleidigung in Verrede stellt. (Wien, Eg. 3142/5, 3600/9.)

(3) Nicht jede öffentliche Beschuldigung erfordert, um straflos zu bleiben, den vollen Wahrheitsbeweis, sondern nur deren qualifizierte Veröffentlichung im Sinne des ersten Satzes des § 489 St.-G. und die ohne Not öffentlich vorgebrachte Beschuldigung. (Wien, Eg. 3342/7.)

(4) Ist die Beschuldigung nicht öffentlich, oder zwar öffentlich, aber unter besonderen dazu notwendigen Umständen vorgebracht worden, so ist nach § 490 St.-G. der Wahrheitsbeweis auch dann zulässig, wenn sich die Beschuldigung auf eine solche strafbare Handlung bezieht, die nur auf Verlangen eines Dritten strafgerichtlich verfolgt werden kann. (Wien, Eg. 3916/12.)

oder doch solche Umstände dartzut, aus welchen sich hinreichende Gründe ergaben, um die vorgebrachte Beschuldigung für wahr halten zu können.

(Siehe § 11, Abf. 3, des Gesetzes vom 19. März 1923, Slg. Nr. 50, zum Schutze der Republik (C 33), wonach bei einer Beleidigung des Präsidenten der Republik der Beweis der Wahrheit oder der Überzeugung von der Wahrheit ausreicht.)

d) andere öffentliche Schmähungen.

§ 491 d. Ebenso begeht eine Ehrenbeleidigung, wer einen anderen öffentlich oder vor mehreren Leuten, in Druckwerken, verbreiteten Schmähchriften oder bildlichen

(5) Wenn die Übertretung nach § 487 St.-G., bestehend in einer nur über Privatanklage verfolgbareren Übertretung, nicht auf die im § 489 angeführte Weise begangen wurde, muß nicht der Wahrheitsbeweis durchgeführt werden, es genügt der Wahrscheinlichkeitsbeweis. (D.-G.-Eg. 1086/23.)

(6) Zum Wahrscheinlichkeitsbeweis genügt der Beweis des guten Glaubens nicht; der Täter muß sich auf Umstände berufen können, die bei sorgfältiger Prüfung dazu hinreichen würden, die vom Täter behaupteten Umstände als wahr anzunehmen. (D.-G.-Eg. 2548/26, 3039/28; vgl. auch Wien, Eg. 4523/18.)

(7) Straflosigkeit wegen gelungenen Wahrscheinlichkeitsbeweises nach § 490 St.-G. kann nur dann angestrebt werden, wenn die unter § 487 oder § 488 St.-G. fallende Beschuldigung nicht in einer in § 489 St.-G. angeführten Weise vorgebracht wurde. (D.-G.-Eg. 3023/28.)

(8) Wenn ein Mitglied des Betriebsrates im Interesse der Arbeiterschaft gezwungen war, in der Sitzung des Betriebsrates Unzukömmlichkeiten zur Sprache zu bringen, genügt zur Straflosigkeit im Ehrenbeleidigungsverfahren der Wahrscheinlichkeitsbeweis.

In der späteren Bestätigung des beleidigenden Ausdrucks ist eine Wiederholung desselben zu erblicken. (D.-G.-Eg. 1314/23.)

(9) Zur Straflosigkeit einer Ehrenbeleidigung, die ein Gemeindevorsteher in einem über Ersuchen des Gerichtes ausgestellten Leumundszeugnisse begangen hat, genügt nach § 490, Abf. 2, St.-G. der Wahrscheinlichkeitsbeweis. (D.-G.-Eg. 2175/25.)

(10) Derjenige, der sich einer Ehrenbeleidigung in einem Schreiben schuldig gemacht hat, das er über Aufforderung seines Arbeitgebers geschrieben hat, wird durch den Wahrscheinlichkeitsbeweis straffrei. (D.-G.-Eg. 1195/23.)

Darstellungen von was immer für einer Art, es sei namentlich oder durch auf ihn passende Kennzeichen, ohne Anführung bestimmter Tatsachen, verächtlicher Eigenschaften oder Bestimmungen zeigt, oder dem öffentlichen Spotte aussetzt.

Beruft sich der Schmähende bei der strafgerichtlichen Untersuchung zur Begründung seiner Schmähung auf entehrende Handlungen des Geschmähten, so hat er, um straflos zu werden, die Wahrheit seiner Angabe zu beweisen.

(Zu § 491 a.) (1) „Schmähung“ ist ein gegen den Charakter des Geschmähten gerichteter Tadel, dem das Urteil zu Grunde liegt, er sei entehrender Handlungen fähig und habe solche begangen. „Verpöhtung“ dagegen ist die Hervorhebung körperlicher oder geistiger Gebrechen, um jemand in der öffentlichen Meinung lächerlich zu machen und der Gefahr der Verhöhnung preiszugeben. (Wien, Slg. 3376/7; D.-G.-Slg. 2826/27.)

(2) § 491 hat nur solche Schmähungen im Auge, bei denen keine konkreten Tatsachen angeführt werden. (D.-G.-Slg. 3416/29.)

(3) Der Begriff „dem öffentlichen Spotte aussetzen“ im § 491 St.-G. erheischt den Vorwurf oder die Anführung solcher Körper- oder Geistesgebrechen, die jemanden in der öffentlichen Meinung herabsetzen können. Begehung an einem öffentlichen Orte wird nicht gefordert, wohl aber vor mehreren Leuten. Auch ein Kind kann Deliktobjekt sein. Subjektiv ist Beleidigungsabsicht nicht erforderlich, das Bewußtsein genügt, daß die Ehre eines anderen angegriffen wird. (D.-G.-Slg. 1911/25, 1674/24, 2340/26, 2619/27, 2735/27, 2826/27, 2863/27; Wien, Slg. 3694/10, 4484/18.)

(4) Soll die Verspottung bis zur Höhe strafrechtlicher Ahndung heranreichen, muß sie in einer öffentlichen, gegen den Privatankläger gerichteten Handlung bestehen, die ihn gleich der Schmähung in seinem Ansehen herabsetzt und die Achtung vor ihm mindert. (Z.-M.-Slg. 480; D.-G.-Slg. 2359/26, 3299/28; Wien, Slg. 3716/10, 2926/4.)

(5) Unter dem Ausdrücke „jemandem dem öffentlichen Spotte aussetzen“ ist nicht schon das bloße Lächerlichmachen einer Person (ironische, satyrische, jarastische Ausbrüche, Karikaturen, Frotzeleien), sondern nur ein solches Preisgeben der Lächerlichkeit zu verstehen, durch das jemand in seiner Achtung herabgesetzt werden soll. (D.-G.-Slg. 3207/28.)

(6) Unter dem Begriff „dem öffentlichen Spotte aussetzen“ fällt nicht jedes Lächerlichmachen, Verächten, sondern es wird erfordert, daß die Äußerung nach ihrer Beschaffenheit schmähend im Sinne

der ersten zwei Fälle des ersten Absatzes des § 491 St.-G. sei, daß sie den Wert des Angegriffenen als Menschen auf eine Art berührt, daß er in Gefahr gerät, in den Augen anderer an den Voraussetzungen von Ehre und Ansehen, auf die er nach seiner Persönlichkeit sowie nach seinen Eigenschaften und Bestimmungen Anspruch hat, Einbuße zu erleiden.

Hierher gehört, wenn jemand in einem Artikel als eine Person hingestellt wird, welche durch ihre Handlungen Eigenschaften und Bestimmungen an den Tag gelegt hat, die sie zu einer der bestgeachteten Personen bei allen sichschätzenden Leuten in der Republik gemacht haben, und als Menschen von einer Sorte, von dem es begreiflich erscheint, daß er gerüchelt wurde und wahrscheinlich noch verprügelt werden wird. (D.-G.-Slg. 3299/28, 3763/30.)

(7) Die Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach § 491, Abs. 1, St.-G. ist eine dolose, keine kulpoze Handlung, die Schuldform besteht in der Vorfährlichkeit, mag auch ein besonderer animus injuriandi, den Beleidigten zu verletzen, nicht erforderlich sein. (D.-G.-Slg. 551/21.)

(8) Der Beleidigte muß entweder ausdrücklich oder durch auf ihn zutreffende Merkmale bezeichnet sein. (D.-G.-Slg. 1208/23, 3116/28; Z.-M.-Slg. 279.)

(9) Unter dem Ausdruck „durch auf ihn passende Kennzeichen“ sind nicht nur solche zu verstehen, die sich ausschließlich auf die betreffende Einzelperson beziehen; auf dieses gesetzliche Erfordernis kann auch aus anderen tatsächlichen Umständen des Falles außer aus dem Inhalte des Artikels selbst geschlossen werden. (D.-G.-Slg. 3068/28.)

(10) Wurde die Ehrenbeleidigung nach § 491 St.-G. durch den Inhalt eines vom Täter an den Beleidigten oder einen Dritten gelebten Schreibens begangen, liegt Öffentlichkeit nur dann vor, wenn die Tat unter solchen Umständen erfolgte, daß mit Bestimmtheit zu erwarten war, daß der Inhalt des Schreibens weiteren Kreisen zur Kenntnis kommt und der Täter sich dessen auch bei Begehung der Tat bewußt war. Die Tatsache, daß der beleidigende Inhalt des Schreibens in weiteren Kreisen zur Verbreitung gelangte, erfüllt das Tatbestandsersfordernis der Öffentlichkeit nur unter diesen Voraussetzungen. (D.-G.-Slg. 3442/29; Z.-M.-Slg. 639.)

(11) „Vor mehreren Leuten“ ist vor mindestens zwei Personen. Daß sie gleichzeitig anwesend seien, wird nicht gefordert; auch wenn die Schmähung vor oder zu vereinzelter Personen nacheinander geäußert ward, ist das Deliktmerkmal gegeben. Zu den mehreren Personen ist der Beleidigte nicht mitzuzählen. (Wien, Slg. 1431/91, 3124/5, 4513/18, 4530/18.)

(12) Für den Begriff „vor mehreren Leuten“ im Sinne des § 491 St.-G. kommt es nicht darauf an, daß die beleidigende Äußerung nur vor zwei Personen vorgebracht wurde, von denen eine nur einen Teil gehört hat; entscheidend ist, daß der Ausdruck von zwei Personen gehört werden konnte. (D.-G.-Sig. 1963/25.)

(13) Wenn die Ehrenbeleidigung nach § 491 St.-G. ursprünglich allgemein vorgebracht, später bezüglich der angegriffenen Personen näher bezeichnet wurde, beginnt die Verjährungsfrist von dieser letzteren Äußerung. (D.-G.-Sig. 1367/23.)

(14) Die Absicht, zu kritisieren, schließt den Tatbestand der Ehrenbeleidigung nicht aus, sobald der Inhalt der Kritik ihr einen beleidigenden Charakter gibt. (D.-G.-Sig. 2186/24.)

(15) Ehrenbeleidigungen können nur Angriffe sein, die in einer im Strafgesetze bezeichneten Weise den sittlichen Wert des Angegriffenen in den Augen seiner Mitbürger herabsetzen. Mit diesem Werte hat aber eine bloße ungünstige Kritik der öffentlichen Tätigkeit eines einzelnen nichts Gemeinsames, wenn sie nicht in einer Form erfolgt, durch die dem Angegriffenen Geringschätzung oder Verachtung bezugt wird. Von diesem Gesichtspunkte aus ist die Frage der Strafbarkeit einer Kritik zu beurteilen, was zur Konsequenz führen wird, daß ungünstige Urteile über wissenschaftliche, künstlerische u. dgl. Leistungen nur dann strafbar sein werden, wenn ihr beleidigender Charakter aus der Form ihres Vorbringens oder aus den Umständen hervor geht, unter denen sie vorgebracht wurden. (Z.-M.-Sig. 480; D.-G.-Sig. 2359/26.)

(16) Die Kundgebung einer Mißachtung, die das Wesen der Ehrenbeleidigung darstellt, ist nach den Anschauungen und Gebräuchen jener Gesellschaftskreise zu beurteilen, in denen der Beleidigte verkehrt. (D.-G.-Sig. 1936/25; Wien, Sig. 3414/8, 3600/9.)

(17) Für die Entscheidung der Frage, ob ein Ausdruck dem § 491 oder dem § 496 St.-G. zu unterstellen ist, sind die Umstände entscheidend, unter denen er gebraucht wurde, ebenso die Form und der Zusammenhang, in dem er geschah. Äußerungen, die in Form eines Urteiles abgegeben wurden, sind dem § 491 St.-G. unterzuordnen, auch wenn sie sich sonst als Beschimpfungen darstellen. (D.-G.-Sig. 3038/28.)

(18) Als „Lügner“ wird ein Mensch bezeichnet, der die Eigenschaft hat, bewußt die Unwahrheit zu sprechen. Im Volksmunde wird das Wort „Lüge“ allerdings vielfach mit „Unwahrheit“ verwechselt (identifiziert). Wird jemand in letzterem Sinne als Lügner bezeichnet, liegt der Tatbestand nach § 491 St.-G. (Zeichung verächtlicher Eigenschaften) vor, dem Täter muß bewiesen werden, daß er die Unwahrheit bewußt vorgebracht hat, der Beweis objektiver Unwahrheit des Ausdrucks reicht nicht aus. (D.-G.-Sig. 3597/29; Z.-M.-Sig. 656.)

§ 492. Der in den vorstehenden §§ 487—491 bestimmten strafbaren Handlungen macht sich auch derjenige schuldig, welcher die dafelbst bezeichneten Angriffe gegen Jant-

(19) Der Vorwurf perfiden und unehrenhaften Verhaltens ist nach § 491 St.-G. (nicht nach § 488) zu beurteilen, wenn er sich nicht als Unächtung, sondern als Kritik einer bestimmten Handlungsweise darstellt. (Wien, Sig. 1977/96; vgl. auch Wien, Sig. 1723/93, 1933/95, 4089/13.)

(20) Ironisierendes Lächerlichmachen fällt nicht unter § 491 St.-G., wenn ihm der Beigeschmack des Schmähenden fehlt. (D.-G.-Sig. 2868/27.)

(21) Ein bloßer ungezielter Ausdruck (Sorte von Leuten) ist noch kein Lächerlichmachen im Sinne des § 491 St.-G., der eine Herabsetzung in der Ehre und Achtung voraussetzt. (D.-G.-Sig. 3066/28.)

(22) Der Ausdruck „Flegel“ ist eine Schmähung nach § 491 St.-G., der Beleidiger wird straflos, wenn er die Stichhaltigkeit seines Vorwurfes beweist. (D.-G.-Sig. 2747/27.)

(23) Der Ausdruck „Parteiäuptling“ hat zwar in einem gewissen Maße einen satyrischen Beigeschmack und kann ein Lächerlichmachen bedeuten, nach dem allgemeinen Sprachgebrauch stellt er aber den Tatbestand des § 491 St.-G. nicht her. (D.-G.-Sig. 3621/29.)

(24) In jenen Fällen, in denen der Beleidigte dem öffentlichen Spote ausgesetzt wird (§ 491, 1. Absatz, letzter Satz), ist sowohl der Wahrheits- als auch der Wahrscheinlichkeitsbeweis ausgeschlossen (§ 490 St.-G.). (D.-G.-Sig. 2186/24.)

(Zu § 492.) (1) Objekt der Ehrenbeleidigung ist nach dem geltenden Strafgesetze grundsätzlich und allgemein nur das Individuum, die Einzelperson, nicht eine größere Personenzahl oder die Allgemeinheit als solche. Das positive Recht läßt diesfalls eine Ausnahme nur bezüglich der Beleidigung von Familien, öffentlichen Behörden oder gesetzlich anerkannten Körperschaften zu. (§ 492.) Abgesehen von dieser Ausnahme können Vorwürfe gegen einen Personenkomplex (angehörige eines bestimmten Standes, leitende Personen eines Unternehmens u. dgl.) als Ehrenbeleidigungen nur verfolgt werden, soweit sie als Beleidigungen der e i n z e l n e n, zu dieser Mehrheit gehörigen Personen gemeint und auch als solche aufgefaßt wurden. Die beleidigte Einzelperson muß allerdings nicht dem Namen nach bezeichnet sein, es genügt auch ein anderes auf sie passendes Kennzeichen, wenn es auch nicht ausschließlich auf sie zutrifft. (D.-G.-Sig. 1716/24, 2168/25, 2396/26, 2604/26, 3068/28, 3105/28, 3305/28, 3709/29 u. a.; Z.-M.-Sig. 488; Wien, Sig. 480/82, 3660/10.)

lien, öffentliche Behörden oder einzelne Organe der Regierung mit Beziehung auf ihre amtliche Wirksamkeit, gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften, oder gegen den Ruf eines Verstorbenen richtet.

(Siehe die Bemerkungen bei §§ 495, 496, ferner Artikel V des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 8 für 1863 (C 63).

Vgl. auch § 312 St.-G.

(2) Die Ehre einer Kollektivität und die Ehre der darin vereinigten Einzelpersonen sind zwei wesentlich verschiedene Rechtsgüter. Wenn nicht besondere Umstände darauf hinweisen, daß der Angriff gegen ein einzelnes Mitglied einer Massenperson objektiv und subjektiv gegen die Massenperson selbst gerichtet ist, kann darin nicht ein Angriff gegen die Gesamtheit und umgekehrt erblickt werden. Dies gilt auch bei der Beleidigung von Behörden und ihren Mitgliedern. (J.-M.-Eig. 702; D.-G.-Eig. 2396/26; Wien, Eig. 610/85, 1853/97, 3622/9.)

(3) Eine weitgehende Kollektivbezeichnung (eine Nation, Religion oder politische Gesellschaft) gibt nicht allen dazugehörigen Einzelpersonen das Klagerrecht; die Kollektivbezeichnung muß so eingeschränkt sein, daß daraus ersichtlich ist, gegen wen sie gerichtet ist, und daß dies auch ein durchschnittlicher Leser erkennen kann, es muß die Individualisierung der Beleidigten für einen weiteren Leserkreis ermöglicht sein. (D.-G.-Eig. 3828/30.)

(4) Bei Beleidigungen von Angehörigen eines bestimmten Standes steht das Klagerrecht nur dem örtlich oder sonstwie abgegrenzten Kreise seiner Angehörigen zu, auf welche sich die Beleidigung ausdrücklich oder durch auf sie passende Kennzeichen bezog. (D.-G.-Eig. 2396/26.)

(5) Ein Handels- oder Industrieunternehmen (Firma) ist keine Körperschaft im Sinne des § 492 St.-G. (D.-G.-Eig. 2129/25, 2131/25, 2715/27, 2951/27, 3015/27, 3709/29, 3859/30; J.-M.-Eig. 438 u. a.)

(6) Ein wirtschaftliches Unternehmen (z. B. eine Aktiengesellschaft) ist keine „gesetzlich anerkannte Körperschaft“ im Sinne des § 492 St.-G., es steht ihm das Recht zur Ergreifung der Privatanklage wegen Ehrenbeleidigung nicht zu, mag es auf Grund des Gesetzes vom 22. Juli 1919, Eig. Nr. 438, als gemeinnütziges Unternehmen erklärt worden sein. (D.-G.-Eig. 2131/25; J.-M.-Eig. 434.)

(7) Gesetzlich anerkannte Körperschaften nach § 492 St.-G. sind solche Vereinigungen, die, ohne öffentliche Behörden zu sein, doch wegen der Wichtigkeit ihres Wirkungsbereiches für das öffentliche Leben diesen Behörden gleichgestellt werden können

Strafe.

§ 493. Alle in den vorstehenden §§ 487—492 bezeichneten Ehrenbeleidigungen sind in der Regel als Übertretungen mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, wenn sie aber durch Druckschriften begangen werden, als Vergehen mit Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

(z. B. Bezirksstranctkassen). Den Vorstandsmitgliedern einer solchen Körperschaft steht das Privatanklagerrecht zu, wenn im Angriffe gegen die Körperschaft zugleich auch ein Angriff gegen die an der Verwaltung der Körperschaft mitwirkenden Personen ausgedrückt ist. (D.-G.-Eig. 2478/26.)

(8) Die nach dem Gesetze vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 134, errichteten Vereine sind gesetzlich anerkannte Körperschaften im Sinne des § 492 St.-G. (D.-G.-Eig. 2603/26, 2952/27; J.-M.-Eig. 516.)

(9) Eine Revierbruderlade ist eine juristische Person und eine gesetzlich anerkannte Körperschaft nach § 492 St.-G. (D.-G.-Eig. 2788/27.)

(10) Politische Parteien und ihre allfälligen Ortsgruppen (niedere Organisationsabteilungen) sind keine Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 134; die Organisation der politischen Parteien ist überhaupt durch kein Gesetz geregelt. Die Frage der aktiven Legitimation zur Privatanklage ist bei diesen rein politischen Gebilden nach dem Organisationsstatute der Partei zu prüfen. (D.-G.-Eig. 3105/28.)

(11) Die Bestimmung des § 492 St.-G. wurde durch § 27 der Preßnovelle 124/24 auf Druckschriften ausgedehnt. Sie sind Objekte strafbarer Handlungen gegen die Sicherheit der Ehre, wenn die Beleidigung gegen sie als solche gerichtet war. (D.-G.-Eig. 3837/30.)

(Zu § 493.) (1) Nach dem Wortlaute des § 493, Abs. 2, St.-G. und der Rechtsprechung bezieht sich die „Widerrechtlichkeit der Handlungsweise beim Verbreiter“ ausschließlich auf die Umstände, unter denen er die ursprüngliche Äußerung weiter verbreitet hat. Objektiv muß die Möglichkeit vorliegen, daß die Äußerung einem größeren Personenkreise zur Kenntnis kommt, subjektiv muß das Bewußtsein des Täters vorhanden sein, daß er durch seine Handlungsweise den anstößigen Ausdruck einem solchen Kreise bekanntmacht. (D.-G.-Eig. 2423/26; Wien, Eig. 1744/94, 2325/99, 2979/4.)

(2) Der Verbreiter haftet nicht für die Tat des ersten Urheber, sondern nur für die eigene Tat, daher nur insoweit, als er die Beleidigung verbreitet hat. (D.-G.-Eig. 2548/26.)

Die Strafe bewirkt nicht bloß der erste Urheber, sondern auch jeder, der eine solche Ehrenbeleidigung weiter zu verbreiten sucht.

Der dritte Absatz des § 493 St.-G., der von der Veröffentlichung des Straferekenntnisses bei Ehrenbeleidigungen durch Druckschriften handelte, wurde durch § 34 Pressegesetz vom 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 6 für 1863, aufgehoben.

Besondere Erschwerungsumstände.

§ 494. Als besondere Erschwerungsumstände einer Ehrenbeleidigung sind anzusehen:

- a) wenn dieselbe gegen das Oberhaupt oder gegen einen mit öffentlichem Charakter bekleideten Vertreter eines mit dem österreichischen Kaiserstaate der Tschechoslowakischen Republik in anerkannt völkerrechtlichem Verkehre stehenden Staates, oder
- b) wider jemanden begangen wurde, zu welchem der Beleidiger in einem besonderen Verpflichtungsverhältnisse gestanden ist, oder gegen den er Pflichten der Ehrfurcht zu beobachten hat, oder wenn
- c) der Beleidigte dadurch einen Nachteil oder eine Gefahr an seiner Freiheit, an seinem bürgerlichen Fortkommen oder Erwerbe erlitten hat, oder an der Geltendmachung anderer Rechte gehindert worden ist.

(3) Vom Gesichtspunkte des § 493 St.-G. ist die Tat und die Schuld des Verbreiters einer schon anderwärts veröffentlichten Nachricht objektiv und subjektiv gerade so zu beurteilen, als ob es sich um eine ursprüngliche Nachricht handeln würde. Sind die Bedingungen des § 5 der Presnovelle nicht gegeben, schließt der Umstand, daß der Redakteur den von ihm gelesenen und zum Druck beförderten Artikel nicht selbst verfaßt hat, die Zurechenbarkeit des Vergehens nach § 493 St.-G. und § 1 der Presnovelle nicht aus. (D.-G.-Slg. 2619/27.)

(4) Durch die Bestimmungen der §§ 7, 11 und 26 des Gesetzes vom 30. Mai 1924, Slg. Nr. 124, wurde die Bestimmung des § 493 St.-G. abgeändert. (D.-G.-Slg. 2438/26.)

Strafgerichtliche Verfolgung findet nur auf Verlangen des Beleidigten statt.

§ 495. In allen durch die §§ 487—494 bezeichneten Fällen hat jedoch die Untersuchung und Bestrafung nur auf Verlangen des beleidigten Teiles stattzufinden.

War der Angriff gegen den Ruf eines Verstorbenen gerichtet, so sind dessen Blutsverwandte, Ehegatten, Wahl- und Zieheltern, Wahl- und Ziehkinder, Mündel oder Verschwägerter in auf- und absteigender Linie, die Geschwister des Ehegenossen und die Ehegenossen der Geschwister berechtigt, zum Schutze des Andenkens des Verstorbenen die strafgerichtliche Verfolgung zu begehren.

(Zu § 495.) (1) Gemäß § 495 St.-G. findet zwar die Untersuchung und Bestrafung der in den §§ 487—494 angeführten Ehrenbeleidigungen nur auf Verlangen des beleidigten Teiles statt; damit ist aber noch nicht gesagt, daß die Ehrenbeleidigung lediglich auf das persönliche Einschreiten des Beleidigten verfolgsbar und jede Vertretung des Beleidigten ausgeschlossen ist. Der Gatte ist als der gesetzliche Vertreter seiner Gattin berechtigt, für sie als Privatankläger aufzutreten. (J.-M.-Slg. 436.)

(2) Kehrt sich die Beleidigung wider die Gesamtheit der Beamten, so ist jedes Mitglied dieser Berufsklasse zur Erhebung der Privatanklage berechtigt. (Wien, Slg. 610/84.)

(3) Beleidigung sämtlicher Beamten ist nicht eine Beleidigung von Behörden. Wenn einzelne Richter, nicht aber das Gericht, beschuldigt werden, obliegt ihnen die Überreichung der Privatanklage (§ 2 St.-P.-D., § 495 St.-G.), die Anklage des öffentlichen Anklägers (Art. V des Ges. v. 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 8 vom Jahre 1863) genügt nicht. (D.-G.-Slg. 1525/24.)

(4) Mit dem Tode des Verletzten erlischt das in der Verletzung der Ehre begründete Recht der Strafverfolgung; es geltend zu machen, wenn auch nur durch Fortsetzung der noch vom Verletzten selbst eingeleiteten Strafverfolgung, steht, unbeschadet der Bestimmungen des § 495 St.-G., auch dem gesetzlichen oder durch Vollmacht bestellten Vertreter des Verstorbenen nicht mehr zu. Auf die Übertragung des § 496 St.-G. lassen sich diese Bestimmungen nicht beziehen. (Wien, Slg. 2080/97; D.-G.-Slg. 3068/28; vgl. aber auch Wien, Slg. 1516/91, 4084/13, 4228/15.)

(5) Die Anklage wegen Verbrechen der Verleumdung begreift die Privatanklage wegen Übertretung der Ehrenbeleidigung nicht in sich. (§ 495, Abs. 1, St.-G.) (D.-G.-Slg. 2326/26.)

Die Bestimmungen der §§ 495 und 496 wurden durch Art. V des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 8 für 1863, wesentlich abgeändert.

Siehe diesen Artikel, dann die kais. Bdg. vom 27. Oktober 1853, R.-G.-Bl. Nr. 228, samt den einschlägigen Entscheidungen unter C 13.

Öffentliche Beschimpfungen oder Mißhandlungen.

§ 496. Wer jemanden öffentlich oder vor mehreren Leuten tadelnd mißhandelt, oder, sei es auch in dessen Abwesenheit, mit Schimpfworten belegt, oder laut, und um gehört zu werden, mit Mißhandlungen bedroht, ist, wenn sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, einer Übertretung schuldig, und auf Verlangen des Beleidigten mit einfachem Arreste von drei

(Zu § 496.) (1) Für die Entscheidung der Frage, ob ein Ausdruck dem § 491 St.-G. oder § 496 St.-G. zu unterstellen ist, sind die Umstände entscheidend, unter denen er gebraucht wurde, ebensio Form und Zusammenhang, in dem es geschah. Die in Form eines Urtheiles abgegebenen Äußerungen sind unter § 491 St.-G. zu subsumieren, wenn sie sich auch anderweitig als Beschimpfungen darstellen. (D.-G.-Sig. 3038/28.)

(2) Es gibt Worte, deren Gebrauch unter allen Umständen eine Beschimpfung (§ 496 St.-G.) darstellt (z. B. Lump, Schuft, Gauner). Bei anderen Ausdrücken (z. B. Lügner) kann nur die Unternehmung im einzelnen Falle darnur, ob solche Ausdrücke eine Schmähung (§ 491 St.-G.), ev. eine falsche Beschuldigung (§§ 487 und 488 St.-G.) oder eine Beschimpfung (§ 496 St.-G.) begründen. (Wien, Sig. 1870/95, 4089/13.)

(3) Begießen mit Wasser ist unter § 496 (312) St.-G., allenthalben unter § 491 St.-G. zu subsumieren. (D.-G.-Sig. 2348/26.)

(4) Gesetzlich anerkannte Körperschaften sind ein taugliches Objekt des § 496 St.-G. (Wien, Sig. 3698/10.)

(5) In Ausübung des zutretenden Bückigungsrechtes zu erziehlichem Zwecke erfolgte körperliche Bückigung eines Kindes läßt sich der Strafbestimmung des § 496 St.-G. nicht unterstellen. Der mündliche Tadel eines Schülers durch den Lehrer begründet den Tatbestand einer Ehrenbeleidigung bloß dann, wenn der Lehrer wissenlich die Grenzen des Disziplinarrechtes überschritten hat. (D.-G.-Sig. 831/22; J.-M.-Sig. 201; Wien, Sig. 2836/3, 3328/7.)

(6) Drohung mit Mißhandlung stellt nur dann den Tatbestand des § 496 St.-G. dar, wenn sie der Intenität nach nicht den im

Tage bis zu einem Monate zu bestrafen. Es ist jedoch auf strengen Arrest bis zu drei Monaten zu erkennen, wenn die Beleidigung an einem Orte vor sich gegangen ist, der besondere Anständigkeit vorschreibt, oder wenn das Betragen absichtliche Geringschätzung gegen ganze Klassen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft, gegen Religionsgenossenschaften oder Nationalitäten an den Tag legt.

Siehe die Anmerkung bei § 495 St.-G.

Vol. §§ 99, 312, 411 St.-G. und Art. V des Gesetzes vom 17. Dez. 1862, R.-G.-Bl. Nr. 8 für 1863 (C 13).

Vorwürfe wegen einer ausgestandenen oder erlassenen Strafe.

§ 497. Wer jemandem wegen einer ausgestandenen oder auch durch Nachsicht erlassenen Strafe, oder demjenigen,

§ 99 St.-G. bezeichneten Grad erreicht und nur in der Absicht erfolgte, dem Bedrohten Geringschätzung zu bezeigen. (D.-G.-Sig. 102/19, 474/21; J.-M.-Sig. 147.)

(7) Zum Tatbestande des § 496 St.-G. genügt das Bewußtsein, daß es sich um eine Drohung mit einer Mißhandlung handelt. Ob der Täter gedroht hat, die Mißhandlung selbst zuzufügen, ob er sich einer dritten Person als Werkzeug bedient hat, ist gleichgültig. (D.-G.-Sig. 495/21.)

(8) Die Thathandlung nach § 496 St.-G. kann nie, selbst wenn sie durch Druckschriften in Verbindung mit anderen strafbaren Handlungen gegen die Sicherheit der Ehre von der im § 493, Abs. 1, St.-G. bezeichneten Art begangen wurde, als Vergehen angesehen werden. (D.-G.-Sig. 495/21.)

(9) Zu dem im § 496 St.-G. angeführten mehreren Leuten ist der Beschuldigte nicht mitzuzählen. (Wien, Sig. 4530/18.)

(Zu § 497.) (1) § 497 St.-G. verfolgt das strafpolitische Ziel, die in den §§ 225 und 528 St.-G. angeführte Rehabilitation des Übeltäters wirksam zu unterstützen. Als Übertretung strafbar ist jedoch die Verletzung des Verbotes des Vorwurfs der ausgestandenen Strafe nur dann, wenn der Vorwurf in der Absicht zu sich in ä h e n erfolgte. (Wien, Sig. 3935/12.)

(2) Im § 497 St.-G. soll der Gedanke zum Ausdruck kommen, daß die Verletzung des Verbotes, jemandem eine ausgestandene oder erlassene Strafe vorzuwerfen, nur dann strafbar ist, wenn sie in der Absicht erfolgte, die betreffende Person zu verhöhnen; fehl

der nach einer strafgerichtlichen Untersuchung nicht schuldig gesprochen worden ist, solange er sich rechtschaffen beträgt, in der Absicht, ihn zu schmähen, einen Vorwurf macht, ist für diese Übertretung, wenn es der Geschmähte verlangt, mit Arrest von einem Tage bis zu einer Woche zu bestrafen.

Vgl. §§ 225, 528 St.-G.

Aufdeckung der Geheimnisse der Kranken von Seite der Heil-, Wundärzte u. dgl.

§ 498. Ein Heil- oder Wundarzt, Geburtshelfer oder eine Wehmutter, welche die Geheimnisse der ihrer Pflege anvertrauten Person jemand anderem, als der amtlich anfragenden Behörde entdecken, sollen für diese Übertretung

diese Absicht, war Zweck des Vorwurfes ein ganz anderer Anlaß, z. B. das Bestreben, von Amtes wegen oder aus anderen wichtigen Gründen auf die Gefährlichkeit oder Unverlässlichkeit der betreffenden Person mit Rücksicht auf ihre Vorstrafen hinzuweisen, ist der Vorwurf überhaupt straflos; unlogisch wäre es, in einem solchen Falle, wo der Tatbestand nach § 497 St.-G. subjektiv nicht in Betracht kommen kann, den Vorwurf einem der in den §§ 487—496 St.-G. angeführten Tatbestände zu unterstellen. (D.-G.-Eg. 2965/27; J.-M.-Eg. 567; vgl. auch D.-G.-Eg. 3446/29.)

(3) Der Vorwurf einer begangenen strafbaren Tat deckt sich mit dem Vorwurfe wegen der deshalb ausgestandenen Strafe. (Wien, Egl. 3709/10.)

(4) Gegen das Verbot des § 497 St.-G. kann nicht nur durch ausdrückliche Bezugnahme des Vorwurfes auf die Länge, Art der Strafe u. dgl., sondern auch in anderer Form, durch Hinweis auf die der Strafe zugrundeliegende Tat verstoßen werden. Strafbar sind auch Vorwürfe wegen einer durch Nachsicht erlassenen oder gettelteten Strafe. (D.-G.-Eg. 2965/27.)

(5) Mitteilungen des infolge Abbitte des Angeklagten geschlossenen Ausgleiches über eine Ehrenbeleidigungsklage durch den Privatankläger begründen nicht den Vorwurf einer durch Nachsicht erlassenen Strafe (§ 497), noch die Übertretung des § 491 St.-G. (Wien, Egl. 4456/17.)

(6) Ein Klagerrecht rücksichtlich der Übertretung des § 497 St.-G. hat nur der Geschmähte; seinen Angehörigen kommt rücksichtlich derselben die Begünstigung des § 495, Abs. 2, St.-G. nicht zuflatten. (Wien, Egl. 1995/96.)

das erstemal mit Unterjagung der Praxis auf drei Monate, das zweitemal auf ein Jahr, das drittemal für immer bestraft werden.

Über die Wahrung des ärztlichen und des Amtsgeheimnisses siehe insbesondere § 9 des Gesetzes vom 11. Juli 1922, Egl. Nr. 241, betreffend die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten unter C 77a.

Bestrafung eben dieser Übertretung bei Apothekern.

§ 499. Wenn ein Apotheker die ihm mittels der einkommenden Rezepte bekannt werdenden Geheimnisse eines Kranken anderen Personen, als der amtlich anfragenden Behörde mitteilt, begeht er eine Übertretung, und soll, wenn er der Eigentümer oder Provisor ist, für jeden Fall mit 50 bis 500 Kc., der Gehilfe aber mit Arrest von einem bis zu vierzehn Tagen, der nach Umständen zu verschärfen ist, bestraft werden.

Strafzaserhöhung nach der Strafvorlage 1929 (C 11 c).

Siehe die Anmerkung bei § 498 St.-G.; ferner § 11 der Min.-Vdg. vom 27. Mai 1911, R.-G.-Bl. Nr. 103, betreffend den Betrieb der öffentlichen und Anstaltsapotheken.

Vgl. § 359 St.-G.

Dreizehntes Hauptstück.

Von Vergehen und Übertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

Vergehen und Übertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

§ 500. Die Sorgfalt der Gesetzgebung schränkt nach ihrer Absicht den Begriff einer Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit nicht bloß auf diejenigen Handlungen ein, welche an sich Abscheu und öffentliches Argernis zu erregen fähig sind; sie zieht darunter auch Handlungen, die nach ihrer Eigenschaft zur Verbreitung des Sittenverderbnisses beitragen, wie auch solche, womit Unordnungen und Ausschweifungen als gewöhnliche Folgen verbunden sind.

Nach dieser Bestimmung sind als Vergehen oder Übertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit in den hier ausgedrückten Fällen zu bestrafen: a) Unzucht; b) gröbliches und öffentliches Argernis verursachende Verletzung der

Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit; e) Betteln; d) verbotene Spiele; e) Trunkenheit; f) andere größere Unsittlichkeiten.

Unzucht zwischen Verwandten oder Verschwägerten.

§ 501. Unzucht zwischen voll- und halbblütigen Geschwistern, mit den Ehegenossen der Eltern, der Kinder oder Geschwister ist als Übertretung mit ein- bis dreimonatlichem Arreste, der nach Umständen verschärft werden soll, zu bestrafen.

Diejenigen, die durch die Untersuchung als die Verführer erkannt werden, sind zum strengen Arreste von einem bis zu drei Monaten zu verurteilen. Nach vollendeter Strafzeit ist von Amts wegen Vorsorge zu treffen, daß die Gemeinschaft zwischen den Schuldigen durch ihre Absonderung aufgehoben werde.

Vgl. § 131 St.-G.

Ehebruch. Strafe.

§ 502. Eine verheiratete Person, die einen Ehebruch begeht, wie auch eine unverheiratete, mit welcher ein Ehebruch begangen wird, ist einer Übertretung schuldig,

(Zu § 501.) (1) § 501 St.-G. erfordert wie § 129 I b St.-G. nur „Unzucht“, also nicht notwendig einen Beischlaf oder beischlafähnlichen Akt. (Wien, Slg. 3209/0.)

(2) Die Übertretung nach § 501, Abs. 1, St.-G. verfährt in 6 Monaten, jene nach Absatz 2 in einem Jahr. (D.-G.-Slg. 3097/28.)

(3) Über Konkurrenz mit § 132 III St.-G. siehe D.-G.-Slg. 2261/26.

(Zu § 502.) (1) Der Tatbestand des Ehebruches setzt naturgemäßen Beischlaf voraus; handelt es sich um keinen solchen, kommen die Bestimmungen des § 525 St.-G. in Betracht. (Wien, Slg. 3003/4, 4293/16.)

(2) Der Umstand, daß die in Betracht kommenden Personen einen gemeinsamen Raum bewohnen, begründet an sich nicht den Tatbestand der Übertretung nach § 502 St.-G. Der Beweis der Fortdauer des ehewerkerischen Verhältnisses zwecks Überkennung des bedingten Strafaufschubes kann nur auf Grund einer neuen Anklage des Privatanklägers, nicht von Amts wegen durchgeführt werden. (D.-G.-Slg. 1619/24; J.-M.-Slg. 351.)

und mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, die Frau aber alsdann strenger zu bestrafen, wenn durch den begangenen Ehebruch über die Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Geburt ein Zweifel entstehen kann.

Über Ehebruch als Ehetrennungsgrund siehe § 13 a des Gesetzes vom 22. Mai 1919, Slg. Nr. 320, womit die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Formlichkeiten des Ehevertrages, über die Trennung und über die Hindernisse der Ehe abgeändert werden.

Wann eine Untersuchung gegen Ehebruch Platz greift.

§ 503. Der Ehebruch kann jedoch, (den Fall des folgenden § 510 ausgenommen), nie von Amts wegen, sondern nur auf Verlangen des beleidigten Teiles in Untersuchung gezogen und bestraft werden. Selbst dieser ist zu einer solchen Forderung ferner nicht berechtigt, wenn er die ihm bekannt gewordene Beleidigung ausdrücklich verzeihen, oder von der Zeit an, da ihm solche bekannt geworden, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat. Auch die bereits erkannte Strafe erlischt, sobald der beleidigte Teil sich erklärt, mit dem Schuldigen wieder leben zu wollen. Doch hebt eine solche Erklärung die schon erkannte Strafe in Ansehung der Mitschuldigen nicht auf.

Der im ersten Absatz bezogene § 510 wurde durch § 9 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 89 (C 86), aufgehoben.

Der Erlaß des J.-M. vom 5. September 1859, R.-G.-Bl. Nr. 163, besagt:

„Infolge A. G. vom 30. August 1859 wird der § 503 des St.-G. dahin erläutert, daß es auch in den Fällen des Ehebruches, sobald der beleidigte Eheteil als Privatankläger auftritt, der Wahl desselben freistehet, ob er die Anklage gegen den Haupt- und Mitschuldigen zugleich, oder nur gegen einen derselben allein erheben und im Laufe der Untersuchung seine Rechte gegen

(Zu § 503.) (1) Der Ehegatte, der selbst den Ehebruch des anderen Ehetheiles veranlaßt, kann nicht als der „beleidigte Teil“ angesehen werden; er hat bezüglich des von ihm selbst veranlaßten Ehebruches das Klagerrecht verwirkt, da er durch die Herbeiführung des Ehebruches der tatsächlichen Verletzung jenes Rechtsgutes zustimmte, zu dessen Schutz ihm das Klagerrecht eingeräumt ist. (Wien, Slg. 4293/16.)

beide verfolgt, oder rücksichtlich eines derselben von der Anklage zurücktreten und das Verfahren nur gegen den andern fortsetzen wolle.“

Entehrung einer minderjährigen Anverwandten durch einen Hausgenossen. Strafe.

§ 504. Ein Hausgenosse, der eine minderjährige Tochter oder eine zur Haushaltung gehörige minderjährige Anverwandte des Hausvaters oder der Hausfrau entehrt, soll für diese Übertretung nach Unterschied seines Verhältnisses zu der Familie mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

Siehe § 132, III, St.-G.

Unzucht einer dienenden Frauensperson mit einem minderjährigen im Hause lebenden Sohne oder Anverwandten. Strafe.

§ 505. Gleiche Bestrafung ist zu verhängen gegen eine in einer Familie dienende Frauensperson, die einen minderjährigen Sohn oder einen im Hause lebenden minderjährigen Anverwandten zur Unzucht verleitet.

Die Untersuchung und Bestrafung dieser beiden Übertretungen findet aber nur auf Verlangen der Eltern, Anverwandten oder der Vormundschaft statt.

Entehrung unter der Zusage der Ehe.

§ 506. Die Verführung und Entehrung einer Person unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe soll als Übertretung mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden. Außerdem bleibt der Entehrten das Recht auf Entschädigung vorbehalten.

(Zu § 506.) (1) Die Zusage der Ehe muß ausdrücklich durch Worte, nicht durch konfludente Handlungen und in einer Weise erfolgen, die die Annahme zuläßt, daß sie ernst und aufrichtig gemeint sei. Nicht erforderlich ist es, daß die Zusage in geschlechtlicher Erregung unmittelbar vor dem Beischlafe oder am selben Tage abgegeben wurde; es genügt, wenn es infolge der ausdrücklichen

unter erfüllten Zusage zum Beischlafe kam. (D.-G.-Sig. 1368/23, 2646/27, 3197/30; J.-M.-Sig. 295.)

(2) Auch ein nicht erfülltes bedingtes Eheversprechen macht den Verführer nach § 506 St.-G. verantwortlich; Verführung einer Frauensperson unter der nicht erfüllten Zusage, sie entweder zu ehelichen oder für ein allfälliges Kind zu sorgen, fällt nicht unter § 506 St.-G. (Wien, Sig. 3850/11, 4040/13.)

(3) Zum Tatbestande des § 506 St.-G. gehört neben der Verführung auch die Entehrung der verführten Person, die wiederum deren geschlechtliche Unverehrtheit (bei Lebigen Jungfräulichkeit) voraussetzt. (J.-M.-Sig. 205; D.-G.-Sig. 524/21, 2904/27, 2926/27; siehe auch die bei der Entscheidung D.-G.-Sig. 524/21 zusammengestellte Übersicht der Literatur.)

(4) Entehrung im Sinne des § 506 St.-G. ist die Verletzung der jungfräulichen Ehre durch Anknüpfung außerehelichen Geschlechtsverkehrs. Vorangegangener Verlust der Jungfräulichkeit schließt Entehrung aus. Hat der Verführer nachträglich vom unordentlichen Lebenswandel der Verführten Kenntnis erlangt und deshalb die Zusage der Ehe nicht eingehalten, hat er Strafe nach § 506 St.-G. nicht verdient. (D.-G.-Sig. 248/20, 2646/27.)

(5) Die Verführung und Entehrung im Sinne des § 506 St.-G. setzt voraus, daß das Eheversprechen für die Verführte der ausschließliche Grund zur Hingabe war und vom Vorjage des Täters erfaßt wurde. Das Merkmal der nichterfüllten Ehezusage setzt weiter voraus, daß der Lebenswandel der Verführten nicht selbst den Anlaß zur Nichterfüllung gab. War aber der Verführer in Kenntnis eines vorausgegangenen gleichzeitigen Geschlechtsverkehrs der Verführten mit anderen Männern, kann er sich in der Folge auf diesen Umstand nicht berufen. (Wien, Sig. 4549/18.)

(6) Es genügt nicht schon die unter der Zusage der Ehe erfolgte Verführung und Entehrung; es muß auch feststehen, daß die Zusage zu erfüllen der Schuldige grundlos verweigere. (Wien, Bl.-G., Sig. 1641/93; vgl. auch Wien, Sig. 1457/92, 1735/94, 2937/4.)

(7) Ist im Falle des § 506 St.-G. der Verführer verheiratet, so erschöpft sich der strafbare Tatbestand schon durch die unter Zusage der Ehe erfolgte Verführung, die Frage, ob er die Erfüllung der Zusage grundlos verweigert, kann ihm gegenüber nicht aufgeworfen werden. (Wien, Sig. 2816/2.)

(8) Die Nichterfüllung der Zusage der Ehe fällt nicht unter die Straffantion des § 506 St.-G., wenn sich, sei es auch später, ein wichtiger Grund für die Verweigerung der Einhaltung des Eheversprechens ergibt. Ein solcher Grund ist allerdings nicht eine Handlungsweise, durch die sich der Täter selbst bewußt

Gingung einer gegenwärtigen Ehe ohne Dispensation. Strafe.

§ 507. Wer sich mit Verschweigung eines ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisses trauen läßt, ohne vorher die ordentlichen Dispensation erhalten zu haben; oder wer sich in ein fremdes Land begibt, um daselbst eine Ehe zu schließen, die nach den Landesgesetzen nicht stattfinden konnte, ist einer Übertretung schuldig, und mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten, der Verführende aber stets strenger zu bestrafen.

Der Arrest soll noch verschärft werden, wenn einem Teile das Hindernis verheimlicht, und er solchergestalt schuldlos zu einer nichtigen Ehe verleitet worden.

Strafe der Eltern, die Kinder zu nach den Gesetzen nichtigen Ehen zwingen.

§ 508. Eben diese Strafe ist gegen die Übertretung der Eltern zu verhängen, die durch Mißbrauch der elterlichen Gewalt ihre Kinder zu einer Ehe zwingen sollten, welche nach den Gesetzen nichtig ist.

und absichtlich der Möglichkeit der Einhaltung des Eheversprechens beraubt hat. (O.-G.-Eig. 2027/25.)

(9) Der Tatbestand der Übertretung des § 506 St.-G. ist nicht verwirklicht, insoweit der zur Ehe bereite Verführer ohne sein Verschulden an der Erfüllung des Eheversprechens g e h i n d e r t i s t. (Wien, Bl.-G., Eig. 3173/6.)

(10) Wenn nach Leistung des Eheversprechens bei der Verführten oder dem Verführer anhaltende, mit der Gefahr der Arrestung verbundene Leibesgebrechen auftreten, die nach § 109 a. b. O.-B. einen Scheidungsgrund bilden und die Schließung der Ehe unvermeidlich erscheinen lassen, liegt bei Nichterfüllung der Ehezusage der Tatbestand nach § 506 St.-G. nicht vor. (Wien, Eig. 4324/16.)

(11) Wenn die verführte Person nachträglich dem Verführer nicht Treue gewahrt hat, ist sein Versprechen, mit ihr die Ehe zu schließen, unverbindlich, mag er mit ihr auch danach den Geschlechtsverkehr wieder aufgenommen haben. Die Verjährung der Tat beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem das Eheversprechen unverbindlich geworden ist. Die spätere Wiederaufnahme der geschlechtlichen Beziehungen hat auf die Verjährung keinen Einfluß. (O.-G.-Eig. 1073/23; J.-M.-Eig. 270.)

§§ 509—511 Str.-Gef.

Die §§ 509—511 St.-G., welche Strafen für die „Unzucht als Gewerbe“, für das „unzüchtige Gewerbe einer verheirateten Person“ und „Für den Mann, der zum Schandgewerbe seines Weibes einwilligt und daraus Vorteil gezogen hat“, festgesetzt haben, wurden durch § 9 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 89 (C 86), aufgehoben.

Kuppelei.

§ 512. Der Übertretung der Kuppelei machen sich schuldig diejenigen:

- welche Schandbirnen zur Betreibung ihres unerlaubten Gewerbes bei sich einen ordentlichen Aufenthalt oder sonst Unterschleif geben;
- welche vom Zuführen solcher Personen ein Geschäft machen;
- welche sich sonst zu Unterhändlern in unerlaubten Verhältnissen dieser Art gebrauchen lassen.

Vgl. §§ 132/IV, 515 St.-G., § 5, Abs. 3 des Gef. vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 89 (C 86), und das Gesetz vom 11. Juli 1922, Slg. Nr. 241, über die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten unter C 77 a.

(3u § 512, lit. a.) „Unterschleifgeben“ erfordert nicht, daß das unerlaubte Gewerbe in der Wohnung des Unterstandgebers betrieben werde. (Wien, Slg. 3047/5.)

(2) (lit. c.) Auch die Bestimmung des § 512, lit. c., St.-G. bezieht sich, gleich jeder der vorstehenden Absätze, nur auf die gewerbsmäßige Unzucht von Schandbirnen, da § 512 St.-G. in allen drei Absätzen nur diese im Auge hat. (Wien, Slg. 4086/13; vgl. auch Wien, Slg. 2945/4.)

(3) Das „Unterhandeln“ muß sich auf Verhältnisse erstrecken, die dem Geschlechtsverkehr ein Gepräge, wenn auch nicht der Strafgesetzwidrigkeit, so doch besonderer Verwerflichkeit verleihen. Das Bestellen eines Wohnungsraumes zu geschlechtlichem Verkehr genügt nicht schon an sich. (Wien, Bl.-G., Slg. 2857/3.)

(4) § 512 c St.-G. erfordert weder gewerbsmäßige Begehung noch unmittelbare Herstellung des unerlaubten Einverhältnisses. (Wien, Slg. 3959/12.)

(5) Das Vermieten von Zimmern zum Zwecke unzüchtigen Geschlechtsverkehrs läßt sich nicht unter § 512 St.-G. stellen, wenn die Vermietung an den männlichen Besucher erfolgt, sowie wenn nicht erwiesen ist, daß der weibliche Teil gewerbsmäßige Unzucht

Strafe.

§ 513. Die Strafe dieser Übertretung ist strenger Arrest von drei bis zu sechs Monaten; sie ist aber zu verschärfen, wenn die Schuldigen das Gewerbe bereits durch längere Zeit fortgesetzt haben.

Strafe auf wiederholte Übertretung.

§ 514. Eine wegen Kuppelei schon bestrafte Person ist bei abermaliger Verletzung nach vollstreckter Strafe aus dem bisherigen Aufenthaltsorte, und wenn sie eine Fremde ist, aus sämtlichen Kronländern des Reiches] Ländern der Tschechoslowakischen Republik abzuschaffen.

Unterschleif zur Unzucht von Seite der Gast- oder Schankwirte und ihrer Dienstkleute.**Strafe.**

§ 515. Wenn Gast- oder Schankwirte, außer den im § 512 bezeichneten Fällen der Übertretung der Kuppelei, zur Unzucht Gelegenheit verschaffen, sind sie einer Übertretung schuldig, und das erstemal mit einer Geldstrafe von 250 bis 2000 Kč zu belegen. Bei weiterer Fortsetzung des Unterschleifes werden sie von dem Gast- oder Schank-

betreibt, oder dieser Umstand dem Vermieter bekannt ist. Dagegen ist die Vermietung dem § 512 St.-G. zu unterstellen, wenn die Vermietung an eine Lustbirne zum Zwecke der Unzucht mit einem Begleiter erfolgt, die Eigenschaft der Lustbirne dem Vermieter bekannt ist und dieser aus Vermietungen solcher Art einen in der Höhe des Mietzinses zum Ausdruck kommenden Gewinn sucht. Das Vermieten solcher Zimmer zur Beförderung nicht gewerbsmäßiger Unzucht durch Gast- und Schankwirte und ihre Dienstkleute fällt unter § 515 St.-G. (Wien, Slg. 4561/18; D.-G.-Slg. 3056/29; J.-M.-Slg. 647.)

(Zu § 515.) Ein Hotelinhaber, der Frauenpersonen, die kein Hotel in Begleitung von Männern zwecks Weischlafes besuchen, Zimmer vermietet, und seine Dienstkleute, die gleiches ohne sein Wissen tun, begehen die Übertretung nach § 515 St.-G., auch wenn sie nicht wissen, daß es sich um Prostituierte handelt; ist ihnen dieser Umstand bekannt, machen sie sich der Übertretung nach § 512, lit. a, St.-G. schuldig. (D.-G.-Slg. 3506/29; J.-M.-Slg. 647; Wien, Slg. 4561/18.)

gewerbe abgeschafft, und zu einem solchen Gewerbe für die Zukunft unfähig erklärt. Machen sich Dienstkleute ohne Wissen des Gast- oder Schankwirtes dieser Übertretung schuldig, so sind dieselben mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Strafakberhöhung nach der Strafvorstellung 1929 (C 11 o.).

Gröbliche und öffentliches Argernis verursachende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit.

§ 516. Wer durch bildliche Darstellungen oder durch unzüchtige Handlungen die Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit gröblich und auf eine öffentliches Argernis erregende Art verletzt, macht sich einer Übertretung schuldig, und soll zu

(Zu § 516.) (1) Der Tatbestand des § 516 St.-G. setzt eine unzüchtige, d. i. eine solche Handlungsweise voraus, die nach dem Willen des Täters die Sittlichkeit und Anständigkeit in geschlechtlicher Beziehung gröblich verletzt. (D.-G.-Slg. 1316/23, 2135/25; Wien, Slg. 3640/9.)

(2) Unter § 516 fällt eine Tat, die wegen ihrer sexuellen Beziehung den Sitten und dem Anstande widerspricht; unzüchtig ist eine Handlung, die erregtem Geschlechtstriebe entsprungen oder zu seiner Erregung, nicht auch notwendigerweise zu seiner Befriedigung bestimmt ist und die sittliche Anständigkeit in geschlechtlicher Beziehung gröblich verletzt. (D.-G.-Slg. 1603/24; Wien, Slg. 1490/91 u. a.)

(3) Die Vorschrift des § 516 St.-G. bezieht sich nur auf unzüchtige, nicht auf unsittliche Handlungen. Nach der ständigen Judikatur setzt unzüchtiges Handeln voraus, daß es einer Erregung der Sinneislüste entspringt oder darauf gerichtet ist, den Geschlechtstrieb des Täters oder einer anderen Person zu reizen, und der Täter sich bewußt ist, daß seine Handlung im Geschlechtstrieb ihren Ursprung hat. Dagegen können solche Handlungen nicht als unzüchtig angesehen werden, mit denen der Täter in einer sonst den guten Sitten widersprechenden Weise andere sinnliche Regungen, insbesondere eine unziemliche Wißbegierde befriedigt. (D.-G.-Slg. 2698/27.)

(4) Der Ausdruck „Handlungen“ umfaßt auch mündliche Äußerungen. (Wien, Slg. 1007/86, 2174/98.)

(5) Unflätige schriftliche Beschimpfungen begründen den Tatbestand nach § 516 St.-G. nicht. (Wien, Slg. 4235/16.)

(6) Der wirkliche Eintritt des Argernisses bildet kein Tatbestandsrequisit des § 516 St.-G.; die konkrete Eignung der Tat, Argernis

strengem Arreste von acht Tagen bis zu sechs Monaten verurteilt werden. Wurde aber eine solche Verletzung durch Druckschriften begangen, so ist sie als ein Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu ahnden.

Vgl. das internationale Übereinkommen vom 4. Mai 1910, R.-G.-Bl. Nr. 116 vom Jahre 1912, betreffend die Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen.

Der Beitritt der Tschechoslowakischen Republik wurde am 22. Juli 1922 in der Elg. unter Nr. 184 kundgemacht.

zu erregen, reicht aus. (D.-G.-Elg. 230/20, 1273/23, 1741/24, 2647/27, 3499/29; J.-M.-Elg. 64; Wien, Elg. 1470/91, 2661/1 4027/13, 4341/16.)

(7) Eine die Sittlichkeit gröblich verletzende Handlung ist geeignet, öffentliches Argerniß zu erregen, wenn sie an einem öffentlichen und leicht zugänglichen Orte unter solchen Umständen begangen wurde, daß sie von dritten Personen leicht wahrgenommen werden konnte, auch wenn bei dem Vorgange selbst eine dritte Person nicht zugegen war. (D.-G.-Elg. 794/22, 1574/24, 3565/29, 3727/29; J.-M.-Elg. 321.)

(8) Der Umstand, daß sich ein Vorgang bei Tag auf offener Straße abgespielt hat, rechtfertigt an sich die Annahme öffentlichen Argernisses noch nicht. (D.-G.-Elg. 316/20.)

(9) Eine unzüchtige Handlung, die zwar nicht öffentlich, jedoch unter Umständen (leichte Zugänglichkeit des Tatortes, Anwesenheit dritter Personen) begangen wurde, so daß dem Täter die Möglichkeit des Bekanntwerdens in einem größeren Personenkreise zum Bewußtsein kommen mußte, versteht die Sittlichkeit „auf eine öffentliches Argerniß erregende Art“. (D.-G.-Elg. 1523/24, 1741/24, 1978/25, 2272/26, 3727/29; Wien, Elg. 4027/13, 4341/16.)

(10) Es wird nicht erfordert, daß das Argerniß sofort bei Verübung des Unzuchtstattes entstanden sei; es kann auch durch nachträgliches, sei es auch von der verletzten Person selbst verschuldetes Bekanntwerden des Vorfalles hervorgerufen werden. (Wien, Elg. 896/86; D.-G.-Elg. 1996/25.)

(11) Das Tatbestandsmerkmal der „öffentlichen Argerniß erregenden Art“ in § 516 St.-G. wird durch nachträgliches Bekanntwerden einer unzüchtigen Handlung nur dann begründet, wenn es mit den Umständen der Tat in einem ursächlichen Zusammenhange steht und der Täter sich dessen bewußt sein mußte. (D.-G.-Elg. 1249/23; Wien, Elg. 4027/13, 4341/16.)

§§ 517—521.

Die §§ 517—521 St.-G., die von „Wetteln“, „Wetteln mit verstellten körperlichen Gebrechen“, „Wetteln der Kinder“ und „Verleihen der Kinder zum Wetteln“ gehandelt haben, wurden durch § 9 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 89 (C 86), aufgehoben.

Verbotene Spiele.

Strafe.

§ 522. Das Spiel aller Hazard- oder reinen Glücksspiele, sowie aller derjenigen Spiele, welche durch besondere Vorschriften namentlich verboten sind, unterwirft sowohl alle Spielenden, als denjenigen, der in seiner Wohnung spielen läßt, für jeden Fall dieser Übertretung der Strafe

(12) Wird durch Erzählungen der durch die unzüchtige Handlung betroffenen Person das Erregen öffentlichen Argernisses bewirkt, so ist der Täter nach § 516 St.-G. nur dann verantwortlich, wenn er sich im Zeitpunkt der Tatverübung bewußt war, daß seine Tat auf solche Weise nach den besonderen Umständen des Falles zur Kenntnis einer größeren Personenanzahl gelangen kann. (D.-G.-Elg. 2272/26.)

(13) Subjektiv wird erfordert, daß sich der Täter die Möglichkeit vergegenwärtigt hat, daß von seiner Tat mehrere Personen Kenntnis erhalten. (D.-G.-Elg. 3499/29.)

(14) Bei Freispruch von der Anklage wegen § 128 St.-G., begangen von einem Verheirateten mit einer Minderjährigen, muß das Gericht erwägen, ob die Handlung nicht unter den Tatbestand des § 20, Z. 2, des Gef. Elg. Nr. 241/22 und § 516 St.-G. fällt. (D.-G.-Elg. 1978/25.)

(15) Über Abgrenzung von § 128 St.-G. siehe die D.-G.-Elg. 3736/30 (bei § 128.)

(16) Über Zusammentreffen mit § 93, 125 St.-G. siehe G. D.-G.-Elg. 2036/25, 2771/27.

(Zu § 522.) (1) Die Übertretung des § 522 St.-G. kann nach der herrschenden Anschauung nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 500 St.-G. begangen werden. Hazardspiele sind somit nicht unbedingt strafbar. Sie werden es nur, wenn dadurch die öffentliche Sittlichkeit gefährdet wird. (Wien, Elg. 4246/15.)

(2) Hazard- und verbotene Spiele sind nur dann nach § 522 St.-G. strafbar, wenn es sich nicht nach den Umständen des Falles um ein bloß harmloses Unterhaltungsspiel handelt, sondern wenn aus Gewinnsucht gespielt wurde oder das Spiel ein

von 100 bis 9000 K \ddot{e} , wovon das eingebrachte Drittel dem Anzeiger zufällt, und wäre er selbst im Falle der Strafe, auch diese ganz nachgesehen wird.

Ausländer, welche wegen dieser Übertretung in Strafe verfallen, sind aus [dem Reiche] der Tschechoslowakischen Republik abzuschaffen.

Strafaherböhung nach der Strafnovelle 1929 (C 11 c).

Nach dem Hoffangleidekret vom 16. Oktober 1840, Z.-G.-Slg. Nr. 469, sind außer den dort benannten Spielen überhaupt alle Spiele verboten, bei welchen Gewinn und Verlust nicht sowohl von der Geschicklichkeit der Spieler, als von dem Zufalle abhängen.

Ramentlich wurden unterragt u. a.:

Wharao, Färbeln, Einundzwanzig, Maccao, Rouge et noir, Zwicken oder Labet, Zapparln u. a.

Trunkenheit.

Strafe.

§ 523. Trunkenheit ist an demjenigen als Übertretung zu bestrafen, der in der Berauschung eine Handlung aus-

wirtschaftlich verderbliches oder sonst unmütliches Gebräuge trägt. (D.-G.-Slg. 2464/24; Wien, W.-G.-Slg. 2424/00; Wien, Slg. 3579/9.)

(3) Auch die auf die Frage des Nichters gemachte Anzeige macht straffrei, falls die übrigen gesetzlichen Bedingungen des § 522 St.-G. vorliegen. (D.-G.-Slg. 1503/24.)

(4) Die Straflosigkeit des Anzeigers ist nicht davon abhängig, daß die Anzeige freiwillig (unbeeinflusst vom Drucke äußerer Verhältnisse) erfolgte, es genügt auch eine Anzeige, durch die der Täter den Verdacht wegen einer anderen strafbaren Handlung (Diebstahl) von sich ablenken wollte. (D.-G.-Slg. 2133/25.)

(5) Dem Anzeiger wird nicht nur der Vollzug der Strafe nachgesehen, das Gesetz gewährt ihm vielmehr volle Straflosigkeit; die Anzeige der strafbaren Handlung ist ein Moment, das die Strafbarkeit ausschließt. (D.-G.-Slg. 3599/29.)

(6) Der Verfall des zu einem verbotenen oder einem Hazardspiel verwendeten Geldes, der als Strafverschärfung in Betracht käme, kann nicht ausgesprochen werden. (D.-G.-Slg. 2668/27; Z.-M.-Slg. 526.)

(7) Die Übertretung nach § 522 St.-G. muß nicht unter allen Umständen aus niedrigen und unehrenhaften Beweggründen begangen worden sein. (D.-G.-Slg. 1115/23.)

geübt hat, die ihm außer diesem Zustande als Verbrechen zugerechnet würde (§ 236). Die Strafe ist Arrest von einem bis zu drei Monaten. War dem Trunkenen aus Erfahrung bewußt, daß er in der Berauschung heftigen Gemütsbewegungen ausgesetzt sei, so soll der Arrest verschärft, bei größeren Übeltaten aber auf strengen Arrest bis zu sechs Monaten erkannt werden.

(Zu § 523.) (1) Der Tatbestand des § 523 St.-G. erfordert bloß das Vorhandensein der objektiven Merkmale eines Verbrechens, also einer Tat, die äußerlich die Erscheinungsforn eines bestimmten Verbrechens an sich trägt und, wenn dolos verübt, dem Täter als Verbrechen zugerechnet wäre, wenn sich nämlich zu den objektiven Tatbestandsmerkmalen auch die subjektiven hinzugesellt hätten. (D.-G.-Slg. 1586/24; Wien, Slg. 3307/7, 3644/9, 4355/16, 4409/17; Z.-M.-Slg. 529.)

(2) Dagegen nunmehr: § 523 St.-G. straft die Trunkenheit, keineswegs das in der Trunkenheit begangene Verbrechen. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend muß der Anschauung beigeprägt werden, daß es zum Tatbestande der Übertretung nach § 523 St.-G. ausreicht, wenn die in zufälliger Berauschung begangene Tat nach außen (also objektiv) alle Merkmale eines bestimmten Verbrechens aufweist. Die subjektiven Merkmale muß der Tatbestand nicht aufweisen. (Wienarbeschluss vom 12. April 1928, Z. Praes. 186/27.) (D.-G.-Slg. 3145/28 und die dort eingehend wiedergegebene Literatur und Judikatur; Z.-M.-Slg. 587; ebenso D.-G.-Slg. 3572/29.)

(3) „Trunkenheit“ im Sinne des § 523 St.-G. ist nur die die Zurechnungsfähigkeit ausschließende Trunkenheit. (D.-G.-Slg. 1530/24.)

(4) Der Tatbestand der Übertretung nach § 523 St.-G. setzt voraus, daß der Täter sich in den Zustand der Trunkenheit durch grobes Verschulden oder durch bloße Fahrlässigkeit (Leichtsinn) versetzt hat; der Fall, daß der Täter in den Zustand der Trunkenheit ohne sein eigenes Verschulden geraten ist, gehört nicht hierher. (D.-G.-Slg. 376/19, 1558/24, 1400/23.)

(5) Zufällige Trunkenheit nach § 523 St.-G. ist vom Täter schon dadurch verschuldet, daß er sich in diesen Zustand durch bewußten Genuß geistiger Getränke versetzt hat. (D.-G.-Slg. 3572/29.)

(6) Auch ein „pathologischer“ Rausch kann als Verschulden im Sinne des § 523 St.-G. zugerechnet werden, wenn der Täter seine geringe Widerstandskraft gegen die Wirkungen des Alkoholgenusses kennt und sich trotzdem diesem übermäßig hingibt. (Wien, Slg. 3434/8, 4551/18.)

Eingealterte Trunkenheit. Strafe.

§ 524. Eingealterte Trunkenheit ist bei Handwerkern und Tagelöhnern, welche auf Dächern und Gerüsten arbeiten, oder die mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen haben, sowie bei derjenigen Klasse von Dienstpersonen, durch deren Fahrlässigkeit leicht Feuer entstehen kann, als Übertretung mit Arrest von einem bis zu acht Tagen, bei Wiederholung auch bis zu einem Monate, und nach Umständen auch noch mit Verschärfung zu bestrafen.

Die Bestrafung eingealterter Trunkenheit wird zwar bei Fällen, welche durch ihre Öffentlichkeit zur obrigkeitlichen Kenntnis gelangen, von Amts wegen verhängt, außerdem aber nur, wenn Meister oder Dienstherrn darüber bei der Behörde Beschwerde führen.

Wann Fälle, die sonst der häuslichen Zucht unterliegen, zu Übertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit werden.

§ 525. Andere größere Unsitlichkeiten, als: Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Verwandten, Verletzung der

(7) § 523 St.-G. enthält zwei Strafsätze. Strenger Arrest kann nur verhängt werden, wenn beide Bedingungen des letzten Satzes des § 523 St.-G. gegeben sind. (D.-G.-Erg. 541/21, 1718/24.)

(8) Einen wegen § 523 St.-G. Beschuldigten, der sich öfters betrinkt und raucht, kommt der Milderungsgrund des § 264, lit. b, St.-G., früherer unbescholtener Wandel, nicht zuflatten, mag er auch gerichtlich noch nicht vorbestraft sein; ebensowenig kann ihm bedingter Ausschub des Strafvollzuges zugewilligt werden. (D.-G.-Erg. 3403/29.)

(9) Auf Abschaffung von Ausländern kann bei Verurteilung wegen der Übertretung nach § 523 St.-G. nicht erkannt werden. (D.-G.-Erg. 1794/24; J.-M.-Erg. 374.)

(10) Betrunktheit infolge Mitoholgemisses ist kein solcher krankhafter Zustand, dessen Feststellung besondere ärztliche Kenntnisse erheischen würde. (D.-G.-Erg. 3372/29.)

(Zu § 525.) (1) Die Bestimmung des § 525 St.-G. bezieht sich (mit Ausnahme der vom Familienhaupte begangenen Diebstähle) nur auf Diebstähle, die die Verbrechensgrenze nicht überschreiten.

ehelichen Treue, tätige Verletzungen schuldiger Ehrerbietung der Kinder gegen die Eltern, der Dienstleute gegen die Dienstherrn und dergleichen sind zwar, so lange sie im Innern der Familie verschlossen bleiben, lediglich der häuslichen Zucht zu überlassen.

Wenn aber diese Unordnungen so weit gehen, daß Eltern, Vormünder, Erzieher, Verwandte, Ehegenossen, Dienstherrn u. a. dgl. sich bemüßigt sehen, die Hilfe der Behörden anzurufen, so werden sie Übertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit. Die Behörden sind in solchen Fällen verpflichtet, zur Abwendung der Unordnung die Hand zu bieten, und nach gehöriger Untersuchung jene Strafe zu verhängen, die sie nach den Umständen zu einem wirksamen Erfolge am zweckmäßigsten erachten.

Zu dem dem § 525 entsprechenden § 269 des St.-G. vom Jahre 1803 hat das Hofkanzleibekret vom 8. Oktober 1846, J.-G.-Erg. Nr. 989, nachstehendes bestimmt:

Handlungen, denen nach dem Geetze an sich verbrecherische Qualifikation zukommt, sind nach den sonst dafür geltenden Bestimmungen des Strafgesetzes als Verbrechen zu beurteilen. (D.-G.-Erg. 434/21, 2758/27, 3269/28; Wien, Erg. 1446/91, 2802/3, 4096/13.)

(2) Diebstähle nach § 525 St.-G. verändern ihre vom Gesetzgeber besonders berücksichtigte Eigenart dadurch nicht, daß der Täter auch noch einen anderen gemeinen Diebstahl begangen hat. Der Grundsatz des § 173 St.-G. findet bei den unter den Voraussetzungen des § 525 St.-G. begangenen Vermögensdelikten keine Anwendung. (Wien, Erg. 4096/13.)

(3) Unter § 525 St.-G. fällt nicht ein Diebstahl an der Sache eines in gemeinschaftlicher Haushaltung mit dem Täter lebenden nahen Angehörigen aus dem Besitze eines nicht in gemeinschaftlicher Haushaltung lebenden Dritten. (Wien, Erg. 4195/14, 3855/11.)

(4) Auf einen Irrtum bezüglich der Person des Eigentümers und des Familienverhältnisses kann sich der Täter nicht mit Erfolg berufen. (Wien, Erg. 4338/16, 4096/13.)

(5) Auch Sachbeschädigungen fallen unter § 525 St.-G. (Wien Erg. 1072/87, 2011/96.)

(6) Subjekt der im § 525 St.-G. behandelten Übertretung der Verletzung der ehelichen Treue kann nur einer der beiden Ehegatten sein; an der Übertretung kann aber eine dritte Person als Mitschuldiger oder Teilnehmer beteiligt sein. (Wien, Erg. 3003/4; D.-G.-Erg. 2845/27; J.-M.-Erg. 549.)

„Im Falle der von dem Familienhaupte an Familiengliedern verübten Entwendungen sind die letzteren zur Klageführung nach dem § 269, II. Teiles, des St.-G. allerdings berechtigt, indem es keinem Zweifel unterliegt, daß nach dieser Gesetzesstelle auch gegen das Haupt der Familie, daselbe mag als Ehegatte oder als Verwandter erscheinen, die richterliche Hilfe ange sucht werden kann, wenn es sich beträchtliche Entwendungen zuschulden kommen läßt. — Es liegt im Wortlaute sowie im Geiste des Gesetzes, dann auch das Haupt der Familie zu bestrafen, wenn daselbe im Innern der Familie sich so gearteter Unordnungen schuldig macht, daß von Seite der übrigen Familienglieder, worunter auch die Gattin gehört, die Hilfe der Obrigkeit angerufen werden muß.“

Siehe § 463 St.-G.

Vierzehntes Hauptstück.

Von Erlöschung der Vergehen und Übertretungen und ihrer Strafen.

Erlöschung der Vergehen und Übertretungen und ihrer Strafen.

§ 526. Die in diesem Strafgesetze vorkommenden Vergehen und Übertretungen und ihre Strafen erlöschen durch den Tod des Schuldigen; durch die vollstreckte Strafe; durch Erlassung derselben, und durch Verjährung.

Vgl. § 223 St.-G.

Über andere Erlöschungsarten der Vergehen und Übertretungen siehe die §§ 466 (tätige Reue) und 522 St.-G. (Anzeige).

Durch den Tod des Schuldigen.

§ 527. Der Tod des Schuldigen hebt alle Unter suchung auf, und wenn bereits ein Urteil ergangen ist, auch alle

(Zu § 527.) (1) Wenn der wegen eines Vergehens oder einer Übertretung Verurteilte zwar nach Fällung des Urteiles, jedoch vor dessen Rechtskraft verstorben ist, ist jedes weitere Verfahren einzustellen. Die Bestimmung des § 527 St.-G., daß der Tod des Schuldigen alle Unter suchung aufhebt, bezieht sich auch auf jene Fälle, in denen ein ergangenes Urteil noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist. Die weitere Bestimmung desselben Paragraphen, daß durch den Tod des Schuldigen auch alle Wirkung eines bereits ergangenen Urteiles aufgehoben wird, außer insoferne dadurch

Wirkung desselben; außer insoferne dadurch auf Ersatz oder Entschädigung erkannt worden.

Betreffs des Überganges von Vermögensstrafen auf die Erben siehe die Bemerkungen bei § 224 St.-G.

Durch die vollstreckte Strafe.

§ 528. Die vollstreckte Strafe tilgt Vergehen und Übertretungen (§ 225).

Vgl. §§ 225 und 497 St.-G.

Über das Erlöschen der Folgen der Strafe siehe die §§ 6—10 des Gesetzes vom 15. November 1867, N.-G.-Bl. Nr. 131 (C 1 a).

Über die Tilgung der Verurteilung siehe das Gesetz vom 14. Juni 1928, Slg. Nr. 111 (C 4).

Durch Erlassung der Strafe.

§ 529. Die Erlassung der Strafe, soweit dieselbe von der dazu berufenen öffentlichen Behörde, oder von dem dazu berechtigigten Ankläger nachgesehen worden, hat mit der vollstreckten Strafe gleiche Wirkung.

Vgl. § 226 St.-G. und § 411 St.-P.-D.

auf Ersatz oder Entschädigung erkannt worden, hat nur rechtskräftige Urteile im Auge. (D.-G.-Slg. 1144/23; Z.-M.-Slg. 254; vgl. auch E. D.-G.-Slg. 2358/26; Wien, Slg. 2889/3.)

(2) Die durch den Tod des in I. Instanz verurteilten Beschuldigten gemäß § 527 St.-G. notwendig gewordene „Aufhebung aller Unter suchung“ verhindert die sachliche Erledigung und läßt das Verfahren ebenso unentschieden, wie das Abbrechen des Verfahrens nach § 412 St.-P.-D. (Wien, Slg. 4243/15.)

(3) Mit dem Tode des Verletzten erlischt das in der Verlegung der Ehre begründete Recht der Strafverfolgung, da Träger des Rechtsgutes der Ehre begrifflich nur ein Lebender sein kann; es geltend zu machen, wenn auch nur durch Fortsetzung der noch vom Verletzten selbst eingeleiteten Strafverfolgung, steht, unbeschadet der Bestimmungen des § 495 St.-G., auch dem gesetzlichen oder durch Vollmacht bestellten Vertreter des Verstorbenen nicht mehr zu. (Wien, N.-G., Slg. 2080/97.)

(4) Stirbt der Privatankläger, bevor er den Schlußantrag in der Hauptverhandlung gestellt hat, erlischt sein Strafanspruch und geht nicht auf die Erben über. (D.-G.-Slg. 3191/28; Z.-M.-Slg. 602.)

§ 530. In allen denjenigen Fällen, wo die strafgerichtliche Verfolgung eines Vergehens oder einer Übertretung nur auf Verlangen eines Beteiligten stattfinden darf, soll derjenige, welcher nach dem Gesetze dieses Ansuchen zu stellen hat, hiezu nicht mehr berechtigt sein, wenn er die ihm bekannt gewordene strafbare Handlung ausdrücklich verziehen, oder von der Zeit an, wo ihm die strafbare Handlung bekannt geworden ist, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat, oder wenn die strafbare Handlung bereits durch Verjährung erloschen ist. Wenn jedoch der zur Anklage Berechtigte sein Ansuchen um Bestrafung noch

(Zu § 530. Klagerrecht.) (1) Wurde von einer der mehreren, aus derselben strafbaren Handlung zur Privatanklage berechtigten Personen die Anklage erhoben, so steht den übrigen nur der Beitritt zu dem eingeleiteten Verfahren, und auch dieser nur in jener Lage zu, in der es sich zur Zeit der Beitrittsklärung befindet. Das über die Anklage ergehende Urteil bewirkt ihren Verbrauch auch rückfichtlich jener Personen, die keine Anklage erhoben haben. (Wien, W.-G., Slg. 2483/00, 2882/3.)

(2) Als gesetzliche Vertreter der Gattin ist der Ehemann, sofern nicht Zweifel an ihrer Zustimmung ausstehen, zur Erhebung der Privatanklage namens derselben berechtigt; aber der Gattin steht auch frei, die Anklage unmittelbar selbst zu beorgen. (Wien, Slg. 1919/95.)

(3) Zur Ausübung des einem Minderjährigen zustehenden Rechtes der Privatanklage bedarf der gesetzliche Vertreter der Ermächtigung des Minderjährigen nicht. Doch ist es diesem nicht verwehrt, selbständig als Privatankläger aufzutreten. (Wien, W.-G., Slg. 2857/3, 2912/4.)

(4) Die sechswöchige Frist des § 530 St.-G. bezieht sich nicht auf eine Tat, die von Amts wegen mit öffentlicher Anklage zu verfolgen ist. (D.-G.-Slg. 3220/28.)

(5) Bei Beleidigung eines Gendarmen ist nicht dieser, sondern das vorgeordnete Landesgendarmeriekommando „der zur Anklage Berechtigte“. Die subjektive Verjährung einer solchen Beleidigung beginnt nicht mit dem Tage, an dem der Gendarm, sondern das Landesgendarmeriekommando oder ein von ihm delegiertes Kommando von der Beleidigung Kenntnis erlangt hat. (D.-G.-Slg. 1084/23; J.-M.-Slg. 250; D.-G.-Slg. 1813/24.)

(6) Die Gendarmerie ist ein Bestandteil der tschechoslowakischen Armee. Die kais. Vdg. Nr. 228/1853 R.-G.-Bl. gilt daher für alle Beleidigungen ihrer Angehörigen, soweit sie allerdings Probegen-

vor der Kundmachung des Urteiles an den Untersuchten widerrufen, so hat es von jeder weiteren Unterjuchung und strafgerichtlichen Verhandlung sowohl, als auch von jeder Wirkung des etwa bereits gefällten Urteiles abzukommen; findet dagegen ein solcher Widerruf erst nach erfolgter Kundmachung des wenn auch noch nicht rechtskräftigen Urteiles statt, so kann derselbe in der Regel (§ 503) nur als ein Grund zur Milderung der Strafe bei der höheren Behörde, an welche das Urteil im Berufungswege gelangt ist, angesehen werden.

darmen oder Gendarmen ohne Notmeistercharge sind. Das Klagerrecht des Landesgendarmeriekommandos bezieht sich nicht auf definitive und Probegendarmen, die Notmeister sind. (D.-G.-Slg. 3362/28.)

(7) Die kais. Vdg. Nr. 228/1853 R.-G.-Bl. bezieht sich nicht auf Notmeister der tschechoslow. Armee, noch auf Wachtmeister der tschechoslow. Gendarmen, die den Notmeistern gleichgestellt sind. Sie bezieht sich auch nicht auf Oberwachmeister, die durch Militärabzeichen als Unteroffiziere (Offiziere) bezeichnet sind.

(8) Bei einer Beleidigung eines Gendarmenoberwachtmesters ist die Frist des § 530 St.-G., daher vom Zeitpunkte zu rechnen, in dem dieser, nicht das vorgeordnete Landesgendarmeriekommando von der Beleidigung erfuhr. (D.-G.-Slg. 3726/29.)

(9) Verzeihung kann auch in Form konkludenter Handlungen erfolgen. (Wien, Slg. 3711/10.)

(10) Ansuchen um Bestrafung ist ein jedes bei Gericht gestellte Begehren, daß eine bestimmte Tat Gegenstand der gerichtlichen Verfolgung und der Täter in Unterjuchung gezogen werde. Die Form des Begehrens ist Nebensache, doch muß der Wille einer bestimmten beteiligten Person, das Klagerrecht auszuüben, darin klar und deutlich zum Ausdruck kommen. Im Antrage muß die strafbare Handlung bestimmt bezeichnet und angeführt sein, warum sich der Antragsteller als beteiligte Person erachtet und in welcher Richtung er sein Klagerrecht ausüben will. Änderungen und Erweiterungen sind innerhalb der sechswöchigen Frist zulässig. Die Einbringung beim unzuständigen Gerichte schadet nicht, wenn der Antrag dem Gerichte rechtzeitig zukommt. (D.-G.-Slg. 3854/30, 1678/24.)

(11) Soweit in der nach Ablauf der Frist des § 530 St.-G. überreichten Anklageschrift einzelne Teile eines Artikels beanstandet wurden, die im ursprünglichen, rechtzeitig überreichten Verfolgungsantrage nicht enthalten waren, erlischt bezüglich dieser neu angeführten Teile das Klagerrecht nach § 530 St.-G. (J.-M.-Slg. 650.)

(12) Die Privatanklage muß innerhalb der Frist des § 530 St.-G. beim Strafgerichte, wenn es auch nicht das zuständige ist, erhoben werden. (Wien, Slg. 4448/17; siehe auch Slg. 2170/97, 4023/13.)

(13) Das bloße Ansuchen um Bestrafung, welches beim Untersuchungsrichter von demjenigen gestellt wird, der bei der Einvernahme beleidigt wurde, ist ein Ansuchen nach § 530 St.-G. (D.-G.-Slg. 1077/23.)

(14) Zur Wahrung des Klagerrechtes nach § 530 St.-G. genügt der Antrag auf amtswegige Verfolgung der Tat bei der Staatsanwaltschaft nicht; die betreffende Erklärung muß bei Gericht abgegeben werden (§ 46 St.-P.-D.). Durch jenen Antrag wird der Lauf der sechsöchigen Präklusivfrist nach § 530 St.-G. weder aufgehoben noch gehemmt. (D.-G.-Slg. 3046/28.)

(15) Es genügt nicht, daß das Ansuchen der zur Verfolgung berechtigten Person fristgemäß bei der Polizeibehörde gestellt werde, wenngleich es rechtzeitig zur Kenntnis des Gerichtes gelangt ist, sondern es ist notwendig, daß der Antrag um strafrechtliche Verfolgung „bei dem Strafgerichte“, also unmittelbar bei Gericht gestellt werde. (§§ 2, 46, 255, 457 St.-P.-D.) (D.-G.-Slg. 1513/24.)

(16) (Klagefrist.) Die sechsöchige Frist zur Klageführung beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem dem Berechtigten die strafbare Handlung und die Person des Schuldigen bekannt geworden ist. Diese Frist ist nicht a momento ad momentum, sondern nach Tagen zu berechnen. Der Tag, an dem der Beteiligte zur Kenntnis der strafbaren Handlung und des Täters gelangte, wird nicht mitgezählt. (Wien, Pl.-G., Slg. 1841/94; Slg. 2096/97, 192/79 u. a.)

(17) Im Falle fortgesetzten strafbaren Tuns beginnt die im § 530 St.-G. vorgesehene sechsöchige Klagefrist erst mit der letzten Ausführungshandlung des Täters. (D.-G.-Slg. 1428/23; Wien, Slg. 3538/8.)

(18) Als Strafmilderungsgrund wirkt der im Schlußsaze des § 530 St.-G. erwähnte Widerruf auch dann, wenn er erst nach Rechtskraft des Urteiles erfolgt. (Wien, Pl.-G., Slg. 1474/91.)

(19) Erfolgt der im Schlußsaze des § 530 St.-G. erwähnte Widerruf erst nach Verlesung des Wahrspruches der Geschworenen (§ 330 St.-P.-D.), so kann er nicht Freisprechung von der Anklage, sondern nur mildere Strafmesung zur Folge haben. (Wien Slg. 2917/4.)

(20) Der im Schlußsaz des § 530 St.-G. nur mit der Wirkung eines Strafmilderungsgrundes bekleidete Widerruf des Verfolgungs-

Durch die Verjährung.

§ 531. Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe, wenn der Schuldige von dem Zeitpunkte der begangenen strafbaren Handlung oder in dem Falle, wenn er deshalb schon in Untersuchung gezogen worden ist, von der Zeit des Urteiles, wodurch er rechtskräftig freigesprochen wurde, an zu rechnen, in der vom gegenwärtigen Gesetze bestimmten Zeit von einem inländischen Strafgerichte nicht in Untersuchung gezogen worden ist. Die Verjährung wird daher unterbrochen, wenn gegen den Täter als Angeuldigter eine Vorladung, ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen, oder wenn er als solcher bereits vernommen oder verhaftet, oder mittels der Naheile oder durch Steckbriefe verfolgt worden war.

antrages kann nicht die Folge haben, daß dem in der Schulfrage anliegenden Privatankläger der Erfaz der Rechtsmittelkosten aufgebürdet wird. (§ 390 St.-P.-D.) (Wien, Slg. 3087/5.)

(21) Durch die Bestimmung des § 12 (1) der Preßnovelle Nr. 124/24 wurde § 530 St.-G. für den Bereich der Preßdelikte abgeändert. (D.-G.-Slg. 3541/29.)

(Zu § 531.) (1) Siehe die bei §§ 227, 229 St.-G. angeführten Entscheidungen.

(2) Bezüglich des Beginnes der Verjährungsfrist geht das auf dem ehemaligen österreichischen Gebiete geltende Strafrecht nach der überwiegenden Meinung von dem Grundsaze aus, daß hiefür der Zeitpunkt maßgebend ist, in welchem die strafbare Tätigkeit beendet wurde. Es kommt daher auf den Zeitpunkt des Begehens der Tat, nicht auf jenen des Eintrittes des Erfolges an. Als Zeitpunkt des Begehens eines Deliktes ist jener Augenblick anzusehen, in dem der letzte Akt des gesetzwidrigen Tuns gesetzt wurde, mit dessen Vornahme nach dem Willen des Täters sein Handeln abgeschlossen ist. Mit diesem Zeitpunkte, nicht mit dem Erfolgs-eintritt, beginnt die Verjährung zu laufen.

Von diesem Grundsaze aus ist bei Unterlassungsdelikten der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Pflicht zu handeln oder die Möglichkeit, der Verpflichtung nachzukommen, aufhört, denn in diesen Fällen ist das Delikt erst dann als begangen anzusehen, wenn es dem Täter nicht mehr möglich war, sich durch nachträgliche Erfüllung der Pflicht Straflosigkeit zu sichern. (D.-G.-Slg. 3012/27; J.-M.-Slg. 572.)

Nebstbei darf aber der Täter, um auf die Verjährung Anspruch machen zu können:

a) aus dem Vergehen oder der Übertretung keinen Nutzen mehr in Händen haben; ferner muß er,

(3) Über den Beginn der Verjährungsfrist bei Verfolgung von Mitgliebern der Nationalversammlung siehe D.-G.-Eg. 2982/27, 3048/28.

(4) Beim Zusammentreffen strafbarer Handlungen richtet sich die Verjährungszeit nach jener Straftat, auf welche die höchste Strafe als Nebenstrafe an Geld gesetzt ist, ohne Rücksicht darauf, daß der angewendete Strafmaß diese Nebenstrafe nicht bestimmt. (D.-G.-Eg. 2576/29.)

(5) Real konkurrierende strafbare Handlungen verjähren selbständig. (D.-G.-Eg. 3285/28.)

(6) Von mehreren gleichzeitig verübten strafbaren Handlungen verjährt eine jede besonders ohne Rücksicht auf die Verjährung der übrigen. (D.-G.-Eg. 3401/29, 652/21.)

(7) Wurde eine Ehrenbeleidigung ursprünglich allgemein vorgebracht, später bezüglich der angefallenen Personen abgegrenzt, beginnt die Verjährungsfrist von der letzteren Erklärung an. (D.-G.-Eg. 1367/23.)

(8) Auch eine bedingte Verurteilung unterbricht die Verjährung (D.-G.-Eg. 2286/26.)

(9) Auch in Anschauung jener Delikte, die an sich Verbrechen, jedoch wegen Unmündigkeit des Täters nur als Übertretungen zu betrachten sind, richtet sich die Verjährung nach den Bestimmungen der §§ 531 und 532 St.-G. (Wien, Eg. 881/86.)

(10) Wurde eine Beleidigung durch den Inhalt einer bei einer Behörde überreichten Eingabe begangen, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkt der Überreichung der Eingabe zu laufen. (Wien Eg. 3931/12.)

(11) Wurde eine der in den §§ 487 bis 492 St.-G. bezeichneten Ehrenbeleidigungen durch eine Druckschrift verübt, so beginnt die Verjährung der Strafbarkeit mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung, des Erscheinens der Druckschrift. (Wien, Eg. 2414/99-1841/94.)

(12) Zu dem Rechtsgebilde der Unterbrechung der Verjährung ist durch die Gesetze vom 30. Mai 1924, Eg. Nr. 124 und 126, ein neues, die *S e m n u n g* der Verjährung, hinzuge treten. Sie unterscheidet sich von der Unterbrechung dadurch, daß bei dieser die Verjährungsfrist in ihrer ganzen gesetzlich normierten Dauer von dem in den §§ 227 und 531 St.-G. angeführten Zeitpunkten an (Begehung des Verbrechens, Zeitpunkt des Freispruches, und diesem durch

die Praxis gleichgestellt, die Einstellung des Verfahrens nach §§ 90, 109 St.-R.-O.) verstreichen muß; dagegen geht bei der Hemmung der Verjährung die hierfür anrechenbare und schon abgelaufene Frist nicht verloren, sondern wird mit der nach Beendigung der Hemmung weiterlaufenden Frist zusammengerechnet, so daß die gesetzliche Verjährungsfrist sich nur um die Zeit verlängert, während der die Verjährung gehemmt war. (D.-G.-Eg. 2982/27, 1040/22.)

(13) Die Frage der Verjährung (§ 531 St.-G.) muß in jedem Stadium des Strafverfahrens von *A m t s* wegen geprüft werden. (D.-G.-Eg. 2198/25; Wien, Eg. 558/83, 754/85.)

(14) Die richterlichen *A m t s* h a n d l u n g e n, durch welche die Verjährung unterbrochen wird, sind im § 531, Abs. 1, Satz 2 (§ 227 St.-G.) nur als Beispiele des im vorangehenden Satze ausgesprochenen Grundfaktes angeführt, daß die Verjährung dadurch unterbrochen wird, daß der Schuldige von einem inländischen Strafgerichte in Untersuchung gezogen wurde. (D.-G.-Eg. 2438/26, 2961/27.)

(15) Unter der Wendung „in U n t e r s u c h u n g g e z o g e n“ im § 531 St.-G. ist erst die Vornahme eines gegen die Person des Beschuldigten gerichteten Verfolgungsaktes, nicht auch schon die Einleitung bloßer Erhebungen zur Feststellung des Tatbestandes zu verstehen. Durch das Ersuchen des Gerichtes um Einvernahme eines Zeugen wird die Verjährung eines Vergehens oder einer Übertretung nicht unterbrochen. (D.-G.-Eg. 1009/22; J.-M.-Eg. 222; Wien, Eg. 4137/14.)

(16) Die Verjährung wird durch die tatsächliche Vernehmung des in Zeugeeigenschaft vorgeladenen Täters als Beschuldigten (Verdächtigen) unterbrochen. Unentscheidend ist, daß die Tat, wegen der die Vernehmung stattfand, später eine andere rechtliche Unterstellung erfuhr. (Wien, Eg. 1766/94, 2167/97, 4332/16.)

(17) Die Verjährung wird nach § 531 St.-G. unterbrochen, wenn das zuständige Gericht ein anderes einvernahme des Beschuldigten er sucht hat. (D.-G.-Eg. 225/20.) Ein solches Ersuchen kommt der Erlassung einer Vorladung gleich. (D.-G.-Eg. 3951/30.)

(18) Die Verjährung wird nur durch einen Untersuchungsakt unterbrochen, der unmittelbar gegen die Person des Beschuldigten gerichtet ist. (D.-G.-Eg. 2915/27.) Der Antrag auf Einleitung von Erhebungen gegen den Täter wegen Vergehens der Ehrenbeleidigung ist Klageführung nach § 530 St.-G. (D.-G.-Eg. 3951/30.)

(19) Der Beschluß auf Bewilligung der Wiederaufnahme des Strafverfahrens ist ein Akt, der die Verjährung nach § 531 St.-G. unterbricht. (D.-G.-Eg. 3941/30.)

(20) Zu den richterlichen *A m t s* h a n d l u n g e n, welche die Verjährung unterbrechen, gehört auch die Erlassung der Vorladung

b) soweit es die Natur der strafbaren Handlung zugibt, Erstattung geleistet haben, welche Bedingung daher bei den Vergehen und Übertretungen gegen die Sicherheit der Ehre nicht erforderlich ist, und

zur Vergleichsverhandlung nach § 8 des Gesetzes (Slg. Nr. 124/24. (Z.-M.-Slg. 487; D.-G.-Slg. 2915/27); nicht aber die Aufforderung zur Vernehmung des Urhebers (D.-G.-Slg. 3174/28.)

(21) (Lit. b.) Die im § 229, lit. b, St.-G. mit den Worten: „nach seinen Kräften“ zum Ausdruck gebrachte Einschränkung des Maßes der Wiedererstattung gilt auch für die Fälle des § 531, lit. b, St.-G., trotzdem dieser Verstoß im § 531, lit. b, St.-G. fehlt. Die gegenseitige Auslegung würde zu der unmöglichen Folgerung führen, daß die Bedingungen der Verjährung bei den Verbrechen milder wären als bei Vergehen und Übertretungen. (D.-G.-Slg. 2523/26, 3158/28; Z.-M.-Slg. 503.)

(22) Wiedererstattung nach § 531 b St.-G. setzt einen m a t e r i e l l e n Schaden voraus. (D.-G.-Slg. 2451/26.)

(23) Die Wiedererstattungspflicht nach § 531, lit. b, St.-G. schließt die Entrichtung des Schmerzensgeldes (§ 1325 a. b. G.-B.) nicht ein. (Wien, Slg. 4442/17.)

(24) Nach § 532, lit. b, St.-G. wird zur Erstattung nicht nur Rückstellung der Sache, sondern auch Ersatz für die vom Täter verschuldete Beschädigung gefordert. (Wien, Slg. 4556/18.)

(25) Voraussetzung der Verjährung ist tatsächlicher und vollständiger Schadenerlass; davon kann nicht gesprochen werden, wenn der Beschädigte auf einen Schadenersatzanspruch ganz oder teilweise verzichtet hat. (D.-G.-Slg. 1299/23, 2400/26; Wien, Slg. 2436/00.)

(26) Straflosigkeit der zahlräftigen Krada (§ 486, Z. 2, und § 486 a St.-G.) infolge Verjährung ist vom Erlasse des Schadens nicht abhängig. (D.-G.-Slg. 2198/25, 3002/27, 3003/27, 3005/27.) Wenn der Schuldner, trotzdem er während der Verjährungszeit die M ö g l i c h k e i t hatte, den Schaden gutzumachen und die Bedingungen des § 531, lit. b, St.-G. zu erfüllen, dies unterläßt, tritt Verjährung nicht ein. (D.-G.-Slg. 2523/26; Z.-M.-Slg. 503.)

(27) Die Bedingung des § 531 b St.-G. ist bei der Übertretung nach § 506 St.-G. nicht erforderlich. (D.-G.-Slg. 1073/23; Z.-M.-Slg. 270.)

(28) Der Vorschrift des § 531, lit. b, St.-G. genügt der Täter, wenn er, sei es auch nach dem Wahrspruche der Geschworenen, jedoch vor Fällung des Urtheiles den durch die strafbare Handlung verursachten Schaden gutmacht. (Z.-M.-Slg. 427; D.-G.-Slg. 2062/25.)

(29) Durch eine n a c h dem Anklagebefehle verübte, jedoch bereits wieder verjährte strafgesetzwidrige Handlung geht der Strafauf-

c) in der zur Verjährung bestimmten Zeit weder ein Verbrechen, noch ein Vergehen oder eine Übertretung begangen haben.

Betreffend den Einfluß des Ersuchens um Zustimmung des Hauses zur Strafverfolgung von Mitgliedern der Nationalversammlung auf den Lauf der Verjährungsfrist siehe § 1 des Gesetzes vom 30. Mai 1924, Slg. d. G. u. Vdg. Nr. 126, abgedruckt bei § 227 St.-G.

Über die Verjährung der Strafverfolgung und des Strafvollzuges bei Jugendlichen siehe die Bestimmungen der §§ 26 und 27 des Gesetzes über die Jugendstrafgerichtsbarkeit, Slg. Nr. 4831, unter C 1. Sie enthalten einschneidende Veränderungen der Bestimmungen der §§ 227 und 531 St.-G.

Zeit der Verjährung bei Vergehen und Übertretungen.

§ 532. Die Zeit der Verjährung ist, insoweit nicht in dem Gesetze bei einzelnen Fällen eine kürzere Frist für die Geltendmachung des Klagrechtes insbesondere festgesetzt ist,

hebungsgrund der Verjährung für den Angeklagten nicht absolut und für immer verloren. Der Rückfall hat nur die Wirkung, daß das bisherige gute Verhalten des Täters, falls es nicht schon die ganze Verjährungszeit gedauert hat, die Bedeutung verliert und sich der Täter während der ganzen, für die Verjährung bestimmten Zeit, gerechnet vom Zeitpunkte der Begehung der neuen strafbaren Handlung, bewähren muß. (D.-G.-Slg. 2576/26; Wien, Slg. 1695/93, 3847/11.)

(30) Vom Standpunkte des § 531, Abs. 2, lit. b, St.-G. genügt es, wenn der Täter Erstattung bis zur Fällung des Urtheiles geleistet hat. Dem Täter kann deren Unterlassung nach eingeleitetem Strafverfahren dann nicht zum Vorwurf gemacht werden, wenn sie auf seiner Seite deshalb unmöglich war, weil sie bereits ohne sein Zutun erfolgte. (D.-G.-Slg. 2718/27.)

(31) (Zu lit. c.) Zur Unterbrechung der Verjährung nach § 531, lit. c, St.-G. genügt nicht, daß der Beschuldigte innerhalb der Verjährungsfrist eine strafbare Handlung begangen hat, diese Tatsache muß vielmehr durch einen Anspruch des zukünftigen Gerichtes festgestellt werden. (D.-G.-Slg. 3285/28; Wien, Slg. 2698/2.)

(Zu § 532.) (1) Nach § 228 a und b, insbesondere nach § 532 St.-G. ist für die Frage der Verjährungsfrist der Strafaß, d. i. die im Gesetze auf das Delikt nach seiner konkreten Gestaltung gefetzte höchste Strafe, nicht jene Strafe maßgebend, auf die der Richter im einzelnen Falle erkannt hätte. Bei wahlweiser Androhung von

bei Vergehen und Übertretungen, worauf im Gesetze als höchste Strafe Arrest des ersten Grades ohne Verschärfung oder eine Geldstrafe bis 500 K^o festgesetzt ist, drei Monate; wo Arrest des ersten Grades mit Verschärfung oder eine Geldstrafe bis 2000 K^o bestimmt ist, sechs Monate; bei den

Geld- und Arreststrafen richtet sich der Umfang der Verjährungsfrist nach jener Strafart, an die im § 532 St.-G. die längere Verjährungszeit geknüpft ist. (Wien, Bl.-G. 1768/94, 4265/15.)

(2) In d r e i Monaten verjährt: das im § 8 des Wahlstrafges. vom 26. Jänner 1907, R.-G.-Bl. Nr. 18, bezeichnete Vergehen (Wien, Slg. 3705/10); ferner die Übertretungen Minderjähriger nach § 269 a St.-G. (D.-G.-Slg. 2451/26; Wien, Slg. 2032/96), dann die Übertretung des § 312 (D.-G.-Slg. 3401/29), des § 36 Waffen-P. (D.-G.-Slg. 1518/26; J.-M.-Slg. 493), des § 3 Cr.-Ver.-Ges. (D.-G.-Slg. 2908/27, 3288/28).

(3) In s e c h s Monaten verjähren: die Übertretungen des § 325 St.-G. (Wien, Bl.-G.-Slg. 2606/1), die Übertretungen des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 134 (Wien, Bl.-G.-Slg. 1768/94), die nach §§ 7 und 11 der Prehnovelle Slg. Nr. 124/24 mit strengem Arreste strafbaren Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre (D.-G.-Slg. 2438/26, 2915/27, J.-M.-Slg. 487).

(4) E i n j ä h r i g e Verjährungszeit besteht u. a. für die Übertretung des § 331 St.-G. bei einem rückfälligen Täter (Wien, Slg. 3470/8), § 343 (Wien, Slg. 4069/13), die Übertretung des § 386 St.-G. (Wien, Slg. 2821/3), des § 460 (Wien, Slg. 3118/5), für das Vergehen nach § 1 Cr.-Ver.-Ges. (Wien, Slg. 1619/93, 3748/10), für das Vergehen nach § 23, 24 des Markenschutzgesetzes Nr. 19 vom Jahre 1890 (Wien, Slg. 2096/97), die Übertretung des § 32 Waffen-P. (D.-G.-Slg. 2518/26; J.-M.-Slg. 497), des § 20 des Ges. Nr. 241/21, über die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (D.-G.-Slg. 2966/27), für das Vergehen nach § 486, Z. 2 St.-G. (beginnend von der letzten Zahlung zum Nachteil der Gläubiger) (D.-G.-Slg. 2067/25, 3158/28).

(5) Die Übertretung des § 501, Abs. 1, St.-G. verjährt in 6 Monaten, jene des Abs. 2 in einem Jahr. (D.-G.-Slg. 3097/28.)

(6) Die Verjährungszeit der Vergehen nach dem Schutzgesetz beträgt ein Jahr. (D.-G.-Slg. 1793/24.)

(7) Die Verjährungsfrist sowohl des Vergehens als auch der Übertretung nach § 11 des Gesetzes zum Schutze der Republik Nr. 50/23 beträgt ein Jahr. (D.-G.-Slg. 1770/24, 2165/23; J.-M.-Slg. 372.)

(8) Das Vergehen nach § 14, Z. 5, Schutz-G. verjährt in e i n e m Jahre. (D.-G.-Slg. 2361/26, 2551/26, 2576/26.)

sämtlichen schwerer verpönten Vergehen und Übertretungen, wie auch, wo Verlust von Rechten und Befugnissen als Strafe gesetzt ist, ein volles Jahr.

Nach § 5, Z. 4 der Strafnovelle 1929 (C 11 c) wurden die für die Verjährung nach § 532 St.-G. maßgebenden Sätze der Geldstrafen (Geldbußen) auf das Fünffache erhöht.

Vgl. die §§ 27 und 40 des Preßgesetzes (C 30).

Siehe ferner u. a.:

§ 12 des Gesetzes zum Schutze der tschechosl. Währung (C 47 a);

§ 30 des Kohlenbewirtschaftungsgesetzes (C 66 a);

§ 53 des Transportmittelgesetzes (C 42).

§ 54 Wehrgesetz (C 38);

Alphabetisches Sachregister zu Band I.

Die beigeetzten Zahlen bedeuten die Seiten dieses Bandes.

A.

- Abänderung** von Geld (§ 2
Gef. 269/19) 223.
- Aberratio ictus** 243, 268.
- Abgeordnete**, Immunität 13 ff.
- Abschaffung** (§ 249) 438.
- Abschiebung**, Schub 491.
- Absicht**, böse 56.
- Absorption** von Strafen
(§§ 34, 267) 105, 447.
- Absperrung** in dunkler Zelle
(§§ 23, 257) 96, 441.
- Abstimmung** der Gerichte, ge-
setzwidrige Veröffentlichung
der A. (§ 309) 474.
- Abtreibung** der Beibesfrucht
(§§ 144—147) 259.
- Ackergeräte** am Felde (§ 175
II c) 314.
- Advokaten**, Amtsmißbrauch
(§ 102 d) 211.
- Rechtsfolgen der Verurtei-
lung (§ 26) 98.
- Affekt** (§ 2 c) 61.
- Alkohol**, Verbot der Verab-
reichung an Kinder 431.
- Alter**, Einfluß auf die Straf-
barkeit s. das Gesetz über
die Jugendstrafgerichts-
barkeit, Band II, C 1.
- jugendliches, Milderungs-
grund (§§ 46, 264) 116, 445.
- Altersunterstützung**, staatliche,
Verlust 100.
- Amme**, mit Krankheiten be-
haftete (§ 379) 539.
- Amt**, öffentliches, dessen Ver-
lust infolge einer Verurtei-
lung (§ 26) 98.
- Amtsannahme** (§ 333) 497.
- Amtsblätter** der Tschechoslow.
Republik 46.
- Amtsehrenbeleidigung** (§ 312)
475.
- Amtseiumengung** (§ 314) 479.
- Amtsgeheimnis**, Verletzung
208.
- Amtsgewalt**, Mißbrauch
(§ 101) 204.
- Amtshandlung**, Notwehr da-
gegen 71.
- Amtssiegel**, unbefugte Eröff-
nung (§ 316) 482.
- unbefugte Verfertigung
(§ 330) 496.
- Amtsveruntreuung** (§ 181) 321.
- Anbietung** zu falschem Eide
oder gerichtlichen Zeugnisse
(§ 199 a) 369.
- Anfeinerung**, erfolglose (§ 9)
88.
- Angaben**, falsche, im Melde-
zettel (§ 329 e) 486.
- Angeben**, falsches bei der Drig-
keit (§ 209) 405.

Ungehörige, Diebstahl an ihnen (§§ 189, 463) 355, 568.
 — Mord an ihnen (§ 137) 254.
 — nahestehende Personen nach dem Geldfälschungsgesetz 227.
Ankauf verdächtigter Ware (§ 477) 576.
Annahme, fälschliche, des Charakters eines öffentl. Beamten (§ 199 b) 381.
 — ohne betrügerische Absicht (§ 333) 497.
 — eines falschen Namens, Charakter (201 d) 395.
Unordnungen, behördl., deren Gerabwürdigung (§ 300) 460.
Anpreiſung unsittlicher oder gesetzlich verbotener Handlungen (§ 305) 470.
Auraten zum Verbrechen (§ 5) 76.
Anrechnung der Untersuchungshaft (§§ 55 a, 266 a), 125, 447.
Anschuldigung (§ 209) 404.
 — (§§ 487 ff.) 594.
Ansichbringen, Verhandeln, Verhehlen (§ 185) 339.
Anstalten und Vorkehrungen öffentliche, Übertretungen dagegen (§§ 312—330) 475.
Anstiftung (§ 5) 78.
 — erfolglose (§ 9) 89.
Anstreicher, Lackier- und Malergewerbe, Arbeiterschutz dabei 502.

Anvertrauen nach § 132, 242, nach § 133, 325.
Anverwandte, Entehrung einer m. N. durch einen Hausgenossen (§ 504) 620.
 — Unzucht einer dienenden Frauenperson mit einem m. N. im Hause lebenden Sohne oder Anverwandten (§ 505) 620.
 — Unzucht zwischen Verwandten und Verschwägerten (§ 501) 618.
Apotheker, Verrat von Privatgeheimniß. (§ 499) 617.
 — Verschulden im Betriebe (§ 345) 526.
Arbeit, angemessene, verbunden mit der Kerkerstrafe (§ 18) 95.
Arbeitgeber, Vorenthalten von Krankenkassenbeitr. 332.
Arbeitsbücher (Abschaff.) 490.
Argernis (§§ 123, 303) 232, 463.
 — öffentliches, durch unzüchtige Druckschriften oder Handlungen (§ 516) 625.
Arglist, besondere beim Betrüge (§ 203) 397.
 — bei Verleumdungen (§ 210) 410.
Arrest (§§ 244, 245) 437.
 — Dauer (§ 247) 438.
Arzneimittel, Verkauf verbotener (§ 345) 526.
 — unberechtigter Verkauf (§ 354) 528.

Arzt, Arzneikunst; Berechtigung zur Ausübung der Praxis 525.
 — unbet. Ausübung (§ 343) 524.
 — Verschulden der Heilärzte durch Unwissenheit (§ 356) 529.
 — Vernachlässigung Kranker (§ 358) 530.
 — Aufdeckung der Geheimnisse Kranker (§ 498) 616.
Aufforderung zur Begehung eines Verbrechens (§ 5) 76.
 — zur Begehung eines Verbrechens, erfolglose (§ 9) 88.
 — zu grundlosen Beschwerden (§ 301) 461.
 — öffentliche, zu unsittlichen und ungesetzlichen Handlungen (§ 305) 470.
Auflauf (279) 452.
Aufreizen zu unsittlichen oder gesetzlich verbotenen Handlungen (§ 305) 470.
Aufrühr (§ 73) 143.
Aufsicht, Unterlassung bei Kindern und Hilflosen (§ 376) 537.
Aufsichtspersonal der Strafankalten, Waffengebrauch 74.
Aufsperrten, Aufsperrhafnen (§ 469) 572.
Aufstand (§ 68) 129.
Auftrag, Tügen eines obrigkeitlichen (§ 199 b) 381.

Aufwiegelung (§ 300) 460.
Aufwiegler (§ 71) 142.
Ausgeben von Geld (§ 4, Gei. 269/19) 224.
Ausgleichsverfahren, Umtriebe (§ 486 b) 591.
Ausfunftsperionen, falsche Aussage 373.
Ausländer, deren Bestrafung bei Verbrechen (§§ 37—40) 110 ff.
 — deren Bestrafung bei Vergehen und Übertretungen (§§ 234, 235) 429, 430.
 — Abschaffung aus dem Inlande (§ 249) 438.
Auslieferung (§§ 39—41, 234, 235) 112 ff., 429, 430.
Auslieferungsverträge, Auslieferungsdelikte (D) II, 901 ff.
Ausschließungsgründe des bösen Vorjages (§ 2) 59.
Ausstoß, ständiger, 23.
Außerordentliche Verfügungen (A IV) 42.
Aussetzung eines Kindes (§ 149) 264.
Ausweichen, Vorschriften für Fahrzeuge (§ 337) 518.
Ausweisepapiere, Benützung fremder (§ 320 g) 489.
Automobile 173, 511, 514 ff., 558.
 — Kompetenzabgrenzung 520, 555.
Autoritätspersonen, deren Verletzung (§ 153) 269.

B.

- Baden**, verbotenes (§ 338) 522.
- Bakteriolog.** Untersuchungsobjekte, Vorschriften 503.
- Banbruch** (§ 205 a) 398.
- Bankiers**, Verwahrung von Depots (§ 183), 330.
- Baugewerbe**, Regelung der konzessionierten, Nichtbeachtung der Vorschriften (§§ 380—386) 540.
- Baumeister**, Gerüstesturz drohender, Nichtanzeige (§ 383) 541.
- Bauten**, Arbeiterschutz dabei 500.
- Beamte**, Begriff (nach § 68) 130, (nach § 81) 147, (nach § 101) 204, (nach § 153) 270.
- Beleidigung** eines öffentlichen Beamten (§ 312) 475.
- Beschädigung, körperliche (§ 153) 269.
- fälschliche Annahme des Beamtencharakters (§§ 199 b, 333) 381, 497.
- gewalttames Handanlegen an einen Beamten (§ 81) 147.
- tätliche Beleidigung durch einen Beamten (§ 331) 496.
- Bedenklicher** Ankauf (§ 477) 576.
- Befreiung** Gefangener (§§ 217, 218) 416.
- Begünstigung** der Entweichung eines Mörders, Räubers, Brandlegers (§ 218) 418.
- Begünstigung** eines Gläubigers (§ 485) 580.
- Behörden**, öffentliche (nach §§ 68, 76, 101) 131, 145, 204.
- Herabwürdigen ihrer Verfügungen (§ 300) 460.
- siehe auch unter Obrigkeit, Beamte.
- Beihilfe** (§ 5) 80.
- intellektuelle 79.
- Beleidigung** einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft (§ 303) 462.
- obrigkeitlicher Organe (§ 312) 475.
- tätliche, von obrigkeitlichen Organen begangene (§§ 331, 332) 496, 497.
- von Körperschaften (§ 492) 609, 610.
- Verstorbener (§ 495) 613.
- Beleuchtung** öffentliche, Beschädigung (§ 317) 482.
- Verraubung** der Vernunft (§ 2) 59.
- Veräußerung** (§§ 2, 236, 523) 60, 61, 431, 628.
- Bergwerke**, boshafte Beschädigung der Vorrichtungen darin (§ 85 c) 173.
- geflüßentliche, fahrlässige Außerachtlassungen beim Bergwerksbetriebe (§§ 37, 336) 76, 509.
- Diebstahl im Innern von Bergwerken (§ 175, II d) 314.

- Verunsunfähigkeit** (§§ 152, 155 b) 266, 275.
- immerwährende (§ 155 c) 278.
- Beschädigung** boshafte, des Eigentums (§§ 85, 468) 167, 572.
- des Körpers, schwere (§§ 152 bis 157) 266.
- fahrlässige (§§ 335, 431) 498, 557.
- leichte (§ 411) 547.
- von Brücken, Schleusen, des Staats Telegraphen usw. (§ 313) 482.
- von Grabstätten (§ 306) 472.
- körperliche, durch Überschreitung der Zuchtgewalt (§§ 413 bis 421) 549.
- aufgestellter Warnungszeichen (§ 319) 483.
- Beschimpfung** (§ 496) 614.
- Beschuldigung** (§ 209) 407.
- Beschuldigung**, verleumdende (§ 487) 594.
- unbegründete, wegen unehrenhafter oder unfittlicher Handlungen (§ 488) 601.
- Beschwerden**, grundlose (§ 301) 461.
- Besitz** (§ 171) 293.
- ruhiger, Störung (§ 83) 158.
- Bestandnis**, gegründete (§ 98) 197.
- Bestechung** von Beamten (§ 104 ff.) 212.
- Bestellter Mord** 252.
- Bestrafung der Jugend**, siehe das Gesetz über die Jugendstrafgerichtsbarkeit Band II, C I.
- Betragen**, unanständiges. bei einer Religionsübung (§ 303) 466.
- Betrug** (§§ 197, 205, 461) 359, 398, 587.
- durch Brandlegung an eigener Sache (§ 170) 287.
- durch Überschreitung der Tagordnungen (§ 478) 577.
- Betrügerische Krida** (§ 205 a) 398.
- Bevollmächtigte** von Unternehmungen, deren Verantwortlichkeit (§ 486 c) 592.
- Beweis** des guten Glaubens (§ 490) 603.
- Bewerbung** um falsches Zeugnis (§ 199 a) 369, 370.
- Bewußtlosigkeit** (§ 127) 234.
- Bezirkskrankenkassen**, Veruntreuung der Beiträge 332.
- Bigamie** (§ 206) 403.
- Blanfettstrafgesetze**, siehe die §§ 365, 434, 459, 525 u. a.
- Blutprobe** 242.
- Blutshande** (§ 131) 241.
- Böser Vorjaß** (§ 1) 56.
- Boshafte** Beschädigung fremden Eigentums (§ 463) 572.
- Boshafte** Handeln unter besonders gefährlichen Verhältnissen (§§ 87, 337) 175, 510.

Brandlegung (§§ 166—170) 283.
 — an eigener Sache (§§ 169, 170) 286, 287.
Brücken, mutwillige Beschädigung (§ 318) 482.
Brunnen, Verunreinigung (§ 398) 545.
Buchdruckergerwerbe, Arbeiterschutz 501.
Buchführung, mangelhafte durch den Schuldner (§ 486 a) 589.
Bürgerrecht, dessen Aufhebung 436.
C.
Charakter eines Beamten, dessen falsches Annehmen (§ 201 d) 395.
Culpa, 499, 510.
D.
Dampfkessel, Dampfmaschinen, Dampfschiffe, böshafte Beschädigung (§§ 85, 87) 172, 176.
 — schuldlose Außerachtlassungen bei deren Gebrauch (§ 236) 509, 513.
 — Untersuchung, periodische der Dampfkessel 176.
Dardanariats (§ 482) 578.
Dauerbesitz 106, 422.
Deckung, Deckungsmöglichkeit bei Veruntreuung (§ 183) 326, 334.
Depots, deren Veruntreuung (§ 183) 330.
Desertion (§ 222) 419.
Detention 293.

Diebstahl (§§ 171—180) 288 ff.
 — höherer Betrag 301.
 — mit Waffen oder Gewaltthätigkeit (§§ 174, I, a, b) 304.
 — während einer Bedrängnis (§ 174 I c) 305.
 — in Gesellschaft (§ 174, II a) 305.
 — an geweihtem Orte (§ 174, II b) 308.
 — an versperren Sachen (§ 174, II c) 308 ff.
 — an Holz (§ 174, II d) 310.
 — an Fischen oder an Wild (§ 174, II e, f) 311.
 — an gottesdienstlichen Gegenständen (§ 175, I a) 312.
 — an den in den §§ 85 c und 89 St.-G. genannten Gegenständen (§ 175, I b) 312.
 — an Feldfrüchten, an Vieh, auf der Weide, an Ackergeräten, an Bergwerksgegenständen (§ 175 II a bis d) 313, 314.
 — Gewohnheitsdiebstahl (§ 176, I) 315.
 — im Rückfalle (§ 176, II a) 316.
 — von Dienstleuten, Gewerbeleuten (§ 176, II b, c) 317, 318.
 — zur Nachtzeit (§ 180) 321.
 — an Familienmitgliedern (§§ 189, 463, 525) 355, 568, 630.
 — milderer Art (§ 460) 567.
 — Theilnehmung (§ 185) 333.

Dienstbotenbücher, Abschaffung 490.
Dienstleute, Begriff 317.
 — Mißhandlung (§ 421) 553.
 — Unfittlichkeiten im Hause (§ 525) 630.
Dienstverleihungen, Bestechungen dabei (§ 104) 212.
Diebstahl (§ 469) 572.
Distanzdelikte 110, 422.
Disziplinarstrafgewalt über
 Pflanzlinge 52.
Dolus directus 56.
 — eventualis 58.
 — indirectus 58.
Drohung gefährliche (§ 99) 200.
 — Expressung durch gefährliche Drohung (§ 98 b) 194.
 — gegen obrigkeitliche Personen (§ 81) 147, 150.
 — bei Diebstahl (§ 174, I b) 304.
 — bei Raub (§ 190) 356 ff.
Druckstrafen (§§ 7, 11) 83, 91.
 — Aufreizung durch sie (§ 305) 471.
 — unzüchtige (§ 516) 625.
Dunkelzelle (§§ 23, 257) 96, 441.
E.
Ehe, Familie, Mutterchaft Schutz nach der Verf.-U. 39.
 — zweifache (§ 206) 403.
 — ohne Dispens (§ 507) 622.
 — durch Mißbrauch elterlicher Gewalt erzwingene, nichtige (§ 508) 622.

— Verletzung ehelicher Treue (§ 525) 630.
Ehebruch (§§ 502, 503) 618.
Ehefrau, Entführung (§ 96) 190.
Ehegatten, Diebstahl an (§§ 189, 463, 525) 355, 568, 630.
 — Straflosigkeit der Vorhubsleistung bei Verhehlung (§ 216) 416.
 — gegenseitige Mißhandlungen (§ 419) 552.
Ehrenbeleidigung (§§ 487—499) 594—617.
 — ehrenrührige Thaten des Privatlebens (§ 489) 603.
 — Wahrheitsbeweis (§§ 490, 491) 603.
 — Erschwerungsstände dabei (§ 494) 612.
Ehrenbezeugung, unterlassene bei einer Religionsübung (§ 303) 467.
Ehrenfolgen (§§ 26, 268) 97, 448.
Ehrenbeleidigung, Verletzung kindlicher (§ 525) 631.
Eid, falscher (§ 199 a) 369.
 — konfessionsloser Personen 371.
Eigentum, böshafte Beschädigung (§§ 85, 468) 167, 572.
 — Vergeben und Überretungen gegen die Sicherheit (§ 434—486 c) 559—593.
Eigentumsvorbehalt (§ 183) 327.

Eindringen, gewaltsames in Haus oder Wohnung (§ 83) 162.
Einfall, gewaltsamer in fremdes Gut (§ 83) 160.
Eingekerkerte Trunkenheit (§ 524) 630.
Eingriff bei der Fruchtabtreibung 261.
Einlagebücher von Geldinstituten, Diebstahl derselben 290.
Einnengung in die Dienstvollziehung (§ 314) 479.
Einrichtungen, kirchliche (§ 303) 463.
Einschränkung der Strafe auf den Verbrecher (§ 31) 103. — der persönlichen Freiheit (§ 93) 182.
Einsturz eines Gebäudes (§§ 381, 382) 540.
Einverständnis mit dem Verbrecher über einen Gewinnanteil (§ 5) 80.
Einwilligung des Geschädigten (§ 4) 75, 250.
Einzelhaft, Verschärfung (§§ 22, 256) 96, 440.
Eisenbahnen, Begriff 172. — Beschädigung (§§ 85, 337) 172, 511.
Eisenbahnbendienste (§ 68) 133, 139.
Eisenbahnbetriebsordnung 176.
Elektrizitätsdiebstahl (§ 171) 290.
Eltern, deren körperliche Beschädigung (§ 153) 269.

Eltern, Verführung durch die E. und Kuppelei (§ 132, IV) 246.
 — Mißhandlung der Kinder durch die Eltern (§§ 414 bis 416) 550.
 — Verletzung der ihnen schuldhierbei Ehrenerbietung durch die Kinder (§ 525) 631.
Entbindung unverehel. Frauen (§ 339) 522.
Enteignung einer minderjährigen Angehörigen (§ 504) 620.
 — unter Zusage der Ehe 620.
Entführung (§ 96) 189.
Entschädigung, Recht der E. gegen den Verbrecher (§ 42) 114.
Entscheidung öffentlicher An gelegenheiten (§ 104) 212.
Entweichung eines Verbrechens, Hilfe dazu (§ 217) 416.
Erdharze 180.
Erlassung der Strafe als Erlösungsgrund (§ 226) 421.
Erlösung der Verbrechen und Strafen (§ 223) 420. — der Vergehen und Übertretungen (§ 526) 632.
Erpressung (§ 98) 192.
Errichtung des selbständigen tshl. Staates (A I) 3.
Ersatzfreiheitsstrafe nach der Strafnovelle 1929 (bei § 260) 442 und Band II, C 11 c.

Erschwerungsstände (§§ 43 bis 45, 263—265) 114, 444.
Erwerbsumstände, Berücksichtigung bei Strafbemessung (§§ 55, 260) 123, 441.
Erzieher, Mißhandlung der Zöglinge (§ 420) 552.
Erziehungsrecht, Verlust (§§ 414, 415) 550.
Excessus mandati 80, (bei § 133) 326.

F.

Fahren, Reiten, unvorsichtiges u. schnelles (§§ 341, 342, 427) 523, 524, 555, 556.
Fahrlässige Krida (§ 486) 582.
Fahrlässigkeit (§§ 335, 337) 499, 510.
Fahrtgeschwindigkeit bei Automobilen (§ 335) 515.
Falsches Spiel (§ 201 e) 396.
Falschmeldung (§ 320 e) 486.
Fälschung einer öffentl. Urkunde (§ 199 d) 383. — einer Privaturkunde (§ 201 a) 391. — öffentlicher Kreditpapiere 220.
Familie, schuldl., Rücksicht auf sie (§§ 55, 260) 123, 441.
Familiendiebstahl (§§ 189, 463, 525) 355, 568, 630.
Fasten als Verschärfung (§§ 20, 254) 96, 440.
Feldfrevel, Abgrenzung vom Diebstahl 292; ferner II. Band (C 90) 878, 881.

Feldschußpersonal (§ 68) 133, 141.
Fenster, Strafe gegen das Herabwerfen von Gegenständen (§ 426) 554.
Feuersbrunst, Begriff (§ 166) 283. — Verheimlichung einer entstehenden (§ 458) 566.
Feuersgefahr, Vorschriften zur Abwehr (§§ 434—459) 559 bis 567.
Fleischverkauf (§ 399) 545.
Flugwesen 134, 173.
Folgen der Verurteilung (§§ 26, 268) 97 ff., 443.
Forstfrevel, Abgrenzung vom Diebstahl 292; ferner II. Band (C 90) 878, 881.
Forstschußpersonal (§ 68) 132, 140.
Fortgesetztes, fortwirkendes Delikt 106, 422.
Frauenstrafperson, Entführung (Frauenraub § 96) 189. — unverehelichte, Anzeigepflicht bei Entbindung (§ 339) 522.
Freiheit der Person und des Vermögens nach der W.-U. 36. — des Hauses nach der W.-U. 37. — persönliche, Einschränkung (§ 93) 182.
Freiheiten, Rechte und Pflichten der Bürger nach der W.-U. 36.

- Fremde**, deren Verbrechen im Inlande (§ 37) 110.
 — deren Verbrechen im Auslande (§ 38) 110.
Fruchtabtreibung (§ 144, 147) 259, 263, 264.
Fuhrwerk, auf der Straße stehengelassenes (§§ 422 bis 425) 553.
Fundverheimlichung (§ 201 c) 393.
Furcht und Unruhe (§ 99) 200.

G.

- Gebäude**, religiöse (§ 303) 462.
Geburt, Tötung hierbei 259.
 — deren Verheimlichung (§ 340) 523.
Geburtsassistentinnen, Dienstvorschriften 503, 525, 532.
Gefahr (§§ 85, 87) 170, 176.
Gegenforderung bei Veruntreuung 326.
Gehilfe (§ 6) 82.
Geistesranke (§ 2) 59.
Geisteserrüttung (§§ 152, 156) 266, 278.
Geistliche, körperliche Beschädigung (§ 153) 269.
 — Zuchtgewalt geistlicher Oberer 183.
Geldstrafen (§§ 240, 241) 432, 434.
 — Umwandlung (§ 261) 443.
 — Übergang auf die Erben (§§ 224, 527) 420, 633.
Geltungsgebiet des St.-G.-B. (Art. I, Rdm.-P.) 49.

- Gemeindevorsteher**, Gemeindevorwachtman, Schutz nach § 68, 136.
Gemütsbewegung, heftige (§§ 46, 264) 117, 445.
Gendarmerie (§ 68) 132.
 — Waffengebrauch 73.
 — Verjährung bei Beleidigungen 634.
Geringschätzigmachen von Münzen, Anführungen so gewonnenen Metalles 224, 227.
Gesammelte mehrere Leute (§ 83) 159.
Geschäfte der Regierung (§ 101) 204.
Geschäftsbücher, mangelhafte Führung durch den Schuldner (§ 486 a) 589.
Geschenkannahme in Amtssachen (§ 104) 212.
Gesellschaftsdiebstahl (§ 174 IIa) 305.
Gesetze, Kundmachung (A V) 45.
 — Unterfertigung (A VI) 47.
Gesetzgebende Gewalt 9.
Gesetzwidrige Verlautbarungen (§ 309) 474.
Gesindebstahl (§ 176 II b) 317.
Gesindehalter, Mißhandlungen durch sie (§ 421) 553.
Gesundheit, Vergehen und Übertretungen gegen dieselbe (§ 393 ff.) 544.
Gesundheitsstörung (§ 152, 155 b) 266, 275.

- Gewahrjam** 293.
Gewalt, an Hab und Gut (§ 83) 164.
 — Verlust der elterlichen (§ 414) 550.
Gewaltthätigkeit, öffentliche (§§ 76—100) 144—203.
 — gegen eine zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten von der Regierung berufene Versammlung, ein Gericht, eine Behörde (§ 76) 144.
 — gegen Körperchaften und Versammlungen (§§ 78 bis 80) 146.
 — gegen obrigkeitliche Personen (§ 81) 147.
 — durch gewaltsamen Einsfall in fremdes unbewegliches Gut (§ 83) 158.
 — durch boshafte Beschädigung fremden Eigentums (§ 95) 167.
 — durch boshafte Handlungen oder Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen (§ 87) 175.
 — durch boshafte Beschädigung am Staatsstelegrafen (§ 89) 180.
 — durch Menschenraub (§ 90) 181.
 — durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit (§ 93) 182.
 — durch Behandlung eines Menschen als Sklave (§ 95) 188.

- Gewaltthätigkeit** durch Entführung (§ 96) 189.
 — durch Erpressung (§ 98) 192.
 — durch gefährliche Drohung (§ 99) 200.
Gewehre, geladene, unterlassene Verwahrung (§ 373) 536.
 — Abdrücken, unvorsichtiges (§ 374) 537.
Gewerbe, Verlust bei Verurteilung (§§ 30, 242) 103, 436.
Gewerbeinspektoren (§ 68) 131.
 — Verrat von Betriebsgeheimnissen 209.
Gewicht, unechtes (§ 199 c) 382.
Gewinn, Anteil daran (§§ 5, 6) 77, 82.
Gewissensfreiheit 20, 38.
Gewohnheitsbetrug (§ 203) 397.
Gewohnheitsdiebstahl (§ 176, I) 315.
Gift, unbefugter Handel (§ 361) 532 ff.
Giftmord (§ 135, I) 251.
Glaubenslehren (§ 303) 462.
Gläubiger, Schädigung fremder (§ 205 b) 402.
Gleichheit nach der Verf.-U. 36.
Glücksspiele (§ 522) 627.
Gold- und Silberarbeiter, verächtiger Anfaß (§§ 473, 475) 574, 575.

Gottesdienst, Diebstahl an zum G. geweihtem Orte (§ 174, II b) 308.
 — Diebstahl an zum G. geweihten Sachen (§ 175, Ia) 312.
Gotteslästerung (§ 122) 229.
Grabstätten, Beschädigung, unbefugte Öffnung (§ 306) 472.
Grenzübertretung (§ 199 e) 389.
Gut, anvertrautes (§ 183) 324.
 — gestohlenen, Entäußerung bei Nachtheil (§ 188) 352.

G.

Handfeuerwaffen, Erprobung 383.
Handlungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen (§ 87) 175.
 — fahrlässige, gegen die Sicherheit des Lebens (§§ 335, 337) 498, 510.
 — gegen die körperliche Sicherheit (§ 431) 557.
 — feuergefährliche (§ 459) 566.
 — unzüchtige (§ 516) 625.
Hartes Lager (§§ 21, 255) 96, 440.
Hausarrest (§§ 246, 262) 437, 444.
Hausfriedensbruch (§ 83) 158 ff.
Hausgenosse (§ 504) 620.
Hausierer (§ 471) 573.
Hausierhandel mit Heilmitteln usw., Verbot (§ 354) 528.

Hausleute (§ 83) 164.
Hausordnungen der Gefangenenhäuser 93.
Hausiere, bössartige (§ 391) 543.
Hausvater, dessen Pflicht bei einem Auflaufe (§ 281) 454.
Hazardspiele (§ 522) 627.
Hebammen, Dienstinstruktion 503, 525, 532.
Hehlerei (§ 185) 338.
Heilkunde, Ausübung (§ 343) 524.
Heilmittel, Verkauf unbefugter (§ 354) 528.
Hemmung der Verjährung (§§ 227, 531) 423, 638.
Herabwerfen, von Fenstern (§ 426) 554.
Herabwürdigung behördlicher Verfügungen (§ 300) 460.
 — der Lehren und Einrichtungen einer Religionsgesellschaft (§ 303) 462.
 — der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigentums (§ 305) 470.
Herausforderung zum Zweikampfe (§ 158) 280.
Hilfeleistung (§ 6) 82.
 — zur Entweichung von wegen Verbrechen's Verhafteter (§ 217) 416.
Hilfsarbeiter, deren Schutz 499.
Hindernis, fremdes (§ 8) 84.
Hochstapler (§ 201 d) 395.
Hochberrath 128.

Homosexuelle, konträrsexuelle Veranlagung 59, 240.
Hultschiner Gebiet, Ausdehnung der Gesetze 50.
Hysterie 66.

H.

Immunität der Abgeordneten 13 ff.
Indirekter Vorfall 58.
Inhaberpapiere, Diebstahl 290.
Inländer, deren Verbrechen im Auslande (§ 36) 108.
 — deren Vergehen und Übertretung im Auslande (§ 235) 430.
Inzichten (§ 188) 352.
Irrtum, Latirtum (§ 2, lit. e) 63.
 — Rechtsirrtum (§ 3, 233) 75, 429.
 — beim Betrüge 360.

J.

Jagdschusspersonal (§ 68) 133, 140.
Jugend, ihre Bestrafung, siehe das Gesetz über Jugendstrafgerichtsbarkeit, II. Band (C 1) und die dort angeführten Untertitel.
Juwelenhändler (§ 473) 574.

K.

Kanzelparagraph (§ 303) 463.
Karpathenrußland, verfassungrechtliche Stellung 8.

Kausalzusammenhang (§ 134) 249; (§ 152) 268; (§ 197) 361; (§ 335) 506; (§ 486) 585.

Kauttionen, Veruntreuung 330.
Kerkerstrafen (§ 14) 93.

Kinder, außereheliche, deren Schutz 538.
 — Mißhandlung durch die Eltern (414) 550.
 — strafbare Handlungen der Kinder und Jugendlichen, siehe Gesetz über die Jugendstrafgerichtsbarkeit, Band II C 1.
 — Unterlassung der schuldigen Aufsicht (§§ 376, 378) 537, 539.

Kinderraub (§ 96) 190.
Kindesmord (§ 139) 254.

Kindesweglegung (§ 149) 264.

Kirche, gesetzlich anerkannte, deren Beleidigung (§ 303) 462.

Kmeten, Verschwiegenheitspflicht 208.

Körperliche Beschädigung, schwere (§§ 152—157, 335) 266, 498.

— leichte (§§ 411, 431) 547, 557.

Körperschaften, gesetzl. anerkannte, Beleidigung (§ 492) 610.

Kommissionär, Kommissionsware bei Veruntreuung 328.

Konkurrenz, ideale, reale (§ 34) 105.
 — von Verbrechen mit Vergehen und Übertretungen (§ 35) 107.
 — mehrerer Vergehen und Übertretungen (§ 267) 447.
Konkursverfahren, Umtriebe (§ 486 b) 591.
Kranke, deren unbefugte, fehlerhafte Behandlung (§§ 343, 356) 524, 529.
 — deren Vernachlässigung (§§ 358, 360) 530, 531.
 — Aufdeckung der Geheimnisse (§ 498) 616.
Kredit, unverhältnismäßiger 583.
Kreditgeschäfte, gewagte 584.
Kreditpapiere, deren Verfälschung und Nachmachung 220.
 — Nachbilden ohne betrügerische Absicht (§ 325) 494.
Kreuzungen der Straßen, Vorrichtungen (§ 336) 517.
Krida, betrügerische (§ 205 a) 398.
 — fahrlässige (§ 486) 582.
Kritik (§ 487) 598.
Kundmachung der Gesetze und Verordnungen 45, 47.
Kundmachungen, behördliche, deren Verletzung (§ 315) 481.
Kundmachungspatent zum St.-G. 48.
Kunstfehler, ärztliche (§ 356) 529, 530.

Kuppelrei (§§ 132, 512) 246, 623.
Kuppjucherei (§ 343) 524.
Kutscher, schnelles Fahren, Pferde stehen lassen (§§ 428, 430) 556.
 L.
Lager, hartes (§§ 21, 255) 96, 440.
Landeskulturpersonal, dessen Schutz 133, 141.
Landesverweisung (§ 25) 97.
Landfriedensbruch (§ 83) 158.
Landzwang (§ 100, Abj. 2) 203.
Lebenslanger Kerker, Ersatz für Todesstrafe (§§ 50, 52) 119, 122.
Lebensmittel, deren Verheimlichung (§ 482) 578.
Lehren, kirchliche (§ 303) 462.
Lehrer (§§ 132, 413, 420) 244, 549, 552.
Lehrfreiheit 38.
Lehrlinge, deren Mißhandlung durch Lehrherren (§ 421) 553.
Leibesfruchtabtreibung, eigene (§ 144) 259.
 — fremde (§ 147) 264.
Leichen, Entwendung, Mißhandlung (§ 306) 472.
Leichtsin (§ 486) 583.
Leistung, Duldung, Unterlassung nach § 98, 192.
Leiter von Geschäftsunternehmungen, deren Verantwortlichkeit bei Krida (§ 486 c) 592.

Listige Vorstellungen (§ 197) 359.
Literarisches und artistisches Eigentum, Vergehen dagegen (§ 467) 571.
Luft, flüssige, Verarbeiten zu Sprengstoffen, Vorrichtungen dabei 501.
Luftverkehr, Gesetz 134, 173.

M.

Marungen, deren Verriickung (§ 199 e) 389.
Maß und Gewicht (§ 199 c) 381.
Maschinenbetrieb, landwirtschaftlicher, Verhütung von Unfällen dabei 502.
Materialwaren, unbekannte, Verkauf 535.
Materialwarenhandlungen, Abgrenzung von Apotheken 528.
Maurermeister, deren Pflichten (§ 380) 540.
Meineid (§ 199 a) 369.
Weibewesen (§ 320 ff.) 483, 485.
Menschenraub (§ 90) 181.
Menschelmord (§ 135) 251.
MiBerungsgründe (§§ 46, 264) 116, 445.
MiBerungsrecht, außerordentliches (§§ 54, 266) 122, 446.
Minderheiten, nationale, religiöse usw. Schutz (A III) 40.
Mineralien, Diebstahl (§ 175 II d) 314.

Mineralöle, Verkehr damit 499.
Minister, ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit (§ 79 B.-U.) 30.
Ministerien und untere Verwaltungsbörden nach der B.-U. 31.
Mißbrauch der Amtsgewalt (§ 101) 204.

Mißhandlungen (§ 143) 258.
 — (§ 157) 278.
 — (§ 496) 614.
 — von Leichen (§ 306) 472.
 — bei häuslicher Zucht (§ 413) 549.
 — der Eltern an Kindern (§ 414) 550.
 — durch Vormünder (§ 417) 551.
 — der Ehegatten, gegenseitige (§ 419) 552.
 — durch Lehrer (§ 420) 552.
 — durch Dienstherrn (§ 421) 553.
Mitgewahrjam bei Diebstahl 298.
Mitschuld und ihre Formen (§§ 5, 239) 76 ff., 432.
Mittätererschaft (§ 5) 76.
Mohnköpfe, Abjud (§ 377) 538.
Mord, dessen Arten und Strafe (§ 134 ff.) 247 ff.
Motorräder 174, 522.
Mündel, Mißhandlung (§ 417) 551.
Münzen, Vergolden, Modelle dazu (§§ 325, 329) 494, 496.

Münzfälschung (Ges. 263/19),
Nachmachen (§ 1) 220.
— Abändern (§ 2) 223.
— Verringern des Metall-
gehaltes (§ 3) 224.
— Ausgeben (§ 4) 224.
— Werkzeugbeschaffung (§ 5)
225.
— Nichthindern (§ 6) 226.
Mutwille (§§ 315—319) 481.

N.

Nachmachung von Geld und
öffentlichen Kreditpapieren
220.
Nachrede, üble (§§ 487, 488,
490) 594 ff.
Nachsicht der Strafe (§§ 226,
529) 421, 633.
Nachteil bleibender (§ 156)
277.
Nachtzeit beim Diebstahl 321.
Nahestehende Personen bei
Geldfälschung 227.
— bei Vorschuldleistung (§ 216)
416.
Nationalversammlung, Zusam-
menziehung, Wahlrecht,
Wirkungskreis 9.
Nebenstrafen (§ 240) 432.
Neubauten, vorzeitiges Bezie-
hen (§ 386) 542.
Nichtanzeige von verdächtigen
Todesfällen (§ 359) 531.
Notare (§§ 68, 102) 131, 208.
Nothilfe 71.
Notlage (§§ 46, 264) 117, 446.
Notstand (§ 2) 69.

Notwehr (§ 2) 69.
Notwehrüberschreitung 72.
Notwendige Theilnahme (§ 5)
81.
Notzucht (§§ 125—127) 232.
Nullum crimen sine lege 50.

O.

Obrigkeit, Begriff nach § 68,
70) 131, 142.
— nach § 81, 147.
— nach § 83, 158.
— nach § 93, 187.
— nach § 187, 349.
— nach § 209, 409.
— nach § 214, 413.
Öffentliche Angelegenheiten,
Entscheidung darüber
(§§ 101, 104) 204, 212.
Öffentliche Gewalttätigkeit
siehe Gewalttätigkeit.
Öffentliches Argerniß (§ 303)
462 ff.,
— (§ 516) 625.
Ortschaft, geschlossene (§ 337)
519.

P.

Parteilichkeit (§§ 104, 105)
215, 217.
Passiver Widerstand (§ 81) 153.
Personalitätsprinzip (§§ 36,
235) 108, 430.
Personengesamtheiten, beleidi-
gende Vorwürfe 596, 610.
Pervertität, sexuelle 59.
Petitionsrecht 38.
Pferde stehen lassen (§ 430)
556.
Politische Parteien 611.

Polizeiwachen (§ 68) 132.
Präsident der Republik nach
der V. U. 26.
— seine Strafverfolgung 29.
Prävarikation (§ 102 d) 211.
Predigeramt, Mißbrauch
(§ 303) 468.
Pressfreiheit nach der V. U. 37.
Press- und Stoßwerk (§ 326)
495.
Privatanklage (Verjährung)
(§ 530) 634.
Privatleben, Veröffentlichung
ehrenrühriger Thaten
desselben (§ 489) 603.
Privaturkunden, Verfälschung
(201 a) 391.
Punzen (§ 329) 496.
Putativdelikt (§ 2 lit. e) 66.
Putativnotwehr 71.

Q.

Qualen, besondere (§ 155) 275.
Qualvoller Zustand beim
Raub (§ 195) 358.

R.

Räufelsführer (§ 70) 142.
Räuberischer Lotsschlag (§ 141)
257.
Raub (§ 190) 356.
Raubmord (§ 135) 251.
Rauchen an feuergefährlichen
Orten (§ 452) 564.
Rauchfänge, Rauchfangkehrer
(§§ 442—444) 561.
Rauchhändler (§ 411) 547.
Rechte und Freiheiten, sowie
Pflichten der Bürger nach
der V. U. 36.

Rechtsfolgen (§§ 26, 268) 97,
448.
Rechtsirrtum (§§ 3, 233) 75,
429.
Regierung, nach der V. U. 29.
— deren Geschäfte (§ 101) 204.
Regierungs- und Vollzugsge-
walt 25.
Reisepässe (§ 320 g) 490.
Reiten, unvorsichtiges und
schnelles (§§ 341, 427) 523,
555.
Reizen von Tieren (§ 392)
543.
Religionsgesellschaften, Belei-
digung (§ 303) 462.
Religionsfekten, verbotene Be-
förderung (§ 304) 470.
Religionsstörung (§ 122) 230.
Religionsübung, Störung
(§ 303) 462.
Reue, tätige (§§ 165, 168,
187) 282, 286, 346.
Richterliche Gewalt nach der
V. U. 32.
Richterliches Prüfungsrecht
der Gesetze und Verord-
nungen 35.
Rückfall beim Diebstahl (§ 46
II a) 315.
Rückkehr, verbotene (§§ 323,
324) 490, 493.
Rücktritt vom Versuch 88.
Rückwirkung der Gesetze (Art.
IX R.-M.-P.) 53.
Ruf guter, Angriffe (§ 487 ff.)
594.
Ruhe und Ordnung, öffentliche,
Vergehen und Übertretun-
gen dagegen (§ 278 ff.) 450.

E.

- Sachverständige** (§ 153) 269.
Schadenersatz (§§ 229, 531) 426, 640.
Schadensgutmachung (§ 187) 348.
Schädigung fremder Gläubiger (§ 205 b) 402.
Schädliche Tiere, Halten (§ 388) 542.
Schamhaftigkeit, gröbliche Verletzung (§ 516) 625.
Schandbirnen, Schandgewerbe (§ 512 ff.) 623.
Schändung (§ 128) 236.
Schab, dessen Verheimlichung (§ 201 c) 394.
Schießen in der Nähe von Häusern (§ 459) 566.
Schießpulver, Handel damit (§ 445) 562.
Schlägerei (§ 143) 258.
 — (§ 157) 278.
Schlosser (§ 469) 572.
Schnähung (§ 491) 605.
Schnelles Fahren und Reiten (§§ 427, 428) 555.
Schöffen, Verschwiegenheitspflicht 208.
Schubwesen, dessen Regelung (§ 323) 491.
Schuldansschließungsgründe (§ 2) 59.
Schutzgesetze: Gesetz über den gesetzlichen Schutz der Republik (A II) 4.
Schwachsin, dessen Ausbeutung (§ 201 b) 393.
- Schwangere Frauen, Pflichten** (§ 339) 522.
Sekundanten (§ 163) 282.
Selbstbeschädigung (§ 4) 76, 250.
 — siehe auch Wehrgesetz B. II (C 38).
Selbständiger tschechollowakischer Staat, seine Errichtung (A I) 3.
Senat, Zusammenziehung, Wahlrecht, Wirkungskreis (A III) 10.
Sicherheit, Vergehen u. Übertretungen gegen die S. der Ehre (§ 487 ff.) 594.
 — des Eigentums (§ 434 ff.) 559.
 — des Körpers (§ 411 ff.) 547.
 — des Lebens (§ 335 ff.) 498.
Sicherheitswache (§ 68) 132.
 — Waffengebrauch 74.
Siechtum, immerwährendes (§ 156 b) 278.
Siegel, unbefugte Verfertigung (§ 330) 496.
 — deren Verletzung, Eröffnung (§§ 315, 316) 481, 482.
Sinnenverrückung (§ 2 b) 59.
Sinnenverwirrung (§ 2 c) 60.
Sittlichkeit, Vergehen und Übertretungen gegen die öffentliche S. (§ 500 ff.) 617.
 — deren gröbliche Verletzung (§ 516) 625.

- Sklave, Behandlung eines Menschen als Sklave** (§ 95) 183.
Slowakei, dort geltendes Strafrecht 49.
Sodomie (§ 129 I c) 239.
Sperverhältnis beim Diebstahl (§ 174 II c) 308.
Spiel, falsches (§ 201 e) 396.
 — verbotenes (§ 522) 627.
Spott, öffentlicher (§ 491) 605.
Staat, selbständiger, tschechollowakischer (A 1) 3.
Staatsangestellte als Mitglieder der Nationalversammlung 11.
Staatsform, Gebiet, Wappen, Flagge, Siegel (A III) 9.
Staatsgefängnis 93 und Bd. II (C 95) 893.
Staatsoberhaupt, fremdes, Beleidigung (§ 494) 612.
Staatsschab, ihm zustehende Geldstrafen (§ 241) 434.
Staatstelegraphen (§§ 89, 318, 432) 180, 482, 558.
Staatsverträge betreffend die Auslieferung von Verbrechern (§ 41) 112 u. II. Bd. unter D.
Statistischer Dienst, Verschwiegenheitspflicht dabei (§ 102) 210.
Störung der Religionsübung (§ 122 b) 230.
Strafbarkeit, deren Erlöschen (§§ 223, 526) 420, 632.
- Strafe, Arten, Gattungen** (§§ 12, 240) 92, 432.
 — Milderung (§§ 54, 266) 122, 446.
 — Veränderung, Umwandlung, Verwechslung (§§ 55, 260) 123, 441.
 — Verschärfung (§§ 19, 250) 95, 439.
 — Wurf ausgestandener Str. (§ 497) 615.
Strafloswerden bei Zweikampf (§ 165) 282.
 — bei Brandlegung (§ 163) 286.
 — von Diebstahl und Veruntreuung (§ 187) 346.
Strafmündig, siehe Gef. über die Jugendstrafgerichtsbarkeit, Band II, C 1.
Straßen, Verstellen zur Nachtzeit (§ 422) 553.
- I.
- Tabakrauchen an feuergefährlichen Orten** (§ 452) 564.
Täterchaft (§ 5) 76.
Tarordnungen (§ 478) 577.
Teilnahme (§§ 5, 239) 81, 432.
Teilnehmung (§§ 185, 196, 464, 465) 338, 359, 570.
Telegraphen, Beschädigung (§§ 89, 318, 432) 180, 482, 558.
Territorialitätsprinzip (§§ 37, 234) 110, 429.
Tiere, bössartige, schädliche, wilde (§§ 388—390) 542.
Tierquälerei (bei § 392) 544.

Tod als Straferlöschungsgrund (§§ 224, 527) 420, 632.

Todesfälle, verdächtige, Nichtanzeige (§ 359) 531.

— unrichtige Anzeige der Zeit des Todes (§ 375) 537.

Todesstrafe, Anwendungsfälle (§§ 12, 13) 92, 93.

— gesetzl. Wirkungen (§ 27) 102.

— Verschärfung, Milderung (§§ 50, 52) 120, 122.

Totschlag, gemeiner (§ 140) 256.

— räuberischer (§ 141) 257.

Tötung bei einer Schlägerei (§ 143) 258.

— fahrlässige (§§ 335, 337) 498, 510.

Trödler (§ 471) 573.

Trunkenheit (§§ 2 c, 236, 523) 60, 431, 628.

— eingekerkerte (§ 524) 630.

Tücke (§§ 135, 3. 1, 155 d) 251, 276.

U.

Uebergewicht (§ 199 c) 383.

Uebertretungen, Gattungen (§ 274) 449.

Untriebe im Konkursverfahren (§ 486 b) 591.

Unbescholtene als Milderungsgrund (§§ 46, 264) 116, 445.

Unehrenhafte und unsittliche Beschuldigungen (§ 488) 601.

Ungarn, Strafgesetzgebung 49.

Un glauben, Verbreitung (§ 122 d) 232.

Uniform, unbefugtes Tragen (§ 333) 497.

Unfug (§§ 3, 233) 75, 429.

Unmündige (früher §§ 237, 269 bis 273, C. 431, 448) siehe das Gesetz über die Jugendstrafgerichtsbarkeit, Bd. II (C 1).

Unsittlichkeiten, größere, zwischen Verwandten (§ 525) 630.

Untanglicher Versuch 87.

Unterbrechung der Verjährung (§§ 227, 531) 422, 637.

— des Kaufalzusammenhangs, siehe Kaufalzusammenhang.

Unterfertigung der Gesetze und Verordnungen (A VI) 47.

Unterlassung unter besonders gefährlichen Verhältnissen (§§ 87, 335, 337) 175, 498, 510.

— der Hinderung eines Verbrechens (§ 212) 410.

— der Hinderung von Geldfälschung 226.

— der Verwahrung geladener Gewehre (§ 373) 536.

Unterricht (§ 5) 76.

— Verführung einer zum U. anvertrauten Person (§ 132 III) 244.

Unter schleif, Verbrechern genehener (§ 214) 413.

— zur Unzucht (§§ 512, 515) 623, 624.

Untersuchungshaft, Unrechnung (§§ 55 a, 266 a) 125, 447.

Untertanen, Verbrechen im Auslande (§ 36) 108.

Unwiderstehlicher Zwang (§ 2 g) 66.

Unwissenheit der Folgen der strafbaren Handlung (§ 2 f) 66.

— des Gesetzes (§§ 3, 233) 75, 429.

Unzucht wider die Natur, mit Personen desselben Geschlechtes (§ 129) 239.

— Verführung zur U. (§ 132) 242.

— zwischen Verwandten (§ 501) 618.

— einer dienenden Frauensperson mit dem Haussohne (§ 505) 620.

Unzurechnungsfähigkeit (§ 2) 59.

Urkunde, Begriff 383.

Urkundenfälschung, Unterdrückung (§§ 201 a, 320 f) 391, 488.

Ursächlicher Zusammenhang (§ 134) 249; (§ 152) 268; (§ 197) 361; (§ 335) 506; (§ 486) 585.

Urteilsveröffentlichung als Nebenstrafe (bei § 240) 433.

V.

Verantwortlichkeit der Leiter geschäftlicher Unternehmungen (§ 486 c) 592.

Verbotene Spiele (§ 522) 627.

Verbrechen, Einteilung, Gattungen (§§ 56, 57) 126, 127.

— nicht verjährbare (§ 231) 428.

Verdächtiger Ankauf (§§ 476, 477) 575, 576.

Verfall des Verkaufserlöses nicht beschauten Viehes (§ 399) 545.

— von Waren, Feilschaften, Geräten (§ 241) 434.

Verfälschung öffentlicher Kreditpapiere 220.

— öffentlicher Urkunden (§ 199 d) 383.

— ohne betrügerische Absicht (§ 320 f) 488.

— von Privaturkunden (§ 201 a) 391.

Verfassungsgericht (A III) 5.

Verfassungsurkunde (A III) 4 ff.

Verfertigung, Ausbesserung verdächtigter Waffen (§ 372) 535.

Verfügungen, außerordentliche (A IV) 42.

Verführung unter Zusage der Ehe (§ 506) 620.

— zur Unzucht (§§ 132, 501) 242, 618.

Vergehen und Übertretungen, Einteilung (§ 274) 449.

Vergessene, verlorene Sachen 393.
Vergolden oder **Verfilbern** von Münzen (§ 325) 494.
Verhältnis der Güter bei Notstand 69.
Verhandeln gestohlenen Gutes (§ 185) 341.
Verhehlen (§§ 185, 196, 201c, 214) 340, 359, 393, 412.
Verheimlichung der Geburt (§ 340) 523.
 — des Verkaufes von Waren (§ 482) 578.
 — zur Zeit öffentlicher Unruhe (§ 484) 579.
Verhinderung der Entdeckung von Verbrechen (§ 214) 412.
Verjährung (§§ 227, 531) 421, 637.
 — bei Kapitalverbrechen (§§ 231, 232) 423.
 — Zeit der V. (§ 228, 532) 425, 641.
Verlautbarung, gesetzwidrige (§ 309) 474.
Verleitung zum Mißbrauch der Amtsgewalt (§ 105) 216.
 — versuchte (§ 9) 89.
 — zur Unzucht (§ 132) 245.
Verletzung der ehelichen Treue (§ 525) 630.
 — von Patenten, Verordnungen usw. (§ 315) 481.
 — der Sittlichkeit (§ 516) 625.

Verleumdung (§ 209) 404.
 — Beleidigung, verleumdende (§ 487) 594.
Vermögensverringering bei Arida (§ 205 a) 401.
Vernachlässigung eines Kranken durch den Arzt (§ 358) 530.
 — durch die Angehörigen (§ 360) 531.
 — von Kindern (§ 376) 537.
 — wilder Tiere und bössartiger Haustiere (§ 390) 543.
Vernunftsgebrauch, mangelnder (§ 2 a) 59.
Veröffentlichungen, unzüchtige (§ 516) 625.
Verpfänden, Wiederverpfänden (§ 183) 333.
Verfälschung, Diebstahl 289.
Verfälschung bei Verbrechen (§ 19) 95.
 — der Todesstrafe (§ 50) 120.
 — bei Vergehen und Übertretungen (§ 250) 439.
Verfälschungsrecht, Beschränkung (§ 49) 119.
Verfälschung, eigenmächtige (§ 93) 182.
Verfälschungsbetrug (§ 170) 287.
Verfälschte Sache (§ 174, II c) 308 ff.
Verpöhtung von Behörden (§ 300) 460.
 — der Religion (§ 303) 462.
Verstellen der Strafen zur Nachtzeit (§ 422) 553.

Verstorbene, Beleidigung ihres Rufes (§§ 492, 495) 610, 613.
Verfuch (§ 8) 84.
 — untauglicher 87.
 — Rücktritt 88.
Verfuchte Verleitung (§ 9) 89.
Verunreinigung von Brunnen und Zisternen (§ 398) 545.
Veruntreuung (§§ 181, 183, 461) 321, 324, 567.
Verwaltung der Gerechtigkeit (§ 104) 213.
Verwandle, Diebstähle zwischen (§§ 189, 463, 525) 355, 568, 630.
 — Unzucht zwischen ihnen (§§ 131, 501, 525) 241, 618, 630.
Verweigerung der Verabreichung von Lebensmitteln (§ 482) 578.
Verweis (§ 414) 550.
Verzeihung bei Privatanklagedelikten (§ 530) 634.
Volenti fit injuria 75, 250,
Vollendung des Verbrechens (§ 8) 84.
Vollstreckung der Strafe, Erschleichungsgrund (§§ 225, 528) 421, 633.
Vorbereitungshandlung (§ 8) 85.
Vorenthalten (§ 133) 335.
Vorhaben, inneres (§ 11) 91.

Vormund, Kuppelei (§ 132 III) 242.
 — Mißhandlung von Mündeln (§§ 413, 417) 549, 551.
Vorsatz, böser (§ 1) 56.
 — Ausschließungsgründe (§ 2) 59.
Vorschriften, besonders bekanntgemachte (§ 335) 499, 504.
Vorschiebung bei Verbrechen (§ 211) 410.
 — durch boshafte Unterlassung der Verhinderung (§ 212) 410.
 — durch Verhehlung (§ 214) 412.
 — durch Hilfe zur Entweichung (§ 217) 416.
 — bei Vergehen und Übertretungen (§ 307) 473.
Vorsichten bei Motorfahrzeugen (§ 335) 515 ff.
Vorteil (§ 171) 294.
Vorwurf der ausgestandenen Strafe (§ 497) 615.

W.

Wache, deren Beleidigung (§ 312) 475.
 — Gewalttätigkeit gegen sie (§§ 68, 81) 130, 147.
 — Waffengebrauch 73.
 — Wortstreit mit ihr (§ 284) 459.
Währung der im St.-G. vorkommenden Geldbeträge (R.-M.-F., Art. VII) 52

- Waffen** (§ 82, 83) 156, 163.
 — mörderische (§ 192) 357.
 — tödliche (§ 158) 280.
 — verdächtige, deren Verfertigung (§ 372) 535.
- Waffengebrauch** der Wachen (bei § 2) 73.
- Wage**, unechte (§ 199 e) 381.
- Wahlrechtsverlust** II. B. 190.
- Wahrheitsbeweis** bei Ehrenbeleidigungen (§ 490) 603.
- Waldungen**, eingefriedete, Diebstähle (§ 174 II d) 310.
- Waren**, verdächtige, Ankauf (§ 474, 477) 574, 576.
- Warenvorräte** (Dardanariat) (§ 482) 578.
- Warnungszeichen**, Beschädigung (§ 319) 483.
 — Nichtanbringung bei einem Baue (§ 380) 539.
 — bei Eisenbahnen (§ 433) 559.
- Wasser**, Verunreinigung (§ 393) 545.
- Wasserwerke**, boshafte, fahrlässige Beschädigung (§§ 85, 432) 172, 558.
- Weglegung** eines Kindes (§ 149) 264.
- Wehrlosigkeit** (§§ 125—128) 232, 234, 236.
- Wertpapiere** 220.
- Widerruf** der Privatanklage (§ 530) 634.
- des falschen Zeugnisses (§ 199 a) 379.
- Widerlegung** gegen einen obrigkeitlichen Auftrag (§§ 279 bis 283) 452.
 — gegen dessen Vollziehung (§§ 68, 81) 129, 147.
- Wiedererstattung** (§§ 229, 531) 426, 640.
- Wilddiebstahl** (§ 174, II f) 291, 311.
- Winkelschreiber** (bei § -301) 461.
- Wirkungen** der Verurteilung wegen Verbrechens (§§ 26, 242, 268) 97, 98, 436, 448.
 — zur Todes- oder schweren Kerkerstrafe (§ 27) 102.
- Wissenschaftliche Forschung**, Schriftfreiheit nach der B.-U. 39.
- Wohnung**, bewaffnetes Eindringen (§ 83) 161.
- Wundärzte**, Verschulden (§ 357) 530.

3.

- Zahlungsstörung**, -unfähigkeit (§ 486) 582, 585.
- Zahntechniker** 525.
- Zank** mit Beamten (§ 284) 459.
- Zeit** der Verjährung bei Verbrechen (§ 223) 425.
 — bei Vergehen u. U. (§ 532) 641.
- Zelle**, dunkle (§§ 23, 257) 96, 441.

- Zeugen**, körperliche Beschädigung (§ 153) 269.
 — Aufwiegelung gegen sie (§ 300) 460.
- Zeugnis**, falsches (§ 199 a) 369.
- Zeugungsunfähigkeit** (§ 156) 277.
- Zisternen**, Verunreinigung (§ 398) 545.
- Zucht**, häusliche, deren Ausartung (§ 525) 630.
 — Mißhandlungen dabei (§ 413) 549.
- Zufall** (§ 2f.) 66.
- Zufage**, Entehrung unter 3. der Ehe (§ 506) 620.
- Zusammenhang**, urfächlicher (§§ 134, 152, 197, 335, 486) 249, 298, 361, 506, 585.
- Zusammenkünfte** von Verbrechern, deren Begünstigung (§ 214) 413.
- Zusammenrechnung** von Beträgen (§ 173) 302.
- Zusammenrottung**, behufs Widerstandes gegen die Obrigkeit (§§ 68, 73) 129, 143.
- Zusammentreffen**, mehrerer Verbrechen (§ 34) 104.
 — mit Vergehen und Übertretungen (§ 35) 107.
 — mehrerer Vergehen oder Übertretungen (§ 267) 447.
- Zwang**, unwiderstehlicher (§ 2g) 67.
- Zweifache Ehe** (§ 206) 403.
- Zweikampf** (§§ 158—165) 280.
- Zwischenursachen**, zufällig dazwischengekommene (§ 134) 248.

Aus unserem Verlage empfehlen wir weiters:

Walker
System des
Exekutionsrechtes

für die Tschechoslowakische Republik,

bearbeitet von O.=L.=G.=R. Edm. Prochaska.

Umfang 359 Seiten. Gebunden Kč 75.—.

Nach dem staatlichen Umsturze ist die früher gemeinsame Rechtsentwicklung in der nunmehrigen Republik Österreich und in unserem Staatsgebiete auseinandergegangen. Um das durch die Prägnanz der Darstellung und die Reichhaltigkeit des Inhaltes gleich ausgezeichnete Buch Walkers für die tschechoslowakische Juristenwelt verwendbar zu machen, wurde eine entsprechende Bearbeitung desselben vorgenommen, welche vom O.=L.=

G.=R. Prochaska besorgt wurde. Das Werk

Walkers bildet in diesem Gewande einen unentbehrlichen Behelf für die Praxis,

eine reiche Fundgrube für die Theorie und die Grundlage für das

Studium des in der Tsche-

choslowakischen Re-

publik geltenden

Exekutions-

rechtes.

(Zentralblatt für juristische Praxis, Wien.)

Aus unserem Verlage empfehlen wir:

Grundriß des
tschechoslowakischen
Strafrechtes

von

Dr. Hellmuth v. Weber.

Gebunden Kč 25.—.

Das Buch ist von höchstem Werte für den Studierenden, aber auch der Praktiker und der Theoretiker des Strafrechtes werden es als wertvollen Führer durch das tschechosl. Strafrecht lebhaft begrüßen.

Grundriß des
tschechoslowakischen
Verfassungsrechtes

von

Dr. Franz Adler.

Gebunden Kč 48.—.

Dieser Grundriß soll vor allem dem Bedürfnisse nach einem kurz gefaßten, wohlfeilen Behelf für das Studium des Verfassungsrechtes dienen.

Aus unserem Verlage empfehlen wir:

Amerikanisches Gefängniswesen

von

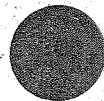
Prof. Dr. Edgar M. Foltin.

Großoktav, 278 Seiten.

Preis geb. 85 Kč.

Einen vortrefflichen Überblick über das gesamte amerikanische Gefängniswesen bietet dieses Buch. Der Verfasser hat es sich nicht nehmen lassen, auf einer fast einjährigen Studienreise durch die Vereinigten Staaten das Leben und Treiben in den Anstalten selbst und auch in den Verwaltungen dieser Anstalten persönlich kennen zu lernen. Er hat 85 solcher Anstalten unter größtem Entgegenkommen der betreffenden Direktoren besucht. Aber alle seine Erlebnisse schildert er in vorstehendem Werk und interessiert damit den Leser von Anfang bis zu Ende.

KASSABÜCHER FÜR ADVOKATEN



Die Einnahmen in der Kanzlei eines Parteivertreters sind entweder Verdienst oder Depoteingänge, die Ausgaben entweder Geschäftsauslagen oder Depotausgänge. Diese Einnahmen bzw. Ausgaben sind unter Beifügung des Datums in die bezügliche Kolonne einzutragen. Jeder Kalendermonat ist mit einer neuen Seite zu eröffnen und am Kopf der neuen Seite der Monatsname einzusetzen. Am Ende jedes Monats ist ein Abschluß zu machen.

Besondere Erwähnung bedarf der Fall, daß ein als Depot eingegangener Betrag später ganz oder teilweise zur Deckung der Kosten verwendet wurde. Dieser letztere Betrag ist sowohl in die Kolonne »Verdienst« als auch in die Kolonne »Depotausgang« einzusetzen. Um die Übersichtlichkeit des Kassabuches zu erhalten, sind die kleinen Kanzleiausgaben (Porto, Kanzleierfordernisse usw.) nicht in dasselbe einzutragen, sondern unter dem Titel »Kanzleivorschuß« größere Beträge in die Kolonne »Geschäftsauslagen« einzusetzen. Die Verrechnung dieser Kanzleivorschüsse erfolgt in einem gesonderten Expensar.

Die Monatssumme »Verdienst« bildet die Grundlage für die Umsatzsteuer. Die Differenz zwischen der Jahressumme »Verdienst« und der Jahressumme »Geschäftsauslagen« bildet die Grundlage für die Einkommen- und Erwerbsteuer. Ein Vergleich der Summen Depoteingang und Depotausgang gibt einen Überblick über den Barbetrag, der in der Kanzlei vorhanden sein muß.

Größe des Buches 23×30 cm, Druck 3farbig, Raster laut nebenstehendem Muster auf starkem, holzfreiem Bücherpapier, in Ganzleinen gebunden.

Preis Kč 55.— franko.

VERLAG GEBRÜDER STIEPEL GESELLSCHAFT M. B. H., REICHENBERG.

№ 47. I. Bb.

R 1981

R 1972

Formularen für gerichtliche Eingaben.

- Nr. 1. Allgemeine Klagen.
- " 1a. Mietzinsklage mit Antrag auf pfandweise Beschreibung.
- " 1b. Waterschaftsklage.
- " 1c. Klage gegen den drittschuldnerischen Arbeitsgeber.
- " 1d. Antrag auf gerichtlichen Ertrag der Entbindungs- und der Unterhaltskosten.
- " 1e. Klage der Kindesmutter auf Rückzahlung der Entbindungs- und Unterhaltskosten.
- " 1f. Allgemeine Klage zur Hereinbringung einer zedierten Forderung.
- " 1g. Klage aus einem Ratengeschäft.
- " 1h. Antrag auf einstweilige Verfügung zur Sicherung von Gehaltsforderungen.
- " 2. Mahnklagen.
- " 2a. Mahnklage zur Hereinbringung einer zedierten Forderung.
- " 2b. Mahnklage aus einem Ratengeschäft.
- " 2c. Mandatsklage gegen Personalschuldner.
- " 2d. Mandatsklage gegen Realschuldner.
- " 3. Fikturklagen.
- " 3a. Fikturklage zur Hereinbringung einer zedierten Forderung.
- " 4. Wechselklage ohne Protest.
- " 4a. Wechselformular.
- " 4b. Wechselabschrift.
- " 5. Wechselklage mit Protest.
- " 6. Gesuch um Fahrnisexekution.
- " 6a. Antrag auf Fahrnispfändung und Exekution auf ein konzeptionsiertes Gewerbe durch Zwangsverwaltung (Zwangsverpackung).
- " 6b. Bedingungen für die Zwangsverpackung eines konzessionsierten Gewerbes.

- Nr. 7. Gesuch um Forderungsexekution.
- " 8. Gesuch um Fahrnisse und Forderungsexekution.
- " 9. Gesuch um Exekution auf Bezüge aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnisse.
- " 9a. Antrag auf Exekution zur Sicherstellung von Unterhaltsraten.
- " 10. Gesuch um Exekution auf die Fahrnisse und Bezüge aus dem Dienst- u. Arbeitsverhältnisse.
- " 11. Gesuch um zwangswise Handrechtsbegründung.
- " 11a. Gesuch um Exekution der Fahrnisse und zwangswise Handrechtsbegründung.
- " 12. Gesuch um Zwangsverwaltung von Liegenschaften.
- " 12a. Gesuch um Exekution auf Fahrnisse u. Zwangsverwaltung auf Liegenschaften.
- " 13. Gesuch um Zwangsversteigerung von Liegenschaften.
- " 13a. Gesuch um Exekution auf Fahrnisse und Zwangsversteigerung auf Liegenschaften.
- " 14. Versteigerungsbedingungen.
- " 14a. Anmeldung einer Forderung zur Verteilung des Meistbotes einer Liegenschaft (des Verkaufserlöses beweglicher Sachen).
- " 15. Neuerlicher Vollzugsantrag.
- " 15a. Antrag auf Fahrnisverkauf.
- " 16. Gesuch auf Ablegung des Offenbarungseides.
- " 17. Gesuch um Einstellung der Exekution.
- " 18. Gesuch um Einstellung des Verkaufsverfahrens.
- " 19. Einspindierungsklage.
- " 20. Gerichtliche Aufzählung.
- " 21. Forderungsanmeldung im Konkursverfahren.

- Nr. 22. Forderungsanmeldung im Ausgleichsverfahren.
- " 23. Gewerbegerichtsklage.
- " 24. Zweisprachige Rubrik zur Mahn- und Fakturklage.
- " 25. Antrag eines Gläubigers auf Konkursöffnung.
- " 26. Anmeldeungs-Verzeichnis im Konkurs, Mantelbogen.
- " 27. Anmeldeungs-Verzeichnis im Konkurs, Einlagebogen.
- " 28. Anmeldeungs- und Abstimmungsliste im Ausgleichsverfahren, Mantelbogen.
- " 29. Anmeldeungs- und Abstimmungsliste im Ausgleichsverfahren, Einlagebogen.

- Nr. 30. Antrag des Schuldners auf Eröffnung des Ausgleichsverfahrens.
- " 31. Ausgleichsantrag.
- " 32. Kosten-Verzeichnis, Mantelbogen.
- " 33. Kosten-Verzeichnis, Einlagebogen.
- " 34. Kosten-Verzeichnis, Iteilige Blätter.
- " 35. Expensen-Noten, Mantelbogen.
- " 36. Expensen-Noten, Einlagebogen.
- " 37. Expensen-Noten, Iteilige Blätter.
- " 38. Zivil-Vollmachten.
- " 39. Straf-Vollmachten.
- " 40. Vollmacht im Ausgleichsverfahren (Konkurs-)Verfahren.

Unsere Formularen haben folgende Vorzüge:

1. Der Text der Formularen wurde auf eine beziehungsweise zwei Seiten zusammengefasst. Hiedurch entfällt bei Verwendung der Schreibmaschine das zeitraubende Wenden des Papiers und Einlegen des Kopierpapiers zwecks Ausfüllung des Textes auf folgenden Seiten. Die Arbeitsleistung wird also um mehr als die Hälfte verringert.
2. Der Text der Rubriken ist dem Text der Gesuche genau angehängt, so daß mit einem Gange durch die Maschine die vollständige Eingabe hergestellt werden kann.
3. Unsere Formularen werden in Ausführung zu vier Seiten (für das Gericht) und zu zwei Seiten (für den Gegner und für das Konzept) erzeugt. Hiedurch vermindern sich nicht nur die Kosten der Anschaffung der Druckformen, sondern auch die Kosten der Schreibmaschine erleichtert, weil nur eine Seite abgedruckt werden muß.

UK PRF MU



3129S36011

Ausfertigung
Ausfertigung
Rubriken
Formular
Wechselso
Bei
der Anfertigung
Protokoll

30 h
15 h
15 h
90 h
20 h
ndruck
n vier

als auch in tschechischer Sprache vorrätig.

Verlag Gebrüder Stiepel & Co. Reichenberg.

R 933

3621